AMTSBLATT DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN IN GUMBINNEN

Gumbinnen (Regierungsbezirk)



Amtsblatt

der

Königlich Preußischen Regierung

zu

Gumbinnen.

Siebenundfunfzigster Jahrgang.

Gumbinnen.
Schnellpressendruck von J. F. Lemke.
1867.

Chronologische Uebersicht

von den

im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Gumbinnen für das Jahr 1867 enthaltenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Datum.	Gegenstand.	№ des Stücks.	Seite.	№ der Verfügung.
	Allerhöchste Kabinets-Ordre.			
15. Oktober 1866.	Wahlgesetz für den Reichstag des Norddeutschen Bundes . . .	2 28	10 210	17 361
	Bekanntmachungen des Königl. Staats-Ministeriums in Berlin.			
30. Dezember 1866.	Reglement zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15ten Oktober 1866	2	11	17
1. Juli 1867.	dito dito dito	28	211	361
28. September	Betrifft den Uebergang der Post- und Telegraphen-Verwaltungen an den Präsidenten des Staats-Ministeriums	42	346	561
	Bekanntmachung des Königl. Kriegs-Ministeriums in Berlin.			
3. Dezember	Bestimmungen über die Aufnahme der in der Königlichen Militair-Roßarzt-Schule zu Berlin auf Staatskosten zu Militair-Roßärzten auszubildenden Militair-Roßarzt-Eleven	52	422	695
	Bekanntmachungen des Königl. Ministeriums des Innern.			
7. Januar	Festsetzung des Tages der Wahl für den Reichstag des Norddeutschen Bundes	2	26	18
20. April	Betrifft den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung der beiden Häuser des Landtags	17	139	189
4. Juni	Aufhebung des Verbots der Zeitung „der Bund"	25	190	303
9. Juli	Auslegung der Wählerlisten zu den Wahlen für die erste Legislaturperiode des Reichstages	28	226	362
16. August	Festsetzung des Tages der Wahl für die erste Legislaturperiode des Reichstages	34	279	440
28. September	Aufhebung des Verbots des Debits der New-Yorker Staatszeitung	43	346	560
9. November	Betrifft den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung der beiden Häuser des Landtages	46	390	621
	Bekanntmachungen des Königl. Finanz-Ministeriums.			
21. März	Die Verwaltung der Zölle und inneren indirekten Abgaben in den Regierungsbezirken Wiesbaden und Cassel	16	135	180
5. Juni	Einlösung der ausgegebenen Darlehnskassenscheine	25 32 41	190 263 334	302 407 540
20. Juni	Die Uebergangs-Abgabe von Tabaksblättern und Tabaksfabrikaten betreffend	27	198	329
15. Juni	Betrifft die Besteuerung des Branntweins in den neuen Landestheilen	27	199	330
2. Juli	Betrifft die Uebergangs-Abgabe und die Erstattung der innern Steuer von Branntwein, Braumalz und inländischem Tabak .	28	206	353

Datum.	Gegenstand.	№ des Stücks.	Seite.	№ der Verfügung.
13. Dezember	Betrifft die Kommunalisirung des sogenannten Polenker Waldes	52	425	696
19. Dezember	Betrifft die Versicherungs-Gesellschaft deutscher Phönix	52	425	697
	c. der Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.			
30. Januar	Termin zur Lehrerinnen-Prüfung in Tilsit	7	65	72
20. Februar	Prüfung von Schulamts-Präparanden zum Eintritt in das evangelische Schullehrer-Seminar zu Karalene	9	76	100
1. April	Erledigung des Präzentorats in Bilderweitschen	15	122	166
10. Mai	Betrifft die Aufnahme von Lehrern in die Königl. Central-Turn-Anstalt in Berlin	21	169	243
18. Mai	Erledigung des Kantorats zu Stallupönen	23	181	273
12. Juni	Die Wiederholungs-Prüfung in Karalene und Angerburg betr. .	26	195	319
5. Juli	Erledigung des Rektorats in Eckersberg	28	208	357
8. Juli	Erledigung des Präzentorats in Szillen	29	231	368
22. Juli	Stollgebühren-Taxe für das Kirchspiel Gr. Karpowen, Kreises Darkehmen	31	254	402
3. August	Uebersicht von dem Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Fonds pro 1866	33	268	422
2. September	Betrifft die in Insterburg stattfindende nächste Lehrerinnen-Prüfung	37	302	476
17. September	Vakanz des Rektorats in Kumilsko	39	319	510
5. Dezember	Betrifft die Parochie Rominten	51	417	686
5. Dezember	Urkunde über die Umwandlung der bisherigen provisorischen Hilfsgeistlichen-Stelle der Parochie Willkischken in eine zweite ordentliche geistliche Stelle dieser Parochie	51	417	687
	d. der Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.			
7. Januar	Die Entrichtung der Domainen und Forstgefälle an die betreffenden Kreis- oder Forstkassen betreffend	3	39	31
20. Januar	Betrifft die Uebertragung der Geschäfte der Central-Direction zur Regelung der Grundsteuer auf die bei dem Finanz-Ministerium unter der Bezeichnung Finanz-Ministerium, Verwaltung der direkten Steuer neu eingerichteten Ministerial-Abtheilung IV. .	6	61	62
2. Februar	Reklamationsfrist gegen die Klassen- und Gewerbesteuer-Veranlagung pro 1867	7	65	70
11. Februar	Beitritt des Kantons Graubündten zu der mit der Schweiz getroffenen Uebereinkunft wegen gegenseitiger Befreiung der Handelsreisenden von der Gewerbesteuer	9	76	99
27. Februar	Betrifft die Ausfertigung von Gewerbelegitimations-Karten . .	10	80	108
2. März	Anweisung vom 13ten Februar 1867 für das Verfahren bei Behandlung der Reklamationen gegen die Ergebnisse der provisorischen Untervertheilung der Grundsteuersummen innerhalb der Gemeinde, selbstständigen Guts- und Grundsteuererhebungs-Bezirke behufs Ausführung des Gesetzes, betreffend die definitive Untervertheilung und Erhebung der Grundsteuer in den 6 östlichen Provinzen des Staats vom 8ten Februar 1867	10	83	120
29. April	Betrifft die Feststellung und Auszahlung der Grundsteuer-Entschädigungsbeträge	19	154	218

Datum.	Gegenstand.	№ des Stücks.	Seite.	№ der Verfügung.
21. Februar	Die Resultate der Wirksamkeit des Schiedmanns-Instituts . . .	10	80	111
2. Juli	Betrifft die Gerichtsferien	28	209	359
	Bekanntmachungen des Königl. Provinzialsteuer-Direktorats in Königsberg.			
22. Dezember 1866	Beaufsichtigung der Windmühle des 2c. Kascheike zu Kallkappen Seitens der Steuerbehörde	1	5	10
29. Dezember 1867	Erhebung des Chausseegeldes auf der Staatschaussee zwischen Sensburg und Johannisburg bei Guttenwalde	1	5	11
5. Januar 1867	Betrifft das bei den Fähranstalten zu Trappönen und Schmalleningken zu entrichtende Ueberfahrtsgeld	3	41	35
11. Januar	Betrifft die Verwendung von Stempelmarken zu Wechseln . . .	4	49	49
20. Mai	Anmeldung der mit Tabak bepflanzten Flächen	23	182	275
31. Mai	Die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Bier betreffend	30	242	383
28. August	Betrifft die Erhebung einer Abgabe von Salz	36	291	463
28. September	Erhebung des Chausseegeldes auf der Kunststraße von Lyck nach Prostken	40 41	331 335	531 547
2. Oktober	Errichtung eines Nebenzollamtes zweiter Klasse in Laugallen . .	41	335	548
8. November	Gewährung einer Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Bier für die Herzogthümer Schleswig und Holstein . .	47	403	640
9. November	Desgleichen bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein . .	47	403	639
8. November	Anschluß der Provinz Schleswig-Holstein an den Zollverein . .	47	402	638
16. November	Erhebung des Chausseegeldes auf der Chausseegeld-Hebestelle zu Spracken	48	405	648
19. November	Tarif zur Abgaben-Erhebung für das Uebersetzen über den Pregelfluß bei Nettienen	48	405	649
	Bekanntmachungen der Ostpreuß. Feuer-Sozietäts-Direction in Königsberg.			
11. Januar	Die Direktion der Immobiliar-Feuer-Sozietät der sämmtlichen Städte der Regierungs-Bezirke Königsberg und Gumbinnen betreffend	3	41	37
1. Mai	Betrifft die Justitiariats-Geschäfte bei der Direktion der Ostpreußischen Städte-Feuer-Sozietäts-Direktion	19	147	215
27. Juni	Uebersicht des Zustandes der Fonds der ländlichen Feuer-Sozietät pro 1866	28	226	363
14. Juni	Desgleichen der Ostpreuß. Städte-Feuer-Sozietät betreffend . .	30	246	384
	Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen in Königsberg.			
27. August 1866	Die Ausreichung neuer Coupons zu den Rentenbriefen Serie III.	1	6	12
16. März 1867	Einlieferung der Rentenbriefe zur Beifügung der Zinscoupons Serie III.	13	112	147
16. April	Versicherung der Gebäude auf rentenpflichtigen Grundstücken gegen Feuersgefahr	18	143	203
16. Mai	Vernichtung ausgeloosterRentenbriefe	21	169	244

Datum.	Gegenstand.	№ des Stücks.	Seite.	№ der Verfügung.
13. September	Betrifft den neuen Fahrplan	38 39	307 320	491 513
19. September	Ermäßigung der Fracht für Kartoffeltransporte in Wagenladungen	39	319	511
19. September	Betrifft den neuen Tarif für die Beförderung von Personen und Gütern auf der Ostbahn	39	319	512
27. September	Betrifft die wöchentlichen Extrazüge zwischen Berlin und Paris .	42	347	565
14. Oktober	Frachtermäßigung für Getreide und Hülsenfrüchte	43	361	577
14. Oktober	Betrifft die Stationen zur Annahme und Weitergabe von telegraphischen Privat- und Staats-Depeschen	43	361	578
23. Oktober	Ausdehnung der Tarifermäßigung für Kartoffelsendungen in Wagenladungen von Station Cüstrin und den weiter östlich hievon liegenden Stationen	44	381	600
2. November	Ermäßigung des Tarifs für alle Graupen, Gries, Grütze, Mehl- und Reissendungen nach den Regierungs-Bezirken Königsberg und Gumbinnen	45	385	612
26. November	Ermäßigung des Tarifs der Sendungen von gewöhnlichen Gemüsearten	49	410	667
28. November	Betrifft den Tarifsatz für lebende Fische	50	414	678
14. Dezember	Spezial-Tarif für die Sendungen von Salz	52	426	698
	Bekanntmachungen der Ober-Telegraphen-Inspektion in Königsberg.			
27. März	Benutzung der für Postzwecke eingerichteten Telegraphischen Verbindungen zur Beförderung von Privat-Depeschen	15	122	168
9. August	Ermäßigung des Gebühren-Tarifs für die interne telegraphische Correspondenz	34	280	445
18. September	Befugniß der Betriebs-Inspektionen zur Anstellung der Weichensteller, Portiers, Bahnwärter und Nachtwächter	40	321	532
27. August	Betrifft die wöchentlichen Extrazüge zwischen Berlin und Paris	41	335	549
	Bekanntmachungen der Königl. Intendantur zu Königsberg.			
27. December 1866	Uebersicht, in welcher Art die Brod- und Fourage-Verpflegung der Truppen pro 1867 sicher gestellt worden ist	3	40	34
31. Oktober 1867	Betrifft die Brod- und Fourage-Lieferung für die Truppen pro 1868	44	381	599
	Bekanntmachungen des Königl. Oberberg-Amts zu Breslau.			
17. April	Instruction für die Revierbergbeamten (Berggeschworenen) . . .	17	140	194
	Bekanntmachungen der Ostpreuß. General-Landschafts-Direktion in Königsberg.			
26. Juli	Druck und Verlag der Abschätzungsgrundsätze	31	254	401
	Bekanntmachungen der höhern landwirthschaftlichen Lehr-Anstalten.			
	a. zu Proskau.			
Februar	Verzeichniß der Vorlesungen im Sommer-Semester 1867 . . .	12	108	141
Juli	„ „ „ Winter- „	33	273	427

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung zu Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 1. Gumbinnen, den 2ten Januar 1867.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

№ 1. Das 66. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 24. December 1866 ausgegeben ist, enthält unter № 6482. die Verordnung, betreffend das Verfahren in den, der Zuständigkeit des Ober-Tribunals unterliegenden Civilsachen aus dem Gebiete der ehemaligen freien Stadt Frankfurt. Vom 12. December 1866; und unter № 6483. die Verordnung, betreffend die Einführung der Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846 und des Gesetzes wegen Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen derselben vom 7ten Mai 1856 in dem Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover, des Herzogthums Nassau und der vormaligen freien Stadt Frankfurt. Vom 16ten December 1866.

№ 2. Das 67ste Stück der Gesetzsammlung, welches am 27sten Dezember 1866 ausgegeben ist, enthält unter № 6484. das Gesetz, betreffend die Ermäßigung und Aufhebung des Gerichtskosten-Zuschlages. Vom 22sten Dezember 1866; unter № 6485. das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr 1867. Vom 22sten Dezember 1866; unter № 6486. das Gesetz wegen Aufhebung der Rheinschifffahrts-Abgaben. Vom 24sten Dezember 1866; und unter № 6487. den Allerhöchsten Erlaß vom 24sten Dezember 1866, betreffend die Aufhebung der Schifffahrts-Abgaben, welche für Rechnung des Kurfürstenthums Hessen auf dem Maine und für Rechnung des Herzogthums Nassau auf dem Rheine und Maine bisher erhoben worden sind.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

№ 3. Für die Versendung von gedruckten Sachen unter Band mit der Briefpost soll vom 1sten Januar 1867 ab innerhalb des Preußischen Postbezirks der Portosatz von 4 Pf., statt für jedes Loth des Gewichts der Sendung, nach der Gewichts-Progression von 2½ zu 2½ Loth incl. berechnet werden, danach ergeben sich

	bis	2½	Loth	einschließlich	 4	Pfennige,
über 2½	bis	5	"	"	 8	"
" 5	"	7½	"	"	1 Sgr.	"
" 7½	"	10	"	"	1 " 4	"
" 10	"	12½	"	"	1 " 8	"
" 12½	"	15	"	"	2 "	"

Vorstehendes wird auf Grund des §. 50. des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

In den sonstigen in Betreff der Sendungen gedruckter Sachen unter Band geltenden Vorschriften tritt keine Aenderung ein. Berlin, den 22sten December 1866.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Graf von Itzenplitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Bekanntmachung wegen Ausreichung neuer Zinscoupons Serie XV. zu den Preußischen Staatsschuldscheinen.

№ 4. Die neuen Coupons Serie XV. № 1. bis 8. über die Zinsen für die vier Jahre 1867 bis 1870 nebst Talons werden vom 15. Oktober d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße № 92. unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 12ten Juli 1861 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Staatsschuldscheine selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Staatsschuldscheine an die Kontrolle der Staatspapiere oder an die betreffende Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Staatsschuldscheine an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1sten August 1867 portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons von Staatsschuldscheinen (beziehungsweise Staatsschuldscheine) zum Empfange neuer Coupons: Werth . . . . . . Thlr.“

Mit dem 1sten August 1867 hört die Portofreiheit sowohl für die Einsendung der Talons, wie für die Uebersendung der neuen Coupons auf.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden. Berlin, den 24sten September 1866.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. Gamet. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zur Einreichung der Talons von unserer Hauptkasse und den auswärtigen 15 Kreiskassen unentgeltlich verabfolgt werden. Gumbinnen, den 1sten Oktober 1866.

Königliche Regierung, Kassen-Verwaltung.

№ 5. Nachrichten in Betreff des freiwilligen Eintritts in die Schiffsjungen-Abtheilung.

A. Im Allgemeinen.

1) Die Schiffsjungen-Abtheilung hat die Bestimmung, Matrosen und Unteroffiziere für die Königliche Marine auszubilden.

2) Die Ausbildung als Schiffsjunge dauert 3 Jahre.

Während dieser Ausbildungs-Periode werden die Schiffsjungen in den beiden ersten Jahren an Bord der Schiffsjungen-Schiffe nicht als Personen des Soldatenstandes, sondern als Zöglinge betrachtet, welche zu ihren Berufspflichten angelernt werden sollen. Nach Ablauf des zweiten Jahres erfolgt die Vereidigung auf die Kriegsartikel, und stehen die Schiffsjungen von da ab unter den militairischen Gesetzen, wie jeder andere Soldat.

3) Nach Ablauf von 3 Jahren werden die Schiffsjungen, sofern sie die genügende seemännische Ausbildung erlangt haben, als Matrosen 3. Klasse in die Matrosen-Compagnieen eingestellt.

Das weitere Aufrücken zu den oberen Matrosen-Klassen, sowie die Beförderung zum Unteroffizier bleibt von der Führung und Qualification jedes Einzelnen, sowie von der Erfüllung der reglementarischen Bedingungen abhängig.

4) Beim Vorhandensein besonders berücksichtigenswerther Umstände kann ein Schiffsjunge welcher sich nach dreijähriger Ausbildung noch nicht zum Matrosen eignet, mit Genehmigung des Marine-Stations-Chefs ausnahmweise ein viertes und letztes Jahr im Schiffsjungen-Verhältniß verbleiben.

B. Militairdienstzeit der in die Schiffsjungen-Abtheilung eingetretenen Zöglinge.

1) Die Zöglinge der Schiffsjungen-Abtheilung haben die Verpflichtung, nach Ablauf von 3 Jahren, welche Zeit auf ihre Heranbildung verwandt worden ist, für jedes dieser Jahre — außer der Er-

füllung der allgemeinen gesetzlichen dreijährigen Dienstpflicht — noch anderweitige zwei Jahre der Königlichen Marine zu dienen. Wer daher 3 Jahre in der Schiffsjungen-Abtheilung ausgebildet worden ist, hat im Ganzen 12 Jahre zu dienen.

Wer ausnahmsweise (siehe A. 4) über 3 Jahre hinaus im Schiffsjungen-Verhältniß belassen worden ist, hat im Ganzen gleichfalls nur 12 Jahre zu dienen.

2) Die versorgungsberechtigende Dienstzeit der Schiffsjungen wird vom 17. Lebensjahre ab gerechnet, bei in Folge des Dienstes eingetretener Invalidität vom Zeitpunkt der ersten Einschiffung ab.

3) Für den Fall, daß der Schiffsjunge für den Dienst der Königl. Marine nicht geeignet erscheint, hat er, wie jeder andere Militairpflichtige, seine Dienstzeit in der Armee zu erfüllen und wird demselben eine besondere Dienstverpflichtung für die in der Königl. Marine zugebrachte Zeit nicht auferlegt. Ebenso wenig findet in diesem Falle eine Anrechnung der in der Königl. Marine zugebrachten Zeit statt.

4) Die Bestimmungen über die Militair-Dienstzeit der Zöglinge der Schiffsjungen-Abtheilung (B. 1) behalten bei Versetzung derselben zu einem anderen Marinetheil die volle Geltung.

C. Anmeldung behufs freiwilligen Eintritts in die Schiffsjungen-Abtheilung.

Wer die Aufnahme in die Schiffsjungen-Abtheilung wünscht, hat sich persönlich bei dem Bezirks-Commandeur des Landwehr-Bataillons seiner Heimath (oder, wer dazu Gelegenheit hat, persönlich bei dem Commando der Flotten-Stamm-Division zu Kiel) zu melden. Dabei sind folgende Papiere zur Stelle zu bringen:

1) Taufschein,

2) Confirmationsschein.

Ist die Confirmation noch nicht erfolgt, so genügt eine vorläufige Bescheinigung, daß und wann die Confirmation voraussichtlich stattfinden wird, jedoch nur unter der Bedingung, daß der Confirmationsschein dem Landwehr-Bataillon behufs Uebermittelung an die Flotten-Stamm-Division spätestens an dem Tage eingereicht werden muß, wo der Freiwillige sich zu seiner Absendung nach dem Gestellungsorte meldet. Bei Nichterfüllung dieser Bedingung unterbleibt die Inmarschsetzung.

3) Schriftliche Einwilligung des Vaters oder Vormundes, worin ausgesprochen sein muß, daß sie mit den Aufnahme-Bedingungen vollständig bekannt sind und ihrem Sohne oder Mündel erlauben, sich zur Aufnahme in die Schiffsjungen-Abtheilung einschreiben zu lassen, beglaubigt durch die Ortsbehörde.

4) Ein Attest der Ortsobrigkeit, daß der Freiwillige sich gut geführt hat.

5) Einen von der Ortspolizei-Behörde attestirten Revers, daß die Kosten des Transportes von den Angehörigen des Schiffsjungen werden getragen werden, falls derselbe bei der Ankunft am Einstellungsort die Einstellung verweigern sollte.

Sodann erfolgt eine Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen, sowie die ärztliche Untersuchung.

D. Annahme-Bedingungen.

1) Der Einzustellende darf nicht unter 14 Jahr und nicht über 17 Jahre alt sein.

Für die Einstellung im späteren Alter ist der Nachweis erforderlich, daß der Einzustellende so lange bereits auf Seeschiffen gefahren ist, als er nach dem vollendeten 17. Lebensjahre eingestellt wird.

Für die Berechnung des höchsten zulässigen Lebensalters ist der 1ste Juli desjenigen Jahres maßgebend, in welchem die Einstellung erfolgt.

2) Er muß vollkommen gesund, im Verhältniß zu seinem Alter kräftig gebaut (starke Knochen, kräftige Muskulatur) und frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, ein scharfes Auge, gutes Gehör und fehlerfreie (nicht stotternde) Sprache haben.

Hierüber hat sich der Bezirks-Commandeur des Landwehr-Bataillons mit dem untersuchenden Arzte in einem Atteste auszusprechen.

3) Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Species rechnen können.

4) Er muß mit der zum Marsch nach dem Gestellungsort erforderlichen Bekleidung versehen sein; ingleichen mit 2 Thlr., um sich nach seiner Einstellung das nöthige Putzzeug 2c. beschaffen zu können. Dieser Betrag muß spätestens an dem Tage der Absendung zum Gestellungsorte dem Landwehr-Bataillon behufs Uebermittelung an die Flotten-Stamm-Division übergeben werden. Bei Nichterfüllung dieser Bedingung unterbleibt die Inmarschsetzung.

5) Er muß sich bei seiner Ankunft am Orte der Einstellung zu einer 12jährigen Dienstzeit in der Königlichen Marine verpflichten.
6) Jeder eingestellte Junge, welcher den an ihn zu machenden Anforderungen nicht genügt, kann während der beiden ersten Dienstjahre, innerhalb welcher die Vereidigung nicht stattfindet (A. 2) wieder entlassen werden (siehe G. 1) desgleichen auf Reclamation seiner Angehörigen und wenn dies zugleich sein eigener Wunsch ist.

E. Einberufung der Freiwilligen zur Schiffsjungen-Abtheilung.

1) Sind Prüfung und ärztliche Untersuchung günstig ausgefallen, so hat der Freiwillige einer baldigen Entscheidung über Annahme oder Nichtannahme entgegenzusehen.
2) Die Landwehr-Bataillone haben, sobald nach stattgehabter Prüfung der Freiwillige zur Aufnahme in die Schiffsjungen-Abtheilung geeignet erscheint, ein National desselben nach Schema 23. möglichst mit Angabe des Gewichts in Rubrik: „Bemerkungen" und nebst den sämmtlichen unter C. und D. vorgeschriebenen Attesten zum 1. des der Prüfung folgenden Monats an die Flotten-Stamm-Division zu Kiel einzusenden. Fertigkeit im Turnen und Schwimmen ist anzugeben.

   Das Commando der Marine-Station der Ostsee hat, nach Maßgabe der eingegangenen und von der Flotten-Stamm-Division demselben baldigst vorzulegenden Anmeldungen, die Aufnahme zu verfügen.

   Termin und Ort der Gestellung, welche in der Regel jährlich einmal, und zwar in der zweiten Hälfte des Monats April stattfindet, wird von dem Marine-Stations-Commando bestimmt und durch die Flotten-Stamm-Division den betreffenden Landwehr-Bataillonen rechtzeitig mitgetheilt.

   Sobald das Landwehr-Bataillon Mittheilung über die Aufnahme oder Nichtaufnahme empfangen hat, läßt dasselbe den Angehörigen die Bescheidung resp. die Gestellungs-Ordre zugehen.

   Die Landwehr-Bataillone haben die ihnen bekannt werdenden Veränderungen, welche in der Zwischenzeit bis zur Absendung mit den Freiwilligen vorgehen (Tod, Verzichtleistung rc.), unverzüglich der Flotten-Stamm-Division anzuzeigen.
3) Vorstellungen wegen nicht Einberufung oder Gesuche um sofortige Einberufung vor den anberaumten Gestellungsterminen sind unberücksichtigt zu lassen.
4) Diejenigen Freiwilligen, welche in dem ersten Jahre ihrer Anmeldung wegen Vollzähligkeit nicht angenommen werden konnten, dürfen hoffen, bei entstehenden Vacanzen, andernfalls im nächsten Jahre, eingestellt zu werden, vorausgesetzt, daß sie dann noch allen Annahme-Bedingungen genügen.

F. Benachrichtigung des Landraths über die erfolgte Einstellung.

Die Löschung der Schiffsjungen in den örtlichen Stammrollen rc. sowie ihre Anrechnung als Freiwillige bei der im §. 28, 2. der Militair-Ersatz-Instruktion gedachten Repartition des Ersatz-Bedarfes erfolgt erst, wenn die Vereidigung und hiermit die definitive Einstellung in das Personal der Marine stattgefunden hat.

Hiervon hat die Flotten-Stamm-Division den Landrath des Domicils zu benachrichtigen.

G. Vorschriften über die Entlassungen aus der Schiffsjungen-Abtheilung.

1) Die Entlassung der nicht vereidigten Schiffsjungen wird durch das Marine-Stations-Commando verfügt. Die Flotten-Stamm-Division benachrichtigt die heimathliche Ortsbehörde von der geschehenen Wiederentlassung.
2) Schiffsjungen, welche sich innerhalb ihrer ersten beiden Dienstjahre und so lange sie nicht vereidigt sind, eines gemeinen Vergehens oder Verbrechens schuldig machen und der Civilgerichtsbehörde überwiesen werden müssen, werden aus der Schiffsjungen-Abtheilung entfernt und mit einem möglichst vollständigen Thatbestnnde der Gerichtsbehörde zur Untersuchung und Bestrafung überwiesen.
3) Die Entlassung vereidigter Schiffsjungen kann erfolgen:
   a) Wegen Unbrauchbarkeit für den Dienst der Königl. Marine,
   b) wegen Reclamation, welche von den zuständigen Regierungs-Behörden als gesetzlich begründet anerkannt ist,
   c) wegen eines begangenen gemeinen Verbrechens, nachdem die militairgerichtlich erkannte Strafe verbüßt ist.
4) Die Entlassung vereidigter Schiffsjungen erfolgt durch Verfügung des Ober-Commandos der Marine und zur Disposition der Ersatzbehörden, in den hierfür vorgeschriebenen Formen.

Berlin, den 1. December 1866. Marine-Ministerium. von Rieben.

Vorstehende Nachrichten werden hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die gleichartigen Nachrichten vom 2ten Mai 1862, welche Seite 147 des Amtsblatts pro 1862 abgedruckt sind, nunmehr außer Kraft treten. Gumbinnen, den 21sten Dezember 1866.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 6. In dem Regierungs-Bezirke Gumbinnen sind im Jahre 1866 aus dem Königlichen littauischen Landgestüte 226 Landbeschäler stationirt gewesen, welche 9863 Stuten gedeckt haben.

Von den im Jahre 1865 gedeckten Stuten sind:

güst geblieben.	tragend geworden.	haben verfohlt.	sind verkauft.	sind gestorben.	nicht nachgewiesen.	haben lebende Fohlen geboren:		
						Hengste	Stuten	in Summa
2562	7959	687	678	259	418	2970	2954	5924

Es treffen durchschnittlich auf einen Landbeschäler:

a) gedeckte Stuten 45,
b) tragend gewordene Stuten . . . . 34, und
c) lebend geborne Füllen . . . . . . 25.

Gumbinnen, den 20sten December 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 7. Die Kreisthierarztstelle des Kreises Ragnit mit dem Wohnsitze im Kirchorte Kraupischken ist erledigt.

Qualificirte Bewerber werden aufgefordert, sich unter Einreichung der Fähigkeits-Zeugnisse bei uns zu melden. Gumbinnen, den 21. December 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 8. Dem auf dem Dienstlande der Försterei Trappönen, Forstreviers Trappönen neu eingerichteten Etablissement ist der Name „Chlum" jedoch ohne Aenderung der Kommunal-Verhältnisse beigelegt worden.

Gumbinnen, den 24sten December 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 9. Diejenigen Theologie-Studirenden und Kandidaten, welche sich dem Examen pro licent. conc. im nächsten Termine unterziehen wollen, haben sich dazu bei dem unterzeichneten Dekan spätestens bis zum 14ten Januar 1867 unter Einsendung: 1) des Abgangszeugnisses vom Gymnasium, 2) des Abgangszeugnisses von der Universität, resp. den Universitäten, worauf der Examinandus studirt hat, 3) des Signum facultatis, 4) des Abendmahlszeugnisses, 5) des lateinisch abgefaßten curriculum vitae, schriftlich zu melden. Am 4ten Februar 9 Uhr Morgens sind bei demselben Dekan die Themata zu den schriftlichen Arbeiten entgegenzunehmen. Der späteste Einsendungstermin der Arbeiten ist der 25ste März. Die persönliche Meldung beim Dekan Behufs der Clausurarbeiten und der mündlichen Prüfung findet statt am 1sten April 9 Uhr Morgens. Königsberg, den 15ten Dezember 1866.

Die theologische Fakultät der Königlichen Albertus-Universität. Dr. Cosack.

№ 10. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die neuerbaute holländische Windmühle des Müllers Kascheike zu Kallkappen im halbmeiligen Bezirk der Stadt Tilsit zu denjenigen Mühlen gehört, welche gemäß §. 16. des Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs für die genannte Stadt vom 23. Oktober 1854 unter besonderer Aufsicht der Steuerbehörde stehen. Es finden daher für jene Mühle die in jenem Regulativ enthaltenen Controll-Bestimmungen mit der Maßgabe Anwendung, daß das Landmahlgut, welches darauf bereitet wird, auf Atteste der Ortsbehörde zur Mühle angenommen und demnächst Seitens des Mühlenbesitzers auf Grund dieser Atteste alltäglich Mahlfreischeine bei der Steuer-Expedition am hohen Thore ohne Waage-Controle gelöset werden. Diese Vergünstigung kann jedoch im Fall des Mißbrauchs zurückgenommen werden. Königsberg, den 22. December 1866.

Der Provinzial-Steuer-Director.

№ 11. Nachdem eine weitere Strecke der im Bau begriffenen Staats-Chaussee zwischen Sensburg und Johannisburg fertig hergestellt und dem öffentlichen Verkehre übergeben worden ist, wird vom 1sten Januar 1867 an das Chausseegeld von der neu errichteten Empfangsstelle bei Guttenwalde für eine und eine halbe Meile nach den Bestimmungen des Chausseegeld-Tarifes vom 29sten Februar 1840 erhoben werden. Königsberg, den 29sten Dezember 1866. Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Bekanntmachung, betreffend die Ausreichung neuer Coupons zu den Rentenbriefen Serie III.

№ 12. Am 1sten Oktober 1866 wird der letzte der zu den Rentenbriefen der Provinz Preußen ausgegebenen Zinscoupons Serie II. fällig und es tritt damit der Zeitpunkt ein, nach welchem in Gemäßheit des §. 34. des Rentenbankgesetzes vom zweiten März 1850 die Zinskoupons Serie III. № 1. bis 16 zu den gedachten Rentenbriefen auszuhändigen sind.

Die Inhaber von Rentenbriefen der Provinz Preußen werden daher aufgefordert, solche vom 18. Oktober 1866 ab zur Beifügung der neuen Zinskoupons einzureichen und dabei Folgendes zu beachten:

1) Die Einlieferung der Rentenbriefe zur Beifügung der neuen Coupons muß in dem Zeitraum vom 18ten Oktober 1866 bis 30sten März 1867 erfolgen. Für Rentenbriefe, welche innerhalb dieses Zeitraumes nicht eingeliefert werden, kann die Beifügung der Coupons nur erst wieder in der Zeit vom 15ten bis 30sten Oktober 1867 und dann in der zweiten Hälfte der Monate April und Oktober jeden Jahres erfolgen.

2) Die Rentbriefe sind ohne Coupons einzusenden, da auch der letzte Coupon der Serie II. in gewöhnlicher Weise zu realisiren bleibt.

3) Die Wiederincourssetzung der außer Cours gesetzten Rentenbriefe behufs ihrer Einreichung zur Beifügung neuer Coupons ist nicht erforderlich.

4) Bereits ausgeloosete Rentenbriefe dürfen zur Beifügung neuer Coupons nicht eingereicht werden, sondern es ist deren Realisirung besonders zu bewirken.

5) Die Einlieferung der Rentenbriefe ist zu bewirken:

a) wenn sie von außerhalb mit der Post erfolgt, unter Adresse der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen in Königsberg mit der Deklaration:
„Hierin . . . . Thlr. Rentenbriefe zur Beifügung neuer Zinskoupons“,
und der portofreien Rubrik:
„Rentenbankangelegenheit“,

b) wenn sie in Königsberg selbst stattfindet, in dem Lokale der Rentenbank, Poststraße № 15, an den Wochentagen Vormittags von 9 bis 12 Uhr.

6) Die Rentenbriefe müssen bei der Einlieferung mit einer speciellen Nachweisung, genau je nach dem untenstehenden Schema, begleitet sein und muß die Nachweisung selbst auf einen ganzen Bogen geschrieben werden.

Die sorgfältige und richtige Aufstellung dieser Nachweisung müssen wir zur Vermeidung von Weiterungen dringend empfehlen.

Formulare zu dieser Nachweisung werden von der hiesigen Rentenbankkasse und sämmtlichen Kreiskassen in den Regierungsbezirken Königsberg, Gumbinnen, Danzig und Marienwerder vom 10ten Oktober c. ab auf mündliches Nachsuchen unentgeltlich verabreicht.

7) Werden die Rentenbriefe mit der Post eingesandt (5a), so hat der Einsender unter der begleitenden Nachweisung, vor dem Datum und seiner Namensunterschrift, zugleich eine Quittung in folgender Form:

„Der Rückempfang der vorbezeichneten Rentenbriefe, im Gesammtbetrage von . . . . . . Thlr. (mit Buchstaben), mit den Coupons Serie III. № 1. bis 16 wird hierdurch bescheinigt“,

beizufügen, worauf innerhalb drei Wochen nach der Absendung entweder die Uebersendung der Rentenbriefe mit den neuen Coupons erfolgt sein muß oder bei eintretender Behinderung dem Einsender eine Benachrichtigung hierüber, mit bestimmter Angabe, bis wohin die Uebersendung stattfinden soll, von der unterzeichneten Direktion zugehen wird.

Wenn mit dem Ablaufe der bezeichneten dreiwöchentlichen Frist dem Einsender die Rentenbriefe mit Coupons nicht zugegangen sein sollten und auch eine Benachtigung seitens der unterzeichneten Direction wegen Verlängerung der Frist nicht erfolgt ist, so hat der Einsender der unterzeichneten Direction mittelst eines rekommandirten Briefes davon sofort Anzeige zu machen.

8) Werden die Rentenbriefe im Lokale der Rentenbank abgegeben (5b), so ist die begleitende Nachweisung in zwei Exemplaren vorzulegen, von denen der Einliefernde das eine mit einer Empfangsbescheinigung der mit der Annahme der Rentenbriefe beauftragten beiden Beamten, Rendant Reyländer und Buchhalter Grobe, zurückerhält. Die Wiederabholung der Rentenbriefe mit den neuen Coupons aus dem Lokale der Rentenbank ist sodann nach Ablauf der ist der Empfangsbescheinigung bezeichneten Frist, und zwar gegen Rückgabe der Letzteren, zu bewirken.

9) Wenn die Einsendung nach den obigen Feststellungen wesentliche Mängel an sich trägt, zu deren Beseitigung die Rückgabe der Rentenbriefe erforderlich ist, oder in einer andern als der zu 1. festgesetzten Zeit geschieht, erfolgt die Rückgabe, eben so wie die Wiedereinsendung, portopflichtig.

10) Mit Ablauf der zur Ausreichung der neuen Coupons bestimmten Frist, 30sten März 1867, hört die Portofreiheit überhaupt auf und haben die Inhaber der betreffenden Rentenbriefe das Porto für die Versendung derselben und der dazu gehörigen Coupons zu tragen.

Königsberg, den 27sten August 1866.
Königliche Direction
der Rentenbank für die Provinz Preußen.

A. Schema zu der begleitenden Nachweisung, wenn Rentenbriefe mit der Post eingesandt werden.

Nachweisung

über . . . . Stück Rentenbriefe der Provinz Preußen zur Beifügung der Zinskoupons Serie III.
Eingereicht von . . . .
zu . . . .
(in Städten mit Angabe der Straße und Hausnummer, auf dem Lande mit Angabe der nächsten Poststation).

Laufende №	Der Rentenbriefe Nummer.	Litt.	Betrag. Rt.	Summa für jede Klasse. Rt.
1	533	A.	1000	
2	748	A.	1000	
3	1659	A.	1000	3000
4	147	B.	500	
5	698	B.	500	
6	801	B.	500	1500
7	617	C.	100	100
8	187	D.	25	
9	1296	D.	25	50
10	35	E.	10	
11	2642	E.	10	
12	3872	E.	10	30
			Summa	4680

Der Rückempfang der vorbezeichneten Rentenbriefe, im Gesammtbetrage von viertausend sechshundert und achtzig Thalern, mit den Coupons Ser. III. № 1. bis 16. wird hierdurch bescheinigt.

. . . . den 18
(Vollständiger Vor- und Zuname und Stand des Quittungsausstellers.)

B. Schema zu der begleitenden Nachweisung, wenn Rentenbriefe im Lokale der Rentenbank abgegeben werden.

Nachweisung

über . . . . Stück Rentenbriefe der Provinz Preußen zur Beifügung der Zinscoupons Ser. III.
Eingereicht von . . . .
Straße . . . . № . . . hierselbst
(oder zu N. N.).

Laufende №	Der Rentenbriefe Nummer.	Litt.	Betrag. Rt.	Summa für jede Klasse. Rt.
1	270	A.	1000	
2	540	A.	1000	2000
3	7875	B.	500	
4	9647	B.	500	1000
5	749	C.	—	100
6	17	E.	—	10
			Summa	3110

. . . . den 18
(Vollständiger Vor- und Zuname und Stand des Einreichenden.)

Die Einlieferung der vorstehend verzeichneten sechs Stück Rentenbriefe, im Gesammtbetrage von dreitausend einhundert zehn Thalern, von dem
. . . .
Straße . . . . № . . . . .
hierselbst behufs Beifügung der neuen Zins-Coupons Ser. III. wird hierdurch mit dem Bemerken bescheinigt, daß die Rückgabe dieser Rentenbriefe gegen Wiedereinlieferung dieser Nachweisung und der untenstehenden, vom Empfänger auszufüllenden Quittung vom . . . . ab erfolgen wird.

Königsberg, den 18

Den Rückempfang der oben quittirten 3110 Thlr., mit Buchstaben: dreitausend einhundert zehn Thaler, in Rentenbriefen nebst den Zins-Coupons Ser. III № 1. bis 16. bescheinigt.

. . . . den 18

№ 13. Die seit 16 Jahren bestehende Ackerbauschule zu Lehrhof-Ragnit hat durch den Tod ihres Vorstehers Gutsbesitzer Settegast einen schweren Verlust erlitten. Das Königl. Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten ist darauf bedacht gewesen, dieselbe zu erhalten. Es ist deshalb der Pächter des Gutes Lehrhof-Ragnit, Herr Lieutenant Rördanz mit der Leitung der Anstalt unter denselben Bedingungen betraut worden.

Diejenigen, welche sich zur Ausbildung in die Anstalt aufnehmen lassen wollen, haben sich mit ihren Anträgen an Herrn Rördanz zu wenden.

Wir lassen hier die Bestimmungen für die Ackerbauschule folgen:

Bestimmungen
für die Ackerbauschule zu Lehrhof bei Ragnit, Regierungsbezirk Gumbinnen.

§. 1. Die Ackerbauschule hat den Zweck junge Männer, vorzugsweise aus dem Stande der köll-

mischen und bäuerlichen Besitzer, für ihren künftigen Beruf durch gründlichen Unterricht vorzubereiten, und tüchtige Wirthschafter auszubilden.

§. 2. Der vom Vorsteher, Instituts-Lehrer, Wirthschafts-Inspector und Thierarzt zu ertheilende Unterricht umfaßt die Lehre der Landwirthschaft, die Fortbildung in den Schulkenntnissen, die Anfertigung schriftlicher Aufsätze und das Rechnungswesen der Landwirthschaft. Ebenso gehört dazu die Ausführung aller praktischen Wirthschaftsarbeiten, die die Bewirthschaftung des circa 300 Morgen umfassenden Gutes Lehrhof erfordert.

§. 3. Die Anstalt ist für Vierundzwanzig Zöglinge mit einjähriger Lehrzeit eingerichtet.

§. 4. Die Bedingungen der Aufnahme sind:

1) Ein Lebensalter nicht unter 17 Jahr,
2) Vollkommene Gesundheit und körperliche Stärke um die Wirthschaftsarbeiten ausführen zu können,
3) Die Schulkenntnisse wie sie eine gute Dorfschule zu gewähren vermag,
4) Wünschenswerth ist die Bekanntschaft mit allen landwirthschaftlichen Arbeiten.

§ 5. Jeder Bewerber muß sich zur Prüfung dem Vorsteher in Lehrhof persönlich vorstellen. Wenn die Vorstellung wegen zu großer Entfernung von Lehrhof erlassen werden soll, muß eine selbstgeschriebene Anmeldung und Zeugnisse über gute Aufführung, sowie die Zustimmung des Vaters oder Vormunds beigebracht werden.

§. 6. Für den Unterricht wird von jedem Schüler 60 Thlr. gezahlt und zwar bei dem Eintritt 30 Thlr., am 1sten Juli 15 Thlr. und am 1sten Oktober 15 Thaler.

Die Freistellen sind aufgehoben.

§. 7. Die Annahme erfolgt mit Zustimmung des Curatoriums vom Vorsteher der Anstalt und ist nach erfolgter Benachrichtigung hiervon, eine Einschreibegebühr von 1 Thlr. zu entrichten.

§. 8. Die Zöglinge erhalten gemeinschaftliche Wohnung, und eine Bespeisung wie sie eine ländliche Wirthschaft zu gewähren vermag nach einer bestimmten Speiseordnung; bei vorübergehenden Krankheiten freie ärztliche Behandlung.

§. 9. Ein Bett, Handtücher u. s. w. hat jeder Schüler mitzubringen und für deren Reinigung wie für die seiner Wäsche selbst zu sorgen.

§. 10. Mit dem Eintritt in die Anstalt übernehmen die Zöglinge die Verbindlichkeit, in derselben die festgesetzte Lehrzeit von einem Jahr zu verbleiben, die vorgeschriebene Hausordnung zu befolgen und die ihnen übertragenen Dienste zu leisten. Ein Austritt vor dem Ende der Lehrzeit kann nur unter besonderen Umständen, auf den Vorschlag des Vorstehers, vom Curatorium gestattet werden. Dasselbe findet Statt, wenn grobe Vergehen eine Ausweisung aus der Anstalt nothwendig machen sollten.

§. 11. Zu Johanni und am Schluß des Unterrichtsjahres finden öffentliche Prüfungen Statt und erhalten hiernach die Zöglinge vom Curatorium, Vorsteher und Lehrer ausgestellte Zeugnisse über sittliche Aufführung, Fleiß und Befähigung.

§. 12. Jedem Schüler, der sich in der Anstalt ausgezeichnet hat und mit gutem Zeugniß entlassen ist, soll von dem Vorsteher ein Unterkommen als Wirthschafter mit auskömmlichem Gehalt zugewiesen werden.

Fr. Rördanz, Ackerbauschul-Vorsteher.

Ragnit, den 23sten December 1866. Das Curatorium der Ackerbauschule.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 1.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung zu Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 2. Gumbinnen, den 9ten Januar **1867.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

№ 14. Das 68ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 31sten Dezember 1866 ausgegeben ist, enthält unter № 6488. das Gesetz, betreffend die Vereinigung der Herzogthümer Holstein und Schleswig mit der preußischen Monarchie. Vom 24. Dezember 1866; unter № 6489. das Gesetz, betreffend die Vereinigung bisher bairischer und Großherzoglich hessischer Gebietstheile mit der preußischen Monarchie. Vom 24. Dezember 1866; unter № 6490. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Mülheim am Rhein im Betrage von 160,000 Thalern. Vom 12. November 1866; unter № 6491. den Allerhöchsten Erlaß vom 26sten November 1866 nebst Tarif, nach welchem das Brückgeld und die Durchlaß-Abgabe bei der Schiffbrücke über die Nogat bei Marienburg zu erheben ist; unter № 6492. die Verordnung I., betreffend die Ausdehnung des §. 88. des Königlich hannoverschen Gesetzes vom 14ten Dezember 1864 über das Pfandrecht und die Befriedigung der Gläubiger im Concurse auf die in den vormals kurhessischen Landestheilen nach kurhessischen Gesetzen bestellten Hypotheken. Vom 12ten Dezember 1866; unter № 6493. die Verordnung II., betreffend die Ausdehnung der §§. 92. und 93. des Königlich hannoverschen Gesetzes vom 14ten Dezember 1864 über das Pfandrecht und die Befriedigung der Gläubiger im Concurse auf die in der Ortschaft Wachthum und deren Gemarkung nach der Herzoglich oldenburgischen Hypotheken-Ordnung vom 11ten Oktober 1814 bestellten Hypotheken. Vom 12ten Dezember 1866; unter № 6494. den Allerhöchsten Erlaß vom 19ten Dezember 1866, betreffend die Vereinigung des Postwesens in dem ehemaligen Königreiche Hannover mit dem in den alten preußischen Landestheilen; und unter № 6495. den Allerhöchsten Erlaß vom 19ten Dezember 1866, betreffend die Vereinigung des Postwesens in den Herzogthümern Schleswig und Holstein mit dem in den alten preußischen Landestheilen.

№ 15. Das 69ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 31. December 1866 ausgegeben ist, enthält unter № 6496. die Verordnung betreffend die Einführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15. Oktober 1866 in den durch das Gesetz vom 24. December 1866 der preußischen Monarchie einverleibten Herzogthümern Holstein und Schleswig. Vom 28sten December 1866; und unter № 6497. die Verordnung, betreffend die Einführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15. Oktober 1866 in den ehemals bayerischen und Großherzoglich hessischen Gebietstheilen, welche durch das Gesetz vom 24. December 1866 der preußischen Monarchie einverleibt worden sind. Vom 28. December 1866.

№ 16. Das 1ste Stück der Gesetzsammlung, welches am 3ten Januar 1867 ausgegeben ist, enthält unter № 6498. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Osteroder Kreises im Betrage von 40,000 Thlrn. Vom 12ten November 1866; unter № 6499. den Allerhöchsten Erlaß vom 15ten December 1866, betreffend die Organisation des Eisenbahnwesens in den neu erworbenen Landestheilen Hannover, Kurhessen, Nassau und Frankfurt a. M.; unter № 6500. die Conzessions-Urkunde für die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft, betreffend den Bau und Betrieb der Halberstadt-Vienenburger Eisenbahn, soweit dieselbe zum ehemaligen Königreich Hannover gehöriges Gebiet berührt. Vom 15ten December 1866; unter № 6501. den Allerhöchsten Erlaß vom 22sten December 1866, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den an die Krone Preußen abgetretenen vormals Königlich bayerischen Gebietstheilen, außer der Enklave Kaulsdorf; und unter № 6502. die Verordnung, betreffend die Uebertragung der Verrichtungen des gesetzgebenden Körpers zu Frankfurt a. M. auf die dortige ständige Bürgerrepräsentation. Vom 31sten Dezember 1866.

№ 17.

Wahlgesetz

für den Reichstag des Norddeutschen Bundes.

Vom 15ten October 1866.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. 2c.
verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1. Zur Berathung der Verfassung und der Einrichtungen des Norddeutschen Bundes soll ein Reichstag gewählt werden.

§. 2. Wähler ist jeder unbescholtene Staatsbürger eines der zum Bunde zusammentretenden Deutschen Staaten, welcher das 25ste Lebensjahr zurückgelegt hat.

§. 3. Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen: 1) Personen, welche unter Vormundschaft oder Kuratel stehen; 2) Personen, über deren Vermögen Konkurs- oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet worden ist, und zwar während der Dauer dieses Concurs- oder Fallitverfahrens; 3) Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeinde-Mitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben.

§. 4. Als bescholten, also von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen, sollen angesehen werden: Personen, denen durch rechtskräftiges Erkenntniß der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, sofern sie in diese Rechte nicht wieder eingesetzt worden sind.

§. 5. Wählbar zum Abgeordneten ist jeder Wahlberechtigte, der einem zum Bunde gehörigen Staate seit mindestens drei Jahren angehört hat.

Verbüßte oder durch Begnadigung erlassene Strafen wegen politischer Verbrechen schließen von der Wahl nicht aus.

§. 6. Personen, die ein öffentliches Amt bekleiden, bedürfen zum Eintritt in den Reichstag keines Urlaubs.

§. 7. Auf durchschnittlich 100,000 Seelen der nach der letzten Volkszählung vorhandenen Bevölkerung ist Ein Abgeordneter zu wählen. Ein Ueberschuß von wenigstens 50,000 Seelen der Gesammtbevölkerung des Staates wird vollen 100,000 Seelen gleich gerechnet.

Jeder Abgeordnete ist in einem besonderen Wahlkreise zu wählen.

§. 8. Die Wahlkreise werden zum Zwecke des Stimmabgebens in kleinere Bezirke eingetheilt.

§. 9. Wer das Wahlrecht in einem Wahlbezirke ausüben will, muß in demselben zur Zeit der Wahl seinen Wohnsitz haben.

Jeder darf nur an Einem Orte wählen.

§ 10. In jedem Bezirke sind zum Zwecke der Wahlen Listen anzulegen, in welche die zum Wählen Berechtigten nach Zu- und Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort eingetragen werden. Diese Listen sind spätestens vier Wochen vor dem zur ordentlichen Wahl bestimmten Tage zu Jedermanns Einsicht auszulegen, und ist dies öffentlich bekannt zu machen. Einsprachen gegen die Listen sind binnen acht Tagen nach öffentlicher Bekanntmachung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, anzubringen, und innerhalb der nächsten vierzehn Tage zu erledigen, worauf die Listen geschlossen werden. Nur diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Listen aufgenommen sind.

§. 11. Die Wahlhandlung ist öffentlich; bei derselben sind Gemeindemitglieder zuzuziehen, welche kein unmittelbares Staatsamt bekleiden.

Das Wahlrecht wird in Person durch verdeckte, in eine Wahlurne niederzulegende Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.

§. 12. Die Wahl ist direct. Sie erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit aller in einem Wahlkreise abgegebenen Stimmen. Stellt bei einer Wahl eine absolute Stimmenmehrheit sich nicht heraus, so ist nur unter den zwei Kandidaten zu wählen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 13. Stellvertreter der Abgeordneten sind nicht zu wählen.

§. 14. Die Wahlen sind im ganzen Umfang des Staates zu derselben Zeit vorzunehmen.

§. 15. Die Wahlkreise und Wahlbezirke, die Wahldirectoren und das Wahlverfahren, insoweit dieses nicht durch das gegenwärtige Gesetz festgestellt worden ist, werden von der Staatsregierung bestimmt.

§. 16. Der Reichstag prüft die Vollmachten seiner Mitglieder und entscheidet über deren Zulassung.

Er regelt seine Geschäftsordnung und Disziplin.

§. 17. Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufs gethanen Aeußerungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 15ten Oktober 1866.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

Reglement

zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15ten October 1866.

Zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15ten Oktober 1866 werden auf Grund des §. 15. desselben für den ganzen Umfang des Staats die folgenden näheren Bestimmungen getroffen.

§. 1. In jeder Gemeinde (Orts-Commune, selbstständigem Gutsbezirke u. s. w.) ist gemäß §. 10. des Gesetzes und nach Anleitung des anliegenden Formulars von dem Gemeinde-Vorstande (Commune-Vorstande, Orts-Vorstande, Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrate u. s. w.) die Wählerliste doppelt aufzustellen. In derselben sind alle nach den §§. 2. bis 4. und 9. des Gesetzes Wahlberechtigte in alphabetischer Ordnung zu verzeichnen. Jedoch dürfen in den Städten die Wählerlisten auch in der Art angefertigt werden, daß die Straßen nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen, innerhalb derselben die Häuser nach ihrer Nummer und nur innerhalb jedes Hauses die Wähler alphabetisch geordnet werden.

Anlage A.

In Gemeinden die zum Zwecke des Stimmabgebens in mehrere Bezirke getheilt sind (§. 7. des Reglements), erfolgt die Aufstellung der Wählerlisten nach den einzelnen Bezirken.

§. 2. Die Wählerliste ist zu Jedermanns Einsicht mindestens acht Tage lang auszulegen.

Der Tag an welchem die Auslegung beginnt, ist nach Maaßgabe des §. 10. des Gesetzes von dem Minister des Innern festzusetzen und von dem Gemeinde-Vorstande (Kommune-Vorstande, Orts-Vorstande, Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrate u. s. w.) unter Hinweisung auf §. 3. des Reglements, sowie unter Angabe des Lokals, in welchem die Auslegung stattfindet, noch vor dem Anfange der letzteren in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Die Wählerliste ist Seitens des Gemeindevorstandes (Commune-Vorstandes, Orts-Vorstandes, Inhabers eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrats u. s. w.) mit einer Bescheinigung darüber zu versehen, daß und wie lange die Auslegung geschehen, sowie daß die vorstehend und im §. 8. des Reglements vorgeschriebenen ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgt sind.

§. 3. Wer die Liste für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb acht Tagen nach dem Beginne der gemäß §. 2. des Reglements bekannt gemachten Auslegung derselben bei dem Gemeinde-Vorstande oder dem von demselben dazu ernannten Commissar oder der dazu niedergesetzten Commission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben und muß die Beweismittel für seine Behauptungen, falls dieselben nicht auf Notorietät beruhen, beibringen.

Die Entscheidung darüber steht zu:

1) in den alten Provinzen und in dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen;
   auf dem Lande den Landräthen (in den Fürstenthümern Hohenzollern den Ober-Amtmännern),
   in den Städten den Gemeinde-Vorständen (Orts-Vorständen, Magistrāten u. s. w.);
2) in den bisher Bayerischen Gebietstheilen:
   den mit der Bezirksamts-Verwaltung beauftragten Beamten;
3) in Nassau: den Aemtern,
   in Homburg und Meisenheim: den Landräthen,
   in den übrigen bisher Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen: den Kreisämtern,
   gleichmäßig für Sadt und Land;

4) in Frankfurt a. M. nebst Gebiet:
dem Senate;
5) im vormaligen Königreich Hannover:
auf dem Lande einschließlich der amtssäßigen Städte und Flecken den Aemtern,
in den selbstständigen Städten den Magisträten;
6) in den Herzogthümern Holstein und Schleswig:
auf dem Lande in den Aemtern und Landschaften dem Oberbeamten, in den Guts- und klösterlichen Districten der betreffenden Obrigkeit, für Wandsbeck-Wellingbüttel landesherrlichen Antheils der Intendantur,
in den Städten den Magisträten.

Die Entscheidung muß längstens innerhalb drei Wochen, vom Beginne der Auslegung der Wählerliste an gerechnet, erfolgt und durch Vermittelung des Gemeinde-Vorstandes (Commune-Vorstandes, Orts-Vorstandes, Inhabers eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrats u. s. w.) den Betheiligten bekannt gemacht sein.

§. 4. Nach den ergangenen Entscheidungen (§. 3. des Reglements) hat der Gemeinde-Vorstand, Commune-Vorstand, Orts-Vorstand, Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrat u. s. w.) die Wählerliste zu berichtigen und die Gründe der Streichungen und Nachtragungen am Rande der Wählerliste unter Angabe des Datums, unter welchem sie erfolgt sind, kurz zu vermerken. Die Belagsstücke sind dem Haupt-Exemplar der Wählerliste beizuheften.

Beide gleichmäßig berichtigte Exemplare der Wählerliste sind am 22sten Tage nach dem Beginne der Auslegung derselben unter der Unterschrift des Gemeinde-Vorstandes (Commune-Vorstandes, Orts-Vorstandes, Inhabers eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrats, u. s. w.) abzuschließen, das zweite Exemplar unter Hinzufügung der amtlichen Bescheinigung völliger Uebereinstimmung mit dem Haupt-Exemplare.

Nachdem auf diese Weise die Wählerliste abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Wählern in dieselbe untersagt.

§. 5. Das Haupt-Exemplar der Wählerliste nebst den Belagsstücken hat der Gemeinde-Vorstand, (Commune-Vorstand, Orts-Vorstand, Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrat u. s. w.) sorgfältig aufzubewahren, das zweite Exemplar dagegen dem Wahl-Vorsteher Behufs Benutzung bei der Wahl zuzustellen.

Die Wählerlisten für diejenigen Wahlbezirke, welche aus mehr als einer Gemeinde bestehen (§. 7. des Reglements), bilden die Wahl-Vorsteher durch Zusammenheften der ihnen zugehenden Wählerlisten der einzelnen zu dem Bezirke gehörigen Gemeinden.

§. 6. Die Wahlbezirke zum Zwecke des Stimmabgebens (§. 8. des Gesetzes) werden von den im §. 3. des Reglements bezeichneten Behörden abgegrenzt, mit Ausnahme von
Hannover, wo den Landdrosteien beziehungsweise der Berghauptmannschaft zu Clausthal, und
Holstein und Schleswig, wo auf dem Lande den Wahl-Commissarien (§. 26. des Reglements)
die Bildung der Wahlbezirke obliegt.

§. 7. Jede Ortschaft bildet der Regel nach einen Wahlbezirk für sich.

Jedoch können einzelne bewohnte Besitzungen und kleine, sowie solche Ortschaften, in denen sich Personen, die zur Bildung des Wahlvorstandes geeignet sind, nicht in genügender Anzahl vorfinden, mit benachbarten Ortschaften zu einem Wahlbezirke vereinigt, große Ortschaften in mehrere Wahlbezirke getheilt werden.

Kein Wahlbezirk darf mehr als 3500 Seelen nach der letzten allgemeinen Volkszählung enthalten.

§. 8. Die im §. 3. — auf dem Lande in Holstein und Schleswig die im §. 6. — des Reglements bezeichneten Behörden haben für jeden Wahlbezirk den Wahlvorsteher, der die Wahl zu leiten hat, und einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen, sowie das Lokal, in welchem die Wahl vorzunehmen ist, zu bestimmen.

Alles dies sowie die Abgrenzung der Wahlbezirke und Tag und Stunde der Wahl (§. 9. des Reglements) ist mindestens acht Tage vor dem Wahltermin durch die zu amtlichen Publikationen dienenden Blätter zu veröffentlichen und von den Gemeinde-Vorständen in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§. 9. Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

Die Wahlhandlung beginnt um 10 Uhr Vormittags und wird um 6 Uhr Nachmittags geschlossen.

§. 10. Der Wahl-Vorsteher (§. 8. des Reglements) ernennt aus der Zahl der Wähler seines Wahlbezirks einen Protokollführer und drei bis sechs Beisitzer und ladet dieselben mindestens 2 Tage vor dem Wahltermine ein, beim Beginne der Wahlhandlung zur Bildung des Wahl-Vorstandes zu erscheinen.

Die Beisitzer dürfen kein unmittelbares Staatsamt bekleiden (§. 11. des Gesetzes).

§. 11. Der Tisch, an welchem der Wahl-Vorstand Platz nimmt, ist so aufzustellen, daß derselbe von allen Seiten zugänglich ist.

Auf diesen Tisch wird ein verdecktes Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Stimmzettel gestellt. Vor dem Beginne der Abstimmung hat sich der Wahl-Vorstand daran zu überzeugen, daß dasselbe leer ist.

Ein Abdruck des Wahlgesetzes und des gegenwärtigen Reglements ist im Wahllokale auszulegen.

§. 12. Die Stimmzettel, mittelst deren die Wahl erfolgt (§. 11. des Gesetzes), müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem äußeren Kennzeichen versehen sein.

§. 13. Die Stimmzettel sind außerhalb des Wahl-Lokals mit dem Namen des Kandidaten, welchem der Wähler seine Stimme geben will, auszufüllen.

§. 14. Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahl-Vorsteher den Protokollführer und die Beisitzer mittelst Handschlags an Eidesstatt verpflichtet und so den Wahlvorstand konstituirt.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung dürfen weniger als drei Mitglieder des Wahl-Vorstandes gegenwärtig sein.

Der Wahlvorsteher und der Protokollführer dürfen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen. Verläßt einer von ihnen vorübergehend das Wahl-Lokal, so ist mit seiner zeitweiligen Vertretung ein anderes Mitglied des Wahl-Vorstandes zu beauftragen.

§. 15. Während der Wahlhandlung dürfen im Wahllokale weder Diskussionen stattfinden, noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Ausgenommen hiervon sind die Diskussionen und Beschlüsse des Wahl-Vorstandes, welche durch die Leitung des Wahlgeschäfts bedingt sind.

§. 16. Zur Stimmabgabe sind nur diejenigen zuzulassen, welche in die Wählerliste aufgenommen sind (§. 10. des Gesetzes).

Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl theilnehmen.

§. 17. Der Wähler, welcher seine Stimme abgeben will, tritt an den Tisch, an welchem der Wahlvorstand sitzt, nennt seinen Namen und giebt in Wahlbezirken, welche aus mehr als einer Ortschaft bestehen, seinen Wohnort, in Städten, in welchen die Wählerliste nach Hausnummern aufgestellt ist, seine Wohnung an.

Der Wähler übergiebt, sobald der Protokollführer seinen Namen in der Wählerliste aufgefunden hat, seinen Stimmzettel dem Wahl-Vorsteher oder dessen Vertreter (§. 14. des Reglements), welcher denselben uneröffnet in das auf dem Tische stehende Gefäß legt.

Der Stimmzettel muß derart zusammen gefaltet sein, daß der auf demselben verzeichnete Name verdeckt ist.

Stimmzettel, bei denen hiergegen verstoßen ist, oder welche nicht von weißem Papier oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind, hat der Wahl-Vorsteher zurückzuweisen. Insbesondere hat derselbe auch darauf zu achten, daß nicht statt eines mehrere Stimmzettel abgegeben werden.

§. 18. Der Protokollführer vermerkt die erfolgte Stimmabgabe jedes Wählers neben den Namen desselben in der dazu bestimmten Rubrik der Wählerliste.

§. 19. Um 6 Uhr Nachm. erklärt der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen. Nachdem dieses geschehen ist, dürfen keine Stimmzettel mehr angenommen werden.

Die Stimmzettel werden aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt. Ergiebt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit von der ebenfalls festzustellenden Zahl der Wähler, bei deren Namen der Abstimmungsvermerk in der Wählerliste gemacht ist (§. 18. des Reglements), so ist dieses nebst dem etwa zur Aufklärung Dienlichen im Protokolle anzugeben.

§. 20. Sodann erfolgt die Eröffnung der Stimmzettel.

Einer der Beisitzer entfaltet jeden Stimmzettel einzeln und übergiebt ihn dem Wahl-Vorsteher, welcher denselben nach lauter Vorlesung an einen anderen Beisitzer weiter reicht, der die Stimmzettel bis zum Ende der Wahlhandlung aufhebt.

Der Protokollführer nimmt den Namen jedes Candidaten in das Protokoll auf, vermerkt neben demselben jede dem Candidaten zufallende Stimme und zählt dieselbe laut. In gleicher Weise führt

einer der Beisitzer eine Gegenliste, welche ebenso wie die Wählerliste (§. 18. des Reglements) beim Schlusse der Wahlhandlung von dem Wahl-Vorstande zu unterschreiben und dem Protokolle beizufügen ist.

§. 21. Ungültig sind:

1. Stimmzettel, welche nicht von weißem Papier sind;
2. Stimmzettel, welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten;
3. Stimmzettel, aus welchen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist;
4. Stimmzettel, auf welchen mehr als Ein Name oder der Name einer nicht wählbaren Person verzeichnet ist;
5. Stimmzettel, welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten.

§. 22. Ueber die Gültigkeit einzelner Stimmzettel entscheidet der Wahl-Vorstand.

Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit es einer Beschlußfassung bedurft hat, werden, mit fortlaufenden Nummern versehen, dem Protokolle beigeheftet, in welchem die Gründe kurz anzugeben sind, aus denen die Ungültigkeits-Erklärung erfolgt oder nicht erfolgt ist.

Die ungültigen Stimmen kommen bei Feststellung des Wahlresultats nicht in Anrechnung.

§. 23. Alle abgegebenen Stimmzettel, welche nicht nach §. 22. des Reglements dem Protokolle beizufügen sind, hat der Wahl-Vorsteher in Papier einzuschlagen und zu versiegeln, und so lange aufzubewahren bis die Verkündigung des Wahlresultats für den Wahlkreis erfolgt ist (§. 29. des Reglements).

Anlage B. **§. 24.** Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem anliegenden Formular aufzunehmen.

Anlage C. **§. 25.** Die Wahlkreise (§. 7. des Gesetzes) weist das anliegende Verzeichniß nach.

In jedem derselben ist Ein Abgeordneter zu wählen.

§. 26. Die Regierungen haben für jeden Wahlkreis einen Wahl-Commissar zu ernennen und dies öffentlich bekannt zu machen.

§. 27. Die Wahl-Protokolle (§. 24.) mit sämmtlichen zugehörigen Schriftstücken sind von den Wahl-Vorstehern ungesäumt, jedenfalls aber so zeitig, dem Wahl-Commissar einzureichen, daß sie spätestens im Laufe des dritten Tages nach dem Wahl-Termine in die Hände desselben gelangen.

Die Wahl-Vorsteher sind für die pünktliche Ausführung dieser Vorschrift verantwortlich.

§. 28. Behufs Ermittelung des Wahl-Ergebnisses beruft der Wahlkommissar auf den vierten Tag nach dem Wahltermine in ein von ihm zu bestimmendes Lokal mindestens 6 und höchstens 12 Wähler, welche ein unmittelbares Staatsamt nicht bekleiden, aus den Wahlkreisen zusammen und verpflichtet dieselben mittelst Handschlags an Eidesstatt.

Außerdem ist ein Protokollführer, welcher ebenfalls Wähler sein muß, aber Beamter sein darf, zuzuziehen und in gleicher Weise zu verpflichten.

Der Zutritt zu dem Lokale steht jedem Wähler offen.

§. 29. In dieser Versammlung (§. 28.) werden die Protokolle über die Wahlen in den einzelnen Wahlbezirken durchgesehen und die Resultate der Wahlen zusammengestellt.

Das Ergebniß wird verkündet und demnächst durch die zu amtlichen Publikationen dienenden Blätter bekannt gemacht.

Ueber die Handlung ist ein Protokoll aufzunehmen, aus welchem die Zahl der Wähler, sowie der gültigen und ungültigen Stimmen und das Stimmverhältniß für jeden einzelnen Wahlbezirk ersichtlich sein muß und in welchem die Bedenken zu erwähnen sind, zu denen die Wahlen in einzelnen Bezirken etwa Veranlassung gegeben haben.

Zur Beseitigung solcher Bedenken ist der Wahlkommissar befugt, die von den Wahl-Vorstehern aufbewahrten Stimmzettel (§. 23. des Reglements) einzufordern und einzusehen.

§. 30. Hat sich auf einen Kandidaten die absolute Mehrheit der in dem Wahlkreise abgegebenen gültigen Stimmen vereinigt, so wird derselbe als gewählt proklamirt.

Hat sich eine absolute Stimmenmehrheit nicht herausgestellt, so hat der Wahl-Commissar die Vornahme einer engeren Wahl zu veranlassen (§. 12. des Gesetzes).

§ 31. Der Termin für die engere Wahl ist von dem Wahl-Kommissar festzusetzen und darf nicht länger hinausgeschoben werden, als höchstens 14 Tage nach der Ermittelung des Ergebnisses der ersten Wahl (§§. 28. 29. des Reglements).

§. 32. Auf die engere Wahl kommen nur diejenigen beiden Candidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben (§. 12. des Gesetzes). Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahl-Commissars gezogen wird.

In der wegen Vornahme der engeren Wahl nach Vorschrift des §. 8. des Reglements zu erlassenden Bekanntmachung sind die beiden Candidaten, unter denen zu wählen ist, zu benennen und es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß alle auf andere Candidaten fallenden Stimmen ungültig seien.

§. 33. Die engere Wahl findet auf denselben Grundlagen und nach denselben Vorschriften statt, wie die erste.

Insbesondere bleiben die Wahlbezirke, die Wahllokale und die Wahl-Vorsteher unverändert, soweit nicht eine Ersetzung der Letztern oder eine Verlegung der Wahl-Lokale nach dem Ermessen der zur Bestimmung hierüber nach den §§. 6. und 8. des Reglements berufenen Behörden geboten erscheint.

Dergleichen Abänderungen sind nach Vorschrift des §. 8. des Reglements bekannt zu machen, ohne daß jedoch hierfür oder für die rücksichtlich der engeren Wahl sonst erforderlichen Bekanntmachungen (§§. 8. und 32. des Reglements) die dort festgesetzte Frist eingehalten zu werden braucht.

Auch ist die Bescheinigung darüber, daß die erwähnten Bekanntmachungen in ortsüblicher Weise erfolgt sind, nicht auf der Wählerliste zu ertheilen, sondern von den Gemeinde-Vorständen (Kommune-Vorständen, Orts-Vorständen, Inhabern eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistràten u. s. w.) den Wahlvorstehern noch vor dem Wahltermine besonders einzureichen.

Bei der engeren Wahl sind dieselben Wählerlisten anzuwenden, wie bei der ersten Wahlhandlung. Sie sind zu diesem Zwecke von den Wahlakten zu trennen und den Wahl-Vorstehern zuzustellen. Eine wiederholte Auslegung und Berichtigung derselben findet nicht statt.

§. 34. Tritt bei der engeren Wahl Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahl-Commissars gezogen wird.

§. 35. Der Gewählte ist von der auf ihn gefallenen Wahl durch den Wahl-Commissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, sowie zum Nachweise, daß er nach §. 5. des Gesetzes wählbar ist, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen 8 Tagen, von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

§. 36. In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat die Regierung sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

Für dieselbe gelten die Vorschriften des §. 33. des Reglements mit der Maaßgabe, daß bei den zu erlassenden Bekanntmachungen die im §. 8. des Reglements bestimmte achttägige Frist einzuhalten ist.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn für ausgeschiedene Mitglieder des Reichstags Ersatzwahlen erforderlich werden. Tritt dieser Fall jedoch später als ein Jahr nach den allgemeinen Wahlen ein, so müssen die gesammten Wahl-Vorbereitungen mit Einschluß der Aufstellung und Auslegung der Wählerlisten erneuert werden.

§. 37. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahlen in den Wahlbezirken, als über die Zusammenstellung der Ergebnisse, werden von dem Wahl-Commissar unverzüglich der Regierung eingereicht, welche dieselben dem Minister des Innern zur weitern Mittheilung an den Reichstag des Norddeutschen Bundes vorzulegen hat.

§. 38. An die Stelle der Regierungen (§§. 26. 36. und 37. des Reglements) treten für die neu erworbenen Landestheile die obersten Verwaltungs-Behörden, gegenwärtig das General-Gouvernement in Hannover, die Civil-Administratoren in Cassel und Frankfurt a. M. und der Ober-Präsident für Schleswig-Holstein. Berlin, den 30sten December 1866.

Königliches Staats-Ministerium.

gez. Gr. v. Bismarck. v. d. Heydt. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

Anlage **A.**

Wähler-Liste

der Stadt . . . .
(der Gemeinde) . . . .
(des Gutsbezirks) . . . . . .

Wahlbezirk № . . . { der Stadt . . . . . . / (der Gemeinde . . . . / des Gutsbezirks) . . . } des Kreises . . . . (des Amts). }

Laufende №	Zuname	Vorname	Alter, Jahre	Stand oder Gewerbe	Wohnort	Vermerk der erfolgten Stimmabgabe. (§. 18. des Reglements.)				Bemerkungen.
						Ordentliche Wahl.		Nachwahl.		
der Wähler.						Erste Wahlhandlung.	Engere Wahl.	Erste Wahlhandlung.	Engere Wahl.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
1.	Abel	Carl	35	Bauer	Clausdorf					
2.	Alert	Friedrich	45	Arbeiter	„					
3.	Arnold	Heinrich	37	Schulze	„					
4.	Arnold	Ludwig	25	Pächter	„					Nr. 4. ist noch nicht 25 Jahr alt, daher gestrichen am ten . . (Unterschrift.)
5.	Böhm	Ernst	42	Bäcker	„					
6.	Böhm	Peter	70	Kesselflicker	„					Nr. 6. hält sich nur vorübergehend in Clausdorf auf, gestrichen auf Entscheidung des Landraths, (Amtmanns, Oberbeamten, Magistrats u. s. w.) vom ten . . . . (Unterschrift.)
7.	Brandt	Wilhelm	50	Schmiedem.	„					
8.	Braß	Michael	30	Brauer	„					
9.	Braun	Emil	40	Gastwirth	„					
10.	Cohn	Hirsch	30	Handelsmann	„					Nr. 10. ist in Concurs, daher gestrichen am . . ten . . . . . (Unterschrift.)
11.	Cohn	Meyer	48	Schankwirth	„					
12.	Donner	Max	28	Müller	Buschmühle					

u. s. w.

N. . . . . . . den ten . . . . . .

Der Gemeindevorstand. (Kommunevorstand, Ortsvorstand, Magistrat u. s. w.)
(Unterschrift.)

Nachtrag.

215.	Friedrich	Philipp	55	Bauer	Clausdorf					Nr. 215. hat erst nach Aufstellung der Wähler-Liste hier seinen Wohnsitz aufgeschlagen, nachgetragen am ten . . . . (Unterschrift.)
216.	Kaul	Ernst	26	Barbier	„					Nr. 216. aus Versehen übergangen, nachgetragen, wie vor. (Unterschrift.)

u. s. w.

Abgeschlossen *) N. . . . . . . den ten . . . . . .
Der Gemeindevorstand. (Kommunevorstand, Ortsvorstand, Magistrat u. s. w.
(Unterschrift)

Daß die vorstehende Wähler-Liste nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung vom ten . . . . . . 186 bis zum ten . . . . . . 186 zu Jedermanns Einsicht ausgelegen hat, sowie daß die Abgrenzung des Wahlbezirks, der Name des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters, Lokal, Tag und Stunde der Wahl acht Tage vor dem Wahltermine in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden sind, wird hierdurch bescheinigt.

N. . . . . . . den ten 186
Der Gemeindevorstand. (Kommunevorstand, Ortsvorstand, Magistrat u. s. w.
______________ (Siegel.) (Unterschrift.)

*) Auf dem Exemplar, welches der Wahlvorsteher erhält, ist hinzuzusetzen:
„mit der amtlichen Bescheinigung, daß das gegenwärtige Exemplar mit dem Haupt-Exemplar der Wähler-Liste völlig übereinstimmt,"
und in der Bescheinigung über die Auslegung statt der Worte:
„die vorstehende Wähler-Liste zu schreiben: „das Haupt-Exemplar der vorstehenden Wähler-Liste."

Anlage **B.**

Verhandelt ______________, den ____ ten ______________ 186

Behufs der auf heute anberaumten Wahl eines Abgeordneten zum Reichstag des Norddeutschen Bundes für den ______ ten Wahlkreis
des ______________
war

(wird in städtischen Wahlbezirken durchstrichen.)
in dem aus der Ortschaft ______________
und ______________
bestehenden Wahlbezirke № ______________
des Kreises ______________
(des Amts) ______________

(wird in ländlichen Wahlbezirken durchstrichen.)
in dem Wahlbezirke № ______________
der Stadt ______________
(des Fleckens) ______________
(der Gemeinde ______________

der unterzeichnete ______________
zum Wahlvorsteher ernannt.

Derselbe hatte zum Protokollführer den ______________
____

und zu Beisitzern aus der Zahl derjenigen Wähler, welche ein unmittelbares Staatsamt nicht bekleiden,

1. ______________
2. ______________
3. ______________
4. ______________
5. ______________
6. ______________

ernannt und zwei Tage vor dem Wahltermine eingeladen, beim Beginne der Wahlhandlung zur Bildung des Wahlvorstandes zu erscheinen.

Dieselben hatten sich eingefunden, und der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung um 10 Uhr Vormittags damit, daß er dieselben mittelst Handschlags an Eidesstatt verpflichtete.

Auf dem Tische, an welchem der Wahlvorstand Platz nahm, wurde ein verdecktes Gefäß zum Hineinlegen der Stimmzettel (Wahlurne) aufgestellt, nachdem sich der Wahlvorstand überzeugt hatte, daß dasselbe leer sei.

Von den erschienenen Wählern trat jeder einzeln an den Tisch, an welchem der Wahlvorstand saß, nannte seinen Namen, sowie seinen Wohnort (seine Wohnung) und übergab,

sobald sein Name von dem Protokollführer in der Wählerliste aufgefunden war, seinen zusammengefalteten Stimmzettel dem Wahlvorsteher, welcher denselben uneröffnet in das auf dem Tische stehende Gefäß legte.

Wird durchstrichen, soweit die bezeichneten Fälle nicht vorgekommen sind.

Hierbei mußten von dem Wahlvorsteher zurückgewiesen werden:

1. weil der auf denselben verzeichnete Name nicht verdeckt war, __________ Stimmzettel.
2. weil sie nicht von weißem Papier waren, __________ Stimmzettel,
3. weil sie mit einem äußern Kennzeichen versehen waren, __________ Stimmzettel,
4. weil versucht wurde, mehr als einen Stimmzettel abzugeben, die Stimmzettel von __________ Wählern.

Der Protokollführer vermerkte die erfolgte Stimmabgabe jedes Wählers, indem er neben dem Namen desselben in der dazu bestimmten Rubrik der Wählerliste ein Kreuz machte.

Um 6 Uhr Nachmittags erklärte der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen.

Die Stimmzettel wurden aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt.

Die Anzahl derselben betrug __________

wird durchstrichen, wenn die Zahlen nicht übereinstimmen.

Dieselbe stimmte mit der Zahl derjenigen Wähler, neben deren Namen in der Wählerliste der Abstimmungs-Vermerk gemacht war, überein.

wird durchstrichen, wenn die Zahlen übereinstimmen.

Dieselbe war um __________ größer / kleiner als die Zahl derjenigen Wähler, neben deren Namen in der Wählerliste der Abstimmungsvermerk gemacht war. Zur Aufklärung dieser Differenz, welche sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, dient Folgendes:

Hierauf erfolgte die Eröffnung der Stimmzettel, indem einer der Beisitzer jeden Stimmzettel einzeln entfaltete und ihn dem Wahlvorsteher übergab, welcher denselben nach lauter Vorlesung an einen andern Beisitzer weiter reichte, der die Stimmzettel bis zum Ende der Wahlhandlung aufhob.

Der Protokollführer nahm den Namen jedes Kandidaten, welcher Stimmen erhielt, in das Protokoll auf, vermerkte neben demselben jede dem Kandidaten zufallende Stimme und zählte dieselbe laut. In gleicher Weise führte der Beisitzer ______________________________

eine Gegenliste, welche ebenso wie die Wählerliste beim Schlusse der Verhandlung von dem Wahlvorstande unterschrieben und dem Protokolle beigefügt wurde.

Durch Beschluß des Wahlvorstandes wurden für ungültig erklärt:

1. nach §. 21. zu 1. des Reglements vom 30sten Dezember 1866 die Stimmzettel № ______________________________
2. nach §. 21. zu 2. die Stimmzettel № ______________________________
3. nach §. 21. zu 3. die Stimmzettel № ______________________________
4. nach §. 21. zu 4. die Stimmzettel № ______________________________
5. nach §. 21. zu 5. die Stimmzettel № ______________________________

Dagegen wurden die nachbezeichneten Stimmzettel, in Betreff deren sich die nachstehenden Bedenken ergeben hatten, aus folgenden Gründen durch Beschluß des Wahlvorstandes für gültig erklärt:

1. Stimmzettel № ______________________________
2. Stimmzettel № ______________________________

Die sämmtlichen vorbezeichneten Stimmzettel, in Betreff deren es einer Beschlußfassung des Wahlvorstandes bedurft hatte, wurden mit fortlaufenden, den vorstehend angegebenen entsprechenden Nummern versehen und dem Protokolle beigefügt.

Die Zahl der Stimmen betrug . . . . ________

für ungültig erklärte Stimmzettel waren vorhanden . . . . ________

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . . . . ________

Es haben erhalten:

(beispielsweise Angabe, die zu durchstreichen ist.) (Gutsbesitzer Carl Weiß in Helldorff — 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. **10.** 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. **20.** 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. **30.** 31. zusammen 31 Stimmen.)

1. ________ zusammen ____ Stimmen.
2. ________ zusammen ____ Stimmen.
3. ________ zusammen ____ Stimmen.
4. ________ zusammen ____ Stimmen.
5. ________ zusammen ____ Stimmen.
6. ________ zusammen ____ Stimmen.

im Ganzen wie oben ________ Stimmen.

Nachdem dieses Resultat ermittelt und von dem Wahlvorsteher verkündet worden war, versiegelte derselbe alle abgegebenen Stimmzettel, welche nicht dem Protokolle beigefügt sind, und nahm dieselben in Verwahrung.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung waren weniger als 3 Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig, oder der Wahlvorsteher und der Protokollführer gleichzeitig abwesend.

Gegenwärtige Verhandlung ist vorgelesen, von dem Wahlvorsteher, den Beisitzern und dem Protokollführer überall genehmigt und wie folgt vollzogen.

V. w. o.

Der Wahlvorsteher. Die Beisitzer. Der Protokollführer.

Anlage **C.**

Verzeichniß der Wahlkreise.

Nummer des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.	Nummer des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.	Nummer des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
I.	**Provinz Preußen.**	2.	Kreis Labiau.	5.	Kreis Heiligenbeil.
	Regierungsbezirk Königsberg.		„ Wehlau.		„ Pr. Eylau.
1.	Kreis Memel.	3.	Stadt Königsberg.	6.	Kreis Braunsberg.
	„ Heydekrug (Reg. Bez. Gumbinnen).	4.	Kreis Königsberg.		„ Heilsberg.
			„ Fischhausen.		

Nummer des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
7.	Kreis Pr. Holland.
	„ Mohrungen.
8.	Kreis Osterode.
	„ Neidenburg.
9.	Kreis Allenstein.
	„ Rössel.
10.	Kreis Rastenburg.
	„ Gerdauen.
	„ Friedland.
	Regierungsbezirk Gumbinnen.
1.	Kreis Tilsit.
	„ Niederung.
2.	Kreis Ragnit.
	„ Pillkallen.
3.	Kreis Gumbinnen.
	„ Insterburg.
4.	Kreis Stallupönen.
	„ Goldap.
	„ Darkehmen.
5.	Kreis Angerburg.
	„ Lötzen.
6.	Kreis Oletzko.
	„ Lyck.
	„ Johannisburg.
7.	Kreis Sensburg.
	„ Ortelsburg (Reg. Bez. Königsberg).
	Regierungsbezirk Danzig.
1.	Kreis Elbing.
	„ Marienburg.
2.	Kreis Danzig.
3.	Stadt Danzig.
4.	Kreis Neustadt.
	„ Carthaus.
5.	Kreis Berent.
	„ Pr. Stargardt.
	Regierungsbezirk Marienwerder.
1.	Kreis Stuhm.
	„ Marienwerder.
2.	Kreis Rosenberg.
	„ Löbau.
3.	Kreis Graudenz.
	„ Strasburg.
4.	Kreis Thorn.
	„ Culm.

Nummer des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
5.	Kreis Schwetz.
6.	Kreis Conitz.
7.	Kreis Schlochau.
	„ Flatow.
8.	Kreis Deutsch Crone.
	II. Provinz Posen.
	Regierungsbezirk Posen.
1.	Stadt Posen.
	Kreis Posen.
2.	Kreis Samter.
	„ Birnbaum.
	„ Obornik.
3.	Kreis Meseritz.
	„ Bomst.
4.	Kreis Buk.
	„ Kosten.
5.	Kreis Kröben.
6.	Kreis Fraustadt.
7.	Kreis Schrimm.
	„ Schroda.
8.	Kreis Wreschen.
	„ Pleschen.
9.	Kreis Krotoschin.
10.	Kreis Adelnau.
	„ Schildberg.
	Regierungsbezirk Bromberg.
1.	Kreis Czarnikau.
	„ Chodziesen.
2.	Kreis Wirsitz.
	„ Schubin.
3.	Kreis Bromberg.
4.	Kreis Inowraclaw.
	„ Mogilno.
5.	Kreis Gnesen.
	„ Wongrowitz.
	III. Provinz Brandenburg.
	Stadt Berlin.
1.	Berlin, Alt-Cöln, Werder, Dorotheenstadt, der nördliche Theil der Friedrichsstadt von der Dorotheenstadt bis zum Leipzigerplatz, und der Leipziger- und Krausenstraße, einschließlich

Nummer des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
	dieser Straßen bis zur Jerusalemerstraße. (Die Stadtbezirke 1 bis 30.)
2.	Der südliche Theil der Friedrichsstadt, die Friedrichs-Vorstadt, das Schöneberger- und Tempelhofer-Revier, der vom Kanal nördlich bis zur Wasserthorstraße einschließlich derselben belegene Theil der Louisenstadt. (Die Stadtbezirke 31 bis 60, 77, 80 und 81.)
3.	Der westliche Theil der Louisenstadt bis zum Louisenstädtischen Kanal und der Adalbertstraße, ausschließlich der letzteren, sowie Neu-Cöln. (Die Stadtbezirke 74, 76, 78, 79, 82 bis 101.)
4.	Der östliche Theil der Louisenstadt, das Stralauer-Revier und der östliche Theil der Königsstadt von der neuen Königsstraße, Gollnowstraße und dem zwischen der kleinen Frankfurterstraße und Kurzenstraße belegenen Theil der Landsbergerstraße. (Die Stadtbezirke 61 bis 73, 75, 102 bis 123, 125, 128 bis 131.)
5.	Der westliche Theil der Königsstadt, das Spandauer-Revier und die Friedrich-Wilhelmsstadt. (Die Stadtbezirke 124, 126, 127, 132 bis 153, 186 bis 189.)
6.	Die Spandauer-Vorstadt, Moabit, Wedding und der Gesundbrunnen. (Die Stadtbezirke 154 bis 185, 190 bis 210.)

Nummer des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
	Regierungsbezirk Potsdam.
1.	Kreis West-Priegnitz.
2.	Kreis Ost-Priegnitz.
3.	Kreis Ruppin.
	„ Templin.
4.	Kreis Prenzlau.
	„ Angermünde.
5.	Kreis Ober-Barnim.
6.	Kreis Nieder-Barnim.
7.	Stadt Potsdam.
	Kreis Ost-Havelland.
8.	Kreis West-Havelland.
9.	Kreis Zauch-Belzig.
	„ Jüterbock-Luckenwalde.
10.	Kreis Teltow.
	„ Beeskow-Storkow.
	Regierungsbezirk Frankfurt.
1.	Kreis Arnswalde.
	„ Friedeberg.
2.	Kreis Landsberg.
	„ Soldin.
3.	Kreis Königsberg.
4.	Stadt Frankfurt.
	Kreis Lebus.
5.	Kreis Sternberg.
6.	Kreis Züllichau.
	„ Krossen.
7.	Kreis Guben.
	„ Lübben.
8.	Kreis Sorau.
9.	Kreis Cottbus.
	„ Spremberg.
10.	Kreis Calau.
	„ Luckau.
	IV. Provinz Pommern.
	Regierungsbezirk Stettin.
1.	Kreis Demmin.
	„ Anclam.
2.	Kreis Ueckermünde.
	„ Usedom-Wollin.
3.	Kreis Randow.
	„ Greifenhagen.
4.	Stadt Stettin.
5.	Kreis Pyritz.
	„ Saatzig.
6.	Kreis Naugard.
	„ Regenwalde.
7.	Kreis Greiffenberg.
	„ Cammin.
	Regierungsbezirk Cöslin.
1.	Kreis Stolp.
	„ Lauenburg.
2.	Kreis Bütow.
	„ Rummelsburg.
	„ Schlawe.
3.	Kreis Fürstenthum.
4.	Kreis Belgard.
	„ Schievelbein.
	„ Dramburg.
5.	Kreis Neustettin.
	Regierungsbezirk Stralsund.
1.	Kreis Rügen.
	„ Franzburg.
2.	Kreis Grimmen.
	„ Greifswald.
	V. Provinz Schlesien.
	Regierungsbezirk Breslau.
1.	Kreis Guhrau.
	„ Steinau.
	„ Wohlau.
2.	Kreis Militsch.
	„ Trebnitz.
3.	Kreis Wartenberg.
	„ Oels.
4.	Kreis Namslau.
	„ Brieg.
5.	Kreis Ohlau.
	„ Nimptsch.
	„ Strehlen.
6.	Stadt Breslau, östlicher Theil.
7.	Stadt Breslau, westlicher Theil.*)
8.	Kreis Breslau.
	„ Neumarkt.
9.	Kreis Striegau.
	„ Schweidnitz.
10.	Kreis Waldenburg.
11.	Kreis Reichenbach.
	„ Neurode.
12.	Kreis Glatz.
	„ Habelschwerdt.
13.	Kreis Frankenstein.
	„ Müsterberg.

*) Die Grenzlinie geht von der Schweidnitzer nach der Hundsfelder Thorbarriere in der Mitte folgender Straßen und Plätze: Neue Schweidnitzerstraße, Tauenzienplatz, Schweidnitzerstraße bis zur Hummerei, diese entlang bis zur Altbüßerstraße, diese entlang bis zur Einmündung in den Ritterplatz, von hier westlich zur Schuhbrücke, diese entlang nördlich bis zur Promenade an der Mathiaskunst, von hier westlich nach der kleinen und großen Oderbrücke und endlich die Mathiasstraße entlang.

Nummer des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
	Regierungsbezirk Oppeln.
1.	Kreis Creuzburg.
	„ Rosenberg.
2.	Kreis Oppeln.
3.	Kreis Gr. Strehlitz.
	„ Cosel.
4.	Kreis Lublinitz.
	„ Tost-Gleiwitz.
5.	Kreis Beuthen, nördlicher Theil (Wahlkreis Beuthen).
6.	Kreis Beuthen, südlicher Theil (Wahlkreis Kattowitz)*).
7.	Kreis Pleß.
	„ Rybnick.
8.	Kreis Ratibor.
9.	Kreis Leobschütz.
10.	Kreis Neustadt.
11.	Kreis Falkenberg.
	„ Grottkau.
12.	Kreis Neiße.

*) Die Grenzlinie geht von Osten nach Westen, unmittelbar südlich von den Ortschaften Groß-Dombrowka, Roßberg, Beuthen, Hospitalgrund, Pilkermühle, Schomberg, Orzegow, Schwarzwald, Ruda, Zaborze, Klein-Zabrze, Alt-Zabrze, Dorotheendorf und Makoschau.

Nummer des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
	Regierungsbezirk Liegnitz.
1.	Kreis Grünberg.
	" Freistadt.
2.	Kreis Sagan.
	" Sprottau.
3.	Kreis Glogau.
4.	Kreis Lüben.
	" Bunzlau.
5.	Kreis Löwenberg.
6.	Kreis Haynau-Goldberg.
	" Liegnitz.
7.	Kreis Landshut.
	" Jauer.
	" Bolkenhayn.
8.	Kreis Schönau.
	" Hirschberg.
9.	Kreis Lauban.
	" Görlitz.
10.	Kreis Rothenburg. " Hoyerswerda. Die im Königreich Sachsen stehenden Truppen.
	VI. Provinz Sachsen.
	Regierungsbezirk Magdeburg.
1.	Kreis Salzwedel.
	" Gardelegen.
2.	Kreis Osterburg.
	" Stendal.
3.	Kreis Jerichow I.
	" Jerichow II.
4.	Stadt Magdeburg mit Zubehör.
5.	Kreis Wolmirstedt.
	" Neuhaldensleben.
6.	Kreis Wanzleben.
7.	Kreis Aschersleben.
	" Kalbe.
8.	Kreis Oschersleben.
	" Halberstadt.
	" Wernigerode.
	Regierungsbezirk Merseburg.
1.	Kreis Liebenwerda.
	" Torgau.
2.	Kreis Schweinitz.
	" Wittenberg.
3.	Kreis Bitterfeld.
	" Delitzsch.
4.	Saalkreis.
	Stadt Halle.
5.	Mansfelder Seekreis.
	" Gebirgskreis.
6.	Kreis Sangerhausen.
	" Eckartsberga.
7.	Kreis Querfurt.
	" Merseburg.
8.	Kreis Naumburg.
	" Weißenfels.
	" Zeitz.
	Regierungsbezirk Erfurt.
1.	Kreis Nordhausen.
2.	Kreis Heiligenstadt.
	" Worbis.
3.	Kreis Mühlhausen.
	" Langensalza.
	" Weißensee.
4.	Kreis Erfurt.
	" Schleusingen.
	" Ziegenrück.
	Die bisher bayerische Enclave Kaulsdorf.
	VII. Provinz Westfalen.
	Regierungsbezirk Münster.
1.	Kreis Tecklenburg.
	" Steinfurt.
	" Ahaus.
2.	Kreis und Stadt Münster.
	" Coesfeld.
3.	Kreis Borken.
	" Recklinghausen.
4.	Kreis Lüdinghausen.
	" Beckum.
	" Warendorf.
	Regierungsbezirk Minden.
1.	Kreis Minden.
	Jade-Gebiet.
	Kreis Lübbecke.
2.	Kreis Herford.
	" Halle.
3.	Kreis Bielefeld.
	" Wiedenbrück.
4.	Kreis Paderborn.
	" Büren.
5.	Kreis Warburg.
	" Höxter.
	Regierungsbezirk Arnsberg.
1.	Kreis Wittgenstein.
	" Siegen.
	" Biedenkopf.
2.	Kreis Olpe.
	" Meschede.
	" Arnsberg.
3.	Kreis Altena.
	" Iserlohn.
4.	Kreis Hagen.
5.	Kreis Bochum.
6.	Kreis Dortmund.
7.	Kreis Hamm.
	" Soest.
8.	Kreis Lippstadt.
	" Brilon.
	VIII. Rheinprovinz.
	Regierungsbezirk Cöln.
1.	Stadt Cöln.
2.	Kreis Cöln.
3.	Kreis Bergheim.
	" Euskirchen.
4.	Kreis Rheinbach.
	" Bonn.
5.	Kreis Sieg.
	" Waldbroel.
6.	Kreis Mülheim.
	" Wipperfürth.
	" Gummersbach.
	Regierungsbezirk Düsseldorf.
1.	Kreis Lennep.
	" Mettmann.
2.	Stadt Elberfeld.
	" Barmen.
3.	Kreis Solingen.
4.	Kreis und Stadt Düsseldorf.
5.	Kreis Essen.
6.	Kreis Duisburg.
7.	Kreis Mörs.
	" Rees.

Nummer des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
8.	Kreis Cleve. „ Geldern.
9.	Kreis Kempen.
10.	Kreis Gladbach.
11.	Kreis und Stadt Crefeld.
12.	Kreis Neuß. „ Grevenbroich.
	Regierungsbezirk Coblenz.
1.	Kreis Wetzlar. „ Altenkirchen. Preußischer Antheil des Kreises Gießen.
2.	Kreis Neuwied.
3.	Kreis Coblenz. „ St. Goar. Garnison von Mainz.
4.	Kreis Creuznach. „ Simmern.
5.	Kreis Mayen. „ Ahrweiler.
6.	Kreis Adenau. „ Cochem. „ Zell.
	Regierungsbezirk Trier.
1.	Kreis Daun. „ Prüm. „ Bitburg.
2.	Kreis Wittlich. „ Berncastel.
3.	Kreis Trier. Stadt Trier. Garnison von Luxemburg.
4.	Kreis Saarburg. „ Merzig. „ Saarlouis.
5.	Kreis Saarbrücken.
6.	Kreis Ottweiler. „ St. Wendel. Oberamt Meisenheim.
	Regierungsbezirk Aachen.
1.	Kreis Schleiden. „ Malmedy. „ Montjoie.
2.	Kreis Eupen. „ Aachen.
3.	Stadt Aachen.

Nummer des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
4.	Kreis Düren. „ Jülich.
5.	Kreis Geilenkirchen. „ Heinsberg. „ Erkelenz.
	IX. Hohenzollern.
1.	Regb. Sigmaringen.
	X. Frankfurt a. M.
1.	Stadt Frankfurt a. M. nebst Gebiet. Ehemals großherzogl. hessischer Ortsbezirk Rödelheim und Antheil von Niederursel.
	XI. Nassau.
1.	Amt Usingen. „ Idstein. „ Königstein. „ Höchst. „ Hochheim. „ Homburg.
2.	Amt Wehen. „ Langenschwalbach. „ Rüdesheim. „ Eltville. „ Wiesbaden.
3.	Amt St. Goarshausen. „ Braubach. „ Nastätten. „ Montabaur. „ Wallmerod. „ Nassau.
4.	Amt Diez. „ Limburg. „ Runkel. „ Weilburg. „ Hadamar.
5.	Amt Dillenburg. „ Herborn. „ Rennerod. „ Marienberg. „ Selters. „ Hachenburg.

Nummer des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
	XII. Kurhessen.
1.	Kreis Schaumburg. „ Hofgeismar. „ Wolfhagen.
2.	Kreis Cassel. „ Melsungen.
3.	Kreis Fritzlar. „ Homberg. „ Ziegenhain.
4.	Kreis Eschwege. „ Schmalkalden. „ Witzenhausen.
5.	Kreis Marburg. „ Frankenberg. „ Kirchhain. „ Vöhl.
6.	Kreis Hersfeld. „ Rotenburg. „ Hünfeld.
7.	Kreis Fulda. „ Schüchtern. Bezirk Gersfeld.
8.	Kreis Hanau. „ Gelnhausen. Bezirk Orb.
	XIII. Hannover.
1.	Amt Werner. Amt und Stadt Leer. „ „ „ Emden. Amt Berum. Stadt Norden.
2.	Amt und Stadt Esens. „ „ „ Aurich. Amt Wittmund. „ Stickhausen. Stadt Papenburg.
3.	Amt Aschendorf. „ Hümmling zu Sögel. „ Meppen. Amt und Stadt Lingen. Amt Haselünne. „ Freren. „ Bentheim. „ Neuenhaus.

Nummer des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
4.	Amt Fürstenau. " Bersenbrück. Stadt Quakenbrück. Amt Vörden. Stadt und Amt Osnabrück. Amt Iburg.
5.	Amt Grönenberg zu Melle. Stadt Melle. Amt Wittlage. " Diepholz. " Sulingen. " Uchte.
6.	Amt Freudenberg. " Syke. " Bruchhausen. " Hoya. Amt und Stadt Verden. Amt Achim.
7.	Amt und Stadt Nienburg. Amt Stolzenau. Amt und Stadt Neustadt am R. Stadt Wunstorf. Amt Ahlden. " Burgwedel. " Fallingbostel.
8.	Amt und Stadt Hannover. Vom Amte Linden, die Ortschaft Linden und Vorstadt Glocksee.
9.	Rest des Amts Linden. Amt Wennigsen. " Calenberg. Stadt Münder. " Eldagsen. " Plattensen. Amt Springe. " Lauenstein. Amt und Stadt Hameln. Amt Polle. Stadt Bodenwerder.
10.	Amt und Stadt Hildesheim. Amt Marienburg. " Gronau. " Alfeld. " Bockenem.
11.	Amt und Stadt Einbeck. " " " Northeim. Stadt Mohringen. Amt Uslar. Amt und Stadt Osterode.
12.	Amt und Stadt Göttingen. " " " Münden. Amt Reinhausen. " Gieboldehausen. Stadt Duderstadt.
13.	Amt Herzberg. " Hohenstein. " Zellerfeld. " Elbingerode. " Liebenburg. " Wöltingerode. Stadt Goslar. Der Hannover-Braunschweigische sogenannte Communion-Harz.
14.	Amt Fallersleben. Amt und Stadt Gifhorn. Amt Meinersen. Amt und Stadt Peine. " " " Burgdorf. " " " Celle.
15.	Amt und Stadt Lüchow. Amt Gartow. Amt u. Stadt Dannenberg. Amt Medingen. " Oldenstadt. Stadt Uelzen. Amt Isenhagen.
16.	Amt Neuhaus i. L. " Bleckede. Amt und Stadt Lüneburg. Amt Bergen. " Soltau. Amt und Stadt Winsen a. d. L.
17.	Amt und Stadt Harburg. Amt Tostedt. " Rotenburg. " Zeven. " Harsefeld. Stadt Buxtehude. Amt Lilienthal.
18.	Stadt Stade. Amt u. Stadt Bremervörde. Amt Lehe mit Ausnahme des zum 19. Wahlkreis geschlagenen Marschtheils. Amt Hagen. " Blumenthal. " Osterholz. " Himmelpforten.
19.	Rest des Amts Lehe, d. i. derjenige Theil, welcher dasselbe bis 1852 allein bildete. Amt Dorum. Amt und Stadt Otterndorf. Amt Neuhaus a. d. Oste. " Osten. " Freiburg. " Jork.
XIV.	**Schleswig-Holstein.**
1.	Amt u. Stadt Hadersleben. Flecken Christiansfeld. Amt und Stadt Apenrade. Schlux-Harde. Amt u. Flecken Lygumkloster.
2.	Amt u. Stadt Sonderburg. Amt u. Flecken Norburg. Amt u. Stadt Flensburg. Flecken Glücksburg. I. Angeler Güterdistrict. Flecken Cappeln. Satrup- u. Mohrkirch-Harden des Amts Gottorff. Güter Bölschuby u. Flarupgaard.
3.	Amt Gottorff mit Ausschluß der Satrup- und Mohrkirch-Harden. Amt Hütten. " Schwansen u. Dänisch-Wohld. Stadt Schleswig. " Eckernförde. " Stapelholm. " Friedrichsstadt. " Arnis. " Rendsburg.

Nummer des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
4.	Amt Tondern mit Ausschluß der Schlux-Harde. Stadt Tondern. Amt Bredstedt. Amt und Stadt Husum. Stadt Hoyer. „ Wyck. „ Bredstedt. Landschaft Eiderstedt. „ Tönning. „ Garding. „ Pellworm. „ Nordstrand.
5.	Stadt Wilster. „ Itzehoe. „ Crempe. Landschaft Norderdithmarschen mit den Flecken Heide, Lunden und Wesselburen. Landschaft Süderdithmarschen mit dem Flecken Meldorf. Die octroyirten Köge im Bezirke Dithmarschens. Kloster Itzehoe mit Ausnahme der in den Kirchspielen Kiel, Brügge, Flintbeck und Bramstedt belegenen Pertinentien. Vom Itzehoer Güterdistrict die Güter Barenfleht, Beckhof, Beckmünde, Breitenburg, Drage, Heiligenstedten, Krummendieck, Rahde, Mehlbeck, Sarlhusen, Gr.- u. Kl. Campen. Amt Steinburg. Kanzleigut Beckdorf.
6.	Stadt Glückstadt. Vom Kloster Uetersen. „ „ Itzehoe die im Kirchspiel Bramstedt belegenen Pertinentien. Vom Itzehoer Güterdistrict die Güter Haselau, Haseldorf mit Hetlingen, Seestermühle, Neuendorf, Gr. und Kl. Colmar, Bramstedt, Caden, Crfrade, Blomesche Wildniß, Engelbrechtsche Wildniß. Herrschaft Pinneberg mit den Flecken Pinneberg, Uetersen, Wedel, sowie Blankenese, Bormstegen und Klostersande. Grafschaft Ranzau mit den Flecken Elmshorn und Barmstedt. Herrschaft Herzhorn. Amt Segeberg mit dem Flecken Bramstedt. Kanzleigut Kuhlen.
7.	Stadt Kiel. Vom Kloster Itzehoe die in den Kirchspielen Kiel, Brügge und Flintbeck belegenen Pertinenzien. Kloster Preetz nebst Kirchbarkau und dem Flecken Preetz. Der Kieler adelige Güterdistrict. Amt Kiel. „ Cronshagen. „ Bordesholm. „ Rendsburg mit den Flecken Kellinghusen und Nortorf. „ Neumünster mit dem Flecken Neumünster. Kanzleigut Hanerau. Hof Ovendorf.
8.	Stadt Altona. „ Oldesloe. Vom Itzehoer Güterdistrict die Güter Wandsbeck, mit den Flecken Wandsbeck, Marienthal, Ahrensburg, Borstel, Hoisbüttel, Jersbeck mit Stegen, Wulksfelde, Blumendorf, Grabau, Schulenburg, Hohenholz, Höltenklinken-Krumbeck. Amt Reinbeck. „ Trittau. „ Tremsbüttel. Kanzleigüter Wellingsbüttel, Silk und Tangstedt.
9.	Stadt Plön. „ Neustadt. „ Heiligenhafen. „ Oldenburg. „ Lützenburg. „ Segeberg. „ Burg auf Fehmarn. Der Oldenburger Güterdistrict. Der Preetzer Güterdistrict. Die Großherzogl. Oldenburgischen Fideicommißgüter. Die Lübschen Stiftsdörfer. Die Lübschen Güter Trenthorst und Wulmenau. Amt Cismar. „ Plön. „ Traventhal. „ Reinfeld mit dem Flecken Reinfeld. „ Rethwisch. Landschaft Fehmarn.

Recapitulation.

I.	Provinz Preußen	30 Wahlkreise,	
II.	„ Posen	15 „	
III.	„ Brandenburg	26 „	
IV.	„ Pommern	14 „	
V.	„ Schlesien	35 „	
VI.	„ Sachsen	20 „	
VII.	„ Westfalen	17 „	
VIII.	„ Rheinprovinz	35 „	
IX.	„ Hohenzollern	1 „	
	zusammen in den alten Provinzen		193 Wahlkreise.
X.	Frankfurt a. M.	1 Wahlkreise,	
XI.	Nassau	5 „	
XII.	Kurhessen	8 „	
XIII.	Hannover	19 „	
XIV.	Schleswig-Holstein	9 „	
	zusammen in den neu erworbenen Landestheilen		42 „
	im ganzen Staatsgebiete		235 Wahlkreise

mit ebenso vielen Abgeordneten.

№ 18. Auf Grund der §§. 10, 14 und 15. des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15ten Oktober 1866 und gemäß der §§. 2 und 9 des dazu ergangenen Reglements vom 30sten December 1866 setze ich für den ganzen Umfang des Staats den Tag, an welchem die Auslegung der Wählerlisten zu beginnen hat,

auf den 15ten Januar

und den Tag der Wahl

auf den 12ten Februar d. J.

hiedurch fest.

Berlin, den 7. Januar 1867.

Der Minister des Innern. gez. Gr. zu Eulenburg.

Das sechszigjährige Militair-Dienst-Jubiläum Sr. Majestät des Königs.

№ 19. Der Neujahrstag war ein doppelter militairischer Festtag für Preußen.

Es waren am 1sten Januar 1867 sechszig Jahre, seitdem König Wilhelm in die Armee eingetreten ist.

Am 1sten Januar 1807 in den Tagen der tiefsten Demüthigung Preußens hatte König Friedrich Wilhelm III. (nach dem Herkommen in unserem Königshause) den beinahe zehnjährigen Prinzen Wilhelm in die Armee aufgenommen.

Die Königin Luise sprach in jenen trüben Tagen zu ihren beiden ältesten Söhnen (dem hochseligen und dem jetzigen Könige):

„Handelt, entwickelt Eure Kräfte — vielleicht läßt Preußens Schutzgeist sich auf Euch nieder . . . . Werdet Männer und geizet nach dem Ruhme großer Feldherrn und Helden. Wenn Euch dieser Ehrgeiz fehlte, so würdet Ihr des Namens von Prinzen und Enkeln des großen Friedrich unwürdig sein."

Heute nach 60 Jahren ist die Ahnung der edlen Königin erfüllt: Preußens Schutzgeist hat sich auf ihren Sohn niedergelassen, — er hat sich als ein Enkel des großen Friedrich bewährt und den Ruhm eines großen Feldherrn u. Helden errungen.

Mit der Erinnerung an den vor 60 Jahren erfolgten Eintritt des Königs in die Armee sollte nach seiner Bestimmung die feierliche Weise der den einzelnen Truppentheilen zur bleibenden Erinnerung an den vorjährigen Feldzug verliehenen Fahnen und Standartenbänder verbunden werden.

Auch wurden in der Garnisonkirche in Potsdam die in dem vorjährigen Feldzuge erbeuteten feindlichen Fahnen und Standarten aufgehängt um dort für ewige Zeiten als ein Denkmal des Ruhms unseres siegreichen Heeres aufbewahrt zu werden. Zu dieser Feier waren die höchsten Würdenträger der Armee, besonders alle Feldherrn des letzten Krieges, sowie die Ritter des höchsten militairischen

Ordens (pour le mérite) aus den Jahren 1864 und 1866 und sämmtliche Inhaber des Militair-Verdienstkreuzes auf Allerhöchsten Befehl eingeladen worden, und noch einmal vereinigte die Hauptstadt die verdientesten Männer der Armee.

Se. Majestät der König empfing am Morgen die Glückwünsche des Königl. Hauses und begab Sich sodann um 9 Uhr mit Seiner erlauchten Gemahlin, den Prinzen und Prinzessinnen und einem glänzenden Gefolge nach Potsdam.

Vor der Garnisonkirche wurde Se. Majestät von den Generalen empfangen. Nach kurzem Verweilen unter denselben trat Er in das Gotteshaus ein.

Die Festpredigt wurde über Matthäus 1. Vers 23. gehalten.

„Und es wird sein Name genannt: Imanuel, Gott mit uns!

„Gott mit uns war unser Wahlspruch schon seit dem Siege des großen Kurfürsten bei Warschau, der Wahlspruch, welcher Preußens tapfere Söhne von Sieg zu Sieg leitete, welcher nach den Unglücksjahren von 1806 uns aufrichtete, welcher den ehernen Kern, die unüberwindliche Mannszucht des Heeres unter dem Könige Friedrich Wilhelm I. begründete, welcher Friedrichs kleine Armee sieben Jahre lang unbesiegbar machte, welcher unsere Väter beseelte, als sie zum heiligen Kampfe auszogen. Er ist auch der sittliche Kern unserer heutigen Macht. Darum auch das Gelingen unseres Strebens: Vom Fels zum Meer, vom Meer zum Fels. Die Mauern der Kirche, in welcher die Feier vollzogen wird, mit all ihren Siegeszeichen reden laut und vernehmlich von Thaten der Väter, und doch soll die Kirche nicht sein die Ruhmeshalle, nein, sie ist der Ort, wo wir in Demuth dem Herrn danken; denn Er war mit uns! Die neuen Siegeszeichen aber aus den letzten Feldzügen verkündigen, daß der Ruhm der Väter auch in den Söhnen fortlebt.

Nach dieser Predigt ging der Feldprobst Thielen an den Altar, um die Fahnen und Standarten einzusegnen. Er sprach:

„Immanuel, Gott mit uns! Mit dieser heiligen Losung haben wir heute die Grenze der Zeit überschritten und mit dieser Losung die in alter, wie in neuer Zeit, stets Preußens mächtige Waffe, sein fester Hort und Schirm gewesen ist, die sich in allen Kämpfen und Nöthen stets treu bewährt hat, treten wir in das neu begonnene Jahr ein in der gewissen Zuversicht, daß es unter dem Beistande des Herrn ein Jahr des Heils und des Segens sein wird. Immanuel, Gott mit uns! So bekennen wir, indem wir auf die reichen Erfahrungen der Gnade unseres Gottes, auf die Kämpfe und Siege des letzten Jahres heute dankend und preisend zurückschauen: Ja, der Herr war mit uns, wie er mit unsern Vätern gewesen ist! Ihm gebührt die Ehre, nicht uns, die wir nur Werkzeuge in seiner allmächtigen Hand waren.

Immanuel, Gott mit uns! So geloben wir an diesem ersten Jahrestage in Treue und Wahrhaftigkeit. Dem Herrn unsern Gott und seinem eingebornen Sohne, unserm Heilande Jesus Christus, übergeben wir uns aufs Neue, weihen wir unser Land und Volk, das Heer und alle seine Glieder zum Eigenthum, ihm, der Alle mit seinem theueren Blut erworben und gewonnen hat, dem wir angehören mit Leib und Seele, Gut und Blut. In seinen Dienst stellen wir uns aufs Neue, Kriegsherr und Kriegsheer, und des zum Zeichen und Zeugniß segnen wir diese ruhmgekrönten Fahnen und Standarten, die unser König und Herr zum dauernden Gedächtniß der Treue bis in den Tod, mit neuen Zeichen der Ehre am Tage seiner 60jährigen Dienstjubelfeier geschmückt hat, und geloben es, in Gottesfurcht, in Gehorsam und Selbstverleugnung, in gleicher Treue bis in den Tod immer und unwandelbar uns um diese geweihten Heerzeichen zu schaaren, mit Gott für König und Vaterland sie stets hoch empor zu halten und sie nie zu lassen. Ja, Immanuel! Gott mit uns! Ist Gott für uns, wer mag wider uns sein! Nachdem die Fahnen gesenkt worden, fuhr der Geistliche segnend fort. Der Segen des allmächtigen Gottes geleite euch auf allen Wegen und heilige euch zur Schutzwehr und zum Unterpfande eines dauernden Friedens für das gesammte große deutsche Volk und Land, also, daß kein Feind ihn wieder anzutasten wage! Der Herr sei mit euch in allen Kämpfen und Schlachten, wenn sein heiliger verborgener Rath euch aufs Neue auf die blutige Wahlstatt stellt; seine Gnade weihe euch zu steten Zeichen unvergänglicher Ehre und führe euch von Sieg zu Sieg! Der Herr sei mit euch und begleite euch und lasse Alle, die euch folgen, es inne werden und erfahren: Er, dem ihr geweiht seid, ist Gott der Herr, der Herr Zebaoth, Immanuel, Gott mit uns jetzt und immerdar! Amen.

Nach Beendigung des Festgottesdienstes begab Se. Majestät Sich in das Stadtschloß in Potsdam. Hier nahm der Königliche Kriegsherr die Glückwünsche seiner ganzen glorreichen Armee aus dem Munde Sr. Königlichen Hoheit des Kronprinzen entgegen, welcher folgende Anrede hielt:

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König! Allergnädigster König und Kriegsherr!

Ew. Königlichen Majestät getreues Heer begrüßt Sie heute als an dem Tage, an welchem König Friedrich Wilhelm III. unvergeßlichen Andenkens vor 60 Jahren Sie aufnahm in die Reihen der Preußischen Armee, indem er Ihnen das Kleid des Soldaten verlieh. Jenem Kleide, dem Knaben damals ein kindlicher, altem üblichem Hausgebrauche gemäß verliehener Schmuck, gab die verhängnißvolle Zeit der Noth unseres Vaterlandes gar bald eine ernstere Bedeutung.

Denn es war eine schwere und harte Zeit, in welcher Ew. Majestät ihre militairische Laufbahn begonnen, und schwer und hart war die Schule, welche unserer vaterländischen Armee durchzumachen beschieden war.

Aber an der Größe des Gegners wuchs die eigene Kraft, Preußens Volk ward Preußens Heer; und als Ew. Königliche Majestät mit dem Beginne Ihrer Jünglingsjahre mit hinauszogen in jenen großen Kampf mit Gott für König und Vaterland, da lernten Sie die hohe Bedeutung unserer neuen militairischen Institutionen und die volle Kraft eines treuen, begeisterten Volkes in Waffen kennen und erproben. Ew. Majestät selbst war es vergönnt, das eiserne Kreuz, jenen Ehrenschmuck des Soldaten zu erwerben, der leider mehr und mehr verschwindet und auf den das Geschlecht dieser Tage mit bewundernder Scheu und ehrfurchtsvoller Liebe blickt.

In der Zeit des Friedens, welcher jenem großen Kriege folgte, arbeiteten Ew. Majestät rastlos mit an der soldatischen Erziehung der neuen Geschlechter, an der Entwickelung unserer Streitkräfte.

Als dann nach langer Waffenruhe zum ersten Male der Krieg fordernd an uns herantrat, führten Sie selbst die Truppen, welche Ihr Königlicher Kriegsherr zur Herstellung der wankenden Rechtsordnung deutscher Lande marschiren ließ. Mit schnellen und scharfen Streichen gelang es Ihrer persönlichen Führung in kürzester Frist die erschütterte Ordnung wieder herzustellen.

Wohl hatte Ew. Majestät in den großen Kämpfen zu Anfang unseres Jahrhunderts die siegende Kraft unserer Heereseinrichtungen die Probe glänzend bestehen sehen. Doch konnte es Ihrer eingehenden Sorgfalt und Ihrer unausgesetzten Beschäftigung mit der Armee nicht entgehen, daß auch jene Institutionen, wie alle menschlichen Dinge, der Fortbildung und des Ausbaues bedurften.

So verdanken wir es denn vor Allem Ew. Majestät, daß unsere Armee — treu festhaltend an dem erprobten Alten, in preußischer Schule und scharfer Disciplin — doch das Neue, sofern es anders sich erprobt hatte, mit aufnahm in seine Bewaffnung, Ausbildung und Organisation.

Als Ew. Königliche Majestät dann den Thron Ihrer Väter bestiegen, ist der Armee und in ihr dem gesammten Vaterlande die volle Wohlthat Ihrer Königlichen Macht zu Theil geworden.

Alle kampffähigen Söhne des Landes wurden dem Heere wieder zugeführt, die besten Waffen Europas gaben Ew. Majestät ihnen in die Hand und ließen den in Formen erzogenen und geschulten Soldaten durch treffliche Anleitung zu einem selbstthätigen Menschen sich entwickeln, der schon vor drei Jahren im Kampfe mit dem Klima und einem tapfernen, wohlverschanzten Feinde glänzende Proben seiner Tüchtigkeit ablegen durfte, der aber nicht erfolgreicher, nicht begeisterter und todesfreudiger seinem Herrn und Meister den Lohn seines Strebens und Schaffens darbringen konnte, als in dem großen und denkwürdigen Kriege des eben verflossenen Jahres.

Nach einem kaum unterbrochenen 50jährigen Frieden haben Ew. Majestät die Armee, gegen einen tapferen, kriegsgewohnten, von bewährten Generalen geleiteten Feind geführt und Siege über Siege in schneller, nie geahnter Folge erfochten. Und dieser Krieg war es, in welchem, mit dem Heere und durch das Heer Ihr ganzes Volk Ihnen seinen Dank abstattete für die von Ew. Majestät geleitete zeitgemäße Fortbildung unserer kriegerischen Institutionen.

Denn das ist ja das Schöne und uns Preußen vor anderen Nationen Auszeichnende, daß es bei uns keinen Unterschied giebt zwischen Volk und Heer, sondern daß Beide Eins sind: so dankte Ihnen Ihr getreues Volk, indem das Heer unter den Augen und unter dem Commando seines Königs tapfer zu kämpfen, mannhaft zu bluten, gottergeben zu sterben und überall, wo es focht, zu siegen verstand.

Wo solch ein Dank gezollt worden, da mag man billig Scheu tragen, noch auf ein dürftig Werk von Menschenhand hinzuweisen, das ein Symbol dieses Dankes des Heeres gegen seinen Führer darstellen soll. Doch als ein Symbol mag Ew. Majestät nachsichtsvolle Gnade dasselbe annehmen. Denn der Nachsicht sind wir bedürftig, daß wir als Soldaten es gewagt, dem Könige eine Gabe zu Füßen zu legen. Wir thun es, indem wir vor Ew. Majestät einen Wunsch laut aussprechen, der im Munde der siegesfreudigen Armee vor ihrem Könige einer Mißdeutung nicht unterliegen kann.

Es ist der Wunsch, daß Gott, nachdem er Sie sieggekrönt aus schwerem Kampfe zurückgeführt, Ew. Majestat noch lange, lange Jahre friedlicher Regierung verleihen möge!"

Se. Majestät der König dankte mit bewegter Stimme für die ihm dargebrachte Huldigung und erwähnte hierbei, daß Er sich glücklich fühle, das große von Seinem hochseligen Königlichen Vater begonnene Werk der Organisation der preußischen Armee fortgeführt zu haben, wodurch es möglich wurde, in dem jüngsten glorreichen Kriege, den er nur mit schwerem Herzen und in Demuth gegen Gott unternommen habe, so überaus glänzende Erfolge zu erzielen. Er danke zugleich Allen, in welcher Stellung sie sich auch während dieses großen Kampfes befunden haben möchten, für ihre pflichtgetreue Mitwirkung und ihre treue Ergebenheit.

Demnächst ging Se. Majestät der König auf den Feldmarschall Graf Wrangel zu und reichte ihm als ersten kommandirenden General die Hand. Als Se. Majestät darauf an den in Generals-Uniform anwesenden Minister-Präsidenten Grafen von Bismarck kam, drückte Er demselben die Hand, dankte ihm mit bewegter Stimme, und hob laut hervor, daß er Ihm ein treuer Rathgeber und Helfer gewesen sei. Ebenso drückte Se. Majestät den Generalen v. Roon und v. Moltke die Hand und äußerte zu Beiden: „Sie sind mir viel gewesen."

Darauf wurde Sr. Majestät dem Könige ein von Preußens alten Kriegern dargebrachter goldener Lorbeerkranz überreicht. Der alte General, der dabei Namens der Veteranen das Wort führte, erwähnte des Sr. Majestät dem Könige vor 10 Jahren seitens der alten Krieger dargebrachten Helmes, wie derselbe Frucht, Segen und Sieg bringend gewesen sei, so daß demselben nunmehr ein würdiges Kleinod, „der goldene Lorbeerkranz" hinzugefügt werden könne.

Der König nahm den Kranz und äußerte, die ganze militairische Versammlung überblickend mit fester Stimme:

„Ich möchte einem Jeden von Ihnen ein Blatt dieses Kranzes verehren, denn Sie Alle haben mir denselben verdient!"

Nach 2 Uhr kehrte Se. Majestät nach Berlin zurück, nahm hier die Glückwünsche der fremden Fürsten, der Botschafter von Frankreich und England, der Minister, sowie mehrerer Deputationen entgegen.

Nach 5 Uhr fand im Königlichen Schlosse ein großes militairisches Festmahl von 400 Personen statt.

Se. Majestät der König brachte dabei einen Trinkspruch auf sein Volk und Heer in folgenden Worten aus:

„Mit Ihnen Allen begrüße Ich den neuen Zeitabschnitt, der uns von einem Jahre trennt, das in Preußens Geschichte hinfort einen denkwürdigen Platz einnimmt. Das neue Jahr und die ihm folgenden müssen die Früchte der blutigen Saat bringen, die ausgestreut ward. Alle Kräfte im Vaterlande müssen dazu angespannt werden, dann wird der Segen von Oben nicht fehlen, der uns so über alles Erwarten im abgelaufenen Jahre sichtlich zu Theil ward.

Nochmals sehe Ich Mich am heutigen Tage umgeben von einem Theile der Männer Meiner herrlichen Armee, die Ich versammelte, um Zeugen eines hohen Aktes an feierlicher Stätte zu sein, — einer Armee, in die Ich heute vor 60 Jahren eintrat durch die Gnade Meines in Gott ruhenden Königs und Vaters. Seinen Wegen folgend, ist es Mir beschieden worden, daß von Ihm und Meinem Königlichen Bruder gepflegte Heer zu Siegen zu führen, die Sie, Meine Kameraden, mit Hingabe von Gut und Blut durchgefochten haben.

Ihnen Allen nochmals Meinen Königlichen Dank!

Und nun erheben Sie mit Mir das Glas auf das Wohl Meines Volkes, aus dem ein solches Heer hervorging!

Den Königlichen Trinkspruch durfte der Feldmarschall Graf Wrangel mit einem Hoch auf Se. Majestät erwidern, welches mit folgenden Worten schloß:

„Es lebe der König"

der Schöpfer der Reorganisation des Heeres und der Marine,
der Vater der Armee,
der Mehrer des Reiches,
der Hort von Deutschland,
Wilhelm der I. lebe Hoch, Hoch, Hoch!"

Das preußische Volk aber verbindet seine heißen Segenswünsche mit denen, welche dem allverehrten Fürsten Namens Seines Heeres, des Volkes in Waffen, dargebracht worden sind.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

№ 20. **Statut.**

§. 1. Unter der Benennung:

„Verband zur Senkung des Szontag-, Bruck- und Gaylo-Sees"

wird eine Genossenschaft gebildet. Der Verband hat seinen Gerichtsstand bei dem Königlichen Kreisgerichte in Lyck.

§. 2. Zweck des Verbandes ist:

den Szontag- und Gaylo-See zu senken und den bereits theilweise gesenkten Bruck-See vollständig trocken zu legen, dadurch Seegrund zur Acker- und Wiesenkultur zu gewinnen, auch die an den Seen belegenen Ländereien zu entwässern.

Der Verband hat die in dem Anschlage des Wasserbau-Inspektors Wiebe vom 25. September 1865 vorgesehenen Anlagen, soweit sie sich auf den bezeichneten Zweck beziehen, auszuführen und zu unterhalten. Der Anschlag bleibt der Superrevision des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vorbehalten, mit dessen Genehmigung auch im Laufe der Ausführung Abänderungen des Projekts und Anschlags vorgenommen werden können. Insbesondere hängt von dieser Genehmigung die Heranziehung anderer Seen in das Meliorations-Projekt, namentlich des Orczechowo-Sees ab, wie denn auch der Minister darüber zu entscheiden hat, ob offene Kanäle oder unterirdische Leitungen durchweg oder theilweise ausgeführt werden sollen. Auch Binnenentwässerungen und Bewässerungsanlagen zur Verbesserung des trocken gelegten Seegrundes und der entsumpften Environs hat der Vorstand des Verbandes auf Kosten der speziell dabei Betheiligten zu vermitteln und nöthigenfalls durchzuführen, nachdem der Plan dazu, so wie das Beitrags-Verhältniß dem Vortheile eines Jeden entsprechend von den Staats-Verwaltungs-Behörden festgestellt ist. Die Unterhaltung solcher Anlagen hat der Vorstand ebenfalls zu beaufsichtigen.

§. 3. Ueber die von dem Verbande zu unterhaltenden Anlagen und über die Grundstücke des Verbandes ist ein Lagerbuch vom Direktor des Verbandes zu führen und vom Vorstande festzustellen.

§. 4. Der Verband ist befugt, soweit dieses zur Ausführung des Meliorationsplans nothwendig ist, die Abtretung fremden Grund und Bodens, die Einräumung einer Servitut und die vorübergehende Nutzung von Grundstücken gegen Entschädigung nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. November 1811 (Gesetz-Sammlung für 1811 S. 352) zu verlangen.

Die Genossen des Verbandes haben den erforderlichen Grund und Boden zur Regulirung der Entwässerungszüge unentgeltlich herzugeben und sollen nur in den Fällen, wo der Werth der abzutretenden Grundstücke mit der Grasnutzung der Böschungen oder den sonstigen besonderen Vortheilen des Besitzers in keinem angemessenen Verhältniß steht, eine nach der Vorschrift des genannten Gesetzes durch Schiedsrichter zu regulirende Entschädigung erhalten.

Die Verpflichtungen des Besitzers des Bruck-Sees aus dem Erbpachts-Contracte vom 4. Juni 1847 werden durch dieses Statut nicht verändert.

§. 5. Die bestehenden Brücken auf den Entwässerungszügen sind, nachdem sie auf Kosten des Verbandes umgebaut sind, von denjenigen im normalmäßigen Zustande zu unterhalten, welchen die Unterhaltung bisher oblag. Wenn die Brücken bei dem Umbau erheblich größer, als bisher werden, so hat der Verband den Unterhaltungspflichtigen für die Vergrößerung seiner Last zu entschädigen.

Die durch die Entwässerungszüge nothwendig werdenden neuen Brücken hat der Verband allein zu unterhalten.

§. 6. Die Genossen des Verbandes und das Verhältniß ihrer Beitragspflicht zur Herstellung und Unterhaltung der gemeinsamen Anlagen sind durch ein Kataster festzustellen, welches der Regierungs-Commissarius entwirft. Das Verhältniß des Vortheils an der Melioration bildet den Maaßstab dabei.

Der Entwurf dieses Katasters ist bei den Landraths-Aemtern zu Lyck und Lötzen und extraktlich bei

den Gemeindevorständen offen zu legen, auch den Gütern, welche einen besondern Gutsbezirk bilden, extraktlich mitzutheilen; zugleich ist im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Gumbinnen und in den Kreisblättern der Kreise Lyck und Lötzen eine vierwöchentliche Frist bekannt zu machen, innerhalb welcher bei dem Commissarius Beschwerde erhoben werden kann.

Der Commissarius hat die erhobenen Beschwerden unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Deputirten des Vorstandes und der erforderlichen Sachverständigen zu untersuchen.

Die Sachverständigen sind hinsichtlich der Grenzen des Innudationsgebietes und der sonstigen Vermessungen ein vereideter Feldmesser oder nöthigenfalls ein Vermessungs-Revisor, hinsichtlich der Bonität zwei ökonomische Sachverständige, denen bei Streitigkeiten wegen der Ueberschwemmungs-Verhältnisse ein Wasserbauverständiger beigeordnet werden kann.

Die Sachverständigen werden von der Regierung ernannt.

Mit dem Resultat der Untersuchung werden die Betheiligten, nämlich die Beschwerdeführer einerseits und der Vorstands-Deputirte andererseits bekannt gemacht.

Sind beide Theile mit dem Resultat einverstanden, so hat es dabei sein Bewenden und wird das Kataster demgemäß berichtigt. Andernfalls werden die Akten der Regierung eingereicht zur Entscheidung über die Beschwerden. Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten derselben den Beschwerdeführer.

Binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig.

Nach erfolgter Feststellung wird das Kataster von der Regierung zu Gumbinnen ausgefertigt und dem Vorstande zugestellt. Bis zur Feststellung des Katasters verfügt die Regierung zu Gumbinnen nach Anhörung des Vorstandes über das interimistische Beitrags-Verhältniß, welches, vorbehaltlich der Ausgleichung, der Einziehung von Beiträgen zum Grunde zu legen ist.

§. 7. Die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Beiträge für die Anlage und Unterhaltung ruht mit der Sozietätspflicht gleich den sonstigen gemeinen Lasten und Abgaben als Reallast unablöslich auf den verpflichteten Grundstücken.

Die Beiträge sind auf das Ausschreiben des Direktors in den darin zu bezeichnenden Terminen zur Kasse des Verbandes bei Vermeidung der administrativen Exekution einzuzahlen.

Innerhalb der Gemeinden bewirken deren Vorsteher die Einziehung und Abführung zur Kasse des Verbandes.

Die Exekution findet auch statt gegen Pächter, Nutznießer oder andere Besitzer der verpflichteten Grundstücke, vorbehaltlich ihres Regresses an die eigentlich Verpflichteten.

§. 8. An den vom Verbande zu unterhaltenden Haupt-Entwässerungszügen müssen drei Fuß, vom oberen Rande der Böschung ab gerechnet, unbeackert und mit dem Weidevieh verschont bleiben. Auch Bäume und Hecken dürfen auf dieser Fläche nicht geduldet werden. Bei der Räumung müssen die Eigenthümer der angrenzenden Grundstücke den Auswurf, dessen Eigenthum ihnen dagegen zufällt, aufnehmen und binnen vier Wochen nach der Räumung — wenn aber die Räumung vor der Erndte geschieht, binnen vier Wochen nach der Erndte — bis auf Eine Ruthe Entfernung von dem Borde wegschaffen. Aus besonderen Gründen kann der Direktor diese Frist abändern. Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Paragraphen können in einzelnen Fällen vom Vorstande des Verbandes mit Genehmigung der Regierung gestattet werden. Wo die Eigenthümer der angrenzenden Ländereien durch die Gräben keinen Vortheil haben, soll ihnen die Fortschaffung des Auswurfs gegen ihren Willen nicht auferlegt werden.

§. 9. Der Verband steht unter der Aufsicht der Regierung zu Gumbinnen als Landespolizei-Behörde und in höherer Instanz des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. Die Regierung hat darauf zu halten, daß die Bestimmungen des Statuts beobachtet, die Anlagen gut ausgeführt und erhalten und die etwaigen Schulden regelmäßig verzinst und getilgt werden.

Die Regierung entscheidet über die Beschwerden gegen die Beschlüße des Vorstandes und des Directors, sofern der Rechtsweg nicht zulässig und eingeschlagen ist und setzt ihre Entscheidung nöthigenfalls executivisch in Vollzug.

Die Regiernng ist befugt, von der Verwaltung des Verbandes jederzeit Kenntniß zu nehmen, nach Anhörung des Vorstandes eine Geschäftsanweisung für den Verband zu ertheilen und auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung die nöthigen Polizei-Verordnungen zu erlassen zum Schutze der vom Verbande zu unterhaltenden oder zu beaufsichtigenden Anlagen.

§. 10. Wenn der Vorstand es unterläßt oder verweigert, die dem Verbande nach diesem Sta-

tute oder sonst gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haushalts-Etat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so läßt die Regierung nach Anhörung des Vorstandes die Eintragung in den Etat von Amtswegen bewirken, oder stellt die außerordentlichen Ausgaben fest und verfügt die Einziehung der erforderlichen Beiträge.

Gegen diese Entscheidung steht dem Vorstande innerhalb zehn Tagen die Berufung an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu.

§. 11. Die Regierung hat auch darauf zu halten, daß den Beamten des Verbandes die ihnen zukommenden Besoldungen unverkürzt zu Theil werden und etwaige Beschwerden darüber zu entscheiden, vorbehaltlich des Rechtsweges.

§. 12. Die Angelegenheiten des Verbandes werden durch einen Vorstand geleitet, welcher aus einem Director und drei Mitgliedern besteht.

Der Director und seine Stellvertreter werden von der Regierung zu Gumbinnen ernannt. Die drei Mitglieder werden dagegen ernannt resp. erwählt:

1) von dem Domainen-Fiscus ein Mitglied,
2) von denen zum Verbande gehörigen Gütern Jucha und Scheuba ein Mitglied,
3) von den bei dem Unternehmen interessirenden Dorf-Gemeinden und sonstigen Grundbesitzern ein Mitglied.

Die Ernennung des Mitgliedes ad 2. und seines Stellvertreters wechselt in jeder Wahlperiode zwischen den Besitzern der beiden Güter Jucha und Scheuba, dergestalt, daß für die erste Wahlperiode diese Ernennung allein dem Gute Jucha, für die zweite Periode dem Gute Scheuba, für die dritte dem Gute Jucha u. s. w. zusteht. Das Mitglied ad 3. und dessen Stellvertreter wird dagegen von den Vorstehern sämmtlicher Gemeinden, zu welchen die übrigen bei dem Verbande betheiligten Grundbesitzer gehören, durch absolute Stimmenmehrheit gewählt. Dabei wird die Stimme jedes wählenden Vorstehers gezählt nach der Morgenzahl, welche er vertritt. Sobald das Cataster festgestellt ist, erfolgt die Zählung der Stimmen bei den Wahlen nach der Normal-Morgenzahl, welche der Wähler vertritt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Die Wahl gilt für 6 Jahre. Der Ausscheidende kann wieder gewählt werden.

Die Regierung zu Gumbinnen ernennt die Wahlkommissarien. Die Prüfung der Wahlen steht dem Vorstande selbst zu.

Im Uebrigen finden bei dem Wahlverfahren so wie in Betreff der Verpflichtung zur Annahme der Wahl die Vorschriften über Gemeindewahlen Anwendung.

Die Stellvertreter nehmen in Krankheits- und Behinderungsfällen des Mitgliedes seine Stelle ein und treten für das Mitglied ein, wenn dasselbe während der Wahlzeit stirbt oder seinen Wohnsitz in der Gegend aufgiebt.

§. 13. Der Vorstand hat über alle Angelegenheiten des Verbandes zu beschließen, soweit dieselben nicht dem Vorsitzenden (Director) überwiesen sind, insbesondere

a) über die zur Erfüllung der Societätszwecke nothwendigen und nützlichen Einrichtungen und über die Bau-Anschläge;
b) über den Jahres-Etat und die erforderlichen gewöhnlichen und außergewöhnlichen Ausschreiben so wie über die Decharge der Jahres-Rechnungen;
c) über etwaige Anleihen;
d) über Verträge (siehe jedoch §. 21.);
e) über Benutzung der etwa zu erwerbenden Grundstücke oder des sonstigen Vermögens des Verbandes;
f) über die Annahme des Rendanten und die erforderlichen Unterbeamten;
g) über die Geschäftsanweisungen;
h) über die Revision der Anlagen durch einen qualificirten Baubeamten.

Die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden. Der Vorstand ist aber berechtigt, von der Ausführung der Beschlüsse sich Ueberzeugung zu verschaffen. Beschlüsse des Vorstandes, welche der Vorsitzende für gesetzwidrig oder dem Gemeinwohl nachtheilig erachtet, hat derselbe zu beanstanden und die Entscheidung der Regierung einzuholen.

§. 14. Die Genehmigung der Regierung ist erforderlich:

a) zu den Projekten über den Bau neuer Anlagen,
b) zu Anleihen,
c) zur Veräußerung von Grundstücken des Verbandes.

§. 15. Der Vorstand versammelt sich auf Berufung des Vorsitzenden alle Jahre mindestens ein Mal im Monat Mai. Die Art und Weise der Zusammenberufung wird vom Vorstande ein für allemal festgesetzt. Die Zusammenberufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung; mit Ausnahme dringender Fälle muß dieselbe wenigstens 7 frei Tage vorher stattfinden.

§ 16. Die Mitglieder des Vorstandes sind an Instruktionen der Genossen des Verbandes nicht gebunden. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Das von dem Domainen-Fiscus erwählte Mitglied hat bei allen Beschlüssen eine doppelte, jedes andere Mitglied eine einfache Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand kann nur beschließen, wenn außer dem Director zwei Mitglieder erschienen sind.

Eine Ausnahme findet statt, wenn der Vorstand zum dritten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen dennoch nicht in genügender Zahl erschienen ist. Bei der zweiten und dritten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§. 17. An Verhandlungen über Rechte und Pflichten des Verbandes darf derjenige nicht Theil nehmen, dessen Interesse mit dem des Verbandes im Widerspruch steht. Kann wegen dieser Ausschließung selbst mit Hilfe der Stellvertreter eine beschlußfähige Versammlung nicht gehalten werden, so hat der Vorsitzende, oder wenn auch dieser aus dem vorgedachten Grunde betheiligt, die Regierung für die Wahrung der Interessen des Verbandes zu sorgen und nöthigenfalls einen besondern Vertreter für denselben zu bestellen.

§. 18. Die Beschlüsse des Vorstandes und die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder sind in ein besonderes Buch einzutragen.

Sie werden von dem Vorsitzenden und wenigstens zwei Mitgliedern unterzeichnet.

§. 19. Der Direktor des Verbandes führt die Gesammt-Verwaltung und handhabt die Polizei zum Schutze der vom Verbande zu unterhaltenden oder zu beaufsichtigenden Anlagen. In einzelnen Fällen kann sich der Director durch ein anderes Mitglied des Vorstandes vertreten lassen; jedes Mitglied des letztern ist verbunden, Aufträge des Vorsitzenden zu übernehmen. Der Vorsitzende hat insbesondere:

a) den Verband nach Außen und in Prozessen zu vertreten. Zu Verträgen und Schuldurkunden ist eine nach §. 18. zu vollziehende Urkunde oder Vollmacht des Vorstandes erforderlich, (siehe jedoch §. 21);
b) die Einnahmen und Ausgaben anzuweisen und das Kassen- und Rechnungswesen zu überwachen;
c) die Sozietätsbeiträge nach dem Etat und den Beschlüssen des Vorstandes auszuschreiben und die Beitreibung zu bewirken;
d) die Unterbeamten zu beaufsichtigen und die Ausführung der Bauten anzuordnen und zu leiten.

§. 20. Alljährlich im Frühjahr — vor der ordentlichen Jahresversammlung des Vorstandes — findet eine Hauptschau der Anlagen des Verbandes statt. Dieselbe erstreckt sich auch auf die vom Verbande zu beaufsichtigenden Anlagen. Der Director hält die Schau mit Zuziehung von zwei Vorstands-Mitgliedern als Miturtheilern ab, welche in der ordentlichen Jahresversammlung vom Vorstande bestimmt werden.

Ueber den Befund und die Beschlüsse der Schau-Commission ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Schau wird öffentlich bekannt gemacht, damit jeder Betheiligte derselben beiwohnen kann. So oft es erforderlich ist, soll in gleicher Weise im September eine Nachschau abgehalten werden.

§. 21. Die gewöhnliche Unterhaltung der Sozietäts-Anlagen ordnet der Director nach dem Befund der Schau an, in dringenden Fällen auch sonst nach eigenem Ermessen und holt nur in zweifelhaften Fällen — oder wenn er mit den Miturtheilern nicht übereinstimmt — den Beschluß des Vorstandes ein. Ob die Ausführung auf Rechnung durch die Unterbeamten, ausnahmsweise auch durch ein Mitglied des Verbandes, oder einem Gemeinde-Vorstand, oder durch Entreprise zu geschehen hat, darüber setzt der Vorstand gewisse Grundsätze fest, unbeschadet deren in dringenden Fällen der Director nach eigenem Ermessen verfährt. Zu Entreprise-Contrakten zur Unterhaltung der Anlagen bedarf der Director einer Vollmacht nicht.

Was die Schau für die vom Verbande nur zu beaufsichtigen Anlagen betrifft, so ist das Ergebniß der Schau in gleicher Weise festzustellen, dem Betheiligten vom Director danach Anweisung zu ertheilen und die Befolgung nöthigenfalls im Wege der administrativen Execution von ihm zu erzwingen.

§. 22. Zur speciellen Beaufsichtigung der Anlagen und zur Ausführung der die Unterhaltung der Sozietätsanlagen betreffenden Arbeiten hat der Director auf Beschluß des Vorstandes die erforderlichen Unterbeamten anzustellen und eidlich zu verpflichten. Der Director kann gegen diese Unterbeamten Dis-

ciplinarstrafen bis zur Höhe von drei Thalern Geldbuße verfügen, nöthigenfalls ihnen auch die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagen.

§. 23. Der Director ist befugt, wegen der die Anlagen betreffenden polizeilichen Uebertretungen die Strafe — bis zu fünf Thaler Geldbuße, oder drei Tage Gefängniß — vorläufig festzusetzen, nach dem Gesetze vom 14ten Mai 1852. Die vom Director allein, nicht vom Polizeirichter, festgesetzten Geldstrafen fließen zur Sozietätskasse.

§. 24. Auf Beschluß des Vorstandes sind die Anlagen des Verbandes rücksichtlich ihrer normalmäßigen Beschaffenheit durch einen qualificirten Bausachverständigen, so oft es erforderlich ist, zu revidiren. Bei neuen Anlagen und größeren Unterhaltungs-Arbeiten hat der Director durch einen solchen Sachverständigen den Anschlag vorher fertigen und die Ausführung inspiciren und abnehmen zu lassen.

§. 25. Zur Führung der Kassen-Geschäfte engagirt der Vorstand einen Rendanten, welcher durch Handschlag an Eidesstatt vom Vorsitzenden in einer Versammlung des Vorstandes verpflichtet wird.

Der Rendant hat nach den Anweisungen des Vorsitzenden die Einnahmen und Ausgaben zu bewirken und den Etat aufzustellen. Die Jahresrechnung pro Kalenderjahr ist bis zum 1sten März dem Vorsitzenden zu übergeben, welcher dieselbe durch einen Rechnungsverständigen und außerdem selbst und durch ein vom Vorstande alljährlich hierfür zu bezeichnendes Mitglied der Vorprüfung unterwirft. Vierzehn Tage vor der ordentlichen Jahresversammlung des Vorstandes sind Etat und Jahresrechnung im Bureau des Directors zur Einsicht jedes Mitgliedes des Verbandes offen zu legen.

§. 26. Der Vorsitzende und die Mitglieder des Vorstandes bekleiden Ehrenposten. Dem Director ist eine Entschädigung für Bureauaufwand zu gewähren, welche die Regierung auf Anhören des Vorstandes festsetzt.

Für die Schauen erhält der Director und jedes theilnehmende Vorstands-Mitglied eine Fuhrkosten-Entschädigung von zwei Thalern pro Tag und Person.

§. 27. Die erste Ausführung der Meliorations-Anlagen leitet der Regierungs-Commissarius, welcher während des Baues als Director des Verbandes fungirt — mit Hilfe des ihm zugeordneten Baubeamten.

Ein Baubeamter der Regierung revidirt die Arbeiten.

Nach erfolgter Ausführung werden die Anlagen von dem Regierungs-Commissarius dem Vorstande des Verbandes übergeben, mit der Baurechnung und einem Nachweis der ausgeführten Anlagen und der Inventarienstücke: Streitigkeiten, welche dabei entstehen möchten, werden von der Regierung zu Gumbinnen, in höherer Instanz von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten entschieden, ohne daß der Rechtsweg zulässig ist.

Die Baurechnung wird nach Anhören des Vorstandes demnächst von der Regierung dechargirt.

Die Remuneration des Regierungs-Commissarius und des Baubeamten während der Bauzeit wird aus der Staatskasse bestritten.

Vorstehendes Statut wird auf Grund des Gesetzes vom 28sten Februar 1843 §. 57. und des Gesetzes vom 11ten Mai 1853 hierdurch genehmigt.

Berlin, den 11ten December 1866. (L. S.)

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. Im Auftrage. (gez) Wehrmann.

№ 21. Für die Versendung von gedruckten Sachen unter Band mit der Briefpost soll vom 1sten Januar 1867 ab innerhalb des Preußischen Postbezirks der Portosatz von 4 Pf., statt für jedes Loth des Gewichts der Sendung, nach der Gewichts-Progression von 2½ zu 2½ Loth incl. berechnet werden, danach ergeben sich

	bis	2½	Loth	einschließlich	 4	Pfennige,
über 2½	bis	5	„	„	 8	„
„ 5	„	7½	„	„	1 Sgr.	„
„ 7½	„	10	„	„	1 „ 4	„
„ 10	„	12½	„	„	1 „ 8	„
„ 12½	„	15	„	„	2 „	„

Vorstehendes wird auf Grund des §. 50. des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

In den sonstigen in Betreff der Sendungen gedruckter Sachen unter Band geltenden Vorschriften tritt keine Aenderung ein. Berlin, den 22sten December 1866.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Graf von Itzenplitz.

№ 22. Die auf Grund des Gesetzes vom 25. Oktober 1859 emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Kassenanweisungen zu 1 Thaler sollen gegen neue in gleichen Werthsabschnitten umgetauscht werden. Demgemäß ist durch Bekanntmachung des Fürstlichen Ministeriums zu Sondershausen vom 12. November 1866 als präklusivische zwölfmonatliche Frist zum Umtausch der alten, zur Einziehung bestimmten, Kassenanweisungen der Zeitraum vom 1. December d. J. bis zum 30. November des nächsten Jahres festgesetzt worden, dergestalt, daß während der ersten neun Monate dieser Frist die alten Kassenanweisungen, nach wie vor, bei allen Fürstlichen Kassen in Zahlung verwendet werden können, während der letzten 3 Monate dagegen lediglich bei der Fürstlichen Staatshaupt-Kasse zu Sondershausen zum Umtausch präsentirt werden müssen, nach Ablauf der gedachten 12monatlichen Frist aber ihre Gültigkeit verlieren und dagegen auch eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt findet. Berlin, den 15ten December 1866. Der Finanzminister. v. d. Heydt.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Itzenplitz.

№ 23. Nach einer Verständigung mit der Königlich Dänischen Post-Verwaltung werden die zwischen Korsoer und Lübeck coursirenden Staats-Post-Dampfschiffe vom 1sten Januar 1867 ab auf die Linie Korsoer-Kiel übergehen. Die Schiffe werden aus beiden Häfen täglich des Abends abgehen.

Die erste Abfertignng findet sowohl aus Korsoer als auch aus Kiel am 1sten Januar Abends statt. Die Passagegeld- und Fracht-Tarife werden an beiden Orten bei den Post-Anstalten, wie bei den Dampfschiffs-Expeditionen ausliegen. Abdrücke der Tarife werden außerdem besonders verbreitet werden. Berlin, den 27sten December 1866. General-Post-Amt. v. Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

№ 24. Dem Gendarm Weber zu Gumbinnen ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt worden.

Gumbinnen, den 27sten December 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 25. Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 18ten September 1861, betreffend die neue Eintheilung unsers Bezirks in Bergreviere (Reg.-Amtsblatt 1861, № 39.) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die in der letzteren bezeichneten Revierbeamten in den ihnen daselbst überwiesenen Bezirken die den Sachverständigen nach Vorschrift des Regulativs vom 23sten August 1856 zur Ausführung des Gesetzes vom 7ten Mai 1856 den Betrieb der Dampfkessel betreffenden (Ges.-Samml. 1856, S. 295) obliegenden Funktionen auszuüben haben.

An die Stelle des unter IX. a. a. O. bezeichneten Revierbeamten ist der Berggeschworne Rudolph Wiester in Waldenburg getreten. Breslau, den 19ten Dezember 1866.

Königliches Ober-Berg-Amt.

Patent-Ertheilung.

№ 26. Dem Cartonage-Fabrikanten M. Mayer zu Ehrenbreitstein ist unter dem 24sten Dezember 1866 ein Patent

auf eine nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannte Maschine zur Anfertigung von Patronenhülsen für Hinterladungsgewehre

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, ertheilt worden.

Personal-Chronik:

Nachstehenden Schülerinnen des hiesigen Hebammen-Lehr-Instituts ist nach bestandener Prüfung die Approbation als Hebamme ertheilt:

1) im Kreise Angerburg: der Frau Charlotte Hoff in Brosowen,
2) im Kreise Darkehmen: der Frau Dorothea Liehr zu Schakumehlen,
3) im Kreise Gumbinnen: der Frau Elisabeth Broszeit zu Wandlaußen,
4) im Kreise Insterburg: der Frau Amalie Scheidat in Jänischken,
5) im Kreise Johannisburg: der Frau Helene Tuttas in Arys und der Frau Charlotte Kruska in Gehsen,
6) im Kreise Lötzen: der Frau Friederike Krause in Lötzen,
7) im Kreise Lyck: der Frau Joh. Aug. Kuklinski in Lyck und der Frau Dorothea Strache daselbst,
8) im Kreise Oletzko: der Frau Charlotte Laudien in Dopken,

9) im Kreise Pillkallen: der Frau Louise Ellmer in Abschruten und der Frau Elisabeth Fischer in Klein Warningken,
10) im Kreise Ragnit: der Frau Louise Mascher in Szillen und der Frau Amalie Bieber in Ragnit,
11) im Kreise Sensburg: der Frau Pauline Szitnick in Eichmedien,
12) im Kreise Stallupönen: den Frauen Barbara Koch in Bartschkehmen, Charlotte Strauß in Bareischkehmen, Wilhelmine Geddinat in Milluhnen und Maria Gerhard in Druskeu.

a) der Königlichen Regierung.

Der Oekonomie-Commissarius, Hauptmann a. D. Liebermann v. Sonnenberg und der Gasthofbesitzer Fleischer in Rhein sind zu unbesoldeten Rathmännern gewählt und von uns als solche bestätigt worden.

b) des Königlichen Appellationsgerichts zu Insterburg.

A. Appellations-Gericht:

Auskultator Sperling zum Referendarius ernannt,
Kanzlist Domnick zum 1sten April 1867 pensionirt.

B. Kreis-Gerichte.

Angestellt: Civil-Supernumerar Brandtner als Bureau-Assistent beim Kreisgericht in Tilsit,
Militair-Anwärter Mertins als Bote und Exekutor bei demselben Kreisgericht,
Militair-Anwärter Kellermann in gleicher Eigenschaft beim Kreisgericht in Angerburg.
Versetzt: Der erste Gerichtsdiener Hein zu Sensburg als Gefängniß-Ober-Aufseher an das Kreisgericht in Angerburg vom 1sten Februar 1867 ab.
Pensionirt: Sekretair, Kanzleirath Graswurm beim Kreisgericht in Lyck vom 1. April 1867 ab.
Gestorben: Exekutor Mathenka daselbst.
Entlassen: Bote und Exekutor Pellehn beim Kreisgericht in Angerburg.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 2.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung zu Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 3. **Gumbinnen,** den 16ten Januar **1867.**

Inhalt der Gesetz=Sammlung.

№ 27. Das 2te Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 7ten Januar 1867 ausgegeben ist, enthält unter № 6503. das Privilegium wegen Emission von 16,618,000 Thalern 4½ prozentiger Prioritäts-Obligationen VI. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft. Vom 8ten Dezember 1866; und unter № 6504. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zum Statut der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft. Vom 12ten Dezember 1866.

№ 28. Das 3te Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 9ten Januar 1867 ausgegeben ist, enthält unter № 6505. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Freienwalde a. d. O. zum Betrage von 40,000 Thalern. Vom 12ten November 1866; unter 6506. den Allerhöchsten Erlaß vom 19ten November 1866, betreffend die bei der Spreeschleuse zu Cossenblatt zu erlegende Schifffahrts-Abgabe; und unter № 6507. die Verordnung, betreffend die Maaßregeln gegen die Rinderpest im ehemaligen Königreich Hannover. Vom 3ten Januar 1867.

Recht und Pflicht bei den Wahlen zum Reichstage.

№ 29. Am 12. Februar sollen in ganz Preußen, ebenso wie in allen Staaten des Norddeutschen Bundes, die Wahlen zum Reichstage stattfinden.

Noch niemals war das Volk zu einer so wichtigen Aufgabe berufen: möge daher jeder sein Recht und seine Pflicht in der Sache recht ernst bedenken und wahrnehmen!

> Es handelt sich darum, mit unserer Regierung dahin zusammen zu wirken, daß der alte Wunsch, der bisher meist nur als ein Traum erschien, der Wunsch und das Verlangen des deutschen Volkes nach Einheit endlich in Erfüllung gehe, daß ein festes und sicheres Band, zunächst dreißig Millionen Norddeutsche unter Preußens Führung vereinige, daß aber dieser Norddeutsche Bund auch den Anhalt biete, um demnächst ein weiteres Band um alle deutschen Staaten zu schlingen.

Zum ersten Male seit Jahrhunderten ist für eine so herrliche Aussicht und Hoffnung durch Preußens Siege und Erfolge ein fester Grund gewonnen: jedes preußische Herz muß höher schlagen bei dem Gedanken, daß es ihm vergönnt sein soll, zum Gelingen so großer Aufgaben mit Hand anzulegen.

Jeder unbescholtene Preuße hat das Recht, an den Wahlen zum Reichstage Theil zu nehmen und soll deshalb in die Wählerlisten verzeichnet werden. Wer es mit seinem Recht ernst meint, der versäume zuvörderst nicht, in den Tagen vom 15. bis zum 22. Januar, wo die Listen auf Grund öffentlicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht ausliegen, nachzusehen, ob sein Name richtig darin steht; sollte er etwa vergessen sein, so ist deshalb beim Gemeinde-Vorstande vor dem 22sten Januar Beschwerde zu führen.

Jeder Einzelne hat bei den diesmaligen Wahlen weit mehr Grund, sein Recht hochzuhalten, als in früheren Fällen, nicht blos weil es sich dabei um so Großes und Wichtiges handelt, sondern auch darum, weil die Stimme jedes Einzelnen diesmal viel mehr gilt, als sonst.

Die Wahlen zum Reichstage sind directe, **unmittelbare** Wahlen, weit verschieden von den bisherigen **indirecten** Wahlen.

Während bisher der Urwähler nur einen Wahlmann wählte, das heißt einen Vertrauensmann, dem er sein Recht für die Wahl des Abgeordneten gänzlich übertrug, — ist jetzt jeder Urwähler berufen, unmittelbar dem Manne seine Stimme zu geben, den er als Abgeordneten des Wahlkreises erkoren wissen will. Bei den bisherigen Wahlen lag alle Entscheidung nur bei den Wahlmännern, und es ist gewiß viel tausendmal vorgekommen, daß der Wahlmann hinterher eine ganz andere Wahl getroffen hat, als im Sinne vieler seiner Urwähler gelegen hatte; — jetzt soll die Entscheidung in die Hand der Urwähler selber gelegt werden; jeder Einzelne soll gleiches unmittelbares Recht bei der Wahl haben, und

ohne allen Unterschied der Klassen sich grade zu (direct) darüber aussprechen, welchen Mann er für besonders geeignet und tüchtig hält, in Gemeinschaft mit der Regierung des Königs das Wohl Preußens und Deutschlands auf dem Reichstage zu berathen.

So hat denn die Stimme jedes Einzelnen diesmal eine weit höhere Wichtigkeit und Bedeutung: ein Jeder kann durch seine Entschließung geradezu mit entscheiden, ob ein Mann gewählt werden soll, der die Absichten des Königs aufrichtig fördern hilft, oder ein Mann, der den großen Plänen unserer Regierung Hindernisse bereitet. — Jeder muß sich sagen, daß es vielleicht grade von seiner Stimme abhängt, ob die Wahl für oder wider die Politik des Königs, für oder wider die Durchführung des so glorreich begonnenen deutschen Werks ausfällt.

Je größer und bedeutsamer hiernach das Recht jedes Wählers ist, desto höher und ernster wird er auch von seiner Pflicht denken.

Der König hat ein so großes, bisher noch niemals geübtes Recht mit vollem Vertrauen in die Hand seines Volkes gelegt, — nicht etwa in der Stunde der Noth und Bedrängniß, sondern auf der Höhe seiner Macht und seines Ruhmes: er will sein ganzes Volk betheiligen an der großartigen Schöpfung deutscher Einigkeit, indem er sich von Herzen einig weiß mit seinem Volke und in dem Bewußtsein, daß die Einheit zwischen Fürst und Volk Preußen von Stufe zu Stufe erhoben und groß gemacht hat.

Das volle Vertrauen des Königs zu seinem Volke bekundet sich auch darin, daß die Abstimmung des Einzelnen nicht laut und öffentlich, sondern durch stille Abgabe eines verdeckten Stimmzettels geschehen soll. Das Geheimniß soll die völlig freie Entschließung des Einzelnen schützen, keine Menschenfurcht dieselbe beeinträchtigen: Jeder soll nur Gott und seinem Gewissen für seine Abstimmung verantwortlich sein.

Diesem unbegrenzten Vertrauen des Königs wird die Hingebung seines Volkes entsprechen: das ehrenvolle Recht, welches dem Kleinsten wie dem Höchsten, dem Aermsten wie dem Reichsten ganz gleichmäßig zugetheilt ist, wird in Allen das Bewußtsein beleben, was Preußen seinem Fürstenhause, was es neuerdings seinem Könige zu danken hat, und daß es seinen Dank nur durch die herzliche Erwiederung des Königlichen Vertrauens, durch die volle Unterstützung der Königlichen Bestrebungen bewähren kann.

Es kann ja in der That kein Zweifel darüber obwalten, daß das gesammte preußische Volk den König und seinen ersten Minister Graf Bismarck wirklich zu unterstützen gesonnen ist, damit die Früchte dessen, was mit dem Blute unserer Brüder und Söhne und durch die thatkräftige und geschickte Politik der Regierung errungen ist, auch vollauf gesichert werde. Der Wille und die Absicht der Wähler werden gewiß überall darauf gerichtet sein, solche Männer in den Reichstag zu wählen von denen eine Förderung des Königs und seiner Räthe zu erwarten ist. Aber je bestimmter die Wähler dies beabsichtigen, desto mehr mögen sie auf ihrer Hut sein, daß sie nicht vielleicht wider ihren Willen Leute wählen, die der Regierung des Königs auf dem Reichstage neue Schwierigkeiten bereiten.

Niemand von denen, die sich um eine Wahl bewerben, wird es freilich wagen, grade heraus zu erklären, daß er dem Könige und dem Minister-Präsidenten Grafen Bismark entgegentreten wolle; denn Personen, die solche Absichten äußerten, würden bei der jetzigen Stimmung des Volkes gar keine Aussicht haben, gewählt zu werden.

Aber schon jetzt treten einzelne der früheren Gegner der Königl. Politik mit der Versicherung hervor, daß sie zwar die Regierung in ihren Plänen für Deutschland unterstützen, aber ihrerseits noch weit mehr erreichen wollen, als die Regierung. Die Einen sagen: sie wollten dafür sorgen, daß von vorn herein nicht blos ganz Norddeutschland, sondern alsbald auch die süddeutschen Staaten mit Preußen geeinigt würden, — Andere wieder versichern, sie würden nicht blos für die Einheit, sondern zugleich auch für die Freiheit sorgen.

Das preußische Volk aber wird sich erinnern, daß eben solche Reden schon seit Jahren erklungen sind, daß aber Alles, was Preußen bereits errungen hat, nur erreicht werden konnte, indem der König zum Heile Preußens auf die Rathschläge jener Männer nicht hörte. Hätte unsere Regierung ausgeführt, was diese dringend verlangten, so hätte Preußen weder Schleswig-Holstein noch die anderen neuen Provinzen gewonnen und in Frankfurt säße heute sicher noch der Bundestag unter Oesterreichs Leitung, statt daß jetzt in Folge der kräftigen Thaten unserer Regierung ein neuer deutscher Bund unter dem König von Preußen hoffnungsvoll erstehen soll. Was aber die Freiheit betrifft, so wird unser Volk der jüngsten Wochen gedenken, wo unser König, als er siegreich und ruhmgekrönt heimkehrte, keine eiligere Sorge hatte, als vollen Frieden mit seinem Volke zu machen und die Rechte und Freiheiten desselben von Neuem sicherzustellen.

Der König und seine Räthe bedürfen keines Antriebes von außen, weder um die Macht, noch um

die Freiheit des Volkes zu wahren: die Wahlen selber in ihrer völlig schrankenlosen Freiheit sind der beste Beweis, daß unsere Regierung die Mitwirkung eines freien Volkes für die Ziele Preußens und Deutschlands zu würdigen weiß.

So möge denn Keiner, der unsern König auf seinen Wegen fördern will, sich durch trügerische Vorspiegelungen beirren lassen.

Das große Werk, das unsere Regierung durchzuführen im Begriffe steht, kann nur gelingen, wenn die Vertreter des preußischen Volkes im Reichstage entschieden und rückhaltlos für die Pläne des Königs einstehen.

Bei den Wählern wird es stehen, nur solche Vertreter in den Reichstag zu senden, die hierzu fest entschlossen sind.

Während die unbedingt freie Wahl des Volkes gesichert ist, wird dafür zu sorgen sein, daß diejenigen, welche eine Wahl im Sinne des Königs zu treffen beabsichtigen, nirgends darüber im Zweifel gelassen werden, von welchen unter den Männern, die sich um die Wahl bewerben, in Wahrheit eine Unterstützung der Königl. Absichten zu hoffen ist.

Mit Zuversicht darf die Regierung des Königs erwarten, daß das Volk, seine Liebe und sein Vertrauen zu Sr. Majestät bei den Wahlen von Neuem kräftig bethätigen werde.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

№ 30. Für die Versendung von gedruckten Sachen unter Band mit der Briefpost soll vom 1sten Januar 1867 ab innerhalb des Preußischen Postbezirks der Portosatz von 4 Pf., statt für jedes Loth des Gewichts der Sendung, nach der Gewichts-Progression von 2½ zu 2½ Loth incl. berechnet werden, danach ergeben sich

	bis	2½ Loth einschließlich	 4	Pfennige,
über 2½	bis	5 „ „	 8	„
„ 5	„	7½ „ „	1 Sgr.	„
„ 7½	„	10 „ „	1 „ 4	„
„ 10	„	12½ „ „	1 „ 8	„
„ 12½	„	15 „ „	2 „	„

Vorstehendes wird auf Grund des §. 50. des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

In den sonstigen in Betreff der Sendungen gedruckter Sachen unter Band geltenden Vorschriften tritt keine Aenderung ein. Berlin, den 22sten December 1866.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Graf von Itzenplitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Die Entrichtung der Domainen- und Forstgefälle an die betreffenden Kreis- oder Forstkassen betreffend.

№ 31. Die in unserer Amtsblatts-Verfügung vom 24sten Mai 1836 (Stück № 24, S. 533) enthaltene Bestimmung, daß alle im Wege der Execution beigetriebenen Domainen- und Forstgefälle nicht an die zur Erhebung unbefugter Executoren, sondern an die betreffenden Kreis- und Forstkassen direct zu entrichten sind, wird unter der Verwarnung hierdurch in Erinnerung gebracht, daß, sofern die Zahlung der Gefälle dennoch an die Executoren erfolgen sollte, die Einzahler der Gelder bis zu deren Ablieferung an die betreffende Königliche Kasse für die Zahlung verhaftet bleiben und die Entschuldigung der Unbekanntschaft mit dieser Vorschrift in Zukunft nicht berücksichtigt werden wird.

Gumbinnen, den 7ten Januar 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung für die directen Steuern, Domainen und Forsten.

№ 32. Auf Grund des §. 11. des Gesetzes vom 11. März 1850 (Gesetz-S. für 1850. Seite 265 ff.) wird hiermit für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirks Nachstehendes angeordnet:

§. 1. Alle öffentlichen Collecten, mit Ausnahme der von den geistlichen Behörden angeordneten Kirchen-Collecten, bedürfen nach §. 11. № 4b. der Ober-Präsidial-Instruktion vom 31sten December 1825 der Genehmigung des Ober-Präsidenten der Provinz Preußen.

§. 2. Wer ohne diese Genehmigung öffentliche Collecten veranstaltet oder ausführt wird mit Geldbuße von einem Thaler bis zu zehn Thalern oder verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft.

Gumbinnen, den 7. Januar 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 33. **Nachweisung**

von den Getreide- und Victualien-Preisen in den Städten Angerburg, Gumbinnen,

Namen der Stadt.	Getreide und Hülsenfrüchte: Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen graue	Erbsen weiße	Kartoffeln.	Rauhfutter: Heu der Zentner.	Stroh das Schock.	Getränke: Bier die Tonne.	Branntwein Prozent nach Tralles	Branntwein 6000 % nach Tralles.
	der Scheffel.											
	rl. sg. pf.	rl. sg. pf.	rl. sg. pf.	rl. sg. pf.	rl. sg. pf.	rl. sg. pf.	rl. sg. pf.	rl. sg. pf.	rl. sg. pf.	rl. sg. pf.	sg. pf.	rl. sg. pf.
Angerburg . .	2 16 11	1 14 4	1 7 9	— 23 —	1 20 10	1 18 10	— 12 8	— 17 9	4 16 8	3 20 —	10 5	— — —
Gumbinnen . .	2 20 —	1 26 —	1 12 —	1 — —	2 — —	1 25 —	— 23 —	— 28 —	7 — —	3 20 —	9 8	— — —
Insterburg . .	2 26 2	1 20 3	1 12 11	— 27 —	1 27 7	1 25 2	— 22 5	— 22 2	5 22 6	4 — —	— —	— — —

Raff. Rüböl pro Zentner 15 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., Talglichte pro Pfd. 6 Sgr. 6 Pf., Hafergrütze pro Scheffel 3 Thlr. Salz pro Pfd. 1 Sgr. 1 Pf., graue Erbsen pro Metz 5 Sgr. 6 Pf., weiße Erbsen pro Metz 4 Sgr. 6 Pf., Reis pro Pfund

Namen der Stadt.	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen graue	Erbsen weiße	Kartoffeln.	Heu	Stroh	Bier	Branntwein Prozent	Branntwein 6000 %
Johannisburg .	3 — —	1 13 4	1 6 —	— 25 —	— — —	2 12 8	— 10 —	— 15 —	4 25 —	3 — —	— —	— — —
Lyck	2 20 —	1 10 —	1 1 —	— 20 6	1 21 8	1 18 4	— 10 6	— 17 6	4 6 8	3 10 —	6 —	— — —
Tilsit	2 20 —	1 22 4	1 11 5	— 26	2 15 —	2 — 6	— 15 4	— 21 —	5 10 —	4 — —	— —	15 — —

Gumbinnen, den 9. Januar 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 34. **Uebersicht**

in welcher Art in den nachgenannten Garnison-Orten ꝛc. die Brod- und Fourage-Verpflegung der Truppen pro 1867 mit Genehmigung des Königl. Kriegs-Ministeriums sicher gestellt worden ist.

№	Garnison-Ort.	Der Lieferungs-Unternehmer: Namen.	Wohnort.	Bemerkungen.
	Regierungsbezirk Gumbinnen.			
1	Tilsit			ad 1. und 2. Der Brod- und Fourage-Bedarf wird aus Königl. Magazinen verabreicht.
2	Lötzen			
3	Gumbinnen	Brod: Bäckermeister Triebe. Fourage: Kaufmann Steiner	Gumbinnen	ad 3—5. Liefern den Brod- und Fouragebedarf für die Garnison, sowie den Fouragebedarf für die durch die Orte selbst und die Umgegend in einem Umkreise von 3 Meilen marschirenden Truppen, in sofern die Einsassen solche herzugeben, nicht im Stande sind und ihn aus den betr. Magazinen abholen lassen.
4	Insterburg	Brod: Bäckermeister Metzhöfer Fourage: Kaufmann Reich sen.	Insterburg	
5	Ragnit	Brod: Bäckermeister Liedtke Fourage: Partikulier Kraffert	Ragnit	
6	Jurgaitschen	Kaufmann Reich sen.	Insterburg	ad 6—8. Liefern den Fouragebedarf für die nach den Remonte-Depots zu weisenden Remonte-Commandos und deren Remontepferde so lange solche bei den Remonte-Depots in den Kantonnements stehen.
7	Sperling	Kaufmann Eichelbaum	Insterburg	
8	Kattenau und Brakupönen.	Kaufmann Steiner	Gumbinnen	

Königsberg, den 27. December 1866. Königliche Intendantur 1sten Armee-Corps.

weisung

Insterburg, Johannisburg, Lyck und Tilsit für den Monat Dezember 1866.

Prozent nach Richter		für das Quart.		Fleisch: Rind-		Schwein-		Schaf-		Kalb-		Victualien: Butter das Pfund.		Eier das Schock.		Graupe der Scheffel.			Grütze der Scheffel.			Reis: Gewöhnliche Sorte pro Zentner.			Feine Sorte. pro Pfund.		Mittel Sorte. pro Pfund.		Kaffee: Gebrannter gute mittelsorte. das Pfund.		Gute mittelsorte. das Pfund.	
sg.	pf.	sg.	pf.	sg.	pf.	sg.	pf.	sg.	pf.	sg.	pf.	sg.	pf.	sg.	pf.	rl.	sg.	pf.	rl.	sg.	pf.	rl.	sg.	pf.	sg.	pf.	sg.	pf.	sg.	pf.	sg.	pf.
—	—	3	4	2	2	3	5	2	—	2	4	6	4	20	—	8	3	4	2	23	4	6	10	—	3	5	2	4	—	—	—	—
—	—	4	4	2	8	3	6	2	6	2	—	7	5	26	5	3	25	4	2	27	4	8	10	—	4	—	3	—	—	—	11	—
9	9	3	9	2	3	3	8	2	7	1	4	7	11	19	2	3	7	6	3	7	6	7	—	—	3	9	3	2	13	—	—	—

18 Sgr., Branntwein pro Stof 3 Sgr. 9 Pf., Rindfleisch pro Pfd. 2 Sgr. 3 Pf., ord. Graupe pro Metz 5 Sgr. 6 Pf., 3 Sgr., Kartoffeln pro Metz 1 Sgr. 6 Pf.

Prozent nach Richter		für das Quart.		Rind-		Schwein-		Schaf-		Kalb-		Butter		Eier		Graupe			Grütze			Reis gewöhnl.			Feine Sorte		Mittel Sorte		Kaffee gebrannter		Gute mittelsorte	
—	—	3	—	2	6	4	—	2	—	—	—	7	—	23	4	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	3	8	2	—	3	—	2	—	1	8	7	6	23	4	4	24	—	2	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	4	—	3	4	5	—	3	4	3	—	7	3	22	6	4	20	—	3	25	—	8	—	—	4	—	2	6	12	6	—	—

№ 35. Nachstehender Allerhöchster Erlaß vom 8ten Dezember v. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Königsberg den 5ten Januar 1867.

Der Provinzial-Steuer-Direktor. (gez.) v. d. Brincken.

Auf Ihren Bericht vom 6ten d. Mts. bestimme Ich, daß bei den Fähranstalten zu Trappönen und zu Schmalleningken im Kreise Ragnit, Regierungsbezirk Gumbinnen, außer dem durch den Tarif vom 31sten März 1847 vorgeschriebenen Ueberfahrtsgelde für das Uebersetzen über die zur Zeit des Hochwassers überstauten Wiesen bei Wischwill beziehungsweise bei Schillehnen ein besonderes Ueberfahrtsgeld zu entrichten ist, und zwar:

I. von jeder Person, einschließlich dessen was sie trägt:

a) bei der Fähranstalt zu Trappönen,

1) wenn das Wasser eine zusammenhängende Fläche bildet, über welche ohne Unterbrechung übersetzt werden kann . . . . 1 Sgr.,

2) andernfalls . . . . 2 Sgr.,

b) bei der Fähranstalt zu Schmalleningken . . . . 6 Pf.;

II. von Thieren, Fuhrwerken und unverladenen Gegenständen, wenn das Uebersetzen derselben in einem Handkahn ausführbar ist, die Abgabe nach den in dem gedachten Tarife vom 31sten März 1847 unter II., beziehungsweise III. oder IV. vorgeschriebenen Sätzen. Im Uebrigen finden die Vorschriften des Tarifs vom 31sten März 1847 auch auf die vorstehend bestimmte Abgabe Anwendung. Dieser Erlaß ist durch das Amtsblatt zu veröffentlichen.

Berlin, den 8ten Dezember 1866. gez. **Wilhelm.**

gegeng. von der Heydt. Itzenplitz.

An den Finanz-Minister und den Minister für Handel.

№ 36. Auf Grund des §. 5. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird für den Umfang des Stadtbezirkes hierdurch verordnet, daß die vorhandenen Strohbedachungen der innerhalb der Stadtlage befindlichen Gebäude binnen 5 Jahren zu beseitigen und durch feuersichre Bedachungen zu ersetzen sind.

Die Nichtbefolgung wird mit einer Geldbuße bis zu 3 Thaler oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden. Lötzen, den 11. Januar 1867. Der Magistrat.

№ 37. Die Direction der Immobiliar-Feuer-Sozietät der sämmtlichen Städte der Regierungsbezirke Königsberg und Gumbinnen mit Ausnahme von Königsberg und Memel ist in Gemäßheit der Zusatzbestimmung zu §. 70. des Reglements vom 18ten November 1860 durch die Herren Minister der Finanzen und des Innern dem Ober-Regierungsrath Köhn von Jaski zu Königsberg, übertragen worden.

Königsberg, den 11ten Januar 1867. Ostpreußische Feuer-Societäts-Direction.

Personal-Chronik:

a) der Königlichen Regierung.

Die erledigte Bauinspectorstelle am hiesigen Orte ist dem Königlichen Bauinspector Treuhaupt verliehen worden.

Dem Lehrer Carl Orisch zu Sensburg ist nach Emeritirung des Rectors Gerß die interimistische Verwaltung der Rectorstelle zu Seehesten, Kreises Sensburg, als Adjunkt übertragen worden.

Dem Lehrer Ewald Haupt zu Lasdinehlen, Kirchspiels Lasdehnen, Kreises Pillkallen, ist nach Emeritirung des Präzentors Palm die interimistische Verwaltung des Präzentoramts zu Saugen, Kreises Heydekrug, vom 1sten Februar c. ab als Adjunkt übertragen worden.;

Der bisherige Hausdiener Abromeit ist vom 1. Februar 1867 ab als Regierungsbote auf Kündigung angestellt worden.

Dem Fräulein Martha Scheffler, gegenwärtig in Grabnick, Kreises Lyck, ist die Befugniß beigelegt, in Familien des diesseitigen Regierungsbezirks Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

b) der Königlichen Ober-Post-Direction Gumbinnen.

Der versorgungsberechtigte Postillon Dörfer in Szameitkehmen ist als Briefträger und Wagenmeister bei der Post-Expedition I. Klasse in Heydekrug angestellt worden.

c. des Königlichen Oberbergamts zu Breslau.

Ernannt: Der Hüttenwerks-Director Bergrath Ulrich zu Königshütte zum Oberbergrath und Mitglied des Oberbergamts zu Breslau unter vorläufiger Belassung in seinem bisherigen Wirkungskreise zu Königshütte,

der Bergrath Schnackenberg zum Hypothekenrichter bei der Berghypotheken-Commission zu Breslau,

der Bergreferendarius Foitzick zum Bergassessor,

der Kanzleidiätarius Müller zum Oberbergamtskanzlisten,

der Hilfsbote Olbrich zum Oberbergamtsbureaudiener.

Ferner bei den fiskalischen Berg- und Hüttenwerken.

Der Bergassessor Broja zum Berginspektor und Dirigenten der Königin Louise Grube bei Zabrze, der Civilanwärter Wilking zum Schichtmeister-Assistenten bei der Berginspektion zu Zabrze,

der Hüttenmeister Liebeneiner zu Friedrichshütte zum Hütteninspector,

der Baumeister Krah zum Königlichen Baumeister unter Verleihung der Baubeamtenstelle in Königshütte,

Der Hüttenassistent Riedel zum Secretair und der Hütteneleve Jüttner zum Hüttenmeister bei dem Hüttenamte zu Königshütte.

Ertheilt: Den Hüttenwerksdirectoren Stentz zu Gleiwitz und Teichmann zu Friedrichshütte, so wie dem Oberhütteninspector Paul zu Malapane und dem Berginspektor Nehler zu Tarnowitz der Character als Bergrath,

dem Hüttenfactor Bannerth und Hüttenmeister Brucauff zu Königshütte der Character als Hütteninspector.

Gestorben: der Hütteninspector Wittwer zu Königshütte.

Entlassen: auf seinen Antrag der Bergreferendar von Schmid behufs Uebernahme einer Stellung bei der Königl. Geschützgießerei zu Spandau.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 3.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung zu Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 4. Gumbinnen, den 23sten Januar 1867.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

№ 38. Das 4. und 5. Stück der Gesetzsammlung, welches am 19. Januar 1867 ausgegeben ist, enthält unter № 6508. das Gesetz, betreffend die Verleihung von Dotationen in Anerkennung hervorragender, im letzten Kriege erworbener Verdienste. Vom 28. December 1866; unter № 6509. das Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 6. des Gesetzes vom 21. Mai 1861 über die anderweite Regelung der Grundsteuer und die Uebernahme der Grundsteuer-Veranlagungskosten auf die Staatskasse. Vom 7. Januar 1867; unter № 6510. die Conzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Ehrenbreitstein, im Anschlusse an die Coblenzer Eisenbahnbrücke und an die Bahn nach Oberlahnstein, nach Siegburg zum Anschluß an die Cöln-Gießener Bahn mit dem Rechte einer Abzweigung nach Bonn mittelst Trajekts zum Anschluß an die linksrheinische Eisenbahn durch die rheinische Eisenbahngesellschaft und einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 24. December 1866; unter № 6511. die Bekanntmachung der von beiden Häusern des Landtages ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 12. Mai 1866 (Gesetz-S. S. 225) über die vertragsmäßigen Zinsen. Vom 2ten Januar 1867; unter № 6512. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Januar 1867, betreffend die Uebertragung der von dem vormaligen Ober-Hofmarschall-Amte zu Hannover bisher ausgeübten freiwilligen Gerichtsbarkeit auf die ordentlichen Gerichte; unter № 6513. den Allerhöchsten Erlaß vom 17ten Januar 1867, betreffend die Zuständigkeit der Behörden und das Verfahren bei Anstellung und Entlassung der Beamten in den der preußischen Monarchie neu einverleibten Landestheilen; unter № 6514. die Verordnung, betreffend die Publikation der Bankordnung vom 5ten Oktober 1846 und des dieselbe ergänzenden Gesetzes vom 7. Mai 1856 in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Vom 17. Januar 1867; unter № 6515. die Verordnung, betreffend die Feststellung des Finanz-Etats für das Gebiet des ehemaligen Königreichs Hannover auf das Jahr 1867. Vom 10. Januar 1867; unter № 6516. die Verordnung, betreffend die Abänderung des §. 10. des hannoverschen Gesetzes vom 13. Juni 1865 über die Verwendung der Betriebs-Ueberschüsse der Eisenbahnen. Vom 10. Januar 1867; und unter № 6517. die Verordnung, betreffend die Führung der preußischen Landesflagge von den Seeschiffen des vormaligen Königreichs Hannover, die Eintragung dieser Schiffe in das Schiffsregister und die von ihnen zu führenden Register-Certifikate. Vom 4. Januar 1867.

Festes Zusammenhalten bei den Wahlen.

№ 39. Die Wahlen zum Reichstage des Norddeutschen Bundes haben jetzt in allen Kreisen unsers Vaterlandes eine lebhafte Bewegung hervorgerufen: überall rüsten sich die Parteien zu dem ernsten Wahlkampfe und suchen möglichst viele der Wähler an sich heranzuziehen. Jedermann fühlt, daß es sich hier um die wichtigste Entscheidung für Preußen und für ganz Deutschland handelt, um die Erfüllung des alten Sehnens und Hoffens aller Patrioten.

Unser König hat mit thatkräftiger und weiser Politik die langersehnte Erfüllung angebahnt; das gesammte Volk aber soll nunmehr bekunden, ob es den König auf seinem Wege kräftig unterstützen und dadurch Deutschlands Einheit gründen helfen will oder ob es den Gegnern der Regierung zu folgen gedenkt, die unter dem Vorwande, Höheres und Besseres zu erreichen, das schon Erreichte unwiederbringlich aufs Spiel setzen und preisgeben würden.

„Alle, die aufrichtig mit Hand anlegen wollen, um in Gemeinschaft mit dem Könige die Früchte „der blutigen Saat des letzten Jahres bergen helfen, dürfen jetzt bei den Vorbereitungen zu den Wahlen „vor Allem nicht säumen, sich zur rechten Zeit unter einander zu vereinigen und zu verständigen; denn „jedes Schwanken, jede Spaltung oder Zersplitterung würde der gemeinsamen guten Sache schweren „Schaden bringen.

Bei den Wahlen, wie sie diesmal stattfinden, kommt es weit mehr noch, als bei der bisherigen Art und Weise des Wählens darauf an, daß sich Alle, die dem Könige sein schweres Werk erleichtern wollen, sich bei Zeiten zusammenfinden und mit rechter Hingebung und Gewissenhaftigkeit eine Einigung erstreben; denn bei den allgemeinen und unmittelbaren Wahlen ist es an und für sich viel schwerer, eine solche Einigung ins Werk zu setzen.

Bei den bisherigen Wahlen hatten die Urwähler in jedem kleinen Bezirk nur einen oder einige Wahlmänner aus ihrer eigenen Mitte zu erwählen, denen sodann die eigentliche Wahl des Abgeordneten überlassen war. Da brauchten sich denn die Urwähler nur unter sich am Orte, höchstens noch mit einigen Nachbargemeinden darüber zu verständigen, welchen unter ihren Mitwählern sie zum Wahlmann machen wollten.

Die Wahlmänner, einige Hundert an der Zahl, versammelten sich sodann kurz vor der Wahl am Wahlorte und beriethen sich über die zu wählende Persönlichkeit. Meist konnten die zur Wahl vorgeschlagenen Männer, wenn sie nicht schon durch allgemeinen Ruf bekannt waren, sich den Wahlmännern selbst vorstellen und ihre Ansichten in einer Wahlrede darlegen, und so war die Erwägung und Entschließung gewöhnlich ziemlich einfach und leicht.

Wenn aber bei der ersten Abstimmung die Stimmen der Gleichgesinnten auf verschiedene Personen auseinandergingen, so konnten sie sich doch für die unmittelbar darauf stattfindende zweite Abstimmung gleich an Ort und Stelle weiter verständigen, um ihre Stimmen nunmehr auf einen ihrer Gesinnungs-Genossen zu vereinigen.

So war denn bei der bisherigen Art des Wählens die Gefahr der Zersplitterung unter Gleichgesinnten nicht so entscheidend, — wenigstens bei Weitem so groß nicht, wie bei den jetzigen unmittelbaren Wahlen.

Jetzt hängt der ganze Erfolg von der vorherigen, rechtzeitigen Verständigung ab.

Statt daß sich sonst einige Hundert Urwähler, die nahe bei einander wohnen, nur über einen Wahlmann aus ihrer Mitte zu vereinigen brauchten, sollen jetzt etwa 20,000 Wähler, die über 2 oder 3 landräthliche Kreise vertheilt wohnen, unmittelbar und gradezu die Wahl des Abgeordneten selbst vornehmen. Jene große Zahl muß, um die Wahl ausüben zu können, in 50 oder mehr kleinere Wahlbezirke vertheilt werden, — aber die Stimme aus allen diesen Bezirken sollen sich gleich auf diejenigen Männer richten, welche von den Wählern zu Abgeordneten für den ganzen großen Wahlkreis erkoren werden sollen.

Wie schwer ist es nun, daß die Tausende von gleichgesinnten Wählern, die durch viele Meilen von einander getrennt sind, sich überall auf einen und denselben Namen für ihre Abstimmung vereinigen.

Die rechtzeitige Verständigung ist aber um so dringender nöthig, weil eine Spaltung und Zersplitterung beim ersten Stimmgeben nicht so leicht wieder gut zu machen ist, wie bei den bisherigen Wahlen, wo in solchem Falle alsbald eine zweite Abstimmung stattfand.

Bei dem jetzigen Wahlverfahren kann man im einzelnen kleineren Wahlbezirk gar nicht gleich wissen, ob einer der zur Wahl Vorgeschlagenen (Wahlkandidaten) wirklich die Mehrheit der Stimmen erlangt hat; denn er muß ja die Mehrheit der Stimmen aus dem ganzen großen Wahlkreise, also aus allen 50 oder 60 kleinen Wahlbezirken zusammen für sich haben. Es muß deshalb zunächst aus allen diesen einzelnen Bezirken an den Wahl-Commissarius im Hauptwahlort gemeldet werden, wie viele Stimmen auf die verschiedenen Candidaten gefallen sind, und erst am vierten Tage werden dort im Mittelpunkte die Stimmen zusammengezählt, welche jeder der Candidaten in allen Bezirken zusammen bekommen hat. Beträgt die Zahl für einen derselben die absolute Mehrheit (die größere Hälfte aller überhaupt abgegebenen Stimmen), so gilt er sogleich als gewählter Abgeordneter und muß sich über die Annahme der Wahl binnen 8 Tagen erklären.

Wenn aber bei der ersten Stimmzählung keiner der Wahlkandidaten die Mehrheit aller Stimmen für sich hat, so muß nach 14 Tagen in allen einzelnen kleinen Wahlbezirken nochmals abgestimmt werden.

Man sieht hieraus, wie wichtig es ist, daß die Gleichgesinnten alle ihre Stimmen von vorn herein auf denselben Namen richten, um den Sieg zu erringen.

Um ein Beispiel anzuführen: wenn unter 20,000 Wählern 11,000 sind, die mit der Regierung des Königs gehen wollen, und 9000, die den Oppositionsleuten folgen, so haben jene, Falls sie alle ihre Stimmen gleich einem und demselben Manne geben, ohne Weiteres den Sieg. Wenn die 11,000 aber sich über den zu wählenden Mann ihrer Gesinnung nicht einigen können, und 6000 von ihnen für einen, 5000 für einen andern Mann von derselben Denkweise und Partei stimmen, die 9000 Gegner aber stehen fest zusammen, so erlangt Keiner die absolute Mehrheit. (die größere Hälfte von 20,000, also 1

mehr als 10,000). Es muß dann in 14 Tagen noch einmal abgestimmt werden; ein Theil der Wähler ist dann schon lässig geworden, von den 20,000 bleiben vielleicht 3 bis 4,000 fort, und die Gegner, die von Hause aus in der Minderheit waren, erlangen mit ihren 9000 die Mehrheit.

Es kommt aber noch etwas Anders dazu, um die Zersplitterung bei der ersten Wahl noch gefährlicher zu machen.

Bei der zweiten (engern) Wahl dürfen nämlich blos diejenigen beiden Wahlkandidaten in Betracht kommen, welche bei der ersten Wahl die meisten Stimmen erhalten haben.

In Folge dieser Bestimmung kann es leicht kommen, daß diejenige Partei, welche von vorn herein eigentlich die Mehrheit der Stimmen hatte, durch eine Zersplitterung ihrer Stimmen bei der ersten Wahl in die Unmöglichkeit kommt, bei der zweiten Abstimmung überhaupt noch für irgend einen ihrer Kandidaten zu stimmen.

Um bei obigem Beispiele zu bleiben: wenn jene 11000 gleichgesinnte Wähler, statt durch Einigkeit alsbald den Sieg, für ihre Sache zu gewinnen, sich auf drei Namen zersplittern, so daß der eine ihrer Kandidaten etwa 4000, der zweite und der dritte jeder 3500 Stimmen erhalten, die Gegner aber mit ihren 9000 Stimmen sich nur auf zwei Namen vertheilen, von denen jeder 4500 Stimmen erhält, — so kommen bei der engern Wahl nur diese beiden Kandidaten der Gegner in Betracht, weil sie für sich allein mehr Stimmen hatten, als jeder einzelne von jenen dreien; — dann ist die Mehrheit der 11,000 im Voraus schon besiegt, blos weil sie sich nicht geeinigt hat; von ihren Leuten darf dann bei der zweiten Wahl gar nicht mehr die Rede sein, auch wenn sich jetzt Alle 11,000 gern auf einen Namen vereinigen möchten.

Darum ist es bei diesen Wahlen von der allergrößten Wichtigkeit, daß die Gesinnungsgenossen von vorn herein fest entschlossen seien, unbedingt zusammenzuhalten und in geschlossener Einigkeit zur Wahl zu gehen. Mehr als je kommt es darauf an, daß diejenigen, welche dasselbe Ziel verfolgen, sich über gemeinsames Handeln verständigen und daß der Einzelne seinen Willen den Beschlüssen der Gemeinschaft, mit der er in der Hauptsache gleichen Sinnes ist, unterordne.

Den treuen Anhängern des Königs und seiner Regierung kann es nicht zu schwer werden, jetzt in der Sache selbst einig zu sein; denn das gemeinsame Ziel ist vom Könige selbst mit so fester Hand und in so klaren Zügen hingestellt, daß es für jeden wirklichen Patrioten nur die Aufgabe geben kann, unter der Führung der bewährten Räthe des Königs dieses Ziel erreichen zu helfen.

Um so gewissenhafter werden aber Alle, die hierzu Willens sind, von vorn herein ihr Bemühen darauf richten müssen, daß solches Streben durch feste Einigkeit bei den Wahlen zur Geltung gelange.

In jedem Kreise müssen Männer von Einsicht und von Ansehen zusammentreten, um sich über eine bestimmte Person als Wahlkandidat für die Königl. Sache zu vereinigen. Bei diesen Vorbesprechungen wird die Einigung oft schwer sein; denn es werden vielfach Männer von gleicher Würde und von gleicher Tüchtigkeit theils aus dem Kreise selbst, theils von außerhalb in Vorschlag kommen. Aber in solchem Falle muß jede persönliche Vorliebe, jeder persönliche, wenn auch berechtigte Ehrgeiz der Hingebung für die gemeinsame Sache weichen und das ganze Streben nur darauf gerichtet sein, einen einigen Beschluß zu Stande zu bringen. Wer bei der Vorbesprechung seine Meinung und seinen Willen nicht durchsetzen kann, darf sich weder von der gemeinsamen Sache abwenden, noch seine eigenen Wege für dieselben gehen wollen: der Patriotismus erfordert in solchem Falle unbedingte Selbstverleugnung und volle Hingebung.

Die einzelnen Wähler aber, die den König unterstützen wollen, müssen sich bei Zeiten an Männer des Vertrauens wenden, von denen sie wissen, daß sie treu und fest zum Throne halten, um von ihnen zu erfahren, wer der Wahlkandidat für die Königl. Sache ist.

Es werden sich freilich diesmal alle Parteien mehr oder weniger den Schein zu geben suchen, als wollten sie das deutsche Werk des Königs fördern, darum mögen sich die Wähler vorsehen, daß sie nicht falschen Vorspiegelungen verfallen, sondern sich an glaubwürdiger und zuverlässiger Stelle versichern, auf welchen Namen sich die Wähler, die es mit der Unterstützung des Königs ernst meinen, verständigt haben. An diesem Namen aber müssen sie ohne Schwanken festhalten, gleichviel ob ihnen ein anderer Kandidat und Name mehr zusagte.

Nur durch feste Einigkeit ist der Sieg zu erringen, — mögen denn die Anhänger unseres Königs in fest geschlossenen Reihen Seiner Fahne folgen.

Extrakt aus dem Zeitungs-Bericht der Königlichen Regierung zu Gumbinnen für die Monate November und December 1866.

Mortalität und Unglücksfälle.

№ 40. Der Gesundheitszustand unter den Menschen war im Allgemeinen, trotz der so sehr veränderlichen Witterung, nicht ungünstig.

Nachdem in der ersten Hälfte des November noch einzelne Cholerafälle vorgekommen waren, erlosch die Epidemie gänzlich.

Kinderkrankheiten, namentlich Scharlach und Bräune, haben manche Opfer gefordert. Außerdem traten rheumatische Affectionen aller Art besonders der Athmungs-Werkzeuge vielfach auf.

Auch die Pocken zeigten sich an verschiedenen Orten, aber ohne epidemischen Character und in der milderen Variolidenform. Die Sterblichkeit war nicht ungewöhnlich.

Der Gesundheitszustand der Hausthiere befriedigte. Die Trichinen-Krankheit wurde in sehr vereinzelten Fällen beobachtet.

Durch besondere Unglücksfälle haben in dieser Berichts-Periode 40 Personen das Leben eingebüßt. Davon sind 20 Personen ertrunken, 8 Personen sind ohne Spuren äußerer Verletzung todt gefunden. Zwei Kinder starben in Folge von Brandwunden. Ein Postillon starb in Folge eines Falles mit dem umstürzenden Wagen, ein Mann fiel beim Läuten aus dem Glockenthurm und fand auf der Stelle seinen Tod. Ein Mann wurde von einem Pferde, ein anderer von einem fallenden Baum erschlagen, ein anderer erstickte beim Essen eines Stückes Fleisch. Ein Mann erstickte in einem Fuchsbaue, aus welchem er einen Fuchs herausholen wollte. Ein Knabe gerieth in das Getriebe einer Mühle, ein anderer in eine Dreschmaschine, beide fanden ihren Tod. Ein Knabe wurde bei einem Brande von einer umfallenden Mauer erschlagen. Ein Mann endlich fand seinen Tod in Folge eines Sturzes aus einer Mühle.

Schädliche Natur-Ereignisse.

In der abgelaufenen Berichts-Periode sind 55 Wohnhäuser, 57 Scheunen, 56 Ställe und 3 Mühlen durch Feuer zerstört. In 6 Fällen liegt der Verdacht absichtlicher Brandstiftung vor und sind die muthmaßlichen Anstifter zur Untersuchung gezogen.

Verbrechen und Selbstmorde.

In den letzten beiden Monaten haben 5 Personen durch Selbstmord ihr Leben beendigt. Davon haben sich 4 Personen erhängt und eine sich erschossen.

Außer den in der abgewichenen Berichts-Periode häufiger als in anderen Jahreszeiten vorkommenden Vergehen gegen das Eigenthum hat ein Chaussee-Arbeiter seine Braut aus Eifersucht erstochen. Ein Wirth wurde, muthmaßlich von Verwandten, die nach seiner Erbschaft trachteten, eines Abends in seiner Wohnung, als er sich dem Fenster näherte, erschossen. Ein Postbote wurde unfern der Stadt Insterburg angehalten, gemißhandelt und seiner Brieftasche mit über 90 Thlr. Inhalt beraubt.

Die Untersuchungen gegen die Verbrecher sind im Gange.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Den Schluß der niedern Jagd betreffend.

№ 41. Der Schluß der niedern Jagd wird für dieses Jahr auf den 31sten Januar c. festgesetzt. Gumbinnen, den 18ten Januar 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Die Arznei-Taxe pro 1867 betreffend.

№ 42. Die für das Jahr 1867 herausgegebene Arznei-Taxe, welche mit dem 1sten Januar 1867 in Kraft getreten, kann aus allen inländischen Buchhandlungen für den Preis von 10 Sgr. bezogen werden. Gumbinnen, den 14. Januar 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 43. Dem Gensdarm Sadewasser zu Stallupönen ist für die Entdeckung zweier gerichtlich bestraften Baumfrevler eine Prämie bewilligt. Gumbinnen, den 14ten Januar 1867.
Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 4.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung zu Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 5. **Gumbinnen,** den 30sten Januar **1867.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

№ 44. Das 6. Stück der Gesetzsammlung, welches am 25sten Januar 1867 ausgegeben ist, enthält unter № 6518 die Verordnung, betreffend die Feststellung des Finanz-Etats für das Gebiet des ehemaligen Kurfürstenthums Hessen auf das Jahr 1867. Vom 17ten Januar 1867; unter № 6519 die Verordnung, betreffend die Feststellung des Finanz-Etats für das Gebiet der ehemaligen Landgrafschaft Hessen-Homburg auf das Jahr 1867. Vom 17. Jannar 1867; unter № 6520 die Verordnung, betreffend die Feststellung des Finanz-Etats für die Herzogthümer Schleswig und Holstein auf das Jahr 1867. Vom 17. Januar 1867; unter № 6521 den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten Januar 1867, betreffend die Konstituirung der mit dem 1sten Januar 1867 provisorisch eingerichteten Ober-Telegraphen-Inspectionen als öffentliche Behörden; unter № 6522 den Allerhöchsten Erlaß vom 17ten Januar 1867, betreffend die in dem Gebiete des ehemaligen Herzogthums Nassau für das Jahr 1867 zu erhebenden directen Staatssteuern; und unter № 6523 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Statut-Aenderung der Niedderrheinischen Güter-Assecuranz-Gesellschaft zu Wesel und beziehungsweise des mit derselben verbundenen Rückversicherungs-Vereins in Wesel. Vom 17. Januar 1867.

№ 45. Das 7. Stück der Gesetzsammlung, welches am 25. Januar c. ausgegeben ist, enthält unter № 6524 den Allerhöchsten Erlaß vom 12. December 1866 nebst Tarif, nach welchem die Schifffahrts-Abgaben in der Stadt Elbing zu erheben sind.

Die Erleichterung der Dienstpflicht durch den Norddeutschen Bund.

№ 46. Als unser König von seiner neuesten Siegeslaufbahn heimkehrte, sprach er in der denkwürdigen Thronrede vom 5ten August die Zuversicht aus, daß der langjährige Streit über die Militairfrage und über den Staatshaushalt um so sicherer werde zum Abschlusse gebracht werden, als erwartet werden dürfe, daß die politische Lage des Vaterlandes eine Erweiterung der Grenzen des Staates und die Einrichtung eines einheitlichen Bundesheeres unter Preußens Führung gestatten werde, dessen Lasten von allen Genossen des Bundes gleichmäßig werden getragen werden.

Die Landesvertretung hat des Königs Zuversicht erfüllt: durch die Ertheilung der Indemnität und durch die Vereinbarung des Staatshaushalts ist dem bedauerlichen Streit ein Ende gemacht.

Die neuen Verhältniße aber, auf welche der König als auf die Grundlagen unserer künftigen Heereseinrichtungen hinwies, sind inzwischen theilweise schon verwirklicht, theilweise der Verwirklichung nahe: die Grenzen des Staates sind erheblich erweitert, die beiden vormals getrennten und auseinander gerissenen Theile der Monarchie sind fest und sicher verbunden, — außerdem aber ist der Grund zu dem mächtigen Norddeutschen Bunde gelegt, in welchem ein einheitliches Bundesheer unter Preußens Führung erstehen soll.

Während Preußens kriegerische Macht und Bedeutung hierdurch aufs erheblichste erhöht werden, soll zugleich die Militairlast des preußischen Volkes verringert werden, weil eben die Lasten des einheitlichen Bundesheeres fortan von allen Genossen des Bundes gleichmäßig getragen werden müssen.

Das preußische Volk hat bisher mit seinen 19 Millionen sich stets dazu gerüstet halten müssen, ganz Norddeutschland gegen alle Angriffe zu vertheidigen; von jetzt an werden 30 Millionen Norddeutsche das fest geschlossene und klar umgrenzte Bundesgebiet mit gemeinsamer Militairkraft und mit gleichen Pflichten schützen und vertheidigen.

Durch die Einrichtungen des Norddeutschen Bundes wird denn zunächst ein Wunsch erfüllt werden können, der in unserer Landesvertretung oftmals ausgesprochen worden ist: die Zahl der Truppen, welche Preußen und jeder Staat des Norddeutschen Bundes im Frieden bei den Fahnen haben sollen, kann nunmehr durch eine feste Bestimmung nach dem Verhältnisse der Bevölkerung geregelt werden.

Bei den Verhandlungen über die Heereseinrichtungen wurde von Solchen, welche denselben im Allgemeinen zustimmten, vielfach das Verlangen gestellt, die Regierung möge sich dazu verstehen, eine bestimmte Zahl der Friedensstärke des Heeres zu vereinbaren, damit nicht eine Vermehrung des stehenden Heeres und der Ausgaben für dasselbe ins Unbegrenzte stattfinden könne, damit vielmehr durch eine feste Bestimmung über die Zahl der Truppen auch eine Begrenzung der jährlichen Kosten des Heerwesens gesichert werde.

Die Erörterungen über diese Festsetzung (Kontingentirung) der Friedensarmee konnten jedoch unter den damaligen Verhältnissen zu keiner Verständigung führen.

Jetzt, wo unsere Heereseinrichtungen für das erweiterte Gebiet Preußens und des Norddeutschen Bundes geregelt werden sollen, wird auch jener Wunsch in Erfüllung gehen.

Indem die allgemeine Wehrpflicht auf alle Norddeutschen ausgedehnt wird, kann die Friedensstärke des gemeinsamen Norddeutschen Heeres von vorn herein auf einen bestimmten und mäßigen Satz der Bevölkerung beschränkt werden.

Alle Bundesstaaten müssen die Lasten des Bundesheeres fortan eben gemeinschaftlich tragen, und zwar nicht blos die Wehrpflicht, sondern ebenso die Kosten des Heeres: deshalb wird durch die Bundesverfassung außer der Verhältnißzahl der Truppen auch im voraus genau festzustellen sein, wie viel jeder Einzelstaat an seinem Antheile zur Ausrüstung und Unterhaltung der Truppen an die gemeinsame Bundeskasse zu entrichten hat. Die Festsetzung der Truppenzahl hätte keinen Werth, wenn nicht auch die Beitragspflicht der Staaten für deren Unterhalt feststände; sonst gäbe es in Zukunft möglicher Weise in jedem Jahre neuen Streit mit den zwei und zwanzig Regierungen und Landesvertretungen über ihre Beiträge zu den Kosten des Norddeutschen Heeres.

Die Erleichterung aber, die dem preußischen Staate durch die Zusammenfassung der militairischen Kräfte von ganz Norddeutschland zu Theil werden soll, wird in anderer Beziehung jedem einzelnen Wehrpflichtigen noch viel unmittelbareren Vortheil gewähren: bei der naturgemäßen Vergrößerung des Heeres wird es möglich sein, die Wehrpflicht für den Einzelnen um eine Reihe von Jahren abzukürzen. Während schon durch die von der Regierung früher gemachten Vorschläge zur Reorganisation des preußischen Heeres eine Abkürzung der Wehrpflicht um 3 Jahre eintreten sollte, so daß dieselbe mit dem 36., nicht mehr, wie früher, mit dem 39. Lebensjahre aufhören sollte, wird jetzt eine verdoppelte Erleichterung möglich werden: die gesammte Dienstpflicht wird vermuthlich mit dem vollendeten 32. Jahre abgeschlossen sein.

Damit wird das Streben des Königs vollends erreicht: die älteren Jahrgänge der Wehrpflichtigen, also vorzugsweise die Familien-Väter und -Ernährer sollen theils von der Wehrpflicht gänzlich befreit, theils bedeutend erleichtert werden; die Männer über 32 Jahre werden aller Dienstpflicht enthoben, die Männer von 30 bis 32 Jahren nur sehr selten zu ernstem Dienste herangezogen werden.

Das sind die Erleichterungen, welche der Norddeutsche Bund nach den Absichten des Königs dem preußischen Volke in Bezug auf die Dienstpflicht bringen soll. Wer dazu mitwirken will, daß das Volk solcher Vortheile wirklich theilhaftig werde, der helfe Männer wählen, die treu und fest zur Regierung des Königs halten und ihr aufrichtig beistehen, das begonnene Werk sicher durchzuführen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

№ 47. Als Zwischen-Behörden zwischen der Königlichen Telegraphen-Direction in Berlin und den Telegraphen-Stationen treten mit dem 1. Januar 1867 Ober-Telegraphen-Inspectionen in Wirksamkeit, welche innerhalb der ihnen zugewiesenen Bezirke den Telegraphen-Verwaltungsdienst im Speciellen besorgen, den Betriebsdienst leiten und beaufsichtigen und denen auch die Herstellung und Unterhaltung der Telegraphen-Anlagen obliegt.

Diese Ober-Telegraphen-Inspectionen erhalten ihren Sitz in Berlin, Breslau, Cöln, Frankfurt a/M., Halb, Hamburg, Hannover, Königsberg i/Pr. und Stettin.

Eine zehnte Ober-Telegraphen-Inspection wird in Dresden eingerichtet werden, sobald die bevorstehende Vereinigung des Telegraphenwesens im Königreich Sachsen mit dem Preußischen Telegraphenwesen zur Ausführung kommt.

Jeder Ober-Telegraphen-Inspection wird ein Ober-Telegraphen-Inspector, welcher mit den erforderlichen Befugnissen ausgestattet ist, selbstständig vorstehen. Berlin, den 29. December 1866.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage: gez. v. Philipsborn.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gumbinnen, den 17ten Januar 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 48. Mit Bezugnahme auf den §. 26. des Reglements vom 30sten December v. J. zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes werden die für den diesseitigen Verwaltungsbezirk festgestellten Wahlkreise und die für denselben von uns ernannten Wahlkommissarien nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

№ des Wahlbezirks.	Bestandtheile des Wahl-Kreises.	Namen des Wahl-Kommissarius.	Wohnort desselben.	Ort der Ermittelung des Wahl-Ergebnisses.
1.	Kreis Tilsit " Niederung	Landrath Schlenther	Tilsit	Tilsit.
2.	Kreis Ragnit " Pillkallen	Landrath v. Sanden	Ragnit	Ragnit.
3.	Kreis Gumbinnen " Insterburg	Landrath Dodillet	Insterburg	Insterburg.
4.	Kreis Stallupönen " Goldap " Darkehmen	Landrath Riemer	Stallupönen	Stallupönen.
5.	Kreis Angerburg " Lötzen	Landrath Bielitz	Lötzen	Lötzen.
6.	Kreis Oletzko " Lyck " Johannisburg	Landrath Frentzel	Oletzko	Oletzko.
7.	Kreis Sensburg " Ortelsburg (Reg.-Bez. Königsberg.)	Landrath v. Röbel	Ortelsburg	Ortelsburg.

Gumbinnen, den 24. Januar 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Verwendung von Stempelmarken zu Wechseln betreffend.

№ 49. Nach Absatz 2. §. 7. der unterm 20. Februar 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Bestimmungen über die Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen Schriftstücken, welche nicht unter öffentlicher Autorität abgefaßt werden, vom 14. Februar 1865 (Centralbl. S. 33) ist der Gebrauch von Stempelmarken auf Urkunden beschränkt, welche einem Stempel von nicht mehr als 50 Thlr. unterliegen, und es soll zu Urkunden, welche einem höheren Stempel unterworfen sind, insoweit der Betrag durch 10 theilbar ist, Stempelpapier verwendet werden, während für den überschießenden Betrag Marken von 5 Sgr. bis 9 Thlr. 25 Sgr. in möglichst geringer Anzahl kassirt werden können.

Diese Vorschriften sind durch das Finanz-Ministerial-Rescript vom 30. December pr. in Beziehung auf Wechsel, da bei diesen überhaupt kein Stempelpapier zur Verwendung kommt, und da die Verwendung einer größeren Anzahl von Marken bei dem beschränkten Raume auf Wechseln zu Unzuträglichkeiten führen kann, dahin modificirt, daß in denjenigen Fällen, in welchen der Verbrauch von mehr als 3 Stempelmarken zu einem Wechsel nothwendig sein würde, von der Verwendung von Stempelmarken ganz abgesehen, dagegen von solchen Steuerbehörden, welche mit mehr als einem Beamten besetzt sind, die Entrichtung der erhobenen Steuer auf dem Wechsel amtlich vermerkt werden kann. Der Vermerk muß den Betrag der erhobenen Steuer, die Nummer, unter welcher dieselbe gebucht ist, das Datum, die Firma der Steuerbehörde mit mindestens zwei Unterschriften enthalten und mit einem Schwarzstempel-Abdruck versehen sein. Die Verwendung von Marken für einen Theil der erforderlichen Steuer ist in den Fällen der vorgedachten Art zu vermeiden.

Von dieser Aenderung der früher ergangenen Bestimmung erhält das betheiligte Publikum hierdurch Kenntniß. Königsberg, den 11ten Januar 1867. Der Provinzial-Steuer-Director.

gez. von den Brincken.

№ 50. Die für den hiesigen Stadtbezirk erlassene Polizei-Verordnung vom 16ten April v. J. betreffend die mikroskopische Untersuchung des Schweinefleisches wird mit Genehmigung der Königlichen Regierung hiemit aufgehoben. Lötzen, den 22sten Januar 1867. Der Magistrat.

№ 51. Verzeichniß der in den einzelnen Kreisen der Provinz Preußen in den letzten Ziehungen

№	Namen der Kreise.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Kreisobligationen nach: Betragen Rt.	Buchstaben	Nummern.	Ziehung am
				I. Regierungsbezirk Königsberg.	
1	Friedland	1000	A.	12.	28. März 1866.
		500	B.	36. 37.	
		100	C.	50. 121.	
2	Königsberg	500	A.	10.	10. Januar 1866.
		100	B.	25. 33. 88. 89. 101. 102. 103. 105. 111. 119. 128. 129. 130. 132. 135.	
3	Memel	50	C.	206. 302. 307. 378.	6. Januar 1866.
4	Ortelsburg	100	C.	12. 39. 79. 94.	12. Januar 1866.
		50	D.	76.	
		25	E.	6. 90.	
5	Rastenburg	100	C.	93. 117. 272. 390. 570. 621. 640. 648. 697. 800. 825. 871. 988. 1019. 1032. 1062. 1067. 1358. 1374. 1485.	1. November 1866.
		50	D.	174. 198. 238. 395. 468. 517. 696. 711. 781. 866. 1039.	
6	Rössel	500	A.	31.	—
				II. Regierungsbezirk Gumbinnen.	
7	Gumbinnen	100	C.	369. 370.	15. Februar 1866.
		50	D.	200.	
		25	E.	99. bis 120.	
8	Johannisburg	500	B.	5.	17. Januar 1866.
		100	C.	52. 128.	
		50	D.	37. 104.	
		25	E.	21.	
9	Oletzko	100	A.	32. 16.	28. Februar 1866.
		100	C.	15. 7.	
		100	D.	10.	
10	Ragnit	200	A.	71. 186.	15. Juni 1866.
		100	B.	62. 158. 282. 377.	
		50	C.	93. 136. 294. 363. 39. 116. 254. 301.	
11	Sensburg	100	B.	27. 48.	20. October 1866.
		50	C.	37. 54.	
12	Stallupönen	200	B.	21.	21. Dezember 1865.
		50	D.	24.	
13	Tilsit			I. Emission.	3. Juni 1866.
		200	A.	8. 13.	
		100	B.	40. 43. 60. 65.	
		50	C.	118. 127. 157. 171. 176. 179. 192. 195. 204.	
		25	D.	246. 276. 279. 281. 286. 299. 313. 314.	

ausgelooften und aus früheren Ziehungen unerhoben gebliebenen Kreisobligationen.

Termin der Rückzahlung.	Zahlungsstellen.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreisobligationen nach:			
		Beträgen. Rt.	Buchstaben	Nummern.	Ziehungstag.
1. Januar 1867.	Kreiskommunal-Kasse in Domnau und Bankier Nathan Jacob in Königsberg.				
1. August 1866.	Kreiskommunal-Kasse in Königsberg.				
1. Juli 1866.	Kreiskommunal-Kasse in Memel und Wilh. Graff & Comp. in Königsberg.	200 50	A. C.	45. 48.	
sogleich nach der Ziehung resp. innerhalb 4 Jahren.	Kreiskommunal-Kasse in Ortelsburg und Bankier Nathan Jacob in Königsberg.				
1. Januar 1867.	Kreiskommunal-Kasse in Rastenburg.				
1. Juli 1866.	Kreiskommunal-Kasse Rössel und Bankier Nathan Jacob in Königsberg.				
1. Juli 1866.	Kreiskommunal-Kasse in Gumbinnen und Bankier Nathan Jacob in Königsberg.				
31. Dezember 1866.	Kreiskommunal-Kasse in Johannisburg und Bankier Samter in Königsberg.				
1. Juli 1866.	Kreiskommunal-Kasse Marggrabowa.				
2. Januar 1867.	Kreiskommunal-Kasse Ragnit.				
2. Januar 1867.	Kreiskommunal-Kasse Sensburg.				
1. Juli 1866.	Kreiskommunal-Kasse Stallupönen.				
2. Januar 1867.	Kreischaussee-Bau-Kasse in Tilsit.				

№	Namen der Kreise.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Kreisobligationen nach: Betragen Rt	Buchstaben	Nummern.	Ziehung am
				337. 342. 343. 345. 358. 380. 395. 416. 432. 433. 435. 514. 558. 559. 586. 589. 600. 601. 602. 620.	
				II. Emission.	
		200	B.	34. 112.	
		100	C.	137. 199.	
				III. Regierungsbezirk Danzig.	
14	Pr. Stargardt			I. Emission.	23. Dezember 1865.
		500	A.	15.	
		200	B.	3. 7. 72.	
		100	C.	51. 101. 110. 155. 161. 195. 264. 285. 297. 335.	
		50	D.	39. 71. 78. 79. 186. 293. 315. 328. 329.	
		25	E.	122. 254. 260. 277. 279. 302. 318.	
				II. Emission A.	
		25	a.	10.	
		200	c.	29. 33.	
				II. Emission. B.	
		25	a.	33. 75.	
		100	b.	98. 118.	
		200	c.	67. 126.	
				IV. Regierungsbezirk Marienwerder.	
15	Culm			I. Emission vom 1. Januar 1855.	18. Dezember 1865.
		100	C.	312.	
		50	D.	935. 969. 1160.	
		25	E.	1331. 1336. 1347, 1348. 1349. 1350. 1357. 1373. 1378. 1379. 1381. 1398. 1404. 1411. 1415. 1420. 1423. 1435. 1442. 1455. 1456. 1462. 1473. 1475. 1503. 1505. 1522. 1538. 1546. 1555. 1558. 1559. 1586. 1591. 1595. 1596. 1598. 1600. 1601. 1617. 1624. 1631. 1633. 1635. 1636. 1644. 1650. 1651. 1653. 1656. 1657. 1676. 1682. 1687. 1695. 1702. 1703. 1708. 1716. 1722. 1727.	
				II. Emission vom 1. Januar 1858.	
		100	C.	50.	
		50	D.	2. 36. 55.	
		25	E.	22. 25.	
				III. Emission vom 10. Januar 1861.	
		200	B.	103. 197.	
		100	C.	233. 246. 261. 278. 329.	
16	Conitz	50	D.	211.	19. Dezember 1865.
		100	C.	90. 91. 92. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 280. 281. 282. 283. 284. 285. 286.	

Termin der Rückzahlung.	Zahlungsstellen.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreisobligationen nach:			
		Beträgen Rt.	Buchstaben	Nummern.	Ziehungstag.
	Kreis-Eisenbahn-Kasse Tilsit.			II. Emisſion.	
		500	A.	25.	
		200	B.	47.	
30. Juni 1866.	Kreiskommunal-Kasse in Pr. Stargardt, Otto & Comp. in Danzig, A. H. Heymann & Comp. in Berlin.			I. Emission.	
		50	D.	53.	
		25	E.	33. 126. 142. 286.	
				II. Emission. B.	
		100	b.	20. 38. 60.	
1. Juli 1866.	Kreiskommunal-Kasse Culm.			I. Emission vom 1. Januar 1855.	
		50	D.	951.	20. Dez. 1864.
		25	E.	1477.	27. Dez. 1861.
				1437.	23. Dez. 1862.
				1576.	20. Dez. 1864.
				1557.	18. Dez. 1865.
1. Juli 1866.	Kreischausseekasse in Conitz und Bankier Meyer Cohn in Berlin, Linden 11.	10	F.	148 de 1861.	
		10	F.	104 de 2862.	
		25	E.	90 de 1863.	

№	Namen der Kreise.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Kreisobligationen nach:			
		Betragen Rt.	Buchstaben	Nummern.	Ziehung am
17	Deutsch Crone	100 Ser. I.	C.	46. 58. 119. 218. 229. 246. 278 392. 395. 400.	30. Januar 1866.
18	Graudenz	25	A.	48. 65. 112. 114.	28. März 1866.
		50	B.	30. 65. 111.	
		100	C.	2. 72. 93.	
19	Löbau	100	C.	36. 37. 38. 55. I. Emission.	7. Februar 1866.
		25	E.	7. I. Emission.	
		100	C.	11. 34. 35. 49. } II. Emission.	
		25	E.	6. 25. 26. } II. Emission.	
20	Schlochau	1000	A.	6.	9. Januar 1866.
		100	C.	6. 53. 74. 80. 121. 126. 156. 212.	
		50	D.	13. 43. 66. 73.	
21	Strasburg	25	A.	48. 65. 91. 96. 112. 114. 149. 180.	20. November 1865.
		50	B.	30. 65. 90. 111.	28. März 1866.
		100	C.	2. 72. 93.	
		25	E.	4. 20. 21. 28. 31. 35. 52. 59. 63. 69. 85. 95. 96. 111. 112. 122. 123. 130. 135. 137. 145. 146. 147. 149. 153. 163 167. 175. 178. 181. 196. 204. 225. 229. 231. 237. 238. 242. 249. 260. 267. 269. 284. 287. 296. 300. 310. 312.	
		50	F.	21. 32. 60. 136. 152. 189. 191. 205. 206. 221. 222. 223. 245. 249.	
22	Thorn	500	A.	2. } à 4 Procent.	12. April 1866.
		50	D.	2. } à 4 Procent.	
		25	E.	110. } à 4 Procent.	
		200	B.	24. 129. } à 5 Procent.	
		100	C.	46. 119. 170. 181. } à 5 Procent.	
		50	D.	88. 111. } à 5 Procent.	

Vorstehendes Verzeichniß bringe ich zur Kenntniß des betheiligten Publikums mit dem Bemerken, daß die künftigen Ausloosungen im Monat April und October jeden Jahres in den Amtsblättern der Königlichen Regierungen werden veröffentlicht werden. Die Berichte der Königlichen Regierungen zu Königsberg, Gumbinnen, Danzig und Marienwerder auf Grund deren dies Verzeichniß gefertigt ist, datiren resp. vom 27sten November, 8ten, 27sten und 15ten Dezember v. J. Die inzwischen etwa bewirkten Ausloosungen können daher erst bei der Aufstellung des nächsten Verzeichnisses berücksichtigt werden.

Königsberg, den 9. Januar 1867.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.
Wirkliche Geheime Rath. Eichmann.

Termin der Rückzahlung.	Zahlungsstellen.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreisobligationen nach:			
		Beträgen Rt	Buchstaben	Nummern.	Ziehungstag.
1. Juli 1867.	Kreiskommunal-Kasse Dt. Crone, General-Agentur von Dalbrück Leo & Comp.				
1. Juli 1866.	Kreiskommunal-Kasse Graudenz.	25	A.	42. 33. 68.	
		50	B.	17. 29. 53. 102.	
		100	C.	81.	
1. October 1866.	Kreiskommnnal-Kasse Neumark.	100	C.	28. } I. Emission.	
		25	E.	28.	
		100	C.	25.41.56. } II. Emission.	
		25	E.	22.	
15. August 1866.	Kreischausseebau-Kasse Schlochau und Bankier Samter zu Königsberg.				
1. Juli 1866.	Kreiskommunal-Kasse Strasburg und Bankier Nathan Jacob in Königsberg.	25	A.	9.	
		25	E.	5. 6. 7. 8. 40. 47. 67. 72. 142. 188. 199. 241. 243. 262. 290. 308. 321. 322.	
		50	F.	51. 99. 102. 108. 109. 129. 208. 243.	
1. Juli 1866.	Kreiskommunal-Kasse Thorn.	50	D.	101.	1. Juli 1862.
		200	B.	49.	1. Juli 1863.
		100	C.	90.	
		100	C.	9.	1. Juli 1865.
		50	D.	13.	
		25	E.	257.	
		500	A.	3.	
		100	C.	69. 141.	
		50	D.	65. 150.	

№ 52. Höherer Anweisung zufolge, bringen wir unter Hinweisung auf den unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 9. Februar 1853 (Amtsbl. S. 29.) veröffentlichten Erlaß des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 20. Januar 1853, sowie auf das durch unsere Verfügung vom 28. Februar 1856 publicirte Ministerial-Reskript vom 11ten ejusd. die darin enthaltenen Vorschriften und zusätzlichen Bestimmungen über die Ausstellung ärztlicher Atteste hierdurch, besonders den Medicinal-Beamten unseres Verwaltungs-Bezirks, zur genauen Beachtung und Befolgung in Erinnerung. Gumbinnen, den 16. Januar 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 53. In Folge der vom Herrn Justiz-Minister im Einverständniß mit dem Herrn Finanz-Minister unterm 27. November 1866 erlassenen Verfügung werden die Gerichtsbehörden und Notarien des hiesigen Departements angewiesen, die von ihnen aufgenommenen oder von ihnen anerkannten Verträge, welche die Uebertragung von Grundstücken oder anderen in den Grund- und Gebäudesteuer-Rollen eingetragenen Realitäten zum Gegenstande haben, namentlich von Verkäufen, Tauschgeschäften,

Nachlaßregulirungen, Erbesauseinandersetzungen und anderen lästigen Verträgen, Schenkungen, unentgeltlichen Gutsüberlassungen u. s. w., in eine nach dem untenfolgenden Formulare anzulegende, nur in den ersten 4 Kolonnen von dem Gerichte resp. Notare auszufüllende Liste einzutragen und dieselbe quartaliter an dem betreffenden Fortschreibungsbeamten des Kreises mittelst Couvert zu übersenden.

Die Fortschreibungsbeamten werden von der Königl. Regierung in Gumbinnen den Gerichten und Notarien namhaft gemacht, auch angewiesen werden, den letzteren die erforderliche Anzahl lithographirter oder gedruckter Formulare der auszufüllenden Liste zuzustellen.

Insterburg, den 14. Januar 1867. Königliches Appellationsgericht.

Grund- und Gebäudesteuer-Verwaltung.

Liste
der
in den Grund- und Gebäudesteuer-Rollen fortzuschreibenden Besitzveränderungen
über welche in der Zeit
vom . . . . 18 . . . bis zum 18
bei dem
Königlichen . . . . zu . . . .
verhandelt worden ist.

Laufende №	Name und nähere Bezeichnung des Veräußerers.	Name und nähere Bezeichnung des Erwerbers.	Bezeichnung der veräußerten Grundstücke nach den Erwerbs-Dokumenten mit Angabe des Orts oder der Flur, worin sie belegen sind.
1.	2.	3.	4.

Nummer der Ortssteuer-Heberolle.	Betrag der davon zu entrichtenden Grund- und Gebäudesteuer. Rt. Sgr. ₰	Jahr, Littera, Seite und Zeile des Grundsteuer-Fortschreibungs-Protokolls.	Jahr, Littera, Seite und Zeile der Gebäudesteuer-Veränderungs-Nachweisung.	Angabe, ob das Grundstück der Rentenbank rentenpflichtig ist.	Angabe, ob das Grundstück dem Königlichen Domainenfiskus rentenpflichtig ist.	Bemerkungen.
5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.

Bemerkungen:

1) die Spalten 1 bis 4. werden durch die Gerichte, beziehungsweise Notare; die Spalten 5 bis 10. durch die Fortschreibungsbeamten, beziehungsweise Kreis-Kassen ausgefüllt;
2) in Spalte 4. ist, soweit irgend thunlich, auch die Bezeichnung, welche die veräußerten Grundstücke in dem Hypothekenbuche führen (Hypotheken-Nummer 2c.); bei Dismembrationen zugleich die neue Bezeichnung der abgezweigten Grundstücke einzutragen.

Patent=Ertheilungen.

№ 54. Dem Königl. Ober-Marstall-Roßarzt Dominick zu Berlin ist unter dem 18ten Januar 1867 ein Patent

auf eine als neu und eigenthümlich erachtete Schärfungsart für Hufeisen, in der durch 2 Modelle nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche, zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats, ertheilt worden.

№ 55. Dem Königlichen Hoflieferanten J. Robrecht zu Berlin ist unter dem 18. Januar 1867 ein Patent

auf ein Gewehrschloß an Hinterladungs-Gewehren, soweit dasselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche, zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 56. Den Maschinenfabrikanten Gebrüdern Gottfried, Friedrich und Wilhelm Sachsenberg zu Roßlau a. d. Elbe ist unter dem 24. Januar 1867 ein Patent

auf einen Abschneide-Apparat an Preßmaschinen zur Fabrikation von Dachsteinen, in der nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachteten ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für sämmtliche zum Gebiet des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats gültig, ertheilt worden.

Personal=Chronik:

a) der Königlichen Regierung.

Der bisherige Baumeister Carl August Anton Freund ist zum Königlichen Kreisbaumeister ernannt und ist demselben die neu creirte Kreis-Baumeister-Stelle zu Stallupönen, welche er bisher commissorialisch verwaltet hat, nunmehr definitiv verliehen worden.

Der seitherige interimistische Domainen-Polizei-Verwalter Grabowski zu Lyck ist als solcher vom 1sten Januar 1867 ab definitiv angestellt worden.

Der seitherige interimistische Domainen-Polizei-Verwalter Schlesier in Goldap ist als solcher vom 1sten Januar d. J. ab definitiv angestellt worden.

Die Gutsbesitzer Weber in Argelothen und Smalakies in Caplanischken sind in Gemäßheit der Verordnung vom 30sten Juni 1834 §. 2. zu Kreisverordnete in Auseinandersetzungs-Sachen für den Kreis Niederung gewählt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Dem studiosus philologiae Adolph Erdmann Robert Müller, gegenwärtig in Kussen, Kreises Pillkallen, ist die Befugniß beigelegt, in Familien des diesseitigen Regierungs-Bezirks Stellen als Hauslehrer und Erzieher anzunehmen.

Dem Fräulein Elise Laura Adeline Antonie Diosegi, gegenwärtig in Szirgupönen, Kreises Gumbinnen, ist die Befugniß beigelegt, in Familien des diesseitigen Regierungsbezirks Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

Dem Fräulein Anna Schmidt, gegenwärtig in Alt Ukta, Kreises Sensburg, ist die Befugniß beigelegt, in Familien des diesseitigen Regierungsbezirks Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

Dem Fräulein Johanna Urbahn in Ragnit ist die Erlaubniß ertheilt worden, eine Warteschule für Kinder unter 6 Jahren in Ragnit zu eröffnen.

b) der Königlichen Direktion der Ostbahn.

1) Der Stations-Assistent Gastell in Insterburg ist zum Königl. Eisenbahn-Stations-Assistenten ernannt.
2) Der Bodenmeister Genske in Stallupönen ist in Ruhestand versetzt.

c) der Königl. Intendantur des 1sten Armee-Corps.

A) Befördert: der Proviantamts-Kontrolleur Schmidt in Königsberg zum Magazin-Rendanten in Demmin, der Depot-Magazinverwalter Lerch aus Strehlen zum Proviantamtskontrolleur in Graudenz, die Depot-Magazin-Verwalter Henneberg aus Pr. Stargardt und Siemon aus Friedland a. d. Alle zu

int. Proviantamts-Kontroleuren resp. in Königsberg und Posen, die Proviantamts-Assistenten Gütling aus Schleswig und Haubold aus Potsdam zu Depot-Magazin-Verwaltern resp. in Pr. Stargardt und Friedland a. d. Alle, der examinirte Proviantamts-Applikant Tiedtke zum Proviantamts-Assistenten in Königsberg, der Kasernen-Inspector Baumgardt zum Lazareth-Inspector in Graudenz, der kontrollführende Kasernen-Inspector Bellgardt aus Danzig zum Garnison-Verwaltungs-Inspector in Stade, der Kasernen-Inspector Hoppe aus Königsberg, Oberkrankenwärter Grunau aus Danzig zu Lazareth-Inspektoren in Prenslau und Danzig und den vormaligen Unteroffizier Völkner zum int. Lazareth-Inspector in Königsberg, die Kasernen-Inspektoren Dudowicz aus Danzig und Lindner aus Breslau zu kontrollführenden Kasernen-Inspectoren resp. in Cassel und Graudenz, der Zahlmeister a. D. Ottersohn, Kasernen-Auffseher Krug in Pillau und Oberfeuerwerker a. D. Reddig zur probeweisen Beschäftigung als Kasernen-Inspectoren resp. in Danzig, Königsberg und Danzig.

B) Versetzt: der Intendanturrath Carow, der Intendantur-Assessor Menge, die Intendantur-Sekretaire Jahrmann und Reichelt nach Hannover, der Intendantur-Sekretair Christiani und Intendantur-Registrator Hörnigk nach Cassel, der Proviantamts-Controlleur v. d. Mark von Graudenz nach Cöln, der Proviantamtsassistent Höpfner aus Königsberg nach Glogau, die Kasernen-Inspectoren von Wenkstern aus Pr. Stargardt und Seupin aus Silberberg resp nach Göttingen und Pr. Stargardt und die Lazareth-Inspectoren Frost aus Königsberg, Ebert aus Tilsit und Reiß aus Graudenz resp. nach Tilsit, Haarburg und Hannover.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 5.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung zu Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 6. **Gumbinnen,** den 6ten Februar **1867.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

№ 57. Das 8te Stück der Gesetzsammlung, welches am 28. Januar 1867 ausgegeben ist, enthält unter № 6525. das Patent wegen Besitznahme der Herzogthümer Holstein und Schleswig. Vom 12. Januar 1867; unter № 6526. die Allerhöchste Proclamation an die Einwohner der Herzogthümer Holstein und Schleswig. Vom 12. Januar 1867; unter № 6527. die Verordnung, betreffend die Vereidigung der Beamten in den mit der preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen. Vom 22. Januar 1867; unter № 6528. die Verordnung, betreffend die Aufrechthaltung der Interessen des öffentlichen Dienstes in dem ehemaligen Königreich Hannover. Vom 24. Januar 1867; und unter № 6529. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Essener Maschinenbau-Actiengesellschaft mit dem Sitze zu Essen errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 19. Januar 1867.

№ 58. Das 10te Stück der Gesetzsammlung, welches am 2. Februar 1867 ausgegeben ist, enthält unter № 6535. die Verordnung, betreffend die Feststellung des Finanz-Etats für das Gebiet des ehemaligen Herzogthums Nassau auf das Jahr 1867. Vom 24. Januar 1867; und unter № 6536. das Gesetz, betreffend die Einführung der Klassensteuer an Stelle der Mahl- und Schlachtsteuer in der Stadt Wittstock. Vom 28. Januar 1867.

Zu den Wahlen.

№ 59. Am 12. Februar, — also am Dienstag in der kommenden Woche — sollen die Abgeordneten zum Norddeutschen Reichstage gewählt werden.

Jeder gute Preuße, der das Recht zum Wählen hat, (und das besitzt jeder unbescholtene Mann von mindestens 25 Jahren) — wird es als eine heilige Pflicht erachten, auch wirklich zur Wahl zu gehen, um dem König das große Werk vollbringen zu helfen, das er mit Hülfe seines Volkes vollbringen will.

Mit Hülfe seines Volkes — so ist es von vorn herein ausdrücklich verkündigt worden, und so allein kann es gelingen; deshalb muß auch jeder im Volke, der es ernst und treu mit seiner Pflicht nimmt, zum Gelingen eifrig mit Hand anlegen.

Viele werden auch jetzt wieder meinen: unser König und sein erster Minister Graf Bismarck hätten ja bisher Alles so über alles Erwarten glorreich und glücklich durchgeführt, daß man ihnen auch alles Weitere mit vollem Vertrauen überlassen könne, darum sei es nicht nöthig, erst noch viel mit drein zu sprechen. Aber wer so denkt, und deshalb nicht zur Wahl gehn wollte, der würde aus vermeintlicher Treue und aus lauter Vertrauen seine Pflicht gegen König und Vaterland versäumen und dazu mit beitragen, daß diejenigen, welche ganz andere Absichten haben, bei den Wahlen die Oberhand gewinnen und der Ausführung der Gedanken und Pläne des Königs neue Schwierigkeiten bereiten.

Im Vertrauen auf die offene Zustimmung und den thatsächlichen Beistand seines Volkes hat unser König seinerseits die großen Aufgaben für Deutschlands Einigung in die Hand genommen; er hat darauf gerechnet, daß alle diejenigen, welche ihm Treue und Hingebung bewähren wollen, dies durch die Wahl gleichgesinnter Abgeordneten thun, damit er den Plan des Norddeutschen Bundes in voller Gemeinschaft mit dem Reichstage gegen alle Widersacher rasch und kräftig durchführen könne. Des Königs Vertrauen zu seinem Volke würde getäuscht und seine Hoffnung vereitelt werden, wenn diejenigen, die seiner Weisheit und seiner landesväterlichen Fürsorge vertrauen, am Wahltage zu Hause bleiben und den Andersdenkenden das Feld überlassen wollten. Sie würden damit nimmer bewirken, daß der König und seine Minister die große Aufgabe allein durchführen könnten, vielmehr würden sie es mitverschulden, daß möglicher Weise Abgeordnete zum Reichstage gewählt würden, welche die Absichten der Staatsregierung im Verein mit Preußens Widersachern zu durchkreuzen bedacht wären, blos weil die Regierung in diesem oder jenem Punkte ihren besonderen Meinungen nicht zu Willen wäre.

Wer also dem König wirklich Treue und Vertrauen beweisen will, der darf nicht die Hände in den Schooß legen, sondern er muß am Wahltage seine Pflicht gegen König und Vaterland mit der That erfüllen.

Gegen König und Vaterland; denn bei der Treue und Hingebung für den König handelt es sich zugleich sehr entschieden um das Heil des Vaterlandes und um den Vortheil des ganzen Volkes.

Selten hat eine Regierung ein Werk unternommen, bei welchem mit der Größe und Ehre des Ganzen das Wohl der einzelnen Unterthanen so klar und unmittelbar verknüpft war.

Die Einheit von dreißig Millionen Deutscher ist ja seit alten Zeiten eine Sache des geistigen Sehnens unserers Volkes gewesen, nicht blos um der äußern Macht und Geltung willen, — sondern alle Kreise des Volkes werden, wenn das Werk nach den Absichten des Königs gelingt, schon in Kurzem der reichen Segnungen und Vortheile desselben theilhaftig werden.

Mit der wachsenden Macht des geeinigten Staatswesens wird die Sicherheit Preußens und Deutschlands gegen fremde Kriegslust die Sicherheit eines segensreichen, nährenden Friedens erhöht sein.

Während aber unsere Machtstellung gesteigert wird, soll doch die Militairlast für uns Preußen vermindert werden: alle Norddeutschen werden die Wehrpflicht und die Kosten des Heeres fortan mit uns theilen und demzufolge wird die Dienstpflicht in dem größeren Verbande nach wenigen Jahren um 6 bis 7 Jahre verkürzt werden können.

Die Einigung und mächtige Zusammenfassung aller Kräfte Norddeutschlands auf dem reichen Gebiete von Handel und Gewerbe, von Schifffahrt, Eisenbahnen und allen Verkehrsmitteln, die unbedingte Freizügigkeit und die Abschaffung aller Hemmnisse des freien Gewerbebetriebes werden, so Gott will, in Kurzem ein herrliches Aufblühen von Handel und Wandel eine leichtere und höhere Verwerthung aller Erzeugnisse der Landwirthschaft, wie des Kunstfleißes herbeiführen.

Auch unsere deutschen Brüder in fremden Ländern werden den Schutz und Beistand eines mächtigen und angesehenen Vaterlandes erfahren und dankbar empfinden.

Das sind die hohen Güter, die unserm Volke zufallen sollen, wenn der Norddeutsche Bund jetzt, wo die Gelegenheit so günstig ist, wie noch niemals, rasch und kräftig in's Leben gerufen wird.

Dazu sollen alle guten Preußen dem Könige helfen; deshalb erfüllen sie eine Pflicht auch gegen das Vaterland und gegen sich selbst, wenn sie am 12ten Februar zur Wahlurne gehn und zur Wahl eines Abgeordneten mitwirken, dem es voller Ernst damit ist, die Staatsregierung bei der Durchführung ihrer großartigen und wohlthätigen Pläne entschieden zu unterstützen.

Wer am Wahltage seine Pflicht versäumt oder wer seine Stimme einem Abgeordneten giebt, dem es nicht auf Einigkeit mit der Staatsregierung, zur raschen Verwirklichung des großen Werkes, sondern auf allerlei Fragen und Vorwände des Parteiwesens ankommt, — der nimmt die Schuld mit auf sich, daß das höchste, was Preußens Könige jemals für das preußische und deutsche Volk unternommen haben, möglicherweise scheitert und mißlingt.

Ueberall ist bekannt und offenkundig, welcher von den Wahlkandidaten bestimmt und entschieden zur Regierung des Königs steht, welcher nicht.

Jeder, dem Preußens Ehre und Wohl am Herzen liegt, möge unbeirrt durch Zweifel und Vorspiegelungen des Parteiwesens seine Stimme nur einem Manne geben von dem er sicher ist, daß er den König und seine Regierung gegen alle Widersacher kräftig unterstützen will.

Mit Gott denn zur Wahl, es gilt der Sache des Königs und zugleich der Größe und dem herrlichen Gedeihen des Vaterlandes.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

№ 60. Im Anschluß an unsere in der Nummer 5. des diesjährigen Amtsblatts abgedruckte Verfügung vom 24sten d. Mts. machen wir hierdurch bekannt, daß von der Königl. Regierung zu Königsberg zum Wahlkommissar behufs Ermittelung des Ergebnisses für die Wahl eines Abgeordneten zum Reichstag des Norddeutschen Bundes aus den beiden Kreisen Memel und Heydekrug der Landrath Dr. Schultz zu Memel ernannt worden ist. Gumbinnen, den 30sten Januar 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 61. Dem Gensdarm Nötzel zu Mallwischken, im Kreise Pillkallen, ist für die Entdeckung eines polizeilich bestraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt worden.

Gumbinnen, den 25sten Januar 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 62. Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die auf Grund der Allerhöchsten Bestimmung vom 31sten Mai 1861 zur Ausführung der, die anderweite Regelung der Grundsteuer, die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer und die für die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen zu gewährende Entschädigung betreffenden Gesetze vom 21. Mai 1861 für die Dauer der Ausführungsarbeiten bei dem Finanzministerium gebildete besondere Centralstelle „die Centraldirection zur Regelung der Grundsteuer" zufolge Allerhöchster Anordnung vom 5. November 1866 mit dem 1. Januar c. ausser Wirksamkeit getreten ist und die von derselben ressortirenden Geschäfte auf die bei dem Finanzministerium unter der Bezeichnung: „Finanzministerium, Verwaltung der directen Steuern" neu eingerichtete Ministerial-Abtheilung IV. übergegangen sind. Gumbinnen, den 20. Januar 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

№ 63. Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 11. August pr. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur Prüfung derjenigen Militairpflichtigen, welche auf die Zulassung zum 1jährigen freiwilligen Militairdienst Anspruch machen. Die erforderliche wissenschaftliche Ausbildung aber durch ein Schulzeugniß nicht nachzuweisen vermögen, die durch den §. 128. der Militair-Ersatzinstrution vom 9. Dezember 1858 vorgeschriebenen Termine in unserm Bezirk ein für alle Mal

auf den ersten Mittwoch im Monat März und auf den ersten Mittwoch im Monat September jeden Jahres von Morgens 9 Uhr ab im Königlichen Regierungs-Gebäude hierselbst

anstehen.

Der nächste desfallsige Prüfungstermin trifft auf den 6ten März d. J.

Diejenigen jungen Leute, welche sich der Prüfung unterwerfen wollen, haben ihre desfallsigen Gesuche unter Beifügung der vorgeschriebenen Atteste rechtzeitig und mindestens 8 Tage vor dem Termine, der unterzeichneten Commission einzureichen.

Nur denjenigen Examinanden, welche in der Prüfung denjenigen Grad der wissenschaftlichen Bildung nachweisen, welcher sie zu den Leistungen eines im 2ten Semester des ersten Jahres-Cursus stehenden Schülers der zweiten Klasse eines Gymnasiums resp. einer Realschule erster Ordnung, oder der ersten Klasse einer Realschule zweiter Ordnung befähigen würde, kann die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst ertheilt werden.

Hierbei bringen wir gleichzeitig zur Kenntniß, daß die Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst überhaupt frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen darf, in welchem das 17te Lebensjahr zurückgelegt wird, und bis zum 1. Februar desjenigen Kalenderjahrs stattfinden muß, in dem das 20ste Lebensjahr vollendet wird. Spätestens bis zum 1. April des letztgedachten Jahres muß der Nachweis der erlangten Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst geführt sein, widrigenfalls der Anspruch auf die Vergünstigung zu dem gedachten Dienst verloren geht.

Der Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst müssen jedesmal folgende Schriftstücke beigefügt werden:

1) das Geburts-Attest,
2) das Schulzeugniß,
3) die Einwilligung des Vaters resp. des Vormundes zur Ableistung des einjährigen freiwilligen Dienstes, und die Verpflichtung zur Tragung der desfallsigen Kosten,
4) ein ärztliches Attest,
5) ein Führungs-Attest und
6) das von der Polizeibehörde aufgenommene und mit der Unterschrift des sich Meldenden versehene Signalement. Gumbinnen, den 25sten Januar 1867.

Die Departements-Prüfungs-Commission zum einjährigen freiwilligen Militairdienst.

№ 64. Nachstehende Bekanntmachung

„Mit Bezugnahme auf den §. 46. des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3ten November 1838 — Gesetzsammlung Seite 505/516 —; das Allerhöchst genehmigte Regulativ „die Eisenbahn-Commissariate betreffend", vom 24sten November 1848 — Ministerialblatt der gesammten innern Verwaltung Seite 390/391 —; den §. 56. der Bahnpolizei-Reglements für die Ostpreußische Südbahn und der Tilsit-Insterburger Eisenbahn — Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Königsberg pro 1865, Seite 87/93 resp. der Königlichen Regierung zu Gumbinnen

pro 1865, Seite 205/211 — mache ich darauf aufmerksam, daß Beschwerden in Betriebs-Angelegenheiten der obengenannten beiden Eisenbahnen, so weit letztere der Cognition der Aufsichtsbehörde unterliegen, an den Unterzeichneten, als die zur Entscheidung berufene Instanz zu richten sind. Gegen diese Entscheidung steht nur der Weg des Rekurses an das Königliche Handels-Ministerium offen. Bromberg, den 1sten Oktober 1866.

Der Königliche Eisenbahn-Commissarius für die Provinz Preußen,
Geheimer Ober-Regierungs-Rath.

wird hiermit republizirt.

Bromberg, den 30sten Januar 1867.

Der Königliche Eisenbahn-Commissarius für die Provinz Preußen,
Geheimer Ober-Regierungs-Rath.

№ 65. Der landwirthschaftliche Central-Verein für Schlesien beabsichtigt am 12ten und 13ten März d. J. in Breslau eine Ausstellung von Schafen zu veranstalten.

Die Frachtkosten für die zu dieser Ausstellung zum Versand kommenden Schafe werden auf der Ostbahn dahin ermäßigt, daß beim Hintransport der tarifmäßige Frachtsatz zu zahlen ist, daß dagegen der Rücktransport der unverkauft gebliebenen Thiere auf derselben Route und nach der Absende-Station frachtfrei erfolgt.

Den Begleitern der Schauthiere wird die Benutzung der III. Wagenklasse resp. der Viehwagen gegen Lösung eines Billets der IV. Wagenklasse gestattet.

Der frachtfreie Rücktransport erfolgt gegen Rückgabe des Viehzettels für den Hintransport, und auf Grund einer Bescheinigung des Ausstellungs-Comités, daß die Thiere auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben sind.

Die vorgedachten Transporterleichterungen beginnen 14 Tage vor dem Beginn der Ausstellung und enden 14 Tage nach dem Schluße derselben. Bromberg, den 22. Januar 1867.

Königliche Direction der Ostbahn.

№ 66. Zur Bequemlichkeit der mit dem Eil- und dem Personenzuge aus Berlin in Stallupönen eintreffenden Reisenden, welche auf die Posten nach Schirwindt übergehen wollen, werden vom 6ten d. Mts. ab Meldungen zur Mitreise mit diesen Posten nach Ankunft der Züge in dem Postdienst-Lokale auf dem Bahnhofe in Stallupönen entgegengenommen und die angemeldeten Personen sodann durch Postfuhrwerk vom Bahnhof zur Stadt befördert werden.

Bei der Meldung werden Passagierkarten zum Preise von 10 Sgr. verabreicht, welcher Betrag demnächst bei der Einschreibung zur Post in der Stadt, gegen Rückgabe der Karten, auf das zu erlegende Personengeld in Anrechnung gebracht wird.

Für die Beförderung des Gepäcks bis zur Stadt, welche ebenfalls mit den Postwagen erfolgt, wird von der Postverwaltung eine Garantie nicht übernommen, die Reisenden haben daher dessen Verladung selbst zu überwachen. Gumbinnen, den 2ten Februar 1867. Der Ober-Post-Director.

Patent-Ertheilung.

№ 67. Dem Fabrikanten F. C. Philippson in Berlin ist unter dem 29sten Januar 1867 ein Patent

auf die Construction eines Dampfkessels, soweit derselbe nach der vorgelegten Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staates ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Dem forstversorgungsberechtigten Oberjäger August Kummetz ist die Försterstelle zu Jakunowken in der Oberförsterei Borken, nach Ablauf der Probedienstzeit definitiv verliehen worden.

Die Banquier's Doherr und Bähker, der Färbereibesitzer Ehlert und der Kaufmann Clösser in Insterburg sind zu Stadträthen wiedergewählt und ist diese Wahl von uns bestätigt werden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 5.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung zu Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 7. **Gumbinnen,** den 13ten Februar **1867.**

Inhalt der Gesetz=Sammlung.

№ 68. Das 9te Stück der Gesetzsammlung, welches am 4ten Februar 1867 ausgegeben ist, enthält unter № 6530. das Patent wegen Besitznahme vormals Großherzoglich hessischer Landestheile. Vom 12ten Januar 1867; unter № 6531. die Allerhöchste Proclamation an die Einwohner vormals Großherzoglich hessischer Landestheile. Vom 12ten Januar 1867; unter № 6532. die Verordnung, betreffend die Publication der Gesetze in denjenigen Landestheilen, welche durch die Gesetze vom 24. December 1866 (Gesetz.=S. S. 875, 876) der preußischen Monarchie einverleibt worden sind. Vom 29. Januar 1867; unter № 6533. die Verordnung, betreffend die Justizverwaltung innerhalb der Herzogthümer Holstein und Schleswig. Vom 28. Januar 1867; und unter № 6534. das Statut für die Wiesengenossenschaft zu Niederberg im Kreise Euskirchen. Vom 24sten December 1866.

Die Thronrede Sr. Majestät des Königs zum Schluß der Landtags=Sitzung.

Berlin, den 9ten Februar.

№ 69. In Gemäßheit der Allerhöchsten Botschaft vom 7ten d. Mts. hatten sich zum Schlusse des Landtages die Mitglieder des Herrenhauses und des Hauses der Abgeordneten heute gegen 1 Uhr Nachmittags in großer Anzahl im Weißen Saale des Königlichen Schlosses versammelt. Um 1¼ Uhr stellten sich die Minister links vom Throne vor ihren Plätzen auf. Bald nachher erschien Seine Majestät der König, von den enthusiastischen Hochrufen der Versammlung empfangen, und gefolgt von den Prinzen des Königlichen Hauses, welche rechts vom Throne, Seine Königliche Hoheit der Kronprinz demselben zunächst, ihre Stellung einnahmen.

Der Präsident des Königlichen Staats=Ministeriums, Graf von Bismarck, überreichte Sr. Majestät dem Könige die Thronrede, welche Allerhöchstderselbe bedeckten Hauptes, vor dem Thronsessel stehend, mit fester Stimme, wie folgt, verlas:

Erlauchte, edle und geehrte Herren von beiden Häusern des Landtages!

Am Schlusse einer inhaltreichen Sitzungs=Periode spreche Ich Ihnen Meinen Dank aus, daß Sie Meiner Regierung geholfen haben, die Hoffnungen zur Erfüllung zu bringen, welche Ich an diese Session knüpfte.

Durch Ertheilung der Indemnität für die ohne Staatshalts=Gesetz geführte Finanz=Verwaltung der letzten Jahre haben Sie die Hand zur Ausgleichung des Prinzipienstreites geboten, welcher seit Jahren das Zusammenwirken Meiner Regierung mit der Landesvertretung gehemmt hatte.

Ich hege die Zuversicht, daß die gewonnenen Erfahrungen und ein allseitiges richtiges Verständniß der Grundbedingungen unseres Verfassungslebens dazu helfen werden, die Erneuerung ähnlicher Zustände in der Zukunft zu verhüten.

Durch die Gewährung der außerordentlichen Mittel für die Bedürfnisse des Heeres und der Flotte haben Sie in Anerkennung dessen, was die Politik Meiner Regierung, gestützt auf die erprobte Schlagfertigkeit und Tapferkeit Meines Heeres, bisher geleistet hat, den Entschluß kundgegeben, das Errungene zu wahren.

In der Feststellung des Staatshaushalts=Etats vor dem Eintritte des gegenwärtigen Etatsjahres ist eine weitere Bürgschaft für die feste Gestaltung der verfassungsmäßigen Zustände gewonnen.

Meine Regierung hat durch den zeitweiligen Verzicht auf einzelne Ausgabe=Positionen, welche bei Fortführung der Verwaltung schwer entbehrt werden, einen neuen Beweis dafür gegeben, welchen Werth sie auf die Verständigung mit der Landes=Vertretung legt. Sie darf um so zuversichtlicher hoffen, daß den in Rede stehenden Bedürfnissen Anerkennung und Befriedigung künftig nicht versagt werden wird.

Mit besonders lebhaftem Danke erkenne Ich die Bereitwilligkeit an, mit welcher die Landes=Vertre-

tung Meiner Regierung die Mittel gewährt hat, die Lage der im Kampfe für das Vaterland erwerbsunfähig gewordenen Krieger, sowie der Wittwen und Kinder der Gefallenen zu erleichtern.

Nachdem die Landes-Vertretung bei der Ausführung der Veränderungen, welche die erhebliche Erweiterung des preußischen Staatsgebietes nothwendig macht, ihre eingehende Mitwirkung gewährt und die Ueberleitung der bisherigen Zustände der neu erworbenen Landestheile in die volle Gemeinschaft mit den älteren Provinzen vertrauensvoll in Meine Hände gelegt hat, darf Ich mit Zuversicht erwarten, daß die Bewohner aller jetzt mit Preußen vereinigten Länder sich mehr und mehr in dem großen Gemeinwesen ihrer Landsleute und bisherigen Nachbarn heimisch fühlen und an den Aufgaben desselben mit wachsender Hingebung betheiligen werden.

Die bereits vorbereitete Heranziehung von Vertretern derselben zu den beiden Häusern des Landtages wird dazu beitragen, das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit mit den älteren Theilen der Monarchie zu befestigen und zu beleben.

Vornehmlich aber wird die sorgliche und gewissenhafte Pflege aller Keime öffentlicher Wohlfahrt, wie sie das preußische Volk von seiner Regierung zu erfahren gewohnt ist, und wie sie durch das Zusammenwirken des Landtages mit Meiner Regierung in der so eben zu Ende gehenden Session wesentlich gefördert worden ist, auch die Bevölkerung der neuen Provinzen mehr und mehr die Segnungen der neuen Gemeinschaft empfinden lassen.

Auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens konnte Meine Regierung, gestützt auf das Einverständniß mit der Landes-Vertretung, wesentliche Erleichterungen und Verbesserungen in's Leben rufen.

Die Anbahnung der Aufhebung des Salz-Monopols und des Gerichtskosten-Zuschlages, die Regelung der Verhältnisse der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften, die Aufhebung der Beschränkungen des Zinsfußes, die Post- und Handels-Verträge, die Umwandelung der pommerschen Lehne, die Beseitigung der Rheinschifffahrts-Abgaben, die Verbesserung der Besoldungen der niederen Beamten und der Lehrer, sowie die Bewilligung der Mittel zur Ausführung und Vervollständigung wichtiger Eisenbahnen, werden in weiten Kreisen als dankenswerthe Früchte dieser Session begrüßt werden.

Während die specielle Entwickelung des preußischen Staatswesens durch das einheitliche Zusammenwirken der Landesvertretung mit Meiner Regierung eine erfreuliche Förderung erfahren hat, berechtigt Mich die Thatsache, daß der Entwurf der Verfassung des Norddeutschen Bundes von allen mit Preußen verbündeten Regierungen angenommen worden ist, zu der Zuversicht, daß auf der Grundlage einer einheitlichen Organisation, wie Deutschland sie in Jahrhunderten des Kampfes bisher vergeblich erstrebt hatte, dem deutschen Volke die Segnungen werden zu Theil werden, zu welchen es durch die Fülle der Macht und Gesittung, die ihm beiwohnt, von der Vorsehung berufen ist, sobald es seinen Frieden im Innern und nach Außen zu wahren versteht. Ich werde es als den höchsten Ruhm Meiner Krone ansehen, wenn Gott mich berufen hat, die Kraft Meines durch Treue, Tapferkeit und Bildung starken Volkes zur Herstellung dauernder Einigkeit der deutschen Stämme und ihrer Fürsten zu verwerthen.

Auf Gott, der uns so gnädig geführt hat, vertraue Ich, daß Er uns dieses Ziel wird erreichen lassen!

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Forckenbeck, brachte hierauf ein dreimaliges Hoch auf Se. Majestät den König aus, in welches die ganze große Versammlung wiederholt in freudigster Begeisterung einstimmte. Der Präsident des Staats-Ministeriums, Graf von Bismarck, erklärte nunmehr auf Befehl des Königs den Landtag für geschlossen. Se. Majestät der König verließ hierauf nach allen Seiten huldvoll grüßend den Saal.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

№ 70. **Liste**

der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1866 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere, für welche neue Dokumente ausgefertigt sind.

I. Staatsschuldscheine.

Lit. A. à 1,000 Thlr. № 49,611.
Lit. F. à 100 Thlr. № 48,035. 141,119. 194,819.
Lit. G. à 50 Thlr. № 43,894.
Lit. H. à 25 Thlr. № 24,082. 35,577.

II. Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 à 100 Thlr.
Ser. 337. № 33,695. 33,698. 33,700. Ser. 774. № 77,339. Ser. 1,323. № 132,273.

III. Schuldverschreibung der Staats-Anleihe vom Jahre 1856.

Lit. A. à 1,000 Thlr. № 857.

IV. Schuldverschreibungen der 5%gen Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

Lit. C. à 200 Thlr. № 7,423.

Lit. E. à 50 Thlr. № 14,038. 14039. 14,041.

V. Kurmärkische Schuldverschreibung.

Lit. E. à 200 Thlr. № 772.

VI. Stamm-Actien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn à 100 Thlr.

№ 46,073. 60,404.

VII. Prioritäts-Actien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ser. I. à 100 Thlr. № 3,288. 4765. 11913. 26,371.

Ser. II. à 62½ Thlr. № 6,913. 14,411. 14,412. 14,413. 14,414. 14,415. 14,416. 14,417. 14,418.

Berlin, den 16. Januar 1867.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere. Debnicke. Erbrich. Loose.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Betrifft die Reklamations-Frist gegen die Klassen- und Gewerbesteuer-Veranlagung pro 1867.

№ 71. Nachdem die Klassen- und Gewerbesteuer-Rollen für das laufende Jahr festgestellt und den Veranlagungsbehörden zugefertigt sind, wird das steuerpflichtige Publikum hiervon mit dem Eröffnen in Kenntniß gesetzt, daß nach §. 1. des Gesetzes vom 18ten Juni 1840 über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben die Reclamationen gegen die bezüglichen Steuern innerhalb dreier Monate nach Auslegung der festgestellten Rollen bei den Königlichen Landraths-Aemtern resp. bei den Magisträten anzubringen sind. Auf Reklamationen, welche nach Ablauf dieser Frist angebracht werden, kann keine Rücksicht genommen werden und fällt auch jeder Anspruch auf Rückforderung der bereits gezahlten Steuern fort. Gumbinnen, den 2ten Februar 1867.

Königl. Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

№ 72. Den nächsten Termin zur Lehrerinnen-Prüfung haben wir in Tilsit auf den 25sten März d. J., von 8 Uhr Morgens ab, und die folgenden Tage anberaumt.

Diejenigen Jungfrauen, welche gesonnen sind, sich dieser Prüfung zu unterziehen, werden hierdurch aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche — auf Stempelpapier von 5 Sgr. — bis spätestens den 9ten März c. uns einzureichen und denselben nachstehend genannte Schriftstücke beizufügen:

1) den Geburts- und Taufschein,
2) den Confirmationsschein,
3) das Abgangs-Zeugniß von derjenigen öffentlichen oder Privatschule, welche sie zuletzt besucht haben,
4) den Lebenslauf in deutscher oder französischer Sprache,
5) ein Sittenzeugniß von demjenigen Geistlichen, in dessen Kirchspiel sie sich zuletzt aufgehalten und
6) ein Zeugniß, daß sie sich ad sacra gehalten haben.

Da nach der Bestimmung des Ministerial-Erlasses vom 25. Januar 1864 U. 22,160 von denjenigen Examinandinnen, welche sich der Prüfung als Lehrerinnen für eine über den Elementar-Unterricht hinausgehende öffentliche oder Privat-Töchter-Schule zu unterziehen gedenken, eine Prüfungs-Gebühr von 4 Thlr. zu entrichten ist, so muß in der Meldung der Zweck der Prüfung bestimmt angegeben werden.

Die Gebühr selbst ist an den Herrn Prediger Dr. Gerlach in Tilsit, dem sich die Examinandinnen den 25sten März c. 8 Uhr Morgens persönlich vorzustellen haben, einzuzahlen.

Gumbinnen, den 30. Januar 1867. Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

№ 73. Die Polizeidiener-Stelle bei der Königl. Polizei-Verwaltung in Eydtkuhnen, mit welcher eine feste Remuneration von 180 Thlr. jährlich und eine kleine Dienstwohnung gegen 5% von jener verbunden ist, soll durch einen qualificirten Civilversorgungsberechtigten, mit Vorbehalt unbedingter 4wöchentlicher Kündigungsfrist besetzt und kann schon zum 1sten März angetreten werden.

Bewerbungen, denen die die Anstellungs-Berechtigung nachweisenden Papiere (Civilversorgungsschein rc.) beizufügen sind, nimmt der Königl. Polizei-Rath Szczesny in Eydtkuhnen entgegen.

Gumbinnen, den 8ten Februar 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 74. Dem Gensdarm Josupeit zu Pillupönen, im Kreise Stallupönen, ist für die Entdeckung eines polizeilich bestraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt worden.

Gumbinnen, den 4ten Februar 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 75. Der Schulz Ferdinand Szemkus in Neu Sauskojen, Kreises Darkehmen, hat sich während der Cholera-Epidemie durch rühmenswerthen Eifer und Aufopferung bei Handhabung seiner amtlichen Pflichten hervorgethan. Es wird demselben dafür eine lobende Anerkennung hiedurch ertheilt.

Gumbinnen, den 29sten Januar 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft die, bei der Aufnahme in die Königl. allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu beobachtenden Förmlichkeiten.

№ 76. Diejenigen Beamten, welche bei der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt aufnahmsfähig sind und ihren Ehefrauen eine Wittwen-Pension zu versichern beabsichtigen, werden hiermit auf die, von der gedachten Anstalt erlassenen, in unserem Amtsblatte pro 1859, Stück 7, Seite 34, № 56. enthaltene Bekanntmachung aufmerksam gemacht, in welcher die, für die Aufnahme zu beschaffenden Erforderniße und die dabei zu beobachtenden Förmlichkeiten ausführlich angegeben sind.

Gumbinnen, den 5ten Februar 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 77. Zur Ergänzung der §§. 5. und 6. des Bahn-Polizei-Reglements für die Königliche Ostbahn vom 26sten Mai 1860. (Amtsblatt pro 1860 № 23.) wird mit Genehmigung des Königlichen Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf Grund des §. 11. des Gesetzes vom 11ten März 1850 wegen der Polizei-Verwaltung verordnet wie folgt:

Den zum Waffengebrauche berechtigten Forstschutzbeamten ist, wenn sie mit den vorgeschriebenen Dienstabzeichen versehen sind, gestattet, innerhalb der Grenzen ihres Schutz-Reviers bei Ausübung ihrer dienstlichen Funktionen den Bahnkörper auch an andern als den zu Ueberfahrten oder Uebergängen bestimmten Stellen zu überschreiten. Ein sonstiges Betreten, insbesondere ein Begehen des Bahnkörpers ist den gedachten Beamten dagegen nicht gestattet.

Gumbinnen, den } 14ten Januar 1867.
Bromberg, den }

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern. Königliche Direction der Ostbahn.

Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe rc. Abstand zu nehmen.

№ 78. Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto für den declarirten Werth eine Assecuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten,

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen	1 Sgr.	2 Sgr.
für größere Entfernungen	2 Sgr.	4 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt . . . . . 2 Sgr.
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Gumbinnen, den 17ten Oktober 1866. Der Ober-Post-Director. Rose.

№ 79. Nachstehende Bekanntmachung

„Mit Bezugnahme auf den §. 46. des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3ten November 1838 — Gesetzsammlung Seite 505/516 —; das Allerhöchst genehmigte Regulativ „die Eisenbahn-Commissariate betreffend", vom 24sten November 1848 — Ministerialblatt der gesammten innern Verwaltung Seite 390/391 —; den §. 56. der Bahnpolizei-Reglements für die Ostpreußische Südbahn und der Tilsit-Insterburger Eisenbahn — Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Königsberg pro 1865, Seite 87/93 resp. der Königlichen Regierung zu Gumbinnen

pro 1865, Seite 205/211 — mache ich darauf aufmerksam, daß Beschwerden in Betriebs-Angelegenheiten der obengenannten beiden Eisenbahnen, so weit letztere der Cognition der Aufsichtsbehörde unterliegen, an den Unterzeichneten, als die zur Entscheidung berufene Instanz zu richten sind. Gegen diese Entscheidung steht nur der Weg des Rekurses an das Königliche Handels-Ministerium offen. Bromberg, den 1sten Oktober 1866.

Der Königliche Eisenbahn-Commissarius für die Provinz Preußen,
Geheimer Ober-Regierungs-Rath.

wird hiermit republizirt.

Bromberg, den 30sten Januar 1867.

Der Königliche Eisenbahn-Commissarius für die Provinz Preußen,
Geheimer Ober-Regierungs-Rath.

Patent-Ertheilungen.

№ 80. Dem Ingenieur Oskar Fallenstein und dem Fabrikanten Petry Dereux zu Düren ist unter dem 2ten Februar 1867 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Nietmaschine

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staates ertheilt worden.

№ 81. Dem Maschinen-Fabrikanten W. Wedding in Berlin ist unter dem 4ten Februar 1867 ein Patent

auf einen Ventulator in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiet des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 82. Dem Werkführer der Berlin-Hamburger Eisenbahn, H. Schollwer zu Berlin, ist unter dem 6ten Februar 1867 ein Patent

auf eine selbstthätige Schmiervorrichtung für Dampfmaschinenschieber, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 83. Dem Ingenieur C. von Witzleben zu Cöthen ist unter dem 6ten Februar 1867 ein Patent

auf einen nach der vorgelegten Zeichnung und Ausführung nebst Beschreibung für neu und eigenthümlich erachteten Einspritzungs-Apparat für Condensatoren,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik:

a) der Königlichen Regierung.

Der Chausseeaufseher Herrmann Timm ist von der Chausseestrecke von Picktupönen bis zur russischen Grenze (Tilsit-Laugßarger Straße) nach der Chausseestrecke von Tilsit bis hinter dem Kirchdorfe Picktupönen, in Stelle des verstorbenen Chausseeaufsehers Petram versetzt, die Stelle des letzteren aber dem Chausseeaufseher Wilhelm Keßler in Szameiten und dessen Stelle dem Chausseeaufseher Niemczig in Peschicken übertragen, sowie endlich der invalide Unteroffizier Leopold Fuhrmann in Stelle des rc. Niemczig vom 1sten Februar c. ab, vorläufig auf Probe, als Chausseeaufseher angenommen ist.

Der Grundbesitzer Otto Lambrücker in Lötzen ist zum Rathmann erwählt und ist diese Wahl von uns bestätigt worden.

Dem Fräulein Cäcilie Louise von Rozynski, gegenwärtig in Gleisgarben, Kreises Darkehmen, ist die Befugniß beigelegt, in Familien des diesseitigen Regierungsbezirks Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

b) der Königlichen Ober-Post-Direction Gumbinnen.

Es sind:

1) versetzt: der Ober-Post-Sekretair Muscate in Stettin als stellvertretender Bezirks-Post-Kassen-Controleur zur hiesigen Ober-Post-Direction;

2) angestellt:
a) der frühere Lehrer, Grundbesitzer Reinhard als Post-Expediteur in Peitschendorf,
b) der Posthalter G. Hofer als Post-Expediteur in Lengwethen,
c) der Gutsbesitzer Schubert als Post-Expediteur in Kellminen;
3) gestorben: der Briefträger- und Wagenmeister-Gehülfe Budelski in Gumbinnen.

c) des Königlichen Appellationsgerichts zu Insterburg.

Ordens-Verleihungen bei Gelegenheit des diesjährigen Ordensfestes:
dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Kämpffert zu Tilsit und
dem Appellationsgerichts-Sekretair, Kanzleirath Jordan zu Insterburg
der rothe Adler-Orden vierter Klasse, sowie
dem Botenmeister Prengel zu Darkehmen das allgemeine Ehrenzeichen.

A. Appellations-Gericht.

Angestellt: als Kanzlist der invalide Feldwebel Kliphahn.

B. Kreis-Gerichte.

Befördert: Bureau-Assistent Böhnke in Lyck zum Sekretair beim Kreisgericht daselbst,
Bureau-Assistent Constantin Reimer in Tilsit zum Sekretair beim Kreisgericht in Pillkallen,
die ersten Gerichtsdiener Römpke in Gumbinnen und Prengel in Darkehmen zu Botenmeistern ernannt.

Versetzt: Kreisrichter Gräßner von Insterburg als Rechtsanwalt und Notar an das Kreisgericht in Wittenberg,
Kreisrichter Werner von Angerburg an das Kreisgericht zu Insterburg,
Sekretair Battke von Tilsit an das Kreisgericht in Pillkallen und
Sekretair Paga von Pillkallen an das Kreisgericht in Tilsit.

Angestellt:
a) als Kreisrichter: Gerichts-Assessor Blöch beim Kreisgericht in Goldap,
Gerichts-Assessor Sadrozinski beim Kreisgericht in Johannisburg, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Bialla,
Gerichts-Assessor Kaßerowski beim Kreisgericht in Pillkallen;
b) als Bureau-Assistent: Bureau-Diätar Flottwell beim Kreisgericht in Tilsit.

Gestorben: Rechtsanwalt und Notar Morgenroth in Ruß.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 7.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung zu Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 8. Gumbinnen, den 20sten Februar **1867.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

№ 84. Das 11te Stück der Gesetzsammlung, welches am 11ten Februar c. ausgegeben ist, enthält unter № 6537 das Patent wegen Besitznahme vormals bayerischer Landestheile. Vom 12ten Januar 1867; unter № 6538 die Allerhöchste Proclamation an die Einwohner vormals bayerischer Landestheile. Vom 12ten Januar 1867; unter № 6539 das Statut für den Deichverband der Marienwerderschen Niederung. Vom 12ten December 1866 unter № 6540 den Allerhöchsten Erlaß vom 31. December 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Diesdorf im Kreise Salzwedel bis zur Kreisgrenze bei Waddekath in der Richtung auf Wittingen; und unter № 6541 den Allerhöchsten Erlaß vom 14ten Januar 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Brachtendorfs-Mühle an der Flaumbachstraße im Kreise Zell des Regierungsbezirks Coblenz, über Alt- und Mittel-Strimmig und Blankenrath bis Gassenhof an der Lutzerath-Gödenrother Bezirksstraße.

№ 85. Das 12te Stück der Gesetzsammlung, welches am 14. Februar c. ausgegeben ist, enthält unter № 6542 das Gesetz, betreffend die definitive Untervertheilung und Erhebung der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen des Staats und die Beschwerden wegen Grundsteuer-Ueberbürdung. Vom 8ten Februar 1867; und unter № 6543 den Allerhöchsten Erlaß vom 8ten Februar 1867, betreffend die Anstellung von Provinzial-Steuerdirectoren in Hannover und in Cassel.

№ 86. Das 13te Stück der Gesetzsammlung, welches am 15ten Februar c. ausgegeben ist, enthält unter № 6544 das Einberufungs-Patent für den Reichstag des Norddeutschen Bundes. Vom 13. Februar 1867; unter № 6545 den Allerhöchsten Erlaß vom 12ten Januar 1867, betreffend die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht in den durch das Gesetz vom 24. December 1866 der preußischen Monarchie einverleibten, vormals bayerischen und Großherzoglich hessischen Gebietstheilen; unter № 6546 die Verordnung, betreffend die Aufhebung der im Gebiet des vormaligen Kurfürstenthums Hessen bestehenden Beschränkungen des Handels mit Feldfrüchten rc. Vom 24sten Januar 1847; unter № 6547 die Koncessions-Urkunde, betreffend die Erweiterung des Unternehmens der rheinischen Eisenbahngesellschaft durch den Bau einer Eisenbahn von Neuß über Bedburg nach Düren. Vom 30sten Januar 1867; unter № 6548 den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Februar 1867, betreffend die Verschmelzung des Telegraphenwesens in den Herzogthümern Schleswig und Holstein mit dem preußischen Telegraphenwesen; und unter № 6549 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Nordstern, Lebensversicherungs-Actiengesellschaft" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Actiengesellschaft. Vom 4ten Februar 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

№ 87. Der sogenannte Daubitzsche Kräuterliquer ist von der Königl. wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen als ein den Mixturen beizuzählendes Arzneipräparat festgestellt worden, das von den Apothekern und zwar nur auf ärztliche Verordnung zubereitet und verkauft werden darf. Es unterliegt daher der Verkauf desselben durch Nichtapotheker oder ohne ärztliche Verordnung nach §. 345. 2. des Strafgesetzbuchs einer Geldbuße bis zu 50 Thlr. oder Gefängniß von 6 Wochen.

Indem wir dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir gleichzeitig sämmtliche Polizei-Behörden unseres Verwaltungsbezirks an, den Verkauf des s. g. Daubitzschen Kräuterliquers zu überwachen und in jedem Contraventionsfalle das Erforderliche zu veranlassen.

Gumbinnen, den 6ten Februar 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 88. In Seckenburg, Kreises Niederung, werden fortan in Verbindung mit den daselbst zweimal im Jahre stattfindenden Vieh- und Pferdemärkten, auch Krammärkte abgehalten werden.

Gumbinnen, den 11ten Februar 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 89. Nach= von den Getreide= und Viktualien=Preisen in den Städten des

Namen der Städte.	Getreide und Hülsenfrüchte:							Rauchfutter:	
	Weizen,	Roggen,	Gerste,	Hafer,	Erbsen, graue,	Erbsen, weiße,	Kartoffeln,	Heu der Zentner.	Stroh das Schock.
	der Scheffel.								
	Rt. Sgr. ₰	Rt. Sgr. ₰	Rt. Sgr. ₰	Rt. Sgr. ₰	Rt. Sgr. ₰	Rt. Sgr. ₰	Rt. Sgr. ₰	Rt. Sgr. ₰	Rt. Sgr. ₰
1. Angerburg . . .	2 22 2	1 16 8	1 8 11	— 24 4	1 22 9	1 18 10	– 13 10	— 21 8	5 — —
2. Gumbinnen . . .	3 - —	1 25 —	1 12 —	1 — 9	2 — –	1 25 –	— 23 1	— 28 —	7 — —
3. Insterburg . . .	2 29 1	1 23 5	1 13 1	— 27 8	1 25 9	1 22 5	— 21 6	— 18 6	5 23 4
4. Lyck	2 20 —	1 10 —	1 2 8	— 21 4	2 — —	1 25 —	— 11 —	— 17 6	4 10 —
5. Tilsit	2 20 —	1 20 2	1 11 4	— 26 9	2 15 —	2 5 3	— 15 3	— 21 —	5 10 —

Gumbinnen, den 12ten Februar 1867.

Die Abhaltung der Prüfung pro schola et rectoratu im Königlichen Seminar zu Karalene betreffend.

№ 90. Die Prüfung pro schola et rectoratu wird im Königlichen Seminar zu Karalene an den Tagen Donnerstag den 9ten und Freitag den 10ten Mai c. abgehalten werden.

Die schriftliche Meldung zu derselben hat bis zum 9ten April c. bei der Königlichen Regierung zu Gumbinnen unter Einreichung folgender Schriftstücke zu erfolgen:

1) des Universitäts=Abgangszeugnisses,
2) des Zeugnisses der ersten, oder zweiten theologischen Prüfung, falls diese gemacht ist;
3) des Zeugnisses über den absolvirten sechswöchentlichen Cursus an einem evangelischen Schullehrer=Seminare;
4) eines Führungszeugnisses desjenigen Superintendenten, in dessen Aufsichtskreis der Examinand sich in den letzten Jahren aufgehalten hat;
5) der Zeugnisse über die erhaltene Bildung falls Examinand nicht studirt hat;
6) des Taufscheins und
7) eines Lebenslaufes in deutscher Sprache. Auf dem Titelblatte desselben sind Name, Alter, Stand des Examinanden und der Eltern desselben anzugeben.

Die persönliche Meldung zur Prüfung findet am 8. Mai c. Abends 6 Uhr beim Herrn Seminar=Director Zacharias in Karalene statt, an welchen gleichzeitig auch die vorgeschriebenen Prüfungsgebühren im Betrage von 4 Thlr. zu entrichten sind. Königsberg, den 18ten Januar 1867.

Königliches Provinzial=Schul=Collegium.

Die Abhaltung der Prüfung pro schola et rectoratu im Königlichen Seminare zu Angerburg betreffend.

№ 91. Die Prüfung pro schola et rectoratu wird im Königlichen Seminar zu Angerburg an den Tagen Donnerstag den 29sten und Freitag den 30sten August c. abgehalten werden.

Die schriftliche Meldung zu derselben hat bis zum 1. August c. bei der Königl. Regierung zu Gumbinnen unter Einreichung folgender Schriftstücke zu erfolgen:

1) des Universitätsabgangszeugnisses;
2) des Zeugnisses der ersten, oder zweiten theologischen Prüfung, falls diese gemacht ist;
3) des Zeugnisses über den absolvirten sechswöchentlichen Cursus an einem evangelischen Schullehrer=Seminare;
4) eines Führungszeugnisses desjenigen Superintendenten, in dessen Aufsichtskreis der Examinand sich in den letzten Jahren aufgehalten hat;
5) der Zeugnisse über die erhaltene Bildung, falls Examinand nicht studirt hat.
6) des Taufscheins und
7) eines Lebenslaufes in deutscher Sprache. Auf dem Titelblatte desselben sind Name, Alter, Stand des Examinanden und der Eltern desselben anzugeben.

weisung

Regierungs-Bezirks Gumbinnen für den Monat Januar 1867.

Getränke: Bier die Tonne. Thl.	Sgr.	Pf.	Branntwein, pCt. nach Tralles. Sgr.	Pf.	Branntwein, für das Quart. Sgr.	Pf.	Fleisch: Rind-Fleisch, das Pfund. Sgr.	Pf.	Schwein-Fleisch, das Pfund. Sgr.	Pf.	Schaf-Fleisch, das Pfund. Sgr.	Pf.	Kalb-Fleisch, das Pfund. Sgr.	Pf.	Viktualien: Butter das Pfund. Thl.	Sgr.	Pf.	Eier das Schock. Thl.	Sgr.	Pf.	Graupe, der Scheffel. Thl.	Sgr.	Pf.	Grütze, der Scheffel. Thl.	Sgr.	Pf.	Reis (gewöhnl.) d. Zentner. Thl.	Sgr.	Pf.	Kaffee (gute Mittel-Sorte:) das Pfund. Thl.	Sgr.	Pf.
3	20	—	10	—	3	5	2	1	3	5	1	11	2	4	—	6	—	—	20	—	3	5	—	2	25	6	—	—	—	—	—	—
3	20	-	9	8	4	4	2	8	3	6	2	6	2	—	—	7	4	1	—		3	25	4	2	27	4	8	10	—	—	11	—
4	—	—	9	9	3	9	2	4	3	8	2	7	1	8	—	7	9	—	20	3	3	7	6	3	7	6	7	—	—	—	13	—
3	10	—	6	—	3	8	2	—	3	—	2	—	1	8	—	7	6	—	20	10	4	24	—	2	20	—	—	—	—	—	—	—
4	—	—	—	—	—	—	3	4	5	—	3	4	3	—	—	6	10	—	25	—	4	20	—	4	—	—	8	—	—	—	12	6

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die persönliche Meldung zur Prüfung findet am 28. August c. Abends 6 Uhr beim Herrn Seminardirector Kahle in Angerburg statt, an welchen gleichzeitig auch die vorgeschriebenen Prüfungsgebühren im Betrage von 4 Thlr. zu entrichten sind. Königsberg, den 18ten Januar 1867.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Die Prüfung der Schulamtsbewerber im Königlichen Seminar zu Karalene betreffend.

№ 92. Zur Prüfung derjenigen Schulamtsbewerber, welche ein günstigeres oder überhaupt ein Prüfungszeugniß zu erwerben beabsichtigen, ist ein Termin auf den 6. und 7ten Mai c. für die schriftliche und auf den 7. bis 9. Mai c. für die mündliche Prüfung im Königl. Seminar zu Karalene anberaumt.

Diejenigen Schulamtsbewerber, welche an dieser Prüfung Theil zu nehmen wünschen, haben sich bis zum 23. April c. bei dem Herrn Seminar-Director Zacharias in Karalene unter Einreichung folgender Schriftstücke:

1) eines von ihnen selbst verfaßten und niedergeschriebenen Lebenslaufes;
2) eines Nachweises über ihre Vorbereitung zum Schulamte;
3) eines ärztlichen, zu diesem Behufe nicht stempelpflichtigen Attestes über den Gesundheitszustand, worin der stattgefundenen Pockenimpfung zu erwähnen ist;
4) eines Zeugnisses des Pfarrers, in dessen Kirchspiel sie sich befinden, über die religiöse und sittliche Befähigung zum Schulamte, worin zugleich das Lebensalter anzugeben ist;
5) des Nachweises über das Verhältniß zur Militairdienstpflicht;
6) eines Zeugnisses des Kreisschul-Inspectors über die bestandene Vorprüfung schriftlich zu melden.

Die persönliche Meldung bei dem genannten Herrn Seminar-Director erfolgt am 5ten Mai 1867 Abends 6 Uhr.

Hinsichtlich derjenigen Schulamtsbewerber, welche sich wiederholt zur Prüfung stellen, wird in Folge höherer Bestimmung noch ausdrücklich bemerkt, daß ihre Zulassung in der Regel nur dann erfolgen kann, wenn sie früher noch nicht dreimal geprüft worden sind, da sie in diesem Falle von der Wiederholung der Prüfung und somit von der Anstellung ausgeschlossen bleiben.

Königsberg, den 18ten Januar 1867. Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Die Prüfung der Schulamtsbewerber im Königl. Seminar zu Angerburg betreffend.

№ 93. Zur Prüfung derjenigen Schulamtsbewerber, welche ein günstigeres oder überhaupt ein Prüfungszeugniß zu erwerben beabsichtigen, ist ein Termin auf den 26sten und 27sten August c. für die schriftliche und auf den 27. bis 29. August c. für die mündliche Prüfung im Königl. Seminar zu Angerburg anberaumt.

Diejenigen Schulamtsbewerber, welche an dieser Prüfung Theil zu nehmen wünschen, haben sich bis zum 12. August c. bei dem Herrn Seminar-Director Kahle in Angerburg unter Einreichung folgender Schriftstücke:

1) eines von ihnen selbst verfaßten und niedergeschriebenen Lebenslaufes;
2) eines Nachweises über ihre Vorbereitung zum Schulamte;
3) eines ärztlichen, zu diesem Behufe nicht stempelpflichtigen Attestes über den Gesundheitszustand, worin der stattgefundenen Pockenimpfung zu erwähnen ist;
4) eines Zeugnisses des Pfarrers, in dessen Kirchspiel sie sich befinden, über die religiöse und sittliche Befähigung zum Schulamte, worin zugleich das Lebensalter anzugeben ist;
5) des Nachweises über das Verhältniß zur Militairdienstpflicht;
6) eines Zeugnisses des Kreisschul-Inspectors über die bestandene Vorprüfung schriftlich zu melden.

Die persönliche Meldung bei dem genannten Herrn Seminar-Director erfolgt am 25. August c. Abends 6 Uhr.

Hinsichtlich derjenigen Schulamtsbewerber, welche sich wiederholt zur Prüfung stellen, wird in Folge höherer Bestimmung noch ausdrücklich bemerkt, daß ihre Zulassung in der Regel nur dann erfolgen kann, wenn sie früher noch nicht dreimal geprüft worden sind, da sie in diesem Falle von der Wiederholung der Prüfung und somit von der Anstellung ausgeschlossen bleiben.

Königsberg, den 18ten Januar 1867. Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

№ 94. Nachstehende Bekanntmachung

„Mit Bezugnahme auf den §. 46. des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3ten November 1838 — Gesetzsammlung Seite 505/516 —; das Allerhöchst genehmigte Regulativ „die Eisenbahn-Commissariate betreffend", vom 24sten November 1848 — Ministerialblatt der gesammten innern Verwaltung Seite 390/391 —; den §. 56. der Bahnpolizei-Reglements für die Ostpreußische Südbahn und der Tilsit-Insterburger Eisenbahn — Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Königsberg pro 1865, Seite 87/93 resp. der Königlichen Regierung zu Gumbinnen pro 1865, Seite 205/211 — mache ich darauf aufmerksam, daß Beschwerden in Betriebs-Angelegenheiten der obengenannten beiden Eisenbahnen, so weit letztere der Cognition der Aufsichtsbehörde unterliegen, an den Unterzeichneten, als die zur Entscheidung berufene Instanz zu richten sind. Gegen diese Entscheidung steht nur der Weg des Rekurses an das Königliche Handels-Ministerium offen. Bromberg, den 1sten Oktober 1866.

Der Königliche Eisenbahn-Commissarius für die Provinz Preußen,
Geheimer Ober-Regierungs-Rath.

wird hiermit republizirt.

Bromberg, den 30sten Januar 1867.

Der Königliche Eisenbahn-Commissarius für die Provinz Preußen,
Geheimer Ober-Regierungs-Rath.

Personal-Chronik.

Für das Jahr 1867 ist die wissenschaftliche Prüfungs-Commission zu Königsberg Seitens des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten in folgender Art zusammengesetzt: 1) Provinzial-Schulrath Dr. Schrader als Dirigent; 2) Professor Dr. Richelot, 3) Professor Dr. Werther, 4) Professor Dr. Nitzsch, 5) Professor Dr. Zaddach, 6) Professor Dr. Schade, 7) Professor Dr. Cosack, 8) Professor Dr. Ueberweg, 9) Professor Dr. Herbst, 10) Professor Dr. Thiel in Braunsberg als Mitglieder.

Der Mälzenbräuer Adolph Reuter und der Bäckermeister Friedrich Faltin in Marggrabowa sind zu unbesoldeten Rathmännern wieder gewählt und ist diese Wahl von uns bestätigt worden.

Dem Fräulein Emma Krackow, gegenwärtig in Feilenhof, Kreises Heydekrug, ist die Befugniß beigelegt in Familien des diesseitigen Regierungsbezirks Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

Dem Fräulein Dorothea Catharina Natalie Korsch, gegenwärtig in Ernsthof, Kreises Darkehmen, ist die Befugniß beigelegt in Familien des diesseitigen Regierungsbezirks Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

Dem Fräulein Marie Sperling, gegenwärtig in Tataren, Kreises Darkehmen, ist die Befugniß beigelegt, in Familien des hiesigen Regierungsbezirks Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 8.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung zu Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 9. **Gumbinnen**, den 27sten Februar **1867.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

№ 95. Das 14. Stück der Gesetzsammlung, welches am 22. Februar c. ausgegeben ist, enthält unter № 6550. die Verordnung betreffend die Anstellung der Justizbeamten in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 8ten Februar 1867; und unter № 6551 den Vertrag zwischen Preußen und Schwarzburg-Sondershausen wegen der Anlage einer Eisenbahn von Nordhausen nach Erfurt. Vom 21. Dezember 1866.

Berlin, den 24sten Februar.

№ 96. Nach vorhergegangenem Gottesdienste in der Königlichen Schloßkapelle und der St. Hedwigskirche versammelten sich heute Nachmittags 1 Uhr die durch Allerhöchstes Patent vom 13ten d. Mts. einberufenen Mitglieder des Reichstages des Norddeutschen Bundes im Weißen Saale des Königlichen Schlosses. Bald darauf traten die Reichstags-Commissarien ein. Nachdem dieselben links vom Throne sich aufgestellt und die Versammlung sich geordnet hatte, machte der Vorsitzende der Reichstags-Commissarien Graf von Bismarck, Seiner Majestät dem Könige davon Meldung. Allerhöchstdieselben begaben Sich darauf in Begleitung Ihrer Königlichen Hoheiten des Kronprinzen und der Prinzen des Königlichen Hauses in dem nach dem Programm geordneten Zuge unter Vortragung der Reichs-Insignien, nach dem Weißen Saale und nahmen, mit einem lebhaften dreimaligen Hoch, welches der Wirkliche Geheime Rath von Frankenberg ausbrachte, von der Versammlung empfangen, auf dem Throne Platz, während Se. Königliche Hoheit der Kronprinz auf der mittleren Stufe desselben, Ihre Königlichen Hoheiten die Prinzen des Königlichen Hauses zur Rechten des Thrones sich aufstellten. Se. Majestät der König verlasen hierauf, das Haupt mit dem Helme bedeckt, die nachfolgende Rede:

Erlauchte, edle und geehrte Herren vom Reichstage des Norddeutschen Bundes!

Es ist ein erhebender Augenblick, in welchem Ich in Ihre Mitte trete; mächtige Ereignisse haben ihn herbeigeführt, große Hoffnungen knüpfen sich an denselben. Daß es mir vergönnt ist, in Gemeinschaft mit einer Versammlung, wie sie seit Jahrhunderten keinen Deutschen Fürsten umgeben hat, diesen Hoffnungen Ausdruck zu geben, dafür danke Ich der göttlichen Vorsehung, welche Deutschland dem von seinem Volke ersehnten Ziele auf Wegen zuführt, die wir nicht wählen oder voraussehen. Im Vertrauen auf diese Führung werden wir jenes Ziel um so früher erreichen, je klarer wir die Ursachen, welche uns und unsere Vorfahren von demselben entfernt haben, im Rückblick auf die Geschichte Deutschlands erkennen.

Einst mächtig, groß und geehrt, weil einig und von starken Händen geleitet, sank das Deutsche Reich nicht ohne Mitschuld von Haupt und Gliedern in Zerrissenheit und Ohnmacht. Des Gewichtes im Rathe Europas, des Einflusses auf die eigenen Geschicke beraubt, war Deutschland zur Wahlstatt der Kämpfe fremder Mächte, für welche es das Blut seiner Kinder, die Schlachtfelder und die Kampfpreise hergab.

Niemals aber hat die Sehnsucht des Deutschen Volkes nach seinen verlorenen Gütern aufgehört, und die Geschichte unserer Zeit ist erfüllt von den Bestrebungen, Deutschland und dem Deutschen Volke die Größe seiner Vergangenheit wieder zu erringen.

Wenn diese Bestrebungen bisher nicht zum Ziele geführt, wenn sie die Zerrissenheit, anstatt sie zu heilen, nur gesteigert haben, weil man sich durch Hoffnungen oder Erinnerungen über den Werth der Gegenwart, durch Ideale über die Bedeutung der Thatsachen täuschen ließ, so erkennen wir daraus die Nothwendigkeit, die Einigung des Deutschen Volkes an der Hand der Thatsachen zu suchen, und nicht wieder das Erreichbare dem Wünschenswerthen zu opfern.

In diesem Sinn haben die verbündeten Regierungen, im Anschlusse an gewohnte frühere Verhältnisse, sich über eine Anzahl bestimmter und begrenzter, aber practisch bedeutsamer Einrichtungen verständigt, welche eben so im Bereiche der unmittelbaren Möglichkeit, wie des zweifellosen Bedürfnisses liegen.

Der Ihnen vorzulegende Verfassungs-Entwurf muthet der Selbstständigkeit der Einzelstaaten zu Gunsten der Gesammtheit nur diejenigen Opfer zu, welche unentbehrlich sind, um den Frieden zu schützen, die Sicherheit des Bundesgebietes und die Entwickelung der Wohlfahrt seiner Bewohner zu gewährleisten.

Meinen hohen Verbündeten habe ich für die Bereitwilligkeit zu danken, mit welcher sie den Bedürfnissen des gemeinsamen Vaterlandes entgegengekommen sind. Ich spreche diesen Dank in dem Bewußtsein aus, daß ich zu derselben Hingebung für das Gesammtwohl Deutschlands auch dann bereit gewesen sein würde, wenn die Vorsehung Mich nicht an die Spitze des mächtigsten und aus diesem Grunde zur Leitung des Gemeinwesens berufenen Bundesstaates gestellt hätte. Als Erbe der Preußischen Krone aber fühle Ich Mich stark in dem Bewußtsein, daß alle Erfolge Preußens zugleich Stufen zur Wiederherstellung und Erhöhung der Deutschen Macht und Ehre geworden sind.

Ungeachtet des allgemeinen Entgegenkommens und obschon die gewaltigen Ereignisse des letzten Jahres die Unentbehrlichkeit einer Neubildung der Deutschen Verfassung zu allseitiger Ueberzeugung gebracht und die Gemüther für die Annahme derselben empfänglicher gemacht hatten, als sie früher waren und später vielleicht wiederum sein würden, haben wir doch in den Verhandlungen von neuem die Schwere der Aufgabe empfunden, eine volle Uebereinstimmung zwischen so vielen unabhängigen Regierungen zu erzielen, welche bei ihren Zugeständnissen obenein die Stimmungen ihrer Landstände zu beachten haben.

Je mehr Sie, Meine Herren, sich diese Schwierigkeiten vergegenwärtigen, um so vorsichtiger werden Sie, davon bin Ich überzeugt, bei Prüfung des Verfassungs-Entwurfes die schwer wiegende Verantwortung für die Gefahren im Auge behalten, welche für die friedliche und gesetzmäßige Durchführung des begonnenen Werkes entstehen könnten, wenn das für die jetzige Vorlage hergestellte Einverständniß der Regierungen für die vom Reichstage begehrten Aenderungen nicht wieder gewonnen würde. Heute kommt es vor Allem darauf an, den günstigen Moment zur Errichtung des Gebäudes nicht zu versäumen; der vollendetere Ausbau desselben kann alsdann getrost dem ferneren vereinten Wirken der Deutschen Fürsten und Volksstämme überlassen bleiben.

Die Ordnung der nationalen Beziehungen des Norddeutschen Bundes zu unsern Landsleuten im Süden des Main ist durch die Friedensschlüsse des vergangenen Jahres dem freien Uebereinkommen beider Theile anheimgestellt. Zur Herbeiführung dieses Einverständnisses wird unsere Hand den süddeutschen Brüdern offen und entgegenkommend dargereicht werden, sobald der Norddeutsche Bund in Feststellung seiner Verfassung weit genug vorgeschritten sein wird, um zur Abschließung von Verträgen befähigt zu sein.

Die Erhaltung des Zollvereins, die gemeinsame Pflege der Volkswirthschaft, die gemeinsame Verbürgung für die Sicherheit des Deutschen Gebietes werden Grundbedingungen der Verständigung bilden, welche voraussichtlich von beiden Theilen angestrebt werden.

Wie die Richtung des Deutschen Geistes im Allgemeinen dem Frieden und seinen Arbeiten zugewandt ist, so wird die Bundesgenossenschaft der Deutschen Staaten wesentlich einen defensiven Character tragen. Keine feindliche Tendenz gegen unsere Nachbarn, kein Streben nach Eroberung hat die Deutsche Bewegung der letzten Jahrzehnte getragen, sondern lediglich das Bedürfniß, den weiten Gebieten von den Alpen bis zum Meere die Grundbedingungen des staatlichen Gedeihens zu gewähren, welche ihnen der Entwicklungsgang früherer Jahrhunderte verkümmert hat. Nur zur Abwehr, nicht zum Angriff einigen sich die Deutschen Stämme, und daß ihre Verbrüderung auch von ihren Nachbarvölkern in diesem Sinne aufgefaßt wird, beweist die wohlwollende Haltung der mächtigsten Europäischen Staaten, welche ohne Besorgniß und ohne Mißgunst Deutschland von denselben Vortheilen eines großen staatlichen Gemeinwesens Besitz ergreifen sehen, deren sie sich ihrerseits bereits seit Jahrhunderten erfreuen. Nur von uns, von unserer Einigkeit, von unserer Vaterlandsliebe hängt es daher in diesem Augenblicke ab, dem gesammten Deutschland die Bürgschaften einer Zukunft zu sichern, in welcher es, frei von der Gefahr, wieder in Zerrissenheit und Ohnmacht zu verfallen, nach eigener Selbstbestimmung seine verfassungsmäßige Entwickelung und seine Wohlfahrt pflegen und in dem Rathe der Völker seinen friedliebenden Beruf zu erfüllen vermag.

Ich hege das Vertrauen zu Gott, daß die Nachwelt im Rückblick auf unsere gemeinsamen Arbeiten nicht sagen werde, die Erfahrungen der früheren mißlungenen Versuche seien ohne Nutzen für das Deutsche Volk geblieben, daß vielmehr unsere Kinder mit Dank auf diesen Reichstag als den Begründer der Deutschen Einheit, Freiheit und Macht zurückblicken werden.

Meine Herren! Ganz Deutschland, auch über die Grenzen unseres Bundes hinaus, harrt der Entscheidungen, die hier getroffen werden sollen.

Möge durch unser gemeinsames Werk der Traum von Jahrhunderten, das Sehnen und Ringen der jüngsten Geschlechter der Erfüllung entgegengeführt werden.

Im Namen aller verbündeten Regierungen, im Namen Deutschlands fordere Ich Sie vertrauensvoll auf: helfen Sie uns die große nationale Arbeit rasch und sicher durchführen.

Der Segen Gottes aber, an welchem Alles gelegen ist, begleite und fördere das vaterländische Werk!

Nach Beendigung der Rede erklärte der Vorsitzende der Reichstags-Kommissarien, Graf v. Bismarck, den Reichstag des Norddeutschen Bundes für eröffnet, worauf Se. Majestät der König unter abermaligem, von dem Königlich sächsischen Reichstags-Kommissarius, Staats-Minister Frhrn. von Friesen, ausgebrachten dreimaligen Hoch der Versammlung in Begleitung Ihrer Königlichen Hoheiten des Kronprinzen und der Prinzen des Königlichen Hauses in derselben Ordnung des Zuges, wie beim Eintritt, mit dankendem Gruße die Versammlung verließen.

Ihre Majestät die Königin und Ihre Königlichen Hoheiten die Kronprinzessin und die Prinzessinnen des Königlichen Hauses wohnten der Feierlichkeit im Weißen Saale auf der Tribüne desselben bei.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

№ 97. In Gemäßheit der Bekanntmachung des Herrn Chefs der Preußischen Bank vom 9ten d. Mts. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bank-Kommandite in Altona ihre Wirksamkeit am 1. März dieses Jahres beginnen wird.

Die von derselben zu betreibenden Geschäfte bestehen in:

1) der Discontirung von in Thalern zahlbaren Wechseln auf Altona, Berlin und alle andern Plätze, an welchen sich Filialanstalten der Preußischen Bank befinden, sowie von Wechseln auf Hamburg, welche in Thalern zahlbar sind;
2) dem Ankauf von Wechseln auf Hamburg, welche nicht in Thalern zahlbar sind, sowie von Wechseln auf andere fremde Plätze, welche an der Berliner Börse einen Cours haben;
3) der Ertheilung von Darlehnen gegen Unterpfand von edlen Metallen, inländischen Staats-, Communal-, ständischen und anderen öffentlichen, auf jeden Inhaber lautenden Papieren, und im Inlande lagernden, dazu geeigneten Kaufmannswaaren;
4) der Ausstellung von Anweisungen auf die Hauptbank und deren Filialanstalten in den Provinzen, sowie Einlösung der Anweisungen dieser Anstalten auf die neue Bank-Kommandite;
5) der Besorgung des An- und Verkaufs von öffentlichen Papieren für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten;
6) der Annahme von Wechseln und sonstigen zahlbaren Effecten zur Einziehung.

Die Verwaltung der Königlichen Bank-Kommandite, welcher vorbehaltlich anderweiter Bestimmung die Herzogthümer Schleswig und Holstein als Geschäftsbezirk zugewiesen sind, ist dem Bankrendanten Schayer und dem Bankbuchhalterei-Assistenten Görlitz gemeinschaftlich übertragen worden, und sind daher Beider Unterschriften bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Kommandite erforderlich. Berlin, den 11. Februar 1867. Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

Bekanntmachung, betreffend I. die Ausreichung neuer Dividenden-Scheine zu den alten Bankantheils-Scheinen, II. den Umtausch der Interims-Scheine über die Einzahlungen für neue Bankantheile gegen Bankantheils-Scheine nebst Dividenden-Scheinen.

№ 98. I. Zu den alten Bankantheils-Scheinen sollen neue Dividenden-Scheine für die fünf Jahre 1867 bis 1871 einschließlich ausgereicht werden. Die Eigenthümer der alten Bankantheils-Scheine werden daher aufgefordert, die Talons, mit einem doppelten Verzeichnisse derselben, wozu Formulare, unentgeltlich vertheilt werden, vom 25. Februar c. ab in den Vormittagsstunden jedes Werktages von 9 bis 12 Uhr der Haupt-Bank-Kasse zu Berlin oder einer der Provinzial-Bank-Anstalten zu Breslau, Cöln, Danzig, Königsberg i. Pr, Magdeburg, Münster, Posen, Stettin, Aachen, Bielefeld, Bromberg, Cassel, Coblenz, Cöslin, Crefeld, Dortmund, Düsseldorf, Elberfeld, Elbing, Essen, Frankfurt a. O., Gleiwitz, Glogau, Görlitz, Graudenz, Halle a. S., Insterburg, Landsberg a. W., Memel, Minden, Nordhausen, Siegen, Stralsund, Stolp, Thorn, Tilsit persönlich oder durch einen Dritten zu übergeben. Das mit einzureichende doppelte Verzeichniß muß in beiden Exemplaren die Nummer der Bankantheils-Scheine, einzeln nach deren Reihefolge, sowie die Stückzahl enthalten, und von dem Einreicher mit Bemerkung seines Standes und Wohnortes deutlich unterschrieben sein. Die Haupt-Bank-Kasse resp. die betreffende Provinzial-Bank-Anstalt bescheinigt auf dem Duplikat-Verzeichnisse den Empfang der Talons, und giebt dasselbe dem Ueberbringer sofort zurück. Die neuen Dividenden-Scheine werden dann von der Haupt-

Bank-Kasse womöglich sogleich, bestimmt aber am nächstfolgenden Werktage, von den Provinzial-Bank-Anstalten spätestens 14 Tage nach Empfang der Talons gegen Rückgabe des Verzeichniß-Duplikats und die darunter zu setzende Quittung ausgehändigt. Die Bank behält sich zwar das Recht vor, die Gültigkeit der Quittung zu prüfen, übernimmt jedoch keine Verpflichtung dazu.

Sollten Talons zur Erhebung der neuen Dividenden-Scheine nicht in der vorstehend bestimmten Art persönlich oder durch einen Dritten übergeben werden, sondern etwa durch die Post oder sonst mit Briefen von außerhalb eingehen, so müssen dieselben den Absendern ohne Weiteres zurückgeschickt werden, da sich die Bankverwaltung dieserhalb in Schriftwechsel nicht einlassen kann.

II. Der Umtausch der Interims-Scheine gegen Bankantheils-Scheine erfolgt, ebenfalls vom 25. Februar c. ab in den Vormittagsstunden jedes Werktages von 9 bis 12 Uhr.

1) Die Interims-Scheine, welche sich noch im Besitz der darin benannten Eigenthümer befinden, sind derjenigen Bankstelle, bei welcher deren Ausstellung erfolgt ist, zu übergeben, und dagegen die Bankantheils-Scheine nebst den Dividenden-Scheinen für die fünf Jahre 1867 bis 1871 gegen Quittung des Einreichers in Empfang zu nehmen, wozu die betreffende Bankstelle Quittungs-Formulare unentgeltlich verabfolgen wird. Die Bank behält sich auch hierbei das Recht vor, die Gültigkeit der Quittung zu prüfen, ohne dazu eine Verpflichtung zu übernehmen.
2) Die Interims-Scheine, welche sich **nicht** mehr im Besitze des darin benannten Eigenthümers befinden, müssen, ohne Unterschied, ob sie von der Haupt-Bank oder einer Provinzial-Bankstelle ausgefertigt sind, bei der Haupt-Bank mit einem schriftlichen Gesuche um Umschreibung auf den Namen des jetzigen Eigenthümers und um Ausreichung der Bankantheils-Scheine nebst Dividenden-Scheinen eingereicht werden. Diesem Gesuche sind die den Uebergang des Eigenthums auf den einzutragenden Eigenthümer nachweisenden Dokumente, in welcher Beziehung die sub 3 bis 6. auf den Interims-Scheinen abgedruckten Bedingungen zu beachten sind, beizufügen. Jeder Einsender wird dann auf sein Gesuch besonders beschieden werden.

Berlin, den 15. Februar 1867. Königl. Preußisches Haupt-Bank-Directorium.

von Dechend. Kühnemann. Böse. Rotth. Gallenkamp. Herrmann. v. Könen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

№ 99. Unter Bezugnahme auf das unterm 7ten Juli 1860 von uns veröffentliche Ministerial-Rescript vom 19. Juni 1860 (Amtsbl. pro 1860. № 29. S. 177.) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß auch der Kanton Graubünden der von der Königlichen Staats-Regierung mit 17 Kantonen der Schweiz getroffenen Uebereinkunft wegen gegenseitiger Befreiung der Handelsreisenden von der Gewerbesteuer beigetreten ist.

Die Bestimmungen des allegirten Ministerial-Rescripts vom 19. Juni 1860 finden also auch auf die den Kanton Graubünden besuchenden diesseitigen Handelsreisenden und auf die den Kanton Graubünden Angehörigen, das diesseitige Staatsgebiet besuchenden Handelsreisenden Anwendung.

Gumbinnen, den 11ten Februar 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Die Prüfung von Schulamts-Präparanden zum Eintritt in das evangelische Schullehrer-Seminar zu Karalene betreffend.

№ 100. Zur Prüfung derjenigen Schulamts-Präparanden, welche in dem evangelischen Schullehrer-Seminar zu Karalene für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf den 21. und 22. Mai d. J. festgesetzt. Die Aspiranten haben sich aber schon am 20. Mai d. J. Abends 5 Uhr bei dem Herrn Seminar-Director Zacharias zu melden.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß die Examinanden mindestens 17 Jahre alt sein müssen und folgende stempelfreie Atteste, resp. Schriftstücke 14 Tage vor dem anberaumten Prüfungstermine dem Herrn Director Zacharias einzusenden haben:

1) einen selbstverfaßten Aufsatz ihren Lebenslauf enthaltend, in deutscher, und wenn sie littauischer Zunge sind, auch in littauischer Sprache;
2) den Tauf- und Confirmationsschein;
3) das Zeugniß über die genossene Vorbildung;
4) die Zeugnisse derjenigen Geistlichen, in deren Kirchspiele sie sich während der letzten zwei Jahre aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel;
5) ein Zeugniß über die bestandene Vorprüfung und
6) ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand und die stattgefundene Impfung.

Die schriftliche Meldung unter Beifügung dieser Zeugnisse ist jedenfalls bis zu dem bestimmten Termin zu bewirken, widrigenfalls die Zulassung zur Prüfung nicht erfolgen kann.

Königsberg, den 5ten Februar 1867. Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Die vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur Aufnahme des Präparanden noch ein Revers des Vaters (oder Vormundes) beizubringen ist, in welchem er sich verpflichtet, den Sohn 3 Jahre im Seminar zu unterhalten. Es ist dazu außer Kleidern und Büchern im ersten Jahre das halbe Kostgeld — 18 bis 24 Thlr. — je nach den Getreidepreisen und im zweiten Jahre ein feststehender Beitrag zum Kostgelde von 8 Thlr. erforderlich.

Gumbinnen, den 20. Februar 1867. Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Die Prüfung von Schulamts-Präparanden zum Eintritt in das Königl. evangelische Schullehrer-Seminar zu Angerburg betreffend.

№ 101. Zur Prüfung derjenigen Schulamtspräparanden, welche in dem Königlichen evangelischen Schullehrer-Seminar zu Angerburg für das Elementarfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf den 8ten und 9ten August c. festgesetzt.

Die Aspiranten haben sich aber schon am 7ten August Abends 6 Uhr bei dem Herrn Seminar-Director Kahle zu melden.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß die Examinanden mindestens 17 Jahre alt und der polnischen Sprache wenigstens einigermaßen kundig sein müssen, und daß dieselben folgende stempelfreie Atteste resp. Schriftstücke 14 Tage vor dem anberaumten Prüfungstermin dem Herrn Seminar-Director Kahle in Angerburg einzusenden haben:

1) einen selbstverfaßten Aufsatz — ihren Lebenslauf enthaltend — in deutscher und polnischer Sprache;
2) den Tauf- und Confirmations-Schein;
3) die Zeugnisse über die genossene Bildung, wozu auch das Zeugniß des Kreis-Schul-Inspectors gehört;
4) die Zeugnisse derjenigen Geistlichen, in deren Kirchspielen sie sich während der letzten zwei Jahre aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel, und
5) ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand und die stattgefundene Impfung.

Die schriftliche Meldung unter Beifügung dieser Zeugnisse ist jedenfalls bis zum bestimmten Termine zu bewirken, widrigenfalls die Zulassung zur Prüfung nicht erfolgen kann.

Königsberg, den 12ten Februar 1867. Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Personal-Chronik.

Dem Predigt- und Schulamts-Candidaten Friedrich Wilhelm Ludwig Böttcher, gegenwärtig in Tataren, Kreises Darkehmen, ist die Befugniß beigelegt, in Familien des diesseitigen Regierungs-Bezirks Stellen als Hauslehrer und Erzieher anzunehmen.

Dem Predigtamts-Candidaten Friedrich Wilhelm Borowski, gegenwärtig in Austinehlen, Kreises Gumbinnen, ist die interimistische Verwaltung der Präzentorstelle bei der hiesigen Altstädtischen Kirche, in Verbindung mit der ersten Lehrerstelle (Vorstand) bei der zweiten Elementar-Schule hieselbst übertragen worden.

Der Hüttenfactor Mischke, des Hüttenwerks Wondolleck, ist zum Rechnungs-Rath ernannt und vom 1sten Januar c. ab in den Ruhestand versetzt, die von demselben bis dahin verwaltete Rendantur des Hüttenwerkes aber dem Hüttenamts-Sekretair Bobrzyck übertragen worden.

Der practische Arzt Dr. Slösser und der Maurermeister H. Strebel in Ragnit sind zu unbesoldeten Magistrats-Mitgliedern erwählt und ist diese Wahl von uns bestätigt worden.

Im Kreise Oletzko sind für die Periode 1867/69 folgende Schiedsmänner und Stellvertreter gewählt und bestätigt worden:

1) für die Stadt Marggrabowa: der Rathmann Siemon in Marggrabowa zum Schiedsmann, der Kaufmann Mrowka daselbst zum Stellvertreter;
2) für den ersten ländlichen Bezirk des Kirchspiels Marggrabowa: der Steuererheber Platen in Marggrabowa zum Schiedsmann, der Ortsschulz August Jenczio in Markowsken zum Stellvertreter;
3) für den zweiten ländlichen Bezirk des Kirchspiels Marggrabowa: der Grundbesitzer Schulz zu Roschatzken zum Schiedsmann, der Grundbesitzer Carl Dronseck zu Gordeyken zum Stellvertreter;
4) für den ersten Bezirk des Kirchspiels Czychen: der Steuererheber Geyer in Sokollen zum Schiedsmann, der Steuererheber Jehra in Barannen zum Stellvertreter;

5) für den zweiten Bezirk des Kirchspiels Czychen: der Grundbesitzer Behr in Czukten zum Schiedsmann, der Grundbesitzer Jurczick in Diebowen zum Stellvertreter;
6) für das Kirchspiel Scharetzken: der Gutsbesitzer Trzanowsky aus Kutzen zum Schiedsmann, der Grundbesitzer Carl Borries in Lakellen zum Stellvertreter;
7) für den ersten Bezirk des Kirchspiels Mierunsken: der Grundbesitzer Laffont aus Borawsken zum Schiedsmann, der Grundbesitzer Hassenstein aus Borawsken zum Stellvertreter;
8) für den zweiten Bezirk des Kirchspiels Mierunsken: der Grundbesitzer Mathes Leidereiter aus Mierunsken zum Stellvertreter;
9) für den ersten Bezirk des Kirchspiels Wilitzken: der Grundbesitzer Carl Czilwik aus Puchowken zum Schiedsmann, der Schulz Andreas Kownatzky aus Dombrowa zum Stellvertreter;
10) für den zweiten Bezirk des Kirchspiels Wielitzken: der Gutsbesitzer Kochan aus Niedzwetzken zum Schiedsmann, der Grundbesitzer Haagen aus Wielitzken zum Stellvertreter;
11) für das Kirchspiel Gonsken: der Grundbesitzer Korittkowsky in Jelittken zum Schiedsmann, der Schulz Wiehe aus Gonsken zum Stellvertreter;
12) für den ersten Bezirk des Kirchspiels Schwentainen: der Polizei-Verwalter Michalczick aus Orzechowken zum Schiedsmann, der Gastwirth Beymann aus Suleyken zum Stellvertreter;
13) für den zweiten Bezirk des Kirchspiels Schwentainen: der Grundbesitzer Bednaczick aus Grünheyde zum Schiedsmann, der Schulz Twardy aus Wroncken zum Stellvertreter.

Im Kreise Pillkallen sind für die Jahre 1867/69 folgende Schiedsmänner und Stellvertreter gewählt und bestätigt worden:

1) für die Stadt Pillkallen: der Rathmann Tinney zum Schiedsmann, der Mälzenbräuer Neumann zum Stellvertreter;
2) für die Stadt Schirwindt: der Bürgermeister Kurschat zum Schiedsmann, der Stadtkassen-Rendant Kollecker zum Stellvertreter;
3) für den ersten Bezirk des Kirchspiels Lasdehnen: der Grundbesitzer Johann Grigoleit in Woitekaten zum Schiedsmann, der Wirth Heinrich Schedukat in Maßuiken zum Stellvertreter;
4) für den zweiten Bezirk des Kirchspiels Lasdehnen: der Mühlenbesitzer, Hauptmann Gerlach in Lasdehnen zum Schiedsmann, der Grundbesitzer Berger in Lasdehnen zum Stellvertreter;
5) für den ersten ländlichen Bezirk des Kirchspiels Pillkallen: der Grundbesitzer C. Bönke in Ußpiaunen zum Schiedsmann, der Gutsbesitzer A. Ennullat in Petereitehlen zum Stellvertreter;
6) für den zweiten ländlichen Bezirk des Kirchspiels Pillkallen: der Grundbesitzer Pilzecker in Werskepchen zum Schiedsmann, der Köllmer Büchler in Szameitkehmen zum Stellvertreter;
7) für den ersten Bezirk des Kirchspiels Kussen und den Antheil des Kirchspiels Friedrichswalde: der Grundbesitzer Johann Mäder in Kiggen zum Schiedsmann, der Gutsbesitzer Reuter in Grünwalde zum Stellvertreter;
8) für den zweiten Bezirk des Kirchspiels Kussen: der Kaufmann Waltukat in Kussen zum Schiedsmann, der Grundbesitzer Hoch in Kussen zum Stellvertreter;
9) für den ersten Bezirk des Kirchspiels Willuhnen: der frühere Steuer-Erheber Lackner in Wingern zum Schiedsmann, der Grundbesitzer G. Palfner in Wingern zum Stellvertreter;
10) für den zweiten Bezirk des Kirchspiels Willuhnen: der Grundbesitzer Johann Schmidt in Kusmen zum Schiedsmann, der Grundbesitzer Joseph Reiner in Kusmen zum Stellvertreter;
11) für das Kirchspiel Schirwindt excl. Stadt Schirwindt: der Köllmer Mathes Kreuzberger in Warrupönen zum Schiedsmann, der Köllmer Johann Rohrmoser in Baltruschen zum Stellvertreter;
12) für das Kirchspiel Schillehnen: der Grundbesitzer Palfner in Schillehnen zum Schiedsmann, der Partikulier und Steuer-Erheber Mack in Schillehnen zum Stellvertreter;
13) für das Kirchspiel Mallwischken: der Grundbesitzer Kaiser in Naujeningken zum Schiedsmann, der Grundbesitzer Eduard Lippke in Mallwischken zum Stellvertreter.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 9.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung zu Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 10. Gumbinnen, den 6ten März 1867.

Inhalt der Gesetz=Sammlung.

№ 102. Das 15. Stück der Gesetzsammlung, welches am 26. Februar c. ausgegeben ist, enthält unter № 6552 das Gesetz, betreffend die Erweiterung mehrerer Bestimmungen der Gesetze vom 6. Juli 1865 und 16ten Oktober 1866. Vom 9ten Februar 1867: unter № 6553 das Vorfluthsgesetz für Neuvorpommern und Rügen. Vom 9ten Februar 1867; unter № 6554 den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten Februar 1867, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Verordnung vom 1sten Juli 1859 wegen Revision des Deichwesens in der Altmark; und unter № 6555 den Allerhöchsten Erlaß vom 16ten Februar 1867, betreffend die Ueberweisung der unmittelbaren oberen Leitung des Bergwesens in den neu erworbenen Landestheilen an das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

№ 103. Das 16. Stück der Gesetzsammlung, welches am 28. Februar c. ausgegeben ist, enthält unter № 6556 den Vertrag zwischen Preußen und Mecklenburg=Strelitz wegen Ausführung einer Eisenbahn von Berlin über Neu=Strelitz nach Stralsund. Vom 31. December 1866.

№ 104. Das 17. Stück der Gesetzsammlung, welches am 2. März c. ausgegeben ist, enthält unter № 6557 die Verordnung, betreffend die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in das Gebiet des vormaligen Herzogthum Nassau. Vom 22. Feb. 1867; unter № 6558 die Verordnung, betreffend die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in die mit der preußischen Monarchie vereinigten Landestheile der Großherzoglich hessischen Provinz Oberhessen, sowie in das Gebiet der vormaligen Landgrafschaft Hessen=Homburg, einschließlich des Oberamtsbezirkes Meisenheim. Vom 22. Februar 1867; und unter № 6559 den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Januar 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Enkirch-Irmenacher Gemeinde=Chaussee nach der Trarbach=Zeller Moselstraße.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central=Behörden.

№ 105. Die diesjährige ordentliche General=Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank wird auf Mittwoch den 27sten März dieses Jahres, Nachmittags 5½ Uhr hierdurch einberufen um für das Jahr 1866 den Verwaltungs=Bericht und den Jahres=Abschluß nebst der Nachricht über die Dividende zu empfangen und die für den Central=Ausschuß nöthigen Wahlen vorzunehmen. (Bank=Ordnung vom 5ten Oktober 1846 §§. 62, 65, 67, 68, 97 und Gesetzsammlung 1857 S. 240.)

Die Versammlung findet im hiesigen Bank=Gebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere, der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen.

Berlin, den 18ten Februar 1867. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Chef der Preußischen Bank. Graf von Itzenplitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial=Behörden.

№ 106. Auf den Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei=Verwaltung vom 11ten März 1850 verordnen wir hierdurch in Ergänzung unserer Baupolizei=Ordnung für die Städte des Regierungs=Bezirks Gumbinnen vom 26ten September 1856 und unserer Polizei=Verordnung vom 30ten Juni 1865 Nachstehendes:

Die Bestimmung zu 1. unserer Polizei=Verordnung vom 30sten Juni 1865 findet fortan nicht blos auf Scheunen, sondern auf jede Art von mit Stroh gedeckten Gebäuden Anwendung, so daß fortan irgend welche Reparaturen an allen innerhalb der bebauten oder zur Anbauung mit Wohngebäuden bestimmten Stadttheile gelegenen, mit Stroh gedeckten Gebäuden nicht vorgenommen werden dürfen, ohne daß vorher die ausdrückliche schriftliche Genehmigung der Ortspolizei=Behörde ertheilt worden ist.

Die Contravenienten verfallen in die zu 2. unserer Verordnung vom 30sten Juni 1865 vorgesehenen Strafe und haben außerdem die Beseitigung der ohne Erlaubniß hergestellten Reparaturen Seitens der Ortspolizei-Behörde zu gewärtigen. Gumbinnen, den 25. Februar 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 107. Nachdem durch den Etat pro 1867 die Mittel angewiesen sind, diejenigen Inhaber des eisernen Kreuzes, welche bisher den Ehrensold noch nicht bezogen haben, schon vom 1. Januar c. ab in den Genuß desselben treten zu lassen, werden die noch vorhandenen Anwärter aufgefordert, sich zu diesem Behufe bei dem Landrathsamte Ihres Kreises mit Ihrem Besitz-Zeugnisse zu melden.

Gumbinnen, den 19ten Februar 1867. Königliche Regierung. Kassen-Verwaltung.

Betrifft die Ausfertigung von Gewerbelegitimations-Karten.

№ 108. Nach den bisherigen Vorschriften über die Ausfertigung und Giltigkeit der Gewerbelegitimations-Karten durften in Preußen für Handelsreisende, welche für Rechnung mehrerer Handlungshäuser Bestellungen aufsuchen oder Waareneinkäufe machen wollen, weder steuerfreie Gewerbescheine noch Gewerbelegitimations-Karten ausgefertigt werden und den zu dem bezeichneten Geschäftsbetriebe für den Angehörigen anderer Staaten des Zollvereins ausgefertigten Karten war in Preußen die Giltigkeit versagt. (Anweisung vom 25. December 1863 B. № 10.)

Diese Vorschriften haben durch den Erlaß des Herrn Finanz-Ministers vom 2. December pr. III. 25, 159. eine Abänderung erlitten.

Darnach soll, was einerseits die im Jahre 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Gebiete und die übrigen Staaten des Zollvereins und andererseits die bisherigen (altländischen) Preußischen Provinzen anlangt, fortan die gegenseitige abgabenfreie Zulassung der Handelsreisenden gleichmäßig auch auf diejenigen Handelsreisenden Anwendung finden, welche für Rechnung mehrer Handlungs- (Fabrik-,) Häuser Bestellungen aufsuchen oder Waareneinkäufe machen wollen. Die Vorschrift unter B. 10. der gedachten Anweisung vom 25. December 1863 ist deshalb vom 1. Januar c. außer Kraft gesetzt und es werden jetzt den Angehörigen der gedachten altländischen Provinzen, sofern nur die sonstigen allgemeinen Bedingungen erfüllt sind, Gewerbelegitimationskarten zum Aufsuchen von Bestellungen und zu Waareneinkäufen für Rechnung mehrer, in der Karte namhaft zu machenden Handlungs-Fabrikhäuser ertheilt werden können.

Die in solcher Weise ertheilten Gewerbelegitimationskarten für Angehörige der altländischen Provinzen haben indeß innerhalb der letzteren keine Giltigkeit.

In Betreff der Ertheilung steuerfreier Gewerbescheine nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 12ten Februar 1831 (Gesetz-S. S. 5.) und nach §. 20. des Gesetzes vom 19. Juli 1861 (Gesetz-S. S. 697.) behält es auch ferner bei den bestehenden Bestimmungen das Bewenden. Auch in Bezug auf die Verabredungen mit Oesterreich wegen gegenseitiger Zulassung der Handelsreisenden tritt keine Veränderung ein, es werden mithin, gegenseitig nur solche Handelsreisende abgabenfrei zugelassen, welche entweder für ihre eigene Rechnung oder für Rechnung eines Hauses, in dessen Diensten sie stehen, Geschäfte machen wollen.

Gumbinnen, den 27sten Februar 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

№ 109. Dem Gendarm Bartsch zu Sensburg ist für die Entdeckung eines polizeilich bestraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt worden. Gumbinnen, den 20sten Februar 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 110. Dem Gendarm Weber zu Gumbinnen ist für die Entdeckung eines polizeilich bestraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt worden.

Gumbinnen, den 26sten Februar 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Resultate der Wirksamkeit des Schiedsmann-Instituts im diesseitigen Departement im Jahr 1866 betreffend.

№ 111. Bei den Schiedsmännern unseres Departements sind im verflossenem Jahr 12,120 Streitsachen anhängig gewesen, davon 4373 durch Vergleich, 1674 durch Zurücktreten resp. Ausbleiben der Parteien beseitigt, 5982 an die Gerichte verwiesen und 91 schwebend geblieben.

Insterburg, den 21sten Februar 1867. Königliches Appellationsgericht.

№ 112. Die Vergrößerung der Armee erfordert einen Mehrbedarf an Remonten um etwa $1/3$ des bisherigen Bedürfnisses.

Bei der allgemein anerkannten Brauchbarkeit des ostpreußischen Pferdes für den Cavalleriedienst eröffnet sich hierdurch der Provinz Preußen eine vermehrte günstige Absatzquelle.

Auf diesen Umstand glaube ich zur Wiedereröffnung der Beschälstationen aufmerksam machen zu müs-

sen und zur fleißigen Benutzung der Beschäler aufzufordern, zumal in den letzten beiden Jahren eine erhebliche Abnahme in der Bedeckung durch Königliche Beschäler bemerkbar geworden ist. Die Vermehrung der Cavallerie erstreckt sich vorzugsweise auf leichte Regimenter, weshalb eine größere Beachtung der Hengste des leichteren Schlages räthlich erscheint.

Häufig gelangen Gesuche um Eröffnung neuer Stationen zu einer so ungelegenen Zeit an mich, daß ich außer Stande bin, denselben für die nächst bevorstehende Deckzeit zu entsprechen. Dergleichen Anträge ersuche ich in den Sommer-Monaten bis spätestens Mitte Juli an mich zu richten, damit durch Consignirungen das Bedürfniß rechtzeitig festgestellt werden kann.

Durch das Königliche Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten bin ich zu der Erklärung veranlaßt, daß es zwar dem Belieben eines jeden der die Königlichen Beschäler nutzenden Stutenbesitzer überlassen bleibt, den Gestütwärtern, wie bisher, für ihre Mühewaltung sogenannte Trinkgelder zu verabfolgen, daß es aber der Würde eines Königlichen Instituts nicht entspricht, wenn die Gestütwärter selbst dergleichen Gelder fordern, oder durch die Art der Handhabung ihres Dienstes zu erpressen suchen; weshalb ein Jeder dringend ersucht wird, Fälle dieser Art sofort zur Anzeige zu bringen, damit die nöthige Abhülfe geschafft werden kann. Trakehnen, den 15ten Februar 1867.

Der Landstallmeister von Dassel.

№ 113. Nach §. 11. der Vorschriften für die Königl. Bau-Akademie vom 18ten März 1855 können Studirende des Baufaches, welche die Prüfungen für den Preußischen Staatsdienst nicht ablegen wollen, auch zu Ostern in die Bau-Akademie eintreten. Die desfallsige Meldung muß spätestens bis zum 1sten April, an welchem Tage die Vorlesungen beginnen, schriftlich bei dem Unterzeichneten erfolgen, derselben auch Zeugnisse und Zeichnungen, aus denen hervorgeht, daß der Aufzunehmende hinreichende Kenntnisse und Uebung besitzt, um den Unterricht mit Erfolg benutzen zu können, beigefügt werden. Von Baugewerksmeistern wird nur die Vorlegung ihres Meisterattestes gefordert. Die Vorschriften für die Königl. Bau-Akademie vom 18ten März 1855 sind im Secretariat der Anstalt käuflich zu haben.

Berlin, den 25sten Februar 1867.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Director der Königl. Bau-Akademie. Grund.

Königliche Universität Greifswald.

№ 114. Königl. staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena. Vorlesungsplan für das Sommersemester 1867. Anfang des Semesters am 28. April. 1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Director Professor Dr. Baumstark. 2) Volkswirthschaftslehre, erster Theil, derselbe. 3) Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Häberlin. 4) Bodenkunde, Dr. Scholz. 5) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, Professor Dr. Segnitz. 6) Landwirthschaftliche Statistik, derselbe. 7) Besonderer Acker- und Pflanzenbau, Oeconomie-Rath Dr. Rohde. 8) Wiesenbau, derselbe. 9) Gemüsebau, akademischer Gärtner Fintelmann. 10) Practische Uebungen im Bonitiren des Bodens, Professor Dr. Segnitz. 11) Practische landwirthschaftliche Demonstrationen, Oeconomierath Dr. Rohde. 12) Allgemeine Thier- und Pferdezucht, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 13) Pferdekenntniß und Hufbeschlag, derselbe, und Demonstrationen an lebenden Pferden. 14) Lehre von den inneren Krankheiten der Haussäugethiere, derselbe. 15) Forstwirthschaftliche Productionslehre, Forstmeister Wiese. 16) Forstwirthschaftliche Excursionen, derselbe. 17) Organische Experimental-Chemie, Professor Dr. Trommer. 18) Uebungen im chemischen Laboratorium, geleitet von Dr. Scholz. 19) Repetitorium über anorganische Chemie, derselbe. 20) Physik, vorzüglich die Lehre von der Wärme, dem Lichte, der Electricität und dem Magnetismus, Professor Dr. Trommer. 21) Pflanzensystematik und Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen, Dr. Jessen. 22) Anatomie und Physiologie der Pflanzen, derselbe. 23) Botanische Excursionen, derselbe. 24) Mineralogie und Gesteinslehre, Dr. Scholz. 25) Uebungen im Bestimmen von Fossilien, derselbe. 26) Feldmessen und Nivelliren, Professor Dr. Grunert. 27) Landwirthschaftliche Baukunst, zweiter Theil, mit Demonstrationen an den akademischen Gebäuden, Baumeister Müller. 28) Wege- und Wasserbau für Landwirthe, derselbe. 29) Landwirthschaftliche doppelte Buchführung, Privatdocent H. Werner. 30) Demonstrationen und Erklärungen der Versuche auf dem Versuchsfelde, derselbe.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr geöffnet. Vorsteher Dr. Jessen. Das akademische Leseinstitut leitet derselbe. Die akademische Modellsammlung verwaltet Professor Dr. Segnitz. Die Ackergeräthesammlung und Wollprobensammlung beaufsichtigt Oeconomierath Dr. Rohde. Das chemische Institut verwalten

Professor Dr. Trommer und Dr. Scholz. Das physikalische Cabinet und die technologische Sammlung leitet Professor Dr. Trommer. Das Mineralien-Cabinet und die chemische Versuchsstation leitet Dr. Scholz. Das akademische Herbarium, die Früchte- und Saamensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische und planzenphysiologische Institut und die Obstmodellsammlung beaufsichtigt Dr. Jessen. Die anatomische Präparatensammlung, das thierphysiologische Institut, die Versuchs- und Krankenställe und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet der Departementsthierarzt Dr. Fürstenberg. Den botanischen Garten verwaltet Dr. Jessen als Vorsteher, und der akademische Gärtner Fintelmann. Die akademische Baumschule, den Obst-, Mutter- und Mustergarten, die Obstpflanzungen und den Gemüsegarten verwaltet der akademische Gärtner Fintelmann. Die akademische Gutswirthschaft leitet der Oeconomierath Dr. Rohde. Das akademische Versuchsfeld verwaltet Privatdocent H. Werner.

Eldena, im Februar 1867. Der Director Dr. E. Baumstark, Geh. Reg.-Rath.

Patent-Ertheilungen.

№ 115. Dem Fabrikanten Albert Voigt zu Kaendler bei Limbach, im Königreich Sachsen, ist unter dem 21. Februar 1867 ein Patent

auf eine, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Stickmaschine, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, für sämmtliche, zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staates ertheilt worden.

№ 116 Dem Herrn J. F. Petzold zu Bautzen ist unter dem 23. Februar 1867 ein Patent

auf eine in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Steindruckpresse, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 117. Der Firma R. u. Th. Möller zum Kupferhammer bei Brackwede ist unter dem 23. Februar 1867 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, rotirende Brechmaschine für Flachs und Hanf, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 118. Dem Schriftsetzer und Hülfsarbeiter in der Königl. Central-Telegraphen-Station Hugo Aabend zu Berlin ist unter dem 27. Februar 1867 ein Patent

auf eine Setz- und Ablege-Maschine für telegraphische Typen in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

№ 119. Den Herren William Eades und William Thomas Eades zu Birmingham ist unter dem 26sten Februar 1867 ein Patent

auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung zum Heben von Lasten in ihrer ganzen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 10.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung zu Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Seule in Gumbinnen.

Extra-Beilage

zum Amtsblatt der Königl. Regierung in Gumbinnen.

№ 10. Gumbinnen, den 6ten März **1867.**

№ 120. Nachfolgende Anweisung wird auf Grund höherer Anordnung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Gumbinnen, den 2ten März 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Anweisung vom 13. Februar 1867 für das Verfahren bei Behandlung der Reklamationen gegen die Ergebnisse der provisorischen Untervertheilung der Grundsteuersummen innerhalb der Gemeinde-, selbstständigen Guts- und Grundsteuererhebungsbezirke, behufs Ausführung des Gesetzes, betreffend die definitive Untervertheilung und Erhebung der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen des Staats rc., vom 8. Februar 1867. (Gesetzsammlung Seite 185.)

§. 1. Die Mittheilung der Abschrift der Mutterrollen an die Gemeinde-Vorstände, an die Inhaber solcher selbstständigen Gutsbezirke, welche die steuerpflichtigen Liegenschaften mehr als eines Eigenthümers umfassen, und an die Ortserheber in den besonderen Grundsteuer-Erhebungs-Bezirken und die dadurch begründete Einleitung des Reclamations-Verfahrens in Gemäßheit der Vorschrift des §. 14. des Gesetzes über die definitive Untervertheilung der Grundsteuer vom 8. Februar 1867 ist längstens binnen vier Wochen nach dem Erscheinen des gedachten Gesetzes zu veranlassen und hat die Regierung dafür zu sorgen, daß die Abschriften der Mutterollen für die betreffenden Bezirke durch Nachtragung der sämmtlichen Fortschreibungen vervollständigt werden.

Für diejenigen Gemeinde- oder Grundsteuererhebungsbezirke, in welchen eine mit der Zusammenlegung von Grundstücken verbundene Gemeinheitstheilung schwebt, und deshalb die Aufstellung der Flurbücher und Mutterrollen noch nicht erfolgt ist, bleibt das Reklamationsverfahren zur Zeit noch ausgesetzt. (§. 20. und 3. Absatz im §. 36. des Gesetzes).

§. 2. Die Regierung überweist zum Behufe der Eröffnung des Reklamationsverfahrens (§. 1.) die vervollständigten Abschriften der Mutterrollen des betreffenden Kreises, bezirksweise geordnet, dem Kreislandrathe.

Der Letztere läßt dieselben für den betreffenden Bezirk mit Benutzung des anliegenden Musters I. jedem Gemeinde-Vorstande, jedem Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks, welcher die grundsteuerpflichtigen Liegenschaften mehr als eines Eigenthümers enthält, und jedem Ortserheber in einem besonderen Grundsteuererhebungsbezirke — gegen Ertheilung einer zu den Reklamationsacten zu bringenden Empfangsbescheinigung nach dem anliegenden, soweit angänglich vor der Zusendung auszufüllenden Muster II. — mit der Weisung zugehen, sie mit den darin nachgewiesenen Ergebnissen der vorläufigen Untervertheilung der auf den Gemeinde-, beziehungsweise auf den Guts- oder Erhebungsbezirk vertheilten Grundsteuersumme auf die einzelnen Liegenschaften, in dem betreffenden Bezirke in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Muster I.

Muster II.

Die Gemeindevorstände, Inhaber der selbstständigen Gutsbezirke, beziehungsweise die Ortserheber haben eine Bescheinigung darüber, daß, an welchem Tage und in welcher Weise diese Bekanntmachung erfolgt ist, unter Benutzung des anliegenden, vor der Zusendung an den Gemeindevorstand rc., soweit angänglich, auszufüllenden Musters III. auszustellen und solche nach Ablauf der sechswöchentlichen Reklamationsfrist (§. 14. des Gesetzes.) unter Rückgabe der Abschrift der Mutterrolle dem Kreislandrathe einzusenden.

Muster III.

Sofern die Abschrift der Mutterrolle nebst der Bescheinigung binnen sechs Tagen nach Ablauf der Reklamationsfrist bei dem Landrathe nicht eingegangen sein sollte, hat der Letztere dieselben auf Kosten des säumigen Gemeindevorstandes u. s. w. abholen zu lassen.

Sollte die Abschrift bei dem Gemeindevorstande, dem Inhaber des selbständigen Gutsbezirks oder bei dem für den betreffenden Grundsteuererhebungsbezirk bestellten Ortserheber oder anderweit während der Offenlegung derselben rc. verloren gehen oder sonst beschädigt oder in unbrauchbaren Zustand versetzt werden, so hat die Regierung eine andere Abschrift auf Kosten des schuldigen Gemeindevorstandes u. s. w. anfertigen zu lassen.

§. 3. Zur Einsicht der Betheiligten sind gleichzeitig mit der Absendung der Abschriften der Mutterrollen an die Orts- und Bezirksvorstände (§. 2.) die Originale der Flurbücher und Mutterrollen mit



den dazu gehörigen Gemarkungsreinkarten während eines sechswöchentlichen Zeitraums an einem oder einigen von der Regierung zu bestimmenden Orten des betreffenden Kreises unter Anwesenheit eines gleichfalls von der Bezirksregierung zu bestimmenden technischen Beamten offen zu legen.

In der Regel ist hierzu die Kreisstadt oder der Wohnort des Fortschreibungsbeamten zu bestimmen.

Die Offenlegung dieser Schriftstücke muß innerhalb des festgesetzten sechswöchentlichen Zeitraums (§. 15. des Gesetzes) an mindestens 2 Tagen in jeder Woche, und zwar an diesen sowohl Vor- als Nachmittags erfolgen.

Der zur Beaufsichtigung und zur Ertheilung von Auskunft von der Bezirksregierung zu bestimmende Beamte hat bei eigener Verantwortlichkeit dafür zu sorgen, daß die offen zu legenden Dokumente recht zeitig herbeigeschafft und während der Zeit der Offenlegung sicher und gut aufbewahrt werden.

Daß, wo und an welchen Tagen die Offenlegung der bezeichneten Schriftstücke erfolgen werde, ist den Betheiligten in dem Eröffnungsschreiben (§. 2.) und noch besonders allgemein durch die Kreisblätter oder die, die Stelle derselben vertretenden öffentlichen Blätter bekannt zu machen (§. 15. des Gesetzes).

§. 4. Der Fortschreibungsbeamte oder der mit der Auslegung der Karten beauftragte andere Techniker haben den Gemeindevorständen, den Ortserhebern, den Inhabern der selbstständigen Gutsbezirke, sowie den einzelnen Grundeigenthümern oder deren Stellvertretern jede von ihnen verlangte Auskunft bereitwilligst zu ertheilen, etwa obwaltende Mißverständnisse durch zuvorkommende Klarlegung des Sachverhältnisses zu beheben, auch dahin zu wirken, daß die Reklamationen selbst ausreichend begründet werden, zu welchem Behufe sie die erforderlichen Unterlagen den Betheiligten zu gewähren haben.

Muster IV.

Sie sind endlich auch verpflichtet, über mündlich angebrachte Reklamationen eine schriftliche Verhandlung, soweit thunlich, mit Benutzung des anliegenden Musters IV. aufzunehmen und den Reklamanten gegenüber die im Eröffnungsschreiben (Muster I. zu §. 2.) enthaltenen Vorhaltungen zu wiederholen.

§. 5. Die zur Anbringung von Einwendungen gegen die Ergebnisse der provisorischen Untervertheilung festgesetzte präklusivische Frist von sechs Wochen (§. 14. des Gesetzes) beginnt mit der Bekanntmachung des Eröffnungsschreibens und der Abschrift der Mutterrolle an die betheiligten Grundbesitzer (§. 2.); es wird jedoch der Tag der Bekanntmachung bei dieser Frist nicht mitgerechnet.

Die im Reklamationsverfahren anzubringenden Einwendungen selbst können nur die Liegenschaften eines einzelnen Grundeigenthümers in einem und demselben Gemeinde-, selbstständigen Guts- oder Grundsteuererhebungsbezirke betreffen und danach neben der Geltendmachung der entdeckten materiellen Irrthümer erhoben werden:

a) wegen unrichtiger Angabe des Flächeninhalts einzelner Grundstücke, soweit dieselbe nicht auf einem materiellen Irrthume beruht;
b) wegen unrichtiger Einschätzung in die Klassen des Tarifs.

§. 6. Welche Versehen als materielle Irrthümer anzusehen sind und im Wege der Fortschreibung auch nach dem Ablaufe der Reklamationsfrist gerügt und berichtigt werden können, ist im §. 2. des Grundsteueruntervertheilungsgesetzes näher erläutert. Es sind hiernach insbesondere in Betracht zu ziehen:

a) wenn Grundstücke nicht bei demjenigen Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke veranlagt worden sind, welchem sie angehören;
b) wenn Grundstücke zwei oder mehrfach, oder
c) gar nicht veranlagt worden sind;
d) wenn bei Uebertragung der Einschätzungsresultate aus den Kupons in die Gemarkungskarte eine unrichtige Kulturart oder Bonitätsklasse in die Karte übernommen ist, oder
e) die in dem Einschätzungsregister, der Klassenzusammenstellung, dem Flurbuch u. s. w. enthaltene Angabe über die Kulturart oder Bonitätsklasse eines Grundstücks mit der betreffenden Angabe im Kupon oder in der Gemarkungskarte nicht übereinstimmt;
f) wenn bei der Flächeninhaltsberechnung die Summe der einzelnen Rechnungspositionen unrichtig gezogen oder ein anderer offenbarer Fehler untergelaufen ist;
g) wenn grundsteuerpflichtige Grundstücke nicht zur Steuer herangezogen, oder umgekehrt, von der Grundsteuer gesetzlich freizulassende Grundstücke der Steuer unterworfen worden sind.

Einwendungen wegen unrichtiger Angabe des Flächeninhalts einzelner Grundstücke sind ohne Beschränkung zuzulassen, auch wenn dieselben sonst als materielle Irrthümer zu behandeln und zu erledigen sein würden. Insbesondere gehören dahin solche Ausstellungen, welche sich auf die unrichtige Aufnahme der Grenzen zwischen den Grundstücken von zwei verschiedenen Eigenthümern oder zwischen den zu ver-

schiedenen selbstständigen Besitzungen gehörigen Grundstücken oder auf die unrichtige Ermittelung des Flächeninhalts der Grundstücke beziehen und deren Geltendmachung im frühern allgemeinen Reklamationsverfahren ausgeschlossen war.

Nicht minder sind Einwendungen ohne Einschränkung zulässig, wenn ganze Grundstücke, beziehungsweise Flächenabschnitte, in der Mutterrolle unter dem Namen von Besitzern eingetragen sind, welchen sie nicht gehören.

§. 7. Einwendungen wegen unrichtiger Einschätzung sind zulässig (§. 13. des Gesetzes):

a) wegen unrichtiger Aufnahme der Kulturart einzelner Grundstücke, sofern eine Kulturveränderung nicht erst nach bewirkter Einschätzung stattgefunden hat;

b) wegen des gleichen Grundes, wenn das betreffende Grundstück gemäß der Bestimmung im §. 39. Absatz 2. der Anweisung vom 21. Mai 1861 (Gesetz-Sammlung Seite 257) zu den dasselbe umschließenden oder daran angrenzenden Grundstücken gezogen worden ist, sofern die betreffenden angrenzenden Grundstücke sich nicht ebenfalls im Eigenthume des Reklamanten befinden;

c) wegen unrichtiger Einschätzung in die Klassen des Tarifs, insbesondere auch wenn das betreffende Grundstück gemäß der Bestimmung im §. 39. Absatz 3. und 5. a. a. O. zu der für die angrenzenden Grundstücke angenommenen Tarifklasse eingeschätzt worden ist und die betreffenden angrenzenden Grundstücke sich nicht ebenfalls im Eigenthume des Reklamanten befinden;

d) wegen ungleichmäßiger Einschätzung einzelner Grundstücke gegen andere, speziell zu bezeichnende Grundstücke in dem nämlichen Gemeinde- oder selbbstständigen Gutsbezirke rc.

§. 8. Nach dem Ablauf der Präklusivfrist (§. 5.) hat der Landrath die eingegangenen Reklamationen dem Fortschreibungsbeamten des Kreises zu überweisen, um diese in zwei getrennten, für jeden Gemeinde-, beziehungsweise selbstständigen Gutsbezirk rc. gesondert anzulegenden Nachweisungen nach den beigefügten Mustern V. und VI. übersichtlich geordnet zusammen zu stellen.

Muster V.
Muster VI.

In der Nachweisung (A) nach Muster V. sind diejenigen Reklamationen zu verzeichnen, welche sich auf materielle Irrthümer, sowie auf die unrichtige Angabe der Flächeninhalte beziehen (§. 6.); in der Nachweisung (B) nach Muster VI. aber die gegen die Einschätzung erhobenen Reklamationen (§. 7.).

In die Nachweisung nach dem Muster V. hat der Fortschreibungsbeamte zugleich seine gutachtliche Aeußerung über die Reklamationen einzutragen.

Beide Nachweisungen sind mittelst abgesonderter Berichte des Fortschreibungsbeamten durch den Landrath, welcher seine etwaigen Bemerkungen denselben beizufügen hat, der Bezirksregierung einzusenden.

Dem Berichte des Fortschreibungsbeamten, mit welchem die Nachweisungen der Reklamationen gegen die Einschätzung (Muster VI.) eingereicht werden, hat der Landrath gleichzeitig sein Gutachten darüber beizufügen, auf wie hoch nach dem Umfange und der Bedeutung der Reklamationen die Anzahl der Mitglieder der Reklamationskommission (§. 17. des Gesetzes) zu bestimmen ist.

Einwendungen, welche sich lediglich auf die unrichtige Angabe des Besitzers in der Grundsteuermutterrolle beziehen, sind in die Reklamationsnachweisungen nicht aufzunehmen, vielmehr im gewöhnlichen Fortschreibungswege nach den durch die Fortschreibungsanweisung I. vom 17. Januar 1865 getroffenen Bestimmungen zur Erledigung zu bringen. Die hierüber gepflogenen Verhandlungen sind den Fortschreibungsverhandlungen in der vorgeschriebenen Weise als Beläge beizufügen.

§. 9. In Betreff der in der Nachweisung (A) nach Muster V. eingetragenen Reklamationen wegen materieller Irrthümer und wegen unrichtiger Angabe des Flächeninhalts einzelner Grundstücke, hat die Regierung zunächst die weitere Prüfung durch den Obergeometer zu veranlassen, um demnächst über dieselben endgültig zu entscheiden, beziehungsweise deren anderweite Erledigung herbeizuführen.

Bei Beurtheilung der Richtigkeit der Feststellung des Flächeninhalts der Grundstücke sind diejenigen Vorschriften maßgebend, welche für die Ausführung der diesfälligen Arbeiten bei dem allgemeinen Veranlagungsverfahren erlassen worden sind. (§. 16. des Gesetzes).

Mit Rücksicht hierauf ist seitens der Bezirksregierung zunächst zu prüfen, ob für die abzufassende Entscheidung die ausreichenden Unterlagen bereits vorhanden oder solche noch durch örtliche Untersuchung oder Nachmessungen zu beschaffen sind. Mit der Ausführung der Letzteren ist in der Regel der Fortschreibungsbeamte des Kreises zu beauftragen; es bleibt jedoch dem Ermessen der Regierung überlassen, mit derselben je nach Lage der Verhältnisse auch einen anderen der Grund- und Gebäudesteuerverwaltung angehörigen technischen Beamten aus der Zahl der Supernumerare oder Assistenten, unter ganz besonderen Umständen ausnahmsweise auch den Fortschreibungsbeamten eines benachbarten Kreises zu beauftragen.

Wenn sich in Folge dieser Prüfung beziehungsweise Untersuchung die Reklamation als begründet ergiebt, so ist deren Erledigung durch den Fortschreibungsbeamten zu veranlassen und hat Letzterer hiervon den Reklamanten in Kenntniß zu setzen.

Unbegründete Reklamationen sind dagegen seitens der Regierung durch besondere Entscheidung zurückzuweisen, welche dem Reklamanten durch den Gemeindevorstand beziehungsweise den Gutsinhaber oder den Ortserheber in den besonderen Grundsteuererhebungsbezirken zu insinuiren ist.

§. 10. In allen Fällen, in welchen örtliche Untersuchungen wegen der im §. 6. bezeichneten Reklamationen gegen materielle Irrthümer ꝛc. nöthig werden, ist dem Reklamanten von dem Zeitpunkte derselben durch Vermittelung des Gemeindevorstandes, beziehungsweise des Inhabers des selbstständigen Gutsbezirks oder des für den Grundsteuererhebungsbezirk bestellten Ortserhebers mit der Aufforderung Nachricht zu geben, der örtlichen Untersuchung selbst oder durch Bevollmächtigte, eventuell in Gemeinschaft mit den Grenznachbaren beizuwohnen.

Muster VII.

Mit der diesfälligen Aufforderung, zu welcher das anliegende Muster VII. dient, ist die Warnung zu verbinden, daß im Falle des Nichterscheinens der Geladenen der Zweck der Untersuchung vereitelt oder nicht vollständig erreicht werde, die entstandenen Kosten, sowie die durch etwaige, später nothwendig werdende Nachtragsarbeiten noch entstehenden Kosten dem Ausbleibenden, beziehungsweise denjenigen Betheiligten, durch welche die sachgemäße Erledigung der Untersuchung verhindert worden, würden zur Last gelegt und von denselben im Verwaltungswege würden eingezogen werden.

Ueber das Ergebniß der örtlichen Untersuchung ist eine von den Betheiligten mit zu vollziehende Verhandlung aufzunehmen, in welcher unter Bezugnahme auf die eventuell ausgeführte Vermessung das Sachverhältniß kurz darzulegen ist.

§. 11. Nachdem der Regierung die Nachweisung der Reklamationen gegen die Einschätzungen zugegangen (§. 8.), ernennt dieselbe den Ausführungskommissar für den betreffenden Kreis, setzt zugleich unter Berücksichtigung des Umfanges des Kreises und der Zahl und Bedeutung der eingegangenen Reklamationen die Anzahl der Mitglieder, aus welchen die zu bildende Reklamationskommission bestehen soll, fest, bestimmt die Anzahl der zu bestellenden Ersatzmänner und ordnet, soweit solches erforderlich, der Kommission einen Forstsachverständigen zu. (§. 17. des Gesetzes.)

Nach der getroffenen Anordnung hat der Landrath die Wahl der Hälfte dieser Mitglieder und deren Ersatzmänner durch die kreisständige Versammlung zu veranlassen und das Resultat derselben der Bezirksregierung anzuzeigen, während die andere Hälfte derselben und die entsprechende Anzahl von Ersatzmännern nach Anhörung des Ausführungskommissars von der Bezirksregierung zu berufen ist.

§. 12. Dem ernannten Ausführungskommissar (§. 11.) liegt die allgemeine Leitung des Reklamationsverfahrens ob. Derselbe hat die Sitzungen der Reklamationskommission anzuberaumen, zu diesen die Einladungen der Mitglieder zu erlassen, und in denselben den Vorsitz zu führen.

Ueber jede Sitzung, zu welcher auch der Fortschreibungsbeamte behufs Ertheilung der erforderlichen Auskunft zuzuziehen, ist ein Protokoll aufzunehmen, in welchem die gefaßten Beschlüsse unter kurzer Darlegung der Erwägungsgründe aufzuzeichnen sind und welches von dem Vorsitzenden und den Mitgliedern zu unterschreiben ist.

Die Beschlüsse der Commission werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Zur Beschlußfähigkeit der Commission ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder, sofern die Commission aber nur aus zwei Mitgliedern besteht, die Anwesenheit beider Mitglieder erforderlich. (§. 17. des Gesetzes.)

§. 13. Nach erfolgter Wahl, beziehungsweise Berufung der Mitglieder der Reklamationskommission, sind diese behufs ihrer Konstituirung zu einer Sitzung mittelst besonderer Anschreiben einzuberufen und mit den ergangenen gesetzlichen Vorschriften über das Reklamationsverfahren und mit den Bestimmungen dieser Anweisung genau bekannt zu machen.

In dieser Sitzung ist die Nachweisung der eingegangenen Reklamationen gegen die Einschätzung (Muster VI. zu §. 8.) mit ihren Unterlagen vorzulegen und einer sorgfältigen und eingehenden Prüfung zu unterstellen, auch hiernächst die Beschlußfassung der Kommission darüber zu veranlassen, welche Reklamationen einer örtlichen Untersuchung unterworfen oder von einer solchen ausgeschlossen werden sollen.

In jedem Falle sind diejenigen Reklamationen von der örtlichen Untersuchung auszuschließen, welche sich außerhalb der im §. 7. dieser Anweisung bezeichneten Grenzen bewegen.

Ihrem Gegenstande nach gesetzlich zulässige Reklamationen sind bloß aus Rücksicht einer mangelhaften Begründung nicht zurückzuweisen.

§. 14. Nach erfolgter Feststellung der zur örtlichen Untersuchung verwiesenen Reklamationen sind durch Beschlußfassung der Reklamationskommission besondere Reklamationsbezirke zu bilden. (§. 18. des Gesetzes.)

Die Grenzen dieser Bezirke sind nicht sowohl nach der Verschiedenheit bestimmter Kreistheile, als vorzugsweise nach der Anzahl, der Wichtigkeit und nach dem Umfange der zu untersuchenden Reklamationen in besonderer Berücksichtigung der sich aus den Bodenverhältnissen ergebenden Schwierigkeiten abzumessen und festzustellen. Es ist daher vorzugsweise darauf zu sehen, daß sämmtlichen Bezirken ein möglichst gleiches Arbeitspensum zugewiesen wird und in denselben das Verfahren mit der erforderlichen Sorgfalt und Genauigkeit in den zu bestimmenden Fristen bewältigt werden kann.

Die Auswahl der beiden Mitglieder der Kommission, welche als Reklamationsdeputation in jedem besonderen Reklamationsbezirke zu fungiren haben und eventuell deren Stellvertreter aus der Anzahl der gewählten, beziehungsweise berufenen Ersatzmänner, gehört zu den Befugnissen des ernannten Kommissars. (Absatz 5. im §. 17. des Gesetzes.)

Bei dieser Auswahl ist möglichst der Wunsch der einzelnen Kommissionsmitglieder zu berücksichtigen, jedoch darauf Bedacht zu nehmen, daß soweit als thunlich jeder Deputation ein solches Mitglied zugetheilt wird, welches in Folge der früheren Betheiligung bei den allgemeinen Grundsteuer-Veranlagungs-Arbeiten mit den Verhältnissen des Kreises und mit der festgestellten Klassification, mit den Merkmalen der einzelnen Bonitätsklassen, sowie den Musterstücken gehörig bekannt ist.

Außerdem ist darauf zu sehen, daß ein Deputirter nicht in die Lage kommt, Reclamationen zu untersuchen, bei denen er selbst direct oder indirect betheiligt ist und dann die Prüfung dem anderen Deputirten allein überlassen muß.

§. 15. Jeder Reclamations-Deputation (§. 14.) ist von dem Ausführungs-Kommissar ein geeigneter Techniker beizugeben, welcher der Deputation die erforderliche Auskunft zu ertheilen hat.

Hierzu ist, wenn irgend thunlich, der Fortschreibungs-Beamte des Kreises zu bestimmen, demselben auch, insoweit er nicht bei sämmtlichen Deputationen fungiren kann, nach den ihm dieserhalb von der Regierung zu ertheilenden speciellen Weisungen die Auswahl des hinzuzuziehenden Technikers zu überlassen, wobei vorzugsweise auf solche Personen zu rücksichtigen ist, welche als Gehülfen des Fortschreibungs-Beamten thätig sind oder schon bei dem allgemeinen Veranlagungs-Verfahren mitgewirkt haben.

§. 16. Die Reclamations-Deputation hat unter Zuziehung des ihr zugetheilten Technikers vor dem Beginn der örtlichen Untersuchungen einen Plan über die Zeit und Reihenfolge der Letzteren aufzustellen und diesen dem Ausführungskommissar zur Einsicht event. Abänderung mitzutheilen. Von diesem Plane darf ohne dringende Veranlassung nicht abgewichen werden, wie denn auch jede gebotene Abänderung desselben ohne Verzug dem gedachten Kommissar angezeigt werden muß.

Nach Maßgabe dieses Planes sind die Termine zur Ausführung der örtlichen Untersuchungen anzuberaumen und die im §. 18. des Grundsteueruntervertheilungsgesetzes vorgeschriebenen Bekanntmachungen und Aufforderungen an die Betheiligten zu erlassen, und zwar unter Beifügung von Behändigungsscheinen zur Vollziehung und sofortigen Rückgabe.

Diese Anschreiben werden ebenso, wie alle übrigen schriftlichen Arbeiten, von dem geodätischen Techniker besorgt, unter dem Namen der Reklamationsdeputation erlassen und von einem Mitgliede derselben unterzeichnet.

Die dazu erforderlichen, nach dem Muster VIII. gedruckten Formulare sind von der Bezirksregierung in ausreichender Anzahl dem Ausführungskommissar behufs Vertheilung an die Reklamationsdeputationen zu überweisen. Muster.

§ 17. Die Reklamationsdeputation hat die Einwendungen gegen die Einschätzung nicht allein mit Rücksicht auf die aufgestellten Musterstücke und nach Maßgabe derselben und der im Klassificationsprotokolle und in den etwaigen Nachträgen zu demselben ausgesprochenen Grundsätzen nach Anleitung der Anweisung für das formelle Verfahren bei der Einschätzung der Liegenschaften vom 19. März 1862, sondern auch mit Rücksicht auf die erfolgte Anwendung dieser Grundsätze bei der früheren Einschätzung der Gemarkung einer sorgfältigen und gewissenhaften Prüfung zu unterstellen.

Ergiebt sich hierbei die Reklamation als begründet, so ist in gleicher Weise die Prüfung und Untersuchung auch auf die übrigen Theile der Gemarkung auszudehnen und danach festzustellen, welche Grundstücke zur Erreichung der erforderlichen Gleichmäßigkeit in der Schätzung zu ermäßigen oder zu erhöhen sind.

§. 18. Ueber die Ausführung der Untersuchung (§. 17.) und über den Befund ist für jeden Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk &c. ein besonderes Protokoll aufzunehmen, in welchem gleichzeitig die erfolgte Bekanntmachung an die Betheiligten unter Beifügung der Insinuations-Documente vermerkt und angegeben wird, welche Personen der örtlichen Untersuchung beigewohnt haben.

In diesem Protocoll wird das motivirte Gutachten der Reclamations-Deputation über die Beschwerden und Ausstellungen niedergelegt und zu demselben gleichfalls die Erklärung der Reclamanten, sowie des Ortsvorstandes, beziehungsweise des Inhabers des selbstständigen Gutsbezirks, in den besonderen Grundsteuererhebungsbezirken aber der beiden dazu gehörigen Grundsteuerpflichtigen (2. Absatz im §. 18. des Gesetzes) über dieses Gutachten erfordert.

Dieses Protokoll ist demnächst von den betheiligten Grundbesitzern, sowie von der Reklamationsdeputation und dem derselben beigegebenen Techniker zu unterzeichnen.

§. 19. Soweit es sich um Reklamationen gegen die Einschätzung von Holzungen handelt, bedarf es der Zuziehung des von der Bezirksregierung ernannten Forstsachverständigen (§. 11.) nur in dem Falle, wenn die betreffenden Holzungen einen Umfang von mindestens 500 Morgen enthalten. Aber auch bei einer geringeren Fläche muß dieselbe erfolgen, wenn die Deputation ein solche für erforderlich achtet.

Das Gutachten des zugezogenen Forstsachverständigen ist gleichfalls in das aufzunehmende Protokoll zu übernehmen.

§. 20. In soweit die Mitglieder der Deputation über ihren Ausspruch und über das Gutachten hinsichtlich der Beschwerde sich nicht vereinigen können, sind die abweichenden Ansichten derselben im Protokolle niederzulegen und näher zu begründen. Es ist jedoch von einer solchen Meinungsverschiedenheit dem Ausführungskommissar ohne Verzug Nachricht zu geben, um in besonders erheblichen Fällen auch seinerseits noch ein Gutachten über die Reklamation und über die Art der Erledigung derselben abgeben zu können.

§. 21. Die Verhandlungen über die Untersuchung und Begutachtung der Reklamationen (§§. 17 — 20.) hat die Reklamationsdeputation und zwar sobald solche für einen Gemeinde- oder selbständigen Gutsbezirk &c. abgeschlossen sind, dem Ausführungskommissar einzusenden, welcher dieselben zu prüfen und bei erkannten Mängeln oder Verstößen gegen die bestehenden allgemeinen Anordnungen zur Vervollständigung oder Berichtigung an die Deputation zurückzugeben hat. Sind gegen die Verhandlungen Ausstellungen nicht zu erheben, so hat der Ausführungskommissar nach Maßgabe derselben die betreffenden Spalten der Reklamationsnachweisung (Muster VI. zu §. 8.) auszufüllen.

Ueber die nicht durch Zurücknahme erledigten Reklamationen hat demnächst auf Grund des Gutachtens der Deputationen die Kommission zu entscheiden, die auch die im Wege der gütlichen Vereinbarung erfolgten Abänderungen der Einschätzungen hinsichtlich der Vollständigkeit zu prüfen und durch einen besonderen Bescheid festzustellen hat.

Die Entscheidung der Kommission erfolgt auf den Vortrag eines von dem Vorsitzenden zu bestimmenden Mitgliedes.

Erachtet die Kommission eine Reklamation zur Entscheidung noch nicht ausreichend vorbereitet, so ist unter gehöriger Präzisirung und Feststellung der noch zu erörternden Punkte die weitere Untersuchung und Vervollständigung der Verhandlungen durch die Reklamationsdeputation zu veranlassen.

Wenn jedoch derartige Anstände nicht vorliegen, so ist der über die Reklamation zu fassende Beschluß protokollarisch festzustellen, und zwar so weit es sich um eine Abänderung der bestehenden Einschätzung handelt, unter genauer Bezeichnung der betreffenden Grundstücke nach der Nummer des Kartenblatts und der Flächenabschnitte.

Hinsichtlich derjenigen Reklamationen, welche von der Kommission als unbegründet zurückgewiesen werden, hat letztere sich gleichzeitig darüber gutachtlich zu äußern, ob und in wie weit der Reklamant die durch die örtliche Untersuchung der Reklamation veranlaßten Kosten zu tragen haben dürfte.

§. 22. Die Entscheidungen der Kommission (§. 21.) werden unter der Unterschrift des Ausführungskommissars ausgefertigt und zwar mit dem Hinzufügen, daß gegen die Entscheidung ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig sei; den Reklamanten sowohl als denjenigen Eigenthümern, deren Liegenschaften als zu niedrig eingeschätzt erkannt und deshalb in der Einschätzung erhöht worden sind, jedoch freistehe, binnen einer präklusivischen Frist von zehn Tagen nach dem Empfang der Entscheidung offenbare Unrichtigkeiten oder Irrthümer in derselben der Kommission nachzuweisen, in welchem Falle eine nochmalige Prüfung der Reklamation und anderweite Entscheidung über diese erfolgen werde. (Absatz 6. im §. 18. des Gesetzes.)

Ob die Entscheidung mit Gründen auszufertigen, oder ohne solche zu ertheilen ist, bleibt dem Ermessen der Kommission nach Bewandniß des Falles vorbehalten.

Die Insinuation der Entscheidung ist durch den Gemeindevorstand, den Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks beziehungsweise den Ortserheber in den besonderen Grundsteuererhebungsbezirken zu bewirken und die Empfangsbescheinigung zu den Akten zu nehmen.

§. 23. Auf rechtzeitig eingegangene weitere Reklamationen wegen offenbarer Unrichtigkeiten oder Irrthümer in der erlassenen Entscheidung (§. 22.) ist eine weitere örtliche Untersuchung durch die Reklamationsdeputation des Bezirks zu veranlassen, wenn die behaupteten Unrichtigkeiten ausreichend begründet und bescheinigt sind.

Wegen der Bekanntmachung des Termins zur Prüfung der Beschwerden, wegen der Abgabe des Gutachtens der Deputation und wegen Abfassung der anderweiten Entscheidung über dieselben kommen die in den §§. 16 bis 22. enthaltenen Bestimmungen in Anwendung.

§. 24. Die nach dem Ausfalle der Entscheidungen vervollständigte Reclamations-Nachweisung (Muster VI. zu §. 8.) hat der Ausführungs-Commissar unter Beischluß der sämmtlichen Acten und Verhandlungen und einer summarischen Nachweisung über die Anzahl der erhobenen Reclamationen, aus welcher gleichzeitig die Anzahl der vor Entscheidung der Reclamations-Commission vom Reclamanten selbst zurückgenommen und der durch die Commission als begründet, beziehungsweise als unbegründet erachteten Reclamationen ersichtlich sind, der Bezirks-Regierung einzusenden, um die nach §. 18. des Gesetzes erforderliche Entscheidung über den Kostenpunkt hinsichtlich der als unbegründet zurückgewiesenen Reclamationen zu treffen und das Weitere wegen Berichtigung der Karten, Flurbücher und Mutterrollen in Gemäßheit der in Folge des Reclamations-Verfahrens eintretenden Abänderungen nach Maaßgabe der dieserhalb noch zu erlassenden Anordnungen zu veranlassen.

§. 25. Nach Beendigung des Reclamations-Verfahrens für jeden Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk rc, sind alle auf dasselbe bezüglichen Verhandlungen nebst den Insinuations-Documenten, Vorladungen rc., — soweit sie nicht zu den Fortschreibungs-Verhandlungen zu nehmen sind — den im Archiv der Bezirks-Regierung aufbewahrten Gemarkungs-Acten einzuverleiben.

Berlin, den 13ten Februar 1867. Der Finanz-Minister. **von der Heydt.**

Muster I. (zu §. 2.)

Grundsteuerunterveriheilung.

Kreis N. N.

Gemeinde- (Selbstständiger Guts-, Grundsteuererhebungs-) Bezirk Buchhain.

An

den Gemeindevorstand . . . .

(Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks

Herrn N. N.

Ortserheber für den Grundsteuererhebungsbezirk N. N. Herrn N. N.) zu Buchhain.

Der Gemeindevorstand . . . . erhält in Gemäßheit der Bestimmung des §. 14. des Gesetzes, betreffend die definitive Untervertheilung und Erhebung der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen des Staats rc. vom 8ten Februar 1867 (Gesetzsammlung für 1867 S. 185) anliegend eine Abschrift der Grundsteuermutterrolle von dem in dem obengenannten Bezirke belegenen Liegenschaften mit dem Bemerken zugefertigt, daß das Original der Flurbücher und der Mutterrollen des Kreises nebst den dazu gehörigen Karten zur Einsicht aller Betheiligten

in dem Amtslokale des Fortschreibungsbeamten Herrn N. N. zu N. N. vom 13ten März bis zum 24sten April d. J. an 2 Tagen in der Woche, nämlich am Mittwoch und Sonnabend in den Stunden von 8 Uhr Vormittags bis 4 Uhr Nachmittags offen gelegt sind und daß jedem Grundeigenthümer in dem oben genannten Bezirke neben der Geltendmachung der entdeckten materiellen Irrthümer, die stets im Wege der Fortschreibnng beseitigt werden, innerhalb einer präklusivischen Frist von sechs Wochen das Recht zur Erhebung von Reklamationen zusteht,

1. wegen unrichtiger Angabe des Flächeninhalts einzelner Grundstücke,
2. wegen unrichtiger Einschätzung in die Klassen des Tarifs.

Als ein **materieller Irrthum** ist es insbesondere anzusehen:

a) wenn Grundstücke nicht bei demjenigen Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke veranlagt worden sind, welchem sie angehören;
b) wenn Grundstücke zwei- oder mehrfach, oder
c) gar nicht veranlagt worden sind;
d) wenn bei Uebertragung der Einschätzungsresultate aus den Kupons in die Gemarkungskarte eine unrichtige Kulturart oder Bonitätsklasse in die Karte übernommen ist, oder
e) die in dem Einschätzungsregister, der Klassenzusammenstellung, dem Flurbuch u. s. w. enthaltene Angabe über die Kulturart oder Bonitätsklasse eines Grundstücks mit der betreffenden Angabe im Kupon oder in der Gemarkungskarte nicht übereinstimmt;
f) wenn bei der Flächeninhaltsberechnung die Summe der einzelnen Rechnungspositionen unrichtig gezogen oder ein anderer offenbarer Fehler untergelaufen ist;
g) wenn grundsteuerpflichtige Grundstücke nicht zur Steuer herangezogen, oder umgekehrt von der Grundsteuer gesetzlich freizulassende Grundstücke der Steuer unterworfen worden sind.

Bei den Einwendungen wegen unrichtiger Feststellung des Flächeninhalts einzelner Grundstücke kommt es nicht lediglich darauf an, ob eine nochmalige Vermessung der letzteren einen Flächeninhalt ergiebt, welcher von den Flächenangaben der Mutterrolle um etwas abweicht, vielmehr darauf, ob die für die Ausführung der geometrischen Arbeiten behufs der Grundsteuerveranlagung ergangenen Vorschriften richtig zur Anwendung gekommen sind und die sich bei einer Nachmessung der Grundstücke gegen die Mutterrolle etwa ergebenden Abweichungen diejenige Grenze der Genauigkeit überschreiten, welche nach den Grundsätzen jener Vorschriften hätte erreicht werden müssen. Uebrigens gehören hierher auch solche Ausstellungen, welche sich auf die unrichtige Aufnahme der Grenzen zwischen den Grundstücken von zwei verschiedenen Eigenthümern oder zwischen den zu verschiedenen selbstständigen Besitzungen gehörigen Grundstücken beziehen.

Nicht minder sind Einwendungen zulässig, wenn ganze Grundstücke beziehungsweise Flächenabschnitte in der Mutterrolle unter dem Namen von Besitzern eingetragen sind, welchen sie nicht gehören.

Einwendungen wegen unrichtiger Einschätzung sind zulässig:
a) wegen unrichtiger Aufnahme der Kulturart einzelner Grundstücke, sofern eine Kulturveränderung nicht erst nach bewirkter Einschätzung stattgefunden hat;
b) wegen des gleichen Grundes, wenn das betreffende Grundstück gemäß der Bestimmung im §. 39. Absatz 2. der Anweisung vom 21sten Mai 1861 (Gesetzsammlung S. 257) zu den dasselbe umschließenden oder daran angrenzenden Grundstücken gezogen worden ist, sofern die betreffenden angrenzenden Grundstücke sich nicht ebenfalls im Eigenthum des Reklamanten befinden;
c) wegen unrichtiger Einschätzung in die Klassen des Tarifs, insbesondere auch wenn das betreffende Grundstück gemäß der Bestimmung im §. 39. Absatz 3. und 5. a. a. O. zu der für die angrenzenden Grundstücke angenommenen Tarifklasse eingeschätzt worden ist und die betreffenden angrenzenden Grundstücke sich nicht ebenfalls im Eigenthum des Reklamanten befinden;
d) wegen ungleichmäßiger Einschätzung einzelner Grundstücke gegen andere, speciell zu bezeichnende Grundstücke in dem nämlichen Gemeinde- ꝛc. Bezirke.

Die Reklamationen müssen schriftlich unter Angabe von Reklamationsgründen angebracht, können aber auch vor dem Fortschreibungsbeamten des Kreises mündlich zu Protokoll erklärt, jedenfalls aber nach Ablauf der bestimmten Präklusivfrist nicht weiter berücksichtigt werden.

Sogleich nach dem Eingange dieser Verfügung ist dies in dem dortigen Bezirke in der ortsüblichen Weise mit dem Eröffnen bekannt zu machen, daß:
a) die Abschrift der Mutterrolle während sechs Wochen, vom Tage der Bekanntmachung ab gerechnet, in einem bestimmt zu bezeichnenden Lokale innerhalb des Bezirks zur Einsicht offen liege und etwaige Reklamationen binnen gleicher, präklusivischer Frist bei dem Unterzeichneten anzubringen seien;
b) die durch die örtliche Untersuchung unbegründeter Reklamationen entstehenden Kosten dem Reklamanten zur Last fallen und von demselben im Verwaltungswege eingezogen werden würden.

Der Empfang dieser Verfügung nebst Anlagen ist unter Benutzung des anliegenden Formulars A. umgehend dem Unterzeichneten anzuzeigen.

A.

Ferner ist nach Ablauf der sechswöchentlichen Reklamationsfrist von dem Gemeindevorstande unter Benutzung des anliegenden Formulars B. eine Bescheinigung darüber, daß, an welchen Tagen und in

B.

welcher Weise die Offenlegung der Abschrift der Mutterolle zur Einsicht der Betheiligten stattgefunden hat, auszustellen und unter Rückgabe der Abschrift der Mutterrolle ebenfalls an den Unterzeichneten einzusenden.

Sofern die Abschrift der Mutterolle nebst der Bescheinigung binnen sechs Tagen nach Ablauf der Reklamationsfrist bei dem Unterzeichneten nicht eingegangen sein sollte, werden die gedachten Schriftstücke auf Kosten des Gemeindevorstandes abgeholt werden.

Sollte die Abschrift dort oder anderweit während der Offenlegung verloren gehen, oder sonst beschädigt oder in unbrauchbaren Zustand versetzt werden, so wird eine neue Abschrift auf Kosten des Gemeindevorstandes gefertigt werden.

N. N. den 9ten März 1867. Der Landrath N. N.

Muster II. (zu §. 2.)

Grundsteuerunterverthe ilung.

Empfangsbescheinigung.

(A.)

Gemeinde- (Selbstständiger Guts-, Grundsteuererhebungs-) Bezirk Buchhain.

Daß die Verfügung des Herrn Landraths vom 9ten d. M., die Eröffnung des Reklamationsverfahrens gegen die Unterverteilung der Grundsteuer betreffend, nebst einer Abschrift der Grundsteuermutterrolle des oben genannten Bezirks am 10ten d. M. hier richtig und in gutem Zustande befindlich eingegangen ist, wird hierdurch bescheinigt.

Buchhain, den 10ten März 1867. Der Gemeindevorstand. N. N.

An
den Königlichen Landrath
Herrn . . . .
zu
Königliche Grundsteuerveranlagungssache. . . . .

Muster III. (zu §. 2.)

Grundsteuerunterverthe ilung.

Bescheinigung.

(B.)

Gemeinde- (Selbständiger Guts-, Grundsteuererhebungs-) Bezirk Buchhain.

Es wird hierdurch bescheinigt, daß der Eingang der Verfügung des Herrn Landraths vom 9. März d. J., das Reklamationsverfahren gegen die Unterverteilung der Grundsteuer betreffend, und der mit derselben hierher gelangten, anbei zurückerfolgenden Abschrift der Grundsteuermutterrolle des oben genannten Bezirks den Betheiligten in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden ist.

Die Bekanntmachung ist erfolgt am 10. März d. J. und die Offenlegung der Verfügung und der Abschrift der Mutterrolle in dem . . . . . . Schulzenamte . . . . . . hat während der Zeit vom 11. März d. J. bis zum heutigen Tage stattgefunden.

Buchhain, den 23. April 1867. Der Gemeindevorstand. N. N.

An
den Königlichen Landrath
Herrn N. N.
zu
N. N.

Muster IV. (zu §. 4.)

Grundsteuerunterverthеilung.

Zu № 1. der Reklamationsnachweisung A.

Reclamationsprotocoll.

Kreis N. N.
Gemeindebezirk Buchhain.

Namen der Reklamanten:

1. Gerber, Joh. Kaspar, Bauer zu Buchhain.
2. Schule zu Buchhain, vertreten durch den Schulvorstand Müller.

Ausserdem war zugegen: der Schulze Eberhard zu Buchhain.

Verhandelt N. N. den 11. April 1867.

In Ausübung der ihnen nach §§. 12. und folgende des Gesetzes vom 8ten Februar 1867 über die definitive Unterverthеilung der Grundsteuer ꝛc. zustehenden Befugniß zur Erhebung von Reklamationen gegen die Unterverthеilung der Grundsteuer in dem nebenbenannten Bezirke erschienen heute die gleichfalls nebenseits bezeichneten Personen und gaben, nachdem das Sachverhältniß unter Zurhandnahme der Grundsteuerbücher und Karten zuvor eingehend erörtert worden, die umstehende Erklärung zu Protokoll.

Zugleich wurden die Reklamanten unter Hinweis auf den Inhalt des an den Gemeindevorstand zu Buchhain ergangenen Eröffnungsschreibens des Herrn Landraths nach Muster I. zu §. 2. der durch das Amtsblatt publizirten Anweisung vom 13. Februar 1867 darauf aufmerksam gemacht, daß, falls die Reklamation sich bei der demnächstigen örtlichen Untersuchung als unbegründet erweisen sollte, die Kosten der letzteren nach §. 14. des erwähnten Gesetzes dem Reklamanten zur Last fallen und von demselben im Verwaltungswege eingezogen werden würden.

Reklamanten erklärten, diese Verwarnung wohl verstanden zu haben und haben zum Zeichen dessen, sowie in Anerkennung der Richtigkeit der umstehend eingetragenen Erklärung gegenwärtige Verhandlung durch Eintragung ihrer Unterschrift in Spalte 14. vollzogen.

Bezeichnung der Grundstücke nach der Grundsteuermutterrolle.

	Artikel.	Name und Wohnort des Eigenthümers.	Bezeichnung nach dem Hypothekenbuche.	Gemarkung.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer des Flächenabschnitts.	Bezeichnung der Lage, Separationsplannummern ꝛc.	Kulturart.	Klasse.	Flächeninhalt. Mrg.	Dez.	Reinertrag. Thlr.	Dez.
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.		11.	
1. 2. 3.	4	Gerber, Joh. Kasp., zu Buchhain	No. 5.	Buchhain	1	10	auf dem Sande	Ackerld.	4	1	67	3	67
4. 5.	12	Schule zu Buchhain	"	desgl.	1	9	daselbst	desgl.	4	3	00	6	60

Antrag des Reklamanten.	Begründung der Reklamation.	Unterschrift des Reklamanten.	
12.	13.	14.	
Abmessung eines Theils des Abschnitts No. 9. und Hinzuziehung desselben zu No. 10.	Der Bauer Heinrich Schmidt zu Buchhain hat als Besitzvorgänger der Schule laut Vertrag vom 25. Januar 1859 die Hälfte des Abschnitts No. 9. an den Vater des p. p. Gerber, als dessen Besitzvorgänger verkauft.	gez. Gerber, gez. Müller, als Schulvorstand. V. w. o. N. N. Fortschreibungsbeamter. Eberhard, Schulze.	1. 2. 3. 4. 5.

Muster V. (zu §. 8.)

Grundsteuerunterverteilung.

Kreis N. N.
Gemeinde- (Selbstständiger Guts-, Grundsteuererhebungs-) Bezirk Buchhain.
№ 12 (16,32).

(A.) Nachweisung

der Reklamationen wegen unrichtiger Angabe des Flächeninhalts einzelner Grundstücke oder wegen materieller Irrthümer.

Bemerkung.
Die speciellen über die Reklamationen gepflogenen Verhandlungen sind gegenwärtiger Nachweisung unter Beifügung eines Hinweises auf die laufende Nummer der letzteren in einem geordneten Heft beizulegen.

	Laufende Nr.	Artikel der Mutterrolle.	Name und Wohnort des in der Mutterrolle eingetragenen Besitzers.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer des Flächenabschnitts.	Einschätzung. Kulturart.	Einschätzung. Klasse.	Flächeninhalt. Morg.	Flächeninhalt. Q.	Name des Reklamanten und Anträge desselben.	Begründung der Reklamation.
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.		9.	10.
1.	1	12	Schule zu Buchhain	1	9	Ackerld.	4	3	00	Reklamanten sind die in Spalte 3. bezeichneten Eigenthümer. Sie beantragen von dem Abschnitt No. 9. den dem p. p. Gerber gehörigen Antheil abzumessen und dem Abschnitt No. 10. zuzulegen.	Der Vorbesitzer der Schule hat an den Vorbesitzer des p. p. Gerber die Hälfte des Abschnitts No. 9. im Jahre 1859 verkauft.
2.		4	Gerber, Joh. Kaspar, daselbst.	1	10	desgl.	4	1	67		
3.											
4.											
5.											
6.											

Seite 1.

Gutachten des Fortschreibungsbeamten über die Reklamation.	Gutachten des Obergeometers.	Entscheidung der Bezirksregierung.	Vermerk über die eventuell nothwendig gewesene Berichtigung der Bücher und Karten.	
11.	12.	13.	14.	
Es ist eine örtliche Aufmessung erforderlich	Einverstanden	Die örtliche Aufmessung ist vorzunehmen und darnach die Erledigung der Reklamation herbeizuführen	Fort. Prot. B. für 1868 No. 3.	1.
				2.
				3.
				4.
				5.
				6.

Muster VI. (zu §. 8.)

Grundsteuerunterverteilung.

Kreis N. N.
Gemeinde- (Selbstständiger Guts-, Grundsteuererhebungs-) Bezirk Buchhain.
№ 12 (16,32).

(B.)

Nachweisung

der Reklamationen gegen die Einschätzung.

Bemerkung.

Die speciellen über die Reklamationen gepflogenen Verhandlungen sind gegenwärtiger Nachweisung unter Beifügung eines Hinweises auf die laufende Nummer der letzteren in einem geordneten Heft beizulegen.

	Laufende Nummer.	Artikel der Mutterrolle.	Nummer des		Einschätzung.		Flächeninhalt.		Name des Reklamanten und Anträge desselben.	Begründung der Reklamation.	Vorläufiger Beschluß der Kommission über die Reklamation.
			Kartenblatts.	Flächenabschnittes.	Kulturart.	Klasse.	Morg.	Dez.			
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.		8.	9.	10.
1.											
2.											
3.											

Seite . . .

Gutachten der Reklamations-deputation.	Erklärung des Reklamanten.	Entscheidung der Reklamations-kommission auf die Reklamation.	Definitive Entscheidung der Reklamationskommission auf die eingegangenen Reklamationen.	Entscheidung der Bezirks-regierung über den Kostenpunkt.	Vermerk über die event. nothwendig gewesene Berichtigung der Karten und Bücher.	
11.	12.	13.	14.	15.	16.	
						1. 2. 3.

Muster VII. (zu §. 10.)

Grundsteueruntervertheilung.

Kreis N. N.

Gemeindebezirk Buchhain.

An den Gemeindevorstand zu Buchhain.

Zur örtlichen Untersuchung der wegen materieller Irrthümer in den Grundsteuerbüchern des obengenannten Bezirks erhobenen Einwendungen, imgleichen der Reklamationen wegen unrichtiger Feststellung des Flächeninhalts einzelner Grundstücke ist ein Termin auf:

Mittwoch den 5ten Juni d. J. um 8 Uhr Vormittags

angesetzt worden. Hiervon sind die umstehend verzeichneten Grundbesitzer mit der Aufforderung, der örtlichen Untersuchung persönlich oder durch Bevollmächtigte event. in Gemeinschaft mit den Grenznachbaren beizuwohnen, die erforderliche Auskunft zu ertheilen und über das Resultat der Untersuchung ihre Erklärung abzugeben, und mit der Verwarnung in Kenntniß zu setzen, daß, wenn die Betheiligten nicht erscheinen, oder die geforderte Auskunft oder Erklärung verweigern, mit der örtlichen Untersuchung dennoch vorgegangen werden wird. Möchte aber in einem solche Falle der Zweck der letzteren nicht vollständig oder gar nicht erreicht werden, so werden die Kosten der Untersuchung und der etwa später nothwendig werdenden Nachtragsarbeiten je nach Lage der Sache den Ausbleibenden beziehungsweise denjenigen Betheiligten, durch welche die sachgemäße Erledigung der Untersuchung verhindert worden, zur Last gelegt und von denselben im Verwaltungswege eingezogen werden.

Der Gemeindevorstand wird ergebenst ersucht, gegenwärtige Vorladung den umstehend verzeichneten Grundbesitzern insinuiren und, daß dies geschehen, von denselben durch ihre Unterschrift in Spalte 4. und 5. anerkennen zu lassen, ferner die richtige Insinuation Selbst zu bescheinigen und endlich Gegenwärtiges gefälligst sobald als thunlich an den Unterzeichneten zurückgelangen zu lassen.

N. N. den 25. Mai 1867. Der Fortschreibungsbeamte. N. N.

Urschriftlich zurück

an

den Herrn Fortschreibungsbeamten N. N.

zu N. N.

mit der Bescheinigung, daß die Vorladung den umstehend bezeichneten Grundbesitzern richtig insinuirt worden ist.

Buchain, den 27. Mai 1867. Der Gemeindevorstand. N. N.

	Der vorzuladenden Grundbesitzer			Der Vorladung		Bemerkungen.	
	Mutterrollenartikel.	Name und Stand.	Wohnort.	wann sie geschehen. Datum.	Bescheinigung, daß sie geschehen, durch eigenhändige Unterschrift des Grundbesitzers.		
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	
1. 2. 3.	4	Gerber, Johann Kaspar.	Buchhain	27/5.	gez. Gerber.		1. 2. 3.

	Der vorzuladenden Grundbesitzer			Der Vorladung		Bemerkungen.	
	Mutterrollenartikel.	Name und Stand.	Wohnort.	wann sie geschehen. Datum.	Bescheinigung, daß sie geschehen, durch eigenhändige Unterschrift des Grundbesitzers.		
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	
4. 5. 6.							4. 5. 6.

Muster VIII. (zu §. 16.)

Grundsteueruntervertheilung.

Kreis N. N.
Gemeindebezirk Buchhain.

An den Gemeindevorstand zu Buchhain.

Zur örtlichen Untersuchung der gegen die Einschätzung der Liegenschaften des obengenannten Bezirks zur Grundsteuer erhobenen Reklamationen ist ein Termin auf

Donnerstag den 13. Juni um 8 Uhr Vormittags

angesetzt worden. Hiervon sind die umstehend verzeichneten Grundbesitzer unter Hinweis auf die Vorschriften im §. 18. des Gesetzes vom 8. Februar 1867 über die definitive Untervertheilung der Grundsteuer ꝛc. (Gesetz-S. S. 185) mit der Aufforderung, der örtlichen Untersuchung persönlich oder durch Bevollmächtigte beizuwohnen und über das Resultat der Untersuchung ihre Erklärung abzugeben, und mit der Verwarnung in Kenntniß zu setzen, daß, wenn die bezeichneten Personen nicht erscheinen oder die erforderte Erklärung verweigern, mit der örtlichen Untersuchung nichts desto weniger vorgegangen werden wird.

Der Gemeindevorstand wird ergebenst ersucht, gegenwärtige Vorladung den umstehend verzeichneten Grundbesitzern insinuiren, und daß dies geschehen, von denselben durch ihre Unterschrift in Spalte 4. u. 5. anerkennen zu lassen, ferner die richtige Insinuation Selbst zu bescheinigen, und endlich Gegenwärtiges gefälligst sobald als thunlich an die unterzeichnete Reklamationsdeputation, zu Händen des Herrn N. N. zu N. N. zurückgelangen zu lassen.

Außerdem hat nach der gedachten Gesetzesvorschrift

der Gemeindevorstand

Selbst der gedachten örtlichen Untersuchung ebenfalls beizuwohnen und Seine Erklärung über letztere abzugeben.

N. N. den 4. Juni 1867. Die Reklamationsdeputation. N. N.

Urschriftlich zurück an
die Reklamationsdeputation zu Händen
des Herrn N. N.
zu N. N.
mit der Bescheinigung, daß die Vorladung den umstehend bezeichneten Grundbesitzern richtig insinuirt worden ist.

Buchhain, den 6. Juni 1867. Der Gemeindevorstand. N. N.

	Der vorzuladenden Grundbesitzer			Der Vorladung			
	Mutterrollenartikel.	Name und Stand.	Wohnort.	wann sie geschehen. Datum.	Bescheinigung, daß sie geschehen, durch eigenhändige Unterschrift des Grundbesitzers.	Bemerkungen.	
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	
1. 2. 3.							1. 2. 3.

	Der vorzuladenden Grundbesitzer			Der Vorladung			
	Mutterrollenartikel.	Name und Stand.	Wohnort.	wann sie geschehen. Datum.	Bescheinigung, daß sie geschehen, durch eigenhändige Unterschrift des Grundbesitzers.	Bemerkungen.	
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	
4. 5. 6.							4. 5. 6.

Königliche Preußische landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf.

№ 121. Das Sommersemester beginnt am 29sten April d. J., gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der specielle Lectionsplan für das Sommerhalbjahr umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien. Bodenkunde und Anleitung zur Bonitirung. Specieller Pflanzenbau. Die englische und belgische Landwirthschaft und ihre Anwendbarkeit auf Deutschland: Director Dr. Hartstein.

Wiesenbau. Geschichte und Literatur der Landwirthschaft. Kleinviehzucht: Administrator Dr. Freytag.

Allgemeine Thierproduktionslehre. Ausgewählte Kapitel aus der Betriebslehre: Dr. Thiel.

Weinbau und Gemüsebau mit practischen Demonstrationen: Garten-Inspector Sinning.

Landwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen: Director Hartstein und Administrator Dr. Freytag.

Waldbau mit practischen Demonstrationen: Oberförster-Candidat Borggreve.

Experimental-Physik. Physikalisches Practikum: Prof. Dr. Wüllner.

Organische Experimental-Chemie. Thierchemie. Chemisches Practikum im Laboratorium: Prof. Dr. Freytag.

Landwirthschaftliche Botanik und Pflanzenkrankheiten. Ausgewählte Abschnitte aus der allgemeinen Botanik, Pflanzen-Anatomie und Physiologie. Pflanzenphysiologisches Practikum. Botanische Excursionen:

Naturgeschichte der wirbellosen Thiere: Prof. Dr. Troschel.
Gesteinslehre. Geognostische Excursionen: Dr. Andrä.
Naturwissenschaftliche Repetitionen: Oberförster-Candidat Borggreve.
Practische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren. Landwirthschaftliche Baukunde. Uebungen im Zeichnen (Planzeichen 2c.): Baumeister Schubert.
Volkswirthschaftslehre:
Agrar-Gesetzgebung: Prof. Dr. Schröder.
Acute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere. Gesundheitspflege der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell.

Außer den der Akademie eigenen wissentschaftlichen und practischen Lehrhülfsmitteln ist derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren möglich gemacht. Zugleich bietet die enge Beziehung der Universität zur Akademie den Studirenden Gelegenheit, auch noch andere für die allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtige Vorlesungen zu hören.

Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift „die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf". Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im Februar 1867.

Der Director der landwirthlichen Akademie,
Geheimer Regierungsrath Dr. Hartstein.

Personal-Chronik.

Der Partikulier Heinrich Kübler und der Kaufmann und Grundbesitzer Herrmann Zander in Darkehmen sind zu unbesoldeten Rathmännern wiedergewählt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung zu Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 11. Gumbinnen, den 13ten März **1867.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

№ 122. Das 18te Stück der Gesetzsammlung, welches den 6. März 1867 ausgegeben ist, enthält unter № 6560. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Februar 1867, betreffend die Genehmigung des revidirten Statuts der Danziger Privat-Actien-Bank und die Verlängerung des Privilegiums derselben.

№ 123. Das 19te Stück der Gesetzsammlung, welches den 9ten März 1867 ausgegeben ist, enthält unter № 6561. das Gesetz, betreffend die Regelung der direkten Besteuerung in dem Fürstenthume Hohenzollern-Hechingen. Vom 22sten Februar 1867; unter № 6562. das Gesetz, betreffend die Bestrafung der unbefugten Aneignung von Bernstein, und die Abänderung der Bestimmungen im Zusatz 228. des ostpreußischen Provinzialrechtes. Vom 22. Februar 1867; unter № 6563. die Verordnung, betreffend die Organisation der Verwaltungsbehörden in dem vormaligen Kurfürstenthume Hessen, in dem vormaligen Herzogthume Nassau, in der vormals freien Stadt Frankfurt und in den bisher bayerischen und Großherzoglich hessischen Gebietstheilen. Vom 22. Februar 1867; unter № 6564. den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Februar 1867, betreffend die Ueberweisung der Forste Treis und Ebsdorf hinsichtlich der darin vorkommenden Forst-, Jagd- und Fischereifrevel an das Justizamt in Fronhausen; unter № 6565. die Verordnung, betreffend eine Ergänzung des für das Gebiet der ehemaligen freien Stadt Frankfurt bestehenden Gesetzes über das Verfahren in Strafsachen vom 16ten September 1856. Vom 25sten Februar 1867 und unter № 6566. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 13ten Februar 1867, betreffend das mit der Königlich sächsischen Regierung getroffene Abkommen zur Ergänzung des Artikels 44. der zwischen Preußen und Sachsen bestehenden Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege vom 14ten Oktober (30. November) 1839. Vom 27sten Februar 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

№ 124. Die am 1sten April d. J. fälligen Zinsen von Preußischen Staatsschuldverschreibungen können vom 15. d. Mts. ab, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen werden diese Coupons vom 20. d. Mts. ab an jedem Wochentage, mit Ausnahme der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats, eingelöst werden. Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet, und es muß ihnen ein die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 1sten März 1867. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Polizei-Verordnung.

№ 125. Auf Grund der §§. 61. und 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 wird hierdurch Folgendes verordnet:

1) Nach §. 8. des Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 31sten Dezember 1842 ist jeder, welcher an einem Orte seinen Aufenthalt nehmen will, verpflichtet, sich bei der Polizeiobrigkeit dieses Ortes zu melden und über seine persönlichen Verhältniße die erforderliche Auskunft zu geben.

Diese Meldung soll fortan erfolgen: in den Städten bei der Polizeiobrigkeit, auf dem platten Lande

a) an denjenigen Orten, wo die Polizeiobrigkeit, — Domainen-Polizei-Verwalter, Gutsherr (Dominium) — ihren Sitz hat, bei dieser,

b) an denjenigen Orten, wo dies nicht der Fall ist, entweder ebenfalls bei der zuständigen Polizeiobrigkeit an deren Sitze oder bei dem Ortsvorstande (Schulzen) des Niederlassungsorts.
Wer es unterläßt, die ihm hiernach obliegende Meldung binnen spätestens 8 Tagen nach dem Anzuge zu machen, soll in eine Geldbuße von 10 Sgr. bis zu 10 Thlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verfallen.

2) Nach §. 9. des oben angezogenen Gesetzes ist ein Jeder, welcher einem Neuanziehenden Wohnung oder Unterkommen gewährt, verpflichtet, darauf zu halten, daß die unter 1. gedachte Meldung geschehe, und wird hierdurch verbindlich gemacht, sich diese erfolgte Meldung nachweisen zu lassen.
Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung sollen eine Geldbuße von 10 Sgr. bis zu 10 Thaler oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach sich ziehen.

3) Die Vorschriften wegen der polizeilichen Meldungen beim Fremdenverkehr werden durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

4) Die unterm 14ten Mai 1856 erlassene Polizei-Verordnung wird hiermit aufgehoben.

Gumbinnen, den 5ten März 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 126. Für die Entdeckung gerichtlich resp. polizeilich bestraften Baumfrevel sind Prämie bewilligt worden: a) dem Gensdarm Flick zu Kalleningken, Kreis Heydekrug, b) dem Dorfrichter Remke zu Gillischken, Kreis Insterburg.

№ 127. Es werden aus dem Bereich des 1sten Armee-Korps an Se. Majestät den König, an das Kriegs-Ministerium und an das Generalkommando mit Uebergehung aller Zwischenbehörden, fortwährend Bittgesuche und Beschwerden gerichtet, welche die Gewährung von Invaliden-Benefizien, oder Reklamationen oder Urlaub für einzelne Soldaten zum Zweck haben. Im Interesse der Bittsteller, denen solche Gesuche, welche den gesetzlichen Weg verlassen, unberücksichtigt zurückgegeben werden müssen, mache ich darauf aufmerksam:

1) daß Reklamationen, welche nicht schon vor Beginn der Musterung oder im Musterungstermin selbst, sondern erst nach der Einstellung des betreffenden Mannes von den Angehörigen zur Sprache gebracht werden, an das betreffende Landrathsamt resp. Polizei-Präsidium und nicht an eine Militair-Behörde zu richten sind;

2) daß Urlaubsgesuche von den Soldaten selbst bei ihren Vorgesetzten anzubringen sind; Angehörige aber sich in Ausnahmefällen an das betreffende Infanterie-, Cavallerie- oder Artillerie-Regiment, an das Jäger-Bataillon oder Pionier-Bataillon oder Train-Bataillon, bei welchem der betreffende Soldat steht wenden müssen;

3) daß ehemalige Soldaten, welche Ansprüche auf Invaliden-Wohlthaten zu haben glauben, sich einzig und allein an ihr Landwehr-Bataillon und erst bei späteren Rekursgesuchen an die betreffende Infanterie-Brigade u. s. w. wenden dürfen. Wer dem entgegen handelt wird bestraft.
Die Landwehr-Bataillone werden die Ansprüche sorgfältig prüfen und die betreffenden Eingaben machen, oder aber einen schriftlichen Bescheid ertheilen, und in demselben gleichzeitig den Weg angeben, welcher des Weiteren inne zu halten ist, wenn der Bescheid nicht genügt.

4) Gesuche von Seiten der Angehörigen für Soldaten unter der Fahne und für Soldaten, welche sich im Reserve- und Landwehr-Verhältniß befinden, bleiben ganz unberücksichtigt, es sei denn, daß der betreffende Mann außer Stande ist selbst sein Gesuch bei der vorgesetzten Dienstbehörde anzubringen.

5) Gegen Winkelschreiber, welche den gesetzlichen Bestimmungen zuwider einzelne Leute zum Queruliren oder zur Anbringung unförmlicher Bittschriften verleiten, sowie gegen solche, welche ohne Konzession ein Gewerbe daraus machen, ist von Seiten der betreffenden Landwehr-Bataillone die gerichtliche Klage einzuleiten.

Königsberg, den 22. Februar 1867. Der commandirende General. gez. v. Falkenstein.

№ 128. Für das bevorstehende Sommer-Semester findet bei der hiesigen Universität die Immatrikulation der neueintretenden Studirenden in den Tagen vom 23sten bis zum 30sten April c. Nachmittags von 4—5 Uhr statt. Diejenigen, welche die Immatrikulation nachsuchen wollen, haben sich zu diesem Behufe an den genannten Tagen mit ihren Zeugnissen zunächst beim Herrn Dekan der philosophischen Facultät Professor Dr. Nitzsch zu melden und dann in unserm Secretariate vorzulegen:

1) ein Zeugniß über die wissenschaftliche Vorbildung zur Universität und eine amtlich beglaubigte Abschrift desselben,

2) ein Universitäts-Abgangs-Zeugniß, wenn sie eine Universität bereits besucht haben; in diesem Falle ist eine vorhergehende Meldung beim Dekan der philosophischen Facultät nicht erforderlich.

Ohne Maturitäts-Zeugniß kann mit vorher eingeholter Genehmigung des Herrn Universitäts-Curators die Immatriculation ebenfalls, vorläufig auf drei Semester, stattfinden. Verspätete Meldungen können unter Umständen die Abweisung zur Folge haben. Königsberg, den 4ten März 1867.

Königlicher akademischer Senat.

№ 129. Königliches Landwirthschaftliches Institut der Universität Halle.

Das Sommersemester 1867 beginnt am 29. April. Von den für das Sommersemester 1867 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a) In Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung.

Spezielle Pflanzenbaulehre Prof. Dr. Kühn. Landwirthschaftliche Betriebslehre derselbe. Ueber die Krankheiten der Kulturpflanzen derselbe. Ueber Ernährung der Thiere Prof. Dr. Stohmann. Exterieur des Pferdes, mit Einschluß der Hufbeschlagslehre Prof. Dr. Roloff. Ueber äußere Krankheiten der Hausthiere in Verbindung mit klinischen Demonstrationen derselbe. Ueber thierärztliche Arzneimittellehre derselbe. Privatforstwirthschaftslehre verbunden mit Exkursionen Dr. Ewald. Landwirthschaftliche Baukunde Lector Bauinspector Steinbeck. Geologie und Bodenkunde Prof. Dr. Girard. Geologische Uebungen derselbe. Experimentalphysik Prof. Dr. Knoblauch. Theorie der Chemie Prof. Dr. Heintz. Organische Chemie derselbe. Experimentalchemie Dr. Siewert. Physiologische Chemie derselbe. Ueber Spiritusfabrikation Prof. Dr. Stohmann. Chemische Technologie mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftl. technischen Gewerbe Dr. Engler. Repetitorium der Chemie derselbe. Grundzüge der Botanik Prof. Dr. de Bary. Ueber die Fortpflanzung der Gewächse derselbe. Uebungen im Bestimmen der Pflanzen derselbe. Vergleichende Anatomie Prof. Dr. Giebel. Ueber die Nahrungsmittel des Menschen Dr. Nasse. Entwickelungsgeschichte Prof. Dr. Welcker. Ueber Theorie und Gebrauch des Mikroskops derselbe. Elemente der Maschinenlehre Dr. Cornelius. Ueber Feldmessen und Nivelliren mit Instruction im Gebrauch der gewöhnlichen Instrumente Lector Bauinspector Steinbeck. Meteorologie und physikalische Geographie Dr. Cornelius. Nationalökonomie 2. oder praktischer Theil Prof. Dr. Schmoller. Nationalökonomie Prof. Dr. Eisenhart. Das Recht des Getreidehandels Prof. Dr. Anschütz. Landwirthschaftsrecht Prof. Dr. Friedberg.

b) In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Theorie der Besteuerung Prof. Dr. Eisenhart. Ueber das preußische Steuersystem Prof. Dr. Schmoller. Ueber Armenwesen und Proletariat derselbe. Staatswissenschaftliche Uebungen derselbe. Encyclopädie der Rechtswissenschaft Professor Dr. Meyer. Deutsches und preußisches Staatsrecht Prof. Dr. Anschütz. Preußisches Landrecht G. J.-R. Prof. Dr. Witte. Geschichte der Philosophie Prof. Dr. Ulrici. Logik Professor Dr. Schaller und Prof. Dr. Ulrici. Psychologie Prof. Dr. Erdmann. Aesthetik Professor Dr. Schaller. Ueber Begriff und Grenzen der Religionsphilosophie Prof. Dr. Erdmann. Geschichte der Jahre 1804—1830 Prof. Dr. Leo. Preußische Geschichte seit 1740 Dr. Droysen. Geschichte des großen Kurfürsten Friedrich Wilhelm Dr. Ewald. Geschichte der neueren und neuesten deutschen Literatur seit Gottsched Prof. Dr. Haym. Shakespear's Leben, Charakter und dramatische Kunst Prof. Dr. Ulrici.

Theoretische und praktische Uebungen.

Analytische Uebungen im Laboratorium Prof. Dr. Heintz und Dr. Siewert. Pflanzenanatomische und pflanzenphysiologische Uebungen Prof. Dr. de Bary. Zoologisch-zootomische Uebungen Professor Dr. Giebel. Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium Prof. Dr. Kühn. Praktische Demonstrationen und Excursionen derselbe. Veterinär-klinische Demonstrationen Prof. Dr. Roloff. Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, de Bary, Knoblauch, Girard, Heine, Giebel, Kühn.

Gymnastische Künste.

Reitkunst Universitäts-Stallmeister André. Tanzkunst Tanzmeister Rocco. Fechtkunst Fechtmeister Löbeling.

Nähere Nachrichten über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität enthalten die durch jede Buchhandlung zu beziehenden „Mittheilungen des landwirthschaftlichen Instituts der Universität Halle," Jahrgang 1863 und Jahrgang 1865. Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten. Halle a/S., im Februar 1867. Dr. Julius Kühn,

ordentl. öffentl. Professor und Director des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

Patent = Ertheilung.

№ 130. Dem Ingenieur Th. Stiehl zu Essen ist unter dem 1sten März d. J. ein Patent auf eine mechanische Vorrichtung zum Bewegen des Wassers in Dampfkesseln in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich erachteten Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staates ertheilt worden.

Personal = Chronik.

a) der Königlichen Regierung.

Der Herr Gerichts-Assessor Grandke ist mit der Wahrnehmung der Justitiariatsgeschäfte bei der Finanz-Abtheilung der hiesigen Königlichen Regierung beauftragt worden.

Nachdem der Geheime Ober-Regierungsrath Maybach in Bromberg zu einer anderen amtlichen Thätigkeit berufen worden, ist die commissarische Verwaltung der Stelle des Vorsitzenden der Königl. Direction der Ostbahn, sowie die Wahrnehmung der Functionen eines Staats-Commissarius für die Privat-Eisenbahnen in der Provinz Preußen dem Regierungsrath v. Mutius übertragen worden.

Dem Domainenpächter Migge zu Skomatzko ist von dem Herrn Finanz-Minister, Excellenz, der Charakter „Königlicher Ober-Amtmann" beigelegt worden.

Dem Fräulein Bertha Kirchner, gegenwärtig in Adlich Baubeln, Kreises Tilsit, ist die Befugniß beigelegt, in Familien des diesseitigen Regierungs-Bezirks Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

Dem Fräulein Valerie Oestreich, gegenwärtig in Waldhof, Kreises Lötzen, ist die Befugniß beigelegt, in Familien des diesseitigen Regierungs-Bezirks Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

Dem Fräulein Pauline Kadach, gegenwärtig in Jogauden, Kreises Tilsit, ist die Befugniß beigelegt, in Familien des diesseitigen Regierungs-Bezirks Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

Dem Fräulein Anna Urban, gegenwärtig in Sarken, Kreises Lyck, ist die Befugniß beigelegt, in Familien des diesseitigen Regierungs-Bezirks Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

Dem Fräulein Louise Möller, gegenwärtig in Lasdehnen, Kreises Pillkallen, ist die Befugniß beigelegt, in Familien des diesseitigen Regierungsbezirks Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

b) der Königlichen Ober-Post-Direction Gumbinnen.

Der Postexpedienten-Anwärter Wiemer ist, nach vorheriger Bestätigung als Post-Expedient, bei dem Post-Amte in Gumbinnen etatsmäßig angestellt worden.

c) des Königlichen Appellationsgerichts zu Insterburg.

Kreis-Gerichte.

Versetzt: Kreisrichter Schimmelpfennig von Stallupönen an das Kreisgericht in Tilsit und Kreisrichter Holtzheimer von Arys an das Kreisgericht zu Angerburg.

Angestellt: a) als Kreisrichter, die Gerichts-Assessoren Reichen beim Kreisgericht in Stallupönen, Pilchowski beim Kreisgericht in Johannisburg mit der Funktion bei der Gerichts-Commission in Arys und Hoffmann beim Kreisgericht in Heydekrug mit der Funktion bei der Gerichtskommission in Ruß, b) als Bureau-Assistent, Bureau-Gehülfe und Dolmetscher Groß beim Kreisgericht in Lyck, c) als Bote und Executor, Militair-Anwärter Ramm beim Kreisgericht in Insterburg.

Pensionirt: Gefangenwärter Kiselowski beim Kreisgericht in Insterburg.

Gestorben: Sekretair Höler beim Kreisgericht in Ragnit.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger № 11. und eine Beilage enthaltend die Abänderungen der Statuten der Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft „Royale Belge" in Brüssel.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung zu Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Beilage zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Abänderungen der Statuten der Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft „Royale Belge“ in Brüssel.

Die am 7. September d. J. festgestellten Abänderungen der Statuten der unter der Firma:

Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft

„Royale Belge“

in Brüssel domizilirten durch die Concession vom 10. Mai 1832 zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten zugelassenen Aktien-Gesellschaft, welche unterm 5. Oktober d. J. die Bestätigung der Königlich Belgischen Regierung erhalten haben und dahin lauten:

Die Artikel drei, sechs, sieben, acht, neunzehn, zwei und zwanzig, fünf und zwanzig, acht und dreißig, ein und vierzig und fünf und vierzig sind widerrufen und durch folgende ersetzt:

Artikel 3. Die Operationen der Gesellschaft umfassen ausschließlich die lebenslänglichen einfachen, aufgeschobenen, zeitliche, auf ein oder mehrere Leben vereinten oder getrennten, oder von einer bestimmten Ordnung der Ueberlebens abhängigen Lebens- und Renten-Versicherungen, mit einem Worte alle mögliche von dem menschlichen Leben abhängende Uebereinkünfte.

Versicherungen mit bestimmten Zahlungsterminen, die unabhängig von dem Tode der versicherten Personen, auf Zinseszinsen angelegte Kapitalien, welche gänzlich zu bestimmten Zeiten, oder an zum Voraus festgesetzten aufeinanderfolgenden Epochen rückzahlbar sind, zum Gegenstande haben.

Kauf und Verkauf von bloßen Eigenthümern, Nießbrauche, Leibrenten und zeitliche jährliche Renten.

Versicherungen von Kapitalien die zur Befreiung des Militairdienstes dienen sollen, zahlbar im Lebensfalle, wenn der Versicherte als Soldat unter die Fahne einberufen wird.

Versicherungen gegen die Folgen körperlicher Unglücksfälle aller Art, von einer heftigen unwillführlichen Ursache herkommend; die Rückversicherung derselben von anderen Versicherungs-Gesellschaften eingegangenen Risicos.

Diese Versicherungen ertheilen das Recht, mittelst einer jährlichen Prämie, die, je nach der Kategorie des Risicos in welcher der Versicherte sich befindet, abwechselt, zu einer geldlichen Entschädigung, welche besteht:

1) Im Falle des Todes, in einer festgestellten Maximalsumme von fünfzehntausend Franken.
2) Im Falle einer fortwährenden Arbeits-Unfähigkeit in einer jährlichen Maximal Leibrente von tausend Franken
3) Im Falle einer zeitlichen Arbeits-Unfähigkeit von 5 bis neunzig Tagen, in einer täglichen Maximal-Entschädigung von Zwanzig Franken.

Diese Versicherungen sind einfach oder verbunden, je nachdem sie von einer einzelnen Person in eigenem Interesse oder von Anstalts-Vorstehern oder Vorsichtigkeitsvereinen im Interesse der Arbeiter, Angestellten oder Vereins-Mitglieder geschlossen werden.

Die Versicherten vertheilen sich, mit Rücksicht auf die Risicos, denen sie durch ihre sociale Stellung oder durch ihren Beruf unterworfen sind, in drei Kategorien:

Erste Kategorie. Gewöhnliche Risicos. Diejenigen, welchen das Publikum im Allgemeinen unterworfen ist.

Zweite Kategorie. Gewagte Risicos. Diejenigen, welche besonders auf gewisse industrielle Arbeiten Bezug haben.

Dritte Kategorie. Sehr gewagte Risicos. Es sind dieses die ausnahmsweisen Risicos, welche eine besondere, von dem Verwaltungsrathe zu bestimmende Prämie erfordern.

Die von dem menschlichen Leben abhängenden Operationen werden nach dem von der Gesellschaft festgestellte Tarife berechnet.

Artikel 6. Die Tarife der Gesellschaft können durch den Verwaltungsrath modificirt oder vervollständigt werden.

In keinem Falle können die Modificationen der Tarife den bestehenden Verträgen Vortheil oder Nachtheil bringen.

Die Bedingungen der Verträge für welche nicht im Voraus ein Tarif bestimmt werden kann, sind auf Grund der bestehenden Tarife festgestellt.

Wenn die zu versichernden Personen über sechzig Jahre alt sind, kann die Gesellschaft die mit Sterblichkeit kombinirten Versicherungen, nach Belieben verhandeln.

Artikel 7. Die Gesellschaft kann zu Gunsten der Versicherten eine Theilnahme an den Gewinnen einziehen. Die Art und der Betrag dieser Theilnahme werden von dem Verwaltungsrathe bestimmt.

Artikel 8. Das Maximum der Lebens-Versicherung, zahlbar beim Absterben einer Person, ist auf fünfzig Tausend Franken festgesetzt.

Die Gesellschaft kann jedoch höhere Summen versichern unter der Bedingung den Ueberschuß in den zwei Monaten des Versicherungs-Abschlusses bei einer anderen Gesellschaft rückzuversichern, diese Frist kann mit der Genehmigung des Regierungs-Comissars verlängert werden.

Das Maximum der lebenslänglichen Rente ist auf Zwanzig Tausend Franken festgestellt.

Artikel 19. Die Gesellschaft ist durch einen Verwaltungsrath, bestehend aus sechs Actionären, die durch die General-Versammlung mittelst Listenwahl und Stimmenmehrheit ernannt werden, verwaltet.

Die Dauer ihres Amtes ist drei Jahre, anfangend am Datum der General-Versammlung von Achtzehnhundert sechs und sechszig. Sie sind stets von der General-Versammlung widerruflich.

Die Verwalter sind immer wieder wählbar.

Nach dem Ableben oder Austreten eines oder mehrerer Verwalter werden die vacanten Plätze vorläufig durch die übrigen Mitglieder im Einverständnisse mit den Commissarien ersetzt.

Die General-Versammlung wird bei ihrer nächsten Zusammenkunft zur definitiven Besetzung der verstorbenen oder ausgetretenen Mitglieder schreiten.

Diese neu ernannten Mitglieder vollenden das Mandat ihrer Vorgänger.

Artikel 22. Der Verwaltungsrath ernennt unter seinen Mitgliedern einen Präsidenten und einen Vice-Präsidenten.

Die Dauer ihrer Aemter ist auf drei Jahre festgesetzt, sie können wieder gewählt werden.

Artikel 25. Der Verwaltungsrath berathet und statuirt über alle Geschäfte der Gesellschaft und namentlich:

Er bestimmt über die Anwendung der disponiblen Fonds, sei es in Staatspapieren, die von der Belgischen Regierung ausgegeben oder garantirt sind:

Sei es in Actien der Nationalbank, in Kapital-Actien der General-Gesellschaft zur Begünstigung der National-Industrie oder in privilegirten Eisenbahn-Obligationen. Sei es in Pfandbriefen einer Immobiliar-Credit-Anstalt, die möglichen Falls durch das Gesetz gegründet wird. Sei es in Obligationen von gesetzlich bestätigten Anleihen der belgischen Provinzen und Gemeinden; Sei es in Darlehen auf dieselben Werthpapiere mit wenigstens zwanzig Prozent Unterschied als Gewährleistung und nicht länger als für zwölf Monate; Sei es in Diskontirung von Geschäftswerthe auf Belgien, die durch drei für solvable anerkannten Personen unterschrieben und nicht länger als auf sechs Monate ausgestellt sind; (unter den Unterschriften darf sich keine von den Verwaltern oder Commissarien der Gesellschaft noch solche der noch nicht soldirten Actien-Inhaber vorfinden); Sei es in Darlehen auf Hypotheken oder auf in Belgien liegenden Immobilien; Sei es in Ankauf von Versicherungs-Verträgen unterschrieben von der Gesellschaft oder in Darlehen auf den gegenwärtigen Werth dieser Verträge; Sei es in Ankauf von hypothekarischen Schuldforderungen

durch in Belgien liegenden Immobilien garantirt; Sei es in Ankauf von in Belgien liegenden Immobilien.

Die Gesellschaft kann nur Immobilien, auf welche Art dieselben auch erworben seien, für den vierten Theil des Gesellschafts-Kapitals besitzen.

Die hypothekarischen Anlagen können nicht länger als auf zehn Jahre geschehen.

Es kann weder Verkauf, Tausch noch Ankauf von unbeweglichen Gütern der Gesellschaft ohne einen besonderen Beschluß des Verwaltungsrathes geschehen.

Eine Summe, die nicht Einhundert fünfzig Tausend Franken überschreiten darf, es sei denn durch eine specielle Autorisation der Staatsverwaltung, kann zum Ankauf ausländischer Staatspapiere angewandt werden, damit die Gesellschaft im Stande ist, denjenigen Regierungen eine Caution zu leisten, welche die Concession, in ihren Staaten zu wirken, nur unter dieser Bedingung ertheilen.

Jedoch in Abweichung obenstehender Bestimmung kann der Verwaltungsrath in den preußischen Staaten Grundstücke erwerben, bis zu einer Maximal-Summe von Zweihundert und fünfzig Tausend Franken und in deren Ermangelung kann derselbe, in Abweichung derselben Bestimmung, flüssige Gelder, entweder in Staatspapieren, die von der preußischen Regierung herausgegeben oder garantirt sind, oder in Pfandbriefen von preußischen hypothekarischen Anstalten, anlegen, ohne daß jedoch der Gesammtbetrag dieser so angelegten Gelder den fünften Theil der in Folge der Paragraphen zwei bis sechs des gegenwärtigen Artikels angelegten Fonds, überschreiten darf.

Die Geldanlagen geschehen sofort und auf solche Weise, daß eine Summe von wenigstens Drei hundert fünf und siebenzig Tausend Franken in nach kurzer Verfallzeit realisirten Werthpapiere repräsentirt ist; die Gesellschaft behält nur in der Kasse die für den täglichen Dienst nöthigen Summen; die angelegten Kapitalien werden nur zurückgezogen oder realisirt, um zu neuen, rechtmäßig autorisirten Anlagen oder zum Bedürfnisse des Dienstes zu dienen.

Jeden Monat wird dem Regierungs-Commissar Rechnung der Lage der Gesellschaft und namentlich der gegenwärtigen Kapitalien-Anlagen eingereicht.

Der Verwaltungsrath verkauft und veräußert die Immobilien, Renten und andere der Gesellschaft angehörigen Werthe nach der Bestimmung des nachstehenden Artikels sechs und zwanzig.

Er berathet und bestimmt die allgemeinen Bedingungen der Versicherungs-Verträge. Er setzt die Tarife der Gesellschaft, in Uebereinstimmung mit dem Artikel sechs, fest. Er bestimmt die Zahlung der Schäden und Verluste, welche der Gesellschaft zur Last fallen. Er ernennt, revokirt und entläßt alle Agenten und Beamten der Gesellschaft, bestimmt deren Besoldungen und Gehalte, sowie die allgemeinen Verwaltungskosten. Er beruft die General-Versammlung der Actionäre, wenn er es für nöthig hält, oder wenn diese Zusammenberufung, wie durch Artikel sechs und dreißig vorgesehen, beantragt worden ist. Er bestimmt mit Vorbehalt der Genehmigung der General-Versammlung und des Regierungs-Commissars, den Betrag der zu vertheilenden Gewinne. Er kann über die Interessen der Gesellschaft unterhandeln, Vergleiche treffen und kompromittiren. Er kann auch substituiren.

Artikel 38. Die General-Versammlung findet gewöhnlich alle drei Jahre im Monat April, vom Monat April Eintausend acht hundert sechs und sechszig an gerechnet, statt. Der Zeitpunkt der Versammlung wird nach der durch Artikel Vier und Vierzig vorgeschriebenen Weise angezeigt. Der Director legt derselben im Namen des Verwaltungsrathes über die Operationen der Gesellschaft während der verflossenen dreijährigen Periode, Rechnung ab. Die Verwaltung macht durch einen ihrer Mitglieder über den durch den Director abgelegten Rechenschaftsbericht diejenigen Bemerkungen, welche sie für angemessen hält. Die General-Versammlung hört sodann den Bericht, der laut nachstehendem Artikel Ein und Vierzig durch dieselben ernannten Commissarien, an.

Artikel 41. Alle drei Jahre wählt die General-Versammlung in ihrer Zusammenkunft im Monat April unter ihren Mitgliedern, die Verwalter ausgenommen, fünf Commissare, die beauftragt sind, die Operationen der Gesellschaft zu beobachten und zu kontrolliren, die der General-Versammlung vorzulegenden Rechnungen zu prüfen;

sie untersuchen und vorkommenden Falls genehmigen die Bilanz und das Ausgabe-Büdget der Gesellschaft.

Nach dem Ableben oder Austreten eines oder mehrerer Commissarien, werden die vakanten Plätze vorläufig durch die übrigen Mitglieder, im Einverständnisse mit den Verwaltungsräthen ersetzt.

Die so neu ernannten Mitglieder vollenden das Mandat ihrer Vorgänger.

Die General-Versammlung wird bei ihrer nächsten Zusammenkunft zur definitiven Ersetzung der verstorbenen oder ausgetretenen Commissarien schreiten.

Die Commissarien können von den Büchern und allen Dokumenten der Gesellschaft Einsicht nehmen und die Gesellschaftskasse untersuchen.

Die ihnen anvertraute Sorgfalt der allgemeinen Aufsicht können sie unter sich Einem oder Mehreren übertragen.

Die Commissarien erhalten von dem Verwaltungsrathe und dem Director alle ihnen nöthig scheinenden Mittheilungen und Erläuterungen.

Sie statten der General-Versammlung ihren Bericht ab. Dieser Bericht ist vorher dem Verwaltungsrathe und dem Regierungs-Commissar mitgetheilt.

Es wird den Commissarien jährlich von dem Gewinne der Gesellschaft eine Vorausnahme, die in keinem Falle weniger als dreihundert Franken betragen darf, gewährt.

Artikel 45. Jedes Jahr im Monat April wird eine provisorische Bilanz und einen Stand der Lage der Gesellschaft am vorhergehenden ein und dreißigsten December errichtet.

Diese provisorische Bilanz und der Stand der Lage der Gesellschaft werden mit den gehörigen Beweisstücken der Prüfung der Herren Commissarien und des Herrn Regierungs-Commissars vorgelegt. Der Verwaltungsrath, nach Anhörung derselben, beschließt vorkommenden Falls nach diesem Abschlusse der Lage für das verflossene Geschäftsjahr eine provisorische Vertheilung der Gewinne, welche höchstens vier Prozent der auf die Actie gemachten Einzahlung betragen darf. Die Vertheilungen können jedoch nur mit der Zustimmung der Commissarien erfolgen. Es wird alle drei Jahre, und zum ersten Mal am ein und dreißigsten December Achtzehnhundert Achtundsechszig, ein Inventarium und eine Bilanz der Gesellschaft, abgeschlossen am Ein- und dreißigsten December der dreijährigen verflossenen Periode, errichtet.

Der Verwaltungsrath beschließt nach diesem Abschlusse der Lage vorkommenden Falls eine Vertheilung der Gewinne und bestimmt vorläufig deren Höhe.

Das Inventarium, der Stand der Lage der Gesellschaft und der Vertheilungs-Entwurf werden mit den gehörigen Beweisstücken dem Regierungs-Commissar wenigstens vierzehn Tage vor der Zusammenkunft der General-Versammlung zur Prüfung vorgelegt und der General-Versammlung zur Bestätigung.

Die Rechnungen der Gesellschaft mit den Belägen sind während den, der Zusammenkunft der General-Versammlung vorausgehenden vierzehn Tagen im Lokale der Gesellschaft zur Einsicht aller Actionäre niederzulegen; wenigstens vierzehn Tage zuvor wird den Actionären Nachricht dieser Niederlegung, in der, für die Zusammenberufung der General-Versammlung vorgeschriebenen Form, gegeben werden.

Ein Duplikat der Rechnungen wird gleichzeitig an den Minister in dessen Bereiche die Handels-Angelegenheiten sich befinden, überschickt.

werden hierdurch auf Grund der Bedingung 1 in der Concession mit der Maaßgabe genehmigt, daß

a. zu Artikel 25: Der Erwerb von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nach wie vor von der landesherrlichen Erlaubniß abhängig bleibt.

b. die nach Artikel 45. aufzustellenden provisorischen und endgültigen Bilanzen und Abschlüsse regelmäßig auch dem Ministerium des Innern einzureichen sind.

Berlin, den 5. Dezember 1866.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage: **Delbrück.**

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: **Sulzer.**

Ausfertigung: M. f. H. ꝛc. IV. 10597. M. d. J. I. A 6700.

Druck von Gustav Schultze & Co. in Berlin, Alte Schützenstr. 8.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 12. Gumbinnen, den 20sten März 1867.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

№ 131. Das 20ste Stück der Gesetzsammlung, welches am 13ten März 1867 ausgegeben ist, enthält unter № 6567. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Februar 1867, betreffend die Genehmigung des revidirten Statuts der „Provinzial-Actien-Bank des Großherzogthums Posen" in Posen, und unter № 6568. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Pr. Eylau im Betrage von 25,000 Thlrn. Vom 30sten Januar 1867.

Auszug aus dem Zeitungsbericht der Königl. Regierung zu Gumbinnen für die Monate Januar und Februar 1867.

Mortalität und Unglücksfälle.

№ 132. Der Gesundheitszustand unter den Menschen war kein besonders günstiger.

Katarrhalische Affectionen und entzündliche Krankheiten der Brustorgane unter Erwachsenen und Kindern kamen in beiden Monaten häufig vor.

Besonders gefährlich trat im Monate Februar Scharlach und Bräune auf, auch rafften leider noch immer die Menschenpocken in einzelnen Ortschaften viele Opfer dahin, ohne daß die Krankheit bedrohliche Ausdehnung gewann.

Dagegen war der Gesundheitszustand unter den Hausthieren trotz der wechselnden Witterung ein befriedigenderer. Seuchenartige Krankheiten kamen nirgends zum Vorscheine.

Druse unter den Pferden und Staupe unter den Hunden trat öfter auf.

Durch besondere Unglücksfälle haben in der verflossenen Berichts-Periode 47 Personen das Leben eingebüßt.

23 Personen, darunter 7 bei einer und derselben Gelegenheit sind ertrunken. 15 Personen sind ohne Spuren äußerer Verletzung todt gefunden.

Ein Mann wurde beim Sandgraben durch herabfallende Erde, ein anderer durch einen umfallenden Schlitten erschlagen. Ein junger Mensch, welcher sich bei einer Treibjagd als Treiber betheiligt, hatte sich verirrt und wurde im Walde verschmachtet gefunden.

Ein Wagenschieber in Eydtkuhnen gerieth beim Rangiren der Wagen zwischen die Räder und wurde auf der Stelle getödtet, ein anderer gerieth in das Räderwerk einer Wassermühle und fand daselbst seinen Tod.

Ein Mann ertrank in einem Brunnen, ein anderer starb in Folge eines Falles von einem beladenen Schlitten, einer erstickte im Kohlendampf. Ein Kind wurde übergefahren.

Schädliche Natur-Ereignisse.

In der abgelaufenen Berichts-Periode sind 45 Wohnhäuser, 47 Ställe, 42 Scheunen, vier Mühlen und eine Schule ein Raub der Flammen geworden. In 8 Fällen liegt der Verdacht absichtlicher Brandstiftung vor und sind die muthmaßlichen Anstifter zur Untersuchung gezogen.

Verbrechen und Selbstmorde.

Durch Selbstmord haben in der Berichts-Periode 7 Personen und zwar durch Erhängen ihrem Leben ein Ende gemacht. Sonstige erwähnenswerthe Verbrechen sind nicht vorgekommen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Bekanntmachung, betreffend die Verloosung der Staats-Anleihe aus dem Jahre 1848.

№ 133. In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ prozentigen Preußischen Staats-Anleihe aus dem Jahre 1848 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Num-

mern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. October 1867 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst Oranienstraße № 94. gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Oktober 1867 fälligen Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Haupt-Steueramtskasse in Frankfurt a/M., und bei der Staatskasse in Wiesbaden, bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Zubehör denselben einzureichen, welche sie hier zur Prüfung vorlegen und ihre Auszahlung nach dem Rückempfange besorgen werden.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlichen mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der in Rede stehenden Anleihe, sowie der Anleihe aus den Jahren 1854. 1855 A. 1857 und 2ten 1859er, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 15ten September v. J. stattgehabten) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 15ten September v. J. ausgeloosten und zum 1sten April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunalkassen, sowie auf den Bureaus der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt. Berlin, den 9ten März 1867. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

№ 134. Die Beträge der durch unsere Bekanntmachung vom 15ten September v. J. zur Auszahlung am 1sten April c. gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe v. J. 1848 können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94, unten links, schon vom 15ten d. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassen-Revisionstage, in Empfang genommen werden.

Bei den Regierungs-Hauptkassen können die gedachten Schuldverschreibungen behufs der Uebersendung an die Staatsschulden-Tilgungskasse vom 20sten d. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Tage vom 15ten bis 19ten jedes Monats, eingereicht werden.

Berlin, den 1sten März 1867. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

№ 135. Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß die Gesuche um Darlehen aus den unter unserer Verwaltung stehenden Fonds nur durch die Königl. Kreislandräthe an uns zu richten sind.

Gumbinnen, den 22sten Februar 1867. Königliche Regierung.

№ 136. Dem Gendarm Stübchen zu Darkehmen ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt worden.

Gumbinnen, den 4ten März 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 137. Dem Gendarm Müller zu Kallinowen, im Kreise Lyck, ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt worden.

Gumbinnen, den 12ten März 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 138. Am 22sten d. Mts. wird der Geburtstag Sr. Majestät des Königs in der Aula des Königl. Friedrichsgymnasiums um 11 Uhr Vormittags durch einen öffentlichen Schulactus begangen werden, wozu im Namen der Anstalt die Eltern unserer Schüler sowie alle Freunde und Gönner des Schulwesens einzuladen sich beehrt Dr. **J. Arnoldt,**

Gumbinnen, den 13ten März 1867. Director des Königl. Friedrichsgymnasiums.

№ 139. Reglement für das Königliche Waisenhaus zu Königsberg.

A. Bestimmung und Bildungsziel der Anstalt.

1) Das Königl. Waisenhaus zu Königsberg hat vornämlich die Aufgabe, verwaisete Knaben christlich zu erziehen. Zu diesen Zöglingen tritt eine kleine Zahl von Pensionairen, die, wie jene, ganz in die

Gemeinschaft des Hauses aufgenommen sind und dieselben Verpflichtungen zu erfüllen haben. An dem Unterrichte nimmt außerdem eine bestimmte Zahl von Stadtschülern Theil.

2) Die Gemeinschaft der Zöglinge und Pensionaire ist der erziehlichen Einwirkung wegen in Familien, aus 10—12 Köpfen bestehend, eingetheilt, deren jede einem Lehrer zur Aufsicht und Leitung überwiesen ist.

3) Der Unterricht giebt die Vorbildung für Untertertia des Gymnasiums, doch so, daß der der Realschule zugewiesene Lehrstoff verhältnißmäßig mehr als im Gymnasium betont wird. Die Schule zählt 4 Klassen, die der Septima (obersten Vorbereitungsklasse), Sexta, Quinta und Quarte entsprechen. In der dritten Klasse beginnt der Unterricht in der lateinischen Sprache, in der ersten der in der französischen. Zur Erlernung der griechischen Sprache wird den Schülern der ersten Klasse, welche Neigung und Befähigung für eine weitere Gymnasialbildung zeigen, Privatunterricht unentgeltlich und in gehörig beaufsichtigter Weise ertheilt.

4) Einzelne, besonders begabte und sittlich zuverlässige und fleißige Waisenknaben besuchen auf Kosten der Anstalt das Gymnasium von Untertertia ab und werden für die akademische Laufbahn vorbereitet. Dieselben erhalten, wenn sie ernst und strebsam sind, auch auf der Universität von Seiten des Waisenhauses Unterstützungen, soweit die dazu bestimmten Fonds es erlauben.

5) Für die leibliche Pflege ist genügend gesorgt. Die Wohn-, Klassen- und Schlafzimmer haben eine gesunde Lage und sind licht und hoch. Der Garten, Spiel- und Turnplatz geben Gelegenheit zu Spielen und freier Bewegung. Die Kost ist einfach, kräftig und nahrhaft. Die ärztliche Behandlung der Kranken ist einem geschickten Arzte der Stadt zugewiesen. In schweren Krankheiten besorgt eine bewährte Wärterin die Pflege.

B. Bedingungen bei der Aufnahme.

1) Waisen werden im Alter von 8 bis 11 Jahren aufgenommen. Selbst geprüfte und für die Aufnahme designirte Knaben verlieren die Berechtigung zum Eintritt, wenn vor der Vollendung des eilften Lebensjahres die Aufnahme nicht hat erfolgen können. Pensionaire können auch im höhern Alter aufgenommen werden, aber nur unter besonderen Umständen dann, wenn sie das 13. Lebensjahr überschritten haben. Die Aufzunehmenden müssen körperlich und geistig gesund, gut gezogen und ihrem Alter angemessen vorgebildet sein.

2) Waisenknaben und Pensionaire müssen, was die Vorbildung betrifft, durch zweckmäßigen Elementarunterricht, wenigstens soweit ausgebildet sein, daß sie den in der Anstalt ihnen zu bietenden Unterrichtsstoff leicht und sicher sich aneignen können. Sie müssen also leichtere Sprachstücke geläufig lesen, eine vorerzählte Geschichte nacherzählen und ziemlich richtig aufschreiben, Aufgaben aus dem Gebiete der 4 Species rechnen können. In der Religion müssen sie die Ausbildung haben, wie sie eine gute Volksschule bis zu dem gegebenen Lebensalter bietet.

An dem Unterrichte im Lateinischen und Französischen nehmen nur diejenigen Waisenknaben, Pensionaire und auswärtigen Schüler Theil, welche in den übrigen Unterrichtsgegenständen völlig genügen, ausreichende Begabung besitzen und Aussicht geben, daß sie die fremdsprachlichen Kenntnisse in dem zu wählenden Lebensberufe verwerthen können. Die von dem Lateinischen und Französischen dispensirten Knaben erhalten in den betreffenden Stunden Uebung in den für die gewöhnlichen bürgerlichen Berufsarten nothwendigen Kenntnissen und Fertigkeiten. Knaben, die eine Klasse nicht in zwei Jahren durchmachen, verlassen die Anstalt. Eine Ausnahme findet nur statt, wenn längere Zeit andauernde ungünstige Verhältnisse die Entwickelung gehemmt haben.

3) a. Die Zahl der Waisenstellen beträgt 61, nämlich 60 Königliche und 1 unter dem Titel „Dieckmannsche Stiftung", welche von dem verstorbenen Geheimen Regierungsrath Dr. Dieckmann bei der Feier seines fünfzigjährigen Amtsjubiläums für den Sohn eines Elementarlehrers aus dem Regierungsbezirk Königsberg, der für den akademischen Weg sich eignet, begründet worden ist. Sämmtliche Stellen besetzt das Königliche Provinzial-Schulkollegium. Ansprüche haben die ehelich geborenen Knaben, die ihren Vater resp. Vater und Mutter durch den Tod verloren haben und der Provinz Preußen angehören.

b. Das Pensionat hat 20 Stellen, deren Besetzung von der Bestimmung des Direktors abhängt.

c. Auswärtige Schüler können 35 angenommen werden.

C. Unterhaltungskosten für die in die Anstalt aufgenommenen Zöglinge.

1) Die Waisenknaben werden ganz auf Königliche Kosten unterhalten.

№ 140. **Nach=**
von den Getreide= und Viktualien=Preisen in den Städten Angerburg, Gumbinnen, Insterburg,

	Namen der Städte.	Getreide und Hülsenfrüchte: der Scheffel.																					Rauchfutter:					
		Weizen,			Roggen,			Gerste,			Hafer,			Erbsen, graue,			Erbsen, weiße,			Kartoffeln,			Heu der Zentner.			Stroh das Schock.		
		Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
1.	Angerburg . . .	2	23	1	1	17	2	1	7	9	—	27	1	2	—	6	1	22	2	–	14	6	—	21	1	5	—	—
2.	Gumbinnen . . .	3	—	—	1	25	—	1	12	—	1	3	—	2	—	—	1	25		—	22	—	—	28	—	7	—	—
3.	Insterburg . . .	2	27	6	1	23	6	1	14	11	—	26	9	1	27	3	1	27	6	—	21	2	—	20	2	5	15	—
4.	Lyck	2	20	—	1	12	4	1	3	4	—	22	6	2	—	—	1	25	—	—	11	8	—	17	6	4	10	—
5.	Tilsit	2	20	2	1	19	5	1	11	8	—	28	3	2	15	—	2	7	6	—	18	4	—	22	3	5	8	9

Gumbinnen, den 12ten Februar 1867.

2) Die Pensionaire zahlen für den Unterhalt, Reinigung der Wäsche, Unterricht, Erziehung und Versorgung mit Schreibmaterial, Beleuchtung 2c. eine Pension von 120 Thlr. jährlich, und zwar in vierteljährlichen Raten pränumerando. Beim Eintritte hat jeder Einzelne außerdem für die Benutzung der Schlaf= und anderweitigen Utensilien 4 Thlr. zu erlegen. Bekleidung und Bücher haben die Angehörigen selbst zu beschaffen. Soll die Besorgung von Seiten der Anstalt erfolgen, so sind die Familienlehrer mit dem nöthigen Vorschuß zu versehen. Der Verbrauch des Geldes wird genau controlirt und den Eltern nachgewiesen.

3) Die auswärtigen Schüler zahlen ein Schulgeld von 16 Thlr. jährlich, und zwar in monatlichen Raten à 1 Thlr. 10 Sgr. pränumerando.

4) die Pensions= und Bettstellgelder haben die Angehörigen der Pensionäre direct und unerinnert an die Königl. Waisenhauskasse zu zahlen. Das Schulgeld dagegen ist an die Klassenlehrer monatlich pränumerando zu entrichten und von letzteren sodann an die Königl. Waisenhauskasse abzuführen.

5) Da im Klassen=Unterrichte bei der nicht großen Zahl von Schülern dem Einzelnen die nöthige Sorgfalt zugewendet werden kann, die Familienlehrer auch mit Rath und Hilfe den schwächeren beistehen, so ist Privatunterricht in allen Gegenständen, in denen Klassenunterricht ertheilt wird, grundsätzlich ausgeschlossen. Machen ganz besondere Verhältnisse solchen nothwendig, so ordnet der Direktor ihn an, welcher auch darauf sieht, daß die zu gewährende Nachhilfe mit dem Unterrichte der Anstalt in die richtige Beziehung gesetzt wird. Der Turnunterricht wird unentgeltlich ertheilt. Der Unterricht im Klavierspielen dagegen ist für die Pensionaire besonders zu honoriren.

6) Außerordentliche Abgaben an die Anstalt oder an die in derselben wirkenden Personen finden nicht statt. Geschenke an den Geburtstagen der Lehrer oder bei andern Gelegenheiten sind ausdrücklich verboten.

D. Anmeldung und Aufnahme der Zöglinge.

1) Die Meldungen der Waisenknaben zur Aufnahme in das Haus werden bei dem Königlichen Provinzial=Schulkollegium eingereicht, am zweckmäßigsten im Laufe des Winters, spätestens bis zum Ende des Mai, da im Juni die Aufnahmeprüfung gehalten wird.

2) Bei der Meldung der Waisenknaben sind folgende Atteste einzureichen:
   a) Todtenschein des Vaters resp. auch der Mutter,
   b) das Taufzeugniß,
   c) das Schulzeugniß,
   d) der Impfschein,
   e) das Gesundheitszeugniß des betreffenden Knaben,
   f) das Armuthsattest.

weisung

Lyck und Tilsit des Regierungs-Bezirks Gumbinnen für den Monat Februar 1867.

Getränke: Bier die Tonne Thl.	Sgr.	Pf.	Branntwein, pCt. nach Tralles Sgr.	Pf.	Branntwein, für das Quart Sgr.	Pf.	Fleisch: Rind-Fleisch, das Pfund Sgr.	Pf.	Schwein-Fleisch, das Pfund Sgr.	Pf.	Schaf-Fleisch, das Pfund Sgr.	Pf.	Kalb-Fleisch, das Pfund Sgr.	Pf.	Viktualien: Butter das Pfund Thl.	Sgr.	Pf.	Eier das Schock Thl.	Sgr.	Pf.	Graupe, der Scheffel Thl.	Sgr.	Pf.	Grütze, der Scheffel Thl.	Sgr.	Pf.	Reis (gewöhnl.) d. Zentner Thl.	Sgr.	Pf.	Kaffee (gute Mittel-Sorte:) das Pfund Thl.	Sgr.	Pf.
3	20	—	10	—	3	5	2	4	3	5	2	2	2	4	—	5	5	—	20	—	3	5	6	2	23	4	—	—	—	—	—	—
3	20	—	9	8	4	4	2	8	3	6	2	6	2	—	—	6	7	1	—		3	25	4	2	27	4	8	10	—	—	11	—
4	—	—	9	9	3	9	2	5	3	8	2	8	1	5	—	6	11	—	22	6	3	7	6	3	7	6	7	—	—	—	13	—
3	10	—	6	—	3	8	2	1	3	1	2	—	1	8	—	6	7	—	16	8	4	24	—	2	20	—	—	—	—	—	—	—
4	—	—	—	—	3	8	3	4	5	—	3	4	3	—	—	7	3	—	25	—	4	20	—	4	—	—	8	—	—	—	12	6

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Pensionaire und Stadtschüler werden dem Director gemeldet und reichen bei der Aufnahme ein Schulzeugniß ein.

3) Die Waisenknaben treten in der Regel zu Michaelis in die Anstalt ein, Pensionaire und auswärtige Schüler werden außerdem auch zu Ostern aufgenommen. Zu andern Zeiten können neue Zöglinge in der Regel nicht angenommen werden. Der Eintritt muß an dem vom Director bestimmten Tage erfolgen, widrigenfalls die Aufnahme überhaupt nicht erfolgen kann.

4) Falls die Mutter eines gemeldeten oder bereits aufgenommenen Waisenknaben sich wieder verheirathet, so ist die Anzeige davon dem Director sofort zu machen. In der Regel erlischt in Folge davon die Anwartschaft oder das gewährte Beneficium, worüber nach dem Bericht des Directors das Königliche Provinzial-Schul-Collegium entscheidet.

5) Die ersten Wochen nach der Aufnahme in die Anstalt sind als Probezeit anzusehen. Zöglinge, die sittlich bedenklich, geistig zu schwach begabt, körperlich mit irgend einem organischen Leiden behaftet sind, werden ihren Müttern oder Pflegern zurückgegeben. Auch später erfolgt die Ausschließung, wenn ein Zögling der Zucht des Hauses hartnäckig widerstrebt und sein Verbleiben für die andern Knaben nachtheilig werden könnte.

E. Sachen, welche beim Eintritt in die Anstalt mitzubringen sind.

1) Jeder Waisenknabe hat mitzubringen:
   a) einen doppelten Anzug für den Winter, dito für den Sommer;
   b) drei Hemden;
   c) drei Paar Socken, wollene, wenn der Eintritt zu Michaeli, baumwollene, wenn derselbe zu Ostern erfolgt;
   d) drei Taschentücher;
   e) drei Hälschen;
   f) zwei Paar Stiefel;
   g) eine Mütze;
   h) eine Bibel, ein Gesangbuch, einen Kinderfreund und die achtzig Kirchenlieder;
   i) ein Paar Kämme, eine Zahnbürste, Kleiderbürste.

Ein Federbett mitzubringen, ist gestattet. Die Anstalt liefert nur wollene Decken.

Für alles Andere sorgt die Anstalt, die auch beim Abgange die Zöglinge mit einem genügenden Vorrath von Kleidungs- und Wäschstücken in gutem Zustande ausrüstet. Bei der Unterbringung der Waisenknaben steht der Director den Müttern resp. Vormündern mit Rath und Vermittelung bei.

Die Kosten etwaiger Ferienreisen tragen die Angehörigen. Nur ausnahmsweise werden an Knaben, die weit zu reisen haben, zu den großen Ferien Unterstützungen gewährt.

2) Die Pensionaire müssen mitbringen und auf ihre Kosten unterhalten:
a) An Betten:
Ein Deckbett, Kopfkissen, die nöthigen Laken und Bezüge.
Matratze, eiserne Bettstelle liefert die Anstalt.
b) an Wäsche:
außer der nöthigen Wäsche, zum Wechseln für 3 Wochen ausreichend, noch 3 Handtücher, 1 Paar Badehosen, 3 Paar wollene, 3 Paar baumwollene Strümpfe.
c) an Kleidern:
Doppelte Sommer- und Winterbekleidung, Ueberzieher, 2 Paar Stiefel, Mütze u. s. w.
d) an Geräthen:
Kleider- und Schuhbürsten, Kämme, Zahnbürste, ein Paar Schlittschuhe, ein Lineal, einen Tornister oder irgend ein anderes Geräth für etwaige Reisen, ein Pult zur Aufbewahrung der Bücher.
e) Die nöthigen Bücher werden bei der Prüfung näher angegeben nach Maßgabe der Klasse, der der Zögling zugewiesen wird. Eine Bibel, Gesangbuch, Kirchenlieder, Katechismus sind für alle Klassen nothwendig. Gute Unterhaltungsschriften dürfen mitgebracht werden. Unnütze Bücher werden den Angehörigen entweder sofort zurückgegeben oder einstweilen in Verwahrung genommen. Jeder Zögling hat ein genaues Verzeichniß seiner Sachen mitzubringen und zu führen. Auch müssen sämmtliche Kleidungsstücke, Bücher u. s. w. mit dem Namen und der Anstaltsnummer des betreffenden Zöglings bezeichnet sein.

Etwaige Geldgeschenke für die Zöglinge werden dem Familienlehrer zur Verwaltung übergeben.

F. Ferien der Anstalt.

Die Ferien dauern zu Ostern 14, zu Pfingsten 4 Tage, die Sommerferien, bald nach dem 1. Juli beginnend, 4 Wochen, die Ferien zu Michaeli 10, zu Weihnachten 14 Tage.

Während dieser Ferien dürfen die Zöglinge verreisen, in den Pfingstferien nur die, deren Angehörige in der Nähe leben. Für die nöthige Beaufsichtigung zurückbleibender Zöglinge wird auch in der Ferienzeit gesorgt. Außer den Ferien wird das Verreisen nur in den dringendsten Fällen gestattet. Besuche, die die Zöglinge erhalten, dürfen nicht störend in die Ordnung der Anstalt eingreifen.

G. Confirmation und Abgang der Zöglinge.

1) Die Zöglinge werden in der Regel im 15ten Lebensjahre confirmirt. Doch kann unter besonderen Umständen die Konfirmation vom Director hinausgeschoben werden. Dieselbe findet in der Regel Ende Juni statt. Den Konfirmanden-Unterricht ertheilt der zweite Hofprediger der Königlichen Schloßkirche.
2) Der Abgang der Waisenknaben erfolgt nach der Konfirmation, sobald eine geeignete Stelle ausfindig gemacht ist. Der Abgang der Pensionaire ist drei Monate vorher dem Director anzuzeigen. Falls dies nicht geschieht, müssen die Verpflichtungen gegen die Kasse noch für das nächste Quartal erfüllt werden. Königsberg, den 16ten November 1866.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium. Eichmann.

Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau in Schlesien.

№ 141. Verzeichniß der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Erläuterungen im Sommer-Semester 1867. Das Semester beginnt am 29. April. I. Wirthschaftslehre: 1) Landwirthschaftsrecht: Regierungs-Assessor Beutner. 2) Besteuerungslehre: Derselbe. 3) Geschichte der Volkswirthschaft: Derselbe. II. Landwirthschaftliche Disciplinen: A. Aus dem Gebiete der allgemeinen Wirthschafts- und Betriebslehre: 1) Landwirthschaftliche Betriebslehre: Dr. Blomeyer. 2) Geschichte und Literatur der Landwirthschaft: Derselbe. 3) Praktisch-landwirthschaftliche Demonstrationen: Derselbe und Administrator Schnorrenpfeil. 4) Taxationslehre: Director Settegast. 5) Uebungen im Bonitiren von Grundstücken und Abschätzen von Landgütern: Derselbe. B. Aus dem Gebiete der Productionslehre: 6) Spezieller Pflanzenbau: Derselbe. 7) Handelsgewächsbau: Administrator Schnorrenpfeil. 8) Obstbaumzucht, Seidenbau mit Demonstrationen: Garten-Insp. Hannemann. 9) Thierzüchtungskunde: Director Settegast. 10) Schafzucht: Derselbe. 11) Pferdekenntniß: Dr. Dammann. 12) Bienenzucht mit Demonstrationen: Rendant Schneider. 13) Ueber Trockenlegung der Grundstücke und Drainage: Baumeister Engel. III. Forstwirthschaftliche Disciplinen: 1) Waldbau und Forstschutz: Oberförster Wagner. 2) Forstliche Excursionen: Derselbe. IV. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1) Experimental-Physik: Dr. Pape.

2) Physikalische Geographie: Derselbe. 3) Organische Chemie: Professor Dr. Krocker. 4) Agrikultur-Chemie: Derselbe. 5) Analytische Chemie mit Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium: Derselbe. 6) Geologie, Geognosie und Bodenkunde: Dr. Hartmann. 7) Morphologie der Pflanzen und Systemkunde: Professor Dr. Heinzel. 8) Praktische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen der Pflanzen: Derselbe. 9) Krankheiten der Pflanzen: Derselbe. 10) Analytische Botanik: Derselbe. 11) Botanische Excursionen: Derselbe. 12) Land- und forstwirthschaftliche Insectenkunde: Dr. Hartmann. 13) Naturgeschichte der Hausthiere: Derselbe. 14) Physiologie der Zeugung und Entwickelung: Derselbe. 15) Zoologische und geognostische Excursionen: Derselbe. V. Thierheilkunde: 1) Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere: Dr. Dammann. 2) Die äußeren und inneren Krankheiten der Hausthiere: Derselbe. 3) Veterinär-klinische Demonstrationen: Derselbe. VI. Aus der Baukunst: Landwirthschaftliche Baukunde: Baumeister Engel. VII. Mathematische Disciplinen: Unterricht im Feldmessen und Nivelliren: Derselbe.

Lehrhilfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal, aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und von 4 Vorwerken aus in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei, erläutern die technologischen Vorträge.

Als weitere Lehrhilfsmittel dienen: die Versuchswirthschaft und Versuchs-Station, von dem Lehrer der Landwirthschaft und dem Lehrer der Chemie geleitet; der botanische Garten; das pomologische Institut und das Arboretum; die Anatomie; das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet; das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Cabinet und den Woll- und Vließ-Sammlungen; das zoologische Cabinet; der landwirthschaftliche Thierpark; die Bibliothek und das Lesezimmer.

Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20,000 Morgen umfassende Forstrevier.

Praktische Curse und Praktikanten-Station.

Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwählten Beruf gründlich auszubilden. Für die praktische Erlernung der Spiritus- und baierischen Bier-Fabrikation in besonderen Cursen ist Vorsorge getroffen.

Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspectors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Director. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist ferner zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thaler, das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Beim Beginn eines jeden Winter-Semesters werden den Akademikern Preis-Aufgaben gestellt. Zur Concurrenz an der Lösung der gestellten Preis-Aufgabe werden alle diejenigen Studirenden zugelassen, welche im Semester der Verkündigung die Akademie besuchen. Die beste Arbeit erhält den Preis von 100 Thalern, die nächstbeste ein Accessit von 25 Thalern, die drittbeste eine lobende Erwähnung.

Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thaler, im zweiten Jahre circa 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thalern jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau.

Der akademische landwirthschaftliche Verein, von den Studirenden gegründet, beschäftigt sich mit der Erörterung und Besprechung von Fragen landwirthschaftlichen oder allgemein wissenschaftlichen Inhalts. Die Lehrer der Akademie nehmen als Gäste daran Theil.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehrhilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau"; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Februar 1867. Der Director, Landes-Oekonomie-Rath Settegast.

Personal-Chronik.

Dem Studiosus der Theologie Herrmann Waldow, gegenwärtig in Adl. Ublick, Kreises Johannisburg, ist die Befugniß beigelegt, in Familien des diesseitigen Regierungsbezirks Stellen als Hauslehrer und Erzieher anzunehmen.

Dem Candidaten der Theologie Ernst Seeger, gegenwärtig in Alt Lappönen, Kreises Insterburg, ist die Befugniß beigelegt, in Familien des diesseitigen Regierungsbezirks Stellen als Hauslehrer und Erzieher anzunehmen.

Dem Wundarzt erster Klasse und Geburtshelfer Friedrich Albrecht Lebrecht Heinrich Heine, bisher in Uderwangen, Regierungsbezirk Königsberg, ist die kommissarische Verwaltung der Kreis-Wundarztstelle des Kreises Goldap, mit dem Wohnsitze in Szittkehmen, übertragen.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Bendig ist die Försterstelle zu Trappönen, Oberförsterei gleichen Namens, nach Ablauf der Probedienstzeit definitiv verliehen worden.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Wurm ist die Försterstelle zu Augsgirren in der Oberförsterei Jura nach Ablauf der Probedienstzeit definitiv verliehen worden.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Koch ist die Försterstelle zu Breitenheide, Oberförsterei Alt Johannisburg, nach Ablauf der Probedienstzeit definitiv verliehen worden.

Der Rentier Oehmke in Insterburg ist zum Stadtrathe erwählt und von uns bestätigt worden.

Der Grundbesitzer und Konditor August Bartel in Sensburg ist zum unbesoldeten Rathmann erwählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

Für die Stadt Goldap ist der bisherige Schiedsmann, Rentier Hotop in Goldap, auch für die Periode 1867/69 gewählt und bestätigt worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 12.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung zu Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 13. **Gumbinnen**, den 27sten März **1867.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

№ 142. Das 21ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 18. März 1867 ausgegeben ist, enthält unter № 6569 die Verordnung, betreffend die Forterhebung der Steuern und Zölle in dem ehemaligen Königreich Hannover. Vom 6. Februar 1867; unter № 6570 die Schifffahrts-Akte für die Donau-Mündungen. Vom 2. November 1865; unter № 6571 das Gesetz wegen Aufhebung der durch den Zolltarif vorgeschriebenen Gebühren für Begleitscheine und Bleie. Vom 2. März 1867; unter № 6572 der Verordnung, betreffend die Ausführung des §. 188 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865, sowie die Verordnungen vom 22. Februar 1867 wegen Einführung des Allgemeinen Berggesetzes in die ehemals Nassauischen und Großherzoglich Hessischen, mit der preußischen Monarchie vereinigten Landestheile. Vom 6. März 1867; und unter № 6573 den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Februar 1867, betreffend die Verleihung der Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 19. März 1856 an die Stadtgemeinde Hallenberg, im Kreise Brilon, des Regierungsbezirks Arnsberg.

№ 143. Das 22ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 19. März 1867 ausgegeben ist, enthält unter № 6574 das Gesetz, betreffend die Uebernahme des Fürstlich Thurn und Taxisschen Postwesens auf Preußen. Vom 16. Februar 1867.

№ 144. Das 23. Stück der Gesetzsammlung, welches den 23. März c. ausgegeben ist, enthält unter № 6575 das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Einzugsgelder und gleichartigen Kommunal-Abgaben. Vom 2. März 1867; unter № 6576 das Gesetz, betreffend die Auflösung des Lehnsverbandes in Alt-Vor- und Hinterpommern und die Abänderung der Lehnstaxe. Vom 4. März 1867; unter № 6577 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den von der Kurfürst Friedrich-Wilhelms-Nordbahn-Gesellschaft in der außerordentlichen General-Versammlung vom 27sten Dezember 1866 beschlossenen Statut-Nachtrag. Vom 18. Februar 1867; unter № 6578 den Allerhöchsten Erlaß vom 6. März 1867, betreffend die neue Berliner Bahnhofs-Verbindungsbahn; und unter № 6579 den Allerhöchsten Erlaß vom 13. März 1867, betreffend die Einsetzung einer Königlichen Eisenbahn-Direction und einer Königlichen Kommission für den Bau der Bebra-Hanauer Eisenbahn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

№ 145. Mit Bezug auf den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten Dezember 1864, wodurch dem Kreise Insterburg das Recht zur Erhebung von Chausseegeld auf der von demselben zu erbauenden Kreis-Chaussee von Georgenburg über Kneiffen nach Kraupischken nach dem für die Staats-Chaussee jedesmal geltenden Tarife und den darauf bezüglichen Vorschriften verliehen, wird hiedurch, nachdem der Bau der qu. Chaussee vollendet ist, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die tarifmäßige Chausseegeld-Erhebung für die Strecke und zwar an der Hebestelle Seßlacken für eine Meile unter Berücksichtigung der grundsätzlich zu gewährenden Chausseegeld-Erleichterungen resp. Befreiungen vom 1. April c. ab eintreten wird.

Gumbinnen, den 16ten März 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen betreffend.

№ 146. Die längs Chausseen und andern Landstraßen geführten Telegraphen-Leitungen sind häufig der muthwilligen Beschädigung, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittelst Steinwürfe ꝛc ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so machen wir hierdurch auf die, durch die nachstehend abgedruckten §§ des Strafgesetzbuches für dergleichen Beschädigungen festgesetzten Strafen aufmerksam. Gleichzeitig bemerken wir hierbei, daß Demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen an den Telegraphen-Leitungen der Art zur Anzeige bringt, daß die Thäter zur gerichtlichen Verantwortung gezogen werden können, Prämien bis zur Höhe von 5 Thalern in jedem einzelnen Falle gezahlt werden.

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches lauten:

§. 296. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von 3 Monaten bis zu 3 Jahren bestraft. Handlungen dieser Art sind insbesondere die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drathleitung, der Apparate und sonstiger Zubehörungen der Telegraphen-Anlagen, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drathleitung, die Fälschung der durch den Telegraph gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphen-Anlage, die Verhinderung der bei der Telegraphen-Anlage angestellten Personen in ihrem Dienstberufe.

§. 297. Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder zerstörten Benutzung der Telegraphen-Anstalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu 10 Jahren, und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthaus von 10 bis 20 Jahren.

§. 298. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft fahrlässigerweise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu 6 Monaten, und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von 2 Monaten bis 2 Jahren bestraft. Berlin, den 7. Juli 1866.

Königliche Telegraphen-Direction.

№ 147. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 27sten August v. J., wonach der Termin für die Einlieferung der Rentenbriefe der Provinz Preußen zur Beifügung der Zinscoupons Serie III. mit dem 30sten d. M. abläuft, fordern wir die Inhaber solcher Rentenbriefe, welche noch nicht mit diesen Coupons versehen sind, auf, die Einreichung der Rentenbriefe schleunigst und spätestens bis zu dem vorbezeichneten Tage zu bewirken. Die weitere Ausreichung der Coupons zu den bis dahin noch nicht eingereichten Rentenbriefen findet erst wieder in der Zeit vom 15. bis 30. Oktober d. J. und demnächst in der zweiten Hälfte der Monate April und Oktober jeden Jahres statt.

Die außer diesen Terminen zur Beifügung der Coupons hier eingehenden Rentenbriefe werden den Einsendern ohne Coupons, und zwar portopflichtig, zurückgesandt werden.

Königsberg, den 16. März 1867. Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Patent-Ertheilung.

№ 148. Dem Clemens Wagener in Hörde ist unter dem 20sten März 1867 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Verladen von Kohlen- und Erzhaufwerk,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staates ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Banquier und Stadtrath A. Doherr in Insterburg ist von der Stadtverordneten-Versammlung als Beigeordneter gewählt; und diese Wahl ist durch die allerhöchste Kabinets-Ordre vom 30sten Januar c. bestätigt worden.

Der praktische Arzt Dr. Meyhöffer ist zum Beigeordneten, und der Kaufmann W. Weller und der Färbereibesitzer Voß sind zu unbesoldeten Rathmännern in Goldap gewählt; und diese Wahl ist von uns bestätigt worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 13.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung zu Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 14. **Gumbinnen,** den 3ten April **1867.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

№ 149. Das 24ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 26sten März c. ausgegeben ist, enthält unter № 6580 den Vertrag zwischen Preußen und Sachsen-Weimar-Eisenach wegen Ausführung einer Eisenbahn von Erfurt nach Sangerhausen. Vom 17. November 1866; unter № 6581 den Allerhöchsten Erlaß vom 27. November 1866, betreffend die Regelung der Militair-Rechtspflege 2c. in den neu erworbenen Landestheilen; und unter № 6582 den Allerhöchsten Erlaß vom 4. März 1867, betreffend die Uebertragung der von den vormals hannoverschen Militairgerichten ausgeübten freiwilligen Gerichtsbarkeit auf die ordentlichen Gerichte.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Bekanntmachung den Ankauf von Remonten pro 1867 betreffend.

№ 150. Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind im Bezirk der Königlichen Regierung zu Gumbinnen und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den	14ten	Juni	in	Mehlauken,	den	26sten	August	in	Nordenburg,
=	19ten	=	=	Wehlau,	=	31sten	=	=	Allenburg,
=	24sten	=	=	Insterburg,	=	9ten	Sept.	=	Barten,
=	26sten	=	=	Kraupischken,	=	10ten	=	=	Rastenburg,
=	27sten	=	=	Lengwethen,	=	12ten	=	=	Rhein,
=	28sten	=	=	Ragnit,	=	13ten	=	=	Lötzen,
=	4ten	Juli	=	Pillkallen,	=	14ten	=	=	Widminnen,
=	8ten	=	=	Schirwindt,	=	16ten	=	=	Bialla,
=	12ten	=	=	Stallupönen,	=	18ten	=	=	Lyck,
=	16ten	=	=	Grünweitschen,	=	20sten	=	=	Marggrabowa,
=	17ten	=	=	Gumbinnen,	=	21sten	=	=	Goldap,
=	29sten	=	=	Trempen,	=	26sten	=	=	Plaschken,
=	30sten	=	=	Darkehmen,	=	28sten	=	=	Prökuls,
=	22sten	August	=	Angerburg,	=	30sten	=	=	Tilsit.

Auf den beiden zuerst genannten Märkten, sowie in Allenburg, Barten, Rastenburg, Bialla, Lyck und Prökuls werden die von der Militair-Kommission erkauften Pferde zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt. Die Verkäufer auf den übrigen Marktorten und die angrenzenden größern Herrn Gutsbesitzer werden dagegen ersucht, die verkauften Pferde in die ihnen von der Kommission namhaft zu machenden Remonte Depots auf eigene Kosten einzuliefern und daselbst nach erfolgter Uebergabe der Pferde in gesundem Zustande das Kaufgeld in Empfang zu nehmen.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen.

Der Verkäufer ist ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit eisernem zweckmäßigen Gebiß, eine starke Kopfhalter von Leder oder Hanf mit zwei dergleichen, mindestens sechs Fuß langen starken Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Berlin, den 4. März 1867. Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte Wesen.

v. Schön. Mentzel. Hartrott.

Wiederincourssetzung der von der Königlichen Telegraphen-Direction außer Cours gesetzten Staats- und anderen Courshabenden Papiere durch die Ober-Telegraphen-Inspectionen.

№ 151. In Folge der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Januar 1867 (Gesetz-Sammlung

pag. 119) genehmigten provisorischen Einrichtung von Ober-Telegraphen-Inspectionen werden die im Depositorio der bisherigen Haupttelegraphenkasse befindlichen Staats- und andere courshabenden Papiere bei den seit dem 1. Januar 1867 in Wirksamkeit getretenen Ober-Telegraphen-Inspectionen ferner aufbewahrt werden.

Diese Papiere sind sämmtlich mit dem Außercourssetzungs-Stempel der Königl. Telegraphen-Direction versehen.

Bei Auslieferung solcher Papiere wird deren Wiederincourssetzung — unter Bezugnahme auf gegenwärtige Bekanntmachung — durch die betreffenden Ober-Telegraphen-Inspectionen in folgender Art geschehen:

Wieder in Cours gesetzt.
(s. Bekanntmachung vom 15. März 1867, Regierungs-Amtsblatt № . . . Pag. . . .)
N. N. den ten 18 . .
Königliche Ober-Telegraphen-Inspection.
(Stempel) (Unterschrift)

Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 15. März 1867. Königliche Telegraphen-Direction.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

№ 152. Nach dem Erlasse des Königlichen Oberpräsidiums der Provinz Preußen vom 15. d. Mts. soll in der Stadt Tilsit eine vierte Apotheke in der Gegend des hohen Thores errichtet werden. Qualifizirte Bewerber werden daher aufgefordert, sich bei uns innerhalb 8 Wochen unter Einreichung eines vollständigen curriculum vitae zu melden, welchem die Zeugnisse über die Führung während der Lehr- und Servir-Jahre, die erworbene Approbation, ein Nachweis über die Beschäftigung und über die Führung nach erlangter Approbation, der genügende Ausweis darüber, ob die zur Etablirung einer Apotheke in einer großen Stadt, wie Tilsit, und zum Betriebe des Geschäfts erforderlichen Mittel vorhanden sind, die Angabe über etwaigen früheren Besitz einer Apotheke und die nähere Anführung der Umstände beizufügen, welche einen besonderen Anspruch des Bewerbers begründen könnten.

Gumbinnen, den 24sten März 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

153. Der Baumeister E. Süvern zu Halle a./S., ist der Erfinder eines neuen Verfahrens, welches die Desinfection und Reinigung des zu gewerblichen Anlagen benutzten und dann abfließenden Wassers bezweckt. Wir machen die Betheiligten auf dieses Verfahren mit dem Bemerken aufmerksam, daß nach den bis jetzt gemachten Erfahrungen sich wenigstens die völlige Geruchlosigkeit des nach der Süvernschen Methode des inficirten Wassers ergiebt, und daß sich somit für die Fabrikanten ein Mittel darbietet, den wesentlich begründeten Beschwerden über das aus den Fabriken abfließende Wasser vorzubeugen.

Gumbinnen, den 25. März 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 154. Dem Gensdarm Hesse zu Luschen im Kreise Gumbinnen ist für die Entdeckung eines polizeilich bestraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt worden. Gumbinnen, den 27. März 1867.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 155. Vom 15ten Mai d. J. ab wird auf der Ostbahn Hopfen nicht mehr als Normalgut, sondern als Sperrgut behandelt, sobald derselbe wegen der Art seiner Verpackung nicht mehr die Beladung eines vierrädrigen Eisenbahn-Transportwagens mit 75 Centnern gestattet.

Bromberg, den 19ten März 1867. Königliche Direction der Ostbahn.

№ 156. Vom 15ten Mai d. J. ab wird im directen Verkehr zwischen der Ostpreußischen Südbahn und der Ostbahn und Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn (zwischen Pillau einerseits und Berlin, Frankfurt a. d. O., Kreuz, Elbing, Insterburg, Danzig anderseits und Pr. Eylau und Bartenstein einerseits und Berlin, Frankfurt, Kreuz, Elbing, Danzig anderseits) Hopfen nicht mehr als Normalgut, sondern als Sperrgut behandelt, sobald derselbe wegen der Art seiner Verpackung nicht mehr die Beladung eines vierrädrigen Eisenbahn-Transportwagens mit 75 Centnern gestattet.

Königsberg, Bromberg und Berlin, den 19ten März 1867.

Verwaltungsrath der Ostpreußischen Südbahn. Königliche Direction der Ostbahn.

Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

№ 157. Vom 15ten Mai d. J. ab wird im directe Ostdeutsch-Russischen Güterverkehr (zwischen Berlin, Görlitz, Frankfurt a. d. O., Kreuz, Danzig, Elbing, Königsberg, Pillau, Insterburg einerseits und St. Petersburg, Pskow, Ostrow, Dünaburg, Wilna, Kowno, Grodno, Bialystock, Riga,

Polotzk, Witebsk anderseits) Hopfen nicht mehr als Normalgut, sondern als Sperrgut behandelt, sobald derselbe wegen der Art seiner Verpackung nicht mehr die Beladung eines vierrädrigen Eisenbahn-Transportwagens mit 75 Centnern gestattet. Die Fracht für Sperrgut stellt sich auf den deutschen Bahnen um 3 Pfennige pro Centner und Meile, auf den russischen Bahnen um 50% höher als die Fracht für Normalgut. Die speziellen Tarifsätze sind auf den betreffenden Verband-Stationen zu erfahren.

St. Petersburg, Riga, Königsberg, Bromberg und Berlin, den 19ten März 1867.

Verwaltungsrath der Großen Russischen-Eisenbahn-Gesellschaft.
Rigaer Agentur der Dünaburg-Witebsker Eisenbahngesellschaft.
Königliche Direction der Ostbahn.
Direction der Riga-Dünaburger Eisenbahn-Gesellschaft.
Verwaltungsrath der Ostpreußischen Südbahn.
Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

№ 158. Vom 15ten Mai d. J. ab wird im directen Verkehr zwischen der Tilsit-Insterburger Eisenbahn und der Ostbahn und Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn (zwischen Tilsit einerseits und Eydtkuhnen, Stallupönen, Gumbinnen, Wehlau, Königsberg, Frankfurt a. d. O., Berlin anderseits) Hopfen nicht mehr als Normalgut, sondern als Sperrgut behandelt, sobald derselbe wegen der Art seiner Verpackung nicht mehr die Beladung eines vierrädrigen Eisenbahn-Transportwagens mit 75 Centnern gestattet.

Tilsit, Bromberg und Berlin, den 19ten März 1867.

Verwaltungsrath der Tilsit-Insterburger Eisenbahn-Gesellschaft. Königliche Direction der Ostbahn.
Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

№ 159. Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Sommersemester 1867 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden königlichen landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin (Behrenstraße 28) stattfinden werden.

1) Professor Dr. Thaer: a. Die Lehre vom Acker- und Pflanzenbau: Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4—5 Uhr — privatim. b. Colloquien über ausgewählte Abschnitte aus dem praktischen Betriebe der Landwirthschaft, verbunden mit Exkursionen: Dienstags und Freitags von 5—6 Uhr — publice. c. Encyclopädie der Landwirthschaft für beginnende Landwirthe (auch für Cameralisten und Theologen) in näher zu bestimmenden Stunden — privatissime und unentgeltlich. Lehrsaal im Universitäts-Gebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur. 2) Professor Dr. Eichhorn: a. Abriß der Chemie für Landwirthe, erläutert durch Experimente: Dienstags, Mittwochs, Freitags und Sonnabends von 11—12 Uhr — privatim. b. Die chemischen Grundlagen des Ackerbaus und der Thierzucht: Dienstags, Mittwochs und Freitags von 10—11 Uhr — privatim. c. Anleitung zu agrikultur-chemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium: Montags und Donnerstags von 9—12 Uhr — privatim. Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. 3) Professor Dr. Karl Koch: Landwirthschaftliche Botanik, verbunden mit Exkursionen und Bonitiren des Bodens und der Wiesen: Montags und Mittwochs von 5—7 Uhr — privatim. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur. 4) Professor Dr. Karsten: a. Grundzüge der Anatomie und Physiologie der Pflanzen: Dienstags und Freitags von 9—10 Uhr — privatim. b. Practische Uebungen in pflanzenanatomischen und physiologischen Untersuchungen, sowie das Studium der Pflanzenkrankheiten mittelst des Mikroskopes — publice. c. Botanische Exkursionen theils am Sonnabend Nachmittage, theils am Sonntage — publice. Lehrsaal im physiologischen Institute, Cantianstr. 4. 5) Professor G. Rose: Kurzer Abriß der Mineralogie: Mittwochs und Sonnabends von 12—1 Uhr — privatim. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur. 6) Dr. Gerstäcker: Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insekten: Dienstags und Freitags von 8—9 Uhr — publice. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur. 7) Professor Manger: Practische Uebungen im Feldmessen und Nivelliren, Kartiren und Berechnen von Flächen, mit Hinweisung auf Drainagen und Berieselungen: Sonnabends von 3½—7 Uhr — privatim. Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. 8) Dr. Spinola: Kenntniß vom Aeußeren des Pferdes und Hufbeschlagskunde: Dienstags von 6—7 Uhr, Donnerstag von 5 bis 7 Uhr — privatim. Lehrsaal in der Thierarzneischule, Louisenstraße 56. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. 9) Dr. Stahlschmidt: Ueber Bierbrauerei und Branntweinbrennerei: Montags und Donnerstags von 8—9 Uhr — publice. Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. 10) Ingenieur Perels: Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde: Mittwochs und Sonnabends von 8—10 Uhr — publice. Lehrsaal im Institute — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. 11) Stadtgerichtsrath Keyßner: Ueber das preußi-

sche Civilrecht mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse: Sonnabends von 10—11 Uhr — publice. Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

Hiernach sind die Vorträge in folgender Reihenfolge geordnet:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend
8—9	Stahlschmidt	Gerstäcker	Perels	Stahlschmidt	Gerstäcker	Perels
9—10	Eichhorn	Karsten	Perels	Eichhorn	Karsten	Perels
10—11	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Reyßner
11—12	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn
12—1			Rose			Rose
3—4						Manger
4—5		Thaer		Thaer	Thaer	Manger
5—6	Koch	Thaer	Koch	Spinola	Thaer	Manger
6—7	Koch	Spinola	Koch	Spinola		Manger

Außer diesen, für die der Landwirthschaft beflissenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen der Zutritt denselben frei steht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Allgemeine Botanik, Physik, Geologie, Zoologie, Nationalökonomie.

Die Vorlesungen beginnen gleichzeitig mit den Vorlesungen an der königl. Universität am 29sten April 1867. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden von Prof. Dr. Eichhorn, Behrenstraße № 28, entgegengenommen.

Die Instituts-Quästur befindet sich im Central-Bureau des Königlichen Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Schützenstraße 26.

Das Kuratorium. (gez.) Wehrmann. Lüdersdorff.

№ 160. Verzeichniß der auf der Königlichen Albertus-Universität zu Königsberg in Pr. im Sommer-Halbjahre vom 29sten April 1867 an zu haltenden Vorlesungen und der öffentlichen academischen Anstalten.

A. Vorlesungen.

1. Theologie.

Encyclopädie und Methodologie der theologischen Wissenschaften wird Prof. Dr. Erbkam 5st. privatim vortragen.

Einleitung in die apokryphischen Schriften des alten Testaments wird Prof. Dr. Sommer 2st. öffentlich vortragen.

Die heiligen Alterthümer des alten Testaments wird Prof. Dr. Sommer 4st. privatim erläutern.

Die Genesis wird Prof. Dr. Simson 5st. privatim erklären.

Das Buch Hiob wird Prof: Dr. Sommer 5st. privatim erklären.

Die Sprichwörter Salomonis wird Professor Dr. Simson 2st. öffentlich erklären.

Die drei ersten Evangelien wird Prof. Lic. Grau synoptisch privatim 5st. erklären.

Den Brief Pauli an die Epheser wird derselbe 2st. öffentlich erklären.

Die biblische Theologie des Neuen Testaments wird derselbe dreimal öffentlich vortragen.

Der Dogmengeschichte ersten Theil wird Prof. Dr. Voigt 5st. privatim vortragen.

Den zweiten Theil der Dogmengeschichte wird Prof. Dr. Erbkam 5st. privatim vortragen.

Die Patristik wird derselbe 2st. öffentlich lesen.

Die Dogmatik wird Prof. Dr. Voigt 6st. privatim vortragen.

Den ersten Theil der Dogmatik wird Prof. Dr. Sieffert 4st. privatim vortragen.

Die Geschichte und den Lehrgehalt der Augsburgischen Konfession wird Prof. Dr. Voigt 2st. öffentlich darstellen.

Ueber einige Hauptpunkte der christlichen Moral wird Prof. Dr. Sieffert ein Disputatorium 1st. öffentlich halten.

Die Geschichte der Predigt wird Prof. Dr. Cosack 2st. öffentlich vortragen.

Die Homiletik wird derselbe 5st. privatim lesen.

Die alttestamentliche Abtheilung des theologischen Seminars leitet Prof. Dr. Sommer 2st. unentgeltlich.

Die neutestamentliche Abtheilung des theologischen Seminars Prof. Dr. Voigt 2st. unentgeltlich.

Die historische Abtheilung des theologischen Seminars Prof. Dr. Erbkam 2st. unentgeltlich.

Das homiletische Seminar Pr. Dr. Cosack 2st. unentgeltlich.

2. Jurisprudenz.

Encyclopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft Prof. Dr. Jakobson 4st. von 9—10 Uhr privatim.

Institutionen Prof. Dr. Schirmer täglich privatim von 10—11.

Römische Rechtsgeschichte derselbe täglich privatim von 11—12.

Geschichte des römischen Civilprozesses derselbe 2st. wöchentlich öffentlich.

Pandekten (mit Ausschluß des Erbrechts) Prof. Dr. Sanio 5mal privatim von 9—11.

Juristische Handschriftenkunde Dr. Steffenhagen 2st. wöchentlich gratis.

Ueber das kanonische Recht als Theil des gemeinen Civilrechts und seinen Einfluß auf die Angelegenheiten des Staats Prof. Dr. Jakobson öffentlich

Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Prof. Dr. Laband 6st. von 11—12 privatim.

Deutsches Staatsrecht Prof. Dr. John 5st. von 9—10 privatim.

Dasselbe Prof. Dr. Laband 5st. von 12—1 privatim.

Deutsches Privat- und Lehnrecht Prof. Dr. Jakobsohn 8st. privatim.

Dasselbe Dr. v. Martitz priv. 8st.

Interpretation der lex salica derselbe gratis.

Interpretation des Sachsenspiegels Prof. Dr. Laband öffentlich Sonnabend von 12—1.

Wechselrecht Prof. Dr. Güterbock öffentlich.

Civilprozeß derselbe 5mal von 9—10 privatim.

Strafrecht Prof Dr. John 6mal von 10—11 priv.

Dasselbe Prof. Dr. Güterbock 5mal von 10—11 privatim.

Strafprozeß Prof. Dr. John 4mal von 8—9 priv.

Völkerrecht derselbe 4mal von 4—5 priv.

Fortsetzung der exegetischen Uebungen im juristischen Seminar Prof. Dr. Sanio öffentlich 2st.

Fortsetzung der kanonisch-germanistischen Abtheilung des Seminars Prof. Dr. Jakobson 2st. öffentlich.

Fortsetzung der Uebungen im juristischen Seminar Prof. Dr. Schirmer 2st. öffentlich.

Uebungen der kriminalistischen Klasse des praktisch-prozessualischen Seminars Professor Dr. John öffentlich.

3. Medizin.

Ueber Entwickelungsgeschichte des Menschen und der Wirbelthiere liest Prof. Dr. A. Müller Mittwoch und Sonnabend 12—1 öffentlich.

Ueber angeborne Mißbildungen Sonnabends 7—8 Uhr früh derselbe ebenfalls öffentlich.

Die gesammte Anatomie des menschlichen Körpers derselbe privatissime.

Die Knochen- und Bänderlehre des Menschen wird Prof. Dr. Burdach dreistündl. von 10—11 Uhr privatim, ferner

Die Gefäßlehre des menschlichen Körpers dreistündl. von 9—10 Uhr öffentlich vortragen und

Ein Repetitorium der Anatomie in zwei noch zu bestimmenden Stunden ebenfalls öffentlich halten.

Die vergleichende Anatomie liest Prof. A. Müller Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 12—1 Uhr privatim.

Medicinische Methodologie trägt Prof. v. Wittich 2mal von 8—9 öffentlich vor.

Die Physiologie des Gehirns, der Sprache und Stimme derselbe ebenfalls öffentlich von 10—11 Uhr Mittwoch und Sonnabend.

Die experimentelle Physiologie der animalen Processe liest derselbe täglich von 11—12 privatim.

Außerdem wird derselbe täglich privatissime. Uebungen im physiologischen Laboratorium leiten.

Die Physiologie der Bewegungen trägt Prof. Dr. Goltz Montag und Donnerstag von 10—11 Uhr öffentlich, und

Die Physiologie der Blutbewegung Mittwoch und Sonnabend von 8—9 Uhr priv. vor.

Die specielle pathologische Anatomie liest Professor E. Neumann 3mal von 11—12 priv.

Oeffentlich wird derselbe 2mal von 11—12 pathologische Präparaöe demonstriren und

Praktische Uebungen in der pathologischen Histologie in noch zu bestimmenden Stunden leiten.
Prof W. Cruse liest öffentlich die Erläuterung der Pharmakopöe, verbunden mit Uebungen im Recepttiren 2mal wöchentlich um 3 Uhr.
Privatim trägt derselbe 4mal wöchentlich die allgemeine Therapie vor.
Ueber Hautkrankheiten mit Demonstrationen liest Dr. Bohn vierstündl. unentgeltlich.
Die gerichtliche Medizin trägt Dr. Th. Petruschky Montags 5—6 unentgeltlich vor und wird
Praktisch forensische Uebungen in näher zu bestimmenden Stunden leiten.
Den zweiten Theil der Akiurgie liest Prof. Wagner 2mal wöchentl. von 8—9 publ.,
Die chirurgische Klinik und Poliklinik wird derselbe täglich von 9—11 Uhr privatim und
Chirurgische Operations-Uebungen dreimal wöchentlich von 7—9 Uhr privat. leiten.
Ueber Amblyopie und Amaurose liest Prof. J. Jacobson öffentlich.
Privatim wird derselbe 3mal wöchentlich die ophthalmologische Klinik von 11—12 und
Uebungen im Gebrauche des Augenspiegels und in den Augenoperationen 3mal wöchentlich von 11—12 privatissime leiten.
Dr. Berthold hält ophthalmologische Klinik und Poliklinik 3mal wöchentlich von 11—12 privatim und
Uebungen in den Augenoperationen 3mal von 11—12 privatissime.
Prof. E. Leyden wird öffentlich über die Krankheiten des Rückenmarks Freitag 5—6.
Ueber Diagnostik privatim Montag, Dienstag und Donnerstag von 5—6 Uhr lesen, sowie
Die medizinische Klinik und Poliklinik täglich von 12—1½ halten.
Dr. Nothnagel liest öffentlich über die therapeutische Anwendung der Electricität Mittwoch und Sonnabend von 5—6 Uhr.
Privatim wird derselbe Uebungen in der Auskultation und Perkussion leiten.
Prof. Hildebrandt liest öffentlich über die Krankheiten des Uterus und seiner Adnexa 2mal wöchentlich von 3—4.
Privatim wird derselbe die gynäkologische Klinik und Poliklinik Nachmittags von 2—3 Uhr und
Geburtshilfliche Operationen, freie Uebungen am Phantome 2mal wöchentlich von 3—4 leiten.

4. Philosophie und Pädagogik.

Logik Prof. Dr. Rosenkranz 4st. 10—11 privatim.
Ueber Hegel als deutschen Classiker derselbe 4st. von 11—12 öffentlich.
Geschichte der alten Philosophie Prof. Dr. Ueberweg 4st. privatim, Zeit zu bestimmen.
Philosophische Uebungen derselbe 2st. öffentlich, Zeit zu bestimmen.
Erklärung der aristotelischen Poetik derselbe 4st. öffentlich, Zeit zu bestimmen.
Theorie der Rhetorik Dr. Friedrich 4st. privatim, Zeit zu bestimmen.
Geschichte der Aesthetik derselbe 4st. gratis, Zeit zu bestimmen.
Pädagogische Unterhaltungen Dr. Castell 2st. gratis, Zeit zu bestimmen.

5. Mathematik und Astronomie.

Theorie der elliptischen Funktionen Prof. Dr. Richelot 6st. privatim.
Auserlesene Capitel der Mathematik derselbe 4—6.
Mathematisches Seminar in zwei Abtheilungen derselbe.
Einleitung in die Analysis Prof. Dr. Rosenhain 4st. privatim.
Integralrechnung derselbe 4st. öffentlich.
Geschichte der Mathematik Prof. Dr. Nesselmann 4st. privatim.
Theorie der astronomischen Instrumente und deren Gebrauch Prof. Dr. Luther 3st. privatim.
Astronomische Uebungen derselbe 2st. öffentlich.

6. Naturwissenschaften.

Mineralogie Prof. Dr. Neumann 3st. von 11—12 Montag, Dienstag, Mittwoch priv.
Auserwählte Capitel der mathematischen Physik derselbe 1st. 11—12 Mittwoch öffentlich.
Mathematisch-physik. Seminar derselbe.
Lehre vom Magnetismus und Galvanismus Prof. Dr. Moser 4st. privatim.
Theorie der Gase derselbe 4st. öffentlich.
Organische Chemie Prof. Dr. Werther 2st. Montag und Donnerstag 7—8 privatim.
Uebungen im Laboratorium derselbe 5tägig Montag—Freitag, Morg. von 9—1, Nachmittags von 3—7 Uhr privatissime.
Methode zur Untersuchung organischer Körper derselbe 1st. Freitag 7—8 Uhr öffentlich.
Pharmaceutische Chemie Prof. Dr. Spirgatis 4st. 3—4 Uhr privatim.
Analytische Uebungen im Laboratorium derselbe privatissime.
Stöchiometrie derselbe 2st. öffentlich.
Allgemeine Botanik mit Exkursionen Prof. Dr. Caspary 6st. von 8—9; Excursionen am Sonnabend Nachmittag; privatim.
Officinelle Pflanzen derselbe 3st. Montag, Donnerstag, Sonnabend von 9—10 Uhr priv.
Natürliche Systeme der Pflanzen derselbe 1st. öffentlich.

Zoologie Prof. Dr. Zaddach privatim.
Ueber Zeugung und Fortpflanzung der Thiere derselbe öffentlich.

7. Staatshaushaltswissenschaften.

Statistik des preußischen Staates Prof. Dr. Schubert 2st. Montag und Donnerstag von 12—1 Uhr privatim.
Grundsätze der Finanzwissenschaft mit besonderer Rücksicht auf die preußische Finanzverwaltung Dr. Neumann 4st. 9—10 gratis.

8. Geschichte, Geographie und historische Hülfswissenschaften.

Einleitung in das historische Studium und in die Geschichte des Mittelalters Prof. Dr. Schubert 5st. 11—12 Uhr privatim.
Culturgeschichte (Schluß) derselbe, 1st. Sonnabend 12—1 Uhr öffentlich.
Uebungen des historischen Seminars derselbe 2st. Mittwoch 11—1.
Römische Geschichte bis auf Cäsar, Prof. Dr. Nitzsch 4st. 10—11 Uhr privatim.
Des Arrian Anabasis historisch und geographisch erklärt derselbe 2st. Mittwoch und Sonnabend 10—11 öffentlich.
Historisches Seminar derselbe Mittwoch und Freitag 5—7.
Diplomatik Prof. Dr. Hopf 4st. Mittwoch, Sonnabend 4—6 privatim.
Geschichte der Republik Venedig derselbe 2st. Dienstag 4—6 öffentlich
Allgemeine Geographie Prof. Dr. Merleker gratis.
Geschichte der Provinz Preußen im Mittelalter (2. Theil.) Dr. Lohmeyer 3st. gratis.

9. Philologie und Sprachkunde.

a) Classische Philologie, griechische und lateinische Sprachkunde.

Griech. Literaturgeschichte Prof. Dr. Lehrs 4st. öffentlich.
Erklärung des Thucydides derselbe 2st. öffentlich.
Philolog. Seminar derselbe öffentlich. Fortsetzung der Erklärung des Pindar. Außerdem werden theils die gewöhnlichen Uebungen gehalten, theils Oden des Horatius zur Beurtheilung der Interpolationen behandelt werden.
Römische Literaturgeschichte Prof. Dr. Friedländer 4st. privatim.
Tacitus Germania derselbe 2st. privatim.
Uebungen im Uebersetzen auszuwählend. Stücke aus römischen Prosaiker und Dichtern derselbe 2st. öffentlich.
Philolog. Seminar (Apuleii fabula de Psyche et Cupidine) derselbe 2st.

b) Morgenländische Sprachen.

Sanskritsprache Prof. Dr. Nesselmann 4st. öffentl.
Arabische Sprache derselbe 4st. öffentl.

c) Abendländische Sprachen.

Erklärung des mittelhochdeutschen Epos Gudrun Prof. Dr. Schade 5st. 8—9 priv.
Einleitung in die Geschichte der deutschen Sprache und Literatur derselbe 3st. 7—8 Dienstag, Mittwoch, Freitag priv.
Erklärung der gothischen und althochdeutschen Denkmäler nach seinem Lehrbuche (Altdeutsches Lesebuch Halle 1860) ders. 2st. Montag und Donnerstag 7—8 öffentlich.
Erklärung von Shakspeare's Hamlet Prof. Dr. Herbst 2st. privatim.
Ausgewählte Kapitel der französischen Grammatik derselbe 2st. priv.
Französische Sprech- und Schreibübungen derselbe 2st. öffentlich.

10. Schöne Wissenschaften und Künste.

Neuere Kunstgeschichte bis zum Jahr 1520 Prof. Dr. Hagen 4st. öffentlich.
Leben der deutschen Maler in unserem Jahrhundert derselbe 2st. öffentlich.
Die Werke der vornehmsten Künstler derselbe 2st. öffentlich.

Littauisches Seminar Prediger Prof. Kurschat 2st. gratis.
Littauische Grammatik derselbe 4st. gratis.
Polnisches Seminar Pfarrer Pelka 4st. gratis.

B. Oeffentliche academische Anstalten.

1) Seminarien. a) Theologisches: die exegetisch-kritische Abtheilung des A. T's. leitet Prof. Dr. Sommer: die des N. T's. Prof. Dr. Voigt; die historische Abtheilung Prof. Dr. Erbkam; das homiletisch-katechetische Seminar leitet Prof. Dr. Cosack. b) Littauisches: unter Leitung des Prof. Kurschat. c) Polnisches: unter Leitung des Pfarrer Pelka. d) Juristisches: die römisch-rechtliche Abtheilung leitet Prof. Dr. Sanio; die canonisch-germanistische Prof. Dr. Jakobson; die praktisch-prozessualistische Abtheilung: civilrechtliche Klasse Prof. Dr. Schirmer, criminalrechtliche Klasse Prof. Dr. John; e) Philologisches: unter Leitung der Proff. Dr. Lehrs und Dr. Friedländer. f) Historisches: unter Leitung der Proff. Dr. Schubert und Dr. Nitzsch; g) Mathematisch-physikalisches: unter Leitung der Proff. Dr. Neumann und Dr. Richelot.

2) Klinische Anstalten: a) Medicinisches Klinikum und Poliklinikum: Director Prof. Dr. Leyden. b) Chirurgisches Klinikum und Poliklinikum: Director Prof. Dr. Wagner. c) Geburtshilflich-gynäkologisches Klinikum und Poliklinikum: Director Prof. Dr. Hildebrandt.
3) Das anatomische Institut leitet Professor Dr. Müller.
4) Das pathologisch-anatomische Institut Dr. Neumann.
5) Das physiologische Institut Professor Dr. von Wittich.
6) Das chemische Laboratorium Prof. Dr. Werther.
7) Die Königliche und Universitäts-Bibliothek, Ober-Bibliothekar Prof. Dr. Hopf, wird Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 11—1 Uhr Morgens und Mittwoch und Sonnabend von 2—4 Uhr Nachmittags geöffnet sein; die Raths- und Wallenrodtsche Dienstag und Freitag von 2—4 Uhr N.; die akademische Hand-Bibliothek Montag und Freitag von 2—5 Uhr.
8) Die Sternwarte steht unter der Direktion des Prof. Dr. Luther.
9) Das zoologische Museum leitet Prof. Dr. Zaddach.
10) Der botanische Garten unter Aufsicht des Prof. Dr. Caspary.
11) Das Mineralien-Cabinet ist dem Prof. Dr. Neumann übergeben.
12) Maschinen und Instrumente, welche die Entbindungskunst betreffen: Prof. Dr. Hildebrandt.
13) Die Münzsammlung der Universität beaufsichtigt Prof. Dr. Nesselmann.
14) Die Universitäts-Kupferstich-Sammlung und die Sammlung von Gypsabgüssen nach Antiken beaufsichtigt Prof. Dr. Hagen.

Patent-Ertheilung.

№ 161. Dem Märkisch-Westfälischen Bergwerks-Verein zu Letmathe ist unter dem 23. März 1867 ein Patent

auf einen Flammofen, insoweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für sämmtliche, zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staates ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Dem Candidaten der Theologie Louis Mittwede gegenwärtig in Oblewen, Kreises Johannisburg, ist die Befugniß beigelegt, in Familien des diesseitigen Regierungsbezirks Stellen als Hauslehrer und Erzieher anzunehmen.

Dem Candidaten der Theologie August Schrempf, gegenwärtig in Augarshof, Kreises Sensburg, ist die Befugniß beigelegt, in Familien des diesseitigen Regierungsbezirks Stellen als Hauslehrer und Erzieher anzunehmen.

Dem Candidaten der Theologie Theodor Kaminski, gegenwärtig in Pakamonen, Kreises Tilsit, ist die Befugniß beigelegt, in Familien diesseitigen Regierunsbezirks Stellen als Hauslehrer und Erzieher anzunehmen.

Dem Fräulein Hulda Neyen v. Oberkampf, gegenwärtig in Grünwalde, Kreises Lötzen, ist die Befugniß beigelegt, in Familien des diesseitigen Regierungsbezirks Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 14

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung zu Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 15. **Gumbinnen**, den 10ten April **1867.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

№ 162. Das 25ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 3. April 1867 ausgegeben ist, enthält unter № 6583 das Gesetz, betreffend die den gemeinnützigen Actien-Baugesellschaften bewilligte Sportel- und Stempelfreiheit. Vom 2. März 1867; unter № 6584 das Gesetz, betreffend das Preußische Medizinalgewicht. Vom 16. März 1867; unter № 6585 die Verordnung über die vertragsmäßigen Zinsen in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 18. März 1867; unter № 6586 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Namslau im Betrage von 150,000 Thalern. Vom 18. Februar 1867; und unter № 6587 den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Februar 1867, betreffend die Abänderung des §. 4 des Regulativs vom 11. Mai 1849 wegen Abschätzung des durch die Schlesische Landschaft zu beleihenden, nicht inkorporirten Grundeigenthums.

№ 163. Das 26ste Stück der Gesetzsammlung, welches am 5ten April c. ausgegeben ist, enthält unter № 6588 das Gesetz, betreffend die Vermehrung des Betriebsmaterials, die Herstellung doppelter Bahngeleise und nothwendiger Ergänzungsanlagen der Staatsbahnen, die Verlegung der Verbindungsbahnen zu Berlin und zu Breslau und die Herstellung einer Eisenbahn von Dittersbach nach Altwasser und von Saarbrücken nach Saargemünd. Vom 9ten März 1867; unter № 6589 die Verordnung, betreffend die Prüfung der Candidaten des höhern Schulamts in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 13ten März 1867 unter № 6590 den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten März 1867, betreffend die Organisation des Eisenbahnwesens in den Herzogthümern Holstein und Schleswig, so wie in den neu erworbenen ehemals baierischen und Großherzoglich hessischen Gebietstheilen; unter № 6591 den Allerhöchsten Erlaß vom 18ten März 1867, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Deichstatuts für die Kulmer Stadtniederung vom 6ten Juli 1853; unter № 6592 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der Arenbergschen Actiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Essen in der Generalversammlung vom 5ten Januar 1867 beschlossenen zweiten Statutnachtrages zu dem am 9ten Februar 1857 genehmigten Gesellschaftsstatute. Vom 23sten März 1867; unter № 6593 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des zweiten Nachtrages zu dem Statute der Werschen-Weißenfelser Braunkohlen-Actiengesellschaft zu Weißenfels. Vom 23sten März 1867; unter № 6594 den Allerhöchsten Erlaß vom 25. März 1867, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 16ten Februar 1867, wegen Uebernahme des Fürstlich Thurn und Taxisschen Postwesens auf Preußen aufzunehmende Staatsanleihe von drei Millionen Thaler; unter № 6595 die Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des hannoverschen Gesetzes über das Pfandrecht und die Befriedigung der Gläubiger im Konkurse, vom 14ten Dezember 1864. (Hannoversche Gesetz-Sammlung S. 556). Vom 29sten März 1867; und unter № 6596 den Allerhöchsten Erlaß von 31sten März 1867, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 28sten September 1866 zur Deckung des außerordentlichen Geldbedarfs der Militair- und Marineverwaltung aufzunehmende Staatsanleihe von 30 Millionen Thaler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

№ 164. Zwischen Norwegen einerseits und Kiel resp. Kopenhagen andererseits werden für die bevorstehende Schiffahrtsperiode vom 1sten April c. ab regelmäßige Post-Dampfschiff-Fahrten in folgender Weise stattfinden:

1. Zwischen Christiania und Kiel.

a) In der Richtung aus Christiania nach Kiel:

Aus Christiania jeden Donnerstag 7 Uhr Morgens,
„ Frederikshavn jeden Freitag 3 Uhr früh,

Aus Korsoer jeden Freitag 5 Uhr Nachmittags,
in Kiel jeden Sonnabend.

b) In der Richtung aus Kiel nach Christiania:
Aus Kiel jeden Sonntag 10 Uhr Abends,
" Korsoer jeden Montag 6 Uhr Morgens,
" Frederikshavn jeden Montag 8 Uhr Abends,
in Christiania jeden Dienstag.

2. Zwischen Christiania und Kopenhagen.

a) In der Richtung aus Christiania nach Kopenhagen:
Aus Christiania jeden Sonnabend 2 Uhr früh,
" Gothenburg jeden Sonntag 1 Uhr früh,
" Helsingör jeden Sonntag 12 Uhr Mittags,
in Kopenhagen jeden Sonntag Nachmittags.

b) In der Richtung aus Kopenhagen nach Christiania:
Aus Kopenhagen jeden Mittwoch 12 Uhr Mittags,
" Helsingör jeden Mittwoch 2 Uhr Nachmittags,
" Gothenburg jeden Donnerstag 4 Uhr früh,
in Christiania jeden Donnerstag Abends.

Die vorstehend bezeichneten Verbindungen werden durch Königl. Norwegische Postdampfschiffe unterhalten. Außerdem coursirt zwischen Christiania und Kopenhagen das Dampfschiff „Excellenz Toll." Dasselbe wird wie folgt abgefertigt:

1) In der Richtung aus Christiania nach Kopenhagen:
Aus Christiania jeden Dienstag 7 Uhr Morgens,
in Kopenhagen jeden Mittwoch ungefähr 2 Uhr Nachmittags.

2) In der Richtung aus Kopenhagen nach Christiania:
Aus Kopenhagen jeden Sonnabend gegen 12 Uhr Mittags,
in Christiania jeden Sonntag Abends.

In der Spedition der Postsendungen nach und aus Norwegen sowie in den Taxen tritt einstweilen eine Aenderung nicht ein. Berlin, den 30sten März 1867. General - Post - Amt. von Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

№ 165. Der Taxpreis eines Blutegels für die Zeit vom 1. April bis ultimo September dieses Jahres ist auf 2 Sgr. festgesetzt. Gumbinnen, den 31. März 1867.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 166. Durch die Berufung des Präzentors Jäger zum littauischen Pfarrer nach Labiau ist das Präzentorat zu Bilderweitschen, Kreises Stallupönen, zur Erledigung gekommen.

Diejenigen Candidaten der Theologie und des Predigt-Amtes, welche diese Stellen zu erlangen wünschen, werden aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse binnen 4 Wochen bei uns zu melden.

Es wird besonders bemerkt, daß die Kenntniß der littauischen Sprache und die Fertigkeit im Orgelspiel nothwendige Erfordernisse sind. Gumbinnen, den 1. April 1867.

Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

№ 167. Der invalide Sergeant Wilhelm Scholz des 2ten Ostpreußischen-Grenadier-Regiment № 3. ist vom 1ten April 1867 ab, als erster Aufseher der Kruglinner-Meliorationswiesen und zugleich als Fischereiaufseher angestellt, und der Schachtmeister Wittke in Kruglinnen für die Dauer der diesjährigen Weidezeit als zweiter Wiesenaufseher engagirt worden. Gumbinnen, den 5. April 1867.

Königl. Regierung, Atheilung für direkte Steuer, Domainen und Forsten.

№ 168. Die ursprünglich für Postzwecke eingerichtete telegraphische Verbindung zwischen der Bahnhofs - Post - Expedition zu Tilsit, dem Postamte zu Tilsit, dem Postrelais auf dem rechten Memel-Ufer und dem Postrelais auf dem Prusseler-Dammkopfe darf nunmehr auch zur Beförderung von Privat-Depeschen zwischen den genannten Poststellen während der jedesmaligen Perioden des gestörten Trajekts über die Memel bei Tilsit benutzt werden.

Die Telegraphirungsgebühren für die bei einer dieser Poststellen aufgegebenen und von einer andern der genannten Poststellen zu distribuirenden Telegramme sind auf 5 Sgr. für die einfache Depesche (bis zu 20 Worten) und auf 2½ Sgr. für je 10, den Satz von 20 Worten überschreitende Worte festgesetzt worden.

Werden auf dem Staats-Telegraphen zu Tilsit ankommende Telegramme vermittels des gedachten Posttelegraphen weiter befördert, oder werden bei dem Postrelais rechts der Memel Telegramme aufgegeben, welche von Tilsit vermittelst des Staats-Telegraphen weiter zu befördern sind, so wird für diese Depeschen die gewöhnliche Taxe der Staats-Telegraphenstation zu Tilsit ohne Zuschlag angewendet.

Königsberg, den 27. März 1867. Der Ober-Telegraphen-Inspector.

Aufforderung an die Versender, von der undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

№ 169. Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto für den declarirten Werth eine Assekuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Post-Bezirk nicht überschreiten,

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen	1 Sgr.	2 Sgr.
für größere Entfernungen, ...	2 Sgr.	4 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt . . . . . 2 Sgr.
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Gumbinnen, den 17ten Oktober 1866. Der Ober-Post-Director. Rose.

Patent-Ertheilungen.

№ 170. Den Herrn Klein, Forst u. Bohn in Johannisberg a. Rhein ist unter dem 28sten März 1867 ein Patent

auf Vorrichtungen an Schnell-Buchdruckpressen zum Führen und Ableiten der Papierbogen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche, zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 171. Dem Fabrikanten J. Clemens Reifert (Firma J. C. Reifert u. Co.) in Bockenheim bei Frankfurt a. M. ist unter dem 28sten März 1867 ein Patent

auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannte Bauart von Personenwagen für Eisenbahnen

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

a) der Königlichen Regierung.

Des Königs Majestät haben den bisherigen Ober-Bauinspektor Herrn Schack zum Regierungs- und Baurath Allergnädigst zu ernennen geruhet.

Der bisherige Baumeister Raske ist zum Königlichen Kreisbaumeister ernannt und ist demselben die, durch die Ernennung des Kreis-Baumeisters von Schon zum Königlichen Bau-Inspektor in Woldenberg erledigte Kreis-Baumeisterstelle zu Sensburg verliehen worden.

Dem Predigt-Amts-Candidaten und Gymnasial-Lehrer Julius Ludwig in Tilsit ist die interimistische Verwaltung des erledigten Rektorats zu Pillkallen übertragen worden.

Dem forstversorungsberechtigten Jäger Sembach ist die Försterstelle zu Wentaine in der Oberförsterei Ibenhorst, nach Ablauf der Probedienstzeit definitiv verliehen worden.

Dem Fräulein Johanne Antonie Möwe, gegenwärtig in Pammern, Kreises Lötzen ist die Befugniß beigelegt, in Familien des diesseitigen Regierungsbezirks Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

Dem Fräulein Ida Friedemann ist die Erlaubniß ertheilt worden, die bisher von Fräulein Genske geleitete Privat-Töchterschule in Kaukehmen fortzusetzen.

Dem Fräulein Marie Kieselbach, gegenwärtig in Blockinnen, Kreises Insterburg, ist die Befugniß beigelegt, in Familien des diesseitigen Regierungsbezirks Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

Dem Fräulein Agnes Walloch, gegenwärtig in Grabnick, Kreises Lyck, ist die Befugniß beigelegt, in Familien des diesseitigen Regierungsbezirks Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

b) der Königlichen Ober-Post-Direction Gumbinnen.

Es sind: 1) angestellt:

a) der Postexpeditionsgehülfe für den Ort, Lehmann als Post-Expediteur in Wielitzken,

b) der Packet-Träger, invalide Sergeant Rückstein hierselbst als Packet-Besteller bei dem hiesigen Post-Amte,

c) der interimistische Bureaudiener, invalide Gefreite Saborowski in Angerburg als Briefträger bei der Post-Expedition daselbst,

2) übertragen ist:

a) dem Briefträger Kuhn hierselbst eine Wagenmeister-Gehülfenstelle bei dem hiesigen Post-Amte,

b) dem Packetbesteller Giesler hierselbst eine Briefträgerstelle bei dem hiesigen Postamte,

c) dem Wagenmeister Gulbens in Angerburg eine Postcondukteurstelle bei der Postexpedition daselbst,

d) dem Briefträger Unger in Angerburg eine Wagenmeisterstelle bei der Post-Expedition daselbst.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 15.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung zu Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Extra-Beilage

zum Amtsblatt der Königl. Regierung in Gumbinnen.

№ 16. Gumbinnen, den 17ten April 1867.

Grabenschau-Reglement für den Linkuhnen-Seckenburger Entwässerungs-Verband.

№ 172. Um die Vorfluth in den Gräben und Wassergängen in dem Meliorationsgebiete des Linkuhnen-Seckenburger Entwässerungs-Verbandes (§. 1. des Statuts vom 14ten März 1859, Gesetz-Samml. pro 1859, S. 105) zu fördern und polizeiliche Ordnung bei der Räumung und Instandhaltung dieser Wasserleitungen herbeizuführen, wird hierdurch auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 und des §. 3 des vorgedachten Statuts vom 14. März 1859 Nachstehendes angeordnet:

§. 1. Nicht nur die auf Kosten des Linkuhnen-Seckenburger Entwässerungs-Verbandes regulirten und noch zu regulirenden Hauptwasserzüge, die Schalteck, die Warße, die Schnecke, der Remonien-Strom und der Linkuhner-Kanal und die vom Verbande angelegten Haupt-Vorfluthgräben, sondern alle vorhandenen und in Gemäßheit des §. 3 des Statuts vom 14ten März 1859 noch anzulegenden Binnen-Entwässerungsgräben werden der polizeilichen Kontrolle (Schau) des Vorstandes des genannten Verbandes unterworfen.

§. 2. Zur Ausführung dieser Schau wird für jeden der sieben Bezirke des Meliorationsgebietes (§. 26 des Statuts vom 14ten März 1859) eine Schaukommission bestellt. Diese Schaukommission besteht aus drei Mitgliedern, welche der Director des Verbandes nach Anhörung des Vorstandes aus den Verbandsgenossen des betreffenden Bezirks ernennt, und von welchen Einer in der Regel der für den Bezirk gewählte Repräsentant sein soll.

Für jede der sieben Schaukommissionen ernennt der Director gleichfalls nach Anhörung des Vorstandes aus den Verbandsmitgliedern des betreffenden Bezirks drei Stellvertreter, welche in Krankheits- oder sonstigen Behinderungsfällen der Mitglieder deren Stelle einnehmen.

Die Wahl ist hierbei vorzugsweise auf solche Grundbesitzer zu richten, welche mit dem Vorfluthwesen und den lokalen Verhältnissen der Niederung besonders vertraut sind.

Auch bestimmt der Director, wer in diesen Schaukommissionen den Vorsitz zu führen hat.

Die Wahl erfolgt auf drei Jahre und wegen der Wahlfähigkeit, sowie bezüglich der Verpflichtung zur Annahme der Wahl als Mitglied und Stellvertreter dieser Schaukommissionen gelten die desfallsigen Bestimmungen des Statuts vom 14. März 1859 über die Repräsentantenwahlen (§ 27. alin. 3 und 6.), wobei es indeß auf die Größe des beitragspflichtigen Grundstücks nicht ankommen soll.

§. 3. Die Schaukommissionen stehen unter der Aufsicht und Leitung einer aus dem Direktor und dem Techniker des Verbandes bestehenden Oberschau-Kommission.

Für den Fall, daß dem Techniker auf Grund des §. 19. des Statuts vom 14. März 1859 zugleich die Funktionen des Direktors des Verbandes übertragen sind, ist von dem Vorstande aus der Zahl der Repräsentanten resp. der Verbandsgenossen ein zweites Mitglied der Oberschau-Kommission und gleichzeitig ein Stellvertreter desselben zu erwählen und von der unterzeichneten Königlichen Regierung zu bestätigen. Die Wahl und die Bestätigung dieses zweiten Mitgliedes der Oberschau-Kommission und seines Stellvertreters erfolgt in der für den Director des Verbandes vorgeschriebenen Weise (§. 15 des Statuts vom 14ten März 1859.)

In Krankheits- oder sonstigen Behinderungs-Fällen des Directors resp. des zweiten Mitgliedes der Oberschau-Kommission nimmt der Stellvertreter des Directors (§. 15, alin. 2 des Statuts vom 14. März 1859) resp. der gewählte Stellvertreter diese Stelle ein.

Die Oberschau-Kommission ist befugt, die Schaukommissionen mit Anweisung und Instruktionen für die Abhaltung der Grabenschau zu versehen, der Schau selbst beizuwohnen und ihrerseits über den Befund in den dabei aufzunehmenden Protokolle (§. 18) sich zu äußern.

Es liegt dieser Oberschau-Kommission unter Zuziehung von zwei Vorstands-Deputirten auch die Schau der auf Kosten des Verbandes zu unterhaltenden Hauptwassergänge und der sonstigen Meliorations-Anlagen ob. (§. 16 ad f. und §. 31 des Statuts vom 14ten März 1859.)

§. 4. Sofort nach Publikation dieses Reglements werden der Königliche Kommissarius und der Techniker des Verbandes (die gegenwärtige Oberschau-Kommission) die Begehung sämmtlicher Wassergänge und Gräben in dem oben bezeichneten Meliorationsgebiete, soweit solches nicht bereits geschehen ist, vornehmen und einen genauen Befundbericht über den Zustand derselben aufstellen.

Es bleibt der genannten Kommission überlassen, hierbei sowohl die auf Grund dieses Reglements gebildeten als auch die in Gemäßheit des Reglements vom 31sten Oktober 1856 (Amtsblatt pro 1856, S. 284 ff.) bisher bestehenden Schaukommissionen zuzuziehen und dieselben mit ihren Gutachten zu hören, sowie auch mit dieser ersten Schau einzelne Bezirks-Schaukommissionen zu beauftragen.

Auf Grund dieses Befundberichts und des demnächst von dem Techniker des Verbandes über die nothwendigen Verbesserungen resp. Neuanlagen von Vorfluthgräben abzugebenden Gutachtens hat die Oberschau-Kommission Bestimmung zu treffen, welche Verbesserungen (Verbreiterung, Vertiefung, Korrectur, Befestigung und Regulirung der Ufer u. s. w.) an den vorhandenen Wassergängen und Gräben von den zur Unterhaltung derselben bisher Verpflichteten sofort zur Ausführung gebracht werden müssen.

Bei allen diesen Arbeiten ist genau nach der Anweisung des Technikers des Verbandes zu verfahren und die Oberschau-Kommission ist befugt, einem Mitgliede der Schaukommission des betreffenden Bezirks oder einem der vom Verbande bestellten Kanal-Aufseher die Aufsicht und Kontrolle über die vorschriftsmäßige Ausführung der Arbeiten zu übertragen.

In wie weit für das zur Verbreiterung oder Verlegung des Grabenbettes nothwendige Terrain eine Entschädigung zu gewähren, und von wem letztere zu bezahlen sei, bleibt in jedem Falle der besonderen Entscheidung der unterzeichneten Königlichen Regierung vorbehalten, welche auch den Plan für die neu anzulegenden Binnengräben und die Beitragspflicht zu den dadurch entstehenden Kosten im Mangel einer Einigung der dabei speziell betheiligten Grundbesitzer nach Anhörung der Letzteren und des Vorstandes in Gemäßheit des §. 3 des mehr erwähnten Statuts festzustellen hat.

Gegen die von der Regierung getroffene Entscheidung und Feststellung steht sowohl den betheiligten Besitzern als auch dem Vorstande des Verbandes der Rekurs an das Königliche Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten offen.

Durch die Regulirung der Entschädigungsfrage darf aber die von der Oberschau-Kommission angeordnete Verbesserung der vorhandenen Gräben nicht aufgehalten werden, vielmehr muß dieselbe zur Vermeidung der Exekution und der im §. 21 dieses Reglements angedrohten Strafen sofort von den bisherigen Räumungs-Verpflichteten vorbehaltlich ihres Anspruches auf Ersatz ausgeführt werden.

§. 5. Die fernere Unterhaltung und Räumung sowohl der schon bestehenden als auch der neu anzulegenden Gräben und Wassergänge, soweit dieselbe nicht auf Beschluß des Vorstandes vom Verbande übernommen wird, liegt gesetzlich den Besitzern, durch deren Grundstücke sie gehen, innerhalb ihrer Grenzen resp. bei Scheidegräben den beiderseitigen Nachbarn bis zur Mitte des Grabens ob, es sei denn, daß sie auf Grund besonderer Rechtstitel die Verpflichtung dritter Personen nachweisen.

Bei der nach § 4 eventuel stattfindenden Entschädigungs-Festsetzung soll die künftige Unterhaltungslast mit berücksichtigt werden.

§. 6. Die Unterhaltungspflichtigen haben jährlich zweimal die Räumung auszuführen und zwar in den Tagen vom 1sten bis 15ten Juni und vom 1sten bis 15ten September. Die Frühjahrsräumung soll gewöhnlich nur in einer Krautung bestehen und die Grundräumung, bei welcher die ursprüngliche Tiefe, Breite und Uferböschung wieder hergestellt werden müssen, im Herbste erfolgen.

Dem Ermessen des Verbands-Directors bleibt es überlassen, im Einverständnisse mit dem Techniker diese Termine in besonderen Fällen zu ändern und auch außerordentliche Räumungen sämmtlicher Gräben und Wassergänge anzuordnen. Einer desfalls ergehenden Aufforderung des Verbands-Directors haben die Verpflichteten unbedingt Folge zu leisten.

Die Abänderung der regelmäßigen Räumungstermine, sowie die Aufforderung zu außerordentlichen Räumungen ist durch das Kreisblatt des Kreises Niederung mindestens acht Tage vorher öffentlich bekannt zu machen.

Außerdem sind aber die Schaukommissionen nicht nur berechtigt, sondern auch verbunden, die Räumung eines Grabens oder Wasserganges anzuordnen, sobald und so oft ein Bedürfniß hierzu vorliegt.

Ueber die Nothwendigkeit der Räumung entscheidet die betreffende Schaukommission, und wenn Gefahr im Verzuge ist, der Vorsitzende derselben allein.

Zur Leistung dergleichen Arbeiten müssen aber die Verpflichteten jedesmal von dem Vorsitzenden der betreffenden Schaukommission schriftlich unter der Verwarnung aufgefordert werden, daß, wenn die angeordnete Räumung nicht binnen einer bestimmten Frist erfolgt, dieselbe auf ihre Kosten durch einen Dritten ausgeführt werden müsse.

Diese Frist soll gewöhnlich mindestens acht Tage betragen und darf nur, wenn Gefahr im Verzuge ist, angemessen und bis auf 24 Stunden herabgesetzt werden.

Bei Nichtbefolgung dieser Aufforderung ist gegen die Verpflichteten der ihnen gestellten Verwarnung gemäß vorzugehen (cfr. §. 18 dieses Reglements.)

§. 7. Bei der Graben-Räumung ist der Auswurf von den Räumungspflichtigen nach beiden Ufern möglichst gleichmäßig und mindestens 3 Fuß vom obern Grabenborde auszuwerfen, so daß derselbe nicht zurückfällt.

Die Besitzer der Grundstücke, durch welche die Gräben und Wassergänge gehen, sind verpflichtet, die bei der Räumung ausgeworfenen Gegenstände, als Wassergräser, Kräuter, Sand, Kies, Moder u. s. w., soweit solche nicht zur Befestigung der Grabenborde gebraucht werden, innerhalb acht Tagen nach der Ausräumung vom Ufer zu entfernen oder gleichmäßig mit wenigstens zweifüßiger Böschung auf der Grabenseite zu planiren, wogegen ihnen die ausschließliche Benutzung dieses Auswurfs zusteht.

§. 8. Damit das Kraut nicht aus den oberhalb belegenen Grabenstrecken in die unteren schwimmt, hat jeder Krautungspflichtige am unteren Ende der von ihm zu unterhaltenden Grabenstrecke während der Krautung einen Krautfang anzubringen.

§. 9. Die Instandhaltung und Befestigung der Ufer liegt den Uferbesitzern ob und diese sind dafür verantwortlich, daß durch zu nahes Beackern und Beweiden die Grabenborde nicht beschädigt werden. Jede solche Beschädigung der Ufer ist zur Vermeidung der im §. 21 angedrohten Strafen binnen 24 Stunden von den Uferbesitzern wieder herzustellen.

Alles Wurzelwerk, welches in den Ufern nach dem Grabenbette hervorragt, ist von den Uferbesitzern sofort wegzuschaffen. Hecken und Strauchwerk sind an den Grabenborden im Allgemeinen gar nicht zu dulden und müssen von den Uferbesitzern ganz oder wenigstens stets in der Art beseitigt werden, daß sie die Besichtigung und Räumung in keiner Weise behindern, noch den Wasserlauf stören. Die Entscheidung hierüber und die ausnahmsweise Genehmigung des Bestehenbleibens schon vorhandener Hecken und von Strauchwerk steht allein der Oberschau-Kommission zu.

Bäume dürfen nur in einer Entfernung von mindestens 3 Fuß vom Grabenborde neu gepflanzt werden, die Zweige dürfen aber niemals bis über den Wasserspiegel des Grabens sich ausbreiten, auch müssen die bei Publikation dieses Reglements schon vorhandenen Bäume, soweit sie dieser Bestimmung nicht entsprechen und nach dem Gutachten der Oberschau-Kommission der Vorfluth und Instandhaltung der Gräben und Wassergänge hinderlich sind, von den Eigenthümern ohne jede Entschädigung beseitigt werden.

§. 10. Die Mitglieder der Schaukommission sowohl, als auch die übrigen vom Vorstande des Verbandes mit Beaufsichtigung der Wassergänge beauftragten Personen (Kanal-Aufseher 2c) sind befugt, zum Zwecke der Revision jeder Zeit die Grundstücke vorlängs den Gräben zu betreten und zwar bei kleineren Gräben auf eine Breite von 2 Fuß, bei größeren auf eine Breite von 3 Fuß vom Grabenrande. Die Grundbesitzer dürfen dieses nicht hindern, namentlich nicht pfänden, auch dafür keine Entschädigung fordern.

§. 11. Zur Vermeidung fernerer Verschlemmung und Versandung der durch dieses Reglement (§. 1) unter Schau gestellten Fluß- Kanal- und Grabenbette sollen alle darüber vorhandenen oder in Zukunft zu erbauenden Brücken ohne Einengung an den Ufern die ganze reglementsmäßige Breite (§. 4) des Bettes überspannen, wobei die lichte Weite der Brückenöffnungen der reglementsmäßigen Breite des Bettes nach Abzug der Stärke der Mittelpfeiler und Joche entsprechen muß. Die hiernach erforderliche Umänderung der vorhandenen Brücken ist von den Eigenthümern derselben spätestens bis zum 1sten Oktober 1867 ohne jede Entschädigung und zur Vermeidung von Exekutionsmaßregeln und der im §. 21 angedrohten Strafen zu bewirken, wenn nicht aus besonderen Gründen von der Oberschau-Kommission eine Ausnahme gestattet wird.

§. 12. Alle auf den genannten Gewässern vorhandenen oder neu anzulegenden Stege müssen gleichfalls die reglementsmäßige Breite derselben überspannen und wenigstens zwei Fuß über den mittleren Wasserstand erhaben sein.

Alle hiernach erforderlichen Umänderungen müssen gleichfalls von den betreffenden Eigenthümern der Stege ohne jede Entschädigung bis zum 1sten Oktober 1867 ausgeführt werden.

§. 13. Niemand ist befugt, einen unter Schau stehenden Wassergang oder Graben (§. 4) ganz oder zum Theil zu verschütten, insbesondere darf solches auch nicht zur Ersparung einer Brücke oder eines Steges geschehen.

Alle vorhandenen Durchfahrten und Triften in den mehrgedachten Gewässern sind im Allgemeinen ganz, und ohne daß den bisherigen Nutzungsberechtigten eine Entschädigung zusteht, zu beseitigen und dürfen nur ausnahmsweise und aus erheblichen Gründen von der Oberschau-Kommission gestattet werden und zwar auch nur unter der Bedingung, daß sie in den Böschungen und in der Sohle des Wasserbettes nach Anweisung und Anleitung des Technikers oder des vom letzteren mit der Beaufsichtigung der betreffenden Anlage beauftragten Kanalaufsehers gehörig gepflastert, oder sonst zweckentsprechend befestigt werden.

§. 14. Die Anlegung von Fischhältern, Waschbänken und Aufstauwehre, ebenso das Niederlegen von Fischkörben, Flachs, Latten, Bauholz und anderer die Vorfluth hemmender Körper, desgleichen das Einrammen von Pfählen in den Fluß- und Grabenbetten ist ganz untersagt und dergleichen etwa vorhandenen Anlagen müssen von den Eigenthümern ohne jede Entschädigung spätestens bis zum 1sten Juni 1867 beseitigt werden.

Nicht minder ist es verboten, Thierhäute, Leinen, Garn und sonstige Gegenstände zum Einweichen in die Fluß- und Grabenbetten zu hängen, sowie krepirtes Vieh oder lebende Thiere zum Ersäufen hineinzuwerfen.

Dagegen sind Einschnitte in die Ufer gestattet, um in denselben diejenigen Anlagen anzubringen, welche in dem Flußbette selbst nicht gemacht werden dürfen. Dergleichen Einschnitte dürfen aber nur nach vorheriger Genehmigung der Oberschau-Kommission, welche dabei die Dimensionen und Abgrenzung derselben durch Pfähle mit Flechtwerk festzusetzen hat, gemacht werden.

§. 15. Abgänge von der Haus- und Landwirthschaft oder von einem Gewerbebetriebe, Koth und Unrath, sowie feste Körper dürfen unter keiner Bedingung in die mehrgedachten Gewässer geworfen oder so nahe an das Ufer derselben gebracht werden, daß das Wasser solche Gegenstände hineinspülen kann.

§. 16. An angemessenen Punkten, gewöhnlich an der oberen Grenze der Räumungsstrecke einer Ortschaft, ist die richtige Sohlenlage durch einen Pfahl oder sonstiges Merkzeichen Seitens des Technikers des Verbandes unter Zuziehung der betreffenden Schaukommission auf Kosten des Verbandes festzustellen.

Jede Beschädigung, Veränderung oder gänzliche Beseitigung eines solchen Merkzeichens wird mit der im §. 21 angedroheten Strafe geahndet und die Erneuerung desselben erfolgt demnächst auf Kosten des Beschädigers und, wenn letzterer nicht zu ermitteln ist, auf Kosten der Räumungspflichtigen der betreffenden Strecke.

§. 17. Die Schaukommissionen sind verpflichtet, die ihrer Schau unterliegenden Wassergänge und Gräben in den ersten acht Tagen nach Ablauf der Räumungsfristen, also, soweit letztere nicht ausnahmsweise abgeändert werden (§. 6.), vor dem 24sten Juni und vor dem 24sten September jeden Jahres zu revidiren und die ausgeführten Räumungs-Arbeiten in Augenschein zu nehmen.

Der Vorsitzende der Schaukommission bestimmt den jedesmaligen Termin hierzu, ladet zu demselben die übrigen Mitglieder mindestens zwei Tage vor dem Termine mündlich oder schriftlich ein und setzt auch die bei der Schau einzuschlagende Tour fest. Die ohne rechtzeitige und gehörig begründete Entschuldigung ausgebliebenen Mitglieder der Kommission verfallen in eine Ordnungsstrafe bis zu 3 Thlr., welche von dem Direktor des Verbandes festgesetzt und nöthigenfalls im Wege administrativer Exekution eingezogen wird.

Zu den Schau-Terminen sind von dem Vorsitzenden der Schaukommission auch die sämmtlichen Räumungspflichtigen und Uferbesitzer des betreffenden Bezirks durch eine im Kreisblatte des Kreises Niederung zu veröffentlichende Bekanntmachung unter der Verwarnung vorzuladen, daß gegen die Ausbleibenden in contumaciam verfahren und demgemäß angenommen werden würde, sie wollten die von der Schaukommission für nothwendig erachteten Nacharbeiten selbst nicht ausführen, stellten vielmehr anheim, dieselben sofort im Wege der Exekution auf ihre Kosten bewerkstelligen zu lassen. Auch bleibt es den Vorsitzenden der Schaukommissionen überlassen, ob sie statt der öffentlichen Bekanntmachung oder außer derselben noch besondere Vorladungen an die Orts- resp. Guts-Vorstände ergehen

lassen wollen. Geschieht dieses, so sind die Orts- resp. Gutsvorstände zur Vermeidung der im §. 21. angedroheten Strafen verpflichtet, diese Vorladungen sofort nach dem Empfange den Interessenten in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und dieselben demnächst mit der gehörigen Bescheinigung über die Publikation dem Vorsitzenden der Schaukommission in dem Termine wieder auszuhändigen.

Einer besonderen Vorladung der außerhalb des Gemeindebezirks, in dessen Grenzen die betreffenden Gräben belegen sind, sowie der außerhalb des Kreises Niederung wohnenden Räumungspflichtigen resp. Uferbesitzer bedarf es nicht; vielmehr sind dieselben gehalten, ihre desfallsigen Gerechtsame durch einen ein für allemal zu bestellenden und bevollmächtigten Vertreter wahrnehmen zu lassen.

Zur Wahrnehmung der Gerechtsame des Königl. Forst-Fiskus ist der betreffende Königl. Oberförster vorzuladen.

§. 18. Ueber den Befund bei der Schau werden von dem Vorsitzenden der Schaukommission Protokolle aufgenommen mit einer Nachweisung zugleich der gegen die in den §§. 4—16. dieses Reglements enthaltenen Bestimmungen begangenen Uebertretungen und der von der Kommission für erforderlich erachteten Nacharbeiten.

Den an Ort und Stelle erschienenen Räumungspflichtigen und Uferbesitzern resp. deren Stellvertretern wird von der Schaukommission unter genauer Bezeichnung der vorhandenen und abzustellenden Mängel sofort aufgegeben, diese Nacharbeiten binnen einer bestimmten, längstens achttägigen Frist vollständig auszuführen und denselben hierbei gleichzeitig die Verwarnung gestellt, daß im Falle der Nichtbeachtung dieser Aufforderung, die nach Ablauf der gestellten Frist noch vorgefundenen Mängel auf Kosten der Säumigen durch Dritte sofort würden beseitigt werden.

Daß diese Aufforderung an die Verpflichteten ergangen, ist in dem Schau-Protokoll, welches auch eine Aufführung der im Termine Anwesenden enthalten muß, zu vermerken.

Gegen die ausgebliebenen Räumungspflichtigen und Uferbesitzer ist dagegen der ihnen gestellten Verwarnung gemäß (§. 17.) zu verfahren und es hat die Schaukommission die denselben obliegenden Nacharbeiten sofort durch Lohnarbeiter unter Aufsicht eines gleichfalls auf Kosten des Verpflichteten für die Dauer der Arbeit zu besoldenden Kanalaufsehers oder Grabenmeisters zur Ausführung bringen zu lassen. Zu diesem Behufe wird jeder Schaukommission einer der von dem Entwässerungsverbande angestellten Kanalaufseher resp. Grabenmeister durch den Director überwiesen.

In gleicher Weise ist gegen die übrigen säumigen Verpflichteten vorzugehen, wenn sie die ihnen obliegenden Nacharbeiten in der gestellten Frist gar nicht oder nicht vollständig ausgeführt haben, wovon die Schaukommission sich durch eine nochmalige Revision der bei der ordentlichen Schau gerügten Mängel nach Ablauf der achttägigen Frist und spätestens innerhalb 14 Tagen nach der ersten Schau Ueberzeugung zu verschaffen hat.

§. 19. Die durch diese im Wege der Exekution zu bewirkenden Nacharbeiten entstehenden Kosten werden auf Grund einer von dem Vorsitzenden der betreffenden Schaukommission bescheinigten Liquidation der Arbeiter und des zugezogenen Kanalaufsehers von dem Direktor des Verbandes zur vorschußweisen Bezahlung auf die Verbandskasse angewiesen und durch letztere demnächst event. im Wege administrativer Exekution von den Verpflichteten eingezogen.

§. 20. Die Schau-Protokolle (§. 18.), welche von sämmtlichen Mitgliedern der Schaukommission vollzogen werden müssen, sind von den Vorsitzenden der Kommissionen mit einem Berichte darüber, daß und wie die darin gerügten Mängel nachträglich beseitigt sind, dem Director des Verbandes spätestens bis zum 15ten Juli resp. 15ten Oktober einzureichen.

§. 21. Alle Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements (§§. 4—16.) werden mit einer Polizeistrafe von 10 Sgr. bis 5 Rthlr., oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßigem Gefängniß belegt und es beträgt diese Strafe im Besondern:

a) für unterlassene Räumung 2 Sgr.,
b) für mangelhafte Räumung 1 Sgr.,
c) für unterlassene Krautung 1 Sgr.,
d) für mangelhafte Krautung — „ 6 Pf.
pro laufende Ruthe.

Sämmtliche Strafen sind von dem Director des Verbandes auf Grund der ihm vorgelegten Schau-Protokolle (§§. 18. und 20.) in Gemäßheit des Gesetzes vom 14ten Mai 1852 (Ges.-Samml. pro 1852, S. 245.) vorläufig festzusetzen und, sofern diese Straffestsetzung nicht durch die Berufung des Angeschuldigten auf gerichtliche Entscheidung außer Kraft tritt, nöthigenfalls im Wege der admi-

nistrativen Execution zu vollstrecken. Diese Strafen fließen alsdann zu einer besonderen, unter der Verwaltung des Rendanten der Verbandskasse stehenden Strafkasse, zu welcher auch die Ordnungsstrafen (§. 17 und 20.) zu vereinnahmen sind.

Beim Königl. Forstfiskus erfolgt die Festsetzung der Strafen gegen den betreffenden Oberförster.

§. 22. Die Mitglieder der Schaukommissionen sind verpflichtet, die ihnen obliegenden Verpflichtungen unentgeltlich wahrzunehmen, doch sollen sie an Schautagen 2 Thaler Entschädigung für Diäten und Reisekosten erhalten, soweit der Bestand der Strafkasse (§. 21.) dazu ausreicht.

Etwaige größere Bestände der Strafkasse sind nach Bestimmung der Oberschau-Kommission zu Verbesserungen an den Wassergängen und Gräben, event. auch um hülfsbedürftigen Räumungspflichtigen bei Ausführung der ihnen obliegenden Arbeiten zu unterstützen, zu verwenden.

§. 23. Beschwerden über die Schaukommissionen sind zunächst an die Oberschau-Kommission und gegen deren Festsetzungen an die unterzeichnete Königliche Regierung zu richten, welche letztere in allen Fällen auch über die Aufrechterhaltung der vom Director verhängten Ordnungsstrafen endgültig entscheidet.

Durch Beschwerde dürfen aber die von den Schaukommissionen und der Oberschau-Kommission angeordneten Arbeiten in keinem Falle verzögert werden, vielmehr laufen die den Verpflichteten für die Ausführung derselben gestellten Fristen weiter fort und die eingeleiteten Exekutionsmaßregeln werden nicht unterbrochen. Gegen die vorläufigen Straffestsetzungen des Direktors (§. 21) steht nur die Berufung auf gerichtliche Entscheidung offen. — (§. 5. des Gesetzes vom 14. Mai 1852).

§. 24. Mit der Publikation der gegenwärtigen Verordnung tritt für das Meliorationsgebiet des Linkuhnen-Seckenburger Entwässerungs-Verbandes das Reglement vom 31. Oktober 1856 (Amtsblatt pro 1856, S. 284 ff.) außer Kraft und es hört damit namentlich auch die Wirksamkeit der durch letzteres eingesetzten Schau- resp. Oberschau-Kommissionen in den betreffenden Schaubezirken der Linkuhnen-Seckenburger Deich Sozietät auf. Gumbinnen, den 1. April 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. gez. v. Junker.

№ 173. Nachdem das Grabenschau-Reglement vom 31. Oktbr. 1856 durch unsere heutige Amtsbl.-Verordnung für den Bezirk des Linkuhnen-Seckenburger Entwässerungsverbandes außer Kraft gesetzt und für denselben ein besonderes Reglement erlassen ist, wird für diejenigen Ortschaften der Linkuhnen-Seckenburger Deichsozietät, welche nicht zum Entwässerungsverbande gehören und für welche das Reglement vom 31. Oktober 1856 noch bestehen bleibt, eine anderweite Eintheilung der Grabenschau-Bezirke nothwendig.

Diese Ortschaften werden hierdurch in folgende vier Grabenschau-Bezirke vertheilt:

a) in den I. Bezirk:

Splitter, Schillgallen, Dwischaken, Kaltecken, Schillgallen-Heydebruch, Alt-Weynothen, Kallwen.

b) in den II. Bezirk:

Neu Jägerischken, Alt Jägerischken, Krug- oder Köllmisch Jägerischken, Urbanteiten, bäuerlich Pokraken, Naudwarrischken, Campinischken, Neu Weynothen.

c) in den III. Bezirk:

Palinkuhnen, Adl. Linkuhnen, Anmuth, Baltruscheiten, Noragehlen, Urbanspind.

d) in den IV. Bezirk:

Krug Sköpen, Neu-Sköpen, Alt-Bogdahnen, Hochzins-Jedwilleiten, Köll. Jedwilleiten, Moßwethen.

Gumbinnen, den 1. April 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Patent-Ertheilungen.

№ 174. Dem Mechaniker A. Schäfer zu Wertheim in Baden ist unter dem 5ten April 1867 ein Patent

auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene Maschine zum Anfertigen von Sendel-Eisen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 175. Dem Civil-Ingenieur Charles Jules Pierre Desnos-Gardissal zu Paris ist unter dem 8ten April 1867 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Formen von Filzhüten in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staates ertheilt worden.

№ 176. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 8ten April 1867 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Bewegungs-Mechanismus für Flachsbrechmaschinen

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für sämmtliche zum Gebiet des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staates ertheilt worden.

Personal-Chronik:

a) der Königlichen Regierung.

Dem praktischen Arzte Doktor Franz Leistner in Eydtkuhnen ist die interimistische Verwaltung der Kreis-Wundarztstelle des Kreises Stallupönen, mit dem Wohnsitze in Eydtkuhnen, übertragen.

Der Lehrer Johann Jaquet aus Gr. Sobrost Kirchspiels Dombrowken ist als Adjunct in Stelle des am 1sten April c. emeritirten Präzentors Riedelsberger, an der Kirchschule zu Szabienen Kreises Darkehmen vom Patronate berufen und von uns bestätigt worden.

Der Vermessungs-Revisor Hauptmann Lütjohann ist zum Beigeordneten, und der Grund- und Mühlenbesitzer Wegner zum unbesoldeten Rathmann in Rhein gewählt, und sind diese Wahlen bestätigt worden.

Der Kreissteuer-Einnehmer Schamberg ist vom 1sten Mai c. ab von Ragnit nach Tilsit versetzt und zu seinem einstweiligen Amts-Nachfolger in Ragnit der Domainen-Polizei-Verwalter Jonas in Heydekrug ernannt.

b) des Königlichen Appellationsgerichts zu Insterburg.

Bei den Kreis-Gerichten.

Versetzt: Kreisgerichts-Director Anz von Kaukehmen als Rechtsanwalt und Notar an das Kreisgericht in Essen, Departement Hamm;

Kreisrichter Werner in Marggrabowa als Rechts-Anwalt und Notar beim Kreisgericht daselbst,

Kreisrichter Skrodzki von Kaukehmen desgleichen beim Kreisgericht in Heydekrug mit Anweisung seines Wohnsitzes in Ruß,

Kreisrichter Otterstein von Sommerfeld, Departement Frankfurt a/O., an das Kreisgericht in Kaukehmen,

Sekretair Voltz beim Kreisgericht in Angerburg als Deposital- und Salarienkassenrendant bei demselben,

Bote und Executor Stoldt von Schirwindt an das Kreisgericht zu Goldap;

Befördert: Bureauassistent Capol von Gumbinnen zum Sekretair beim Kreisgericht in Angerburg,

Bureau-Assistent Ziehe II. zu Wischwill zum Sekretair beim Kreisgericht in Ragnit,

Bote und Executor Nawitzki in Sensburg zum 1sten Gerichtsdiener beim Kreisgericht daselbst.

Angestellt: Gerichts-Assessor Leonhardy als Kreisrichter beim Kreisgericht in Marggrabowa;

als Bureau-Assistenten: die Civil-Supernumerarien

Stern beim Kreisgericht in Johannisburg, Benwich beim Kreisgericht in Ragnit, Preuckschat beim Kreisgericht in Tilsit, Hetz beim Kreisgericht in Gumbinnen, Albath beim Kreisgericht in Ragnit;

als Boten und Executoren: die Militair-Anwärter

Przystuppa und Schekat beim Kreisgericht in Lötzen, Herrmann beim Kreisgericht in Stallupönen, Schinz beim Kreisgericht in Goldap, Pasternack und Broßio beim Kreisgericht in Johannisburg, Hennemann, Harder, Weiß und Wagner beim Kreisgericht in Tilsit, letzterer mit der Funktion in Heinrichswalde;

als Boten, Executoren und Gefangenwärter: die Militair-Anwärter

Gille beim Kreisgericht in Pillkallen mit der Funktion in Schirwindt, Holzloechner beim Kreisgericht in Johannisburg, mit der Funktion in Bialla;

als Gefangenwärter: die Militair-Anwärter

Schrenk beim Kreisgericht in Insterburg, Preuß beim Kreisgericht in Johannisburg, Hinz beim Kreisgericht in Pillkallen, Petry beim Kreisgericht in Kaukehmen.

Dem in den Ruhestand getretenen Kreisgerichts-Sekretair, Kanzleirath Graswurm zu Lyck ist der rothe Adlerorden 4ter Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienste verliehen.

Gestorben: Kreisgerichtsrath Albrecht in Tilsit und Kreisgerichts-Sekretair v. Meusel daselbst, die Boten und Executoren Metzdorff in Gumbinnen und Dettmann in Stallupönen,

Entlassen: Kreisgerichts-Deposital- und Salarien-Kassen-Rendant Schmidt in Angerburg.

c) des Königlichen Oberbergamts zu Breslau.

Bei dem Oberbergamte:

Ernannt: Der Oberbergrath Serlo zum Berghauptmann und Director des Oberbergamtes. Die Bergreferendarien Alfred Ribbentrop und Otto Täglichsbeck zu Bergassessoren. Die Bergeleven Scheibke, Schreiber und Bernhardi, sowie die Bergexspectanten Thomatzeck und Lucke zu Bergreferendarien.

Eingetreten: Der Bergassessor Maaß, bisher bei dem Königl. Oberbergamte zu Halle, als Hilfsarbeiter beim Kollegium des Oberbergamtes zu Breslau.

Versetzt: Der Oberbergrath Fabricius an das Königl. Oberbergamt zu Bonn.

Ausgeschieden: Der Bergreferendarius Adolph Erbreich behufs Uebertritts in Privatdienste.

Gestorben: Der Bergreferendarius Hospelt.

Bei den fiskalischen Berg- und Hüttenwerken:

Ernannt: Bei der Berginspection zu Tarnowitz der Schichtmeister Golombek zum Oberschichtmeister und Faktor; der Civilanwärter Kolodzie zum Schichtmeister-Assistenten.

Bei der Berginspection zu Königshütte der Schichtmeister-Assistent Schwarz zum Schichtmeister, der Civilanwärter Hrabak zum Schichtmeister-Assistenten.

Bei dem Hüttenamte zu Königshütte der Hüttenfaktor Bannerth zum Hütteninspector; der Kalkulator Laske zum Faktor; der Hütteneleve Lucke zum Hüttenmeister; der Civilanwärter Konietzny zum Hütten-Assistenten.

Bei dem Hüttenamte zu Gleiwitz der Hütteneleve Walter zum Hüttenmeister und Materialienverwalter.

Bei dem Hüttenamte zu Malapane der Hütteneleve Zander zum Maschinenmeister.

Uebertragen: Dem Faktor und bisherigen Kassencontrolleur von Marbach bei der Berginspektion zu Königshütte die Geschäfte des Produktenverwalters; dem bisherigen Kassenbuchhalter Bittner bei dem Hüttenamte zu Königshütte die Geschäfte des Materialienverwalters.

Gestorben: Der Hüttenmeister Fitzner zu Königshütte.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung zu Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 16. Gumbinnen, den 17ten April 1867.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

№ 177. Das 27ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 9ten April 1867 ausgegeben ist, enthält unter № 6597. das Gemeindeverfassungs-Gesetz für die Stadt Frankfurt a. M. Vom 25sten März 1867; und unter № 6598. die Verordnung, den Betrieb stehender Gewerbe im vormaligen Kurfürstenthum Hessen betreffend. Vom 29sten März 1867.

№ 178. Das 28ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 12ten April 1867 ausgegeben ist, enthält unter № 6599. die Verordnung, den Betrieb stehender Gewerbe im vormaligen Königreich Hannover betreffend. Vom 29sten März 1867; unter № 6600. die Verordnung, betreffend das Jagdrecht und die Jagdpolizei im ehemaligen Herzogthum Nassau. Vom 30. März 1867; unter № 6601. die Bekanntmachung, betreffend das Erlöschen der Garantie des eigenthümlichen Fonds der schlesischen Landschaft für die neuen landschaftlichen Pfandbriefe. Vom 27sten März 1867; und unter № 6602. den Allerhöchsten Erlaß vom 30sten März 1867, betreffend die Verschmelzung des Telegraphenwesens in dem ehemaligen Herzogthum Nassau mit dem preußischen Telegraphenwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

№ 179. Zur Ausführung des in der Gesetz-Sammlung № 15 veröffentlichten Gesetzes vom 9ten Februar d. J. betreffend die Erweiterung mehrerer Bestimmungen der Gesetze vom 6ten Juli 1865 und 16ten October 1866 werden nachstehende Anordnungen getroffen.

A. Die Unterstützung der Wittwen betreffend.

1. Für die Gewährung der Unterstützungen an die Wittwen der in den bisherigen Kriegen vor dem Feinde gebliebenen oder an erlittenen Verwundungen gestorbenen, so wie der im Felde beschädigten oder erkrankten und in Folge dessen bis zum Tage der Demobilmachung, resp. bis zur Auflösung der Kriegsformation verstorbenen Militairpersonen vom Feldwebel rc. abwärts gelten die in unserem Erlasse vom 14ten September 1866 enthaltenen Festsetzungen in ihrem vollen Umfange. Die Gewährung der auf Grund des Gesetzes vom 9ten Februar c. zu bewilligenden Wittwen-Unterstützungen erfolgt vom 1sten März d. J. ab. Die Königlichen Regierungen haben die Unterstützungs-Anträge zu sammeln und mittelst eines Verzeichnisses, jedoch ohne Innehaltung eines Quartal-Termines, so bald als möglich an die Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Kriegs-Ministerium einzureichen.
2. Das mit dem Erlasse vom 14ten September 1866 gegebene Formular kann auch für die künftigen Anträge beibehalten werden, nur ist eine Erklärung darüber, ob die Unterstützungs-Bewilligung dringend nothwendig, nothwendig oder wünschenswerth, in Zukunft nicht erforderlich, sondern lediglich zu bescheinigen, daß die betreffende Wittwe der Unterstützung bedürftig ist, in welchem Falle stets der volle Betrag der gesetzlichen Unterstützung gewährt werden wird.
3. Für die in Berlin wohnenden Wittwen hat das Königliche Polizei-Präsidium hierselbst die Anträge gesammelt mittelst Verzeichnisses direkt der Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Kriegs-Ministerium einzureichen. Von den hierauf eingetretenen Bewilligungen wird Behufs Anweisung der Beträge, der Königlichen Regierung zu Potsdam Mittheilung gemacht werden.

   (In den übrigen größeren Städten, welche einem Kreisverbande nicht angehören, sind die bezüglichen Anträge von den Polizei-Verwaltungen aufzustellen und der betreffenden Königlichen Regierung einzureichen.)
4. Die von den einzelnen Regierungen bereits vor Erscheinen obigen Gesetzes eingereichten Anträge für Wittwen, welche nach den bisherigen Gesetzen zur Staats-Unterstützung nicht berechtigt waren, jetzt aber zu letzterer gelangen können, werden durch die Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Kriegs-Ministerium, bei welcher diese Gesuche zurückbehalten werden, nachträglich ihre Erledigung finden.

B. Die Erziehungs-Beihülfen für Kinder betreffend.

5. Für eine große Anzahl von Kindern, welche nach §. 4 des Gesetzes vom 9ten Februar d. J. zu der Erziehungsbeihülfe aus Staats-Fonds berechtigt werden, sind bereits als einstweilige Hülfe-Pflegegelder seitens des Direktoriums des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses bewilligt und gezahlt worden. So weit die Mittel des gedachten Instituts die Fortgewährung dieser Pflegegelder nicht gestatten, hört die Zahlung derselben ulto. März d. J. auf und wird für die betreffenden Kinder das Kriegs-Ministerium auf Grund der Akten des genannten Direktoriums die Bewilligung der Erziehungs-Beihülfe ohne Weiteres eintreten lassen. Da indessen für diese Kinder die Berechtigung zum Empfange der Erziehungsbeihülfe aus Staatsmitteln bereits mit dem 1sten März d. J. beginnt, so wird von diesem Termine ab der gesetzliche Betrag von 30 Thlr. jährlich angewiesen werden, dergestalt jedoch, daß hierauf der vom Potsdamschen Waisenhause für den Monat März c. bereits angewiesene und abgehobene Betrag in Anrechnung kommt.
6. Neue Anträge, d. h. Anträge für solche Kinder, denen Pflegegeld vom Potsdamschen Waisenhause noch nicht bewilligt ist, gelangen auf demselben Wege an die Königlichen Regierungen und von diesen resp. vom Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin an die Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Kriegs-Ministerium, wie dies hinsichts der Anträge für die Wittwen vorgeschrieben ist.
7. Diesen Anträgen sind
   a, der amtliche Nachweis über den Tod des Vaters (Todtenschein) mit Angabe des Tages, des Ortes und der Art des Todes, des Truppentheils und der militairischen Charge,
   b, die Taufscheine der Kinder,
   c, ein amtlicher Ausweis über die Dürftigkeit beizufügen.
8. Die auf Grund dieser Anträge eintretenden Bewilligungen werden beim Kriegs-Ministerium nach Regierungsbezirken zusammengestellt und den betreffenden Königlichen Regierungen (für Berlin der Königlichen Regierung zu Potsdam) mittelst Verzeichnissen mit dem Auftrage bekannt gemacht, die Anweisung der bewilligten Beihülfen und die Benachrichtigung der betreffenden Königlichen Landraths-Aemter zu bewirken. — Für Berlin wird das hiesige Königliche Polizei-Präsidium unmittelbar seitens des Kriegs-Ministeriums von den eingetretenen Bewilligungen benachrichtigt werden.
9. Die Zahlung ist dem Vormunde, oder so lange die Mutter sich nicht wieder verheirathet, auch dieser auf Grund einer Quittung, unter welcher von der Orts-Behörde Leben und Aufenthaltsort des Kindes, und daß dasselbe in keine aus Staatsmitteln erhaltene Erziehungs-Anstalt aufgenommen ist, bescheinigt werden muß, monatlich pränumerando zu leisten.
10. Die Zahlung der Erziehungsbeihülfe hört auf,
    a, mit dem Monat, in welchem das Kind das 15te Lebensjahr vollendet,
    b, im Falle des Todes mit dem Sterbemonat,
    c, bei Aufnahme in eine aus Staatsmitteln erhaltene Erziehungs-Anstalt mit dem Monat, der Aufnahme, wenn letztere im Laufe eines Monats erfolgt, mit dem der Aufnahme vorhergehenden Monat, wenn die Aufnahme am 1sten eines Monats stattfindet,
    d, wenn die Angehörigen des Kindes mit demselben ihren Aufenthalt dauernd außerhalb Landes, in einem nicht zum norddeutschen Bunde gehörigen Staate nehmen, mit dem Monat in welchem die betreffende Aufenthalts-Veränderung stattfindet.
11. Den Königlichen Regierungen wird wegen der ihrerseits zu veranlassenden Sistirung der Zahlung, von jeder bevorstehenden Aufnahme eines Kindes in das Potsdamsche große Militair-Waisenhaus, in das Militair-Mädchen-Waisenhaus zu Pretzsch, oder in eine andere, von dem Potsdamschen großen Militair-Waisenhause dotirte Erziehungs-Anstalt, so wie in das Militair-Knaben-Erziehungs-Institut in Annaburg, durch das Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invaliden-Wesen, Kenntniß gegeben werden.
12. Wegen Transferirung der Zahlung auf eine andere Kasse, haben sich die Empfänger beim Wohnortswechsel an diejenige Kasse zu wenden, aus welcher bisdahin die Erziehungsbeihülfe gezahlt worden ist.
13. Die Verrechnung der Erziehungsbeihülfen erfolgt unter einem besonderen Abschnitt in den Invaliden-Pensions-Rechnungen, sowie der Nachweis der geleisteten Zahlungen, getrennt von den übrigen Ausgaben des Titel 59. des Militair-Etats in den Quartal- und Final-Abschlüssen der

Regierungs-Haupt-Kassen, worüber den Königlichen Regierungen eine nähere Benachrichtigung noch von der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer resp. vom Kriegs-Ministerium zugehen wird.

14. Anträge für Kinder, deren Väter an einem Kriege Theil genommen haben, denen jedoch auf Erziehungsbeihülfe aus Staatsmitteln nach dem Gesetze vom 9ten Februar d. J. kein Anspruch zur Seite steht, weil die Väter erst nach der im §. 3 und §. 5 festgestellten Zeit gestorben sind, können an das Direktorium des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses in Berlin gerichtet werden, welches nach Maßgabe der Umstände und der Mittel über dieselben befinden wird.

C. Wegen Gewährung der Verwundungs- und Verstümmelungs-Zulage an die im Civildienst angestellten Invaliden wird besondere Verfügung ergehen.

Berlin, den 30sten März 1867. Der Finanz-Minister.
Der Kriegs- und Marine-Minister. Der Minister des Innern.

№ 180. In Ausführung des Allerhöchsten Erlasses vom 8. Februar d. J. (Gesetz-S. S. 204) ist für die Verwaltung der Zölle und inneren indirecten Abgaben in den Regierungs-Bezirken Wiesbaden und Cassel (Verordnung vom 22. Februar d. J. Gesetz-S. S. 273) mit Ausschluß des Kreises Schmalkalden der Geheime Ober-Finanzrath Schultze zum Provinzial-Steuer-Director mit dem Sitze in Cassel und für die gleiche Verwaltung in dem ehemaligen Königreiche Hannover der Geheime Finanz-Rath Sabarth zum Provinzial-Steuer-Director mit dem Sitze in der Stadt Hannover bestellt worden. Beide Beamte beginnen ihre Amtsthätigkeit am 1. April d. J. Berlin, den 21sten März 1867.

Der Finanz-Minister. gez. von der Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

№ 181. Es ist mehrfach in Frage gekommen,

ob ein Forstschutzbeamter auch außerhalb seines Revieres befugt sei, Jagd-Polizei-Contraventionen zu überwachen?

Diese Frage hat das Königl. Ober-Tribunal in einem Spezialfalle mittelst Erkenntnisses vom 20. Januar c. dahin entschieden,

daß diese Befugniß den Forstbedienten, gleichviel ob Königlich oder nicht, ohne ausschließliche Beschränkung auf das ihnen zugewiesene Revier allerdings zustehe.

Um einer entgegengesetzten irrigen Auffassung der bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen und polizeilichen Verordnungen im Publikum zu begegnen, bringen wir diese Entscheidung des höchsten Gerichtshofes hiermit zur öffentlichen Kenntniß, indem wir jedoch zugleich darauf aufmerksam machen, daß es sich in dem durch das fragliche Erkenntniß entschiedenen Falle um eine Kontravention handelte, bei welcher der betreffende Forstbeamte in Ausübung seiner eigentlichen Dienstgeschäfte und von dem seiner Aufsicht anvertrauten Reviere aus Jemanden in Ausübung der Jagd auf dem angrenzenden Jagdreviere wahrgenommen und ihn nach seiner jagdpolizeilichen Legitimation gefragt hatte,—daß also aus dem Erkenntnisse die Befugniß der Forstbeamten, sich,—auch ohne durch vorherige Sinneswahrnehmungen dazu veranlaßt worden zu sein,—lediglich zu dem Zwecke, erst nach etwaigen Jagd-Polizei-Contraventionen zu forschen, auf fremde, nicht zu ihren Aufsichts-Bezirken gehörige Grundstücke zu begeben, nicht gefolgert werden kann. Gumbinnen, den 27sten März 1867. Königliche Regierung.

№ 182. Die Bestimmung §. 9. alin. 4. des Betriebs-Reglements für die Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen vom 3. September 1865 wird insofern abgeändert, als fortan die Erhebung der Provision nicht mehr abhängen soll von der Auszahlung (Verabfolgung) der Nachnahme. Es wird vielmehr von jeder aufgegebenen Nachnahme, gleichviel, ob dieselbe verabfolgt oder in Folge anderweiter Disposition des Versenders zurückgezogen ist, die Provision berechnet werden.

In Verbindung hiemit ist gleichzeitig die Bestimmung № 17. des Ostbahn-Tarifs dahin modifizirt, daß für die aufgegebene Nachnahme unter den daselbst bezeichneten Modalitäten eine Provision von zwei Pfennigen pro Thlr. berechnet wird, Nachnahmebeträge von 5 Sgr. und darunter aber provisionsfrei sind. Bromberg, den 6ten April 1867. Königl. Direction der Ostbahn.

№ 183. Krieger, die in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen geboren, im vorjährigen Feldzuge bei einer That von hervorragender Bravour verwundet worden und hilfsbedürftig sind, wollen behufs Erlangung einer Unterstützung ihre betreffenden Papiere mit dem Bedürftigkeits-Atteste mittelst besonderer Eingabe im Bureau der Königlichen Darlehnskasse, Domplatz № 1., abgeben.

Königsberg, den 27sten März 1867. Schlott. Regierungs-Rath.

№ 184. **N a ch=**

von den Getreide= und Viktualien=Preisen in den Städten Angerburg, Gumbinnen, Insterburg,

	Namen der Städte.	Getreide und Hülsenfrüchte:																					Rauchfutter:					
		Weizen,			Roggen,			Gerste,			Hafer,			Erbsen, graue,			Erbsen, weiße,			Kartoffeln,			Heu der Zentner.			Stroh das Schock.		
		der Scheffel.																										
		Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
1.	Angerburg . . .	2	25	10	1	18	4	1	9	9	—	28	4	2	5	—	1	23	10	—	15	1	—	18	9	5	—	—
2.	Gumbinnen . . .	3	—	—	1	25	—	1	12	—	1	4	6	2	—	—	1	25	—	—	23	9	—	28	—	6	18	4
3.	Insterburg . . .	2	29	9	1	24	1	1	15	8	—	28	6	1	27	9	1	26	2	—	21	3	—	19	2	5	15	—
4.	Lyck	2	25	10	1	15	—	1	6	2	—	24	4	2	—	—	1	27	6	—	12	4	—	17	6	4	10	—
5.	Tilsit	2	20	—	1	19	7	1	11	8	—	28	4	2	15	—	2	6	8	—	18	5	—	22	9	5	10	—

Gumbinnen, den 12ten Februar 1867.

№ 185. **Extrakt**

aus der Rechnung der Ostpreußischen Landarmen= und Besserungs=Anstalt zu Tapiau für das Jahr 1866.

	Landarme, Ortsarme und Corrigenden. Männer.	Weiber.
In Betreff des Personenstandes.		
Am Ende des Jahres 1865 waren in der Anstalt vorhanden	274	88
Im Laufe des Jahres 1866 eingeliefert	525	170
Summa	799	258
	1057	
Davon sind: Gestorben . . . . 17 Männer, 17 Weiber		
Entlassen . . . . 479 „ 143 „		
Summa des Abgangs	496	160
	656	
Mithin am letzten Dezember 1866 in der Anstalt verblieben	303	98
	401	
und zwar:		
a) Erwachsene Bettler und Landstreicher	189	45
b) Jugendliche Bettler und Landstreicher	4	—
c) Jugendliche Verbrecher, welche nach §. 42. des Strafgesetzbuchs von der Strafe freigesprochen, jedoch zur Unterbringung in eine Besserungs=Anstalt verurtheilt sind	—	1
d) Jugendliche Strafgefangene in Gemäßheit des §. 43. №. 4. des Strafgesetzbuchs	8	3
e) wegen Unzucht	—	2
f) Obdachlose Arbeitsscheue auf Kosten des Armenverbandes	1	—
g) Ungerathene oder verwahrloste Pflegebefohlene resp. Kinder unter väterlicher Gewalt	5	1
h) Pfleglinge: Erwachsene: 86 Männer, 45 Weiber. Kinder: 10 Knaben, 1 Mädchen.	96	46
Wie vor	303	98
	401	

weisung

Lyck und Tilsit des Regierungs-Bezirks Gumbinnen für den Monat März 1867.

Getränke: Bier die Tonne.			Branntwein, pCt. nach Tralles.		Branntwein, für das Quart		Fleisch: Rind-Fleisch, das Pfund.		Schwein-Fleisch, das Pfund.		Schaf-Fleisch, das Pfund.		Kalb-Fleisch, das Pfund.		Viktualien: Butter das Pfund.			Eier das Schock.			Graupe, der Scheffel.			Grütze, der Scheffel.			Reis (gewöhnl.) d. Zentner.			Kaffee (gute Mittel-Sorte:) das Pfund.		
Rt.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
3	20	—	10	6	3	5	2	6	3	5	2	4	2	3	—	5	1	—	15	4	3	5	6	2	24	5	—	—	—	—	—	—
3	20	—	9	8	4	4	2	8	3	6	2	6	2	—	—	6	9	—	26	4	4	13	9	2	27	4	8	10	—	—	11	—
4	—	—	9	9	3	9	2	5	3	8	2	9	1	4	—	7	3	—	20	3	3	7	6	3	7	6	7	—	—	—	13	—
3	10	—	6	—	3	8	2	5	3	4	2	4	1	8	—	5	6	—	13	9	4	24	—	2	20	—	—	—	—	—	—	—
4	—	—	—	—	—	—	3	4	5	—	3	4	2	10	—	6	11	—	25	—	4	12	3	4	—	—	8	—	—	—	12	6

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

In Betreff der Geld-Einnahme und Ausgabe.

№	Einnahme.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
	A. Aus Vorjahren.						
1	Bestand	—	—	—	30,086	4	6
2	An Defecten	—	—	—	—	4	—
3	An Resten	—	—	—	225	13	9
	B. Aus dem laufenden Jahre.						
4	Titel I. Arbeitsverdienst der Häuslinge pro 1866	—	—	—	8,384	5	6
5	Titel II. An erstatteten Verpflegungs- und Transport-Kosten von den dazu verpflichteten Communen und Privaten	—	—	—	4,350	29	4
6	Titel III. Aus der Nutzung des zur Anstalt gehörigen Ackers	—	—	—	154	3	3
7	Titel IV. An Landarmen- und Irrenhaus-Beiträgen:						
	a) Regierungsbezirk Königsberg	36,933	18	5			
	b) Regierungsbezirk Gumbinnen	24,554	23	8			
		—	—	—	61,488	12	1
8	Titel V. Insgemein:						
	a) Für abgenutzte Utensilien und unbrauchbar gewordene Inventarienstücke	—	—	—	86	11	10
	b) An Erbschaften von verstorbenen Häuslingen	—	—	—	41	19	1
	c) An Strafgeldern	—	—	—	6	—	
	d) Für Latrinen-Dung und Küchen-Abgänge	—	—	—	42	—	—
	e) An Zinsen von Kapitalien	—	—	—	1,566	8	—
	f) An unvorhergesehenen Einnahmen	—	—	—	73	20	7
	Summa der Einnahme	—	—	—	106,505	11	11

№	Ausgabe.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
1	An Rest-Ausgaben aus Vorjahren	—	—	—	—	10	—
2	Titel I. Verwaltungskosten	—	—	—	1,426	18	3
3	Titel II. Besoldungen	—	—	—	7,409	12	—
4	Titel III. Pensionen und Unterstützungen	—	—	—	293	—	—

№	Ausgabe.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
5	Titel IV. Unterhaltung der Oeconomie:						
	1) Bespeisung	11,389	12	2			
	2) Medikamente und Lazarethbedürfnisse	736	11	8			
	3) Feuerungs-Material und Tagelohn	2,112	10	—			
	4) Erleuchtungs-Material und Tagelohn	583	8	2			
	5) Reinigungs-Material und Tagelohn	1,290	9	3			
	6) Bekleidung der Häuslinge	3,773	20	6			
	7) Lagergeräthe	741	27	1			
	8) Unterhaltung des Inventariums	486	2	3			
	9) Unterhaltung der Feuerlösch-Geräthe	64	11	4			
		—	—	—	21,177	22	5
6	Titel V. Bauten und Reparaturen:						
	1) Bauten	985	10	11			
	2) Schornsteinfegerlohn	49	25	—			
	3) Feuer-Sozietäts-Beiträge und Remuneration für den Spritzenmeister	6	—	—			
		—	—	—	1,041	5	11
7	Titel VI. Bureau-Kosten	—	—	—	433	23	2
8	Titel VII. Zu Zwecken der Bibliothek	—	—	—	30	—	—
9	Titel VIII. Transportkosten beim Einbringen	—	—	—	1,499	4	8
10	Titel IX. Beerdigungskosten	—	—	—	9	26	—
11	Titel X. Bekleidungskosten für Entlassene	—	—	—	7	22	6
12	Titel XI. Reisegelder für Entlassene	—	—	—	8	29	—
13	Titel XII. Unterhaltungs-Zuschuß:						
	a) für die Provinzial-Irren-Heil- und Pflege-Anstalt in Allenberg	26,900	26	2			
	b) für die Provinzial Taubstummenschule in Angerburg	5,026	—	—			
		—	—	—	31,926	26	2
14	Titel XIII. Kur-, Verpflegungs- und Beerdigungskosten:						
	a) Regierungs-Bezirk Königsberg	243	29	9			
	b) Regierungs-Bezirk Gumbinnen	37	15	11			
		—	—	—	281	15	8
15	Titel XIV. Insgemein:						
	a) Zum Ankauf von Courspapieren	8,600	—	—			
	b) Briefporto, Diäten, Stellvertretungskosten und Kosten zur Deckung außerordentlicher Bedürfnisse	699	24	1			
	c) Zur Ansammlung eines Betriebs-Kapitals	2,957	18	2			
		—	—	—	12,257	12	3
16	Titel XV. Für Bestellung des Ackers	—	—	—	54	26	4
	Summa der Ausgaben	—	—	—	77,858	14	4

Balance.

Die Einnahme beträgt 106,505 Thlr. 11 Sgr. 11 Pf.
Die Ausgabe beträgt 77,858 „ 14 „ 4 „

Bleiben Bestand 28,646 Thlr. 27 Sgr. 7 Pf.
Außerdem 21,100 Thaler in Courspapieren.

Tapiau, den 15ten März 1867. **Die Landarmen-Direktion für Ostpreußen.**
(gez.) v. Salzwedell. Boltz. Feyerabend. Gamradt. v. Jaski.

Hiezu eine Extra-Beilage und der öffentliche Anzeiger № 16.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung zu Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 17. **Gumbinnen,** den 24sten April **1867.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

№ 186. Das 29ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 16. April c. ausgegeben ist, enthält unter № 6603 den Vertrag zwischen Preußen und Oldenburg wegen Ausführung einer Eisenbahn von Leer nach Oldenburg. Vom 17. Januar 1867; unter № 6604 den Allerhöchsten Erlaß vom 13. März 1867, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Mai 1861 zur Deckung der für die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen zu gewährenden Entschädigung aufzunehmende Staatsanleihe; und unter № 6605 das Statut der Rgielskoer Entwässerungs-Genossenschaft im Kreise Wongrowitz. Vom 25. März 1867.

№ 187. Das 30ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 17ten April 1867 ausgegeben ist, enthält unter № 6606 das Gesetz, betreffend die Uebernahme einer Zinsgarantie des Staates für das Anlagekapital einer Eisenbahn von Cöslin nach Danzig. Vom 13ten März 1867.

№ 188. Das 32ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 20sten April 1867 ausgegeben ist, enthält unter № 6611. die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 18ten April 1867; unter № 6612. den Allerhöchsten Erlaß vom 5ten November 1866, betreffend die Organisation der Justizpflege in den von dem Großherzoge von Hessen und bei Rhein abgetretenen Theilen der Provinz Oberhessen; unter № 6613. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 13. März 1867, betreffend die mit der Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachischen und der Herzoglich Sachsen-Coburg- und Gothaischen Regierung getroffene Vereinbarung wegen der definitiven Auflösung des Amortisationsfonds der Thüringischen Eisenbahn. Vom 16. April 1867; unter № 6614. den Allerhöchsten Erlaß vom 18. März 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Zörbig über Bitterfeld nach Düben, im Kreise Bitterfeld; und unter № 6615. den Allerhöchsten Erlaß vom 1. April 1867, betreffend die Justiz-Organisation in der ehemaligen Landgrafschaft Hessen-Hommburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

№ 189. Mit Bezugnahme auf die in № 32. der Gesetzsammlung publicirte Allerhöchste Verordnung vom 18ten d. M., durch welche die beiden Häuser des Landtags der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 29sten April d. J. in die Haupt- und Residenz-Stadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Bureau des Herrenhauses und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten am 28sten April in den Stunden von 8 Uhr früh bis Abends, und am 29. April in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Büreaux werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden. Berlin, den 20. April 1867. Der Minister des Innern. Gr. Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

№ 190. Auf Grund des §. 1. alinea 4. der Gemeinde-Novelle vom 14ten April 1856 und des Einverständnisses der Interessenten ist genehmigt worden, daß das mittelst Tausch-Vertrages vom $\frac{\text{8. September}}{\text{19. Oktober}}$ v. J. Seitens des Forst-Fiscus eingetauschte, den Besitzern Carl Weirauch, Johann Weirauch, Michael Weirauch und Ernst Stopka in Chostka (Kreises Sensburg) zugehörig gewesene, im Jagen 52. der Oberförsterei Cruttinnen belegene Wiesengrundstück Cruttinnen № 29. von 12 Morgen 65 □Ruthen aus dem Kommunal-Verbande von Chostka ausscheide und in den Gutsbezirk des Königlichen Forstreviers Cruttinnen übergehe, dagegen die von dem Forstfiskus an die genannten Besitzer vertauschte, zur

Oberförsterei Cruttinnen gehörig gewesene vormalige Dienstwiese von 7 Morgen 45 □Ruthen aus dem Gutsbezirke des genannten Königl. Forstreviers ausscheide und mit dem Gemeindeverbande der Dorfschaft Chostka vereinigt werde. Gumbinnen, den 13ten April 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 191. Zur Vervollständigung der durch unsere Amtsblatts-Verfügung vom 26sten September 1856, (Amtsbl. pro 1856, S. 242, et seq.) veröffentlichen Bau-Polizei-Ordnung für die Städte unseres Regierungsbezirks wird folgender Nachtrag auf Grund der §§. 6. und 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Quadratische und kreisrunde Querschnitte der Schornsteine müssen auf die ganze Länge der Röhre gleiche Weite haben. Oblonge Querschnitte sind im Allgemeinen auszuschließen. Ausnahmsweise können dieselben gestattet werden, wenn der Hausbesitzer die zu ihrer Reinigung geeigneten Geräthe vorräthig hält.
2) Kreisrunde Querschnitte sind nur mit entsprechenden Formsteinen auszuführen oder mit Röhren von gebranntem Thon auszufuttern. Die Thonröhren dürfen nur in ganz senkrechten Schornsteinen angewendet werden; es empfiehlt sich, dieselben im Innern mit einer Glasur zu versehen.
3) Geschleifte Röhren, welche nur in ganz massiven Wänden vorkommen dürfen, müssen entweder an den Stellen, wo ihre Richtung sich ändert, mit Reinigungsthüren versehen, oder sie müssen um mindestens 60 Grad gegen den Horizont geneigt sein. An den Brechpunkten sind die Ecken abzurunden.
4) Röhren in äußeren Wänden müssen an der Außenseite Wangenmauern von wenigstens 1 Stein Stärke erhalten.
5) Schornsteine für Küchenheerde mit offener Feuerung müssen besteigbar sein.
6) In Küchen mit geschlossener Feuerung und engen Schornsteinen ist ein besonderes Rohr zum Abzug der Wasserdämpfe einzurichten. Diese baulichen Einrichtungen dienen zur Verminderung resp. leichten Beseitigung des Glanzrusses in engen Schornsteinen.

Wer den vorstehenden Anordnungen zuwiderhandelt, verfällt in eine Geldstrafe von einem bis zu zehn Thalern, im Unvermögensfalle in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe und soll polizeilich angehalten werden, das vorschriftswidrig Gebaute nach Vorstehendem abzuändern, oder wenn dies nicht möglich, abzubrechen. Gumbinnen, den 6ten April 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 192. Die Kreis-Physikatsstelle des Kreises Angerburg, mit welcher ein Gehalt von 200 Thlr. verbunden, ist durch den Tod des bisherigen Inhabers derselben erledigt. Qualificirte Bewerber haben ihre Zeugnisse innerhalb 6 Wochen bei uns einzureichen. Gumbinnen, den 20. April 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 193. In dem 2¼ Meilen von Lyck entfernten Kirchdorfe Claußen, Kreises Lyck, tritt mit dem 1sten Mai c. eine Post-Expedition II. Klasse in Wirksamkeit, welche mit dem Post-Amte in Lyck durch eine tägliche Botenpost in Verbindung gesetzt werden wird. Die Post wird aus Lyck 3 Uhr früh, aus Claußen 11 Uhr Vormittags abgefertigt und in 4 Stunden befördert.

Dem Landbestellbezirke der neuen Post-Anstalt sind folgende Ortschaften zugetheilt worden: Claußen, Rosinsko, Gusken, Reuschendorf, Pistken, Mostolten, Biallojahnen auch Billen, Rymken, Sdeden auch Zbeden, Ogrodtken, Rostken, Gorczekallen, Koslen, Kempnio, Liepiensken.

Gumbinnen, den 18ten April 1867. Der Ober-Post-Director.

№ 194. Für die Revierbergbeamten (Berggeschworenen) unseres, die Provinzen Schlesien, Posen und Preußen umfassenden Verwaltungsbezirkes haben wir unterm 6ten Januar 1867 eine Instruktion erlassen, welche in den Amtsblättern der Königl. Regierungen Breslau zu № 11., Oppeln zu № 12., Liegnitz zu № 15. in außerordlichen Beilagen abgedruckt sind. Wir verweisen hierdurch die Betheiligten auf diese Instruktion. Breslau, den 17ten April 1867. Königliches Oberbergamt.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 17.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung zu Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 18. Gumbinnen, den 1sten Mai 1867.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

№ 195. Das 31ste Stück der Gesetzsammlung, welches am 24sten April 1867 ausgegeben ist, enthält unter № 6607 das Gesetz, betreffend die Abgabe von allen nicht im Besitze des Staats oder inländischer Eisenbahn-Actien-Gesellschaften befindlichen Eisenbahnen. Vom 16ten März 1867; unter № 6608 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend zwei Nachträge zu den Statuten der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 18ten März 1867; unter № 6609 den Allerhöchsten Erlaß vom 5. April 1867, betreffend die Vereinigung des Postwesens in den durch das Gesetz vom 24sten Dezember 1866 §.1, № 1 bis 3 mit der preußischen Monarchie vereinigten, vormals bayerischen Landestheilen mit dem in den alten preußischen Landestheilen; und unter № 6610 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Sieg-Fischerei-Actien-Gesellschaft zu Wissen an der Sieg", mit dem Sitze zu Wissen errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 5ten April 1867.

№ 196. Das 33ste Stück der Gesetzsammlung, welches am 23sten April 1867 ausgegeben ist, enthält unter № 6616 die Verordnung, betreffend die Einführung des Vereins-Zolltarifs in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Vom 18ten April 1867.

№ 197. Das 34ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 27sten April 1867 ausgegeben ist, enthält unter № 6617. das Gesetz, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften. Vom 27. März 1867; und unter № 6618. den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten Februar 1867, betreffend die Einrichtung und Zuständigkeit des Stadtamtes in Frankfurt a. M.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

№ 198. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 9ten d. Mts. im Anschluße an die unter № 4. der Ordre vom 23sten November 1861 getroffene Bestimmung, denjenigen Mitgliedern der uniformirten Militair-Begräbniß-Vereine, welche während ihrer Dienstzeit in der Armee die Unteroffizier-Charge bekleidet haben, die Erlaubniß zum Tragen der Unteroffizier-Troddel in Gnaden zu ertheilen geruht. Berlin, den 27sten März 1867.

Der Kriegs-Minister. Der Minister des Innern.

№ 199. Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind im Bezirk der Königlichen Regierung zu Gumbinnen und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 14ten	Juni	in	Mehlauken,	den 26sten	August	in	Nordenburg,
" 19ten	"	"	Wehlau,	" 31sten	"	"	Allenburg,
" 24sten	"	"	Insterburg,	" 9ten	Sept.	"	Barten,
" 26sten	"	"	Kraupischken,	" 10ten	"	"	Rastenburg,
" 27sten	"	"	Lengwethen,	" 12ten	"	"	Rhein,
" 28sten	"	"	Ragnit,	" 13ten	"	"	Lötzen,
" 4ten	Juli	"	Pillkallen,	" 14ten	"	"	Widminnen,
" 8ten	"	"	Schirwindt,	" 16ten	"	"	Bialla,
" 12ten	"	"	Stallupönen,	" 18ten	"	"	Lyck,
" 16ten	"	"	Grünweitschen,	" 20sten	"	"	Marggrabowa,
" 17ten	"	"	Gumbinnen,	" 21sten	"	"	Goldap,
" 29sten	"	"	Trempen,	" 26sten	"	"	Plaschken,
" 30sten	"	"	Darkehmen,	" 28sten	"	"	Prökuls,
" 22sten	August	"	Angerburg,	" 30sten	"	"	Tilsit.

Auf den beiden zuerst genannten Märkten, sowie in Allenburg, Barten, Rastenburg, Bialla, Lyck

und Prökuls werden die von der Militair-Kommission erkauften Pferde zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt. Die Verkäufer auf den übrigen Marktorten und die angrenzenden größern Herrn Gutsbesitzer werden dagegen ersucht, die verkauften Pferde in die ihnen von der Kommission namhaft zu machenden Remonte Depots auf eigene Kosten einzuliefern und daselbst nach erfolgter Uebergabe der Pferde in gesundem Zustande das Kaufgeld in Empfang zu nehmen.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen.

Der Verkäufer ist ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit eisernem zweckmäßigen Gebiß, eine starke Kopfhalter von Leder oder Hanf mit zwei dergleichen, mindestens sechs Fuß langen starken Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Berlin, den 4. März 1867. Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte Wesen.
v. Schön. Mentzel. Hartrott.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

№ 200. Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten hat die Kaiserlich Französische Regierung beschlossen, daß während der Dauer der in Paris veranstalteten Weltausstellung Reisende aus Preußen überall in Frankreich gegen einfache Vorzeigung einer ihre Identität feststellenden Urkunde, wie z. B. eines Inlandspasses, einer Reise-Route, einer Paßkarte, eines Jagdscheines, Wanderbuchs und dergl. zugelassen werden sollen, ohne daß diese Urkunde eines Visas bedarf; doch soll dieselbe ein Signalement des Inhabers enthalten. Die Kaiserlich Französische Regierung hat außerdem den Wunsch zu erkennen gegeben, daß in der betreffenden Urkunde der Name des Inhabers mit französischen Buchstaben geschrieben sein möge.

Im Auftrage des Herrn Ministers des Innern bringen wir die vorstehend bezeichnete Verkehrs-Erleichterung unter dem ausdrücklichen Hinweis darauf in Kenntniß: daß die Reisenden wohlthun werden, sich demgemäß für ihre etwanigen Reisen nach Frankreich während der Dauer der Ausstellung mit einer Paßkarte zu versehen, da diese die wesentlichen Erfordernisse eines Signalements: (Namen, Alter, Statur, Haare und besondere Kennzeichen enthält.) Gumbinnen, den 16ten April 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 201. Der für das Uebersetzen über den Atmath-Strom bei Ruß, im Kreise Heydekrug, Allerhöchst bestätigte Fährgeld-Tarif wird nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Tarif:

nach welchem das Fährgeld für das Uebersetzen über den Atmath-Strom bei Ruß, im Kreise Heydekrug, Regierungsbezirk Gumbinnen, zu erheben ist.

Es wird entrichtet für das jedesmalige Uebersetzen:	Sgr.	₰
I. Von Personen, einschließlich dessen, was sie tragen, für jede Person	—	4
II. Von Thieren, und zwar:		
1) von angespannten Pferden oder Rindvieh, einschließlich des Fuhrwerks, für jedes Zugthier	1	6
2) von unangespannten Pferden oder Rindvieh, einschließlich des Reiters, des Treibers, oder der Last, für jedes Stück	1	—
3) von Füllen, Kälbern, Schweinen, Schafen, Ziegen oder anderem Kleinvieh, einschließlich des Treibers, für jedes Stück	—	6

Zusätzliche Bestimmung.

Bei Eisgang und bei Hochwasser im Frühjahr, jedoch nicht länger als 14 Tage nach dem Eisgange, ist das doppelte der unter I. und II. bestimmten Sätze zu entrichten.

Befreiungen.

Fährgeld ist nicht zu entrichten:

1) von Equipagen und Thieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses oder den Königlichen Gestüten angehören;
2) von kommandirten Militairs, einberufenen Rekruten und Landwehrmännern; von Fuhrwerken und Thieren, welche der Armee oder den Truppen auf dem Marsche angehören; von Kriegs-Vorspann- und Kriegslieferungsfuhren; von den Seitens der Kreise zu gestellenden Landwehr-Kavallerie-Pferden

und den zu deren Beförderung nöthigen Beipferden, sowohl auf dem Hinwege zum Gestellungsorte, als auf dem Rückwege auf Vorzeigung eines von dem Landrath über die Zahl und Bestimmung der Pferde auszustellenden Zeugnisses;

3) von öffentlichen Beamten und deren Fuhrwerken und Thieren bei Dienstreisen, wenn sie sich gehörig legitimiren; von Steuer- und Polizeibeamten in Uniform auch ohne besondere Legitimation; von Pfarrern bei Amtsverrichtungen innerhalb der Parochie;
4) von Transporten, die für Rechnung des Staats geschehen;
5) von ordinairen Posten, einschließlich der Schnell-, Kariol-, Reit- und Fußboten-Posten nebst Beiwagen, imgleichen von öffentlichen Courieren und Estafetten und allen von Postbeförderungen leer zurückkehrenden Wagen und Pferden;
6) von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeinde-Hülfsfuhren und den zugehörigen Mannschaften, Armen- und Arrestantenfuhren.
7) Hinsichtlich der auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Befreiungen wird durch den gegenwärtigen Tarif Nichts geändert.

Gegeben Berlin, den 18ten März 1867.

(L. S.) gez. **Wilhelm.**

(ggz.) Freiherr von der Heydt. Graf von Itzenplitz.

Gumbinnen, den 16ten April 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 202. Diejenigen Personen, welchen die Verwundungs- und Verstümmelungs-Zulage nach dem Gesetze vom 6ten Juli 1865 bewilligt worden ist, haben sich Behufs der Erhöhung dieser Zulage nach dem Gesetze vom 9ten Februar d. J., wonach die Verwundungs-Zulage von 1 Thlr. auf 2 Thlr. und die Verstümmelungs-Zulage von 3 Thlr. und 5 Thlr. auf resp. 5 und 10 Thlr. erhöht worden sind, mit den darüber lautenden Papieren schleunigst bei denjenigen Landwehr-Bataillonen zu melden, zu deren Bezirk ihr Wohnort gehört. Gumbinnen, den 23sten April 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 203. Auf Grund des §. 19. des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850, sowie mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 21sten Oktober 1863, 12ten Mai, 24sten August, 15ten November 1864, 18ten Dezember 1865 und 9. April 1866 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Gebäude auf den uns rentepflichtigen Grundstücken, wenn von uns die Versicherung derselben verlangt wird, und soweit nicht die Rechte der öffentlichen Feuersozietäten entgegenstehen, außer bei den in den obigen Bekanntmachungen bezeichneten Feuer-Versicherungs-Gesellschaften und Sozietäten auch bei der Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft für Deutschland „Adler" zu Berlin gegen Feuerschaden versichert werden dürfen. Königsberg, den 16. April 1867.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Preußen.

№ 204. Es werden gegenwärtig abgelassen:

1) die I. Personenpost aus Lyck nach Insterburg um 12 Uhr 45 Minuten früh;
2) die II. Personenpost aus Lyck nach Insterburg um 8 Uhr 30 Minuten früh;
3) die III. Personenpost aus Lyck nach Insterburg um 3 Uhr 30 Minuten Nachmittags;
4) die Personenpost aus Mierunsken nach Kowahlen um 12 Uhr 15 Minuten Mittags;
5) die II. Personenpost aus Johannisburg nach Rastenburg um 10 Uhr 30 Minuten Abends;
6) die Personenpost aus Skaisgirren nach Grünheide um 6 Uhr Abends;
7) die I. Personenpost aus Schirwindt nach Stallupönen um 4 Uhr Nachmittags;
8) die II. Personenpost aus Schirwindt nach Stallupönen um 10 Uhr 15 Minuten Abends;

vom 1sten Mai c. ab:

9) die Personenpost aus Nicolaiken nach Stürlack um 6 Uhr 35 Minuten Abends;
10) die Johannisburg-Nicolaikener Personenpost aus Johannisburg 1 Uhr Nachmittags, aus Nikolaiken 12 Uhr 15 Minuten Mittags;
11) die Sensburg-Wigrinnener Personenpost aus Sensburg 10 Uhr 15 Minuten Vormittags, aus Wigrinnen 4 Uhr 25 Minuten Nachmittags;
12) die Friedrichsfelde-Wigrinnener Personenpost aus Friedrichsfelde 8 Uhr 30 Minuten Vormittags; aus Wigrinnen 4 Uhr 30 Minuten Nachmittags;
13) die Kariolpost aus Kolletzischken nach Heydekrug um 11 Uhr 15 Minuten Vormittags;
14) die Kariolpost aus Rosengarten nach Angerburg um 11 Uhr 30 Minuten Vormittags;
15) die Botenpost aus Wielitzken nach Marggrabowa um 4 Uhr Nachmittags;
16) die Kariolpost aus Tollmingkehmen nach Walterkehmen um 9 Uhr 30 Minuten Vormittags;

17) die Kariolpost aus Schillehnen nach Willuhnen um 2 Uhr 30 Minuten Nachmittags;
18) die Botenpost aus Plaschken nach Szameitkehmen um 5 Uhr 30 Minuten Nachmittags;
19) die Botenpost aus Szabienen nach Kleschowen um 2 Uhr Nachmittags;
20) die Coadjuthen-Szameitkehmener Kariolpost aus Coadjuthen um 1 Uhr 45 Minuten Nachmittags, aus Szameitkehmen um 11 Uhr 45 Minuten Vormittags;
21) die Botenpost aus Bischofsburg nach Sorquitten um 8 Uhr Vormittags.

Gumbinnen, den 26sten April 1867. Der Ober-Post-Director.

Patent-Ertheilungen.

№ 205. Dem Kaufmann Carl Necker zu Stralsund und dem Maschinenbauer Robert Ziegler zu Berlin ist unter dem 13ten April 1867 ein Patent

auf eine Nähmaschine, soweit sie nach dem vorgelegten Modell nebst Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 206. Dem Ingenieur Dr. Robert Schmidt in Berlin ist unter dem 11ten April 1867 ein Patent

auf eine von dem Anton Mennel aus New-York angegebene Construktion eines künstlichen Beines, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile des Apparates zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staates ertheilt worden.

Personal-Chronik:

a) der Königlichen Regierung.

Des Königs Majestät haben dem Kreis-Steuer-Einnehmer Dobillet zu Tilsit bei seinem Uebertritte in den Ruhestand den Character als Rechnungs-Rath zu verleihen geruhet.

Im Kreise Oletzko ist der bisherige Stellvertreter des Schiedsmanns für den 2ten Bezirk des Kirchspiels Mierunsken Grundbesitzer Mathis Leibereiter in Mierunsken für die Periode 1867/69 zum Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Der Chausseeaufseher Ziehe in Goldap ist vom 1sten Mai c. ab nach Kukowen (Baukreis Lyck) und der Chausseeaufseher Grommeck in Kukowen nach Goldap versetzt worden.

Der bisherige Bürgermeister Wattmann in Angerburg ist auf fernere 12 Jahre vom 1sten Januar 1868 für diesen Posten wiedergewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

Dem Fräulein Emma Drochner, gegenwärtig in Kurreiten Kreises Insterburg, ist die Befugniß beigelegt, in Familien des diesseitigen Regierungsbezirks Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

b) der Königl. Intendantur des 1sten Armee-Corps.

Bei der Intendantur 1sten Armee-Corps ist der Secretariats-Assistent Riemann zum etatsmäßigen Intendantur-Secretair befördert und der Intendantur-Registrator Krause zur Intendantur 9. Armee-Corps versetzt.

Im Ressort der Magazin-Verwaltungen sind der Magazin-Rendant Wichert aus Tilsit zur Wahrnehmung der Proviantmeisterstelle nach Pillau, der Proviantamts-Controleur Apstein aus Stettin als Magazin-Rendant nach Tilsit, der Depot-Magazin-Verwalter Lengsfeld von Tapiau als Controleur nach Bromberg, der Proviant-Amts-Assistent Döring II. in Danzig als Depot-Magazin-Verwalter nach Hamm und der Proviantamts-Assistent Butzke aus Mainz als Depot-Verwalter nach Tapiau versetzt.

Der Proviantmeister Schwinge in Pillau ist verstorben.

In der Garnison-Verwaltungs- und Lazareth-Partie ist der Kasernen-Inspector Kubath aus Königsberg zum Lazareth-Inspector in Eckernförde ernannt.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 18.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung zu Gumbinnen. — Schnellpr.-Druck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 19. Gumbinnen, den 8ten Mai **1867.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

№ 207. Das 36. Stück der Gesetzsammlung, welches am 3. Mai c. ausgegeben ist, enthält unter № 6621. die Verordnung, betreffend die Einführung der preußischen Gesetzgebung in Betreff der direkten Steuern in dem Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover. Vom 28. April 1867; unter № 6622 die Verordnung, betreffend die Einführung der preußischen Gesetzgebung im Betreff der direkten Steuern in dem Gebiete des vormaligen Kurfürstenthums Hessen. Vom 28sten April 1867; und unter № 6623 die Verordnung, betreffend die Einführung der preußischen Gesetzgebung im Betreff der direkten Steuern in dem Gebiete der Herzogthümer Schleswig und Holstein. Vom 28. April 1867.

№ 208. Das 35ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 30. April 1867 ausgegeben ist, enthält unter № 6619. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Barmen im Betrage von 150,000 Thlr. Vom 18ten März 1867; und unter № 6620. den Allerhöchsten Erlaß vom 1sten April 1867, betreffend die Einführung verschiedener Vorschriften des preußischen Rechts über die Rechtsverhältnisse der Militairpersonen in den durch das Gesetz vom 20. September 1866 und die Gesetze vom 24. Dezember 1866 mit der preußischen Monarchie vereinigten Landestheile.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Bekanntmachung, die Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig betreffend.

№ 209. Zu Anfang August d. J. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Lehrerinnen-Beruf ausbilden wollen.

Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Cursus ist zweijährig.

Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grund des evangelischen Bekenntnisses christliche Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Gelegenheit erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und für Unterricht thätig zu werden.

Der Unterricht des Seminars und die Uebung in der mit demselben verbundenen Töchterschule erstrekken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, den Unterricht in der französischen Sprache und in Handarbeiten mit eingeschlossen.

Die Zöglinge des Seminars wohnen in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstaltsgebäude. Das Leben in der Anstalt ruht auf dem Grund des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft.

Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie für ärztliche Pflege und Medicin wird eine in monatlichen Raten voraus zu zahlende Pension von 65 Thalern jährlich entrichtet. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Fortzahlung der Pension.

Es sind Fonds vorhanden zur Unterstützung für würdige und bedürftige Zöglinge; eine solche kann jedoch in der Regel erst vom zweiten Jahr des Aufenthalts ab gewährt werden.

Die Zulassung zu dem Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierung, resp. des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums in Berlin, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit.

Die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme ist bis spätestens zum 1. Juni bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungs-Bezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen.

1) Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1. Oktober d. J. nicht unter 17 Jahre alt sein darf.
2) Ein Zeugniß eines Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an anderen die Ausübung des Lehramts behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung soweit vorgeschritten ist, um den Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen zu können. Zugleich ist ein Zeugniß über stattgefundene Impfung vorzulegen.
3) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung der Aspirantin; ein eben solches von ihrem Seelsorger über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft.
4) Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Lebensgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrberuf zu schließen ist. Dieses Schriftstück gilt zugleich als Probe der Handschrift.
5) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 65 Thalern jährlich auf zwei Jahre zu zahlen sich verpflichten.

Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuthszeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögensverhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.

Zur Aufnahme in das Seminar sind, mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2ten Oktober 1854 für die Vorbildung der Seminar-Präparanden bezeichnet sind; außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Klavierspiel, Gesang und Zeichnen sind erwünscht.

Berlin, den 24. April 1867. Der Minister der geistl., Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

Postdampfschiff-Verbindung zwischen Preußen und Schweden.

№ 210. Die Fahrten der Preußischen und Schwedischen Postdampfschiffe auf der Linie **Stralsund-Ystadt,** dem **kürzesten** Seewege zwischen Deutschland und **Schweden,** werden vom 1sten Mai d. J. **in beiden Richtungen täglich** stattfinden. Die Ueberfahrt wird unter gewöhnlichen Verhältnissen in **6 Stunden** bewirkt.

Das **Passagiergeld** beträgt: I. Platz 5 Thlr., II. Platz 3½ Thlr., Vordeckplatz 2 Thlr. Preuß.; für Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, I. Platz 7½ Thlr. und II. Platz 5 Thlr. Preuß. — 100 Pfund Reisegepäck sind frei. —

Der **Frachttarif** beträgt: für sperrige Güter 15 Sgr., für gewöhnliche (Normal-) Güter 10 Sgr. und für weniger werthvolle Güter (Produkte ꝛc.) 5 Sgr. pro je 100 Pfund.

Bis zum 10ten Mai d. J. bleibt bezüglich der Anschlüsse von Ystadt auf Stockholm und umgekehrt der gegenwärtig für die Schwedischen Eisenbahnen gültige Winter-Fahrplan in Kraft; vom 11. Mai ab gestaltet sich die Verbindung mit den Eisenbahnzügen in der **Richtung nach Schweden:** Abgang aus **Berlin** um 5 Uhr 30 Minuten Nachmittags, Ankunft in Stralsund um 11 Uhr 59 Minuten Nachts, Abgang aus Stralsund mit Tagesanbruch, Ankunft in Ystadt zum Anschluß an den um 12 Uhr Mittags abgehenden Eisenbahnzug, Ankunft in **Stockholm** am anderen Nachmittage, in **Gothenburg** am anderen Mittage; in der **Richtung nach Deutschland:** Abgang aus **Stockholm** früh, Ankunft in Ystadt um 3 Uhr 17 Minuten Nachts, Abgang aus Ystadt mit Tagesanbruch, Ankunft in Stralsund gegen Mittag zum Anschluß an den um 1 Uhr Nachmittags nach Berlin abgehenden Eilzug, Ankunft in **Berlin** um 6 Uhr 30 Minuten Nachmittags.

(Anschluß an die Courierzüge nach Cöln, London, Paris, Frankfurt a. M., Basel, Leipzig, München, Hamburg, Königsberg und St. Petersburg, sowie an den Schnellzug nach Breslau und Wien.)

Durch die täglichen Fahrten zwischen Stralsund und Ystadt bietet sich ebenfalls im Anschlusse an die Schwedischen Eisenbahnen in der Provinz Schonen, auch für Reisende **nach** Dänemark nachbezeichnete Verbindung zur Fahrt nach Kopenhagen dar:

aus Berlin per Eisenbahn um 5 Uhr 30 Minuten Nachmittags, Ankunft in Stralsund um 11 Uhr 59 Minuten Nachts, Abfahrt des Postdampfschiffs von Stralsund mit Tagesanbruch, Ankunft in Ystadt gegen Mittag, Abgang des Eisenbahnzuges aus Ystadt nach Eslöf um 12 Uhr Mittags, Abgang des Eisenbahnzuges aus Eslöf nach Malmoe um 2 Uhr 54 Min. Nachm., Ankunft des Zuges in Malmoe um 4 Uhr 4 Minuten Nachm., Abgang des Dampfschiffes aus Malmoe 4 Uhr 15 Minuten Nachmittags, Ankunft in Kopenhagen um 6 Uhr Nachmittags.

Es treffen mithin z. B. Passagiere, welche des Montags um 5 Uhr 30 Minuten Nachm. aus Berlin,

resp. um 7 Uhr 55 Minuten Abends aus Stettin abreisen, auf der Route über Stralsund, Ystadt und Malmoe am Dienstage um 6 Uhr Nachm. in Kopenhagen ein.

Die Verbindung ist eine tägliche. — Nähere Auskunft ertheilen alle Preußischen Post-Anstalten und die nachstehenden Postdampfschiffs-Agenten: In Stralsund: Herr Consul Heinrich Israel; in Ystadt: Herr Consul Nils Pehrsson; in Berlin: Herr Hofspediteur J. A. Fischer, Prenzlauerstraße № 23/24., und Herr Hofspediteur A. Warmuth, Friedrichsstraße № 94.; in Stettin: Herr Schreyer & Comp.; in Frankfurt a. O.: Herr Herrmann & Comp.; in Danzig: Herr Ferdinand Prowe; in Königsberg i. Pr.: Herr K. Fr. Sturmhövel; in Breslau: Herr Bülow & Comp.; in Magdeburg: Herr W. Matthée; in Cöln: Herr W. Tilmes & Comp.; in Düsseldorf: Herr Wilhelm Bauer; in Elberfeldt: Herr J. Weidtmann; in Crefeld: Herr C. Schnabelius; in Leipzig: Herr A. Lieberoth; in Dresden: Herren Lüder & Fischer; in Wien: Herren Svatojanski & Sockl; in Frankfurt a. M.: Herr G. A. Zipf; in Paris Monsieur C. F. Dolz, 14. rue de l' Echiquier und in Brüssel: Monsieur Crooy 77 Montagne de la Cour.

Berlin, den 21sten April 1867. General-Post-Amt. von Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

№ 211. Mittelst Allerhöchster Ordre vom 27sten v. Mts. haben des Königs Majestät Allergnädigst geruht, dem Verwaltungs-Ausschusse des Central-Dombau-Vereins zu Cöln zur ferneren Beschaffung reichlicherer Mittel für den Ausbau der Cölner Domthürme auf weitere acht, auf einanderfolgende Jahre die Veranstaltung einer jährlichen, mit Geldtreffern verbundenen Lotterie, nach Maßgabe eines Planes, Inhalts dessen bei jeder einzelnen Ziehung, wie im verflossenem Jahre, 350,000 Loose à 1 Thlr. ausgegeben werden sollen, zu gestatten. Berlin, den 18ten April 1867.

Der Finanz-Minister v. d. Heydt. Der Minister des Innern Eulenburg.

An die Königliche Regierung zu Gumbinnen.

Im Auftrage der Herrn Ressort-Minister bringen wir Vorstehendes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Gumbinnen den 29sten April 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 212. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 25sten März c. die Grundstücke, welche bisher den Gemeinde-Bezirk Lingwarowen im Kreise Darkehmen gebildet haben—das Vorwerk nebst Zubehör mit Einschluß der noch vorhandenen Eigenkäthnerstelle— zu einem selbstständigen Gutsbezirke zu erklären, auch zu genehmigen geruht, daß die polizeiobrigkeitliche Gewalt innerhalb dieses Bezirks von dem Gute Raudischken abgetreten und dem nunmehrigen Gute Lingwarowen bleibend übertragen werde.

Gumbinnen, den 20sten April 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 213. Mit Bezug auf den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Dezember 1864, wodurch dem Kreise Insterburg das Recht zur Erhebung von Chaussee-Geld auf der von demselben zu erbauenden Kreis-Chaussee von Aulowönen nach Grünheide nach dem für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Tarife und den darauf bezüglichen Vorschriften verliehen, wird hierdurch, nachdem der Bau der qu. Chaussee vollendet ist, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die tarifmäßige Chaussee-Geld-Erhebung für diese Strecke und zwar an der Hebestelle Pillwogallen für Eine Meile, unter Berücksichtigung der grundsätzlich zu gewährenden Chaussee-Geld-Erleichterungen, resp. Befreiungen, vom 15ten d. M. ab eintreten wird.

Gumbinnen, den 1sten Mai 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 214. Mit Bezug auf den Allerhöchsten Erlaß vom 20sten April 1863, wodurch dem Kreise Oletzko das Recht zur Erhebung von Chausseegeld auf der von demselben zu erbauenden Kreischaussee von Kowahlen nach Duneyken nach dem für die Staats-Chaussee'n jedesmal geltenden Tarife und den darauf bezüglichen Vorschriften verliehen, wird hiedurch, nachdem der Bau der qu. Chaussee vollendet ist, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die tarifmäßige Chausseegeld-Erhebung für diese Strecke an den beiden Hebestellen bei Guhsen und Czelchen und zwar bei der ersteren für Eine und eine halbe Meile und bei der letztern für Eine Meile unter Berücksichtigung der grundsätzlich zu gewährenden Chausseegeld-Erleichterungen resp. Befreiungen vom 15ten d. M. ab eintreten wird.

Gumbinnen, den 3ten Mai 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 215. Die Justitiariats-Geschäfte bei der unterzeichneten Direction sind, in Gemäßheit der Zusatzbestimmung zu §. 70 des Reglements vom 18ten November 1860 durch die Herren Minister der Finanzen und des Innern, dem der Königl. Regierung hierselbst als Justitiarius überwiesenen Herrn Gerichts-Assessor v. Kuegelgen übertragen worden. Königsberg, den 1sten Mai 1867.

Ostpreußische Städte-Feuer-Sozietäts-Direction.

№ 216. Verzeichniß der in den einzelnen Kreisen der Provinz Preußen in den letzten Ziehung

№	Namen der Kreise.	Beträgen. Rt.	Buchstaben	Nummern.	Ziehung am
				Bei der letzten Ziehung ausgelooste Kreisobligationen nach:	
				I. Regierungsbezirk Königsberg.	
1	Friedland				
2	Königsberg	1000	A.	9. 22. 25.	30. Januar 1867.
		500	B.	18. 27.	
		100	C.	231. 256. 262. 263. 270. 296.	
		50	D.	18. 38. 45. 57. 72. 78. 82. 86. 89. 92.	
		25	E.	10. 13. 19. 30. 33. 36. 41. 42. 43. 44. 66. 68. 76. 103. 122. 124. 126. 129. 132. 151.	
3	Memel			I. Emission.	
		200	A.	14.	5. Januar. 1867.
		100	B.	75. 98.	
		50	C.	42. 74. 96. 101. 349. 443.	
				II. Emission.	
		50	C.	67. 88.	
4	Neidenburg	500	A.	43.	14. Februar 1867.
		100	B.	61.	
5	Ortelsburg	500	B.	23.	29. Januar 1867.
		25	E.	43.	
6	Rastenburg				
7	Rößel			Von der I. Serie vom 2. Januar 1865 über 30,000 Thlr. zu Chausseebauzwecken.	
		500	A.	9.	2. Januar 1867.
		100	B.	24. 33. 42.	
		50	C.	21. 57. 88. 89.	
				Von der II. Serie vom 2. Januar 1866 über 20,000 Thlr. zu Eisenbahnzwecken.	
		500	A.	18.	18. Januar 1867.
		100	B.	2. 21. 35.	
		50	C.	1. 5. 12. 20.	

ausgeloosten und aus früheren Ziehungen unerhoben gebliebenen Kreisobligationen.

Termin der Rückzahlung.	Zahlungsstellen.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreisobligationen nach:			
		Beträgen. Rt	Buchstaben	Nummern.	Ziehungstag.
2. Januar 1867.	Kreiskommunal-Kasse in Domnau und Bankier Nathan Jakob in Königsberg.	1000 500 100	A. B. C.	12. II. Emission. 37. } I. Emission. 50. 121. }	28. März 1866.
1. August 1867.	Kreiskommunal-Kasse zu Königsberg.	500 100	A. B.	10. 25. 88. 89.	16. Januar 1866.
1. Juli 1867.	Kreiskommunal-Kasse in Memel und W. Graff & Comp. in Königsberg.	50 50	C. C.	48. 206. 302. 307. 378.	3. Jan. 1865. 6. Januar 1866.
1. Juli 1867.	Kreiskommunal-Kasse zu Neidenburg und Bankier Nath. Jakob in Königsberg.				
das Kapital innerhalb 30 Jahren, die Zinsen innerhalb 4 Jahren.	Kreiskommunal-Kasse in Ortelsburg und Bankier Nathan Jakob in Königsberg.	100 50 25	C. D. E.	12. 79. 76. 6.	12. Januar 1866.
1. Januar 1867.	Kreiskommunal-Kasse Rastenburg.	100	C.	93.	1. November 1866.
	Kreiskommunal-Kasse zu Rössel und Bankier Nathan Jakob in Königsberg.	500	A.	31.	2. Januar 1866.
sogleich und spätestens den 1. Juli 1867.					
dito					

№	Namen der Kreise.	Beträgen. Rℓ	Buchstaben	Nummern.	Ziehung am
				Bei der letzten Ziehung ausgeloosste Kreisobligationen nach:	
				II. Regierungsbezirk Gumbinnen.	
8	Goldap	500	B.	42.	26. Januar 1867.
		100	C.	109.	
		50	D.	27. 51. 52. 54	
9	Johannisburg			Emission vom 1. April 1856.	
		500	B.	24.	17. Januar 1867.
		100	C.	38. 74.	
		50	D.	17. 71.	
		25	E.	33.	
				Emission vom 20. September 1864	
		1000	A.	11.	17. Januar 1867.
		500	B.	40. 3.	
		100	C.	5. 26. 110. 185. 249. 273.	
		50	D.	37. 51. 63. 75. 101. 123. 135. 166. 183. 195.	
		25	E.	7. 21. 35. 48. 51. 63. 75. 82.	
10	Oletzko	100	A.	23. 24.	30. Januar 1867.
		100	B.	5.	
		100	C.	26.	
		100	D.	1. 3.	
		100	E.	3. 6. 8. 9. 13. 17.	
11	Pillkallen	500	A.	35.	29. Dezbr. 1866.
		100	C.	130. 336.	
		50	D.	2.	
		25	E.	22.	
12	Sensburg				
13	Stallupönen	200	B.	26.	17. Januar 1867.
		50	D.	29.	
14	Tilsit			I. Emission.	

Termin der Rückzahlung.	Zahlungsstellen.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen jedoch unerhoben gebliebenen Kreisobligationen nach:			
		Beträgen. Rl.	Buchstaben	Nummern.	Ziehungstag.
Juli 1867.	Kreiskommunal-Kasse in Goldap.				
31. Dezember 1867.	Kreiskommunal-Kasse Johannisburg und Bankier Samter in Königsberg.	500	B.	5.	17. Januar 1866.
		100	C.	52. 128.	
		50	D.	37. 104.	
31. Dezember 1867.					
1. Juli 1867.	Kreiskommunal-Kasse in Marggrabowa.	100	A.	32. 16.	28. Februar 1866.
		100	C.	15. 7.	
		100	D.	10.	
1. Juli 1867.	Kreiskommunal-Kasse in Pillkallen und C. L. Willert in Königsberg.				
	Kreiskommunal-Kasse in Sensburg.	100	B.	27.	20. Oktober 1866.
		50	C.	37. 54.	
15. August 1867.	Kreiskommunal-Kasse in Stallupönen.	200	B.	21.	21. December 1865.
		50	D.	24.	
	Kreischausseebaukasse in Tilsit (die Coupons werden auch bei Bankier Samter in Königsberg eingelöst).	200	A.	4. 8. 13.	2. Juni 1866 und früher.
		100	B.	40. 43. 65.	
		50	C.	71. 94. 118. 126. 127. 157. 170. 171. 188. 192. 195. 204. 222.	
		25	D.	246. 254. 276. 281. 286. 299. 306. 313. 314. 318. 330. 337. 342. 343. 345. 347. 358. 366. 380. 385. 395. 416. 432. 433. 434. 435. 486. 558. 559. 586. 589. 600. 601. 602. 604. 620.	

№	Namen der Kreise.	Beiträgen. $\mathscr{R}\!\!\!/$	Buchstaben	Nummern.	Ziehung am
				Bei der letzten Ziehung ausgelooste Kreisobligationen nach:	
				II. Emission. (Eisenbahn.)	
15	Ragnit			II. Serie.	
		200	B.	69.	13. Septbr. 1866.
		100	C.	11. 57. 131. 172.	
		50	D.	58. 55.	
		25	E.	17. 35. 113. 153. 193.	
				III. Regierungsbezirk Danzig.	
16	Berent			I. Emission.	
		100	C.	49. 116. 170. 197.	7. Januar 1867.
		50	D.	111. 135.	
		25	E.	18. 19. 54. 80. 83. 86. 108. 123.	
				II. Emission.	
		100	B.	11. 32. 54.	
17	Pr. Stargardt			I. Emission.	
		200	B.	30. 50. 70. 73. 156.	29. Dezbr. 1866.
		100	C.	27. 58. 84. 153. 215. 221. 290. 367. 385. 396. 418.	
		50	D.	5. 26. 46. 154. 174. 219. 267. 338. 346. 352. 363.	
		25	E.	23. 41. 63. 104. 112. 173. 238.	
				II. Emission A.	
		200	c.	56.	
		100	b.	10. 26.	
		25	a.	43. 66.	
				II. Emission B.	
		200	c.	16. 46. 136.	
		100	b.	40.	
				IV. Regierungsbezirk Marienwerder.	
18	Culm			I. Emission vom 1. Januar 1855.	
		200	B.	112.	18. Dezember 1866.
		100	C.	295. 805.	
		50	D.	832. 837. 883. 906. 909. 981. 1052. 1069. 1202. 1326.	
		25	E.	1334. 1337. 1354. 1360. 1380. 1428. 1431. 1434. 1440. 1441. 1443. 1459. 1482. 1495. 1496. 1517. 1519. 1531. 1532. 1551. 1562. 1564. 1570. 1572. 1574. 1597. 1599. 1605. 1619. 1629. 1632. 1639. 1661. 1667. 1670. 1681. 1683. 1693. 1696. 1721.	

Termin der Rückzahlung.	Zahlungsstellen.	Die in früheren Zahlungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreisobligationen nach:			
		Beträgen. Rt.	Buchstaben	Nummern.	Ziehungstag.
1. Juli 1867.	Kreiseisenbahn-Kasse Tilsit (die Coupons werden auch bei Bankier Samter in Königsberg eingelöst.)	500	A.	25.	2. Juni 1866. und früher.
		200	B.	34. 47. 112.	
		100	C.	137.	
	Kreiskommunal-Kasse Ragnit und Bankier Samter in Königsberg.	200	A.	71.	13. Juni 1866.
		100	B.	62. 158.	
		50	C.	39. 116. 136. 294. 301. 363.	
1. Juli 1867.	Kreiskommunal-Kasse in Berent und Kaufmann W. Wirthschaft in Danzig.				
2. Juli 1867.	Kreiskommunal-Kasse in Pr. Stargardt, Handlung Otto & Comp. in Danzig, Bankier A. H. Heymann & Comp. in Berlin.			I. Emission.	
		50	D.	53.	21. Dez. 1857.
		50	D.	71.	23. Dez. 1865.
		25	E.	33.	21. Dez. 1857.
		25	E.	142.	30. Dez. 1858.
		25	E.	286.	30. Dez. 1859.
		25	E.	254. 260. 302. 318.	23. Dez. 1865.
				II. Emission B.	
		200	c.	126.	23. Dez. 1865.
		100	b.	38.	31. Dez. 1863.
		100	b.	20. 60.	5. Nov. 1864.
		100	b.	98.	23. Dez. 1865.
		25	a.	33.	23. Dez. 1865.
1. Juli 1867.	Kreiskommunal-Kasse Culm.			I. Emission vom 1. Jan. 1855.	
		50	D.	951.	20. Dez. 1864.
		25	E.	1477.	27. Dez. 1861.
		25	E.	1576.	20. Dez. 1864.
		25	E.	1336. 1348. 1349. 1350. 1657.	18. Dez. 1865.

№	Namen der Kreise.	Beträgen. Rt	Buchstaben	Nummern.	Ziehung am
				II. Emission vom 1. Januar 1858.	
		100	C.	48.	
		50	D.	8, 44.	
		25	E.	12. 105. 123. 141. 145.	
				III. Emission vom 10. Januar 1861.	
		200	B.	172. 184.	
		100	C.	254. 308. 318.	
19	Conitz	100	C.	1. 2. 4. 44. 45. 46. 47. 218. 219. 220. 221. 222. 251. 259. 267. 270. 287.	3. November 1866.
		50	D.	210.	
20	Graudenz				
21	Marienwerder	100	C.	6. 94. 246. 204. 353. 272. 263. 364. 273. 363.	11. Dezember 1866.
22	Schlochau	200	B.	12. 25. 44.	14. Januar 1867.
		100	C.	4. 21. 37. 47. 48. 49. 132. 137. 138. 201. 240. 241. 250.	
		50	D.	28. 41.	
23	Strasburg	25	E.	3. 9. 10. 45. 50. 51. 66. 74. 81. 83. 84. 86. 87. 94. 98. 100. 118. 120. 127. 128. 129. 144. 150. 174. 177. 180. 182. 185. 192. 194. 217. 239. 248. 251. 253. 258. 263. 276. 277. 282. 283. 291. 292. 294. 297. 299. 302. 318	Dezember 1866.
		50	F.	46. 47. 58. 144. 145. 180. 187. 204. 213. 214. 215. 231. 248. 250.	

Vorstehendes Verzeichniß, welches die nach den Zusammenstellungen a) der Königl. Regierung zu Königsberg vom 28. Februar c., b) der Königl. Regierung zu Gumbinnen vom 26. Februar c., c) der Königl. Regierung zu Danzig vom 6. März c., d) der Königl. Regierung zu Marienwerder vom 20. März c. bis dahin stattgefundenen Ausloosungen enthält, bringe ich zur Kenntniß des betheiligten Publikums. Das nächste Verzeichniß wird im Monat Oktober c. veröffentlicht werden.

Königsberg, den 17. April 1867. Der Ober-Präsident der Provinz Preußen. Wirkliche Geheime Rath. Eichmann.

№ 217. Für die Entdeckung polizeilich bestrafter Baumfrevler sind Prämien bewilligt worden: 1) dem Gensdarm Weber in Gumbinnen, 2) dem Kreisboten Schleinitz zu Heydekrug.

Gumbinnen, den 22. April 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Termin der Rückzahlung.	Zahlungsstellen.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreisobligationen nach: Beträgen. Rt	Buchstaben	Nummern.	Ziehungstag.
1. Juli 1867.	Kreischausseebau-Kasse Conitz und Bankier Meyer Cohn in Berlin, Linden 11.	100	C.	285. 286. de 1866.	
		25	E.	90. de 1863.	
		10	F.	104. de 1862.	
		10	F.	148. de 1861.	
	Kreiskommunal-Kasse Graudenz, Nath. Jacob in Königsberg, J. Litten in Elbing, M. Tichy in Berlin.	100	C.	62. 81.	
		50	B.	17. 29. 53. 102.	
		25	A.	33. 42.	
2. Januar 1867.	Kreischausseebau-Kasse Marienwerder.				
1. Juli 1867.	Kreiskommunal-Kasse Schlochau und Bankier S. A. Samter in Königsberg.	1000	A.	6.	9. Jan. 1866.
		100	C.	156.	
1. Juli 1867.	Kreis-Kommunalkasse Strasburg und Bankier N. Jacob in Königsberg.	25	A.	9. 48. 65. 91. 114.	28. März 1866. und früher.
		50	B.	30.	
		100	C.	2. 72.	
		25	E.	4. 5. 8. 28. 31. 40. 47. 52. 67. 72. 85. 95. 96. 111. 135. 137. 142. 147. 163. 167. 175. 178. 188. 199. 229. 238. 241. 243. 260. 262. 267. 269. 287. 308. 312. 320. 322.	
		50	F.	21. 32. 51. 99. 102. 109. 129. 152. 208. 221. 243. 245.	

№ 218. Das Verfahren zur Feststellung der Entschädigungs-Ansprüche für die bisher von der Grundsteuer befreiten oder hinsichtlich derselben bevorzugten Grundstücke im Bezirke der unterzeichneten Königlichen Regierung ist nunmehr soweit gefördert, daß in nicht ferner Zeit die Feststellung und Auszahlung der nach den §§. 2 und 3 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 zu gewährenden Grundsteuer-Entschädigungsbeträge, sowie die Berechnung, Feststellung, Vertheilung und Auszahlung des nach §. 4 a. a. O. ausgesetzten Gesammt-Entschädigungs-Kapitals erfolgen wird.

Die nähere Bestimmung darüber, ob und inwieweit die festgestellten Entschädigungsbeträge in Staats-

schuldverschreibungen nach deren Nennwerth oder in baarem Gelde zu leisten sind, welche nach §. 20 des angeführten Gesetzes dem Herrn Finanzminister vorbehalten worden, ist zwar noch nicht getroffen, indessen darf schon jetzt mit ziemlicher Sicherheit angenommen werden, daß die Zahlung in baarem Gelde lediglich auf die über den Nennwerth der auszureichenden Schulddokumente überschießenden Beträge, die sogenannten Kapitalspitzen, welche jedoch die Summe von 25 Thaler nicht erreichen dürfen, beschränkt werden wird.

Die Entschädigungsberechtigten werden seiner Zeit durch besondere Anschreiben von den Beträgen, mit welchen ihnen die für ihre Grundstücke festgestellten Entschädigungs-Kapitalien in Staatsschuld-Verschreibungen und beziehungsweise in baarem Gelde gewährt werden sollen, sowie von den Modalitäten, unter denen diese Beträge in Empfang genommen werden können, in Kenntniß gesetzt werden. Damit jedoch bei der Aushändigung der Schuldverschreibungen und Auszahlung der in baarem Gelde zu leistenden Beträge Verzögerungen möglichst vermieden werden, machen wir die Betheiligten schon jetzt auf dasjenige aufmerksam, was ihrerseits zu diesem Zwecke zu geschehen hat.

1) Die Legitimation der Entschädigungsberechtigten als gegenwärtige Eigenthümer der betreffenden Güter oder Grundstücke ist die erste Voraussetzung für die Aushändigung resp. Auszahlung. Diese Legitimation ist für geführt zu erachten, wenn nachgewiesen ist, daß der Besitztitel im Hypothekenbuche für sie berichtigt ist.

Um den Interessenten durch die Führung dieses Nachweises nicht Kosten zu verursachen, werden wir denselben, sofern es sich bei der großen Anzahl der Ansprüche durchführen läßt, von Amtswegen durch eine von uns zu extrahirende Auskunft des Hypotheken-Richters oder durch die Einsicht des Hypothekenbuchs Seitens des Kreislandraths, Kreissekretairs 2c. zu beschaffen suchen.

Soweit der Besitztitel für die Entschädigungsberechtigten im Hypothekenbuche noch nicht umgeschrieben ist, bedarf es zur Legitimationsführung zunächst der Vorlegung entweder

a) einer Bescheinigung der betreffenden Gemeindebehörde, daß er das Grundstück, um welches es sich handelt, eigenthümlich besitze,
b) einer auf die Erwerbung des Eigenthums lautenden öffentlichen Urkunde, welche zwischen dem sich meldenden und dem zuletzt eingetragenen Besitzer aufgenommen worden ist.

Nach Vorlegung des Attestes zu a. oder der Urkunde zu b. wird von uns unter gleichzeitiger Benachrichtigung der aus dem Hypothekenbuche etwa ersichtlichen Eigenthumsprätendenten durch die amtlichen Blätter eine Aufforderung an alle diejenigen erlassen werden, welche ein besseres Recht auf das Eigenthum des betreffenden Grundstücks und in Folge dessen auf die für das letztere festgestellten Grundsteuer-Entschädigung zu haben vermeinen, die diesfallsigen Ansprüche binnen einer präklusivischen Frist von acht Wochen bei uns geltend zu machen. Erst dann, wenn dergleichen Ansprüche in der bezeichneten Frist nicht erhoben werden, ist die Legitimation des Entschädigungsberechtigten als geführt zu erachten.

2) Die auf eine der vorgedachten Arten geführte Legitimation genügt:

a) für die Eigenthümer derjenigen Güter oder Grundstücke, welche nur zur Theilnahme an dem nach §. 4 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 ausgesetzten Gesammt-Entschädigungs-Kapitals berechtigt sind, zur Empfangnahme des ganzen ihnen, sei es in Staatsschuldverschreibungen, sei es in baarem Gelde, gebührenden Entschädigungsbetrages nebst den fälligen Zinsen resp. Zinsscheinen,
b) für diejenigen Eigenthümer, denen Kapitals-Entschädigungen nach §. 2 oder Ablösungs-Kapitalien nach §. 3 des eben gedachten Gesetzes zuerkannt worden sind, ebenfalls zur Empfangnahme des ganzen Entschädigungsbetrages nebst den fälligen Zinsen resp. Zinsscheinen, sofern derselbe im Ganzen die Summe von 25 Thaler nicht erreicht, oder den 4fachen Betrag desjenigen Grundsteuerbetrages nicht übersteigt, welcher dem Grundstücke vom 1sten Januar 1865 ab im Ganzen auferlegt worden ist.

3) Außer der Legitimation als gegenwärtige Eigenthümer der betreffenden Grundstücke oder Güter haben diejenigen Berechtigten, welchen Kapitals-Entschädigungen nach §. 2 oder Ablösungs-Kapitalien nach §. 3 a. a. O. zuerkannt worden sind, sofern ihre Entschädigungsbeträge die Summe von 25 Thlr. erreichen und gleichzeitig den vierfachen Betrag der den Grundstücken vom 1sten Januar 1865 ab im Ganzen auferlegten Grundsteuer übersteigen, vor der Aushändigung der in Staatsschuldverschreibungen zu gewährenden Beträge nebst den dazu gehörigen noch nicht fälligen Zinsscheinen den Nachweis durch das Hypothekenbuch darüber zu führen, daß das betreffende Gut oder Grundstück weder Fideikommiß, noch Lehn, noch mit beständigen, ablösbaren Abgaben, Lasten oder Renten, noch mit Pfandbriefen oder sonstigen Hypothekenschulden belastet sei, oder ein Attest der Auseinandersetzungsbehörde darüber beizubringen,

daß eine dem Nennwerthe der Schuldverschreibungen entsprechende Summe in die Substanz des betreffenden Guts oder Grundstücks verwendet worden, oder daß überhaupt der Eigenthümer zur freien Verfügung über das Entschädigungskapital berechtigt sei.

4) Diejenigen Berechtigten, denen Kapitals-Entschädigungen nach §. 2 oder Ablösungs-Kapitalien nach §. 3 a. a. O. zuerkannt worden sind, deren Betrag die Summe von 25 Thlr. erreicht und gleichzeitig über den 4fachen Betrag der dem Grundstücke vom 1sten Januar 1865 ab im Ganzen auferlegten Grundsteuer hinausgeht, erhalten die in Staatsschuldverschreibungen zu gewährenden Entschädigungsbeträge nicht ausgehändigt, sofern ihre Grundstücke entweder einer Rentenbank oder dem Domainenfiskus für Renten verhaftet sind, welche nach dem Gesetze über die Errichtung der Rentenbanken vom 2. März 1850 jederzeit durch Kapitalzahlung abgelöst werden können.

In diesen Fällen werden die Schuldverschreibungen zur Ablösung der gedachten Renten verwendet werden, worüber den einzelnen Interessenten eine besondere Benachrichtigung seiner Zeit zugehen wird.

5) der Erlaß der Domainenabgaben resp. Domainen-Amortisations-Rentenbeträge für die nach §. 3 des Gesetzes vom 21sten Mai 1861 zur Entschädigung berechtigten Güter oder Grundstücke wird, sobald der Anspruch auf einer solchen und dessen Höhe festgestellt ist, in jedem einzelnen Falle von uns angeordnet werden.

Die Erstattung der hiernach seit dem 1sten Januar 1865 zu viel erhobenen Abgaben oder Rentenbeträge wird ohne Rücksicht auf deren Höhe erfolgen und zwar, wenn seit dem Tage der Einzahlungen ein Besitzwechsel nicht eingetreten ist, an den gegenwärtigen Eigenthümer des Gutes oder Grundstücks, welcher sich als solcher in der vorstehend unter № 2 erörterten Weise zu legitimiren hat; sofern aber ein Besitzwechsel erfolgt ist, an denjenigen Vorbesitzer, welcher die Zahlung geleistet hat und dies durch Vorlegung der Quittungsbücher oder auf andere geeignete Art nachweist. Gumbinnen, den 29. April 1867.

Königl. Regierung, Abtheilung für directe Steuer, Domainen und Forsten.

№ 219. Die Kreisthierarzt-Stelle des Neustädter Kreises ist durch Versetzung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Qualificirte Bewerber um diese Stelle fordern wir auf, uns ihre Meldung nebst den für ihre Befähigung sprechenden Zeugnissen binnen 4 Wochen einzureichen.

Danzig, den 24sten April 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Patent-Ertheilungen.

№ 220. Dem Hüttenbesitzer Joh. H. Herbst und dem Berg- und Hütten-Ingenieur Oskar Wassermann zu Call ist unter dem 29sten April 1867 ein Patent

auf ein Verfahren, Blei zu raffiniren, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staates ertheilt worden.

№ 221. Dem Apotheker C. F. Richter in Berlin ist unter dem 26. April 1867 ein Patent

auf ein Verfahren, Wolle zu entfetten und zu reinigen, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik:

a) der Königlichen Regierung.

Des Königs Majestät haben mittelst des am 27sten April d. J. Allerhöchst vollzogenen Patents dem Wasser-Bau-Inspektor Fuetterer zu Tilsit den Charakter als Baurath zu verleihen geruhet.

Im Kreise Goldap sind für die Periode 1867/69 folgende Schiedsmänner, resp. Stellvertreter, gewählt und bestätigt worden:

1) für den ländlichen Bezirk № I. des Kirchspiels Goldap,
der Gutsbesitzer Böthke in Buttkuhnen zum Schiedsmann, der Ortschulze Josuks daselbst zum Stellvertreter,

2) für den ländlichen Bezirk № II. des Kirchspiels Goldap,

der Gutsbesitzer Franz Jendruck in Skötschen zum Schiedsmann, der Gutsbesitzer Oschkinat in Schillinnen zum Stellvertreter,

3) für das Kirchspiel Gurnen,
der Kaufmann Leidereiter in Regellen zum Schiedsmann, der Landwirth Kalcher jun. in Szielasken zum Stellvertreter,

4) für den Bezirk № I. des Kirchspiels Grabowen,
der Ortsschulze Telemann in Grabowen zum Schiedsmann, der Krugbesitzer Birnbacher daselbst zum Stellvertreter,

5) für den Bezirk № II. des Kirchspiels Grabowen,
der Gutsbesitzer Schreiner in Altenbude zum Schiedsmann, der Gutsbesitzer Petersdorf in Herzogsthal zum Stellvertreter,

6) für den Bezirk № I. des Kirchspiels Gawaiten,
der Grundbesitzer Weller in Mozehnen zum Schiedsmann, der Krugbesitzer Albrecht in Szardeningken zum Stellvertreter,

7) für den Bezirk № II. des Kirchspiels Gawaiten,
der Kaufmann Steiner in Eisenhütte Kiauten zum Schiedsmann, der Kaufmann Räder in Kiauten zum Stellvertreter,

8) für den Bezirk № I. des Kirchspiels Tollmingkehmen,
der Polizei-Verwalter Walter in Ozeningken zum Schiedsmann, der Kaufmann Reiß in Tollmingkehmen zum Stellvertreter,

9) für den Bezirk № II. des Kirchspiels Tollmingkehmen,
der Krugbesitzer Wallner in Rominten zum Schiedsmann, der Ortsschulze Bratschke daselbst zum Stellvertreter,

10) für den Bezirk № I. des Kirchspiels Szittkehmen,
der Apotheker Henke in Szittkehmen zum Schiedsmann, der Rentier Dous daselbst zum Stellvertreter,

11) für den Bezirk № II. des Kirchspiels Szittkehmen,
der Grundbesitzer Carl Epha in Skaisgirren zum Schiedsmann, der Grundbesitzer Rhau in Serteggen zum Stellvertreter,

12) für den Bezirk № I. des Kirchspiels Dubeningken,
der Gutsbesitzer Seidel in Bludßen zum Schiedsmann, der Förster Kummetz in Blindischken zum Stellvertreter,

13) für den Bezirk № II. des Kirchspiels Dubeningken,
der Gutsbesitzer Kraft in Upidamischken zum Schiedsmann, der Gutsbesitzer v. Glasenapp in Dubeningken zum Stellvertreter.

b) der Königlichen Ober-Post-Direction Gumbinnen.

Es sind: 1) bestätigt: der Ober-Post-Sekretair Muscate hierselbst, unter Ernennung zum Postkassen-Controleur, in der von ihm bisher interimistisch verwalteten Postkassen-Controleur-Stelle für den hiesigen Bezirk,

2) versetzt: a) der Ober-Post-Secretair Lucks hierselbst zur Ober-Post-Direction in Posen,
b) der Postexpedient Wiemer hierselbst nach Berlin,
c) der Postexpedient Franz von Eydtkuhnen nach Insterburg,
d) der Postexpedient Hartmann von Insterburg nach Tilsit,
e) der Postexpedient Kiewel von Tilsit zur hiesigen Ober-Post-Direction,

3) angestellt: a) die Postassistenten Kühn, Bahro und Metzdorff, unter Ernennung zu Postsecretairen, bei dem hiesigen Postamte,
b) der Steuerheber Borkowski als Postexpediteur in Gr. Rosinsko,
c) der invalide Sergeant Juschkus als Bureaudiener bei dem Postamte in Eydtkuhnen,
d) der invalide Gefreite Dannlehner als Bureaudiener bei der Postexpedition I. Kl. in Angerburg,
e) der invalide Gefreite Bischof als Bureaudiener bei der Postexpedition I. Kl. in Lötzen,
f) der invalide Unteroffizier Mertins als Bureaudiener bei dem Postamte in Tilsit,
g) der invalide Musketier Harbrucker als Bureaudiener, h) der frühere Packetträger Barth als Wagenmeister bei der Postexpedition I. Kl. in Darkehmen,

i) der invalide Unteroffizier Platz als Wagenmeister bei der Postexpedition I. Kl. in Pillkallen,
k) der invalide Unteroffizier Kelbassa als Bureaudiener bei der Postexpedition I. Kl. in Sensburg.

4) übertragen ist: a) dem Postsecretair Müller aus Crefeld die commissarische Verwaltung einer Bureaubeamten-Stelle bei der hiesigen Ober-Post-Direction,

b) dem Postcomissarius Bernhagen hierselbst die interimistische Wahrnehmung einer Bureaubeamten-Stelle bei der hiesigen Ober-Post-Direction.

c) des Königlichen Appellationsgerichts zu Insterburg.

Die Kreisrichter Dröse und Prellwitz in Tilsit, Pianka in Marggrabowa, Petrenz in Insterburg, Hubert in Norkitten, Tiburtius in Johannisburg, Gese in Lyck und Rovenhagen in Angerburg sind zu Kreisgerichts-Räthen ernannt,

dem Rechtsanwalt und Notar Hassenstein in Gumbinnen ist der Character als Justizrath,

dem Appellationsgerichts-Sekretair Krauspe in Insterburg und dem Kreisgerichts-Sekretair Reimer in Tilsit der Character als Kanzleirath, sowie dem Salarien- und Deposital-Kassen-Rendanten Krosta in Sensburg der Character als Rechnungsrath verliehen,

dem Kreisgerichts-Sekretair Richter in Tilsit der Titel als Kanzlei-Director beigelegt, so lange derselbe die Funktionen des Kanzlei-Directors ausübt.

A. Appellations-Gericht.

Gerichtsassessor Siehr vom Ostpreuß. Tribunal zu Königsberg in das diesseitige Departement versetzt, Auskultator Carl Paul Theodor Schmidt zum Referendarius ernannt.

B. Kreisgerichte.

Befördert: Kreisgerichtsrath Gese in Lyck zum Director des Kreisgericht in Kaukehmen ernannt;

Versetzt: Kreisgerichtsrath Hubert in Norkitten an das Kreisgericht in Lyck mit der Funktion als Abtheilungs-Dirigent, Kreisrichter Blöch in Goldap als Rechtsanwalt und Notar an das Kreisgericht in Templin;

Pensionirt: Bote Gabriel beim Kreisgericht in Gumbinnen.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 19.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung zu Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 20. Gumbinnen, den 15ten Mai **1867.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

№ 222. Das 37ste Stück der Gesetzsammlung, welches am 6ten Mai 1867 ausgegeben ist, enthält unter № 6624 das Gesetz, betreffend die Berichtigung der in dem Vertrage mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog von Oldenburg vom 27sten September 1866 übernommenen Entschädigung von Ein Million Thlr. Vom 19. Januar 1867; unter № 6625 die Bekanntmachung, betreffend die von beiden Häusern des Landtages ertheilte Genehmigung zu den drei Verordnungen vom 6ten Januar 1866 wegen der Salzsteuer und des Verkehrs mit Salz im Jahdegebiete, so wie wegen der Erhebung einer Nachsteuer vom Salz im Jahdegebiete, und wegen der Besteuerung des inländischen Branntweins, so wie der Steuervergütung für ausgeführten Branntwein und der Uebergangs-Abgabe vom zollvereinsländischen Branntwein im Jahdegebiete. Vom 28. März 1867; unter № 6626 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der „Berliner gemeinnützigen Baugesellschaft" in der General-Versammlung vom 31. Oktober 1866 beschlossenen Abänderungen, beziehungsweise Ergänzungen des am 28. Oktober 1848 bestätigten Gesellschafts-Statuts (Gesetz-Samml. für 1848, S. 355). Vom 28. April 1867; unter № 6627 den Allerhöchsten Erlaß vom 1. April 1867, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem für die Staats-Chausseen geltenden Chausseegeld-Tarif auf der Strecke von Oberwesel nach Simmern an die Gemeinden Oberwesel, Damscheid und Wiebelsheim, im Kreise St. Goar, und die Gemeinden Pleizenhausen, Bergenhausen, Budenbach, Steinbach, Kisselbach „diesseits" und Kisselbach „jenseits", im Kreise Simmern, Regierungsbezirk Koblenz; und unter № 6628 das Statut für die Klosterfelder Meliorations-Societät im Kreise Arnswalde. Vom 8. April 1867.

№ 223. Das 38. Stück der Gesetzsammlung, welches am 11. Mai 1867 ausgegeben ist, enthält unter № 6629 die Konzessions- und Bestätigungs Urkunde für die Märkisch-Posener Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 25. März 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Bekanntmachung, die diesjährige Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut und Töchter-Pensionat zu Droyßig betreffend.

№ 224. In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen zu Droyßig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg beginnt im August d. J. ein neuer Cursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht.

Der Cursus dauert drei Jahre. Die Entlassung der Zöglinge erfolgt nach einer vor einer Königl. Commission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualificationszeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und in höheren Töchterschulen.

Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höheren Lehrerinnenberuf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und in christlichem Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder im christlichen Glauben und in der christlichen Liebe zu erziehen.

Sodann sollen sie theoretisch und praktisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungsmethode bekannt gemacht werden, in welcher letzteren Beziehung sie in dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Töchter-Pensionat lehrend und erziehend beschäftigt werden.

Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, sowie in der Musik gelegt.

Der Unterricht in Geschichte, in Literatur und in sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Ge-

genständen findet seine volle Vertretung unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Zwecke weiblicher Bildung, weshalb jede Verflachung zu vermeiden und die nothwendige Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen gesucht wird.

Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit.

Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 105 Thalern jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, volle Beköstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie ärztliche Pflege und Medicin für vorübergehendes Unwohlsein frei haben. Für die Anstalten ist ein besonderer Arzt angenommen.

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind spätestens bis zum 1. Juli d. J. unmittelbar an mich einzureichen. Denselben ist beizufügen:

1) der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Aufzunehmenden das 17te Lebensjahr erreicht haben müssen.
2) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung, ein eben solches von dem Ortsgeistlichen und Seelsorger über das Leben der Aspirantin in der Kirche und christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Aspirantin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte nach Maßgabe des Regulativs vom 2. Oktober 1854 auszusprechen.
3) Ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Erziehungs- und Lehrberufs hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung genügend vorgeschritten ist, um einen dreijährigen Aufenthalt in dem Institut ohne Gefährdung für ihre Gesundheit übernehmen zu können.
4) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführter Nachweis, daß das Pensionsgeld von 105 Thalern jährlich auf drei Jahre gezahlt werden soll.
5) Ein selbstgeschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf zu schließen ist.
6) Die aus den zuletzt besuchten Schulen und Bildungsanstalten erhaltenen Zeugnisse.
7) Außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr zu wählenden Director oder Lehrer einer höheren öffentlichen Unterrichtsanstalt, oder bei einem Königlichen Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen und ein Zeugniß desselben über ihre Kenntnisse in der deutschen, englischen und französischen Sprache und Literatur, sowie in den Realgegenständen beizubringen. Diesem Zeugniß sind die schriftlich angefertigten und censirten Prüfungsarbeiten beizufügen. Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien.

Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten wird vorausgesetzt.

Jungfrauen, welchen es Ernst ist, in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebensberuf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungsanstalt zu Droyßig eine Gelegenheit finden, die auch weniger wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert.

In das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können ebenfalls noch Zöglinge vom 10ten — 16ten Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminar-Director Kritzinger in Droyßig anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Das neu ausgegebene Programm lautet:

In Verbindung mit dem zu Droyßig von des verewigten Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht gestifteten evangelischen Lehrerinnen-Seminar und der Bildungsanstalt für Gouvernanten besteht eine Erziehungsanstalt für evangelische Töchter höherer Stände.

Die vereinigten Schul- und Erziehungs-Anstalten stehen unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des Königlich Preußischen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten in Berlin.

Die Erziehungsanstalt für Töchter ist auf höchstens 50 Stellen berechnet.

Aufgenommen können werden evangelische Kinder vom zehnten bis sechszehnten Lebensjahr.

Die Aufnahme findet in der Regel zu Ostern und Anfang September eines jeden Jahres statt. Ausnahmen sind in den dazu geeigneten Fällen zulässig. Der Abgang eines Zöglings ist ein Vierteljahr vorher der Seminar-Direction anzuzeigen.

Bei der Anmeldung ist ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand des Kindes beizubringen, in welchem namentlich bescheinigt wird, daß das Kind nicht an Krämpfen leidet, sowie die natürlichen Blattern überstanden hat, oder mit Schutzblattern geimpft ist.

Das Pensionsgeld beträgt, ärztliche Behandlung und Medizin in Krankheitsfällen eingeschlossen, jährlich 205 Thlr. Preuß. Courant, die in vierteljährlichen Raten praenumerando zu zahlen sind. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Zahlung der Pension. Besonders berechnet wird nur die Besorgung der Leibwäsche; Bett und Bettwäsche wird von der Anstalt geliefert.

Die Kinder wohnen, in Familiengruppen vertheilt, unter steter Aufsicht des Lehrerpersonals und der Gouvernanten in dem zweckmäßig eingerichteten, frei gelegenen Anstaltsgebäude.

Der Flecken Droyßig, Residenz des Prinzen von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht, liegt im Kreis Weissenfells, Regierungsbezirk Merseburg, Provinz Sachsen, nahe bei Zeitz. Der Ort ist von den Eisenbahn-Stationen Naumburg, Weissenfels und Zeitz leicht zu erreichen.

Die Hügelkette, welche hier beginnt und sich weiterhin zum Thüringer Wald erhebt, ist mit fruchtbaren Feldern und reichem Laubwald bedeckt und von dem nahen, lieblichen Elsterthale durchschnitten. Die Luft ist rein und stärkend, die Gesundheitsverhältnisse des Orts sind überhaupt günstig.

Der Garten der Anstalt, der Fürstliche Schloßpark, sowie die unmittelbar an die Anstalt sich anschließenden Waldpartien, eine stundenlange Linden-Allee, ein für das Institut eingerichtetes Flußbad, Turnübungen, verbunden mit der ländlichen Stille, bieten der körperlichen Entwickelung jede wünschenswerthe Unterstützung. Aerztliche Hülfe wird von dem im Orte wohnenden Anstalts-Arzt geleistet.

Die Bespeisung in der Anstalt ist überall einfach und reichlich.

Das Pensionat, wie die übrigen Erziehungs- und Schul-Anstalten in Droyßig, verfolgen, dem Willen ihres verewigten Stifters entsprechend, eine entschieden evangelisch-christliche Richtung.

Die in demselben durch Erziehung und Unterricht angestrebte Bildung soll die eigenthümlichen Bedürfnisse des weiblichen Gemüths- und Geisteslebens mit aller Umsicht berücksichtigen und darum und zugleich in die reiche Sphäre des weiblichen Berufs für das Reich Gottes einführen. Nicht der Schein der Wissenschaft, noch die glänzende, inhaltlose Form, nicht ein abstractes oder weichliches, den heiligen Ordnungen Gottes entfremdetes Leben soll angestrebt werden; sondern eine bei aller Berücksichtigung der Schranken der weiblichen Natur gründliche Bildung, und ein Leben, welches in einer aus innerer Wahrheit hervorblühenden, edlen Form lebenskräftig und opferfähig an Familie, Vaterland und Kirche mit klarer Erkenntniß, mit warmer, dankbarer Liebe sich anschließt und in deren Arbeit und Förderung mit freudiger Hingabe eingeht. So wird diese Bildung, wie hoch sie auch das Gute in dem Fremden achtet und sich aneignet, in ihrem innersten Wesen eine deutsche bleiben und die Tradition des edlen deutschen Frauencharacters in seiner Tiefe, Einfachheit und Thatkraft bewahren.

Die Erziehung, auf dem Wort Gottes sicher ruhend, soll das ganze Leben des Kindes in den Kreis der Heiligung ziehen, ihm eine Gehülfen zur Erlangung eines kindlichen, freudigen und frommen Geistes werden.

Dieses Bestreben findet seine Unterlage und Pflege in den gemeinsamen Morgen- und Abend-Andachten, in der Unterweisung im Worte Gottes, in der Beaufsichtigung und Leitung, die in demselben Sinn von den Lehrerinnen und Gouvernanten geübt wird, endlich in den Gottesdiensten, an denen die Anstalten Theil nehmen.

Dazu tritt die reiche und fruchtbare Uebung gegenseitiger Hülfe und Liebe, welche das gemeinsame Leben der Zöglinge fordert und mit sich bringt.

Der Unterricht wird so ertheilt, daß er zugleich die Zucht des Geistes an dem ganzen Menschen üben kann. In äußerlicher Beziehung wird bemerkt, daß für fähige Zöglinge von der Delecta des Pensionats aus der Eintritt in das Gouvernanten-Institut ohne besondere Prüfung gestattet wird.

Die kleine Zahl der Zöglinge, wie die Fülle der erziehenden Kräfte gestatten es, etwaigen Verirrungen und Einseitigkeiten vorzubeugen, wie sie wohl sonst bei einer Anstalts-Erziehung hervortreten. Es soll hier die einzelne Persönlichkeit in ihrer eigenthümlichen Entwickelung volle Aufmerksamkeit und Berücksichtigung finden, wie das älterliche Haus sie übt; zugleich aber auch das Bewußtsein der Gemeinschaft geweckt und gestärkt werden.

Die äußere Gestaltung des Lebens soll wahr und einfach sein und die Sitte derjenigen gleichen, die von der edlen deutschen Familie dargestellt wird.

Die Kleidung ist möglichst einfach zu halten. Die Turnübungen machen auch einen Turnanzug nöthig, der indeß am Ort leicht beschafft werden kann. Sämmtliche Wäsche 2c. muß gezeichnet sein. An Servietten ist ½ Dutzend, an Handtüchern eben so viel mitzubringen.

Was den Unterricht betrifft, so soll sich derselbe von den Elementarstufen bis zu dem Ziel einer wohleingerichteten höheren Töchterschule erstrecken. Daß in Auswahl und Behandlung des Unterrichtsstoffes wissenschaftliches Scheinwesen ebenso ausgeschlossen ist, wie der christlichen Unterweisung überall eine maßgebende Stellung eingeräumt wird, erhellt aus dem früher Gesagten.

Die herzliche klare Aneignung des Heils in Christo Jesu, wie sie dem Kind in der heiligen Taufe versiegelt ist, bleibt der oberste Zweck des Religions-Unterrichts.

In das kirchliche Bekenntniß wird durch den Unterricht nach dem Lutherischen Catechismus eingeführt; der Confirmanden-Unterricht und die Einsegnung kann seitens des Orts-Geistlichen erfolgen.

Die Beziehungen zur äußeren und inneren Mission fehlen nicht, so daß nach allen Seiten hin ein lebendig christlich-kirchliches Bewußtsein und Gemeindeleben angebahnt wird.

Der Unterricht, besonders in der vaterländischen Geschichte und Literatur, soll in die lebendige Gemeinschaft mit Fürst und Volk, mit dem Vaterland und seinen Gütern, mit seiner Vergangenheit und Gegenwart einführen. Vorzugsweise sollen die Schätze der Literatur, in dem Licht des Evangeliums betrachtet und nach dem Bedürfniß der weiblichen Eigenthümlichkeit ausgewählt und behandelt, den Töchtern ein reicher Quell von Erquickung, Läuterung und Kräftigung für Geist, Gemüth und Geschmack werden.

In ähnlicher Weise soll dem weiblichen Wesen der Unterricht im Gesang und Klavierspiel dienen. Derselbe bildet einen integrirenden Theil des Gesammt-Unterrichts.

In der englischen und französischen Sprache und Literatur soll fehlerfreier schriftlicher Ausdruck und Verständniß der prosaischen, sowie der leichteren poetischen Stücke unter allen Umständen erreicht werden. Dazu kommt die Conversation in beiden Sprachen. Der Unterricht wird durch National-Lehrerinnen mit besorgt.

Alle übrigen Unterrichtsfächer finden ihre angemessene Vertretung.

An dem Pensionat arbeiten vier Lehrer und sechs Lehrerinnen; die häuslichen Arbeiten der Pensionaire werden von den älteren Zöglingen des Gouvernanten-Instituts überwacht und geleitet.

Die Anmeldungen zur Aufnahme von Töchtern in die Erziehungs-Anstalt zu Droyßig sind portofrei an die Seminar-Direction zu richten; von Seiten derselben wird auch die Correspondenz über die Zöglinge mit den Angehörigen unterhalten werden. Berlin, den 24sten April 1867.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Postdampfschiff-Verbindung zwischen Preußen und Schweden.

№ 225. Die Fahrten der Preußischen und Schwedischen Postdampfschiffe auf der Linie **Stralsund-Ystadt,** dem **kürzesten** Seewege zwischen Deutschland und **Schweden,** finden vom 1sten Mai d. J. **in beiden Richtungen täglich** einmal statt. Die Ueberfahrt wird unter gewöhnlichen Verhältnissen in **6 Stunden** bewirkt.

Das **Passagiergeld** beträgt: I. Platz 5 Thlr., II. Platz 3⅓ Thlr., Vordeckplatz 2 Thlr. Preuß.; für Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, I. Platz 7½ Thlr. und II. Platz 5 Thlr. Preuß. — 100 Pfund Reisegepäck sind frei. —

Der **Frachttarif** beträgt: für sperrige Güter 15 Sgr., für gewöhnliche (Normal-) Güter 10 Sgr. und für weniger werthvolle Güter (Produkte 2c.) 5 Sgr. pro je 100 Pfund.

Bis zum 10ten Mai d. J. bleibt bezüglich der Anschlüsse von Ystadt auf Stockholm und umgekehrt der gegenwärtig für die Schwedischen Eisenbahnen gültige Winter-Fahrplan in Kraft; vom 11. Mai ab gestaltet sich die Verbindung mit den Eisenbahnzügen in der **Richtung nach Schweden:** Abgang aus **Berlin** um 5 Uhr 30 Minuten Nachmittags, Ankunft in Stralsund um 11 Uhr 59 Minuten Nachts, Abgang aus Stralsund mit Tagesanbruch, Ankunft in Ystadt zum Anschluß an den um 12 Uhr Mittags abgehenden Eisenbahnzug, Ankunft in **Stockholm** am anderen Nachmittage, in **Gothenburg** am anderen Mittage; in der **Richtung nach Deutschland:** Abgang aus **Stockholm** früh, Ankunft in Ystadt um 3 Uhr 17 Minuten Nachts, Abgang aus Ystadt mit Tagesanbruch, Ankunft in Stralsund gegen Mittag zum Anschluß an den um 1 Uhr Nachmittags nach Berlin abgehenden Eilzug, Ankunft in **Berlin** um 6 Uhr 30 Minuten Nachmittags. (Anschluß an die Courierzüge nach Cöln, London, Paris, Frankfurt a. M., Basel, Leipzig, München, Hamburg, Königsberg und St. Petersburg, sowie an den Schnellzug nach Breslau und Wien.)

Durch die täglichen Fahrten zwischen Stralsund und Ystadt bietet sich ebenfalls, im Anschlusse an die Schwedischen Eisenbahnen in der Provinz Schonen, auch für Reisende **nach** Dänemark nachbezeichnete Verbindung zur Fahrt nach Kopenhagen dar:

aus Berlin per Eisenbahn um 5 Uhr 30 Minuten Nachmittags, Ankunft in Stralsund um 11 Uhr

59 Minuten Nachts, Abfahrt des Postdampfschiffes von Stralsund mit Tagesanbruch, Ankunft in Ystadt gegen Mittag, Abgang des Eisenbahnzuges aus Ystadt nach Eslöf um 12 Uhr Mittags, Abgang des Eisenbahnzuges aus Eslöf nach Malmoe um 2 Uhr 54 Min. Nachm., Ankunft des Zuges in Malmoe um 4 Uhr 4 Minuten Nachm., Abgang des Dampfschiffes aus Malmoe 4 Uhr 15 Minuten Nachmittags, Ankunft in Kopenhagen um 6 Uhr Nachmittags.

Es treffen mithin z. B. Passagiere, welche des Montags um 5 Uhr 30 Minuten Nachm. aus Berlin, resp. um 7 Uhr 55 Minuten Abends aus Stettin abreisen, auf der Route über Stralsund, Ystadt und Malmoe am Dienstage um 6 Uhr Nachm. in Kopenhagen ein.

Die Verbindung ist eine tägliche. — Nähere Auskunft ertheilen alle Preußischen Post-Anstalten und die nachstehenden Postdampfschiffs-Agenten: In Stralsund: Herr Consul Heinrich Israel; in Ystadt: Herr Consul Nils Pehrsson; in Berlin: Herr Hofspediteur J. A. Fischer, Prenzlauerstraße № 23/24., und Herr Hofspediteur A. Warmuth, Friedrichsstraße № 94.; in Stettin: Herr Schreyer & Comp.; in Frankfurt a. O.: Herr Herrmann & Comp.; in Danzig: Herr Ferdinand Prowe; in Königsberg i. Pr.: Herr K. Fr. Sturmhövel; in Breslau: Herr Bülow & Comp.; in Magdeburg: Herr W. Matthée; in Cöln: Herr W. Tilmes & Comp.; in Düsseldorf: Herr Wilhelm Bauer; in Elberfeldt: Herr J. Weidtmann; in Crefeld: Herr C. Schnabelius; in Leipzig: Herr A. Lieberoth; in Dresden: Herren Lüder & Fischer; in Wien: Herren Svatojansli & Sockl; in Frankfurt a. M.: Herr G. A. Zipf; in Paris Monsieur C. F. Dolz, 14. rue de l' Echiquier und in Brüssel: Monsieur Crooy 77 Montagne de la Cour.

Berlin, den 1sten Mai 1867. General-Post-Amt. von Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

№ 226. Die Königl. Preußische und die Großherzoglich Badische Regierung sind dahin übereingekommen, daß fortan die Angehörigen des einen Staats, wenn sie in dem anderen Staate ein Gewerbe im Umherziehen betreiben wollen, nur die nämlichen Vorbedingungen zu erfüllen haben, und bei dem Betriebe des Gewerbes nur denselben Beschränkungen unterliegen, wie die eigenen Angehörigen dieses anderen Staates, mit der Maßgabe, daß hinsichtlich der in beiden Staaten für den Gewerbebetrieb im Umherziehen erforderlichen persönlichen Qualifikation die Beibringung eines schon von der zuständigen Heimaths-Behörde für die Ausübung des betreffenden Gewerbebetriebes im Heimath-Staate selbst ertheilten Gewerbescheins, beziehungsweise Hausir-Ausweises, genügen und von der Beibringung weiterer Nachweise über den Leumund, Unbescholtenheit des Rufs u. s. w. entbinden soll.

Dieses wird hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht.

Gumbinnen, den 7ten Mai 1867. Königliche Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

№ 227. Während der Dauer der allgemeinen Ausstellung in Paris werden Extrazüge von Berlin nach Paris und zurück abgelassen, mit welchen Reisende ausschließlich in II. und III. Wagenklasse zu ermäßigten Preisen befördert werden.

Bis zum Eintritt eines weiteren Bedürfnisses wird, mit dem 17ten Mai c. beginnend, an jedem Freitage früh 8½ Uhr ein Extrazug von Berlin auf dem Berlin-Potsdam-Magdeburger Bahnhofe abfahren und Sonnabends Nachmittags 2 Uhr in Paris eintreffen.

Die Rückfahrt des Extrazuges von Paris nach Berlin erfolgt, mit dem 22sten Mai c. beginnend, an jedem Mittwoch Nachm. 2 Uhr, Ankunft in Berlin Donnerstag Abends 9 Uhr 25 Minuten.

Billets zu diesen Extrazügen, zur Hin- und Rückreise gültig, werden auf den diesseitigen Stationen, Eydtkuhnen, Insterburg, Königsberg, Elbing, Danzig, Otloczyn, Bromberg, Kreuz, Landsberg und Cüstrin

für die II. Wagenklasse zu 25 Thlr. 26 Sgr. und
für die III. Wagenklasse zu 18 Thlr. 26 Sgr.

verausgabt werden. Auf jedes Billet wird ein Freigewicht von 50 Pfund gewährt. Die Billets sind vor Abgang des Zuges in der Billet-Expedition der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn zu Berlin abstempeln zu lassen.

Die Billets haben 30 Tage Giltigkeit und können zur Rückfahrt nur zu einem der Extrazüge innerhalb dieser Zeit benutzt werden. Eine Unterbrechung der Reise ist weder auf der Hin- noch auf der Rücktour gestattet.

Vor Antritt der Rückreise muß jedes Billet in Paris abgestempelt werden.

Zur Bequemlichkeit der Reisenden wird bei der Hinreise in Braunschweig bei einem halbstündigen Aufenthalte Mittagessen bereit gestellt. Wer von demselben Gebrauch machen will, hat bei dem

Einnehmer in Berlin oder Magdeburg eine Marke à 15 Sgr. zu lösen. Eine gleiche Einrichtung ist für die Rückreise in Minden getroffen. Die Marken zu diesem Essen werden während der Fahrt zwischen Cöln und Düsseldorf vom Zugführer verkauft.

Etwaige Aenderungen in den Abfahrtstagen, sowie die Beendigung der Fahrten werden öffentlich bekannt gemacht werden.

Für die Tour von den vorgenannten Ostbahn-Stationen bis Berlin werden an die Reisenden, welche ein Billet Berlin—Paris lösen, Retourbillets mit 6 wöchentlicher Giltigkeit für die zweite Wagenklasse zu dem einfachen Courierzug-Preise und für die dritte Wagenklasse zu dem einfachen Personenzug-Preise vom 15ten d. Mts. ab verausgabt werden. Die Fahrt bis Berlin kann mit jedem beliebigen Zuge, welcher die betreffende Wagenklasse führt, angetreten werden, auch kann die Fahrt unterwegs beliebig unterbrochen werden. Es ist jedoch in solchen Fällen dem Stations-Vorsteher vor der Weiterfahrt des Zuges von der Unterbrechung der Fahrt Mittheilung zu machen und das Billet vor Wiederantritt der Fahrt zur Legalisirung vorzulegen. An Freigewicht werden ebenfalls 50 Pfund Gepäck auf jedes Billet berechnet.

Für die Beförderung seiner Person und seines Gepäcks vom Niederschlesisch-Märkischen- nach dem Berlin-Potsdam-Magdeburger Bahnhofe zu Berlin, sowie für die Weiterbeförderung seines Gepäcks von Berlin nach Paris hat jeder Passagier selbst zu sorgen. Bromberg, den 4ten Mai 1867.

Königliche Direction der Ostbahn.

№ 228. Die nach unserer Bekanntmachung vom 6ten Dezember v. J. für die Stationen Cüstrin, Landsberg a/W., Bromberg, Thorn, Dirschau, Danzig, Elbing, Insterburg und Eydtkuhnen angeordnete Beschränkung der Frist für die von den Versendern resp. Empfängern zu bewirkende Be- und Entladung der Wagen von 24 Stunden auf 12 Stunden ist aufgehoben.

Bromberg, den 28sten April 1867. Königliche Direction der Ostbahn.

Patent-Ertheilungen.

№ 229. Dem Herrn Theophilus Wood Bunning zu Newcastle ist unter dem 6ten Mai 1867 ein Patent

auf eine Nietmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats, ertheilt worden.

№ 230. In dem, dem Apotheker Richter in Berlin unter dem 26sten April 1867 ertheilten in № 19 des Amtsblatts vom 8ten Mai c. veröffentlichten Patente:

auf ein Verfahren, Wolle zu entfetten und zu reinigen, in soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

muß es statt des Namens

„C. F. Richter", „E. F. Richter"

heißen.

№ 231. Dem Civil-Ingenieur R. Schneider in Berlin ist unter dem 9. Mai 1867 ein Patent auf mechanische, für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtungen an Schnell-Buchdruckpressen zum Abnehmen der Druckbogen vom Auslegetische und zum Anlegen derselben auf den Druckcylinder, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 232. Dem Ingenieur Herrn Albert Schmid in Liverpool ist unter dem 7. Mai 1867 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Straßen-Lokomotiven zum Betriebe der Triebräder

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 20.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung zu Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 21. Gumbinnen, den 22sten Mai 1867.

Inhalt der Gesetz=Sammlung.

№ 233. Das 39ste Stück der Gesetz=Sammlung, welches den 13. Mai 1867 ausgegeben ist, enthält unter № 6630. die Verordnung, betreffend die Einführung der preußischen Gesetzgebung in Betreff der directen Steuern in den durch die Gesetze vom 20sten September und 24sten Dezember 1866 der preußischen Monarchie einverleibten, zum Regierungsbezirke Wiesbaden vereinigten Landestheilen, sowie in dem vormals Großherzoglich hessischen Kreise Vöhl mit Einschluß der Enklaven Eimelrod und Höringhausen. Vom 11ten Mai 1867; unter № 6631. den Allerhöchsten Erlaß vom 8. April 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Füssenich nach Embken im Regierungsbezirk Aachen; und unter № 6632. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Aktien=Gesellschaft Rolandshütte bei Siegen" mit dem Sitze zu Haardt errichteten Aktien=Gesellschaft. Vom 2. Mai 1867.

№ 234. Das 40ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 15ten Mai 1867 ausgegeben ist, enthält unter № 6633. die Verordnung, betreffend die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes vom vom 24sten Juni 1865 in das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover. Vom 8. Mai 1867; unter № 6634. das Privilegium wegen Ausgabe von 4,000,000 Thlrn. Prioritäts=Obligationen der Ostpreußischen Südbahn=Gesellschaft. Vom 24sten April 1867; und unter № 6635. den Allerhöchsten Erlaß vom 6ten Mai 1867, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgabe für das Befahren des Saarkanals zu erheben ist.

Auszug aus dem Zeitungsbericht der Königl. Regierung zu Gumbinnen für die Monate März und April 1867.

Mortalität und Unglücksfälle.

№ 235. Der Krankheits=Character der abgelaufenen Berichts=Periode war der kalten und nassen Witterung entsprechend katarrhalisch=rheumatisch.

Akute Gelenk= und Muskel=Rheumatismen kamen sehr häufig zur Behandlung, ebenso Entzündungen der Luftröhre und der Lungen, bei den Kindern Keuchhusten und Bräune. Nervenfieber und die Pocken, letztere in milder Form als Varioliden zeigten sich in vereinzelten Fällen und nahmen meistens einen günstigen Verlauf. Im Allgemeinen ist das gewöhnliche Maaß der Sterblichkeit nicht überschritten.

Der Gesundheitszustand der Hausthiere war befriedigend. Außer vereinzelten Fällen von Rotz und Milzbrand, sowie von Tollwuth unter den Hunden sind ansteckende Krankheiten nicht vorgekommen. Durch besondere Unglücksfälle haben in der verwichenen Berichts=Periode 59 Personen das Leben eingebüßt. Davon sind 15 Männer und ein Knabe ertrunken, 19 Männer und 3 Frauen ohne äußere Verletzungen todt gefunden.

Ein Kind starb in Folge des Genusses von Schierling, eins in Folge des Falles von einer Schaukel, zwei Kinder kamen im Feuer um, welchem sie sich, ohne Aufsicht gelassen, unvorsichtiger Weise genähert hatten. Ein Junge gerieth in das Getriebe einer Roßmühle, ein Mann in das einer Dreschmaschine und beide fanden dabei ihren Tod. Eine Frau wurde beim Wasserholen von dem zurückfallenden Schwengel des Brunnens getödtet, eine andere endete durch einen Fall von einer Leiter, eine dritte durch den Fall von einem Schlitten. Zwei Männer wurden beim Löschen eines brennenden Gebäudes durch den einstürzenden Giebel erschlagen.

Schädliche Natur=Ereignisse.

In der abgelaufenen Berichts=Periode sind 79 Wohnhäuser, 42 Scheunen, 61 Ställe, 3 Windmühlen, 3 Speicher, 1 Oelmühle und 1 Brandhaus durch Feuersbrünste zerstört. In mehreren Fällen liegt der Verdacht vorsätzlicher Brandstiftung vor und ist die gerichtliche Untersuchung eingeleitet.

Verbrechen und Selbstmorde.

Durch Selbstmord haben in der verwichenen Berichts-Periode 11 Personen, darunter zwei weiblichen Geschlechts ihrem Leben ein Ende gemacht. Davon haben sich 5 Männer und eine Frau erhängt, ein Mann hat sich ersäuft, zwei haben sich erschossen und ein Mädchen hat sich vergiftet. Drei Männer und eine Frau wurden mit unverkennbaren Spuren der Tödtung durch eine andere Person gefunden. Zwei Männer, darunter ein berüchtigter Dieb, verloren durch ihnen zugefügte Mißhandlungen das Leben. Zwei Mädchen haben ihre neugeborenen Kinder getödtet. Ein Losmann wurde von einer ihm unbekannten Person durch einen Schuß verwundet und starb in Folge der Verletzung. Ein Hausirjude wurde von einem Knecht erschlagen und seiner Waaren beraubt.

Ein als Wilddieb berüchtigter Grundbesitzer wurde in einer Forst von einem Hülfsaufseher erschossen, als er bei einer Jagdcontravention überrascht, den Förster zu Boden geworfen hatte und im Begriffe war, auf denselben sein Gewehr abzudrücken.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Postdampfschiff-Verbindung zwischen Preußen und Schweden.

№ 236. Die Fahrten der Preußischen und Schwedischen Postdampfschiffe auf der Linie **Stralsund-Ystadt**, dem **kürzesten** Seewege zwischen Deutschland und **Schweden**, finden vom 1sten Mai d. J. **in beiden Richtungen täglich** einmal statt. Die Ueberfahrt wird unter gewöhnlichen Verhältnissen in **6 Stunden** bewirkt.

Das **Passagiergeld** beträgt: I. Platz 5 Thlr., II. Platz 3⅓ Thlr., Vordeckplatz 2 Thlr. Preuß.; für Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, I. Platz 7½ Thlr. und II. Platz 5 Thlr. Preuß. — 100 Pfund Reisegepäck sind frei. —

Der **Frachttarif** beträgt: für sperrige Güter 15 Sgr., für gewöhnliche (Normal-) Güter 10 Sgr. und für weniger werthvolle Güter (Produkte ꝛc.) 5 Sgr. pro je 100 Pfund.

Bis zum 10ten Mai d. J. bleibt bezüglich der Anschlüsse von Ystadt auf Stockholm und umgekehrt der gegenwärtig für die Schwedischen Eisenbahnen gültige Winter-Fahrplan in Kraft; vom 11. Mai ab gestaltet sich die Verbindung mit den Eisenbahnzügen in der **Richtung nach Schweden:** Abgang aus **Berlin** um 5 Uhr 30 Minuten Nachmittags, Ankunft in Stralsund um 11 Uhr 59 Minuten Nachts, Abgang aus Stralsund mit Tagesanbruch, Ankunft in Ystadt zum Anschluß an den um 12 Uhr Mittags abgehenden Eisenbahnzug, Ankunft in **Stockholm** am anderen Nachmittage, in **Gothenburg** am anderen Mittage; in der **Richtung nach Deutschland:** Abgang aus **Stockholm** früh, Ankunft in Ystadt um 3 Uhr 17 Minuten Nachts, Abgang aus Ystadt mit Tagesanbruch, Ankunft in Stralsund gegen Mittag zum Anschluß an den um 1 Uhr Nachmittags nach Berlin abgehenden Eilzug, Ankunft in **Berlin** um 6 Uhr 30 Minuten Nachmittags. (Anschluß an die Courierzüge nach Cöln, London, Paris, Frankfurt a. M., Basel, Leipzig, München, Hamburg, Königsberg und St. Petersburg, sowie an den Schnellzug nach Breslau und Wien.)

Durch die täglichen Fahrten zwischen Stralsund und Ystadt bietet sich ebenfalls, im Anschlusse an die Schwedischen Eisenbahnen in der Provinz Schonen, auch für Reisende **nach** Dänemark nachbezeichnete Verbindung zur Fahrt nach Kopenhagen dar:

aus Berlin per Eisenbahn um 5 Uhr 30 Minuten Nachmittags, Ankunft in Stralsund um 11 Uhr 59 Minuten Nachts, Abfahrt des Postdampfschiffes von Stralsund mit Tagesanbruch, Ankunft in Ystadt gegen Mittag, Abgang des Eisenbahnzuges aus Ystadt nach Eslöf um 12 Uhr Mittags, Abgang des Eisenbahnzuges aus Eslöf nach Malmoe um 2 Uhr 54 Min. Nachm., Ankunft des Zuges in Malmoe um 4 Uhr 4 Minuten Nachm., Abgang des Dampfschiffes aus Malmoe 4 Uhr 15 Minuten Nachmittags, Ankunft in Kopenhagen um 6 Uhr Nachmittags.

Es treffen mithin z. B. Passagiere, welche des Montags um 5 Uhr 30 Minuten Nachm. aus Berlin, resp. um 7 Uhr 55 Minuten Abends aus Stettin abreisen, auf der Route über Stralsund, Ystadt und Malmoe am Dienstage um 6 Uhr Nachm. in Kopenhagen ein.

Die Verbindung ist eine tägliche. — Nähere Auskunft ertheilen alle Preußischen Post-Anstalten und die nachstehenden Postdampfschiffs-Agenten: In Stralsund: Herr Consul Heinrich Israel; in Ystadt: Herr Consul Nils Pehrsson; in Berlin: Herr Hofspediteur J. A. Fischer, Prenzlauerstraße № 23/24., und Herr Hofspediteur A. Warmuth, Friedrichsstraße № 94.; in Stettin: Herr Schreyer & Comp.; in Frankfurt a. O.: Herr Herrmann & Comp.; in Danzig: Herr Ferdinand Prowe; in Königsberg i. Pr.: Herr K. Fr. Sturmhövel; in Breslau: Herr Bülow & Comp.; in Magdeburg: Herr W. Matthée; in Cöln: Herr

W. Tilmes & Comp.; in Düsseldorf: Herr Wilhelm Bauer; in Elberfeldt: Herr J. Weidtmann; in Crefeld: Herr C. Schnabelius; in Leipzig: Herr A. Lieberoth; in Dresden: Herren Lüder & Fischer; in Wien: Herren Svatojanski & Seckl; in Frankfurt a. M.: Herr G. A. Zipf; in Paris Monsieur C. F. Dolz, 14. rue de l' Echiquier und in Brüssel: Monsieur Crooy 77 Montagne de la Cour.

Berlin, den 10ten Mai 1867. General-Post-Amt. von Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Bekanntmachung wegen Ausreichung neuer Zinscoupons und Talons zur Preußischen fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859.

№ 237. Die neuen Coupons Serie III. № 1 bis 8 über die Zinsen der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 für die vier Jahre vom 1sten Juli 1867 bis dahin 1871 nebst Talons werden vom 1sten Juni d. J. ab von der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße № 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden. Die Coupons können bei der Kontrole der Staats-Papiere selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Haupt-Steueramts-Kasse in Frankfurt a/M., die Haupt-Staatskasse in Cassel, die Staatskasse in Wiesbaden, die Generalkasse in Hannover und die Schleswig-Holsteinische Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer die Coupons bei der Kontrole der Staatspapiere in Empfang nehmen will, hat die Talons vom 14ten Februar 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeldlich zu haben sind, bei derselben persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrole der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse oder eine der oben genannten Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königl. Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, so wie bei den oben genannten fünf Kassen unentgeldlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind, in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrole der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Hauptkassen und der anderen fünf Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Kontrole der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1sten Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (bezw. Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1859 zum Empfange neuer Coupons. Werth ..... Thlr.

Mit dem 1sten Februar k. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 8ten Mai 1867. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zur Einreichung der Talons von unserer Hauptkasse und den auswärtigen 15 Kreiskassen unentgeldlich verabfolgt werden. Gumbinnen, den 17ten Mai 1867. Königl. Regierung.

№ 238. Dem Gensdarm Schmidt zu Thumellen im Kreise Heydekrug ist für die Entdeckung eines polizeilich bestraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt worden.

Gumbinnen, den 12ten Mai 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 239. Der für die Stadt Marggrabowa am 10ten und 11ten Juni c. festgesetzte Vieh-Pferde- und Kram-Markt wird auf den 24sten und 25sten desselben Monats verlegt.

Gumbinnen, den 17ten Mai 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 240. **Nach=**

von den Getreide= und Viktualien=Preisen in den Städten Angerburg, Gumbinnen, Insterburg,

	Namen der Städte.	Getreide und Hülsenfrüchte:																					Rauchfutter:					
		Weizen,			Roggen,			Gerste,			Hafer,			Erbsen, graue,			Erbsen, weiße,			Kartoffeln,			Heu der Zentner.			Stroh das Schock.		
		der Scheffel.																										
		Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
1.	Angerburg . . .	2	27	9	1	22	10	1	14	1	1	2	11	2	6	8	1	28	4	–	16	10	—	16	8	5	—	—
2.	Gumbinnen . . .	3	--	—	1	25	7	1	16	4	1	6	7	2	2	1	1	29	4	—	25		—	28	—	6	15	—
3.	Insterburg . . .	3	3	11	1	28	11	1	17	11	1	1	3	2	—	5	1	28	1	—	22	4	—	20	4	5	15	—
4.	Lyck	3	4	2	1	21	10	1	10	4	—	28	8	2	1	8	2	1	8	—	13	10	—	16	8	4	10	—
5.	Tilsit	2	20	—	1	25	1	1	13	2	1	1	4	2	15	—	2	10	—	—	20	3	—	23	4	5	11	10

Gumbinnen, den 12ten Februar 1867.

№ 241. Der für den 10ten und 11ten Juni c. in Schmaleningken, Kreises Ragnit, angesetzte Jahrmarkt und Vieh= und Pferdemarkt wird auf den 11ten und 12ten desselben Monats verlegt.

Gumbinnen, den 17ten Mai 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 242. Die nachfolgende Bestimmung des §. 1e. der durch das Amtsblatt pro 1854, Seite 65, ublicirten Ober=Präsidial=Instruction vom 11ten Januar 1854; nach welcher

Einwohner der Provinz polnische (russische) Flüchtlinge ungemeldet bei sich aufnehmen, eine Geldstrafe bis zu 10 Thlr., im Unvermögensfalle Gefängniß bis zu 14 Tagen zu gewärtigen haben,

wird hierdurch, damit sie nicht außer Acht gelassen werde, in Erinnerung gebracht.

Gumbinnen, den 7ten Mai 1867. Königliche Regiernng, Abtheilung des Innern.

Die Aufnahme von Lehrern in die Königliche Central=Turn=Anstalt in Berlin betreffend.

№ 243. In der Königlichen Central=Turn=Anstalt in Berlin wird am 1sten October d. J. wiederum ein sechsmonatlicher Cursus für Civil=Eleven beginnen, zu welchem sowohl Schulmänner, denen der gymnastische Unterricht von Gymnasial= und Real=Lehr=Anstalten und an Schullehrer=Seminarien übertragen werden soll, als auch solche Elementarlehrer zugelassen werden, welche geeignet erscheinen, neben Erlangung der Befähigung zur Ertheilung eines mustergültigen Turn=Unterrichts an der Elementarschule zugleich für die Ausbreitung dieses Unterrichts in weitern Kreisen thätig zu sein. Der gesammte Unterricht in der Anstalt wird unentgeltlich ertheilt, und es können nur in besonders dazu geeigneten Fällen Einzelnen noch Unterstützungen (jedoch nicht zur Bestreitung der Kosten für die Hin= und Rückreise) gewährt werden. Zur Subsistenz braucht jeder Eleve in Berlin mindestens 25 Thlr. monatlich. Nicht verheirathete Lehrer von noch nicht vorgerücktem Alter erhalten den Vorzug. Die Anmeldungen zum Eintritt sind an uns (durch die Schul=Inspectoren resp. Deputationen) bis zum 1sten Juli d. J. zu richten und ist denselben ein ärztliches Attest beizufügen, aus dem hervorgeht, daß der Körper=Zustand und die Gesundheits=Beschaffenheit des Bewerbers die Ausbildung im Turnen gestatten.

Gumbinnen, den 10ten Mai 1867. Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen= und Schulwesen.

№ 244. Verhandelt Königsberg, den 16. Mai 1867 bei der Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Nach Vorschrift der §§. 46 bis 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 und des §. 42 der Geschäftsanweisung für die Königlichen Directionen der Rentenbanken vom 12. Juli 1850 sollen heute bei Gelegenheit der zwei und dreißigsten Ausloosung der Rentenbriefe die früher ausgeloosten und bezahlten Rentenbriefe nebst den mit diesen zurückgelieferten, nicht mehr fälligen Coupons vernichtet werden. Die zu vernichtenden Papiere sind in dem aufgestellten, vorschriftsmäßig attestirten Verzeichnisse nachgewiesen und gelangen nach demselben zur Vernichtung:

1) Litr. A. à 1000 Thlr. 21 Stück Rentenbriefe nebst Coupons,
2) „ B. à 500 Thlr. 8 Stück dito dito,

weisung

Lyck und Tilsit des Regierungs-Bezirks Gumbinnen für den Monat April 1867.

Getränke: Bier die Tonne.			Branntwein, pCt. nach Tralles.		Branntwein, für das Quart		Fleisch: Rind-Fleisch, das Pfund.		Schwein-Fleisch, das Pfund.		Schaf-Fleisch, das Pfund.		Kalb-Fleisch, das Pfund.		Viktualien: Butter das Pfund.			Eier das Schock.			Graupe, der Scheffel.			Grütze, der Scheffel.			Reis (gewöhnl.) d. Zentner.			Kaffee (gute Mittel-Sorte:) das Pfund.		
Rt.	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰
3	20	—	10	9	3	7	2	8	3	5	2	4	2	4	—	5	9	—	13	8	3	6	8	2	24	5	—	—	—	—	—	—
3	20	—	8	6	4	—	2	8	3	6	2	6	2	—	—	6	6	—	17	6	4	24	—	2	27	4	8	10	—	—	11	—
4	—	—	9	9	3	9	2	6	3	8	2	8	1	6	—	7	5	—	22	6	3	7	6	3	7	6	—	—	—	—	13	—
3	10	—	6	4	3	8	2	9	3	7	2	6	1	9	—	5	10	—	16	8	4	24	—	2	20	—	—	—	—	—	—	—
4	—	—	—	—	3	8	3	4	5	—	3	4	2	6	—	6	7	—	21	10	4	10	—	4	—	—	8	—	—	—	12	6

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

3) Litr. C. à 100 Thlr. 120 Stück Rentenbriefe nebst Coupons,
4) „ D. à 25 Thlr. 70 Stück dito dito,
5) „ E. à 10 Thlr. 129 Stück dito dito,
in Summa 348 Stück

Diese Rentenbriefe und Coupons wurden in Gegenwart des von der Provinzialvertretung gewählten Deputirten:

Herrn Kaufmann Heinrich von hier, so wie des zugezogenen Rechtsanwalts und Notars Herrn Justizraths Jakob

durch Feuer vernichtet, was von den Unterzeichneten durch Vollziehung dieser ihnen vorgelesenen und von ihnen genehmigten Verhandlung attestirt wird. (gez.) Heinrich. (gez.) Jakob.

a. u. s.

(gez.) Müllner. (gez.) Hohenfeldt. (gez.) Hermenau.

№ 245. In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 27. v. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden.

Litera A. à 1000 Thlr. 17 Stücke № 169. 877. 1106. 1140. 1390. 1402. 1479. 1778. 1910. 2194. 2275 2632. 2723. 3390. 3537. 3834. 3913.

Litera B. à 500 Thlr. 8 Stücke № 145. 216. 247. 300. 322. 680. 1081. 1255.

Litera C. à 100 Thlr. 54 Stücke № 17. 185. 228. 346. 463. 581. 612. 673. 927. 946. 971. 995. 1213. 1232. 1256. 1307. 1583. 1669. 1754. 1783. 1790. 1995. 2021. 2070. 2202. 2353. 2425. 2490. 2678. 2705. 2736. 2991. 3145. 3668. 3924. 3931. 4179. 4275. 4313. 4371. 4495. 4550. 4734. 4736. 4834. 4899. 4963. 5098. 5273. 5317. 5363. 5549. 5631. 5741.

Litera D à 25 Thlr. 41 Stücke № 6. 198. 246. 303. 318. 450. 638. 668. 696. 708. 795. 973. 1006. 1058. 1062. 1074. 1084. 1097. 1221. 1613. 1671. 1673. 1994. 2008. 2174. 2313. 2430. 2502. 2607. 2713. 2825. 3004. 3018. 3082. 3225. 3250. 3282. 3353. 3504. 3936. 3947.

Hierbei wird bemerkt, daß die Rentenbriefe Litera E. à 10 Thlr. № 1 bis 4416 sämmtlich ausgelooft und schon früher gekündigt sind.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande nebst den Coupons Serie III. № 3 bis 16 und Talons den Nennwerth von unserer Kasse hierselbst, Poststraße № 15. vom 1. Oktober d. J. ab. in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags, in Empfang zu nehmen.

Die Einlieferung mit der Post ist gleichfalls direct an unsere Kasse zu bewirken, und falls die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt wird, kann dies nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschehen.

Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabreicht.

Vom 1. Oktober d. J. ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf, und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Gleichzeitig werden die Inhaber der nachfolgenden, bereits früher ausgeloosten, aber noch nicht eingelösten und nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe aus den Fälligkeitsterminen:

Den 1sten April 1859. Litr. D. № 868.
„ 1sten Oktober 1860. „ D. № 765.
„ 1sten April 1862. „ C. № 1035. 4074.
„ 1sten Oktober 1862. „ D. № 247.
„ 1sten April. 1863. „ B. № 1022.
„ „ „ „ „ C. № 349. 2904.
„ „ „ „ „ D. № 1765. 3090.
„ 1sten Oktober 1863. „ D. № 1488.
„ 1sten April 1864. „ C. № 870. 1159. 1584. 1889.
„ „ „ „ „ D. № 3456.
„ 1sten Oktober 1864. „ A. № 4516.
„ „ „ „ „ C. № 2944.
„ „ „ „ „ D. № 475.
„ 1sten Oktober 1865. „ C. № 260.
„ „ „ „ „ D. № 2812.
„ 1sten April 1866. „ D. № 343.
„ 1sten Oktober 1866. „ D. № 164.
„ 1sten April 1867. „ A. № 669. 1081. 3486. 4555.
„ „ „ „ „ B. № 429. 557. 589. 681.
„ „ „ „ „ C. № 154. 171. 468. 802. 861. 1108. 1125. 1434. 1565. 1700. 1869. 3373. 3657. 3992. 4069. 4839. 5099.
„ „ „ „ „ D. № 179. 182. 313. 419. 505. 560. 931. 980. 1068. 1147. 1238. 1378. 1801. 1904. 2157. 2823. 3536. 3919. 3955. 3971.

wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derselben nach Abzug des Betrages der inzwischen etwa eingelösten, nicht mehr fälligen Coupons zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes und künftiger Verjährung von unserer Kasse unverzüglich in Empfang zu nehmen.

Die Verjährung der ausgeloosten Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des §. 44 l. c. binnen 10 Jahren ein.

Königsberg, den 16ten Mai 1867.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Preußen.

№ 246. Während der Dauer der allgemeinen Ausstellung in Paris werden Extrazüge von Berlin nach Paris und zurück abgelassen, mit welchen Reisende ausschließlich in II. und III. Wagenklasse zu ermäßigten Preisen befördert werden.

Bis zum Eintritt eines weiteren Bedürfnisses wird, mit dem 17ten Mai c. beginnend, an jedem Freitage früh 8½ Uhr ein Extrazug von Berlin auf dem Berlin-Potsdam-Magdeburger Bahnhofe abfahren und Sonnabends Nachmittags 2 Uhr in Paris eintreffen.

Die Rückfahrt des Extrazuges von Paris nach Berlin erfolgt, mit dem 22sten Mai c. beginnend, an jedem Mittwoch Nachm. 2 Uhr, Ankunft in Berlin Donnerstag Abends 9 Uhr 25 Minuten.

Billets zu diesen Extrazügen, zur Hin- und Rückreise gültig, werden auf den diesseitigen Stationen, Eydtkuhnen, Insterburg, Königsberg, Elbing, Danzig, Otloczyn, Bromberg, Kreuz, Landsberg und Cüstrin
für die II. Wagenklasse zu 25 Thlr. 26 Sgr. und
für die III. Wagenklasse zu 18 Thlr. 26 Sgr.
verausgabt werden. Auf jedes Billet wird ein Freigewicht von 50 Pfund gewährt. Die Billets sind vor Abgang des Zuges in der Billet-Expedition der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn zu Berlin abstempeln zu lassen.

Die Billets haben 30 Tage Giltigkeit und können zur Rückfahrt nur zu einem der Extrazüge innerhalb dieser Zeit benutzt werden. Eine Unterbrechung der Reise ist weder auf der Hin- noch auf der Rücktour gestattet.

Vor Antritt der Rückreise muß jedes Billet in Paris abgestempelt werden.

Zur Bequemlichkeit der Reisenden wird bei der Hinreise in Braunschweig bei einem halbstündigen Aufenthalte Mittagessen bereit gestellt. Wer von demselben Gebrauch machen will, hat bei dem Einnehmer in Berlin oder Magdeburg eine Marke à 15 Sgr. zu lösen. Eine gleiche Einrichtung ist für die Rückreise in Minden getroffen. Die Marken zu diesem Essen werden während der Fahrt zwischen Cöln und Düsseldorf vom Zugführer verkauft.

Etwaige Aenderungen in den Abfahrtstagen, sowie die Beendigung der Fahrten werden öffentlich bekannt gemacht werden.

Für die Tour von den vorgenannten Ostbahn-Stationen bis Berlin werden an die Reisenden, welche ein Billet Berlin—Paris lösen, Retourbillets mit 6 wöchentlicher Giltigkeit für die zweite Wagenklasse zu dem einfachen Courierzug-Preise und für die dritte Wagenklasse zu dem einfachen Personenzug-Preise vom 15ten d. Mts. ab verausgabt werden. Die Fahrt bis Berlin kann mit jedem beliebigen Zuge, welcher die betreffende Wagenklasse führt, angetreten werden, auch kann die Fahrt unterwegs beliebig unterbrochen werden. Es ist jedoch in solchen Fällen dem Stations-Vorsteher vor der Weiterfahrt des Zuges von der Unterbrechung der Fahrt Mittheilung zu machen und das Billet vor Wiederantritt der Fahrt zur Legalisirung vorzulegen. An Freigewicht werden ebenfalls 50 Pfund Gepäck auf jedes Billet berechnet.

Für die Beförderung seiner Person und seines Gepäcks vom Niederschlesisch-Märkischen- nach dem Berlin-Potsdam-Magdeburger Bahnhofe zu Berlin, sowie für die Weiterbeförderung seines Gepäcks von Berlin nach Paris hat jeder Passagier selbst zu sorgen. Bromberg, den 4ten Mai 1867.

Königliche Direction der Ostbahn.

№ 247. Am 1sten Juni d. J. tritt in dem an der Johannisburg-Rastenburger Chaussee, 1¼ Meile von Johannisburg und 1¼ Meile von Arys belegenen Orte Quicka (Chausseegeld-Hebestelle) eine Post-Expedition II. Klasse in Wirksamkeit. Dem Bestellbezirke derselben werden folgende Orte zugetheilt: Gutten, Adl. Kessel, Lissuhnen, Lissigammi, Nippen, Quicka, Sachasch, Sdorren, Spirdingswerder, Wyska.

Gumbinnen, den 18. Mai 1867. Der Ober-Post-Director.

Patent-Ertheilungen.

№ 248. Dem Drechslermeister Franz Xavier Kahr Sohn und dem Sattlermeister Wilhelm Kahr in Aachen ist unter dem 13ten Mai 1867 ein Patent

auf ein künstliches Bein, soweit dasselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche, zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staates ertheilt worden.

№ 249. Dem Mechaniker R. Bialon (in Firma C. Hummel) in Berlin ist unterm 13ten Mai 1867 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erkannte Maschine zum Grundiren von Bunt- und Tapeten-Papier, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche, zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staates ertheilt worden.

Personal-Chronik:

a) der Königlichen Regierung.

Der invalide Unteroffizier Carl Webber ist nach bestandenem 6monatlichen Probedienst auf der Chausseestrecke von Kowahlen über Mirunsken bis zur Landesgrenze als Chaussee-Aufseher definitiv angestellt worden.

Der Regierungs-Militair-Supernumerar, Premier-Lieutenant in der Landwehr Baginsky ist vom 1sten Mai c. ab die erledigte Domainen-Polizei-Verwalter- und Polizei-Anwalt-Stelle in Heydekrug commissarisch übertragen worden.

b) der Königl. Ober-Telegraphen-Inspection zu Königsberg i. Pr.

Versetzt: Der Ober-Telegraphist Hartwich von Tilsit nach Zittau, die Telegraphisten Hoffmann von Königsberg Pr. nach Tilsit, Grell von Stettin nach Königsberg, Dommert von Memel nach Tilsit, Friese von Frankfurt a. O. nach Danzig und Perkuhn von Tilsit nach Königsberg Pr.

Uebertragen: den Telegraphisten Grell und Friese die kommissarische Verwaltung von Telegraphen-Sekretairstellen bei den Telegraphen-Stationen in Königsberg Pr. resp. Danzig.

Ernannt: die Telegraphisten Herrmann, Reuss, Hahn, Gohl, Taatz, Kruse, Stock, Plöpsch, Sass, von Przyborowski und Braun in Königsberg, Bludau in Gumbinnen, Nickel in Eydtkuhnen, Dröscher, Hänecke und Gottschalk in Danzig, Ancker, Taudies und Jarchoschewitz in Memel, Hoffmann und Dommert in Tilsit zu Ober-Telegraphisten; die Probisten Modrow in Königsberg, Braun in Memel, Salchow, Pohl, Böhm und Böttcher in Eydtkuhnen, Fritz in Stolp und Strohschein in Graudenz zu Telegraphisten.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 21.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung zu Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 22. **Gumbinnen,** den 29sten Mai **1867.**

Inhalt der Gesetz=Sammlung.

№ 250. Das 41ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 20sten Mai 1867 ausgegeben ist, enthält unter № 6636 den Allerhöchsten Erlaß vom 1sten April 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Chausseen im Kreise Ratibor; unter № 6637 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis=Obligationen des Ratiborer Kreises im Betrage von 150,000 Thalern. Vom 1sten April 1867; unter № 6638 den Allerhöchsten Erlaß vom 8ten April 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis=Chaussee im Kreise Groß=Strehlitz des Regierungsbezirks Oppeln von Schlawentschütz über Ujest bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Peiskretscham; unter № 6639 die Concessions= und Bestätigungs=Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Cöslin über Stolp nach Danzig durch die Berlin=Stettiner Eisenbahn=Gesellschaft, und einen Nachtrag zu den Statuten der letzteren. Vom 24sten April 1867; unter № 6640 das Privilegium wegen Ausgabe von 10 Millionen Thaler in 4prozentigen Prioritäts=Obligationen der Berlin=Stettiner Eisenbahn=Gesellschaft, Behufs des Baues einer Zweigbahn von Köslin über Stolp nach Danzig. Vom 24sten April 1867; unter № 6641 den Allerhöchsten Erlaß vom 27sten April 1867, betreffend die Genehmigung zur Herstellung einer Eisenbahn von den Steinbrüchen bei Rüdersdorf nach dem Bahnhofe Petershagen der Berlin=Cüstriner Eisenbahn; und unter № 6642 den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten Mai 1867, betreffend die Behandlung der aus den Herzogthümern Schleswig und Holstein eingehenden Gesuche um Legitimation außerehelich erzeugter Kinder und um Adoption, sowie wegen Umlegung der Jurisdiction.

№ 251. Das 42ste Stück Gesetzsammlung, welches den 23sten Mai 1867 ausgegeben ist, enthält unter № 6643 die Verordnung wegen Besteuerung des Branntweins in den Regierungsbezirken Wiesbaden und Kassel, so wie in dem Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover und der Herzogthümer Schleswig und Holstein. Vom 11ten Mai 1867; unter № 6644 die Verordnung wegen Besteuerung des Braumalzes in den Regierungsbezirken Wiesbaden und Kassel, so wie in dem Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover und der Herzogthümer Schleswig und Holstein. Vom 11ten Mai 1867; unter № 6645 die Verordnung wegen Erhebung der Steuer vom inländischen Tabak in den Regierungsbezirken Wiesbaden und Kassel, so wie in dem Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover und der Herzogthümer Schleswig und Holstein. Vom 11ten Mai 1867; unter № 6646 die Verordnung, betreffend die Kompetenz des Ministers der geistlichen, Unterrichts= und Medizinal=Angelegenheiten zur Verfügung über Gegenstände der Unterrichts= und der Medizinal=Verwaltung in den neuerworbenen Gebietstheilen. Vom 13ten Mai 1867; und unter № 6647 den Allerhöchsten Erlaß vom 24sten April 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Grafen zu Stollberg Roßla in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Roßla über Sittendorf bis zum Anschluß an die von Artern über Tilleda nach Kelbra führende fiskalische Straße im Regierungsbezirk Merseburg.

№ 252. Das 44ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 26sten Mai 1867 ausgegeben ist, enthält unter № 6651 die Verordnung, betreffend die Küstenfrachtfahrt in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Vom 9ten Mai 1867; unter № 6652 die Verordnung, betreffend die Wahl der Geschworenen im Gebiete der ehemaligen freien Stadt Frankfurt. Vom 11ten Mai 1867; unter № 6653 die Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes vom 25sten April 1853 in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 23sten Mai 1867; unter № 6654 den Allerhöchsten Erlaß vom 13ten Mai 1867, betreffend die Ermäßigung des in dem Hafen von Pillau zu entrichtenden Hafengeldes; und unter № 6655 den Allerhöchsten Erlaß vom 13ten Mai 1867, betreffend die Ermäßigung der Schifffahrtsabgaben in der Stadt Königsberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

№ 253. Die in Amsterdam domizilirte Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Nederland" hat ihren Geschäftsbetrieb in Preußen aufgegeben. Die der Gesellschaft unterm 21. August 1863 ertheilte Conzession zu diesem Geschäftsbetriebe wird deshalb hierdurch für erloschen erklärt.

Berlin, den 17. Mai 1867.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Der Minister des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

№ 254. Auf Grund des §. 1., Absatz 4, der Gemeinde-Novelle vom 14. April 1856 und des Einverständnisses der Interessenten ist genehmigt worden, daß das mittelst Erbverschreibung vom 16. Januar 1834 / conf. 24 Mai 1835 fiskalischer Seits an die Einsaßen Michel Bolz, Willus Pintat, David Burba, Adolph Urbigkat, George Kuprat, Michel Abrolat und Adolph Burba verkaufte, zur Königl. Padrojenschen Forst gehörig gewesene Forstterrain von 137 Morgen 136 □Ruthen aus dem Gutsbezirke des genannten Königlichen Forstreviers ausscheide und mit dem Gemeindeverbande der Dorfschaft Bublauken Kreises Insterburg vereinigt werde. Gumbinnen, den 17. Mai 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 255. Indem wir nachstehend den Vermögenszustand der Central-Verwaltung der Stiftung „National-Dank für Veteranen" zur öffentlichen Kenntniß bringen, empfehlen wir gleichzeitig eine rege Betheiligung an den Zwecken dieser segensreichen Stiftung.

Am Schluße des Jahres 1864 betrug der ganze Vermögensbestand	258,259 Thlr.	23 Sgr.	2 Pf.
dazu Einnahme im Jahr 1865	108,960 „	27 „	3 „
Summa	367,220 „	20 „	5 „
Davon sind an Unterstützungen im Jahre 1865 verausgabt . .	85,405 „	4 „	10 „
Bleibt Bestand am Schlusse des Jahres 1865	281,815 Thlr.	15 Sgr.	7 Pf.

Von diesem Bestande stehen der Central-Verwaltung jedoch nur 51,803 Thlr. 4 Sgr. 1 Pf. zur Verwendung zu Gebote, indem der Ueberrest in Kapitalien der Spezial-Stiftungen besteht, von welchem nur die Zinsen zur Verwendung kommen dürfen.

Gumbinnen, den 23. Mai 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 256. Mit Bezug auf den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Dezember 1864, wodurch dem Kreise Insterburg das Recht zur Erhebung von Chausseegeld auf der von demselben zu erbauenden Kreischaussee von Wiepeningken nach Obehlischken nach dem für die Staats-Chaussee jedesmal geltenden Tarife und den darauf bezüglichen Vorschriften verliehen, wird hierdurch, nachdem der Bau der betreffenden Chaussee vollendet ist, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die tarifmäßige Chausseegeld-Erhebung für diese Strecke und zwar an der Hebestelle Wiepeningken für Eine halbe Meile unter Berücksichtigung der grundsätzlich zu gewährenden Chausseegeld-Erleichterungen resp. Befreiungen vom 1. Juni c. ab eintreten wird.

Gumbinnen, den 18. Mai 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 257. Da nach amtlicher Feststellung die Rinderpest in Rußland und Polen in der Nähe der Grenzkreise unseres Verwaltungsbezirks nunmehr erloschen ist, so werden die durch unsere Amtsblatts-Verfügung vom 9. Oktober 1866 (Amtsblatt S. 338) für die landräthlichen Grenzkreise Heydekrug, Tilsit, Ragnit, Pillkallen und Stallupönen in Kraft gesetzten Bestimmungen des §. 2 der Allerhöchsten Verordnung wegen Abänderung der Viehseuchen vom 27. März 1836 hiermit wieder außer Kraft gesetzt und wird dagegen bestimmt, daß fortan bis auf unsere weitere Anordnung für die genannten fünf Kreise die Vorschriften des §. 1 der bezeichneten Allerhöchsten Verordnung, welche in № 22. Seite 167 unseres vorjährigen Amtsblatts besonders abgedruckt sind, zur Anwendung zu kommen haben.

Gumbinnen, den 23. Mai 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 258. Im Kreise Heydekrug sind Prüfungs-Commissionen für Fleischer, Schneider, Tischler, Bäcker und Schuhmacher unter dem Vorsitz des Königlichen Landraths zu Heydekrug errichtet worden.

Gumbinnen, den 23sten Mai 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 259. Von verschiedenen Staatseffecten-Händlern in Frankfurt a/M. sind in neuerer Zeit Loose oder Loosantheile zu einzelnen Gewinnziehungen von Staats-Prämienanleihen durch die öffentlichen Blätter ausgeboten worden.

In den betreffenden Ankündigungen pflegen diese Geldverloosungen als von der Regierung gegründete und garantirte bezeichnet zu werden, ohne Angabe, welche Regierung das Unternehmen gegründet und garantirt hat.

Wenn auch die Aufforderung zur Betheiligung an ausländischen Prämien-Anleihen durch Ankauf von Obligationen zu denselben nicht für strafbar zu erachten ist, so gilt dies nicht von dem Verkaufe von Promessen, durch welche gegen Erlegung eines Einsatzes das eventuelle Recht auf Zahlung eines in einer bestimmten Ziehung etwa auf eine Obligation fallenden Gewinnes erkauft werden soll, und für welche das Kaufgeld verloren geht, wenn in der betreffenden Ziehung kein Gewinn auf die in dem Loose bezeichnete Obligation fällt. Daß die oben erwähnten Ankündigungen nur den Verkauf von Promessen zum Gegenstande haben, geht sowohl aus dem Preise der Loose, als auch daraus hervor, daß den Loosen ausdrücklich nur Gültigkeit für eine bestimmte bevorstehende Ziehung oder für die in einem und demselben Jahre stattfindenden Ziehungen einer Prämien-Lotterie beigelegt ist.

Die diesseitige Staats-Regierung hat weder eine Prämien-Anleihe, bei welcher der Verkauf solcher Loose zu einzelnen Ziehungen gestattet wäre, gegründet und garantirt, noch die Erlaubniß ertheilt, daß Promessen zu einzelnen Ziehungen irgend einer auswärtigen Prämien-Lotterie im Inlande verkauft werden. Ein solcher Handel mit Promessen fällt unter das Strafverbot der Allerhöchsten Ordre vom 27. Juni 1837 (G.-S. 1837, S. 129) und es dürfen daher Loose, wie die durch obige Bekanntmachungen ausgebotenen, im Geltungsbereiche dieser Allerhöchsten Ordre weder verkauft noch gekauft werden.

Auch die Ankündigung derartiger Promessen in öffentlichen Blättern erscheint, weil sie eine Anreizung zu einer strafbaren Handlung enthält, nach §§. 34 und 36 des Strafgesetzbuchs als ein Vergehen, für welches, abgesehen von der Strafbarkeit des Urhebers, auch der Redacteur, welcher das Inserat aufgenommen hat, verantwortlich zu machen ist.

Wir machen auf das Strafbare des Verkehrs mit den in Rede stehenden Promessen und der öffentlichen Ankündigung solcher Promessen mit dem Eröffnen aufmerksam, daß Zeitungs-Redacteure, welche die gedachten Ankündigungen dieser Warnung ungeachtet, aufzunehmen fortfahren, strafrechtliche Verfolgung zu gewärtigen haben. Gumbinnen, den 23sten Mai 1867.

Königliche Regierung. Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

№ 260. In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 27. v. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden.

Litera A. à 1000 Thlr. 17 Stücke № 169. 877. 1106. 1140. 1390. 1402. 1479. 1778. 1910. 2194. 2275. 2632. 2723. 3390. 3537. 3834. 3913.

Litera B. à 500 Thlr. 8 Stücke № 145. 216. 247. 300. 322. 680. 1081. 1255.

Litera C. à 100 Thlr. 54 Stücke № 17. 185. 228. 346. 463. 581. 612. 673. 927. 946. 971. 995. 1213. 1232. 1256. 1307. 1583. 1669. 1754. 1783. 1790. 1995. 2021. 2070. 2202. 2353. 2425. 2490. 2678. 2705. 2736. 2991. 3145. 3668. 3924. 3931. 4179. 4275. 4313. 4371. 4495. 4550. 4734. 4736. 4834. 4899. 4963. 5098. 5273. 5317. 5363. 5549. 5631. 5741.

Litera D à 25 Thlr. 41 Stücke № 6. 198. 246. 303. 318. 450. 638. 668. 696. 708. 795. 973. 1006. 1058. 1062. 1074. 1084. 1097. 1221. 1613. 1671. 1673. 1994. 2008. 2174. 2313. 2430. 2502. 2607. 2713. 2825. 3004. 3018. 3082. 3225. 3250. 3282. 3353. 3504. 3936. 3947.

Hierbei wird bemerkt, daß die Rentenbriefe Litera E. à 10 Thlr. № 1 bis 4416 sämmtlich ausgeloost und schon früher gekündigt sind.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande nebst den Coupons Serie III. № 3 bis 16 und Talons den Nennwerth von unserer Kasse hierselbst, Poststraße № 15. vom 1. Oktober d. J. ab. in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags, in Empfang zu nehmen.

Die Einlieferung mit der Post ist gleichfalls direct an unsere Kasse zu bewirken, und falls die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt wird, kann dies nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschehen.

Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabreicht.

Vom 1. Oktober d. J. ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf, und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Gleichzeitig werden die Inhaber der nachfolgenden, bereits früher ausgelooßten, aber noch nicht eingelösten und nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe aus den Fälligkeitsterminen:

Den 1sten April 1859.	Litr. D. №	868.
„ 1sten Oktober 1860.	„ D. №	765.
„ 1sten April 1862.	„ C. №	1035. 4074.
„ 1sten Oktober 1862.	„ D. №	247.
„ 1sten April. 1863.	„ B. №	1022.
„ „ „ „	„ C. №	349. 2904.
„ „ „ „	„ D. №	1765. 3090.
„ 1sten Oktober 1863.	„ D. №	1488.
„ 1sten April 1864.	„ C. №	870. 1159. 1584. 1889.
„ „ „ „	„ D. №	3456.
„ 1sten Oktober 1864.	„ A. №	4516.
„ „ „ „	„ C. №	2944.
„ „ „ „	„ D. №	475.
„ 1sten Oktober 1865.	„ C. №	260.
„ „ „ „	„ D. №	2812.
„ 1sten April 1866.	„ D. №	343.
„ 1sten Oktober 1866.	„ D. №	164.
„ 1sten April 1867.	„ A. №	669. 1081. 3486. 4555.
„ „ „ „	„ B. №	429. 557. 589. 681.
„ „ „ „	„ C. №	154. 171. 468. 802. 861. 1108. 1125. 1434. 1565. 1700. 1869. 3373. 3657. 3992. 4069. 4839. 5099.
„ „ „ „	„ D. №	179. 182. 313. 419. 505. 560. 931. 980. 1068. 1147. 1238. 1378. 1801. 1904. 2157. 2823. 3536. 3919. 3955. 3971.

wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derselben nach Abzug des Betrages der inzwischen etwa eingelösten, nicht mehr fälligen Coupons zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes und künftiger Verjährung von unserer Kasse unverzüglich in Empfang zu nehmen.

Die Verjährung der ausgelosten Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des §. 44 l. c. binnen 10 Jahren ein. Königsberg, den 16ten Mai 1867.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Preußen.

№ 261. Vom 1. Juni c. ab wird das Personengeld bei der Personenpost zwischen Goldap und Szittkehmen auf 4 Sgr. pro Person und Meile ermäßigt. Von demselben Tage ab werden Beichaisen zu der bezeichneten Post nicht mehr gestellt.

Gumbinnen, den 20. Mai 1867. Der Ober-Post-Director.

№ 262. Vom 1sten Juni c. ab werden die Botenposten zwischen Kaukehmen und Lappienen, sowie zwischen Lappienen und Seckenburg aufgehoben und es wird dagegen eine tägliche Botenpost zwischen Kaukehmen und Seckenburg über Lappienen eingerichtet, welche aus Kaukehmen um 1 Uhr 30 Minuten früh, aus Seckenburg um 5 Uhr 45 Minuten Nachmittags abgefertigt und in 5¼ Stunden befördert wird. Gumbinnen, den 25. Mai 1867. Der Ober-Post-Director.

Patent-Ertheilung.

№ 263. Dem Königlichen Berggeschworenen a. D. F. Th. Nitzsch ist unter dem 14ten Mai 1867 ein Patent

auf eine nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannte Controlwaage mit Wandergewicht und selbstthätiger Registrirung der Gewichte von continuirlich zu wägenden Massen,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 22.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung zu Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 23. Gumbinnen, den 5ten Juni 1867.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

№ 264. Das 43ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 28sten Mai c. ausgegeben ist, enthält unter № 6648 die Verordnung, betreffend die Einführung der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung in den Herzogthümern Holstein und Schleswig. Vom 13ten Mai 1867; unter № 6649 den Allerhöchsten Erlaß vom 6ten Mai 1867, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den an die Krone Preußen abgetretenen, vormals Königlich bayerischen Gebietstheilen, außer der Enklave Kaulsdorf und unter № 6650 die Verordnung, betreffend die Justiz-Verwaltung und die Einführung der im Landgerichtsbezirk Coblenz geltenden Gesetze in dem vormals hessen-homburgschen Oberamt Meisenheim. Vom 13ten Mai 1867.

№ 265. Das 45ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 29. Mai 1867 ausgegeben ist, enthält unter № 6656 die Verordnung, betreffend die Feststellung des Finanz-Etats für die im §. 1 unter № 1 bis 3 des Gesetzes vom 24. Dezember 1866 (Gesetz-Samml. S. 876) bezeichneten ehemals Königlich bayerischen Gebietstheile auf das Jahr 1867. Vom 11. Mai 1867.

№ 266. Das 46ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 31sten Mai 1867 ausgegeben ist, enthält unter № 6657 die Verordnung, betreffend die Pensions-Ansprüche der in den neu erworbenen Landestheilen angestellten und der mit diesen Gebieten übernommenen unmittelbaren Civil-Staatsbeamten. Vom 6ten Mai 1867; unter № 6658 die Verordnung, betreffend die Form der Diensteide. Vom 6ten Mai 1867; unter № 6659 die Verordnung, betreffend die Ablösung der Servituten, die Theilung der Gemeinschaften und die Zusammenlegung der Grundstücke, für das vormalige Kurfürstenthum Hessen. Vom 13ten Mai 1867; unter № 6660 die Verordnung, betreffend die Aufhebung des Güterschlusses in den Provinzen Fulda und Hanau des ehemaligen Kurfürstenthums Hessen und der kurhessischen Verordnung vom 4ten Mai 1858 zur Verhütung gemeinschädlicher Handelsspeculationen mit Grundeigenthum. Vom 13ten Mai 1867; unter № 6661 den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Mai 1867, betreffend die Pensionirung und Bestätigung, beziehungsweise Ernennung der städtischen Beamten im ehemaligen Königreich Hannover; und unter № 6662 den Allerhöchsten Erlaß vom 11ten Mai 1867; betreffend die Vermehrung der Mitgliederzahl bei der Handelskammer zu Hagen.

№ 267. Das 47ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 1sten Juni 1867 ausgegeben ist, enthält unter № 6663 die Verordnung, betreffend die Einführung der preußischen Gesetze und die Justizverwaltung in der vormals bayerischen Enklave Kaulsdorf. Vom 22sten Mai 1867; unter № 6664 den Allerhöchsten Erlaß vom 8ten April 1867, betreffend Veränderungen in den Bezirken einiger unteren Verwaltungsbehörden und Amtsgerichte im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover; unter № 6665 den Allerhöchsten Erlaß vom 24. April 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis- resp. Aktien-Chaussee von Breslau über Schwoitsch nach Groß-Nädlitz; unter № 6666 den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Mai 1867, betreffend die Anwendung der Vorschriften des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3ten November 1838 auf die von dem Bahnhofe Dürrenberg der Thüringischen Eisenbahn nach der gleichnamigen Saline herzustellende Eisenbahn; unter № 6667 die Genehmigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zum Statut der Thüringischen Eisenbahngesellschaft. Vom 8. Mai 1867; unter № 6668 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Breslau-Schwoitsch-Groß-Nädlitzer Chausseebau-Actiengesellschaft" mit dem Sitze zu Breslau errichteten Actiengesellschaft. Vom 11ten Mai 1867; und unter № 6669. die Verordnung, betreffend die Ausführung des §. 188 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865, sowie der Verordnung vom 8ten Mai 1867 wegen Einführung des allgemeinen Berggesetzes in das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover. Vom 25. Mai 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

№ 268. Bei dem geschäftsführenden Ausschuß der **Victoria-National-Invaliden-Stiftung** sind seit dem 1. Januar bis Ende März 1867 eingegangen an Beiträgen.

Betrag der im 1sten Quartal 1867 eingegangenen Beiträge .	**145,604 Thlr. 11 Sgr. 11 Pf.**
Dazu nach dem ersten Verzeichniß v. J. 1866	**253,963 „ 6 „ 5 „**
Summa der bisherigen Beiträge .	**399,567 Thlr. 18 Sgr. 4 Pf.**

Dem zweiten Verzeichniß der für die Victoria-National-Invaliden-Stiftung eingegangenen Gaben halten wir es für unsere Pflicht, einige Nachrichten über unsere, allerdings erst einen Zeitraum von einem halben Jahre umfassende Thätigkeit folgen zu lassen.

Nachdem Se. Königliche Hoheit der Kronprinz die Stiftung in's Leben gerufen hatte, mußte unser erstes Streben dahin gerichtet sein, derselben möglichst reiche Geldmittel zuzuführen, um zunächst eine Grundlage für die Lösung der von dem hohen Protector gestellten statutenmäßigen Aufgabe zu gewinnen. In welcher Weise uns dies gelungen, dafür legt die Ziffer, mit welcher das zweite Verzeichniß abschließt, ein beredtes Zeugniß ab. Alle Stände und Landestheile haben in patriotischer Hingabe gewetteifert, unsere Stiftung zu dotiren; selbst aus fernen Welttheilen sind die Gaben uns zugeflossen.

Auf diese Weise wurden wir sehr bald in den Stand gesetzt, mit dem eigentlichen Theile unserer Mission: der Unterstützung Hülfsbedürftiger, beginnen zu können. Das Königliche Kriegs-Ministerium stand uns hierbei zur Seite, so lange noch unsere eigenen statutenmäßigen Organe, die Zweig-Vereine, fehlten, und war bemüht, dieselben durch seine Mittheilungen, Recherchen und sonstige Beihülfe zu ersetzen. Sieben Tausend Thaler sind auf diesem Wege allein durch Vermittelung des Königlichen Kriegs-Ministeriums in den ersten drei Monaten von uns verausgabt worden.

Natürlich durften wir diesen Weg der Verwendung unserer Mittel nur während der Uebergangszeit für zulässig erachten, und wir mußten demnächst unser Augenmerk darauf richten: möglichst bald Zweig-Vereine im ganzen Gebiete des Norddeutschen Bundes in's Leben zu rufen. Wir sprechen nicht von den Schwierigkeiten, auf welche wir bei diesem Theile unserer Aufgabe vielfach gestoßen sind, sondern erwähnen lieber, daß über fünfzig Zweig-Vereine bereits als Glieder unserer Stiftung constituirt, sich in voller segensreicher Wirksamkeit befinden und mehr als hundert andere in der Bildung begriffen und der Constituirung nahe sind. Allein — wir dürfen es nicht verschweigen — hier ist der Punkt, wo es noch an der genügenden werkthätigen Theilnahme fehlt, und wo eine lebhaftere Betheiligung an unserem Werke zu wünschen bleibt.

Sie wird größer werden, wenn nur die Ueberzeugung immer weiteren Eingang findet, daß wir bei unserem Streben, Zweig-Vereine zu bilden, nicht von dem Motive geleitet werden: durch dieselben, und den ihnen statutenmäßig obliegenden ⅓-Beitrag ihrer laufenden Einnahmen an uns, Geldmittel zu gewinnen, sondern daß wir in erster Reihe und vor Allem der Zweig-Vereine als der Organe bedürfen, welche in unmittelbarer Nähe und aus unmittelbarer Kenntniß der Verhältnisse und Personen allein richtig zu erkennen vermögen, wo Hülfe nöthig ist; — und welche allein es zu würdigen und anzugeben wissen, wie und in welchem Maße diese Hülfe zu gewähren sei. Die Zweig-Vereine sollen nach unserem Statute in eigener Wirksamkeit diejenige Hülfe und Unterstützung bringen, zu deren Gewährung die aus der Gesammtheit aller Vereine bestehende Stiftung errichtet worden ist.

Obgleich auf diese Weise das ganze Land zu einer aushelfenden Gemeinschaft verbunden ist, die in uns ihren Mittelpunkt und ihre gemeinsame Vertretung findet, so beschränkt dieselbe dennoch die Selbstbestimmung und Selbstthätigkeit der Einzelvereine nicht. Denn es ist ihnen die volle stiftungsmäßige Verfügung über die ihnen verbleibenden eigenen Mittel überlassen, die sie nach eigenem besten Ermessen zu verwenden berechtigt sind. Die von uns gesammelten Fonds haben vorzugsweise die ausgleichende Bestimmung, den Zweig-Vereinen zu Hülfe zu kommen, deren Bezirke nicht die Kräfte besitzen, um dem Bedürfniß zu genügen. Gern und überall wird darum auch in diesem Falle der statutenmäßige ⅓-Beitrag der Zweig-Vereine an den Central-Fonds von uns erlassen werden.

Hiernach kommt es uns, wie wir wiederholen, nicht darauf an, bei dem Central-Comité möglichst hohe Summen anzusammeln, sondern darauf, aller Orten die Unterstützung der Bedürftigen rasch und möglichst ausgiebig herbeizuführen. In Uebereinstimmung hiermit erachten wir es nicht für unser Ziel, die uns zufließenden Mittel zu capitalisiren, um für mögliche Eventualitäten einer fernen Zukunft Sorge zu tragen; unsere Fonds sind vielmehr dazu bestimmt, durch die statutenmäßig gewährten Unterstützungen aufgezehrt zu werden, sobald das Bedürfniß der Gegenwart und der nächsten Jahre, dem wir reichlich ge-

nügen müssen, dies erheischt. Selbstverständlich haben wir demungeachtet es nicht versäumen dürfen, die uns zugewandten Gelder inzwischen möglichst nutzbar anzulegen. Indem deshalb die eine Hälfte in sicheren Hypotheken zu 5%, die andere in sicheren zinstragenden öffentlichen Papieren angelegt worden, bilden die so aufkommenden Zinsen eine erhebliche Verstärkung unserer Mittel.

In Bezug auf den Haupttheil des Bedarfs hegen wir aber die begründete Hoffnung, daß die Beiträge auch fernerhin uns reichlich zufließen werden; wir gehen der Zukunft mit der tröstlichen Zuversicht entgegen, daß die Dotation des Central-Comités, die überhaupt nur als der zur Ausgleichung unter den Zweig-Vereinen bestimmte Reserve-Fonds anzusehen ist, uns jeder Zeit in den Stand setzen wird, überall da helfend und ausgleichend einzugreifen, wo es entweder und wider Verhoffen gar nicht gelingen sollte, Zweig-Vereine in's Leben zu rufen, oder wo die in's Leben getretenen nicht über genugsame Mittel zu verfügen haben, um den an sie gestellten Anforderungen in vollem Umfange genügen zu können.

Unser erster und letzter Wunsch aber ist und bleibt die Organisation möglichst zahlreicher Zweig-Vereine, denn in ihnen liegt der Kern und die Kraft des Vereins in der Gegenwart; auf ihnen beruht die Gewähr seiner Zukunft.

Eine Darlegung der Grundsätze, von denen wir uns bei der Verwendung unserer Mittel und bei der Entscheidung über die Unterstützungsanträge leiten lassen, bleibt einer späteren Mittheilung vorbehalten.

Berlin, den 8ten Mai 1867.

Der geschäftsführende Ausschuß der Victoria-National-Invaliden-Stiftung. v. Prittwitz.

№ 269. Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind im Bezirk der Königlichen Regierung zu Gumbinnen und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 14ten Juni in Mehlauken,	den 26sten August in Nordenburg,
= 19ten = = Wehlau,	= 31sten = = Allenburg,
= 24sten = = Insterburg,	= 9ten Sept. = Barten,
= 26sten = = Kraupischken,	= 10ten = = Rastenburg,
= 27sten = = Lengwethen,	= 12ten = = Rhein,
= 28sten = = Ragnit,	= 13ten = = Lötzen,
= 4ten Juli = Pillkallen,	= 14ten = = Widminnen,
= 8ten = = Schirwindt,	= 16ten = = Bialla,
= 12ten = = Stallupönen,	= 18ten = = Lyck,
= 16ten = = Grünweitschen,	= 20sten = = Marggrabowa,
= 17ten = = Gumbinnen,	= 21sten = = Goldap,
= 29sten = = Trempen,	= 26sten = = Plaschken,
= 30sten = = Darkehmen,	= 28sten = = Prökuls,
= 22sten August = Angerburg,	= 30sten = = Tilsit.

Auf den beiden zuerst genannten Märkten, sowie in Allenburg, Barten, Rastenburg, Bialla, Lyck und Prökuls werden die von der Militair-Kommission erkauften Pferde zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt. Die Verkäufer auf den übrigen Marktorten und die angrenzenden größern Herrn Gutsbesitzer werden dagegen ersucht, die verkauften Pferde in die ihnen von der Kommission namhaft zu machenden Remonte Depots auf eigene Kosten einzuliefern und daselbst nach erfolgter Uebergabe der Pferde in gesundem Zustande das Kaufgeld in Empfang zu nehmen.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen.

Der Verkäufer ist ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit eisernem zweckmäßigen Gebiß, eine starke Kopfhalter von Leder oder Hanf mit zwei dergleichen, mindestens sechs Fuß langen starken Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Berlin, den 4. März 1867. Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte Wesen.
v. Schön. Mentzel. Hartrott.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Bekanntmachung wegen Ausreichung neuer Zinscoupons und Talons zu Neumärkischen Schuldverschreibungen.

№ 270. Die neuen Coupons Serie VIII. № 1—8 über die Zinsen für die 4 Jahre vom 1sten Juli 1867 bis dahin 1871 nebst Talons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen werden vom 17ten Juni c. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße № 92 unten rechts, Vorm.

von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage ausgereicht werden. Die Coupons können bei der Controle der Staatspapiere selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Haupt-Steueramtskasse in Frankfurt a. M., die Haupt-Staatskasse in Cassel, die Staatskasse in Wiesbaden, die Generalkasse in Hannover und die Schleswig-Holsteinische Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer die Coupons bei der Controle der Staatspapiere in Empfang nehmen will, hat die Talons vom 1. Mai 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei derselben persönlich, oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Controle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse oder eine der oben genannten andern Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, sowie bei den oben genannten fünf Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind, in diesem Falle sind die Dokumente an die Controle der Staatspapiere, oder an eine der Regierungs-Hauptkassen und der anderen fünf Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Controle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1sten Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons zu Neumärkischen Schuldverschreibungen (bezw. Neumärkische Schuldverschreibungen) zum Empfange neuer Coupons". Werth . . . Thlr.

Mit dem 1. Februar k. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche ausserhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden. Berlin, den 21. Mai 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. von Wedell. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu der Einreichung der Talons bei unserer Hauptkasse und den auswärtigen 15 Kreis-Kassen unentgeltlich zu haben sind. Gumbinnen den 31. Mai 1867. Königl. Regierung. Kassen-Verwaltung.

№ 271. Dem Gendarm Gutzeit zu Arys im Kreise Johannisburg ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt worden.

Gumbinnen, den 27. Mai 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 272. Dem Gendarm Weber zu Gumbinnen ist für die Entdeckung eines polizeilich bestraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt worden. Gumbinnen, den 27. Mai 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 273. Durch die Berufung des Cantors Schulz als erster Lehrer an der höhern Töchterschule zu Marienwerder ist das Cantorat zu Stallupönen vom 15. Juli c. ab zur Erledigung gekommen.

Kandidaten der Theologie und des Predigtamtes, welche in diese Stelle einzutreten wünschen, werden hierdurch aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse binnen 4 Wochen bei uns zu melden. Kenntniß der littauischen Sprache und des Orgelspiels sind nothwendiges Erforderniß.

Gumbinnen, den 18. Mai 1867. Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

№ 274. In der mit der Königlichen Navigationsschule zu Grabow a. d. Oder verbundenen Schiffsbauschule wird mit dem 1sten Oktober d. J. ein neuer zweijähriger Lehrkursus beginnen.

Diejenigen, welche an dem Unterricht Theil zu nehmen wünschen, werden hierdurch aufgefordert, sich deshalb zeitig bei dem interimistischen Schiffsbaulehrer Domcke zu Grabow a. d. Oder mündlich oder schriftlich zu melden, um zur Aufnahmeprüfung zugelassen zu werden.

Die in der Aufnahmeprüfung zu machenden Anforderungen betreffen:

1) in der Arithmetik: die Rechnung mit abstracten Zahlen sowohl, als auch mit Maß- und Gewichtssorten und Brüchen, die Dezimal-Rechnung, Ausziehung der Wurzeln, Lehre von den Verhältnissen und Progressionen nebst ihrer Anwendung in der Regel-de-tri und den damit zusammenhängenden Rechnungen;
2) die Algebra einschließlich der Lösung von Gleichungen des 2ten Grades und Uebung im Gebrauch der Logarithmen;
3) die ebene Geometrie.

Ferner wird verlangt die Kenntniß der einfachsten Gesetze

a, der Trigonometrie,
b, der Stereometrie,
c, der Statik und } fester und flüssiger Körper,
d, der Mechanik }
e, einige Uebung im Linearzeichnen.

Bei der Anmeldung sind folgende Zeugnisse mit vorzulegen:

1) ein Taufschein,
2) ein von der betreffenden Ortsobrigkeit oder dem Landrath auszustellendes Führungszeugniß,
3) ein Attest desjenigen Schiffsbaumeisters, bei welchem der Aufzunehmende die erforderliche practische Vorbildung erlangt hat.

Im Uebrigen verweisen wir wegen der Aufnahmebedingungen auf das Publikandum vom 20sten September 1834 (Amtsblatt pro 1834 № 40.) Stettin, den 18ten Mai 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 275. In Folge Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 29sten März 1828 und der Anweisung des Herrn General-Direktors der Steuern vom 30sten August ej. a. werden die Besitzer und Inhaber von Tabackspflanzungen zu 6 und mehr □Ruthen an die gesetzlich vor Ablauf des Monats Juli c. abzugebende Anmeldung der bepflanzten einzelnen Flächen, nach ihrer Lage und Größe, hierdurch erinnert, wobei ich darauf aufmerksam mache, daß das desfalls zu beobachtende Verfahren in den Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 1sten Juni 1829 und 24sten Juni 1837 näher angegeben ist. Namentlich mache ich wiederholt bemerklich, daß die Ausfüllung des Deklarations-Blanquets und dessen Bescheinigung durch den Gemeinde-Beamten nicht genügen, daß diese beglaubigte Anmeldung vielmehr bei dem die Steuer erhebenden Steuer- oder Zollamte des Bezirks gegen Empfangsbescheinigung abzugeben ist.

Die Unterlassung der rechtzeitigen Uebergabe der Deklaration, sowie etwanige Unrichtigkeiten derselben ziehen die im §. 7 der erwähnten Allerhöchsten Kabinets-Ordre angedrohte Strafe nach sich, welche ich im Interesse der deklarationspflichtigen Bewohner der Provinz gern vermieden sehen möchte und darum alle Betheiligten ersuche, zur rechten Zeit und mit der erforderlichen Vorsicht dem hierdurch in Erinnerung gebrachten Gesetze zu genügen. Königsberg, den 20sten Mai 1867.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

№ 276. In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 27. v. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden.

Litera A. à 1000 Thlr. 17 Stücke № 169. 877. 1106. 1140. 1390. 1402. 1479. 1778. 1910. 2194. 2275. 2632. 2723. 3390. 3537. 3834. 3913.

Litera B. à 500 Thlr. 8 Stücke № 145. 216. 247. 300. 322. 680. 1081. 1255.

Litera C. à 100 Thlr. 54 Stücke № 17. 185. 228. 346. 463. 581. 612. 673. 927. 946. 971. 995. 1213. 1232. 1256. 1307. 1583. 1669. 1754. 1783. 1790. 1995. 2021. 2070. 2202. 2353. 2425. 2490. 2678. 2705. 2736. 2991. 3145. 3668. 3924. 3931. 4179. 4275. 4313. 4371. 4495. 4550. 4734. 4736. 4834. 4899. 4963. 5098. 5273. 5317. 5363. 5549. 5631. 5741.

Litera D à 25 Thlr. 41 Stücke № 6. 198. 246. 303. 318. 450. 638. 668. 696. 708. 795. 973. 1006. 1058. 1062. 1074. 1084. 1097. 1221. 1613. 1671. 1673. 1994. 2008. 2174. 2313. 2430. 2502. 2607. 2713. 2825. 3004. 3018. 3082. 3225. 3250. 3282. 3353. 3504. 3936. 3947.

Hierbei wird bemerkt, daß die Rentenbriefe Litera E. à 10 Thlr. № 1 bis 4416 sämmtlich ausgelooft und schon früher gekündigt sind.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande nebst den Coupons Serie III. № 3 bis 16 und Talons den Nennwerth von unserer Kasse hierselbst, Poststraße № 15. vom 1. Oktober d. J. ab. in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags, in Empfang zu nehmen.

Die Einlieferung mit der Post ist gleichfalls direct an unsere Kasse zu bewirken, und falls die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt wird, kann dies nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschehen.

Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabreicht.

Vom 1. Oktober d. J. ab hört die Verzinsung der ausgelooßten Rentenbriefe auf, und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Gleichzeitig werden die Inhaber der nachfolgenden, bereits früher ausgelooßten, aber noch nicht eingelösten und nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe aus den Fälligkeitsterminen:

Den 1sten April 1859.	Litr. D.	№ 868.
„ 1sten Oktober 1860.	„ D.	№ 765.
„ 1sten April 1862.	„ C.	№ 1035. 4074.
„ 1sten Oktober 1862.	„ D.	№ 247.
„ 1sten April. 1863.	„ B.	№ 1022.
„ „ „ „	„ C.	№ 349. 2904.
„ „ „ „	„ D.	№ 1765. 3090.
„ 1sten Oktober 1863.	„ D.	№ 1488.
„ 1sten April 1864.	„ C.	№ 870. 1159. 1584. 1889.
„ „ „ „	„ D.	№ 3456.
„ 1sten Oktober 1864.	„ A.	№ 4516.
„ „ „ „	„ C.	№ 2944.
„ „ „ „	„ D.	№ 475.
„ 1sten Oktober 1865.	„ C.	№ 260.
„ „ „ „	„ D.	№ 2812.
„ 1sten April 1866.	„ D.	№ 343.
„ 1sten Oktober 1866.	„ D.	№ 164.
„ 1sten April 1867.	„ A.	№ 669. 1081. 3486. 4555.
„ „ „ „	„ B.	№ 429. 557. 589. 681.
„ „ „ „	„ C.	№ 154. 171. 468. 802. 861. 1108. 1125. 1434. 1565. 1700. 1869. 3373. 3657. 3992. 4069. 4839. 5099.
„ „ „ „	„ D.	№ 179. 182. 313. 419. 505. 560. 931. 980. 1068. 1147. 1238. 1378. 1801. 1904. 2157. 2823. 3536. 3919. 3955. 3971.

wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derselben nach Abzug des Betrages der inzwischen etwa eingelösten, nicht mehr fälligen Coupons zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes und künftiger Verjährung von unserer Kasse unverzüglich in Empfang zu nehmen.

Die Verjährung der ausgelosten Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des §. 44 l. c. binnen 10 Jahren ein. Königsberg, den 16ten Mai 1867.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Preußen.

№ 277. Vom 1. Juni c. ab wird die Insterburg-Jodlaukener Personenpost aus Jodlauken um 10 Uhr Vormittags abgelassen. Gumbinnen, den 28. Mai 1867. Der Ober-Post-Direktor.

№ 278. Freitag vor Pfingsten — am 7. Juni d. J. — wird ein Extrazug von Königsberg in Pr. und Danzig nach Berlin mit Personen-Beförderung in I., II. und III. Wagenklasse abgelassen werden.

Abfahrt von Königsberg in Pr.	4	Uhr	28	Minuten	Morgens,
„ „ Danzig	7	„	6	„	„
„ „ Dirschau	9	„	7	„	Vormittags,
„ „ Bromberg	12	„	48	„	Mittags,
„ „ Kreuz	4	„	38	„	Nachmittags,
Ankunft in Berlin gegen	10	„	15	„	Abends.

Der Extrazug hält auf allen denjenigen Stationen der Ostbahn, auf welchen die Eilzüge halten, und nimmt auf diesen Stationen = excl. Frankfurt a./O. — Passagiere, jedoch nur nach Berlin, auf.

Die für den Extrazug zur Verausgabung kommenden Billets sind zugleich für die Rücktour gültig, und ist der Preis derselben auf die Hälfte der gewöhnlichen Personenzugs-Tarifssätze ermäßigt, indem für die Billets nur der Satz der einfachen Tour nach Berlin zur Erhebung kömmt.

Die Rückfahrt von Berlin kann vom 8. Juni c. ab bis einschließlich den 21. Juni c. — mit Ausnahme der Courierzüge — mit jedem fahrplanmäßigen Zuge, welcher Personen der betreffenden Wagenklasse befördert, geschehen. Die Billets müssen zur Rückfahrt der Billet-Expedition in Berlin zur Abstempelung vorgelegt werden, und sind nur für den auf diese Weise abgestempelten Zug gültig.

Freigewicht für Gepäck wird nicht gewährt. Auch ist eine Unterbrechung der Fahrt auf den Zwischenstationen, Behufs Fortsetzung derselben auf Grund des Extrazugs-Billets mit einem der folgenden fahrplanmäßigen Züge, weder auf der Hin- noch auf der Rücktour gestattet.

Bromberg und Berlin, den 31. Mai 1867. Königl. Direction der Ostbahn.

Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Bekanntmachung des Königlichen Konsistoriums, die Prüfung der Candidaten der Theologie betreffend.

№ 279. Diejenigen Candidaten der Theologie, welche sich der Prüfung pro ministerio im nächsten Termin unterziehen wollen, haben sich dazu bei uns spätestens zum 10ten August d. J. zu melden, wobei unsere deshalb gegebene Bestimmungen vom 2. Januar 1862—Amtb. Mitth. pro 1862 Stück 4 № 360—auf deren Inhalt wir ausdrücklich verweisen, genau zu beachten sind. Als spätesten Termin der Einsendung der schriftlichen Arbeiten über die jedem zur Prüfung angenommenen Candidaten ertheilten Aufgaben bestimmen wir den 10. Oktober c., indem wir zugleich bemerken, daß die mündliche Prüfung mit Abhaltung der Prüfungs-Predigten bei uns am 28ten Oktober d. J. beginnen wird, nachdem zuvor das Tentamen bei der hiesigen theologischen Facultät stattgefunden haben wird, zu welchem sich die betheiligten Candidaten spätestens am 14. Oktober um 9 Uhr Morgens bei dem zeitigen Herrn Dekan, Professor Dr. Voigt persönlich zu melden haben.

Königsberg, den 22sten Mai 1867.

Patent-Ertheilungen.

№ 280. Dem Fabrikbesitzer Carl Lieber zu Charlottenburg ist unter dem 20sten Mai 1867 ein Patent

auf ein Verfahren, Aetzkali und Aetznatron zu bereiten, ohne Jemand in der Anwendung von Bekanntem zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 281. Dem Stellmacher Mart. Pet. Bostelmann zu Wittorf Amts Winsen a. d. Luhe ist unter dem 20sten Mai 1867 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Abschälen der Weidenruthen für Korbgeflechte, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 282. Dem Civil-Ingenieur Aristide Bérard in Paris und dem Civil-Ingenieur August Marx zu Bonn ist unter dem 14ten d. M. ein Patent

auf einen Stahlofen, insoweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

№ 283. Das dem Fabrikanten F. C. Philippson in Berlin unter dem 13. März 1865 ertheilte Patent

auf ein als neu und eigenthümlich erachtetes Frostsicherheits-Ventil für Pumpen und Wasserröhren

ist aufgehoben.

№ 284. Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 21. December 1865 ertheilte Patent

auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Mittel zur Erzeugung photographischer Papiere, ohne Jemand in der Anwendung von Bekanntem zu beschränken,

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

a) der Königlichen Regierung.

Dem Fräulein Johanna Seydler, gegenwärtig in Ratkehmen Kreises Darkehmen, ist die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Regierungs-Bezirke Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

Die Verwaltung der Unterrezeptur zu Seckenburg, Kreises Niederung, ist vom 1. Juli c. ab dem Regierungs Civil-Supernumerarius Herrmann commissarisch übertragen worden.

Bei der am 9. und 10. Mai c. in Karalene stattgehabten Prüfung haben:

1) der Kandidat der Theologie und Rektor Victor Czygan in Drygallen,
2) der Predigtamts-Candidat und Lehrer Carl Happach zu Tilsit,
3) der Predigtamts-Candidat und Lehrer Traugott Kallinowski zu Gumbinnen,
4) der Candidat der Theologie und Cantor Eduard Schultz zu Stallupönen,
5) der Candidat der Theologie und Cantor Friedolin Snoy zu Johannisburg,
6) der Predigtamts-Candidat und Lehrer Theodor Strech zu Insterburg, und
7) der Predigtamts-Candidat Robert Zilius zu Ragnit,

das Examen pro schola et rectoratu bestanden.

Der Kreisrichter a. D. Pietsch ist zum Bürgermeister in Goldap auf die Dauer von zwölf Jahren von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

Der Kaufmann Moritz Reinert in Insterburg ist zum unbesoldeten Magistratsmitgliede erwählt und diese Wahl ist von uns bestätigt worden.

b) der Königlichen Ober-Post-Direction Gumbinnen.

1) Versetzt: a) der Postkassen-Controleur Muskate hierselbst in die Bureau's des Königlichen General-Postamts nach Berlin, b) der Postexpedient Bulbeck von Sensburg nach Tilsit, c) der Postexpediteur Phoedovius von Eichmedien nach Ribben, d) der Postexpediteur Cornelius von Ribben nach Eichmedien.

2) Ernannt: die Vorsteher von Postexpeditionen I. Klasse, Postexpedienten Kuhr in Angerburg, Reiff in Marggrabowa und Schweighoefer in Goldap zu Postverwaltern.

3) Uebertragen ist: a) dem Postsekretair Geffers aus Bromberg die commissarische Verwaltung der Postkassen-Controleur-Stelle für den hiesigen Bezirk, b) dem Postexpedienten Radtke aus Goldap die Vorsteher-Stelle bei der Postexpedition I. Klasse in Sensburg.

4) Angestellt: a) der Partikulier Vogt als Postexpediteur in Claussen, b) der invalide Gefreite Wieske als Bureaudiener bei dem Postamte in Lyck, c) der invalide Gefreite Dorkwill als Packetträger bei der Postexpedition in Judtschen.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 23.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung zu Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 24. **Gumbinnen,** den 12ten Juni **1867.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

№ 285. Das 48ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 6ten Juni 1867 ausgegeben ist, enthält unter № 6670 die Verordnung, betreffend die Einführung der Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung in das vormalige Kurfürstenthum Hessen. Vom 13ten Mai 1867.

№ 286. Das 49ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 7. Juni 1867 ausgegeben ist, enthält unter № 6671 die Verordn., betr. die Einführung der Preuß. Gesetzgebung in Betreff der direkten Steuern in dem Gebiete des vormals Landgräflich Hessen-Homburgischen Oberamtsbezirks Meisenheim. Vom 4ten Juni 1867; und unter № 6672 den Vertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen der Führung der Nordhausen-Northeimer Eisenbahn durch das Braunschweigische Amt Walkenried. Vom 18ten April 1867.

№ 287. Das 50ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 8ten Juni 1867 ausgegeben ist, enthält unter № 6673 die Verordnung, betreffend die Bildung von Genossenschaften zu Entwässerungs- und Bewässerungs-Anlagen in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 28. Mai 1867; unter № 6674 die Verordnung, betreffend die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in das mit der preußischen Monarchie vereinigte Gebiet des vormaligen Kurfürstenthums Hessen und der vormaligen freien Stadt Frankfurt, so wie der vormals Königlich bayerischen Landestheile. Vom 1sten Juni 1867; unter № 6675 die Verordnung, betreffend die in Frankfurt a. M. zu erhebende Mahl- und Schlachtsteuer. Vom 3. Juni 1867; und unter № 6676 die Verordnung, betreffend die Einführung der Gesetze über Zölle und innere indirekte Steuern und Abgaben in dem vormals hessen-homburgischen Oberamt Meisenheim. Vom 3ten Juni 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

№ 288. Die auf Grund des Gesetzes vom 25. Oktober 1859 emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Kassenanweisungen zu 1 Thaler sollen gegen neue in gleichen Werthsabschnitten umgetauscht werden. Demgemäß ist durch Bekanntmachung des Fürstlichen Ministeriums zu Sondershausen vom 12. November 1866 als präklusivische zwölfmonatliche Frist zum Umtausch der alten, zur Einziehung bestimmten, Kassenanweisungen der Zeitraum vom 1. December d. J. bis zum 30. November des nächsten Jahres festgesetzt worden, dergestalt, daß während der ersten neun Monate dieser Frist die alten Kassenanweisungen, nach wie vor, bei allen Fürstlichen Kassen in Zahlung verwendet werden können, während der letzten 3 Monate dagegen lediglich bei der Fürstlichen Staatshaupt-Kasse zu Sondershausen zum Umtausch präsentirt werden müssen, nach Ablauf der gedachten 12monatlichen Frist aber ihre Gültigkeit verlieren und dagegen auch eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt findet. Berlin, den 15ten December 1866. Der Finanzminister. v. d. Heydt.
Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Itzenplitz.

№ 289. Herr Dr. Th. Block, practischer Zahnarzt hierselbst — Unter den Linden № 54 und 55 — hat sich erboten, verwundete Militair-Personen, die im vorjährigen Kriege Verletzungen der Zahnkiefer oder Gaumen davongetragen haben, zu behandeln und ihnen die eingebüßten Zähne zu ersetzen, ohne daß ihnen dadurch Kosten erwachsen. Dies wird unter Bezugnahme auf die unterm 16. Februar 1866 veröffentlichen früheren Anerbieten des Herrn Dr. Block hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Berlin, den 26sten Februar 1867. Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Invalidenwesen.

№ 290. Die am 1sten Juli 1867 fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1856 und 1859 und der Neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 93 unten links, schon vom 17ten d. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, Vormittags von 9 bis 1 Uhr gegen Ablieferung der betreffen-

den Coupons in Empfang genommen werden. Von den Regierungs-Hauptkassen, der Haupt-Steueramtskasse in Frankfurt a. M., der Staatskasse in Wiesbaden, der Haupt-Staatskasse in Cassel, der Hauptkasse in Rendsburg und der Generalkasse in Hannover werden diese Coupons vom 20sten d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 3ten Dezember 1866 zum 1sten Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der 5prozentigen Staatsanleihe von 1859 statt.

Bei den Regierungs-Hauptkassen und den oben genannten 5 Kassen können diese Schuldverschreibungen ebenfalls vom 20sten d. Mts. ab eingereicht werden, weil sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung zu übersenden sind.

Berlin, den 1sten Juni 1867. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

№ 291. Die bei den alljährlich stattfindenden Artillerie-Schießübungen aus gezogenen Geschützen verfeuerten Geschosse bestehen zwar zum größten Theile aus Eisen, sind aber noch mit einer, mehrere Pfund schweren, Bleiumhüllung umgeben.

Diese gezogenen Geschosse gehören mit Einschluß der Bleiumhüllung zur Eisenmunition und müssen deshalb nach Vorschrift der Allerhöchsten Ordre vom 23sten Juli 1833 (Gesetz-Sammlung S. 86) von dem Finder an das Artillerie-Depot ebenfalls abgeliefert werden, ohne daß derselbe berechtigt ist, die Bleiumhüllung abzulösen und als sein Eigenthum zu betrachten.

In Folge hiervon hat das Allgemeine Kriegs-Departement des Königlichen Kriegs-Ministerius angeordnet, daß den Privatleuten, welche die bei den Artillerie-Schießübungen wieder aufgefundenen gezogenen Geschosse an ein Artillerie-Depot, oder in Stelle desselben an die mit der Empfangnahme sonst beauftragten Militairbehörden und Truppentheile abliefern, für das mit den Geschossen zur Ablieferung kommende Blei ein Findegeld von 3 Pf. pro Pfund gezahlt werde, während die Vergütigung für die mit diesen Geschossen zurückgelieferte Eisenmasse in Gemäßheit der vorbezeichneten Allerhöchsten Ordre die bisherige mit 2 Pf. pro Pfund verbleibt. Berlin, den 17ten September 1860.

Der Minister des Innern. gez. Graf Schwerin.

Vorstehende Erlaß wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gumbinnen, den 6ten Juni 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 292. Nach=

von den Getreide- und Viktualien-Preisen in den Städten Angerburg, Gumbinnen, Insterburg,

	Namen der Städte.	Getreide und Hülsenfrüchte:																					Rauchfutter:					
		Weizen,			Roggen,			Gerste,			Hafer,			Erbsen, graue,			Erbsen, weiße,			Kartoffeln,			Heu der Zentner.			Stroh das Schock.		
		der Scheffel.																										
		Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
1.	Angerburg ...	3	—	6	2	1	5	1	18	2	1	7	1	2	6	8	1	27	9	—	16	9	—	16	8	5	—	—
2.	Gumbinnen ...	3	15	—	2	6	4	1	21	1	1	10	3	2	17	3	2	12	3	—	26	8	—	27	3	6	3	—
3.	Insterburg ...	3	10	7	2	5	11	1	20	10	1	5	4	2	4	2	2	—	—	—	21	4	—	19	11	5	15	—
4.	Lyck	3	10	10	1	28	4	1	16	—	1	—	8	2	3	9	2	—	—	—	13	10	—	20	—	4	15	—
5.	Tilsit	2	24	5	2	6	4	1	18	9	1	5	10	2	15	—	2	10	—	—	24	5	—	23	9	5	15	—

Gumbinnen, den 5ten Juni 1867.

№ 293. Uebersicht von dem Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungsfonds pro 1865.

Bezeichnung der Kapitalien.	Am Schlusse des Jahres 1864 waren			Im Jahre 1865 ist						Am Schlusse des Jahres 1865 bleiben		
				Zugang			Abgang					
	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
a) Hypotheken-Kapialien . .	40,769	18	9	3000	—	—	—	—	—	43,769	18	9
b) Staatsschuldscheine . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
c) Ostpr. Pfandbriefe . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
d) „ Rentenbriefe . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
überhaupt	40,769	18	9	3000	—	—	—	—	—	43,769	18	9

I. Einnahme im Jahre 1865.

	Rt.	Sgr.	Pf.
1) Bestand und Reste aus dem Jahre 1864 et retro	846	27	3
2) Zinsen von Kapitalien	2128	14	5
3) Zwangspflichtige Beiträge der Lehrer	3312	—	—
4) Freiwillige Beiträge der Lehrer	81	23	—
5) Beiträge der Kirchspiels-Schulkassen	211	10	—
6) Betrag der Kirchen-Collekten	124	1	11
7) Schenkungen und andere außerordentliche Einnahmen	11	10	—
8) Extraordinair und zur Kapitalisirung	—	—	—
Summa der Einnahmen	6715	26	7

II. Ausgaben im Jahre 1865.

						Rt.	Sgr.	Pf.
1) An in debite erhobenen und deshalb zurückgezahlten Zinsen	4 Thlr.	19 Sgr.	4 Pf.					
2) An laufenden Unterstützungen à 12 Thlr. jährlich	1439	—	—	—	„ —			
3) „ „ „ à 18 „ „	1198	—	15	—	„ —			
4) „ ausgegebenen Kapitalien	3000	—	—	—	„ —			
5) „ außerordentlichen Unterstützungen . . .	11	—	10	—	„ —			
Summa der Ausgaben						5653	14	4
Bleibt am Jahresschlusse 1865 Bestand =						1062	12	3

Gumbinnen, den 3. Juni 1867. Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

weisung

Lyck und Tilsit des Regierungs-Bezirks Gumbinnen für den Monat Mai 1867.

Getränke: Bier die Tonne. Rt.	Sgr.	Pf.	Branntwein, pCt. nach Tralles. Sgr.	Pf.	Branntwein, für das Quart Sgr.	Pf.	Fleisch: Rind-Fleisch, das Pfund. Sgr.	Pf.	Schwein-Fleisch Sgr.	Pf.	Schaf-Fleisch Sgr.	Pf.	Kalb-Fleisch Sgr.	Pf.	Viktualien: Butter das Pfund. Rt.	Sgr.	Pf.	Eier das Schock. Rt.	Sgr.	Pf.	Graupe, der Scheffel. Rt.	Sgr.	Pf.	Grütze, der Scheffel. Rt.	Sgr.	Pf.	Reis (gewöhnl.) d. Zentner. Rt.	Sgr.	Pf.	Kaffee (gute Mittel-Sorte:) das Pfund Rt.	Sgr.	Pf.
3	20	—	11	4	4	1	2	8	3	5	2	5	2	4	—	5	8	—	13	4	3	11	8	2	28	10	—	—	—	—	—	—
3	22	3	8	10	4	2	2	9	3	7	2	8	2	—	—	7	—	—	17	6	4	24	—	3	27	4	8	10	—	—	11	—
4	—	—	9	9	3	9	2	8	3	8	2	9	1	6	—	7	5	—	20	10	3	7	6	3	7	6	—	—	—	—	13	—
3	15	—	6	10	3	8	2	8	3	8	2	6	2	3	—	6	2	—	16	3	4	24	—	2	20	—	—	—	—	—	—	—
4	—	—	—	—	—	—	3	4	5	—	3	4	2	6	—	6	8	—	20	—	4	24	5	4	—	—	8	—	—	—	12	6

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 294. Nach einer Bekanntmachung der Bank von Polen d. d. Warschau den 22. März/3ten April 1867, werden die von derselben in den Jahren 1841 bis 1846 in Umlauf gesetzten weißen, wie auch rothfarbigen drei Rubel-Scheine früherer Form und Zeichnung in der dortigen Bank-Kasse nur noch bis zum 1/13ten Juli dieses Jahres zum Umtausch angenommen, nach Ablauf des obengenannten Termins aber keinen Werth mehr haben.

Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gumbinnen, den 1sten Juni 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 295. Vom 16. Juni c. ab werden die Personenposten zwischen Mehlkehmen und Trakehnen Bahnhof, zwischen Mehlkehmen und Pillupönen und zwischen Stallupönen und Szittkehmen aufgehoben. Dagegen werden eingerichtet:

1) eine tägliche Personenpost zwischen Szittkehmen und Trakehnen Bahnhof mit folgendem Gange: aus Szittkehmen 4 Uhr Nachm., durch Mehlkehmen 5 Uhr 40/55 Min. Nachm., durch Trakehnen Dorf 7 Uhr 55 Min./8 Uhr 5 Min. Abds., in Trakehnen Bhf. 9 Uhr 5 Min. Abends zum Anschluß an den Eilzug nach Berlin und den Personenzug nach Eydtkuhnen, aus Trakehnen Bhf. nach Ankunft des Personenzuges aus Eydtkuhnen und des Eilzuges aus Berlin 7 Uhr 15 Min. Morgens, durch Trakehnen Dorf 8 Uhr/8 Uhr 10 Min. Morgens, durch Mehlkehmen 10 Uhr 25/40 Min. Vormittags, in Szittkehmen 12 Uhr 20 Min. Mittags;

2) eine tägliche Personenpost zwischen Mehlkehmen und Stallupönen mit folgendem Gange:
aus Mehlkehmen 4 Uhr 45 Min. früh, durch Pillupönen 6 Uhr 10/25 Min. früh, in Stallupönen 7 Uhr 55 Min. Morgens zum Anschluß an den Güterzug nach Königsberg, aus Stallupönen nach Ankunft des Güterzuges aus Köngisberg 6 Uhr 15 Min. Abends, durch Pillupönen 7 Uhr 50 Min./8 Uhr 5 Min. Abends, in Mehlkehmen um 9 Uhr 30 Min. Abends.

Das Personengeld beträgt bei beiden neuen Posten 5 Sgr. pro Person und Meile. Beichaisen werden nach Bedürfniß gestellt. Gumbinnen, den 5ten Juni 1867. Der Ober-Post-Director.

№ 296. Der Hebamme Ernestine Gregorß in Rhein ist die entzogene Approbation auf Grund des ergangenen gerichtlichen Erkenntnißes II. Instanz wieder verliehen worden.

Gumbinnen, den 31. Mai 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Patent-Ertheilungen.

№ 297. Dem Fabrikbesitzer F. C. Philippson in Berlin ist unter dem 28. Mai 1867 ein Patent
auf eine Steuerungs-Vorrichtung für Dampfhämmer, so weit dieselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eingenthümlich erkannt ist,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 298. Dem Maschinenbau-Anstalts-Besitzer Joh. Loos zu Nürnberg ist unter dem 3. Juni c. ein Patent
auf eine lithographische Schnelldruck-Presse in der durch Zeichnungen und Beschreibung erläuternden Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Im Kreise Oletzko ist für den II. Bezirk des Kirchspiels Mierunsken der Krugbesitzer Borowy in Mierunsken zum Stellvertreter des Schiedsmannes gewählt und bestätigt worden.

Der Bürger Posega ist in der Stadt Nikolaiken zum unbesoldeten Rathmann ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Dem Candidaten der Theologie Ludwig Laps, gegenwärtig in Austinehlen, Kreises Gumbinnen, ist die Befugniß beigelegt, in Familien des diesseitigen Regierungsbezirks Stellen als Hauslehrer und Erzieher anzunehmen.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 24.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung zu Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 25. **Gumbinnen**, den 19ten Juni **1867.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

№ 299. Das 51ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 11ten Juni 1867 ausgegeben ist, enthält unter № 6677 die Verordnung, betreffend die Organisation der Land-Gendarmerie in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 23. Mai 1867.

№ 300. Das 52ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 13ten Juni 1867 ausgegeben ist, enthält unter № 6678 die Verordnung, betreffend die Feststellung des Finanz-Etats für die im §. 1 unter № 5 bis 9 des Gesetzes vom 24. Dezember 1866 (Gesetz-Samml. S. 876) bezeichneten ehemals Großherzoglich hessischen Gebietstheile, auf das Jahr 1867. Vom 28. Mai 1867; unter № 6679 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Umwandlung des Danziger Sparkassenvereins in eine Actien-Gesellschaft unter der Firma: „Danziger Sparkassen-Actienverein" mit dem Sitze zu Danzig. Vom 24. Mai 1867; und unter № 6680 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Rheinisch-Westfälischer Lloyd, Transport-Versicherungs-Actiengesellschaft" mit dem Sitze zu M. Gladbach errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 3. Juni 1867.

№ 301. Das 53ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 15ten Juni 1867 ausgegeben ist, enthält unter № 6681 das Statut des Perleberger Wiesenverbandes. Vom 13ten Mai 1867; unter № 6682 den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Juni 1867, betreffend die Aufhebung der Schlacht-, Fleisch- und Mehl-Accise im vormals Hessen-Homburgischen Amte Homburg; und unter № 6683 die Verordnung, betreffend die Ausdehnung der Wirksamkeit der General-Brandkasse zu Cassel auf die Bezirke Gersfeld, Orb und Vöhl. Vom 1. Juni 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

№ 302. Auf Grund der Vorschrift im §. 4 des Gesetzes vom 27sten September v. J. (Gesetz-Sammlung S. 584) habe ich bestimmt, daß die in Gemäßheit der Verordnung vom 18ten Mai v. J. (Gesetz-Sammlung S. 227) ausgegebenen Darlehnskassenscheine vom 1sten Juli d. J. ab nur noch bei der Königlichen Darlehnskasse in Berlin und bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen angenommen und von denselben eingelöst werden sollen. Indem ich dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich die Inhaber von Darlehnskassenscheinen zu deren Einlieferung bei den vorerwähnten Kassen auf.

Berlin, den 5ten Juni 1867. Der Finanz-Minister.

№ 303. Das mittelst Bekanntmachung vom 30. März 1863 ausgesprochene Verbot des Debits der in Bern in der Schweiz erscheinenden Zeitung **„der Bund"** wird hierdurch wieder aufgehoben.

Berlin, den 4ten Juni 1867. Der Minister des Innern, Gr. Eulenburg.

Bekanntmachung, betreffend die 9te Verloosung der fünfprozentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

№ 304. In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Preuß. Staatsanleihe vom Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 2ten Januar 1868 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße № 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 2ten Januar 1868 fälligen Zinscoupons nebst Talons, baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Haupt-Steueramtskasse in Frankfurt a/M., der Haupt-Staatskasse in Cassel, der Staatskasse in Wiesbaden, der Generalkasse in Hannover und der Schleswig-Holsteinschen Hauptkasse in Rends-

burg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Zubehör Einer dieser Kassen einzureichen, welche sie hier zur Prüfung vorlegen und ihre Auszahlung nach dem Rückempfange besorgen wird.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen. Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe sowie der Anleihe vom Jahre 1856, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 3ten Dezember v. J. stattgehabten) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 3ten Dezember v. J. ausgeloosten und zum 1sten Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen sowie auf den Bureaus der Landräthe und Magisträte zur Einsicht offen liegt. Berlin, den 6ten Juni 1867. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Polizei-Verordnung.

№ 305. Unsere Polizei-Verordnungen vom 2ten Mai und 12. Juni 1866 (Amtsbl. de 1866, Seite 148, resp. 204) bestimmen, daß der Transport von Sprengöl (auch Nitroglycerin genannt) von anderen Vorsichtsmaßregeln abgesehen, nur in Flaschen von Blech oder starkem Glase, welche korbartig umhüllt und in Holzkisten verpackt werden, erfolgen und daß das Gewicht das in einem Kollo versendeten Sprengöls 15 Pfund, das Gewicht des ganzen Kollo 40 Pfund nicht übersteigen darf.

In neuerer Zeit hat sich herausgestellt, daß bei Versendung des Sprengöls Gefäße, welche nicht in Holzkisten verpackt, sondern nur von doppelten, mittelst einer weichen Zwischenlage von einander getrennten, starken Körben umschlossen werden, falls diese Gefäße aus geeignetem, festem Material hergestellt werden, gegen Unglücksfälle eine hinreichende Sicherheit gewähren.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird hiernach in Ergänzung unserer oben bezeichneten beiden Verordnungen für den Umfang unseres Regierungs-Bezirks Folgendes verordnet:

1) der Transport von Sprengöl in zuletzt bezeichneter Verpackung wird gestattet, sofern die zur Versendung benutzten Gefäße aus starkem Eisenbleche bestehen. Die Benutzung von Gefäßen aus Zink oder Glas bleiben bei dieser Art der Verpackung untersagt;
2) es ist unter jener Voraussetzung und unter Anwendung der bezeichneten Verpackung die Versendung in Gefäßen gestattet, welche 25 Pfund — statt wie bisher höchstens 15 Pfund — Sprengöl enthalten. Das Gewicht des ganzen Kollo darf indessen nach wie vor 40 Pfund nicht überschreiten.

Zuwiderhandlungen gegen die obigen neuen Bestimmungen bezüglich der Art der Versendung des Sprengöls unterliegen der in unseren Verordnungen vom 2ten Mai und 12ten Juni v. J. vorgesehenen Strafe, soweit nicht schon die im §. 345 des Strafgesetzbuchs angedrohte Strafe zur Anwendung kommt.

Gumbinnen, den 2ten Juni 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 306. Die von der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse ausgestellten Quittungen über die im 3ten und 4ten Quartal v. J. bei derselben eingegangenen Domainen-, Kauf- und Ablösungsgelder sind, nachdem dieselben vorschriftsmäßig von der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bescheinigt worden, den betreffenden Kreis-Kassen zugefertigt, um den Betheiligten die Quittungen über Renten-Ablösungs-Kapitalien, durch welche der ganze, auf dem betreffenden Grundstücke haftende Rentenbetrag abgelöst wird, durch die zuständige Gerichtsbehörde, nachdem die kostenfreie Löschung des Rentenpflichtigkeits-Vermerks im Hypothekenbuche erfolgt ist, auszuhändigen, dagegen bei allen nur theilweisen Renten-Ablösungen, sowie bei der Ablösung anderer Arten von Domainen-Gefällen als den Renten, die Aushändigung der Quittungen über die Ablösungs-Kapitalien an die Interessenten direkt zu bewirken.

Die Betheiligten haben sich in den zuletzt gedachten Fällen bei den zuständigen Kreis-Kassen zu melden.

Gumbinnen, d. 31. Mai 1867. Königl. Regierung, Abth. für directe Steuern, Domainen u. Forsten.

№ 307. Die Besitzer der Grundstücke Eierspienten № 1, 3, 7 und 87, 17, 19, 67, 75 und 93, 112 im Kreise Sensburg haben ihre Hütungsrechte in Königl. Forst durch den heute bestätigten Re-

zeß abgelöst und dafür Kapitalien von 138 Thlr., 138 Thlr., 34 Thlr. 15 Sgr., 103 Thlr. 15 Sgr., 34 Thlr. 15 Sgr., 69 Thlr., 34 Thlr. 15 Sgr. zu erhalten. Da der Aufenthalt ihrer Hypothekengläubiger hier nicht bekannt ist, so wird diese Ablösung öffentlich bekannt gemacht und haben die bei diesen Grundstücken Interessirten bis zum 1. August c. bei der unterzeichneten Behörde sich zu melden und ihre Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls die Kapitalien an die Besitzer werden ausgezahlt werden.

Gumbinnen, den 6. Juni 1867. Königl. Regierung, Abth. für directe Steuern, Domainen u. Forsten.

Bekanntmachung, betreffend die Ausreichung der Coupons Serie III. zu den Rentenbriefen.

№ 308. Nach unserer Bekanntmachung vom 27sten August v. J. sollte die Einlieferung der Rentenbriefe zur Beifügung der Coupons Serie III. in der Zeit vom 18ten Oktober v. J.—30sten März d. J. erfolgen und war außerdem bestimmt worden, daß die fernere Beifügung der neuen Coupons erst wieder in der Zeit vom 15ten—30sten Oktober d. J. und dann in der zweiten Hälfte der Monate April und Oktober eines jeden Jahres geschehen solle. Durch höhere Verfügung sind wir jetzt ermächtigt worden, mit der ferneren Ausreichung der dritten Serie der Coupons unvorzüglich wieder vorzugehen und ohne Einhaltung bestimmter Termine damit fortzufahren. Indem wir diese Anordnung hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir zugleich, daß bei der Einlieferung der Rentenbriefe zur Beifügung der Coupons die in jener Bekanntmachung enthaltenen Vorschriften auch ferner genau zu beachten sind und die Portofreiheit für diese Sendungen nur bis zum 30sten März d. J. bewilligt ist, daher letztere für die späteren Einsendungen nicht beansprucht werden kann. Königsberg, den 12ten Juni 1867.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Preußen.

№ 309. In Gemäßheit des §. 74 ad 4 der Militair-Ersatz-Instruktion wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das diesjährige Departement-Ersatz-Geschäft im Bezirk der 2. Infanterie-Brigade wie folgt abgehalten werden wird:

in	Sensburg	am	9.	August	d. J.	Vorrevision und Aushebung,
„	Johannisburg	„	12.	„	„	„
„	Lyck	„	14.	„	„	„
„	Oletzko	„	16.	„	„	„
„	Lötzen	„	19.	„	„	„
„	Angerburg	„	20.	„	„	Vorrevision und
			21.	„	„	Aushebung,
„	Goldap	„	23.	„	„	Vorrevision und Aushebung,
„	Darkehmen	„	24.	„	„	Vorrevision und
		„	26.	„	„	Aushebung,
„	Insterburg	„	27.	„	„	Vorrevision und
			28.	„	„	Aushebung,
„	Gumbinnen	„	29.	„	„	Vorrevision und
			30.	„	„	Aushebung,
„	Stallupönen	„	31.	„	„	Vorrevision und
			2.	Septbr.	„	Aushebung,
„	Pillkallen	„	3.	„	„	Vorrevision und Ausbehung,
„	Ragnit	„	5.	„	„	„
„	Heinrichswalde	„	7.	„	„	Vorrevision und am
		„	9.	„	„	Aushebung.

Königsberg—Gumbinnen, den 13ten Juni 1867.

Die Departements-Ersatz-Kommission im Bezirk der 2ten Infanterie-Brigade.

Pferde-Auktion im Königlichen Haupt-Gestüt Trakehnen.

№ 310. Freitag den 26sten Juli c. Vormittags von 9 Uhr ab, sollen hierselbst circa 130 Gestütpferde, bestehend aus Landbeschälern, Mutterstuten (meistens bedeckt), 4jährigen Hengsten und Stuten und einigen jüngeren Fohlen, meistbietend gegen Baarzahlung verkauft werden.

Sämmtliche 4jährige und ältere Pferde sind mehr oder weniger geritten resp. gefahren. Sie werden vom 23sten bis incl. 25sten Juli c. Morgens von 7½ bis 11½ Uhr auf Wunsch gezeigt. Die Courirzüge halten in Trakehnen; für Personen-Beförderung vom und zum Bahnhofe wird am 23sten, 24sten, 25sten und 26sten Juli gesorgt sein. Trakehnen, den 6ten Juni 1867.

Der Landstallmeister **v. Dassel.**

№ 311.

Geschäfts-Plan

zur Abhaltung des Departements-Ersatz-Geschäfts im Regierungs-Bezirk Gumbinnen pro 1867.

Zeit der Ausführung Monat.	Datum.	Angabe des Tages.	Angabe der Geschäfts-Verrichtung.	Bemerkungen.
August.	1.	Donnerstag	Reise nach Tilsit	Das Geschäft beginnt überall Morgens 8 Uhr. Die an den Reisetagen noch stattfindende Revision der Unbrauchbaren Nach. 3 Uhr.
	2.	Freitag	Revision der Unbrauchbaren und Aushebung.	
	3.	Sonnabend		
	4.	Sonntag	Reise nach Kaukehmen.	
	5.	Montag	Revision und Aushebung.	
	6.	Dienstag	Reise nach Heydekrug und Revision der Unbrauchbaren.	
	7.	Mittwoch	Aushebung.	
			2. Infanterie-Brigade.	
August.	8.	Donnerstag	Reise nach Sensburg.	
	9.	Freitag	Vorrevision und Aushebung daselbst.	
	10.	Sonnabend	Reise nach Johannisburg	
	11.	Sonntag	Ruhe.	
	12.	Montag	Vorrevision und Aushebung daselbst.	
	13.	Dienstag	Reise nach Lyck.	
	14.	Mittwoch	Vorrevision und Aushebung daselbst.	
	15.	Donnerstag	Reise nach Oletzko.	
	16.	Freitag	Vorrevision und Aushebung daselbst.	
	17.	Sonnabend	Reise nach Lötzen.	
	18.	Sonntag	Ruhe.	
	19.	Montag	Vorrevision und Aushebung daselbst.	
	20.	Dienstag	Reise nach Angerburg und Vorrevision.	
	21.	Mittwoch	Aushebung daselbst.	
	22.	Donnerstag	Reise nach Goldap.	
	23.	Freitag	Vorrevision und Aushebung daselbst.	
	24.	Sonnabend	Reise nach Darkehmen und Vorrevision.	
	25.	Sonntag	Ruhe.	
	26.	Montag	Aushebung daselbst.	
	27.	Dienstag	Reise nach Insterburg und Vorrevision.	
	28.	Mittwoch	Aushebung daselbst.	
	29.	Donnerstag	Reise nach Gumbinnen und Vorrevision.	
	30.	Freitag	Aushebung daselbst.	
	31.	Sonnabend	Reise nach Stallupönen und Vorrevision.	
September	1.	Sonntag	Ruhe.	
	2.	Montag	Aushebung daselbst und Reise nach Pillkallen.	
	3.	Dienstag	Vorrevision und Aushebung daselbst.	
	4.	Mittwoch	Reise nach Ragnit.	
	5.	Donnerstag	Vorrevision und Aushebung daselbst.	
	6.	Freitag		
	7.	Sonnabend	Reise nach Heinrichswalde und Vorrevision.	
	8.	Sonntag	Ruhe.	
	9.	Montag	Aushebung daselbst.	
	10.	Dienstag	Rückreise.	

Gumbinnen, den 13. Juni 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 25.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung zu Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 26. **Gumbinnen,** den 26sten Juni **1867.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

№ 312. Das 54ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 17ten Juni 1867 ausgegeben ist, enthält unter № 6684 die Verordnung, betreffend eine Ergänzung des hannoverschen Gesetzes über die Verhältnisse der Königlichen Diener vom 24sten Juni 1858. Vom 27sten Mai 1867; unter № 6685 die Verordnung, betreffend die Besteuerung der Bergwerke im Gebiete des vormaligen Herzogthums Nassau, der vormals Großherzoglich hessischen Landestheile und der vormaligen Landgrafschaft Hessen-Homburg, einschließlich des Ober-Amtsbezirks Meisenheim. Vom 1sten Juni 1867; unter № 6686 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Danziger Landkreises im Betrage von 70,000 Thalern II. Emission. Vom 6ten Mai 1867; und unter № 6687 den Allerhöchsten Erlaß vom 13ten Mai 1867, betreffend die Verleihung des Rechts an die Stadt Teltow, im Regierungsbezirk Potsdam, zur Erhebung eines Chausseegeldes für eine halbe Meile nach dem doppelten Betrage der in dem Chausseegeld-Tarife vom 29sten Februar 1840 bestimmten Sätze für die Teltow-Zehlendorfer Chaussee auf fernere fünf Jahre.

№ 313. Das 55ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 18. Juni 1867 ausgegeben ist, enthält unter № 6688 das Gesetz wegen Ausführung des Gesetzes vom 28sten September 1866 (Gesetz-Samml. für 1866 S. 607), betreffend den durch den Krieg von 1866 hervorgerufenen außerordentlichen Geldbedarf der Militair- und Marine-Verwaltung und die Dotirung des Staatsschatzes. Vom 31. Mai 1867; und unter № 6689 das Statut des Deutsch-Wartenberger Deich-Verbandes. Vom 6. Mai 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

№ 314. Vom 1sten Juli c. ab treten in den zu der Telegraphen-Ordnung für die Korrespondenz im deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereine gehörigen,

den inneren Verkehr auf den preußischen Linien betreffenden zusätzlichen Bestimmungen folgende Veränderungen ein:

§. 12 sind das erste und zweite Alinea der zusätzlichen Bestimmungen zu streichen und ist dafür zu setzen:

„Für solche Depeschen, welche bei preußischen Stationen entspringen und deren telegraphische Beförderung bei preußischen Stationen endigt, beträgt (ausschließlich der Depeschen nach und aus den Hohenzollernschen Fürstenthümern, welche dem Vereins-Tarif unterliegen) der Tarif der Telegraphen-Gebühren:

für die erste Zone . . . . . . 5 Sgr.,
für die zweite Zone . . . . . . 10 „
für die dritte Zone . . . . . . 15 „

Diese Sätze finden für Depeschen bis zu 20 Worten Anwendung. Bei längeren Depeschen tritt für jede folgende 10 Worte oder den überschießenden Theil von 10 Worten ein Zuschlag zur Hälfte des einfachen Satzes ein.

Die Zonen werden nach einem Prinzip gebildet, vermöge dessen die erste Zone durchschnittlich gegen 11 bis 18, die zweite Zone durchschnittlich gegen 44½ bis 52½ Meilen direkter Entfernung begreift."

§. 17 erhält folgende Zusatz-Bestimmung:

„Für Depeschen von und nach preußischen Stationen ist die Vervielfältigungs-Gebühr nach dem Satze von 2½ Sgr. zu erheben."

§. 22 erhält folgende Zusatz-Bestimmung:

„Der bei Zurückforderung von Depeschen vor geschehener Abtelegraphirung zu machende Abzug von den zu erstattenden Gebühren beträgt bei Depeschen nach preußischen Stationen nur 2½ Sgr."

Berlin, den 12 Mai 1867. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

gez. Graf von Itzenplitz.

№ 315. Nachdem durch die in Folge der Gesetze vom 20sten September und 24sten Dezember 1866 — Gesetz-Sammlung S. 555, 875, 876 — eingetretene Vergrößerung des Staatsgebiets das Bedürfniß einer neuen Anordnung über die Befugniß zur Ausübung der ärztlichen Praxis herbeigeführt ist, bestimme ich kraft der mir durch die Allerhöchste Verordnung vom 13ten Mai d. J. — Gesetz-Sammlung Seite 667 — ertheilten Ermächtigung für den Umfang der Preußischen Monarchie, jedoch mit vorläufigem Ausschluß des vormaligen Herzogthums Nassau, unter Aufhebung der entgegenstehenden Vorschriften,

daß die nach den Bestimmungen ihrer Heimath zur Ausübung der Praxis befähigten inländischen Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Thierärzte ohne Rücksicht auf die zur Zeit noch bestehenden Verschiedenheiten in den Anforderungen an ihre wissenschaftliche und practische Vorbildung fortan in gleichem Maße, wie die Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Thierärzte in den ältern Theilen der Monarchie, zur Ausübung ihrer Praxis innerhalb des gesammten Staatsgebiets, jedoch mit Ausschluß des ehemaligen Herzogthums Nassau zuzulassen sind, ohne daß es dazu besonderer behördlicher Concessionen bedarf.

Für das Gebiet des ehemaligen Herzogthums Nassau bleibt weitere Verfügung vorbehalten.

Berlin, den 6ten Juni 1867.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, gez. v. Mühler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

№ 316. Mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom ersten dieses Monats ist genehmigt worden, daß die im Kreise Insterburg belegene Ortschaft Hasenfeld (alias Kl. Drutschlauden) unter Abtrennung von dem fiskalischen Gutsbezirke fortan einen besonderen Gemeindebezirk bilde.

Gumbinnen, den 18ten Juni 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 317. Gemäß §. 61 des Statuts für die hiesige Salzburger-Hospitals-Anstalt wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die Verwaltungs-Periode 1867/69 an Stelle der ausgeschiedenen Vorsteher und Abgeordneten resp. deren Stellvertreter:

1) der Rathsherr F. Hundsdörfer hier und
2) der Gerbermeister Habrucker hier als Vorsteher;
3) der Grundbesitzer Andreas Sinnhuber hier,
4) der Gerbermeister Dörffer hier,
5) der Kaufmann Carl Steiner hier

als Stellvertreter der Vorsteher;

6) der Partikulier R. Ehmer in Königsberg,
7) der Gutsbesitzer Milthaler in Heygerei, Kreis Stallupönen, als Abgeordnete und
8) der Gutsbesitzer Hillgruber in Moltainen, Kreis Gerdauen,
9) der Lehrer Moderegger in Stallupönen und
10) der Gutsbesitzer Capeller in Gaudischkehmen

als Stellvertreter der Abgeordneten gewählt und bestätigt worden sind.

Gumbinnen, den 8ten Juni 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 318. Dem Gendarm Prätorius zu Johannisburg ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt worden. Gumbinnen, den 14. Juni 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Wiederholungs-Prüfung in Karalene und Angerburg betreffend.

№ 319. Zu der durch die Verordnung des Herrn Ministers für die geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 6. Oktober 1854 angeordneten Wiederholungs-Prüfung der interimistisch angestellten Lehrer, welche nicht Literaten sind, haben wir für dieses Jahr einen Termin

a) in Karalene auf den 3ten und 4ten September 1867,
b) in Angerburg auf den 11ten und 12ten September 1867

angesetzt.

Die Examinanden haben sich am Tage vor der Prüfung resp. bei den Herrn Seminar-Directoren Zacharias und Kahle persönlich zu melden.

Den schriftlichen Meldungen, welche durch Vermittelung der Herrn Local-Schul-Inspectoren den betreffenden Herrn Superintendenten und von diesen den Herrn Seminar-Directoren bis spätestens den 20sten August c. einzureichen sind, sind nachstehende Atteste und Zeugnisse beizufügen:

a) ein kurzer selbstverfaßter Lebenslauf, aus welchem zu ersehen sein muß: der Geburtsort, das

Lebens- und Dienstalter, die Familien-Verhältnisse des Angemeldeten, wo derselbe vorgebildet ist, wo und während welcher Zeit er bereits unterrichtet, wann und wo er schon geprüft worden ist, und wie er sich für den erwählten Lebensberuf vorbereitet hat;

b) ein Zeugniß des Kirchspiels-Geistlichen über das moralische, kirchliche und politische Verhalten des Angemeldeten und insofern derselbe an einer öffentlichen Schule unterrichtet, über sein Lehrgeschick, Diensteifer und seine Leistungen;
c) einen Ausweis über das Militair-Verhältniß;
d) ein Zeugniß über die Kenntniß der littauischen resp. der polnischen Sprache und
e) das bei der Entlassung aus dem Seminar erworbene Schul-Zeugniß.

Sämmtliche Zeugnisse sind nicht stempelpflichtig.

Gumbinnen, den 12. Juni 1867. Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Patent-Ertheilungen.

№ 320. Dem Königlichen Commissions-Rath Ferd. Wilhelm Kaselowski zu Bielefeld ist unter dem 12ten Juni 1867 ein Patent

auf eine Maschine zum Brechen und Reinigen von Flachs in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 321. Den Fabrikbesitzern Johann Friedrich und Carl Eduard Bonardel zu Berlin ist unter dem 6. Juni 1867 ein Patent

auf eine nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannte Maschine zur Anfertigung bleierner Langgeschosse für Handfeuerwaffen

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 322. Dem Dr. A. Richter zu Pforzheim ist unter dem 17ten Juni 1867 ein Patent

auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, arme Blei- und Kupfererze aufzubereiten, ohne Jemand in der Anwendung von Bekanntem zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche, zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staates ertheilt worden.

№ 323. Dem Königlichen Ober-Steuer-Controleur Glaeser und dem Gewerbeschul-Lehrer Ulffers zu Brieg ist unter dem 17ten Juni 1867 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten, selbstthätigen Maische-Messer

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staates ertheilt worden.

№ 324. Dem Mechaniker E. Eggebrecht in Berlin ist unter dem 1sten Juni 1867 ein Patent

auf ein Revolver-Zündnadelgewehr in seiner ganzen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

№ 325. Das dem Techniker Wilhelm Holdinghausen zu Haarhausen bei Hilchenbach unter dem 9ten März 1865 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Anordnung als neu und eigenthümlich erkannte rotirende Dampfmaschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

a) der Königlichen Regierung.

Dem bisherigen Obergeometer Batz ist von dem Herrn Finanz-Minister die Stelle als Vorsteher des Grund- und Gebäudesteuer-Bureaus der hiesigen Königl. Regierung unter Beförderung zum Kataster-Inspektor definitiv verliehen.

Dem Feldmesser Witschel I. ist von dem Herrn Finanz-Minister die Stelle eines Secretair in dem Grund- und Gebäudesteuer-Bureau der hiesigen Königl. Regierung unter Ernennung zum Kataster-Secretair definitiv verliehen worden.

Dem Regierungs-Civil-Supernumerar Herrmann ist vom 1sten Juni d. J. ab die Domainen-Polizei-Verwalter- und Polizei-Anwalt-Stelle zu Seckenburg im Kreise Niederung commissarisch übertragen worden.

Dem Schulamtsbewerber August Walleschkowski ist die Befugniß beigelegt, die frühere katholische Privatschule in Ziegenberg Kreises Goldap wieder zu eröffnen.

Dem Predigtamts-Candidaten Robert Zilius zu Ragnit ist die interimistische Verwaltung des erledigten Präzentorats zu Bilderweitschen Kreises Stallupönen übertragen worden.

Der Schulamts-Candidat Eduard Hult ist als dritter ordentlicher Lehrer an der städtischen Realschule zu Tilsit definitiv angestellt.

Im Kreise Stallupönen ist für das Kirchspiel Enzuhnen der Rentier Otto in Enzuhnen zum Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Die Kaufleute Dorn und W. Frank und der Partikulier Hundsdörfer in Gumbinnen sind auf die Dauer von sechs Jahren zu unbesoldeten Rathsherren wiedergewählt, und ist diese Wahl von uns bestätigt worden.

Der Grundbesitzer Goltz aus Odoyen, der Käthner Friedrich Heyser aus Strzelnicken und der Schneider W. Kischkiewitz aus Wiersbinnen, sind für dieses Jahr zu Aufsehern des fiskalischen Arys-Meliorations-Terrains und gleichzeitigen Fischerei-Aufsehern der in denselben gelegenen Seen engagirt und vereidigt worden.

Für den ersten Schiedsmanns-Bezirk der Stadt Goldap ist der Kaufmann Gustav Rohde daselbst zum Stellvertreter gewählt und bestätigt worden.

b) der Königlichen Direktion der Ostbahn.

1) Der Güter-Expedient Denzer in Eydtkuhnen ist nach Bromberg versetzt,
2) der Güter-Expedient Morwinski in Eydtkuhnen ist definitiv angestellt.

c) des Königlichen Appellationsgerichts zu Insterburg.

Dem Kreisgerichts-Director, Geheimen Justiz-Rath Thesing zu Angerburg ist zu seinem 50jährigen Dienst-Jubiläum der Kronen-Orden 3ter Klasse verliehen.

Appellations-Gericht.

Auskultator Grattenauer zum Referendarius ernannt.

Kreisgerichte.

Versetzt: Kreisgerichtsrath Schlenther von Tiegenhoff an das Kreisgericht in Tilsit, Kreisrichter Meyer von Stallupönen an das Kreisgericht zu Insterburg mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Norkitten, Rechts-Anwalt und Notar Prengel von Johannisburg in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Insterburg, Gerichtsassessor Schulz als Kreisrichter beim Kreisgericht in Stallupönen.

Angestellt: die Anstellung des Supernumerarius Albath als Bureau-Assistent beim Kreisgericht in Ragnit ist auf Antrag desselben zurückgenommen, Civil-Supernumerar Wehr als Bureau-Assistent beim Kreisgericht in Ragnit.

Gestorben: Kreisgerichts-Sekretair Riech in Stallupönen, Botenmeister Pilzecker in Tilsit, Gefangenwärter Bauer in Gumbinnen.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 26.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung zu Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 27. **Gumbinnen**, den 3ten Juli **1867.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

№ 326. Das 56ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 25sten Juni 1867 ausgegeben ist, enthält unter № 6690 das Publikations-Patent über die Verfassung des Norddeutschen Bundes. Vom 24sten Juni 1867.

№ 327. Das 57ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 26sten Juni 1867 ausgegeben ist, enthält unter № 6691 die Verordnung, betreffend die Aufhebung des §. 27 Ziffer 2 der Königl. hannoverschen Verordnung vom 9ten Mai 1823 über die bäuerlichen Verhältnisse in der niedern Grafschaft Lingen. Vom 1sten Juni 1867; unter № 6692 die Verordnung, betreffend die Einführung der preußischen Gesetzgebung in Betreff der direkten Steuern in den vormals bayerischen Gebietstheilen, Bezirksamt Gersfeld und Landgerichtsbezirk Orb ohne Aura. Vom 24sten Juni 1867; unter № 6693 das Gesetz wegen Erhebung der Maischsteuer im Kreise Wetzlar. Vom 24sten Juni 1867; unter № 6694 den Allerhöchsten Erlaß vom 8ten April 1867, betreffend die Einrichtung von Königlichen Ober-Postdirectionen in Cassel, Frankfurt a. M. und Darmstadt; und unter № 6695 den Allerhöchsten Erlaß vom 25sten Mai 1867, betreffend die Vereinigung des bisherigen Thurn- und Taxischen Postbezirks mit dem gegenwärtigen preußischen Postgebiete.

№ 328. Das 59ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 30sten Juni 1867 ausgegeben ist, enthält unter № 6697 die Uebereinkunft zwischen Preußen und Oldenburg, den Beitritt Oldenburgs zu dem Vertrage vom 28sten Juni 1864 über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse betreffend. Vom 27sten April / 30sten April 1867, und unter № 6698 die Verordnung, betreffend die Ausführung des §. 188 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865, sowie der Verordnung vom 1sten Juni 1867 wegen Einführung des Allgemeinen Berggesetzes in das mit der Preußischen Monarchie vereinigte Gebiet des vormaligen Kurfürstenthums Hessen und der vormaligen freien Stadt Frankfurt, sowie der vormals Königlich bayerischen Landestheile. Vom 24sten Juni 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

№ 329. Nachdem durch die Verordnung vom 11ten Mai d. J. wegen Erhebung der Steuer vom inländischen Tabak in den Regierungs-Bezirken Wiesbaden und Kassel u. s. w. (Gesetz-Sammlung, Seite 661) vom 1sten Juli d. J. ab die Besteuerung des inländischen Tabaks auch in denjenigen Theilen der gedachten Regierungsbezirke, in welchen sie bisher nicht bestand, eingeführt worden ist, wird auf Grund des Art. 11, № II., §. 3 d. des Vertrages vom 16ten Mai 1865, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend (Gesetz-Sammlung, Seite 641 (hierdurch bestimmt, daß vom 1sten Juli d. J. an die Uebergangs-Abgabe von Tabaksblättern und Tabaksfabrikaten im Betrage von 20 Sgr. für den Centner allgemein von denjenigen Tabaksblättern und Tabaksfabrikaten zur Erhebung gelangen soll, welche aus den Königreichen Bayern und Würtemberg, sowie aus den Großherzogthümern Baden und Hessen nach den Regierungs-Bezirken Wiesbaden und Kassel übergeführt werden.

Berlin, den 20sten Juni 1867. Der Finanz-Minister. gez. v. d. Heydt.

№ 330. **Auf Grund Allerhöchsten Erlasses vom 7ten d. Mts. wird hierdurch für die Zeit vom 1. Juli d. J. bis 1. Juli 1868, während welcher nach §. 3 der Verordnung vom 11ten d. Mts. wegen Besteuerung des Branntweins in den neuen Landestheilen (Gesetz-Samml. S. 633) die Maischbottichsteuer in demjenigen Theile des Regierungs-Bezirks Cassel, welcher aus dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen, mit Ausschluß der Grafschaft Schaumburg und des Kreises Schmalkalden besteht, nach geringeren als den gesetzlich allgemein bestehenden Sätzen zur Erhebung gelangt, die Uebergangs-Abgabe für**

den aus andern Theilen des Zollvereins eingehenden Branntwein auf 4 Thlr. für die Preußische Ohm bei 50% Alkohol nach Tralles, und die bei der Branntwein-Ausfuhr zu gewährende Steuer-Vergütung auf 8 Pfennige für 1 Quart Branntwein von 50% nach Tralles festgesetzt.

Im Uebrigen bewendet es auch nach dem 1. Juli d. J. in den Regierungsbezirken Cassel und Wiesbaden, sowie im Bereiche des vormaligen Königreichs Hannover bis zum Erlaß der Anordnungen, welche in nächster Zeit hinsichtlich der Uebergangs-Abgaben und der Steuer-Vergütungen bei dem Verkehr mit Branntwein, Bier und Tabak ergehen werden, einstweilen noch bei den daselbst dieserhalb bestehenden Vorschriften. Berlin, den 15ten Juni 1867. Der Finanz-Minister. gez. v. d. Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Bekanntmachung wegen Ausreichung neuer Zinscoupons und Talons zur Preußischen fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859

№ 331. Die neuen Coupons Serie III. № 1 bis 8 über die Zinsen der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 für die vier Jahre vom 1sten Juli 1867 bis dahin 1871 nebst Talons werden vom 1sten Juni d. J. ab von der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße № 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden. Die Coupons können bei der Kontrole der Staats-Papiere selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Haupt-Steueramts-Kasse in Frankfurt a/M., die Haupt-Staatskasse in Cassel, die Staatskasse in Wiesbaden, die Generalkasse in Hannover und die Schleswig-Holsteinische Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer die Coupons bei der Kontrole der Staatspapiere in Empfang nehmen will, hat die Talons vom 14ten Februar 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeldlich zu haben sind, bei derselben persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrole der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse oder eine der oben genannten Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königl. Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, so wie bei den oben genannten fünf Kassen unentgeldlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind, in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrole der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Hauptkassen und der anderen fünf Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Kontrole der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1sten Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (bezw. Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1859 zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . . . Thlr.

Mit dem 1sten Februar k. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 8ten Mai 1867. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zur Einreichung der Talons von unserer Hauptkasse und den auswärtigen 15 Kreiskassen unentgeldlich verabfolgt werden. Gumbinnen, den 17ten Mai 1867. Königl. Regierung.

№ 332. Für die Entdeckung gerichtlich bestrafter Baumfrevler sind Prämien bewilligt worden: 1) dem Gendarm Mier zu Coadjuthen, 2) dem Gendarm Sellmigkeit in Laugszargen, 3) dem Gendarm Schulz in Willkischken Kr. Tilsit. Gumbinnen, den 29. Juni 1867. Königl. Regierung, Abth. des Innern.

№ 333. Behufs der Ablösung von Reallasten werden unter Hinweis auf den §. 19 des Ablösungs-Gesetzes vom 2ten März 1850 und dem Schlußsatz des §. 3 des Gesetzes vom 15. April 1857 betreffend die Ablösung der den geistlichen 2c. Instituten zustehenden Reallasten, die ermittelten Martini-Durchschnitts-Marktpreise pro 1865 und 1866 für marktgängiges Getreide in den 5 Preis-Distrikten durch folgende Nachweisungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Nachweisung

der nach §. 19 der Ablösungs-Ordnung vom 2. März 1850 pro 1865 ermittelten Martini-Durchschnitts-Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, graue und weiße Erbsen der sämmtlichen Normal-Marktorte in den 5 Preis-Distrikten des Regierungsbezirks Gumbinnen, welche bei Ablösungen von Reallasten zur Anwendung kommen.

Benennung.				Die Martini-Durchschnitts-Marktpreise betragen pro 18⁴²/₆₅ also für 24 Jahre mit Weglassung der beiden theuersten und wohlfeilsten Jahre von Einem Scheffel.																	
				Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen. graue.			Erbsen. weiße.		
№	der Preis-Distrikte	der Normal-Marktorte.	der zu denselben gehörigen landräthlichen Kreise.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
1	I.	Stadt Johannisburg	Johannisburg	2	16	6 9/20	1	15	1 14/20	1	7	6 17/20	—	24	9	—	—	—	—	—	—
2	I.	„ Lyck	Lyck	2	8	8 10/20	1	14	7 6/20	1	5	6 6/20	—	20	6 17/20	1	21	7 16/20	1	18	7 16/20
3	I.	„ Marggrabowa	Oletzko	2	15	3 1/20	1	15	5 16/20	1	7	7 8/20	—	22	3 10/20	—	—	—	—	—	—
4	II.	„ Sensburg	Sensburg	2	15	11 8/20	1	17	1 1/20	1	10	2 10/20	—	27	7 10/20	—	—	—	1	21	5 18/20
5	II.	„ Angerburg	Angerburg	2	17	10/20	1	18	5 10/20	1	9	10 2/20	—	23	4 18/20	1	29	9 9/20	1	22	1 11/20
6	II.	„ Lötzen	Lötzen	2	15	11 2/20	1	15	6 1/20	1	6	10 11/20	—	23	11 13/20	—	—	—	1	22	3 8/20
7	III.	„ Goldap	Goldap	2	16	4 10/20	1	19	7 8/20	1	7	9/20	—	22	9 7/20	1	27	4 4/20	1	23	9 15/20
8	III.	„ Darkehmen	Darkehmen	2	15	2 16/20	1	19	11 10/20	1	7	7 14/20	—	23	8/20	1	24	11 12/20	1	19	9 19/20
9	III.	„ Insterburg	Insterburg	2	13	8 13/20	1	20	3 9/20	1	8	4	—	23	8 15/20	1	27	7	1	22	3 3/20
10	III.	„ Gumbinnen	Gumbinnen	2	16	2 7/20	1	22	2 18/20	1	7	19/20	—	24	8 13/20	—	—	—	1	24	9 16/20
11	IV.	„ Tilsit	Tilsit, Heydekrug Niederung	2	15	10 3/20	1	21	5 4/20	1	5	9 16/20	—	24	1 7/20	—	—	—	—	—	—
12	V.	„ Ragnit	Ragnit	2	18	11 1/20	1	22	9 9/20	1	9	3 15/20	—	24	4 13/20	2	1	1 1/20	1	26	8 2/20
13	V.	„ Pillkallen	Pillkallen	2	18	2 10/20	1	21	10 18/20	1	8	2 11/20	—	23	8 3/20	1	26	2 3/20	1	24	8 18/20
14	V.	„ Stallupönen	Stallupönen	2	12	15/20	1	18	11 11/20	1	5	6/20	—	22	10 8/20	1	24	7 5/20	1	19	4

Anmerkung. Die Durchschnittspreise in den unausgefüllten Rubriken für graue, resp. weiße Erbsen haben nicht festgestellt werden können, weil diese nicht regelmäßig zum Markte gebracht sind.

Nachweisung

der nach §. 19 der Ablösungs-Ordnung vom 2ten März 1850 pro 1866 ermittelten Martini-Durchschnitts-Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, graue und weiße Erbsen, der sämmtlichen Normal-Marktorte in den 5 Preis-Districten des Regierungsbezirks Gumbinnen, welche bei Ablösungen von Reallasten zur Anwendung kommen.

Benennung				Die Martini-Durchschnitts-Marktpreise betragen pro 18⁴²/₆₅ also für 24 Jahre mit Weglassung der beiden theuersten und wohlfeilsten Jahre von Einem Scheffel.																	
№	der Preis-Distrikte.	der Normal-Marktorte.	der zu denselben gehörigen landräthlichen Kreise.	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen. graue.			Erbsen. weiße.		
				Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
1	I.	Stadt Johannisburg	Johannisburg	2	14	4 1/20	1	14	3 10/20	1	6	7 16/20	—	24	4 4/20	—	—	—	—	—	—
2	I.	„ Lyck	Lyck	2	6	10	1	13	6	1	4	7 6/20	—	20	1 5/20	1	20	7 4/20	1	17	7 4/20
3	I.	„ Marggrabowa	Oletzko	2	13	4 1/20	1	14	5	1	6	8	—	21	9 9/20	—	—	—	—	—	—
4	II.	„ Sensburg . .	Sensburg . . .	2	14	6 17/20	1	16	16/20	1	9	6	—	27	4/20	—	—	—	1	20	2
5	II.	„ Angerburg .	Angerburg . . .	2	15	7 6/20	1	17	4 17/20	1	6	3 19/20	—	22	11	1	28	2 16/20	1	20	10 12/20
6	II.	„ Lötzen	Lötzen	2	14	7 14/20	1	14	5 16/20	1	5	10 17/20	—	23	6 7/20	—	—	—	1	20	8 11/20
7	III.	„ Goldap . . .	Goldap	2	14	11 14/20	1	18	6 14/20	1	6	14/20	—	22	3 14/20	1	25	4 4/20	1	22	6 15/20
8	III.	„ Darkehmen .	Darkehmen . .	2	13	8 15/20	1	18	11 16/20	1	6	7 15/20	—	22	5 7/20	1	23	2 19/20	1	18	3 13/20
9	III.	„ Insterburg .	Insterburg . .	2	12	11/20	1	19	15/20	1	7	1 13/20	—	23	3 6/20	1	26	13/20	1	20	11 10/20
10	III.	„ Gumbinnen .	Gumbinnen . .	2	14	9 17/20	1	20	10 14/20	1	5	11 8/20	—	23	10 11/20	—	—	—	1	23	5 12/20
11	IV.	„ Tilsit	Tilsit, Heydekrug Niederung . .	2	15	3 4/20	1	20	5 13/20	1	4	6 18/20	—	23	7 4/20	—	—	—	—	—	—
12	V.	„ Ragnit . . .	Ragnit	2	17	1 3/20	1	21	6 16/20	1	8	5 9/20	—	23	9 9/20	1	28	7 1/20	1	24	5 3/20
13	V.	„ Pillkallen . .	Pillkallen . . .	2	16	7 9/20	1	20	9 16/20	1	7	5 6/20	—	23	2 13/20	1	24	9 7/20	1	23	2 13/20
14	V.	„ Stallupönen.	Stallupönen . .	2	10	15/20	1	17	10 1/20	1	3	10 3/20	—	22	5 6/20	1	22	10 8/20	1	17	10 13/20

Anmerkung. Die Durchschnittspreise in den unausgefüllten Rubriken für graue, resp. weiße Erbsen haben nicht festgestellt werden können, weil diese nicht regelmäßig zum Markte gebracht sind.

№ 334. Auf Grund des §. 1, Alinea 2 der Gemeinde-Novelle vom 14ten April 1856 ist Seitens des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Preußen die kommunale Vereinigung des sogenannten Kalwas-Landes mit einem Flächeninhalte von 108 Morgen 16⅕ □Ruthen mit der Dorfschaft Sterkeningken Kreises Insterburg festgesetzt worden. Gumbinnen, den 18ten Juni 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 335. Die Kreisthierarzt-Stelle des Neustädter Kreises ist durch Versetzung ihres bisherigen Inhabers erledigt. Qualificirte Bewerber um diese Stelle fordern wir auf, uns ihre Meldung nebst den für ihre Befähigung sprechenden Zeugnissen binnen 6 Wochen einzureichen.

Danzig, den 25sten Juni 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 336. Vom 5. Juli c. ab wird die Johannisburg—Lycker Personenpost aus Johannisburg um 7 Uhr 30 Minuten Morgens, aus Lyck um 5 Uhr 15 Min. früh abgefertigt.

Gumbinnen, den 1. Juli 1867. Der Ober-Post-Director.

№ 337. Vom 1sten Juli c. ab wird bei den Personenposten

zwischen Angerburg und Goldap,
„ Angerburg „ Lyck,
„ Grünheide „ Skaisgirren,
„ Insterburg „ Jodlaucken,
„ Johannisburg „ Nikolaiken,
„ Lötzen „ Marggrabowa,
„ Nikolaiken „ Stürlack,
„ Rhein „ Stürlack,
„ Sensburg „ Alt-Ukta

das Personengeld auf den Satz von 5 Sgr. pro Person und Meile für einen Platz im Innern des Wagens und 4 Sgr. pro Meile für den Bockplatz ermäßigt.

Gumbinnen, den 25sten Juni 1867. Der Ober-Post-Director.

№ 338. Vom 1sten Juli c. ab wird die Post-Expedition und Station in Wigrinnen aufgehoben und dagegen eine Postexpedition und Station in Alt Ukta eingerichtet. Demzufolge wird

1) die Personenpost zwischen Friedrichsfelde und Wigrinnen in eine Personenpost zwischen Alt Ukta und Friedrichsfelde umgewandelt, welche aus Alt Ukta täglich 4 Uhr 45 Minuten Nachm. abgefertigt wird und in Alt Ukta täglich 1 Uhr 10 Minuten Nachm. eintrifft. Die Abgangs- und Ankunftszeiten dieser Post in Puppen und Friedrichsfelde bleiben unverändert. Die Entfernung zwischen Alt Ukta und Puppen beträgt 2⅛ Meilen. Zwischen beiden Orten ist die Aufnahme von Personen in Crutinnerofen vor dem Kruge, ¾ Meilen von Alt Ukta, 1⅜ Meilen von Puppen, gestattet;

2) die tägliche Personenpost zwischen Sensburg und Wigrinnen wird in eine Personenpost zwischen Alt Ukta und Sensburg umgewandelt, welche folgenden Gang erhält:
aus Alt Ukta 4 Uhr 15 Minuten Nachmittags,
durch Peitschendorf 5 Uhr $^{55}/_{60}$ Minuten Nachmittags,
in Sensburg 7 Uhr Abends.
Aus Sensburg 11 Uhr 15 Minuten Vormittags,
durch Peitschendorf 12 Uhr $^{11}/_{60}$ Minuten Nachmittags,
in Alt Ukta 2 Uhr Nachmittags.
Die Entfernung zwischen Alt Ukta und Peitschendorf beträgt 1⅞ Meilen.
Die bisherigen Haltestellen zur Aufnahme von Personen unterwegs zwischen Alt Ukta und Sensburg bleiben unverändert.

3) Die tägliche Personenpost zwischen Johannisburg und Nicolaiken erhält folgenden Gang:
aus Johannisburg 12 Uhr 15 Minuten Nachmittags,
durch Alt Ukta ~~3 Uhr 45~~ Minuten Nachmittags,
4 Uhr
in Nikolaiken 6 Uhr Nachmittags.
Aus Nikolaiken 12 Uhr 15 Minuten Nachmittags,
durch Alt Ukta 2 Uhr $^{11}/_{30}$ Minuten Nachmittags,
in Johannisburg 6 Uhr Nachmittags.
Die Entfernung zwischen Alt Ukta und Johannisburg beträgt 3⅞ Meilen, zwischen Alt Ukta und Nikolaiken 2⅛ Meilen.
Zur Aufnahme von Personen unterwegs sind folgende Haltestellen festgesetzt worden:

a) zwischen Johannisburg und Alt Ukta:

Snopken, vor dem Kruge, $\frac{1}{2}$ Meile von Johannisburg, 3 Meilen von Alt Ukta;
Rudzanni, vor der Försterei, $2\frac{1}{4}$ Meilen von Johannisburg, $1\frac{1}{4}$ Meilen von Alt Ukta;
Gußianka, an dem Wege nach der Oberförsterei, $2\frac{1}{2}$ Meilen von Johannisburg, 1 Meile von Alt Ukta;
Orlowko resp. Wigrinnen, vor dem Kruge, 3 Meilen von Johannisburg, $\frac{1}{2}$ Meile von Alt Ukta;

b) zwischen Alt Ukta und Nikolaiken:

Isnothen vor dem Kruge, $1\frac{1}{4}$ Meile von Alt Ukta, 1 Meile von Nikolaiken.

Gumbinnen, den 28sten Juni 1867. Der Ober-Post-Director.

№ 339. Von Dienstag den 25sten d. M. ab werden während der Dauer der allgemeinen Ausstellung in Paris wöchentlich Zwei Extrazüge und zwar Dienstags und Freitags früh $\frac{1}{2}$9 Uhr von Berlin nach Paris befördert. Die Züge treffen in Paris Mittwochs und Sonnabends Nachmittags 2 Uhr ein. Ebenso werden in der Richtung von Paris nach Berlin, statt des bisherigen einen Extrazuges am Mittwoch, wöchentlich zwei Extrazüge und zwar Montags und Donnerstags Nachmittags 2 Uhr von Paris abgehen. Diese Züge treffen Dienstags und Freitags Abends 9 Uhr 25 Minuten in Berlin ein.

Mit den Extrazügen werden Reisende nur in der II. und III. Wagenklasse befördert. Billets zu diesen Extrazügen zur Hin- und Rückreise gültig, werden auf den diesseitigen Stationen Eydtkuhnen, Insterburg, Königsberg, Elbing, Danzig, Otloczyn, Bromberg, Kreuz, Landsberg und Cüstrin

für die II. Wagenklasse zu . . . 25 Thlr. 26 Sgr. und
für die III. Wagenklasse zu . . . 18 Thlr. 26 Sgr.

verausgabt werden. Auf jedes Billet wird ein Freigewicht von 50 Pfund gewährt. Die Billets sind vor Abgang des Zuges in der Billet-Expedition der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn zu Berlin abstempeln zu lassen.

Die Billets haben 31 Tage Giltigkeit und können zur Rückfahrt nur zu einem der Extrazüge innerhalb dieser Zeit benutzt werden. Eine Unterbrechung der Reise ist weder auf der Hin- noch auf der Rücktour gestattet.

Vor Antritt der Rückreise muß jedes Billet in Paris abgestempelt werden.

Zur Bequemlichkeit der Reisenden wird bei der Hinreise in Braunschweig bei einem halbstündigen Aufenthalte Mittagessen bereit gestellt. Wer von demselben Gebrauch machen will, hat bei dem Einnehmer in Berlin oder Magdeburg eine Marke à 15 Sgr. zu lösen. Eine gleiche Einrichtung ist für die Rückreise in Minden getroffen.

Die Marken zu diesem Essen werden während der Fahrt zwischen Cöln und Düsseldorf vom Zugführer verkauft.

Etwaige Aenderungen in den Abfahrtstagen, sowie die Beendigung der Fahrten, werden öffentlich bekannt gemacht werden.

Für die Tour von den vorgenannten Ostbahn-Stationen bis Berlin werden an die Reisenden, welche ein Billet Berlin—Paris lösen, Retourbillets mit 6wöchentlicher Giltigkeit für die zweite Wagenklasse zu dem einfachen Courierzug-Preise und für die dritte Wagenklasse zu dem einfachen Personenzug-Preise vom 15ten d. M. ab verausgabt werden. Die Fahrt bis Berlin kann mit jedem beliebigen Zuge, welcher die betreffende Wagenklasse führt, angetreten werden, auch kann die Fahrt unterwegs beliebig unterbrochen werden. Es ist jedoch in solchen Fällen dem Stations-Vorsteher vor der Weiterfahrt des Zuges von der Unterbrechung der Fahrt Mittheilung zu machen und das Billet vor Wiederantritt der Fahrt zur Legalisirung vorzulegen. An Freigewicht werden ebenfalls 50 Pfund Gepäck auf jedes Billet berechnet.

Für die Beförderung seiner Person und seines Gepäcks vom Niederschlesisch-Märkischen- nach dem Berlin-Potsdam-Magdeburger Bahnhofe zu Berlin, sowie für die Weiterexpedirung seines Gepäcks von Berlin nach Paris hat jeder Passagier selbst zu sorgen. Bromberg, den 24sten Juni 1867.

Königliche Direction der Ostbahn.

№ 340. Künstliche Düngungsmittel (Guano, Knochenmehl, Kalisalze rc.), welche in Wagenladungen von mindestens 100 Centnern und durch Vermerk im Frachtbriefe zur Beförderung in offenen Wagen aufgegeben werden, werden auf der Ostbahn fortan zum Frachtsatze von $1\frac{1}{2}$ Pfennig pro Centner und Meile neben einer Expeditionsgebühr von 1 Thaler für je 100 Centner befördert.

Bromberg, den 18ten Juni 1867. Königliche Direction der Ostbahn.

Patent-Ertheilungen.

№ 341. Der Firma Gebrüder Dultz im Kirchspiel Lamberti, Regierungs-Bezirk Münster, ist unter dem 24sten Juni 1867 ein Patent

auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Kipp-Vorrichtung für Förderwagen

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 342. Dem Königlich bayerischen General-Directions-Rathe, Carl Exter zu München ist unter dem 25. Juni 1867 ein Patent

auf einen Fahrgeschwindigkeitsmesser für Eisenbahn-Fahrzeuge, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

№ 343. Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 29sten Juli 1865 ertheilte Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Maschine zur Drahtflechterei, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

№ 344. Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 3ten Dezember 1865 ertheilte Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte selbstthätige mechanische Vorrichtung zur Anfertigung von Nähnadeln

ist aufgehoben.

№ 345. Das dem ehemaligen Premier-Lieutenant A. Chevallerie, dem Mühlenbesitzer J. J. Troeltzsch und dem Schiffbauer W. H. Fleischer zu Danzig unter dem 10ten Dezember 1864 ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung an einem, durch Dampfkraft in Bewegung gesetzten Fahrzeuge zur Herstellung einer Fahrstraße durch Eis, wie solche durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesen ist und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

№ 346. Das dem Spinnerei-Direktor L. Prüsmann zu Eisenach unter dem 28. August 1865 ertheilte Patent

auf eine Sicherheits-Vorrichtung für Dampfkessel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

ist aufgehoben.

№ 347. Das dem Gewerbeschul-Lehrer R. J. Ulffers zu Brieg unter dem 20sten Februar 1865 ertheilte Patent

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Controlwaage für Rübenzucker-Fabriken in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

ist aufgehoben.

№ 348. Das dem verstorbenen Wasserbaumeister Wernekinck zu Düsseldorf unter dem 12ten April 1866 ertheilte Patent

auf eine Einrichtung öffentlicher Pissoirs behufs deren Reinhaltung, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

ist aufgehoben.

№ 349. Das den Gebrüdern Harmel in Paris unter dem 12ten Februar 1866 ertheilte Patent

auf eine Kämm-Maschine für Wolle, soweit sie als neu und eigenthümlich erachtet worden,

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Der bisherige Oberförster-Candidat Hoffheinz ist zum Oberförster ernannt und ihm die Oberförsterstelle zu Gutzianka vom 1sten Juli d. J. ab verliehen worden.

Der frühere Domainen-Polizei-Verwalter Friedrich Herrmann Boehm in Widminnen ist zum Bürgermeister in Arys auf die Dauer von zwölf Jahren von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

Der Partikulier Robert Loss, der Commerzienrath F. Jabs, der Apotheker A. H. Bernhardi, der Apotheker H. Waechter, der Kaufmann J. F. Frischmuth und der Kaufmann H. Schlegelberger in Tilsit sind zu unbesoldeten Magistrats-Mitgliedern gewählt und ist diese Wahl von uns bestätigt worden.

Dem Fräulein Louise Fabian, gegenwärtig in Catrinowen Kreises Lyck, ist die Befugniß beigelegt, in Familien des diesseitigen Regierungs-Bezirks Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

Der bisherige Kreisgerichts-Direktor Eugen Drewello zu Sensburg ist durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 4ten Juni c. zum Landrath des Kreises Lyck ernannt worden und wird derselbe sein neues Amt zum 1sten Juli c. antreten.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 27.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung zu Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 28. **Gumbinnen**, den 10ten Juli **1867.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

№ 350. Das 58ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 29sten Juni 1867 ausgegeben ist, enthält unter № 6696 die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Nordhausen-Erfurter Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 24sten April 1867.

№ 351. Das 60ste und 61ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 5ten Juli 1867 ausgegeben ist, enthält unter № 6699 die Verordnung über das Verfahren in Civilprozessen für die durch das Gesetz vom 20sten September 1866 und die beiden Gesetze vom 24sten Dezember 1866 der preußischen Monarchie einverleibten Landestheile, mit Ausnahme des Gebietes des vormaligen Königreichs Hannover, sowie der vormaligen freien Stadt Frankfurt, des vormaligen Oberamtsbezirks Meisenheim und der Enklave Kaulsdorf. Vom 24sten Juni 1867; unter № 6700 die Verordnung, betreffend die Einrichtung einer Königlichen Polizeiverwaltung zu Frankfurt a. M. Vom 29sten Juni 1867; unter № 6701 die Verordnung, betreffend die Einführung der Verordnung über die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers vom 7ten August 1846 in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Vom 24sten Juni 1867; unter № 6702 die Verordnung, betreffend die Aufhebung der Trankfteuer und Zapfgebühr von Wein, Traubenmost, Obstwein und Obstmost in den vormals Großherzoglich und Landgräflich hessischen Landestheilen. Vom 24sten Juni 1867; unter № 6703 die Verordnung, betreffend die evangelischen militairkirchlichen Angelegenheiten im ehemaligen Königreich Hannover. Vom 24sten Juni 1867; und unter № 6703a die Verordnung wegen Aufhebung der in Frankfurt a. M. als Staatssteuern bestehenden Accisen von Gerste, Hafer, Heu, Stroh, Brennstoffen, Wein und Obstwein. Vom 29sten Juni 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

№ 352. Vom 1sten Juli d. J. ab geht das Fürstlich Thurn- und Taxissche Postwesen an Preußen über. Von demselben Zeitpunkte an werden in Frankfurt a. M., Darmstadt und Cassel Ober-Post-Directionen in Wirksamkeit gesetzt; gleichzeitig werden die Post-Verwaltungs-Bezirke der Ober-Post-Directionen Erfurt, Minden und Coblenz durch den Hinzutritt bisheriger Fürstlich Thurn- und Taxisscher Post-Anstalten erweitert.

Die Regulirung der Tarife ist vorläufig dahin erfolgt, daß für den Austausch von Postsendungen zwischen den bisherigen Fürstlich Thurn und Taxisschen Post-Anstalten untereinander die zeitherigen Bestimmungen in Anwendung bleiben, und daß für den Austausch von Postsendungen zwischen den gedachten Post-Anstalten und denen des bisherigen Preußischen Postgebiets (Hannover und Schleswig-Holstein eingerechnet) der Preußische interne Tarif eingeführt wird. Der letztere Tarif kommt auch in Anwendung bei den Briefpostsendungen zwischen den Hohenzollernschen Landen und den übrigen bisherigen Fürstlich Thurn- und Taxisschen Postorten; Fahrpostsendungen nach und aus den Hohenzollernschen Landen unterliegen der Vereins-Fahrpost-Taxe.

Der Tarif für Sendungen zwischen den Preußischen Post-Anstalten in den Hansestädten und den Post-Anstalten des bisherigen Fürstlich Thurn- und Taxisschen Postgebiets ist entsprechend den obigen Grundsätzen regulirt. Berlin, den 25sten Juni 1867.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Graf v. Itzenplitz.

№ 353. Nachdem die Verordnungen vom 11ten Mai d. J. № 6643, 6644, 6645, (Ges.-S. 633 und folgende) die in den älteren Provinzen bestehende Besteuerung des Branntweins, Braumalzes und inländischen Tabaks in den durch die Gesetze vom 20sten September und 24sten Dezember 1866 (G.-S. S. 555, 875 und 876) mit der Monarchie vereinigten Landestheilen mit einer vorübergehenden Modification hinsichtlich des größeren Theiles des vormaligen Kurfürstenthums Hessen eingeführt und

nachdem zwischen Preußen und Oldenburg unterm 27/30. April d. J. eine Uebereinkunft in Betreff gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse u. s. w. (G.-S. S. 881) getroffen, auch der Beitritt zu dieser Uebereinkunft von Sachsen, den zum Thüringschen Zoll- und Handels-Verein verbundenen Staaten und Braunschweig erklärt worden ist, wird in Betreff der Uebergangsabgabe und der Erstattung der innern Steuer von Gegenständen der Eingangs gedachten Art Nachstehendes angeordnet:

1) Vom 15ten Juli 1867 ab werden mit der zu 2 bezeichneten Maaßgabe die Vorschriften außer Wirksamkeit gesetzt, nach welchen zur Zeit bei dem Uebergange von Branntwein, Bier, Tabaksblättern und Tabaksfabrikaten von oder nach den älteren Preußischen Landestheilen, nach oder von den zu den Regierungs-Bezirken Wiesbaden und Cassel, (G.-S. für 1867, S. 273,) sowie zum ehemaligen Königreiche Hannover gehörigen oder mit den letztern in näherer Verbindung stehenden Braunschweigischen, Schaumburg-Lippeschen und Bremischen Gebietstheilen, ferner beim Verkehr zwischen diesen Gebietstheilen und beim Uebergange nach und von Oldenburg und dem Jahdegebiet Uebergangs-Abgaben erhoben oder Abgaben-Beträge erstattet werden.
2) In Betreff des Verkehrs mit Branntwein findet die vorstehende Anordnung, bezüglich desjenigen Theils des Regierungsbezirks Cassel, welcher aus dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen, mit Ausschluß der Grafschaft Schaumburg und des Kreises Schmalkalden, besteht, erst vom 1. Juli 1868 ab Anwendung. Bis dahin erfolgt innerhalb des vorgedachten Gebietstheils beim Uebergange von Branntwein dahin allgemein die durch die Bekanntmachung vom 15ten Juni 1867 angeordnete Erhebung und Erstattung der Abgabe von Branntwein. Demgemäß wird auch in den übrigen Landestheilen von dem aus jenem Gebietstheile eingehenden Branntwein die Uebergangs-Abgabe erhoben, so wie von dem dahin ausgehenden Branntwein die Steuer erstattet.
3) In Ansehung des Verkehrs mit Branntwein von und nach Luxemburg bewendet es bei den Bestimmungen der Bekanntmachung vom 14ten August 1858.
4) Beim Uebergange von Branntwein, Bier, Tabaksblättern und Tabaksfabrikaten aus Bayern, Würtemberg, Baden und dem Großherzogthum Hessen nach Preußen, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, aber mit Einschluß derjenigen Gebietstheile, welche dem Steuersysteme Preußens angeschlossen sind, ferner nach Sachsen, den zum Thüringschen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten Braunschweig und Oldenburg wird an Uebergangs-Abgaben erhoben:
   a) von Branntwein für die Ohm (Preußisch) bei 50 Procent Alkohol nach Tralles 6 Thlr. mit der zu 5 bezeichneten Maaßgabe;
   b) von Bier für den Centner 7 Sgr. 6 Pf.;
   c) von Tabaksblättern und Tabaksfabrikaten für den Centner 20 Sgr.
5) Die Uebergangsabgabe von Branntwein ist in dem oben zu 2 bezeichneten Theile des Regierungsbezirks Cassel erst vom 1sten Juli 1868 ab in dem vorstehend zu a bezeichneten Betrage von 6 Thlr., bis dahin aber in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 15ten Juni 1867 nur im Betrage von 4 Thlr. zu erheben. Dagegen gelangt von dem aus jenem Landestheile kommenden Branntwein der zu 4a bezeichnete Satz vom 15ten Juli d. J. ab zur Erhebung.
6) Wegen der Steuervergütungen beim Ausgange von Branntwein und Bier wird auf die darüber ergehende besondere Bekanntmachung verwiesen.
7) Die Uebergangs-Straßen für den Verkehr mit den einer Uebergangs-Steuer, beziehungsweise einer innern indirecten Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen, sowie die an diesen Straßen bestehenden Hebe- und Abfertigungsstellen werden durch besondere Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. Berlin, den 2. Juli 1867. Der Finanz-Minister. v. d. Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

№ 354. Nachdem das Kreisphysikat des Pr. Stargardter Kreises durch den Tod seines bisherigen Inhabers erledigt ist, fordern wir qualificirte Bewerber um diese Stelle, mit welcher ein Gehalt von 200 Thaler verbunden ist, hierdurch auf, ihre Meldungen unter Beifügung der für ihre Befähigung sprechenden Zeugnisse binnen vier Wochen uns einzureichen.

Danzig, den 24. Juni 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 355. Höherer Anordnung zufolge bringen wir unter Hinweisung auf den durch unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 17. Juli 1865 (Amtsblatt pro 1865, Seite 261 bis 264) publicirten Gebührentarif zur Bezahlung der Fortschreibungs-Arbeiten vom 28. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß, daß der unter c. im §. 1 des gedachten Tarifs für die Anfertigung der Auszüge aus den Original-Ge-

markungskarten festgestellte Minimalsatz von 3 Silbergroschen, da derselbe sich als eine ausreichende Entschädigung für die mit der Ausführung der bezüglichen Arbeiten verbundenen Auslagen und Leistungen nicht erwiesen hat, durch Rescript des Herrn Finanz-Ministers vom 30. Mai c. IV. 4057 hinfort auf den Betrag von fünf Silbergroschen erhöht worden ist. Gumbinnen, den 30. Juni 1867.

Königl. Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

№ 356. Den bisherigen Fortschreibungsbeamten: Bugisch in Darkehmen, Lappöhn in Goldap, Schütz in Gumbinnen, Schiwek in Heydekrug, Donalies in Insterburg, Schlonski in Johannisburg, Hennemeyer in Lyck, Haagen in Heinrichswalde, Hoffmann in Marggrabowa, Werth in Ragnit, Hartmann in Sensburg, Anspach in Stallupönen, Weiß in Tilsit sind von dem Herrn Finanz-Minister die von denselben bisher commissarisch verwalteten Amts-Stellen unter Ernennung zu Kataster-Controleuren definitiv verliehen worden. Gumbinnen, den 27sten Juni 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

№ 357. Durch die Berufung des Rektors Gawlick zu Eckersberg als Prediger nach Soldau ist das Rektorat zu Eckersberg, Kreises Johannisburg, zur Erledigung gekommen.

Candidaten der Theologie und des Predigtamtes, welche die Stelle zu erhalten wünschen, werden aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse bei uns innerhalb 4 Wochen zu melden.

Es wird noch bemerkt, daß die Kenntniß der polnischen Sprache und die Fertigkeit im Orgelspiel nothwendige Erfordernisse sind. Gumbinnen, den 5. Juli 1867.

Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

№ 358. Von Dienstag den 25sten d. M. ab werden während der Dauer der allgemeinen Ausstellung in Paris wöchentlich Zwei Extrazüge und zwar Dienstags und Freitags früh ½9 Uhr von Berlin nach Paris befördert. Die Züge treffen in Paris Mittwochs und Sonnabends Nachmittags 2 Uhr ein. Ebenso werden in der Richtung von Paris nach Berlin, statt des bisherigen einen Extrazuges am Mittwoch, wöchentlich zwei Extrazüge und zwar Montags und Donnerstags Nachmittags 2 Uhr von Paris abgehen. Diese Züge treffen Dienstags und Freitags Abends 9 Uhr 25 Minuten in Berlin ein.

Mit den Extrazügen werden Reisende nur in der II. und III. Wagenklasse befördert. Billets zu diesen Extrazügen zur Hin- und Rückreise gültig, werden auf den diesseitigen Stationen Eydtkuhnen, Insterburg, Königsberg, Elbing, Danzig, Otloczyn, Bromberg, Kreuz, Landsberg und Cüstrin

für die II. Wagenklasse zu . . . 25 Thlr. 26 Sgr. und
für die III. Wagenklasse zu . . . 18 Thlr. 26 Sgr.

verausgabt werden. Auf jedes Billet wird ein Freigewicht von 50 Pfund gewährt. Die Billets sind vor Abgang des Zuges in der Billet-Expedition der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn zu Berlin abstempeln zu lassen.

Die Billets haben 31 Tage Gültigkeit und können zur Rückfahrt nur zu einem der Extrazüge innerhalb dieser Zeit benutzt werden. Eine Unterbrechung der Reise ist weder auf der Hin- noch auf der Rücktour gestattet.

Vor Antritt der Rückreise muß jedes Billet in Paris abgestempelt werden.

Zur Bequemlichkeit der Reisenden wird bei der Hinreise in Braunschweig bei einem halbstündigen Aufenthalte Mittagessen bereit gestellt. Wer von demselben Gebrauch machen will, hat bei dem Einnehmer in Berlin oder Magdeburg eine Marke à 15 Sgr. zu lösen. Eine gleiche Einrichtung ist für die Rückreise in Minden getroffen.

Die Marken zu diesem Essen werden während der Fahrt zwischen Cöln und Düsseldorf vom Zugführer verkauft.

Etwaige Aenderungen in den Abfahrtstagen, sowie die Beendigung der Fahrten, werden öffentlich bekannt gemacht werden.

Für die Tour von den vorgenannten Ostbahn-Stationen bis Berlin werden an die Reisenden, welche ein Billet Berlin—Paris lösen, Retourbillets mit 6wöchentlicher Giltigkeit für die zweite Wagenklasse zu dem einfachen Courierzug-Preise und für die dritte Wagenklasse zu dem einfachen Personenzug-Preise vom 15. d. M. ab verausgabt werden. Die Fahrt bis Berlin kann mit jedem beliebigen Zuge, welcher die betreffende Wagenklasse führt, angetreten werden, auch kann die Fahrt unterwegs beliebig unterbrochen werden. Es ist jedoch in solchen Fällen dem Stationsvorsteher vor der Weiterfahrt des Zuges von der Unterbrechung der Fahrt Mittheilung zu machen und das Billet vor Wiederantritt der Fahrt zur Legalisirung vorzulegen. An Freigewicht werden ebenfalls 50 Pfund Gepäck auf jedes Billet berechnet.

Für die Beförderung seiner Person und seines Gepäcks vom Niederschlesisch-Märkischen- nach dem Berlin-Potsdam-Magdeburger Bahnhofe zu Berlin, sowie für die Weiterexpedirung seines Gepäcks von Berlin nach Paris hat jeder Passagier selbst zu sorgen. Bromberg, den 24. Juni 1867.

Königliche Direction der Ostbahn.

Gerichtsferien betreffend.

№ 359. Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht,

1) daß die Erndteferien bei dem Appellationsgerichte und sämmtlichen Gerichten erster Instanz des Departements mit dem 21. Juli beginnen und mit dem 31. August aufhören;
2) daß nach der Ferien-Ordnung vom 16. April 1850 während dieser Zeit die Parteien sich aller Anträge und Gesuche bei dem Appellationsgerichte und den Gerichten erster Instanz zu enthalten haben, welche nicht Ferial-Sachen, d. h. besonders schleunige Sachen betreffen;
3) daß als solche schleunige Sachen, welche auch während der Ferien bearbeitet werden, nur folgende gelten:
   a) die Verhandlungen in Arrest-Straf-Sachen,
   b) die Rechtsstreitigkeiten in Wechsel-Sachen, aus einer Assecuranz-Police auf die Einzahlung der darin versprochenen Prämie, Arrestsachen, die nicht mit der Hauptsache zugleich verhandelt werden, eigentliche Merkantil-Sachen, Sachen in possessorio summarissimo, Bau-Sachen und Mieths-Exmissions-Sachen;
   c) die Eröffnung von Konkursen, Liquidations- und Subhastations-Prozessen;
   d) die Einleitung von Administrationen und Subhastationen;
   e) Siegelungen, Entsiegelungen, Aufnahme, Zurücknahme und Publikation letztwilliger Verordnungen;
   f) Hypotheken-, Kuratel- und Vormundschafts-Sachen, soweit dabei Gefahr im Verzuge obwaltet;
   g) die Regulirung des Interimistikums in Ehescheidungssachen.

Insterburg, den 2ten Juli 1867. Königliches Appellationsgericht.

Die Prüfung derjenigen Theologie-Studirenden, welche sich dem Examen pro licentia concionandi im nächsten Termin unterziehen wollen, betreffend.

№ 360. Diejenigen Theologie-Studirenden und Kandidaten, welche sich dem Examen pro licentia concionandi im nächsten Termin unterziehen wollen, haben sich bei dem unterzeichneten Dekan der theologischen Fakultät spätestens bis zum 22sten Juli d. J. schriftlich zu melden und zwar unter Einsendung 1) des Abgangszeugnisses vom Gymnasium, 2) des Abgangszeugnisses von der Universität, resp. den Universitäten, worauf der Examinandus studirt hat, 3) des signum facultatis, 4) des Abendmahlzeugnisses, 5) des lateinisch verfaßten curriculum vitae. Am 29sten Juli 8 Uhr Morgens sind bei dem Unzeichneten die Themata zu den schriftlichen Arbeiten persönlich oder schriftlich entgegen zu nehmen und die letzteren spätestens bis zum 23. September einzusenden. Die persönliche Meldung bei dem unterzeichneten Dekan behufs der Klausurarbeiten und der mündlichen Prüfung findet am 30. September Vorm. 9 Uhr statt.

Königsberg, den 30. Juni 1867. Die theologische Fakultät der Königl. Albertus-Universität.

Dr. H. Voigt.

Personal-Chronik:

a) der Königlichen Regierung.

Für den Pregelbezirk der Stadt Insterburg ist der bisherige Schiedsmann, Kaufmann Bremer, aufs Neue für die nächsten 3 Jahre gewählt und bestätigt worden.

Der seitherige Pfarrer in Puschdorf Johann Eduard Siebert ist zum Pfarrer der evangelischen Kirche zu Norkitten von dem Patronate berufen und von dem Königlichen Konsistorium bestätigt worden.

b) der Königlichen Direktion der Ostbahn.

1) Es sind versetzt:
   a) der Güter-Expedient Stawitz von Warlubien nach Eydtkuhnen,
   b) der Güter-Expedient Kaminski von Eydtkuhnen nach Warlubien;
2) der Expeditions-Assistent Jamm ist zum Güter-Expedienten ernannt.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 28.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung zu Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Extra-Beilage
zum Amtsblatt der Königl. Regierung in Gumbinnen.

№ 28. Gumbinnen, den 10ten Juli 1867.

№ 361. **Wahlgesetz**

für den Reichstag des Norddeutschen Bundes.

Vom 15ten Oktober 1866.

Wir **Wilhelm,** von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1. Zur Berathung der Verfassung und der Einrichtungen des Norddeutschen Bundes soll ein Reichstag gewählt werden.

§. 2. Wähler ist jeder unbescholtene Staatsbürger eines der zum Bunde zusammentretenden Deutschen Staaten, welcher das 25ste Lebenjahr zurückgelegt hat.

§. 3. Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen: 1) Personen, welche unter Vormundschaft oder Kuratel stehen; 2) Personen, über deren Vermögen Konkurs- oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet worden ist, und zwar während der Dauer dieses Konkurs- oder Fallitverfahrens; 3) Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeinde-Mitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben.

§. 4. Als bescholten, also von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen, sollen angesehen werden: Personen, denen durch rechtskräftiges Erkenntniß der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, sofern sie in diese Rechte nicht wieder eingesetzt worden sind.

§. 5. Wählbar zum Abgeordneten ist jeder Wahlberechtigte, der einem zum Bunde gehörigen Staate seit mindestens drei Jahren angehört hat.

Verbüßte oder durch Begnadigung erlassene Strafen wegen politischer Verbrechen schließen von der Wahl nicht aus.

§. 6. Personen, die ein öffentliches Amt bekleiden, bedürfen zum Eintritt in den Reichstag keines Urlaubs.

§. 7. Auf durchschnittlich 100,000 Seelen der nach der letzten Volkszählung vorhandenen Bevölkerung ist Ein Abgeordneter zu wählen. Ein Ueberschuß von wenigstens 50,000 Seelen der Gesammtbevölkerung des Staates wird vollen 100,000 Seelen gleich gerechnet.

Jeder Abgeordnete ist in einem besonderen Wahlkreise zu wählen.

§. 8. Die Wahlkreise werden zum Zwecke des Stimmabgebens in kleinere Bezirke eingetheilt.

§. 9. Wer das Wahlrecht in einem Wahlbezirke ausüben will, muß in demselben zur Zeit der Wahl seinen Wohnsitz haben.

Jeder darf nur an Einem Orte wählen.

§. 10. In jedem Bezirke sind zum Zwecke der Wahlen Listen anzulegen, in welche die zum Wählen Berechtigten nach Zu- und Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort eingetragen werden. Diese Listen sind spätestens vier Wochen vor dem zur ordentlichen Wahl bestimmten Tage zu Jedermanns Einsicht auszulegen und ist dies öffentlich bekannt zu machen. Einsprachen gegen die Listen sind binnen acht Tagen nach öffentlicher Bekanntmachung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, anzubringen, und innerhalb der nächsten 14 Tage zu erledigen, worauf die Listen geschlossen werden. Nur diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Listen aufgenommen sind.

§. 11. Die Wahlhandlung ist öffentlich; bei derselben sind Gemeindemitglieder zuzuziehen, welche kein unmittelbares Staatsamt bekleiden.

Das Wahlrecht wird in Person durch verdeckte, in eine Wahlurne niederzulegende Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.

§. 12. Die Wahl ist direkt. Sie erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit aller in einem Wahlkreise abgegebenen Stimmen. Stellt bei einer Wahl eine absolute Stimmenmehrheit sich nicht heraus, so ist nur unter den zwei Kandidaten zu wählen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 13. Stellvertreter der Abgeordneten sind nicht zu wählen.

§. 14. Die Wahlen sind im ganzen Umfang des Staates zu derselben Zeit vorzunehmen.

§. 15. Die Wahlkreise und Wahlbezirke, die Wahldirektoren und das Wahlverfahren, insoweit dieses nicht durch das gegenwärtige Gesetz festgestellt worden ist, werden von der Staats-Regierung bestimmt.

§. 16. Der Reichstag prüft die Vollmachten seiner Mitglieder und entscheidet über deren Zulassung.

Er regelt seine Geschäftsordnung und Disziplin.

§. 17. Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 15ten Oktober 1866.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismark-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

Reglement

zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes. Vom 15ten Oktober 1866.

Unter Aufhebung des Reglements vom 30. Dezember 1866 werden zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15. Oktober 1866 auf Grund des §. 15 desselben für den ganzen Umfang des Staats die folgenden näheren Bestimmungen getroffen.

Anlage A.

§. 1. In jeder Gemeinde (Orts-Kommune, selbstständigem Gutsbezirke u. s. w.) ist gemäß §. 10 des Gesetzes und nach Anleitung des anliegenden Formulars von dem Gemeinde-Vorstande (Kommune-Vorstande, Orts-Vorstande, Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrate u. s. w.) die Wählerliste doppelt aufzustellen. In derselben sind alle nach den §§. 2 bis 4 und 9 des Gesetzes Wahlberechtigte in alphabetischer Ordnung zu verzeichnen. Jedoch dürfen in den Städten die Wählerlisten auch in der Art angefertigt werden, daß die Straßen nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen, innerhalb derselben die Häuser nach ihrer Nummer und nur innerhalb jedes Hauses die Wähler alphabetisch geordnet werden.

In Gemeinden, die zum Zwecke des Stimmabgebens in mehrere Bezirke getheilt sind (§. 7 des Reglements), erfolgt die Aufstellung der Wählerlisten nach den einzelnen Bezirken.

§. 2. Die Wählerliste ist zu Jedermanns Einsicht mindestens acht Tage lang auszulegen.

Der Tag, an welchem die Auslegung beginnt, ist nach Maaßgabe des §. 10. des Gesetzes von dem Minister des Innern festzusetzen und von dem Gemeinde-Vorstande (Kommune-Vorstande, Orts-Vorstande, Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrate u. s. w.) unter Hinweisung auf §. 3 des Reglements, sowie unter Angabe des Lokals, in welchem die Auslegung stattfindet, noch vor dem Anfange der letzteren in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Die Wählerliste ist Seitens des Gemeindevorstandes (Kommune-Vorstandes, Orts-Vorstandes, Inhabers eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrats u. s. w.) mit einer Bescheinigung darüber zu versehen, daß und wie lange die Auslegung geschehen, sowie daß die vorstehend und im §. 8 des Reglements vorgeschriebenen ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgt sind.

§. 3. Wer die Liste für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb acht Tagen nach dem Beginne der gemäß §. 2 des Reglements bekanntgemachten Auslegung derselben bei dem Gemeinde-Vorstande oder dem von demselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben und muß die Beweismittel für seine Behauptungen, falls dieselben nicht auf Notorietät beruhen, beibringen.

Die Entscheidung darüber steht zu:

1) in den alten Provinzen und in dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen:



auf dem Lande den Landräthen (in den Fürstenthümern Hohenzollern den Ober-Amtmännern),
in den Städten den Gemeinde-Vorständen (Orts-Vorständen, Magisträten u. s. w.);
2) in den vormals Baierischen Gebietstheilen,
den mit der Bezirksamts-Verwaltung beauftragten Beamten;
3) in Nassau: den Aemtern,
in Homburg und Meisenheim: den Landräthen,
in den übrigen vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen: den Kreisämtern,
gleichmäßig für Stadt und Land;
4) in Frankfurt a. M. nebst vormaligem Gebiet:
dem Senate;
5) im vormaligen Königreich Hannover:
auf dem Lande einschließlich der amtssässigen Städte und Flecken den Aemtern,
in den selbstständigen Städten den Magisträten;
6) in den Herzogthümern Holstein und Schleswig:
auf dem Lande in den Aemtern und Landschaften dem Oberbeamten, in den Guts- und klösterlichen Distrikten der betreffenden Obrigkeit, für Wandsbeck-Wellingbüttel landesherrlichen Antheils der Intendantur,
in den Städten den Magisträten.

Die Entscheidung muß längstens innerhalb drei Wochen, vom Beginne der Auslegung der Wählerliste an gerechnet, erfolgt und durch Vermittelung des Gemeinde-Vorstandes (Kommune-Vorstandes, Orts-Vorstandes, Inhabers eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrats u. s. w.) den Betheiligten bekannt gemacht sein.

§. 4. Nach den ergangenen Entscheidungen (§. 3 des Reglements) hat der Gemeinde-Vorstand (Kommune-Vorstand, Orts-Vorstand, Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrat u. s. w.) die Wählerliste zu berichtigen und die Gründe der Streichungen und Nachtragungen am Rande der Wählerliste unter Angabe des Datums, unter welchem sie erfolgt sind, kurz zu vermerken. Die Belagsstücke sind dem Haupt-Exemplar der Wählerliste beizuheften.

Beide gleichmäßig berichtigte Exemplare der Wählerliste sind am 22sten Tage nach dem Beginne der Auslegung derselben unter der Unterschrift des Gemeindevorstandes (Kommunevorstandes, Ortsvorstandes Inhabers, eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrats u. s. w.) abzuschließen, das zweite Exemplar unter Hinzufügung der amtlichen Bescheinigung völliger Uebereinstimmung mit dem Haupt-Exemplare.

Nachdem auf diese Weise die Wählerliste abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Wählern in dieselbe untersagt.

§. 5. Das Haupt-Exemplar der Wählerliste nebst den Belagsstücken hat der Gemeinde-Vorstand, (Kommune-Vorstand, Orts-Vorstand, Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrat u. s. w.) sorgfältig aufzubewahren, das zweite Exemplar dagegen dem Wahl-Vorsteher Behufs Benutzung bei der Wahl zuzustellen.

Die Wählerlisten für diejenigen Wahlbezirke, welche aus mehr als einer Gemeinde bestehen (§. 7 des Reglements), bilden die Wahl-Vorsteher durch Zusammenheften der ihnen zugehenden Wählerlisten der einzelnen zu dem Bezirke gehörigen Gemeinden.

§. 6. Die Wahlbezirke zum Zwecke des Stimmabgebens (§. 8 des Gesetzes) werden von den im §. 3 des Reglements bezeichneten Behörden abgegrenzt, mit Ausnahme von
Holstein und Schleswig, wo auf dem Lande den Wahl-Commissarien (§. 26 des Reglements) die Bildung der Wahlbezirke obliegt.

§. 7. Jede Ortschaft bildet der Regel nach einen Wahlbezirk für sich.

Jedoch können einzelne bewohnte Besitzungen und kleine, sowie solche Ortschaften, in denen sich Personen, die zur Bildung des Wahlvorstandes geeignet sind, nicht in genügender Anzahl vorfinden, mit benachbarten Ortschaften zu einem Wahlbezirke vereinigt, große Ortschaften in mehrere Wahlbezirke getheilt werden.

Kein Wahlbezirk darf mehr als 3500 Seelen nach der letzten allgemeinen Volkszählung enthalten.

§. 8. Die im §. 3 — auf dem Lande in Holstein und Schleswig die im §. 6 — des Reglements bezeichneten Behörden haben für jeden Wahlbezirk den Wahlvorsteher, der die Wahl zu leiten hat, und einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen, sowie das Lokal, in welchem die Wahl vorzunehmen ist, zu bestimmen.

Alles dies, sowie die Abgrenzung der Wahlbezirke und Tag und Stunde der Wahl (§. 9 des Reglements) ist mindestens acht Tage vor dem Wahltermin durch die zu amtlichen Publikationen dienenden Blätter zu veröffentlichen und von den Gemeinde-Vorständen in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§. 9. Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

Die Wahlhandlung beginnt um 10 Uhr Vormittags und wird um 6 Uhr Nachmittags geschlossen.

§. 10. Der Wahl-Vorsteher (§. 8 des Reglements) ernennt aus der Zahl der Wähler seines Wahlbezirks einen Protokollführer und drei bis sechs Beisitzer und ladet dieselben mindestens zwei Tage vor dem Wahltermine ein, beim Beginne der Wahlhandlung zur Bildung des Wahl-Vorstandes zu erscheinen.

Die Beisitzer dürfen kein unmittelbares Staatsamt bekleiden (§. 11 des Gesetzes.)

§. 11. Der Tisch, an welchem der Wahl-Vorstand Platz nimmt, ist so aufzustellen, daß derselbe von allen Seiten zugänglich ist.

Auf diesen Tisch wird ein verdecktes Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Stimmzettel gestellt. Vor dem Beginne der Abstimmung hat sich der Wahl-Vorstand davon zu überzeugen, daß dasselbe leer ist.

Ein Abdruck des Wahlgesetzes und des gegenwärtigen Reglements ist im Wahl-Lokale auszulegen.

§. 12. Die Stimmzettel, mittelst deren die Wahl erfolgt (§. 11 des Gesetzes), müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem äußeren Kennzeichen versehen sein.

§. 13. Die Stimmzettel sind außerhalb des Wahl-Lokales mit dem Namen des Kandidaten, welchem der Wähler seine Stimme geben will, auszufüllen.

§. 14. Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahl-Vorsteher den Protokollführer und die Beisitzer mittelst Handschlags an Eidesstatt verpflichtet und so den Wahl-Vorstand konstituirt.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung dürfen weniger als drei Mitglieder des Wahl-Vorstandes gegenwärtig sein.

Der Wahl-Vorsteher und der Protokollführer dürfen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen. Verläßt einer von ihnen vorübergehend das Wahl-Lokal, so ist mit seiner zeitweiligen Vertretung ein anderes Mitglied des Wahl-Vorstandes zu beauftragen.

§. 15. Während der Wahlhandlung dürfen im Wahl-Lokale weder Diskussionen stattfinden, noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Ausgenommen hiervon sind die Diskussionen und Beschlüsse des Wahl-Vorstandes, welche durch die Leitung des Wahlgeschäfts bedingt sind.

§. 16. Zur Stimmabgabe sind nur diejenigen zuzulassen, welche in die Wählerliste aufgenommen sind (§. 10 des Gesetzes.)

Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl theilnehmen.

§. 17. Der Wähler, welcher seine Stimme abgeben will, tritt an den Tisch, an welchem der Wahl-Vorstand sitzt, nennt seinen Namen und giebt in Wahlbezirken, welche aus mehr als einer Ortschaft bestehen, seinen Wohnort, in Städten, in welchen die Wählerliste nach Hausnummern aufgestellt ist, seine Wohnung an.

Der Wähler übergiebt, sobald der Protokollführer seinen Namen in der Wählerliste aufgefunden hat, seinen Stimmzettel dem Wahl-Vorsteher oder dessen Vertreter (§. 14 des Reglements), welcher denselben uneröffnet in das auf dem Tische stehende Gefäß legt.

Der Stimmzettel muß derart zusammen gefaltet sein, daß der auf demselben verzeichnete Name verdeckt ist.

Stimmzettel, bei denen hiergegen verstoßen ist, oder welche nicht von weißem Papier, oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind, hat der Wahl-Vorsteher zurückzuweisen. Insbesondere hat derselbe auch darauf zu achten, daß nicht statt eines mehrere Stimmzettel abgegeben werden.

§. 18. Der Protokollführer vermerkt die erfolgte Stimmabgabe jedes Wählers neben den Namen desselben in der dazu bestimmten Rubrik der Wählerliste.

§. 19. Um 6 Uhr Nachmittags erklärt der Wahl-Vorsteher die Abstimmung für geschlossen. Nachdem dieses geschehen ist, dürfen keine Stimmzettel mehr angenommen werden.

Die Stimmzettel werden aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt. Ergiebt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit von der ebenfalls festzustellenden Zahl der Wähler, bei deren Namen der Abstimmungs-Vermerk in der Wählerliste gemacht ist (§. 18. des Reglements), so ist dieses nebst dem etwa zur Aufklärung Dienlichen im Protokolle anzugeben.

§. 20. Sodann erfolgt die Eröffnung der Stimmzettel.

Einer der Beisitzer entfaltet jeden Stimmzettel einzeln und übergiebt ihn dem Wahl-Vorsteher, welcher denselben nach lauter Vorlesung an einen andern Beisitzer weiter reicht, der die Stimmzettel bis zum Ende der Wahlhandlung aufhebt.

Der Protokollführer nimmt den Namen jedes Kandidaten in das Protokoll auf, vermerkt neben demselben jede dem Kandidaten zufallende Stimme und zählt dieselbe laut. In gleicher Weise führt einer der Beisitzer eine Gegenliste, welche ebenso wie die Wählerliste (§. 18 des Reglements) beim Schlusse der Wahlhandlung von dem Wahl-Vorstande zu unterschreiben und dem Protokolle beizufügen ist.

§. 21. Ungültig sind:

1. Stimmzettel, welche nicht von weißem Papier sind;
2. Stimmzettel, welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten;
3. Stimmzettel, aus welchen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist;
4. Stimmzettel, auf welchen mehr als Ein Name oder der Name einer nicht wählbaren Person verzeichnet ist;
5. Stimmzettel, welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten.

§. 22. Ueber die Gültigkeit einzelner Stimmzettel entscheidet der Wahl-Vorstand.

Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit es einer Beschlußfassung bedurft hat, werden, mit fortlaufenden Nummern versehen, dem Protokolle beigeheftet, in welchem die Gründe kurz anzugeben sind, aus denen die Ungültigkeits-Erklärung erfolgt oder nicht erfolgt ist.

Die ungültigen Stimmen kommen bei Feststellung des Wahlresultats nicht in Anrechnung.

§. 23. Alle abgegebenen Stimmzettel, welche nicht nach §. 22 des Reglements dem Protokolle beizufügen sind, hat der Wahl-Vorsteher in Papier einzuschlagen und zu versiegeln, und so lange aufzubewahren bis die Verkündigung des Wahlresultats für den Wahlkreis erfolgt ist (§. 29 des Reglements.)

§. 24. Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem anliegenden Formular aufzunehmen.

[An]lage B.

§. 25. Die Wahlkreise (§. 7 des Gesetzes) weist das anliegende Verzeichniß nach.

[An]lage C.

In jedem derselben ist Ein Abgeordneter zu wählen.

§. 26. Die Regierungen haben für jeden Wahlkreis einen Wahl-Kommissar zu ernennen und dies öffentlich bekannt zu machen.

§. 27. Die Wahl-Protokolle (§. 24) mit sämmtlichen zugehörigen Schriftstücken sind von den Wahl-Vorstehern ungesäumt, jedenfalls aber so zeitig, dem Wahl-Kommissar einzureichen, daß sie spätestens im Laufe des dritten Tages nach dem Wahl-Termine in die Hände desselben gelangen.

Die Wahl-Vorsteher sind für die pünktliche Ausführung dieser Vorschrift verantwortlich.

§. 28. Behufs Ermittelung des Wahl-Ergebnisses beruft der Wahl-Kommissar auf den vierten Tag nach dem Wahl-Termine in ein von ihm zu bestimmendes Lokal mindestes 6 und höchstens 12 Wähler, welche ein unmittelbares Staatsamt nicht bekleiden, aus dem Wahlkreise zusammen und verpflichtet dieselben mittelst Handschlags an Eidesstatt.

Ausserdem ist ein Protokoll-Führer, welcher ebenfalls Wähler sein muß, aber Beamter sein darf, zuzuziehen und in gleicher Weise zu verpflichten.

Der Zutritt zu dem Lokale steht jedem Wähler offen.

§. 29. In dieser Versammlung (§. 28) werden die Protokolle über die Wahlen in den einzelnen Wahlbezirken durchgesehen und die Resultate der Wahlen zusammengestellt.

Das Ergebniß wird verkündet und demnächst durch die zu amtlichen Publikationen dienenden Blätter bekannt gemacht.

Ueber die Handlung ist ein Protokoll aufzunehmen, aus welchem die Zahl der Wähler, sowie der gültigen und ungültigen Stimmen und das Stimmverhältniß für jeden einzelnen Wahlbezirk ersichtlich sein muß und in welchem die Bedenken zu erwähnen sind, zu denen die Wahlen in einzelnen Bezirken etwa Veranlassung gegeben haben.

Zur Beseitigung solcher Bedenken ist der Wahl-Kommissar befugt, die von den Wahl-Vorstehern aufbewahrten Stimmzettel (§. 23 des Reglements) einzufordern und einzusehen.

§. 30. Hat sich auf einen Kandidaten die absolute Mehrheit der in dem Wahlkreise abgegebenen gültigen Stimmen vereinigt, so wird derselbe als gewählt proklamirt.

Hat sich eine absolute Stimmenmehrheit nicht herausgestellt, so hat der Wahl-Kommissar die Vornahme einer engeren Wahl zu veranlassen (§. 12 des Gesetzes).

§. 31. Der Termin für die engere Wahl ist von dem Wahl-Kommissar festzusetzen und darf

nicht länger hinausgeschoben werden, als höchstens 14 Tage nach der Ermittelung des Ergebnisses der ersten Wahl (§§. 28, 29 des Reglements).

§. 32. Auf die engere Wahl kommen nur diejenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben (§. 12 des Gesetzes). Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahl-Kommissars gezogen wird.

In der wegen Vornahme der engeren Wahl nach Vorschrift des §. 8 des Reglements zu erlassenden Bekanntmachung sind die beiden Kandidaten, unter denen zu wählen ist, zu benennen und es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß alle auf andere Kandidaten fallenden Stimmen ungültig seien.

§. 33. Die engere Wahl findet auf denselben Grundlagen und nach denselben Vorschriften statt, wie die erste.

Insbesondere bleiben die Wahlbezirke, die Wahl-Lokale und die Wahl-Vorsteher unverändert, soweit nicht eine Ersetzung der Letzteren oder eine Verlegung der Wahl-Lokale nach dem Ermessen der zur Bestimmung hierüber nach den §§. 6 und 8 des Reglements berufenen Behörden geboten erscheint.

Dergleichen Abänderungen sind nach Vorschrift des §. 8 des Reglements bekannt zu machen, ohne daß jedoch hierfür oder für die rücksichtlich der engeren Wahl sonst erforderlichen Bekanntmachungen (§§. 8 und 32 des Reglements) die dort festgesetzte Frist eingehalten zu werden braucht.

Auch ist die Bescheinigung darüber, daß die erwähnten Bekanntmachungen in ortsüblicher Weise erfolgt sind, nicht auf der Wählerliste zu ertheilen, sondern von den Gemeinde-Vorständen (Kommune-Vorständen, Orts-Vorständen, Inhabern eines selbstständigen Gutsbezirks, Magisträten u. s. w.) den Wahl-Vorstehern noch vor dem Wahltermine besonders einzureichen.

Bei der engeren Wahl sind dieselben Wählerlisten anzuwenden, wie bei der ersten Wahlhandlung. Sie sind zu diesem Zwecke von den Wahlakten zu trennen und den Wahl-Vorstehern zuzustellen. Eine wiederholte Auslegung und Berichtigung derselben findet nicht statt.

§. 34. Tritt bei der engeren Wahl Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahl-Kommissars gezogen wird,

§. 35. Der Gewählte ist von der auf ihn gefallenen Wahl durch den Wahl-Kommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, sowie zum Nachweise, daß er nach §. 5 des Gesetzes wählbar ist, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen acht Tagen, von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

§. 36. In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat die Regierung sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

Für dieselbe gelten die Vorschriften des §. 33 des Reglements mit der Maaßgabe, daß bei den zu erlassenden Bekanntmachungen die im §. 8 des Reglements bestimmte achttägige Frist einzuhalten ist.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn für ausgeschiedene Mitglieder des Reichstags Ersatzwahlen erforderlich werden. Tritt dieser Fall jedoch später als ein Jahr nach den allgemeinen Wahlen ein, so müssen die gesammten Wahl-Vorbereitungen mit Einschluß der Aufstellung und Auslegung der Wählerlisten erneuert werden.

§. 37. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahlen in den Wahlbezirken, als über die Zusammenstellung der Ergebnisse, werden von dem Wahl-Commissar unverzüglich der Regierung eingereicht, welche dieselben dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an den Reichstag des Norddeutschen Bundes vorzulegen hat.

§. 38. An die Stelle der Regierungen (§§. 26. 36. und 37. des Reglements) treten bis zur Einsetzung gleicher Behörden für die neu erworbenen Landestheile die obersten Verwaltungs-Behörden, gegenwärtig das General-Gouvernement in Hannover, der Ober-Präsident in Kassel und der Ober-Präsident für Schleswig-Holstein.

Berlin, den 1sten Juli 1867.

Königliches Staats-Ministerium.

gez. Graf von Bismark. von der Heydt. von Roon. Graf von Itzenplitz.
von Mühler. Graf zur Lippe. von Selchow. Graf zu Eulenburg.

Anlage **A.**

Wähler-Liste

der Stadt . . . .
(der Gemeinde) . . . .
(des Gutsbezirks) . . . . . .

Wahlbezirk № . . . { der Stadt . . . . des Kreises . . . } { (der Gemeinde) . . (des Amts). } { (des Gutsbezirks) . . }

Laufende №	Zuname	Vorname	Alter, Jahre	Stand oder Gewerbe	Wohnort	Vermerk der erfolgten Stimmabgabe. (§. 18 des Reglements.)				Bemerkungen.
						Ordentliche Wahl.		Nachwahl.		
der Wähler.						Erste Wahlhandlung.	Engere Wahl.	Erste Wahlhandlung.	Engere Wahl.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
1.	Abel	Carl	35	Bauer	Clausdorf					
2.	Alert	Friedrich	45	Arbeiter	"					
3.	Arnold	Heinrich	37	Schulze	"					
4.	Arnold	Ludwig	25	Pächter	"					Nr. 4 ist noch nicht 25 Jahr alt, daher gestrichen am ten . . (Unterschrift.)
5.	Böhm	Ernst	42	Bäcker	"					
6.	Böhm	Peter	70	Kesselflicker	"					Nr. 6 hält sich nur vorübergehend in Clausdorf auf, gestrichen auf Entscheidung des Landraths, (Amtmanns, Oberbeamten, Magistrats u. s. w.) vom ten . . . . (Unterschrift.)
7.	Brandt	Wilhelm	50	Schmiedem.	"					
8.	Braß	Michael	30	Brauer	"					
9.	Braun	Emil	40	Gastwirth	"					
10.	Cohn	Hirsch	30	Handelsmann	"					Nr. 10 ist in Concurs, daher gestrichen am . . . . ten . . . . . (Unterschrift.)
11.	Cohn	Meyer	48	Schankwirth	"					
12.	Donner	Max	28	Müller	Buschmühle					

u. s. w.

N. . . . . . . den ten . . . . . .

Der Gemeindevorstand. (Kommunevorstand, Ortsvorstand, Magistrat u. s. w.)
(Unterschrift.)

				Nachtrag.						
215.	Friedrich	Philipp	55	Bauer	Clausdorf					Nr. 215 hat erst nach Aufstellung der Wähler-Liste hier seinen Wohnsitz aufgeschlagen, nachgetragen am ten ..... (Unterschrift.)
216.	Kaul	Ernst	26.	Barbier	"					Nr. 216 aus Versehen übergegangen, nachgetragen, wie vor. (Unterschrift.)

u. s. w.

Abgeschlossen*) N. ...... den ... ten .....

Der Gemeindevorstand. (Kommunevorstand, Ortsvorstand, Magistrat u. s. w.)

(Unterschrift.)

Daß die vorstehende Wähler-Liste nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung vom ten ...... 186 bis zum ten ...... 186 zu Jedermanns Einsicht ausgelegen hat, sowie daß die Abgrenzung des Wahlbezirks, der Name des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters, Lokal, Tag und Stunde der Wahl acht Tage vor dem Wahltermine in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden sind, wird hierdurch bescheinigt.

N. .... den ... ten 186

Der Gemeindevorstand. (Kommunevorstand, Ortsvorstand, Magistrat u. s. w.)

(Siegel.) (Unterschrift.)

*) Auf dem Exemplar, welches der Wahlvorsteher erhält, ist hinzuzusetzen:
„mit der amtlichen Bescheinigung, daß das gegenwärtige Exemplar mit dem Haupt-Exemplar der Wähler-Liste völlig übereinstimmt,"
und in der Bescheinigung über die Auslegung statt der Worte:
„die vorstehende Wähler-Liste" zu schreiben: „das Haupt-Exemplar der vorstehenden Wähler-Liste."

Anlage **B.**

Verhandelt ________________, den ____ ten ________________ 186

Behufs der auf heute anberaumten Wahl eines Abgeordneten zum Reichstag des Norddeutschen Bundes für den ______ ten Wahlkreis
des ________________
war

(wird in städtischen Wahlbezirken durchstrichen.)
in dem aus der Ortschaft ________________
und ________________
bestehenden Wahlbezirke Nr. ________________
des Kreises ________________
(des Amts) ________________

(wird in ländlichen Wahlbezirken durchstrichen.)
in dem Wahlbezirke Nr. ________________
der Stadt ________________
(des Fleckens) ________________
(der Gemeinde) ________________

der unterzeichnete ________________
zum Wahlvorsteher ernannt.

Derselbe hatte zum Protokollführer den ________________

und zu Beisitzern aus der Zahl derjenigen Wähler, welche ein unmittelbares Staatsamt nicht bekleiden,

1. ________________
2. ________________
3. ________________
4. ________________
5. ________________
6. ________________

ernannt und zwei Tage vor dem Wahltermine eingeladen, beim Beginne der Wahlhandlung zur Bildung des Wahlvorstandes zu erscheinen.

Dieselben hatten sich eingefunden, und der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung um 10 Uhr Vormittags damit, daß er dieselben mittelst Handschlags an Eidesstatt verpflichtete.

Auf dem Tische, an welchem der Wahlvorstand Platz nahm, wurde ein verdecktes Gefäß zum Hineinlegen der Stimmzettel (Wahlurne) aufgestellt, nachdem sich der Wahlvorstand überzeugt hatte, daß dasselbe leer sei.

Von den erschienenen Wählern trat jeder einzeln an den Tisch, an welchem der Wahlvorstand saß, nannte seinen Namen, sowie seinen Wohnort (seine Wohnung) und übergab, sobald sein Name von dem Protokollführer in der Wählerliste aufgefunden war, seinen zusammengefalteten Stimmzettel dem Wahlvorsteher, welcher denselben uneröffnet in das auf dem Tische stehende Gefäß legte.

Hierbei mußten von dem Wahlvorsteher zurückgewiesen werden:

(Wird durchstrichen, soweit die bezeichneten Fälle nicht vorgekommen sind.)

1. weil der auf denselben verzeichnete Name nicht verdeckt war,
   ________ Stimmzettel.
2. weil sie nicht von weißem Papier waren,
   ________ Stimmzettel,
3. weil sie mit einem äußeren Kennzeichen versehen waren,
   ________ Stimmzettel,
4. weil versucht wurde, mehr als einen Stimmzettel abzugeben, die Stimmzettel von
   ________ Wählern.

Der Protokollführer vermerkte die erfolgte Stimmabgabe jedes Wählers, indem er neben dem Namen desselben in der dazu bestimmten Rubrik der Wählerliste ein Kreuz machte.

Um 6 Uhr Nachmittags erklärte der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen.

Die Stimmzettel wurden aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt.

Die Anzahl derselben betrug ________

(wird durchstrichen, wenn die Zahlen nicht übereinstimmen.)

Dieselbe stimmte mit der Zahl derjenigen Wähler, neben deren Namen in der Wählerliste die Abstimmungs-Vermerk gemacht war, überein.

(wird durchstrichen, wenn die Zahlen übereinstimmen.)

Dieselbe war um ________ größer / kleiner als die Zahl derjenigen Wähler, neben deren Namen in der Wählerliste der Abstimmungsvermerk gemacht war. Zur Aufklärung dieser Differenz, welche sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, dient Folgendes:

Hierauf erfolgte die Eröffnung der Stimmzettel, indem einer der Beisitzer jeden Stimmzettel einzeln entfaltete und ihn dem Wahlvorsteher übergab, welcher denselben nach lauter Vorlesung an einen anderen Beisitzer weiter reichte, der die Stimmzettel bis zum Ende der Wahlhandlung aufhob.

Der Protokollführer nahm den Namen jedes Kandidaten, welcher Stimmen erhielt, in das Protokoll auf, vermerkte neben demselben jede dem Kandidaten zufallende Stimme und zählte dieselbe laut. In gleicher Weise führte der Beisitzer ________________ eine Gegenliste, welche ebenso wie die Wählerliste beim Schlusse der Verhandlung von dem Wahlvorstande unterschrieben und dem Protokolle beigefügt wurde.

Durch Beschluß des Wahlvorstandes wurden für ungültig erklärt:

1. nach §. 21 zu 1 des Reglements vom 1sten Juli 1867
   die Stimmzettel № ________________
2. nach §. 21 zu 2
   die Stimmzettel № ________________
3. nach §. 21 zu 3
   die Stimmzettel № ________________

4. nach §. 21 zu 4

die Stimmzettel № ______

5. nach §. 21 zu 5

die Stimmzettel № ______

Dagegen wurden die nachbezeichneten Stimmzettel, in Betreff deren sich die nachstehenden Bedenken ergeben hatten, aus folgenden Gründen durch Beschluß des Wahlvorstandes für gültig erklärt:

1. Stimmzettel № ______

2. Stimmzettel № ______

Die sämmtlichen vorbezeichneten Stimmzettel, in Betreff deren es einer Beschlußfassung des Wahlvorstandes bedurft hatte, wurden mit fortlaufenden den vorstehend angegebenen entsprechenden Nummern versehen und dem Protokolle beigefügt.

Die Zahl der Stimmen betrug . . . . ______

für ungültig erklärte Stimmzettel waren vorhanden . . . ______

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . . . . ______

Es haben erhalten:

(beispielsweise Angabe, die zu durchstreichen ist.)

(Gutsbesitzer Carl Weiß in Helldorff — 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. **10.** 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. **20.** 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. **30.** 31. zusammen 31 Stimmen.)

1. ______ zusammen ____ Stimmen.

2. ______ zusammen ____ Stimmen.

3. ______ zusammen ____ Stimmen.

4. ______ zusammen ____ Stimmen.

5. ______ zusammen ____ Stimmen.

6. ______ zusammen ____ Stimmen.

im Ganzen wie oben ______ Stimmen.

Nachdem dieses Resultat ermittelt und von dem Wahlvorsteher verkündet worden war, versiegelte derselbe alle abgegebenen Stimmzettel, welche nicht dem Protokolle beigefügt sind, und nahm dieselben in Verwahrung.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung waren weniger als 3 Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig, oder der Wahlvorsteher und der Protokollführer gleichzeitig abwesend.

Gegenwärtige Verhandlung ist vorgelesen, von dem Wahlvorsteher, den Beisitzern und dem Protokollführer überall genehmigt und wie folgt vollzogen.

V. w. o.

Der Wahlvorsteher. Die Beisitzer. Der Protokollführer.

Verzeichniß der Wahlkreise.

Anlage C.

Nummer des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
I.	**Provinz Preußen.**
	Regierungsbezirk Königsberg.
1.	Kreis Memel.
	„ Heydekrug.
	(Reg. Bez. Gumbinnen).
2.	Kreis Labiau.
	„ Wehlau.
3.	Stadt Königsberg.
4.	Kreis Königsberg.
	„ Fischhausen.
5.	Kreis Heiligenbeil.
	„ Pr. Eylau.
6.	Kreis Braunsberg.
	„ Heilsberg.
7.	Kreis Pr. Holland.
	„ Mohrungen.
8.	Kreis Osterode.
	„ Neidenburg.
9.	Kreis Allenstein.
	„ Rössel.
10.	Kreis Rastenburg.
	„ Gerdauen.
	„ Friedland.
	Regierungsbezirk Gumbinnen.
1.	Kreis Tilsit.
	„ Niederung.
2.	Kreis Ragnit.
	„ Pillkallen.
3.	Kreis Gumbinnen.
	„ Insterburg.
4.	Kreis Stallupönen.
	„ Goldap.
	„ Darkehmen.
5.	Kreis Angerburg.
	„ Lötzen.
6.	Kreis Oletzko.
	„ Lyck.
	„ Johannisburg.
7.	Kreis Sensburg.
	„ Ortelsburg.
	(Reg. Bez. Königsberg.)
	Regierungsbezirk Danzig.
1.	Kreis Elbing.
	„ Marienburg.
2.	Kreis Danzig.
3.	Stadt Danzig.
4.	Kreis Neustadt.
	„ Carthaus.
5.	Kreis Berent.
	„ Pr. Stargardt.
	Regierungsb. Marienwerder.
1.	Kreis Stuhm.
	„ Marienwerder.
2.	Kreis Rosenberg.
	„ Löbau.
3.	Kreis Graudenz.
	„ Strasburg.
4.	Kreis Thorn.
	„ Culm.
5.	Kreis Schwetz.
6.	Kreis Conitz.
7.	Kreis Schlochau.
	„ Flatow.
8.	Kreis Deutsch Crone.
II.	**Provinz Posen.**
	Regierungsbezirk Posen.
1.	Stadt Posen.
	Kreis Posen.
2.	Kreis Samter.
	„ Birnbaum.
	„ Obornik.
3.	Kreis Meseritz.
	„ Bomst.
4.	Kreis Buk.
	„ Kosten.
5.	Kreis Kröben.
6.	Kreis Fraustadt.
7.	Kreis Schrimm.
	„ Schroda.
8.	Kreis Wreschen.
	„ Pleschen.
9.	Kreis Krotoschin.
10.	Kreis Adelnau.
	„ Schildberg.
	Regierungsbezirk Bromberg.
1.	Kreis Czarnikau.
	„ Chodziesen.
2.	Kreis Wirsitz.
	„ Schubin.
3.	Kreis Bromberg.
4.	Kreis Inowraclaw.
	„ Mogilno.
5.	Kreis Gnesen.
	„ Wongrowitz.
III.	**Provinz Brandenburg.**
	Stadt Berlin.
1.	Berlin, Alt-Cöln, Werder, Dorotheenstadt, der nördliche Theil der Friedrichsstadt von der Dorotheenstadt bis zum Leipzigerplatz, und der Leipziger- und Krausenstraße, einschließlich dieser Straßen bis zur Jerusalemerstraße. (Die Stadtbezirke 1 bis 30.)
2.	Der südliche Theil der Friedrichsstadt, die Friedrichs-Vorstadt, das Schöneberger- und Tempelhofer-Revier, der vom Kanal nördlich bis zur Wasserthorstraße einschließlich derselben belegene Theil der Louisenstadt. (Die Stadtbezirke 31 bis 60, 77, 80 und 81.)
3.	Der westliche Theil der Louisenstadt bis zum Louisenstädtischen Kanal und der Adalbertstraße, ausschließlich der letzteren, sowie Neu-Cöln. (Die Stadtbezirke 74, 76, 78, 79, 82 bis 101.
4.	Der östliche Theil der Louisenstadt, das Stralauer-Revier und der östliche Theil der Königsstadt von der neuen Königsstraße, Gollnow-

Nummer des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
	straße und dem zwischen der kleinen Frankfurterstraße und Kurzenstraße belegenen Theil der Landsbergerstraße. (Die Stadtbezirke 61 bis 73, 75, 102 bis 123, 125, 128 bis 131.)
5.	Der westliche Theil der Königsstadt, das Spandauer-Revier und die Friedrich-Wilhelmsstadt. (Die Stadtbezirke 124, 126, 127, 132 bis 153, 186 bis 189.)
6.	Die Spandauer-Vorstadt, Moabit, Wedding und der Gesundbrunnen. Die Stadtbezirke 154 bis 185, 190 bis 210.)
	Regierungsbezirk Potsdam.
1.	Kreis West-Priegnitz.
2.	Kreis Ost-Priegnitz.
3.	Kreis Ruppin. „ Templin.
4.	Kreis Prenzlau. „ Angermünde.
5.	Kreis Ober-Barnim.
6.	Kreis Nieder-Barnim.
7.	Stadt Potsdam. Kreis Ost-Havelland.
8.	Kreis West-Havelland.
9.	Kreis Zauch-Belzig. „ Jüterbock-Luckenwalde.
10.	Kreis Teltow. „ Beeskow-Storkow.
	Regierungsbezirk Frankfurt.
1.	Kreis Arnswalde. „ Friedeberg.
2.	Kreis Landsberg. „ Soldin.
3.	Kreis Königsberg.
4.	Stadt Frankfurt. Kreis Lebus.
5.	Kreis Sternberg.
6.	Kreis Züllichau. „ Krossen.
7.	Kreis Guben. „ Lübben.
8.	Kreis Sorau.
9.	Kreis Cottbus. „ Spremberg.
10.	Kreis Calau. „ Luckau.
	IV. Provinz Pommern.
	Regierungsbezirk Stettin.
1.	Kreis Demmin. „ Anclam.
2.	Kreis Ueckermünde. „ Usedom-Wollin.
3.	Kreis Randow. „ Greifenhagen.
4.	Stadt Stettin.
5.	Kreis Pyritz. „ Saatzig.
6.	Kreis Naugard. „ Regenwalde.
7.	Kreis Greiffenberg. „ Cammin.
	Regierungsbezirk Cöslin.
1.	Kreis Stolp. „ Lauenburg.
2.	Kreis Bütow. „ Rummelsburg. „ Schlawe.
3.	Kreis Fürstenthum.
4.	Kreis Belgard. „ Schievelbein. „ Dramburg.
5.	Kreis Neustettin.
	Regierungsbezirk Stralsund.
1.	Kreis Rügen. „ Franzburg.
2.	Kreis Grimmen. „ Greifswald.
	V. Provinz Schlesien.
	Regierungsbezirk Breslau.
1.	Kreis Guhrau. „ Steinau. „ Wohlau.
2.	Kreis Militsch. „ Trebnitz.
3.	Kreis Wartenberg. „ Oels.
4.	Kreis Namslau. „ Brieg.
5.	Kreis Ohlau. „ Nimptsch. „ Strehlen.
6.	Stadt Breslau, östl. Theil.
7.	Stadt Breslau, westl. Theil.*)
8.	Kreis Breslau. „ Neumarkt.
9.	Kreis Striegau. „ Schweidnitz.
10.	Kreis Waldenburg.
11.	Kreis Reichenbach. „ Neurode.
12.	Kreis Glatz. „ Habelschwerdt.
13.	Kreis Frankenstein. „ Münsterberg.
	Regierungsbezirk Oppeln.
1.	Kreis Creuzburg. „ Rosenberg.
2.	Kreis Oppeln.
3.	Kreis Gr. Strehlitz. „ Cosel.
4.	Kreis Lublinitz. „ Tost-Gleiwitz.
5.	Kreis Beuthen, nördl. Theil (Wahlkreis Beuthen.)
6.	Kreis Beuthen, südl. Theil (Wahlkreis Kattowitz). *)
7.	Kreis Pleß. „ Rybnick.

*) Die Grenzlinie geht von der Schweidnitzer nach der Hundsfelder Thorbarriere in der Mitte folgender Straßen und Plätze:
Neue Schweidnitzerstraße, Tauenzienplatz, Schweidnitzerstraße bis zur Hummerei, diese entlang bis zur Altbüßerstraße, diese entlang bis zur Einmündung in den Ritterplatz, von hier westlich zur Schuhbrücke, diese entlang nördlich bis zur Promenade, an der Mathiaskunst, von hier westlich nach der kleinen und großen Oderbrücke und endlich die Mathiasstraße entlang.

Nummer des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
8.	Kreis Ratibor.
9.	Kreis Leobschütz.
10.	Kreis Neustadt.
11.	Kreis Falkenberg.
	„ Grottkau.
12.	Kreis Neiße.

*) Die Grenzlinie geht von Osten nach Westen, unmittelbar südlich von den Ortschaften Groß-Dombrowka, Roßberg, Beuthen, Hospitalgrund, Pilkermühle, Schomberg, Orzegow, Schwarzwald, Ruda, Zaborze, Klein-Zabrze, Alt-Zabrze, Dorotheendorf und Makoschau.

Regierungsbezirk Liegnitz.

Nummer des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
1.	Kreis Grünberg.
	„ Freistadt.
2.	Kreis Sagan.
	„ Sprottau.
3.	Kreis Glogau.
4.	Kreis Lüben.
	„ Bunzlau.
5.	Kreis Löwenberg.
6.	Kreis Haynau-Goldberg.
	„ Liegnitz.
7.	Kreis Landshut.
	„ Jauer.
	„ Bolkenhayn.
8.	Kreis Schönau.
	„ Hirschberg.
9.	Kreis Lauban.
	„ Görlitz.
10.	Kreis Rothenburg.
	„ Hoyerswerda.
	Die im Königreich Sachsen stehenden Truppen.

VI. Provinz Sachsen.

Regierungsbezirk Magdeburg.

Nummer des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
1.	Kreis Salzwedel.
	„ Gardelegen.
2.	Kreis Osterburg.
	„ Stendal.
3.	Kreis Jerichow I.
	„ Jerichow II.
4.	Stadt Magdeburg mit Zubehör.
5.	Kreis Wolmirstedt.
	„ Neuhaldensleben.
6.	Kreis Wanzleben.
7.	Kreis Aschersleben.
	„ Kalbe.
8.	Kreis Oschersleben.
	„ Halberstadt.
	„ Wernigerode.

Regierungsbezirk Merseburg.

Nummer des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
1.	Kreis Liebenwerda.
	„ Torgau.
2.	Kreis Schweinitz.
	„ Wittenberg.
3.	Kreis Bitterfeld.
	„ Delitzsch.
4.	Saalkreis.
	Stadt Halle.
5.	Mansfelder Seekreis.
	„ Gebirgskreis.
6.	Kreis Sangerhausen.
	„ Eckartsberga.
7.	Kreis Querfurt.
	„ Merseburg.
8.	Kreis Naumburg.
	„ Weißenfels.
	„ Zeitz.

Regierungsbezirk Erfurt.

Nummer des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
1.	Kreis Nordhausen.
2.	Kreis Heiligenstadt.
	„ Worbis.
3.	Kreis Mühlhausen.
	„ Langensalza.
	„ Weißensee.
4.	Kreis Erfurt.
	„ Schleusingen.
	„ Ziegenrück nebst der vormals Baierischen Enclave Kaulsdorf.

VII. Provinz Westfalen.

Regierungsbezirk Münster.

Nummer des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
1.	Kreis Tecklenburg.
	„ Steinfurt.
	„ Ahaus.
2.	Kreis und Stadt Münster.
	„ Coesfeld.
3.	Kreis Borken.
	„ Recklinghausen.
4.	Kreis Lüdinghausen.
	Kreis Beckum.
	„ Warendorf.

Regierungsbezirk Minden.

Nummer des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
1.	Kreis Minden.
	Jade-Gebiet.
	Kreis Lübbecke.
2.	Kreis Herford.
	„ Halle.
3.	Kreis Bielefeld.
	„ Wiedenbrück.
4.	Kreis Paderborn.
	„ Büren.
5.	Kreis Warburg.
	„ Höxter.

Regierungsbezirk Arnsberg.

Nummer des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
1.	Kreis Wittgenstein.
	„ Siegen.
	Hinterlandkreis (Reg.-Bezirk Wiesbaden) mit Ausnahme desjenigen Theils, welcher vormals zu dem Großherzogl. Hessischen Kreise Giessen gehört hat.
2.	Kreis Olpe.
	„ Meschede.
	„ Arnsberg.
3.	Kreis Altena.
	„ Iserlohn.
4.	Kreis Hagen.
5.	Kreis Bochum.
6.	Kreis Dortmund.
7.	Kreis Hamm.
	„ Soest.
8.	Kreis Lippstadt.
	„ Brilon.

VIII. Rheinprovinz.

Regierungsbezirk Cöln.

Nummer des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
1.	Stadt Cöln.
2.	Kreis Cöln.
3.	Kreis Bergheim.
	„ Euskirchen.
4.	Kreis Rheinbach.
	„ Bonn.
5.	Siegkreis.
	Kreis Waldbroel.

Nummer des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
6.	Kreis Mülheim.
	" Wipperfürth.
	" Gummersbach.
	Regierungsbezirk Düsseldorf.
1.	Kreis Lennep.
	" Mettmann.
2.	Stadt Elberfeld.
	" Barmen.
3.	Kreis Solingen.
4.	Kreis und Stadt Düsseldorf
5.	Kreis Essen.
6.	Kreis Duisburg.
7.	Kreis Mörs.
	" Rees.
8.	Kreis Cleve.
	" Geldern.
9.	Kreis Kempen.
10.	Kreis Gladbach.
11.	Kreis und Stadt Crefeld.
12.	Kreis Neuß.
	" Grevenbroich.
	Regierungsbezirk Coblenz.
1.	Kreis Wetzlar. " Altenkirchen. Hinterlandkreis (Reg.-Bezirk Wiesbaden), soweit derselbe nicht dem 1. Wahlkreise des Reg.-Bez. Arnsberg zugetheilt ist.
2.	Kreis Neuwied.
3.	Kreis Coblenz.
	" St. Goar.
	Garnison von Mainz.
4.	Kreis Creuznach.
	" Simmern.
5.	Kreis Mayen.
	" Ahrweiler.
6.	Kreis Adenau.
	" Cochem.
	" Zell.
	Regierungsbezirk Trier.
1.	Kreis Daun.
	" Prüm.
	" Bitburg.
2.	Kreis Wittlich.
	" Berncastel.
3.	Kreis Trier.
	Stadt Trier.
4.	Kreis Saarburg.
	" Merzig.
	" Saarlouis.
5.	Kreis Saarbrücken.
6.	Kreis Ottweiler.
	" St. Wendel.
	Oberamt Meisenheim.
	Regierungsbezirk Aachen.
1.	Kreis Schleiden.
	" Malmedy.
	" Montjoie.
2.	Kreis Eupen.
	" Aachen.
3.	Stadt Aachen.
4.	Kreis Düren.
	" Jülich.
5.	Kreis Geilenkirchen.
	" Heinsberg.
	" Erkelenz.
IX.	**Hohenzollern.**
1.	Regierungsbez. Sigmaringen.
X.	**Regierungsbezirk Wiesbaden.**
1.	Amt Usingen. " Idstein. " Königstein. " Höchst. " Hochheim. " Homburg. Ortsbezirk Rödelheim.
2.	Amt Wehen. " Langenschwalbach. " Rüdesheim. " Eltville. " Wiesbaden.
3.	Amt St. Goarshausen. " Braubach. " Nastätten. " Montabaur. " Wallmerod. " Nassau.
4.	Amt Diez. " Limburg. " Runkel. " Weilburg. " Hadamar.
5.	Amt Dillenburg. " Herborn. " Rennerod. " Marienberg. " Selters. " Hachenburg.
6.	Stadtkreis Frankfurt a. M.
XI.	**Regierungsbez. Cassel.**
1.	Kreis Rinteln.
	" Hofgeismar.
	" Wolfhagen.
2.	Stadt- und Landkreis Cassel.
	Kreis Melsungen.
3.	Kreis Fritzlar.
	" Homberg.
	" Ziegenhain.
4.	Kreis Eschwege.
	" Schmalkalden.
	" Witzenhausen.
5.	Kreis Marburg. " Frankenberg nebst dem vormalig. Kreise Vöhl. " Kirchhain.
6.	Kreis Hersfeld.
	" Rotenburg.
	" Hünfeld.
7.	Kreis Fulda.
	" Schlüchtern.
	" Gersfeld.
8.	Kreis Hanau. " Gelnhausen nebst dem vormals Baierischen Bezirk Orb.
XII.	**Hannover.**
1.	Amt Werner. Amt und Stadt Leer. " " " Emden. Amt Berum. Stadt Norden.

Nummer des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
2.	Amt und Stadt Esens.
	" " " Aurich.
	Amt Wittmund.
	" Stickhausen.
	Stadt Papenburg.
3.	Amt Aschendorf.
	" Hümmling zu Sögel.
	" Meppen.
	Amt und Stadt Lingen.
	Amt Haselünne.
	" Freren.
	" Bentheim.
	" Neuenhaus.
4.	Amt Fürstenau.
	" Bersenbrück.
	Stadt Quakenbrück.
	Amt Vörden.
	Stadt und Amt Osnabrück.
	Amt Iburg.
5.	Amt Grönenberg zu Melle.
	Stadt Melle.
	Amt Wittlage.
	" Diepholz.
	" Sulingen.
	" Uchte.
6.	Amt Freudenberg.
	" Syke.
	" Bruchhausen.
	" Hoya.
	Amt und Stadt Verden.
	Amt Achim.
7.	Amt und Stadt Nienburg.
	Amt Stolzenau.
	Amt u. Stadt Neustadt a. R.
	Stadt Wunstorf.
	Amt Ahlden.
	" Burgwedel.
	" Fallingbostel.
8.	Amt und Stadt Hannover.
	Vom Amte Linden die Ortschaft Linden und Vorstadt Glocksee.
9.	Rest des Amts Linden.
	Amt Wennigsen.
	" Calenberg.
	Stadt Münder.
	" Eldagsen.
	" Pattensen.
	Amt Springe.
	" Lauenstein.
	Amt und Stadt Hameln.
	Amt Polle.
	Stadt Bodenwerder.
10.	Amt und Stadt Hildesheim.
	Amt Marienburg.
	" Gronau.
	" Alfeld.
	" Bockenem.
11.	Amt und Stadt Einbeck.
	" " " Northeim.
	Stadt Moringen.
	Amt Uslar.
	Amt und Stadt Osterode.
12.	Amt und Stadt Göttingen.
	" " " Münden.
	Amt Reinhausen.
	" Gieboldehausen.
	Stadt Duderstadt.
13.	Amt Herzberg.
	" Hohnstein.
	" Zellerfeld.
	" Elbingerode.
	" Liebenburg.
	" Wöltingerode.
	Stadt Goslar.
	Der Hannover-Braunschweigische sogenannte Communion-Harz.
14.	Amt Fallersleben.
	Amt und Stadt Gifhorn.
	Amt Meinersen.
	Amt und Stadt Peine.
	" " " Burgdorf.
	" " " Celle.
15.	Amt und Stadt Lüchow.
	Amt Gartow,
	Amt und Stadt Dannenberg.
	Amt Medingen.
	" Oldenstadt.
	Stadt Uelzen.
	Amt Isenhagen.
16.	Amt Neuhaus i. L.
	" Bleckede.
	Amt und Stadt Lüneburg.
	Amt Bergen.
	" Soltau.
	Amt und Stadt Winsen a. d. L.
17.	Amt und Stadt Harburg.
	Amt Tostedt.
	" Rotenburg.
	" Zeven.
	" Harsefeld.
	Stadt Buxtehude.
	Amt Lilienthal.
18.	Stadt Stade.
	Amt u. Stadt Bremervörde.
	Amt Lehe mit Ausnahme des zum 19ten Wahlkreis geschlagenen Marschtheils.
	Amt Hagen.
	" Blumenthal.
	" Osterholz.
	" Himmelpforten.
19.	Rest des Amts Lehe, d. i. derjenige Theil, welcher dasselbe bis 1852 allein bildete.
	Amt Dorum.
	Amt und Stadt Otterndorf.
	Amt Neuhaus a. d. Oste.
	" Osten.
	" Freiburg.
	" Jork.

XIII. Schleswig-Holstein.

Nummer des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
1.	Oster- und Westeramt und Stadt Hadersleben mit den enclavirten zum zweiten Angeler Güterdistrikt gehörenden adeligen Gütern.
	Flecken Christiansfeld.
	Amt und Stadt Sonderburg mit der Grafschaft Reventlow und den Gütern Benschau und Ballegaard.
	Amt und Flecken Norburg.

Nummer des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
2.	Amt und Stadt Apenrade einschließlich der enclavirten Güter.
	Amt und Stadt Flensburg einschließlich der enclavirten Güter.
	Flecken Glücksburg.
	Der geschlossene Theil des ersten Angeler Güterdistrikts.
3.	Amt Gottorff mit den enclavirten adeligen Gütern.
	Amt Hütten.
	Landschaft Stapelholm.
	Schwansen und Dänisch-Wohld.
	Stadt Schleswig.
	Stadt Eckernförde.
	Flecken Cappeln.
	Flecken Arnis.
4.	Amt und Stadt Tondern mit den enclavirten Gütern und Kögen.
	Amt und Flecken Lygumkloster.
	Amt und Flecken Bredstedt mit den enclavirten Gütern und Kögen.
	Amt und Stadt Husum mit den enclavirten Gütern und Kögen.
	Inseln Sylt, Föhr und Amrum.
	Landschaft Eiderstedt.
	" Pellworm.
	" Nordstrand.
	Sämmtliche Halligen.
	Stadt Tönning.
	" Garding.
	" Friedrichstadt.
	Flecken Hoyer.
	" Wyck.
5.	Stadt Wilster.
	" Itzehoe.
	" Crempe.
	Landschaft Norderdithmarschen mit den Flecken Heide, Lunden und Wesserburen.
	Landschaft Süderdithmarschen mit dem Flecken Meldorf.
	Die octroyirten Köge im Bezirke Dithmarschens.
	Kloster Itzehoe mit Ausnahme der in den Kirchspielen Kiel, Brügge, Flintbeck und Bramstedt belegenen Pertinentien.
	Vom Itzehoer Güterdistrikt die Güter Bahrenfleth, Beckhof, Beckmünde, Breitenburg, Drage, Heiligenstedten, Krummendieck, Rahde, Mehlbeck, Sarlhusen, Gr. und Kl. Campen.
	Amt Steinburg.
	Kanzleigut Beckdorf.
6.	Stadt Glückstadt.
	Das Kloster Uetersen.
	Vom Kloster Itzehoe die im Kirchspiel Bramstedt belegenen Pertinentien.
	Vom Itzehoer Güterdistrikt die Güter Haselau, Haseldorf mit Hetlingen, Seestermühe, Neuendorf, Groß- und Klein-Colmar, Bramstedt, Caden, Blomesche Wildniß, Engelbrechtsche Wildniß.
	Vom Preetzer Güterdistrikt das Gut Erfrade.
	Herrschaft Pinneberg mit den Flecken Pinneberg, Uetersen, Wedel, sowie Blankenese, Bormstegen und Klostersande.
	Grafschaft Ranzau mit den Flecken Elmshorn und Bramstedt.
	Herrschaft Herzhorn.
	Amt Segeberg mit dem Flecken Bramstedt.
	Kanzleigut Kuhlen.
7.	Stadt Kiel.
	" Rendsburg.
	Vom Kloster Itzehoe die in den Kirchspielen Kiel, Brügge und Flintbeck belegenen Pertinentien.
	Kloster Preetz nebst Kirchbarkau und dem Flecken Preetz.
	Der Kieler adelige Güterdistrict.
	Amt Kiel.
	" Cronshagen.
	" Bordesholm.
	" Rendsburg mit den Flecken Kellinghusen und Nortorf.
	" Neumünster mit dem Flecken Neumünster.
	Kanzleigut Hanerau.
	Hof Ovendorf.
8.	Stadt Altona.
	" Oldesloe
	Vom Itzehoer Güterdistrict die Güter Wandsbeck mit den Flecken Wandsbeck, Marienthal, Ahrensburg, Borstel, Hoisbüttel, Jersbeck mit Stegen, Wulksfelde, Blumendorf, Grabau, Schulenburg, Hohenholz, Höltenklinken, Krumbeck.
	Amt Reinbeck.
	" Trittau.
	" Tremsbüttel.
	Kanzleigüter Wellingsbüttel, Silk und Tangstedt.
9.	Stadt Plön.
	" Neustadt.
	" Heiligenhafen.
	" Oldenburg.
	" Lütjenburg.
	" Segeberg.

Nummer des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.	Nummer des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.	Nummer des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
	Stadt Burg auf Fehmarn. Der Oldenburger Güterdistrikt. Der Preetzer Güterdistrikt mit Ausnahme des Gutes Erfrade.	9.	Die Großherzogl. Oldenburgischen Fideicommißgüter. Die Lübschen Stiftsdörfer. Die Lübschen Güter Trenthorst und Wulmenau. Amt Cismar.		Amt Plön. „ Traventhal. „ Reinfeld mit dem Flecken Reinfeld. „ Rethwisch. Landschaft Fehmarn.

Recapitulation.

I.	Provinz Preußen	30	Wahlkreise,
II.	„ Posen	15	„
III.	„ Brandenburg	26	„
IV.	„ Pommern	14	„
V.	„ Schlesien	35	„
VI.	„ Sachsen	20	„
VII.	„ Westfalen	17	„
VIII.	„ Rheinprovinz	35	„
IX.	„ Hohenzollern	1	„
X.	Regierungsbezirk Wiesbaden	6	„
XI.	„ Cassel	8	„
XII.	Hannover	19	„
XIII.	Schleswig-Holstein	9	„
	zusammen	235	Wahlkreise.

mit ebenso vielen Abgeordneten.

№ 362. Auf Grund der §§. 10 und 15 des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15ten Oktober 1866 und gemäß §. 2 des dazu ergangenen Reglements vom 1sten Juli 1867 setze ich für den ganzen Umfang des Staats den Tag, an welchem die Auslegung der Wählerlisten zu den bevorstehenden Wahlen für die erste Ligislaturperiode des Reichstages zu beginnen hat,

auf den 20sten Juli d. J.

hierdurch fest. Die Bestimmung des Wahltages bleibt vorbehalten.

Berlin, den 9ten Juli 1867. Der Minister des Innern.

Betrifft den Zustand der Fonds der Ostpreußischen ländlichen Feuersocietät für das Jahr 1866.

№ 363. In der nachfolgenden Uebersicht wird der Zustand der Fonds der Ostpr. ländlichen Feuersocietät für das Rechnungs-Jahr 1866 zur Kenntniß der betheiligten Associirten der gedachten Societät gebracht. Königsberg, den 27. Juni 1867.

Die Ostpreußische ländliche Feuer-Societäts-Direction. Schlott.

Summarische Uebersicht

aus den Jahres-Rechnungen der Ostpreußischen ländlichen Feuersocietät pro 1866.

Einnahme.									Soll. Rt	Sg	Pf
I.	Bestand aus dem Jahre 1865								21,974	13	7
II.	Reste: und zwar laut vorjähriger Rechnung	18,194	Thlr.	27	Sgr.	3	Pf.				
	dazu: die nachträglich im Jahre 1866 ausgeschriebenen außerordentl. Beiträge pro 1865 mit	37,810	Thlr.	21	Sgr.	1	Pf.				
	zusammen	56,005	„	18	„	4	„				
	davon: nachträglich in Abgang gestellte Beiträge mit	110	„	29	„	9	„		55,894	18	7

III. Laufende Verwaltung:

Kreis.	Soll zahlen 1) an ordentlichen Beiträgen. Rt.	Sgr.	Pf.	2) an Fundations-Beiträgen. Rt.	Sgr.	Rt.	Sgr.	Pf.
a. Königsberger Departement.								
Allenstein	1,415	16	—	49	3			
Braunsberg	2,228	8	6	71	15			
Pr. Eylau	5,358	10	9	121	22			
Fischhausen	6,493	7	6	132	18			
Friedland	3,833	5	6	106	26			
Gerdauen	4,226	19	6	82	16			
Heiligenbeil	2,230	25	3	24	19			
Heilsberg	8,317	6	3	298	29			
Pr. Holland	948	—	9	88	9			
Königsberg	8,750	25	9	189	14			
Labiau	8,988	13	—	419	18			
Memel	6,158	21	—	416	27			
Mohrungen	7,757	12	—	366	28			
Neidenburg	7,000	7	6	228	22			
Ortelsburg	9,761	18	7	362	1			
Osterode	7,828	9	—	358	8			
Rastenburg	4,234	19	6	87	—			
Rössel	7,536	17	6	425	16			
Rosenberg	2,093	26	3	61	23			
Wehlau	6,616	13	—	175	11			
Summa a.	111,778	13	1	4,067	25	115,846	8	1
b. Gumbinner Departement.								
Angerburg	5,482	2	3	174	15			
Darkehmen	6,136	8	6	229	24			
Goldap	8,907	10	9	631	1			
Gumbinnen	10,497	29	6	232	4			
Heydekrug	5,782	5	—	137	17			
Insterburg	11,332	14	3	288	12			
Johannisburg	7,481	6	—	389	26			
Lötzen	5,256	18	6	190	8			
Lyck	8,421	4	—	611	5			
Niederung	5,655	20	6	230	28			
Oletzko	7,897	11	4	408	17			
Pillkallen	11,198	29	8	233	17			
Ragnit	9,545	22	3	241	1			
Sensburg	6,159	2	6	275	2			
Stallupönen	8,604	12	3	262	23			
Tilsit	7,056	15	6	255	22			
Summa b.	125,415	2	9	4,792	12	130,207	14	9
IV. An Zinsen						22,170	28	5
V. An zu erstattenden Vorschüssen						10,527	27	1
VI. An außerordentlichen Einnahmen (darunter 178,550 Thlr. für verpfändete Effecten des Vermögensfonds zur Deckung des fehlenden Bedürfnisses bis zum Jahresschlusse.)						195,845	23	7
Summa der ganzen Einnahme						552,467	14	1
Davon rückständig						4,176	15	6
Bleibt Ist-Einnahme						548,290	28	7

Ausgabe.	Rt.	Sgr.	₰	Soll. Rt.	Sgr.	₰
I. Reste früherer Jahre				37,967	14	4
II. Zahlbare Brandschadens-Vergütungen:						
a. Königsberger Departement. Kreis.						
Allenstein	250	—	—			
Braunsberg	760	—	—			
Pr. Eylau	4,300	—	—			
Fischhausen	10,270	—	—			
Friedland	580	—	—			
Gerdauen	2,401	10	—			
Heiligenbeil	6,230	—	—			
Heilsberg	4,403	9	2			
Pr. Holland	12,587	10	10			
Königsberg	22,600	—	—			
Labiau	19,289	22	2			
Memel	19,291	2	10			
Mohrungen	14,618	15	10			
Neidenburg	4,996	10	—			
Ortelsburg	30,763	14	8			
Osterode	19,707	20	—			
Rastenburg	4,780	—	—			
Rössel	4,562	—	—			
Rosenberg	774	10	—			
Wehlau	7,962	16	1	191,127	21	7
b. Gumbinner Departement.						
Angerburg	9,145	25	—			
Darkehmen	7,632	—	—			
Goldap	14,388	3	5			
Gumbinnen	14,229	3	6			
Heydekrug	22,610	25	6			
Insterburg	17,358	15	—			
Johannisburg	31,040	7	6			
Lötzen	11,660	10	—			
Lyck	31,197	25	—			
Niederung	23,141	16	6			
Oletzko	26,946	15	—			
Pillkallen	23,080	—	—			
Ragnit	20,064	—	—			
Sensburg	10,829	10	—			
Stallupönen	11,358	21	8			
Tilsit	28,636	5	6	303,319	3	7
III. Verwaltungs-Kosten.						
1) Vergütungen für nicht versicherte Gegenstände	84	24	4			
2) Besoldungen und Remunerationen:						
a) den Direktionsmitgliedern	733	10	—			
b) den Beamten der Societät	2,125	—	—			
c) den beiden Regierungs-Hauptkassen	1,066	20	—			
d) den Landräthen, Kreis-Kassenrendanten und Bezirks-Kommissarien	4,086	17	7			
3) Pensionen	686	6	4			

Ausgabe.				Soll. Rt.	Sgr.	Pf.
4) Diäten den Bezirks-Commissarien und Sachverständigen	5,222	21	—			
5) Bureaubedürfnisse	1,874	13	3			
6) Diäten und Reisekosten:						
a) den Repräsentanten	582	7	6			
b) für Ausführung örtlicher Revisionen der Geschäftsführung der Bezirks-Commissarien .	589	15	—			
7) Zu außerordentlichen Ausgaben, an Prämien für Auszeichnung bei Brandhilfsleistungen, Beihilfe zur Beschaffung von Feuerspritzen, zu Mandatariengebühren rc. rc. sowie zur Anlegung neuer Lagerbücher.	1,645	—	6			
8) Miethe für das Geschäftslokal	175	—	—			
				18,871	15	6
IV. Zur Anlegung neuer Kapitalien (kapitalisirte Fundationsbeiträge pro 1865)	—	—	—	10,066	12	—
V. Auf leihweise zur Deckung des fehlenden Bedürfnisses entnommene Kapitalien zurückgezahlt	—	—	—	84,073	18	10
Summa der Soll-Ausgabe	—	—	—	645,425	25	10
Davon sind noch in Rest	—	—	—	80,161	15	—
Bleibt Ist-Ausgabe	—	—	—	565,264	10	10
Balance.						
Die Einnahme beträgt	548,290	28	7			
Die Ausgabe beträgt	565,264	10	10			
Bleibt pro 1866 Mehr-Ausgabe	16,973	12	3			
Vermögens-Balance.						
1) in Werthpapieren, Hypotheken-Dokumenten und baar	—	—	—	494,066	10	6
2) Einnahme pro 1866	—	—	—	548,290	28	7
3) Einnahme-Reste	—	—	—	4,176	15	6
Summa . .	—	—	—	1,046,533	24	7
Davon ab:						
1) Ausgaben pro 1866	565,264	25	10			
2) Ausgaben-Reste	80,161	15	—	645,425	10	10
Bleibt Vermögen				401,108	13	9

Königsberg, den 13. Juni 1867. Die Ostpr. ländliche Feuer-Sozietäts-Direktion.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 29. Gumbinnen, den 17ten Juli 1867.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

№ 363. Das 63ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 11ten Juli 1867 ausgegeben ist, enthält unter № 6705 die Verordnung, betreffend die Erhebung der Stempelsteuer von Spielkarten in den durch die Gesetze vom 20sten September und 24sten Dezember 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen. Vom 4ten Juli 1867; unter № 6706 die Verordnung, betreffend die Erhebung der Wechsel-Stempelsteuer in den durch die Gesetze vom 20sten September und 24sten Dezember 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen. Vom 4ten Juli 1867; unter № 6707 die Verordnung, betreffend die Erhebung der Zeitungs-Stempelsteuer in den durch die Gesetze vom 20sten September und 24sten Dezember 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen. Vom 4ten Juli 1867; unter № 6708 die Verordnung betreffend die Entrichtung der Stempelsteuer von Kalendern in den durch die Gesetze vom 20sten September und 24sten Dezember 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen. Vom 5ten Juli 1867; unter № 6709 den Allerhöchsten Erlaß vom 31sten Mai 1867, betreffend die Ausgabe von verzinslichen Schatzanweisungen im Betrage von fünf Millionen Thalern; unter № 6710 den Allerhöchsten Erlaß vom 24sten Juni 1867, betreffend die Ermäßigung der Konsulatsgebühren in den europäischen Häfen; und unter № 6711 die Verordnung, betreffend die in den neu erworbenen Landestheilen vorhandenen, zum Staatseigenthume gehörigen Aktivkapitalienfonds. Vom 5ten Juli 1867.

Auszug aus dem Zeitungsbericht der Königl. Regierung zu Gumbinnen für die Monate Mai und Juni 1867.

Mortalität und Unglücksfälle.

№ 364. Der Witterung entsprechend war der Gesundheits-Zustand unter den Menschen ein ungünstiger. Vorherrschend war der katarrhalische Charakter; Hals- und Brust-Affectionen bei Erwachsenen und Kindern traten sehr häufig auf. Unter Letztern herrschten Masern und Scharlach mit beinahe epidemischer Verbreitung sowohl in den Städten, als auch auf dem platten Lande. Ebenso kamen die Menschenpocken häufiger als sonst zur Behandlung. Sämmtliche Krankheitsformen hatten jedoch einen im Ganzen nicht ungünstigen Verlauf, so daß die Sterblichkeit trotz der häufigen Krankheitsfälle das gewöhnliche Maaß nicht überschritten hat.

Unter den Hausthieren sind mit Ausnahme der Druse unter den Pferden, welche in diesem Frühjahre häufiger als sonst vorkam, andere ansteckende Krankheiten nicht vorgekommen.

Durch besondere Unglücksfälle haben in dieser Berichts-Periode 46 Personen das Leben eingebüßt. Davon sind 31 Personen — 10 Männer und 21 Kinder — ertrunken; zwei Personen, ein Mann und eine Frau, sind ohne Spuren äußerer Verletzung todt gefunden.

Ein Kind wurde von einer umfallenden Wagenleiter erschlagen; ein anderes starb in Folge eines Falles von einer Treppe; eines wurde übergefahren, ein viertes wurde von dem Feuer eines Heerdes, dem es sich unvorsichtiger Weise genähert hatte, ergriffen und starb an den Brandwunden.

Ein Kind verlor in Folge des übermäßigen Branntweingenusses das Leben. Ein Mann endete in Folge eines Falles von einer Dachleiter, ein anderer unter den Rädern des eigenen Wagens, unter die er wahrscheinlich im Schlafe aus dem Wagen fallend gerathen war. Durch den Blitz sind 6 Personen getödtet, 3 erheblich verletzt.

Schädliche Natur-Ereignisse.

In der abgelaufenen Berichts-Periode sind 121 Wohnhäuser, 76 Scheunen, 104 Ställe, 4 Speicher und 2 Mühlen durch Feuer zerstört, darunter 8 Gebäude und 2 Mühlen durch einschlagende Blitze entzündet. Der Verdacht absichtlicher Brandstiftung liegt nur in wenigen Fällen vor und sind die verdächtigen Personen zur Untersuchung gezogen.

Verbrechen und Selbstmorde.

Durch Selbstmord haben in der verflossenen Periode 16 Personen ihrem Leben ein Ende gemacht. Davon haben sich 9 Männer erhängt, 5 ersäuft; ein Mann hat sich den Hals abgeschnitten und eine Frau hat sich vergiftet.

Ein Mann und eine Frau sind durch Vergiftung ums Leben gekommen und waltet der Verdacht ob, daß ihnen das Gift durch eine zweite Person beigebracht ist. Die gerichtlichen Untersuchungen hierüber sind noch im Gange.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbörden.

№ 365. Nach einer Mittheilung des Großherzoglich Hessischen Ministeriums der Finanzen ist durch Bekanntmachung desselben vom 29sten Mai d. J. in Gemäßheit des Artikels 4 des Gesetzes vom 26sten April 1864, die Einziehung der Grundrentenscheine und Ausgabe eines neuen Staatspapiergeldes betreffend und mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 23sten November 1866 (№ 52 des Großherzoglich Hessischen Regierungsblatts) der Termin, nach dessen Ablauf die Grundrentenscheine ihre Eigenschaft als Zahlungsmittel verlieren und nur noch bis zu einem weiteren, später bekannt zu machenden Termin bei der Staatsschulden-Tilgungskasse eingelöst werden können, auf den 1sten Juli 1868 festgesetzt und die Inhaber von Großherzoglich Hessischen Grundrentenscheinen a 1 Fl. 5 Fl. 10 Fl. 35 Fl. und 70 Fl. sind daher aufgefordert worden, diese Scheine bis zum 1sten Juli 1868 entweder zu Zahlungen an die Staatskasse zu verwenden, oder gegen neues Papiergeld umzutauschen. Der Umtausch findet bei der Großherzoglichen Staatsschulden-Tilgungskasse und außerdem bei allen Rentämtern, Hauptzollämtern, Obereinnehmereien und Distriktseinnehmereien des Großherzogthums Statt. Bei den genannten Lokalstellen kann jedoch der Umtausch nur in soweit geschehen, als ihr Vorrath an neuem Papiergeld es gestattet. Berlin, den 22. Juni 1867.

Der Finanz-Minister (gez.) v. d. Heydt. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten (gez.) Itzenplitz.

№ 366. Die von den vormaligen Thurn- und Taxisschen Post-Anstalten für Rechnung der Fürstlichen Verwaltung verkauften Freimarken und Franko-Couverts, deren Verwendung bis zum 1sten Juli d. J. exl. nicht stattgefunden hat, können vom Publikum innerhalb 8 Wochen nach diesem Termine bei jeder Königlich Preußischen Post-Anstalt gegen baare Bezahlung zurückgegeben werden.

Berlin, den 2ten Juli 1867. General-Post-Amt. von Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

№ 367. Nach einer neuerdings getroffenen Anordnung der Herrn Disciplinar-Minister soll fortan in allen amtlichen Schriftstücken, auch in Berichten, jederzeit das Datum nicht am Schluß, sondern im Eingange rechts als Ueberschrift gesetzt werden.

Diese Anordnung bringen wir den uns untergeordneten Behörden zur Kenntniß und genauen Beachtung. Gumbinnen, den 11ten Juli 1867. Königliche Regierung.

№ 368. Durch die Berufung des Präzentor Köhler als Pfarrer nach Puschdorf ist das Präzentorat in Szillen, Kreises Ragnit, zur Erledigung gekommen.

Candidaten der Theologie und des Predigtamtes, welche in diese Stelle einzutreten wünschen, werden aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche unter Beilegung ihrer Zeugnisse binnen 4 Wochen bei uns einzureichen.

Es wird noch besonders bemerkt, daß die Kenntniß der littauischen Sprache und die Fertigkeit im Orgelspiel nothwendige Erfordernisse sind. Gumbinnen, den 8ten Juli 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

№ 369. Für die Entdeckung gerichtlich resp. polizeilich bestrafter Baumfrevler sind Prämien bewilligt worden:

1) dem Gensdarm Gutzeit in Arys,
2) dem Revier-Arbeiter Spenn in Marggrabowa,
3) dem Gensdarm Raatz zu Samelucken.

Gumbinnen, den 3ten Juli 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 370. Die Bestimmung № 32 des Ostbahn-Tarifs, betreffend den frachtfreien Transport leerer Säcke und ähnlicher Emballagen, tritt mit dem 1. September d. J. außer Kraft und wird von da ab für gebrauchte leere Säcke und ähnliche Emballagen die Fracht der ermäßigten Klasse C. erhoben.

Bromberg, den 2ten Juli 1867. Königliche Direktion der Ostbahn.

№ 371. **Geschäfts-Plan**

zur Abhaltung des Departements-Ersatz-Geschäfts im Regierungs-Bezirk Gumbinnen pro 1867.

Zeit der Ausführung Monat.	Datum.	Angabe des Tages.	Angabe der Geschäfts-Verrichtung.	Bemerkungen.
August.	1.	Donnerstag	Reise nach Tilsit	Das Geschäft beginnt überall Morgens 8 Uhr. Die an den Reisetagen noch stattfindende Revision der Unbrauchbaren Nach. 3 Uhr
	2.	Freitag	Revision der Unbrauchbaren und Aushebung.	
	3.	Sonnabend		
	4.	Sonntag	Reise nach Kaukehmen.	
	5.	Montag	Revision und Aushebung.	
	6.	Dienstag	Reise nach Heydekrug und Revision der Unbrauchbaren.	
	7.	Mittwoch	Aushebung.	
			2. Infanterie-Brigade.	
August.	8.	Donnerstag	Reise nach Sensburg.	
	9.	Freitag	Vorrevision und Aushebung daselbst.	
	10.	Sonnabend	Reise nach Johannisburg	
	11.	Sonntag	Ruhe.	
	12.	Montag	Vorrevision und Aushebung daselbst.	
	13.	Dienstag	Reise nach Lyck.	
	14.	Mittwoch	Vorrevision und Aushebung daselbst.	
	15.	Donnerstag	Reise nach Oletzko.	
	16.	Freitag	Vorrevision und Aushebung daselbst.	
	17.	Sonnabend	Reise nach Lötzen.	
	18.	Sonntag	Ruhe.	
	19.	Montag	Vorrevision und Aushebung daselbst.	
	20.	Dienstag	Reise nach Angerburg und Vorrevision.	
	21.	Mittwoch	Aushebung daselbst.	
	22.	Donnerstag	Reise nach Goldap.	
	23.	Freitag	Vorrevision und Aushebung daselbst.	
	24.	Sonnabend	Reise nach Darkehmen und Vorrevision.	
	25.	Sonntag	Ruhe.	
	26.	Montag	Aushebung daselbst.	
	27.	Dienstag	Reise nach Insterburg und Vorrevision.	
	28.	Mittwoch	Aushebung daselbst.	
	29.	Donnerstag	Reise nach Gumbinnen und Vorrevision.	
	30.	Freitag	Aushebung daselbst.	
	31.	Sonnabend	Reise nach Stallupönen und Vorrevision.	
September	1.	Sonntag	Ruhe.	
	2.	Montag	Aushebung daselbst und Reise nach Pillkallen.	
	3.	Dienstag	Vorrevision und Aushebung daselbst.	
	4.	Mittwoch	Reise nach Ragnit.	
	5.	Donnerstag	Vorrevision und Aushebung daselbst.	
	6.	Freitag		
	7.	Sonnabend	Reise nach Heinrichswalde und Vorrevision.	
	8.	Sonntag	Ruhe.	
	9.	Montag	Aushebung daselbst.	
	10.	Dienstag	Rückreise.	

Gumbinnen, den 13. Juni 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 372. Nachweisung

von den Getreide- und Viktualien-Preisen in den Städten Angerburg, Gumbinnen, Insterburg,

Namen der Städte.	Getreide und Hülsenfrüchte:																					Rauchfutter:					
	Weizen,			Roggen,			Gerste,			Hafer,			Erbsen, graue,			Erbsen, weiße,			Kartoffeln,			Heu der Zentner.			Stroh das Schock.		
	der Scheffel.																										
	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
1. Angerburg . . .	3	6	8	2	6	8	1	19	4	1	9	3	2	11	1	1	28	4	–	19	2	—	16	1	5	—	—
2. Gumbinnen . . .	4	—	—	2	15	8	2	5	—	1	16	7	3	—	—	2	25	—	1	—	—	1	—	—	7	—	—
3. Insterburg . . .	3	18	5	2	9	3	1	25	--	1	4	11	2	1	8	1	28	11	—	26	5	—	22	5	5	15	—
4. Lyck	3	15	—	2	2	—	1	17	6	1	1	—	2	6	3	2	1	6	—	13	6	—	20	—	4	15	—
5. Tilsit	3	10	—	2	10	—	1	20	8	1	10	9	2	20	—	2	10	—	—	29	4	—	25	—	5	15	—

Gumbinnen, den 5ten Juni 1867.

№ 373. Auf Grund des §. 1 Alinea 4 der Gemeinde-Novelle vom 14ten April 1856 und des Einverständnisses der Interessenten ist von dem Herrn Ober-Präsidenten genehmigt worden, daß die mittelst der Contrakte vom 28sten Dezember 1865 Seitens des Domainenfiskus veräußerten, nachstehend bezeichneten, früher fiscalischen Gewässer und zwar:

1) der Mühlenteich bei dem Dorfe Splitter von circa 68 Morgen 124 □Ruthen, veräußert an den Kaufmann und Mühlenbesitzer E. A. Bruder in Tilsit,
2) der Teich bei Alt Weynothen von circa 2 Morgen 138 □Ruthen, veräußert an den Wirth Christoph Ballnus in Palinkuhnen,
3) der Teich bei Alt Weynothen von circa 5 Morgen 90 □Ruthen, veräußert an den Wirth Christoph Bigga in Alt Weynothen,
4) der Teich bei Neu Weynothen von circa 74 Morgen 32 □Ruthen, veräußert an den Gutsbesitzer Jacob Kairies in Neu Weynothen,
5) der Teich bei Neu Weynothen von circa 8 Morgen 36 □Ruthen, veräußert an den Wirth Thomas Reidies in Neu Weynothen,
6) die alte Memel bei Groß Lasdehnen von circa 150 Morgen, veräußert an den Gutsbesitzer Rademacher in Winge und
7) die alte Memel bei Ußpinden von circa 2 Morgen 36 □Ruthen, veräußert an den Wirth David Petereit in Alt Ußpirden, von dem domainenfiskalischen Gutsverbande abgetrennt und die bezeichneten Gewässer,

ad 1 mit dem Gemeindeverbande der Dorfschaft Splitter,
ad 2 und 3 mit dem Gemeindeverbande der Dorfschaft Alt Weynothen,
ad 4 und 5 mit dem Gemeindeverbande der Dorfschaft Ney Weynothen,
ad 6 mit dem Gutsbezirke Winge,
ad 7 mit dem Gemeindeverbande der Dorfschaft Alt Ußpirden

vereinigt werden. Gumbinnen, den 9ten Juli 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung wegen Ausreichung neuer Zinscoupons und Talons zu Neumärkischen Schuldverschreibungen.

№ 374. Die neuen Coupons Serie VIII. № 1—8 über die Zinsen für die 4 Jahre vom 1sten Juli 1867 bis dahin 1871 nebst Talons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen werden vom 17ten Juni c. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße № 92 unten rechts, Vorm. von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage ausgereicht werden. Die Coupons können bei der Controlle der Staatspapiere selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Haupt-Steueramtskasse in Frankfurt a. M., die Haupt-Staatskasse in

weisung

Lyck und Tilsit des Regierungs-Bezirks Gumbinnen für den Monat Juni 1867.

Getränke: Bier die Tonne Rt.	Sgr.	Pf.	Branntwein, pCt. nach Tralles Sgr.	Pf.	Branntwein, für das Quart Sgr.	Pf.	Fleisch: Rind-Fleisch, das Pfund Sgr.	Pf.	Schwein-Fleisch, das Pfund Sgr.	Pf.	Schaf-Fleisch, das Pfund Sgr.	Pf.	Kalb-Fleisch, das Pfund Sgr.	Pf.
3	20	—	12	6	4	8	2	8	4	1	2	6	2	4
4	10	—	10	—	4	8	3	4	4	4	—	—	3	—
4	—	—	9	9	3	9	2	8	3	8	3	—	1	7
3	20	—	7	7	3	8	2	8	3	7	2	7	2	2
4	6	5	—	—	4	8	3	4	5	—	3	4	2	6

Viktualien: Butter das Pfund Rt.	Sgr.	Pf.	Eier das Schock Rt.	Sgr.	Pf.	Graupe, der Scheffel Rt.	Sgr.	Pf.	Grütze, der Scheffel Rt.	Sgr.	Pf.	Reis (gewöhnl.) d. Zentner Rt.	Sgr.	Pf.	Kaffee (gute Mittel-Sorte:) das Pfund Rt.	Sgr.	Pf.
—	5	6	—	14	4	3	11	1	3	1	1	—	—	—	—	—	—
—	7	1	—	17	1	5	26	—	4	6	—	8	10	—	—	11	—
—	6	6	—	17	6	3	7	6	3	7	6	7	—	—	—	13	—
—	5	3	—	15	—	4	24	—	2	20	—	—	—	—	—	—	—
—	6	9	—	20	—	5	—	—	4	12	9	8	—	—	—	12	6

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Cassel, die Staatskasse in Wiesbaden, die Generalkasse in Hannover und die Schleswig-Holsteinische Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer die Coupons bei der Controle der Staatspapiere in Empfang nehmen will, hat die Talons vom 1. Mai 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei derselben persönlich, oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Controle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse oder eine der oben genannten andern Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, sowie bei den oben genannten fünf Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind, in diesem Falle sind die Dokumente an die Controle der Staatspapiere, oder an eine der Regierungs-Hauptkassen und der anderen fünf Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Controle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1sten Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons zu Neumärkischen Schuldverschreibungen (bezw. Neumärkische Schuldverschreibungen) zum Empfange neuer Coupons". Werth . . . Thlr.

Mit dem 1. Februar k. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche ausserhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden. Berlin, den 21. Mai 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. von Wedell. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu der Einreichung der Talons bei unserer Hauptkasse und den auswärtigen 15 Kreis-Kassen unentgeltlich zu haben sind. Gumbinnen, den 31. Mai 1867. Königl. Regierung. Kassen-Verwaltung.

№ 375. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß das in einer besonderen Beilage zu № 153 des Königl. Preußischen Staats-Anzeigers vom 1sten d. M. publicirte Reglement für die Benutzung der Eisenbahn-Telegraphen zur Beförderung nicht eisenbahndienstlicher Depeschen vom 1. Juli c. ab auf allen unter unserer Verwaltung stehenden, im Betriebe befindlicher Eisenbahn-Stationen seit dem 1sten d. M. zur Anwendung kommt. Bromberg, den 11ten Juli. 1867.

Königliche Direction der Ostbahn.

Patent-Ertheilung.

№ 376. Dem Techniker Ed. Kunz zu Berlin ist unter dem 9. Juli 1867 ein Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Zündnadelgewehr mit Hinterladung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

№ 377. Das dem Ingenieur Joh. Jos. Simons zu Aachen unter dem 25sten Juli 1865 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Führung der Eisenstäbe zwischen mehreren Walzenpaaren

ist aufgehoben.

Personal-Chronik:

a) der Königlichen Ober-Post-Direction Gumbinnen.

Es sind: 1) bestätigt:

a) der Postsecretair Geffers hierselbst, unter Ernennung zum Postkassen-Controleur, in der bisher commissarisch von ihm verwalteten Postkassen-Controleur-Stelle für den hiesigen Bezirk,

b) der Postsekretair Müller hieselbst, unter Ernennung zum Ober-Postsecretair, in der von ihm commissarisch verwalteten Bureaubeamtenstelle bei der hiesigen Ober-Post-Direktion,

2) angestellt:

a) der Post-Expedient Schreiner bei dem Post-Amte in Insterburg,

b) der invalide Gefreite Eder aus Darkehmen als Packetträger bei dem Post-Amte in Tilsit.

b) des Königlichen Appellationsgerichts zu Insterburg.

A. Appellations-Gericht.

Der Geheime Justiz- und Appellationsgerichts-Rath Ernst gestorben,

Gerichts-Assessor Westphal zur Verwaltung übergegangen,

die Gerichts-Assessoren Kretschmer von Breslau und Quedenfeld von Königsberg in das hiesige Departement versetzt,

Rechts-Kandidat Kedlitz als Auskultator angenommen.

B. Kreisgerichte.

Kreisgerichts-Direktor Drewello in Sensburg zum Landrath des Kreises Lyck ernannt,

Kreisrichter Saubant von Sensburg an das Kreisgericht zu Goldap und

Rechtsanwalt und Notar Schmidt von Sensburg an das Kreisgericht zu Johannisburg versetzt,

Kreisrichter Weber von Bütow als Rechtsanwalt beim Kreigericht in Sensburg angestellt und zum Notar am hiesigen Departement ernannt,

Kanzlist Fenwarth beim Kreisgericht Insterburg pensionirt, Botenmeister Klein in Lyck gestorben.

c) der Königl. Ober-Telegraphen-Inspection zu Königsberg i. Pr.

Der Ober-Telegraphist Bursche ist von Gumbinnen nach Königsberg und der Telegraphist Stangnowski von Eydtkuhnen nach Berlin versetzt.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 29.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung zu Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 30. Gumbinnen, den 24sten Juli **1867.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

№ 378. Das 62ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 15ten Juli 1867 ausgegeben ist, enthält unter № 6704 die Verordnung, betreffend das Strafrecht und das Strafverfahren in den durch das Gesetz vom 20sten September 1866 und die beiden Gesetze vom 24sten Dezember 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen, mit Ausnahme des vormaligen Oberamtsbezirks Meisenheim und der Enklave Kaulsdorf. Vom 25sten Juni 1867.

№ 379. Das 64ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 19ten Juli 1867 ausgegeben ist, enthält unter № 6712 die Verordnung über die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung, die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit und des eximirten Gerichtsstandes, so wie über die Gerichtsverfassung in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Vom 26sten Juni 1867; unter № 6713 die Verordnung über die Gerichtsverfassung in dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen und den vormals Königl. bayerischen Gebietstheilen mit Ausschluß der Enklave Kaulsdorf. Vom 26sten Juni 1867; unter № 6714 die Verordnung über die Gerichtsverfassung in dem vormaligen Herzogthum Nassau und den vormals Großherzoglich hessischen Gebietstheilen mit Ausschluß des Ober-Amtsbezirks Meisenheim. Vom 26sten Juni 1867; unter № 6715 die Verordnung, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für die durch das Gesetz vom 20sten September 1866 und die beiden Gesetze vom 24sten Dezember 1866 der preußischen Monarchie einverleibten Landestheile, mit Ausnahme des Gebietes der vormaligen freien Stadt Frankfurt, des vormaligen Oberamtsbezirks Meisenheim und der Enklave Kaulsdorf. Vom 27sten Juni 1867; unter № 6716 die Verordnung, betreffend die Einführung der in Preußen durch Gesetz vom 27sten Mai 1863 eingeführten Ergänzungen und Erläuterungen der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung in das vormalige Herzogthum Nassau. Vom 5ten Juli 1867; unter № 6717 den Allerhöchsten Erlaß vom 24sten Juni 1867, betreffend die Stempel-Abgaben und gerichtlichen Taxen in den an die Krone Preußen abgetretenen, vormals Königlich bayerischen Gebietstheilen, außer der Enklave Kaulsdorf; unter № 6718 den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Juni 1867, betreffend die Aufhebung des Konsenses der Bergbehörden zu den Heirathen der Berg-, Poch-, Hütten- und Salinen-Arbeiter in den neu erworbenen Landestheilen; unter № 6719 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 13ten Juni 1853 unter der Firma: „Landesprodukten-Fabrik zu Loburg", mit dem Sitze zu Magdeburg, genehmigten Actien-Gesellschaft. Vom 2ten Juli 1867; und unter № 6720 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Schieferbau-Actien-Gesellschaft Nuttlar" mit dem Sitze zu Nuttlar, im Regierungsbezirk Arnsberg errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 4ten Juli 1867.

№ 380. Das 65ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 20sten Juli 1867 ausgegeben ist, enthält unter № 6721 die Verordnung, betreffend die Einführung der preußischen Gesetzgebung über die Ertheilung von Erfindungs- und Einführungs-Patenten in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Vom 24sten Juni 1867; unter № 6722 die Verordnung, betreffend die Einführung der preußischen Medizinaltaxe in Nassau. Vom 2ten Juli 1867; und unter № 6723 die Verordnung, betreffend die Erhebung der Erbschafts-Abgabe in den durch die Gesetze vom 20sten September und 24sten Dezember 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen. Vom 5ten Juli 1867.

№ 381. Das 66ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 20sten Juli 1867 ausgegeben ist, enthält unter № 6724 die Verordnung, betreffend die Organisation der Forstverwaltung in den neu erworbenen Gebietstheilen. Vom 4ten Juli 1867; unter № 6725 die Verordnung, betreffend das Landesgewicht für die im §. 1 unter № 1 und 2 des Gesetzes vom 24sten Dezember 1866 bezeichneten ehemals Königlich bayerischen Gebietstheile. Vom 5ten Juli 1867; und unter № 6726 die Ver-

ordnung, betreffend die Heimathsrechte der außerhalb der Herzogthümer Schleswig und Holstein geborenen, mit ihren Aeltern in das Herzogthum Schleswig eingewanderten Personen. Vom 5. Juli 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

Bekanntmachung, betreffend die Steuer-Vergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein.

Berlin, den 3ten Juli 1867.

№ 382. Ueber die Vergütung der Steuer für ausgeführten inländischen Branntwein werden unter gleichzeitiger Aufhebung der Bekanntmachungen vom 18. Oktober 1838 und 12. Dezember 1841 folgende vom 15. Juli d. J. ab in Kraft tretende Bestimmungen getroffen und hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 1. Bei der Ausfuhr des im Inlande erzeugten Branntweins nach Ländern und Landestheilen, welche nicht zum Zollverein gehören, oder bis zum 1. Juli 1868 nach demjenigen Theile des Preußischen Regierungs-Bezirks Kassel, welcher aus dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen (mit Ausschluß der Grafschaft Schaumburg und des Kreises Schmalkalden) besteht, ferner nach Bayern, Würtemberg, Baden, dem Großherzogthum Hessen und den Hohenzollernschen Landen wird, sofern der Branntwein eine Alkoholstärke von 35 Prozent nach Tralles oder darüber hat und die auf einmal ausgeführte Menge mindestens einen Eimer (60 Preußische Quart) beträgt, eine Steuervergütung von Eilf Pfennigen für jedes Quart Branntwein zu Funfzig Prozent Alkohol nach Tralles, oder, was dasselbe ist, von Einem Silbergroschen und Zehn Pfennigen für jedes Einhundert der in dem Branntwein überhaupt enthaltenen, durch Multiplikation der Quartzahl mit dem Stärkegrad ermittelten Alkohol-Prozente gewährt.

Bei Berechnung der Vergütung nach dem zuletzt erwähnten Satze für den auf eine Anmeldung (§. 3) ausgeführten Branntwein bleiben jedoch die Alkohol-Prozente, welche nicht volle 100 betragen, außer Ansatz, so daß beispielsweise die Vergütung nicht für 243,477, sondern nur für 243,400 Prozent Alkohol geleistet wird.

§. 2. Ein regelmäßiger Nachweis des Ursprungs des zur Ausfuhr angemeldeten Branntweins wird nicht verlangt, die Forderung dieses Nachweises aber in einzelnen Fällen vorbehalten, auch hat Jeder, der inländischen Branntwein unter Erfüllung der nachstehend vorgeschriebenen Bedingungen ausführt, auf die im §. 1 bestimmte Steuervergütung Anspruch.

Die Vergütung wird aber nur gewährt, nachdem die Revision des Branntweins bei einem dazu befugten Amte bewirkt, auch die wirklich erfolgte Ausfuhr beziehungsweise der Eingang in die im §. 1 namentlich genannten Zollvereinsstaaten nachgewiesen worden ist.

In dieser Hinsicht wird bemerkt, daß zur Revision des ausgehenden Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen alle Haupt-Zoll und Haupt-Steuerämter befugt sind, welche in den in Branntweinsteuergemeinschaft stehenden Staaten, also in Preußen (mit Ausschluß der Herzogthümer Schleswig und Holstein, sowie des im §. 1 bezeichneten Theils des Regierungsbezirks Kassel) Sachsen, Oldenburg, Braunschweig und dem Thüringischen Zoll- und Handelsverein, an der Grenze gegen das Vereinsausland oder an der Binnengrenze gegen andere Zollvereinsländer liegen, oder welche, im Innern der in Branntweinsteuergemeinschaft befindlichen Staaten gelegen, zur Vornahme von Ausgangsabfertigungen beim Schiffs- und Eisenbahnverkehr ermächtigt sind. Werden andere Steuerstellen in den eben genannten Staaten zur Ertheilung der Abfertigungen, beziehungsweise der Ausgangsbescheinigungen gewählt, so müssen dieselben dieserhalb ausnahmsweise mit allgemeiner Ermächtigung versehen sein. Bei den Versendungen des inländischen Branntweins nach den Zollvereinsstaaten, welche mit Preußen wegen der Branntweinsteuer nicht in Gemeinschaft stehen, müssen außerdem die für den Verkehr mit übergangsabgabenpflichtigen Gegenständen eröffneten Straßen innegehalten werden.

§. 3. Soll Branntwein mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgeführt werden, so hat der Inhaber desselben solches dem Steueramt seines Wohnorts oder des Bezirks, in welchem er wohnt, mittelst einer nach dem beiliegenden Muster in doppelter Ausfertigung zu übergebenden schriftlichen Anmeldung anzuzeigen, in welcher die Anzahl, Zeichen und Nummern der Gebinde, ferner die Zahl der an denselben etwa vorhandenen Rollbänder, sowie die etwa eingebrannten Taragewichte der Fässer und die Menge und wahre Stärke des in jedem derselben befindlichen Branntweins angegeben, auch das Abfertigungs-, beziehungsweise Ausgangsamt und der Bestimmungsort des Branntweins genannt sein müssen.

Erfolgt die Versendung aus Provinzen des Preußischen Staats, in denen zur Zeit ein anderes

Maß als das Preußische Quart Anwendung findet, so hat der Versender die Menge des Branntweins zunächst in dem ortsüblichen, näher zu bezeichnenden Gemäß, dann aber auch bei jedem Gebinde auf Preußische Quarte reduzirt anzumelden.

Findet das Steueramt kein besonderes Bedenken, auch gegen die Wahl des Abfertigungs- und des Ausgangsamtes nichts zu erinnern, und hat dasselbe die weitere Abfertigung nicht selbst zu ertheilen, so giebt es ein Exemplar der Anmeldung, mit dem Buchungsvermerk versehen, dem Anmelder zurück.

§. 4. Die zurückgegebene Anmeldung (§. 3) muß den Transport des Branntweins begleiten. Sollte es während des Transports nöthig werden, die Richtung desselben zu ändern, so hat der Waarenführer hiervon dem nächsten Steueramte Anzeige zu machen. Von dem Letzteren wird alsdann das neu gewählte und für befugt befundene Abfertigungs-, beziehungsweise Ausgangsamt auf der Ausfuhr-Anmeldung vermerkt, zugleich aber auch die Steuerstelle, bei welcher die erste Anmeldung der Versendung geschehen, von der veränderten Richtung des Transports benachrichtigt.

Bei dem gewählten Abfertigungsamte wird die Anmeldung abgegeben und der Branntwein zur Revision gestellt. Diese Revision besteht in der Ermittelung der Menge und wahren Alkoholstärke des in jedem Gebinde enthaltenen Branntweins nach Maßgabe der dieserhalb besonders ertheilten Vorschriften, außerdem aber wird in den dazu angethanen Fällen die Anlegung eines geeigneten Verschlusses vorgenommen.

Wenn neben der Ausfuhr-Anmeldung ein Uebergangsschein ausgefertigt werden muß, so ist in jeder dieser Bezettelungen auf die andere Bezug zu nehmen.

§. 5. Soll die Revision lediglich beim Ausgangsamte erfolgen, so hat dies Amt nach bewirkter Abfertigung und Bescheinigung derselben in der Anmeldung, auf dieser letzteren auch die wirklich geschehene Ausfuhr über die Grenze auf Grund der eigenen Wahrnehmung oder auf Grund der Angaben der Begleitungsbeamten zu bescheinigen.

Ist die Ausfuhr nach Ländern, die nicht zum Zollverein gehören, erfolgt, oder geht der Branntwein unmittelbar über die Grenze gegen den Bayerischen Rheinkreis aus, um in dem letzteren zu verbleiben, so genügt zur Erlangung der Steuervergütung die Ausfuhrbescheinigung des Grenzamtes. Dieses hat in einem solchem Falle die bescheinigte Anmeldung dem Hauptamte zuzusenden, in dessen Bezirk der Versender wohnt, und dem Waarenführer über die Abgabe der Anmeldung und die Gestellung des Branntweins zur Revision eine Bescheinigung zu ertheilen.

In allen anderen Fällen bedarf es aber zur Erlangung der Steuervergütung einer Eingangs-Bescheinigung (§. 2), welche beim Uebergang über die Grenze gegen den Bayerischen Rheinkreis, sofern der Bestimmungsort nicht in dem letzteren gelegen ist, von der Steuerstelle des Bestimmungsortes, im Uebrigen aber nach der Wahl des Waarenführers entweder von der Steuerstelle des Bestimmungsortes oder von der gegenüberliegenden Grenzabfertigungsstelle zu ertheilen ist. Diese Eingangsbescheinigung muß über die Anzahl der Gebinde mit Branntwein, beziehungsweise über die Unverletztheit des Verschlusses Auskunft geben und mit dem Dienststempel und der Unterschrift der Behörde versehen sein. Um eine solche Bescheinigung auswirken zu können, empfängt der Waarenführer nach erfolgter Ausgangsabfertigung die Anmeldung zurück, welche er demnächst, mit der Eingangsbescheinigung versehen, dem Hauptamte, in dessen Bezirk der Versender wohnt, bei Verlust des Anspruchs auf die Steuervergütung spätestens binnen 3 Monaten, vom Tage der im §. 3 erwähnten Anzeige an gerechnet, zuzustellen hat.

§. 6. Wenn die Revision des Branntweins bei einem anderen Amte, als dem Ausgangsamte bewirkt werden soll, so werden bei ersterem Amte, nach erfolgter und bescheinigter Revision, die Gebinde, sofern es wegen eines zu ertheilenden Uebergangsscheins etwa besonders erforderlich ist, einzeln unter Siegelverschluß genommen, demnächst aber unter ununterbrochener Aufsicht in verschlußfähige Eisenbahnwagen oder Schiffe verladen und diese letzteren Transportmittel nach angelegtem Raumverschlusse ohne jede Umladung binnen einer von dem Abfertigungsamte zu bestimmenden angemessenen Frist mit der bescheinigten Anmeldung dem gewählten Ausgangsamte zugeführt. Letzteres Amt kann, soweit nicht nach seinem Ermessen eine weitere Revision erforderlich ist, sich auf Rekognition und Abnahme des Raumverschlusses, wenn dieser bei mangelndem Kolloverschluß nicht wegen des ertheilten Uebergangsscheins belassen werden muß, beziehungsweise auf die Vergleichung der Anzahl und Zeichen der Gebinde beschränken. Die demnächst erfolgte Ausfuhr hat das Ausgangsamt auf der Anmeldung zu bescheinigen.

Wegen der Beschaffung der Eingangsbescheinigung, der Rücksendung der bescheinigten Anmeldungen an das betreffende Hauptamt kommen die im §. 5 enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.

§. 7. Von dem Hauptamte, in dessen Bezirk der Versender wohnt, wird die Steuervergütung gleich nach dem Schlusse jeden Monats mittelst einer der Provinzial-Steuer-Behörde einzureichenden und sämmtliche im Laufe des Monats eingegangene Ausfuhrbescheinigungen umfassenden Nachweisung liquidirt.

Nach erfolgter Prüfung und Feststellung der liquidirten Beträge wird von der Provinzial-Steuer-Behörde auf Grund einer jeden richtig befundenen Ausfuhrbescheinigung ein Anerkenntniß darüber ertheilt, auf welchen Betrag die Steuervergütung für den ausgeführten Branntwein sich belaufe, und daß diese Summe jeder Inhaber des Anerkenntnisses in der im §. 8 bezeichneten Weise erheben könne.

§. 8. Die Anerkenntnisse werden bei den diesseitigen Steuerstellen, insoweit letztere im Gebiet der Branntweinsteuergemeinschaft gelegen sind, auf zu entrichtende Maischsteuer zu dem Betrage, auf welchen sie lauten, in Zahlung genommen, auch unter den nachstehend angegebenen Bedingungen durch baare Zahlung der in denselben anerkannten Steuervergütung realisirt. Der Inhaber eines solchen Anerkenntnisses kann demnach,

a) wenn er selbst Brennerei-Inhaber ist, das Anerkenntniß entweder zur Tilgung eines gleich hohen Betrages kreditirter Maischsteuer benutzen, oder wenn er keinen Steuer-Kredit genießt, auf zu entrichtende Maischsteuer in Zahlung geben,
b) wenn er nicht selbst die Brennerei betreibt, dasselbe zu den unter a. angegebenen Zwecken einem Brennerei-Inhaber übergeben, endlich
c) wenn er von dem Anerkenntniß in der unter a. und b. angegebenen Weise als Zahlungsmittel keinen Gebrauch macht, den Betrag der anerkannten Steuervergütung auf Anweisung der Provinzial-Steuer-Behörde, welche das Anerkenntniß ausgefertigt hat, vom 1sten November an bis zum Jahresschluß bei dem Hauptamte baar gezahlt erhalten, auf dessen Antrag das Anerkenntniß ertheilt ist. Die baare Zahlung der Steuervergütung wird aber nur für Branntwein geleistet, welcher nach dem Anerkenntniß bis Ende September ausgeführt worden ist, und es muß der Antrag darauf unter Beifügung der Anerkenntnisse so zeitig von dem Inhaber an die Provinzial-Steuer-Behörde gerichtet werden, daß die Anweisung der Zahlung noch vor dem Jahresschlusse erfolgen kann.

Die Anerkenntnisse werden nur gerade zu dem Betrage, auf welchen sie lauten, in Zahlung angenommen oder baar realisirt, und es ist nicht zulässig, die Abtragung einer geringeren Summe darauf in Abschreibung zu bringen, auch findet ihre Annahme als Zahlungsmittel oder zur baaren Zahlung überhaupt nur innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, statt.

§. 9. Für inländischen Branntwein, welcher Behufs späterer Ausfuhr nach dem Zollvereins-Auslande zu einer Packhofs-Niederlage abgeführt wird, soll die Steuervergütung (§. 1) ebenfalls gewährt werden. Bei solchem Branntwein kommen in Bezug auf Anmeldung, Abfertigung und Erlangung der Vergütung die vorstehenden Bestimmungen mit dem alleinigen Unterschiede in Anwendung, daß die Bescheinigung des Hauptamts in der Packhofsstadt über die Ablieferung des Branntweins zur amtlichen Niederlage die Stelle der Ausfuhrbescheinigung vertritt.

Da der zu Packhofs-Niederlagen abgeführte inländische Branntwein in Folge der dafür gewährten Steuervergütung dem unversteuerten Lagergute hinzutritt, so kann derselbe nur gegen Erlegung einer der Eingangsabgabe für fremden unversteuerten Branntwein gleichkommenden Steuer in den freien Verkehr wieder zurückversetzt werden, auch darf der Branntwein in der amtlichen Niederlage nur so lange lagern, als dies nach dem betreffenden Packhofs-Reglement zulässig ist.

§. 10. Eine erwiesene Defraudation der Fabrikationssteuer von Branntwein oder eine heimliche Wiedereinbringung des gegen Vergütung ausgeführten Branntweins zieht außer der gesetzlichen Bestrafung den Verlust des ferneren Anspruchs auf Steuervergütung bei der Ausfuhr nach sich, sowie auch bei jedem anderen Mißbrauche dieser Vergünstigung deren Entziehung stattfindet.

Der Finanz-Minister.
Frh. v. d. Heydt.

(**Muster** zu einer Branntwein-Ausfuhr-Anmeldung.)

Anmeldung

über Branntwein-Ausfuhr, für welche die Steuervergütung beansprucht wird.

Die Anmeldung ist vorgelegt | Die Anmeldung ist abgegeben in

(Unl)fat.

am . . . .
und unter № . . . des Anmelde-Registers eingetragen.
(Coepnick,) den . . ten . . . .

Königliches (Unter-) Steuer-Amt.

(Stempel.) (Unterschrift.)

(Berlin), am . . . .,
laut Abfertigungs-Register № . . . .
(Unterschrift.)

Die Revision übernehmen (N. und N.)
(Unterschrift.)

Hierzu ist ein Uebergangsschein № . . . auf das . . . . Amt zu . . . . ertheilt.

(Die) unterzeichnete(n) (Kaufleute Gebrüder N.) meld(en) hiermit dem Königlichen (Unter-Steuer-) Amte in (Coepnick), im Bezirke des Königlichen Haupt- (Steuer-) Amtes in (Potsdam), daß (sie) beabsichtige(n), den umseitig näher deklarirten inländischen Branntwein innerhalb der nächsten (drei Tage) dem Königlichen (Haupt-Steuer-) Amte (für ausl. Geg. in Berlin) zur Abfertigung zu gestellen, demnächst (mittelst der Eisenbahn) über das Königliche (Neben-Zoll-) Amt in (Wendisch-Warnow) nach (Mecklenburg) auszuführen und trag(en) darauf an, ih(nen) nach erfolgter Ausfuhr und auf Grund der diesfälligen Bescheinigungen die angeordnete Steuervergütung zu gewähren.

(Coepnick), den . . . ten . . . .

(Unterschrift der Versender.)

Angabe des Versenders.

Der einzelnen Gebinde					Des in jedem Gebinde befindlichen Branntweins.		
Laufende Nro.	Bezeichnung.		Zahl der Rollbänder.	eingebrannte Tara.	Menge		wahrer Alkoholgehalt in Prozenten nach Tralles.
	Marke.	Nummer.		Ct. ℔	in ortsüblichem Gemäß, nämlich in:	in Preußischen Quarten.	
1.	2.		3.	4.	5.		6.
			Zusammen				

Revisions-Befund.

Brutto-gewicht der einzelnen Gebinde, insoweit diese mit Rollbändern, welche nicht abgenommen worden, versehen sind.	Für die Rollbänder kommt in Abzug.	Bruttogewicht der Gebinde ohne Rollbänder (event. nach Abnahme der Rollbänder oder nach Abzug des in Spalte 8. angegebenen Gewichts derselben).	Eingebrannte Tara jedes Gebindes.	Nettogewicht nach Abrechnung der eingebrannten Tara.	Des Branntweins				Bemerkungen, namentlich über Kolliverschluß, über Abnahme der Rollbänder, über Anwendung des Längen- und Höhenmessers, ferner wegen Nichtberücksichtigung der angemeldeten Tara, sowie wegen Mehrbefund gegen die deklarirten Mengen.
					scheinbare Alkoholstärke in Prozenten nach Tralles.	Temperaturgrade nach Réaumur über oder unter Null.	wahre Alkoholstärke in Prozenten nach Tralles	Menge in Preußischen Quarten.	
Ctr. ℔	℔	Ctr. ℔	Ctr. ℔	Ctr. ℔					
7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
					Zusammen	. . . . .			(Quartmenge in Buchstaben zu wiederholen.)

Die Richtigkeit vorstehender Ermittelungen bescheinigen
N., den . . ten . . . .

Die Revisions-Beamten.

Ausgangs-Bescheinigungen.

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen
N., den . . ten . . . .

(Unterschriften.)

Daß d(ie) vorseitig bezeichnete(n) (vier) Gebinde Branntwein, welche unter № (23) des Ausgangs-Registers nachgewiesen w(erden), über die Grenze ausgeführt worden (sind), wird hiermit bescheinigt.
N., den . . ten . . . . Amt

(Stempel.) (Unterschriften.)

Oder:

Vorseitig bezeichnete . . . . . Gebinde Branntwein (sind) heut . . . . mittag . . . . Uhr unter Kollo-Verschluß von hier abgelassen und binnen . . . . Tagen dem . . . . Amte zu . . . . . . Behufs Kontrolirung des Ausgangs zu gestellen.
N., den . . ten . . . . Amt

(Stempel.) (Unterschriften.)

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen
N., den . . ten . . . .

(Unterschriften.

Daß d(ie) vorseitig bezeichnete(n) . . . . Gebinde, welche unter № . . . . des Ausgangs-Registers nachgewiesen werden (nach Abnahme) (unter Belassung) des unverletzt befundenen Verschlusses über die Grenze ausgegangen sind, wird hiermit bescheinigt.
N., den . . ten . . . .

. . . . Amt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

Oder:

Vorseitig bezeichnete . . . Gebinde Branntwein sind in den Güterwagen № . . . der . . . . . Eisenbahn verladen, welcher heut . . . . mittag . . . Uhr, mit . . . . Schlössern (Serie . . . .), verschlossen der Eisenbahn-Verwaltung zur Vorführung binnen . . . . bei dem . . . . . Amte zu . . . . übergeben worden ist.

N., den . . . ten . . . . Amt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

Der bezeichnete Güterwagen ist am . . . ten . . . . , ... mittags . . . . Uhr, hier eingetroffen und nach Abnahme des unverletzten Verschlusses sofort über die Grenze ausgegangen. Die Ausfuhr vorgedachter . . Gebinde ist demnach erfolgt und im Ausgangs-Register № . . angeschrieben.

N., den . . . ten . . . .

. . . . Amt

(Stempel.) (Unterschriften.)

(Diese beispielsweise angegebenen Ausfuhr-Bescheinigungen können den betreffenden Verkehrsverhältnissen entsprechend geändert werden.)

Eingangs-Bescheinigung für Sendungen nach den betreffenden Vereinsländern.

Vorbezeichnete . . . . . Gebinde Branntwein sind (mit unverletztem Verschluß) hier eingegangen.

N., den . . . ten . . . .

. . . . Amt

(Stempel.) (Unterschriften.)

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Bekanntmachung, betreffend die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Bier.

Berlin, den 31sten Mai 1867.

№ 383. Bei der Ausfuhr von Bier, welches im Inlande gebraut worden ist, nach Ländern, welche nicht zum Zollverein gehören, ferner nach Bayern, Würtemberg, Baden und dem Großherzogthum Hessen soll künftig eine Vergütung für die erhobene Braumalzsteuer unter folgenden Bedingungen und Maßgaben gewährt werden:

§. 1. Eine Vergütung wird nur für solches Bier gewährt, zu dessen Bereitung wenigstens 50 Pfund Malzschrot auf eine Tonne von 100 Quart verwendet worden sind. Dasselbe muß in Fässern und bei jeder Sendung in einer Menge von mindestens 6 Zentnern Bruttogewicht ausgehen. Die Vergütung findet erst Statt, nachdem der Nachweis der wirklich erfolgten Ausfuhr, beziehungsweise des Eingangs im Bestimmungsorte (§. 7) geführt worden ist.

§. 2. Die Vergütung beträgt 3 Sgr. für den Zentner Bruttogewicht. Dieselbe wird nur für volle Zentner berechnet, so daß überschießende Pfunde bei der jedesmaligen Sendung außer Ansatz bleiben.

§. 3. Nur inländischen Brauern steht ein Anspruch auf Steuervergütung zu und auch diesen nur dann, wenn sie von ihnen selbst gebrautes Bier der im §. 1 bezeichneten Art in der dort angegebenen Menge ausführen und nach der Anweisung der Steuerverwaltung Bücher führen, aus denen die zur Bierbereitung verwendeten Stoffe und deren Menge, nicht minder der Umfang des Bierzuges und des Absatzes sich ergiebt. Diese Bücher müssen den Steuerbeamten vom Ober-Controleur (einschließlich) aufwärts auf Verlangen jederzeit zur Einsicht vorgelegt werden.

Gegen Uebernahme der Verpflichtung der pünktlichen Erfüllung der vorbezeichneten Bedingungen wird dem Brauer von der Provinzial-Steuerbehörde ein Zusageschein ertheilt, dessen Giltigkeit für den Zeitraum eines Kalenderjahres bestimmt werden, dessen Zurücknahme jedoch vor Ablauf dieses Jahres bei Nichterfüllung einer der vorbezeichneten Bedingungen eintreten kann.

§. 4. Zur Ertheilung der zur Begründung des Anspruches auf Steuervergütung erforderlichen Ausgangsbescheinigung (§. 1) sind die Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter befugt, welche an der Grenze gegen Länder, die nicht zum Zollverein gehören oder an den Binnengrenzen gegen Zollvereinsstaaten gelegen oder beim Eisenbahn- und Schiffsverkehr im Innern zur Ausgangsabfertigung ermächtigt sind. Auch sind die vorbezeichneten Aemter befugt, die Vorabfertigung (§. 6) vorzunehmen.

Anderen Steuerstellen wird nach Bedürfniß die Ermächtigung zur Bescheinigung des Ausgangs oder zur Vorabfertigung ertheilt werden.

§. 5. Soll Bier mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgeführt werden, so hat der Brauer, für dessen Rechnung die Ausfuhr erfolgen soll, solches dem Steueramte des Bezirks, in welchem seine

Brauerei gelegen ist, mittelst einer nach dem beiliegenden Muster in doppelter Ausfertigung zu übergebenden schriftlichen Anmeldung anzuzeigen, welche das Gewicht jedes Fasses, die Bezeichnung der auszuführenden Biersorte nach der ortsüblichen Benennung und die Angabe des Abfertigungs-, beziehungsweise Ausgangsamtes, sowie des Empfängers enthalten muß.

Findet das Steueramt kein besonderes Bedenken, auch gegen die Wahl des Abfertigungs- und des Ausgangsamtes nichts zu erinnern, und hat dasselbe die weitere Abfertigung nicht selbst zu ertheilen, so giebt es ein Exemplar mit dem Buchungsvermerk und der Bescheinigung, daß der Aussteller mit einem Zusageschein zum Bezuge der Steuervergütung versehen sei, dem Anmelder zurück.

§. 6. Die weitere Abfertigung kann entweder lediglich bei dem Ausgangsamte (§. 7) oder mit einer Vorabfertigung bei einem anderen dazu befugten Amte (§. 8) erfolgen. Sofern nicht das Amt, bei dem die Anmeldung bewirkt wird, die weitere Abfertigung vornimmt, hat der Anmelder mit der ihm zurückgegebenen Anmeldung, welche den Transport begleiten muß, das Bier dem zur weiteren Abfertigung gewählten Amte zur Revision zu stellen.

Diese weitere Abfertigung besteht in allen Fällen in der Feststellung des Bruttogewichts der einzelnen Gebinde. Außerdem hat sich das abfertigende Amt davon Ueberzeugung zu verschaffen, daß die vorgeführten Fässer unverdorbenes Bier enthalten und gehörig gefüllt sind. Wie viele Fässer zu diesem Zwecke zu öffnen sind, ist nach den Umständen zu bemessen.

Das Ergebniß der Revision wird auf der Anmeldung bescheinigt.

§. 7. Soll nach der Wahl des Versenders die weitere Abfertigung lediglich beim Ausgangsamte erfolgen, so hat dieses Amt, nach bewirkter Revision und Bescheinigung derselben auf der Anmeldung, auf der letzteren auch die wirklich erfolgte Ausfuhr über die Grenze auf Grund der eigenen Wahrnehmung oder auf Grund der Angabe der Begleitungsbeamten zu bescheinigen.

Ist die Ausfuhr nach Ländern, die nicht zum Zollverein gehören, erfolgt, oder geht das Bier unmittelbar über die Grenze gegen den Bayerischen Rheinkreis aus, um in dem letzteren zu verbleiben, so genügt zur Erlangung der Steuervergütung die Ausfuhrbescheinigung des Grenzamtes. Dieses hat in einem solchen Falle die bescheinigte Anmeldung dem Hauptamte zuzusenden, in dessen Bezirk die Brauerei gelegen ist, aus welcher die Versendung erfolgt.

In allen anderen Fällen bedarf es aber zur Erlangung der Steuervergütung einer Eingangsbescheinigung, welche beim Uebergange über die Grenze gegen den Bayerischen Rheinkreis, sofern der Bestimmungsort nicht in dem letzteren gelegen ist, von der Steuerstelle des Bestimmungsortes, im Uebrigen aber nach der Wahl des Waarenführers entweder von der Steuerstelle des Bestimmungsortes oder von der gegenüberliegenden Grenzabfertigungsstelle zu ertheilen ist. Um die jenseitige Eingangsbescheinigung auswirken zu können, empfängt der Waarenführer, nach erfolgter Ausgangsabfertigung, die Anmeldung zurück, welche er demnächst, mit der Eingangsbescheinigung versehen, dem Hauptamte, in dessen Bezirk die Brauerei gelegen ist, aus welcher die Versendung erfolgt, bei Verlust des Anspruchs auf die Steuervergütung spätestens binnen drei Monaten, vom Tage der im §. 5 erwähnten Vorabfertigung an gerechnet, zuzustellen hat.

§. 8. Wählt der Versender eine Vorabfertigung bei einem anderen Amte als dem Ausgangsamte, so hat jenes Amt, nach erfolgter und bescheinigter Revision, den Verschluß anzulegen und auf der Anmeldung zu bescheinigen, daß und wie solches geschehen. Mit der bescheinigten Anmeldung ist dann das Bier binnen einer von dem Abfertigungsamte zu bestimmenden angemessenen Frist dem gewählten Ausgangsamte vorzuführen, welches, soweit nicht nach seinem Ermessen eine weitere Revision erforderlich ist, sich auf die Vergleichung der Zahl und Zeichen der Gebinde und auf die Abnahme des Verschlusses beschränken kann, wenn dieser nicht wegen eines ertheilten Uebergangsscheines belassen werden muß. Die demnächst erfolgte Ausfuhr hat das Ausgangsamt auf der Anmeldung zu bescheinigen.

Wegen der Beschaffung der Eingangsbescheinigung, der Rücksendung der bescheinigten Anmeldungen an das betreffende Hauptamt kommen die im §. 7 enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.

Wenn neben der Ausfuhranmeldung über das versendete Bier ein Uebergangsschein ausgefertigt werden muß, so ist in jeder dieser Bezettelungen auf die andere Bezug zu nehmen.

§. 9. Von dem Hauptamte, in dessen Bezirk die Brauerei liegt, aus welcher die Versendung erfolgt, wird die Steuervergütung gleich nach Ablauf jedes Vierteljahres mittelst einer der Provinzialbehörde einzureichenden und sämmtliche im Laufe des Vierteljahres eingegangenen Ausfuhrbescheinigungen umfassenden Nachweisung liquidirt. Dabei ist, wenn die Verwiegung ein größeres als das angemeldete Gewicht ergeben hat, doch nur letzteres für die Höhe der Steuervergütung maßgebend.

§. 10. Die Provinzialbehörden haben die zu vergütenden Beträge festzustellen und letztere zur baaren Zahlung an die Empfangsberechtigten anzuweisen. Während des Laufes des Jahres ist die Zahlung der Vergütung, soweit sie zur Zeit der Liquidation durch die im Laufe des Jahres entrichtete Braumalzsteuer nicht gedeckt wird, bis zum etwaigen Eingange weiterer Steuerbeträge auszusetzen. Soweit die im Laufe eines Kalenderjahres von dem versendenden Brauer gezahlte Braumalzsteuer von den im Laufe desselben Jahres zur Liquidation gelangten Beträgen an Steuervergütung übersteigen wird, unterbleibt deren Gewährung. Der Finanz-Minister. Frh. v. d. Heydt.

Königsberg, den 20sten Juli 1867.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß, daß die in der Bekanntmachung enthaltenen Bestimmungen vom 1. August d. J. ab in Kraft treten.

Für den Provinzial-Steuer-Direktor. Der Ober-Regierungs-Rath.

Muster zu einer Bier-Ausfuhr-Anmeldung.

Der unterzeichnete N. als Besitzer der zu N. gelegenen Brauerei meldet hiermit dem Königlichen Steuer-Amte zu N. im Bezirk des Königlichen Haupt-Steuer-Amtes zu N., daß er beabsichtigt, das nach Gebindezahl und Bruttogewicht nachstehend näher angegebene Bier innerhalb der nächsten drei Tage dem Haupt-Steuer-Amte zu N. zur Abfertigung zu gestellen und demnächst über das Haupt-Zoll-Amt zu N. an N. zu N. in N. auszuführen. Der Unterzeichnete trägt darauf an, ihm nach erfolgter Ausfuhr des Biers auf Grund der diesfälligen Bescheinigungen die zugesagte Steuervergütung zu gewähren, und versichert zu dem Ende, daß das unten angemeldete Bier in seiner Brauerei gebraut ist und zu 100 Quart desselben nicht unter 50 Pfund Malzschrot verwendet sind.

Angabe des Versenders.					Revisionsbefund.				
Der einzelnen Gebinde					Des Abfertigungs-Registers №	Der einzelnen Gebinde			Bemerkungen über a) probeweise Ermittelung des Inhalts der Gebinde, b) wegen Anlegung des Verschlusses, c) wegen Ausfertigung eines Uebergangsscheins.
laufende №	Marke und №	Inhalt mit Bezeichnung der Biersorte.	Brutto-Gewicht. Ctr.	℔		Inhalt mit Bezeichnung der Biersorte.	Brutto-Gewicht. Ctr.	℔	
					Summa . .		.	.	
					(in Buchstaben)				

N., den . . . ten . . . .
N. Brauereibesitzer.

Die Richtigkeit der Ermittelungen bescheinigen.
N. den . . . ten . . . .
Die Revisions-Beamten.
N. N.

Vorstehende Anmeldung ist im Anmelde-Register unter № .... eingetragen. Hierbei wird bescheinigt, daß dem Deklaranten von der Provinzial-Steuer-Behörde für 18.. ein Zusageschein zum Bezuge der Brausteuer-Vergütung unter № .... ertheilt worden ist.

N. den .. ten ....

(Firma.)

(Stempel.)

(Unterschrift.)

Ausgangs-Bescheinigungen.

Umseitig bezeichnete .... Gebinde sind heut .... mittag ... Uhr unter Verschluß von hier abgelassen und nunmehr binnen ... Tagen dem ...... Amte zu ...... Behufs Kontrolirung des Ausgangs zu gestellen.

N. den ... ten ....

(Firma.)

(Stempel.)

(Unterschriften.)

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen.

N. den ... ten ....

(Unterschriften.)

Daß die umseitig bezeichneten ...... Gebinde, welche unter № ..... des Ausgangs-Registers nachgewiesen werden, nach Abnahme (unter Belassung) des unverletzt befundenen Verschlusses über die Grenze ausgeführt worden sind, wird hiermit bescheinigt.

N. den ... ten ....

(Firma.)

(Stempel.)

(Unterschriften.)

Oder:

Umseitig bezeichnete ... Gebinde sind in den Güterwagen № .... der ..... Eisenbahn verladen, welcher heut .... mittag ..... Uhr, mit ..... Schlössern (Serie ...) verschlossen, der Eisenbahn-Verwaltung zur Vorführung binnen ..... Tagen bei dem .... Amte zu .... übergeben worden ist.

N. den .. ten ....

(Firma.)

(Stempel.)

(Unterschriften.)

Der bezeichnete Güterwagen ist am ... ten .... mittags .. Uhr hier eingetroffen und nach Abnahme des unverletzten Verschlusses sofort über die Grenze ausgegangen. Die Ausfuhr vorgedachter .... Gebinde ist demnach erfolgt und im Ausgangs-Register unter № ... angeschrieben

N. den .. ten ....

(Firma.)

(Stempel.)

(Unterschriften.)

(Insoweit die beispielsweise angegebenen Ausfuhr-Bescheinigungen für die betreffenden Verkehrsverhältnisse nicht genügen, sind dieselben den letzteren entsprechend abzuändern.)

Eingangs-Bescheinigung.

(für Sendungen nach den betreffenden Vereinsländern)

Daß die oben bezeichneten ...... Gebinde, mit Bier gefüllt, hier eingegangen sind, wird hiermit bescheinigt.

N. den ... ten ....

(Firma.)

(Stempel.)

(Unterschrift.)

Betrifft den Zustand der Fonds der Ostpreußischen Städte-Feuersocietät in den Regierungs-Bezirken Königsberg und Gumbinnen für das Jahr 1866.

№ 384. Der Zustand der Fonds der Ostpreußischen Städte-Feuer-Societät in den Regierungs-Bezirken Königsberg und Gumbinnen für das Jahr 1866 wird den betheiligten Associirten in der beifolgenden Uebersicht aus den Jahres-Rechnungen pro 1866 zur Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 14. Juni 1867. Ostpreußische Städte-Feuer-Societäts-Direction.

Summarische Uebersicht

aus den Jahres-Rechnungen der Ostpreußischen Städte-Feuer-Sozietät in den Regierungs-Bezirken Königsberg und Gumbinnen für das Jahr 1866.

Einnahme.	Soll. Rt.	Sgr.	Pf.
A. Bezirk Königsberg.			
I. Bestand aus dem Jahre 1865	5934	29	—
II. Einnahme Reste	106	8	2
III. Currente Verwaltung von den Städten an ordentlichen Beiträgen:			

Stadt	Rt.	Sgr.	Pf.	Stadt	Rt.	Sgr.	Pf.
Allenburg	287	27	8	Liebemühl	567	6	8
Allenstein	678	21	5	Liebstadt	225	21	8
Barten	322	22	8	Mehlsack	553	23	10
Bartenstein	938	10	10	Mohrungen	1089	21	11
Bischofsburg	713	29	3	Mühlhausen	706	26	1
Bischofstein	1073	21	—	Neidenburg	1213	13	10
Braunsberg	137	26	6	Nordenburg	410	14	10
Creuzburg	465	19	3	Ortelsburg	535	14	2
Domnau	660	8	5	Osterode	296	29	7
Drengfurth	324	24	6	Passenheim	363	26	11
Pr. Eylau	99	4	—	Pillau	22	28	7
Fischhausen	327	12	2	Rastenburg	61	29	7
Frauenburg	267	7	1	Rössel	724	1	2
Friedland	813	6	5	Saalfeld	172	1	11
Gerdauen	79	6	3	Schippenbeil	963	27	4
Gilgenburg	732	29	—	Seeburg	683	6	4
Guttstadt	1055	15	2	Soldau	632	28	5
Heiligenbeil	854	29	10	Tapiau	139	8	8
Heilsberg	655	9	9	Wartenburg	737	6	10
Hohenstein	425	23	11	Wehlau	841	25	11
Pr. Holland	721	18	5	Willenberg	728	6	—
Labiau	122	12	—	Wormditt	926	12	10
Landsberg	303	1	5	Zinten	346	25	4

Einnahme.	Soll. Rt.	Sgr.	Pf.
III. (Summe der ordentlichen Beiträge)	25,006	15	4
IV. Außerordentliche Beiträge	—	—	—
V. Wieder eingezogene Kapitalien	2403	15	—
VI. Zinsen von belegten Kapitalien	—	—	—
VII. Außerordentliche Einnahme	5156	4	9
Summa der Soll-Einnahme	38607	12	3
Davon sind rückständig	137	15	6
Bleibt Ist-Einnahme	38469	26	9

Einnahme.	Soll. Rt	Sgr	Pf
B. Bezirk Gumbinnen.			
I. Bestand aus dem Jahre 1865	4382	3	10
II. Einnahme-Reste	9	9	—
III. Currente Verwaltung von den Städten an ordentlichen Beiträgen:			

Stadt	Rt	Sgr	Pf	Stadt	Rt	Sgr	Pf
Angerburg	439	28	7	Marggrabowa	246	19	5
Arys	89	7	4	Nicolaiken	161	22	1
Bialla	585	1	1	Pillkallen	141	3	3
Darkehmen	558	13	5	Ragnit	662	1	6
Goldap	848	8	7	Rhein	160	2	2
Gumbinnen	1992	5	5	Schirwindt	300	8	11
Insterburg	1832	16	—	Sensburg	864	4	10
Johannisburg	112	4	11	Stallupönen	80	2	3
Lötzen	260	20	11	Tilsit	1490	25	3
Lyck	812	8	9				

	Rt	Sgr	Pf
(III. zusammen)	11637	24	8
IV. Außerordentliche Beiträge	—	—	—
V. Zinsen von Aktiv-Capitalien	60	—	—
VI. Extraordinaire Einnahme	—	—	—
Summa der Soll-Einnahme . .	16089	7	6
Davon ab die rückständigen Beiträge . .	60	21	7
Bleibt Ist-Einnahme . .	16028	15	19
Hiezu die Ist-Einnahme von Königsberg . .	38469	26	1
Hauptsumma der Ist-Einnahme . .	54498	12	8

Ausgabe.	Soll. Rt	Sgr	Pf
A. Bezirk Königsberg.			
I. An Resten	3282	14	10
IIa. Brandschaden-Vergütungen an die Städte:			

Stadt	Rt	Sgr	Pf	Stadt	Rt	Sgr	Pf
Bischofsburg	3785	—	—	Liebstadt	100	—	—
Bischofstein	674	3	3	Mehlsack	1757	—	—
Braunsberg	100	—	—	Neidenburg	1892	—	—
Domnau	2700	—	—	Osterode	3222	—	—
Friedland	1646	3	—	Passenheim	120	20	—
Gilgenburg	500	—	—	Pillau	30	—	—
Heilsberg	1218	—	—	Rössel	900	—	—
Pr. Holland	1240	—	—	Soldau	4690	—	—
Labiau	1515	23	8	Wartenburg	55	15	—
Landsberg	3450	—	—	Willenberg	70	—	—
Liebemühl	48	14	7				

	Rt	Sgr	Pf
(IIa. zusammen)	29714	19	6
IIb. Vergütung für beschädigte und nicht versicherte Baulichkeiten und Feuerlöschgeräthe	147	4	1
III. Verwaltungskosten	2435	28	10
IV. Außerordentliche Ausgaben	5518	24	10
Summa der Soll-Ausgabe . .	41099	2	1
Davon sind noch in Rest . .	2889	14	10
Bleibt Ist-Ausgabe . .	38209	17	3

Ausgabe.	Soll. Rt.	Sgr.	Pf.
B. Bezirk Gumbinnen.			
I. An Resten	985	25	7
II.a. Brandschaden-Vergütungen an die Städte:			

	Rt.	Sgr.	Pf.		Rt.	Sgr.	Pf.
Angerburg	1613	—	—	Lyck	538	2	11
Goldap	23	—	—	Marggrabowa	30	—	—
Gumbinnen	80	—	—	Ragnit	1985	6	6
Insterburg	1360	—	—	Sensburg	28	—	—
Johannisburg	100	—	—	Stallupönen	10	—	—
Lötzen	62	—	—	Tilsit	6357	21	5

	Rt.	Sgr.	Pf.
(II.a. zusammen)	12187	—	10
IIb. Vergütung für beschädigte und nicht versicherte Baulichkeiten und Feuerlöschgeräthe	14	12	—
III. Verwaltungs-Kosten	405	20	2
IV. Außerordentliche Ausgaben	325	—	—
Summa der Soll-Ausgabe	13917	28	7
Davon sind noch in Rest	852	28	11
Bleibt Ist-Ausgabe	13064	29	8

Balance.	Rt.	Sgr.	Pf.
Die Soll-Einnahme beträgt:			
a. bei Königsberg	38607	12	3
b. bei Gumbinnen	16089	7	6
zusammen	54696	19	9
Die Soll-Ausgabe beträgt:			
a. bei Königsberg . . . 41,099 Thlr. 2 Sgr. 1 Pf.			
b. bei Gumbinnen . . . 13,917 Thlr. 28 Sgr. 7 Pf.			
zusammen	55017	—	8
Mithin Minus	320	10	11
Vermögens-Balance.			
Hypotheken-Dokumente	56010	—	—
Rückständige Zinsen	407	2	6
Summa	56417	2	6
Davon ab das obige Minus	320	10	11
Folglich blieb ultimo 1866 Vermögen	56096	21	7

Königsberg, den 14. Juni 1867. Ostpr. Städte-Feuer-Societäts-Direction.

Berlin, den 9ten Juli 1867.

№ 385. Zufolge wiederholter in einigen Apotheken des Regierungs-Bezirks Erfurt gemachten Beobachtungen und Erfahrungen, daß das vorschriftsmäßig bereitete Chloroform unter Umständen eine Zersetzung erleidet, welche die Anwendung desselben als betäubendes und schmerzlinderndes Mittel (Anaestheticum) bedenklich macht, hat sich nach den hierüber von der technischen Kommission für pharmaceutische Angelegenheiten angestellten Versuchen ergeben, daß diese Zersetzung durch die Einwirkung des directen Sonnenlichts sowohl, als auch des zerstreuten Tageslichts auf die zur Bewahrung des Chloroforms verwendeten weißen Glasflaschen herbeigeführt wird.

Zur Vermeidung der hieraus zu befürchtenden Uebelstände, ändere ich daher die Vorschrift für die Aufbewahrung des Chloroforms in der Pharmacopoea Borussica, Ed. VII., Pag. 37 lin. 3, welche lautet

„In vasis bene clausis caute servetur" dahin ab:
„In vasis denigratis, bene clausis et loco obscuro caute servetur."
Der Minster der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Vorstehende Bestimmung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.
Gumbinnen, den 15. Juli 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Gumbinnen, den 10ten Juli 1867.

№ 386. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 18ten Juni c. zu genehmigen geruht, daß der in Haarßen, Kreis Angerburg, geborene, in Zarskoje-Selo in Rußland sich aufhaltende Schneider Ludwig Pakleppa fortan den Familien-Namen Paffett führen darf.
Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Königsberg, den 3ten Juli 1867.

№ 387. Mit Bezug auf §. 19 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850, sowie auf unsere Bekanntmachungen vom 21. Oktober 1863, 12. Mai, 24. August, 15. November, 18. Dezember 1865, 9. April 1866 und 16. April d. J. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Gebäude auf den uns rentepflichtigen Grundstücken, wenn von uns die Versicherung derselben verlangt wird, und nicht eine Zwangspflicht zur Versicherung bei einer andern Gesellschaft besteht, außer bei den in den obigen Bekanntmachungen bezeichneten Feuer-Versicherungs-Gesellschaften und Societäten auch bei der Preußischen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin gegen Feuerschaden versichert werden dürfen.
Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Patent-Ertheilungen.

№ 388. Dem Herrn Johann Heinrich Julius Leppien und dem Herrn Ludwig Schröder zu Pinneberg in Holstein ist unter dem 11ten Juli 1867 ein Patent
auf Vorrichtungen für mechanische Webestühle zum Eintragen von Pferdehaaren in der durch Zeichnungen und Beschreibung erläuterten Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 389. Dem Mechaniker Hermann Burkhard in Chemnitz ist unter dem 12. Juli 1867 ein Patent
auf eine Differential-Bohrknarre in ihrer ganzen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 390. Dem Kaufmann und Techniker Ludwig Loewe (Firma Ludwig Loewe et Co.) in Berlin ist unter dem 12. Juli 1867 ein Patent
auf einen Dampfhammer, in soweit derselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 391. Dem Pianoforte-Fabrikanten Eduard Westermayer zu Berlin ist unter dem 12. Juli 1867 ein Patent
auf eine durch Modell nachgewiesene Mechanik für Flügel-Pianofortes, soweit solche für neu und eigenthümlich erkannt ist,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

№ 392. Dem Seidenwaarenfabrikanten Fr. Heinrich Vetter zu Crefeld ist unter dem 13. Juli 1867 ein Patent
auf einen nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachteten Webestuhl für Sammet,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 30.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung zu Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 31. Gumbinnen, den 31sten Juli **1867.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

№ 393. Das 67ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 25sten Juli 1867 ausgegeben ist, enthält unter № 6727 die Verordnung, betreffend die Einführung des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs in die Herzogthümer Holstein und Schleswig. Vom 5ten Juli 1867; unter № 6728 den Allerhöchsten Erlaß vom 3ten Juni 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee'n von Creutzburg, im Kreise Creutzburg, nach Landsberg, im Kreise Rosenberg, und von Constadt nach Pitschen, im Kreise Creutzburg; unter № 6729 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Creutzburger Kreises im Betrage von 30,000 Thlr. Vom 3ten Juni 1867; unter № 6730 den Nachtrag zu dem Privilegium vom 18ten August 1866 wegen Ausgabe von zwei Millionen Thaler Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 24sten Juni 1867; und unter № 6731 den Allerhöchsten Erlaß vom 8ten Juli 1867, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den an die Krone Preußen abgetretenen, vormals Königlich bayerischen Gebietstheilen, außer der Enclave Kaulsdorf.

№ 394. Das 68ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 27sten Juli 1867 ausgegeben ist, enthält unter № 6732 die Verordnung, betreffend die Einführung verschiedener seerechtlicher Vorschriften des preußischen Rechts in das vormalige Königreich Hannover. Vom 24sten Juni 1867; unter № 6733 die Verordnung, betreffend die rechtliche Natur, Veräußerlichkeit und Verwaltung der Domainen und Regalien in den neu erworbenen Gebietstheilen. Vom 5ten Juli 1867; unter № 6734 das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Braunsberg, Regierungsbezirks Königsberg, zum Betrage von 40000 Thalern. Vom 22sten Mai 1867; und unter № 6735 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung einiger Aenderungen der Statuten der Lebensversicherungs-Gesellschaft „Germania" zu Stettin. Vom 15ten Juli 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbörden.

№ 395. Zur Ausführung des in der Gesetz-Sammlung № 15 veröffentlichten Gesetzes vom 9ten Februar d. J. — betreffend die Erweiterung mehrerer Bestimmungen der Gesetze vom 6ten Juli 1865 und 16ten Oktober 1866 — werden nachstehende Anordnungen getroffen.

A. Die Unterstützung der Wittwen betreffend.

1. Für die Gewährung der Unterstützungen an die Wittwen der in den bisherigen Kriegen vor dem Feinde gebliebenen oder an erlittenen Verwundungen gestorbenen, so wie der im Felde beschädigten oder erkrankten und in Folge dessen bis zum Tage der Demobilmachung, resp. bis zur Auflösung der Kriegsformation verstorbenen Militairpersonen vom Feldwebel 2c. abwärts gelten die in unserem Erlasse vom 14ten September 1866 enthaltenen Festsetzungen in ihrem vollen Umfange. Die Gewährung der auf Grund des Gesetzes vom 9ten Februar c. zu bewilligenden Wittwen-Unterstützungen erfolgt vom 1sten März d. J. ab. Die Königlichen Regierungen haben die Unterstützungs-Anträge zu sammeln und mittelst eines Verzeichnisses, jedoch ohne Innehaltung eines Quartal-Termines, so bald als möglich an die Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Kriegs-Ministerium einzureichen.
2. Das mit dem Erlasse vom 14ten September 1866 gegebene Formular kann auch für die künftigen Anträge beibehalten werden, nur ist eine Erklärung darüber, ob die Unterstützungs-Bewilligung dringend nothwendig, nothwendig oder wünschenswerth, in Zukunft nicht erforderlich, sondern lediglich zu bescheinigen, daß die betreffende Wittwe der Unterstützung bedürftig ist, in welchem Falle stets der volle Betrag der gesetzlichen Unterstützung gewährt werden wird.

3. Für die in Berlin wohnenden Wittwen hat das Königliche Polizei-Präsidium hierselbst die Anträge gesammelt mittelst Verzeichnisses direkt der Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Kriegs-Ministerium einzureichen. Von den hierauf eingetretenen Bewilligungen wird, Behufs Anweisung der Beträge, der Königlichen Regierung zu Potsdam Mittheilung gemacht werden.

   (In den übrigen größeren Städten, welche einem Kreisverbande nicht angehören, sind die bezüglichen Anträge von den Polizei-Verwaltungen aufzustellen und der betreffenden Königlichen Regierung einzureichen.)
4. Die von den einzelnen Regierungen bereits vor Erscheinen obigen Gesetzes eingereichten Anträge für Wittwen, welche nach den bisherigen Gesetzen zur Staats-Unterstützung nicht berechtigt waren, jetzt aber zu letzterer gelangen können, werden durch die Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Kriegs-Ministerium, bei welcher diese Gesuche zurückbehalten werden, nachträglich ihre Erledigung finden.

B. Die Erziehungs-Beihülfen für Kinder betreffend.

5. Für eine große Anzahl von Kindern, welche nach §. 4 des Gesetzes vom 9ten Februar d. J. zu der Erziehungsbeihülfe aus Staats-Fonds berechtigt werden, sind bereits als einstweilige Hülfe-Pflegegelder seitens des Direktoriums des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses bewilligt und gezahlt worden. So weit die Mittel des gedachten Instituts die Fortgewährung dieser Pflegegelder nicht gestatten, hört die Zahlung derselben ulto. März d. J. auf und wird für die betreffenden Kinder das Kriegs-Ministerium auf Grund der Akten des genannten Direktoriums die Bewilligung der Erziehungs-Beihülfe ohne Weiteres eintreten lassen. Da indessen für diese Kinder die Berechtigung zum Empfange der Erziehungsbeihülfe aus Staatsmitteln bereits mit dem 1sten März d. J. beginnt, so wird von diesem Termine ab der gesetzliche Betrag von 30 Thlr. jährlich angewiesen werden, dergestalt jedoch, daß hierauf der vom Potsdamschen Waisenhause für den Monat März c. bereits angewiesene und abgehobene Betrag in Anrechnung kommt.
6. Neue Anträge, d. h. Anträge für solche Kinder, denen Pflegegeld vom Potsdamschen Waisenhause noch nicht bewilligt ist, gelangen auf demselben Wege an die Königlichen Regierungen und von diesen resp. vom Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin an die Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Kriegs-Ministerium, wie dies hinsichts der Anträge für die Wittwen vorgeschrieben ist.
7. Diesen Anträgen sind
   a) der amtliche Nachweis über den Tod des Vaters (Todtenschein) mit Angabe des Tages, des Ortes und der Art des Todes, des Truppentheils und der militairischen Charge,
   b) die Taufscheine der Kinder,
   c) ein amtlicher Ausweis über die Dürftigkeit beizufügen.
8. Die auf Grund dieser Anträge eintretenden Bewilligungen werden beim Kriegs-Ministerium nach Regierungsbezirken zusammengestellt und den betreffenden Königlichen Regierungen (für Berlin der Königlichen Regierung zu Potsdam) mittelst Verzeichnissen mit dem Auftrage bekannt gemacht, die Anweisung der bewilligten Beihülfen und die Benachrichtigung der betreffenden Königlichen Landraths-Aemter zu bewirken. — Für Berlin wird das hiesige Königliche Polizei-Präsidium unmittelbar seitens des Kriegs-Ministeriums von den eingetretenen Bewilligungen benachrichtigt werden.
9. Die Zahlung ist dem Vormunde, oder so lange die Mutter sich nicht wieder verheirathet, auch dieser auf Grund einer Quittung, unter welcher von der Orts-Behörde Leben und Aufenthaltsort des Kindes, und daß dasselbe in keine aus Staatsmitteln erhaltene Erziehungs-Anstalt aufgenommen ist, bescheinigt werden muß, monatlich pränumerando zu leisten.
10. Die Zahlung der Erziehungsbeihülfe hört auf,
    a) mit dem Monat, in welchem das Kind das 15te Lebensjahr vollendet,
    b) im Falle des Todes mit dem Sterbemonat,
    c) bei Aufnahme in eine aus Staatsmitteln erhaltene Erziehungs-Anstalt mit dem Monat der Aufnahme, wenn letztere im Laufe eines Monats erfolgt, mit dem der Aufnahme vorhergehenden Monat, wenn die Aufnahme am 1sten eines Monats stattfindet,
    d) wenn die Angehörigen des Kindes mit demselben ihren Aufenthalt dauernd außerhalb Landes, in einem nicht zum norddeutschen Bunde gehörigen Staate nehmen, mit dem Monat, in welchem die betreffende Aufenthalts-Veränderung stattfindet.

11. Den Königlichen Regierungen wird wegen der ihrerseits zu veranlassenden Sistirung der Zahlung, von jeder bevorstehenden Aufnahme eines Kindes in das Potsdamsche große Militair-Waisenhaus, in das Militair-Mädchen-Waisenhaus zu Pretzsch, oder in eine andere, von dem Potsdamschen großen Militair-Waisenhause dotirte Erziehungs-Anstalt, so wie in das Militair-Knaben-Erziehungs-Institut in Annaburg, durch das Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invaliden-Wesen, Kenntniß gegeben werden.
12. Wegen Transferirung der Zahlung auf eine andere Kasse, haben sich die Empfänger beim Wohnortswechsel an diejenige Kasse zu wenden, aus welcher bis dahin die Erzeiehungsbeihülfe gezahlt worden ist.
13. Die Verrechnung der Erziehungsbeihülfen erfolgt unter einem besonderen Abschnitt in den Invaliden-Pensions-Rechnungen, sowie der Nachweis der geleisteten Zahlungen, getrennt von den übrigen Ausgaben des Titel 59 des Militair-Etats in den Quartal- und Final-Abschlüssen der Regierungs-Haupt-Kassen, worüber den Königlichen Regierungen eine nähere Benachrichtigung noch von der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer resp. vom Kriegs-Ministerium zugehen wird.
14. Anträge für Kinder, deren Väter an einem Kriege Theil genommen haben, denen jedoch auf Erziehungsbeihülfe aus Staatsmitteln nach dem Gesetze vom 9ten Februar d. J. kein Anspruch zur Seite steht, weil die Väter erst nach der im §. 3 und §. 5 festgestellten Zeit gestorben sind, können an das Direktorium des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses in Berlin gerichtet werden, welches nach Maßgabe der Umstände und der Mittel über dieselben befinden wird.

C. Wegen Gewährung der Verwundungs- und Verstümmelungs-Zulage an die im Civildienst angestellten Invaliden wird besondere Verfügung ergehen.

Berlin, den 30sten März 1867. Der Finanz-Minister.
Der Kriegs- und Marine-Minister. Der Minister des Innern.

Berlin, den 18ten Juli 1867.

№ 396. Behufs Erledigung des in der allgemeinen Verfügung vom 6ten d. Mts. gemachten Vorbehalts bestimme ich kraft der mir durch die Allerhöchste Verordnung vom 13. Mai d. J. — Gesetz-Samml. S. 667 — ertheilten Ermächtigung für den Umfang der Preußischen Monarchie unter Aufhebung der entgegenstehenden Vorschriften,

daß die allgemeine Prüfung über die Befugnisse der inländischen Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Thierärzte zur Ausübung ihrer Praxis vom 6ten d. Mts. mit dem 1sten September c. auch für das ehemalige Herzogthum Nassau und für die diesem Landestheile angehörigen Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Thierärzte in Kraft tritt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. von Mühler.

Berlin, den 12ten Juli 1867.

Warnung.

№ 397. Der Loosenhändler Max Meyer zu Stettin versendet und verkauft nach allen Richtungen hin im In- und Auslande gedruckte, unter seinem Namen ausgefertigte Scheine, welche in den Versendungsschreiben fälschlich als Viertelloose der Königlich Preußischen Klassen-Lotterie angeboten werden und einen hiermit übereinstimmenden Inhalt haben. Wir warnen vor dem Ankauf dieser Scheine, für welche der rc. Meyer überdies weit höhere als die lotterieplanmäßigen Preise nimmt und von jedem Nettogewinn-Thaler 1 Sgr. für sich abzieht, indem wir bemerken, daß gedachte Scheine, da sie keine wirklichen Loose sind, demzufolge auch keine Ansprüche an die Königliche Lotterie-Verwaltung gewähren.

Ferner bezeichnet der Max Meyer in seinen öffentlichen Anzeigen, mit welchen er Loose der Berliner Klassenlotterie und der Stadtlotterie zu Frankfurt a. M. ausbietet, sein Geschäft als „Lotterie-Comtoir“ und sich selbst als Lotterie-Einnehmer mit der Angabe, daß ihm eine Lotterie-Collecte der Königlich Preußischen Lotterie zu Frankfurt a. M. übertragen sei. Mit Bezug hierauf machen wir bekannt, daß der rc. Meyer weder von uns, noch von der Stadt-Lotterie-Direction zu Frankfurt a. M. eine Lotterie-Collekte übertragen, oder eine Ernennung zum Einnehmer erhalten hat.

Königliche General-Lotterie-Direction.

Berlin, den 17ten Juli 1867.

№ 398. Vom 20sten Juli d. J. ab tritt auf der Preußisch Dänischen Seepost-Route Kiel-Korsoer in Folge der Einrichtung von Schnellzügen auf der Eisenbahn zwischen Kopenhagen und Korsoer, sowie auf der Kiel-Altonaer Eisenbahn ein neuer Fahrplan in Kraft.

Die Fahrten finden in beiden Richtungen täglich statt und zwar in folgender Weise:

aus Kiel 12[3] Uhr Nachts nach Ankunft des letzten Zuges (Schnellzuges) aus Altona in genauer Verbindung mit dem Dampfboot aus Harburg und dem Schnellzuge aus Cöln und Paris,
in Korsoer Morgens,
Anschluß an den Frühzug nach Kopenhagen (7[30] Uhr früh) und an die Dampfschiffe nach Nyborg und Aarhuus:
in Kopenhagen 9[50] Uhr Vormittags,
in Nyborg 11 Uhr Vormittags,
in Aarhuus 4 Uhr Nachmittags,
aus Korsoer 10[30] Uhr Abends nach Ankunft des letzten Zuges (Schnellzuges) aus Kopenhagen,
in Kiel am nächsten Morgen,
Anschluß an den Schnellzug nach Altona (5[45] Uhr früh), an das Dampfboot nach Harburg und an den Schnellzug nach Cöln und Paris:
in Altona 8[5] Uhr Morgens,
in Hannover 1[45] Uhr Nachmittags,
in Cöln 9 Uhr Abends,
in Paris 10[10] Uhr Morgens } am folgenden Tage.
in London 5[32] Nachmittags }
General-Post-Amt. von Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Gumbinnen, den 27. Juli 1867.

№ 399. Aus Veranlassung der bevorstehenden Wahlen zur ersten Legislaturperiode des Reichstags des Norddeutschen Bundes bringen wir, in Gemäßheit des §. 26 des Wahl-Reglements vom 1. Juli d. J. zur Ausführung des Wahlgesetzes für den in Rede stehenden Reichstag vom 15. Oktober v. J., die für unsern Verwaltungsbezirk festgestellten Wahlkreise und die für dieselben von uns ernannten Wahl-Commissarien nachstehend zur öffentlichen Kenntniß.

№ des Wahlbezirks.	Bestandtheile des Wahlkreises.	Namen des Wahl-Commissarius.	Wohnort desselben.	Ort der Ermittelung des Wahlergebnisses.
1.	Kreis Tilsit " Niederung	Landrath Schlenther	Tilsit	Tilsit
2.	Kreis Ragnit " Pillkallen	Landrath v. Sanden	Ragnit	Ragnit
3.	Kreis Gumbinnen " Insterburg	Landrath Dodillet	Insterburg	Insterburg
4.	Kreis Stallupönen " Goldap " Darkehmen	Landrath Riemer	Stallupönen	Stallupönen
5.	Kreis Angerburg " Lötzen	Landrath Bielitz	Lötzen	Lötzen
6.	Kreis Oletzko " Lyck " Johannisburg	Landrath Frenzel	Marggrabowa	Marggrabowa
7.	Kreis Sensburg " Ortelsburg (Reg.-Bez. Königsberg.)	Landrath von Röbel	Ortelsburg	Ortelsburg

Wir weisen gleichzeitig darauf hin, daß die ernannten Wahlvorsteher, dem §. 27 des Wahl-Reglements gemäß, die Wahlprotokolle mit sämmtlichen zugehörigen Schriftstücken ungesäumt, jedenfalls aber so zeitig den vorgenannten zuständigen Wahlkommissarien einzureichen haben, daß sie spätestens im Laufe des dritten Tages nach dem von dem Herrn Minister des Innern noch zu bestimmenden Wahltermine in die Hände des betreffenden Wahl-Commissars gelangen. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Gumbinnen, den 20sten Juli 1867.

№ 400. Dem Gendarm Weber zu Gumbinnen ist für die Entdeckung eines polizeilich bestraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 401. Nachdem die Abschätzungs-Grundsätze der Ostpreußischen Landschaft neu redigirt und durch Ministerial-Rescript vom 13ten März d. J. bestätigt sind, haben wir den Druck und Verlag derselben der Rosbachschen Buchdruckerei hier, Brodbänkenstraße № 1, übertragen, woselbst das Exemplar für 1 Thlr. 10 Sgr. käuflich zu haben ist. Königsberg, den 26sten Juli 1867.

Ostpreußische General-Landschafts-Direction.

№ 402. **Stollgebühren-Taxe**

für das Kirchspiel Gr. Carpowen, Kreises Darkehmen.

Sämmtliche Eingepfarrte werden ihrem Stande und Vermögen nach unterschieden:

I. Klasse. Alle Ackerwirthe, die mindestens 25 Morgen pr. besitzen, Mühlenbesitzer, Mühlenpächter, Krüger, Wirthschafts-Inspectoren, Handwerker mit Landbesitz von wenigstens 15 Morgen pr., Postexpediteure, Chausseegelderheber, Kaufleute.

II. Klasse. Ackerwirthe, die weniger als 25 Morgen pr. besitzen, Altsitzer, Eigenkäthner, Handwerker, Kunstgärtner, Schreiber, Milchpächter, Brenner und Kämmerer.

III. Klasse. Inst-, Los- und Dienstleute, Chaussee-Aufseher, Postboten.

Gutsbesitzer, Gutspächter und Administratoren, wie alle solche Wirthe und Köllmer, welche über 300 Morgen Land haben, fernere höhere Beamte und alle diejenigen, welche Einkommensteuer bezahlen, entrichten von den unten angegebenen Sätzen der I. Klasse bei Taufen, Trauungen, Confirmationen und Beerdigungen das dreifache, im übrigen wie die I. Klasse, so daß von den Genannten

1) für Taufe in der Kirche:
Pfarrer . . . 2 Thlr. 15 Sgr.
Glöckner . . — „ 6 Sgr.
Haustaufe: Pfarrer . . . 5 Thlr. — „
Glöckner . . — „ 12 Sgr.

2) für eine Trauung in der Kirche:
Pfarrer . . . 4 Thlr. 15 Sgr.
Präzentor . . 1 Thlr. 15 Sgr.
Glöckner . . — „ 15 Sgr.
Balgentreter — „ 9 Sgr.

Trauung im Privathause:
Pfarrer . . . 9 Thlr. —
Präzentor . . 1 Thlr. 15 Sgr.
Glöckner . . 1 Thlr. — „
Balgentreter — „ 9 Sgr.

u. s. w.

№	Es ist zu entrichten:	an den	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			Bemerkungen.
			Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	
1.	für eine Taufe in der Kirche	Pfarrer	—	25	—	—	20	—	—	15	—	von jedem Pathen
		Glöckner	—	2	—	—	1	—	—	1	—	1 Sgr. Anschrei-
2.	für ein 3maliges Aufgebot	Pfarrer	1	10	—	1	—	—	1	—	—	begeld.
	für ein Proklamations-Attest	Pfarrer	—	15	—	—	10	—	—	7	6	
3.	für eine Trauung in der Kirche	Pfarrer	1	15	—	1	10	—	1	—	—	
		Präzentor	—	15	—	—	10	—	—	10	—	für ein besonders be-
		Glöckner	—	5	—	—	3	—	—	2	—	stelltes Lied 5 Sgr.
		Balgentreter	—	3	—	—	2	—	—	1	—	mehr.
4.	von jedem Confirmanden:											

№	Es ist zu entrichten:	an den	I. Klasse. Rt.	Sgr.	Pf.	II. Klasse. Rt.	Sgr.	Pf.	III. Klasse. Rt.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
	a) bei der Annahme	Pfarrer	eine Gans oder 25 Sgr.									
	b) bei der Einsegnung	Pfarrer	1	—	—	—	20	—	—	12	—	
		Glöckner	—	3	—	—	2	—	—	1	—	
5.	für Beerdigung einer Leiche	Pfarrer	—	15	—	—	10	—	—	6	—	
		Präzentor	—	5	—	—	5	—	—	5	—	
		der begleitende Lehrer	—	5	—	—	5	—	—	5	—	
	für Begleitung mit Collecte	Pfarrer	—	20	—	—	15	—	—	10	—	
	Rede am Sterbehause oder am Grabe	Pfarrer	2	—	—	1	15	—	1	—	—	
	für eine Leichenpredigt und Gesang	Pfarrer	3	—	—	2	—	—	2	—	—	
		Präzentor	—	15	—	—	10	—	—	10	—	
		Glöckner	—	5	—	—	3	—	—	2	—	
		Balgentreter	—	3	—	—	2	—	—	1	—	
	für Läuten pro Puls von 10 Minuten	Kirchenkasse	—	2	—	—	2	—	—	1	—	
		Glöckner	—	2	—	—	2	—	—	1	—	
6.	für jede Fürbitte und Danksagung	Pfarrer	—	5	—	—	3	—	—	2	—	
7.	Tauf-, Trauungs- Todtenschein	Pfarrer	—	12	—	—	6	—	—	6	—	
8.	von jedem Communicanten in der Kirche.	Pfarrer	das übliche Beichtgeld									
	Kranken-Communion.		nach Ermessen u. Vermögen, etwa									
		Pfarrer	1	—	—	—	20	—	—	15	—	außer der Fuhre.

Anmerkung 1. Bei Taufen und Trauungen im Privathause sind die Gebühren an Pfarrer und Glöckner doppelt zu entrichten.

Anmerkung 2. Von jeder Trauung sind auch außerdem 10 Sgr. und von jedem Confirmanden 7½ Sgr. an die Schulkasse und 2½ Sgr. an den Superintendenten zu entrichten.

Anmerkung. 3. Aus den zum Königsberger Regierungsbezirke gehörigen Ortschaften des Kirchspiels sind bei jeder Taufe und Trauung die bezüglichen Beiträge fürs Hebammeninstitut zu entrichten. Königsberg und Gumbinnen, den 31. Januar 1867.

Königliches Konsistorium. Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Vorstehende Stollgebühren-Taxe für das evangelische Kirchspiel Gr. Carpowen, Kreises Darkehmen, wird unter Genehmigung des Königl. Ministeriums für die geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Königl. evangelischen Ober-Kirchen-Raths hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gumbinnen, den 22. Juli 1867. Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Patent-Ertheilung.

№ 403. Dem Müller Georg Heinrich Beckmann zu Cappeln in Schleswig ist unter dem 24sten Juli 1867 ein Patent

auf eine Windmühlen-Construktion, so weit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 31.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung zu Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 32. **Gumbinnen,** den 7ten August **1867.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

№ 404. Das 69ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 1sten August 1867 ausgegeben ist, enthält unter № 6736 die Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften vom 27. März 1867 (Gesetz-Samml. S. 501) in das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover. Vom 12. Juli 1867; unter № 6737 die Verordnung, betreffend die Verwaltung des Stempelwesens und die Erhebung des Urkundenstempels in dem vormaligen Königreich Hannover, dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen und Herzogthum Nassau, sowie in den vormals Bayerischen Gebietstheilen. Vom 19. Juli 1867; und unter № 6738 den Zusatzvertrag zu dem zwischen Preußen und den Niederlanden wegen gegenseitiger Auslieferung flüchtiger Verbrecher abgeschlossenen Vertrage vom 17. November 1850 (Gesetz.-Samml. für 1850, S. 509 ff.). Vom 20. Juni 1867.

№ 405. Das 70ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 3ten August 1867 ausgegeben ist, enthält unter № 6739 die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Berlin über Rathenow und Gardelegen nach Lehrte mit einer Zweigbahn in der Altmark über Salzwedel nach Uelzen durch die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft und einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 12. Juni 1867; unter № 6740 den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Juni 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Bürgermeisterei Neustadt, im Kreise Neuwied des Regierungsbezirks Coblenz, für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Neustadt durch das Wiedbach- resp. Hammerbach- und Elsaffthal bis auf die Linz-Rottbitzer Bezirksstraße bei Kretzenhaus; unter № 6741 das Statut für die Wiesengenossenschaft zu Schmidtbachenbach im Kreise St. Wendel. Vom 5. Juli 1867; und unter № 6742 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung von Beschlüssen über Abänderungen der unter dem 13. November 1837 Allerhöchst bestätigten Statuten des Theater-Aktienvereins zu Breslau. Vom 12. Juli 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

Berlin, den 18. Juli 1867.

№ 406. Im Verfolg der Bekanntmachung vom 2. d. M., betreffend die Erweiterung des freien Verkehrs mit Branntwein, Bier, Tabaksblättern und Tabaksfabrikaten, wird hiemit ein Verzeichniß derjenigen Straßen und Abfertigungsstellen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche

I. beim Verkehr mit den einer Uebergangs- beziehungsweise einer innern indirecten Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen

zwischen Preußen, Thüringen und Sachsen einerseits, sowie Bayern und dem Großherzogthum Hessen anderseits und

II. bei dem Verkehr mit Branntwein bis zum 1. Juli 1868

zwischen den in Branntweinsteuergemeinschaft befindlichen Staaten einerseits und demjenigen Theil des Preußischen Regierungsbezirks Cassel anderseits, welcher aus dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen (mit Ausnahme der Grafschaft Schaumburg und des Kreises Schmalkalden) besteht,

inne gehalten werden müssen.

Der Finanzminister.

Verzeichniß

der Uebergangsstraßen und der an denselben gelegenen Hebe- und Abfertigungsstellen

I. für den Verkehr mit den einer Uebergangs-, beziehungsweise einer inneren indirekten Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen

an der Grenzlinie von Preußen, Thüringen und Sachsen einerseits gegen Bayern und das Großherzogthum Hessen anderseits,

II. für den Verkehr mit Branntwein bis zum 1. Juli 1868
an den Grenzen der in Branntweinsteuergemeinschaft befindlichen Staaten einerseits gegen denjenigen Theil des Preußischen Regierungsbezirks Kassel anderseits, welcher aus dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen (mit Ausschluß der Grafschaft Schaumburg und des Kreises Schmalkalden) besteht.

Bezeichnung der Uebergangs-Straßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen.				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
I. Grenzlinie zwischen Preußen, Thüringen und Sachsen einerseits, gegen Bayern und das Großherzogthum Hessen anderseits.					
Zwischen Saarbrücken und Bliescastel, sowie St. Ingbert . .	Preußen.	Rentrisch.	Bayern.	Bliescastel. St. Ingbert.	
Zwischen Saarbrücken und Bexbach auf der Eisenbahn	"	Neunkirchen.	"	*)	*) In den Rheinbayerischen Grenzorten befinden sich an den bezüglichen Uebergangsstraßen keine Abfertigungsstellen
Zwischen St. Wendel und Ohmberg, sowie Herschweiler . . .	"	Wörschweiler.	"	*)	
Zwischen Ruthweiler und Kusel über Diedekopf	"	Ruthweiler.	"	*)	
Zwischen Grumbach und Kaiserslautern über Wolfstein	"	Grumbach.	"	*)	
Zwischen Meisenheim und Kaiserslautern über Lauterecken und Wolfstein	"	Meisenheim.	"	Lauterecken.	
Zwischen Meisenheim und Ober-Moschel über Callbach	"	Meisenheim.	"	*)	
Zwischen Meisenheim und Odernheim über Rehborn				Odernheim.	
Zwischen Sobernheim und Callbach, Rehborn, Odernheim	"	Sobernheim.	"	*)	
Zwischen Creuznach und Alsenz über Münster a./Stein, Ebernburg .	"	Creuznach**)	"	*)	**) Anmeldestelle. Münster a./Stein.
Zwischen Creuznach und Hackenheim	"	"	Grßh. Hessen	Hackenheim.	Nach §. 25 des Regulativs vom 21. Sept. 1852. Sendungen von Wein, Obstwein Bier und Branntwein nach dem Großherzogthum Hessen und von Bier, Branntwein und Taback nach Preußen zur Einfuhr und Durchfuhr müssen mit Uebergangsscheinen versehen sein, insofern nicht eine andere Bezettelung (Großherz. Hessische Tranksteuerscheine ꝛc.) zugelassen ist.
" " " Bosenheim	"	"	"	Bosenheim.	
" " " Planig .	"	"	"	Planig.	
" Bingerbrücke und Bingen .	"	Bingerbrücke.	"	Bingen.	
Auf den Eisenbahnen (Rhein-Nahe-Bahn, Rheinische Eisenbahn, Main-Neckar-Bahn, Main-Weser Bahn, Hessische Ludwigs-Bahn, Frankfurt-Offenbacher Bahn, Frankfurt-Homburger Bahn, Taunus-Bahn, Cöln-Gießener Bahn, Nassauische Bahn).					
Auf dem Rhein.	Preußen	Ehrenbreitstein. Coblenz.			

Bezeichnung der Uebergangs-Straßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
Auf dem Rhein.	Preußen.	Boppard. St. Goar. Ober-Wesel. Bacharach. Nieder-Lahnstein. Ober-Lahnstein. Braubach. St. Goarshausen. Caub. Rüdesheim. Geisenheim. Oestrich. Eltville. Biebrich.	Grß. Hessen	Bingen.***) Frei-Weinheim. Budenheim. Mainz.†) Castel. Bingen.††) Frei-Weinheim. Budenheim. Mainz.†††) Castel.	***) Haupt-Zollamt. †) Anmeldestelle am Rhein. ††) Hauptzollamt. †††) Anmeldestelle am Rhein.
Auf dem Main.	"	Hochheim. Flörsheim. Höchst. Frankfurt.	"	Mainz.†††) Castel. Kostheim. Rüsselsheim. Kelsterbach.	
	"	Frankfurt. Hanau.	"	Offenbach**)	**) Anmeldestelle am Main.
Zwischen Biebrich und Castel . .	"	Biebrich.	"	Castel.***)	***) Anmeldestelle am Wiesbadener Thor.
" Wiesbaden u. " . .	"	Wiesbaden.	"	" ***)	
" Hochheim "	"	Hochheim.	"	"	
" Hochheim u. Kostheim . .	"	"	"	Kostheim.	
" Schwanheim u. Kelsterbach	"	Schwanheim	"	Kelsterbach.	
" Frankfurt und Mörfelden über die Gehspitze	"	Frankfurt.	"	Mörfelden. 1)	1) Für Wein bei der Ausfuhr nach Frankfurt.
Zwischen Frankfurt und Darmstadt	"	"	"	Neu-Isenburg.	
" " " Offenbach über Oberrad	"	"	"	Offenbach. 2)	2) Anmeldestelle am Frankfurter Thor.
Zwischen Frankfurt und Bilbel über Heiligenstock	"	Frankfurt. Heiligenstock	"	Bilbel.	
Zwischen Hanau und Bilbel . .	"	Mainkur.	"	"	
" " " Friedberg .	"	Windecken.	"	Heldenbergen.	
" Altenstadt und Heldenbergen über Eichen	"	Eichen.	"	Heldenbergen. Altenstadt.	
Zwischen Marköbel und Langenbergheim	"	Marköbel.	"	Langenbergheim.	
Zwischen Hüttengesäß und Alt-Wiedermus	"	Hüttengesäß.	"	Alt-Wiedermus.	
Zwischen Hanau, Gelnhausen und Haingründau	"	Lieblos.	"	Haingründau.	
Zwischen Hanau, Gelnhausen und Büdingen	"	"	"	Büdingen.	

Bezeichnung der Uebergangs-Straßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen.				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
Zwischen Wolferborn und Büdingen	Preußen.	Wolferborn	Großherz.	Rinderbügen	
" " " Hitzkirchen	"	"	Hessen.	Hitzkirchen.	
Zwischen Hettersroth " Hitzkirchen	"	Hettersroth.	"	"	
" Lichenroth und Bermuthshain.	"	Lichenroth.	"	Bermuthshain.	
Zwischen Uerzell und Freiensteinau.	"	Uerzell.	"	Freiensteinau.	
" Blankenau und Heisters.	"	Blankenau.	"	Heisters.	
" " " Stockhausen	"	"	"	Stockhausen.	
Zwischen Fulda und Lauterbach	"	Großenlüder.	"	Landenhausen	
" " " Schlitz	"	Großenlüder.	"	Schlitz.	
" Lüdermünd und Schlitz	"	Lüdermünd.	"	"	
" Langenschwarz u. Schlitz	"	Langenschwarz.	"	"	
" Hersfeld und Schlitz	"	Niederaula.	"	Unterwegefurth.	
" Langenschwarz und Unterwegefurt	"	Langenschwarz.	"	"	
Zwischen Hattenrode und Grebenau	"	Hattenrode.	"	Grebenau.	
" Lingelbach und Grebenau	"	Lingelbach.	"	Grebenau.	
" Hersfeld und Alsfeld	"	"	"	Eifa.	
" Ziegenhain und Alsfeld	"	Schrecksbach.	"	Eudorf.	
" Willingshausen und Arnshain	"	Willingshausen.	"	Arnshain.	
Zwischen Neustadt und Arnshain	"	Neustadt.	"	"	
" Neustadt und Kirtorf	"	"	"	Kirtorf.	
" Neustadt und Lehrbach	"	"	"	Lehrbach.	
" Niederklein und Lehrbach	"	Niederklein.	"	"	
" Schweinsberg u. Lehrbach	"	Schweinsberg	"	"	
" Schweinsberg und Homberg a. d. Ohm	"	"	"	Niederofflei-den.	
Zwischen Nordeck und Londorf	"	Nordeck.	"	Londorf.	
" Nordeck und Allendorf a. d. Lumda	"	"	"	Allendorf a./L.	
Zwischen Sichertshausen und Staufenberg	"	Sichertshausen.	"	Staufenberg.	
Zwischen Marburg und Gießen (Landstraße)	"	"	"	Lollar.	
Zwischen Gladenbach und Gießen über Rodheim	"	Rodheim.	"	Gießen.	
Zwischen Wetzlar und Gießen	"	Wetzlar.	"	Gießen. Heuchelheim. Kleinlinden.	
" Wetzlar und Butzbach	"	"	"	Pohlgöns.	
" Brandobernsdorf u. Butzbach	"	Brandobernsdorf.	"	Butzbach.	

Bezeichnung der Uebergangs-Straßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen.				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
Zwischen Wehrheim, sowie Usingen und Friedberg	Preußen.	Usingen.	Großh. Hessen.	Obermörlen.	
Zwischen Homburg und Friedberg	"	Köppern.	"	Oberrosbach.	
" Homburg und Holzhausen	"	Friedrichsdorf	"	Holzhausen.	
" Homburg, sowie Frankfurt und Obereschbach . . .	"	Gonzenheim. Frankfurt.	"	Obereschbach.	
Zwischen Homburg, sowie Höchst und Steinbach	"	Eschborn. Oberursel.	"	Steinbach.	
Zwischen Mainkur und Rumpenheim	"	Mainkur.	"	Rumpenheim.	
" Hanau und Rumpenheim	"	Hanau.	"	"	
" Hanau und Offenbach	"	Mainkur.	"	Offenbach.	
" Hanau und Steinheim	"	Hanau.	"	Steinheim.	
" Hanau und Aschaffenburg auf der Eisenbahn	"	Hanau.	Bayern.	Aschaffenburg.	
Zwischen Hanau und Aschaffenburg auf der Landstraße	"	Neuwirthshaus.	"	"	
Zwischen Neuwirthshaus und Alzenau	"	"	"	Alzenau.	
" Gelnhausen und Geiselbach	"	Gelnhausen.	"	Geiselbach.	
" Kempfenbrunn und Frammersbach	"	Kempfenbrunn.	"	Frammersbach.	
Zwischen Orb und Gemünden über Burgjoß und Aura	"	Burgjoß.	"	Gemünden.	
Zwischen Altengronau und Zeitlofs	"	Altengronau.	"	Zeitlofs.	
" Schlüchtern und Obersinn	"	"	"	Gemünden.	
" " " Zeitlofs	"	Mottgers.	"	Zeitlofs.	
" Züntersbach und Brückenau	"	Züntersbach.	"	Brückenau.	
" Fulda und Brückenau	"	Döllbach.	"	Motten.	
" Wüstensachsen und Bischoffsheim	"	Wüstensachsen	"	Bischoffsheim.	
Zwischen Gersfeld und Bischoffsheim	"	Gersfeld.	"	"	
" Melpers und Fladungen	S. Weimar.	Melpers.	"	Fladungen.	
" Meiningen und Ostheim	S. Meiningen.	Meiningen.	"	Ostheim *)	*) Großh. Sächsische Uebergangsstelle.
" Meiningen und Melrichstadt	"	"	"	Melrichstadt.	
Zwischen Römhild und Trappstadt	"	Römhild.	"	Trappstadt.	
" Heldburg und Ermershausen	"	Heldburg.	"	Ermershausen.	
Zwischen Heldburg und Seßlach	"	"	"	Seßlach.	
" Coburg und Tambach .	S. Coburg.	Coburg.	"	Tambach.	
" " " Lahm . .	"	"	"	Gleußen.	
" " " Lichtenfels auf der Eisenbahn	Bayern.	Lichtenfels **)	"	Lichtenfels.	**) S. Coburgisches Uebergangsamt in Bayern.
Zwischen Coburg und Lichtenfels auf dem Landweg	S. Coburg.	Coburg.	"	"	
Zwischen Sonneberg und Kronach	S. Meiningen.	Sonneberg.	"	Kronach.	

Bezeichnung der Uebergangs-Straßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen.				Bemerkungen.
	in	Ort.	in	Ort.	
Zwischen Sonneberg und Rothenkirchen	S. Meiningen.	Sonneberg.	Bayern	Rothenkirchen.	
Zwischen Lehesten und Rothenkirchen	"	Lehesten.	"	"	
" Graefenthal und Tettau	"	Gräfenthal.	"	Tettau.	
" Probstzella und Ludwigstadt	"	Probstzella.	"	Ludwigstadt.	
" Lehesten und Ludwigstadt	"	Lehesten.	"	"	
Zwischen Lobenstein und Nordhalben	Reuß j. L.	Lobenstein.	"	Nordhalben.	
" Lobenstein und Lichtenberg	"	"	"	Lichtenberg.	
" Hirschberg und Hof . .	"	Hirschberg.	"	Hof.	
" Gefell und Hof	Preußen.	Gefell.	"	"	
" Leipzig oder Plauen und Hof auf der Eisenbahn . . .	Bayern.	Hof.*)	"	"	*) Königlich Sächsisches Uebergangsamt in Bayern.
Zwischen Plauen und Hof auf der Landstraße	" Sachsen.	Hof.*) Ullitz.**)	"	"	**) Kontrollstelle für Gegenstände, welche mit Uebergangsscheinen oder mit Quittungen über die bereits beim Königl. Sächsischen Uebergangsamt Hof erlegte Uebergangsabgabe versehen sind.
Zwischen Oelsnitz und Hof . .	Sachsen.	Gassenreuth.	"	"	

II. Grenzen der in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten gegen denjenigen Theil des preußischen Regierungs-Bezirks Cassel, welcher aus dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen (mit Ausschluß der Grafschaft Schaumburg und des Kreises Schmalkalden) besteht.

Bezeichnung der Uebergangs-Straßen.	in	Ort.	in	Ort.	Bemerkungen.
Zwischen Schackau und Langenbieber	Preußen, (Bezirk Gersfeld).	Schackau.	Preußen (vormals Kurhessische Hauptlande).	Langenbieber.	
" Lutter a. d. Haardt und Fulda	"	Lutter a. d. Haardt.	"	Röhnshausen.	
" Orb und Salmünster	Preußen, (Bezirk Orb).	Aufenau.	"	Salmünster.	
" Wirtheim und Gelnhausen	"	Wirtheim.	"	Gelnhausen.	
" Wirtheim und Lanzingen über Cassel	"	"	"	Lanzingen.	
Zwischen Orb und Kämpfenbrunn	"	Orb.	"	Kempfenbrunn.	
" Frankfurt a./M. und Hanau (Landstraße).	Preußen (vormals Frankfurter Gebiet).	Frankfurt.	"	Mainkur.	

Bezeichnung der Uebergangs-Straßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen.				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
Zwischen Frankfurt a./M. und Hanau (Wasserstraße.)	Preußen (vormals Frankfurter Gebiet).	Frankfurt	Preußen (vormals Kurhessische Hauptlande)	Hanau.	
Zwischen Frankfurt a./M. und Marburg (Main-Weser-Bahn).	"	"	"	Marburg.	nur unter Uebergangsscheinkontrole.
Zwischen Frankfurt a./M. und Hanau (Frankfurt-Hanauer Eisenbahn).	"	"	"	Hanau.	
Zwischen Frankfurt a/M. und Hanau (Frankfurt-Hanauer Eisenbahn)	"	"	"	Mainkur.	nur unter Uebergangsschein- oder Transportscheinkontrole.
Zwischen Frankfurt a/M. u. Heiligenstock	"	"	"	Heiligenstock.	
Zwischen Frankfurt a/M. u. Bonames über Preungesheim . . .	"	"	"	Preungesheim	
Zwischen Frankfurt a/M. und Bockenheim (Landstraße)	"	"	"	Bockenheim.	
Zwischen Rödelheim und Bockenheim	Preußen, (Bez. Rödelheim).	Rödelheim.	"	"	
" Oberursel und Bockenheim über Hausen	Preußen (vormals Nassauisches Gebiet).	Oberursel.	"	"	nur unter Uebergangsschein-Kontrole.
Zwischen Gladenbach und Marburg	Preußen. (Bez. Biedenkopf).	Gladenbach.	"	Willershausen.	
" Biedenkopf und Marburg.	"	Buchenau.	"	Zollhaus bei Brungershausen.	
" Battenberg u. Frankenberg	"	Rennertshausen	"	Rodenau.	
" Hallenberg u. Frankenberg	Preußen.	Hallenberg.	"	Frankenberg.	
" Niederorke und Schreufa	Preußen. (Bez. Böhl.)	Niederorke.	"	Schreufa.	
" Altenlotheim u. Frankenau	"	Altenlotheim	"	Frankenau.	
" Corbach und Frankenberg	Waldeck.	Sachsenberg.	"	Frankenberg.	
" Niederwildungen u. Fritzlar	"	Niederwildungen.	"	Fritzlar.	
Zwischen Arolsen und Cassel . .	"	Arolsen.	"	Volkmarsen.	
" Warburg und Volkmarsen über Welda	Preußen.	Warburg.	"	"	
Zwischen Warburg und Cassel (Eisenbahn)	"	"	"	Hofgeismar.	
Zwischen Paderborn und Cassel .	"	"	"	Niederlistingen.	
" Beverungen u. Carlshafen	"	Herstelle.	"	Carlshafen.	
" Lauenförde u. Carlshafen (Wasserstraße)	Preußen (vrm. Han.-Gebiet.)	Lauenförde.	"	"	

Bezeichnung der Uebergangs-Straßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen.				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
Zwischen Uslar und Lippoldsberg	Preußen (vormals Hannöver.-Gebiet.)	Uslar.	Preußen, als (vormls Kurheff. Hauptlande)	Lippoldsberg.	
„ Münden und Veckerhagen	„	Münden.	„	Veckerhagen.	
„ Münden u. Cassel (Landstraße	„	„	„	Leipziger Vorstadt Chausseehaus.	
Zwischen Münden u. Cassel (Eisenbahn)	„	„	„	Cassel.	Nur unter Uebergangsschein-Kontrole.
Zwischen Münden und Witzenhausen	„	„	„	Gertenbach.	
„ Göttingen u. Witzenhausen	„	Gr. Schneen.	„	Marzhausen.	
„ Heiligenstadt und Witzenhausen	„ Preußen	Hohengandern	„	Witzenhausen	
Zwischen Wahlhausen und Allendorf	Preußen (vormals Kurhessisches Gebiet.)	Allendorf*)	„	Allendorf.	*) erhebt die Abgabe für Rechnung der Branntweinsteuergemeinschaft.
„ Kella und Eschwege über Grebendorf	„	Eschwege.*)	„	Eschwege.	
Zwischen Mühlhausen und Wanfried	Preußen	Catharinenberg.	„	Wanfried.	
„ Treffurt und Wanfried .	„	Treffurt.	„	„	
„ Creuzburg und Netra .	S. Weimar.	Creuzburg.	„	Netra.	
„ Gerstungen u. Bebra (Eisenbahn)	„	Gerstungen.	„	Bebra.	
Zwischen Gerstungen und Herleshausen (Eisenbahn)	„	„	„	Herleshausen.	Nur unter Uebergangsscheinkontrole.
Zwischen Eisenach und Herleshausen (Eisenbahn)	„	Eisenach.	„	„	Nur unter Uebergangsscheinkontrole.
Zwischen Eisenach und Bebra (Eisenbahn)	„	„	„	Bebra.	Nur unter Uebergangsscheinkontrole.
Zwischen Gerstungen u. Richelsdorf	„	Gerstungen.	„	Richelsdorf.	
„ Berka und Richelsdorf .	„	Berka.	„	„	
„ Berka und Heringen . .	„	„	„	Heringen.	
„ Vacha und Friedewald .	„	Vacha.	„	Philippsthal.	
„ Geisa und Hünfeld . .	„	Geisa.	„	Raßdorf.	

№ 407. Auf Grund der Vorschrift im §. 4 des Gesetzes vom 27sten September v. J. (Gesetz-Sammlung S. 584) habe ich bestimmt, daß die in Gemäßheit der Verordnung vom 18ten Mai v. J. (Gesetz-Sammlung S. 227) ausgegebenen Darlehnskassenscheine vom 1sten Juli d. J. ab nur noch bei der Königlichen Darlehnskasse in Berlin und bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen angenommen und von denselben eingelöst werden sollen. Indem ich dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich die Inhaber von Darlehnskassenscheinen zu deren Einlieferung bei den vorerwähnten Kassen auf.

Berlin, den 5ten Juni 1867. Der Finanz-Minister.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

№ 408. Für die Entdeckung gerichtlich resp. polizeilich bestrafter Baumfrevler sind Prämien bewilligt worden: 1) dem Polizeidiener Leufert zu Ragnit, 2) dem Gensdarm Backschat zu Rhein.

№ 409. Die im Jahre 1854 zum Geschäftsbetriebe in Preußen concessionirte
„Lebens=Versicherungs=Gesellschaft „Janus" zu Hamburg"
hat sich unterm 15. März c. verpflichtet, auch diejenigen allgemeinen Bedingungen zu erfüllen, welche den inzwischen zugelassenen ausländischen Versicherungs=Gesellschaften auferlegt worden sind.

Der genannten Gesellschaft liegen nunmehr folgende Verpflichtungen ob:

Durch den General=Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten je nach Verlangen des inländischen Versicherten entweder in dem Gerichtsstande des General=Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs=Police ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren mit Einschluß des Obmann's preußische Unterthanen sein.

Nachstehendes wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gumbinnen, den 29. Juli 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Patent=Ertheilungen.

№ 410. Dem Uhren=Fabrikanten J. Adam Sautter zu Ravensburg in Württemberg ist unter dem 26sten Juli 1867 ein Patent

auf eine als neu und eigenthümlich anerkannte Hemmung für Taschenuhren in ihrer ganzen durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 411. Dem Schlossermeister und Maschinenbauer Friedrich Kaiser zu Iserlohn ist unter dem 30sten Juli 1867 ein Patent

auf eine Maschine zum Stanzen der Fähren und Augen an Nadelschachte in der durch ein Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 412. Dem Techniker O. Hoffmann und dem Kupferschmiedemeister A. Zabel in Striegau ist unter den 30sten Juli 1867 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Brennapparat

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 413. Dem Civil=Ingenieur Friederick Bernard Döring zu London ist unter dem 30sten Juli 1867 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Gesteinbohrmaschine, so weit solche für neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal=Chronik
der Königlichen Ober=Post=Direction Gumbinnen.

Es sind:

1) versetzt: a) der Post=Inspector Husadel hierselbst, unter kommissarischer Uebertragung der Postraths=Stelle, zu der Ober=Post=Direktion in Arnsberg,
   b) der Postexpedient Sucker von Angerburg nach Insterburg,
   c) der Postexpedient Westphal von Lötzen nach Tilsit,
   d) der Postexpedient Fago von Lyck nach Angerburg,
   e) der Postexpediteur Mathies von Wigrinnen nach Alt=Ukta,

f) der Postkondukteur Wesche von Berlin nach Johannisburg,
g) der Büreaudiener Friedrich in Insterburg als Briefträger und Wagenmeister zu der Postexpedition I. Kl. in Schmalleningken,
h) der Briefträger und Wagenmeister Krämer in Schmalleningken als Büreaudiener zu dem Postamte in Insterburg,
2) übertragen ist: dem Ober-Post-Kommissarius, Postkassen-Kontroleur Bahr aus Oppeln die kommissarische Verwaltung der Post-Inspektor-Stelle für den hiesigen Bezirk,
3) angestellt: der Posthalter Kiebert als Postexpediteur in Skaisgirren,
4) freiwillig ausgeschieden: a) der Postexpediteur Uthicke in Skaisgirren,
b) der Postexpediteur Reinhard in Peitschendorf.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 32.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung zu Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 33. Gumbinnen, den 14ten August 1867.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

№ 414. Das 71ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 5ten August 1867 ausgegeben ist, enthält unter № 6743 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Holländer Kreises im Betrage von 25,000 Thalern. Vom 27sten Mai 1867; unter № 6744 den Allerhöchsten Erlaß vom 24sten Juni 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreischaussee von Pogorzella, im Kreise Krotoschin, nach Sandberg, im Kreise Kröben, zum Anschluß an die Gostyn-Borecker Kreis-Chaussee; unter № 6745 den Allerhöchsten Erlaß vom 24sten Juni 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Minden über Stemmer und Friedewalde durch den fiskalischen Forstschutzbezirk Mindener Wald bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Diepenau; unter № 6746 den Allerhöchsten Erlaß vom 12ten Juli 1867, betreffend die Feststellung der Speziallinie und die Gestattung der Anwendung des Enteignungsverfahrens auf den in das preußische Gebiet fallenden Theil der Leer-Oldenburger Eisenbahn; unter № 6747 den Allerhöchsten Erlaß vom 15ten Juli 1867, betreffend die Uebertragung der Verwaltung des vormals Hessen-Homburgischen Hypothekenamtes zu Meisenheim an den Hypothekenbewahrer zu Simmern; und unter № 6748 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung einer Abänderung des Statuts der unter dem Namen: „Georg von Giesche'sche Erben“ bestehenden und in Breslau domizilirenden Bergwerksgesellschaft. Vom 16ten Juli 1867.

№ 415. Das 72ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 9ten August 1867 ausgegeben ist, enthält unter № 6749 die Verordnung, betreffend das Diensteinkommen der öffentlichen Volksschullehrer in dem Regierungsbezirk Kassel. Vom 29sten Juli 1867; unter № 6750 das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Zeitz, Regierungsbezirks Merseburg, zum Betrage von 45,000 Thlr. Vom 24sten Juni 1867, unter № 6751 das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Krotoschin, Regierungsbezirks Posen, zum Betrage von 40,000 Thlr. Vom 5ten Juli 1867; und unter № 6752 das Statut der Genossenschaft für die Melioration der Grundstücke an den Lubiner See'n, Kreis Kosten. Vom 5ten Juli 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

Bekanntmachung wegen Ausreichung neuer Zinscoupons und Talons zur Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A. und der zweiten Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

№ 416. Die neuen Coupons Ser. IV. beziehungsweise Ser. III. № 1—8 über die Zinsen der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A. und der zweiten v. J. 1859 für die vier Jahre vom 1. Oktober 1867 bis dahin 1871 nebst Talons werden vom 1. September c. ab von der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße № 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrole der Staatspapiere selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Hauptsteueramtskasse in Frankfurt a/M., die Hauptstaatskasse in Cassel, die Staatskasse in Wiesbaden, die Generalkasse in Hannover und die Schleswig-Holsteinsche Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer die Coupons bei der Kontrole der Staatspapiere in Empfang nehmen will, hat die Talons vom 11. beziehungsweise 27. Mai 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrole und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei derselben persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen.

Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrole der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse oder eine der oben genannten Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangs-Bescheinignng versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königl. Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, sowie bei den oben genannten fünf Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Documente an die Kontrole der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Haupt- und der anderen fünf Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Kontrole der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai k. J. portofrei, wenn auf dem Couvert bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A. beziehungsweise der zweiten Staats-Anleihe v. J. 1859 zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . . . Thlr.

Mit dem 1. Mai k. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 31. Juli 1867. Hauptverwaltung der Staatsschulden. Löwe. Meinecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

№ 417. Auf Grund des §. 1, Alinea 4, des Gesetzes vom 14ten April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen und des Einverständnisses der Interessenten, ist von dem Herrn Ober-Präsidenten genehmigt worden, daß der dem Domainen-Fiskus gehörig gewesene und nach dem Kaufkontrakte vom 22sten Dezember 1865 an den Gutsbesitzer Ernst Weiss in Perwallkischken, Kreises Niederung, abgetretene alte Rußstrom von circa 75 Morgen 10 □Ruthen Flächeninhalt von dem Gutsbezirke des Königlichen Domainenfiskus abgetrennt und dem Gutsverbande von Perwallkischken einverleibt werde. Gumbinnen, den 7ten August 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 418. Die auf Gegenseitigkeit beruhende Hannoversche Lebens-Versicherungs-Anstalt zu Hannover hat die Genehmigung zum Geschäftsbetriebe für den Umfang des gesammten Preußischen Staatsgebiets erhalten. Gumbinnen, den 7ten August 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 419. Die Rheinische Versicherungs-Gesellschaft in Wiesbaden, welche

1) Versicherungen gegen Brandschaden- und alle damit in Verbindung stehenden Gefahren und Verluste,
2) Versicherungen von Waaren und Mobiliar-Gegenstände auf dem Transport gegen Schaden durch Wasser und Feuer, mit Ausnahme der Seegefahr, annimmt,

ist zum Geschäftsbetriebe in den Preußischen Staaten als berechtigt anerkannt worden.

Gumbinnen, den 7ten August 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Eröffnung der niedern Jagd betreffend.

№ 420. Die niedere Jagd wird in diesem Jahre mit dem Ersten September eröffnet.

Gumbinnen, den 6. August 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

№ 421. Dem Gendarm Stübchen zu Darkehmen ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt worden. Gumbinnen, den 30sten Juli 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 422. **Uebersicht**
von dem Schullehrer-Wittwen und Waisen-Unterstützungs-Fonds pro 1866.

Bezeichnung der Kapitalien.	am Schlusse des Jahres 1865 waren vorhanden.			Im Jahre 1866 ist						Am Schlusse des Jahres 1866 bleiben		
				Zugang.			Abgang.					
	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
a) Hypothekenkapitalien	43769	18	9	4,450	—	—	—	—	—	48219	18	9
b) Staatsschuldscheine	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
c) Ostpreußische Pfandbriefe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
d) Ostpreußische Rentenbriefe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
überhaupt	43769	18	9	4,450	—	—	—	—	—	48219	18	9

I. Einnahme im Jahre 1866.

	Rt.	Sgr.	Pf.
1) Bestand und Reste aus dem Jahre 1865 et retro	1289	15	4
2) Zinsen von Kapitalien	2233	9	5
3) Zwangspflichtige Beiträge der Lehrer	3307	14	6
4) Freiwillige Beiträge der Lehrer	80	18	—
5) Beiträge der Kirchspiels Schulkassen	211	10	—
6) Betrag der Kirchen-Collekten	126	5	10
7) Schenkungen und andere außerordentliche Einnahmen	12	20	8
8) Extraordinair und zur Kapitalisirung	—	—	—
Summa der Einnahme	7261	3	9

II. Ausgaben im Jahre 1866.

1) An zurückgezahlten Zinsen . . . . . . — Thlr. — Sgr. — Pf.
2) An laufenden Unterstützungen à 12 Thlr. jährl. 1400 Thlr. — Sgr. — Pf.
3) An laufenden Unterstützungen à 18 Thlr. jährl. 1375 Thlr. 15 Sgr. — Pf.
4) An ausgegebenen Kapitalien . . . . 4450 Thlr. — Sgr. — Pf.
5) An außerordentlichen Unterstützungen . . 12 Thlr. 20 Sgr. 8 Pf.

	Rt.	Sgr.	Pf.
Summa der Ausgaben	7238	5	8
Bleibt am Jahres-Schlusse 1866 Bestand	22	28	1

Gumbinnen, den 3. August 1867. Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachung wegen Ausreichung neuer Zinscoupons und Talons zur Preußischen fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859.

№ 423. Die neuen Coupons Serie III. № 1 bis 8 über die Zinsen der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 für die vier Jahre vom 1sten Juli 1867 bis dahin 1871 nebst Talons werden vom 1sten Juni d. J. ab von der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße № 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden. Die Coupons können bei der Kontrole der Staats-Papiere selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Haupt-Steueramts-Kasse in Frankfurt a/M., die Haupt-Staatskasse in Cassel, die Staatskasse in Wiesbaden, die Generalkasse in Hannover und die Schleswig-Holsteinische Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer die Coupons bei der Kontrole der Staatspapiere in Empfang nehmen will, hat die Talons vom 14ten Februar 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrole und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei derselben persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrole der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse oder eine der oben genannten Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königl. Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, so wie bei den oben genannten fünf Kassen unentgeldlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind, in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrole der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Hauptkassen und der anderen fünf Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Kontrole der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1sten Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (bezw. Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1859 zum Empfange neuer Coupons. Werth ...... Thlr.

Mit dem 1sten Februar k. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 8ten Mai 1867. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zur Einreichung der Talons von unserer Hauptkasse und den auswärtigen 15 Kreiskassen unentgeltlich verabfolgt werden. Gumbinnen, den 17ten Mai 1867. Königl. Regierung.

№ 424. Unter Bezugnahme auf §. 19 des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850, sowie auf unsere Bekanntmachungen vom 21. Oktober 1863, 12. Mai, 24. August, 15. November 1864, 18. Dezember 1865, 9. April 1866, 16. April und 3. Juli d. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Gebäude auf den uns rentepflichtigen Grundstücken, wenn von uns die Versicherung derselben verlangt wird, und nicht eine Zwangspflicht zur Versicherung bei einer anderen Gesellschaft besteht, außer bei den in den obigen Bekanntmachungen bezeichneten Feuer-Versicherungs-Gesellschaften und Societäten auch bei der „Westdeutschen Versicherungs-Aktien-Bank zu Essen" versichert werden dürfen. Königsberg, den 2ten August 1867.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Preußen.

№ 425. Die Kreis-Physikats-Stelle des Carthauser Kreises ist durch Versetzung ihres bisherigen Inhabers vakant geworden. Geeignete Bewerber um diese Stelle fordern wir auf, ihre Meldungen zu derselben, unter Beifügung ihrer Qualifications-Zeugnisse, binnen 6 Wochen einzureichen.

Danzig, den 22sten Juli 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 426. Verzeichniß der auf der Königlichen Albertus-Universität zu Königsberg in Pr. im Winter-Halbjahre vom 14. Oktober 1867 an zu haltenden Vorlesungen und der öffentlichen academischen Anstalten.

A. Vorlesungen.

1. Theologie.

Die bibl. Hermeneutik und die Geschichte der Schriftauslegung wird Prof. Dr. Sommer 4st. privatim vortragen.

Biblische Geographie derselbe 2st. öffentl.

Die Genesis wird derselbe 5st. privatim erklären.

Hebräische Grammatik wird Prof. Dr. Simson 2st. privatim lehren.

Uebungen in cursorischer Lectüre des A. T. wird derselbe 2st. öffentlich leiten.

Den Jesaias wird derselbe 5st. privatim erklären.

Das Evangelium Johannis wird Prof. Dr. Voigt 4st. privatim erklären.

Die Offenbarung Johannis erklärt Prof. Grau 3st. privatim.

Die Einleitung in das N. T. wird derselbe privatim 5st. vortragen.

Den ersten Theil der Kirchengeschichte trägt Prof. Dr. Erbkam 5st. privatim vor.

Die Patristik wird derselbe 2st. öffentlich lesen.

Den zweiten Theil der Kirchengeschichte wird Prof. Dr. Voigt 5st. privatim vortragen.

Die Geschichte der Lehre von der Person Christi im 18. und 19. Jahrhundert ders. 2st. öffentlich.
Den zweiten Theil der Dogmatik trägt Prof. Dr. Sieffert 5st. privatim vor.
Ein dogmatisches Conversatorium wird ders. 1st. öffentlich halten.
Christliche Ethik wird Prof. Dr. Erbkam 5st. privatim lesen.
Das Princip des Protestantismus wird Prof. Grau 1st. öffentlich erörtern.
Die alttestamentliche Abtheilung des theologischen Seminars leitet Prof. Dr. Sommer 2st. gratis.
Die neutestamentliche Abtheilung des theologischen Seminars Prof. Dr. Voigt 2st. gratis.
Die historische Abtheilung des theologischen Seminars Prof. Dr. Erbkam 2st. gratis.
Das homiletisch-katechetische Seminar Prof. Dr. Cosack 2st. gratis.
Vorlesungen über praktische Theologie werden später angezeigt werden.

2. Jurisprudenz.

Hermeneutik des Römischen Rechts, verbunden mit exegetischen Uebungen Dr. Salkowski 2st. publice.
Institutionen in Verbindung mit der Geschichte des Römischen Rechts Prof. Dr. Sanio 5 mal von 10—12 Uhr privatim.
Institutionen des Römischen Rechts Dr. Salkowski von 11—12 Uhr 5st. privatim.
Geschichte des Römischen Rechts derselbe von 12 bis 1 Uhr 5st. privatim.
Pandekten Prof. Dr. Schirmer 5 mal von 9 bis 11 Uhr privatim.
Erbrecht derselbe 5 mal von 3—4 Uhr priv.
Die Lehre von den Delictsobligationen ders. Sonnabend von 9—11 Uhr publice.
Theoretische Handschriftenkunde Dr. Steffenhagen 2st. privatim.
Praktische Uebungen im Handschriftenlesen derselbe 1st. publice.
Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte Prof. Dr. Jacobson von 4—5 Uhr 5st. privatim.
Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Dr. v. Martitz von 9—10 Uhr 5st. privatim.
Geschichte und Rechte der Longobarden, verbunden mit Interpretation der Edicta Longobardorum ders. 2st. gratis.
Deutsches Privatrecht mit Einschluß des Lehnrechts Prof. Dr. Laband täglich von 11—12 privatim.
Handels-, Wechsel- und Seerecht derselbe 5st. von 12—1 Uhr privatim.
Evangelisches und katholisches Kirchenrecht Prof. Dr. Jacobson 5st. von 12—1 Uhr privatim.
Die Lehre von den Sacramenten insbesondere das Eherecht derselbe Sonnabend von 12—1 Uhr publice.
Gemeiner und preußischer Civilproceß derselbe 5st. von 11—12 Uhr privatim.
Dasselbe Prof. Dr. John 5st. von 11—12 Uhr privatim.
Strafrecht derselbe 5st. von 10—11 Uhr privatim.
Staatsrecht derselbe 5st. von 12—1 Uhr privatim.
Die Lehre vom Staate Prof. Dr. Laband Sonnabend von 12—1 Uhr publice.
Interpretation und Erläuterung der preußischen Verfassungs-Urkunde Professor Dr. Güterbock publice.
Preußisches Privatrecht derselbe 5st. von 5—6 Uhr privatim.
Forsetzung der exegetischen Uebungen im juristischen Seminar Prof. Dr. Sanio publice 2st.
Fortsetzung der kanonisch-germanistischen Abtheilung des Seminars Prof. Dr. Jacobson 2st. publice.
Fortsetzung der Uebungen im juristischen Seminar Prof. Dr. Schirmer 2st. publice.
Fortsetzung der Uebungen der kriminalistischen Klasse des praktisch-prozessualischen Seminars Prof. Dr. John 2st. publice.

3. Medicin.

Ueber Entwicklungsgeschichte der wirbellosen Thiere liest Prof. Dr. A. Müller Montag und Donnerstag 8—9 Uhr öffentlich.
Die gesammte Anatomie des menschlichen Körpers (außer Knochen- und Bänderlehre) derselbe 6 mal 1—2 Uhr und 2 mal 8—9 Uhr privat.
Die Knochen- und Bänderlehre 3 mal 5—6 Uhr derselbe privatim.
Präparir-Uebungen ders. mit Prof. Goltz zusammen täglich 8—1 Uhr privatim.
Die gesammte Anatomie des menschlichen Körpers derselbe privatissime.
Die Nervenlehre des menschlichen Körpers wird Prof. Dr. Burdach Mittwoch und Sonnabend von 8—9 Uhr vortragen und
Eingeweidelehre des menschlichen Körpers 2 mal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden, beides öffentlich.
Physiologie der Sinnesorgane, erster Theil trägt Prof. Dr. v. Wittich 2 mal wöchentl. von 10 bis 11 Uhr öffentlich vor.
Physiologie der vegetativen Vorgänge im menschlichen Körper ders. täglich von 11—12 Uhr privatim.
Uebungen im Laboratorium hält ders. privatissime.
Die Gefäßlehre trägt Prof. Goltz Freitags von 3 bis 4 öffentlich vor.

Chirurgische Anatomie liest derselbe Mittwoch und Sonnabend von 3—4 Uhr privatim.
Uebungen in der Unterbindung der Arterien wird derselbe 1 mal wöchentlich privatissime halten.
Specielle pathologische Anatomie der Urogenital-Organe, der Bewegungsorgane und der äußern Haut liest Prof. E. Neumann 2st. von 8 bis 9 Uhr Morgens öffentlich.
Allgemeine pathologische Anatomie liest ders. 3st. von 11—12 Uhr privatim.
Ueber Nutrientia und Emollientia wird Professor W. Cruse 2 mal öffentlich von 3—4 Uhr lesen.
Die Arzneimittellehre wird derselbe 4 mal wöchentl. von 3—4 Uhr priv. vortragen.
Ueber Unterleibsbrüche trägt Prof. A. Wagner Freitags von 8—9 Uhr öffentlich vor.
Specielle Chirurgie, 2. Theil trägt derselbe Montag, Dienstag und Donnerstag von 8—9 Uhr privatim vor.
Die chirurgische Klinik und Poliklinik wird derselbe täglich von 9—11 Uhr privatim leiten.
Ueber Augenheilkunde trägt die Fortsetzung seiner im vorigen Semester gehaltenen Vorlesung Prof. J. Jacobson 2 mal wöchentlich öffentlich vor.
Die ophthalmologische Klinik wird derselbe 3 mal wöchentlich privatissime von 11—12 Uhr leiten.
Ueber Refraktions- und Accommodations-Anomalien des Auges liest Dr. Berthold 1st. öffentlich.
Ophthalmologische Klinik und Poliklinik hält derselbe 3st. von 11—12 Uhr privatim und
Einen Augenspiegelkurs 3st. von 11—12 Uhr privatissime.
Ueber die Krankheiten der Nieren liest Prof. Leyden Freitag von 11—12 Uhr öffentl.
Ueber specielle Pathologie und Therapie ders. 3 mal wöchentlich von 11—12 privat.
Medicinische Klinik und Poliklinik hält ders. täglich privatim von 12—1¼ Uhr.
Ueber Kinderkrankheiten trägt Dr. Bohn 4 mal wöchentlich öffentlich vor.
Ueber Anwendung der Electricität in der Medicin Dr. Nothnagel Mittwoch und Sonnabend von 8—9 Uhr öffentlich.
Uebungen in der Auscultation und Percussion hält derselbe privatim in noch zu bestimmenden Stunden.
Ueber venerische Krankheiten liest Dr. Burchardt gratis 1 mal in der Woche.
Die Krankheiten der Haut trägt derselbe 2 mal wöchentlich privatim vor.
Gerichtliche Medicin liest Dr. Petruschky Montag und Donnerstag von 5—6 Uhr gratis.
Praktische forensische Uebungen hält ders. in noch zu bestimmenden Stunden ebenfalls gratis.
Die Krankheiten der Wöchnerinnen und Neugebornen trägt Prof. Hildebrandt 2 mal wöchentlich von 5—6 Uhr öffentlich vor.
Die gesammte Geburtshilfe derselbe 5st. von 4 bis 5 Uhr privatim.
Geburtshilfliche und gynäkologische Klinik und Poliklinik ders. an den 5 ersten Tagen der Woche 2½—3½ Uhr privatim.

4. Philosophie und Pädagogik.

Logik und Encyklopädie der Philosophie Prof. Dr. Ueberweg 4st. privatim.
Reale, formale und inductive Logik Dr. Friedrich 4st. privatim.
Philosophie der Geschichte Prof. Dr. Rosenkranz 4st. 5—6 Uhr öffentlich.
Psychologie ders. 4st. von 4—5 Uhr privat.
Geschichte der neueren Philosophie Prof. Dr. Ueberweg 4st. öffentlich.
Geschichte der Aesthetik Dr. Friedrich 4st. öffentl.
Philosophische Uebungen Prof. Dr. Ueberweg 2 mal wöchentlich öffentlich.
Pädagogische Unterhaltungen Dr. Castell 2st. gratis.

5. Mathematik und Astronomie.

Theorie der ultraelliptischen Funktionen Prof. Dr. Richelot privatim.
Algebra und Leitung des mathematischen Seminars in zwei Abtheilungen ders. öffentlich.
Analytische Geometrie Prof. Dr. Rosenhain 4st. öffentlich.
Differentialrechnung ders. 4st. privatim.
Geodäsie Prof. Dr. Luther 4st. privatim.
Berechnung der Planetenbahnen derselbe 2st. öffentlich.

6. Naturwissenschaften.

Ausgewählte Capitel der mathematischen Physik Prof. Dr. Neumann Mittw. 11 Uhr öffentlich.
Theorie der strömenden Electricität derselbe Montag, Dienstag und Donnerstag 11 Uhr privat.
Uebungen der physikalischen Abtheilung des mathematisch-physikalischen Seminars derselbe.
Experimentalphysik Prof. Dr. Moser 2st. privat.
Physikalische Theorie der Sinneswerkzeuge derselbe 2st. öffentlich.
Experimentalchemie (Unorgan. Theil) Prof. Dr. Werther 5st. privatim.
Analytische Chemie ders. 2st. öffentlich.
Uebungen im chemischen Laboratorium ders. 5 Tage täglich 3 Stunden privatissime.
Ausgewählte Capitel der Zoochemie Prof. Dr. Spirgatis 1 mal wöchentlich öffentlich.

Pharmaceutische Chemie ders. 4st. privatim.
Analytische Uebungen derselbe privatissime.
Wiederholung auserwählter Kapitel der Botanik Prof. Dr. Caspary 1 mal wöchentl. öffentlich.
Physiologie der Pflanzen derselbe 4st. 3—4 Uhr privatim.
Pharmacognosie derselbe Montag, Dienstag und Mittwoch 8—9 Uhr privatim.
Einleitung in die Entomologie Prof. Dr. Zaddach.
Wiederholungen a. d. Zoologie derselbe.

7. Staatshaushaltswissenschaften.

Volkswirthschaftslehre Dr. Neumann 4st. 9—10 Uhr öffentlich.

8. Geschichte, Geographie und historische Hülfswissenschaften.

Geschichte des Mittelalters 1ster Theil und Einleitung in das historische Studium Prof. Dr. Schubert 5st. privatim.
Diplomatik (Fortsetzung) Prof. Dr. Hopf gratis.
Römische Geschichte von Sulla bis Diocletian Prof. Dr. Nitzsch 5st. 10—11 Uhr priv.
Geschichte der Kreuzzüge Professor Dr. Merlecker öffentlich.
Geschichte Preußens im Mittelalter, 1ster Theil, Dr. Lohmeyer gratis.
Neuere Geschichte von 1492—1789 Prof. Dr. Hopf Mittw. und Sonnabend 4—6 Uhr privatim.
Geschichte der geographischen Entdeckungen im 14. Jahrhundert derselbe 1st. öffentl.
Geschichte des deutschen Bürgerstandes Prof. Dr. Nitzsch Sonnab. 10—11 Uhr öffentl.
Uebungen des historischen Seminars Prof. Dr. Schubert 2st. öffentlich.
Historisches Seminar Prof. Dr. Nitzsch Disputationen Dienstag 5—7 Uhr, kritische Uebungen Donnerstag 5—7 Uhr öffentlich.

9. Philologie und Sprachkunde.

a) Classische Philologie, griechische und lateinische Sprachkunde.

Vergleichende Grammatik der Indogermanischen Sprachen Prof. Dr. Nesselmann 4st. priv.
Metrik Prof. Dr. Lehrs 4st. öffentlich.
Griech. Literaturgeschichte, 2. Theil, derselbe 2st. öffentlich.
Griechische Mythologie und Kunstmythologie (nach den Denkmälern der alten Kunst von Müller und Oesterley) Prof. Dr. Friedländer 6st. privatim.
Römische Literaturgeschichte Th. 2 ders. 1st. öffentl.
Lateinische Grammatik Prof. Dr. Jordan 4st. priv.
Virgils Aeneide derselbe 2st. öffentlich.
Lateinische Uebungen derselbe öffentlich.
Theoretische Handschriftenkunde Dr. Steffenhagen 2st. privatim.
Philolog. Seminar Prof. Dr. Lehrs „die Vögel des Aristophanes“ und sonstige Uebungen 2st. öffentlich.
Philolog. Seminar Prof. Dr. Friedländer „Plautus Mostellaria“ 2st. öffentlich.

b) Morgenländische Sprachen.

Anfangsgründe der Sanskritsprache Prof. Dr. Nesselmann 2st. privatim.
Anfangsgründe der Arabischen Sprache ders. 2st. privatim.
Lectüre ausgewählter Stücke aus „Benfey Sanskritchrestomathie derselbe 2st. öffentl.
Erklärung ausgewählter Abschnitte des Koran ders. 2st. öffentlich.

c) Abendländische Sprachen.

Deutsche Grammatik Prof. Dr. Schade 5st. 10 bis 11 Uhr privatim.
Geschichte der altdeutschen Poesie ders. 5st. 11 bis 12 Uhr privatim.
Erklärung althochdeutscher und altsächsischer Sprachdenkmäler nach seinem Lesebuche (Altdeut. Lesebuch Halle 1862) derselbe Montag und Donnerstag 12—1 Uhr öffentlich.
Französische Sprech- und Schreibübungen Prof. Dr. Herbst 2st. öffentlich.
Erklärung ausgewählter Stücke aus der altfranzösischen Chrestomathie von K. Bartsch (Leipzig Vogel 1866) ders. 2st. priv.
Erklärung von Charles Dickens Somebodys Luggage Tauchn. edit. ders. 2st. privatim.
Littauische Grammatik Prof. Kurschat 2st. öffentl.
Erklärung von Donalitius „das Jahr“ ders. 2st. öffentlich.

10. Schöne Wissenschaften und Künste.

Geschichte der italienischen Malerei Prof. Dr. Hagen 4st. privatim.
Verschiedene Werke der Kupferstecherkunst derselbe 2st. privatim.
Ueber die vornehmsten Künstler ders. 2st. öffentl.

Littauisches Seminar Prediger Prof. Kurschat 2st. gratis.
Polnisches Seminar Pfarrer Pelka 4st. gratis.

B. Oeffentliche academische Anstalten.

1) Seminarien. a) Theologisches: die exegetisch-kritische Abtheilung des A. T's. leitet Prof. Dr. Sommer; die des N. T's. Prof. Dr. Voigt; die historische Abtheilung Prof. Dr. Erbkam; das homiletisch-katechetische Seminar leitet Prof. Dr. Cosack. b) Littauisches:

unter Leitung des Professor Kurschat. c) Polnisches: unter Leitung des Pfarrer Pelka. d) Juristisches: die römisch-rechtliche Abtheilung leitet Prof. Dr. Sanio; die canonisch-germanistische Prof. Dr. Jacobson; die praktisch-prozessualistische Abtheilung: civilrechtliche Klasse Prof. Dr. Schirmer, criminalrechtliche Klasse Prof. Dr. John; e) Philologisches: unter Leituug der Prof. Dr. Lehrs und Dr. Friedländer. f) Historisches: unter Leitung der Prof. Dr. Schubert und Dr. Nitzsch; g) Mathematisch-physikalisches: unter Leitung der Prof. Dr. Neumann u. Dr. Richelot.

2) Klinische Anstalten: a) Medicinisches Klinicum und Poliklinicum: Director Prof. Dr. Leyden; b) chirurgisches Klinicum und Poliklinicum: Director Professor Dr. Wagner. c) Geburtshilflich-gynäcologisches Klinicum und Poliklinicum: Director Professor Dr. Hildebrandt.
3) Das anatomische Institut leitet Prof. Dr. Müller.
4) Das pathologisch-anatomische Institut Dr. Neumann.
5) Das physiologische Institut Prof. Dr. von Wittich.
6) Das chemische Laboratorium Professor Dr. Werther.
7) Die Königliche und Universitäts-Bibliothek, Ober-Bibliothekar Prof. Dr. Hopf, wird Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 11—1 Uhr Morgens und Mittwoch und Sonnabend von 2—4 Uhr Nachmittags geöffnet sein; die Raths- und Wallenrodtsche Dienstag und Freitag von 2—4 Uhr Nachmittags; die akademische Hand-Bibliothek Montag und Freitag von 2—5 Uhr.
8) Die Sternwarte steht unter der Direction des Prof. Dr. Luther.
9) Das zoologische Museum leitet Prof. Dr. Zaddach.
10) Der botanische Garten unter Aufsicht des Prof. Dr. Caspary.
11) Das Mineralien-Cabinet ist dem Prof. Dr. Neumann übergeben.
12) Maschinen und Instrumente, welche die Entbindungskunst betreffen: Prof. Dr. Hildebrandt.
13) Die Münzsammlung der Universität beaufsichtigt Prof. Dr. Nesselmann.
14) Die Universitäts-Kupferstich-Sammlung und die Sammlung von Gypsabgüssen nach Antiken beaufsichtigt Prof. Dr. Hagen.

Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau in Schlesien.

№ 427. Verzeichniß der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Erläuterungen im Winter-Semester 1867/68. Beginn am 15. Oktober. I. Ueber das Studium und Leben an landwirthschaftlichen Akademien, im Anfange des Semesters Direktor, Landes-Oekonomie-Rath Settegast. II. Philosophische Propädeutik (Psychologie) Prof. Dr. Heinzel. III. Wirthschaftslehre: 1) Nationalökonomie, Allgemeiner Theil Dr. Schönberg, 2) Finanz-Wissenschaft Derselbe. IV. Landwirthschaftliche Disciplinen: A. Aus dem Gebiete der allgemeinen Wirthschafts- und Betriebslehre: 1) Landwirthschaftliche Fütterungslehre Direktor Settegast. 2) Wirthschafts-Organisation. Uebungen im Entwerfen von Wirthschaftsplänen Dr. Blomeyer. 3) Landwirthschaftliche Buchführung Rechnungsrath Schneider. 4) Anleitung zur Verschönerung der Landgüter Garten-Insp. Hannemann. B. Aus dem Gebiete der Produktionslehre: 5) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau und die dabei gebräuchlichen Maschinen und Geräthe Dr. Blomeyer. 6) Wiesenbau Baumeister Engel. 7) Specieller Pflanzenbau Administ. Schnorrenpfeil. 8) Gemüse-, Hopfen- und Weinbau Garten-Insp. Hannemann. 9) Thierzüchtungskunde Direktor Settegast. 10) Schafzucht und Wollkunde Derselbe. 11) Unterweisung im Classificiren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle Derselbe. 12) Rindviehzucht Dr. Blomeyer. 13) Pferdezucht und Gestütskunde Dr. Dammann. 14) Schweinezucht Derselbe. V. Forstwirthschaftliche Disciplin: Forsttaxation und Forstbenutzung Königl. Oberförster Wagner. VI. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1) Unorganische Experimental-Chemie Prof. Dr. Krocker. 2) Experimental-Physik, (Mechanik. Wärmelehre.) und Meteorologie Dr. Pape. 3) Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium Prof. Dr. Krocker. 4) Analytische Chemie Prof. Dr. Krocker. 5) Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen Prof. Dr. Heinzel. 6) Physiologie der Hausthiere Dr. Hensel. 7) Anatomie der Hausthiere Dr. Dammann. Allgemeine Zoologie Dr. Hensel. VII. Oekonomisch-technologische Disciplin: Technologie Prof. Dr. Krocker. VIII. Thierheilkunde: 1) Geburtshilfe mit Uebungen am Phantom Dr. Dammann. 2) Hufbeschlagkunde Derselbe. 3) Veterinär-klinische Demonstrationen Derselbe. IX. Baukunst: Landwirthschaftliche Baukunde Baumeister Engel. X. Mathematische Disciplin: 1) Mathematik Dr. Pape.

Lehrhilfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal, aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und von 4 Vorwerken aus in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei erläutern die technologischen Vorträge.

Als weitere Lehrhilfsmittel dienen: die Versuchswirthschaft und Versuchs-Station, von dem Lehrer der Landwirthschaft und dem Lehrer der Chemie geleitet; der botanische Garten; das pomologische Institut und das Arboretum; die Anatomie; das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet; das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Cabinet und den Woll- nnd Vließ-Sammlungen; das zoologische Cabinet; der landwirthschaftliche Thierpark; die Bibliothek und das Lesezimmer.

Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20,000 Morgen umfassende Forstrevier.

Praktische Curse und Praktikanten-Station.

Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwählten Beruf gründlich auszubilden. Für die praktische Erlernung der Spiritus- und bayerischen Bier-Fabrikation in besonderen Cursen ist Vorsorge getroffen.

Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspektors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Direktor. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist ferner zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thlr., das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thlr., für das zweite 30 Thlr., für das dritte 20 Thlr., für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thlr. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Beim Beginn eines jeden Winter-Semesters werden den Akademikern Preis-Aufgaben gestellt. Zur Concurrenz an der Lösung der gestellten Preis-Aufgabe werden alle diejenigen Studirenden zugelassen, welche im Semester der Verkündigung die Akademie besuchen. Die beste Arbeit erhält den Preis von 100 Thalern, die nächstbeste ein Accessit von 25 Thlrn., die drittbeste eine lobende Erwähnung.

Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thaler, im zweiten Jahre circa 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thalern jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau.

Der akademische landwirthschaftliche Verein, von den Studirenden gegründet, beschäftigt sich mit

der Erörterung und Besprechung von Fragen landwirthschaftlichen oder allgemein wissenschaftlichen Inhalts. Die Lehrer der Akademie nehmen als Gäste daran Theil.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehrhilfsmittel enthält die bei Wiegand und Hempel in Berlin erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau"; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Juli 1867. Der Direktor, Landes-Oekonomie-Rath. Settegast.

№ 428. Königliches landwirthschaftliches Institut der Universität Halle.

Das Wintersemester 1867/68 beginnt am 15ten Oktober.

Von den für das Wintersemester 1867/68 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a. In Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung.

Allgemeine Ackerbaulehre: Prof. Dr. Kühn. Allgemeine und specielle Viehzuchtlehre: Derselbe. Einleitung in das Studium der Landwirthschaft: Derselbe. Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde: Ingenieur E. Perels. Mechanik der landwirthschaftlichen Nebengewerbe: Derselbe. Agriculturchemie, erster Theil: Naturgesetze des Feldbaues: Prof. Dr. Stohmann. Ausgewählte Capitel der Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Prof. Dr. Roloff. Specielle Pathologie und Therapie der Hausthiere in Verbindung mit klinischen Demonstrationen: Derselbe. Ueber thierärztliche Geburtshilfe und Krankheiten der Säuglinge: Derselbe. Privatforstwirthschaftslehre: Dr. Ewald. Jagdverwaltungslehre: Derselbe. Landwirthschaftliche Baukunde: Lector Bauinspector Steinbeck. Nationalökonomie (erster oder allgemeiner Theil): Prof. Dr. Schmoller. Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Anschütz. Experimentalphysik: Prof. Dr. Knoblauch. Grundlehren der theoretischen Physik: Dr. Cornelius. Mechanik und Maschinenlehre: Derselbe. Experimentalchemie: Prof. Dr. Heintz. Repetitorium der Chemie: Dr. Engler. Physiologische Chemie: Dr. Nasse. Geschichte der Chemie: Derselbe. Organische und Agrikulturchemie: Dr. Siewert. Chemische Technologie und landwirthschaftliche Gewerbe: Derselbe. Geologie und Bodenkunde: Prof. Dr. Girard. Die Leitmuscheln der geognostischen Formationen: Prof. Dr. Giebel. Anatomie und Physiologie der Pflanzen: Prof. Dr. de Bary. Naturgeschichte der Pilze: Derselbe. Zoologie: Prof. Dr. Giebel. Ueber die für den Arzt und Landwirth wichtigen parasitischen Pflanzen und Thiere: Prof. Dr. Vogel.

b. In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung insbesondere für Studirende höherer Semester.

Geschichte der Staatstheorien des 18ten und 19ten Jahrhunderts: Prof. Dr. Schmoller. Politik oder allgemeine Staatslehre: Derselbe. Geschichte der preußischen Politik: Dr. Ewald. Finanzwissenschaft: Prof. Dr. Eisenhart. Ueber den preußischen Staatshaushalt: Dr. von Scheel. Vergleichende Statistik der europäischen Großmächte: Derselbe. Geschichte der Nationalökonomie: Prof. Dr. Eisenhart. Encyclopädie der Staats- und Cameralwissenschaften: Derselbe. Handelsrecht: Prof. Dr. Anschütz. Wechselrecht: Derselbe. Preußisches Landrecht: Prof. Dr. Dernburg. Logik: Prof. Dr. Erdmann. Psychologie: Prof. Dr. Schaller. Geschichte der Philosophie: Prof. Prof. Dr. Dr. Erdmann, Schaller, Haym. Geschichte der neuern Philosophie: Prof. Dr. Ulrici. Ueber die vornehmsten Einwürfe gegen den christlichen Glauben: Prof. Dr. Tholuck. Geschichte der deutschen Dichtkunst von Lessing bis auf die Gegenwart: Prof. Dr. Haym. Ueber Göthes westöstlichen Divan: Prof. Dr. Gosche. Geschichte der bildenden Kunst christlicher Zeit unter Benutzung des Königl. Kupferstichkabinets: Prof. Dr. Ulrici. Geschichte des Mittelalters: Dr. Leo. Deutsche Geschichte seit Rudolph von Habsburg: Prof. Dr. Dümmler.

Theoretische und praktische Uebungen.

Analytische Uebungen im chemischen Laboratorium: Prof. Dr. Heintz und Dr. Siewert. Uebungen im landwirthschaftl. physiologischen Laboratorium: Prof. Dr. Kühn. Geologische Uebungen: Prof. Dr. Girard. Phytotomische Uebungen: Prof. Dr. de Bary. Zoologische und zootomische Uebungen: Prof. Dr. Giebel. Staatswissenschaftliche Uebungen: Prof. Dr. Schmoller. Praktische Demonstrationen und Excursionen: Prof. Dr. Kühn. Demonstrationen in der thierärztlichen Klinik: Prof. Dr. Roloff. Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, de Bary, Knoblech, Heintz, Heine, Girard, Giebel, Kühn.

Gymnastische Künste.

Reitkunst: André. Tanzkunst: Tanzmeister Rocco. Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling.

Nähere Nachrichten über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität enthalten die durch jede Buchhandlung zu beziehenden „Mittheilungen des landwirthschaftlichen Instituts der Universität Halle," Jahrgang 1863 und Jahrgang 1865. Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten. Halle a/S., im Juli 1867.

Dr. Julius Kühn, ordentl. öffentl. Professor und Director des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

Königliche Universität Greifswald.

№ 429. Königl. staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena. Vorlesungsplan für das Wintersemester 1867—68. Anfang des Semesters am 15. Oktober.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Direktor Prof. Dr. Baumstark. 2) Volkswirthschaftslehre, zweiter Theil, insbesondere Landcultur-Gesetzgebung, derselbe. 3) Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Häberlin. 4) Landwirthschaftliche Betriebslehre und Buchführung, Prof. Dr. Segnitz. 5) Landwirthschaftliches Practicum und Conversatorium, derselbe. 6) Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde, erster Theil, derselbe. 7) Rindviehzucht, Oeconomie-Rath Dr. Rohde. 8) Schafzucht derselbe. 9) Schweinezucht derselbe. 10) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, derselbe. 11) Pflege der Gesundheit der landwirthschaftlichen Haussäugethiere, Departem.-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 12) Obstbaumzucht, der academische Gärtner Fintelmann. 13) Forstwirthschaftliche Betriebslehre, Forstmeister Wiese. 14) Landwirthschaftliche Technologie, Prof. Dr. Trommer. 15) Praktische Demonstrationen in ökonomisch-technischen Fabriken, derselbe. 16) Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 17) Anorganische Experimental-Chemie, Prof. Dr. Trommer. 18) Anleitung zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium, Dr. Scholz. 19) Repetitorium der organischen Chemie, Dr. Scholz. 20) Analytische Chemie, derselbe. 21) Geognosie, derselbe. 22) Düngerlehre, derselbe. 23) Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen, Dr. Jessen. 24) Landwirthschaftliche Klimatologie und Pflanzengeographie, derselbe. 25) Mikroskopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, derselbe. 26) Anleitung zum Bestimmen landwirthschaftlicher Sämereien, insbesondere der Gräser, derselbe. 27) Landwirthschaftliche Baukunst, erster Theil, Baumeister Müller. 28) Praktische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Hauptstücke aus der praktischen Arithmetik, Prof. Dr. Grunert. 29) Mechanik und Maschinenlehre, derselbe. 30) Ueber Meliorationen, Privatdoc. H. Werner. 31) Ueber Futterbau, derselbe.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr geöffnet. Vorsteher Dr. Jessen. Das akademische Leseinstitut leitet derselbe. Die akademische Modellsammlung verwaltet Professor Dr. Segnitz. Die Ackergeräthesammlung und Wollprobensammlung beaufsichtigt Oekonomierath Dr. Rohde. Das chemische Institut verwalten Professor Dr. Trommer und Dr. Scholz. Das physikalische Cabinet und die technologische Sammlung leitet Professor Dr. Trommer. Das Mineralien-Cabinet und die chemische Versuchsstation leitet Dr. Scholz. Das akademische Herbarium, die Früchte- und Saamensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische und pflanzenphysiologische Institut und die Obstmodellsammlung beaufsichtigt Dr. Jessen. Die Anatomische Präparatensammlung, das thierphysiologische Institut, die Versuchs- und Krankenställe und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet der Departementsthierarzt Dr. Fürstenberg. Den botanischen Garten verwaltet Dr. Jessen als Vorsteher, und der akademische Gärtner Fintelmann. Die akademische Baumschule, den Obst-, Mutter- und Mustergarten, die Obstpflanzungen und den Gemüsegarten verwaltet der akademische Gärtner Fintelmann. Die akademische Gutswirthschaft leitet der Oeconomierath Dr. Rohde. Das akademische Versuchsfeld verwaltet Privatdocent H. Werner. Eldena, im Juli 1867.

Der Director Dr. E. Baumstark. Geh. Reg.-Rath.

Patent-Ertheilungen.

№ 430. Dem Maschinenfabrikbesitzer Richard Hartmann zu Chemnitz ist unter dem 2. August 1867 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrer Verbindung mit dem Quadran-

ten einer Feinspinn-Maschine für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Versetzen des Correctionsbolzen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

№ 431. Dem Zuckerfabrikanten Ferdinand Knauer zu Gröbers bei Halle a. S. ist unter dem 7. August 1867 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Sortiren von Zuckerrüben, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

№ 432. Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 22. Mai 1866 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargelegte Einrichtung an Windmühlenflügeln zur selbstthätigen Vergrößerung oder Verkleinerung der wirksamen Flügelfläche nach Maßgabe der Windstärke

ist aufgehoben.

№ 433. Das dem Techniker Gustav Steiner zu Ruhrort unter dem 10. Dezember 1864 ertheilte Patent

auf eine atmosphärische Maschine, die in ihrer ganzen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

ist aufgehoben.

№ 434. Das dem Königlichen sächsischen Regierungs-Rath und Professor Johann Andreas Schubert in Dresden unter dem 20. Mai 1866 ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung an Sicherheitsventilen zu deren selbstthätigem Wiederverschluß beim Eintritt der normalen Dampfspannung im Kessel, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist aufgehoben.

№ 435. Das dem Dr. Heinrich Mahler zu Berlin unter dem 30. April 1866 ertheilte Patent

auf ein submarines Telegraphen-Kabel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

ist aufgehoben.

№ 436. Das dem Civil-Ingenieur C. Wigand zu Bielefeld unter dem 28. Februar 1866 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Malzdarre, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Personal-Chronik

Der Kaufmann Ernst Müller aus Tilsit ist zum unbesoldeten Magistratsmitgliede gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 33.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung zu Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 34. **Gumbinnen,** den 21ten August **1867.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

№ 437. Das 73ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 12ten August 1867 ausgegeben ist, enthält unter № 6753 den Allerhöchsten Erlaß vom 24sten Juni 1867, betreffend die Einrichtung besonderer Verwaltungsstellen für den früheren Großherzoglich hessischen Kreis Vöhl und den früheren bayerischen Bezirk Orb; unter № 6754 den Allerhöchsten Erlaß vom 15ten Juli 1867, betreffend die Gestattung des Besuchs der Universitäten in Zürich und Bern; unter № 6755 den Allerhöchsten Erlaß vom 19ten Juli 1867, betreffend die Abstandnahme von der Bestätigung der in den Herzogthümern Schleswig und Holstein von den früheren Landesherren oder von den Behörden im Auftrage der Landesherren ohne Vorbehalt des Widerrufs ertheilten oder bestätigten Bestallungen, Privilegien ꝛc. bei eintretendem Wechsel in der Person des Landesherren; unter № 6756 die Verordnung wegen Einführung der gesetzlichen Vorschriften über die Besteuerung des Braumalzes im Jadegebiet. Vom 26. Juli 1867; und unter № 6757 den Allerhöchsten Erlaß vom 26sten Juli 1867, betreffend das Verfahren in den durch die Gesetze vom 20sten September und 24sten Dezember 1866. (Gesetz-Samml. S. 555, 875, 876) der Monarchie einverleibten Landestheilen bei Anträgen ausländischer Behörden auf Auslieferung verfolgter Personen.

№ 438. Das 74ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 14ten August 1867 ausgegeben ist, enthält unter № 6758 die Verordnung, betreffend die Einführung des Zollgesetzes, der Zollordnung und des Zollstrafgesetzes und die Regelung des Verfahrens bei Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über Zölle und andere indirekte Abgaben in den Herzogthümern Holstein und Schleswig. Vom 29sten Juli 1867; unter № 6759 die Verordnung, betreffend die Einführung des Zollstrafgesetzes und die Regelung des Verfahrens bei Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über Zölle und andere indirekte Abgaben in den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden, sowie im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover. Vom 29sten Juli 1867; und unter № 6760 die Ordnung für das Verfahren bei Entdeckung und Untersuchung von Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze in den Regierungsbezirken Wiesbaden und Kassel, dem vormaligen Königreich Hannover und den Herzogthümern Holstein und Schleswig. Vom 29sten Juli 1867.

№ 439. Das 75ste und 76ste Stück der Gesetzsammlung, welche den 17ten August 1867 ausgegeben sind, enthalten unter № 6761 die Verordnung, betreffend die Erhebung der Stempelsteuer in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Vom 7ten August 1867; unter № 6762 den Allerhöchsten Erlaß vom 24sten Juni 1867, betreffend die Abänderung der Bestimmungen des §. 11 des Gesetzes über die Verhältnisse der Juden im Herzogthum Holstein und des §. 16 der Verordnung vom 8ten Februar 1854 über die Verhältnisse der Juden im Herzogthum Schleswig; unter № 6763 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des zweiten Nachtrages zu dem Statut der unter dem 16ten Dezember 1856 bestätigten „Union, Actiengesellschaft für See- und Flußversicherungen in Stettin". Vom 30sten Juli 1867; unter № 6764 das Gesetz wegen Besteuerung des Branntweins im Jadegebiete. Vom 2ten August 1867; unter № 6765 den Allerhöchsten Erlaß vom 12ten Juli 1867, betreffend die Ertheilung der Genehmigung zu Namensänderungen; unter № 6766 den Allerhöchsten Erlaß vom 15ten Juli 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Nimptsch, im Regierungsbezirk Breslau, für den Bau und die Unterhaltung 1) der Strehlen-Zoptener Landstraße von dem Berührungspunkte mit der Breslau-Glatzer Staats-Chaussee bei Jordansmühl im Kreise Nimptsch über Schwentnig und Przydrowic bis zur Kreisgrenze, und 2) der Nimptsch-Strehlener Landstraße von Nimptsch über Woislowitz, Petrikau, Prauß und Karschau bis zur Kreisgrenze vor Niclasdorf; unter № 6767 die Verordnung, betreffend die Erhebung des Weges von Arnis über Faulück bis zur Schleswig-Cappeler Nebenlandstraße bei Buddelhoch in die Klasse der

Nebenlandstraßen. Vom 26sten Juli 1867; und unter № 6768 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Actiengesellschaft für Dampfschleiferei zu Ohligs" im Kreise Solingen, Regierungsbezirk Düsseldorf, mit dem Sitze zu Ohligs errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 11ten August 1867.

Berlin, den 16ten August 1867.

№ 440. Auf Grund der §§. 10 und 14 des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15ten Oktober 1866 und gemäß §. 9 des dazu ergangenen Reglements vom 1sten Juli 1867 setze ich für den ganzen Umfang des Staats den Tag der Wahl für die erste Legislaturperiode des Reichstags

auf den 31sten August d. J.

hierdurch fest. Der Minister des Innern. (gez.) Graf zu Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

Berlin, den 14ten Juli 1867.

№ 441. Der „Niederländischen Glas-Versicherungs-Gesellschaft" in Amsterdam habe ich die ihr unter dem 1. September 1863 zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten ertheilte Konzession, sowie die gleiche Konzession, welche ihr in dem ehemaligen Königreich Hannover ertheilt ist, durch Verfügung vom heutigen Tage entzogen. Vom Tage der Veröffentlichung der Entziehung der Konzession ist die genannte Gesellschaft demnach nicht mehr berechtigt, durch ihre Vertreter in Preußen neue Versicherungs-Verträge abzuschließen oder dergleichen Anträge entgegenzunehmen. — Zur Abwickelung der noch laufenden Verträge können jedoch die Vertreter, die General- und Spezial-Agenten der Gesellschaft in Funktion bleiben.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage (gez.) v. Delbrück.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Polizei-Verordnung.

№ 442. Die in № 4 unserer wegen Reinigung der Schornsteine erlassenen Amtsblatt-Verordnung vom 12ten Dezember 1817 (Amtsblatt de 1817, Seite 850) enthaltene Bestimmung

„wonach die Königlichen Landräthe den Schornsteinfegern zur Bezahlung für die Schornstein-Reinigung nöthigenfalls durch Exekution verhelfen müssen"

wird hierdurch aufgehoben. Gumbinnen, den 13. August 1867. Königl. Regierung, Abth. des Innern.

№ 443. Auf Grund des §. 1, Alinea 4, des Gesetzes vom 14ten April 1856 und des Einverständnisses der Interessenten ist Seitens des Herrn Ober-Präsidenten genehmigt worden, daß die mittelst Kaufvertrages vom 21sten Februar 1866 Seitens des Forstfiscus erstandene, den Grundbesitzern

№ 444. **Nach-**

von den Getreide- und Viktualien-Preisen in den Städten Angerburg, Gumbinnen, Insterburg,

	Namen der Städte.	Getreide und Hülsenfrüchte:																					Rauchfutter:					
		Weizen,			Roggen,			Gerste,			Hafer,			Erbsen, graue,			Erbsen, weiße,			Kartoffeln,			Heu der Zentner.			Stroh das Schock.		
		der Scheffel.																										
		Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
1.	Angerburg . . .	3	21	1	2	22	8	1	28	8	1	15	4	2	22	9	2	14	5	—	26	—	—	23	4	7	—	—
2.	Gumbinnen . . .	3	29	4	3	—	6	2	11	2	1	15	6	2	21	5	2	15	5	1	3	11	—	27	2	6	—	—
3.	Insterburg . . .	3	18	7	2	22	9	1	29	2	1	10	1	2	13	4	2	9	7	1	2	—	—	24	9	6	25	—
4.	Lyck	3	27	6	2	16	3	1	21	3	1	5	—	2	16	3	2	16	3	—	21	6	—	20	—	4	15	—
5.	Tilsit	3	10	—	2	18	11	1	24	1	1	8	6	2	20	—	2	13	4	1	6	—	—	27	4	5	16	8

Gumbinnen, den 12 August 1867.

Wilhelm Maslofchen und Michael Rattayschen Eheleuten von Abbau Lyßuhnen im Kreise Johannisburg gehörig gewesene Fläche von 157 Morgen 100 □Rth. aus dem Kommunal-Verbande von Lyßuhnen ausscheide und mit dem Gemeinde-Verbande der Königl. Grondowken'schen Forst vereinigt werde.

Gumbinnen, den 9ten August 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 445. Mit dem 1. Juli c. ist eine Ermäßigung des Gebühren-Tarifs für die interne telegraphische Correspondenz eingetreten.

Hiernach betragen die Telegraphirgebühren pro einfache Depesche von 1 bis 20 Worten

für die I. Zone 5 Sgr.
" " II. " 10 "
" " III. " 15 "

Bei längeren Depeschen tritt für jede ferneren 10 Worte oder den überschießenden Theil von 10 Worten ein Zuschlag zur Hälfte des einfachen Satzes ein.

Die 1ste Zone umfaßt durchschnittlich gegen 11 bis 18, die 2te Zone durchschnittlich gegen 44½ bis 52½ Meilen direkter Entfernung. Für die Vervielfältigung der Depeschen mit mehreren Adressen wird der Satz von 2½ Sgr. für jede 2., 3., u. s. w. Ausfertigung erhoben.

Königsberg, den 9. August 1867. Der Ober-Telegraphen-Inspektor.

Königl. Preußische landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf.

№ 446. Das Wintersemester beginnt am 15ten Oktober d. J., gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der spezielle Lectionsplan für das Winterhalbjahr umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge: Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien. Landwirthschaftliche Betriebslehre. Düngerlehre: Director Dr. Hartstein. Allgemeine Thierproductionslehre. Literatur der Landwirthschaft. Landwirthschaftliche Buchführung und Berechnungen: Administrator Dr. Freytag. Bewässerung und Entwässerung der Felder und Wiesen. Das Fleischschaf, seine Aufzucht und Ernährung: Dr. Thiel. Obstbaumzucht: Garten-Inspector Sinning. Forstbenutzung, Forstschutz und Taxation. Jagd- und Fischereiwesen: Oberförster-Candidat Borggreve. Unorganische Experimental-Chemie. Chemie der Ackerkrume. Landwirthschaftliche Technologie. Chemisches Practikum: Professor Dr. Freytag. Experimental Physik. Physikalisches Practikum: Professor Dr. Wüllner. Pflanzen-Anatomie und Physiologie. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Professor Dr. Körnicke. Mineralogie und Geognosie: Dr. Andrae. Naturgeschichte der Wirbelthiere: Professor Dr. Troschel. Volkswirthschaftslehre: Dr. Held. Staatsrecht für Landwirthe: Professor Dr. Schröder. Landwirthschaftliche Baukunde. Landwirthschaftliche Mechanik. Uebungen im Zeichnen (Planzeichnen 2c.): Baumeister Schubert. Anatomie und Physiologie der Hausthiere. Aeußere Krankheiten der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell.

weisung

Lyck und Tilsit des Regierungs-Bezirks Gumbinnen für den Monat Juli 1867.

Getränke:							Fleisch:								Viktualien:																	
Bier die Tonne.			Branntwein, pCt. nach Tralles.		Branntwein, für das Quart		Rind- Fleisch, das Pfund.		Schwein- Fleisch, das Pfund.		Schaf- Fleisch, das Pfund.		Kalb- Fleisch, das Pfund.		Butter das Pfund.			Eier das Schock.			Graupe, der Scheffel.			Grütze, der Scheffel.			Reis (gewöhnl.) d. Zentner.			Kaffee (gute Mittel-Sorte:) das Pfund		
Rt.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
3	20	—	12	10	4	8	2	8	4	6	2	6	2	4	—	5	7	—	14	10	3	23	4	3	13	4	6	10	—	—	—	—
4	2	2	10	—	4	8	3	1	4	1	2	6	1	10	—	6	8	—	20	—	4	9	3	4	12	9	8	10	—	—	11	—
4	—	—	9	9	3	9	2	6	3	10	2	7	1	7	—	6	10	—	17	6	4	5	10	4	5	10	7	—	—	—	13	—
3	20	—	8	3	3	8	2	8	3	6	2	8	2	—	—	5	5	—	17	11	4	24	—	2	20	—	—	—	—	—	—	—
4	20	—	—	—	—	—	3	4	5	—	3	4	2	9	—	6	9	—	20	—	5	3	4	4	15	—	8	—	—	—	12	6

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und practischen Lehrhilfsmitteln, welche durch den Neubau eines für chemische, physikalische und physiologische Praktika besonders eingerichteten Instituts eine wesentliche Bereicherung erhalten haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Zugleich gewährt die enge Beziehung der Universität zur Akademie den Studirenden Gelegenheit, auch noch andere für die allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtige Vorlesungen aus den Gebieten der Naturwissenschaften, der Rechts- und Staatswissenschaften, der Geschichte und Philosophie zu hören.

Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift „die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf". Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im August 1867.

Der Direktor der landwirthschaftlichen Akademie Geheimer Regierungsrath Dr. Hartstein.

Patent-Ertheilungen.

№ 447. Dem Civil-Ingenieur B. Röber und dem Kaufmann E. Heinson Huch zu Braunschweig ist unter dem 15ten August 1867 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Kastenverschluß, ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

№ 448. Dem Nähmaschinen-Fabrikanten Julius Gutmann zu Berlin ist unter dem 15ten August 1867 ein Patent

auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete Nähmaschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 449. Dem Wirthschafts-Beamten Carl Hamann in Schweinitz, Regierungs-Bezirk Liegnitz, ist unter dem 12ten August d. J. ein Patent

auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Egge

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik

des Königlichen Appellationsgerichts zu Insterburg.

Dem Appellationsgerichts-Vice-Präsidenten Dr. Urbani ist unter Verleihung des Charakters als Geheimer Ober-Justiz-Rath und dem Appellationsgerichts-Rath Barnheim unter Verleihung des Charakters als Geheimer Justiz-Rath die nachgesuchte Entlassung mit Pension ertheilt.

Gerichts-Assessor Abramowski aus dem Bezirk des Ostpreuß. Tribunals zu Königsberg in das hiesige Departement versetzt. Büreau-Assistent Marchand pensionirt.

Befördert: Büreau-Assistent Mann beim Kreisgericht in Stallupönen zum Sekretair daselbst;

Versetzt: Botenmeister Eckert von Kaukehmen an das Kreisgericht in Tilsit.

Bote und Executor Wege von Darkehmen als erster Gerichtsdiener, mit der Funktion als Botenmeister, an das Kreisgericht in Kaukehmen.

Bote und Executor Schumacher von Pillkallen an das Kreisgericht zu Gumbinnen.

Angestellt: Staatsanwalt Günther zu Creuzburg a/S. als Director des Kreisgerichts in Sensburg,
Civil-Supernumerar König als Büreau-Assistent beim Kreisgericht in Stallupönen,
Kanzlei-Diätar Worm als Kanzlist beim Kreisgericht zu Insterburg und
Militair-Anwärter Podszus als Bote und Executor beim Kreisgericht in Ragnit;

Pensionirt: der erste Gerichtsdiener Kallina zu Marggrabowa;

Gestorben: Kreisgerichtsrath Wach in Schirwindt und Kanzlist Schwuchow in Pillkallen.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 34.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung zu Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 35. **Gumbinnen,** den 28sten August **1867.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

№ 450. Das 77ste und 78ste Stück der Gesetz-Sammlung, welche den 20sten August 1867 ausgegeben sind, enthalten unter № 6769 die Uebereinkunft wegen Erhebung einer Abgabe von Salz. Vom 8ten Mai 1867; unter № 6770 das Gesetz, betreffend die Aufhebung des Salzmonopols und Einführung einer Salzabgabe. Vom 9ten August 1867; unter № 6771 die Verordnung, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz. Vom 9ten August 1867; und unter № 6772 die Verordnung, betreffend die Einführung der Verordnung vom heutigen Tage wegen einer Abgabe von Salz in den durch die Gesetze vom 20sten September und 24. Dezember 1866 der preußischen Monarchie einverleibten Landestheilen. Vom 9. August 1867.

№ 451. Das 79ste und 80ste Stück der Gesetzsammlung, welche den 22. August 1867 ausgegeben sind, enthalten unter № 6773 den allerhöchsten Erlaß vom 15ten Juli 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Adelnau über Sulmierzyce bis zur schlesischen Grenze; unter № 6774 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Adelnauer Kreises im Betrage von 60,000 Thalern. Vom 15ten Juli 1867; unter № 6775 das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Myslowitz, Regierungsbezirks Oppeln, zum Betrage von 40,000 Thalern. Vom 15ten Juli 1867; unter № 6776 den Allerhöchsten Erlaß vom 17ten Juli 1867 betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Stadt Freistadt im Regierungsbezirk Liegnitz für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Freistadt über Zyrus und Lessendorf nach der Beuthen-Neusalzer Chaussee bei der Neumühle im Kreise Freistadt; unter № 6777 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Freistädter Kreises im Betrage von 120,000 Thalern. Vom 17ten Juli 1867; unter № 6778 den Allerhöchsten Erlaß vom 29sten Juli 1867, betreffend die Ermäßigung der Schifffahrtsabgaben in Memel; unter № 6779 den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten August 1867, betreffend die Abänderung des Statuts für den landschaftlichen Kreditverein der Provinz Sachsen; unter № 6780 den Allerhöchsten Erlaß vom 5ten August 1867, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 9ten März 1867 zur Vermehrung des Betriebsmaterials, Herstellung doppelter Bahngeleise und nothwendiger Ergänzungsanlagen der Staatsbahnen, Verlegung der Verbindungsbahnen zu Berlin und zu Breslau und Herstellung einer Eisenbahn von Dittersbach nach Altwasser und von Saarbrücken nach Saargemünd bis zur Höhe der veranschlagten Summe von 24 Mill. Thlr. aufzunehmende Staatsanleihe; unter № 6781 den Allerh. Erlaß vom 14. August 1867, betreffend die anderweite Regelung des Stempelwesens in den vormals Großh. und Landgräflich hessischen Landestheilen; und unter № 6782 die Verordnung, betreffend die Verwaltung des Stempelwesens und den Urkundenstempel in der ehemals freien Stadt Frankfurt a. M. Vom 16ten August 1867.

№ 452. Das 81ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 24sten August 1867 ausgegeben ist, enthält unter № 6783 die Verordnung, betreffend die provinzialständische Verfassung im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover. Vom 22sten August 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbörden.

Berlin, den 3. August 1867.

№ 453. Mit Bezug auf §. 2 der Bekanntmachung vom 3. Juli d. J., betreffend die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein, wird hiermit ein Verzeichniß derjenigen Steuerstellen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche in dem in Branntweinsteuergemeinschaft stehenden Staaten zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind.

Der Finanz-Minister. v. d. Heydt.

Verzeichniß

derjenigen Steuerstellen, welche **im Gebiet der Branntweinsteuer-Gemeinschaft**, also:
in **Preußen** (mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, der vormals Kurhessischen Hauptlande und der Herzogthümer Schleswig und Holstein) ferner in **Sachsen**, **Thüringen**, **Braunschweig** und **Oldenburg**,
zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind.

A.		B.		C.	
An der Grenze gegen das Zollvereins-Ausland		An der Binnengrenze gegen die der Branntweinsteuer-Gemeinschaft nicht angehörigen Zollvereinsstaaten oder Theile der letzteren		Im Innern der in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins befugt die Aemter zu:	Bemerkungen.
sind zur Abfertigung des aus dem Gebiet der Branntweinsteuergemeinschaft mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen*) befugt:					
alle an der Zollvereinsgrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Nebenämter zu:	alle an der Binnengrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Unterstellen zu:		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
I. Preußen.					*) 1. Die in Spalte 5 genannten Steuerstellen dürfen die Abfertigung des Branntweins nur dann vornehmen, wenn für die gewählte Ausfuhrstraße die Einrichtung besteht, daß nach erfolgter und bescheinigter Revision die Gebinde unter ununterbrochener Aufsicht in verschlußfähige Eisenbahnwagen oder Schiffe verladen und die letzteren Transportmittel nach angelegtem Raumverschlusse ohne Umladung demnächst dem an der gewählten Eisenbahn oder Wasserstraße gelegenen Ausgangsamte zugeführt werden. Letzteres Amt hat alsdann die Ausgangsbescheinigung auf der Ausfuhranmeldung abzugeben. 2. Wenn die in Spalte 1 bis 4 aufgeführten Abfertigungsämter so gelegen sind, daß sie die Ausfuhr des Branntweins über die Grenze nicht auf Grund der eigenen Wahrnehmung oder auf Grund der Angabe von Begleitungsbeamten bescheinigen können, so haben sie den abgefertigten Branntwein auf die an der Grenze
1) Bezirk der Provinzial-Steuerdirektion zu Königsberg. Pillau Memel Tilsit Schmaleningken Eydtkuhnen Johannisburg Neidenburg				Braunsberg Königsberg Gumbinnen	
2) Bezirk der Provinzial-Steuerdirektion zu Danzig. Danzig Thorn	Neufahrwasser Ottloczyn Gollub			Elbing	
3) Bezirk der Provinzial-Steuerdirektion zu Posen. Podzamcze Pogorzelice Skalmierzyce Strzalkowo				Posen	
4) Bezirk der Provinzial-Steuerdirektion zu Stettin. Stolpmünde	Damgarten			Stettin	

A.		B.		C.	
An der Grenze gegen das Zollvereins-Ausland		An der Binnengrenze gegen die der Branntweinsteuer-Gemeinschaft nicht angehörigen Zollvereinsstaaten oder Theile der letzteren		Im Innern der in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins befugt die Aemter zu:	Bemerkungen.
sind zur Abfertigung des aus dem Gebiet der Branntweinsteuer-Gemeinschaft mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen*) befugt:					
alle an der Zollvereinsgrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Nebenämter zu:	alle an der Binnengrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Unterstellen zu:		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Rügenwalde Colbergermünde Swinemünde Wolgast Stralsund Tribsees Demmin Anclam					gelenenen Aemter abzulassen, und übernehmen die letzteren alsdann die Ertheilung der Ausgangsbescheinigung. *) Siehe zu Anfang.
5) Bezirk der Provinzial-Steuerdirektion zu Breslau.					
Landsberg O./S. Myslowitz Neustadt O./S. Mittelwalde Liebau	Bodzanowitz Cissau Oswieczim Oesterreich.-Oderberg Klingebeutel Seidenberg			Ratibor Breslau Görlitz	
6) Provinz Brandenburg.					
a. Spezialbez. von Berlin.				Berlin, Hauptsteuer-Amt für ausländische Gegenstände.	
b. Bezirk der Regierung zu Potsdam.					
Gransee	Meyenburg			Wittenberge (Bahnhofs-Zoll-Expedition)	

A.		B.		C.	
An der Grenze gegen das Zollvereins-Ausland		An der Binnengrenze gegen die der Branntweinsteuer-Gemeinschaft nicht angehörigen Zollvereinsstaaten oder Theile der letzteren		Im Innern der in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins befugt die Aemter zu:	Bemerkungen.
sind zur Abfertigung des aus dem Gebiet der Branntweinsteuer-Gemeinschaft mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins, so wie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen*) befugt:					
alle an der Zollvereinsgrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Nebenämter zu:	alle an der Binnengrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Unterstellen zu:		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Warnow	Rheinsberg**)				*) Siehe zu Anfang.
Wittenberge	Wittstock				**) Beschränkte Befugniß (für lokalen Ausfuhrverkehr).
	Wolfshagen***)				***) Beschränkte Befugniß (zur Abfertigung von Gebinden bis einschließlich 10 Ctr. Bruttogewicht).
	Straßburg U./M.				
c. Bezirk der Regierung zu Frankfurt a./O. vacat.					
7) Bezirk der Provinzial-Steuerdirektion zu Magdeburg.					
		Langensalza	Treffurt	Magdeburg	
		Nordhausen	Catharinenberg	Halberstadt	
			Hohengandern	Oschersleben	
8) Bezirk der Provinzial-Steuerdirection zu Cassel.					
		Frankfurt a./M.		Oberlahnstein	
		Biebrich			
9) Bezirk der Provinzial-Steuerdirektion zu Hannover.					
Nordhorn	Getelo	Münden		Hannover	
Leer	Bentheim			Hildesheim	
Emden	Weener			Celle	
Sebaldsbrück	Norden			Lüneburg	

A.		B.		C.	
An der Grenze gegen das Zollvereins-Ausland		An der Binnengrenze gegen die der Branntweinsteuer-Gemeinschaft nicht angehörigen Zollvereinsstaaten oder Theile der letzteren		Im Innern der in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins befugt die Aemter zu:	Bemerkungen.
sind zur Abfertigung des aus dem Gebiet der Branntweinsteuer-Gemeinschaft mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen*) befugt:					
alle an der Zollvereinsgrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Nebenämter zu:	alle an der Binnengrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Unterstellen zu:		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Geestemünde	Carolinensiel			Münden	*) Siehe zu Anfang.
Stade	Brinkum			Osnabrück	
Harburg	Grohn a/L.				
Hitzacker	Burgdamm				
Bremen (vereinsländisch)	Rönnebeck				
	Oiterdamm				
	Lehe				
	Neuhaus a/d. Oste				
	Freiburg				
	Brunshausen				
	Lühe				
	Cranz				
	Hoppte				
	Bleckede				
	Schnackenburg				
10) Bezirk der Provinzial Steuerdirektion zu Münster.					
Breden			Herstelle		
			Warburg		
			Arolsen		
			Wildungen		
			Corbach		
			Hallenberg		
11) Bezirk der Provinzial-Steuerdirektion zu Cöln.					
Aachen		Neuwied	Wetzlar	Cöln, Haupt-Steueramt für ausl. Geg.	
Cleve		Creuznach	Bingerbrück		
Emmerich				Coblenz	

A.		B.		C.	
An der Grenze gegen das Zollvereins-Ausland		An der Binnengrenze gegen die der Branntweinsteuer-Gemeinschaft nicht angehörigen Zollvereinsstaaten oder Theile der letzteren		Im Innern der in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins befugt die Aemter zu:	Bemerkungen.
sind zur Abfertigung des aus dem Gebiet der Branntweinsteuer-Gemeinschaft mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen*) befugt:					
alle an der Zollvereinsgrenze gelegene Hauptämter nämlich:	außerdem die Nebenämter zu:	alle an der Binnengrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Unterstellen zu:		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Kaldenkirchen				Cöln, Hauptsteueramt für inl. Geg. **)	*) Siehe zu Anfang.
Malmedy				Rheinberg***)	**) Beschränkte Abfertigungs-Befugniß (für Versendungen von künstlichem Rum aus Cöln.)
Saarbrücken					***) Beschränkte Abfertigungs-Befugniß (für Liqueurausfuhren aus Rheinberg.)
Wassenberg					
Trier					
II. Sachsen.					
Zittau	Reichenberg	Plauen	Hof †)	Löbau	†) Königl. Sächs. Uebergangssteueramt in Baiern.
Schandau	Voitersreuth			Bautzen	
Pirna				Dresden	
Marienberg				Meißen	
Annaberg				Riesa	
Eibenstock				Freiberg	
				Chemnitz	
				Glauchau	
				Zwickau	
				Leipzig	
				Grimma	
III. Thüringscher Verein.					
		Koburg	Creuzburg		
			Eisenach		
			Berka a/W.		
			Vacha		
			Geisa		
			Römhild		
			Meiningen		
			Lichtenfels ††)		††) Herzogl. Sachsen-Koburgisches Uebergangssteueramt in Baiern.

A.		B.		C.	
An der Grenze gegen das Zollvereins-Ausland		An der Binnengrenze gegen die der Branntweinsteuer-Gemeinschaft nicht angehörigen Zollvereinsstaaten oder Theile der letzteren		Im Innern der in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins befugt die Aemter zu:	Bemerkungen.
sind zur Abfertigung des aus dem Gebiet der Branntweinsteuer-Gemeinschaft mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen*) befugt:					
alle an der Zollvereinsgrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Nebenämter zu:	alle an der Binnengrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Unterstellen zu:		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
			Lobenstein Gefell		*) Siehe zu Anfang.
IV. Braunschweig.				Braunschweig Helmstädt Wolfenbüttel Holzminden	
V. Oldenburg.				Oldenburg	
Varel Brake Delmenhorst	Wahrthurm Ellenserdammersiel Hooksiel Fedderwardersiel Großensiel Strohausen Elsfleth Berne im Jahdegebiet				

Berlin, den 20sten August 1867.

№ 454. Nach §. 11 der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie zu Berlin vom 18ten März 1855 muß die Meldung zur Aufnahme in diese Anstalt spätestens bis zum 8ten Oktober c., an welchem Tage der Unterricht beginnt, schriftlich bei dem unterzeichneten Director erfolgen und die Befähigung zugleich durch Einreichung der in §. 12 resp. 14 gedachter Vorschriften, so wie in dem Nachtrage vom 1sten November 1859 geforderten Zeugnisse und Zeichnungen nachgewiesen werden. Die Vorschriften sind in dem Secretariat der Bau-Akademie käuflich zu haben.

Der Geheime Ober-Baurath und Director der Königl. Bau-Akademie.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Gumbinnen, den 16ten August 1867.

№ 455. Der sogenannte Daubitzsche Liqueur ist eben so wie der sogenannte Daubitzsche Kräuter-Liqueur von der Königlichen Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen als eine Arznei festgestellt worden, mit welcher nur in Apotheken Handel getrieben werden darf.

Der Verkauf dieses Daubitzschen Liqueurs durch Nichtapotheker wird daher ebenso wie der Verkauf des sogenannten Daubitzschen Kräuter-Liqueurs nach §. 345. 2, des Strafgesetzbuches mit einer Geldbuße bis zu 50 Thlr. oder einer Gefängnißstrafe von 6 Wochen bestraft.

Indem wir dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir gleichzeitig sämmtliche Polizei-Behörden unseres Verwaltungs-Bezirks an, den Verkauf des sogenannten Daubitzschen Liqueurs zu überwachen und in jedem Contraventionsfalle das Erforderliche zu veranlassen.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Patent-Ertheilungen.

№ 456. Dem Direktor Ferd. Schultz zu Eisenhütte Westphalia bei Lünen a. d. Lippe ist unter dem 15. August 1867 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Presse zur Herstellung von Façonstücken aus plastischem Material, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 457. Dem Klavierlehrer und Literaten Romanus Baron von Grabow zu Magdeburg ist unter dem 16. August 1867 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Pianofort's zur Aufhebung der Dämpfung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 458. Dem expedirenden Secretair und Kalkulator Schaack in Berlin ist unter dem 15. August 1867 ein Patent

auf einen Typendruck-Telegraphen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 459. Dem Fleischergesellen Otto Trossin zu Straßburg in Westpreußen ist unter dem 15. August 1867 ein Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Entschleimen von Därmen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

№ 460. Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 19. Juni 1866 ertheilte Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Abprägen von Schriftzeichen für die Herstellung von Stereotyp-Platten in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Der Herr Regierungs-Assessor Grodbeck ist der hiesigen Königlichen Regierung überwiesen worden.

Nachdem der Königliche Landrath Feige in Angerburg zu anderweitiger amtlicher Beschäftigung abberufen, ist nach Bestimmung der Herrn Ressort-Minister die einstweilige Verwaltung des dortigen Königlichen Landraths-Amts dem Königlichen Staats-Anwalt Staudy übertragen worden.

Nach bestandenem Probedienste ist der invalide Unteroffizier Eduard Rohde für die Chausseestrecke von Peitschendorf bis Ukta als Chaussee-Aufseher angestellt worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 35.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung zu Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 36. Gumbinnen, den 4ten September 1867.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

№ 461. Das 82ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 29sten August 1867 ausgegeben ist, enthält unter № 6784 die Verordnung, betreffend das Medizinalgewicht in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 12ten August 1867; unter № 6785 die Verordnung, betreffend die veränderte Organisation des bisherigen Ober-Appellationsgerichts zu Celle. Vom 17ten August 1867; unter № 6786 den Allerhöchsten Erlaß vom 15ten Juli 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Berent im Regierungsbezirk Danzig für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Schöneck bis zur Pr. Stargardter Kreisgrenze bei Lienfitz in der Richtung auf Pr. Stargardt; und unter № 6787 den Allerhöchsten Erlaß vom 24sten August 1867, betreffend die Bestellung eines Provinzial-Steuerdirektors für die Herzogthümer Holstein und Schleswig.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

Berlin, den 8ten August 1867.

№ 462. Auf Grund der Bestimmungen im §. 4 Litt. b. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822, in §. 2 Litt. b. der Allerhöchsten Verordnung, betreffend die Verwaltung des Stempelwesens und die Erhebung des Urkundenstempels in dem vormaligen Königreiche Hannover u. s. w. vom 19. Juli 1867 (Gesetzsammlung Seite 1191), in §. 2 Litt. b. der Allerhöchsten Verordnung, betreffend die Stempelsteuer in den Herzogthümern Schleswig und Holstein vom 7ten August c. wird hiermit bekannt gemacht, daß bei Ausmittelung der in anderen Währungen, als Preußischem Silbergelde, angegebenen Werthe zum Zweck der Berechnung derjenigen Stempelabgaben, welche nach den Vorschriften der im Eingange näher bezeichneten Gesetze und der denselben angehängten Tarife zu entrichten sind, die folgenden Mittelwerthe vom 1sten September d. J. ab zum Grunde zu legen sind.

Es werden angenommen:

10 Thlr. in Gold gleich 11 Thlr. Silber,
111 Mark Hamburger Banko gleich 56 Thlr (§. 4 b. des Gesetzes vom 7. März 1822.)
100 Pfund Sterling gleich 675 Thlr. Silbergeld,
1 Gulden holländisch gleich 1 Gulden Süddeutscher Währung,
1000 Franc oder Lire gleich 266⅔ Thlr.
12 Nordamerikanische Dollars gleich 17 Thlr.
1 Gulden Oesterreichisch gleich ⅔ Thlr.
1000 Rubel Silber gleich 1076⅔ Thlr.

Die vorstehenden Mittelwerthe stimmen mit denjenigen überein, welche durch die Anweisung zur Ausführung der Allerh. Verordnung vom 4. Juli 1867, betreffend die Erhebung der Wechselstempelsteuer in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen, festgesetzt sind.

Ein nach Maßgabe derselben aufgestellter Wechselstempeltarif für andere Valuten als Preußisches Silbergeld kann im Wege des Buchhandels von der hiesigen von Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei zu dem Preise von 2½ Sgr. für das Exemplar bezogen, auch bei den mit Erhebung der Wechselstempelsteuer beauftragten Steuerbehörden eingesehen werden.

Die denselben Gegenstand betreffende Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums vom 30. Oktober 1822 wird hierdurch vom 1. September d. J. ab aufgehoben.

Der Finanz-Minister. v. d. Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung der Verordnung über die Erhebung einer Abgabe von Salz vom 9. d. Mts.

№ 463. Zur Ausführung der die Erhebung einer Abgabe von Salz betreffenden Verordnung vom 9. d. M. wird unter Bezugnahme auf den §. 21 derselben Folgendes angeordnet:

I. Berechnung der Abgabe.

§. 1. Die Salzabgabe (§. 2. der Verordnung) wird nach dem Nettogewicht erhoben. Es ist zulässig, das Nettogewicht bei Salz in Säcken durch Abzug einer Normal-Tara von einem Procent vom Bruttogewicht festzustellen. Dieses darf jedoch nicht geschehen, wenn das Gewicht der Säcke augenscheinlich unter diesem Tarasatze bleibt, oder wenn der Steuerpflichtige ausdrücklich Nettoverwiegung, oder Verwiegung der Tara beantragt.

Bei der Erhebung ist die Bestimmung unter № IX. der dritten Abtheilung des Zolltarifs auch auf inländisches Salz anzuwenden.

II. Kontrole und Abfertigung.

A. Inländisches Salz.

§. 2. Die im §. 4 der Verordnung gedachte Nachweisung muß namentlich enthalten:

1) Angabe der vorhandenen Salzquellen oder Bohrlöcher, der zugehörigen Schächte, Stollen, Brunnen &c., auch des Salzgehalts der einzelnen Soolquellen, beziehungsweise der zu versiedenden Soole nach Procenten;
2) die Aufführung sämmtlicher zu dem Werke gehörigen feststehenden Geräthe und Vorrichtungen, als: Soole-Reservoirs, Siedepfannen, Soole-Pumpen, Gradirwerke &c.;
3) die Bezeichnung des kubischen Inhalts der einzelnen Siedepfannen;
4) die Angabe der in den Siederäumen vorhandenen, zur Aufnahme des aus den Pfannen gezogenen Salzes vor dem Transport nach den Trockenräumen dienenden Vorrichtungen und Gefäße.

Zugleich ist in der Nachweisung darzulegen, in welcher Weise den Vorschriften des §. 7 der Verordnung entsprochen ist.

Dieser Nachweisung, welche für die Salzwerke mit der im §. 3 der Verordnung vorgeschriebenen Anmeldung verbunden werden kann, muß ein Grundriß des Salzwerks, welcher die sämmtlichen Baulichkeiten, die Lage der vorstehend unter № 2 genannten Geräthe und Vorrichtungen, der Trockenräume und der Lagerungsmagazine ergiebt, in zweifacher Ausfertigung hinzugefügt werden.

Die im §. 4 der Verordnung gedachte Anzeige wegen Veränderungen ist dem Salz-Steueramte zur weitern Veranlassung und zwar früher, als mit der Veränderung begonnen wird, zu übergeben.

§. 3. Die im §. 6 der Verordnung gedachte Kontrole wird für jedes Salzwerk durch ein Salz-Steuer-Amt geübt, dessen Funktionen auf Staats- oder unter Staats-Verwaltung stehenden Salzwerken theilweise auch durch Salzwerks-Beamte ausgeübt werden können.

§. 4. Bis auf Weiteres hat jeder Salzwerks-Besitzer die im §. 7 der Verordnung unter № 1 bis 8 ausgesprochenen Verpflichtungen zu erfüllen. Derselbe ist überdies verpflichtet:

1) das Salz aus den Siederäumen unmittelbar in die Magazine oder in die Trockenräume und ebenso aus diesen unmittelbar in die Magazine zu bringen, mithin die Niederlegung des Salzes in keinem anderen Raume zu gestatten;
2) die Kontrole-Beamten von dem Zeitpunkte des Beginns des Transports des Salzes aus dem Trockenraume in das Magazin vorher benachrichtigen zu lassen;
3) die über den Betrieb der Saline (des Salzbergwerks) und das gewonnene Salz zu führenden Bücher dem Salz-Steueramte zur Siegelung und Foliirung vorzulegen;
4) die Betriebsgebäude, soweit es die Arbeiten gestatten, verschlossen zu halten, den Eintritt in dieselben aber außer den Steuerbeamten, den Bergwerksbeamten und solchen Personen, welche das Salzwerk aus technischen, wissenschaftlichen oder ähnlichen Gründen besuchen, nur den auf dem Salzwerke beschäftigten Personen zu gestatten.

§. 5. Den mit der Kontrole beauftragten Beamten, sowie deren Vorgesetzten steht zu allen innerhalb der Betriebs-Anstalt belegenen Lokalitäten und Gebäuden, soweit solche nicht lediglich als Wohnräume benutzt werden, der Zutritt jederzeit, also auch außerhalb der Dienststunden, frei.

§. 6. In den Wohnungen, welche sich innerhalb der Salzwerks-Lokalitäten und zugehörigen Höfe oder in baulicher Verbindung mit den Salzwerken befinden, darf Salz irgend welcher Art nicht in größeren Mengen als zehn Pfund auf den Kopf der Bewohner aufbewahrt werden.

§. 7. Die Dienststunden der Salz-Steuerämter sind mit thunlichster Rücksicht auf den Salzwerksbetrieb für jedes Salzwerk von der Provinzial-Steuerbehörde besonders festzustellen.

§. 8. Die im §. 9 der Verordnung gedachte Anmeldung der Entnahme von Salz aus den Magazinen muß enthalten:

1) die Menge des zu entnehmenden Salzes nach Gewicht, sowie dessen Gattung;
2) die Bezeichnung, sowie die Zahl der Kolli, desgleichen das Einzelgewicht der letzteren, sofern dasselbe ein verschiedenes ist;
3) den Namen des Transportanten;
4) den Bestimmungsort und den Namen des Empfängers;
5) die begehrte Abfertigunsweise;
6) etwaige sonstige Anträge.

Es ist zu dieser Anmeldung das unter I. anliegende Muster zu verwenden; für Salzabfälle (§§. 11 und 13) genügt mündliche Anmeldung.

Wird ausnahmsweise die Entnahme von Salz unmittelbar aus den Siede- oder Trockenräumen gewünscht, so bleibt wegen der anzuordnenden Vorsichtsmaßregeln besondere Bestimmung vorbehalten.

§. 9. Der Hausbedarf der Salzwerks-Besitzer, Beamten und Arbeiter an Salz darf nur in längeren, mindestens vierteljährlichen Zeitabschnitten auf besondere schriftliche Anmeldung nach zuvoriger Versteuerung entnommen werden.

§. 10. Das zu entnehmende Salz wird in Gemäßheit der Anträge des Salzwerks-Besitzers im Falle der sofortigen Versteuerung des Salzes oder der Empfangnahme unter Anschreibung auf Steuer-Kredit, sowie im Falle der Versendung denaturirten Salzes in den freien Verkehr gesetzt und für jeden Transport ein Versendungsschein nach dem anliegenden Muster II. ausgestellt, welcher zur Legitimation bei der Abfuhr des Salzes von dem Salzwerke, sowie in dem Salzwerks-Bezirk (§ 10 № 1 der Verordnung) und im Grenzbezirk dient.

Auf Begleitschein I. nach dem anliegenden Muster III. wird — unter Kollo-, Wagen- oder Schiffsverschluß — das Salz abgefertigt, welches ausgeführt oder zur Niederlage deklarirt, oder unter der Bedingung demnächstiger Denaturirung, beziehungsweise der Verwendung unter steuerlicher Aufsicht ohne Erhebung der Salz-Abgabe abgelassen werden soll.

Auf Begleitschein II. nach anliegendem Muster IV. wird dasjenige Salz abgefertigt, für welches lediglich die Erhebung der festgestellten Abgabe auf ein anderes, dazu befugtes Amt überwiesen werden soll.

Zur Erledigung von Begleitscheinen über Salz sind die Aemter befugt, denen die Erledigung von Begleitscheinen I., beziehungsweise II. über zollpflichtige Waaren zusteht; andere Aemter bedürfen hierzu der Genehmigung des Finanzministers. Im Uebrigen greifen für diese Begleitscheine dieselben Bestimmungen Platz, welche für die im Zollverkehr ausgestellten Begleitscheine ertheilt worden sind.

Nachdem die Abfertigung erfolgt ist, muß das Salz sofort von dem Salzwerke und dessen Hofraum entfernt werden. Ausnahmsweise kann gestattet werden, daß versteuertes oder denaturirtes Salz in Lagerräumen, welche unter Mitverschluß der Steuerverwaltung stehen, getrennt von dem übrigen Salze auf den Salzwerken aufbewahrt wird.

Die Verabfolgung von Soole und Mutterlauge ist schriftlich anzumelden und nach Maßgabe der diesfälligen besonderen Anweisung zu behandeln.

§. 11. Die Wegführung des Salzes von dem Salzwerke ist nur statthaft:

1) innerhalb der Dienststunden des Salz-Steueramts;
2) aus den Thoren und auf den Wegen, welche als Ausgangsstraßen durch Tafeln mit geeigneten Inschriften bezeichnet sind.

Ein Gleiches gilt für den Transport von Salz-Abfällen (Schmutz- und Fegesalz, Pfannenstein, Dornstein, Salzschlamm u. dergl.), sowie von Soole und Mutterlauge.

Ausnahmsweise dürfen die Salz-Steuer-Aemter das Arbeiten in den Magazinen und die Wegführung des nach entfernten Orten bestimmten Salzes auch außerhalb der Dienststunden gestatten.

§. 12. Der von dem Producenten zu entrichtende Steuerbetrag wird mit dem Schlusse einen jeden Kalendermonats dem Salzwerks-Inhaber bekannt gemacht und ist von diesem binnen drei Tages nach Empfang der, nach dem anliegenden Muster V. aufzustellenden, amtlichen Berechnung bei dem Hauptamte des Bezirks einzuzahlen.

Wird Salz auf Begleitscheine, welche von Fabrikanten oder Salzhändlern oder deren Bevoll-

mächtigten extrahirt werden, verabfolgt, so wird hierdurch der Produzent von der Verpflichtung, die Abgabe zu zahlen, entbunden.

Gegen genügende Sicherheit kann nach dem Ermessen der Provinzial-Steuer-Behörde ein Kredit von 3 bis 6 Monaten denjenigen Produzenten und Salzhändlern gewährt werden, welche an Salzabgabe jährlich mindestens 1000 Thlr. (fünfzehnhundert Gulden) entrichten. Auch bleibt dem Ermessen dieser Behörde überlassen, die Einzahlung der Abgabe bei einer andern Kasse zu gestatten oder anzuordnen.

Die nach §. 20 der Verordnung zu erhebende Controlegebühr wird vorerst auf den Betrag von 2 Sgr. für den Centner festgesetzt. Außer den Natron-, Sulphat- und Sodafabrikanten sind von dieser Gebühr auch Glasfabrikanten befreit.

§. 13. Salzabfälle (§. 11) bedürfen zur steuerfreien Abfertigung der vorgeschriebenen Denaturirung nicht, wenn sie sich unzweifelhaft bereits in einem Zustande befinden, in welchem sie in gleichem Grade, wie besonders denaturirtes Salz, für Menschen ungenießbar sind.

§. 14. Die Ausführung der Verordnung wird hinsichtlich der Fabriken, in welchen Salz als Nebenproduct gewonnen wird, für jede Fabrik durch eine besondere Anweisung regulirt.

B. Ausländisches Salz.

§. 15. Die Abfertigung des vom Auslande eingehenden Salzes erfolgt nach den für zollpflichtige Gegenstände überhaupt geltenden Bestimmungen. Berlin, den 19ten August 1867.

Der Finanz-Minister. (gez.) v. d. Heydt.

Königsberg, den 28sten August 1867.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch, mit Beziehung auf die in № 78 der Gesetzsammlung publicirte Verordnung vom 9ten d. M., über die Erhebung einer Abgabe von Salz, zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

Muster I.

Anmeldung.

N. . . . des Registers über die Versteuerung und Versendung des Kochsalzes.
N. . . . des Registers über die Versendung des denaturirten Salzes.

Unterzeichnetes Salzwerk versendet durch (Fuhrmann, Schiffer, Eisenbahn)
an . . . . zu . . . .
. . . . . . Säcke / . . . . . . Tonnen } gez.
à Ctr. Pfd. { Koch- / Stein- / denatur. } Salz
zusammen Ctr. Pfd. netto / " " brutto
und beantragt
a) sofortige Versteuerung (Kontirung der Steuer)
1) zu Lasten des Salzwerks.
2) zu Lasten des Salzhändlers N.
b) Abfertigung auf Begleitschein (I.) (II.)
c) Denaturirung.
Saline den ten 18

Das oben bezeichnete Salz ist in Gegenwart des unterzeichneten Kontrolebeamten
zu netto Ctr. Pfd. verwogen,
mit Pfd. denaturirt,
mit Bleien { jeder Sack am Kropfe mit 1 Blei / jede Tonne mit 2 Bleien an den Böden } verschlossen worden und äußerlich wie folgt bezeichnet:
Saline den ten 18

N. N.
Steuer-Aufseher.

Die Steuer ist mit Thlr. Sgr. Pf. { erhoben / kontirt } und das Salz mittelst { Versendungsscheins / Begleitscheins } N. . . . von der Saline abgelassen.

Saline den ten 18

N. N.
Steuer-Einnehmer.

Muster II.



№ . . .

Versendungsschein.

Der Fuhrmann Meier aus Holtensen
hat heute behufs des Transports nach dem Steinkruge für Gastwirth Pape
10 { Säcke / Tonnen } Salz, gezeichnet: G. E. 1—10.
netto 20 Ctr. Pfd. empfangen.

Die Steuer ist { entrichtet / kontirt } mit 40 Thlr. Sgr. Pf.

Legitimation für den Grenzbezirk.

Inhaber nimmt den Weg über die nachbenannten Ortschaften:

Gegenwärtige Bescheinigung ist zum Ausweise des Transports
im Grenzbezirke nur bis
und außer demselben bis
gültig.

den ten 18

Königliches Salz-Steuer-Amt.
N. N.

Zur Nachricht.

Versendungsscheine für denaturirtes Salz werden auf farbigem (rothem) Papier gedruckt.

Muster III.

(Unikat) dessen genaue Uebereinstimmung mit dem (Duplikat) bescheinigt wird.

№ . . .

Königreich (Heraldisches Adlerzeichen, siehe Muster II.) Preußen.

Begleitschein I.

über inländisches Salz, für welches die Steuer nicht entrichtet ist.

Ausfertigungs-Amt: Empfangsamt:

D zu meldete heute dem unterzeichneten Amte an, die nachstehend verzeichnete Salzmenge durch wohnhaft zu an wohnhaft zu versenden zu wollen und soll der Ausgang aus dem Zollvereinsgebiete über das { Steuer- / Zoll- } Amt zu erfolgen.

Salzgattung.	Der Kolli.		Brutto-Gewicht.		Netto-Gewicht.		Art des angelegten Verschlusses und Anzahl der Bleie.
	Zahl und Art der Verpackung.	Bezeichnung.	Ct.	℔	Ct.	℔	
-Salz							

D { übernimmt / übernehmen } aus diesem von verlangten Begleitscheine die Verpflichtung, die obige Salzladung mit gegenwärtigem Begleitscheine bis zum , bei dem Amte zu in unverändertem Zustande und mit unverletztem Verschlusse zur Revision zu stellen oder stellen zu lassen, ingleichen für den entsprechenden Betrag der Salzsteuer zu haften.

Die Verpflichtungen erlöschen nur dann, wenn durch das oben bestimmte Amt bescheinigt sein wird, daß denselben völlig genügt sei.

Für die vorstehend angegebene Verpflichtung ist Sicherheit geleistet.

Unterschrift des Bürgen.

übernehme diesen Begleitschein und mit demselben die vorstehend angegebenen Verpflichtungen.

den ten 186

Unterschrift des Begleitschein-Extrahenten.

den ten 186

Königl. Salz-Steuer-Amt.

(Stempel.)

Vermerke.

Erledigungsbescheinigungen.

1) Der Begleitschein ist abgegeben am ten 186 und eingetragen im Begleitschein-Empfangs-Register, Blatt . . . . . № . . . .

2) Revisionsbefund
   a. in Betreff des Verschlusses:
   b. in Bezug auf Gattung und Menge:

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigen:

3) Nachweis des Ausgangs (der Denaturirung): der Ausgang (die Denaturirung) ist am
ten 186 Vor- / Nach- Mittags Uhr erfolgt.

Hierauf bescheinigt das unterzeichnete Amt, daß vorstehender Begleitschein vollständig erledigt ist.
den ten 186
-Amt.

(Stempel.)

Muster IV.

(Unikat) dessen genaue Uebereinstimmung mit dem (Duplikat) hierdurch bescheinigt wird.

№ . . . .

Königreich (Heraldisches Adlerzeichen, siehe Muster II.) Preußen.
Begleitschein II.
über inländisches, zur Erhebung der Salzsteuer versendetes Salz.

Ausfertigungs-Amt: Empfangs-Amt:

D , wohnhaft zu meldete heute dem unterzeichneten Amte die nachstehend verzeichnete Salzmenge zur Versendung durch , wohnhaft in an den , wohnhaft in

Salzgattung.	Der Kolli		Brutto-gewicht.		Netto-gewicht.		Betrag der Salzsteuer.
	Zahl und Art der Verpackung.	Bezeichnung.	Ctr.	℔	Ctr.	℔	Rt. Sgr. ₰

mit dem Antrage an, den oben angegebenen, durch specielle Verwiegung des Salzes hier ermittelten Steuerbetrag mit:

bei dem Amte in einzahlen zu lassen.

Gegenwärtiger Begleitschein muß bis zum dem vorgenannten Amte mit der gestundeten Steuersumme eingehändigt werden.

Der gestundete Steuerbetrag ist sicher gestellt worden und soll hier eingezogen werden, wenn der Begleitschein bis zum nicht erledigt zurückgekommen ist.

Unterschrift des Bürgen:

übernehme diesen Begleitschein und mit demselben die vorstehend angegebenen Verpflichtungen.

den ten

Unterschrift des Begleitschein-Extrahenten.

den ten 18

Königl. Salz-Steuer-Amt.

(Stempel.)

Vermerke.

Erledigungs-Bescheinigung.

Der Begleitschein ist Blatt Nummer Des Begleitschein-Empfangs-Registers eingetragen und sind die Gefälle mit

unter Nummer des Salz-Steuer-Hebe-Registers hier gebucht worden.

den ten 18

-Amt.

(Stempel.)

Muster V.

Nachweisung

der

auf Anmeldung des Salzwerksinhabers . . . . zu . . . . im Monate . . . . verabfolgten Salzmengen, für welche die Steuer noch zu entrichten ist.

Des Registers über die Besteuerung und Versendung des Kochsalzes, sowie der Anmeldung №	Salzmenge, Nettogewicht.		
	Ctr.	℔	
Summa			
Davon beträgt die Steuer Thlr. Sgr. Pf. den ten 18 Königl. Salz-Steuer-Amt. Der unterzeichnete Salzwerksbesitzer erkennt die Richtigkeit der obigen Berechnung hierdurch an und beantragt bei dem Königl. Haupt-Steuer-Amte zu die Anschreibung des obigen Betrages auf Kredit, verpflichtet sich auch dieses Anerkenntniß, sobald der darin bezeichnete Abgabenbetrag eingezahlt wird zurückzufordern und haftet dem Staate für die nochmalige Zahlung, wenn er dies Anerkenntniß zurückzunehmen unterläßt. den ten 186			Die nebenberechnete Steuer ist gebucht im (Haupt-Journal №) Kredit-Journal № (Haupt-Manual-Seite №) Kredit-Manual-Seite № N. N. N. N. H. A. Rendant. H. A. Kontroleur.

Bekanntmachung wegen Ausreichung neuer Zinscoupons und Talons zu Neumärkischen Schuldverschreibungen.

№ 464. Die neuen Coupons Serie VIII. № 1—8 über die Zinsen für die 4 Jahre vom 1sten Juli 1867 bis dahin 1871 nebst Talons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen werden vom 17ten Juni c. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße № 92 unten rechts, Vorm von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage ausgereicht werden. Die Coupons können i der Controlle der Staatspapiere selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Haupt-Steueramtskasse in Frankfurt a. M., die Haupt-Staatskasse in Cassel, die Staatskasse in Wiesbaden, die Generalkasse in Hannover und die Schleswig-Holsteinische Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer die Coupons bei der Controle der Staatspapiere in Empfang nehmen will, hat die Talons vom 1. Mai 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei derselben persönlich, oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Controle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse oder eine der oben genannten andern Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, sowie bei den oben genannten fünf Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind, in diesem Falle sind die Dokumente an die Controle der Staatspapiere, oder an eine der Regierungs-Hauptkassen und der anderen fünf Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Controle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1sten Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Converte bemerkt ist:

„Talons zu Neumärkischen Schuldverschreibungen (bezw. Neumärkische Schuldverschreibungen zum Empfange neuer Coupons". Werth . . . Thlr.

Mit dem 1. Februar k. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche ausserhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden. Berlin, den 21. Mai 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. von Wedell. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu der Einreichung der Talons bei unserer Hauptkasse und den auswärtigen 15 Kreis Kassen unentgeltlich zu haben sind. Gumbinnen, den 31. Mai 1867. Königl. Regierung. Kassen-Verwaltung.

Gumbinnen, den 27sten August 1867.

№ 465. 1) Der Renten-Versicherungs-Anstalt und 2) der Kapitals-Versicherungs-Anstalt zu Hannover ist Seitens des Herrn Ministers des Innern unterm 16ten d. Mts. die Genehmigung zum Geschäftsbetriebe für den Umfang des gesammten Preußischen Staats-Gebietes ertheilt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Gumbinnen, den 18ten August 1867.

№ 466. Mit Bezug auf den Allerhöchsten Erlaß vom 5ten September 1863, wodurch dem Kreise Pillkallen das Recht zur Erhebung von Chausseegeld auf den von demselben zu erbauenden beiden Kreischausseen

a. von Pillkallen nach Lasdehnen,

b. von Willuhnen nach Schillehnen

nach dem für die Staatschausseen jedesmal geltenden Tarife und den darauf bezüglichen Vorschriften verliehen, wird hierdurch, nachdem der Bau beider Kreischausseen vollendet ist, zur öffentlichen Kennt-

niß gebracht, daß die tarifmäßige Chausseegeld-Erhebung für beide Chausseestrecken und zwar für die Kreischaussee

1) von Pillkallen nach Lasdehnen,

a. an der Hebestelle bei Ußpiaunen für Eine Meile und

b. an der Hebestelle bei Bagdohnen für Eine und eine halbe Meile;

2) von Willuhnen nach Schillehnen an der Hebestelle bei Jogschen für Eine und eine halbe Meile unter Berücksichtigung der grundsätzlich zu gewährenden Chaussee-Erleichterungen resp. Befreiungen vom 1sten September c. ab eintreten wird.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 467. Der nächste Vieh-, Pferde- und Jahrmarkt in der Stadt Angerburg findet nicht am 10. und 11. dieses Monats, sondern der Vieh- und Pferdemarkt schon am 9ten und der Jahrmarkt am 10ten dieses Monats daselbst Statt. Gumbinnen, den 2ten September 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ragnit, den 28sten August 1867.

№ 468. Die Kühe des Gastwirths Michael Naujoks aus Krakonischken sind an Milzbrand erkrankt, und eine davon ist bereits gefallen, was unter Bezugnahme auf das Regulativ vom 28sten Oktober 1835 hierdurch bekannt gemacht wird. Der Landrath.

Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Wintersemester 1867/68 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden königl. landwirthschaftl. Lehrinstitute zu Berlin (Behrenst. 28) stattfinden werden.

№ 469. 1) Professor Dr. Thaer: a. Einleitung in das Studium der Landwirthschaft: Dienstags und Freitags von 5—6 Uhr — publice. b. Spezielle landwirthschaftliche Thierproduktion: Montags, Dienstags und Donnerstags von 4—5 Uhr — privatim. c. Colloquien über Gegenstände aus der Praxis des Ackerbaues: Freitags von 4—5 Uhr — publice. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur. 2) Professor Dr. Eichhorn: a. Abriß der Chemie für Landwirthe, erläutert durch Experimente: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12 Uhr — privatim. b. Die chemischen Grundlagen des Ackerbaus und der Thierzucht: Montags, Dienstags und Freitags von 10—11 Uhr — privatim. c. Anleitung zu agrikultur-chemischen Untersuchung mit Uebungen im Laboratorium: Mittwochs und Sonnabends von 9—12 Uhr — privatim. Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. 3) Professor Dr. Karl Koch: Landwirthschaftliche Botanik, verbunden mit der Lehre von den Pflanzenkrankheiten: Montags und Donnerstags von 5—7 Uhr — privatim. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur. 4) Professor Dr. Karsten: Demonstrationen über ausgewählte Themata der Pflanzenphysiologie, verbunden mit praktischen Uebungen im Gebrauche des Mikroskopes: täglich von 10—12 Uhr — publice. Lehrsaal im physiologischen Institute, Cantianstr. 4. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur. 5) Dr. Gerstäcker: Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insekten: Dienstags und Freitags von 9—10 Uhr publice. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur. 6) Professor Manger: Landwirthschaftliche Baukunde: Sonnabend von 4—6 Uhr — privatim. Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. 7) Dr. Spinola: Ueber die Krankheiten der Hausthiere: Montags, Mittwochs und Freitags von 12—1 Uhr — publice. Lehrsaal in der Thierarzneischule, Louisenstr. 56. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. 8) Lehrer der Thierheilkunde Müller: Allgemeine Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Mittwochs und Sonnabends von 3—4 Uhr — publice. Lehrsaal in der Thierarzneischule. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. 9) Dr. Stahlschmidt: Die landwirthschaftlichen Gewerbe: Donnerstag von 9—11 Uhr publice. Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. 10) Stadtgerichtsrath Keyßner: Ueber das preußische Civilrecht mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse: Dienstags und Sonnabends von 12—1 Uhr — publice. Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. 11) Garten-Inspector Bouché: Ueber Gartenbau unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht, Parkanlagen, der Konstruktion von Gewächshäusern: Mittwochs von 4—6 Uhr publice. Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

Hiernach sind die Vorträge in folgender Reihenfolge geordnet:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend
9—10		Gerstäcker	Eichhorn	Stahlschmidt	Gerstäcker	Eichhorn
10—11	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Stahlschmidt	Eichhorn	Eichhorn
11—12	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn
10—12	Karsten	Karsten	Karsten	Karsten	Karsten	Karsten
12—1	Spinola	Reyßner	Spinola		Spinola	Reyßner
3—4			Müller			Müller
4—5	Thaer	Thaer	Bouché	Thaer	Thaer	Manger
5—6	Koch	Thaer	Bouché	Koch	Thaer	Manger
6—7	Koch			Koch		

Außer diesen, für die der Landwirthschaft beflissenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen der Zutritt denselben frei steht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzugeben: Allgemeine Botanik, Physik, Geologie, Zoologie, Nationalökonomie.

Die Vorlesungen beginnen gleichzeitig mit den Vorlesungen an der königl. Universität am 15ten Oktober 1867. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden von Prof. Dr. Eichhorn, Behrenstraße № 28, entgegengenommen.

Die Instituts-Quästur befindet sich im Central-Bureau des königlichen Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Schützenstraße 26.

Das Curatorium. (gez.) Wehrmann. Lüdersdorff. Olshausen.

Patent-Ertheilungen.

№ 470. Den Herren Franz Wilhelm Eduard Blaß und Carl Joseph Cremer zu Barop ist unter dem 29sten August 1867 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Trommel-Austrage-Vorrichtung zur Theilung von Mineralien, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

a) der Königlichen Regierung.

Der Kaufmann Gumballes in Johannisburg ist als Magistratsbeigeordneter gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

Dem Domainen-Pächter Julius Huegenin zu Drygallen ist der Charakter „Königlicher Ober-Amtmann" verliehen worden.

Dem Fräulein Marie Hennig, gegenwärtig in Krzywen, Kreises Loetzen, ist die Befugniß beigelegt, in Familien des diesseitigen Regierungs-Bezirks Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

b) der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Der Güter-Expedient Petzold in Eydtkuhnen ist zum Königlichen Eisenbahn-Güter-Expedienten ernannt worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 36.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung zu Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lenke in Gumbinnen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 37. Gumbinnen, den 11ten September 1867.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

№ 471. Das 84ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 5ten September 1867 ausgegeben ist, enthält unter № 6791 die Verordnung, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten und der Gebühren der Notare und Rechtsanwalte in den Herzogthümern Holstein und Schleswig. Vom 30sten August 1867; unter № 6792 die Verordnung, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten und der Gebühren der Notare und Rechtsanwalte in dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen und den vormals bayerischen Gebietstheilen mit Ausschluß der Enklave Kaulsdorf. Vom 30sten August 1867; unter № 6793 die Verordnung, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten und der Gebühren der Notare und Rechtsanwalte in dem vormaligen Herzogthum Nassau und den vormals Großherzoglich hessischen Gebietstheilen, mit Ausschluß des Oberamtsbezirks Meisenheim. Vom 30sten August 1867; unter № 6794 die Verordnung, betreffend den Ansatz der Gerichtskosten und der Gebühren der Rechtsanwalte in Strafsachen, in denjenigen Landestheilen, für welche die Strafprozeß-Ordnung vom 25sten Juni 1867 erlassen ist. Vom 30. August 1867; und unter № 6795 das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Halle, Regierungs-Bezirk Merseburg, zum Betrage von 600,000 Thlr. Vom 2. August 1867.

№ 472. Das 85ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 7ten September 1867 ausgegeben ist, enthält unter № 6796 die Verordnung, betreffend die Auflösung der Berghypotheken-Kommission zu Siegen und die Abgabe des dortigen Berghypothekenbuchs an die ordentlichen Gerichte. Vom 9ten August 1867; unter № 6797 die Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3ten November 1838 und der Verordnung vom 21. Dezember 1846, betreffend die bei dem Bau von Eisenbahnen beschäftigten Handarbeiter, in den neuerworbenen Landestheilen. Vom 19ten August 1867; unter № 6798 die Verordnung, betreffend das Münzwesen in den neuerworbenen Landestheilen. Vom 24sten August 1867; unter № 6799 den Vertrag zwischen der Königlich preußischen und der Großherzoglich oldenburgischen Regierung, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Neumünster über Plön und Eutin nach Neustadt. Vom 29sten Mai 1867; und unter № 6800 den Allerhöchsten Erlaß vom 5ten August 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Rawicz nach Dubin durch den Kreis Kröben, im Regierungsbezirk Posen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbörden.

Bekanntmachung wegen Ausreichung der Zinscoupons Serie VIII. zu den kurmärkischen Schuldverschreibungen.

№ 473. Die neuen Coupons Serie VIII. № 1 bis 8 über die Zinsen der kurmärkischen Schuldverschreibungen für die vier Jahre vom 1sten November 1867 bis dahin 1871 nebst Talons werden vom 1. Oktober d. J. ab von der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße № 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrole selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 23sten September 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrole unentgeltlich zu haben sind, bei der Letzteren persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheini-

gung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrole der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben. Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zu Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrole der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Kontrole der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1sten Juni 1868 portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons zu kurmärkischen Schuldverschreibungen, (beziehungsweise kurmärkische Schuldverschreibungen) zum Empfange neuer Coupons.“ Werth . . . . Thlr.

Mit dem 1sten Juni 1868 hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 1sten September 1867. Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Meinecke.

№ 474. Die am 1. Oct. c. fälligen Zinsen von Staatsschuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, schon vom 16. k. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, der Haupt-Steueramtskasse in Frankfurt a. M., der Staatskasse in Wiesbaden, der Haupt-Staatskasse in Cassel, der Hauptkasse in Rendsburg und der Generalkasse in Hannover werden diese Coupons vom 20. k. M. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 9. März d. J. zur Auszahlung am 1. Oktober d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe von 1848 statt.

Bei den Regierungs-Hauptkassen und den oben genannten fünf Kassen können diese Schuldverschreibungen ebenfalls vom 20. k. M. ab eingereicht werden, sie müssen jedoch von diesen Kassen vor der Auszahlung der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden.

Berlin, den 29. August 1867. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. Meinecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

№ 475. Im Verlage von C. Sterzel hier ist so eben eine vom Rechnungs-Rath Lappe herausgegebene vollständige Zusammenstellung der für den Regierungsbezirk Gumbinnen bis zum 1. Juli 1867 erlassenen Polizei-Verordnungen erschienen.

Den Behörden unseres Verwaltungsbezirks wird die Beschaffung dieses brauchbaren Werkes empfohlen. Gumbinnen, den 2. September 1867.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Gumbinnen, den 2. September 1867.

№ 476. Die nächste Lehrerinnen-Prüfung, deren Termin später näher bekannt gemacht werden wird, soll im Laufe des Herbstes dieses Jahres in Insterburg stattfinden. Diejenigen Jungfrauen, welche gesonnen sind, sich dieser Prüfung zu unterziehen, haben ihre desfallsigen Gesuche — auf Stem-

pelpapier von 5 Sgr. — an uns schon in nächster Zeit einzureichen und derselben nachstehend genannte Schriftstücke beizufügen:

1) den Geburts- und Taufschein,
2) den Confirmationsschein,
3) das Abgangs-Zeugniß von derjenigen öffentlichen oder Privatschule, welche sie zuletzt besucht haben,
4) den Lebenslauf in deutscher oder französischer Sprache,
5) ein Sitten-Zeugniß von demjenigen Geistlichen, in dessen Kirchspiel sie sich zuletzt aufgehalten und
6) ein Zeugniß, daß sie sich ad sacra gehalten haben.

Da nach der Bestimmung des Ministerial-Rescripts vom 25. Januar 1864 von denjenigen Examinandinnen, welche sich der Prüfung als Lehrerinnen für eine über den Elementar-Unterricht hinausgehende öffentliche oder Privat-Töchterschule zu unterziehen gedenken, eine Prüfungs-Gebühr von 4 Thlr. zu entrichten ist, so muß in der Meldung der Zweck der Prüfung genau angegeben werden.

Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

№ 477. Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 25. Januar c. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur Prüfung derjenigen Militairpflichtigen, welche auf die Zulassung zum 1jährigen freiwilligen Militairdienst Anspruch machen, die erforderliche wissenschaftliche Ausbildung aber durch ein Schulzeugniß nicht nachzuweisen vermögen, der durch den §. 128 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 vorgeschriebene zweite Termin in diesem Jahre in unserm Bezirke auf den 18. September d. J. von Morgens 9 Uhr im Sessionszimmer der Königlichen Regierung angesetzt ist.

Diejenigen jungen Leute, welche sich der Prüfung unterwerfen wollen, haben ihre desfallsigen Gesuche unter Beifügung der vorgeschriebenen Atteste rechtzeitig, und mindestens 8 Tage vor dem Termin, der unterzeichneten Kommission einzureichen.

Nur denjenigen Examinanden, welche in der Prüfung denjenigen Grad der wissenschaftlichen Bildung nachweisen, welcher sie zu den Leistungen eines im 2. Semester des ersten Jahres-Kursus stehenden Schülers der zweiten Klasse eines Gymnasiums resp. einer Realschule erster Ordnung, oder der ersten Klasse einer Realschule zweiter Ordnung, befähigen würde, kann die Berechtigung zum 1jährigen freiwilligen Militairdienst ertheilt werden.

Hierbei bringen wir gleichzeitig zur Kenntniß, daß die Anmeldung zum 1jährigen freiwilligen Militairdienst überhaupt frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen darf, in welchen das 17te Lebensjahr zurückgelegt wird und bis zum 1. Februar desjenigen Kalenderjahrs stattfinden muß, in dem das 20. Lebensjahr vollendet wird. Spätestens bis zum 1. April des letztgedachten Jahres muß der Nachweis der erlangten Berechtigung zum 1jährigen freiwilligen Dienst geführt sein, widrigenfalls die Vergünstigung zu dem gedachten Dienst verloren geht.

Der Anmeldung zum 1jährigen freiwilligen Dienst müssen jedesmal folgende Schriftstücke beigefügt werden:

1) das Geburts-Attest,
2) das Schulzeugniß,
3) die Einwilligung des Vaters resp. des Vormundes zur Ableistung des 1jährigen freiwilligen Dienstes, und die Verpflichtung zur Tragung der desfallsigen Kosten,
4) ein ärztliches Attest,
5) ein Führungs-Attest und
6) das von der Polizei-Behörde aufgenommene und mit der Unterschrift des sich Meldenden versehene Signalement. Gumbinnen, den 15ten August 1867.

Die Departements-Prüfungs-Kommission zum einjährigen freiwilligen Militairdienst.

Königsberg, den 1. September 1867.

№ 478. Für das Winter-Semester 1867/68 findet bei der hiesigen Universität die Immatrikulation der Studirenden in den Tagen vom 10. bis 18. Octbr. c. Nachm. von 4 bis 5 Uhr statt.

Diejenigen, welche die Immatrikulation nachsuchen wollen, haben sich zu diesem Zwecke an den genannten Tagen mit ihren Zeugnissen zunächst beim Herrn Dekan der philosophischen Facultät, Prof. Dr. Nitzsch, zu melden und dann in unserem Secretariate vorzulegen:

1) ein Zeugniß über die wissenschaftliche Vorbildung zur Universität und eine amtlich beglaubigte Abschrift desselben,
2) ein Universitäts-Abgangs-Zeugniß, wenn sie eine Universität bereits besucht haben; in diesem Falle ist eine vorhergehende Meldung beim Dekan der philosophischen Facultät nicht erforderlich.

Ohne Maturitäts-Zeugniß kann mit vorher eingeholter Genehmigung des Herrn Universitäts-Curators die Immatrikulation ebenfalls, jedoch vorläufig nur auf drei Semester erfolgen.

Verspätete Meldungen können unter Umständen die Abweisung zur Folge haben.

Königlicher akademischer Senat.

Patent-Ertheilung.

№ 479. Der Dinglerschen Maschinen-Fabrik in Zweibrücken ist unter dem 3ten September 1867 ein Patent

auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Schleifbogensteuerung für Dampfmaschinen

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

№ 480. Das dem Fabrikanten F. Hartkopf (in Firma F. Hartkopf & Comp.) unter dem 13ten Juli 1866 ertheilte Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Zündnadelgewehr mit Contreschloß, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Personal-Chronik:

a) der Königlichen Regierung.

Nach dem am 16ten d. Mts. erfolgten Ableben des Hochwürdigsten Bischofs von Ermland Dr. Geritz hat das Domkapitel am 22sten d. Mts. den Dompropst und Weihbischof Dr. Frenzel zum General-Administrator der Diözese während der Sedisvakanz gewählt.

Dem bisherigen Präcentor, Predigtamts-Candidaten Alfred Herford zu Walterkehmen ist das Präcentorat zu Szillen, Kreises Ragnit, interimistisch übertragen worden.

Der bei dem hiesigen Regierungs-Collegio beschäftigte bisherige Gerichts-Assessor Herr Grandke ist von den Herren Ministern der Finanzen und des Innern definitiv in die Verwaltung übernommen und zum Regierungs-Assessor ernannt worden.

b) der Königlichen Ober-Post-Direction Gumbinnen.

Es sind;

1) angestellt: der frühere Wirthschafts-Inspector Scheumann als Post-Expediteur in Peitschendorf,
2) aus dem Postdienste entlassen: der Post-Expediteur Lasch in Grabowen,
3) gestorben: der Post-Conducteur Stern in Insterburg.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 37.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung zu Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 38. Gumbinnen, den 18ten September 1867.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

№ 481. Das 86ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 9ten September 1867 ausgegeben ist, enthält unter № 6801 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Witten, Regierungsbezirks Arnsberg, zum Betrage von 200,000 Thalern. Vom 15. Juli 1867; und unter № 6802 den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten August 1867, betreffend die geschäftliche Behandlung der aus den Gebieten des vormaligen Herzogthums Nassau, der vormaligen freien Stadt Frankfurt a. M. und der vormals Großherzoglich hessischen Landestheile eingehenden Gesuche um Legitimation außerehelich erzeugter Kinder, sowie der aus dem Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt eingehenden Gesuche um Großjährigkeitserklärung und um Arrogation.

№ 482. Das 87ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 10ten September 1867 ausgegeben ist, enthält unter № 6803 die Verordnung, den Betrieb stehender Gewerbe im Amtsbezirke Homburg betreffend. Vom 9. August 1867; unter № 6804 die Verordnung, betreffend das Rechnungswesen in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 31sten August 1867; unter № 6805 die Verordnung, betreffend die Ausdehnung der Zuständigkeit der Obergerichte im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover auf die Erledigung verschiedener nicht prozessualischer Rechtsangelegenheiten. Vom 4ten September 1867; unter № 6806 den Allerhöchsten Erlaß vom 5ten August 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee im Kreise Eupen des Regierungsbezirks Aachen von der Aachen-Eupener Actienstraße über Hauset und Hergenrath nach der Cöln-Lütticher Staatsstraße bei Altenberg; unter № 6807 den Allerhöchsten Erlaß vom 7ten August 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Trebnitz, Regierungsbezirks Breslau, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Gellendorf an der Breslau-Posener Eisenbahn im Kreise Trebnitz bis zum Anschlusse an die Posen-Breslauer Staats-Chaussee von Prausnitz im Kreise Militsch, und unter № 6808 den Allerhöchsten Erlaß vom 19ten August 1867, betreffend eine Aenderung des Deichstatuts für den Blumenthaler Deichverband vom 31sten August 1857.

№ 483. Das 88ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 11. September c. ausgegeben ist, enthält unter № 6809 die Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 27. März 1867 (Gesetzsamml. S. 501) in die Gebiete des vormaligen Kurfürstenthums Hessen, des vormaligen Herzogthums Nassau, der ehemals freien Stadt Frankfurt und in die durch Gesetz vom 24. Dezember v. J. (Gesetzsamml. S. 876) mit der preußischen Monarchie vereinigten Landestheile, mit Ausnahme der ehemals Bayerischen Enklave Kaulsdorf und des Oberamtes Meisenheim. Vom 12. August 1867; unter № 6810. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen II. Emission der Stadt Essen, Regierungsbezirks Düsseldorf, zum Betrage von 250,000 Thalern. Vom 26sten Juli 1867; unter № 6811 den Allerhöchsten Erlaß vom 31sten August 1867, betreffend die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handelsregister bezüglich der vormals Großherzoglich hessischen Gebietstheile; und unter № 6812 den Allerhöchsten Erlaß vom 6ten September 1867, betreffend die Herabsetzung des Mahlsteuer-Satzes in Frankfurt a. M.

№ 484. Das 89ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 12ten September 1867 ausgegeben ist, enthält unter № 6813 die Verordnung, betreffend die Außer- und Wiederinkurssetzung, so wie die Umschreibung der Papiere auf Inhaber für die mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheile. Vom 16ten August 1867; unter № 6814 die Verordnung, betreffend die Güter-Consolidation im Regierungsbezirk Wiesbaden, mit Ausnahme des Hinterlandkreises. Vom 2ten September 1867; und unter № 6815 die Verordnung, betreffend die Ablösung der Servituten, die Theilung der

Gemeinschaften und die Zusammenlegung der Grundstücke für diejenigen durch das Gesetz vom 24sten December 1866 (Ges.-Samml. S. 876) mit der preußischen Monarchie vereinigten Gebietstheile, welche zum Regierungsbezirk Kassel und zum Hinterlandkreise des Regierungsbezirks Wiesbaden gehören. Vom 2. September 1867.

№ 485. Das 90ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 13ten September 1867 ausgegeben ist, enthält unter № 6816 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Uerdingen im Betrage von 52,000 Thalern. Vom 26. Juli 1867; unter № 6817 den Allerhöchsten Erlaß vom 5. August 1867, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im weiteren Betrage von funfzehn Millionen Thaler; und unter № 6818 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Ersten Nachtrag zu dem Statut der Aachen-Mastrichter Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 31sten August 1867.

№ 486. Das 91ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 14ten September 1867 ausgegeben ist, enthält unter № 6819 die Verordnung, betreffend die Kreis-Verfassung im Gebiete des Regierungsbezirks Kassel. Vom 9ten September 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Polizei-Verordnung den Besuch der Gast- und Schankhäuser, Restaurationen und Konditoreien Seitens der Schüler betreffend.

№ 487. Da sich die Polizei-Verordnung vom 15ten April 1862 hinsichtlich des verbotenen Besuchs der Gast- und Schankhäuser, Restaurationen und Konditoreien Seitens der Schüler noch nicht als ausreichend herausgestellt hat, so wird von uns unter Aufhebung derselben auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung folgendes verordnet:

Den Gast- und Schankwirthen, Restaurateuren und Konditoren ist es untersagt, an Schüler, wenn sich dieselben nicht in Begleitung ihrer Eltern, Lehrer, Pfleger oder Vormünder befinden, Speisen, Bäckereien oder Getränke zum Genusse in dem Lokal selbst zu verabfolgen.

Diejenigen, welche diesem Verbote zuwiderhandeln, verfallen in eine Geldstrafe von 1 bis 5 Thlr. oder entsprechende Gefängnißstrafe. Gumbinnen, den 5ten September 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 488. Dem Gendarm Weber hieselbst ist für die Entdeckung eines polizeilich bestraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt worden. Gumbinnen, den 4. September 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Gumbinnen, den 13ten September 1867.

№ 489. Invalide Militair-Personen, welche sich im Besitze eines Civil-Versorgungsscheins befinden und als Postfußboten oder Stadtpostboten einzutreten bereit sind, werden hiermit aufgefordert, sich unter Vorlegung ihres Civil-Versorgungsscheines und glaubwürdiger Atteste über ihre Führung, zur Notirung für derartige Stellen bei der Ober-Post-Direction oder bei der nächsten Postanstalt ihres Wohnorts im diesseitigen Bezirke zu melden.

Die Stellen als Postfußboten und Stadtpostboten werden auf Contract vergeben. Nach Umfang der Leistung wird die jährliche Löhnung auf 100 bis 180 Thlr. bemessen. Bei den genannten Stellen ist die Gestellung einer Caution von 50 Thlr. in Staats- rc. Papieren erforderlich.

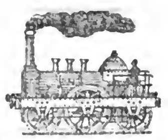
Militair-Versorgungsberechtigte, welche nur vorläufig eine Beschäftigung der oben bezeichneten Art übernehmen wollen, werden dadurch in ihren Versorgungs-Ansprüchen nicht abgefunden, sie behalten vielmehr den Anspruch auf Anstellung als Post-Unterbeamte, vorausgesetzt, daß sie zu einer solchen qualificirt befunden und notirt werden. Der Ober-Post-Director.

№ 490. Auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird hiermit mit Genehmigung der Königlichen Regierung zu Gumbinnen Folgendes verordnet:

Kaufleute, Höcker, Conditoren, Bäcker und andere Wiederverkäufer, Vorkäufer und Zwischenhändler, sowie auswärtige Käufer jeder Art dürfen auf den hiesigen Wochenmärkten:

Roggen, Weizen, Erbsen, Gerste, Hafer, Graupe, Grütze, Kartoffeln, Obst, Butter und Eier **erst nach 10 Uhr** einkaufen, selbst wenn die genannten Gegenstände nicht zu ihrem speciellen Gewerbe gehören, oder zum eigenen Gebrauche bestimmt sind.

Uebertretungen dieser Anordnung werden nach dem Gesetz über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 §. 5 mit Geldbuße bis zu 10 Thlr. oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet. Insterburg, den 7ten September 1867. Stadt-Polizei-Verwaltung.

Königliche  Ostbahn

№ 491. Am 1. Oktober d. J., wird der Betrieb auf der Berlin-Cüstriner und auf der Danzig-Neufahrwasser Eisenbahnstrecke eröffnet.

In Folge dessen tritt auf unserer Bahn am 1. Oktober d. J. der bisherige Fahrplan außer Gültigkeit und dafür der folgende neue Fahrplan in Kraft.

A. Haupt-Cours: Berlin-Eydtkuhnen.

Richtung: Berlin-Eydtkuhnen.

Stationen.		Courierzug I. I. II. Klasse U. M.	Eilzug III. I. II. III. Klasse U. M.	Personenzug V. I. II. III. IV. Klasse U. M.	Güterzug VII. mit Personenbeförderung. II. III. IV. Klasse U. M.	Güterzug IX. mit Personenbeförderung. II. III. IV. Klasse U. M.	Lokal-Personenzug XIII. II. III. IV. Klasse U. M.
Berlin	Abfahrt	Abds. 11 15	Vorm. 9 10	Abds. 9 45			Abds. 6 30
Küstrin	Ankunft	12 59	11 13	12 17			9 5
	Abfahrt	1 5	11 19	12 25			9 15
Landsberg	Abfahrt	2 4	12 32	2 40	Abds. 6 28		10 41 (Ankunft)
Kreuz	Ankunft	3 11	1 59	4 30	9 24		
	Abfahrt	3 19	2 29	4 50		Morg. 7 25	
Bromberg	Ankunft	6 —	5 49	8 56		3 48	
	Abfahrt	6 18	6 4	9 14		Nchm. 12 45	Lokal-Personenzug XV.
Dirschau	Ankunft	8 47	9 1	12 55		9 57	
	Abfahrt	8 59	9 26	1 25		6 10	
Elbing	Ankunft	9 58	10 46	3 —		Morg. 9 9	
	Abfahrt	10 4	10 52	3 8			Morg. 6 44
Königsberg	Ankunft	12 25	2 4	7 4			10 17 (Vorm.)
	Abfahrt	12 55	2 24	7 34	Morg. 8 3		
Insterburg	Ankunft	2 44	4 46	10 24	12 47		
	Abfahrt	2 52	4 56	10 36	1 27		
Eydtkuhnen	Ankunft	4 10	6 32	12 26	5 35 (Nchm.)		
	Abfahrt	4 35	6 47	— —			
Wirballen	Ankunft	4 10	6 52				
St. Petersburg	Ankunft	7 — (Abds.)	12 — (Mitt.)				

Richtung: Eydtkuhnen-Berlin.

Stationen.		Courierzug II. I. II. Klasse U. M.	Eilzug IV. I. II. III. Klasse U. M.	Personenzug VI. I. II. III. IV. Klasse U. M.	Güterzug VIII. mit Personenbeförderung II. III. IV. Klasse. U. M.	Güterzug X. mit Personenbeförderung II. III. IV. Klasse U. M.	Lokal-Personenzug XVI. II. III. IV. Klasse U. M.
St. Petersburg	Abfahrt	Mitt. 11 30	Abds. 5 —				
Wirballen	Abfahrt	11 40	7 55				
Eydtkuhnen	Ankunft	Vorm. 11 30	Abds. 8 15	Morg.	Morg.		
	Abfahrt	1 26	9 7	2 56	6 45		
Insterburg	Ankunft	2 35	10 34	4 53	10 10		
	Abfahrt	2 45	10 42	5 5	11 10		
Königsberg	Ankunft	4 18	12 50	8 1	4 51		
	Abfahrt	4 43	1 10	8 31			Abds. 7 28
Elbing	Ankunft	6 55	4 16	12 23			10 53
	Abfahrt	7 1	4 24	12 31		N. M. 4 30	
Dirschau	Ankunft	7 55	5 41	2 11		7 24	
	Abfahrt	8 10	6 4	2 46	Morg. 7 19		
Bromberg	Ankunft	10 33	9 13	7 8	2 49		
	Abfahrt	10 45	9 31	7 23		N. M. 12 25	
Kreuz	Ankunft	1 10	12 48	11 55		9 11	Lokal-Personenzug. XIV.
	Abfahrt	1 18	1 28	12 15	Morg. 3 4		
Landsberg	Abfahrt	2 23	2 54	2 46	6 16 (Abds.)		6 41
Küstrin	Ankunft	3 12	3 57	4 16			Morg. 8 4
	Abfahrt	3 18	4 3	4 26			8 14
Berlin	Ankunft	5 — (Morg.)	6 — (Abds.)	7 15 (Morg.)			10 52 (V. M.)

B. Neben-Cours: Cüstrin-Frankfurt.

Richtung: Cüstrin-Frankfurt.

Stationen.	Güterzug mit Personenbeförderung IV.	Personenzug VI.	Güterzug VIII. mit Personenbeförderung.	Gemischter Zug XIV.	Personenzug XX.
	U. M.	U. M.	U. M.	U. M.	U. M.
	Nachm.	Morg.	Vorm.	Vorm.	Abds.
Cüstrin Abfahrt	4 22	4 31	11 18	8 19	9 20
Frankfurt Ankunft	6 11	5 28	1 7	9 35	10 25

Richtung: Frankfurt-Cüstrin.

Stationen.	Personenzug III.	Güterzug V. mit Personenbeförderung	Personenzug VII.	Gemischter Zug XIII.	Güterzug mit Personenbeförderung XIX.
	U. M.	U. M.	U. M.	U. M.	U. M.
	V. M.	Abds.	N. M.	Abds.	Morg.
Frankfurt Abfahrt	9 53	10 45	3 —	7 40	6 8
Cüstrin Ankunft	10 53	12 12	3 52	8 55	7 49

Sämmtliche Züge befördern Personen in allen 4 Wagenklassen.

C. Neben-Cours: Bromberg-Otloczyn.

Richtung: Bromberg-Otloczyn.

Stationen.	Courierzug I. I. II. Klasse.	Gemischter Zug V. I. II. III. IV. Klasse	Güterzug VII. mit Personenbeförderung II. III. IV. Klasse
	U. M.	U. M.	U. M.
	Morg.	V. M.	Abds.
Bromberg ..... Abfahrt	6 23	9 36	7 35
Thorn ...... Ankunft	7 30	11 21	9 51
Thorn ...... Abfahrt	7 40	11 36	
Otloczyn ..... Ankunft	7 57	12 2	
Otloczyn ..... Abfahrt	8 2	12 12	
Alexandrowo ... Ankunft	8 8	12 22	
Warschau ..... Ankunft	3 —	8 50	

Richtung: Otloczyn-Bromberg.

Stationen.	Courierzug II. I. II. Klasse	Gemischter Zug VI. I. II. III. IV. Klasse	Güterzug VIII. mit Pers. Bef. II. III. IV. Klasse
	U. M.	U. M.	U. M.
Warschau ..... Abfahrt	Mitt. 1 33	Morg. 6 30	
Alexandrowo ... Abfahrt	Abds. 8 11	Nachm. 2 25	
Otloczyn .... Ankunft	8 17	2 35	
Otloczyn .... Abfahrt	8 27	3 15	
Thorn ..... Ankunft	8 42	3 39	
Thorn ..... Abfahrt	9 12	3 59	Morg. 6 42
Bromberg .... Ankunft.	10 13	5 39	8 53

D. Neben-Cours: Dirschau-Danzig.

Richtung: Dirschau-Danzig.

Stationen.	Eilzug I. I. II. III. Klasse U. M.		Personenzug III. I. II. III. IV. Klasse U. M.		Güterzug V. mit Personenbeförderung I. II. III. IV. Klasse U. M.		Güterzug VII. mit Personenbeförderung. I. II. III. IV. Klasse U. M.		Eilzug XVII. I. II. III. Klasse U. M.	
	V. M.		Abds.		Nchm.		Morg.		Abds.	
Dirschau Abfahrt	9	4	9	31	2	31	6	9	8	15
Danzig, Legethor Ankunft	9	49	10	22	4	1	7	26	9	—

Richtung: Danzig-Dirschau.

Stationen.	Eilzug II. I. II. III. Klasse U. M.		Personenzug IV. I. II. III. IV. Klasse U. M.		Güterzug mit Personenbeförderung VI. I. II. III. IV. Klasse		Güterzug mit Personenbeförderung VIII. I. II. III. IV. Klasse U. M.		Eilzug XVIII. I. II. III. Klasse U. M.	
	Abds.		Morg.		Vorm.		Abds.		Morg.	
Danzig, Legethor Abfahrt	6	57	4	50	11	41	7	26	7	54
Dirschau Ankunft	7	45	5	44	1	15	8	57	8	42

E. Neben-Cours: Danzig-Neufahrwasser.

Richtung: Danzig-Neufahrwasser.

Stationen.	Güterzug mit Personenbeförderung I. U. M.		Güterzug mit Personenbeförderung V. U. M.		Güterzug mit Personenbeförderung VII. U. M.		Personenzug XXXI U. M.		Personenzug XXXIII U. M.		Personenzug XXXV U. M.	
	V. M.		N. M.		Morg							
Danzig Legethor.	10	4	4	16	7	41	Mitt. 12		N. 2	M.	Abends 8	
Danzig Hohethor.	10	18	4	30	7	55						
Neufahrwasser.	10	30	4	42	8	7	Mitt. 12	12	N. 2	M. 12	Abends 8	12

Richtung: Neufahrwasser-Danzig.

Stationen.	Güterzug mit Personenbeförderung II. U. M.		Güterzug mit Personenbeförderung VI. U. M.		Güterzug mit Personenbeförderung XXX. U. M.		Personenzug XXXII U. M.		Personenzug XXXIV U. M.		Personenzug XXXVI U. M.	
	Abds.		V. M.		V. M.		N. M.		N.	M.	Abends	
Neufahrwasser.	6	16	11		8	37	12	45	2	45	8	45
Danzig Hohethor	6	30	11	14	8	49	12	57	2	57	8	57
Danzig Legethor (Alter Bahnhof)	6	42	11	26			Ankunft					

Sämmtliche Züge befördern Personen in allen 4 Wagenklassen.

Der Courierzug I., der Personenzug V., sowie der Eilzug IV. werden bereits am 30. September 1867 Abends von Berlin resp. Eydtkuhnen nach dem neuen Fahrplan abgelassen. Der Courierzug II., welcher am 30. September c. 12 Uhr 43 Minuten Nachmittags und der Personenzug VI., welcher am 30. September c. 2 Uhr 56 Minuten früh von Eydtkuhnen abgelassen wird, gehen auf Station Kreuz in den neuen Fahrplan über und über Cüstrin und Müncheberg weiter nach Berlin.

Das Weitere ist aus den auf den Stationen ausgehängten und daselbst auch käuflich zu habenden neuen Fahrplänen zu ersehen. Bromberg, den 13ten September 1867.

Königliche Direction der Ostbahn.

№ 492. Auf den Antrag der Direction vom 12. v. Mts. ist der Allgemeinen Privat-Pensions-Anstalt für Wittwen und Waisen zu Cassel Seitens des Herrn Ministers des Innern die Genehmigung zum Geschäftsbetriebe für den Umfang des gesammten Preußischen Staats-Gebietes unterm 30. v. Mts. ertheilt worden. Gumbinnen, den 9ten September 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Patent-Ertheilung.

№ 493. Dem Eugen Piedboeuf zu Aachen ist unter dem 11ten September 1867 ein Patent
auf einen Entfästungs-Apparat, insoweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 494. Dem Mechanikus J. C. F. Lübeke zu Dransfeld bei Göttingen ist unter dem 8ten September 1867 ein Patent:

auf eine nach vorgelegter Zeichnung, Beschreibung und Modell für neu und eigenthümlich erachtete rotirende Pumpe,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik:

a) der Königlichen Regierung.

Dem Fräulein Bertha Grundeiß, gegenwärtig in Wilken, Kreises Gumbinnen, ist die Befugniß beigelegt, in Familien diesseitigen Regierungs-Bezirks Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

Dem Kandidaten der Theologie Leopold Marchand ist nach Emeritirung des Präzentors Palm die interimistische Verwaltung des Präzentoramts zu Saugen, Kreises Heydekrug, vom 1. October c. ab, als Adjunct übertragen worden.

Bei der am 29sten und 30sten August c. in Angerburg stattgehabten Prüfung haben:

1) der Literat Johannes Fuchs zu Puspern,
2) der Candidat der Theologie Herrmann Groß zu Darkehmen und
3) der Literat Herrmann Voigt zu Darkehmen

die Prüfung pro schola et rectoratu bestanden.

b) des Königlichen Appellationsgerichts zu Insterburg pro August c.

A. Appellations-Gericht.

Kreisgerichts-Director Morgenbesser in Königsberg, zum Vice-Präsidenten,
Kreisgerichts-Director Schwagerus in Marggrabowa und
Kreisgerichts-Rath Berendt in Elbing, zu Räthen bei dem Appellationsgericht ernannt,
Bureau-Assistent Marchand pensionirt und
Civil-Supernumerar Hundsdörffer als Bureau-Assistent angestellt.

B. Kreisgerichte.

Dem Kreisgerichts-Salarien-Kassen-Rendanten, Rechnungs-Rath Kischke beim Kreisgericht Insterburg, ist der Rothe Adler-Orden 4ter Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen.

Versetzt: Kreisgerichts-Rath Nernst von Sensburg an das Kreisgericht zu Marggrabowa,
Gefangenwärter Bauer von Pillkallen, als Bote und Executor an das Kreisgericht in Darkehmen,
Kreisrichter Leonhardy von Marggrabowa als Rechtsanwalt an das Kreisgericht in Pillkallen und zugleich zum Notar im hiesigen Departement ernannt.

Angestellt: Die Gerichts-Assessoren Seemann und Münchmeyer als Kreisrichter beim Kreisgericht in Sensburg,
Militair-Anwärter Rehländer als Gefangenwärter beim Kreisgericht in Pillkallen.

Gestorben: Gefangenwärter Cziesla in Angerburg.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 38.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung zu Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 39. **Gumbinnen**, den 25sten September **1867.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

№ 495. Das 92ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 17ten September 1867 ausgegeben ist, enthält unter № 6820a. das Gesetz, betreffend die Abänderung des Artikel 69 der Verfassungs-Urkunde und des Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 1851 (Gesetz-Samml. S. 213), sowie diejenigen Abänderungen der Verordnung über die Wahl der Abgeordneten vom 30. Mai 1849, welche Behufs Anwendung derselben in den mit der preußischen Monarchie neu vereinigten Landestheilen erforderlich werden. Vom 17. Mai 1867; unter № 6820 die Verordnung, betreffend die Bezeichnung derjenigen direkten Steuern, nach deren Maaßgabe die Urwähler in drei Abtheilungen getheilt werden, sowie die Feststellung der Wahlbezirke für die ersten Wahlen zum Hause der Abgeordneten in den durch die Gesetze vom 20. Septbr. und 24. Dezember 1866 mit der preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen. Vom 14. September 1867; und unter № 6821 den Allerhöchsten Erlaß vom 2. August 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Büren im Regierungsbezirk Minden für den Bau und die Unterhaltung der Kreischausseen: 1) von Dalheim nach Lichtenau und 2) von Büren über Böddeken, Henglarn, Atteln und Husen bis zur Einmündung in die Straße ad 1.

№ 496. Das 93ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 19ten September 1867 ausgegeben ist, enthält unter № 6822 die Verordnung, betreffend die Amts- und Kreisverfassung in der Provinz Hannover. Vom 12. September 1867; unter № 6823 den Allerhöchsten Erlaß vom 24sten Juni 1867, betreffend die Gleichstellung der in den neuen Landestheilen wohnenden Mennoniten in Bezug auf die Militairdienstpflicht mit ihren in der Rheinprovinz, sowie in den Provinzen Brandenburg und Westfalen wohnhaften Glaubensgenossen; unter № 6824 den Allerhöchsten Erlaß vom 5ten August 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Namslau, Regierungsbezirk Breslau, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreischaussee von Schwirz über Städtel bis zur Namslau-Oppelner Kreisgrenze in der Richtung auf Carlsruhe; und unter № 6825 das Statut für den Deichverband zweiter Bislicher Außenpolder. Vom 24. August 1867.

№ 497. Das 94ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 20sten September 1867 ausgegeben ist, enthält unter № 6626 die Verordnung wegen anderweitiger Einrichtung des Amtscautionswesens in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 12. September 1867; unter № 6827 die Verordnung, betreffend die Zulässigkeit des Rechtsweges und die Anwendung der Gesetze vom 8ten April 1847 über das Verfahren bei Kompetenzkonflikten zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden und vom 13. Februar 1854 über die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 der Monarchie einverleibten Landestheilen. Vom 16. September 1867; unter № 6828 die Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, vom 17. Juni 1833 in die durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 der Preußischen Monarchie einverleibten Landestheile. Vom 17. September 1867; und unter № 6829 die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 6. September 1867, betreffend die Uebereinkunft mit Hamburg wegen Besteuerung gewisser, auf Banko-Valuta lautender Wechsel. Vom 17ten September 1867.

№ 498. Das 95ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 21sten September 1867 ausgegeben ist, enthält unter № 6830 den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Juli 1867, betreffend die Ausführung der Eisenbahnverbindung zwischen den rechts- und linksrheinischen Eisenbahnen bei Düsseldorf und Neuß, nebst fester Rheinbrücke bei Hamm, durch die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft; unter № 6831 die Verordnung, betreffend die Errichtung einer General-Kommission für das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover und die Auflösung der in Hannover bestehenden Abtheilung des

Ministeriums des Innern für Berufungen. Vom 16. August 1867; unter № 6832 den Allerhöchsten Erlaß vom 2. September 1867, betreffend die Genehmigung des Tarifs, nach welchem die Abgabe für die Benutzung der Oderschleusen bei Cosel, Brieg, Ohlau und Breslau zu erheben ist; unter № 6833 den Allerhöchsten Erlaß vom 11ten September 1867, betreffend die in dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen und den früher Königl. bayerischen Landestheilen, mit Ausschluß der Enklave Kaulsdorf, bis zum 1. Januar k. J. noch abzuhaltenden Schwurgerichte, und unter № 6834 den Allerhöchsten Erlaß vom 16. September 1867, betreffend die Ueberweisung des vormals Kurhessischen Staatsschatzes an den kommunalständischen Verband des Regierungsbezirks Kassel.

Auszug aus dem Zeitungsbericht der Königl. Regierung zu Gumbinnen für die Monate Juli und August 1867.

Mortalität und Unglücksfälle.

№ 499. Ungeachtet der feuchten Luftbeschaffenheit und geringen Temperatur im Juli und des schnellen Uebergangs zu höhern Wärmegraden im August war der Gesundheitszustand unter den Menschen ein befriedigender; der catarrhalische Krankheits-Charakter herrschte vor. Außer den gewöhnlichen Affectionen der Athmungsorgane zeigten sich vorwaltend Flußfieber, Diarrhöen, Magen-Catarrhe und Koliken, vereinzelt auch Lungen-Entzündungen. Einzelne Fälle von Brechdurchfall kamen vor, in einigen Gegenden auch Masern, jedoch mit gutartigem Verlaufe. Die Sterblichkeit war daher nicht bedeutender, als gewöhnlich.

Auch der Gesundheitszustand unter den Hausthieren war befriedigender, als den Witterungs-Verhältnissen nach erwartet werden durfte. Die Fälle von Milzbrand unter Schweinen, Roß unter Pferden waren nur vereinzelt.

Durch besondere Unglücksfälle haben in der Berichts-Periode 85 Personen das Leben eingebüßt. Davon sind 67 Personen (darunter 35 Kinder) ertrunken, 4 Männer sind ohne Spuren äußerer Verletzung, eine Frau vom Blitzstrahl getödtet gefunden. Ein Maurer starb in Folge eines Falles von einem Gerüste, eine Frau in Folge eines Falles von einer Treppe, ein Mann in Folge eines Falles in einen Keller. Ein Mann starb in Folge des Genusses von Wasserschierling, eine Frau verlor das Leben durch eine Dreschmaschine. Drei Kinder erstickten am Kohlendampf, eins wurde von einem Pferde erschlagen, ein anderes von einem Pferde zu Tode geschleift; ein Kind wurde übergefahren, eins durch eine Mangel erdrückt, eins endlich starb in Folge übermäßigen Branntweingenusses.

Schädliche Natur-Ereignisse.

In der abgelaufenen Berichts-Periode sind 121 Wohnhäuser, 89 Scheunen, 110 Ställe, 6 Mühlen, 1 Speicher durch Feuer vernichtet, 2 Scheunen, 1 Wohnhaus, 2 Ställe und eine Schule sind durch Blitzstrahl entzündet und niedergebrannt. In mehren Fällen liegt der Verdacht absichtlicher Brandstiftung vor und ist die gerichtliche Untersuchung eingeleitet.

Verbrechen und Selbstmorde.

Durch Selbstmord haben in den verflossenen zwei Monaten 14 Personen ihrem Leben ein Ende gemacht. Davon haben sich 6 Männer und 3 Frauen erhängt, drei Männer haben sich erschossen, eine Frau hat sich ersäuft, ein Mann hat sich vergiftet.

Am 20sten Juli wurde der Oberförster Reiff zu Nassawen in der Forst hinterrücks erschossen gefunden. Wahrscheinlich ist dies Verbrechen von Wilddieben verübt, jedoch haben die dieserhalb mit Eifer und Nachdruck eingeleiteten Ermittelungen zu einem Resultate noch nicht geführt. Ein vom Markte heimkehrender Bauer wurde von einem jungen Menschen überfallen, erdrosselt und beraubt. Der Thäter ist ergriffen und befindet sich in Untersuchung. Ein Landbriefträger wurde bei einer Schlägerei so erheblich verwundet, daß er in Folge dessen starb. Eine Fabrikstätte falscher Münzen, jedoch von geringem Umfange, wurde im Kreise Darkehmen entdeckt. Die Theilnehmer des Verbrechens sind dingfest gemacht und ist die Untersuchung wider sie im Gange.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 500. Börsen-Ordnung für die Stadt Tilsit.

§. 1. Die Börse ist die Versammlung von Kaufleuten, Handelsmäklern, Schiffern und andern Personen zur Unterhandlung und Abschließung von Handelsgeschäften.

§. 2. Die Börsenversammlungen finden täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, statt. Die Aeltesten der Kaufmannschaft bestimmen den Ort und die Zeit dafür und machen die getroffenen Bestimmungen, sowie jede Abänderung derselben, in den zu Tilsit erscheinenden öffentlichen Blättern und durch Aushang an der Börse bekannt. —

§. 3. Der Zutritt zu den Börsenversammlungen steht unter nachfolgend angegebenen Beschränkungen Jedermann frei und zwar:

a) ohne Zahlungsleistung: den hiesigen incorporirten Kaufleuten, deren Gehülfen und Factoren, den Handelsmäklern, den Königlichen, städtischen und Korporationsbeamten, den Schiffern, Fuhrleuten und den Fremden, das heißt solchen Personen, welche nicht innerhalb des Stadtbezirks Tilsit ihren Wohnsitz haben, sofern die letzteren nicht öfter als zwölfmal im Laufe eines Kalenderjahres die Börse besuchen.

b) gegen Zahlung eines Börsenbeitrages von Einem Thaler für das laufende Kalenderjahr: Fremden welche die Börse häufiger als 12 mal im Jahre besuchen.

c) gegen Zahlung eines Börsenbeitrages von drei Thalern für das Kalenderjahr beim ersten Besuche der Börse: den hiesigen nicht inkorporirten Kaufleuten und denen, die sonst nicht in die ad a und b genannten Categorien gehören.

§. 4. Ausgeschlossen von dem Börsenbesuche sind:

1) Personen weiblichen Geschlechts.
2) Personen, über deren Vermögen der Kaufmännische Concurs eröffnet ist, so lange als sie nach den Bestimmungen der Concurs-Ordnung vom 8ten Mai 1855 zum Besuche der Börse nicht befähigt sind, und Personen, über deren Vermögen der gemeine Concurs eröffnet ist, bis zur Beendigung des Concurses.
3) Personen, welche in Unterhandlung mit ihren Gläubigern stehen, oder welche sich nicht im vollen Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.
4) Personen, welche wegen Verschwendung oder Geistesschwäche unter Kuratel stehen.
5) Personen, welche erweislich nicht des Handels, sondern anderer, demselben fremder Zwecke wegen, sich einfinden.
6) Personen, denen der Besuch der Börse nach §. 6 untersagt ist.

§. 5. Anfang und Ende der Börse werden von dem Korporationsdiener durch ein Zeichen mit der Glocke angezeigt. Die Aeltesten der Kaufmannschaft sind berechtigt, von denjenigen Personen, welche nach dem Beginn der Börsenversammlung noch Eintritt in dieselbe verlangen, ein Eintrittsgeld von 2½ Sgr. zur Armenkasse der Korporation der Kaufmannschaft zu erheben.

§. 6. Für die Erhaltung der äußern Ordnung in den Börsenversammlungen hat der Vorsteher der Aeltesten, dessen Stellvertreter und in Beider Abwesenheit, der von den Aeltesten der Kaufmannschaft ernannte Börsen-Commissarius zu sorgen.

Dieselben sind befugt, Personen, welche vom Börsenbesuche ausgeschlossen sind, oder den Börsenbeitrag nicht entrichtet haben, oder die Ruhe an der Börse stören, oder sich den Vorschriften dieser Börsenordnung nicht fügen, — sofort von der Börse entfernen zu lassen. — Ueber einzelne Fälle von Verletzung der Börsen-Disciplin ist den Aeltesten Bericht zu erstatten, und die letzteren sind unbeschadet der ihnen durch das Statut für die Kaufmannschaft zu Tilsit, hinsichtlich der Corporationsmitglieder beigelegten Disziplinar-Befugnisse, berechtigt, Ruhestörern den Besuch der Börsenversammlungen zeitweise oder auch für immer zu untersagen.

§. 7. Oeffentliche Bekanntmachungen werden durch Aushang an der Börse bewirkt. Soweit indeß dergleichen nicht von den Aeltesten der Kaufmannschaft selbst ausgehen, darf deren Veröffentlichung nur auf schriftliche Genehmigung der Aeltesten oder des Vorstehers erfolgen. — Die Aeltesten dürfen sich niemals weigern, solchergestalt sogleich bekannt zu machen, was ihnen von den Königlichen oder Städtischen Behörden zur Bekanntmachung zugefertigt wird. — Die Aeltesten bescheinigen demnächst die erfolgte Bekanntmachung. —

§. 8. Für ein auf Grund des Börsenbuchs oder sonst von den Aeltesten zu ertheilendes Attest, sind, außer dem erforderlichen Stempel, an Schreibgebühren 5 Sgr. für jeden angefangenen Bogen an die Korporations-Kasse zu entrichten. Für den Aushang einer Bekanntmachung an der Börse und die Benachrichtigung davon, können nach weiterer Bestimmung der Aeltesten, Kosten bis zum Betrage von 15 Sgr. zur Korporations-Kasse erhoben werden.

§. 9. Gleich nach dem Schlusse der Börse treten an einem oder mehreren von den Aeltesten der Kaufmannschaft näher festgesetzten Tagen der Woche, die Handelsmäkler zusammen, um gemeinschaftlich mit dem Börsen-Commissarius die laufenden Preise, Course und Frachten festzustellen.

Der Börsen-Commissarius erfordert von den Handelsmäklern die pflichtmäßig und auf ihren Amtseid zu nehmende Anzeige, zu welchen Preisen Wechsel, Geldsorten, Fonds und Waaren, zu wel-

chen Frachten Schiffe und Fuhrwerke zu haben gewesen sind, was dafür geboten worden und in welchem Umfange die Geschäfte wirklich abgeschlossen worden sind. Lieferungspreise für Werthpapiere und sonstige Effecten werden hierbei nicht in Betracht gezogen. Der Börsen-Commissarius kann die gutachtliche Meinung der Handelsmäkler darüber, wie die Preise und Course zu notiren sind, erfordern, ist aber an diese Meinung nicht gebunden. Er ist befugt, von den Handelsmäklern in zweifelhaften Fällen, die Vorlegung ihrer Handbücher, jedoch mit Verdeckung der Namen der Contrahenten, zu verlangen.

§. 10. Es bleibt den Aeltesten der Kaufmannschaft anheimgestellt, für den Fall, daß nach ihrem Ermessen, die Zuziehung der Handelsmäkler nicht genügt, um eine richtige und vollständige Ermittelung der Preise und Course zu constatiren, noch andere Personen aus dem Handelsstande zu diesem Zwecke zuzuziehen.

§. 11. Auf Grund der nach den Handelsbüchern oder Angaben der Handelsmäkler oder der sonst noch hinzugezogenen Personen gesammelten Materialien, bestimmt der Börsen-Commissarius die zu notirenden Preise und Course, welche von ihm sogleich ins Börsenbuch eingetragen werden und für deren richtige Eintragung er durch seine Namensunterschrift verantwortlich ist. —

§. 12. Die im Börsenbuche notirten Preise und Course gelten als Markt- oder Börsenpreis. Dieselben werden durch den Druck in einer der zu Tilsit erscheinenden Zeitungen nach Wahl der Aeltesten der Kaufmannschaft veröffentlicht. Den Letzteren allein steht die Ertheilung von beglaubigten Auszügen aus dem Börsenbuche und von Zeugnissen über die Feststellung der Preise und Course, gegen die im §. 8 dafür festgesetzten Gebühren, zu. Das Vorsteheramt ist verpflichtet, auf Erfordern die Courszettel unentgeltlich den ihm von der Regierung bezeichneten Behörden mitzutheilen.

§. 13. Die vorstehende Börsenordnung tritt mit dem 1sten September 1867 in Kraft. — Ein Exemplar derselben soll stets an der Börse aushängen. Tilsit, den 19. Juli 1867.

Die Aeltesten der Kaufmannschaft. Jabs. Schlegelberger. Klein.

Vorstehende Börsenordnung wird hierdurch mit der Maßgabe genehmigt, daß dieselbe vom 1sten Oktober c. ab in Kraft tritt. Berlin, den 10ten September 1867.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Itzenplitz.

№ 501. Mäkler-Ordnung für die Stadt Tilsit.

Ueber die Anstellung und den Geschäftsbetrieb der Handelsmäkler zu Tilsit wird auf Grund der §§. 51, 53 und 93 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 Nachstehendes verordnet:

§. 1. Die Handelsmäkler werden von den Aeltesten der Kaufmannschaft ernannt, von der Königl. Regierung bestätigt und bei dem zuständigen Gericht vereidigt.

§. 2. Zu Handelsmäklern können nur solche Personen angestellt werden, welche dispositionsfähig und unbescholtenen Rufes sind, auch ihre Befähigung zum Mäkleramte nachgewiesen haben.

§. 3. Die Handelsmäkler werden entweder als Waaren- und Wechselmäkler oder als Wasser- und Landfracht-Bestätiger angestellt.

§. 4. Die als Waaren- und Wechselmäkler angestellten Handelsmäkler sind zum Betriebe aller Arten von Mäklergeschäften, mit Ausnahme der Vermittelung von Verträgen über Befrachtungen zu Wasser und zu Lande befugt.

§. 5. Die als Wasser- und Landfracht-Bestätiger angestellten Handelsmäkler vermitteln für Auftraggeber Verträge über Befrachtungen von Stromfahrzeugen und Landfuhrwerken, sowie auch Käufe und Verkäufe von Stromfahrzeugen, Antheilen an solchen und Geräthschaften zu solchen.

§. 6. Die Aeltesten der Kaufmannschaft bestimmen, in wiefern für einen behinderten Handelsmäkler eine Stellvertretung zulässig ist. Die Stellvertretung darf die Dauer eines Jahres nicht übersteigen. Der Stellvertreter wird gleichfalls von den Aeltesten der Kaufmannschaft ernannt, von der Königlichen Regierung bestätigt und von dem zuständigen Gericht vereidigt. Der vereidete Stellvertreter hat während der Dauer der Stellvertretung alle Rechte und Pflichten des Handelsmäklers, dessen Stelle er vertritt.

§. 7. Die Handelsmäkler sind verpflichtet, nach Vorschrift der Börsen-Ordnung bei der Feststellung der laufenden Preise und Course mitzuwirken und die Anweisungen der Aeltesten der Kaufmannschaft und der Börsen-Commissarien mit Bezug auf das dabei zu beobachtende Verfahren zu befolgen, namentlich auch dem Börsen-Commissarius auf Erfordern ihre Handbücher, mit Verdeckung der Namen der Kontrahenten, vorzulegen.

§. 8. Die Handelsmäkler sind befugt, auf Grund des Börsenbuches Preiscourante und Courszettel auszugeben. Sie können darin auch diejenigen Preise und Course verzeichnen, welche nicht nach §§. 11 und 12 der Börsenordnung amtlich festgestellt worden sind, jedoch müssen solche Notirungen von den amtlich festgestellten Preisen und Kursen abgesondert werden.

§. 9. Die Aeltesten der Kaufmannschaft bilden die dienstvorgesetzte Behörde der Handelsmäkler. Sie sind befugt, gegen dieselben wegen Pflichtverletzungen, welche nicht nach Artikel 9, §. 5 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch vom 24sten Juni 1861, oder nach sonstigen Gesetzen der gerichtlichen Ahndung unterliegen, im Wege der Disciplin eine Ordnungsstrafe bis zu fünf Thalern zu verhängen. Gegen solche Verfügung von Ordnungsstrafen findet nur Beschwerde im vorgeschriebenen Instanzenwege, zunächst an die Königliche Regierung statt. Die verfügten Ordnungsstrafen fließen in die Armen-Kasse der Korporation der Kaufmannschaft. Die Einziehung erfolgt im Wege der Execution durch den Magistrat.

§. 10. Die Höhe der an die Mäkler zu zahlenden Gebühren ist in der nachfolgenden Taxe normirt. Handelsmäkler, welche diese Taxe überschreiten, haben, wofern nicht die Zahlung einer höhern Gebühr ausdrücklich vorher verabredet worden war, die im §. 186 der Gewerbeordnung vom 17ten Januar 1845 angedrohte Strafe verwirkt.

§. 11. Die gegenwärtige Mäklerordnung nebst beigefügter Gebührentaxe tritt am 1. Oktober 1867 in Kraft. Mit diesem Tage werden alle derselben entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben.

Berlin, den 10ten September 1867.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Itzenplitz.

Gebühren-Taxe für die Handelsmäkler.

A. Für die Geschäfte der Waaren- und Wechselmäkler.

1) Bei Waaren-Käufen aller Art, mit Einschluß von Getreide und Saaten, von jedem Kontrahenten . . . . ¼ pCt.,
2) bei Wechsel- und anderen Geldgeschäften, von jedem Kontrahenten . . . 1 p. Mille,
3) bei Ankäufen von Häusern und Grundstücken von jedem Kontrahenten . ¼ pCt.,
4) bei Vermiethungen von Wohnhäusern, Speichern und dergleichen bis zu 50 Thlr. Jahresmiethe . . . . 15 Sgr.,
über 50 bis 100 Thlr. . . . . 1 Thlr.,
über 100 Thlr. . . . . 1 pCt.,
von jedem Kontrahenten;
5) bei Auctionen:
wenn damit Incasso nicht verbunden ist . . . . ½ pCt.,
wenn Incasso des Erlöses damit verbunden ist . . . . 1 pCt.,
mindestens jedoch . . . . 3 Thlr. 10 Sgr.
vom Verkäufer allein;
6) bei Taxirung von Waaren incl. Ausstellung eines Attestes über den Werth und Zustand derselben . . . . 1 Thlr.
7) bei Entnehmen einer Probe vom Kahn oder vom Boden, Feststellung des Zustandes oder Gewichts der Waaren incl. Ausstellung eines Attestes darüber . . . . 1 Thlr.,
8) für besondere Atteste excl. Stempel . . . . 15 Sgr.

B. Für die Geschäfte der Wasser- und Landfracht-Bestätiger.

1) für Befrachtung von Stromfahrzeugen pro Last von 60 Scheffel vom Befrachter sowohl als vom Verfrachter . . . . 1 Sgr.,
2) für Landfrachten sowohl vom Verlader als vom Fuhrmann von jedem Thaler Frachtlohn . . . . ½ Sgr.,
3) für Einkassirung von Frachtgeldern . . . . 1 pCt.,
4) für Kahnverkäufe vom Käufer sowohl als vom Verkäufer . . . . . ¼ pCt.,

Bei Berechnung der den Wasser- und Landfracht-Bestätigern zustehenden Gebühren werden folgende Quantitäten einer Last gleich gerechnet:
von Getreide und Oelsaaten . . . . 60 Scheffel,
von Eisen, Oel, Oelkuchen, Kleesaat, Knochenkohle, Rohzucker, Syrup . . 40 Centner,

von Thymoteesaat, Papier und Tauwerk	30 Ctr.
von Knochen, Lumpen, Leinwand, Flachs, Hanf, Heede, Sämereien, Häute, Felle, Haare, raff. Zucker	20 Ctr.,
von Wolle, Federn, Federposen, Cigarren, Meubles, Thee, leere Fastagen	15 Ctr.,
von Matten	160 Decher à 5 Stck.
von Getränken	8 Oxhoft à 192 Qut.
von Holz	80 Cubikfuß
von Pipenstäben	120 Stück,
von Häringen	15 Tonnen.

Bekanntmachung wegen Ausreichung neuer Zinscoupons und Talons zur Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1855 und der zweiten Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

№ 502 Die neuen Coupons Ser. IV. beziehungsweise Ser. III. № 1—8 über die Zinsen der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A. und der zweiten v. J. 1859 für die vier Jahre vom 1. Oktober 1867 bis dahin 1871 nebst Talons werden vom 1. September c. ab von der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße № 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrole der Staatspapiere selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Hauptsteueramtskasse in Frankfurt a/M., die Hauptstaatskasse in Cassel, die Staatskasse in Wiesbaden, die Generalkasse in Hannover und die Schleswig-Holsteinsche Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer die Coupons bei der Kontrole der Staatspapiere in Empfang nehmen will, hat die Talons vom 11. beziehungsweise 27. Mai 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrole und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei derselben persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen.

Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrole der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse oder eine der oben genannten Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königl. Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, sowie bei den oben genannten fünf Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Documente an die Kontrole der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Haupt- und der anderen fünf Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Kontrole der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai k. J. portofrei, wenn auf dem Couvert bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A. beziehungsweise der zweiten Staats-Anleihe v. J. 1859 zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . . . Thlr.

Mit dem 1. Mai k. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 31. Juli 1867. Hauptverwaltung der Staatsschulden. Löwe. Meinecke.

Bekanntmachung, betreffend die 28. Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

№ 503. In der am heutigen Tage in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ procentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. April 1868 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße № 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. April 1868 fälligen Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Haupt-Steueramtskasse und der Kreiskasse in Frankfurt a/M., der Haupt-Staatskasse in Cassel, der Staatskasse in Wiesbaden, der Generalkasse in Hannover und der Schleswig-Holsteinischen Hauptkasse in Rendsburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Zubehör Einer dieser Kassen einzureichen, welche sie hier zur Prüfung vorlegen und ihre Auszahlung nach dem Rückempfange besorgen wird.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihen aus den Jahren 1854, 1855A. 1857 und 2ten 1859er, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 9. März d. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 9. März d. J. ausgeloosten und zum 1. Oktober d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt. Berlin, den 16. September 1867. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

№ 504. Bei der heute öffentlich bewirkten 13ten Serien-Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 22 Serien:

43. 166. 258. 265. 269. 282. 426. 428. 530. 610. 625. 761. 835. 888. 960. 1046. 1200. 1303. 1323. 1345. 1423. 1473.

gezogen worden.

Die zu diesen Serien gehörigen 2200 Schuld-Verschreibungen und die für dieselben am 1. April k. J. zu zahlenden Prämien werden am 15. und 16. Januar k. J. ausgeloost werden.

Berlin, den 16. September 1867. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Bekanntmachung, die Ausgabe neuer Noten der Preußischen Bank zu 10 Thaler betreffend.

№ 505. In Stelle der jetzt umlaufenden Noten der Preußischen Bank zu 10 Thaler sollen andere von demselben Betrage ausgegeben werden, deren Beschreibung wir nachstehend zur öffentlichen Kenntniß bringen. Berlin, den 16. September 1867. Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

von Dechend. Kühnemann. Boese. Rotth. Gallenkamp. Herrmann. von Koenen.

Beschreibung

der neuen Noten der Preußischen Bank à 10 Thaler vom 18. Juni 1867.

Die neuen Noten der Preußischen Bank à 10 Thlr. sind 5½ Zoll lang und 3 Zoll 7½ Linien hoch. Das zu ihrer Herstellung verwendete Hanfpapier zeigt in natürlichen Wasserzeichen die Buchstaben **H. B. D.**, außerdem aber als künstliches Wasserzeichen eine Randeinfassung in Wellenlinien mit den oben und unten wiederholten Worten:

„Preussische Banknote."

Die Banknoten sind in grüner Farbe mit fein guillochirtem Unterdruck ausgeführt, in dessen quarréförmigen Abtheilungen die Zahl **10** sich befindet. Die Schauseite ist mit einem feinen Guillochée überzogen und zeigt: 1) links das große Königliche Wappen, 2) darunter den Controlestempel der Immediat-Kommission zur Controlirung der Banknoten mit heraldischem Adler, umgeben von einem verzierten Rande, in welchem die Worte: **„Zehn Thaler"** sich vielfach wiederholen, und 3) unter dem Controlestempel die Namen der Mitglieder der Immediat-Kommission zur Controlirung der Bank-

noten, Costenoble. Ed. Conrad. Dehnicke; 4) rechts in einem Oval den Kopf der Minerva in Medaillon-Manier ausgeführt und folgenden Text:

Preussische Banknote
Zehn Thaler

zahlt die Haupt-Bank-Kasse in Berlin ohne Legitimations-Prüfung dem Einlieferer dieser Banknote, welche bei allen Staats-Kassen statt baaren Geldes und Kassen-Anweisungen in Zahlung angenommen wird.

Berlin, den 18. Juni 1867.

Haupt-Bank-Directorium.

von Dechend. Kühnemann. Boese. Rotth. Gallenkamp. Herrmann. von Koenen.

Auf der Kehrseite sind in Schwarzdruck enthalten: 1) auf jeder Hälfte je drei einander zugewendete Minervaköpfe in Medaillon-Manier, von der Mitte nach den Seiten an Größe abnehmend, 2) darüber I. Litt. A. (B. C. oder D.) und die fortlaufende Nummer, sowie das Wort: „ausgefertigt" und unter diesem der mit Dinte geschriebene Namen des Ausfertigungsbeamten. 3) Darunter die Strafandrohung gegen Nachbildung in dreifacher Wiederholung, links in gewöhnlicher, rechts in Spiegelschrift.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Gumbinnen, den 16. September 1867.

№ 506. Mit Bezug auf den Allerhöchsten Erlaß vom 25. April 1864, durch welchen dem Kreise Johannisburg das Recht der Erhebung des Chausseegeldes auf den beiden von demselben zu erbauenden Kreis-Chausseen von Johannisburg nach der Stadt Bialla und von Bialla nach Drygallen nach dem für die Staats-Chaussee jedesmal geltenden Tarife und den darauf bezüglichen Vorschriften verliehen ist, wird hiedurch, nachdem der Bau der gedachten beiden Chausseestrecken vollendet ist, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die tarifmäßige Chausseegeld-Erhebung für diese Strecke und zwar auf der Chaussee von Johannisburg nach Bialla an der Hebestelle Gr. Kessel für 2 Meilen und auf der Chaussee von Bialla nach Drygallen an der Hebestelle Dulimmen für ein und eine halbe Meile unter Berücksichtigung der grundsätzlich zu gewährenden Chausseegeld-Erleichterungen resp. Befreiungen vom 1. Oktober c. ab eintreten wird.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Gumbinnen, den 12. September 1867.

№ 507. Dem Gendarm Nötzel zu Mallwischken im Kreise Pillkallen ist für die Entdeckung eines polizeilich bestraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 508. Nach-

von den Getreide- und Viktualien-Preisen in den Städten Angerburg, Gumbinnen, Insterburg,

	Namen der Städte.	Getreide und Hülsenfrüchte: der Scheffel. Weizen, Rt.	Sgr.	Pf.	Roggen, Rt.	Sgr.	Pf.	Gerste, Rt.	Sgr.	Pf.	Hafer, Rt.	Sgr.	Pf.
1.	Angerburg . . .	3	21	8	2	23	10	2	5	6	1	21	5
2.	Gumbinnen . . .	4	6	10	3	4	3	2	14	10	1	24	5
3.	Insterburg . . .	3	21	5	3	23	3	2	4	2	1	13	6
4.	Lyck	4	3	4	2	21	8	1	23	4	1	17	2
5.	Tilsit	3	10	—	2	22	3	2	—	—	1	9	—

	Namen der Städte.	Erbsen, graue, (der Scheffel) Rt.	Sgr.	Pf.	Erbsen, weiße, (der Scheffel) Rt.	Sgr.	Pf.	Kartoffeln, (der Scheffel) Rt.	Sgr.	Pf.	Rauchfutter: Heu der Zentner. Rt.	Sgr.	Pf.	Rauchfutter: Stroh das Schock. Rt.	Sgr.	Pf.
1.	Angerburg . . .	3	10	—	3	4	5	—	28	10	—	21	1	6	23	4
2.	Gumbinnen . . .	3	4	8	2	14	11	1	9	—	—	25	7	—	—	—
3.	Insterburg . . .	2	17	3	2	10	—	1	2	9	—	23	4	7	1	8
4.	Lyck	2	20	10	2	20	10	—	25	—	—	19	2	4	15	—
5.	Tilsit	2	20	—	2	18	4	1	1	3	1	11	6	6	13	4

Gumbinnen, den 8. September 1867.

№ 509. Die in der August Hirschwaldschen Verlagshandlung in Berlin erscheinende „Vierteljahrsschrift" für gerichtliche und öffentliche Medicin, unter Mitwirkung der Königl. Wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen, herausgegeben vom Geh. Ober-Medicinal-Rath Dr. v. Horn, ist theils durch gediegene Arbeiten auf dem Gebiete der Sanitätspolizei, theils durch mehrere darin aufgenommene Obergutachten der Königlichen Wissenschaftlichen Deputation ein so interessantes und wichtiges Organ für die gerichtliche und öffentliche Medicin geworden, daß die weitere Verbreitung desselben wünschenswerth erscheint.

Den Medicinal-Beamten unseres Verwaltungs-Bezirks wird die Anschaffung der erwähnten Vierteljahrsschrift dringend empfohlen. Gumbinnen, den 12ten September 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Gumbinnen, den 17. September 1867.

№ 510. Durch die Emeritirung des Rector Kaminski wird das Rectorat zu Kumilsko, Kreises Johannisburg, vom 1. Dezember c. ab vacant.

Candidaten der Theologie und des Predigtamtes, welche das Examen pro rectoratu bestanden, der polnischen Sprache und des Orgelspiels kundig sind und diese Stelle zu erhalten wünschen, haben sich bei uns innerhalb 4 Wochen unter Vorlegung ihrer Zeugnisse zu melden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

№ 511. Für Kartoffel-Transporte in Wagenladungen von mindestens 100 Centner, welche von Schönlanke und den weiter östlich gelegenen Stationen ab nach Elbing und darüber hinaus, oder von Elbing und den östlich davon belegenen Stationen in der Richtung nach Eydtkuhnen befördert werden, ist die Fracht ausnahmsweise bis zum 1. Juli k. J. auf Einen Pfennig pro Centner und Meile neben einer festen Expeditionsgebühr von 1 Thaler pro 100 Centner ermäßigt.

Im Uebrigen erfolgt der Transport unter den Bedingungen des Betriebs-Reglements und der allgemeinen Tarif-Vorschriften. Bromberg, den 19. Septb. 1867. Königl. Direction der Ostbahn.

Bromberg, den 19. September 1867.

№ 512. Vom 1. Oktober d. J. ab, dem Tage der Betriebs-Eröffnung der diesseitigen Bahnstrecken Cüstrin — Berlin, resp. Danzig — Neufahrwasser, tritt auf der Ostbahn ein neuer Tarif für die Beförderung von Personen und Gütern ꝛc. in Kraft.

Dieser Tarif findet insbesondere im Binnen-Verkehr und in soweit Anwendung, als die für einzelne direkte Verkehre eingeführten besonderen Tarife und Reglements nicht ausschließlich Gültigkeit haben.

Exemplare des ersterwähnten Tarifs können, zum Preise von 10 Sgr. pro Stück, auf sämmtlichen Ostbahn-Stationen käuflich bezogen werden.

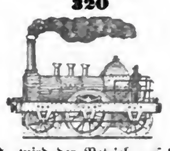
Königliche Direction der Ostbahn.

Weisung

Lyck und Tilsit des Regierungs-Bezirks Gumbinnen für den Monat August 1867.

Getränke: Bier die Tonne Rt.	Sgr.	Pf.	Branntwein pCt. nach Tralles Sgr.	Pf.	Branntwein für das Quart Sgr.	Pf.	Fleisch, das Pfund: Rind- Sgr.	Pf.	Schwein- Sgr.	Pf.	Schaf- Sgr.	Pf.	Kalb- Sgr.	Pf.	Victualien: Butter das Pfund Rt.	Sgr.	Pf.	Eier das Schock Rt.	Sgr.	Pf.	Graupe, der Scheffel Rt.	Sgr.	Pf.	Grütze, der Scheffel Rt.	Sgr.	Pf.	Reis (gewöhnl.) d. Zentner Rt.	Sgr.	Pf.	Kaffee (gute Mittel-Sorte:) das Pfund Rt.	Sgr.	Pf.
3	20	—	13	5	4	11	2	8	4	7	2	6	2	4	—	6	10	—	20	—	4	3	4	3	23	10	6	10	—	—	—	—
4	3	4	10	—	4	8	3	4	4	1	2	7	1	7	—	7	9	—	20	—	5	17	9	4	16	4	8	10	—	—	11	—
4	—	—	10	1	4	—	2	6	3	10	2	5	1	8	—	8	4	—	22	6	4	11	8	4	11	8	7	—	—	—	13	—
3	20	—	8	11	3	8	2	7	3	5	2	7	2	—	—	6	2	—	20	—	4	24	—	2	20	—	—	—	—	—	—	—
4	20	—	—	—	4	4	3	4	5	—	3	4	3	—	—	7	8	—	24	5	5	15	—	5	—	—	8	10	—	—	—	—

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Königliche  Ostbahn.

№ 513. Am 1. Oktober d. J., wird der Betrieb auf der Berlin-Cüstriner und auf der Danzig-Neufahrwasser Eisenbahnstrecke eröffnet.

In Folge dessen tritt auf unserer Bahn am 1. Oktober d. J. der bisherige Fahrplan außer Gültigkeit und dafür der folgende neue Fahrplan in Kraft.

A. Haupt-Cours: Berlin-Eydtkuhnen.

Richtung: Berlin-Eydtkuhnen.

Stationen.		Courierzug I. I. II. Klasse U. M.	Eilzug III. I. II. III. Klasse U. M.	Personenzug V. I. II. III. IV. Klasse U. M.	Güterzug VII. mit Personenbeförderung. II. III. IV. Klasse U. M.	Güterzug IX. mit Personenbeförderung. II. III. IV. Klasse U. M.	Lokal-Personenzug XIII. II. III. IV. Klasse U. M.
		Abds.	Vorm.	Abds.			Abds.
Berlin	Abfahrt	11 15	9 10	9 45			6 30
Küstrin	Ankunft	12 59	11 13	12 17			9 5
	Abfahrt	1 5	11 19	12 25	Abds.		9 15
Landsberg	Abfahrt	2 4	12 32	2 40	6 28		10 41 Ankunft
Kreuz	Ankunft	3 11	1 59	4 30	9 24		
	Abfahrt	3 19	2 29	4 50		Morg. 7 25	
Bromberg	Ankunft	6 —	5 49	8 56		8 48	
	Abfahrt	6 18	6 4	9 14		Nchm. 12 45	Lokal-Personenzug XV.
Dirschau	Ankunft	8 47	9 1	12 55		9 57	
	Abfahrt	8 59	9 26	1 25		6 10	
Elbing	Ankunft	9 58	10 46	3 —		Morg. 9 9	
	Abfahrt	10 4	10 52	3 8			Morg. 6 44
Königsberg	Ankunft	12 25	2 4	7 4			10 17
	Abfahrt	12 55	2 24	7 34	Morg. 8 3		Vorm.
Insterburg	Ankunft	2 44	4 46	10 24	12 47		
	Abfahrt	2 52	4 56	10 36	1 27		
Eydtkuhnen	Ankunft	4 10	6 32	12 26	5 35		
	Abfahrt	4 35	6 47	— —	Nchm.		
Wirballen	Ankunft	4 10	6 52				
St. Petersburg	Ankunft	7 —	12 —				
		Abds.	Mitt.				

Richtung: Eydtkuhnen-Berlin.

Stationen.		Courierzug II. I. II. Klasse U. M.	Eilzug IV. I. II. III. Klasse U. M.	Personenzug VI. I. II. III. IV. Klasse U. M.	Güterzug VIII. mit Personenbeförderung II. III. IV. Klasse. U. M.	Güterzug X. mit Personenbeförderung II. III. IV. Klasse U. M.	Lokal-Personenzug XVI. II. III. IV. Klasse U. M.
		Mitt.	Abds.				
St. Petersburg	Abfahrt	11 30	5 —				
Wirballen	Abfahrt	11 40	7 55				
		Vorm.	Abds.	Morg.	Morg.		
Eydtkuhnen	Ankunft	11 30	8 15				
	Abfahrt	1 26	9 7	2 56	6 45		
Insterburg	Ankunft	2 35	10 34	4 53	10 10		
	Abfahrt	2 45	10 42	5 5	11 10		
Königsberg	Ankunft	4 18	12 50	8 1	4 51		
	Abfahrt	4 43	1 10	8 31			Abds. 7 28
Elbing	Ankunft	6 55	4 16	12 23			10 53
	Abfahrt	7 1	4 24	12 31		N. M. 4 30	
Dirschau	Ankunft	7 55	5 41	2 11		7 24	
	Abfahrt	8 10	6 4	2 46	Morg. 7 19		
Bromberg	Ankunft	10 33	9 13	7 3	2 49		
	Abfahrt	10 45	9 31	7 23		N. M. 12 25	
Kreuz	Ankunft	1 10	12 48	11 55		9 11	
	Abfahrt	1 18	1 28	12 15	Morg. 8 4		Lokal-Personenzug XIV.
Landsberg	Abfahrt	2 23	2 54	2 46	6 16		6 41
					Abds.		Morg.
Küstrin	Ankunft	3 12	3 57	4 16			8 4
	Abfahrt	3 18	4 3	4 26			8 14
Berlin	Ankunft	5 —	6 —	7 15			10 52
		Morg.	Abds.	Morg.			V. M.

B. Neben-Cours: Cüstrin-Frankfurt.

Richtung: Cüstrin-Frankfurt.

Stationen.	Güterzug mit Personenbeförderung IV. U. M.	Personenzug VI. U. M.	Güterzug VIII. mit Personenbeförderung. U. M.	Gemischter Zug XIV. U. M.	Personenzug XX. U. M.
	Nachm.	Morg.	Vorm.	Vorm.	Abds.
Cüstrin Abfahrt	4 22	4 31	11 18	8 19	9 20
Frankfurt Ankunft	6 11	5 28	1 7	9 35	10 25

Richtung: Frankfurt-Cüstrin.

Stationen.	Personenzug III. U. M.	Güterzug V. mit Personenbeförderung U. M.	Personenzug VII. U. M.	Gemischter Zug XIII. U. M.	Güterzug mit Personenbeförderung XIX. U. M.
	V. M.	Abds.	N. M.	Abds.	Morg.
Frankfurt Abfahrt	9 53	10 45	3 —	7 40	6 8
Cüstrin Ankunft	10 53	12 12	3 52	8 55	7 49

Sämmtliche Züge befördern Personen in allen 4 Wagenklassen.

C. Neben-Cours: Bromberg-Otloczyn.

Richtung: Bromberg-Otloczyn.

Stationen.		Courierzug I. I. II. Klasse. U. M.	Gemischter Zug V. I. II. III. IV. Klasse U. M.	Güterzug VII. mit Personenbeförderung II. III. IV. Klasse U. M.
		Morg.	V. M.	Abds.
Bromberg	Abfahrt	6 23	9 36	7 35
Thorn	Ankunft	7 30	11 21	9 51
	Abfahrt	7 40	11 36	
Otloczyn	Ankunft	7 57	12 2	
	Abfahrt	8 2	12 12	
Alexandrowo ...	Ankunft	8 8	12 22	
Warschau	Ankunft	3 —	8 50	

Richtung: Otloczyn-Bromberg.

Stationen.		Courierzug II. I. II. Klasse U. M.	Gemischter Zug VI. I. II. III. IV. Klasse U. M.	Güterzug VIII. mit Pers. Bef. II. III. IV. Klasse U. M.
		Mitt.	Morg.	
Warschau	Abfahrt	1 33	6 30	
		Abds.	Nachm.	
Alexandrowo ...	Abfahrt	8 11	2 25	
Otloczyn	Ankunft	8 17	2 35	
	Abfahrt	8 27	3 15	
Thorn	Ankunft	8 42	3 39	Morg.
	Abfahrt	9 12	3 59	6 42
Bromberg	Ankunft.	10 13	5 39	8 53

D. Neben-Cours: Dirschau-Danzig.

Richtung: Dirschau-Danzig.

Stationen.	Eilzug I. I. II. III. Klasse	Personenzug III. I. II III. IV. Klasse	Güterzug V. mit Personenbeförderung I. II. III. IV. Klasse	Güterzug VII. mit Personenbeförderung. I. II. III. IV. Klasse	Eilzug XVII. I. II. III. Klasse
	U. M.	U. M.	U. M.	U. M.	U. M.
	B. M.	Abds.	Nchm.	Morg.	Abds.
Dirschau Abfahrt	9 4	9 31	2 31	6 9	8 15
Danzig, Legethor Ankunft	9 49	10 22	4 1	7 26	9 —

Richtung: Danzig-Dirschau.

Stationen.	Eilzug II. I. II. III. Klasse	Personenzug IV. I. II. III. IV. Klasse	Güterzug mit Personenbeförderung VI. I. II. III. IV. Klasse	Güterzug mit Personenbeförderung VIII. I. II. III. IV. Klasse	Eilzug XVIII. I. II. III. Klasse
	U. M.	U. M.	U. M.	U. M.	U. M.
	Abds.	Morg.	Verm.	Abds.	Morg.
Danzig, Legethor Abfahrt	6 57	4 50	11 41	7 26	7 54
Dirschau Ankunft	7 45	5 44	1 15	8 57	8 42

E. Neben-Cours: Danzig-Neufahrwasser.

Richtung: Danzig-Neufahrwasser.

Stationen.	Güterzug mit Personenbeförderung I.	Güterzug mit Personenbeförderung V.	Güterzug mit Personenbeförderung VII.	Personenzug XXXI	Personenzug XXXIII	Personenzug XXXV
	U. M.	U. M.	U. M.	U. M.	U. M.	U. M.
	B. M.	N. M.	Morg			
Danzig, Legethor	10 4	4 16	7 41			
Danzig, Hohethor	10 18	4 30	7 55	Mitt. 12	N. M. 2	Abends 8
Neufahrwasser.	10 30	4 42	8 7	Mitt. 12 12	N. M. 2 12	Abends 8 12

Richtung: Neufahrwasser-Danzig.

Stationen.	Güterzug mit Personenbeförderung II.	Güterzug mit Personenbeförderung VI.	Güterzug mit Personenbeförderung XXX.	Personenzug XXXII	Personenzug XXXIV	Personenzug XXXVI
	U. M.	U. M.	U. M.	U. M.	U. M.	U. M.
	Abds.	B. M.	B. M.	N. M.	N. M.	Abends
Neufahrwasser.	6 16	11	8 37	12 45	2 45	8 45
Danzig, Hohethor	6 30	11 14	8 49	12 57	2 57	8 57
Danzig, Legethor (Alter Bahnhof)	6 42	11 26				
				Ankunft		

Sämmtliche Züge befördern Personen in allen 4 Wagenklassen.

№ 514. In dem hiesigen Königlichen Friedrichsgymnasium beginnt das neue Schuljahr Donnerstag, den 10. October, um 8 Uhr Morgens. Zur Prüfung und Inscription neu aufzunehmender Schüler bin ich vom 4. October ab mit Ausnahme des Sonntags jeden Vormittag von 10 Uhr an bereit. In die Vorbereitungsklasse werden Schüler auch ohne alle Vorkenntnisse aufgenommen, und wie auf allen Classen ist es auch auf dieser am förderlichsten, wenn die Knaben gleich mit dem Beginne des neuen Schuljahrs eintreten.

Gumbinnen, den 22. September 1867. Prof. Dr. **J. Arnoldt,** Gymnasialdirector.

Personal-Chronik.

Der Kreis-Physikus Dr. Markuse ist aus dem Kreise Carthaus, Regierungsbezirk Danzig, in den Kreis Angerburg versetzt.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 39.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung zu Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 40. **Gumbinnen,** den 2ten Oktober **1867.**

Inhalt der Gesetz=Sammlung.

№ 515. Das 96ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 22sten September 1867 ausgegeben ist, enthält unter № 6835 die Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 20sten September 1867; und unter № 6836 die Verordnung, betreffend die Einführung der im Westrheinischen Theile des Regierungsbezirks Coblenz geltenden Gesetze in dem vormals hessen-homburgschen Oberamte Meisenheim. Vom 20sten September 1867.

№ 516. Das 97ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 23sten September 1867 ausgegeben ist, enthält unter № 6837 die Verordnung, betreffend die kommunalständische Verfassung im Gebiete des Regierungsbezirks Kassel. Vom 20sten September 1867; unter № 6838 die Verordnung, betreffend das Verfahren bei den Wahlen zum Kommunal-Landtage des Regierungsbezirks Kassel. Vom 20sten September 1867; unter № 6839 die Verordnung, betreffend die Ausdehnung der Wirksamkeit der durch Verordnung vom 17ten Januar 1806 errichteten Nassauischen Brand-Assekuranzanstalt zu Wiesbaden auf den Kreis Biedenkopf und die Ortsbezirke Rödelheim und Niederursel (früher Großherzoglich hessischen Antheils). Vom 14ten September 1867; und unter № 6840 den Allerhöchsten Erlaß vom 14ten September 1867, betreffend die Aufstellung der Urlisten der Geschworenen in den Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein.

№ 517. Das 98ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 24sten September 1867 ausgegeben ist, enthält unter № 6841 die Verordnung, betreffend die exekutivische Beitreibung der direkten und indirekten Steuern und anderer öffentlicher Abgaben und Gefälle, Kosten u. s. w. seitens der Verwaltungsbehörden in den durch die Gesetze vom 20sten September und 24sten Dezember 1866 mit der preußischen Monarchie vereinigten neuen Landestheilen. Vom 22sten September 1867.

№ 518. Das 99ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 25sten September 1867 ausgegeben ist, enthält unter № 6842 die Verordnung, betreffend die Errichtung eines evangelischen Konsistoriums in Wiesbaden. Vom 22sten September 1867; unter № 6843 die Verordnung, betreffend die Errichtung von Provinzial-Schulkollegien und Medizinal-Kollegien für die neu erworbenen Landestheile. Vom 22sten September 1867; unter № 6843a. die Verordnung, betreffend die Auflösung des Hauses der Abgeordneten. Vom 22sten September 1867; unter № 6844 die Verordnung, betreffend die Einführung des Regulativs über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken vom 9ten März 1839, und des dasselbe abändernden Gesetzes vom 16. Mai 1853, in die neu erworbenen Landestheile. Vom 22sten September 1867; unter № 6845 den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten September 1867, betreffend die Ermäßigung der Abgabe, welche für das Verfahren des Bromberger Kanals zu erheben ist; und unter № 6846 den Allerhöchsten Erlaß vom 9. September 1867, betreffend die Ermäßigung der Abgabe, welche für das Befahren der Wasserstraßen zwischen der Oder und Elbe zu erheben ist.

№ 519. Das 100ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 26sten September 1867 ausgegeben ist, enthält unter № 6847 die Verordnung, betreffend die provinzialständische Verfassung im Gebiete der Herzogthümer Schleswig und Holstein. Vom 22sten September 1867; unter № 6848 die Verordnung, betreffend die Organisation der Kreis- und Distriktsbehörden, sowie die Kreisvertretung in der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 22sten September 1867; unter № 6849 die Verordnung, betreffend die Landgemeinde-Verfassung im Gebiete der Herzogthümer Schleswig und Holstein. Vom 22sten September 1867; unter № 6850 den Allerhöchsten Erlaß vom 17. September 1867, betreffend die Fortsetzung des Spiels der Lotterie zu Frankfurt a. M.; und unter № 6851 den Allerhöchsten Erlaß vom 20sten September 1867, betreffend die endgültige Erledigung der Beschwerden über polizeiliche Beschränkungen der Vereinigung oder Zersplitterung von Bauerhöfen in der Provinz Hannover durch den Ober-Präsidenten.

№ 520. Das 101ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 27sten September 1867 ausgegeben ist, enthält unter № 6852 die Verordnung, betreffend die Ausdehnung der preußischen Disciplinargesetze auf die Beamten in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 23sten September 1867; und unter № 6853 die Verordnung, betreffend die allgemeine Regelung der Staatsdienerverhältnisse in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 23sten September 1867.

№ 521. Das 102te Stück der Gesetzsammlung, welches den 28sten September 1867 ausgegeben ist, enthält unter № 6854 die Verordnung wegen Regulirung der Holz- und Kohlennutzungen der Einwohner des Oberharzes. Vom 14ten September 1867; unter № 6855 die Verordnung, betreffend die Einführung der preußischen Kriegsleistungsgesetze in den durch die Gesetze vom 20sten September 1866 und vom 24sten Dezember 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen. Vom 22sten September 1867; unter № 6856 die Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 27. März 1867 (Gesetz-Sammlung S. 501) in die Herzogthümer Holstein und Schleswig. Vom 22sten Septbr. 1867; und unter № 6857 die Verordnung, betreffend die Provinzial-Landschaften im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover. Vom 22sten September 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 522. Das Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes kann durch sämmtliche Postanstalten des Norddeutschen Bundes und durch das Gesetzsammlungs- und Zeitungs-Debits-Comtoir in Berlin im Wege des Abonnements bezogen werden. Der diesjährige Abonnementspreis wird für die Anzahl von 40 Bogen Text erhoben und ist demgemäß auf 10 Sgr. resp. 35 Kreuzer festgesetzt. Insofern von dem Bundes-Gesetzblatt bis zum Schlusse dieses Jahres nicht volle 40 Bogen ausgegeben werden, erhalten die betreffenden Abonnenten den auf die weniger erscheinenden Bogen entfallenden Betrag erstattet. Berlin den 8ten September 1867.

Gesetzsammlungs- und Zeitungs-Debits-Comtoir.

Berlin, den 29. August 1867.

№ 523. Auf Grund der im §. 4 des Gesetzes, betreffend das Preußische Medicinal-Gewicht, vom 16. März d. J. (Ges.-Samml. S. 386) uns ertheilten Ermächtigung haben wir zur Ausführung dieses Gesetzes die in der Anlage beigefügte

a) Anweisung für die Eichungsbehörden, und
b) Anweisung für die Medicinalbehörden erlassen.

Wir bemerken hierzu Folgendes:

Um die Apotheken des Landes möglichst bald in den Besitz von mindestens einem Satze des neuen Medicinal-Gewichts gelangen zu lassen, wird die Königl. Normal-Eichungs-Commission die hiernach erforderliche Anzahl Gewichtsätze anfertigen und mit ihrem Stempel versehen, den Provinzial-Eichungs-Commissionen zugehen lassen.

Die Königliche Regierung hat die Vertheilung der eingehenden Sendung unter die Apotheken Ihres Bezirks, und die Einziehung der Kosten — als welche von der Normal-Eichungs-Commission lediglich die Selbstkosten und die Stempelgebühren berechnet werden — anzuordnen. Die Anfertigung des weiteren Bedarfs der Apotheken bleibt der Privat-Industrie überlassen, und es werden die Eichungs-Commissionen daher auch sofort mit den in № 10 und 12 der oben bezeichneten Anweisung erwähnten Probe-Gewichten und den Normalen versehen werden, um die Prüfung und Stempelung der ihnen anderweit vorgelegten Medicinalgewichte rechtzeitig ausführen zu können.

Von der Befugniß zu dieser Verrichtung haben die Communal-Eichungsämter für jetzt noch ausgeschlossen bleiben müssen, weil es denselben an den zur Prüfung der kleineren Gewichtstücke nothwendigen feinen Wiegevorrichtungen fehlt. Wird jedoch nachgewiesen, daß ein Eichungsamt dergestalt ausgerüstet ist, daß demselben die Eichung und Stempelung der Medicinal-Gewichte mit Zuversicht anvertraut werden kann, so wird demselben die Befugniß hierzu ertheilt werden.

Der Königl. Regierung selbst wird ein Satz gestempelter Gewichte von der für den Gebrauch in den Apotheken vorgeschriebenen Form von der Königl. Normal-Eichungs-Commission übersandt werden, welcher dazu bestimmt ist, bei Gelegenheit der Apotheken-Visitationen die vorschriftsmäßige Beschaffenheit der daselbst in Gebrauch befindlichen Gewichtstücke zu kontroliren.

Diese Circular-Verfügung mit ihren Anlagen ist mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß zu

bringen, daß die Eichungs-Commission den Termin, von welchem an sie das Eichungs-Geschäft werde beginnen können, besonders bekannt machen werde.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Anweisung für die Eichungs-Behörden zur Ausführung des Gesetzes, betreffend das Preußische Medicinalgewicht, vom 16. März 1867 (Ges.-Samml. S. 386.)

1) Die Gewichtstücke für die im §. 2 des Gesetzes vorgeschriebene Theilung des Pfundes als Medicinalgewicht in 500 Gramm mit dezimaler Untertheilung des Gramm bilden folgende Abstufung:
 a) für das Gramm und dessen Mehrheiten:
 Gewichtstücke zu 200, 100, 50, 20, 10, 5, 2 und 1 Gramm,
 b) für die Theile des Gramm:
 Gewichtstücke zu 5, 2 und 1 Dezigramm,
 " " 5, 2 und 1 Centigramm,
 " " 5, 2 und 1 Milligramm.

2) Die Gewichtstücke von 200 Gramm bis einschließlich von 10 Gramm haben die Gestalt eines regelmäßigen Würfels mit abgestumpften Kanten und Ecken. Sie tragen auf der Oberfläche, und auf den 4 homologen Seitenflächen die Bezeichnung (№ 5). Der Eichungsstempel ist auf der Oberfläche, über oder unter der Bezeichnung aufzuschlagen.

3) Das Fünfgrammstück bildet die Hälfte des Würfels zu 10 Gramm, hat also Tafelform mit quadratischer, der Seite des Zehngrammstücks gleicher Oberfläche. Die Bezeichnung (№ 5) befindet sich auf einer der beiden quadratischen Flächen; dieselbe Fläche dient zur Stempelung.

4) Die Stücke zu 2 Gramm, und zu 1 Gramm haben die Gestalt eines sanft gebogenen Bandes. Die Länge dieses Bandes beträgt bei dem Zweigrammstück etwa 7 Linien, bei dem Eingrammstück etwa 6 Linien. Bei beiden Stücken verhält sich die Länge zur Breite wie 5 zu 2. Die concave Seite des Bandes enthält die Bezeichnung (№ 5) und den Eichungsstempel.

5) Die Gewichtstücke zu 200 Gramm bis hinab zu 1 Gramm dürfen nur aus Messing, Bronce oder Neusilber gefertigt sein. Die Bezeichnung, welche vertieft eingeprägt wird, besteht in der, die Zahl der Gramme angebenden Ziffer, welcher die Buchstaben Grm. oder Gr. beigefügt sein müssen, ausgenommen bei den 4 Seitenflächen der würfelförmigen Stücke, wo es nur der einfachen Ziffer bedarf.

 Die Stempelung erfolgt mit dem heraldischen Adler und dem Namensstempel der Eichungsbehörde.

6) Die Theilstücke des Gramm bestehen aus Neusilberblech, und zwar die Stücke zu 5, 2 und 1 Dezigramm mit aufgebogenem, an einer Ecke schräg abgeschnittenen Rande, die Stücke zu 5, 2 und 1 Centrigramm mit einer aufgebogenen Ecke.

 Die Bezeichnung ist auf der Oberfläche vertieft einzuschlagen. Der auf derselben Fläche anzubringende Eichungsstempel kann auf den heraldischen Adler beschränkt bleiben.

7) Die Unter-Abtheilungen des Gramm erhalten ihre Bezeichnung entweder durch die Buchstaben Dgr., beziehungsweise Cgr., neben oder über welchen die entsprechende Ziffer anzubringen ist, oder durch die Dezimalzahlen 0,5 — 0,2 — 0,1 — 0,05 u. s. w., mit Beifügung der Buchstaben Gr. oder G.

8) Die Eichung und Stempelung der Gewichtstücke von 200 Gramm bis hinab zu 1 Centigramm wird vorläufig den Provinzial-Eichungs-Commissionen und dem hiesigen Königlichen Eichungsamte ausschließlich übertragen.

 Die Eichung und Stempelung der Stücke zu 5, 2 und 1 Milligramm, soweit solche verlangt werden sollte, steht ausschließlich der Königlichen Normal-Eichungs-Commission zu.

9) Die Eichungs-Commissionen und das hiesige Eichungsamt erhalten durch die Königliche Normal-Eichungs-Commission je einen Satz der Gewichte von 200 Gramm bis 1 Centigramm, welche den oben gegebenen Bestimmungen entsprechend angefertigt sind, und als Probegewichte bei dem Eichungsgeschäfte zu dienen haben.

 Gewichtstücken, welche mit diesen Probegewichten nicht übereinstimmen, oder deren sonstige Beschaffenheit von jenen Bestimmungen abweicht, ist die Eichung und Stempelung zu versagen.

10) Abweichungen von der Sollschwere sind nur im Weniger und zwar nach folgenden Beträgen statt　haft:

Bei Stücken:		Fehlergrenze:			
zu 200	Gramm	— 0,030	Gr.	= 3	Cgr.
zu 100	"	— 0,025	"	= 2,5	"
zu 50	"	— 0,020	"	= 2	"
zu 20	"	— 0,015	"	= 1,5	"
zu 10	"	— 0,010	"	= 1	"
zu 5	"	— 0,006	"	= 6	Mgr.
zu 2	"	— 0,003	"	= 3	"
zu 1	"	— 0,002	"	= 2	"
zu 0,5	"	— 0,001	"	= 1	"
zu 0,2	"	— 0,001	"	= 1	"
zu 0,1	"	— 0,001	"	= 1	"

Bezüglich der Centigrammstücke darf bei 1 Fünf-, 2 Zwei- und 1 Eincentigrammstücke zusammengenommen die Fehlergrenze 1 Milligramm nicht überschreiten.

11) Um die fortdauernde Richtigkeit der Probegewichte prüfen zu können, wird den Eichungsbehörden noch ein anderer Satz Normalgewichte, welche durch ihre Gestalt von den Probegewichten augenfällig sich unterscheiden von der Königlichen Normal-Eichungs-Commission zugefertigt.

Diese Normalgewichte dürfen bei dem Eichungsgeschäfte selbst nicht benutzt werden, mit alleiniger Ausnahme der Milligrammstücke bei Feststellung der Fehlergrenze.

12) Die Eichungs- und Stempelgebühren sind nach folgenden Sätzen zu erheben:

		Neue Eichung:	Nacheichung:
für Gewichtstücke von 200	Gramm:	1 Sgr. — Pf.	— Sgr. 9 Pf.
" " " 100, 50	"	— " 10 Pf.	— " 7 Pf.
" " " 20, 10, 5	"	— " 8 Pf.	— " 6 Pf.
" " " 2, 1	"	— " 6 Pf.	— " 4 Pf.
" " " 0,5, 0,2, 0,1	"	— " 4 Pf.	— " 3 Pf.
" " " 0,05, 0,02, 0,01	"	— " 4 Pf.	— " 3 Pf.
für einen ganzen Satz von 200 Gramm bis 0,01 Gramm:	. . . .	10 Sgr. 6 Pf.	7 Sgr 8 Pf.

Werden von den kleinen Gewichtstücken, zu 0,5 Gramm bis 0,01 Gramm 6 Garnituren oder 48 Stück auf einmal zur Eichung gebracht, so kommen die oben ausgesetzten Gebühren mit nur ⅔ in Anrechnung.

Berlin, den 29. August 1867. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage gez. von der Reck.

Anweisung für die Medizinal-Behörden zur Ausführung des §. 4 des Gesetzes, betreffend das Preußische Medizinal-Gewicht vom 16ten März 1867.

§. 1. Von dem 1sten Januar 1868 ab dürfen in den dispensirten Lokalen der preußischen Apotheken keine andere Gewichtsstücke vorhanden sein oder in Gebrauch genommen werden, als folgende:

1) das Pfund-, halbe Pfund- und Viertel-Pfundstück des Landesgewichts — welche resp. mit 500, 250 und 125 Grammen übereinstimmen — in der durch die Circular-Verfügung vom 15ten October 1857 vorgeschriebenen Cylinderform.
2) Zweihundert-, Einhundert-, Fünfzig-, Zwanzig- und Zehngrammenstücke von Messing in der Form eines regelmäßigen Würfels mit abgestumpften Kanten und Ecken.
3) Fünfgrammenstücke von Messing in Tafelform, deren quadratische Oberfläche gleich ist einer Seite des Zehngrammenstücks.
4) Zwei- und Eingrammenstücke von der Gestalt eines sanftgebogenen Bandes. Die Länge dieses Bandes beträgt bei dem Zweigrammenstück etwa 7 Linien, bei dem Eingrammenstück etwa 6 Linien.
5) Fünf-, Zwei- und Ein-Decigrammenstücke von Neusilberblech mit aufgebogenen, an der einen Seite schräg abgeschnittenem Rande.
6) Fünf-, Zwei- und Ein-Centigrammenstücke in derselben Form mit einer aufgebogenen Ecke wie ad 5.

Die nähere Beschreibung der einzelnen, unter den Nummern 2—6 erwähnten Gewichtsstücke

nach Form und Bezeichnung ergiebt sich aus der den Eichungsbehörden durch den Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ertheilten Anweisung vom heutigen Tage.

7) Fünf-Milligrammenstücke sind für den Receptirtisch entbehrlich. Gewichtsgrößen von event. 5 bis 1 Milligramme sind beim Dispensiren durch Division auszuwägen. Zu feineren chemischen Analysen können die früher schon hierzu im Gebrauch gewesenen Milligrammenstücke aus Platina verwendet werden.

§. 2. Sämmtliche Gewichtsstücke (§. 1.) müssen mit dem Eichungsstempel versehen sein.
Einfache Gewichtsätze der Unterabtheilungen des Pfundes, aus folgenden Stücken bestehend:

a) 2 Stücke zu 200 und 1 Stück zu 100 Grammen,
b) 1 Stück zu 50, 2 Stück zu 20 und 1 Stück zu 10 Grammen,
c) 1 „ „ 5, 2 „ „ 2, „ 1 „ „ 1 Gramm,
d) 1 „ „ 5, 2 „ „ 2, „ 1 „ „ 1 Decigramm,
e) 1 „ „ 5, 2 „ „ 2, „ 1 „ „ 1 Centigramm,
f) 1 „ „ 5, 2 „ „ 2, „ 1 „ „ 1 Milligramm,

liegen bei den Königlichen Regierungen zur Probe Behufs Anfertigung vor.

§. 3. Es steht zu erwarten, daß die Aerzte bei ihren Verordnungen schon vom 1sten Januar 1868 ab des neuen Gewichtssystems in Anerkennung seiner praktischen Vorzüge sich bedienen werden. Sollten indessen nach dem genannten Zeitpunkt ferner noch Recepte in die Apotheke gelangen, welche nach dem alten Medizinal-Gewicht zusammengestellt sind, so haben die Apotheker die Gewichtsansätze aus dem alten in das neue Gewicht nach Maßgabe der beiliegenden Reductions-Tabelle umzusetzen. Die Umsetzung eines jeden Gewichtsansatzes ist bei Vermeidung von Ordnungsstrafen auf dem betreffenden Recept zu notiren. Ein Exemplar der Reductions-Tabelle muß auf jedem Receptirtisch vorhanden sein.

Berlin, den 29sten August 1867.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
In Vertretung. (gez.) Lehnert.

Tabelle

zur Umsetzung des bisherigen Medizinal- (Unzen-) Gewichts in das neue Medicinal- (Grammen-) Gewicht.

Das Gewicht von	ist umzusetzen			Das Gewicht von	ist umzusetzen		
	in Dezimale des Gramm.	oder in Worten.			in Dezimale des Gramm.	oder in Worten.	
1/6 Gran	0,01	1 Centigramm		1½ Drachmen	5,5	5½ Gramm	
¼ „	0,015	1½ „		2 Drachmen	7,5	7½ „	
⅓ „	0,02	2 „		3 „	11,0	11 „	
½ „	0,03	3 „		½ Unze	15,0	15 „	
1 „	0,06	6 „		5 Drachmen	18,75	18¾ „	
1 Scrupel	1,25	1¼ Gramm		6 „	22,5	22½ „	
½ Drachmen	2,0	2 „		1 Unze	30,0	30 „	
2 Scrupel	2,5	2½ „		3 Unzen	90,0	90 „	
1 Drachme	3,75	3¾ „		6 „	180,0	180 „	
4 Scrupel	5,0	5 „		12 „	360,0	360 „	

Bekanntmachung die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen betreffend.

№ 524. Die längs Chausseen und anderen Landstraßen geführten Telegraphenleitungen sind häufig der muthwilligen Beschädigung, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittels Steinwürfe 2c. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so machen wir hierdurch auf die, durch die nachstehend abgedruckten §§. des Strafgesetzbuches für dergleichen Beschädigungen festgesetzten Strafen aufmerksam. Gleichzeitig bemerken wir hierbei, daß demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen an den Telegraphenleitungen der Art zur Anzeige bringt, daß die Thäter zur gerichtlichen Verantwortung gezogen werden können, Prämien bis zur Höhe von 5 Thalern in jedem einzelnen Falle gezahlt werden.

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches lauten:

§. 296. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von 3 Monaten bis zu 3 Jahren bestraft. Handlungen dieser Art sind insbesondere die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drahtleitung, der Apparate und sonstiger Zubehörungen der Telegraphen-Anlagen, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drathleitung, die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphen-Anlage, die Verhinderung der bei der Telegraphen-Anlage angestellten Personen in ihrem Dienstberufe.

§. 297. Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder gestörten Benutzung der Telegraphen-Anstalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu 10 Jahren, und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren.

§. 298. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft fahrlässigerweise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu 6 Monaten, und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von 2 Monaten bis 2 Jahren bestraft.

Berlin, den 7ten Juli 1866. Königliche Telegraphen-Direktion.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Rettungsanstalten für Schiffbrüchige an den Küsten von Schweden.

Gumbinnen, den 17. September 1867.

№ 525. Es wird hiemit bekannt gemacht, daß Stationen mit Rettungsanstalten für Schiffsbrüchige auf den nachbenannten dreizehn Plätzen an den Küsten von Schweden eingerichtet sind, nämlich:

1:) Smögen, Fischersdorf an der Küste von Bohuslän, unweit des Leuchtthurmes von Hallö, mit Rettungsboot;
2:) Kärringö, Fischersdorf an derselben Küste mit Rettungsboot;
3:) Klädesholmen, Fischersdorf an derselben Küste in der Nähe der Pater-Noster Klippen, gleichfalls mit Rettungsboot;
4:) Torekow, Fischersdorf unweit der Grenze zwischen den Provinzen Schonen (Skåne) und Holland, mit Raketen-Apparat;
5:) Arildsläge, Fischersdorf am südlichen Ufer des Skelderwiken eine Meile östlich vom Leuchtthurme Kullen mit Raketen-Apparat versehen;
6:) Höganäs, Fischersdorf ungefähr eine Meile südlich von Kullen, mit Rettungsboot;
7:) Wiken, Fischersdorf 2 Meilen nördlich von Helsingborg, mit Rettungsboot und Raketen-Apparat;
8:) Mälarhusen, Dorf an der östlichen Küste von Sandhammaren, ebenfalls mit Rettungsboot und Raketen-Apparat versehen;
9:) Brantevik, Fischersdorf, ½ Meile südlich von Cimbritshamn gelegen mit Raketen-Apparat;
10:) Stadt Calmar, mit Rettungsboot;
11:) Gräsgärd, Dorf an der südöstlichen Küste von Oeland, mit Rettungsboot;
12:) Fahludden, an der südöstlichen Küste von Gottland, mit Rettungsboot und Raketen-Apparat;
13:) Ekeviken, an der nördlichen Küste von Gottlands Farö, mit Rettungsboot versehen.

Wenn Schiffe in der Nähe irgend einer von diesen Stellen stranden, sollen folgende Nachrichten hinsichtlich der Anwendung der gedachten Rettungsanstalten zur Richtschnur dienen:

Von den mit Rettungsboot versehenen Stationen wird das Boot, so oft die Umstände zulassen, selbiges zu gebrauchen, zur Bergung der Schiffbrüchigen ausgeschickt; sonst wird der Raketen-Apparat benutzt, wobei die nachstehenden Vorschriften zu beobachten sind:

1:) Nachdem eine dünne Leine vermittelst einer Rakete, quer über das gestrandete Schiff ausgeführt worden, müssen die am Bord befindlichen Leute suchen, die Leine zu erhaschen. Sobald dieses gelungen und die Leine festgemacht ist, muß solches der am Ufer befindlichen Rettungs-Mannschaft auf die folgende Art signalisirt werden: am Tage stellt sich einer von der Schiffsmannschaft bei Seite und schwinget einen Hut, oder die Hand, oder eine Flagge, oder ein Tuch, und bei Nacht wird ein Schuß abgefeuert, oder läßt man eine Rakete abgehen, oder auch wird ein Licht über der Seite des Schiffes gezeigt und gleich wieder weggenommen.

2:) Wenn man im Schiffe bemerkt hat, daß Jemand von den Leuten am Ufer, von den Uebrigen entfernt, eine rothe Flagge schwingt, oder daß, wenn es dunkel ist, ein rothes Licht gezeigt und wieder versteckt wird, soll die Raketenleine an das Schiff eingeholt werden, bis ein mitfolgender Steertblock mit eingeschorenem Läufer an Bord gebracht worden ist.

3:) Der genannte Steertblock wird an einem Mast, ungefähr 15 Fuß über dem Decke, oder auch, wenn die Masten verloren gegangen sind, an dem höchst gelegenen sicheren Theile des Schiffs befestigt. So bald die Festmachung bewerkstelligt ist, wird die im ersten Artikel vorgeschriebene Signalirung wiederholt.

4:) Nachdem das Signal von der Rettungsmannschaft im Land bemerkt worden, wird ein Troß am Läufer angebunden und an Bord geholt.

5:) Der letztgenannte Troß muß sogleich im Schiffe an derselben Stelle, wo der Steertblock befestigt ist, jedoch ungefähr 1½ Fuß höher, festgemacht werden, wobei es genau darauf zu sehen ist, daß der Läufer keine Kinken um den Troß hat. Darauf wird das oben erwähnte Signaliren wiederum erneuert.

6:) Nachdem die Leute im Land den Troß steif angezogen und mit dem Läufer einen vermittels eines Rackwerks am Troße laufenden, sogenannten Rettungsstuhl an das Schiff geholt haben, soll die ans Land zu bringende Person im Stuhle Platz nehmen und das vorher gegebene Signal aufs Neue wiederholt werden; demnächst wird nun der Stuhl mit der darin befindlichen Person von den Leuten am Ufer an das Land geholt und sodann leer an Bord zurückgebracht, worauf die oben vorgeschriebenen Maaßregeln für eine jede schiffbrüchige Person wiederholt werden, bis sie sämmtlich ans Land gebracht worden sind.

7:) Wenn, wie es bisweilen geschieht, der Fall eintreten sollte, daß es unmöglich wird den Troß steif zu holen, muß die zu rettende Person unmittelbar durch die Brandungen, anstatt längs dem Troß geholt werden; der Rettungsstuhl ist dann als eine Rettungsboye zu betrachten.

Schließlich wird noch bemerkt, daß der glückliche Erfolg des Rettungsversuches zum großen Theil Theil davon abhängt, daß die vorstehenden Vorschriften, besonders die das Signaliren betreffenden, mit Ruhe und Genauigkeit befolgt werden, so wie auch daß Frauenzimmer, Kinder, übrige Passagiere und hülflose Personen vor der Schiffsmannschaft ans Land gebracht werden sollen.

Stockholm, den 26sten April 1867. Königliche Verwaltung des Seewesens.

Vorstehende Bekanntmachung der Königlich Schwedischen Verwaltung des Seewesens zu Stockholm wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 526. Dem Gärtner Jacubzig zu Angerburg im Kreise Angerburg ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt worden.

Gumbinnen, den 20sten September 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Gumbinnen, den 21. September 1867.

№ 527. Auf Anordnung Sr. Excellenz des Herrn Finanz-Ministers machen wir Nachstehendes bekannt:

Auf Grund des §. 28 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forst-Dienstes in Verbindung mit dem Militair-Dienste im Jäger-Corps vom 1. Dezember 1864 werden, wegen Ueberfüllung der Anwärterlisten bei den Königlichen Regierungen Gumbinnen, Marienwerder, Stettin, Stralsund, Oppeln, Potsdam, Magdeburg, Merseburg, Erfurt bis auf Weiteres neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A I. in soweit ausgeschlossen,

daß bei den genannten Regierungen nur die Meldungen solcher im laufenden Kalenderjahre den Forstversorgungsschein erhaltender Jäger angenommen werden dürfen, welche in dem Bezirke derjenigen der vorgenannten Regierungen, bei welcher sie sich melden, zur Zeit des Empfanges des Forstversorgungs-Scheins im Königlichen Forstdienste bereits beschäftigt sind.

Im Uebrigen können daher neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger nur bei den vorstehend nicht genannten Königlichen Regierungen und bis dahin, wo für die neuen Landestheile die Regierungen konstituirt sind, bei den Civiladministrationen derselben angenommen werden.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

№ 528. Die Kasse für die Forstreviere Astrawischken und Padrojen und für die Torfverwaltung Padrojen befindet sich vom 1. Oktober c. ab in Insterburg in der Scharfrichterstraße № 8, und ist die Verwaltung der Kasse vom gedachten Tage ab, dem Forstkassen-Rendanten Capeller übertragen worden. Gumbinnen, den 24. September 1867.

Königl. Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Gumbinnen, den 23sten September 1867.

№ 529. In Folge der Aenderung des Fahrplans der Ostbahn werden vom 1sten Oktober c. ab abgefertigt werden:

die Personenposten zwischen Bubainen und Norkitten:
aus Bubainen 3 Uhr 20 Min. früh und 8 Uhr 45 Min. Abends,
aus Norkitten 4 Uhr 55 Min. früh und 10 Uhr 25 Min. Abends;

die Angerburg-Insterburger Personenposten:
aus Angerburg 2 Uhr 30 Min. Nachmittags,
aus Insterburg Bahnhof 5 Uhr 45 Min. Morgens;

die I. Insterburg-Lycker Personenpost:
aus Insterburg Stadt 5 Uhr 15 Min. Morgens,
aus Lyck 12 Uhr 45 Minuten früh;

die II. Insterburg-Lycker Personenpost:
aus Insterburg Stadt 2 Uhr 55 Min. Nachmittags,
aus Lyck 8 Uhr 15 Min. Morgens;

die III. Insterburg-Lycker Personenpost:
aus Insterburg Stadt 10 Uhr 45 Min. Abends,
aus Lyck 2 Uhr 45 Min. Nachmittags,

die Sodehnen-Trempener Personenpost:
aus Sodehnen 7 Uhr 50 Min. Morgens,
aus Trempen 5 Uhr 45 Min. Nachmittags;

die Kowahlen-Mierunskener Personenpost:
aus Kowahlen 2 Uhr 15 Min. Nachmittags,
aus Mierunsken 12 Uhr Mittags;

die Johannisburg-Lycker Personenpost:
aus Johannisburg 7 Uhr 30 Min. Morgens,
aus Lyck 5 Uhr Morgens;

die Gumbinnen-Lötzener Personenpost:
aus Gumbinnen 5 Uhr 45 Min. Morgens,
aus Lötzen 10 Uhr 45 Minuten Vormittags;

die Szittkehmen-Trakehnener Personenpost:
aus Szittkehmen 3 Uhr 30 Min. Nachmittags,
aus Trakehnen Bahnhof 6 Uhr 35 Min. Morgens;

die Mehlkehmen-Stallupönener Personenpost:
aus Mehlkehmen 4 Uhr Morgens,
aus Stallupönen 5 Uhr 15 Min. Nachmittags;

die I. Schirwindt-Stallupönener Personenpost:
aus Schirwindt 3 Uhr 30 Min. Nachmittags,
aus Stallupönen 1 Uhr 15 Min. früh;

die II. Schirwindt-Stallupönener Personenpost:
aus Schirwindt 9 Uhr 30 Min. Abends,
aus Stallupönen 7 Uhr 15 Min. Morgens;

die Angerburg-Nordenburger Personenpost:
aus Angerburg 6 Uhr 55 Min. Morgens,
aus Nordenburg 3 Uhr 19 Min. früh;
die Angerburg-Wehlauer Personenpost:
aus Angerburg 9 Uhr 40 Min. Abends,
aus Wehlau Stadt 1 Uhr 54 Min. Nachmittags;
die Tilsit-Wehlauer Personenpost:
aus Tilsit 8 Uhr 55 Min. Abends,
aus Wehlau Bahnhof 10 Uhr 14 Min. Abends;
die Schillehnen-Willuhnener Kariolpost:
aus Schillehnen 2 Uhr 45 Min. Nachmittags,
aus Willuhnen 5 Uhr Morgens;
die Kattenau-Stallupönener Botenpost:
aus Kattenau 1 Uhr Nachmittags,
aus Stallupönen 7 Uhr 30 Min. Morgens;
die Claussen-Lycker Botenpost:
aus Claussen 10 Uhr 45 Min. Vormittags,
aus Lyck 3 Uhr Morgens.

Der Ober-Post-Director.

Gumbinnen, den 26sten September 1867.

№ 530. In dem 1¼ Meilen von Sensburg entfernten Orte Barranowen, Kreises Sensburg, tritt mit dem 1sten October c. eine Post-Expedition II. Klasse in Wirksamkeit, welche mit der Post-Expedition in Sensburg durch eine tägliche Botenpost in Verbindung gesetzt wird. Die Post wird aus Sensburg um 4 Uhr früh, aus Barranowen um 4 Uhr 30 Minuten Nachmittags abgefertigt und in 2¾ Stunden befördert.

Dem Landbriefbestellbezirke der neuen Post-Anstalt sind folgende Ortschaften zugetheilt worden: Volmarstein, Kutzen, Neu-Kosewen, Eichelswalde, Lindendorf, Klein Maitz, Ludwigshof, Wiesenau, Fassen und Zudnocken.

Der Ober-Post-Director.

Königsberg, den 28sten September 1867.

№ 531. Nachdem die Kunststraße von Lyck in der Richtung nach der Landesgrenze bei Prostken soweit ausgebaut ist, daß sie dem öffentlichen Verkehr übergeben werden kann, wird vom 15ten October d. J. ab an der neu errichteten Chausseegeld-Hebestelle zu Sybba das Chausseegeld nach dem Allerhöchsten Tarif vom 29. Februar 1840 und zwar nach dem Satz für eine Meile erhoben werden.

Das betheiligte Publikum setze ich hiervon in Kenntniß.

Der Provinzial-Steuer-Director. (gez.) v. d. Brinken.

№ 532. Mit Genehmigung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten haben wir unsern Betriebs-Inspectionen die Befugniß zur Einberufung und Anstellung der Weichensteller, Portiers, Bahnwärter und Nachtwächter auf Probe resp. im Kündigungs-Verhältniß übertragen.

Wir bringen dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß diejenigen versorgungsberechtigten Individuen, welche auf genannte Stellen reflectiren, sich nicht an die unterzeichnete Direction, sondern an eine der diesseitigen Betriebs-Inspektionen zu wenden haben. Letztere befinden sich in Berlin, Frankfurt a/O., Schneidemühl, Bromberg, Dirschau, Königsberg i/Pr. und Insterburg stationirt.

Bromberg, den 18ten September 1867. Königl. Direction der Ostbahn.

Patent-Ertheilung.

№ 533. Dem Wilhelm Hollweg (in Firma Wm. Hollweg und Comp.) zu Barmen ist unter dem 19ten September 1867 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zur Befestigung von Perlen auf Kett- und Einschlagfäden, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

№ 534. Dem Fabrikanten Rich. Hartmann in Chemnitz ist unter dem 19. September d. J. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Garntrocken-Maschine in ihrer ganzen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 534. Dem J. C. W. Maas und dem C. Fischer in Hamburg ist unter dem 19ten September d. J. ein Patent

auf eine Briefstempelmaschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 535. Dem Ingenieur Ludwig Tischbein ist unter dem 25sten September 1867 ein Patent

auf einen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Darr-Apparat,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 536. Dem Maschinen-Fabrikanten J. Thoma zu Bingen bei Sigmaringen ist unter dem 25sten September 1867 ein Patent

auf eine selbstthätige Bremsvorrichtung für Eisenbahnwagen, so weit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 537. Dem Civil-Ingenieur Franz Windhusen und dem Kaufmann Ed. Heinson Huch in Braunschweig ist unterm 25. September d. J. ein Patent

auf eine kalorische Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendug bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Personal-Chronik

der Königlichen Regierung.

Vom 1. Oktober c. ab ist die Verwaltung der Forstkasse für die Oberförsterei und Torf-Verwaltung Jura dem Domainen-Polizei-Verwalter Gnabs in Wischwill Kreises Ragnit übertragen.

Dem invaliden Musketier Friedrich Trojan ist die zur Erledigung kommende Kreiskassendiener-Stelle zu Goldap vom 1. Oktober d. J. ab auf Kündigung verliehen.

Der invalide Gefreite Carl Sperling ist nach zurückgelegter Probedienstzeit seit dem 1. September d. J. ab als etatsmäßiger Aufseher bei der Königl. Straf-Anstalt zu Insterburg angestellt worden.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Böttcher ist die Försterstelle zu Leibgirren in der Oberförsterei Jura nach Ablauf der Probedienstzeit definitiv verliehen worden.

Der Chaussee-Aufseher Leopold Fuhrmann in Peschicken ist nach 6monatlichem Probedienst als solcher definitiv angestellt worden.

Der Kataster-Assistent, Lieutenant Witschel II. ist vom 1sten November d. J. ab mit der kommissarischen Verwaltung der Fortschreibungsbeamten-Stelle für den Kreis Heiligenbeil, Regierungsbezirk Königsberg, beauftragt und der Kataster-Supernummerar Schrempf ist gleichzeitig zum Assistenten für das Grundsteuer-Bureau der hiesigen Königlichen Regierung berufen worden.

Dem bisherigen Regierungs-Civil-Supernummerar Czygan ist die Kreis-Sekretairstelle zu Goldap vom 1sten Oktober d. J. ab definitiv und mit Pensionsberechtigung verliehen.

Dem zum Kaiserlich Brasilianischen General-Konsul in den Preußischen Staaten ernannten Herrn Antonio Marquas Soares, mit dem vorläufigen Wohnsitze in Berlin, ist das diesseitige Exequatur von dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten ertheilt worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 40.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung zu Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 41. Gumbinnen, den 9ten Oktober 1867.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

№ 538. Das 103te Stück der Gesetzsammlung, welches den 29sten September 1867 ausgegeben ist, enthält unter № 6858 die Verordnung über die Einführung des die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufenen Reserve- und Landwehrmannschaften betreffenden Gesetzes vom 27sten Februar 1850 in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 31sten August 1867; unter № 6859 die Verordnung, betreffend die Verwaltung des vormals Kurfürstlich hessischen Hausschatzes. Vom 22sten September 1867; unter № 6860 die Verordnung, betreffend die Einführung der auf die Besteuerung der Eisenbahnen bezüglichen Gesetze vom 30sten Mai 1851, 21sten Mai 1859 und 16ten März 1867 in den neuen Landestheilen. Vom 22sten September 1867; unter № 6861 die Verordnung, den Betrieb stehender Gewerbe in den Herzogthümern Schleswig und Holstein betreffend. Vom 23sten September 1867; und unter № 6862 den Allerhöchsten Erlaß vom 22sten September 1867, betreffend die Abstandnahme von einer anderweiten Veranlagung der Klassen-, klassifizirten Einkommen- und Gewerbesteuer in den mit der Monarchie vereinigten neuen Landestheilen für das Jahr 1868.

№ 539. Das 104. 105. 106. 107. 108. Stück der Gesetzsammlung, welche den 30sten September 1867 ausgegeben sind, enthalten unter № 6863 die Verordnung, betr. die Kommanditgesellschaften auf Actien in den durch die Gesetze vom 20sten September und 24sten Dezember 1866 (Gesetzsamml. S. 555, 876) mit der preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen, mit Ausnahme der vormals Königlich bayerischen Enklave Kaulsdorf. Vom 24sten August 1867; unter № 6864 die Verordnung, betreffend die Schließung mehrerer in den neuen Landestheilen bestehenden Staatsdiener-Wittwen- und Waisenkassen. Vom 15ten September 1867; unter № 6865 die Verordnung, betreffend die Heranziehung der Staatsdiener zu den Kommunal-Auflagen in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 23sten September 1867; unter № 6866 den Allerhöchsten Erlaß vom 17ten September 1867, betreffend die Stempelabgabe von Konzessionen u. s. w. in den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden; unter № 6867 die Verordnung, betreffend die Kreisverfassung im Gebiete des Regierungsbezirks Wiesbaden. Vom 26sten September 1867; unter № 6868 die Verordnung, betreffend die Einrichtung einer kommunalständischen Verfassung im Regierungsbezirk Wiesbaden, mit Ausschluß des Stadtkreises Frankfurt a. M. Vom 26sten September 1867; unter № 6869 die Verordnung, betreffend das Zeitungs-Cautionswesen in den durch das Gesetz vom 20sten September 1866 und die beiden Gesetze vom 24sten Dezember 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen, mit Ausnahme des vormaligen Oberamtsbezirks Meisenheim und der Enklave Kaulsdorf. Vom 26sten September 1867; unter № 6870 die Verordnung, betreffend eine Ergänzung der Verordnung vom 29sten März 1867 über den Betrieb stehender Gewerbe im vormaligen Königreich Hannover. Vom 26sten September 1867; unter № 6871 die Verordnung, betreffend die Aufhebung der auf den Großherzoglich hessischen Verordnungen vom 19ten März 1853 beruhenden Hundesteuer und Abgabe von Nachtigallen als Staatsabgaben und die Forterhebung derselben als Gemeindeabgaben in den durch das Gesetz vom 24. Dezember 1866 der preußischen Monarchie einverleibten vormals Großherzoglich hessischen Gebietstheilen, mit Ausschluß der Landgrafschaft Hessen-Homburg. Vom 26sten September 1867; unter № 6872 den Allerhöchsten Erlaß vom 17ten September 1867, betreffend die Aufhebung der Schiffahrtsabgabe in den Herzogthümern Holstein und Schleswig; unter № 6873 den Allerhöchsten Erlaß vom 22. September 1867, betreffend die Verpflichtung der Stadtgemeinden in den neu erworbenen Landestheilen zur Besetzung der besoldeten städtischen Unterbedientenstellen mit versorgungsberechtigten Militair-Invaliden; unter № 6874 die Verordnung, betreffend die Errichtung eines evangelisch-lutherischen Konsistoriums in Kiel. Vom 24sten September 1867; unter № 6875 die Verordnung, betreffend die Ablösung der Reallasten, welche dem Domainenfiskus im vormaligen Königreich Hannover zustehen. Vom

28sten September 1867; unter № 6876 den Allerhöchsten Erlaß vom 22sten September 1867, betreffend die Entbindung der Betheiligten, welche aus Veranlassung der durch die Vereinigung des Königreichs Hannover mit der preußischen Monarchie erfolgten Veränderung des Lehnsherrn die Lehnserneuerung nachzusuchen haben, von Erfüllung dieser Verpflichtung unter Erlaß der damit verbundenen Förmlichkeiten und Kosten; unter № 6877 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Cöln im Betrage von 800,000 Thalern. Vom 14ten August 1867; unter № 6878 den Allerhöchsten Erlaß vom 25sten September 1867, betreffend die Grundsätze, nach welchen bei der Vermögens-Auseinandersetzung der Stadtgemeinde Frankfurt a. M. mit dem Staate in Betreff der Kriegsleistungen und Lasten verfahren werden soll; unter № 6879 den Allerhöchsten Erlaß vom 25sten September 1867, betreffend die Revenüen des kurhessischen Hausschatzes; unter № 6880 die Verordnung über bürgerliche Eheschließung im Gebiete des ehemaligen Königreichs Hannover. Vom 29sten September 1867; und unter № 6881 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Stettin im Betrage von 500,000 Thalern. Vom 17ten August 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

Berlin, den 22sten Juni 1867.

№ 540. Nach einer Mittheilung des Großherzoglich Hessischen Ministeriums der Finanzen ist durch Bekanntmachung desselben vom 29sten Mai dieses Jahres in Gemäßheit des Artikels 4 des Gesetzes vom 26sten April 1864, die Einziehung der Grundrentenscheine und Ausgabe eines neuen Staatspapiergeldes betreffend, und mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 23sten November 1866 (Nr. 52 des Großherzoglich Hessischen Regierungsblatts) der Termin nach dessen Ablauf die Grundrentenscheine ihre Eigenschaft als Zahlungsmittel verlieren und nur noch bis zu einem weiteren, später bekannt zu machenden Termin bei der Staatsschulden-Tilgungskasse eingelöst werden können, auf den 1sten Juli 1868 festgesetzt und die Inhaber von Großherzoglich Hessischen Grundrentenscheinen à 1 Fl., 5 Fl., 10 Fl., 35 Fl. und 70 Fl. sind daher aufgefordert worden, diese Scheine bis zum 1sten Juli 1868 entweder zu Zahlungen an die Staatskasse zu verwenden, oder gegen neues Papiergeld umzutauschen. Der Umtausch findet bei der Großherzoglichen Staatsschulden-Tilgungskasse und außerdem bei allen Rentämtern, Hauptzollämtern, Obereinnehmereien und Distrikts-Einnehmereien des Großherzogthums statt. Bei den genannten Lokalstellen kann jedoch der Umtausch nur in so weit geschehen, als ihr Vorrath an neuem Papiergeld es gestattet.

Der Finanz-Minister (gez.) v. d. Heydt. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten (gez.) Itzenplitz.

Berlin, den 5ten Juni 1867.

№ 541. Auf Grund der Vorschrift im §. 4 des Gesetzes vom 27sten September v. J. (G.-S. S. 584) habe ich bestimmt, daß die in Gemäßheit der Verordnung vom 18ten Mai v. J. (G.-S. S. 227) ausgegebenen Darlehnskassenscheine vom 1sten Juli d. J. ab nur noch bei der Königlichen Darlehnskasse in Berlin und bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen angenommen und von denselben eingelöst werden sollen. Indem ich dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich die Inhaber von Darlehnskassenscheinen zu deren Einlieferung bei den vorerwähnten Kassen auf.

Der Finanz-Minister.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

№ 542. Auf den Bericht vom 18ten v. Mts. ermächtige Ich Sie, den Minister des Innern, zu der von dem Fabrikbesitzer von Brentano zu Augsburg in seiner anbei zurückerfolgenden Vorstellung vom 11ten Mai d. J. nachgesuchten Zulassung des Verkaufs von Loosen innerhalb der Preußischen Monarchie zu derjenigen Lotterie, welche der Bittsteller Behufs Beschaffung der Geldmittel für den Bau einer katholischen Kirche in dem Dorfe Lechhausen bei Augsburg nach Maßgabe des hier wieder beigefügten Ausspielungs-Planes zu veranstalten beabsichtigt, die diesseitige staatliche Genehmigung zu ertheilen und überlasse Ihnen in dieser Beziehung das Geeignete zu verfügen.

Schloß Babelsberg, den 28sten August 1867. (gez.) **Wilhelm.**

(ggz.) v. Bismark. v. d. Heydt. Gr. Eulenburg.

An die Minister der auswärtigen Angelegenheiten, der Finanzen und des Innern.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gumbinnen, den 28sten September 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 543. Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1sten October d. J. bis ultimo März k. J. auf 1 Sgr. 8 Pf. festgesetzt. Gumbinnen, den 3ten October 1867.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 544. Mit Bezug auf die in Stück 39, Seite 318 des diesjährigen Amtsblatts abgedruckte Nachweisung der Durchschnitts-Marktpreise wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß der Durchschnittspreis für einen Scheffel Roggen im Monate August cr. in Insterburg 2 Thlr. 23 Sgr. 3 Pf. betragen hat. Gumbinnen, den 2ten Oktober 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 545. Die Concession zur Anlage einer 4ten Apotheke für die Stadt Tilsit, in der Gegend des hohen Thores, ist von dem Herrn Oberpräsidenten der Provinz dem Apotheker Herrmann Riedel zu Trachenberg in Schlesien verliehen worden. Gumbinnen, den 23sten September 1867.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Marienwerder, den 26sten September 1867.

№ 546. Durch die Versetzung des Kreis-Thierarztes Markwart aus dem Rosenberger in den Osteroder Kreis ist die Kreis-Thierarztstelle des Rosenberger Kreises vacant geworden. Thierärzte, welche mit dem Fähigkeits-Zeugniß zur Verwaltung einer Kreis-Thierarztstelle versehen sind, werden hiemit aufgefordert, sich binnen 6 Wochen bei uns zu melden und der Bewerbung die erforderlichen Zeugnisse beizufügen. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 547. Nachdem die Kunststraße von Lyck in der Richtung nach der Landesgrenze bei Prostken soweit ausgebaut ist, daß sie dem öffentlichen Verkehr übergeben werden kann, wird vom 15ten October d. J. ab an der neu errichteten Chausseegeld-Hebestelle zu Sybba das Chausseegeld nach dem Allerhöchsten Tarif vom 29sten Februar 1840 und zwar nach dem Satz für eine Meile erhoben werden.

Das betheiligte Publikum setze ich hiervon in Kenntniß.

Der Provinzial-Steuer-Director.

Königsberg, den 2ten October 1867.

№ 548. Dem Kaiserlich Russischen Grenz-Uebergangspunkte zu Dagutschen gegenüber, ist diesseits in dem Grenzdorfe Laugallen, bei Coadjuthen, im Haupt-Zoll-Amts-Bezirke von Tilsit, ein Nebenzollamt zweiter Klasse errichtet, welches mit dem 1sten November d. J. in Wirksamkeit treten soll.

Das betheiligte Publikum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß der gedachten Zollstelle zugleich die Befugniß beigelegt worden ist, eingehendes Schwarzvieh in unbeschränkter Menge abzufertigen.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

№ 549. Die wöchentlichen Extrazüge zwischen Berlin und Paris werden nur noch im Monat Oktober und zwar an folgenden Tagen befördert werden:

Von Berlin nach Paris am Dienstag den 1sten, Freitag den 4ten, Dienstag den 8ten, Freitag den 11ten, Freitag den 18ten und Freitag den 25sten;

von Paris nach Berlin am Donnerstag den 3ten, Montag den 7ten, Donnerstag den 10ten, Montag den 14ten, Donnerstag den 17ten, Donnerstag den 24sten und Donnerstag den 31sten Oktober.

Die im Monat Oktober zur Reise nach Paris für diese Extrazüge ausgegebenen Billets gelten zur Rückreise mit den Extrazügen nur bis 31sten Oktober d. J. und verlieren ihre Gültigkeit, wenn sie nicht spätestens zu dem am 31sten Oktober von Paris abgehenden Extrazuge benutzt werden. Die Abfahrtszeiten (von Berlin früh ½9 Uhr, von Paris Nachmittags 2 Uhr) bleiben unverändert, auch finden im Uebrigen die in unserer Bekanntmachung vom 24sten Juni cr. enthaltenen Bedingungen auf diese Züge Anwendung.

Die von den Ostbahn-Stationen bis Berlin erhaltenen Retourbillets haben bis zum 15ten November d. J. zu dem an diesem Tage Abends 9 Uhr 45 Minuten und 11 Uhr 15 Minuten von dem Ostbahnhof Berlin abgehenden Personen- und resp. Courierzuge Gültigkeit. Jedes Retourbillet ist vor Antritt der Rückreise unserer Billet-Expedition Berlin zur Abstempelung vorzulegen.

Bromberg, den 27sten September 1867. Königl. Direktion der Ostbahn.

Bromberg, den 2ten Oktober 1867.

№ 550. Zwischen der Station Tilsit der Tilsit-Insterburger Eisenbahn und den Ostbahn-Stationen Berlin, Frankfurt, Königsberg, Wehlau, Gumbinnen, Stallupönen und Eydtkuhnen tritt

mit dem 1sten Oktober cr. ein Verband-Gütertarif in Kraft, der bei allen Verbandstationen eingesehen werden kann. Bromberg und Tilsit, im September 1867.

Königliche Direktion der Ostbahn. Der Verwaltungsrath der Tilsit-Insterburger Eisenbahn.

Polizei-Verordnung.

№ 551. Auf Grund des §. 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 wird nach vorheriger Berathung mit dem Gemeinde-Vorstand Folgendes verordnet:

Kaufleute, Höcker, Lieferanten und andere Wiederverkäufer, Vorkäufer und Zwischenhändler, sowie auswärtige Käufer jeder Art dürfen auf den hiesigen Wochenmärkten Roggen, Weizen, Erbsen, Gerste, Hafer, Kartoffeln, Butter und Eier erst von 11 Uhr Vormittags ab, einkaufen.

Uebertretungen dieser Anordnung werden mit einer Geldbuße bis zu 3 Thlr. oder im Unvermögungsfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Rhein, den 1sten October 1867. Stadt-Polizei-Verwaltung.

Patent-Ertheilungen.

№ 552. Dem Architekten Cordes in Hannover ist unter dem 2ten Oktober 1867 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Zusammensetzung als neu erkannte Feuerung
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 553. Dem Herrn Johann Badou zu Claira (Frankreich) ist unter dem 1. Oktober 1867 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Abraupen der Luzernpflanzen
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

№ 554. Das dem Telegraphisten Adolph Haeneke zu Schmiedeberg (gegenwärtig zu Danzig) unter dem 26sten Mai 1866 ertheilte Patent
auf eine Vorrichtung an Kopir-Telegraphen zur Regulirung der Bewegung der Walzen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,
ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Der bisherige Hebammenlehranstalts-Director Herr Dr. Kanzow ist nach Allerhöchsten Orts erfolgten Ernennung zum Regierungs- und Medizinal-Rath an Stelle des nach Liegnitz versetzten Herrn Regierungs- und Medizinal-Raths Dr. Kersandt vom 1sten October d. J. ab dem hiesigen Regierungs-Collegium überwiesen und in sein neues Amt eingeführt worden.

Der Wasserbaumeister Kuckuck ist zum Königlichen Wasserbau-Inspektor ernannt und demselben die kommissarisch verwaltete Landes-Meliorations-Bau-Inspektorstelle für die Provinz Preußen vom 1. October c. ab, definitiv verliehen.

Dem Candidaten der Theologie Johannes Hassenstein aus Pr. Eylau ist die interimistische Verwaltung des erledigten Rectorats zu Eckersberg, Kreises Johannisburg, vom 1. Oktober c. ab übertragen worden.

Der seitherige Predigtamts-Candidat und Präzentor in Szillen, Johann Carl Hermann Köhler ist zum Pfarrer der evangelischen Kirche zu Puschdorf von dem Patronate berufen und von dem Königlichen Konsistorium bestätigt worden.

Dem Oberförster Kayser aus Okonin ist die Oberförsterstelle zu Nassawen vom 1sten Oktober c. ab übertragen worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 41.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung zu Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 42. Gumbinnen, den 16ten Oktober 1867.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

№ 555. Das 109. Stück der Gesetzsammlung, welches den 8. Oktober c. ausgegeben ist, enthält unter № 6882 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Bielefeld im Betrage von 200,000 Thalern. Vom 12. August 1867; und unter № 6883 das Statut des Entwässerungsverbandes des Narpe- und Kattenauerbruches in den Kreisen Gumbinnen und Stallupönen. Vom 24. August 1867.

№ 556. Das 110. Stück der Gesammlung, welches den 10. Oktober c. ausgegeben ist, enthält unter № 6884 das Reglement über die Einrichtung des Landarmen- und Korrigendenwesens in Westpreußen. Vom 11. September 1867; unter № 6885 den Allerhöchsten Erlaß vom 21. August 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Herford im Regierungsbezirk Minden über Exter nach Vlotho; und unter № 6886 den Allerhöchsten Erlaß vom 7. September 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Stadt Brandenburg für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Brandenburg in der Richtung auf Grüningen-Ziesar bis zur Grenze des Stadtbezirkes.

Die Landtagswahlen.

№ 557. In Kurzem soll das preußische Volk wiederum zu neuen Wahlen schreiten: nachdem im Februar und August zum Norddeutschen Reichstage gewählt worden ist, werden jetzt neue Wahlen für unser preußisches Abgeordnetenhaus stattfinden.

Auch gute Patrioten, die ihre Pflichten gegen das Vaterland gern erfüllen, werden diese Kunde nicht gerade freudig begrüßt haben; denn neue Wahlen haben, abgesehen von der Bemühung des Einzelnen, stets eine gewisse Aufregung und einen neuen Parteikampf im Gefolge — während unser Volk sich nach den mannigfachen tiefen Erregungen der letzten Jahre mit Recht nach einer Zeit ruhigerer Entwickelung sehnt.

Unser König und seine Minister hätten, wie mehrfach ausgesprochen, dem Lande die Wahlen auch gern erspart. Eine Regierung macht ja von dem Rechte, die Landesvertretung aufzulösen, sonst nur Gebrauch, wenn sie in der bisherigen Vertretung erheblichen Widerspruch und Schwierigkeiten für die Durchführung ihrer Pläne findet. Dies war, wie die Minister anerkannt haben, im bisherigen Abgeordnetenhause nicht der Fall: dasselbe hat der Regierung zur Durchführung der neuen Aufgaben Preußens seine Mitwirkung in patriotischer Hingebung gewährt.

Die Regierung ist zur Auflösung des Hauses nur geschritten, weil sie nach ernster Erwägung zu der Ueberzeugung gekommen war, daß sie nicht anders handeln könne, daß die früheren Wahlen durch die großen Veränderungen, die seit Jahr und Tag mit Preußen vorgegangen, von selbst ungültig geworden seien.

Die Minister haben die Gründe für diese Ueberzeugung dem Könige und dem Lande gegenüber klar dargelegt.

Die dabei bewährte Gewissenhaftigkeit gegenüber der Verfassung hat überall die richtige Würdigung gefunden: selbst diejenigen, welche eine unbedingte Nothwendigkeit der Auflösung bezweifeln, erkennen doch an, daß es besser ist, jedes Bedenken über die Gültigkeit der bisherigen Wahlen lieber bei Zeiten wegzuräumen, als etwa hinterher Zweifel und Schwierigkeiten daraus entstehen zu lassen.

Hätte die Regierung das bisherige Abgeordnetenhaus beibehalten und die 80 Abgeordneten aus den neu erworbenen Landestheilen nur zu jenem hinzutreten lassen, so könnte es leicht kommen, daß hinterher die Vollmachten der bisherigen Vertretung und demgemäß die Beschlüsse des Landtags angefochten würden.

Ein lieberales Blatt sagt:

„Man setze nur den Fall, ein liberaler Staatsrechtslehrer, etwa Rönne, wäre vor drei oder vor zehn Jahren auf die damals etwas entlegene Idee gekommen, sich die Frage vorzulegen: wenn eine Erweiterung des Staatgebiets stattgefunden hat, und die Bewohner der neu erworbenen Landestheile zum ersten Male ihre Abgeordneten zu wählen haben, sollen sie dieselben in das bereits bestehende Haus wählen oder hat eine Erneuerung des ganzen Hauses stattzufinden? Die Antwort wäre sicher dahin ausgefallen, daß der Geist der Verfassung die Erneuerung des ganzen Hauses gebiete."

Mit derselben Begründung läßt sich hinzufügen.

Man setze den Fall, die Regierung ließe jetzt nicht neuwählen, die Beschlüsse des nächsten Landtages aber ständen im Gegensatze mit den Wünschen der liberalen Partei, so würde sich sehr bald ein liberaler Staatsrechtslehrer finden, welcher hinterher ausführte, daß die Erneuerung des ganzen Hauses verfassungsmäßig eine unerläßliche Nothwendigkeit gewesen sei und daß durch die Beibehaltung des bisherigen Hauses die Verfassung verletzt und deshalb die Rechtsbeständigkeit der Landtagsbeschlüsse anzufechten sei.

Ein solcher Streit, dessen Lösung hinterher gar nicht möglich wäre, könnte unser gesammtes kaum wieder aufgerichtetes Verfassungsleben von Neuem stören und verbittern.

Um nun alle nachträglichen Zweifel und Bedenken vorweg zu beseitigen, hat der König, wie es ihm nach der Verfassung jeder Zeit zusteht, das bisherige Haus aufgelöst und Neuwahlen angeordnet.

Abgesehen aber von der Auslegung einzelner Verfassungs-Artikel hat die Regierung sich dabei, wie der Bericht an den König andeutet, auch noch von wichtigen politischen Rücksichten leiten lassen, vornehmlich von der Rücksicht auf die neuen Landestheile und auf die Neugestaltung der ganzen preußischen Monarchie.

Die ehrende Rücksichtnahme, welche den neuen Provinzen bei ihrem Eintritt in die alte Monarchie gebührt, erfordert die gänzliche Erneuerung der Landes-Vertretung. Es ist für die Abgeordneten jener Landestheile nicht gleichgiltig, ob sie zu einem schon bestehenden Hause nachträglich hinzukommen und in einer bereits vorhandenen Partei-Gliederung, an deren Gestaltung sie keinen Antheil gehabt, noch ihre Stelle suchen müssen, oder ob mit dem Zeitpunkte, wo die neuen Provinzen im vollem Sinne dem alten Staatswesen hinzutreten, die ganze Monarchie gleichzeitig ihre Vertreter wählt und demzufolge die Vertreter der neuen Landestheile in einem neugewählten Hause ihr Ansehen von vorn herein mit gleichem Gewichte geltend machen können.

Wir müssen, wie es in einem trefflichen Aufsatze*) heißt, „die neuen Landestheile zu dem Bewußtsein der Zugehörigkeit zu einem Großstaat so ehrenvoll wie feierlich gelangen lassen, und das geschieht offenbar, wenn das ganze Land denselben Akt politischer Thätigkeit mit ihnen vollzieht und dadurch mit einem Schlage alle bisherigen Unterschiede aufhebt."

Endlich aber macht der Bericht an den König noch geltend, daß es der Bedeutung der gesammten neuen Entwickelung Preußens entspreche, jetzt eine völlig neue Vertretung des erweiterten preußischen Volkes zu berufen.

Es ist in der That ein anderes Preußen, für welches vom 1. Oktober ab die Verfassung gilt, ein anderes nicht blos an Ausdehnung und Volkszahl, sondern auch in seiner Stellung zu Deutschland, so wie in dem Reichthum und der Mannigfaltigkeit innerer Gaben und lebensfrischer Keime.

Wohl ziemt es sich, daß das jetzige preußische Volk in seiner Gesammtheit auch in der Wahl einer neuen Volksvertretung seinen lebendigen Antheil an der neuen Gestaltung der Monarchie bekunde.

So waren es denn in jeder Beziehung Erwägungen verfassungsmäßiger Pflicht, welche den Entschluß der Auflösung herbeigeführt haben.

Indem aber die Regierung den wichtigen Schritt um ihres Gewissens halber thun zu müssen glaubte, durfte sie zugleich die Zuversicht hegen, daß das preußische Volk auch bei diesen Wahlen zu ihr stehen werde.

Die beiden jüngsten Wahlen zum Reichstage haben unzweifelhaft bekundet, daß die große Mehrheit des preußischen Volkes volles Vertrauen zur Regierung besitzt: mehr als die Hälfte der preußischen Abgeordneten im Reichstage sind entschiedene Anhänger der Regierung, mehr als zwei Drittheile bekennen sich zu den Zielen und Wegen der jetzigen preußischen Politik.

Die Freunde der Regierung werden sich durch diesen Erfolg ermuntert finden, auch bei den jetzi-

---

* Der „Schlesischen Zeitung."

gen Wahlen, welche nach dem alten Wahlgesetz stattfinden sollen, dahin zu wirken, daß die wahre Volksmeinung ungetrübt zur Geltung gelange.

Schon bei den vorjährigen Landtagswahlen, die unmittelbar nach dem Beginn des Krieges, aber noch vor den entscheidenden Siegesbotschaften stattfanden, machte sich die Kraft des wieder erwachenden Patriotismus geltend. Jetzt nach der ruhmreichen weiteren Entwickelung Preußens wird es der patriotischen Anregung und Führung unschwer gelingen, eine feste und zuverlässige Mehrheit als Stütze für die Regierung im preußischen Landtage zu vereinigen.

Möge Niemand sich der Täuschung hingeben, daß diese Wahlen nicht mehr so wichtig seien, weil ein erheblicher Theil der staatlichen Aufgaben auf den Norddeutschen Bund und den Reichstag übergegangen sei. Der preußische Landtag wird auch ferner berufen sein, die äußere und innere Wohlfahrt des Volkes in den mannigfachsten Beziehungen in Gemeinschaft mit der Regierung zu pflegen. Es kommt überdies darauf an, die Entwickelung Preußens, insoweit sie von der Thätigkeit der Bundesregierung nach gesondert bleibt, in vollem Einklange mit Preußens Wirksamkeit im Bunde zu erhalten: um so wichtiger ist es gerade jetzt, daß eine volle Uebereinstimmung zwischen Regierung und Volksvertretung nicht blos im Reichstage, sondern auch in unserem Landtage obwalte. Das Gewicht Preußens in der weiteren Gestaltung der deutschen Verhältnisse hängt zum Theil von der Einheit und Kraft unserer inneren Entwickelung ab.

Pflicht aller Patrioten ist es, der Regierung des Königs hierzu auch bei den Landtagswahlen volle Unterstützung zu gewähren.

Gumbinnen, den 11ten October 1867.

№ 558. In Gemäßheit des Gesetzes vom 17ten Mai d. J. der Allerhöchsten Ordre vom 22sten September d. J. und des Artikels 51 der Verfassungs-Urkunde vom 31sten Januar 1850 hat der Herr Minister des Innern auf Grund der §§. 17. und 28. der Wahlverordnung vom 30. Mai 1849 für den ganzen Umfang der Monarchie den Tag der Wahl der Wahlmänner

auf den 30sten October

und den Tag der Wahl der Abgeordneten

auf den 7ten November dieses Jahres

festgesetzt.

Wir bringen dieses, sowie

a) in der Beilage I. die Wahlverordnung vom 30sten Mai 1849 und

b) in der Beilage II. das dazu erlassene Wahlreglement vom 23sten September 1867.

mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Ernennung der Wahl-Commissarien und deren Stellvertreter vorbehalten bleibt.

Nach erfolgter Wahl der Wahlmänner Seitens der Urwähler wollen die ernannten Wahlvorsteher die darüber aufgenommenen Protokolle nebst Abtheilungslisten ohne Verzug den betreffenden Wahlkommissarien einreichen. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

I. Verordnung

über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.

Wir **Friedrich Wilhelm,** von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen in Ausführung der Artikel 67 bis 74 und auf Grund des Artikels 105 der Verfassungs-Urkunde, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, daß statt des Wahlgesetzes für die Abgeordneten der zweiten Kammer vom 6ten Dezember 1848 die nachfolgenden näheren Bestimmungen zur Anwendung zu bringen sind:

§. 1. Die Abgeordneten der zweiten Kammer werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von den Urwählern in Urwahl-Bezirken gewählt.

§. 2. Die Zahl der in jedem Regierungsbezirke zu wählenden Abgeordneten weist das anliegende Verzeichniß nach.

§. 3. Die Bildung der Wahlbezirke ist nach Maßgabe der durch die letzten allgemeinen Zählungen ermittelten Bevölkerung von den Regierungen dergestalt zu bewirken, daß von jedem Wahlkörper mindestens zwei Abgeordnete zu wählen sind. Kreise, die zu verschiedenen Regierungsbezirken gehören, können ausnahmsweise durch den Ober-Präsidenten zu einem Wahlbezirke vereinigt werden, wenn es nach der Lage und den sonstigen Verhältnissen der ersteren nöthig erscheint.

§. 4. Auf jede Vollzahl von 250 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen.

§. 5. Gemeinden von weniger als 750 Seelen, so wie nicht zu einer Gemeinde gehörende be-

wohnte Besitzungen, werden von dem Landrathe mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Urwahl-Bezirke vereinigt.

§. 6. Gemeinden von 1750 oder mehr als 1750 Seelen werden von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde in mehrere Urwahlbezirke getheilt. Diese sind so einzurichten, daß höchstens 6 Wahlmänner darin zu wählen sind.

§. 7. Die Urwahlbezirke müssen, so weit es thunlich ist, so gebildet werden, daß die Zahl der in einem jeden derselben zu wählenden Wahlmänner durch drei theilbar ist.

§. 8. Jeder selbstständige Preuße, welcher das 24ste Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung erhält.

§. 9. Die Militairpersonen des stehenden Heeres und die Stamm-Mannschaften der Landwehr wählen an ihrem Standorte, ohne Rücksicht darauf, wie lange sie sich an demselben vor der Wahl aufgehalten haben. Sie bilden, wenn sie in der Zahl von 750 Mann oder darüber zusammenstehen, einen oder mehrere besondere Wahlbezirke. Landwehrpflichtige, welche zur Zeit der Wahlen zum Dienste einberufen sind, wählen an dem Orte ihres Aufenthalts für ihren Heimaths-Bezirk.

§. 10. Die Uhrwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden directen Staatssteuern (Klassensteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer) in 3 Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Diese Gesammtsumme wird berechnet:

a) gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahl-Bezirk für sich bildet oder in mehrere Urwahls-Bezirke getheilt ist. (§. 6.)

b) bezirksweise, falls der Urwahl-Bezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist. (§. 5.).

§. 11. Wo keine Klassensteuer erhoben wird, tritt für dieselbe zunächst die etwa in Gemäßheit der Verordnung vom 4. April 1848, anstatt der indirekten, eingeführte directe Staatssteuer ein.

Wo weder Klassensteuer, noch klassifizirte Steuer auf Grund der Verordnung vom 4. April 1848 erhoben wird, tritt an Stelle der Klassensteuer die in der Gemeinde zur Hebung kommende directe Kommunalsteuer.

Wo auch eine solche ausnahmsweise nicht besteht, muß von der Gemeinde-Verwaltung nach den Grundsätzen der Klassensteuer-Veranlagung eine ungefähre Einschätzung bewirkt und der Betrag ausgeworfen werden, welchen jeder Urwähler danach als Klassensteuer zu zahlen haben würde.

Wird die Gewerbesteuer von einer Handels-Gesellschaft entrichtet, so ist die Steuer behufs Bestimmung, in welche Abtheilung die Gesellschafter gehören, zu gleichen Theilen auf dieselben zu repartiren.

§. 12. Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesammtsteuer (§. 10.) fallen.

Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Drittheils fallen.

Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwähler, auf welche das dritte Drittheil fällt. In diese Abtheilung gehören auch diejenigen Urwähler, welche keine Steuer zahlen.

§. 13. So lange der Grundsatz wegen Aufhebung der Abgaben-Befreiungen in Bezug auf die Klassensteuer und directe Kommunal-Steuer noch nicht durchgeführt ist, sind die zur Zeit noch befreiten Urwähler in diejenige Abtheilung aufzunehmen, welcher sie angehören würden, wenn die Befreiungen bereits aufgehoben wären.

§. 14. Jede Abtheilung wählt ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner.

Ist die Zahl der in einem Urwahl-Bezirke zu wählenden Wahlmänner nicht durch 3 theilbar, so ist, wenn nur 1 Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben 2 Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den andern.

§. 15. In jeder Gemeinde ist sofort ein Verzeichniß der stimmberechtigten Urwähler (Urwählerliste) aufzustellen, in welchem bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag angegeben wird, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahl-Bezirk zu entrichten hat. Dies Verzeichniß ist öffentlich auszulegen, und daß dieses geschehen, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Wer die Aufstellung für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb dreier Tage nach

der Bekanntmachung bei der Ortsbehörde oder dem von derselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben.

Die Entscheidung darüber steht in den Städten der Gemeinde-Verwaltungsbehörde, auf dem Lande dem Landrathe zu.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwählerlisten nach den einzelnen Bezirken.

§. 16. Die Abtheilungen (§. 12.) werden seitens derselben Behörden festgestellt, welche die Urwahl-Bezirke abgrenzen (§§. 5. 6).

Eben diese Behörden haben für jeden Urwahl-Bezirk das Lokal, in welchem die auf den Bezirk bezügliche Abtheilungs-Liste öffentlich auszulegen und die Wahl der Wahlmänner abzuhalten ist, zu bestimmen und den Wahlvorsteher, der die Wahl zu leiten hat, so wie einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen.

In Bezug auf die Berichtigung der Abtheilungs-Listen kommen die Vorschriften des §. 15. gleichmäßig zur Anwendung.

§. 17. Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

Diese §§. sind im Urwahltermine zu verlesen.

§. 18. Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahl-Bezirks ohne Rücksicht auf die Abtheilung gewählt.

Mit Ausnahme des Falles der Auflösung der Kammer sind die Wahlen der Wahlmänner für die ganze Legislatur-Periode dergestalt gültig, daß bei einer erforderlich werdenden Ersatzwahl eines Abgeordneten nur an Stelle der inzwischen durch Tod, Wegziehen aus dem Urwahl-Bezirk oder auf sonstige Weise ausgeschiedenen Wahlmänner neue zu wählen sind.

§. 19. Die Urwähler sind zur Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung zu berufen.

§. 20. Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Urwähler des Wahlbezirks einen Protokollführer, so wie 3 bis 6 Beisitzer, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden, und verpflichtet sie mittelst Handschlags an Eidesstatt.

§. 21. Die Wahlen erfolgen abtheilungsweise durch Stimmgebung zu Protokoll, nach absoluter Mehrheit und nach den Vorschriften des Reglements (§. 32.).

§. 22. In der Wahlversammlung dürfen weder Diskusionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

§. 23. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt.

§. 24. Der gewählte Wahlmann muß sich über die Annahme der Wahl erklären. Eine Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und zieht eine Ersatzwahl nach sich.

§. 25. Das Protokoll wird von dem Wahl-Vorstande (§. 20.) unterzeichnet und sofort dem Wahl-Kommissar (§. 26.) für die Wahl der Abgeordneten eingereicht.

§. 26. Die Regierung ernennt den Wahl-Commissar für jeden Wahlbezirk zur Wahl der Abgeordneten und bestimmt den Wahlort.

§. 27. Der Wahl-Commissar beruft die Wahlmänner mittelst schriftlicher Einladung zur Wahl der Abgeordneten. Er hat die Verhandlungen über die Urwahlen nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen, und wenn er einzelne Wahlakte für ungültig erachten sollte, der Versammlung der Wahlmänner seine Bedenken zur endgültigen Entscheidung vorzutragen. Nach Ausschließung derjenigen Wahlmänner, deren Wahl für ungültig erkannt ist, schreitet die Versammlung sofort zu dem eigentlichen Wahlgeschäfte.

Außer der vorgedachten Erörterung und Entscheidung über die etwa gegen einzelne Wahlakte erhobenen Bedenken dürfen in der Versammlung keine Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

§. 28. Der Tag der Wahl der Abgeordneten ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 29. Zum Abgeordneten ist jeder Preuße wählbar, der das 30ste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren hat und bereits ein Jahr lang dem preußischen Staats-Verbande angehört.

§. 30. Die Wahlen der Abgeordneten erfolgen durch Stimmgebung zu Protokoll.

Der Protokollführer und die Beisitzer werden von den Wahlmänner auf den Vorschlag des Wahl-Commissars gewählt und bilden mit diesem den Wahlvorstand.

Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit, so wird zu einer engeren Wahl geschritten.

§. 31. Der gewählte Abgeordnete muß sich über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl gegen den Wahl-Commissarius erklären. Eine Annahme-Erklärung unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und hat eine neue Wahl zur Folge.

§. 32. Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen näheren Bestimmungen hat Unser Staats-Ministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 30sten Mai 1849.

Friedrich Wilhelm.

Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha.
von der Heydt. von Rabe. Simons.

II. Reglement

zur Verordnung vom 30sten Mai 1849 über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten.

Unter Aufhebung des Reglements vom 18. Mai 1866 werden zur Ausführung der Verordnung vom 30sten Mai 1849 die folgenden näheren Bestimmungen getroffen.

§. 1. Die Landräthe oder, im Falle des §. 6. der Verordnung, die Gemeinde-Verwaltungs-Behörden haben unverzüglich die Aufstellung der Urwählerlisten zu veranlassen.

Gleichzeitig sind von ihnen die Urwahlbezirke (§§. 5. 6. 7. der Verordnung) abzugrenzen, und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner (§§. 4. 6. 7. der Verordnung) festzusetzen.

Die Zahl der Wahlmänner des Wahlbezirks und dessen allgemeine Abgrenzung ist auf der Urwählerliste (§. 15. der Verordnung) anzugeben. Jeder Urwahlbezirk muß ein möglichst zusammenhängendes und abgerundetes Ganze bilden.

Kein Urwahlbezirk darf mehr als 1749 Seelen umfassen.

§. 2. Die Urwählerliste, in welcher bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag anzugeben ist, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahlbezirk zu entrichten hat, wird von der Ortsbehörde in jeder Gemeinde drei Tage lang öffentlich ausgelegt. Daß und in welchem Lokale dies geschieht, ist beim Beginne der Auslegung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Innerhalb drei Tagen nach dieser Bekanntmachung steht es Jedem frei, gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Liste bei der Ortsbehörde oder dem von dieser bezeichneten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission seine Einwendungen schriftlich anzubringen oder zu Protokoll zu geben.

Die Entscheidung darüber erfolgt in den Städten durch die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, auf dem Lande durch den Landrath.

Die Urwählerlisten sind mit einer Bescheinigung über die nach ortsüblicher Bekanntmachung, während drei Tagen erfolgte öffentliche Auslegung, sowie darüber zu versehen, daß innerhalb der Reklamationsfrist keine Reklamationen erhoben oder die erhobenen erledigt sind.

Beide Bescheinigungen liegen der Ortsbehörde ob. Werden aber Reklamationen erhoben, so hat auf dem Lande die Ortsbehörde die Urwählerlisten nur rücksichtlich der Auslegung zu bescheinigen und dieselben sofort nach Ablauf der Reklamationsfrist, nebst den eingegangenen Reklamationen, sowie dem Atteste, daß keine weiteren als die beigefügten Reklamationen angebracht sind, dem Landrathe einzureichen, welcher nach Erledigung der Reklamationen die bezügliche Bescheinigung auszustellen hat.

§. 3. Nach Auslegung der Urwählerlisten erfolgt die Aufstellung der Abtheilungslisten (§. 16. der Verordnung).

§. 4. Bei der Aufstellung der Abtheilungslisten ist folgendes Verfahren zu beobachten:

Nach Anleitung des anliegenden Formulars werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu denjenigen, welche die geringste oder gar keine Steuern zu zahlen haben.

Alsdann wird die Gesammtsumme aller Steuern berechnet, und endlich die Grenze der Abtheilungen dadurch gefunden, daß man die Summe der Steuern jedes einzelnen Urwählers so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesammtsumme aller Steuern erreicht ist.

Die Urwähler, auf welche das erste Drittheil fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittheil fällt, die zweite, und alle übrigen die dritte Abtheilung.

Läßt sich bei gleichen Steuer- oder Schätzungs-Beträgen nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so giebt die alphabetische Ordnung der Familiennamen, eventuell das Loos den Ausschlag.

§. 5. In Gemeinden, welche für sich einen Urwahlbezirk bilden, und in Urwahlbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungsliste angefertigt. Im ersteren Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, im letzteren der Landrath auf. Ist aber eine Gemeinde in mehrere Bezirke getheilt, so wird von der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde zuvörderst eine allgemeine Abtheilungsliste für die ganze Gemeinde angelegt und dann aus dieser für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, welcher für diesen Bezirk die Abtheilungsliste bildet. In der allgemeinen Liste muß bei jedem Urwähler die Nummer des Bezirks angegeben sein.

§. 6. Steuerfreie Urwähler, welche auf Grund des §. 13. der Verordnung ihr Stimmrecht auszuüben wünschen, müssen der Behörde, welche die Urwählerliste aufstellt, vor Auslegung derselben oder spätestens im Wege des Reklamationsverfahrens gegen die Urwählerliste die Grundlage der für sie anzustellenden Steuerberechnung an die Hand geben. Steuerfreie Urwähler, welche es unterlassen, eine solche Angabe rechtzeitig zu machen, werden ohne weitere Prüfung der dritten Abtheilung zugezählt.

§. 7. Nach Feststellung der Abtheilungsgrenzen bleibt für die Reihenfolge der Urwähler innerhalb der Abtheilungen dieselbe Ordnung nach den Steuersätzen maßgebend, in welcher die Urwähler bei Aufstellung der Abtheilungslisten verzeichnet worden sind (§. 4. des Reglements). Die gleichbesteuerten oder geschätzten Urwähler derselben Abtheilung und die steuerfreien Urwähler werden alphabetisch nach Familiennamen und bei gleichem Namen durch das Loos geordnet.

§. 8. In Betreff des Reklamationsverfahrens gegen die Abtheilungslisten kommen die Vorschriften des §. 2. des Reglements gleichmäßig zur Anwendung.

Nachdem die Abtheilungsliste durch die Bescheinigung, daß keine Reklamationen gegen dieselbe erhoben oder die erhobenen erledigt sind, abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Urwählern in dieselbe untersagt.

Sie ist demnächst dem Wahlvorsteher behufs Benutzung bei der Wahl zuzustellen.

§. 9. Aus der Abtheilungsliste des Urwahlbezirks wird für jeden einzelnen landwehrpflichtigen Urwähler, welche zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen ist, und sich in Folge dessen nicht an seinem sonstigen Wohn- oder Aufenthaltsorte befindet, nach dem Muster der Anlage ein Auszug gemacht. Derselbe muß enthalten:

a) den Namen und Wohnort des Urwählers,
b) den Steuerbetrag, mit welchem er zum Ansatz gekommen ist,
c) den Bezirk und die Abtheilung, für welche er zu wählen hat,
d) die Zahl der von der Abtheilung zu wählenden Wahlmänner.

Dieser Auszug ist dem Bezirks-Commandeur des Landwehr-Bataillons mit dem Ersuchen zu übersenden, ihn, behufs der Ausfüllung der Namen der Wahlmänner durch die landwehrpflichtigen Urwähler, an den Commandeur desjenigen Bataillons gelangen zu lassen, zu welchem dieselben einberufen sind.

Auf demselben Wege gelangt der ausgefüllte Auszug zurück, und ist die Requisition, so wie die Erledigung derselben, so zu beschleunigen, daß die ausgefüllten Auszüge noch vor dem Wahltermin in den Händen des Wahlvorstehers sich befinden.

Trifft dies nicht zu oder werden engere Wahlen erforderlich, so ist das Wahlverfahren ohne Rücksicht auf die Stimmen der zum Dienste einberufenen Landwehrmänner zum Abschlusse zu bringen.

§. 10. Die sämmtlichen Urwähler des Urwahlbezirks werden zu einer in den Städten von der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, auf dem Lande von dem Landrathe zu bestimmenden Stunde des Tages der Wahl in ortsüblicher Weise zusammenberufen, wobei zugleich das Wahllokal und der Name des Wahlvorstehers, sowie seines Stellvertreters bekannt zu machen ist.

Darüber, daß dieses geschehen, haben die Ortsbehörden spätens im Wahltermine dem Wahlvorsteher eine Bescheinigung einzureichen, welche dem Protokolle (§. 18. des Reglements) beizufügen ist.

Siehe 88.

§. 11. Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 18. bis 25. der Verordnung und der §§. 10. bis 17. dieses Reglements durch den Wahlvorsteher eröffnet.

Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Urwähler aller Abtheilungen in der Reihenfolge vorgelesen, wie sie in der Abtheilungsliste verzeichnet sind (§§. 4. und 7. des Reglements), wobei mit dem Höchstbesteuerten angefangen wird.

Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt, und so die Versammlung konstituirt.

Später erscheinende Urwähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen theilnehmen. Abwesende, mit Ausnahme der zum Dienst einberufenen Landwehrpflichtigen, können in keiner Weise durch Stellvertreter, oder sonst, an der Wahl theilnehmen.

§. 12. Der Wahlvorsteher ernennt den Protokollführer und die Beisitzer (§. 20. der Verordnung). Er beauftragt den Protokollführer mit Eintragung der Wahlstimmen in die Abtheilungsliste.

§. 13. Die dritte Abtheilung wählt zuerst, die erste zuletzt. Sobald die Wahlverhandlung einer Abtheilung geschlossen ist, werden die Mitglieder derselben zum Abtreten veranlaßt.

§. 14. Der Protokollführer ruft die Namen der Urwähler, abtheilungsweise in derselben Folge, wie bei deren Vorlesung auf (§. 11. des Reglements). Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt, unter genauer Bezeichnung, den Namen des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich so viel Namen, als deren in der Abtheilung zu wählen sind. Diese trägt der Protokollführer neben den Namen des Urwählers, und in Gegenwart desselben in die Abtheilungsliste ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Urwähler selbst eintragen.

§. 15. Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden.

Ungültig sind, außer dem Fall des §. 22. der Verordnung, solche Wahlstimmen, welche auf andere, als die nach §. 18. der Verordnung oder §. 16. dieses Reglements wählbaren Personen fallen.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 16. Soweit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird. Ist aber Stimmengleichheit bei der ersten Abstimmung eingetreten, so ist zunächst zu einer engeren Wahl zu schreiten.

§. 17. Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Urwahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen und, wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen, gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge.

[Randvermerk zu §§. 11–17:] sind im Urwahltermine zu verlesen.

§. 18. Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem anliegenden Formular aufzunehmen.

§. 19. Die Regierungen haben sofort die Wahlkommissare für die Wahl der Abgeordneten zu bestimmen, und davon, daß dies geschehen, die Wahlvorsteher zu benachrichtigen.

§. 20. Die Wahlvorsteher reichen die Urwahl-Protokolle dem Wahlkommissar ein.

Der Wahlkommissar stellt aus den eingereichten Urwahl-Protokollen ein Verzeichniß der Wahlmänner seines Wahlbezirkes kreisweise auf und veranlaßt, daß dieses Verzeichniß durch Auslegung in den Geschäftslokalen der Landräthe der betreffenden Kreise und der Magisträte der einem Kreise nicht angehörigen oder einen eigenen Wahlbezirk bildenden Städte, sowie durch Abdruck in den zu amtlichen Publikationen dienenden Blättern veröffentlicht wird.

§. 21. Der Wahlkommissar ladet die Wahlmänner schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein. Die Insinuation ist durch einen vereideten Beamten zu bescheinigen.

Die Vorladung der Wahlmänner kann auch sofort im Urwahltermine durch die Wahlvorsteher bewirkt werden. Die Wahlvorsteher erhalten in diesem Falle Seitens des Wahlkommissars die erforderliche Anzahl von Einladungsformularen und Behändigungsscheinen. Sie haben die ersteren mit

der Adresse der Wahlmänner zu versehen und gegen Vollziehung der Behändigungsscheine auszuhändigen, auf den letzteren aber die richtig erfolgte Insinuation zu bescheinigen und dieselben gleichzeitig mit den Urwahl-Protokollen dem Wahlkommissar einzureichen.

§. 22. Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 26. bis 31. der Verordnung, sowie der §§. 23. bis 26. dieses Reglements, eröffnet. Alsdann werden die Namen aller Wahlmänner nach dem aufgestellten Verzeichnisse (§. 20. des Reglements) vorgelesen.

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des §. 11. zur Anwendung, soweit sie nicht nachstehend modifizirt sind.

§. 23. Jeder Abgeordnete wird in einer besonderen Wahlhandlung gewählt.

Die Wahl selbst erfolgt, indem der aufgerufene Wahlmann an den zwischen der Wahlversammlung und dem Wahlkommissarius aufgestellten Tisch tritt und den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme giebt.

Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Wahlmannes in die Wahlmännerliste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen.

§. 24. Hat sich auf keinen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten.

Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Kandidaten in derselben Weise wie die erste vorgenommen.

Jede Wahlstimme, welche auf einen anderen, als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt, ist ungültig.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat.

Stehen sich mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos.

In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahlkommissars zu ziehen.

§. 25. Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 26. Die Gewählten sind von der auf sie gefallenen Wahl durch den Wahlkommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, sowie zum Nachweise, daß sie nach §. 29. der Verordnung wählbar sind, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen acht Tagen, von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat die Regierung sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

§. 27. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als die Wahl der Abgeordneten werden von dem Wahlkommissar der Regierung, gehörig geheftet, eingereicht, welche dieselben dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an das Haus der Abgeordneten vorzulegen hat.

Berlin, der 23sten September 1867.

Königliches Staats-Ministerium.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz.
v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

Berlin, den 24. September 1867.

№ 559. Das Fürstlich Schwarzburg-Sonderhausensche Ministerium hat unterm 27. August d. J. wiederholt bekannt gemacht, daß die zum Umtausch der auf Grund des Gesetzes vom 25. Oktober 1859 emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sonderhausenschen Kassenanweisungen zu 1 Thlr. gegen neue dergleichen festgesetzte präklusivische zwölfmonatliche Frist mit dem 30. November d. J. abläuft, daß vom 1. September d. J. ab bis zum Schlusse der präklusivischen Frist die gedachten Kassenanweisun-

gen lediglich bei der Fürstlichen Staatshauptkasse zu Sondershausen zum Umtausch präsentirt werden müssen, daß nach Ablauf dieser Frist die gedachten Kassenanweisungen ihre Giltigkeit verlieren und daß dagegen eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt findet.

Der Finanz-Minister. von der Heydt.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

An die Königl. Regierung zu Gumbinnen.

Berlin, den 28. September 1867.

№ 560. Das mittelst Bekanntmachung vom 4. November 1863 ausgesprochene Verbot des Debits „der New-Yorker Staats-Zeitung“ wird hierdurch wieder aufgehoben.

Der Minister des Innern.

№ 561. Der nachstehende, an das Königliche Staats-Ministerium ergangene Allerhöchste Erlaß vom 28sten September d. J., betreffend den Uebergang der Post- und Telegraphen-Verwaltung an den Präsidenten des Staats-Ministeriums:

„Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 24sten d. M. bestimme Ich, daß die Verwaltung des Post- und Telegraphen-Wesens vom 15ten Oktober d. J. ab von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten mit den von demselben, als Chef des Post- und Telegraphenwesens bisher geübten Befugnissen auf den Präsidenten des Staats-Ministeriums übergehn und unter dessen Verantwortlichkeit im Zusammenhange mit der vom 1sten Januar k. J. ab dem Bundeskanzler zustehenden Verwaltung des Post- und Telegraphen-Wesens des Norddeutschen Bundes, bearbeitet werde. Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Schloß Mainau, den 28sten September 1867. gez. **Wilhelm.**

ggez. Gr. v. Bismark-Schönhausen. Freiherr v. d. Heydt. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Solchow. Gr. zu Eulenburg.

An das Staats-Ministerium.“

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Der Präsident des Staats-Ministeriums. Gr. v. Bismark-Schönhausen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Gumbinnen, den 6ten Oktober 1867.

№ 562. Der nächste Vieh- Pferde- und Jahrmarkt in der Stadt Lyck findet nicht am 1sten und 2ten Dezember d. J., sondern am 2ten resp. 3ten Dezember d. J. daselbst Statt.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 563. Nach=

von den Getreide- und Viktualien-Preisen in den Städten Angerburg, Gumbinnen, Insterburg,

	Namen der Städte.	Getreide und Hülsenfrüchte:							Rauchfutter:	
		Weizen,	Roggen,	Gerste,	Hafer,	Erbsen, graue,	Erbsen, weiße,	Kartoffeln,	Heu der Zentner.	Stroh das Schock.
		der Scheffel.								
		Rt. Sgr. Pf.	Rt. Sgr. Pf.	Rt. Sgr. Pf.	Rt. Sgr. Pf.	Rt. Sgr. Pf.	Rt. Sgr. Pf.	Rt. Sgr. Pf.	Rt. Sgr. Pf.	Rt. Sgr. Pf.
1.	Angerburg ...	3 23 4	2 16 1	1 19 5	1 6 9	3 10 —	2 26 8	— 24 5	— 21 8	5 5 6
2.	Gumbinnen ...	3 10 1	2 25 7	1 28 3	1 21 4	— — —	— — —	1 4 4	— 20 1	— — —
3.	Insterburg ...	3 25 4	2 23 5	1 29 1	1 10 3	2 25 —	2 15 —	— 29 4	— 22 6	6 18 9
4.	Lyck	3 12 1	2 10 10	1 13 4	1 5 5	2 11 3	2 11 3	— 18 6	— 17 6	4 1 8
5.	Tilsit	3 16 10	2 20 —	2 — —	1 8 —	2 5 —	2 — —	1 — 5	1 15 —	6 20 —

Gumbinnen, den 8. October 1867.

Gumbinnen, den 5ten Oktober 1867.

№ 564. Die Kreis-Wundarztstelle des Kreises Darkehmen vorläufig mit dem Wohnsitze im Kirchorte Trempen ist erledigt. Qualifizirte Bewerber werden aufgefordert, unter Einreichung ihrer Atteste, sich innerhalb 6 Wochen bei uns zu melden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 565. Die wöchentlichen **Extrazüge zwischen Berlin und Paris** werden nur noch im **Monat Oktober** und zwar an folgenden Tagen befördert werden:

Von Berlin nach Paris am Dienstag den 1sten, Freitag den 4ten, Dienstag den 8ten, Freitag den 11ten, Freitag den 18ten und Freitag den 25sten;

von Paris nach Berlin am Donnerstag den 3ten, Montag den 7ten, Donnerstag den 10ten, Montag den 14ten, Donnerstag den 17ten, Donnerstag den 24sten und Donnerstag den 31sten Oktober.

Die im Monat Oktober zur Reise nach Paris für diese Extrazüge ausgegebenen Billets gelten zur Rückreise mit den Extrazügen nur bis 31sten Oktober d. J. und verlieren ihre Gültigkeit, wenn sie nicht spätestens zu dem am 31sten Oktober von Paris abgehenden Extrazuge benutzt werden. Die Abfahrtszeiten (von Berlin früh ½9 Uhr, von Paris Nachmittags 2 Uhr) bleiben unverändert, auch finden im Uebrigen die in unserer Bekanntmachunng vom 24sten Juni cr. enthaltenen Bedingungen auf diese Züge Anwendung.

Die von den Ostbahn-Stationen bis Berlin erhaltenen Retourbillets haben bis zum 15ten November d. J. zu dem an diesem Tage Abends 9 Uhr 45 Minuten und 11 Uhr 15 Minuten von dem Ostbahnhof Berlin abgehenden Personen- und resp. Courierzuge Gültigkeit. Jedes Retourbillet ist vor Antritt der Rückreise unserer Billet-Expedition Berlin zur Abstempelung vorzulegen.

Bromberg, den 27sten September 1867. Königl. Direktion der Ostbahn.

Patent-Ertheilung.

№ 566. Dem John Williamson zu South-Shields in England ist unter dem 5ten Oktober 1867 ein Patent

auf ein neues und eigenthümliches Verfahren zur Reinigung von rohen Sodalaugen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

№ 567. Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 30sten Mai 1866 ertheilte Patent

weisung

Lyck und Tilsit des Regierungs-Bezirks Gumbinnen für den Monat September 1867.

Getränke: Bier die Tonne Rt.	Sgr.	Pf.	Branntwein pCt. nach Tralles Sgr.	Pf.	Branntwein für das Quart Sgr.	Pf.	Fleisch, das Pfund: Rind- Sgr.	Pf.	Schwein- Sgr.	Pf.	Schaf- Sgr.	Pf.	Kalb- Sgr.	Pf.	Viktualien: Butter das Pfund Rt.	Sgr.	Pf.	Eier das Schock Rt.	Sgr.	Pf.	Graupe, der Scheffel Rt.	Sgr.	Pf.	Grütze, der Scheffel Rt.	Sgr.	Pf.	Reis (gewöhnl.) d. Zentner Rt.	Sgr.	Pf.	Kaffee (gute Mittel-Sorte:) das Pfund Rt.	Sgr.	Pf.
3	26	8	14	6	5	1	2	8	4	7	2	6	2	3	—	7	4	—	20	—	4	2	9	3	23	4	—	—	—	—	—	—
4	—	—	10	—	4	8	2	9	4	4	2	7	1	7	—	8	6	—	19	9	5	21	3	4	16	4	8	10	—	—	11	—
4	—	—	11	—	4	9	2	6	4	2	2	5	1	8	—	8	10	—	22	6	4	14	1	4	14	1	7	—	—	—	13	—
3	10	—	8	11	3	8	2	4	3	8	2	4	2	—	—	7	5	—	19	7	4	24	—	2	20	—	—	—	—	—	—	—
4	21	—	—	—	4	4	3	4	5	—	3	4	3	—	—	7	11	—	25	—	5	15	—	5	—	—	8	—	—	—	12	6

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich erachteten Fortbewegungs-Mechanismus für Kraftpflüge

ist aufgehoben.

Personal-Chronik:

a) der Königlichen Regierung.

Dem bisherigen Kreis-Wundarzt des Kreises Darkehmen, Dr. Passauer ist auf seinen Antrag die Entlassung aus dem Staatsdienste ertheilt worden.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Leopold Franz ist die Försterstelle zu Raginswerder in der Oberförsterei Ibenhorst nach Ablauf der Probedienstzeit definitiv verliehen worden.

b) der Königl. Intendantur des 1sten Armee-Corps.

Der Registratur-Applikant Bendrien ist zum Intendantur-Registratur-Assistenten befördert.

Es sind der Zahlmeister a. D. Ottersohn zum controlleführenden Kasernen-Inspektor in Danzig, der Zahlmeister a. D. Gubba zum Lazareth-Inspector in Königsberg und der ehemalige Sergeant Völkner zum Kasernen-Inspector daselbst, der Kasernen-Inspector Lindner zum controlleführenden Kasernen-Inspector in Graudenz, die Proviant-Amts-Applikanten Reuser, Buzello und Gast zu Proviant-Amt-Assistenten bei den Proviant-Aemtern resp. in Danzig, Königsberg und Graudenz ernannt.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 42.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung zu Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 43. Gumbinnen, den 23sten Oktober **1867.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

№ 568. Das 111. Stück der Gesetzsammlung, welches den 13ten Oktober c. ausgegeben ist, enthält unter № 6887 das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Halberstadt, Regierungsbezirks Magdeburg, zum Betrage von 45,000 Thalern. Vom 28sten August 1867; unter № 6888 das Previlegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Bonn, II. Serie im Betrage von 120,000 Thlr. Vom 31. August 1867; unter № 6889 den Allerhöchsten Erlaß vom 17. September 1867, betreffend die Aufhebung der den Studirenden aus den Herzogthümern Holstein und Schleswig obliegenden Verpflichtung zu einem zweijährigen Studium auf der Universität in Kiel; unter № 6890 den Allerhöchsten Erlaß vom 20. September 1867, betreffend die Aufhebung der Lippeschifffahrts-Abgaben; unter № 6891 die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Zweigeisenbahn von Mülheim am Rhein nach Bergisch-Gladbach und Bensberg, sowie einer Verbindungs-Eisenbahn von Düsseldorf nach Neuß nebst fester Rheinbrücke bei Hamm oberhalb Düsseldorf durch die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft, und einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 22. September 1867; und unter № 6892 den Allerhöchsten Erlaß vom 28. September 1867, betreffend die Ausführung und künftige Verwaltung der Saarbrücken-Saargemünder Eisenbahn, als einer Zweigbahn der Saarbrücker Staats-Eisenbahn.

№ 569. Das 112. Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 16. Oktober 1867 ausgegeben ist, enthält unter № 6893 das Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen zum Betrage von Einer Million Thalern Seitens der Mansfeldschen Kupferschiefer bauenden Gewerkschaft. Vom 16. September 1867; unter № 6894 das Statut für die Genossenschaft zur Entwässerung der Grundstücke oberhalb der Kontnomühle, im Kreise Mogilno, des Regierungsbezirks Bromberg. Vom 23. September 1867; und unter № 6895 die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Nordhausen in der Richtung nach Northeim durch die Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft und den sechsten Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 24. September 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

Berlin, den 24. September 1867.

№ 570. Das Fürstlich Schwarzburg-Sonderhausensche Ministerium hat unterm 27. August d. J. wiederholt bekannt gemacht, daß die zum Umtausch der auf Grund des Gesetzes vom 25. Oktober 1859 emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sonderhausenschen Kassenanweisungen zu 1 Thlr. gegen neue dergleichen festgesetzte präklusivische zwölfmonatliche Frist mit dem 30. November d. J. abläuft, daß vom 1. September d. J. ab bis zum Schlusse der präklusivischen Frist die gedachten Kassenanweisungen lediglich bei der Fürstlichen Staatshauptkasse zu Sondershausen zum Umtausch präsentirt werden müssen, daß nach Ablauf dieser Frist die gedachten Kassenanweisungen ihre Giltigkeit verlieren und daß dagegen eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt findet.

Der Finanz-Minister. von der Heydt.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

An die Königl. Regierung zu Gumbinnen.

Berlin, den 10. Oktober 1867.

№ 571. In dem der Bekanntmachung vom 3. August d. J. beigefügten Verzeichniß der im Gebiet der Branntweinsteuer-Gemeinschaft befindlichen Steuerstellen, welche zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind, ist bei № 5. (Bezirk der Provinzial-Steuer-Direction

zu Breslau) der auf den 2ten Linie der 2ten Spalte befindliche Ortsname unrichtig mit: „Cissau", statt mit „Lissau" genannt. Außerdem wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß den in derselben Spalte demnächst aufgeführten Neben-Zoll-Aemtern I. zu Oswiecim und Oesterreichisch-Oderberg die Befugniß zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuer-Vergütung ausgehenden Branntweins, jedoch unter Belassung ihrer Ermächtigung zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen künftig nicht mehr zustehen wird, dagegen dem Neben-Zoll-Amt I. zu Kattowitz die Befugniß zur Abfertigung derartigen Branntweins neben der Ermächtigung zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung beigelegt ist.

Der Finanz-Minister. gez. v. d. Heydt.

Verfügung betreffend die Staatsprüfung der Aerzte.

№ 572. Nachdem durch die Verfügungen vom 6. Juni und 18. Juli d. J. die Befugniß zur Ausübung ärztlicher Praxis für das gesammte Staatsgebiet geregelt worden ist, kommt es darauf an, auch die Anforderungen an die wissenschaftliche und praktische Vorbildung der Aerzte in entsprechender Weise festzustellen.

Um dies, so weit es für jetzt thunlich ist, herbeizuführen, bestimme ich kraft der mir durch die Allerhöchste Verordnung vom 13ten Mai d. J. — Ges.-S. S. 667 — ertheilten Ermächtigung, unter Aufhebung der entgegenstehenden Vorschriften, für die Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden und für das ehemalige Königreich Hannover was folgt:

§. 1. Die Staatsprüfung der Aerzte ist vom 1sten Oktober d. J. ab ausschließlich nach Maßgabe des beiliegenden Reglements vom heutigen Tage zu bewirken.

§. 2. Die vollständige Erfüllung der Bedingungen, von welchen nach §. 2. des Reglements die Zulassung zur Prüfung abhängt, soll nur denjenigen Candidaten der Medizin angesonnen werden, welche nach dem 1sten Oktober 1869 zur Prüfung gelangen. Die übrigen Candidaten sind zur Prüfung zugelassen, wenn sie alle nach den bisherigen Gesetzen ihrer Heimath geltenden Bedingungen für die Zulassung zur ärztlichen Staatsprüfung erfüllt und die Würde eines Dr. medicinae an einer der jetzigen Landes-Universitäten erlangt haben.

Hinsichtlich der Anforderungen, welche in der Prüfung selbst an die Befähigung der Candidaten zu stellen sind, findet eine solche Unterscheidung nicht statt.

§. 3. Die in den Eingangs genannten Landestheilen bestehenden Prüfungsbehörden für Aerzte treten mit dem 1sten Oktober d. J. außer Thätigkeit, sind jedoch ermächtigt, etwa bereits begonnene Prüfungen nach den bisherigen Vorschriften fortzusetzen und zum Abschluß zu bringen.

Berlin, den 18ten September 1867.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. gez. v. Mühler.

Reglement für Staatsprüfung der Aerzte vom 18ten September 1867.

Die Befugniß zur Ausübung ärztlicher Praxis innerhalb der Preußischen Monarchie ist bedingt durch den Besitz einer von dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten ausgestellten Approbation, welche nur den auf einer Landes-Universität promovirten Doktoren der Medizin auf Grund der bestandenen Staatsprüfung für Aerzte ertheilt wird.

Hinsichtlich dieser Prüfung wird hierdurch Folgendes bestimmt:

Prüfungs-Behörden.

§. 1. Die ärztliche Staatsprüfung kann entweder vor der Medizinischen Ober-Examinations-Commission zu Berlin oder vor einer von den bei den Landes-Universitäten errichteten delegirten medizinischen Examinations-Commissionen abgelegt werden.

Die Prüfungs-Commissionen, welche aus wissenschaftlich gebildeten Fachmännern aller Zweige der Heilkunde bestehen sollen, werden alljährlich von dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten zusammengesetzt, von dessen Bestimmung es abhängt, ob der Direktor der Commission aus der Zahl der Examinatoren ernannt werden soll.

Zulassungs-Bedingungen.

§. 2. Die Meldung zur Prüfung vor der Ober-Examinations-Commission ist bei dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten, die Meldung zur Prüfung vor einer delegirten Examinations-Commission bei dem betreffenden Universitäts-Kuratorium einzureichen.

Der Meldung sind beizufügen:

1) das Gymnasial-Zeugniß der Reife, 2) die Abgangs-Zeugnisse von der Universität, 3) das Zeugniß über Ablegung des tentamen physicum, 4) ein Abdruck des Doktor-Diploms, 5) 15 Exemplare der Doktor-Dissertation, 6) der Nachweis, daß der Candidat mindestens zwei Se-

mester hindurch als Praktikant an der chirurgischen und der medizinischen Klinik Theil genommen und in einer geburtshilflichen Klinik mindestens vier Geburten selbstständig gehoben hat,
7) der Nachweis, daß der Candidat in einem öffentlichen Impf-Institut oder in einer medicinischen Klinik die Schutzblattern selbst geimpft und deren Verlauf beobachtet hat.

§. 3. Die Staatsprüfung beginnt alljährlich im November und soll nicht über die Mitte des Juli folgenden Jahres ausgedehnt werden. Kandidaten, welche nicht spätestens bis zum Jahresschluß sich gemeldet und die im §. 2. erwähnten Zeugnisse beigebracht haben, dürfen erst zu der mit dem folgenden November beginnenden Staasprüfung zugelassen werden. Ausnahmen hiervon sind nur unter besonderen, die spätere Meldung rechtfertigenden Umständen und nur mit specieller Genehmigung des Ministers der Medizinal-Angelegenheiten gestattet.

Mit der Zulassungs-Verfügung und der Quittung über die eingezahlten Gebühren (§. 41) haben sich die Candidaten bei dem Direktor der Prüfungs-Commission zu melden.

Prüfungs-Abschnitte.

§. 4. Die gesammte Prüfung zerfällt in folgende gesonderten Abschnitte:
1) die anatomisch-physiologische, 2) die chirurgische, 3) die medizinische, 4) die geburtshilfliche und 5) die mündliche Schlußprüfung.

Diese Prüfungen haben alle Candidaten ohne Ausnahme in der vorgezeichneten Reihefolge zu bestehen und es darf bei der Prüfung keine Rücksicht darauf genommen werden, welchem Zweige der Heilkunde der Candidat sich künftig vorzugsweise widmen will.

I. Anatomisch-physiologische Prüfung.

§. 5. Die anatomisch-physiologische Prüfung wird vor zwei Mitgliedern der Examinations-Commission abgelegt, welche Anatomie und Physiologie zu ihrem Spezialfach gemacht haben.

§. 6. Die Prüfung zerfällt in zwei gesonderte Theile: A. den anatomischen, B. den physiologischen Theil und kann in drei Terminen abgehalten werden, wovon zwei auf den anatomischen und einer auf den physiologischen Theil fallen.

In jedem Termine dürfen höchstens vier Candidaten zugleich examinirt werden.

§. 7. A. In dem anatomischen Theil der Prüfung hat der Candidat in einem Termine
a) eine osteologische Aufgabe durch's Loos zu ziehen und sofort ex tempore an einem ihm zur Demonstration vorgelegten Präparat abzuhandeln.

Zu diesem Zweck sind folgende 16 Themata osteologica zu verwenden:
1) Os frontis, 2) Os occipitis, 3) Os temporum, 4) Os sphenoideum, 5) Basis cranii interna, 6) Basis cranii externa, 7) Maxilla inferior, 8) Mandibula cum dentibus, 9) Cavum narium, 10) Columna vertebrarum, 11) Pelvis, 12) Thorax, 13) Clavicula, scapula, os humeri, 14) Antibrachium et manus, 15) Femur et crus, 16) Ossa tarsi, metatarsi et digitorum pedis.

b) eine in gleicher Weise durch's Loos zu ziehende splanchnologische Aufgabe mit Demonstration an einem vorgelegten Präparat ex tempore abzuhandeln.

Zu diesem Zweck sind folgende 13 Themata splanchnologica zu verwenden:
1) Oculus, 2) Larynx, 3) Cor, 4) Hepar, lien et pancreas, 5) Hepar, ventriculus et duodenum, 6) Organa uropoëtica, 7) Genitalia virilia, 8) Genitalia muliebria, 9) Cavum cranii, 10) Cavum thoracis, 11) Cavum abdominis (intra saccum peritonei), 12) Cavum abdominis (extra saccum peritonei), 13) Situs partium in regione colli.

Ein Candidat legt bei dem einem Examinator das osteologische, bei dem andern Examinator das splanchnologische Extemporale ab, wobei mit den vier zugleich zu Prüfenden alternirend verfahren werden kann.

Außerdem hat der Candidat ein ihm von den Examinatoren nach Maßgabe der vorhandenen Leichentheile aufzugebendes Nervenpräparat selbst anzufertigen und dasselbe
c) in einem zweiten Termin vor einem der Examinatoren zu demonstriren.

§. 8. B. In dem physiologischen Theile der Prüfung, welcher unmittelbar nach dem Termin der anatomischen Extemporalien, also vor dem Termin des Nervenpräparates, abgehalten werden kann, hat der Candidat
a) eine histologische Aufgabe, b) eine physiologische Aufgabe
ex tempore durch mündlichen Vortrag abzuhandeln.

Ein Candidat legt bei dem einen Examinator das histologische, bei dem andern das physiologische Extemporale ab. Unter den vier auf einmal zu Prüfenden kann hierin alternirend verfahren werden.

Das histologische Extemporale hat zum Zweck, die Kenntnisse der Candidaten in der mikroskopischen Anatomie und Physiologie zu ermitteln.

Die durch das Loos zu bestimmenden histologischen Aufgaben sind:

1) Bestandtheile des menschlichen Körpers, 2) Blut und Lymphe, 3) Horngewebe und Epithelien und physiologische Eigenschaften derselben, 4) Zahngewebe und Physiologie der Zähne, 5) Knorpel- und Knochengewebe, 6) fibröses und elastisches Gewebe, 7) Blut- und Lymphgefäße, 8) feinerer Bau der Drüsen, 9) Häute (Schleimhäute, seröse Häute, äußere Haut, 10) das Gewebe des Auges.

Das physiologische Extemporale hat zum Gegenstande eine der folgenden, ebenfalls durch das Loos zu bestimmenden Aufgaben:

1) Physiologie des Herzens, 2) Kreislauf, 3) Athem, chemisch, 4) thierische Wärme, 5) Athembewegungen und Nerven, 6) Resorption und Sekretion, 7) Speichel und Magenverdauung, 8) Galle und Darmverdauung, 9) Nahrungsmittel, 10) Harn, 11) allgemeine Nervenphysik, 12) Physiologie der Centralorgane, 13) Physiologie der Nerven, 14) allgemeine Muskelphysik, 15) Lehre von den Bewegungen, 16) Stimme und Sprache, 17) Gesichtssinn, 18) Gehörsinn, 19) Zeugung, 20) Entwickelung des menschlichen Fötus.

§. 9. Ueber jedes der Extemporale (§. 13. 14.) wird ein kurzes Protokoll aufgenommen und die dem Candidaten über Lösung der Aufgabe zu ertheilende Censur beigefügt.

§. 10. Das Urtheil über den Ausfall des anatomischen Theils der Prüfung wird gebildet aus den Censuren über die beiden anatomischen Extemporalia und das Nervenpräparat.

Das Urtheil über den physiologischen Theil der Prüfung wird gebildet aus den Votis über das histologische und physiologische Extemporale.

§. 11. Wenn die Schluß-Censur der anatomisch-physiologischen Prüfung dahin ausfällt, daß der Candidat in der Anatomie „gut“, in der Physiologie „mittelmäßig“ bestanden ist, so hat der Candidat den physiologischen Theil der Prüfung nach einiger Zeit, deren Frist durch den Direktor zu beantragen ist, zu wiederholen, und umgekehrt.

Ist der Candidat in der Anatomie oder in der Physiologie oder in beiden „schlecht“ bestanden, so muß er die gesammte anatomisch-physiologische Prüfung wiederholen und kann dazu in der Regel erst im nächstfolgenden Prüfungsjahr zugelassen werden.

§. 12. Nur derjenige, der in der anatomisch-physiologischen Prüfung mindestens die Schluß-Censur „gut“ erhalten hat, darf von dem Direktor zu den weiteren Prüfungs-Abschnitten zugelassen werden.

II. Die chirurgische Prüfung.

§. 13. Die chirurgische Prüfung wird unter der Leitung von zwei Mitgliedern der Examinations-Commission vorgenommen, welche die Chirurgie selbst ausüben und als Operateure bekannt sind. Im Fall eine große Anzahl von Candidaten (etwa 100 und darüber) zur Prüfung gelangt, können zu derselben 4 Examinatoren bestellt werden, von denen je zwei eine Abtheilung der Examinanden in der von dem Direktor zu bestimmenden Reihenfolge zu übernehmen und zu absolviren haben. Bei etwa eintretenden Behinderungen einzelner Examinatoren wir hierdurch zugleich eine Stellvertretung unter denselben ermöglicht.

Jedem Prüfungstermin sind höchstens 3 Examinanden zugleich zu überweisen.

§. 14. Die chirurgische Prüfung zerfällt in einen klinischen und in einen technischen Abschnitt.

§. 15. Die chirurgisch-klinische Prüfung wird in der chirurgischen Abtheilung eines größeren Krankenhauses oder eines Universitäts-Klinikums abgehalten. In derselben muß jeder Candidat zwei Kranke acht Tage lang in Behandlung nehmen.

Am ersten Prüfungstage wird einem jeden der (3) Examinanden ein Kranker von einem Examinator, am nächstfolgenden Tage der zweite Kranke von dem andern Examinator in einer Morgenstunde übergeben und der achttägige Prüfungs-Kursus darauf von beiden Examinatoren alternirend überwacht.

In Gegenwart des Examinators hat der Kursist den Kranken zu examiniren und dabei das ätiologische Verhältniß der vorhandenen Krankheit, die Diagnose, Prognose derselben, sowie den Heilplan festzusetzen. Nach vollendeter Untersuchung werden die Kursisten in ein besonderes Zimmer geführt, um daselbst unter Clausur und ohne fremde Hilfe das Resultat ihrer Untersuchung in Form einer Krankengeschichte in deutscher Sprache schriftlich zusammenzustellen. Es wird ihnen hierzu bis spät Abends Zeit, und während dessen die erforderliche leibliche Nahrung aus der Oekonomie des Hauses gegen billige Vergütung gewährt.

Nach Vollendung der Arbeit haben sie dieselbe mit ihrer Unterschrift versehen, dem zur Beaufsichtigung der Kursisten bestellten Assistenzarzt der Anstalt zu übergeben, welcher diese am anderen Tage den resp. Examinatoren zur Einsicht vorzulegen hat.

§. 16. In den hierauf folgenden sieben Tagen hat der Kursist den ihm überwiesenen Kranken zweimal täglich zu besuchen und dabei die Beschreibung des Verlaufs der Krankheit mit Angabe der Behandlung in Form eines Krankheits-Journals im Verfolg seiner Krankheits-Geschichte (§. 15.) einzutragen. Zu diesem Zweck erhält er die Krankheits-Geschichte bei der ersten Visite von dem Examinator zurück. Beides, Krankheitsgeschichte und Journal, behält der mit der Beaufsichtigung der Kursisten zu beauftragende Assistenzarzt der klinischen Anstalt in Bewahrung.

§. 17. Den Morgenvisiten hat der betreffende Examinator mindestens dreimal in der Woche beizuwohnen. Bei der ersten dieser Visiten hat er die von dem Kursisten eingereichte Krankheitsgeschichte mit demselben kritisch durchzugehen, und ihn Behufs Verbesserung erheblicher Mängel in der Arbeit even. zur Anfertigung von besonderen Nachträgen zu veranlassen. Während der andern beiden Visiten hat er den Examinanden auch über andere, als die ihm zur speciellen Beobachtung überwiesenen Krankheitsfälle zu prüfen und sich von der Fähigkeit desselben in der Erkenntniß und richtigen Beurtheilung der chirurgischen Krankheitsformen, sowie von seiner Fertigkeit in Ausführung kleinerer chirurgischer Operationen Ueberzeugung zu verschaffen.

§. 18. Während der klinischen Prüfung wird die chirurgisch-technische Prüfung zur Erforschung der operativen Fertigkeit des Candidaten in einem besonderen Termin (am Angemessensten im Anatomie-Gebäude der betreffenden Prüfungsstelle) abgehalten.

Zu dem Zweck erhält der Examinand zwei durch das Loos zu bestimmende Aufgaben:

1) eine Aufgabe aus dem Bereich der Akiurgie, nach welcher der Kandidat extempore einen Vortrag über die darauf bezüglichen Operationsmethoden und deren specielle Würdigung zu halten, seine Kenntnisse in der Instrumentenlehre nachzuweisen und die Operation selbst, soweit dies im konkreten Fall ausführbar ist, am Leichnam zu verrichten hat;

2) eine Aufgabe aus der Lehre über Frakturen und Luxationen, welche ebenfalls durch extemporirten Vortrag zu erörtern und demnächst durch das manuelle Verfahren am Phantom, sowie durch kunstgerechte Anlegung des Verbandes zu demonstriren ist.

Für die akiurgische Aufgabe (Nr. 1) sind die auf besondere Zettel geschriebenen Namen folgender Operationen in die Loos-Urne zu legen:

1) Trepanatio cranii, 2) Operatio En- et Extropii, 3) Operatio cataractae, 4) Formatio pupillae artificialis, 5) Exstirpatio oculi, 6) Amputatio mammae, 7) Paracentesis thoracis, 8) Paracentesis abdominis, 9) Laryngotomia et Tracheotomia, 10) Oesophagotomia, 11) Sectio caesarea, 12) Herniotomia, 13) Operatio phimoseos et paraphimoseos, 14) Amputatio penis, 15) Catherismus, 16) Castratio, 17) Operatio fistulae ani, 18) Lithotomia et Lithotripsia, 19) Operatio polyporum, 20) Ligatio arteriarum, 21) Venaesectio, 22) Operatio aneurysmatis, 23) Amputatio et exarticulatio digitorum, 24) Amputatio humeri, 25) Amputatio antibrachii, 26) Amputatio femoris, 27) Amputatio cruris, 28) Excarticulatio humeri, 29) Exarticulatio manus, 30) Exarticulatio femoris, 31) Exarticulatio genu, 32) Exarticulatio pedis, 33) Amputatio et exarticulatio artuum, 34) Resectiones ossium, 35) Tenotomia et Myotomia, 36) Operatio strabismi, 37) Operationes ad sanandas stricturas, 38) Operatio hydroceles, 39) Operatio varicoceles, 40) Operationes plasticae, 41) Suturae cruentae, 42) Sutura perinaei, 43) Operatio labii leporini, 44) Operatio palati fissi, 45) Operatio prolapsus uteri et vaginae, 46) Operatio tumorum haemorrhoidalium et prolapsus ani, 47) Extractio dentium, 48) Operatio pseudarthroseos.

Zur Lösung der Aufgabe № 2. sind folgende Frakturen und Luxationen zur Verloosung zu bringen:

A. Frakturen.

1) Fractura maxillae inferioris, 2) Fractura claviculae, 3) Fractura ossis humeri, 4) Fractura antibrachii, 5) Fractura olecrani, 6) Fractura ossis femoris, 7) Fractura colli ossis femoris, 8) Fractura cruris, 9) Fractura patellae.

B. Luxationen.

1) Luxatio maxillae inferioris, 2) Luxatio humeri, 3) Luxatio cubiti, 4) Luxatio manus, 5) Luxatio femoris, 6) Luxatio genu, 7) Luxatio digitorum.

Ueber diejenigen der vorgenannten Operationen, welche in geeigneter Weise an der Leiche nicht

auszuführen sind, hat der Kandidat dennoch seine Bekanntschaft mit ihrer Geschichte, ihrem Werth und ihren Indikationen nachzuweisen. Dem Examinator aber bleibt überlassen, statt einer derartigen Operation die Ausführung einer anderen Operation an der Leiche zu verlangen. Außerdem erscheint es wünschenswerth, daß der Candidat, welche Aufgabe ihm auch durch das Loos zugefallen sein mag, jedenfalls noch eine Gefäßunterbindung und eine andere leichtere Operation an der Leiche vorzunehmen veranlaßt wird.

§. 19. Das Urtheil über den Ausfall der chirurgischen Prüfung wird aus den Censuren des klinischen und des technischen Theiles dieses Prüfungs-Abschnittes festgestellt. Da aber beide Theile eine gleiche Wichtigkeit haben, so muß der Examinand, welcher in dem einen oder dem anderen Theile den Anforderungen nicht genügt hat, als in der chirurgischen Prüfung überhaupt nicht bestanden erachtet, und für denselben die Wiederholung des ganzen Prüfungs-Abschnittes nach einer dem Schluß-Votum entsprechenden Frist beantragt werden.

Die Prüfungs-Verhandlungen über sämmtliche Kursisten sind unmittelbar nach ihrer Entlassung aus der Prüfung dem Director einzureichen.

III. Die medicinische Prüfung.

§. 20. Die medicinische Prüfung ist im wesentlichen eine klinische Prüfung und wird gleich der chirurgisch-klinischen Prüfung von zweien der für dieses Fach ernannten Examinations-Commissarien (§. 13) abgehalten.

§. 21. Bei der Prüfung selbst wird nach Analogie der Bestimmungen in den §§. 15. 16. und 17. verfahren.

§. 22. Ein ganz besonderes Augenmerk müssen die Prüfungs-Commissarien auf die Kenntnisse des Candidaten in der Dosenlehre der Medikamente und im Formuliren von Recepten richten, und denselben daher hierin bei jeder der drei gemeinschaftlichen Wochenvisiten prüfen. Zu demselben Zweck aber haben sich noch beide Examinatoren an einem bestimmten Tage der Woche zu vereinigen und jedem Candidaten auf einem besonderen Bogen, der am Schluß der Prüfung dem Krankheits-Journal beizufügen ist,

a. einige besondere Aufgaben zur Verschreibung verschiedener Formen von Arzneimitteln (Mixturen, Decocten, Pillen, Latwergen u. s. w.) zu stellen, welche er sogleich und in Gegenwart beider Commissarien schriftlich zu lösen hat und

b. mehrere Arznei-Substanzen aufzuzeichnen, zu welchen der Candidat die Minimal- und Maximal-Dosenbestimmung schreiben muß.

Diejenigen Kandidaten, welche in diesem Prüfungsgegenstand unkundig befunden worden sind, können, selbst wenn sie genügende wissenschaftliche Kenntnisse nachgewiesen haben, als in der medicinischen Prüfung bestanden nicht erachtet werden.

§. 23. Hinsichtlich des unter der Krankheitsgeschichte zu vermerkenden Urtheils über den Ausfall der medicinisch-klinischen Prüfung eines jeden Candidaten vereinigen sich beide Commissarien am Schluß der Prüfung wie ad §. 19.

§. 24. Die Prüfungs-Verhandlungen sämmtlicher Candidaten werden dem Director der Examinations-Commission zugesendet.

IV. Die geburtshilfliche Prüfung.

§. 25. Die geburtshilfliche Prüfung wird in Berlin in der Gebäranstalt der Charité und in der geburtshilflichen Universitäts-Klinik, bei den delegirten medicinischen Examinations-Commissionen in den Gebäranstalten der betreffenden Universitäten von zweien hierzu ernannten Examinatoren vorgenommen.

§. 26. Jedem Candidaten wird abwechselnd von je einem Examinator eine Gebärende zugetheilt. Dieselbe hat er in Gegenwart des Examinators, oder, im Behinderungsfalle, des ersten Assistenten oder der Ober-Hebamme der Anstalt zu untersuchen, die Geburtsperiode und Kindeslage, die Prognose und das einzuschlagende geburtshilfliche Verfahren zu bestimmen. Die bei einer normalen Geburt erforderlichen Hilfeleistungen sind von dem Candidaten selbst auszuführen. Die Vornahme geburtshilflicher Operationen bei normwidrigen Geburten bleibt dem Director der Gebäranstalt überlassen; der Candidat wird hierbei nur zu etwaniger Assistenz herangezogen.

§. 27. Nach absolvirter Entbindung wird über die dabei gemachten Beobachtungen (§. 26.) eine Geburtsgeschichte in deutscher Sprache von dem Candidaten zu Hause ausgearbeitet und die Versicherung an Eidesstatt hinzugefügt, daß er die vorstehende Arbeit selbst und ohne fremde Hilfe angefertigt habe; diese Arbeit wird andern Tages dem Examinator vorgetragen und demnächst, in den ersten

sieben Tagen des Wochenbettes in Beziehung auf Pflege der Wöchnerin und des Kindes event. in Beziehung auf etwanige Krankheiten beider fortgeführt.

§. 28. Außerdem ist jeder Candidat während dieser sieben Tage von dem Examinator, der ihm die Gebärende zugetheilt hat, hinsichtlich seiner Fertigkeit in der geburtshilflichen Untersuchung an etwa vorhandenen schwangeren, kreisenden, kürzlich entbundenen oder auch nicht schwangeren Personen zu prüfen. In gleicher Weise sollen sonstige pathologische Vorkommnisse in den Wochenzimmern der Gebäranstalt benutzt werden, um die gynäkologischen Kenntnisse des Candidaten im Allgemeinen zu ermitteln.

§. 29. Während oder nach dieser klinischen Prüfung ist der Candidat von beiden Examinatoren einer technischen Prüfung am Phantom zu unterwerfen.

Dieselbe besteht in der Diagnose verschiedener regelwidriger Kindeslagen und Ausführung der Entbindung durch die Wendung, ferner in der Applikation der Zange sowohl an den vorliegenden, als auch an den nachfolgenden Kopf.

§. 30. Diejenigen Kandidaten, welche auch nur in einem Theile der geburtshülflichen Prüfung ungenügend befunden worden sind, dürfen als bestanden nicht erachtet werden und haben den ganzen Prüfungs-Abschnitt auf Antrag des Directors zu wiederholen.

V. Die mündliche Schlußprüfung.

§. 31. Die mündliche Schlußprüfung wird unter dem Vorsitz des Directors der Examinations-Commission durch drei, aus der Zahl der für die vorhergegangenen Prüfungs-Abschnitte ernannten Commissarien auszuwählenden Examinatoren und durch einen besonderen Commissarius für die medizinischen Naturwissenschaften öffentlich abgehalten.

§. 32. Zu dieser Prüfung dürfen nur diejenigen Candidaten zugelassen werden, welche in sämmtlichen früheren Prüfungs-Abschnitten mindestens mit dem Prädikat „gut" bestanden sind, und zwar nicht mehr als vier Candidaten in jedem einzelnen Termin.

§. 33. In der mündlichen Schlußprüfung soll der Kandidat von dem Standpunkt seiner allgemeinen medizinischen Ausbildung öffentliches Zeugniß ablegen.

Die Prüfung erstreckt sich daher vorzugsweise auf solche Gegenstände der allgemeinen und speziellen Pathologie und Therapie, der Chirurgie, der Geburtshilfe, der Pharmacologie und der medizinischen Naturwissenschaften, welche bei einem Arzt, dem die Approbation zur Praxis in allen Fächern der Medicin ertheilt werden soll, als geläufig nothwendig vorausgesetzt werden müssen.

§. 34. Ueber den Verlauf der Prüfung eines jeden Candidaten wird ein vollständiges Protokoll unter Beifügung der Censur für jedes einzelne Prüfungsfach aufgenommen und von dem Director und den Examinatoren vollzogen.

Unter dem Protokoll ist die Gesammt-Censur für die Schluß-Prüfung zu vermerken. Lautet ein Votum auf „schlecht", oder zwei Vota auf „mittelmäßig", so ist der Candidat für nicht bestanden zu erachten. Im Uebrigen entscheidet die Pluralität der Stimmen und bei Stimmengleichheit das Urtheil des Directors.

§. 35. Für diejenigen Candidaten, welche in der Schlußprüfung bestanden sind, wird unmittelbar nach Beendigung derselben die Schluß-Censur über den Ausfall der gesammten Staatsprüfung nach Maßgabe der Censuren für die fünf einzelnen Prüfungs-Abschnitte bestimmt.

§. 36. Demnächst hat der Director die vollständigen Prüfungs-Verhandlungen einschließlich der die Meldung und Zulassung des Candidaten betreffenden Urkunden dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten mittels Berichts vorzulegen.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 37. Bei Ertheilung der Censuren in sämmtlichen Prüfungs-Abschnitten haben die Examinatoren sich nur der Prädikate „vorzüglich gut", „sehr gut", „gut", „mittelmäßig" und „schlecht" zu bedienen.

Die erste Censur „vorzüglich gut" darf als Schluß-Censur nur dann ertheilt werden, wenn der Candidat in allen Prüfungs-Abschnitten mindestens „sehr gut", die zweite Censur „sehr gut" nur dann, wenn der Candidat mindestens in drei Abschnitten „sehr gut" bestanden ist.

§. 38. Zur Wiederholung einzelner Prüfungs-Abschnitte oder einzelner Theile der letztern darf ein Candidat, welcher dieselben nicht bestanden hat, nur nach Bestimmung des Ministers der Medicinal-Angelegenheiten zugelassen werden.

Die Censur „schlecht" hat eine Zurückstellung auf mindestens 6, die Censur „mittelmäßig" eine

Zurückstellung auf mindestens 3 Monate zur Folge. Ueber die Wiederholungsfrist hat sich der Director in seinem Bericht gutachtlich zu äußern.

Wer nach zweimaliger Zurückstellung die Prüfung nicht besteht, wird zur weiteren Wiederholung der Prüfung nicht zugelassen.

§. 39. Die einzelnen Prüfungs-Abschnitte sind von den Candidaten ohne Unterbrechung zurückzulegen.

Der Zeitraum zwischen einem Prüfungs-Abschnitt und dem nächstfolgenden darf, falls nicht wichtige Gründe eine Ausnahme rechtfertigen, acht Tage nicht übersteigen. Candidaten, welche diesen oder den ihnen sonst bekannt gemachten Prüfungs-Termin nicht inne halten, dürfen zur Fortsetzung der Prüfung erst in dem nächstfolgenden Prüfungsjahre zugelassen werden.

§. 40. Diejenigen Candidaten, welchen in einzelnen Prüfungs-Abschnitten die Censur „schlecht" oder „mittelmäßig" ertheilt worden ist, haben die Wahl, ob sie sich den noch nicht absolvirten Prüfungs-Abschnitten sogleich oder erst nach der ihnen gestatteten Wiederholung nicht bestandener Abschnitte unterziehen wollen.

§. 41. Die Gebühren für die Staats-Prüfung als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer sind auf 60 Thlr. festgesetzt.

Davon erhalten die Examinatoren:

der anatomisch-physiologischen Prüfung	11	Thlr.	10	Sgr.,
der chirurgischen Prüfung	17	„	—	„
der medizinischen Prüfung	11	„	10	„
der geburtshülflichen Prüfung	8	„	—	„
der medizinischen Naturwissenschaften	2	„	—	„
für sachliche Ausgaben und Verwaltungskosten bleiben	10	„	10	„

Bei Wiederholung des anatomisch-physiologischen Prüfungs-Abschnitts oder eines Theiles desselben ist jedesmal der hierauf fallende sachliche Gebühren-Antheil mit zu entrichten, wogegen derselbe bei Wiederholung eines anderen Prüfungs-Abschnitts nicht wieder in Anrechnung kommt.

§. 42. Candidaten, welche während der Prüfung zurücktreten, erhalten die Gebühren für noch nicht angetretene Prüfungs-Abschnitte zurückerstattet.

Für Wiederholung einzelner Prüfungs-Abschnitte sind die für dieselben reglementsmäßig festgesetzten Gebühren von Neuem zu zahlen.

Neben den vorstehend bestimmten Gebühren haben die Candidaten weitere Gebühren nicht zu entrichten. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. v. Mühler.

Allgemeine Verfügung, betreffend die pharmaceutische Staatsprüfung.

№ 573. Da es nothwendig erscheint, innerhalb des erweiterten Staatsgebiets überall gleiche Anforderungen an die wissenschaftliche und praktische Befähigung zum selbstständigen Betrieb der Apotheken zu stellen, und nachdem sich ergeben hat, daß die pharmaceutische Staatsprüfung, wie sie in den älteren Provinzen sich gestaltet hat, in einigen Beziehungen einer Vereinfachung fähig ist, so bestimme ich hierdurch für den Umfang der Monarchie, unter Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen, was folgt:

§. **1.** Die pharmaceutische Staatsprüfung ist vom 1sten Oktober d. J. ab ausschließlich nach Maßgabe des beiliegenden Reglements vom heutigen Tage zu bewirken.

§. 2. Die vollständige Erfüllung der Bedingungen, von welchen nach §. 2. des Reglements die Zulassung zur Prüfung abhängt, soll nur denjenigen Candidaten der Pharmacie angesonnen werden, welche nach dem 1sten April 1869 zur Prüfung gelangen. Die übrigen Kandidaten sind zur Prüfung zuzulassen, wenn sie alle nach den bisherigen Gesetzen ihrer Heimath geltenden Bedingungen für die Zulassung zur pharmaceutischen Staatsprüfung erfüllt haben.

Hinsichtlich der Anforderungen, welche in der Prüfung selbst an die Befähigung der Candidaten zu stellen sind, findet eine solche Unterscheidung nicht statt.

§. 3. Die Behörden, welche in den auf Grund der Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 — Ges.-S. S. 555. 875. 876. — mit der Monarchie vereinigten Landestheilen mit Abhaltung der pharmaceutischen Staatsprüfung betraut sind, haben diesen Theil ihrer amtlichen Thätigkeit, sofern mit einer Prüfung nicht bereits begonnen ist, vom 1sten Oktober d. J. ab einzustellen.

Die bereits begonnenen Prüfungen sind nach den bisherigen Vorschriften zu beendigen.

Berlin, den 18ten September 1867.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. gez. v. Mühler.

Die Arbeiten werden im Laboratorium unter Aufsicht eines oder zweier Commissarien ausgeführt, was durch ihre Namensunterschrift zum Laborations-Journal zu bezeugen ist.

Die analytischen Berichte der Examinanden circuliren demnächst zur Censur bei den beaufsichtigenden Commissarien.

§. 7. Zum Schluß der praktischen Cursus-Prüfung hat der Candidat

1) einige schwer zu bereitende Arzneiformen, wozu die Recepte ebenfalls aus einer Urne zu ziehen sind, ex tempore zu dispensiren, und zwei Abschnitte der Pharmacopöe mündlich aus dem Lateinischen ins Deutsche zu übersetzen,

2) in mündlicher Prüfung vor zwei Commissarien
   a. einige ihm vorzulegende frische oder getrocknete offizinelle Pflanzen zu demonstriren,
   b. ferner mindestens 10 rohe Droguen nach ihrer Abstammung, Verfälschung und Anwendung zu pharmaceutischen Zwecken zu erläutern und
   c. endlich mehrere ihm vorzuzeigende chemische Präparate nach bloßer Ansicht zu benennen und pharmaceutisch zu erklären.

§. 8. Nach Absolvirung der schriftlichen, praktischen und mündlichen Cursusprüfung (§§. 5—7) werden die dem Candidaten für jeden einzelnen Abschnitt dieser Prüfung ertheilten Censuren in einem besonderen Protokoll-Schema, nach beiliegendem Muster (Anlage a.), zusammengestellt.

§. 9. Diejenigen Theile der Cursus-Prüfung, in denen der Candidat nicht besteht, hat er in einer vom Minister der Medizinal-Angelegenheiten zu bestimmenden Frist zu wiederholen.

Schluß-Prüfung.

§. 10. Die Schlußprüfung ist von dem Director und drei Mitgliedern der Prüfungs-Commission mündlich und öffentlich abzuhalten. Mehr als 4 Candidaten dürfen zu Einem Prüfungstermin nicht zugelassen werden.

§. 11. Die mündliche Schlußprüfung hat sich auf die Erforschung der chemischen, physikalischen und naturhistorischen Ausbildung der Candidaten im Allgemeinen, und im Besonderen noch auf deren Bekanntschaft mit der Giftlehre und mit den das Apothekerwesen betreffenden gesetzlichen Bestimmungen zu erstrecken.

§. 12. Ueber den Verlauf der Prüfung eines jeden Candidaten wird ein vollständiges Protokoll unter Beifügung der Censur für jedes einzelne Prüfungsfach aufgenommen, und von dem Director, sowie von den übrigen Examinatoren vollzogen.

Unter dem Protokoll ist die Gesammt-Censur für die Schlußprüfung zu vermerken. Lautet ein Votum auf „schlecht" oder zwei Vota auf „mittelmäßig", so ist der Candidat für nicht bestanden zu erachten. Im Uebrigen entscheidet die Pluralität der Stimmen, und bei Stimmengleichheit das Urtheil des Vorsitzenden.

Schluß-Censur.

§. 13. Für diejenigen Candidaten, welche in der Schluß-Prüfung bestanden sind, wird unmittelbar nach Beendigung derselben die Schluß-Censur über den Ausfall der gesammten pharmaceutischen Staatsprüfung nach Maßgabe der Censuren für die früheren Prüfungs-Abschnitte (§. 8.) bestimmt.

Demnächst hat der Director die vollständigen Prüfungsverhandlungen, einschließlich der die Meldung und Zulassung des Candidaten betreffenden Urkunden dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten mittelst Berichts vorzulegen.

§. 14. Bei Ertheilung der Censuren in sämmtlichen Prüfungs-Abschnitten haben die Examinatoren sich nur der Prädikate: „vorzüglich gut", „sehr gut", „gut", „mittelmäßig" und „schlecht" zu bedienen.

Die erste Censur „vorzüglich gut" darf als Schluß-Censur (§. 13) nur dann ertheilt werden, wenn der Candidat in allen Prüfungs-Abschnitten mindestens „sehr gut", die zweite Censur „sehr gut" nur dann, wenn der Candidat in der Pluralität der Spezial-Censuren das Prädikat „sehr gut" erhalten hat.

Wiederholung der Prüfung.

§. 15. Zur Wiederholung einzelner Prüfungs-Abschnitte darf ein Candidat, welcher dieselben nicht bestanden hat, nur nach Bestimmung des Ministers der Medizinal-Angelegenheiten zugelassen werden.

Reglement für die pharmaceutische Staats-Prüfung vom 18. September 1867.

Der selbstständige Betrieb einer Apotheke in der Preußischen Monarchie erfordert eine von dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten ausgestellte Approbation, welche nur auf Grund der bestandenen pharmaceutischen Staatsprüfung ertheilt wird. Hinsichtlich dieser Prüfung wird hierdurch Folgendes bestimmt.

Prüfungs-Behörden.

§. 1. Die pharmaceutische Staatsprüfung kann entweder vor der pharmaceutischen Ober-Examinations-Commission zu Berlin, oder vor einer von den, bei den Landes-Universitäten errichtenden delegirten pharmaceutischen Examinations-Commissionen abgelegt werden. Die Prüfungs-Commissionen, welche aus einem Lehrer der Physik, einem Lehrer der Chemie, einem Lehrer der Botanik, und zwei wissenschaftlich gebildeten Pharmaceuten oder Apothekenbesitzern bestehen sollen, werden alljährlich von dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten berufen, welcher zugleich den Direktor der Commission ernennt.

Zulassungs-Bedingungen.

§. 2. Die Meldung zur Prüfung vor der Ober-Examinations-Commission ist bei dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten, die Meldung zur Prüfung vor einer delegirten Examinations-Commission bei dem betreffenden Universitäts-Curatorium einzureichen. Die Meldung zur Prüfung im Sommersemester muß spätestens im April, die Meldung zur Prüfung im Wintersemester spätestens im November des betreffenden Jahres eingehen. Wer sich später meldet, wird zur Prüfung im folgenden Semester verwiesen.

Der Meldung hat der Candidat beizufügen: 1) einen kurzen Lebenslauf, 2) seine Lehr- und Servir-Zeugnisse, in beglaubter Form, 3) das von der Direction des pharmaceutischen Studiums bei der Universität ihm ausgestellte Abgangszeugniß, gleichfalls in beglaubter Form.

Mit der Zulassungs-Verfügung und der Quittung über die eingezahlten Gebühren (§. 16.) hat der Candidat sich bei dem Direktor der Prüfungs-Commission zu melden.

§. 3. Die Prüfung zerfällt in zwei Abschnitte: 1) die Cursus-Prüfung, 2) Die Schluß-Prüfung.

Zur Schlußprüfung darf nur derjenige Candidat zugelassen werden, welcher die Cursusprüfung wohl bestanden hat.

Cursus-Prüfung.

§. 4. Die Cursusprüfung zerfällt in einen schriftlichen, einen praktischen und einen mündlichen Theil.

§. 5. Behufs der schriftlichen Cursusprüfung erhält der Candidat zwei Themata aus der allgemeinen und aus der analytischen Chemie zur Ausarbeitung in seiner Behausung. Er hat hiermit unter Benutzung beliebiger literarischer Hülfsmittel, seine Befähigung zur wissenschaftlichen Behandlung pharmaceutisch-chemischer Fragen nachzuweisen.

Die Themata können aus einer hierzu angelegten Sammlung durch's Loos gezogen oder von der Prüfungs-Commission gegeben werden. Die hierauf nach mäßiger Frist eingelieferten Arbeiten circuliren bei sämmtlichen Examinatoren zur schriftlichen Begutachtung.

§. 6. Während dieser Arbeitszeit (§. 5.) oder nach Einreichung der schriftlichen Arbeiten erhält der Candidat für den praktischen Prüfungs-Abschnitt des pharmaceutischen Cursus:

1) zwei durch das Loos zu bestimmende Aufgaben zu chemisch-pharmaceutischen Präparaten, welche er unter specieller Aufsicht Eines der pharmaceutischen Mitglieder der Commission in dem hierzu bestimmten Laboratorium anzufertigen hat. Ueber den Gang der Procedur ist ein Laborations-Journal zu führen;
2) zwei Aufgaben zur chemischen Analyse und zwar:
   a) entweder ein natürliches, seinen Bestandtheilen nach unbekanntes Gemisch, oder eine künstliche, zu diesem Zweck besonders zusammengesetzte Mischung, um dieselbe unter schriftlicher Angabe der beobachteten Methode, sowie des Ergebnisses der Untersuchung, chemisch zu zergliedern;
   b) eine vergiftete organische oder anorganische Substanz, Behufs einer damit anzustellenden gerichtlich-chemischen Untersuchung.

Die Aufgaben ad 2 a und b sind abwechselnd von zweien der Commissarien in der Art zu geben, daß sowohl der Name des zur Analyse übergebenen chemischen Gemisches und das Recept zu der künstlichen Mischung, als auch der Zweck der gerichtlich-chemischen Untersuchung auf einem besonderen versiegelten Blatt aufgezeichnet sein muß.

Die Censur „schlecht" hat eine Zurückstellung auf mindestens 6, die Censur „mittelmäßig" eine Zurückstellung auf mindestens 3 Monate zur Folge.

Wer nach zweimaliger Zurückstellung die Prüfung nicht besteht, wird zu weiterer Wiederholung der Prüfung nicht zugelassen.

Prüfungs-Gebühren.

§. 16. Die Gebühren für die Staatsprüfung als Apotheker sind auf 46 Thaler festgesetzt und in der Art zu vertheilen, daß

für die schriftliche, praktische und mündliche Cursus-Prüfung 22 Thlr. 20 Sgr.
für die mündliche Schlußprüfung . . . . 8 „ 5 „
für den Secretair und den Boten . . . . 2 „ 20 „
für Verwaltungskosten, Anschaffung von Prüfungsgegenständen u. s. w. . . . . 12 „ 15 „
in Anrechnung kommen.

§. 17. Candidaten, welche während der Prüfung zurücktreten, erhalten die Gebühren für noch nicht angetretene Prüfungs-Abschnitte zurückerstattet.

Für Wiederholung einzelner Prüfungs-Abschnitte sind die für diese Prüfungs-Abschnitte reglementsmäßig festgesetzten Gebühren von Neuem zu zahlen.

Neben den vorstehend bestimmten Gebühren haben die Candidaten weitere Gebühren nicht zu entrichten.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. v. Mühler.

Anlage **A.**

Verhandelt Berlin, den . 186

Gegenwärtig

Herr

Es vereinigten sich heute die sämmtlichen Mitglieder der pharmaceutischen Ober-Examinations-Commission, um sowohl die sämmtlichen von dem Candidaten der Pharmacie „ „

gelieferten Arbeiten einzusehen und zu censiren, als auch die noch mit demselben anzustellenden Prüfungen vorzunehmen.

Die Einsicht der schriftlichen Arbeiten ergab, daß der Candidat

1) über die Präparate die Arbeit, 2) die über die chemische Analyse, 3) die über die gerichtlich-chemische Untersuchung, 4) die chemisch-pharmaceutische Abhandlung abgefaßt hatte.

In Betreff der Präparate, welche zur Stelle gebracht worden waren, und des Votums des Commissarius, welcher die Aufsicht geführt hatte, ertheilten die Unterzeichneten dem Candidaten rücksichtlich der praktischen Fertigkeit die Censur:

Hinsichtlich der bei der Analyse bewiesenen praktischen Fertigkeit wurde dem Candidaten auf den Grund des Votums des Commissarius, welcher ihn beaufsichtigt hatte, und des Inhalts des dem Herrn Director versiegelt übergebenen Zettels die Censur „ „ zu Theil: in Rücksicht der gerichtlich-chemischen Analyse aber die Censur „ „ zuerkannt.

Die Art der Beaufsichtigung ergiebt sich aus dem anliegend beigefügten Extrakt aus dem Arbeits-Journal.

Der Candidat mußte hierauf mehrere Pflanzen demonstriren.

Solches erfolgte „ „

Hiernächst mußte derselbe von einer Anzahl zur Stelle gebrachten Droguen: Namen, Abkunft, Verfälschung, Verwechselung, Prüfungsart und alles übrige Wissenswürdige angeben.

Solches erfolgte „ „

Endlich wurden dem Candidaten verschiedene chemisch-pharmaceutische Präparate zur Angabe des Namens, ihrer Bestandtheile, ihrer Darstellung, ihrer Verfälschung u. s. w. vorgelegt.

Dies erfolgte „ „

Da nun der Candidat, laut Protokolls vom

als Receptarius die Censur „ „ erhalten hatte, und ihm hinsichtlich der übrigen Prüfungen die Censur „ „ zuerkannt worden war, so vereinigten sich die Commissarien in Betreff sämmtlicher praktischer Prüfungen zu der Schluß-Censur „ „ womit diese Verhandlung geschlossen wurde.

a. u. s.

Bekanntmachung wegen Ausreichung der Zinscoupons Serie VIII. zu den kurmärkischen Schuldverschreibungen.

№ 574. Die neuen Coupons Serie VIII. № 1 bis 8 über die Zinsen der kurmärkischen Schuldverschreibungen für die vier Jahre vom 1sten November 1867 bis dahin 1871 nebst Talons werden vom 1. Oktober d. J. ab von der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße № 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrole selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 23sten September 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrole unentgeltlich zu haben sind, bei der Letzteren persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrole der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben. Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zu Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrole der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Kontrole der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1sten Juni 1868 portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons zu kurmärkischen Schuldverschreibungen, (beziehungsweise kurmärkische Schuldverschreibungen) zum Empfange neuer Coupons." Werth . . . . Thlr.

Mit dem 1sten Juni 1868 hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 1sten September 1867. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Meinecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Gumbinnen, den 14. Oktober 1867.

№ 575. Im Anschluß an unsre in der № 42 des diesjährigen Amtsblatts befindlichen Bekanntmachung vom 11. d. M. bringen wir in dem nachfolgenden Verzeichniß die aus Veranlassung der bevorstehenden Wahlen der Mitglieder zum Hause der Abgeordneten im diesseitigen Bezirke gebildeten Wahlbezirke, sowie die Wahlorte, die Anzahl der zu wählenden Abgeordneten, die Namen der Wahl-Commissarien und deren Stellvertreter zur öffentlichen Kenntniß.

Für den Kreis Heydekrug, welcher mit dem Kreise Memel, Regierungs-Bezirks Königsberg, einen Wahlbezirk bildet, für welchen letztern Prökuls als Wahlort bestimmt ist und zwei Abgeordnete zu wählen sind, hat die Königl. Regierung zu Königsberg zum Wahl-Commissarius den Geheimen Regierungs-Rath Müller ernannt.

Verzeichniß

der Wahlbezirke, Wahlorte, der zu wählenden Anzahl der Abgeordneten, der Wahlkommissarien und deren Stellvertreter im Regierungsbezirke Gumbinnen.

Laufende №	Wahlbezirke.	Wahlorte.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.	Namen der Wahlkommissarien.	Namen deren Stellvertreter.
1.	Kreis Tilsit " Niederung	Tilsit	2	Landrath Schlenther in Tilsit	Regierungs-Rath Wedthoff in Gumbinnen.
2.	Kreis Ragnit " Pillkallen	Pillkallen	2	Landrath Schmalz in Pillkallen	Regierungs-Rath Meier in Gumbinnen.
3.	Kreis Gumbinnen " Insterburg	Insterburg	2	Landrath Burchard in Gumbinnen	Landrath Dodillet in Insterburg.
4.	Kreis Stallupönen " Goldap " Darkehmen	Goldap	2	Landrath Siehr in Goldap	Landrath v. Goßler in Darkehmen.
5.	Kreis Angerburg " Lötzen	Lötzen	1	Landrath Bielitz in Lötzen	Landrathsamts-Verweser u. Staatsanwalt Staudy in Angerburg.
6.	Kreis Oletzko " Lyck " Johannisburg	Lyck	2	Landrath Drewello in Lyck	Landrath v. Hippel in Johannisbnrg.
7.	Kreis Sensburg " Ortelsburg (Regierungsbezirk Königsberg.)	Aweyden	2	Regierungs-Assessor Trotta v. Treyden in Gumbinnen	Kreissecretair v. Milewski in Sensburg.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 576. Für die Entdeckung gerichtlich resp. polizeilich bestrafter Baumfrevler sind Prämien bewilligt worden:

1) dem Gendarm Sadewasser in Stallupönen,
2) dem Gendarm Kannegiesser in Szibben,
3) dem Gendarm Raatz in Sameluckeu.

Gumbinnen, den 23sten Oktober 1867. Königliche Regierung.

№ 577. Zur Linderung der Noth, von welcher die Regierungs-Bezirke Königsberg und Gumbinnen in Folge des ungünstigen Ausfalles der Erndte bedroht sind, wird den daselbst wohnenden Empfängern von Getreide und Hülsenfrüchten eine Fracht-Ermäßigung von 33⅓ % bis zum 1sten Januar k. J. gewährt, wenn sie durch Atteste der betreffenden Landräthe oder Magistrate bei der Empfangsstation den Nachweis führen, daß das empfangene Gut zum Consum in einem der genannten beiden Regierungs-Bezirke bestimmt ist. Bromberg, den 14. Oktober 1867. Königl. Direction der Ostbahn.

№ 578. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß auf den Ostbahnstrecken Berlin-Cüstrin, und Danzig-Neufahrwasser folgende Stationen: Berlin, Neuenhagen, Straußberg, Müncheberg, Trebnitz, Gusow und Golzow, sowie Neufahrwasser zur Annahme und Weitergabe von telegraphischen Privat- und Staats-Depeschen nach Maßgabe des Reglements vom 1. Juli c. beauftragt sind.
Bromberg, den 14ten Oktober 1867. Königliche Direction der Ostbahn.

Das Verhalten bei plötzlichen und unnatürlichen Todesfällen betreffend.

№ 579. Bei plötzlichen und unnatürlichen Todesfällen, in denen der Tod entweder durch die Schuld eines dritten (zum Beispiel beim Todtschlage) oder durch Selbstmord oder Zufall (z. B. Ertrinken, Erfrieren) oder endlich aus unbekannten Ursachen erfolgt ist (z. B. bei auf dem Felde oder an der Landstraße gefundenen Leichen) wird häufig von den Angehörigen des Verstorbenen oder von

der betreffenden Ortsbehörde die erforderliche Anzeige am unrechten Orte oder zu spät angebracht, und dadurch eine Verzögerung der Beerdigung bewirkt, welche namentlich während der warmen Jahreszeit viele Nachtheile und Unannehmlichkeiten mit sich bringt. Um diese, soweit als thunlich, zu vermeiden, wolle man Nachstehendes beachten: Bei jedem plötzlichen unnatürlichen oder nicht unter den Augen der Hausgenossen oder anderer unverdächtiger Personen erfolgten Todesfalle darf die Beerdigung erst auf Grund eines von dem örtlichen Staatsanwalt oder Gerichte auszustellenden Erlaubnißscheines erfolgen; man mache also von jedem solchen Todesfalle dem Staatsanwalt sofort Anzeige; diese geschieht am besten mündlich durch einen glaubwürdigen Zeugen, welcher von dem Hergange beim Tode oder beim Auffinden der Leiche Auskunft zu geben vermag, diese Anzeige kann aber auch schriftlich gemacht werden und muß dann eine genaue Schilderung des ganzen Sachverhalts enthalten und von dem Ortsschulzen oder dem Polizei-Verwalter oder dem Geistlichen oder einem andern bekannten und glaubhaften Mann bescheinigt sein. Auf Grund dieser Anzeige wird dann sofort der dem Ortsgeistlichen einzuhändigende Beerdigungsschein ausgestellt und dem Boten mitgegeben, oder mit der nächsten Post zugeschickt, oder es wird anderweit über die Leiche verfügt werden. Die in den Bezirken einer Gerichts-Commission Wohnenden können jene Anzeige auch bei der zuständigen Gerichts-Commission machen, welche dann statt des Staats-Anwalts den Beerdigungsschein ertheilen oder weitere Verfügung treffen wird. Bei genauer Beobachtung dieses Verfahrens werden solche Beerdigungen schon am 3. spätestens am 4. Tage nach dem Tode resp. nach dem Auffinden der Leiche erfolgen können und die Kreiseingesessenen vor den Nachtheilen bewahrt bleiben, welche das längere Aufbewahren einer Leiche so häufig mit sich bringt. Insterburg, den 1. October 1867. Der Ober-Staatsanwalt.

Patent-Ertheilung.

№ 580. Dem Professor der Anatomie und Pathologie Ludoviko Brunetti zu Padua ist unter dem 11. Oktober c. ein Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren zur Konservirung animalischer Stoffe zu anatomischen Zwecken, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 581. Dem Herrn Adolphe Eugène Guion zu Paris ist unter dem 14. Oktober 1867 ein Patent

auf einen durch Modell, Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Strumpfwirker-Stuhl, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 582. Dem Ingenieur Ernesto Ansaldi zu Livorno ist unter dem 14. Oktober c. ein Patent

auf eine zweicylindrige Dampfmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

№ 583. Dem Zuckerfabrikanten Ferdinand Knauer zu Gröbers bei Halle a. S. ist unter dem 14. Oktober 1867 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Sortiren von Früchten nach dem spezifischen Gewichte, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 584. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 17ten Oktober 1867 ein Patent

auf eine Maschine zum Bearbeiten der Drucklettern in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 43.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung zu Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lenke in Gumbinnen.

Extra-Beilage

zum Amtsblatt der Königl. Regierung in Gumbinnen.

№ 43. Gumbinnen, den 26sten Oktober **1867.**

Sofort auszugeben.

Die rechten Wahlmänner.

№ 585. Am 30. Oktober werden die **Wahlmänner** gewählt, welche acht Tage darauf (am 7. November) die Abgeordneten zum Landtage wählen sollen.

Jeder, der es mit dem Vaterlande treu meint, wird ohne dringende Noth nicht von den Wahlen fern bleiben, denn Alles, was jetzt zwischen dem König und der Landesvertretung verhandelt wird, ist so wichtig und folgenreich, daß jeder Patriot mit dazu helfen muß, daß auch die rechten Leute zu Abgeordneten gewählt werden.

Keiner darf meinen: „auf mich kommt's nicht an, an einer Stimme mehr oder weniger ist nichts gelegen.“ Die Stimme eines einzelnen Urwählers, mag er auch noch so schlicht und bescheiden sein, kann unter Umständen eine Entscheidung zum Wohle oder zum Schaden des Landes herbeiführen. Vollends, wenn viele unter denen, die im Herzen gut patriotisch gesinnt sind, ihre Wahlpflicht vernachlässigen wollten, so würde es der Gegenpartei, die immer eifrig und rührig ist, leicht gemacht, ihre Leute ins Abgeordnetenhaus zu bringen und statt der jetzigen friedlichen Entwickelung wieder Unfrieden und Zwietracht zu stiften. Alle Vaterlandsfreunde sind dem Könige und seiner Regierung jetzt dankbar dafür, daß sie nach jahrelangen inneren Kämpfen mit schwerem Sorgen und Ringen ihre Absichten für das Wohl des Landes glücklich und glorreich durchgeführt, daß sie eine Vergrößerung und Erhöhung der Macht und des Ansehens unsers Vaterlandes wie nie zuvor herbeigeführt haben, alle Patrioten erkennen auch mit Stolz, wie Großes und Segensreiches seitdem durch die wiedergewonnene Eintracht zwischen der Regierung und der Volksvertretung erreicht worden ist: durch alle Verhältnisse unseres Staates weht ein frischer, belebender Geist hindurch, die wichtigsten Verbesserungen der Gesetzgebung, die größten Erleichterungen des Verkehrs, welche durch Jahrzehnte vergeblich angestrebt wurden, sind jetzt theils ins Werk gesetzt, theils angebahnt, und die reichen Früchte dieser allseitigen Thätigkeit für das Wohl des Volkes werden sich in Kurzem immer deutlicher erkennen lassen.

Je erfreulicher diese Entwickelung ist, desto lauter ergeht an Jeden im Volke die Mahnung, an seinem Theile dazu beizutragen, daß der Regierung des Königs das weitere Fortschreiten auf dieser Bahn auf jede Weise erleichtert werde: den Dank für all das Große und Ersprießliche, das Preußen seinem Könige verdankt, kann das Volk am besten dadurch bezeugen, daß Jeder am Wahltage seine Bürgerpflicht treu erfüllt und zur Wahl von Männern mitwirkt, die auch ihrerseits von dankbarer Anerkennung für die Regierung und von dem festen Willen beseelt sind, dieselbe auf ihren Wegen zu unterstützen.

Zunächst sind nur die Wahlmänner zu wählen, — **aber auf die rechten Wahlmänner kommt es an, wenn die wirkliche Meinung und Stimmung des Volkes zum Ausdruck gelangen soll.**

Daß das preußische Volk in seiner weit überwiegenden Mehrheit wirklich zur Regierung stehen will, das ist aus den jüngsten allgemeinen Wahlen zum Reichstage ebenso, wie aus mannigfachen sonstigen Wahrnehmungen klar erkennbar. An dem guten Willen der Urwähler wird es demnach auch bei den bevorstehenden Wahlen an und für sich nicht fehlen: **aber daß der gute Wille auch überall zur Geltung und Wirkung komme, dazu bedarf es eines lebendigen Eifers und zugleich großer Vorsicht bei der Auswahl der Wahlmänner.**

Wer es mit seiner Wahlpflicht ernst meint und der Regierung des Königs seine Treue und Hingebung bei den Wahlen bewähren will, der kann nur einem solchen Wahlmann seine Stimme geben, dem er zuversichtlich den Willen, die Einsicht und die Kraft zutraut, einen Abgeordneten von eben solcher Denkungsart zu wählen und sich in diesem Vorsatze nicht durch die Reden und Vorspiegelungen der Parteimänner irre machen zu lassen.

Bei den indirekten (durch Wahlmänner zu vollziehenden) Wahlen beruht gerade darin eine große Gefahr, daß oft auch Wahlmänner, die von patriotischen, der Regierung treu ergebenen Urwählern in gutem Glauben gewählt sind, sich hinterher am Wahlorte durch Ueberredung Einzelner oder durch gewandte Reden in Wahlversammlungen herumholen lassen und schließlich Männer zu Abgeordneten wählen, welche der Regierung statt bereitwilliger Unterstützung nur Schwierigkeiten und Hemmnisse bereiten.

Soll diese Gefahr vermieden werden, so müssen schon die Urwähler, insoweit sie treu zur Regierung des Königs stehen wollen, sich von Seiten der Wahlmänner, für die sie stimmen wollen, die Gewißheit verschaffen, daß dieselben nur Abgeordnete wählen werden, die mit gleicher Entschiedenheit die Regierung zu unterstützen gewillt sind. In den meisten Fällen wird zur Zeit der Urwahlen schon bekannt sein, auf welche Männer die der Regierung freundlich gesinnte Partei im Kreise ihr Augenmerk gerichtet hat. Die Wahlmänner werden daher von vorn herein danach gewählt werden können, ob sie für die regierungsfreundlichen Kandidaten zu stimmen gewillt sind oder nicht. Die Urwähler aber werden sich vorzusehen haben, daß die Wahlmänner, denen sie ihr Vertrauen schenken wollen, dasselbe auch durch Festigkeit der Ueberzeugung und des Charakters verdienen.

Wenn somit die treuen Anhänger des Königs und seiner Regierung sich überall an den Wahlen betheiligen und ernstlich darauf bedacht sind, die rechten zuverlässigen Wahlmänner zu wählen, dann werden diese Wahlen in gleichem oder noch höherem Maße als die jüngsten Reichstagswahlen ein Ausdruck des vollen Vertrauens und der freudigen Zuversicht sein, welche das preußische Volk in den weitesten Kreisen jetzt erfüllen. Ein auf solchen Wahlen begründetes Abgeordnetenhaus wird unzweifelhaft dazu beitragen, daß Preußens Geschicke sich immer segensreicher für unser Volk entwickeln.

№ 586. Anläßlich der Erörterung einer Beschwerde zweier Preußischer Staatsangehöriger, welche im vergangenen Jahre, obwohl mit ordnungsmäßigen Preußischen Pässen versehen, auf der Reise aus dem Königreiche Polen nach Rußland durch die ihnen angesonnene Beschaffung weiterer Russischer Legitimations-Papiere einen bedeutenden Aufenthalt erlitten und resp. unverrichteter Sache ihre Rückreise antraten, ist dem Königlichen Gesandten in St. Petersburg von dem dortigen Ministerium des Innern das hier nachstehend abgedruckte Reglement über die Ertheilung von Pässen an in Rußland sich aufhaltende Ausländer mitgetheilt worden.

Wir bringen solches dem betheiligten Publikum mit dem Anrathen zur Kenntniß, sich von den Bestimmungen dieses Reglements genau zu unterrichten, um durch deren pünktliche Befolgung jeder Weiterung auf der Reise in Rußland und Polen zu entgehen.

Gumbinnen, den 10ten November 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Reglement über die Ertheilung von Pässen an Ausländer, die über die europäische Grenze nach Rußland kommen und im Reiche ihren Aufenthalt nehmen.

1) Ausländern steht der Eintritt in Rußland frei, sowohl mit Pässen, die nach den Artikeln 486 und 498 des Paß-Reglements ausgestellt sind, als auch mit National-Pässen und Wanderbüchern, die von Russischen Gesandschaften und Consulaten visirt sind, auch diejenigen nicht ausgenommen, auf denen während des früheren Aufenthaltes der Ausländer in Rußland schriftlich vermerkt worden ist, daß auf Grund dieses Documentes ein besonderer Russischer Legitimationsschein ausgestellt ist, doch darf die Frist nicht abgelaufen sein. Zur Rückkehr eines Ausländers nach Rußland mit einem nicht abgelaufenen Schein sind keine neuen Visa von Seiten unserer Gesandschaften und Consulate erforderlich. Ausländer können auch über die Grenzen des Reiches eingelassen werden mit Pässen, die ihnen in Rußland zur Reise in's Ausland gegeben sind, aber solche Pässe müssen von unseren Gesandtschaften oder Consulaten visirt sein, und es darf vom Tage ihrer Ausfertigung nicht mehr als ein Jahr verflossen sein.

2) Ausländischen Israeliten, besonders den Commissionären bedeutender auswärtiger Handelshäuser, ist es erlaubt die bekannten Manufactur- und Handelsplätze Rußlands zu besuchen und eine gewisse, genauer zu bestimmende Zeit daselbst zu bleiben. Dem Ministerio des Innern steht das Recht zu über die Bittschriften besagter Israeliten in dieser Hinsicht definitiv zu entscheiden, jedoch den Banquiers und den Chefs bekannter, bedeutender Handelshäuser können die Gesandschaften und Consulate, auch ohne vorläufige Entscheidung des Ministeriums der innern Angelegenheiten, nach den allgemeinen Bestimmungen, hinsichtlich der nach Rußland kommenden Ausländer, Pässe zur Reise nach Rußland ausstellen und visiren, aber mit der Bedingung, daß jede Ausfertigung

und Visirung von Pässen für solche Israeliten zur Kenntniß des Ministeriums des Innern und der III. Abtheilung der eigenen Canzellei Sr. Majestät des Kaisers gebracht werde.

3) Jeder mit einem gesetzlichen Passe nach Rußland gekommene Ausländer muß sich in der ersten auf seinem Wege liegenden Gouvernements-Stadt bei dem Chef des Gouvernements melden und erhält nach Vorzeigung seines Passes, mit dem er nach Rußland gekommen ist, an Stelle desselben einen Paß zum Aufenthalt und zum Reisen innerhalb des Reiches nach den weiter angegebenen Bestimmungen über die Ausfertigung solcher Pässe.

   Bemerkung. Ausländer, die zur See in Hafen-Städten anlangen, erhalten Pässe zum Aufenthalte im Reiche von den dortigen Stadtvorstehern und von den Gouverneuren, wenn es solche in jenen Städten giebt.

4) Ausländer, die über das Königreich Polen oder über Finnland in's Reich kommen, können zum Aufenthalte im Reiche von dem Warschauer Kriegs-General-Gouverneur oder dem Finnländischen General-Gouverneur Pässe erhalten oder sich mit ihrem National-Passe bis an ihren Bestimmungsort im Reiche begeben.

5) Ausländer, welche aus Grenzorten mit der leichten oder schweren Post und in der Folgezeit mit der Eisenbahn ankommen, sind von der Verbindlichkeit befreiet, ihre Pässe in den auf ihrem Wege liegenden Gouvernements-Städten, durch welche sie im Postwagen oder auf der Eisenbahn reisen, abzugeben, und können mit ihren ausländischen Pässen bis zu den Punkten reisen, bis wohin sie Plätze in der Post oder auf der Eisenbahn genommen haben.

6) Ausländern, welche mit Pässen ihrer Regierungen oder mit Wanderbüchern ankommen, die von unseren Gesandschaften oder Consulaten visirt sind, werden die National-Pässe und Wanderbücher nicht abgenommen, sondern bei der Ausfertigung der denselben zu ertheilenden Russischen Pässe zum Aufenthalte im Reiche wird auf den National-Pässen und Wanderbüchern schriftlich vermerkt: „auf Grundlage dieses Passes ist ein besonderer Russischer Legitimationsschein ausgestellt;" dieser Aufschrift wird das Siegel beigedruckt.

7) Zeigt ein Ausländer den ausländischen Paß, mit welchem er nach Rußland gekommen ist, vor, um einen Paß zum Aufenthalte im Reiche zu erhalten, so muß er Auskunft geben über seinen Stand, Tauf- und Familiennamen, über seine Unterthanenschaft, über seinen Geburtsort, über die Zeit seiner Ankunft im Reiche, über den Zweck seiner Reise, welcher Confession er angehört, ob er verheirathet, ledig oder Wittwer ist, ob er mit seiner Familie reist, und in diesem Falle müssen alle ihn begleitenden Personen genannt werden, mit der Angabe ihres Alters; endlich wird das Signalement des Ausländers aufgenommen. Diese Aussagen werden nur von denjenigen Ausländern gefordert, in deren Pässen die erforderliche Auskunft nicht gegeben ist; dieselben können mit der eigenhändigen Unterschrift der Ausländer versehen werden, wenn sie damit einverstanden sind.

   Aehnliche Angaben müssen von den Personen gemacht werden, die in einem gemeinschaftlichen Familienpasse mit dem Vorzeiger zugleich aufgeführt sind, falls diese Personen einen besondern Paß zu erhalten wünschen.

   Bemerkung I. Diese Vorschrift verpflichtet nicht jeden Ausländer, sich auf jeden Fall in der Canzellei des Gouverneurs zu melden; im Fall einer Krankheit oder, wenn es angesehene Leute sind, können Ausländer ihren Paß zum Vorzeigen durch andere übersenden, und die nothwendigen Aussagen können in ihrer Wohnung gemacht werden.

   Diese Bemerkung bezieht sich gleichfalls auf die §§. 3 und 13 dieser Verordnung.

   Bemerkung II. Die Chefs der Grenz-Gouvernements und die Stadt-Vorsteher schicken wöchentlich das Verzeichniß aller über die Grenze gekommenen Ausländer in die III. Abtheilung der eigenen Canzellei Sr. Majestät des Kaisers, mit Hinzufügung der von jedem Ausländer gegebenen Auskunft. — Den Chefs der Gouvernements bleibt es überlassen, ihre Anstalten zu treffen, daß wöchentliche Verzeichnisse aller über die Grenz-Orte, die von der Gouvernements-Stadt entfernt liegen, eingetroffenen Ausländer durch die Grenz-Zoll-Aemter direct in die III. Abtheilung eingeschickt werden.

   Bemerkung III. Die vorerwähnten Angaben sind nur das erste Mal, wenn ein Ausländer die Grenze überschreitet, bei Verabfolgung des Passes erforderlich.

8) Pässe zum Aufenthalt und zu Reisen im Reiche werden den Ausländern auf Stempelpapier zu 2 Rubel Silber, auf ein Jahr ausgestellt. Der Ausländer ist verpflichtet nach Ablauf der be-

nannten einjährigen Frist sich einen neuen Paß von dem Chef desjenigen Gouvernements, in dessen Grenzen er sich bei Ablauf jener Frist aufhält, — zu erbitten. —

Bemerkung I. Die Jahrespässe für Ausländer können auf Stempelpapier entweder geschrieben oder gedruckt sein. In den Gouvernements-Druckereien werden sie nur in Russischer Sprache gedruckt; aber anstatt des jetzt auf dem zweiten Bogen des Passes befindlichen kurzen Inhalt's desselben in mehreren fremden Sprachen, wird die in diesen Sprachen besonders abgedruckte Paß-Vorschrift an den Paß angeheftet.

Bemerkung II. Ausländische Israeliten, welche nach Orten reisen, wo Israeliten im allgemeinen feste Wohnsitze haben, erhalten Pässe mit der Bezeichnung, daß dieselben nur für die zum beständigen Aufenthalte von Israeliten bestimmten Orte Gültigkeit haben.

9) In jedem Passe eines Ausländers wird angeführt: wohin er als Unterthan gehört, ferner sein Geburtsort, Stand, Tauf- und Familiennamen und zu welcher Religion er sich bekennt; ist der Ausländer nicht in Rußland geboren, sondern aus dem Auslande gekommen, so wird angemerkt, in welchem Jahre und auf welches Document hin er in's Reich gekommen ist, ob er ledig oder verheirathet oder Wittwer ist, auf wie viel Zeit, von wem und auf Grund welches Documentes der Paß ausgestellt wurde; das Signalement, die Unterschrift des Vorzeigers und wenn er es wünscht, mit eigenhändiger Angabe seiner Heimath in der Muttersprache. Der Paß wird vom Chef des Gouvernements und vom Canzellei-Director unterzeichnet, und mit dem Siegel der Canzellei des Gouverneurs versehen.

Bemerkung. Ausländer können mit den ihnen im Reiche ausgefertigten Pässen in's Königreich Polen und nach Finnland reisen und von dort wieder in's Reich zurückkehren, bis zum Ablaufe der einjährigen Frist.

10) Die Ausfertigung neuer Pässe für Ausländer findet auf folgende Weise statt: nach Ablauf der Frist des Passes ist der Ausländer verpflichtet denselben, ohne eine schriftliche Bittschrift einzureichen, nebst dem Gelde für das Stempelpapier (zwei Rubel Silber) in der Canzellei des Gouvernements-Chefs vorzustellen, falls er sich in der Gouvernements-Stadt oder in dem Kreise derselben aufhält. — Der Canzelei-Director hat, nachdem er vom Ausländer den Paß und das Geld empfangen, sogleich Erkundigungen einzuziehen, ob keine Hindernisse der Ausfertigung eines neuen Passes für den Ausländer im Wege stehen und dann denselben ausfertigen zu lassen; dem Ausländer wird eine Quittung über den Empfang des früheren Passes und des Geldes ausgestellt und es wird ihm eine bestimmte Stunde bezeichnet, zum Empfange des neuen Passes, welcher dem Ausländer an demselben Tage und auf jeden Fall nicht später als am folgenden Morgen abgegeben werden muß. — Beim Empfange des neuen Passes giebt der Ausländer die Quittung zurück und bescheinigt auf derselben, daß er den Paß erhalten hat; diese Quittung wird dem alten Passe beigelegt, welcher durchstrichen und zu den Canzellei-Acten gelegt wird. Falls der Ausländer sich in einem anderen Kreise aufhält, so steht es ihm frei, nach Ablauf der Frist des Passes, denselben nebst einer geschriebenen Bittschrift auf gewöhnlichem Papier an das Landgericht des Ortes oder an die Stadt-Polizei einzureichen, mit Beifügung des für das Stempelpapier zu entrichtenden Geldes von zwei Rubeln Silber, zur Ausfertigung des neuen Passes. Das Landgericht oder die Polizei stellt sogleich nach Empfang des Passes und des Geldes dem Ausländer darüber eine Quittung aus, und sendet den Paß nebst der Bittschrift des Ausländers mit umgehender Post an den Chef des Gouverneurs ab, wobei zugleich gesagt wird, daß das vom Ausländer für das Blanket zu zahlende Geld entrichtet worden ist. Der für den früheren Paß ausgefertigte neue muß mit umgehender Post aus der Canzellei des Gouvernements-Chefs an das Landgericht oder an die Polizei geschickt werden, und das Landgericht oder die Polizei sind verpflichtet denselben unverzüglich dem Ausländer auszuhändigen, welcher dagegen die Quittung zurückerstattet, — mit der Bescheinigung, daß er den Paß erhalten hat.

11) Für die in St. Petersburg und Moskau wohnenden Ausländer werden die Pässe mit der Unterschrift der Militair-General-Gouverneure in den Canzelleien derselben ausgefertigt.

12) Diejenigen Ausländer, welche in den Residenzen gegen Gehalt oder unter andern Bedingungen Privatgeschäfte betreiben, desgleichen diejenigen, welche sich mit Handwerken oder irgend einem Gewerbe beschäftigen und daher den Adreß-Billet-Abgaben zum Besten der Stadt-Einkünfte unterworfen sind, müssen diese Abgaben auf derselben Grundlage und unter Beobachtung derselben Regeln, wie die Russischen Unterthanen, bezahlen. Aber bei Bezahlung der Adreß-Billet-Abgaben

wird der Paß zum Aufenthalte im Reiche dem Ausländer nicht abgenommen, sondern ihm eine Quittung über den Empfang der Gebühren für das Adreß-Billet ausgestellt; diese Quittung muß zu gleicher Zeit mit dem Passe der Ortspolizei vorgezeigt werden, in der Weise, wie es für den Vorzeiger der Adreß-Billete verordnet ist; wer dawider handelt, hat zu gewärtigen, daß er nach dem Gesetze zur Rechenschaft gezogen wird.

13) Wenn der in's Ausland reisende Ausländer sich in einer Gouvernements-Stadt oder in dem Kreise derselben befindet, so muß er, um einen Paß in's Ausland zu bekommen, sich persönlich in der Canzlei des Gouvernements-Chefs melden und ohne eine geschriebene Bittschrift einzureichen, den Paß, auf welchem er im Reich lebt, so wie das für das Paß-Blanket zu entrichtende Geld, fünfzig Kopeken Silber, und ein Zeugniß der Polizei, daß keine gesetzlichen Hindernisse seiner Abreise im Wege stehen, einreichen. Hierauf wird dem Ausländer ein Paß zur Reise in's Ausland gegeben, unter Beobachtung derselben Ordnung, die für den Umtausch der an Ausländer zum Aufenthalte im Reiche ertheilten Pässe festgesetzt ist.

   Bemerkung. Für die Ausländer wird die dreimalige Publikation bei der Abreise aus Rußland aufgehoben.

14) Den im Innern eines Gouvernements lebenden Ausländern ist es zur Erlangung eines Passes in's Ausland freigestellt, sich mit einer Bittschrift auf gewöhnlichem Papier an das Landgericht oder an die Stadtpolizei des Ortes zu wenden, unter Beilegung des Passes, mit welchem er sich im Reiche aufhält, und der für den ausländischen Paß zu entrichtenden Blanketgelder, fünfzig Kopeken Silber. — Hierauf wird der Paß in's Ausland ausgefertigt, unter Beobachtung derselben Ordnung, welche bei dem Umtausch der Pässe zum Aufenthalte in Rußland für die im Innern eines Gouvernements lebenden Ausländer festgesetzt ist, nur mit dem Unterschiede, daß das Landgericht oder die Polizei in ihren Vorstellungen an den Gouvernements-Chef zu bezeugen haben, daß der Abreise des Ausländers kein gesetzliches Hinderniß im Wege steht. —

15) Wenn Ausländer in ihren Geschäften auf kurze Zeit — nicht über eine Woche — mit vorschriftsmäßigen Pässen zu Lande in den Grenzorten eintreffen, zeigen sie ihre Ankunft der Grenz-Orts-Obrigkeit an, welche auf den National-Paß schreibt: „dem Ausländer N. N., der in *** angekommen ist, wird gestattet bis zu dem und dem Datum (nicht über sieben Tage) zu bleiben; vor Ablauf dieser Frist muß er in's Ausland zurückkehren; zu einem längeren Aufenthalte jedoch, oder wenn er nach andern Orten im Innern von Rußland zu reisen wünscht, ist er verpflichtet sich einen Paß, wie er zum Aufenthalte von Ausländern im Reiche verordnet ist, zu erbitten.“ Ausländern die nicht über eine Woche an einem Grenzorte geblieben sind, steht die Rückkehr in's Ausland mit denselben Pässen, mit welchen sie gekommen sind, frei; jedoch müssen sie, um passiren zu können, ein Zeugniß von der Ortspolizei auf gewöhnlichem Papier vorzeigen, daß ihrer Abreise kein Hinderniß im Wege steht. — Ein solches Zeugniß kann, auf den Wunsch des Ausländers, auf den Paß selbst geschrieben werden.

16) Den Grenzbewohnern Rußlands und Oesterreichs ist der Uebertritt über die Grenze, außer mit den auf drei Tage ausgestellten Billeten, auch mit solchen Billeten gestattet, welche die Chefs der Ortspolizei-Behörden auf die Frist von zwei bis vier Wochen nach folgenden Bestimmungen ausfertigen.

   1) Diese Billete sind nur auf einer Strecke von 3 Meilen von der Grenze gültig, und zwar bezieht sich das auf die ganze Ausdehnung eines Bezirkes oder Kreises von der Demarkations- oder Grenzlinie an.

   2) Im Falle der Grenzbewohner sich genöthigt sieht, mit einem solchen Billete weiter als drei Meilen in's Innere eines Kreises zu reisen, so erfolgt die Entscheidung darüber auf dem Billete selbst durch einen Ortspolizei-Beamten auf Grund eines einfachen Zeugnisses der Obrigkeit des Ortes, wo der um die Erlaubniß Nachsuchende sich gerade befindet.

   3) Diese Scheine haben eine besondere hier beigelegte Form und heißen Legitimations- und Passirscheine. — Dieser Legitimations- und Passirschein wird auf unserer Seite in Russischer Sprache, mit einer Uebersetzung in's Polnische, und Oesterreichischerseits in Polnischer Sprache mit einer Uebersetzung in's Deutsche abgefaßt.

   4) Ebenso steht es den Beamten, welchen Geschäfte in Grenzangelegenheiten übertragen sind, frei, mit Billeten ihrer nächsten Vorgesetzten die Grenze zu überschreiten.

17) Ausländer, welche mit vorschriftsmäßigen, von unseren Gesandschaften und Consulaten visirten

Pässen zur See auf kurze Zeit (nicht länger als auf zwei Wochen) nach Hafenstädten kommen, zeigen das bei ihrer Ankunft der Hafenbehörde des Ortes an, welche auf den Nationalpaß schreibt: „dem nach *** gekommenen Ausländer N. N. wird erlaubt, bis zu dem und dem Datum zu bleiben (nicht länger als 14 Tage); vor Ablauf dieser Frist ist er verpflichtet zur See in's Ausland zurück zu reisen; zu einem längeren Aufenthalte aber, oder falls er sich an andere Orte des Innern von Rußland zu begeben wünscht, ist er verpflichtet den für den Aufenthalt von Ausländern im Reiche verordneten Paß sich zu erbitten." Ausländer, die nicht über 14 Tage in der Hafenstadt verweilen, können, wenn sie zur See reisen, mit denselben Pässen, mit welchen sie gekommen sind, in's Ausland zurückkehren, müssen aber außerdem, um passiren zu können, — ein Polizei-Zeugniß, auf gewöhnlichem Papier, vorbringen, nach welchem ihrer Abreise kein Hinderniß im Wege steht; dieses Zeugniß kann auf den Wunsch des Ausländers auch auf den Paß selbst geschrieben werden.

Bemerkung. Diejenigen Ausländer, welche nach ihrer Ankunft in Hafenstädten sich genöthigt sehen, über Land-Grenzorte in's Ausland zu reisen, haben um den zur Abreise aus dem Reiche verordneten Paß nachzusuchen.

18) Ausländer, welche zu der Mannschaft der Kauffartheischiffe gehören, die in unseren Hafenstädten überwintern, erhalten Billete zum Aufenthalte in diesen Städten bis zum Absegeln des Schiffes von den Gouverneurs und Stadtvorstehern, und wo es keine solche giebt, von der obersten Hafenbehörde des Ortes; diese Billete werden auf einem Stempelbogen von 15 Kopeken Silber ausgefertigt; auf den Grund von Zeugnissen, die die Zollbehörde des Ortes auf gewöhnlichem Papier darüber ausstellt, daß diese Individuen wirklich in dem Schiffs-Verzeichniß mit angegeben gewesen sind.

19) Die auf ausländischen Kauffartheischiffen in Hafenstädten eingetroffenen Cargadore und Supercargos erhalten, falls sie in ihren Handelsgeschäften nach anderen Städten reisen müssen, von den Gouverneurs und Stadtvorstehern, und wo es keine giebt, von der obersten Hafenbehörde, Billete, auf einem Monat, zur Reise in die benannten Städte und zur Rückkehr; diese Billete werden auf Stempelpapier von zwei Rubel Silber ausgefertigt; die Zollbehörde und die Consule derjenigen Nationen, zu welchen jene Ausländer gehören, müssen zuvor ein Zeugniß ausstellen, daß sie wirklich Cargadoren und Supercargos sind.

(Unterzeichnet.) Serge Lanskoi, Fürst Basil Dolgorukoff, Fürst A. Gortschakoff, Alexander Kniajewitsch, Nicolaus Krabbe.

Auszug aus dem von Seiner Kaiserlichen Majestät den 7. Dezember 1864 bestätigten Journale des Gesetzes-Departements vom 10. Oktober und der Plenar-Versammlung vom 9. November 1864.

Der Reichsrath hat, im Gesetzes-Departement und in der Plenar-Versammlung, nach Durchsicht der Eingabe des Minister-Adjuncts, Dirigirende des Ministeriums des Innern, in Betreff einer Modifikation der Punkte 15 und 17, hinsichtlich des Termins, innerhalb dessen Ausländer mit ihren Nationalpässen in Rußland ihren Aufenthalt nehmen, sowie mit denselben Pässen das Land verlassen können, das Gutachten abgegeben, statt der oberwähnten Punkte 15 und 17 ist folgende Maßregel festzustellen:

„Ausländer, welche mit gesetzlichen, von Unseren Gesandschaften und Consulaten visirten Pässen, zur See in an der Landesgrenze liegenden Grenzorten oder in Hafenstädten anlangen, haben das Recht sowohl in diesen, als auch in andern Orten Rußlands, mit ihren Nationalpässen während eines halben Jahres ihren Aufenthalt zu nehmen, ohne den besonderen, für den Aufenthalt von Ausländern im Kaiserreiche erforderlichen Schein zu lösen. Ein jeder Neuankommende hat aber bei seiner Ankunft seinen Nationalpaß der lokalen Hafenbehörde vorzuweisen, damit auf demselben die Aufschrift gemacht werden könne: „benannten Ausländer ist es gestattet, bis zu dem und dem Datum und Monate (nicht länger als ein halbes Jahr) in Rußland sich aufzuhalten; zu einem längeren Verbleiben ist er jedoch verpflichtet, den für den Aufenthalt von Ausländern im Kaiserreiche erforderlichen Paß zu lösen." Ausländer, welche in einem Grenzorte, einer Hafenstadt oder im Innern des Kaiserreichs nicht länger als sechs Monate ihren Aufenthalt gehabt haben, haben das Recht sowohl auf dem Lande, als auf dem Seewege, unabhängig davon wohin und wie sie anfänglich gelangten, mit denselben Pässen, mit denen sie angekommen waren, in's Ausland zurückzukehren, nachdem auf diesen ihren Pässen von Seiten der lokalen Polizeiobrigkeit die Attestation gemacht worden, daß der Abreise des Paßinhabers kein Hinderniß entgegensteht."

Anmerkung: Die in diesem Artikel festgestellte Maßregel ist bis zur definitiven Reorganisation des Paßsystems als temporär zu betrachten.

Das Original-Gutachten ist in den Journalen von den Vorsitzenden und den Mitgliedern unterzeichnet.

Polizei-Verordnung betreffend das Tödten, Einfangen, Verkaufen und Feilhalten gewisser nützlicher Vogelarten.

№ 587. Nach den gemachten Erfahrungen hat das durch unsere Polizei-Verordnung vom 15ten Februar 1860 (Amtsblatt de 1860, Seite 54.) ausgesprochene Verbot des Einfangens und Tödtens gewisser nützlicher Vogelarten keinen ausreichenden Schutz für diese Vögel gewährt; — es werden die Märkte nach wie vor mit vielen Arten derselben in Menge versehen. — Auch ist die Zahl dieser für die Land- und Forst-Cultur so wichtiger Thiere notorisch in fortwährender Abnahme begriffen. — Wir sehen uns daher veranlaßt, unter Aufhebung der Verordnung vom 15. Februar 1860 auf Grund der §§. 5. 6. und 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 für den ganzen Umfang unseres Regierungs-Bezirks anderweitig Nachstehendes hierdurch zu verordnen:

§. 1. Das Tödten und Einfangen der nachbenannten Vogelarten:
Blaukehlchen, Rothkehlchen, Seidenschwanz, Dompfaff, Grasmücke, Rothschwanz, Steinschmätzer, Wiesenschmätzer, Bachstelze, Pieper, Zaunkönig, Pirol, Goldhähnchen, Meise, Ammer, Fink, Hänfling, Zeisig, Stieglitz, Baumläufer (Kleiber), Wiedehopf, Schwalbe, Tagschlaf, Staar, Dohle, Saatkrähe, Rake (Mandelkrähe), Fliegenschnäpper, Würger, Kuckuck, Specht, Wendehals, Bussard (Mäusefalk) und Eule — mit Ausschluß des Uhu — ist untersagt.

§. 2. Imgleichen ist das Ausnehmen der Eier oder Brut, sowie das Zerstören der Nester der im §. 1 aufgeführten Vögel verboten. Dasselbe gilt auch von allen Vorbereitungen zum Fangen dieser Vögel, insbesondere von dem Aufstellen von Vogelnetzen, Schlingen, Dohnen, Sprenkeln, Käfigen und Leimruthen.

§. 3. Zuwiderhandlungen gegen obige Bestimmungen werden mit Geldbuße von 1 bis 10 Thlr. oder verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft.

§. 4. Vom 1sten Januar 1868 an dürfen die im §. 1. aufgeführten Vögel auf den Wochenmärkten nicht mehr feilgehalten werden.

Wer dies Verbot übertritt, hat in Gemäßheit des §. 187 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845 Geldbuße bis zu 20 Thlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu gewärtigen. Auch soll jeder Polizeibeamte berechtigt sein, die lebenden Vögel, da, wo er solche im gefangenen Zustande antrifft, sofort in Freiheit zu setzen.

§. 5. In unserer hinsichts der Nachtigallen am 17ten April 1844 (Amtsbl. de 1844, S. 58) erlassene besondere Verordnung wird hierdurch nichts verändert.

Gumbinnen, den 9ten Oktober 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Patent-Ertheilung.

№ 588. Dem Fabrikanten G. Crespel in Bockenheim ist unter dem 21. Oktober 1867 ein Patent

auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannte Additions-Maschine

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik:

a) der Königlichen Regierung.

Dem Königl. Regierungs-Assessor Trotta von Treyden ist die commissarische Verwaltung des Königlichen Landraths-Amts zu Sensburg übertragen worden.

Die Forstkassen-Rendantenstelle für die Forstreviere Naßawen und Warnen ist vom 1sten dieses Monats ab dem Forstkassen-Rendanten Zimmermann unter Versetzung von Grawenort nach Naßawen übertragen worden.

Der Invalide-Sergeant Julius Radtke ist nach bestandenem Probedienst als Chaussee-Aufseher auf der Tilsit-Gumbinner Chaussee in Lengwethen vom 1. September c. ab definitiv angestellt worden.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Herrmann Rähter ist die Försterstelle zu Eschenwalde in der Oberförsterei Astrawischken nach Ablauf der Probedienstzeit definitiv verliehen worden.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Spalding ist die Försterstelle zu Patilßen Oberförsterei Schorellen definitiv verliehen worden.

b) der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Es sind versetzt: a) Güter-Expedient Weise von Eydtkuhnen nach Berlin, b) Güter-Expedient Zaddach von Bromberg nach Gumbinnen, c) Güter-Expedient Schulze von Gumbinnen nach Driesen.

c) der Königl. Ober-Telegraphen-Inspection zu Königsberg i. Pr.

Ernannt: die Probisten Priedickeit, Jacobeit und Rieger in Eydtkuhnen zu Telegraphisten.

Versetzt: Die Telegraphen-Secretaire Thormann von Gumbinnen nach Osnabrück und Schiffler von Eydtkuhnen nach Insterburg.
Die Ober-Telegraphisten Rakowski von Eydtkuhnen nach Gumbinnen, Prekßat von Gumbinnen nach Insterburg, Ruth von Königsberg i. Pr. nach Eydtkuhnen, Nickel von Eydtkuhnen nach Insterburg und Taudies von Memel nach Tilsit.
die Telegraphisten Mehring, Gelloneck, Schulz, Saldow, Pohl, Böhm, Böttcher, Priedickeit und Jacobeit von Eydtkuhnen nach Insterburg.

Uebertragen: Dem Telegraphen-Sekretair Schiffler die interimistische Verwaltung der Telegraphen-Station in Insterburg, dem Ober-Telegraphisten Rakowski die Verwaltung der Telegraphen-Station in Gumbinnen und dem Ober-Telegraphisten Ruth die Verwaltung der Telegraphen-Station in Eydtkuhnen.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 44. Gumbinnen, den 30sten Oktober **1867.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

№ 589. Das 113. Stück der Gesetzsammlung, welches den 21sten Oktober c. ausgegeben ist, enthält unter № 6896 den Staatsvertrag zwischen Preußen und Oesterreich, betreffend die Erweiterung der Eisenbahnverbindungen zwischen den beiderseitigen Staatsgebieten. Vom 5ten August 1867; unter № 6897 den Allerhöchsten Erlaß vom 1sten Mai 1867, betreffend die Uebertragung der Verwaltung der Hannoverschen Westbahn-Strecke Rheine-Emden auf die Königliche Direction der Westfälischen Eisenbahn; und unter № 6898 den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten September 1867, betreffend den Uebergang der Post- und Telegraphenverwaltung an den Präsidenten des Staats-Ministeriums.

№ 590. Das 114. Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 25. Oktober 1867 ausgegeben ist, enthält unter № 6899 den Allerhöchsten Erlaß vom 31sten August 1867, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Stallupönen, im Regierungs-Bezirk Gumbinnen, für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee: 1) von Wernnen an der Kreis-Chaussee von Stallupönen über Millulnen zur Goldapper Kreisgrenze bis nach Mehlkehmen, 2) von derselben Kreis-Chaussee nach dem Hauptgestüt Trakehnen und 3) von Stallupönen über Paticzen und Willkinnen nach Kattenau; unter № 6900 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Stallupönen im Betrage von 108,000 Thlr. II. Emission. Vom 31sten August 1867; unter № 6901 das Statut des Verbandes zur Entwässerung der Niederungen am Masehnen-, Faulen- und Plötzen-See, im Kreise Angerburg des Regierungsbezirks Gumbinnen. Vom 26sten September 1867; und unter № 6902 die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 28sten September 1867, betreffend die Ausdehnung des unter dem 11ten Juni 1858 mit der Herzoglich sachsen-coburg-gothaischen Regierung über die gegenseitigen Gerichtsbarkeitsverhältnisse abgeschlossenen Vertrages auf die neuen Landestheile. Vom 18ten Oktober 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

Berlin, den 14ten Oktober 1867.

№ 591. Unter Bezugnahme auf den §. 21 des Gesetzes vom 11ten Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 362.) werden alle Diejenigen, welche ihre Ansprüche auf Vergütung der während des mobilen Zustandes der Armee in den Monaten Mai bis September 1866 von ihnen bewirkten Kriegsleistungen noch nicht angemeldet haben, hierdurch aufgefordert, dieselben innerhalb einer präklusivischen Frist von drei Monaten bei dem betreffenden Landrathe unter Vorlegung der nöthigen Bescheinigungen anzumelden.

Die Präklusivfrist beginnt mit dem Tage der ersten Publikation gegenwärtiger Aufforderung durch das betreffende Regierungs-Amtsblatt. Die bis zum Ablauf derselben nicht angemeldeten Ansprüche sind nach der angezogenen Gesetzes-Stelle von jeder Befriedigung ausgeschlossen.

Der Finanzminister v. d. Heydt. Der Kriegsminister v. Roon. Der Minister des Innern Gr. Eulenburg.

№ 592. Das Fürstlich Schwarzburg-Sonderhausensche Ministerium hat unterm 27. August d. J. wiederholt bekannt gemacht, daß die zum Umtausch der auf Grund des Gesetzes vom 25. Oktober 1859 emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sonderhausenschen Kassenanweisungen zu 1 Thlr. gegen neue dergleichen festgesetzte präklusivische zwölfmonatliche Frist mit dem 30. November d. J. abläuft, daß vom 1. September d. J. ab bis zum Schlusse der präklusivischen Frist die gedachten Kassenanweisungen lediglich bei der Fürstlichen Staatshauptkasse zu Sondershausen zum Umtausch präsentirt werden müssen, daß nach Ablauf dieser Frist die gedachten Kassenanweisungen ihre Giltigkeit verlieren und daß dagegen eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt findet. Berlin, den 24. September 1867. Der Finanz-Minister. v. d. Heydt.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

№ 593. Verzeichniß der in den einzelnen Kreisen der Provinz Preußen in den letzten

№	Namen der Kreise.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Kreisobligationen nach: Beträgen. Rt.	Buchstaben.	Nummern.	Ziehung am
				I. Regierungsbezirk Königsberg.	
1.	Friedland			I. Emission.	
		1000	A.	13.	5. Juni 1867.
		50	D.	1. 23. 24. 144. 198. 199.	
				II. Emission.	
		500	B.	8. 13.	5. Juni 1867.
2.	Königsberg				
3.	Memel				
4.	Neidenburg				
5.	Ortelsburg				
6.	Rastenburg	200	B.	186.	
		100	C.	19. 31. 87. 268. 340. 341. 642. 809. 939. 964. 970. 990. 1192. 1298. 1365. 1367. 1368. 1369. 1370. 1426.	
		50	D.	192. 363. 382. 400. 407. 532. 560 657. 845.	
7.	Rössel				

Ziehungen ausgelooſten und aus früheren Ziehungen unerhoben gebliebenen Kreisobligationen.

Termin der Rückzahlung.	Zahlungsſtellen.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreisobligationen nach:			
		Beträgen. Rt	Buchſtaben.	Nummern.	Ziehungstag.
2. Januar 1867.	Kreis-Kommunal-Kaſſe zu Domnau und Banquier N. Jakob in Königsberg.			I. Emiſſion.	
		500	B.	37.	28. März 1866.
				II. Emiſſion.	
	dito.	1000	A.	12.	dito.
1. Auguſt 1867.	Kreiskommunal-Kaſſe in Königsberg.	1000	A.	9. 22. 25.	30. Januar 1867.
		500	B.	18. 27.	
		100	C.	231. 256. 262. 263. 270. 296.	
		50	D.	18. 38. 45. 57. 72. 78. 82. 86. 89. 92.	
		25	E.	10. 13. 19. 30. 33. 36. 41. 42. 43. 44. 66. 68. 76. 103. 122. 124. 126. 129. 132. 151.	
	dito.	500	A.	10.	16. Jan. 1866.
1. Juli 1867.	Kreis-Kommunal-Kaſſe in Memel und Wilhelm Graff & Comp. in Königsberg.	50	C.	206. 378.	6. Jan. 1866.
		100	B.	98.	5. Jan. 1867.
		50	C.	101. 349.	
1. Juli 1867.	Kreiskommunal-Kaſſe in Neidenburg und Banquier N. Jakob in Königsberg.	500	A.	43.	14. Febr. 1867.
		100	B.	61.	
innerhalb 30 Jahren das Kapital, innerhalb 4 Jahren die Zinſen.	Kreiskommunal-Kaſſe in Ortelsburg und N. Jakob in Königsberg.	100	C.	12. 79.	12. Jan. 1866.
		50	D.	76.	
		500	B.	23.	29. Jan. 1867.
		25	E.	43.	
1. Januar 1868.	Kreiskommunalkaſſe Raſtenburg.				
1. Juli 1867.	Kreiskommunal-Kaſſe Röſſel und Banquier Jakob in Königsberg.	500	A.	31.	2. Jan. 1866.
				1. Von der I. Serie zu Chauſſeebauzwecken vom 2ten Januar 1865 über 30,000 Thlr.	18. Januar 1867.
		500	A.	9.	
		100	B.	33. 42.	
		50	C.	21. 57. 88. 89.	

№	Namen der Kreise.	Beträgen. Rt	Buchstaben.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Kreisobligationen nach: Nummern.	Ziehung am
7.	Rössel				
8.	Wehlau	100	C.	14. 15. 21. 49. 61. 68. 69.	26. Juli 1867.
				II. Regierungsbezirk Gumbinnen.	
9.	Oletzko				
10.	Pillkallen				
11.	Sensburg	100 50	B. C.	24. 41. 5. 58.	20. Juli 1867.
12.	Gumbinnen	100 50	C. D.	59. 126. 243. 265. 311. 357. 47. 62. 73. 90.	28. Februar 1867.
13.	Insterburg	100	A.	1002. 1016. 1038. 1064. 1070. 1099. 1148. 1175. 1182. 1185. 1206. 1218. 1222. 1223. 1302. 1327.	26. Juni 1867.
				1176. 1201. 1227. 1337. 1205. 1065. 1291. 1136. 1177. 1101. 1012. 1306. 1181. 1259. 1178. 1200. 1199. 1204. 1211. 1135. 1232. 1300. 1256. 1326. 1332. 1130. 1266. 1304. 1193. 1183. 1331. 1265. 1131. 1147. 1328. 1184. 1119. 1212. 1263. 1121. 1325. 1143. 1303.	8. April 1867.
				I. Serie.	
14.	Ragnit	200 100 50	A. B. C.	21. 65. 57. 175. 346. 379. 204. 208. 216. 218. 235. 236. 267. 295. 298. 299.	24. Juni 1867.

Termin der Rückzahlung.	Zahlungsstellen.	Die in frühern Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreisobligationen nach:			
		Beträgen. Rt	Buchstaben.	Nummern.	Ziehungstag.
1. Juli 1867.	Kreiskommunal-Kasse Rössel und Banquier Jakob in Königsberg.			2. Von der II. Serie vom 2ten Januar 1866 über 20,000 Thlr. zu Chausseebauzwecken.	18. Januar 1867.
		500 100 50	A. B. C.	18. 2. 35. 1. 5. 12. 20.	
2. Januar 1868.	Kreiskommunal-Kasse Wehlau.				
	Kreis-Kommunal-Kasse in Marggrabowa.	100 100 100	A. C. D.	32. 16. 15. 7. 10.	28. Februar 1866.
	Kreiskommunal-Kasse in Pillkallen und C. L. Willert in Königsberg.	500 25	A. E.	35. 22.	29. Dezember 1866.
2. Januar 1868.	Kreis-Kommunal-Kasse in Sensburg.	100 50	B. C.	27. 37. 54.	20. October 1866.
1. Juli 1867.	Kreiskommunal-Kasse Gumbinnen.				
26. Juni 1867.	Kreiskommunal-Kasse in Insterburg.				
8. April 1867.	dito.				
2. Januar 1868.	Kreis-Kommunal-Kasse in Ragnit und Banquier S. A. Samter in Königsberg.			I. Serie.	
		100 50	B. C.	62. 39. 116. 136. 294. 301.	13. Juni 1866.
				II. Serie.	
		200 100 50 25	B. C. D. E.	69. 51. 172. 38. 55. 17. 113. 153. 193.	13. September 1866.

№	Namen der Kreise.	Beträgen. Rt	Buchstaben.	Nummern.	Ziehung am
				Bei der letzten Ziehung ausgelooste Kreisobligationen nach:	
				I. Emission.	
15.	Tilsit	200	A.	11.	14. Juni 1867.
		100	B.	42. 63.	
		50	C.	102. 106. 168. 223.	
		25	D.	260. 291. 296. 309. 397. 405. 406. 440. 457. 481. 486. 490. 495. 528. 561. 612.	
				II. Emission (Eisenbahn.)	
		200	B.	59.	14. Juni 1867.
		100	C.	186. 212. 266. 270.	
				III. Emission.	
		100	C.	248. 262. 265. 280. 338. 362. 369. 415.	14. Juni 1867.
				III. Regierungsbezirk Danzig.	
				I. Emission.	
16.	Landkr. Danzig	500	A.	19.	27. April 1867.
		200	B.	13.	
		100	C.	31. 47. 48. 49.	
		500	D.	48. 57.	
17.	Pr. Stargardt				
				IV. Regierungsbezirk Marienwerder.	
18.	Culm				

Termin der Rückzahlung.	Zahlungsstellen.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreisobligationen nach:			
		Beträgen. Rt.	Buchstaben.	Nummern.	Ziehungstag.
2. Januar 1868.	Kreisbaukasse in Tilsit (die Coupons werden auch beim Banquier Samter in Königsberg eingelöst.)	200	A.	4. 8.	2. Juni 1866. und früher.
		100	B.	40. 43. 65.	
		50	C.	71. 94. 126. 127. 157. 170. 171. 188. 204. 222.	
		25	D.	246. 254. 276. 281. 286. 306. 313. 314. 318. 347. 358. 366. 385. 395. 416. 434. 486. 586. 589. 600. 601. 602. 604. 620.	
2. Januar 1868.	dito.	500	A.	25.	2. Juni 1866. und früher.
		200	B.	34. 47. 112.	
		100	C.	137.	
2. Januar 1868.	dito.				
1. Januar 1868.	Kreiskommunal-Kasse Danzig.				
				I. Emission.	
		50	D.	53.	21. Dez. 1857.
		"	"	71.	23. Dez. 1865.
		25	E.	33.	21. Dez. 1857.
		"	"	142.	30. Dez. 1858.
		"	"	286.	30. Dez. 1859.
		"	"	254. 260. 302. 318.	23. Dez. 1865.
				II. Emission B.	
		25	a.	33.	23. Dez. 1865.
		100	b.	38.	31. Dez. 1863.
		"	"	20. 60.	5. Nov. 1864.
		"	"	98.	23. Dez. 1865.
		200	c.	126.	23. Dez. 1865.
	Kreiskommunal-Kasse in Culm.			I. Emission vom 1. Jan. 1855.	18. Dez. 1866.
		200	B.	112.	
		50	D.	832. 837. 883. 906. 981. 1052. 1069. 1202. 1326.	
		25	E.	1334. 1337. 1354. 1380. 1428. 1431. 1459. 1482. 1531. 1532. 1551. 1570. 1599. 1619. 1639. 1661. 1667. 1670. 1681. 1683.	

№	Namen der Kreise.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Kreisobligationen nach: Beträgen. Rt	Buchstaben.	Nummern.	Ziehung am
				IV. Regierungsbezirk Marienwerder.	
18.	Culm				
19.	Deutsch Crone	20	D.	1. 3. 4. 6. 10. 11. 19. 22. 50. 51. 56. 57. 72. 156. 159. 199. 203. 227. 233. 239. 240. 247. 255. 261. 278. 295. 301. 331. 332. 333. 334. 354. 356. 368. 383. 384. 396. 397. 398. 412. 413. 417. 431. 432. 433. 459. 471. 472. 488. 489.	
20.	Conitz				
21.	Graudenz	25 50 100	A. B. C.	12. 30. 34. 70. 77. 119. 122. 159. 161. 181. 9. 25. 52. 85. 12. 33. 67.	18. März 1867.
22.	Löbau	100 25	C. E.	37. 38. 55. 34. 35. 6. 7.	28. Februar 1867.
23.	Marienwerder				
24.	Rosenberg	500 100 50 25	B. C. D. E.	I. Serie. 34. 15. 107. 181. 257. 287. 20. 22. 128. 32. 64. 76. 137. 152. 179. 219. 257.	15. April 1867.
25.	Schlochau				
26.	Strasburg	25 50 100	A. B. C.	12. 30. 34. 70. 77. 119. 122. 159. 161. 9. 25. 52. 85., 12. 33. 67.	18. März 1867.

Termin der Rückzahlung.	Zahlungsstellen.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreisobligationen nach:			
		Beträgen. Rt.	Buchstaben.	Nummern.	Ziehungstag.
	Kreiskommunal-Kasse in Culm.			II. Emission v. 1. Jan. 1858.	18. Dezember 1866.
		100	C.	48.	
		50	D.	8. 44.	
		25	E.	105. 123.	
				III. Emission v. 10. Jan. 1861	
		200	B.	172.	
1. Januar 1868.	Kreis-Chaussee-Baukasse Deutsch Crone	100 Ser. I.	C.	58. 119. 218. 229. 246. 278. 392.	30. Jan. 1866.
	Kreis-Chaussee-Baukasse Conitz und Banquier Meyer Cohn in Berlin Linden 11.	10	F.	104. de 1862.	19. Dez. 1865. und früher
		100	C.	285. 286. 251. 259. 270. 287.	
1. Juli 1867.	Kreiskommunal-Kasse Graudenz N. Jakob Königsberg. J. Litten Elbing. M. Tichy Berlin.	25	A.	33. 42. 48.	28. März 1866. und früher.
		50	B.	17. 29. 53. 102. 30. 65.	
		100	C.	62. 81. 2. 72. 93.	
1. Oktober 1867.	Kreiskommunal-Kasse Neumark.	100	C.	28. 36. } I. Emission.	7. Februar 1866 und früher.
		25	E.	28	
		100	C.	11. 25. 56.	
		25	E.	22. 25. 26.	
	Kreis-Chaussee-Baukasse Marienwerder.	100	C.	6. 94. 246. 204. 353. 272. 263. 364. 273. 366.	11. Dezember 1866.
15. Oktober 1867. bis 2. Januar 1868.	Kreiskommunal-Kasse Rosenberg.				
1. Juli 1867.	Kreiskommunal-Kasse Schlochau und Banquier S. A. Samter in Königsberg.	100	C.	156. 4. 21. 37. 47. 48. 49. 132. 137. 138. 201. 240. 241. 250.	14. Januar 1867 und früher.
		200	B.	12. 25. 44.	
		50	D.	28. 41.	
1. Juli 1867.	Kreiskommunal-Kasse Strasburg und Banquier E. N. Jakob in Königsberg sowie Abramzyk und Fahrholz zu Berlin.	25	A.	9.	28. März 1866 und früher.
		50	B.	30.	
		100	C.	72.	
		25	E.	5. 85. 95. 118. 182. 188. 241. 253. 258.	
		50	F.	102. 129. 144. 187. 213. 231. 245.	

№	Namen der Kreise.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Kreisobligationen nach:			
		Beträgen. ℛ	Buchstaben.	Nummern.	Ziehung am
27.	Thorn	500 200 100 50 25	A. B. C. D. E.	13. 40. 31. 45. 123. 169. 170. 191. 12. 109. 155. 164. 55. 162. 180. 186. 233. 234. 30. 72. 84. 87. 136. 159. 44. 132. 133. 201. 288.	17. April 1867.

№ 594. Die auf Grund des Gesetzes vom 25. Oktober 1859 emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Kassenanweisungen zu 1 Thaler sollen gegen neue in gleichen Werthsabschnitten umgetauscht werden. Demgemäß ist durch Bekanntmachung des Fürstlichen Ministeriums zu Sondershausen vom 12. November 1866 als präklusivische zwölfmonatliche Frist zum Umtausch der alten, zur Einziehung bestimmten, Kassenanweisungen der Zeitraum vom 1. December d. J. bis zum 30. November des nächsten Jahres festgesetzt worden, dergestalt, daß während der ersten neun Monate dieser Frist die alten Kassenanweisungen, nach wie vor, bei allen Fürstlichen Kassen in Zahlung verwendet werden können, während der letzten 3 Monate dagegen lediglich bei der Fürstlichen Staatshaupt-Kasse zu Sondershausen zum Umtausch präsentirt werden müssen, nach Ablauf der gedachten 12monatlichen Frist aber ihre Gültigkeit verlieren und dagegen auch eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt findet. Berlin, den 15ten December 1866. Der Finanzminister. v. d. Heydt.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Itzenplitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Gumbinnen, den 23sten Oktober 1867.

№ 595. Nachdem die Kreis-Chaussee von Goldap über Kiauten nach der Gumbinner Kreisgrenze soweit ausgebaut ist, daß sie dem öffentlichen Verkehr übergeben werden kann, wird vom 1sten November c. ab an den beiden neu errichteten Chausseegeld-Hebestellen zu Kl. Kummetschen und Dakehnen das Chausseegeld nach dem Allerhöchsten Tarife vom 29sten Februar 1840 und zwar nach dem Satze für Eine und eine halbe Meile an jeder Hebestelle mit Gewährung der grundsätzlich zuläßigen Erleichterungen und Befreiungen erhoben werden.

Das betheiligte Publikum setzen wir hievon in Kenntniß.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Den Schluß der Rebhühner-Jagd betreffend.

№ 596. Die Jagd auf Rebhühner innerhalb unseres Verwaltungsbezirks wird in diesem Jahre bereits mit dem 1sten November c. geschlossen. Gumbinnen, den 23sten Oktober 1867.

Königliche Regierung.

Abtheilung des Innern. Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Gumbinnen, den 15. October 1867.

№ 597. Dem Gendarm Weber zu Gumbinnen ist für die Entdeckung eines polizeilich bestraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt worden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 598. Die Kreiswundarztstelle des Neustädter Kreises mit dem Wohnsitze in Neustadt ist erledigt. Qualificirte Bewerber um diese Stelle fordern wir auf, uns ihre Meldungen unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse binnen 4 Wochen einzureichen.

Danzig, den 11. October 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Königsberg, den 21sten Oktober 1867.

№ 599. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 5ten d. M. und die darin vom 8. No-

Termin der Rückzahlung.	Zahlungsstellen.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreisobligationen nach:			
		Beträgen. Rt.	Buchstaben.	Nummern.	Ziehungstag.
1. Juli 1867.	Kreiskommunal-Kasse Thorn	500	A.	3.	12. April 1866 und früher.
		200	B.	49. 24.	
		100	C.	90. 9. 69. 141. 119. 170.	
		50	D.	101. 13. 150. 2. 111.	
		25	E.	257. 110.	

Vorstehendes Verzeichniß, welches die nach den Zusammenstellungen: a. der Königlichen Regierung zu Königsberg vom 25sten v. Mts., b. der Königlichen Regierung zu Gumbinnen vom 27sten August c., c. der Königl. Regierung zu Danzig vom 5. September c., d. der Königl. Regierung zu Marienwerder vom 9. September c., bis dahin stattgefundenen Ausloosungen enthält, bringe ich zur Kenntniß des betheiligten Publikums. Das nächste Verzeichniß wird im Monat April k. J. veröffentlicht werden. Königsberg, den 3. Oktober 1867. Der Ober Präsident der Provinz Preußen.

---

vember c. ab angesetzten Verdingungstermine für die Brod- und Fourage-Lieferung pro 1868, setzen wir hiemit Folgendes fest.

Bei Brod sind nicht wie bisher, für die ganze Lieferungs-Periode (1868) gültige Einheitspreise pro Brod à 5 Pfund 18 Loth zu fordern, sondern es findet eine Vergütung nach dem Preise des zum Brode zu verwendenden Roggens, welche der Abbietung nicht unterliegt, und eine Vergütung nach den Fabrikations-Preisen (für Vermahlung und Verbackung) und den Kosten für Distribuirung statt.

Die Vergütung für den zu verwendenden Roggen erfolgt nach den von den Bezirks-Regierungen für die Lieferungsmonate festzusetzenden höchsten Durchschnitts-Marktpreisen des Hauptortes desjenigen Regierungsbezirks, in welchem der Lieferungs-Ort liegt, ist mithin monatlich einem Wechsel unterworfen. Es werden hierbei grundsätzlich 410 Brode à 5 Pfund 18 Loth als aus einem Wispel Roggen von 24 Scheffeln zu erzeugen angenommen. Wenn etwa am Hauptorte des Regierungsbezirks der monatliche höchste Durchschnitts-Marktpreis nach Centnern festgesetzt werden sollte, so sind 22 Brode à 5 Pfund 18 Loth aus einem Centner Roggen zu erzeugen. Die Gebote bei der Brodlieferung haben sich daher nur auf die Wirthschaftskosten (Vermahlung, Verbackung und Verausgabung) zu erstrecken.

Lieferungs-Lustige werden aufgefordert, in den nach der Bekanntmachung vom 5ten October anberaumten Verdingnngsterminen ihre Forderungen an Wirthschaftskosten, pro Brod à 5 Pfund 18 Loth, die für das ganze Lieferungsjahr 1868 maßgebend sind, zu verlautbaren. Es werden hiebei Abgebote von ¼ Pfennig pro Brod angenommen.

Bei der Fourage-Lieferung werden wie bisher, nur für das ganze Lieferungs-Jahr gültige Forderungen angenommen.

Königliche Intendantur des 1sten Armee-Corps.

Bromberg, den 23. Oktober 1867.

№ 600. Die durch unsere Bekanntmachnng vom 19ten September d. J. publicirte Tarifermäßigung für Kartoffelsendungen in Wagenladungen von mindestens 100 Centner von Schönlanke und den östlich davon belegenen Stationen nach Elbing und darüber hinaus, wird nunmehr auch auf dergleichen Sendungen von Station Cüstrin und den weiter östlich hievon liegenden Stationen, und auf die Zeit bis zum 30sten September 1868 ausgedehnt.

Ferner wird bis zu demselben Termine, unter Aufhebung unserer Bekanntmachung vom 14. Oktober c. für Sendungen von Getreide und Hülsenfrüchten (excl. Raps, Rübsen, Dotter, Senf und Lein-

saamen, Hanfkörner, Baumwollen-, Sesam- und Sonnenblumen-Samen) welche nach den Regierungs-Bezirken Königsberg und Gumbinnen bestimmt sind, eine Tarifermäßigung von 33⅓ % gewährt und ist diese Ermäßigung nicht weiter an den Nachweis, daß diese Sendungen zum Consum in den nothleidenden Gegenden bestimmt sind, geknüpft. Im Uebrigen erfolgt der Transport unter den Bedingungen des Betriebs-Reglements und der allgemeinen Tarifvorschriften.

Königliche Direction der Ostbahn.

Personal-Chronik.

Der Apotheker Maximilian Ottomar Theodor Plantico hat die sogenannte rothe Apotheke in Insterburg käuflich an sich gebracht.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 44.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 45. Gumbinnen, den 6ten November 1867.

Inhalt des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes.

№ 601. Das 1ste Stück des Bundesgesetzblattes des Norddeutschen Bundes, welches am 2ten August c. ausgegeben ist, enthält unter

№ 1. das Publikandum. Vom 26. Juli 1867, unter
„ 2. den Allerhöchsten Erlaß vom 14ten Juli 1867, betreffend die Ernennung des Präsidenten des Staatsministeriums und Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, Grafen von Bismark-Schönhausen, zum Bundeskanzler des Norddeutschen Bundes; und unter
„ 3. die Verordnung, betreffend die Einführung des Bundesgesetzblattes für den Norddeutschen Bund. Vom 26sten Juli 1867.

№ 602. Das 2te Stück des Bundesgesetzblattes des Norddeutschen Bundes, welches am 11ten August c. ausgegeben ist, enthält unter

№ 4. die Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesrathes des Norddeutschen Bundes Vom 3ten August 1867 und unter
„ 5. die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 10ten August 1867.

№ 603. Das 3te Stück des Bundesgesetzblattes des Norddeutschen Bundes, welches am 17ten August 1867 ausgegeben ist, enthält unter

№ 6. den Allerhöchsten Präsidial-Erlaß vom 12ten August 1867 betreffend die Einrichtung des Bundes-Kanzler-Amtes.

№ 604. Das 4te Stück des Bundesgesetzblattes, welches am 3ten September 1867 ausgegeben ist, enthält unter

№ 7. die Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages des Norddeutschen Bundes. Vom 31sten August 1867.

№ 605. Das 5te Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, welches den 31sten Oktober 1867 ausgegeben ist, enthält unter

№ 8. das Gesetz über das Paßwesen. Vom 12ten Oktober 1867; unter
„ 9. das Gesetz, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge. Vom 25sten Oktober 1867; unter
„ 10. die Verordnung, betreffend die Bundesflagge für Kauffahrteischiffe. Vom 25sten Oktober 1867; unter
„ 11. die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 4ten September 1867; und unter
„ 12. die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 23sten September 1867.

№ 606. Das 6te Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, welches den 2ten November 1867 ausgegeben ist, enthält unter

№ 13. das Gesetz, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz. Vom 12. Oktober 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

Bekanntmachung wegen Ausreichung neuer Zinscoupons und Talons zur Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1855 und der zweiten Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

№ 607. Die neuen Coupons Ser. IV. beziehungsweise Ser. III. № 1—8 über die Zinsen der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A. und der zweiten v. J. 1859 für die vier Jahre vom 1. Oktober 1867 bis dahin 1871 nebst Talons werden vom 1. September c. ab von der Kontrole der Staats-

papiere hierselbst, Oranienstraße № 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrole der Staatspapiere selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Hauptsteueramtskasse in Frankfurt a/M., die Hauptstaatskasse in Cassel, die Staatskasse in Wiesbaden, die Generalkasse in Hannover und die Schleswig-Holsteinsche Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer die Coupons bei der Kontrole der Staatspapiere in Empfang nehmen will, hat die Talons vom 11. beziehungsweise 27. Mai 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrole und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei derselben persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen.

Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrole der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse oder eine der oben genannten Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königl. Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, sowie bei den oben genannten fünf Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Documente an die Kontrole der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Haupt- und der anderen fünf Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Kontrole der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai k. J. portofrei, wenn auf dem Couvert bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A. beziehungsweise der zweiten Staats-Anleihe v. J. 1859 zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . . . Thlr.

Mit dem 1. Mai k. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 31. Juli 1867. Hauptverwaltung der Staatsschulden. Löwe. Meinecke.

Berlin, den 19ten Oktober 1867.

№ 608. Das unterm 18ten Juli d. J. veröffentlichte Verzeichniß der Uebergangsstraßen und der an denselben gelegenen Hebe- und Abfertigungsstellen für den Verkehr mit den einer Uebergangssteuer, beziehungsweise einer inneren indirekten Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen hat folgende Aenderungen erlitten:

Abtheilung I.

1) Die bei den Uebergangsstraßen auf dem Rhein genannte Abfertigungsstelle zu Oberwesel ist aufgehoben.
2) An der Uebergangsstraße zwischen Frankfurt a. M. und Offenbach über Oberrad ist in Oberrad eine Abfertigungsstelle diesseits neu errichtet.

Abtheilung II.

3) Die Wasserstraße zwischen Lauenförde und Carlshafen ist als Uebergangsstraße aufgehoben.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage gez. v. Pommer-Esche.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Gumbinnen, den 30sten Oktober 1867.

№ 609. Indem wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß die nächste periodische

Bevölkerungs-Aufnahme am 3ten Dezember d. J. stattfindet, empfehlen wir sämmtlichen Hausvätern angelegentlichst, die Geburts- und Kalender-Jahre, in denen die in ihren Haushaltungen lebenden Personen geboren sind, noch vor der am 3ten Dezember beginnenden Volkszählung so genau als möglich zu ermitteln.

Wir erwarten, daß die Königl. Landraths-Aemter, Magistäte, Orts-Obrigkeiten und Vorstände, sowie die Herrn Geistlichen und Lehrer bemüht sein werden, darauf hinzuwirken, daß dies geschieht, auch daß alle bei den städtischen Aufnahmen festzustellenden Thatsachen so zuverlässig, als irgend möglich, angegeben werden. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Gumbinnen, den 25sten Oktober 1867.

№ 610. Dem Gendarm Gutzeit zu Arys im Kreise Johannisburg ist für die Entdeckung eines polizeilich bestraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 611. Die Kreisphysikats-Stelle des Neustädter Kreises ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt. Qualificirte Bewerber fordern wir auf, sich bei uns binnen 4 Wochen unter Beifügung ihrer Zeugnisse zu melden. Danzig, den 19ten Oktober 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 612. Im Anschlusse an unsere Bekanntmachung vom 23sten v. M. wird ferner der Tarif für alle Graupen-, Gries-, Grütze-, Mehl- und Reis-Sendungen nach den Regierungs-Bezirken Königsberg und Gumbinnen auf der Ostbahn für die Zeit bis zum 1sten Juli 1868 um $33^1/_3$ % ermäßigt.

Diese Tarifermäßigung tritt sofort in Kraft.

Bromberg, den 2ten November 1867. Königliche Direktion der Ostbahn.

№ 613. Die Strecke Bartenstein-Rastenburg wird am 1sten November d. J. dem öffentlichen Verkehr übergeben werden.

Fahrplan, Tarif und Betriebs-Reglement sind auf allen Stationen der Ostpr. Südbahn, ersterer für 1 Sgr. letzterer für je 5 Sgr. pro Stück käuflich zu haben.

Königsberg, den 28sten Oktober 1867. Der Verwaltungs-Rath der Ostpr. Südbahn-Gesellschaft.

Gumbinnen, den 23. Oktober 1867.

№ 614. 1) Vom 1. November d. J. ab werden aufgehoben:
die drei täglichen Personenposten zwischen Insterburg und Lyck,
die tägliche Personenpost zwischen Goldap und Gumbinnen.

Dagegen werden neu eingerichtet:

a. drei tägliche Personenposten zwischen Gumbinnen und Lyck mit folgendem Gange:

I. Personenpost

nach Ankunft des Eilzuges aus Berlin:

aus Gumbinnen Stadt	6	Morg.
„ „ Bhf.	6^{20}	„
„ Walterkehmen	7^{25}	Vorm.
„ Goldap	10^{30}	„
„ Kowahlen	12^{15}	Mtgs.
„ Marggrabowa	2^{10}	Nachm.
„ Gonsken	3^{35}	„
in Lyck	5^{20}	„

aus Lyck	2^{15}	früh
„ Gonsken	4^{10}	„
„ Marggrabowa	5^{40}	„
„ Kowahlen	7^{30}	Vorm.
„ Goldap	9^{30}	„
„ Walterkehmen	12^{10}	Mtgs.
in Gumbinnen Bhf.	1^{15}	Nachm.
„ „ Stadt	1^{35}	„

Anschluß an den Courierzug nach Berlin.

II. Personenpost

nach Ankunft des Courierzuges aus Berlin:

aus Gumbinnen Stadt	3^{45}	Nchm.
„ „ Bhf.	4	„
„ Walterkehmen	5^{5}	„
„ Goldap	8	Abds.
„ Kowahlen	9^{55}	„
„ Marggrabowa	11^{50}	„
„ Gonsken	1^{15}	früh
in Lyck	3	„

aus Lyck	10	Vorm.
„ Gonsken	11^{55}	„
„ Marggrabowa	1^{45}	Nchm.
„ Kowahlen	3^{15}	„
„ Goldap	5^{15}	„
„ Walterkehmen	7^{45}	„
in Gumbinnen Bhf.	9	Abds.
„ „ Stadt	9^{20}	„

Anschluß an den Eilzug nach Berlin.

III. Personenpost

nach Ankunft des Personenzuges aus Berlin:

aus	Gumbinnen Stadt	11^{45}	Abds.
„	„ Bhf.	12^{15}	Nachts
„	Walterkehmen	1^{30}	„
„	Goldap	4^{15}	Mrgs.
„	Kowahlen	6^{10}	„
„	Marggrabowa	8^{5}	„
„	Gonsken	9^{30}	Vorm.
in	Lyck	11^{15}	„

aus	Lyck	4	Nachm.
„	Gonsken	5^{45}	„
„	Marggrabowa	7^{25}	„
„	Kowahlen	9^{15}	Abds.
„	Goldap	11^{15}	„
„	Walterkehmen	1^{45}	früh
in	Gumbinnen Bhf.	3	„
„	„ Stadt	3^{20}	„

Anschluß an den Personenzug nach Berlin.

b. zwei tägliche Personenposten zwischen Goldap und Insterburg mit folgendem Gange:

I. Personenpost

aus	Goldap	8	Vorm.
„	Kleschowen	9^{25}	„
„	Darkehmen	10^{45}	„
„	Sodehnen	12^{25}	Nchm.
in	Insterburg Bhf.	2	„
in	„ Stadt	2^{20}	„

Anschluß an den Courierzug nach Berlin.

Nach Ankunft des Eilzuges aus Berlin:

aus	Insterburg Stadt	5^{15}	Mrgs.
„	„ Bhf.	5^{45}	„
„	Sodehnen	7^{20}	Vorm.
„	Darkehmen	9^{5}	„
„	Kleschowen	10	„
in	Goldap	11^{35}	„

II. Personenpost

aus	Goldap	3^{45}	Nachm.
„	Kleschowen	5^{10}	„
„	Darkehmen	6^{20}	„
„	Sodehnen	8^{10}	„
in	Insterburg Bhf.	9^{45}	Abds.
„	„ Stadt	10^{5}	„

Anschluß an den Eilzug nach Berlin.

nach Ankunft des Courierzuges aus Berlin:

aus	Insterburg Stadt	2^{35}	Nachm.
„	„ Bhf.	3^{15}	„
„	Sodehnen	5	„
„	Darkehmen	6^{45}	„
„	Kleschowen	7^{40}	„
in	Goldap	9^{15}	„

c. eine tägliche Personenpost zwischen Darkehmen und Insterburg:

aus	Darkehmen	1	früh
„	Sodehnen	2^{40}	„
in	Insterburg Bhf.	4^{15}	„
in	„ Stadt	4^{35}	„

Anschluß an den Personenzug nach Berlin.

nach Ankunft des Personenzuges aus Berlin:

aus	Insterburg Stadt	10^{35}	Abds.
„	„ Bhf.	11^{15}	„
„	Sodehnen	1	früh
in	Darkehmen	2^{30}	„

d. eine tägliche Botenpost zwischen Gawaiten und Goldap, welche aus Gawaiten um 2 Uhr Nachm., aus Goldap um 4^{30} früh abgefertigt und in 2 Stunden 40 Minuten befördert wird.

Das Personengeld bei den vorgenannten Personenposten wird nach dem Satze von 6 Sgr. pro Person und Meile für die Plätze im Innern der Wagen, 5 Sgr. pro Meile für die Bockplätze erhoben.

Die Entfernung zwischen Gumbinnen und Goldap beträgt auf der von den Posten sub a benutzten neuen Chaussee 4³/₄ Meilen.

Der Gang der neuen Posten beginnt aus Gumbinnen und Insterburg bereits am 31. d. Mts. Abends. Auf dem Bahnhofe Gumbinnen tritt eine Zweig-Expedition des hiesigen Post-Amtes in Wirksamkeit, welche die Annahme von Reisenden mit ihrem Gepäck zu den Posten nach Lyck zu besorgen hat.

Zu Reisen von Orten an der Ostbahn und Tilsit-Insterburger Eisenbahn nach **Goldap** und darüber hinaus nach **Marggrabowa** und **Lyck** wird nunmehr durch die sub a bezeichneten Posten die **schnellste** und **billigste** Gelegenheit auf dem Wege **über Gumbinnen** geboten, wogegen der Weg über Insterburg nur zu Versendungen und Reisen über Darkehmen bis Kleschowen der vortheilhaftere ist.

Im Anschluß an die vorbenannten neuen Posten werden abgefertigt:

die Sodehnen-Trempener Personenpost aus Sodehnen 7^{30} Morgens, aus Trempen 6 Uhr Abends.

die Kowahlen-Mierunskener Personenpost aus Kowahlen 12^{45} Nachmittags, aus Mierunsken 1^{45} Nachmittags,

die Tollmingkehmen-Walterkehmener Kariolpost aus Tollmingkehmen 5 Uhr Nachmittags, aus Walterkehmen 4 Uhr Morgens,
die Borszymmen-Lycker Kariolpost aus Borszymmen 4 Uhr Nachmittags, aus Lyck 3^{45} Morgens,
die Kleschowen-Szabienener Botenpost aus Kleschowen 10^{15} Vormittags, aus Szabienen 2^{10} Nachmittags,
die Goldap-Grabowener Botenpost aus Goldap 4^{30} Morgens, aus Grabowen 2 Uhr Nachm.,
die Czychen-Kowahlener Botenpost aus Czychen 5^{30} Nachm., aus Kowahlen 6^{30} Morgens,
die Lyck-Ostrokollener Botenpost aus Lyck 3^{30} Morgens, aus Ostrokollen 4 Uhr Nachmittags.

2) Vom 1. November d. J. ab werden aufgehoben die Personenposten:

zwischen Gumbinnen und Tilsit,
" Ragnit " Tilsit,
" Rautenberg " Szillen,
sowie die Botenposten zwischen Juckstein und Ragnit,
" Budwethen " Lengwethen.

Dagegen werden folgende Posten neu eingerichtet:

a. eine tägliche Personenpost zwischen Gumbinnen und Kraupischken:

nach Ankunft des Personenzuges aus Berlin:	
aus Gumbinnen . . 12^{30} Nachts	aus Kraupischken . . 10^{15} Vorm.
" Mallwischken . . 2 früh	" Mallwischken . . 11^{45} "
in Kraupischken . . 3^{30} "	in Gumbinnen . . 1^{0} Nachm.
	Zum Anschluß an den Courierzug nach Berlin.

b. eine tägliche Personenpost zwischen Kraupischken und Szillen:

	Nach Ankunft des Zuges IV. aus Tilsit:
aus Kraupischken . . . 5^{15} Mrgs.	aus Szillen . . . . 9 Abds.
in Szillen . . . . 6^{35} "	in Kraupischken . . 10^{20} "
Anschluß an Zug I. nach Tilsit.	

c. eine tägliche Personenpost zwischen Ragnit und Szillen:

nach Ankunft der Personenpost aus Lasdehnen:	nach Ankunft des Zuges I. aus Insterburg.
aus Ragnit . . . 6^{15} Abds.	aus Szillen . . . . 7^{45} Mrgs.
in Szillen . . . 7^{50} "	in Ragnit . . . . 9^{20} "
Anschluß an den Zug IV. nach Insterburg.	Anschluß an die Personenpost nach Lasdehnen.

d. eine tägliche Personenpost zwischen Lengwethen und Ragnit:

nach Ankunft der Personenpost aus Pillkallen:	
aus Lengwethen . . 9^{15} Vorm.	aus Ragnit . . . . 4^{30} Nachm.
in Ragnit . . . . 10^{35} "	in Lengwethen . . 5^{50} "
	Anschluß an die Personenpost nach Pillkallen.

e. eine tägliche Personenpost zwischen Lasdehnen und Tilsit:

aus Lasdehnen . . . 2^{15} Nachm.	aus Tilsit . . . . . 8^{30} Vorm.
" Neu-Eggleningken . 4^{10} "	" Ragnit . . . . 10 "
" Ragnit . . . . 6^{10} "	" Neu-Eggleningken . 11^{55} "
in Tilsit . . . . . 7^{35} "	in Lasdehnen . . . 1^{40} Nachm.

Das Personengeld bei den vorgenannten Posten beträgt 5 Sgr. pro Person und Meile für einen Platz im Innern der Hauptwagen, 4 Sgr. pro Meile für die Bockplätze.

Die Entfernungen auf den neuen Poststraßen betragen:

zwischen Kraupischken	und	Szillen	2	Meilen.
" Szillen	"	Ragnit	$2^1/_4$	"
" Ragnit	"	Neu-Eggleningken	$2^1/_4$	"
" Neu-Eggleningken	"	Lasdehnen . . .	2	"

Die Post-Expedition in Juckstein wird vom 1. November d. J. ab nach Neu-Eggleningken verlegt. Der Landbriefbestellbezirk der bisherigen Postanstalt Juckstein geht unverändert auf die neue Postanstalt Neu-Eggleningken über.

Zwischen Budwethen und Neu-Eggleningken wird eine tägliche Botenpost eingerichtet, welche aus Budwethen 2^{15} Nachmittags, aus Neu-Eggleningken 12 Mittags abgefertigt und in $1^1/_2$ Stunden befördert wird.

Im Anschluß an die sub 2 benannten Posten erhält die Pillkallen-Szillener Personenpost folgenden Gang:

aus Pillkallen . . . 5 Mrgs.
" Rautenberg . . . 7³⁰ "
" Lengwethen . . 9¹⁰ Vorm.
in Szillen . . . . 10¹⁰ "
Anschluß an Zug II. nach Insterburg.

Nach Ankunft des Zuges III. aus Insterburg:
aus Szillen . . . 5 Nachm.
" Lengwethen . . 6¹⁵ "
" Rautenberg . . 8⁵ "
in Pillkallen . . 10¹⁰ Abds.

Die Johannisberg-Kussener Kariolposten werden im Zusammenhange mit der vorstehenden Post aus Johannisberg 6¹⁵ Morgens und 9¹⁰ Abends und aus Kussen 5¹⁵ Morgens und 8¹⁰ Abends abgefertigt.

Durch die vorstehenden Aenderungen wird zu Reisen von Ragnit und Lasdehnen nach den Orten an der Ostbahn, so wie zwischen Kraupischken und Tilsit die schnellste und billigste Gelegenheit auf dem Wege über Szillen geboten.

3) Mit dem Tage der Eröffnung der Eisenbahnstrecke Bartenstein-Rastenburg, voraussichtlich vom 1. November d. J. ab, werden abgefertigt:
die I. Johannisburg-Rastenburger Personenpost aus Johannisburg 12²⁵ Nachts, aus Rastenburg Stadt 5⁵⁵ Nachm., aus Rastenburg Bhf. 6²⁵ Nachm.,
die II. Johannisburg-Rastenburger Personenpost aus Johannisburg 2³⁰ Nachmittags, aus Rastenburg Stadt (ohne den Bahnhof zu berühren) 6⁴⁵ Morgens,
die Angerburg-Rastenburger Personenpost aus Angerburg 4¹⁰ Morgens, aus Rastenburg Stadt 7⁵ Abds., aus Rastenburg Bahnhof 7²⁰ Abds.,
die Korschen-Sensburger Personenpost (in Stelle einer aufgehobenen Langheim-Sensburger Personenpost) aus Korschen 5³⁰ Nachm., aus Sensburg 6¹⁵ Morgens,
die Langheim-Sensburger Personenpost aus Langheim 4¹⁰ Morgens, aus Sensburg 9³⁰ Abends,
die Rhein-Stürlacker Personenpost aus Rhein 7 Morgens, aus Stürlack 8⁴⁵ Abds., die Nikolaiken-Stürlacker Personenpost aus Nikolaiken 5⁴⁵ Nachm., aus Stürlack 8⁵⁵ Vorm.,
die Alt-Ukta-Sensburger Personenpost aus Alt-Ukta 3⁴⁵ Nachm., aus Sensburg 12 Uhr Mittags
die Alt-Ukta-Friedrichsfelder Personenpost aus Alt Ukta 3³⁰ Nachm., aus Friedrichsfelde 10¹⁵ Vormittags,
die Johannisburg-Nikolaikener Personenpost aus Johannisburg 11³⁰ Vormittags, aus Nikolaiken 1 Uhr Nachmittags,
die Lötzen-Marggrabowaer Personenpost aus Lötzen 11 Uhr Vormittags, aus Marggrabowa 9 Uhr Vormittags,
die Angerburg-Lycker Personenpost aus Angerburg 9³⁰ Vorm., aus Lyck 9 Uhr Vormittags,
die Johannisburg-Lycker Personenpost aus Johannisburg 4⁴⁵ Nachmittags, aus Lyck 6 Uhr Morgens,
die Sensburg-Sorquittener Kariolpost aus Sensburg 9¹⁵ Vorm., aus Sorquitten 7 Uhr Abends,
die Bischofsburg-Sorquittener Botenpost aus Bischofsburg 4³⁰ Morgens, aus Sorquitten 8³⁰ Vormittags,
die Ribben-Sorquittener Botenpost aus Ribben 6 Uhr Morgens, aus Sorquitten 11¹⁵ Vorm.,
die Drygallen-Gr.-Rosinskoer Botenpost aus Drygallen 10¹⁵ Vormittags, aus Groß Rosinsko 7 Uhr Morgens.

Der Ober-Post-Director.

№ 615. Bei den Personenposten zwischen Gumbinnen und Lyck ist die Aufnahme von Personen unterwegs zwischen den Post-Anstalten Gumbinnen und Goldap an folgenden Orten gestattet worden:

a) zwischen Gumbinnen und Walterkehmen wie bisher:
Kulligkehmen (vor dem Hause des Maurers Kühn),
¼ Meile von Gumbinnen,
1¼ Meilen von Walterkehmen;
Perkallen (vor dem Gutshause),
1 Meile von Gumbinnen,
½ Meile von Walterkehmen;
Sameluken (vor dem Hause des Besitzers Heuwisch),
1¼ Meilen von Gumbinnen,
¼ Meile von Walterkehmen;

b) zwischen Walterkehmen und Goldap:
Relais Jockeln ¾ Meile von Walterkehmen,
2¼ Meilen von Goldap;
Dakehnen 1 Meile von Walterkehmen,
2¼ Meilen von Goldap;
Wassermühle Kiauten,
1½ Meilen von Walterkehmen,
1¼ Meilen von Goldap;
Warkallen (vor der Wohnung des Schulzen),
2 Meilen von Walterkehmen,
1¼ Meilen von Goldap;
Krug Schnicken,
2½ Meilen von Walterkehmen,
¾ Meile von Goldap;
Kl. Kummetschen vor dem Kruge,
2¾ Meilen von Walterkehmen,
½ Meile von Goldap.

Gumbinnen, den 13ten Oktober 1867. Der Ober-Post-Director.

Patent-Ertheilung.

№ 616. Den Gold- und Silberdrahtwaaren-Fabrikanten August Tietz und Tobias in Dresden ist unter dem 30. Oktober 1867 ein Patent

auf eine Maschine zum Umwickeln von Garnen mit Gold- und Silberdraht in der durch Zeichnungen und Beschreibungen nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 617. Dem Mechaniker Matthias Stockhausen in Düsseldorf ist unter dem 25. Oktober 1867 ein Patent

auf ein durch Zeichnung, Modell und Beschreibung nachgewiesenes künstliches Bein, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik:

a) der Königlichen Regierung.

Dem Erzpriester und Dekan Johann Lingk in Braunsberg ist das vierte Ehrenkanonikat bei der Domkirche in Frauenburg verliehen.

Dem Herrn Regierungs- und Forst-Referendarius von Tettau zu Stettin sind von Seiten des Herrn Finanz-Ministers die Functionen eines Hülfsarbeiters in der Forst-Verwaltung der hiesigen Königlichen Regierung übertragen worden.

Dem Candidaten der Medicin Gustav Kuwert in Potrempschen, Kreises Insterburg, ist die Befugniß beigelegt, in Familien des diesseitigen Regierungs-Bezirks Stellen als Hauslehrer und Erzieher anzunehmen.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 45.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 46. **Gumbinnen,** den 13ten November **1867.**

Inhalt des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes.

№ 618. Das 7te Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, welches den 6ten November 1867 ausgegeben ist, enthält unter

№ 14. das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Eingangs-Abgabe von Rindvieh und Hammeln auf der Grenzlinie von Burg auf Fehmarn bis Hörbro in Schleswig. Vom 23sten Oktober 1867; unter

№ 15. die Verordnung über die Ausführung des Gesetzes vom 23sten Oktober d. J., betreffend die Aufhebung der Eingangs-Abgabe von Rindvieh und Hammeln auf der Grenzlinie von Burg auf Fehmarn bis Hörbro in Schleswig. Vom 2. November 1867; unter

№ 16. das Gesetz über die Freizügigkeit. Vom 1sten November 1867; und unter

№ 17. das Gesetz, betreffend den Bundeshaushalt für das Jahr 1867. Vom 4. November 1867.

№ 619. Das 8te Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, welches den 9ten November 1867 ausgegeben ist, enthält unter

№ 18. das Gesetz über das Postwesen des Norddeutschen Bundes. Vom 2ten November 1867.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

№ 620. Das 115te Stück der Gesetzsammlung, welches den 9. November 1867 ausgegeben ist, enthält unter № 6903 die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 7ten November 1867; unter № 6904 den Allerhöchsten Erlaß vom 14ten Oktober 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Unternehmer des Baues der im Kreise Oschersleben belegenen Strecke der Chaussee von Hötensleben über Ohrsleben und Wackersleben, im Kreise Neuhaldensleben des Regierungsbezirks Magdeburg, nach Hamersleben im Kreise Oschersleben; unter № 6905 den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Oktober 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Daaden, Biersdorf, Niederdreisbach und Schutzbach für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Daaden über Biersdorf und Niederdreisbacher Hütte bis zur Betzdorf-Neunkirchener sogenannten Heller-Bezirksstraße bei Alsdorf, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz, und unter № 6906 den Allerhöchsten Erlaß vom 14ten Oktober 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Recklinghausen über Herten und Westerholt nach Bauer, im Kreise Recklinghausen, Regierungs-Bezirk Münster.

Berlin, den 9. November 1867.

№ 621. Mit Bezugnahme auf die in № 115 der Gesetz-Sammlung publicirte Allerhöchste Verordnung vom 7. d. M., durch welche die beiden Häuser des Landtags der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten auf den 15ten d. M. in die Haupt- und Residenz-Stadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Bureau des Herrenhauses und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten am 14ten November in den Stunden von 8 Uhr früh bis Abends und am 15ten November in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Bureaus werden auch die Legitimations-Karten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Der Minister des Innern. Eulenburg.

№ 622. Uebersicht für den Land-Transport der Verbrecher und Landstreicher ꝛc. innerhalb sterburg, Pillkallen, Goldap, Darkehmen, Heydekrug, Ragnit, Niederung und Tilsit bis zum nächsten, der Eisenbahn in der Richtung nach Insterburg (gefertigt in Folge des seit 1. October 1867 eingeführten

№	Landräthlicher Kreis.	№	Absendende Behörden.	3. Transporttag vor dem 1. resp. 15. jeden Monats. Transport von	3. Transporttag vor dem 1. resp. 15. jeden Monats. Transport bis	2. Transporttag vor dem 1. resp. 15. jeden Monats. Transport von
			A. Zum Weitertransport auf der Ostbahn.			
I.	Stallupönen	1.	Königliche Polizei-Verwaltung in Mehlkehmen	—	—	—
		2.	Königliche Polizei-Verwaltung in Milluhnen	—	—	—
		3.	Königliche Polizei-Verwaltung in Kattenau	—	—	—
II.	Gumbinnen	1.	Königliche Polizei-Verwaltung in Walterkehmen	—	—	—
		2.	Königliche Polizei-Verwaltung in Lolidimmen	—	—	—
		3.	Königliche Polizei-Verwaltung in Niebudßen	—	—	—
III.	Insterburg	1.	Königliche Polizei-Verwaltung in Didlacken	—	—	—
		2.	Königliche Polizei-Verwaltung in Lepalothen	—	—	—
		3.	Königliche Polizei-Verwaltung in Auxkallen	—	—	—
		4.	Königliche Polizei-Verwaltung in Groß-Aulowöhnen	—	—	—
IV.	Pillkallen	1.	Kreisgericht, Landraths-Amt, Magistrat und Königliche Polizei-Verwaltung in Pillkallen	—	—	—
		2.	Königliche Polizei-Verwaltung in Heinrichsfelde	—	—	—
		3.	Königliche Polizei-Verwaltung in Neuhof-Lasdehnen	—	—	Neuhof-Lasdehnen
		4.	Königliche Polizei-Verwaltung in Czjunken	—	—	Czjunken
		5.	Gerichts-Commission, Magistrat und Königl. Polizei-Verwaltung in Schirwindt	—	—	Schirwindt
V.	Goldap	1.	Kreisgericht, Landrathsamt, Magistrat und Königl. Polizei-Verwaltung in Goldap	Goldap	Gawaiten	Gawaiten
		2.	Königliche Polizei-Verwaltung in Adlersfelde	—	—	Adlersfelde

der im Regierungs-Bezirke Gumbinnen gelegenen 10 Landraths-Kreise Stallupönen, Gumbinnen, In-
zum Beginne des Eisenbahn-Transports bestimmten Eisenbahnhofe behufs des Weitertransports auf
neuen Eisenbahn-Fahrplanes.)

2. Transporttag vor dem 1. resp. 15. jeden Monats Transports	1. Transporttag vor dem 1. resp. 15. jeden Monats Transports.		Abgang des Transports mit der Eisenbahn am 1. und 15. jeden Monats		Bemerkungen.
bis	von	bis	in	um	
—	Mehlkehmen	Stallupönen	Stallupönen Zug № VIII.	7 Uhr 29 Minuten Morgens.	ad I. bis VI. der Landtransport muß mindestens eine halbe Stunde vor der Abfahrt des Zuges auf dem Eisenbahnhofe resp. in Tilsit und Szillen eintreffen.
—	Milluhnen	Stallupönen			
—	Kattenau	Stallupönen			
—	Walterkehmen	Gumbinnen	Gumbinnen derselbe Zug	9 Uhr 1 Minute Vormittags	
—	Lolidimmen	Gumbinnen			
—	Niebudßen	Gumbinnen			
—	—	—	Insterburg derselbe Zug	11 Uhr 10 Minuten Vormittags.	
—	Lepalothen	Insterburg			
—	Aurkallen	Insterburg			
—	Gr. Aulowöhnen	Insterburg			
—	Pillkallen	Stallupönen	überall Zug VIII. Stallupönen	Morgens 7 Uhr 29 Minuten	
—	Heinrichsfelde	Gumbinnen	Gumbinnen	9 Uhr 1 Minute Vormittags	
Pillkallen	Pillkallen	Stallupönen	Stallupönen	7 Uhr 29 Minuten Morgens	
Willuhnen	Willuhnen	Stallupönen			
Bartschkehmen	Bartschkehmen	Stallupönen			
Walterkehmen Norwieden	Walterkehmen Norwieden	Gumbinnen Stallupönen	Gumbinnen Stallupönen	9 Uhr 1 Minute Vormittags 7 Uhr 29 Minuten Morgens	

№	Landräthlicher Kreis.	№	Absendende Behörde.	3. Transporttag vor dem 1. resp. 15. jeden Monats. Transport von	bis	2. Transporttag vor dem 1. resp. 15. jeden Monats. Transport von
V.	Goldap	3.	Königliche Polizei-Verwaltung in Ozeningken	—	—	—
VI.	Darkehmen	1.	Kreisgericht, Landrathsamt Magistrat und Königl. Polizei-Verwaltung in Darkehmen	—	—	Darkehmen
		2.	Königliche Polizei-Verwaltung in Rubberg	—	—	—
		3.	Königliche Polizei-Verwaltung in Alt-Ballupönen (auch Gr. Gaidzen genannt)	Alt Ballupönen	Darkehmen	Darkehmen
B.	**Zum Weitertransport auf der Tilsit-Insterburger Bahn.**					
I.	Heydekrug	1.	Kreisgericht, Landrathsamt und Königliche Polizei-Verwaltung in Heydekrug	—	—	Heydekrug
		2.	Königl. Polizei-Verwaltung in Ruß	a. im Winter Ruß	Heydekrug	Heydekrug
				b. im Sommer Mit Dampfbot direct von Ruß		
		3.	Königliche Polizei-Verwaltung in Schubereiten	Schubereiten	Kaukehmen	Kaukehmen
		4.	Königliche Polizei-Verwaltung in Kinten	Kinten	Heydekrug	Heydekrug
		5.	Königliche Polizei-Verwaltung in Wießen	—	—	Wießen
II.	Ragnit	1.	Kreisgericht, Landraths-Amt, Magistrat und Königliche Polizei-Verwaltung in Ragnit	—	—	—
		2.	Gerichts-Kommission, Königliche und Adlige Polizei-Verwaltung in Wischwill	—	—	Wischwill
		3.	Königliche Polizei-Verwaltung in Schmalleninken	Schmalleninken	Wischwill	Wischwill
		4.	Königliche Polizei-Verwaltung in Kraupischken	—	—	—
		5.	Königliche Polizei-Verwaltung in Budwethen	—	—	—
		6.	Königliche Polizei-Verwaltung in Szillen	—	—	—

2. Transporttag vor dem 1. resp. 15. jeden Monats. Transport	1. Transporttag vor dem 1. resp. 15. jeden Monats Transport		Abgang des Transports mit der Eisenbahn am 1. und 15. jeden Monats		Bemerkungen.
bis	von	bis	in	um	
Walterkehmen	Walterkehmen	Gumbinnen	Gumbinnen	9 Uhr 1 Minute Vormittags	
Sobehnen	Sobehnen	Insterburg	Insterburg	11 Uhr 10 Minuten Vormittags.	
—	Ruhberg	Insterburg			
Sobehnen	Sobehnen	Insterburg			
Szameitkehmen	Szameitkehmen	Tilsit	Tilsit Personenzug	10 Uhr 18 Minuten Nachmittags.	ad I. bis IV. Der Landtransport muß mindestens eine halbe Stunde vor der Abfahrt des Zuges auf dem Eisenbahnhofe resp. in Tilsit und Szillen eintreffen.
Szameitkehmen	Szameitkehmen	Tilsit			
nach		Tilsit			
Heinrichswalde	Heinrichswalde	Tilsit			
Szameitkehmen	Szameitkehmen	Tilsit			
Szameitkehmen	Szameitkehmen	Tilsit			
—	Ragnit	Tilsit	Tilsit Personenzug	10 Uhr 18 Minuten Vormittags	
Ragnit	Ragnit	Tilsit			
Ragnit	Ragnit	Tilsit			
—	Kraupischken	Szillen	Szillen derselbe Zug	10 Uhr 54 Minuten Vormittags	
—	Budwethen	Szillen			
—	—	—			

№	Landräthlicher Kreis	№	Absendende Behörden	3. Transporttag vor dem 1. resp. 15. jeden Monats. Transport. von	bis	2. Transporttag vor dem 1. resp. 15. jeden Monats. Transport von
III.	Niederung (Heinrichswalde)	1.	Kreisgericht, Landraths-Amt und Königl. Polizei-Verwaltung in Heinrichswalde	—	—	—
		2.	Gerichts-Kommission und Königl. Polizeiverwaltung in Seckenburg	—	—	Seckenburg
		3.	Wie vor in Kaukehmen	—	—	Kaukehmen
		4.	Wie vor in Skaisgirren	—	—	—
		5.	Königliche Polizei-Verwaltung in Neukirch	—	—	Neukirch
		6.	Polizei-Verwaltung in Adlig Rautenburg	—	—	Rautenburg
IV.	Tilsit	1.	Königliche Polizei-Verwaltung in Neppertlauken	—	—	—
		2.	Wie vor in Matzstubbern	—	—	—

Vermerk. Die beiden früheren Tableaux vom 2. Januar 1864 und 29. Januar 1866, letzteres
Gumbinnen, den 29. October 1867.

№ 623. **Nach-**

von den Getreide- und Viktualien-Preisen in den Städten Angerburg, Gumbinnen, Insterburg,

	Namen der Städte.	Getreide und Hülsenfrüchte: Weizen, der Scheffel. Rt.	Sgr.	₰	Roggen, Rt.	Sgr.	₰	Gerste, Rt.	Sgr.	₰	Hafer, Rt.	Sgr.	₰	Erbsen, graue, Rt.	Sgr.	₰	Erbsen, weiße, Rt.	Sgr.	₰	Kartoffeln, Rt.	Sgr.	₰	Rauchfutter: Heu der Zentner. Rt.	Sgr.	₰	Stroh das Schock. Rt.	Sgr.	₰
1.	Angerburg . . .	4	1	4	2	27	2	1	27	2	1	3	10	3	10	—	2	29	5	–	28	5	—	23	10	5	—	—
2.	Gumbinnen . . .	4	7	5	3	9	5	2	7	6	1	13	9	—	—	—	—	—	—	1	5	7	—	27	3	—	—	—
3.	Insterburg . . .	3	24	9	3	2	11	2	5	3	1	10	1	2	28	4	2	22	9	1	3	—	—	22	6	7	—	—
4.	Lyck	4	—	—	2	26	3	1	20	5	1	2	8	2	21	8	2	21	8	—	20	8	—	17	6	4	—	—
5.	Tilsit	3	24	—	3	13	11	2	2	7	1	10	4	2	23	9	2	21	1	1	5	8	1	6	1	7	1	1

Gumbinnen, den 8. November 1867.

2. Transporttag vor dem 1. resp. 15. jeden Monats. Transport	1. Transporttag vor dem 1. resp. 15. jeden Monats. Transport		Abgang des Transports mit der Eisenbahn am 1. und 15. jeden Monats.		Bemerkungen
bis	von	bis	in	um	
—	Heinrichswalde	Tilsit	Tilsit Personenzug	10 Uhr 18 Minuten Vormittags.	
Heinrichswalde	Heinrichswalde	Tilsit			
Heinrichswalde	Heinrichswalde	Tilsit			
—	Skaisgirren	Szillen	Szillen Personenzug	10 Uhr 54 Minuten Vorm.	
Heinrichswalde	Heinrichswalde	Tilsit	Tilsit Personenzug	10 Uhr 18 Minuten Vormittags.	
Heinrichswalde	Heinrichswalde	Tilsit			
—	Reppertlauken	Tilsit	Tilsit Personenzug	10 Uhr 18 Minuten Vormittags	
—	Matzstubbern	Tilsit			

veröffentlicht in № 7 des Amtsblatts pro 1866 Seite 36/37, werden hierdurch außer Kraft gesetzt.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

weisung

Lyck und Tilsit des Regierungs-Bezirks Gumbinnen für den Monat October 1867.

Getränke: Bier die Tonne.			Branntwein, pCt. nach Tralles.		Branntwein, für das Quart		Fleisch: Rind-Fleisch, das Pfund.		Schwein-Fleisch, das Pfund.		Schaf-Fleisch, das Pfund.		Kalb-Fleisch, das Pfund.		Viktualien: Butter das Pfund.			Eier das Schock.			Graupe, der Scheffel.			Grütze, der Scheffel.			Reis (gewöhnl.) d. Zentner.			Kaffee (gute Mittel-Sorte:) das Pfund		
Rt.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
4	—	—	15	9	5	6	2	8	4	8	2	4	2	4	—	7	8	—	20	—	4	3	4	3	22	9	—	—	—	—	—	—
4	—	—	10	—	5	2	2	8	4	7	2	5	1	9	—	8	6	—	25	—	5	20	—	4	17	10	8	10	—	—	11	—
4	2	3	13	6	5	—	2	4	4	6	2	5	1	8	—	8	11	—	24	9	5	15	—	5	15		7	—	—	—	13	—
3	16	8	10	9	4	—	2	4	3	8	2	4	2	—	—	7	6	—	20	—	6	6	4	3	16	8	—	—	—	—	—	—
4	23	4	—	—	—	—	3	6	5	8	3	6	3	—	—	9	1	—	25	—	5	16	8	5	—	—	8	—	—	—	12	6

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Berlin, den 1sten November 1867.

Beförderungsweise und Porto-Ermäßigung der Privat-Briefsendungen an Personen der Preußischen Schiffsbesatzungen im Auslande.

№ 624. Bei dem Hof-Post-Amte in Berlin wird mit dem 15. November d. J. ein Marine-Post-Bureau in Wirksamkeit treten, welches die bei den einzelnen Landes-Postanstalten aufgelieferten Briefe an Personen der Preußischen Schiffs-Besatzungen im Auslande zu sammeln und demnächst nach dem Bestimmungsorte zu befördern hat.

Die gedachten Briefpostsendungen werden zu dem Zwecke von der Postanstalt, bei welcher die Auflieferung Seitens des Absenders erfolgt ist, dem Marine-Post-Bureau übersandt werden. Von dem Marine-Post-Bureau erfolgt die Absendung der in Rede stehenden Briefe nach dem Auslande am 1sten und 15ten eines jeden Monats.

Für jeden gewöhnlichen Privatbrief — bis zum Gewichte von 4 Loth einschließlich — aus der Heimath an Personen der Schiffsbesatzungen im Auslande tritt vom 15. November d. J. ein ermäßigtes Porto ein, und zwar

A. für Briefe an Ober-Steuerleute und Steuerleute, Ober-Feuerwerker und Feuerwerker, Ober-Bootsleute und Bootsleute, Ober-Maschinisten und Maschinisten, Obermeister und Meister, Feldwebel, See-Kadetten, Stabswachtmeister, Steuermanns-Maaten, Feuerwerks-Maaten, Bootsmanns-Maaten, Maschinisten-Maaten, Meisters-Maaten, Ober-Lazareth-Gehülfen und Lazareth-Gehülfen, Stabs-Sergeanten, Kadetten, Matrosen, Schiffsjungen, Maschinisten-Applicanten, Heizer, Handwerker und Unter-Lazareth-Gehülfen, so wie an die bei der Marine im Dienste stehenden Militair-Personen vom Feldwebel abwärts

der höchste Portosatz für einen zwischen zwei inländischen Postanstalten zu befördernden einfachen frankirten Brief (bis zum 1. Januar k. J. 3 Sgr.);

B. für Briefe an Offiziere und die im Offiziersrang stehenden Marine-Beamten das Doppelte des unter A. angegebenen Portosatzes.

Die Adresse der Briefe, für welche die vorstehend bezeichnete Porto-Ermäßigung in Anspruch genommen wird, muß enthalten:

a) den Grad und Dienst-Character des Adressaten oder das Amt, welches derselbe in der Marine-Verwaltung bekleidet,

b) die Angabe:

„an Bord Seiner Majestät Schiff (Name des Schiffes) per Adresse des Königlichen Hof-Post-Amts in Berlin."

Die Berichtigung des vorgedachten Portosatzes muß bei der Post-Anstalt am Aufgabeorte erfolgen. Die in Rede stehenden Briefe unterliegen somit, in Ansehung dieses Portosatzes, dem Franco-Zwange.

Recommandirte Briefe, ferner Geld- und Packetsendungen sind von der gedachten Beförderungsweise und Portoermäßigung ausgeschlossen, ebenso die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechenden Briefsendungen.

General-Post-Amt. von Philipsborn.

Berlin, den 4ten November 1867.

№ 625. Es ist vor Kurzem der Fall vorgekommen, daß eine Kiste mit Knallsilber-Präparaten, welche ohne Angabe des Inhalts der Post übergeben war, im Postbetriebe explodirt ist, wodurch zwei Beamte das Leben verloren, andere Beamte Verletzungen erlitten haben und außerdem ein erheblicher Schaden an Sachen entstanden ist.

Das General-Post-Amt macht in Folge dessen wiederholt und dringend darauf aufmerksam,

„daß bestimmungsmäßig solche Gegenstände zur Versendung mit der Post nicht aufgegeben werden dürfen, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang oder Druck und sonst leicht entzündliche Sachen, sowie ätzende Flüssigkeiten. Dahin gehören insbesondere: Schießpulver, Feuerwerks-Gegenstände, Phosphor, Reib- oder Streichzünder, Schießbaumwolle, Knallsilber, das sogenannte Pyro-Papier, Aether oder Naphtha, Sprengöl oder Nitroglycerin, Photogen, Petroleum und Mineral-Säuren."

Wer dessenungeachtet Gegenstände dieser Art unter unrichtiger Declaration, oder mit Verschweigung des Inhaltes der Sendung, der Post übergeben sollte, hat — außer der ihn treffenden Bestrafung nach den Landesgesetzen — für jeden entstehenden Schaden zu haften.

General-Post-Amt. von Philipsborn.

Verbot des Spiels in auswärtigen Lotterien betreffend.

№ 626. Nach mehrfachen Anzeigen werden von Collecteuren auswärtiger Lotterie, Loose im Inlande zum Ankauf sowie zur Uebernahme von Debitsstellen unter dem Vorgeben ausgeboten, daß durch die Bestimmung im Artikel 33 der Verfassung des Norddeutschen Bundes, wonach alle im freien Verkehr eines Bundesstaats befindlichen Gegenstände in jeden anderen Bundesstaat eingeführt werden können, das bis dahin bestandene Verbot des Spiels in auswärtigen Lotterien sowie des Absatzes von Loosen zu solchen Lotterien beseitigt worden sein.

Es bedarf keiner Ausführung, daß die angeführte Verfassungsbestimmung in den gegen das Spiel in auswärtigen, nicht besonders zugelassenen Lotterien, gegen den Verkauf der Loose zu dergleichen Lotterien und gegen die Beförderung eines solchen Verkaufs gerichteten Strafvorschriften (Verordnung vom 5. Juli 1847, Gesetzsammlung Seite 261, Artikel IV. der Verordnung vom 25sten Juni d. J. Gesetzsammlung Seite 921) nichts geändert hat.

Dieser Grundsatz ist auch von den Herren Ministern geltend gemacht worden.

Um der Verleitung zur strafbaren Betheiligung am Spiel in auswärtigen Lotterien entgegenzuwirken, machen wir auf die fortdauernde Gültigkeit der bestehenden Strafbestimmungen hierdurch ausdrücklich aufmerksam mit dem Bemerken, daß bei dennoch vorkommenden Zuwiderhandlungen unnachsichtlich die Einleitung des gerichtlichen Straf-Verfahrens zu erwarten ist.

Gumbinnen, den 4. November 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 627. Die Strecke Bartenstein-Rastenburg wird am 1sten November d. J. dem öffentlichen Verkehr übergeben werden.

Fahrplan, Tarif und Betriebs-Reglement sind auf allen Stationen der Ostpr. Südbahn, ersterer für 1 Sgr. letzterer für je 5 Sgr. pro Stück käuflich zu haben.

Königsberg, den 28sten Oktober 1867. Der Verwaltungs-Rath der Ostpr. Südbahn-Gesellschaft.

Gumbinnen, den 6. November 1867.

№ 628. Während der Wintermonate wird die II. Johannisburg-Rastenburger Personen-Post aus Johannisburg um 2 Uhr Nachmittags abgefertigt. Der Ober-Post-Director.

Patent-Ertheilungen.

№ 629. Dem Ingenieur Hermann Jacobi zu Dortmund ist unter dem 7. November 1867 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Auswalzen konisch geformter Stücke, wie dieselbe durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesen ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 630. Dem Fabrikanten J. E. Bleckmann in Solingen ist unter dem 31. Oktober 1867 ein Patent

auf ein Hinterladegewehr in der durch Beschreibung, Abbildung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 631. Dem Königl. Ober-Maschinenmeister Wöhler in Frankfurt a. O. ist unter dem 31. Oktober 1867 ein Patent

auf eine Brems-Vorrichtung für Eisenbahnfahrzeuge in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 632. Dem Kaufmann Richard Riesberg zu Leipzig ist unter dem 6. November 1867 ein Patent

auf eine Eisenbahnwagenthür in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik:

a) der Königlichen Regierung.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Haendel ist die Torfmeisterstelle zu Puskeppeln in der Torfverwaltung Schorellen nach Ablauf der Probedienstzeit definitiv verliehen worden.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Thurau ist die Förster-Stelle zu Noß in der Oberförsterei Tzullkinnen nach Ablauf der Probedienstzeit definitiv verliehen worden.

Der praktische Arzt Dr. Ortmann in Skaisgirren ist als solcher vereidigt worden.

Dem Pfarrer Schmidt zu Lengwethen ist die interimistische Verwaltung sowie der Superintendantur auch der Kreis-Schul-Inspection der Diözese Ragnit vom 1. Oktober d. J. ab übertragen worden.

Der Königliche Ober-Bauinspector von Zschock ist an die hiesige Königliche Regierung versetzt und in sein Amt eingeführt worden.

Dem Fräulein Emly Johnson, gegenwärtig in Szittkehmen, Kreises Goldap, ist die Befugniß beigelegt, in Familien des diesseitigen Regierungsbezirks Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

Dem Fräulein Helene Schulz, gegenwärtig in Nemmersdorf, Kreises Gumbinnen, ist die Befugniß beigelegt, in Familien des diesseitigen Regierungsbezirks Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

b) der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Der Stations-Assistent Neroschko in Norkitten ist zum Eisenbahn-Stations-Aufseher ernannt worden.

c) der Königlichen Ober-Post-Direction Gumbinnen.

Es sind

1) versetzt:
   a) der Post-Expedient Schermer von Johannisburg nach Stallupönen,
   b) der Post-Expedient Bock von Goldap nach Lötzen,
   c) der Post-Expediteur Brock von Norkitten nach Trakehnen Bhf.,
   d) der Post-Expediteur Hassenstein von Trakehnen Bhf. nach Grünheide,
   e) der Post-Expediteur Engelke von Grünheide nach Norkitten;

2) gestorben der Post-Expediteur Pichler in Milken.

d) des Königlichen Appellationsgerichts zu Insterburg.

Befördert: Kreisgerichtsrath Rovenhagen in Angerburg zum Direktor des Kreisgerichts in Marggrabowa;

Versetzt: Kanzlist Heise von Heydekrug an das Kreisgericht in Pillkallen.

Angestellt: Kanzlei-Diätar Pallet II. als Kanzlist beim Kreisgericht in Heydekrug:

a. als Boten und Exekutoren die Militair-Anwärter Mueller beim Kreisgericht in Darkehmen,
Stock und Friedrich Schrenk beim Kreisgericht in Sensburg,
Gerlach und Obersberger beim Kreisgericht in Gumbinnen;

b. als Gefangenwärter Militair-Anwärter Tofeleit beim Kreisgericht in Sensburg.

Pensionirt: Bote und Exekutor Huuck beim Kreisgericht zu Angerburg.

Gestorben: Exekutor Schumacher beim Kreisgericht in Gumbinnen.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 46.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 47. **Gumbinnen**, den 20sten November 1867.

Inhalt des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes.

№ 633. Das 9te und 10te Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, welche den 13ten November 1867 ausgegeben sind, enthalten unter

№ 20. den Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend. Vom 8ten Juli 1867; unter

№ 21. die Verordnung, betreffend die Einführung preußischer Militairgesetze im ganzen Bundesgebiete. Vom 7ten November 1867; und unter

№ 22. das Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste. Vom 9ten November 1867.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

№ 634. Das 116te Stück der Gesetzsammlung, welches den 15. November 1867 ausgegeben ist, enthält unter № 6907 den Staatsvertrag zwischen Preußen für Sich, sowie im Namen und in Vertretung von Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Oldenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Altenburg, Braunschweig, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck und Pyrmont, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe und Lippe, einerseits, und Oesterreich für Sich, sowie im Namen und in Vertretung von Liechtenstein, andererseits, betreffend das Ausscheiden des Kaiserthums Oesterreich und des Fürstenthums Liechtenstein aus dem deutschen Münzverein. Vom 13. Juni 1867; unter № 6908 das Statut der Wiesengenossenschaft des unteren Wambachthales im Kreise Neuwied. Vom 5. Oktober 1867; unter № 6909 das Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen dritter Serie der Aachen-Mastrichter Eisenbahngesellschaft im Betrage von neunhundert Tausend Thalern. Vom 8ten Oktober 1867; unter № 6910 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend eine Aenderung des Statuts der Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft. Vom 14. Oktober 1867; und unter № 6911 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der Berg-baugesellschaft Holland zu Wattenscheid im Regierungsbezirk Arnsberg beschlossenen dritten Statutnachtrages wegen Abänderung und Ergänzung des Artikels 20 des Statuts. Vom 30. Oktober 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Ser. IV. zur Preußischen Staats-Anleihe von 1856.

№ 635. Zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1856 werden die neuen Coupons Ser. IV. 1—8 über die Zinsen für die vier Jahre 1868 bis 1871 nebst Talons vom 1. December c. ab von der Kontrole der Staats-Papiere hierselbst, Oranienstraße № 92 unten rechts, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der gedachten Kontrole selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen — auch der in Wiesbaden, — sowie der Generalkasse in Hannover, der Hauptstaatskasse in Cassel, der Kreiskasse in Frankfurt a/M., und der Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 1. October 1863 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Kontrole der Staatspapiere und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrole persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die

Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel mit den Coupons-Empfängern kann sich die Kontrole der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse oder eine der obengenannten Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königl. Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, sowie bei den oben genannten vier Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Documente an die Kontrole der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Haupt- und der anderen vier Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder Schuldverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Kontrole der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. August k. J. portofrei, wenn auf dem Couvert bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staats-Anleihe von 1856 zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . . . . Thlr.

Mit dem 1. August k. J. hört die Portofreiheit auf und es werden von da ab auch die neuen Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 6. November 1867. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

№ 636. **Tarif:**

nach welchem das Fährgeld für das Uebersetzen über den Pregelfluß bei Nettienen im Kreise Insterburg, Regierungs-Bezirk Gumbinnen, zu erheben ist:

Es wird entrichtet für das Uebersetzen, welches nur mittelst eines Handkahns stattfindet:

I. von Personen, einschließlich dessen, was sie tragen,
   a) wenn zwei oder mehrere Personen gleichzeitig übergesetzt werden, für jede Person 3 Pf.
   b) für eine besondere Ueberfahrt einer einzelnen Person, welche auf Verlangen unverzüglich geschehen muß . . . . 6 Pf.

II. von unverladenen tragbaren Gegenständen, welche ohne Personenbegleitung übergesetzt werden sollen, wird die Abgabe erhoben, welche die Personen treffen würde, durch die sie zur Fährstelle gebracht worden sind.

Allgemeine Bestimmungen.

1) Die oben festgestellten Sätze sind für das Uebersetzen bei jedem Wasserstande zu entrichten.
2) Bei Ueberschwemmungen und bei Eisstand findet das Uebersetzen nicht Statt.

Befreiungen.

Befreit von Entrichtung des Fährgeldes sind:
1) Kommandirte Militairs, einberufene Landwehrmänner, Reservisten oder Rekruten.
2) Oeffentliche Beamte bei Dienstreisen, wenn sie sich gehörig legitimiren, Steuer-, Polizei- und Postbeamte in Uniform auch ohne besondere Legitimation.
3) Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen.

Weimar, den 8. Oktober 1867. gez. **Wilhelm.**

ggz. v. d. Heydt. Itzenplitz.

Vorstehender Allerhöchst bestätigte Tarif wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gumbinnen, den 9ten November 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 637. Die von der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse ausgestellten Quittungen über die im 1. und 2ten Quartal d. J. bei derselben eingegangenen Domainen-Kauf- und Ablösungsgelder sind,

nachdem dieselben vorschriftsmäßig von der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bescheinigt worden, den betreffenden Kreis-Kassen zugefertigt, um den Betheiligten die Quittungen über Renten-Ablösungs-Kapitalien, durch welche der ganze, auf dem betreffenden Grundstücke haftende Rentenbetrag abgelöst wird, durch die zuständige Gerichtsbehörde, nachdem die kostenfreie Löschung des Rentenpflichtigkeits-Vermerks im Hypothekenbuche erfolgt ist, auszuhändigen, dagegen bei allen nur theilweisen Renten-Ablösungen, sowie bei der Ablösung anderer Arten von Domainen-Gefällen als den Renten, die Aushändigung der Quittungen über die Ablösungs-Kapitalien an die Interessenten direct zu bewirken.

Die Betheiligten haben sich in den zuletzt gedachten Fällen bei den zuständigen Kreis-Kassen zu melden. Gumbinnen, den 24. Oktober 1867. Königliche Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Königsberg, den 8ten November 1867.

№ 638. Nachstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers vom 4ten d. M., den Anschluß der Provinz Schleswig-Holstein an den Zollverein betreffend, bringe ich hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die diesseitigen Zoll- und Steuer-Stellen demgemäß mit entsprechender Anweisung versehen sind.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

Berlin, den 4ten November 1867.

Nachdem in den Herzogthümern Holstein und Schleswig, welche durch das Gesetz vom 24sten Dezember 1866 (Gesetzsammlung, Seite 875) mit der Preußischen Monarchie vereinigt worden sind, und demzufolge nach den Art. 1, 33 und 40 der Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 24sten Juni 1867 (Gesetz-Sammlung, Seite 817) zu dem Zoll- und Handelsgebiete dieses Bundes gehören, die Einrichtung der Zoll- und Steuer-Verwaltung nach den in den übrigen Theilen der Monarchie bestehenden Anordnungen mit der Maßgabe zur Ausführung gebracht ist, daß in Gemäßheit der Verordnung vom 9ten August 1867 (Gesetz-Samml. Seite 1327) nur in Beziehung auf die Besteuerung des Salzes bis zum 1sten Januar 1868 abweichende Einrichtungen aufrecht erhalten bleiben, und nachdem die Königlich Bayerische und Würtembergische, sowie die Großherzoglich Badische und Hessische Regierung sich damit einverstanden erklärt haben, daß die obgedachten Herzogthümer vor dem 1. Januar 1868 mit dem Zollvereine vereinigt werden, wird hierdurch auf Grund des Erlasses des Präsidiums des Norddeutschen Bundes vom 2ten d. Mts. Folgendes bestimmt:

1) Die Herzogthümer Holstein und Schleswig werden vom 15ten d. M. ab in den Verband des Gesammt-Zollvereins aufgenommen und es tritt zwischen denselben und allen zum Zollverein gehörigen Ländern der nach den Verträgen unter den Zollvereinsstaaten bestehende freie Verkehr von dem gedachten Zeitpunkte ab mit den unter 2 bis 5 bezeichneten Maßgaben ein.
2) Der freie Verkehr (zu 1) erstreckt sich auch auf die nachstehend genannten, dem Zoll- und Steuersystem der Herzogthümer Holstein und Schleswig angeschlossenen Gebietstheile, nämlich:
   a) das Großherzoglich Oldenburgische Fürstenthum Lübeck, das Großherzoglich Oldenburgische Amt Ahrensboeck, nebst den s. g. Lübschen Gütern Dunkelsdorf, Eckhorst, Movi, Groß-Steinrade und Stockelsdorf, sowie die s. g. Stiftsdörfer Böbs mit Schwinkenrade und Schwoehel,
   b) die Stadt Hamburgischen Enklaven Groß Hansdorf mit Schmalenbeck und Beimoor, Wohldorf, Ohlstedt und Volksdorf, Farmsen, nebst den Parzellen Kupferdamm, Lehmbrock und Berne,
   c) die Stadt-Lübeckschen Enklaven Dissau, Krumbeck, halb Curau, und Malkendorf.
3) Die Aufnahme in den Gesammt-Verband des Zollvereins erstreckt sich dagegen nicht auf die mit der Stadt Altona und dem Flecken Wandsbeck von dem Zoll- und Steuer-Verbande mit den Herzogthümern Holstein und Schleswig bisher schon ausgeschlossen gebliebenen Holsteinischen Gebietstheile.
4) Rücksichtlich des Salzes bewendet es bis zum 1sten Januar 1868 bei den bestehenden Einrichtungen. Es tritt daher der freie Verkehr mit Salz zwischen den Herzogthümern Schleswig und Holstein und den übrigen Theilen des Zollvereins erst mit dem 1. Januar 1868 ein.
5) Auch in Absicht der einer innern indirecten Steuer unterliegenden Gegenstände — Brantwein, Bier und Tabak — findet zwischen den Herzogthümern Holstein und Schleswig und zwischen den übrigen Theilen der Monarchie, sowie den zum Norddeutschen Bunde gehörigen Zollvereinsstaaten mit Ausschluß des nördlich vom Main belegenen Theils des Großherzogthums Hessen, ein völlig freier Verkehr mit der Maßgabe Statt, daß es bezüglich desjenigen Theils des Regierungsbezirks Cassel, welcher aus dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen, mit Ausschluß des Kreises Schmalkalden und der Grafschaft Schaumburg besteht, bei der durch die Bekanntmachung vom 2ten Juli 1867 unter 2 bezeichneten Beschränkung des Verkehrs mit Brantwein bis zum 1sten Juli 1868 bewendet.

Zu den Königreichen Bayern und Württemberg und den Großherzogthümern Baden, Hessen und Luxemburg, treten die Herzogthümer Holstein und Schleswig beim Verkehr mit dem einer inneren indirekten Steuer unterliegenden Gegenständen—Brantwein, Bier, Tabak, Wein, Obstwein und Malzschrot— nach Maßgabe der dieserhalb ergehenden besonderen Bekanntmachung in dasselbe Verhältniß wie die übrigen Theile der Monarchie. Der Finanzminister v. d. Heydt.

Königsberg, den 9. November 1867.

№ 639. Unter Bezugnahme auf meine, unterm 17ten Juli d. J. erlassene Amtsblattsbekanntmachung, bringe ich hierdurch weiter zur öffentlichen Kenntniß, daß die durch die gleichzeitig veröffentlichte Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers vom 3ten Juli d. J. erlassenen Anordnungen wegen Gewährung einer Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Brantwein auch für die Provinz Schleswig und Holstein (mit Ausschluß der zum Zoll- und Steuerverbande mit denselben schon jetzt nicht gehörigen Landestheile mit Altona und dem Flecken Wandsbeck, jedoch mit Einschluß der, dem Steuersystem Holsteins zugelegten fremdherrlichen Gebiete) vom 15. November d. J. ab, in Kraft gesetzt sind, so daß der, im §. 2 der betreffenden Bekanntmachung angeordnete Ausschluß der gedachten Herzogthümer von dem besagten Zeitpunkt ab, in Wegfall kommt.

Die Mittheilung der, in der vorgedachten Provinz zur Abfertigung des Branntweins, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung für befugt erklärten Aemter bleibt vorbehalten.

Der Provinzial-Steuer-Direktor. v. d. Brincken.

Königsberg, den 8. November 1867.

№ 640. Unter Bezugnahme auf meine unterm 20. Juli d. J. erlassene Amtsblatts-Bekanntmachung, bringe ich hierdurch weiter zur öffentlichen Kenntniß, daß die durch die gleichzeitig veröffentlichte Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers vom 31. Mai d. J. erlassenen Anordnungen wegen Gewährung einer Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Bier auch für die Herzogthümer Schleswig und Holstein, mit Ausschluß der von dem Zoll- und Steuerverbande derselben schon jetzt ausgenommenen Landestheile mit der Stadt Altona und dem Flecken Wandsbeck, jedoch mit Einschluß der zum Steuersystem Holsteins gehörigen fremdherrlichen Gebiete, vom 15. November d. J. ab in Kraft gesetzt sind.

Der Provinzial-Steuer-Director. v. d. Brincken.

Patent-Ertheilungen.

№ 641. Dem Kaufmann R. Jakobson in Berlin ist unter dem 7. Novbr. 1867 ein Patent auf einen Hausbriefkasten mit selbstthätigem Signal- und Kontrolwerk in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 642. Dem Herrn Julius Lent in Berlin ist unter dem 9. November 1867 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Telegraphen-Apparat zum gleichzeitigen Befördern mehrerer Depeschen durch einen Draht,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

№ 643. Das dem Otto Barteldt in Berlin unter dem 2. Mai 1866 ertheilte Patent auf eine Einlese- und Schlagmaschine für Jaquard-Karten in der durch Zeichnung und Beschreibung dargelegten Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
ist aufgehoben.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 47.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lenke in Gumbinnen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 48. Gumbinnen, den 27sten November **1867.**

Inhalt des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes.

№ 644. Das 11te Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, welches den 19ten November 1867 ausgegeben ist, enthält unter

№ 23. das Gesetz, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln. Vom 8ten November 1867; unter

№ 24. das Gesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf des Norddeutschen Bundes zum Zwecke der Erweiterung der Bundes-Kriegsmarine und der Herstellung der Küsten-Vertheidigung. Vom 9ten November 1867; und unter

№ 25. das Gesetz, betreffend die vertragsmäßigen Zinsen. Vom 14ten November 1867.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

№ 645. Das 117te Stück der Gesetzsammlung, welches den 21. November 1867 ausgegeben ist, enthält unter № 6912 den Vertrag zwischen Preußen und Frankreich wegen Anlage einer Eisenbahn von Saarbrücken nach Saargemünd. Vom 18ten Juli 1867; und unter № 6913 den Allerhöchsten Erlaß vom 14ten November 1867, betreffend die Vertheilung des eigenthümlichen Fonds des landschaftlichen Kreditvereins der Provinz Posen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

Berlin, den 14ten Oktober 1867.

№ 646. Unter Bezugnahme auf den §. 21 des Gesetzes vom 11ten Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 362.) werden alle Diejenigen, welche ihre Ansprüche auf Vergütung der während des mobilen Zustandes der Armee in den Monaten Mai bis September 1866 von ihnen bewirkten Kriegsleistungen noch nicht angemeldet haben, hierdurch aufgefordert, dieselben innerhalb einer präklusivischen Frist von drei Monaten bei dem betreffenden Landrathe unter Vorlegung der nöthigen Bescheinigungen anzumelden.

Die Präklusivfrist beginnt mit dem Tage der ersten Publikation gegenwärtiger Aufforderung durch das betreffende Regierungs-Amtsblatt. Die bis zum Ablauf derselben nicht angemeldeten Ansprüche sind nach der angezogenen Gesetzes-Stelle von jeder Befriedigung ausgeschlossen.

Der Finanzminister v. d. Heydt. Der Kriegsminister v. Roon. Der Minister des Innern Gr. Eulenburg.

Die Privat-Briefsendungen an Personen der Preußischen Schiffsbesatzungen im Auslande betreffend.

Berlin, den 15ten November 1867.

№ 647. Bei dem Hof-Post-Amte in Berlin ist ein Marine-Post-Bureau in Wirksamkeit getreten, welches die bei den einzelnen Landes-Postanstalten aufgelieferten Briefe an Personen der Preußischen Schiffs-Besatzungen im Auslande zu sammeln und demnächst nach dem Bestimmungsorte zu befördern hat.

Die gedachten Briefpostsendungen werden zu dem Zwecke von der Postanstalt, bei welcher die Auflieferung Seitens des Absenders stattfindet, dem Marine-Post-Bureau in Berlin überwiesen. Von dem Marine-Post-Bureau erfolgt die Weitersendung der in Rede stehenden Briefe nach dem Auslande am 1sten und 15ten eines jeden Monats.

Für gewöhnliche Privatbriefe — bis zum Gewicht von 4 Loth einschließlich — aus der Heimath an Personen der Schiffsbesatzungen im Auslande besteht ein ermäßigtes Porto.

Es wird erhoben:

A. für einen Brief, bis zum Gewichte von 4 Loth incl., an Ober-Steuerleute und Steuerleute, Ober-Feuerwerker und Feuerwerker, Ober-Bootsleute und Bootsleute, Ober-Maschinisten und Maschi-

nisten, Ober-Meister und Meister, Feldwebel, See-Kadetten, Stabs-Wachtmeister, Steuermanns-Maaten, Feuerwerks-Maaten, Bootsmanns-Maaten, Maschinisten-Maaten, Meisters-Maaten, Ober-Lazareth-Gehilfen und Lazareth-Gehilfen, Stabs-Sergeanten, Kadetten, Matrosen, Schiffsjungen, Maschinisten-Applicanten, Heizer, Handwerker und Unter-Lazareth-Gehilfen, so wie an die bei der Marine im Dienste stehenden Militair-Personen vom Feldwebel abwärts

bis auf Weiteres der Betrag von 3 Sgr.,

B. für einen Brief, bis zum Gewichte von 4 Loth incl., an Offiziere und die im Offiziersrang stehenden Marine-Beamten bis auf Weiteres der Betrag von 6 Sgr.

Die Adresse der Briefe, für welche die vorstehend bezeichnete Porto-Ermäßigung in Anspruch genommen wird, muß enthalten:

a) den Grad und Dienst-Charakter des Adressaten oder das Amt, welches derselbe in der Marine-Verwaltung bekleidet,

b) die Angabe:

„an Bord Seiner Majestät Schiff (Name des Schiffes) per Adresse des Königl. Hof-Post-Amts in Berlin."

Die Berichtigung des vorgedachten Betrages muß bei der Post-Anstalt am Aufgabeorte erfolgen. Die in Rede stehenden Briefe unterliegen somit, in Ansehung dieses Betrages, dem Franco-Zwange.

Reccommandirte Briefe, ferner Geld- und Packetsendungen sind von der gedachten Beförderungsweise und Porto-Ermäßigung ausgeschlossen, ebenso die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechenden Briefsendungen. General-Post-Amt. von Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Königsberg, den 16. November 1867.

№ 648. Nachdem die erste Meile der Chaussee von Johannisburg in der Richtung nach der Landesgrenze bei Dlottowen ausgebaut und dem öffentlichen Verkehr übergeben worden ist, wird bei der neu errichteten Chausseegeld-Hebestelle zu Sparken vom 1. Dezember d. J. an das Chausseegeld für eine Meile nach den Bestimmungen des Allerhöchsten Chausseegeld-Tarifes vom 29. Februar 1840 erhoben werden. Der Provinzial-Steuer-Director.

Königsberg, den 19. November 1867.

№ 649. Nachfolgende Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 8. Oktober d. J. nebst dem Allerhöchst vollzogenen Tarif zur Abgaben-Erhebung für das Uebersetzen über den Pregelfluß bei Nettienen von demselben Tage, wird hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß diese Fähranstalt mit dem 1. December d. J. in Wirksamkeit treten und die Erhebung des Fährgeldes an demselben Tage nach den Bestimmungen des erwähnten Tarifes beginnen wird.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 8. Oktober d. J.

Den Mir mittelst Ihres gemeinschaftlichen Berichts vom 6. d. M. vorgelegten Tarif, nach welchem das Fährgeld für das Uebersetzen über den Pregelfluß bei Nettienen im Kreise Insterburg, Regierungsbezirk Gumbinnen, zu erheben ist, habe Ich vollzogen, und lasse Ihnen denselben zur weiteren Veranlassung zugehen. Weimar, den 8. October 1867. gez. **Wilhelm.**

ggez. v. d. Heydt. Itzenplitz.

An die Minister der Finanzen und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Tarif:

nach welchem das Fährgeld für das Uebersetzen über den Pregelfluß bei Nettienen im Kreise Insterburg, Regierungs-Bezirk Gumbinnen, zu erheben ist:

Es wird entrichtet für das Uebersetzen, welches nur mittelst eines Handkahnes stattfindet:

I. von Personen, einschließlich dessen, was sie tragen,

a) wenn zwei oder mehrere Personen gleichzeitig übergesetzt werden, für jede Person 3 Pf.

b) für eine besondere Ueberfahrt einer einzelnen Person, welche auf Verlangen unverzüglich geschehen muß . . . . 6 Pf.

II. von unverladenen tragbaren Gegenständen, welche ohne Personenbegleitung übergesetzt werden sollen, wird die Abgabe erhoben, welche die Personen treffen würde, durch die sie zur Fährstelle gebracht worden sind.

Allgemeine Bestimmungen.

1) Die oben festgestellten Sätze sind für das Uebersetzen bei jedem Wasserstande zu entrichten.
2) Bei Ueberschwemmungen und bei Eisstand findet das Uebersetzen nicht statt.

Befreiungen.

Befreit von Entrichtung des Fährgeldes sind:
1) Kommandirte Militairs, einberufene Landwehrmänner, Reservisten oder Rekruten.
2) Oeffentliche Beamte bei Dienstreisen, wenn sie sich gehörig legitimiren, Steuer-, Polizei- und Postbeamte in Uniform auch ohne besondere Legitimation.
3) Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen.

Weimar, den 8. Oktober 1867. gez. **Wilhelm.**

ggz. v. d. Heydt. Itzenplitz.

№ 650. Verhandelt Königsberg, den 19. November 1867 bei der Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Nach Vorschrift der §§. 46 bis 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 und des §. 42 der Geschäftsanweisung für die Königl. Directionen der Rentenbanken vom 12. Juli 1850 sollen heute bei Gelegenheit der dreiunddreißigsten Ausloosung der Rentenbriefe die früher ausgeloosten und bezahlten Rentenbriefe nebst den mit diesen zurückgelieferten, nicht mehr fälligen Coupons vernichtet werden. Die zu vernichtenden Papiere sind in dem aufgestellten, vorschriftsmäßig attestirten Verzeichnisse nachgewiesen und gelangen nach demselben zur Vernichtung:

1) Littr. A. à 1000 Thlr. 18 Stück Rentenbriefe nebst Coupons.
2) Littr. B. à 500 Thlr. 8 Stück dito dito,
3) Littr. C. à 100 Thlr. 36 Stück dito dito,
4) Littr. D. à 25 Thlr. 22 Stück dito dito,
5) Littr. E. à 10 Thlr. 29 Stück dito dito.

In Summa 113 Stück und außerdem 59 Stück nachträglich eingereichte Coupons von früher vernichteten Rentenbriefen, sowie 39 Stück verjährte, nicht bezahlte Coupons.

Diese Rentenbriefe und Coupons wurden in Gegenwart der von der Provinzialvertretung gewählten Deputirten:

1) des Herrn Kaufmann Heinrich von hier,
2) des Herrn Generallandschaftsraths Richter-Schreitlacken,

sowie des zugezogenen Rechtsanwalts und Notars Herrn Justizrath Jakob durch Feuer vernichtet, was von den Unterzeichneten durch Vollziehung dieser ihnen vorgelesenen und von ihnen genehmigten Verhandlung attestirt wird. (gez.) A. Richter-Schreitlacken. Heinrich. Jakob.

a. u. s.

(gez.) Müllner. Hohenfeld. Herrmenau.

№ 651. In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 16. d. Mts. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Littr. A. à 1000 Thlr. 18 Stück, № 24. 449. 487. 1005. 1466. 1470. 1515. 1549. 1752. 2512. 3171. 3491. 3620. 3622. 3643. 3837. 3988. 4402.

Littr. B. à 500 Thlr. 8 Stück, № 52. 313. 731. 775. 1005. 1089. 1149. 1186.

Littr. C. à 100 Thlr. 56 Stück № 193. 218. 311. 320. 540. 753. 766. 822. 847. 1060. 1172. 1272. 1489. 1499. 1549. 1632. 1784. 1795. 1814. 2081. 2135. 2264. 2304. 2499. 2509. 2530. 2615. 2623. 2696. 2775. 3069. 3364. 3516. 3963. 4019. 4188. 4198. 4199. 4248. 4309. 4386. 4412. 4565. 4584. 4667. 4700. 4706. 4750. 4754. 4894. 5204. 5324. 5384. 5628. 5744. 5748.

Littr. D. à 25 Thlr. 44 Stück, № 96. 160. 189. 240. 406. 427. 470. 567. 592. 666. 671. 750. 828. 860. 916. 1205. 1324. 1379. 1730. 1843. 1873. 1889. 2095. 2139. 2237. 2250. 2306. 2506. 2600. 2756. 2848. 3104. 3198. 3302. 3515. 3601. 3722. 3749. 3866. 3918. 3942. 4003. 4036. 4048.

Littr. E. à 10 Thlr. 2 Stück, № 4417 und 4418.

Hierbei wird bemerkt, daß sämmtliche Rentenbriefe Littr. E. № 1. bis incl. 4416 bereits früher ausgeloost resp. gekündigt sind.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in Cours-

fähigem Zustande nebst den dazu gehörigen Coupons Serie III. № 4—16 und Talons, den Nennwerth **von unserer Kasse hierselbst, Poststraße Nr. 15,**

vom 1. April künftigen Jahres ab, in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vorm.

in Empfang zu nehmen.

Die Einlieferung mit der Post ist gleichfalls direct an unsere Kasse zu bewirken, und falls die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt wird, kann dies nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschehen. Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse **gratis** verabreicht.

Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Capital in Abzug gebracht.

Die Verjährung der ausgeloosten Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des §. 44 l. c. binnen 10 Jahren ein.

Zugleich wird hierdurch bekannt gemacht, daß nach der Anzeige des Gemeindekirchenraths in Borchersdorf Kreises Königsberg, bei dem Brande des Pfarrhauses daselbst am 15. Januar d. J. der der Kirchenkasse gehörige preußische Rentenbrief Littr. C. № 2574 über 100 Thl. nebst Coupons verbrannt sein soll. Wir fordern denjenigen, welcher rechtmäßiger Besitzer dieses Rentenbriefes zu sein behauptet, hiermit auf, sich ohne Verzug bei der unterzeichneten Direktion zu melden.

Königsberg, den 19. November 1867. Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Gumbinnen, den 14. November 1867.

№ 652. Dem Gendarm Flick zu Kalleningken im Kreise Heydekrug ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Gumbinnen, den 17. November 1867.

№ 653. Dem Gendarm Mauruschat zu Kussen im Kreise Pillkallen ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Polizei-Verordnung.

№ 654. Auf Grund des §. 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird hierdurch mit Genehmigung der Königlichen Regierung verordnet, daß auf den hiesigen Wochenmärkten der Ankauf von Roggen, Erbsen und Kartoffeln den Kaufleuten, Händlern, Vorkäufern und Bäckern erst nach 11 Uhr Vormittags verstattet sein soll. Uebertretungen werden mit einer Geldstrafe bis zehn Thaler oder Gefängniß bis zu vierzehn Tagen geahndet werden.

Lötzen, den 14ten November 1867. Die städtische Polizei-Verwaltung.

Patent-Ertheilungen.

№ 655. Dem Kaufmann und Fabrikbesitzer C. Hetschingk in Berlin ist unter dem 19ten November 1867 ein Patent

auf eine Garndruckmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

№ 656. Das dem Baumeister Friedrich Hoffmann in Berlin und dem Stadtbaurathe A. Licht in Danzig unter dem 22sten Mai 1860 für das damalige Kurfürstenthum Hessen auf 3 Jahre ertheilte und durch Urkunde vom 14ten November 1863 auf weitere 5 Jahre verlängerte Patent:

auf ringförmige Brennöfen mit immerwährendem Betriebe ist bis zum 27sten Mai 1873 verlängert worden.

Patent-Aufhebung.

№ 657. Das dem Désiré Bievez zu Haine St. Pierre in Belgien unter dem 26sten Juli 1866 ertheilte Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich erkannten Transportmechanismus an Tafelglaskühlöfen ist aufgehoben.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 48.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 49. Gumbinnen, den 4ten Dezember 1867.

Inhalt des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes.

№ 658. Das 12te Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, welches den 28sten November 1867 ausgegeben ist, enthält unter

№ 26 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1868. Vom 30sten Oktober 1867 und unter

№ 27 die Verordnung, betreffend die Feststellung des Etats der Militair-Verwaltung des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1868. Vom 21sten November 1867.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

№ 659. Das 118. Stück der Gesetzsammlung, welches den 25sten November 1867 ausgegeben ist, enthält unter № 6914 den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Oktober 1867, betreffend die Vereinigung des landräthlichen Kreises Wetzlar in Beziehung auf die Verwaltung der Zölle und der indirekten innern Steuern mit dem Verwaltungs-Bezirke des Provinzial-Steuerdirektors in Kassel; unter № 6915 das Statut des Königlich und Fürstlich Aufhalter Deichverbandes. Vom 30sten Oktober 1867; und unter № 6916 den Allerhöchsten Erlaß vom 16ten November 1867, betreffend die Genehmigung mehrerer Zusätze zu dem Revidirten Reglement der Pommerschen Landschaft vom 26. Oktober 1857.

№ 660. Das 119te Stück der Gesetzsammlung, welches den 29sten November 1867 ausgegeben ist, enthält unter № 6917 den Allerhöchsten Erlaß vom 14ten Oktober 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Reinsport über Geyersley nach Wintrich im Kreise Bernkastel, im Regierungsbezirk Trier; unter № 6918 den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten Oktober 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Herford, im Regierungsbezirk Minden, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Löhne über Beeck und Mennighüffen bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Tengern und einer Zweig-Chaussee von Mennighüffen bis zur Herford-Lübbecker Kreis-Chaussee bei Kirchlengern, sowie in Bezug auf den Bau einer massiven Brücke über die Werre bei dem Bahnhofe zu Löhne; unter № 6919 die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 25sten Oktober 1867, betreffend das Außerkrafttreten der zwischen den Niederlanden und dem vormaligen Königreiche Hannover abgeschlossenen Uebereinkunft wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern und deren Ersetzung durch den zwischen Preußen und den Niederlanden abgeschlossenen bezüglichen Vertrag vom 17ten November 1850 (Gesetz-Samml. für 1850, S. 509 ff.) und den Zusatzvertrag vom 20sten Juni 1867 (Gesetz-Samml. für 1867, S. 1219 ff.) Vom 18ten November 1867; und unter № 6920 das Statut für den Verband zur Melioration der Wiesen und Weiden in den Ochsenkämpen zu Asseln im Kreise Dortmund. Vom 6ten November 1867.

№ 661. Das 120. Stück der Gesetzsammlung, welches den 30. November 1867 ausgegeben ist, enthält unter № 6921 den Allerhöchsten Erlaß vom 22sten November 1867, betreffend den Tarif, nach welchem das städtische Hafen-, Bohlwerks- und Brücken-Aufzugsgeld in Stettin ferner zu erheben ist; und unter № 6922 den Allerhöchsten Erlaß vom 22. November 1867, betreffend die Ermäßigung der in den pommerschen Häfen zu entrichtenden Hafen- und Schiffahrts-Abgaben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

Bekanntmachung wegen Ausreichung der Zinscoupons Serie VIII. zu den kurmärkischen Schuldverschreibungen.

№ 662. Die neuen Coupons Serie VIII. № 1 bis 8 über die Zinsen der kurmärkischen Schuldverschreibungen für die vier Jahre vom 1sten November 1867 bis dahin 1871 nebst Talons werden vom 1. Oktober d. J. ab von der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße № 92

unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrole selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 23sten September 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrole unentgeltlich zu haben sind, bei der Letzteren persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrole der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben. Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zu Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrole der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Kontrole der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1sten Juni 1868 portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons zu kurmärkischen Schuldverschreibungen, (beziehungsweise kurmärkische Schuldverschreibungen) zum Empfange neuer Coupons." Werth . . . . Thlr.

Mit dem 1sten Juni 1868 hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 1sten September 1867. Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Meinecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

№ 663. Die von dem Freiherrn Georg von Vincke erfolgte Ablehnung seiner Wahl als Mitglied zum Hause der Abgeordneten für den aus den Kreisen Stallupönen, Goldap und Darkehmen bestehenden vierten diesseitigen Wahlbezirk macht die Neuwahl eines Abgeordneten in diesem Wahlbezirk erforderlich.

Zur Abhaltung dieser Wahl ist von dem nach unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 14ten Oktober dieses Jahres zum Wahlkommissarius bestellten Königlichen Landrath Siehr ein Termin

auf Dienstag den 17. Dezember d. J. Vormittags 10 Uhr in Goldap

anberaumt, was wir zur Kenntniß der Eingesessenen jenes Wahlbezirks unter dem Bemerken bringen, daß zum Stellvertreter des ꝛc. Siehr der Königliche Landrath von Goßler zu Darkehmen ernannt worden ist und das Verzeichniß der Wahlmänner für die einzelnen Kreise in den Geschäftslokalen der betreffenden Herrn Landräthe ausgelegt, sowie durch Abdruck in den Kreisblättern veröffentlicht werden wird. Gumbinnen, den 29. November 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Gumbinnen, den 21sten November 1867.

№ 664. Dem Gendarm Todtenhaupt zu Berschkallen im Kreise Insterburg ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Königsberg, den 22sten November 1867.

№ 665. Diejenigen Candidaten der Theologie, welche sich der Prüfung pro ministerio im nächsten Termin unterziehen wollen, haben sich dazu bei uns spätestens zum 31. Januar 1868 zu melden, wobei

unsere deshalb gegebenen Bestimmungen vom 2ten Januar 1862 (Amtliche Mittheilungen pro 1862, 4. Stück, № 360), auf deren Inhalt wir ausdrücklich verweisen, genau zu beachten sind.

Als spätesten Termin der Einsendung der schriftlichen Arbeiten über die jedem zur Prüfung angenommen Candidaten ertheilten Aufgaben bestimmen wir den 4ten April 1868, indem wir zugleich bemerken, daß die mündliche Prüfung mit Abhaltung der Prüfungspredigten bei uns am 27sten April 1868 beginnen wird, nachdem zuvor das Tentamen bei der hiesigen theologischen Fakultät stattgefunden haben wird, zu welchem sich die betheiligten Candidaten spätestens am 20sten April 1868 Vormittags um 9 Uhr bei dem zeitigen Herrn Dekan, Professor Dr. Sommer persönlich zu melden haben.

Königliches Konsistorium.

№ 666. In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 16. v. Mts. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Littr. A. à 1000 Thlr. 18 Stück, № 24. 449. 487. 1005. 1466. 1470. 1515. 1549. 1752. 2512. 3171. 3491. 3620. 3622. 3643. 3837. 3988. 4402.

Littr. B. à 500 Thlr. 8 Stück, № 52. 313. 731. 775. 1005. 1089. 1149. 1186.

Littr. C. à 100 Thlr. 56 Stück № 193. 218. 311. 320. 540. 753. 766. 822. 847. 1060. 1172. 1272. 1489. 1499. 1549. 1632. 1784. 1795. 1814. 2081. 2135. 2264. 2304. 2499. 2509. 2530. 2615. 2623. 2696. 2775. 3069. 3364. 3516. 3963. 4019. 4188. 4198. 4199. 4248. 4309. 4386. 4412. 4565. 4584. 4667. 4700. 4706. 4750. 4754. 4894. 5204. 5324. 5384. 5628. 5744. 5748.

Littr. D. à 25 Thlr. 44 Stück, № 96. 160. 189. 240. 406. 427. 470. 567. 592. 666. 671. 750. 828. 860. 916. 1205. 1324. 1379. 1730. 1843. 1873. 1889. 2095. 2139. 2237. 2250. 2306. 2506. 2600. 2756. 2848. 3104. 3198. 3302. 3515. 3601. 3722. 3749. 3866. 3918. 3942. 4003. 4036. 4048.

Littr. E. à 10 Thlr. 2 Stück, № 4417 und 4418.

Hierbei wird bemerkt, daß sämmtliche Rentenbriefe Littr. E. № 1. bis incl. 4416 bereits früher ausgeloost resp. gekündigt sind.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in Coursfähigem Zustande nebst den dazu gehörigen Coupons Serie III. № 4—16 und Talons, den Nennwerth **von unserer Kasse hierselbst, Poststraße Nr. 15,**

vom 1. April künftigen Jahres ab, in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vorm.

in Empfang zu nehmen.

Die Einlieferung mit der Post ist gleichfalls direct an unsere Kasse zu bewirken, und falls die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt wird, kann dies nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschehen. Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse **gratis** verabreicht.

Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Capital in Abzug gebracht.

Die Verjährung der ausgeloosten Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des §. 44 l. c. binnen 10 Jahren ein.

Zugleich wird hierdurch bekannt gemacht, daß nach der Anzeige des Gemeindekirchenraths in Borchersdorf Kreises Königsberg, bei dem Brande des Pfarrhauses daselbst am 15. Januar d. J. der der Kirchenkasse gehörige preußische Rentenbrief Littr. C. № 2574 über 100 Thl. nebst Coupons verbrannt sein soll. Wir fordern denjenigen, welcher rechtmäßiger Besitzer dieses Rentenbriefes zu sein behauptet, hiermit auf, sich ohne Verzug bei der unterzeichneten Direktion zu melden.

Königsberg, den 19. November 1867. Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Preußen.

№ 667. Mit Genehmigung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wird der Tarif für Sendungen von gewöhnlichen Gemüsearten, als Weißkohl, Wruken, Rüben ꝛc. in Wagenladungen nach den Regierungs-Bezirken Königsberg und Gumbinnen auf der Ostbahn für die Zeit vom 6ten d. M. bis zum 30sten September 1868 gleichfalls um 33⅓ Prozent ermäßigt.

Bromberg, den 26sten November 1867. Königliche Direktion der Ostbahn.

Personal-Chronik

a) der Königlichen Regierung.

Des Königs Majestät haben mittelst des unterm 4ten November d. J. Allerhöchst vollzogenen Pa-

tents dem Kreis-Steuer-Einnehmer Droz zu Insterburg den Charakter als Rechnungs-Rath Allergnädigst zu verleihen geruht.

Zum Director der hiesigen Eichungs-Commission ist an Stelle des von hier versetzten Herrn Regierungs- und Bau-Raths Schack der Herr Ober-Bau-Inspector von Tschock hieselbst von uns ernannt worden.

Der invalide Unteroffizier Johann Lukat ist nach zurückgelegter Probedienstzeit seit dem 1sten Dezember c. als etatsmäßiger Aufseher bei der Königlichen Strafanstalt in Insterburg angestellt worden.

Bei der Traject-Anstalt in Tilsit ist der Hilfs-Matrose A. Usztrim vom 1sten Oktober c. ab als Brücken-Matrose definitiv angestellt worden.

Dem seitherigen Superintendenten Julius Robert Stiller in Sensburg ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Johannisburg in der Diözese Johannisburg verliehen worden.

Dem Predigtamts-Candidaten Bernhard Schellong ist die interimistische Verwaltung der erledigten Prorectorstelle bei der Stadtschule in Lötzen übertragen.

Dem Fräulein Ottilie v. Hanuschewski, gegenwärtig in Sandfluß, Kreises Niederung, ist die Befugniß beigelegt, in Familien des diesseitigen Regierungsbezirks Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

Dem Fräulein Heinriette Rosalie Kuhn, gegenwärtig in Barranowen, Kreises Sensburg, ist die Befugniß beigelegt, in Familien des diesseitigen Regierungsbezirks Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

Dem Fräulein Bertha Scholle, gegenwärtig in Arys, Kreises Johannisburg, ist die Befugniß beigelegt, in Familien des diesseitigen Regierungsbezirks Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

Dem Fräulein Agathe Friederike Borchardt, gegenwärtig in Julienthal, Kreises Sensburg, ist die Befugniß beigelegt, in Familien des diesseitigen Regierungsbezirks Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

Dem invaliden Kanonier Michael Seczyk aus Karwyck ist die erledigte Kreiskassendiener-Stelle zu Johannisburg vom 1sten Dezember d. J. ab auf Kündigung verliehen worden.

b) des Magistrats in Gumbinnen.

Der Schuhmachermeister Carl Ernst ist vom 18ten d. M. ab als Hilfsexekutor und Bote engagirt worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 49.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 50. Gumbinnen, den 11ten Dezember 1867.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

№ 668. Das 121ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 2. Dezember 1867 ausgegeben ist, enthält unter № 6923 die Verordnung, betreffend die evangelischen militair-kirchlichen Angelegenheiten im XI. Armee-Corps. Vom 12. Oktober 1867; und unter № 6924 das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Weißenfels, Regierungsbezirk Merseburg, zum Betrage von 40,000 Thlrn. Vom 21. Oktober 1867.

№ 669. Das 122ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 5. Dezember 1867 ausgegeben ist, enthält unter № 6925 das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Wittenberg, Regierungsbezirks Merseburg, zum Betrage von 50,000 Thlrn. Vom 28. Oktober 1867; unter № 6926 den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Oktober 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Groß-Rottmersleben, Ackendorf und Klein-Santersleben im Kreise Neuhaldensleben, Regierungsbezirk Magdeburg, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Groß-Rottmersleben über Ackendorf bis zur Neuhaldenslebener Kreisgrenze in der Richtung auf Gutenswegen; unter № 6927 den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Oktober 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinde Walbeck, im Kreise Gardelegen, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Weferlingen-Walbeck-Schwanefelder Chaussee im Orte Walbeck ab nach Helmstädt zu bis zur Walbecker Feldmarkgrenze; unter № 6928 den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Oktober 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Kreise Minden und Herford in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Oeynhausen, im Kreise Minden, über Exter, im Kreise Herford, bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Salzuffeln im Fürstenthum Lippe-Dettmold; unter № 6929 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Vierten Nachtrag zum Statut der Neisse-Brieger Eisenbahngesellschaft. Vom 9. November 1867; und unter № 6930 das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Neisse-Brieger Eisenbahngesellschaft zum Betrage von zweimalhundertfunfzig Tausend Thalern. Vom 9. November 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 670. Die am 2. Januar k. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1856, 1859 und 1867 (C.), so wie der neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94, unten links, schon vom 16. d. M. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, Vormittags von 9 bis 1 Uhr gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen — auch der in Wiesbaden —, der Kreiskasse in Frankfurt a/M., der Haupt-Staatskasse in Cassel, der Hauptkasse in Rendsburg und der Generalkasse in Hannover werden diese Coupons vom 20. d. M. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 6. Juni d. J. znm 2. Januar k. J. gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 statt.

Bei den übrigen oben genannten Kassen können diese Schuldverschreibungen vom 20. d. Mts. ab

eingereicht werden, weil sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden müssen. Berlin, den 2. Dezember 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. von Wedell. Löwe. Meinecke.

Berlin, den 2. Dezember 1867.

№ 671. Das Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes kann durch sämmtliche Postanstalten des Norddeutschen Bundes und durch das Gesetzsammlungs- und Zeitungs-Debits-Comtoir in Berlin im Wege des Abonnements bezogen werden. Der diesjährige Abonnementspreis wird für die Anzahl von 40 Bogen Text erhoben und ist demgemäß auf 10 Sgr. festgesetzt. Insofern von dem Bundes-Gesetzblatt bis zum Schlusse d. J. nicht volle 40 Bogen ausgegeben werden, erhalten die betreffenden Abonnenten den auf die weniger erscheinenden Bogen entfallenden Betrag erstattet. Für das Jahr 1868 wird vorerst ebenfalls ein Abonnement auf 40 Bogen Text eröffnet werden. Durch sämmtliche Postanstalten des Norddeutschen Bundes und durch das Gesetzsammlungs- und Zeitungs-Debits-Comtoir in Berlin können auch einzelne Bogen des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes bezogen werden. Der Preis beträgt beim Einzelkauf für jeden ganzen, halben oder Viertel-Bogen 6 Silberpfennige. Gesetzsammlungs- und Zeitungs-Debits-Comtoir.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Gumbinnen, den 4. Dezember 1867.

№ 672. Des Königs Majestät haben Behufs Gleichstellnng der in den alten und den neuen Provinzen bestehenden Archive des Staats die Bestimmung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 26. November 1855, durch welche dem Vorstande der Archive in den Provinzen der Titel „Provinzial-Archivar" beigelegt worden ist, mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 9. d. M. aufzuheben und gleichzeitig zu befehlen geruht, daß fortan sämmtliche in den Provinzen bestehende Archive des Staats die amtliche Bezeichnung „Staats-Archiv" unter Hinzufügung des Namens der Stadt, in welcher sie sich befinden, und deren Vorstände den Amtstitel „Staats-Archivar" zu führen haben.

Demgemäß wird fortan das Provinzial-Archiv zu Königsberg die amtliche Bezeichnung „Staats-Archiv zu Königsberg" und der Vorstand desselben den Amtstitel „Staats-Archivar" führen.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Gumbinnen, den 26. November 1867.

№ 673. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 6. d. M. zu genehmigen geruht, daß die nachbenannten Parzellen von dem selbstständigen Gutsbezirke des Domainen-Vorwerks Alt-Rogaischen, Kreises Darkehmen abgetrennt, und

1) die das Etablissement Kollatischken bildenden Parzellen mit dem Gemeindebezirke Groß-Rogauen;
2) die sogenannten Eszergaller und Friedrichsdorfer Abschnitte mit dem Gemeindebezirke Eszergallen,
3) die Parzellen, auf denen die Kolonie Klein-Kaudszen entstanden ist, mit dem Gemeindebezirke Groß-Kaudszen vereinigt werden.

Desgleichen sind die sämmtlichen bisher zur Kolonie Neu-Rogaischen gerechneten Parzellen zu einem besonderen Gemeindebezirke mit dem Namen Neu-Rogaischen erklärt worden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Gumbinnen, den 4. Dezember 1867.

№ 674. Auf Grund des §. 1 Alinea 4 der Gemeinde-Novelle vom 14. April 1856 und des Einverständnisses der Interessenten ist Seitens des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Preußen genehmigt worden, daß die nach dem Tauschvertrage vom 17. Mai v. J. an die Billertschen Eheleute zu Alt Inse, Kreises Niederung, abgetretene in dem Jagen 3 und 4 des Belaufs Wirschupp, Oberförsterei Ibenhorst belegene forstfiskalische Fläche von 1 Morgen 153 □Ruthen Größe von dem fiskalischen Gutsbezirke getrennt und dem Communalverbande von Alt-Inse einverleibt, dagegen die den Billertschen Eheleuten gehörig gewesene, im Jagen 9 desselben Belaufs belegene Fläche von gleicher Größe, welche an den Forstfiskus abgetreten ist, von dem Kommunalverbande von Alt-Inse getrennt und dem Bezirke des Forstreviers Ibenhorst zugeschlagen werde.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Grundsteuer-Entschädigung betreffend.

Gumbinnen, den 6. December 1867.

№ 675. I. Von einzelnen Grundbesitzern unseres Bezirks, welchen durch die Entscheidungen der Grundsteuer-Entschädigungs-Commission zu Berlin wegen der durch das Grundsteuer-Regelungs-Ge-

setz vom 21. Mai 1861 seit dem 1. Januar 1865] neu auferlegter Grundsteuer eine Entschädigung in Form Erlasses von Domainen-Zins oder Amortisations-Renten zuerkannt worden ist, geht uns theils in Form von Gesuchen, theils als Rekurs gegen die Entscheidung der gedachten Commission wiederholt der Antrag zu:

unter Abänderung dieser Entschädigungsform vielmehr die Entschädigung in baaren Kapitalbeträgen auszuzahlen.

Da der §. 3 des Grundsteuer-Entschädigungs-Gesetzes vom 21. Mai 1861, in welchem jeder Entschädigungs-Anspruch dieser Art seine ausschließliche rechtliche Grundlage hat, ausdrücklich diese Form des Erlasses von Domainenabgaben, wo derselbe überhaupt möglich ist, vorschreibt: so können sich die betreffenden Besitzer von ihren diesfälligen Rekursen gegen die vorläufigen Entscheidungen der Grundsteuer-Entschädigungs-Commission keinen Erfolg versprechen; halten vielmehr nur die Ausführung des Erlasses und die Erstattung der seit dem Jahre 1865 zu viel gezahlten Abgaben- oder Rentenbeträge auf.

Von einer Umwandlung dieser resolutorisch festgestellten Entschädigungsform durch die hierzu gar nicht ermächtigte, unterzeichnete Königliche Regierung kann selbstverständlich gar nicht die Rede sein.

II. Soweit die durch die Entscheidungen der Grundsteuer-Entschädigungs-Commission zugestandenen Erlasse von Domainen-Abgaben resp. Amortisations-Rente für festgestellt zu erachten, ist dieser Erlaß und die entsprechende Erstattung seit dem Jahre 1865, soweit irgend thunlich, von uns bereits zur Ausführung gebracht.

Hinsichtlich der Kreise Sensburg, Ragnit, Heydekrug, Niederung und Insterburg würde die augenblickliche Ausführung dieser Maßregel aber zum Theil in die Zeit zwischen dem 15. Dezember c. und 31. Januar 1868 fallen, wo die große Mehrzahl der Domainen-Abgaben pro 1867 ihren Fälligkeits-Termin bereits hinter sich hat, während der jährliche Kreiskassen-Abschluß nahe bevorsteht. Unter diesen Umständen und bei dem erheblichen Umfange des gerade in den genannten Kreisen mit der Abschreibung und Rückerstattung verbundenen Rechnungswesens sind wir gezwungen, von der fortschreitenden Ausführung der qu. Maßregel bis zum Beginn des nächsten Jahres Abstand zu nehmen.

Die interessirenden Grundbesitzer der genannten Kreise setzen wir hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß, daß die Vorbereitungen für die Ausführung des Erlasses, und der Rückerstattung der überhobenen Domainenabgaben-Beträge ihren ununterbrochenen Fortgang nehmen werden, und daß sie daher mit Beginn des nächsten Jahres die gleichzeitige Ausführung des Erlasses resp. der Rückzahlung in den genannten Kreisen mit desto größerer Bestimmtheit erwarten können.

Die betreffenden Kreiskassen haben wir indeß zur Vermeidung der Bedrückung einzelner Besitzer im gegenwärtigen Zeitpunkt angewiesen, in denjenigen Fällen, wo die Einzahlung der fälligen Domainen-Abgaben für dieses Jahr bisher noch nicht erfolgt ist, gegen Vorlegung der in den Händen der Besitzer befindlichen Entscheidungen der Grundsteuer-Entschädigungs-Commission, event. bis auf die 3fache Höhe des durch die Entscheidung zugestandenen Abgaben-Erlasses die für das Jahr 1867 etwa noch rückständigen Abgaben zu stunden.

Königl. Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

№ 676. Dem Gendarm Weber zu Gumbinnen ist für die Entdeckung eines polizeilich bestraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt worden. Gumbinnen, den 27. November 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 677. Dem Gendarm Proschke zu Saugen im Kreise Heydekrug ist für die Entdeckung eines polizeilich bestraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt worden.

Gumbinnen, den 28. November 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bromberg, den 28sten November 1867.

№ 678. Die Bestimmung Seite 7 № 3 des Ostbahn-Tarifs vom 1sten Oktober c.

„Lebende Fische (in Behältern mit Wasser) bei Aufgabe in Quantitäten von mindestens 45 Centnern, oder wenn für aufgelieferte kleinere Quantitäten die Transportkosten nach dem Minimalgewichte von 45 Centner entrichtet werden, werden als gewöhnliches Frachtgut mit den Personenzügen zum einfachen Tarifsatz der Normalklasse befördert."

findet fortan auch auf lebend verpackte resp. frische Fische überhaupt Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß dieselben in Franco-Fracht aufzugeben sind. Königl. Direction der Ostbahn.

№ 679. Erfahrungsmäßig tritt während der Weihnachtszeit eine sehr bedeutende Steigerung des Post-Päckerei-Verkehrs ein. Zwar werden Seitens der Postbehörden die umfassendsten Maßregeln

getroffen, um die ordnungsmäßige Expedition der außerordentlich zahlreichen Packetsendungen sicher zu stellen. Das Publikum ist indeß im Stande, auch seiner Seits dazu beizutragen, daß jener ungewöhnlich steigende Verkehr pünktlich bewältigt werde, sobald nicht der überwiegend größte Theil jener Sendungen erst in den letzten Tagen bei den Posten zusammen trifft. Es ergeht deshalb an die Versender das Ersuchen die Aufgabe der Päckereien mit Weihnachts-Sendungen nicht auf die letzten Tage und die äußersten Fristen hinauszurücken, vielmehr im eigenen Interesse und zur Förderung des Gesammt-Verkehrs auf eine angemessen frühzeitigere Absendung jener Päckereien Bedacht zu nehmen.

Zugleich wird empfohlen, daß die Signatur und der Name des Bestimmungsorts auf den Packeten recht deutlich und unzweideutig angegeben und etwaige ältere Signaturen, welche sich noch auf der Emballage befinden sollten, von derselben entfernt oder wenigstens unkenntlich gemacht werden.

Gumbinnen, den 7ten Dezember 1867. Der Ober-Post-Director.

Patent-Ertheilungen.

№ 680. Den Herren Thode und Knoop (Firma Edmund Thode & Knoop) in Dresden ist unter dem 1. Dezember 1867 ein Patent

auf eine Reinigungsmaschine für Wolle und Baumwolle in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 681. Den Herren Thode und Knoop (Firma Edmund Thode & Knoop) in Dresden, ist unter dem 1. Dezember 1867 ein Patent

auf einen Zünder für Hohlgeschosse in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik

a) der Königlichen Regierung.

Der seitherige interimistische Domainen-Polizei-Verwalter Leopold Schneidereit in Tilsit ist als solcher vom 1. Januar 1868 ab definitiv und mit Pensionsberechtigung angestellt worden.

Dem Predigtamts-Kandidaten Carl Dzcembowski ist nach Emeritirung des Rectors Kaminsky die interimistische Verwaltung des Rectorats zu Komilsko, Kreises Johannisburg, als Adjunct übertragen worden.

b) der Königlichen Ober-Post-Direction Gumbinnen.

Es sind:

1) angestellt: a) der Postexpeditionsgehülfe für den Ort, Stutzki als Postexpediteur in Quicka,
b) der Grundbesitzer Kellermann als Postexpediteur in Grabowen,

2) versetzt: a) der Post-Expediteur Rudolph von Zuckstein nach Neu-Eggleningken,
b) die Post-Conducteure Burgmann, Lindenberg, Gerhard, Krupkat, Fandrey, Gewke und Katzwinkel von Insterburg zu dem hiesigen Postamte,
c) der Post-Conducteur Kreß von Bartenstein zu dem hiesigen Postamte.

Hierzu der öffentliche Anzeiger № 50 und eine Beilage, enthaltend die Concession und Statuten der Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft mit dem Generalbevollmächtigten für das Königreich Preußen: Herr Rud. Bauer et Comp. in Altona.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lenik in Gumbinnen.

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Der unter der Firma

Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft

in Hamburg domicilirten Actiengesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der den unterzeichneten Ministern in beglaubigter Form vorgelegten Statuten vom Jahre 1854 und der dazu gehörigen Nachträge, vorbehältlich derjenigen Einschränkungen, welchen der Geschäftsverkehr der Privat-Feuer-Versicherungs-Anstalten nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 — Ges.-S. S. 394 — unterworfen ist, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern resp. amtlichen Publicationsorganen derjenigen Bezirke, in denen die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslocale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

   Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen, und zu gleicher Zeit nachzuweisen, daß die Bilanz und die Uebersicht durch den Preußischen Staatsanzeiger bekannt gemacht worden sind.

   In der gedachten Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich, und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit, zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen 2c. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

   Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese Letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Unterthanen sein.

5) Eine Ausdehnung des Geschäfts auf andere, als die zur Zeit betriebenen Branchen — sowie die Erhöhung des, gegenwärtig Zwei Millionen Mark Banco betragenden, Grundcapitals — darf nur nach vorheriger Zustimmung der Preußischen Staats-Regierung eintreten.

6) Die Gesellschaft bleibt an die wegen Anlegung der Fonds und wegen Aufstellung der Jahres-Rechnung unterm 23. September d. J. abgegebene Erklärung gebunden.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Im Uebrigen ist durch dieselbe die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht ertheilt. Hierzu bedarf es vielmehr in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 7. October 1867.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage.
(Gez.) Moser.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage.
(Gez.) Sulzer.

M. f. H. IV. 11316.
M. d. J. I. A. 7932.

Statuten

der

Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

(Begründet 1854.)

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. **Zweck und Firma.** Unter der Firma „Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft" tritt eine Actien-Gesellschaft mit kaufmännischen Rechten zusammen, deren Zweck es ist, unbewegliche und bewegliche Gegenstände, insbesondere auch auf dem Landtransporte befindliche Güter, gegen Feuers-Gefahr zu versichern. Eine Ausdehnung des Geschäfts kann nur auf Beschluß der General-Versammlung erfolgen.

§ 2. **Sitz.** Der Sitz der Gesellschaft und die allgemeine Leitung der Geschäfte ist in Hamburg.

§ 3. **Der Gesellschaftsfond.** Das Grund-Capital der Gesellschaft besteht aus Einer Million Mark Banco*), welches durch Zeichnung von 1000 Stück Actien, jede zu 1000 Mark Banco, zusammengebracht wird. Für den Fall, daß die Geschäfte eine solche Ausdehnung gewinnen sollten, daß dieses Capital nicht mehr die genügende Sicherheit gewähren würde, wird eine Erhöhung des Gesellschaftsfonds auf Beschluß der Generalversammlung vorbehalten.

§ 4. **Banco-Conto.** Die Banco-Conto der Gesellschaft lautet: „Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft".

Die Bankzettel werden von dem Präsidenten des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter in die Bank gebracht.

§ 5. **Geschäftsbeginn.** Die Gesellschaft ist begründet und die Geschäfte beginnen, sobald mindestens 500 Actien gezeichnet sind.

§ 6. **Oeffentliche Bekanntmachungen.** Alle in Gemäßheit dieser Statuten zu bewirkenden öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch Insertion in zwei von dem Verwaltungsrath als Organe der Gesellschaft zu bezeichnende Zeitungen, von denen die eine in Hamburg, die andere in Bremen erscheint. Alle in dieser Weise erfolgten Bekanntmachungen und Aufforderungen sind für die Theilnehmer der Gesellschaft verbindlich und bewirken den Eintritt der nach diesen Statuten damit verbundenen Rechtswirkungen, ohne daß dagegen die Ausflucht der Nichtkenntniß vorgeschützt oder die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in Anspruch genommen werden könnte.

§ 7. **Streitigkeiten.** Alle Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Versicherten sind, ohne Zulassung des Recurses an die Gerichte, soweit nicht Landesgesetze dem entgegenstehen, schiedsrichterlich zu entscheiden. Die näheren Bestimmungen über die Form des Schiedsgerichts werden in den allgemeinen Versicherungsbedingungen festgesetzt.

Von den Actionairen und Actien.

§ 8. **Befugnisse und Verhaftung der Actionaire.** Jeder Actionair nimmt an dem Gewinne und Verluste des Unternehmens verhältnißmäßig nach dem Betrage seiner Actien Antheil, doch ist er über den Nominalbetrag derselben weder zu neuen Beiträgen verpflichtet, noch für die Verpflichtungen und Verbindlichkeiten der Gesellschaft verhaftet. Diese Bestimmung kann durch keinen Gesellschaftsbeschluß abgeändert werden.

*) Vom 1. Juli 1857 an erhöht auf Zwei Millionen Mark Banco.

§ 9. **Einzahlung.** Von dem gezeichneten Capital sind binnen 4 Wochen nach Constituirung der Gesellschaft (§ 5) 20 pCt. des Nominalbetrages baar einzuzahlen. Jeder Actionair hat ferner über den Rest von 80 pCt. eine Schuldurkunde in Wechselform nach dem sub. Lit. A. angehängten Formular auszustellen. Der Aussteller ist verpflichtet, diesen Restbetrag ganz oder theilweise auf Seitens des Verwaltungsraths erfolgte Aufkündigung binnen 3 Monaten baar einzuzahlen. Auf Höhe des Betrages dieser Wechsel ist der Aussteller wechselmäßig verhaftet, auch wenn er nicht wechselfähig wäre.

Jeder Inhaber einer Actie hat das Recht, zu jeder Zeit den vollen Betrag derselben in die Kasse der Gesellschaft baar einzuzahlen und sich dagegen, sowie gegen Rückgabe der auf seinen Namen lautenden Actie eine au porteur lautende Actie auf 1000 Mark Bco. oder 10 Stück $^1/_{10}$ Actien auf 100 Mark Bco. ausliefern zu lassen.

§ 10. **Zinsenvergütung.** Von dem baar eingezahlten Capital werden den Actionairen 4 pCt. Zinsen pro anno vergütet und darüber den Actien Coupons nebst Talon beigegeben, welche zugleich die Bestimmung enthalten, daß die Inhaber derselben auch zur Erhebung der nach § 19 festzusetzenden Jahresdividende berechtigt sein sollen.

Die Auszahlung der Zinsen und Dividenden erfolgt am ersten Juni für die Actien Lit. A. in Hamburg durch Abschreibung in der Bank oder nach dem jedesmaligen Course in Münze, für die Actien Lit. B. in Bremen nach dem jedesmaligen Tagescourse in Thalern Gold.

§ 11. **Actien und Actienbuch.** Nach beschaffter Einzahlung von 20 pCt. des gezeichneten Capitals und Ausstellung eines Wechsels über den Restbetrag (§ 9) werden den Actienzeichnern auf Namen lautende Actienbriefe ausgehändigt, von denen die mit Lit. A. bezeichneten in Hamburg, die mit Lit. B. bezeichneten in Bremen domicilirt sind. Die Actien Lit. A. werden von dem Präsidenten des Verwaltungsraths und dem Director, die Lit. B. außerdem noch von dem ältesten Bremer Mitgliede des Verwaltungsraths unterzeichnet. Das Actienbuch der Gesellschaft über die Actien Lit. A. wird in Hamburg von dem Director, das über die Actien Lit. B. in Bremen von dem dortigen Geschäftsführer, der verpflichtet ist, von jeder Umschreibung dem Director sofort Mittheilung zu machen, geführt.

Jeder Inhaber einer Actie Lit. A. kann zu jeder Zeit die Auswechselung seiner Actie gegen eine solche Lit. B. gegen Entrichtung einer Umschreibungsgebühr von einer Mark Banco und Ersatz der Ausfertigungs- und Portokosten verlangen. Ebenso kann der Inhaber einer Actie Lit. B. die Auswechselung gegen eine solche Lit. A. verlangen.

Nur die in das Actienbuch eingetragenen Besitzer der auf Namen lautenden Actien werden als Actionaire betrachtet. Bei den Actien au porteur wird die Eigenschaft als Actionair lediglich durch den Besitz bedingt.

Den Besitzern der Actien au porteur steht es frei, dieselben auf ihren Namen in das Actienbuch der Gesellschaft eintragen zu lassen, ohne jedoch berechtigt zu sein, das eingezahlte Capital gegen Einlage eines Wechsels zurückfordern zu können, auch demnächst dies Verfahren wieder rückgängig zu machen. Für die Umschreibung der Actien in den Büchern der Gesellschaft wird eine Gebühr von 1 per mille des Nominalbetrages der Actien bezahlt.

§ 12. **Veräußerung der Actien.** Actien, deren Betrag nicht vollständig eingezahlt ist, können nur mit Genehmigung des Verwaltungsraths der Gesellschaft auf einen andern Besitzer übertragen werden. Gründe seiner etwaigen Weigerung ist der Verwaltungsrath anzugeben nicht verpflichtet. Die Genehmigung wird auf den Actien Lit. A. durch den Präsidenten des Verwaltungsraths und den Director, auf den Actien Lit. B. durch zwei Bremer Mitglieder des Verwaltungsraths bemerkt, nachdem der neue Actionair den im § 9 genannten Wechsel über 80 pCt. deponirt hat. Der ausscheidende Actionair erhält dagegen seinen über den gleichen Betrag ausgestellten Wechsel zurück.

§ 13. **Gezwungener Verkauf der Actie.** Sobald der Inhaber einer Actie, deren Betrag nicht vollständig eingezahlt ist, unter Curatel gesetzt oder insolvent wird, welches letztere angenommen wird: bei Eröffnung des Concurses, Nachsuchung eines Moratorii, fruchtloser Vollstreckung der Execution und Anerbieten eines Accordes, durch welchen die Gläubiger nicht vollständig befriedigt werden, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, ihn seines Theilnahmerechtes an der Gesellschaft für verlustig zu erklären und die Actie für Rechnung der Masse öffentlich verkaufen zu lassen. An dem Werthe der Actie übt die Gesellschaft wegen ihr zustehender Forderungen, unter Vorbehalt aller Gerechtsame an die Masse, das Retentions- und Compensationsrecht aus.

§ 14. **Fall der Vererbung.** Stirbt der Inhaber einer Actie, deren Betrag nicht vollständig eingezahlt ist, so sind die Erben desselben verpflichtet, binnen 6 Monaten die Actie an eine bestimmte, vom Verwaltungsrath genehmigte Person, zu übertragen, widrigenfalls abseiten des Verwaltungsraths wie in dem im vorigen Paragraphen bezeichneten Falle verfahren wird.

§ 15. Annullirung der Actien. Sollte in den Fällen der §§ 13 und 14 die Actie auf die Anforderung des Verwaltungsraths nicht binnen 4 Wochen eingeliefert werden, so ist derselbe befugt, die Actie zu annulliren, und dies durch dreimalige, von 4 zu 4 Wochen zu wiederholende, Insertion in den § 6 bezeichneten Zeitungen bekannt zu machen. Es wird sodann eine neue Actie unter derselben Nummer ausgefertigt.

§ 16. Verlust einer Actie. Verlorene Actien sind durch ein gerichtliches Proclam zu mortificiren. Erst nach Ablauf desselben wird dem Eigenthümer eine neue Actie ausgefertigt.

Rechnungsführung, Reservefond, Dividenden.

§ 17. Buchführung. Buch- und Rechnungsführung der Gesellschaft sind kaufmännisch. Das Rechnungsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Mit dem 31. December jeden Jahres werden die Bücher abgeschlossen und die Bilanz gezogen. Die im Laufe des Jahres angemeldeten, noch nicht festgestellten Brandschäden werden mit ihrem angemeldeten Betrage zurückgestellt, ebenso die Prämienantheile für noch laufende Risico's ermittelt und zurückgestellt.

§ 18. Reservefond. Von dem reinen Gewinne, welcher nach Abzug aller Verwaltungskosten und der zu vergütenden Schäden verbleibt, werden nach Beschluß des Verwaltungsrathes wenigstens 10 pCt. jährlich zur Bildung eines Reservefonds verwandt, bis dieser eine Höhe von Bco. Mark 300,000 erreicht hat. Zweck des Reservefonds ist, die Verluste und Entschädigungen zu decken, welche den Prämienfond übersteigen, dergestalt, daß diese beiden Fonds erst absorbirt sein müssen, bevor das Stammcapital angegriffen werden kann.

§ 19. Dividenden. Der nach der Jahresbilanz sich ergebende reine Gewinn, nach Abzug des von dem Verwaltungsrath für den Reservefond bestimmten Antheils, wird als Dividende unter die Actionaire vertheilt. Die Größe der Dividende wird den Actionairen durch die im § 6 bezeichneten Zeitungen bekannt gemacht und mit den Zinsen für das baar eingezahlte Capital am 1. Juni jeden Jahres an die Inhaber der den Actien beigegebenen Coupons ausgezahlt. Dividenden und Zinsen, welche innerhalb 4 Jahren, von dem Verfalltage an gerechnet, nicht erhoben sind, verfallen der Gesellschaft.

§ 20. Einziehung der Wechsel. Sollte durch Verluste das baar eingeschossene Actiencapital bis zur Hälfte absorbirt sein, so fordert der Verwaltungsrath von den eingelegten Wechseln so viele Procente ein, als zur Ergänzung des baaren Einschusses erforderlich sind. Sollte ein Actionair den gekündigten Wechselbetrag nicht innerhalb 3 Monaten einzahlen, so hat der Verwaltungsrath die Wahl, entweder die Einziehung auf gerichtlichem Wege zu bewirken, oder den Säumigen seiner Rechte als Gesellschaftsmitglied und aller seiner Ansprüche an das Gesellschaftsvermögen für verlustig zu erklären und seine Actie für Rechnung der Gesellschaft verkaufen zu lassen. Sollte sich dabei ein Verlust für die Gesellschaft ergeben, so ist der frühere Inhaber der Actie wechselmäßig zu dessen Ersatze und aller verursachten Kosten verpflichtet. Bei Nichteinlieferung der von dem Säumigen eingeforderten Actie wird nach § 15 verfahren.

§ 21. Revision. Alljährlich in der ordentlichen Generalversammlung werden aus der Mitte der Actionaire drei Revisoren erwählt, und zwar einer aus der Zahl der Besitzer der Actien Lit. B., welche die Richtigkeit der Bücher und Rechnungen zu prüfen, die im Besitze der Gesellschaft befindlichen Werthpapiere nachzusehen und die Uebereinstimmung der Jahresbilanz mit den Büchern zu bescheinigen haben. Die Vertheilung der Geschäfte bleibt den Revisoren überlassen.

Generalversammlungen.

§ 22. Zeit und Ort. Die Generalversammlungen der Actionaire werden in Hamburg gehalten. Die jährliche ordentliche Generalversammlung findet im Monat April oder Mai statt. Außerordentliche Generalversammlungen können zu jeder Zeit anberaumt werden, sobald der Verwaltungsrath eine solche für nöthig hält oder Actionaire, welche 50 Stimmen repräsentiren, eine solche unter Angabe der Gründe verlangen.

§ 23. Einladung. Die Einladung zu der Generalversammlung ist von dem Präsidenten des Verwaltungsraths durch die Organe der Gesellschaft (§ 6) wenigstens 14 Tage vor dem zur Versammlung anberaumten Tage zu erlassen. Einer ausdrücklichen Erwähnung des Gegenstandes der Berathung in der Einladung bedarf es nur, wenn

a) über Abänderung des Gesellschaftsstatuts,
b) über die Erhöhung des Stammcapitals (§ 4),
c) über die Aufhebung früherer Beschlüsse einer Generalversammlung,
d) über eine frühere Auflösung der Gesellschaft (§ 46)

ein Beschluß gefaßt werden soll.

§ 24. **Gegenstände.** In der ordentlichen Generalversammlung sind regelmäßige Gegenstände der Verhandlung:

a) Berichterstattung des Verwaltungsraths über die Resultate des Geschäftsbetriebes für das verflossene Jahr unter Vorlegung des Rechnungsabschlusses.
b) Berichterstattung über die Prüfung der Rechnung des letztverflossenen Jahres.
c) Entscheidung über die von den Revisoren bei dieser Prüfung gemachten Monita, sofern der Verwaltungsrath sich darüber mit den Revisoren nicht hat einigen können.
d) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsraths und der Revisoren.

Der Generalversammlung bleibt ferner die Beschlußnahme vorbehalten:

e) über Ergänzungen und Abänderungen des Gesellschaftsstatuts,
f) über Aufhebung der Beschlüsse früherer Generalversammlungen,
g) über Ausdehnung des Geschäfts (§ 1),
h) über eine frühere Auflösung der Gesellschaft (§ 46),
i) über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, welche der Generalversammlung von dem Verwaltungsrath oder einzelnen Actionairen (§ 25) zur Berathung und Entscheidung vorgelegt werden.

§ 25. **Anträge einzelner Actionaire.** Jedem Actionair steht das Recht zu, Anträge, welche die Interessen und Verhältnisse der Gesellschaft betreffen, zu stellen. Solche Anträge sind schriftlich bei dem Director einzureichen und von diesem der Prüfung des Verwaltungsraths zu unterbreiten. Sollte dieser den Antrag zur Annahme nicht geeignet finden, so steht es dem Antragsteller frei, denselben zur Entscheidung an die Generalversammlung zu bringen.

§ 26. **Beschlüsse.** Der Präsident des Verwaltungsraths leitet die Generalversammlung. Die Beschlüsse werden in der Regel durch Stimmenmehrheit der anwesenden Actionaire gefaßt. Ausgenommen hiervon sind Beschlüsse über die im § 23 bezeichneten Gegenstände, welche in der Einladung ausdrücklich erwähnt sein müssen, indem zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses eine Stimmenmehrheit von wenigstens drei Viertheilen der vertretenen Stimmen erforderlich ist. Bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag. Die statutenmäßigen Beschlüsse der Generalversammlung haben für alle Geschäftsmitglieder, also auch für die Abwesenden, verbindliche Kraft.

§ 27. **Befugniß zur Theilnahme und Stimmrecht.** Befugt zur Theilnahme an der Generalversammlung ist jeder Besitzer einer ganzen Actie oder von 10 Stück $^1/_{10}$ Actien. In den Generalversammlungen hat derjenige Actionair, welcher

1	bis	5	volle Actien besitzt	1 Stimme,	26	bis	30	volle Actien besitzt	6 Stimmen,
6	„	10	„ „ „	2 Stimmen,	31	„	35	„ „ „	7 „
11	„	15	„ „ „	3 „	36	„	40	„ „ „	8 „
16	„	20	„ „ „	4 „	41	„	45	„ „ „	9 „
21	„	25	„ „ „	5 „	46	„	50	„ „ „	10 „

Mehr als 10 Stimmen darf Niemand abgeben. Die Actionaire können sich in den Generalversammlungen durch Bevollmächtigte vertreten lassen; die Bevollmächtigten haben jedoch spätestens einen Tag vor der Generalversammlung ihre Vollmacht bei dem Director oder dem dazu ernannten Notar einzuliefern.

§ 28. **Legitimation.** Diejenigen Actionaire, welche die Generalversammlung besuchen wollen, haben sich vorher und spätestens zwei Stunden vor Beginn der Generalversammlung im Bureau der Gesellschaft oder bei dem dazu ernannten Notar zu legitimiren und Einlaßkarten, auf welchen die Anzahl der Stimmen, welche sie abzugeben berechtigt sind, bemerkt ist, entgegen zu nehmen. Zur Legitimation der Actionaire, welche auf Namen lautende Actien besitzen, bedarf es nur einer Angabe der Nummern ihrer Actien. Besitzer von Actien au porteur müssen diese vorzeigen und eine schriftliche Erklärung ausstellen, daß dieselben ihnen gehören.

§ 29. **Wahlen.** Alle Wahlen werden durch geheime Abstimmung vollzogen.

§ 30. **Protokoll.** Ueber die Verhandlungen jeder Generalversammlung wird ein Protokoll von dem Notar der Gesellschaft aufgenommen und von den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsraths unterzeichnet, wovon eine Abschrift den Bremischen Mitgliedern des Verwaltungsraths mitzutheilen ist.

Verwaltungsrath.

§ 31. **Mitgliederzahl.** Der Verwaltungsrath besteht aus 8 Actionairen, von denen 5 in Hamburg und 3 in Bremen wohnhaft sein müssen. Die ersten Mitglieder des Verwaltungsraths sind die Herren:

Wilhelm Goßler, **L. F. Lorent am Ende & Co.,** **Aug. Jos. Schön & Co.,** **Gustav Wieler,** **A. F. Woldsen,**	in Hamburg.	**Louis Delius,** **Carl Tewes,** **H. H. Meier,**	in Bremen.

§ 32. **Amtsdauer.** Zuerst nach drei Jahren und später jährlich tritt ein in Hamburg und in Bremen wohnhaftes Mitglied des Verwaltungsraths nach dem Amtsalter (§ 34) aus.

§ 33. **Wahl.** In der jährlichen ordentlichen Generalversammlung werden an die Stelle der austretenden, zwei neue Mitglieder des Verwaltungsraths gewählt, und zwar eins aus der Mitte der in Hamburg, das zweite aus der Mitte der in Bremen wohnhaften Actionaire. Sollte ein Erwählter die auf ihn gefallene Wahl ablehnen, so tritt derjenige ein, welcher nach dem Wahlprotokoll die nächstmeisten Stimmen hatte. Sollte im Laufe des Jahres ein Mitglied des Verwaltungsraths sein Amt niederlegen oder sonst ausscheiden, so wird die Stelle des Austretenden durch Wahl des Verwaltungsraths ersetzt. Das neu gewählte Mitglied tritt rücksichtlich der Amtsdauer in die Stelle des Ausgetretenen.

§ 34. **Präsident.** Das älteste in Hamburg wohnhafte Mitglied des Verwaltungsraths führt das Präsidium. Bei dem ersten Verwaltungsrathe wird das Amtsalter durch das Loos bestimmt. Der Präsident convocirt die Versammlungen des Verwaltungsraths und leitet die Verhandlungen desselben.

§ 35. **Wirkungskreis.** Der Verwaltungsrath überwacht und läßt durch seine Mitglieder überwachen alle Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft. Namentlich haben die Bremer Mitglieder des Verwaltungsraths die Ausführung der Geschäfte für Bremen und den dazu zu legenden District zu überwachen und wird die Art und Weise, wie dies geschehen soll, durch Beschlüsse des Verwaltungsraths festgestellt werden. Der Verwaltungsrath hat insbesondere darauf zu sehen, daß die Bestimmungen dieser Statuten genau inne gehalten und daß seine, sowie die Beschlüsse der Generalversammlung pünktlich ausgeführt werden. Er hat die allgemeinen Bedingungen der Versicherungs-Contracte und die Prämientarife festzusetzen und Abweichungen in einzelnen Fällen zu genehmigen. Er hat zu bestimmen, ein wie großes Risico auf einem Punkte und an einem Orte übernommen werden darf. Er ist befugt zu bestimmen, wie die Policen, um die Gesellschaft zu verpflichten, gezeichnet werden sollen. Er ernennt auf den Vorschlag des Directors die Agenten und Angestellten der Gesellschaft und bestimmt deren Remuneration. Er bestimmt über die Anlegung der disponiblen Fonds und die allgemeinen und besonderen Verwaltungsausgaben und hat für sichere Aufbewahrung der Gelder, Wechsel, Documente und sonstiger werthvoller Gegenstände gehörige Sorge zu tragen. Er vertritt endlich die Gesellschaft vor Gericht und außerhalb desselben in jeder Weise und ist befugt, diese Vertretung einem oder mehreren Substituten zu übertragen.

§ 36. **Beschlüsse.** In den Sitzungen des Verwaltungsraths hat jedes Mitglied und der Director eine Stimme. Um einen gültigen Beschluß fassen zu können, müssen wenigstens 3 Mitglieder des Verwaltungsraths und der Director anwesend sein. Stimmenmehrheit entscheidet; bei Stimmengleichheit giebt der Präsident den Ausschlag.

§ 37. **Protokoll.** Ueber die Verhandlungen des Verwaltungsraths wird ein Protokoll geführt und von dem Präsidenten und dem Director unterzeichnet, wovon eine Abschrift den Bremischen Mitgliedern mitzutheilen ist.

§ 38. **Remuneration.** Die Mitglieder des Verwaltungsraths führen ihr Amt unentgeldlich, aber kostenfrei. Ihr Amt ist ein Ehrenamt. Jedoch erhalten sie, sowie der Director, beim Schlusse des Jahres jeder das übliche Ehrengeschenk eines Portugalesers.

Der Director.

§ 39. **Amtsdauer. Befähigung.** Die Ausführung der laufenden Geschäfte ist einem Director übergeben. Bei gefährdetem Gesellschafts-Interesse hat der Verwaltungsrath das Recht, diesen Beamten von seinen Functionen zu suspendiren und in einer deshalb zu berufenden Generalversammlung auf seine Absetzung anzutragen. Der Director muß wenigstens 10 volle Actien besitzen, welche während seiner Amtsdauer bei der Gesellschaftskasse deponirt werden.

§ 40. **Vacanz.** Wenn die Stelle des Directors durch Todesfall erledigt wird, so hat der Verwaltungsrath zwei dazu geeignet erscheinende Männer vorzuschlagen, von denen einer in der Generalversammlung durch Stimmenmehrheit erwählt wird.

§ 41. **Vertretung.** Wenn der Director durch Abwesenheit, Krankheit oder andere Hindernisse von der Verwaltung der Geschäfte abgehalten wird, so bestimmt der Verwaltungsrath, wer seine Stelle interimistisch vertreten soll.

§ 42. **Wirkungskreis.** Die Geschäfte des Directors sind im Allgemeinen: Wahl des Büreau-Personals und der Agenten unter Genehmigung des Verwaltungsraths, Annahme und Abweisung von Versicherungs-Anträgen, Leitung der Expedition, der Buchführung, der Correspondenz, des Kassengeschäfts und überhaupt die Besorgung alles dessen, was der Verwaltungsrath und die Generalversammlung beschließen und der Geschäftsgang erfordert.

Alle die Gesellschaft verbindenden Urkunden, Accepte, Indossamente u. s. w. werden von dem Präsidenten des Verwaltungsraths und dem Director unterzeichnet, soweit nicht der Verwaltungsrath in Gemäßheit des § 35 einzelne seiner Mitglieder zur Ausführung von Geschäften bevollmächtigt oder in Beziehung auf die Policen ein

Anderes festgesetzt hat. Desfällige Beschlüsse des Verwaltungsraths sind durch die Organe der Gesellschaft (§ 6) zur öffentlichen Kunde zu bringen. Quittungen über bezahlte Prämien und Zinsen, sowie Rechnungen und dergleichen werden von dem Director oder dem dazu Beauftragten allein unterzeichnet.

§. 43. **Remuneration.** Der Director erhält ein jährliches Honorar von 6000 Mark Bco., 5 pCt. von den Dividenden und einen Ersatz für die Kosten des Comtoirs. Nach seinem Tode erhalten die Wittwe oder Erben desselben jenes Honorar noch für ein Jahr vom Sterbetage an gerechnet und 5 pCt. von dem in der Abrechnung des Todesjahrs sich ergebenden noch nicht vertheilten Ueberschusse.

Dauer und Auflösung der Gesellschaft.

§ 44. **Dauer.** Die Dauer der Gesellschaft ist vorläufig auf 25 Jahre bestimmt. In der letzten vor Ablauf dieses Zeitraums Statt findenden ordentlichen Generalversammlung ist ein Beschluß darüber zu fassen, ob die Gesellschaft aufgelöst oder fortgesetzt werden soll.

§. 45. **Frühere Auflösung.** Eine frühere Auflösung tritt ein:

a) wenn die Jahresbilanz ergiebt, daß die Hälfte des Actiencapitals durch Verluste absorbirt ist,

b) wenn eine Anzahl von wenigstens 50 Actionairen dieselbe beantragt und die Generalversammlung dieselbe beschließt (§ 24).

§ 46. **Liquidation.** Sobald die Auflösung der Gesellschaft beschlossen wird oder wenn der Fall des § 45 sub a eintritt, bestimmt die Generalversammlung das Verfahren bei Liquidirung des Unternehmens. Der Director erhält in diesem Falle noch das Honorar eines Jahres von dem Tage an, wo das Liquidationsverfahren beginnt.

Lit. A. — (Formular des Wechsels.)

(Ort), den (Datum) 1854.

In Folge der von mir laut § 9 der Statuten der Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft eingegangenen Verpflichtung zahle ich gegen diesen meinen Wechsel spätestens drei Monate nach erfolgter gänzlicher oder theilweiser Aufkündigung an den Verwaltungsrath der gedachten Gesellschaft oder dessen Ordre in Hamburg (Bremen) die Summe von Bco.-Mark achthundert oder den von dem Verwaltungsrath mir gekündigten minderen Betrag. Werth vollständig empfangen. (Vor- und Zuname, sowie Charakter des Ausstellers.)

Nachtrag.

In der Generalversammlung der Actionaire vom 19. Juli 1856 wurde beschlossen, die §§ 39 und 40 der Statuten folgendermaßen abzuändern:

§ 39. **Amtsdauer. Befähigung** (des Directors). Die Ausführung der laufenden Geschäfte ist einem Director übergeben, der auf 6monatliche, beiden Theilen freistehende Kündigung engagirt wird. Bei gefährdetem Gesellschafts-Interesse hat der Verwaltungsrath das Recht, diesen Beamten von seinen Functionen zu suspendiren und in einer deshalb zu berufenden General-Versammlung auf seine Kündigung anzutragen. Der Director muß wenigstens 10 volle Actien besitzen, welche während seiner Amtsdauer bei der Gesellschaftskasse deponirt werden.

§ 40. **Vacanz.** Wenn die Stelle des Directors erledigt wird, so hat der Verwaltungsrath zwei dazu geeignete Männer vorzuschlagen, von denen einer in der General-Versammlung durch Stimmenmehrheit erwählt wird.

In Gemäßheit Beschlusses der General-Versammlung, wodurch der Verwaltungsrath zur Erhöhung des Actien-Capitales bis zu 6 Millionen Mark Banco ermächtigt worden ist, sind zunächst weitere 1000 Actien à Bco.-Mark 1000 ausgegeben und damit das Grundcapital auf 2 Millionen Mark Banco vermehrt worden.

Personalbestand der Verwaltung 1867.

Verwaltungsrath: Herr **J. F. W. Reimers** in **Hamburg**, z. Z. **Präsident.**

Mitglieder

in Hamburg:	in Bremen:
Herr **Wilh. Goßler**,	Herr **Carl Melchers**,
„ Consul **Münchmeyer**,	„ **Gustav Smidt**,
„ Consul **Aug. Jos. Schön**,	„ Consul **Carl Tewes**.
„ **A. F. Woldsen**,	

Director: Herr **Alfred Klauhold** in **Hamburg**. — **Notar:** Herr **Dr. Eduard Schramm**.

Geschäftsführer in Bremen: Herr **G. Müller**.

Generalbevollmächtigte für das Königreich Preußen: Herr **Rud. Bauer & Co.** in **Altona**.

Druck von Otto Wigand in Leipzig

Amtsblatt
der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 51. Gumbinnen, den 18ten Dezember 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

Bekanntmachung betreffend die 10te Verloosung der fünfprocentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

№ 682. In der am heutigen Tage in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der fünfprocentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1868 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße № 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli 1868 fälligen Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königl. Regierungs-Hauptkassen — auch der in Wiesbaden, — sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M., der Haupt-Staatskasse in Cassel, der Generalkasse Hannover und der Hauptkasse in Rendsburg, bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe sowie der Anleihe vom Jahre 1856, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 6ten Juni d. J. stattgehabten) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 6. Juni d. J. ausgeloosten und zum 2ten Januar k. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen sowie auf den Bureaus der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt. Berlin, den 7ten Dezember 1867.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. von Wedell. Löwe. Meinecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Gumbinnen, den 9ten Dezember 1867.

№ 683. Durch die Vereinigung der vormals freien Stadt Frankfurt a. M. mit der Preußischen Monarchie ist die daselbst domicilirte „Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" eine inländische geworden.

Indem dieses mit Bezug auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 9ten Oktober 1860 zur Kenntniß gebracht wird, wird gleichzeitig bemerkt, daß diejenigen Bedingungen, der dieser Gesellschaft unter dem obigen Datum ertheilten Koncession, welche ihr damals als einer ausländischen auferlegt waren, in Wegfall gekommen sind, namentlich auch die von der Gesellschaft gezahlte Kaution derselben bereits zurückgezahlt worden ist. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 684. Nach=

von den Getreide- und Viktualien-Preisen in den Städten Angerburg, Gumbinnen, Insterburg,

Namen der Städte.	Getreide und Hülsenfrüchte: Weizen, der Scheffel. Rt.	Sgr.	₰	Roggen, Rt.	Sgr.	₰	Gerste, Rt.	Sgr.	₰	Hafer, Rt.	Sgr.	₰	Erbsen, graue, Rt.	Sgr.	₰	Erbsen, weiße, Rt.	Sgr.	₰	Kartoffeln, Rt.	Sgr.	₰	Rauchfutter: Heu der Zentner. Rt.	Sgr.	₰	Stroh das Schock. Rt.	Sgr.	₰
1. Angerburg . . .	3	22	2	2	25	—	2	3	10	1	7	8	3	10	6	3	2	2	–	27	—	—	26	1	5	—	—
2. Gumbinnen . . .	4	6	3	3	4	4	2	9	11	1	14	11	3	7	7	3	3	1	1	1	11	—	21	6	7	—	—
3. Insterburg . . .	4	2	3	3	4	4	2	10	—	1	6	1	3	3	3	2	29	—	1	3	4	—	25	3	6	25	3
4. Lyck	4	—	—	2	24	7	2	—	—	1	1	10	2	24	7	2	24	7	—	21	—	—	20	—	4	25	—
5. Tilsit	4	20	—	3	12	—	2	5	—	1	10	—	3	3	11	3	7	9	1	3	4	1	15	—	7	10	—

Gumbinnen, den 11. Dezember 1867.

Gumbinnen, den 7ten Dezember 1867.

№ 685. Nachdem die zweite Meile der Kreischaussee von Gumbinnen nach der Darkehmer Kreisgrenze ausgebaut und dem öffentlichen Verkehr übergeben worden ist, wird bei der neu errichteten Chausseegeld-Hebestelle zu Wandlaudzen vom 15ten d. M. ab, das Chausseegeld für eine Meile nach den Bestimmungen des Allerhöchsten Chausseegeld-Tarifes vom 29sten Februar 1840 unter Berücksichtigung der grundsätzlich zu gewährenden Chausseegeld-Erleichterungen resp. Befreiungen erhoben werden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 686. Im Einverständniß mit dem Königl. Konsistorium ordnen wir hiermit an, daß die Ortschaften Rapponatschen, Warkallen, Gr. und Kl. Trakischken, Domaine-, Mahlmühle-, Fabrik-, Krug-, Eisenhütte-Kiauten aus dem Kirchspiele Gawaiten und Szeldkehmen, Klein Godupp, Gr. und Kl. Rominten, Ußupönen, Freiberg, Eckertsberg, Preßberg, Jurdischken, Kupferhammer Kiauten, Texeln aus dem Kirchspiele Tolmingkehmen, provisorisch zu einer Parochie Rominten vereint, der Seelsorge wie Schulinspektion des Prediger Krauß vom 1sten Januar c. ab unterstellt werden.

Gumbinnen, den 10ten Dezember 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

№ 687. Nachstehende Urkunde über die Umwandelung der bisherigen provisorischen Hilfsgeistlichen-Stelle der Parochie Willkischken, Kreises Tilsit, in eine zweite ordentliche geistliche Stelle dieser Parochie wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gumbinnen, den 5ten Dezember 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Urkunde

über die Umwandlung der bisherigen provisorischen Hilfsgeistlichen-Stelle der Parochie Willkischken in eine zweite ordentliche geistliche Stelle dieser Parochie.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenraths wird die im Oktober 1864, bei der Parochie Willkischken zur provisorischen Versorgung der den nördlichen Theil dieser Parochie bildenden, künftig zu einem neuen selbstständigen Kirchspiel zu vereinigenden 16 Ortschaften:

Kriegsdehnen, Alt Schäcken, Neu Schäcken, Szwirrinten, Augswilken, Szillutten, Neumeilen, Kampstpowilken, Meldiglauken, Laugszargen, Tradseden, Größpelken, Kallehnen, Grenzhöhnen, Ablenken und Gillanden

in Laugszargen eingerichtete Hilfsgeistlichen-Stelle in eine zweite ordentliche geistliche Stelle der gedachten Parochie umgewandelt und darüber nachstehende Urkunde ausgefertigt.

§. 1. Der in Laugszargen stationirte, mit der provisorischen Versorgung der vorgenannten

weisung

Lyck und Tilsit des Regierungs-Bezirks Gumbinnen für den Monat November 1867.

Getränke: Bier die Tonne			Branntwein, pCt. nach Tralles		Branntwein, für das Quart		Rind-Fleisch, das Pfund		Schwein-Fleisch, das Pfund		Schaf-Fleisch, das Pfund		Kalb-Fleisch, das Pfund		Viktualien: Butter das Pfund			Eier das Schock			Graupe, der Scheffel			Grütze, der Scheffel			Reis (gewöhnl.) d. Zentner			Kaffee (gute Mittel-Sorte:) das Pfund		
Rt.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
4	6	8	16	1	5	5	2	7	4	7	2	6	2	3	—	8	7	—	27	2	4	6	8	3	28	4	—	—	—	—	—	—
4	2	—	12	3	5	4	2	7	5	5	2	7	1	9	—	9	1	—	26	5	6	11	6	4	16	4	—	—	—	—	—	—
4	10	10	11	6	4	9	2	4	4	6	2	6	1	8	—	10	2	—	27	6	5	15	—	5	15	—	—	—	—	—	—	—
4	—	—	10	9	4	4	2	4	3	8	2	4	2	—	—	8	—	—	20	—	6	27	6	4	—	—	—	—	—	—	—	—
5	—	—	—	—	—	—	3	6	5	10	3	6	3	—	—	9	9	—	25	3	6	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

16 Ortschaften betraute Hilfsgeistliche der Parochie Willkischken tritt mit der Publikation dieser Urkunde unter Beibehaltung seines bisherigen Wirkungskreises und seines Wohnsitzes in Laugßargen, in das Verhältniß eines zweiten ordentlichen Geistlichen der Parochie Willkischken und zwar in Bezug auf den seiner Obhut anvertrauten Theil dieser Parochie mit allen Rechten und Pflichten eines selbstständigen Pfarrers, so daß derselbe in dem erwähnten Theile der Parochie alle Funktionen eines Pfarrers, namentlich die Abhaltung des ganzen Gottesdienstes (in beiden Sprachen), die Vollziehung der Taufen, Aufgebote und Trauungen, den Confirmanden-Unterricht, die Krankenberichte und die Leichenbegleitung, sowie die Seelsorge, die kirchliche Armenpflege und die Beaufsichtigung der Schulen, desgleichen die Führung der Kirchenbücher selbstständig zu besorgen hat.

§. 2. In Betreff der kirchlichen Aufgebote der Rugturienten haben die beiden Geistlichen der Parochie nach wie vor nach der ihnen von dem mitunterzeichneten Königl. Consistorio unterm 29sten November 1864 ertheilten Instruktion zu verfahren.

§. 3. Als Einkommen werden der Stelle des zweiten ordentlichen Geistlichen der Parochie Willkischken zugewiesen:

a) die Kalende und Accidenzien aus den Eingangs genannten 16 Ortschaften,

b) die Nutzung des Prediger-Etablissements in Laugßargen und das zu der beabsichtigten Gründung eines neuen Kirchen-Systems in Laugßargen acquirirten, nach Abzug der Baustelle noch 9 Morgen großen Landes, und

c) ein auf Einhundert Dreißig Thaler jährlich normirter, von der Land-Nutzung zur immerwährenden Dotation aus dem Vermögen der Pfarrstelle zu Willkischken eigenthümlich überwiesener Antheil, welchen der Pfarrer in Willkischken mit 130 Thlr. jährlich in Quartal-Raten an den Pfarrer in Laugßargen zu berichtigen hat.

§. 4. Die in der Obhut des zweiten Geistlichen anvertrauten Ortschaften haben, da sie, so lange die beabsichtigte Vereinigung derselben zu einem besonderen, selbstständigen Kirchspiel nicht zur Ausführung gekommen ist, mit gleichen Rechten und Pflichten wie die übrigen Ortschaften des Kirchspiels Willkischken zum Verbande dieses Kirchspiels gehören, alle bisherigen der Kirche gebührenden Abgaben und Leistungen nach wie vor an die Kirchenkasse in Willkischken zu entrichten. Ueberhaupt aber wird durch die Errichtung der zweiten Pfarrstelle der Bestand der Kirchengemeinde selbst nicht geändert, letztere kommt vielmehr bis zur förmlichen Constituirung einer besonderen Gemeinde in dem nördlichen Theile der Parochie überall in ihrem bisherigen Umfange in Betracht dergestalt, daß die Rechte und Pflichten der Kirchengemeinde und ihrer einzelnen Mitglieder unverändert bestehen bleiben.

Königsberg, den 1sten August 1867.
Königl. Konsistorium.

Gumbinnen, den 1sten August 1867.
Königl. Regierung.

№ 688. Erfahrungsmäßig tritt während der Weihnachtszeit eine sehr bedeutende Steigerung des Post-Päckerei-Verkehrs ein. Zwar werden Seitens der Postbehörden die umfassendsten Maßregeln getroffen, um die ordnungsmäßige Expedition der außerordentlich zahlreichen Packetsendungen sicher zu stellen. Das Publikum ist indeß im Stande, auch seiner Seits dazu beizutragen, daß jener ungewöhnlich steigende Verkehr pünktlich bewältigt werde, sobald nicht der überwiegend größte Theil jener Sendungen erst in den letzten Tagen bei den Posten zusammen trifft. Es ergeht deshalb an die Versender das Ersuchen die Aufgabe der Päckereien mit Weihnachts-Sendungen nicht auf die letzten Tage und die äußersten Fristen hinauszurücken, vielmehr im eigenen Interesse und zur Förderung des Gesammt-Verkehrs auf eine angemessen frühzeitigere Absendung jener Päckereien Bedacht zu nehmen.

Zugleich wird empfohlen, daß die Signatur und der Name des Bestimmungsorts auf den Packeten recht deutlich und unzweideutig angegeben und etwaige ältere Signaturen, welche sich noch auf der Emballage befinden sollten, von derselben entfernt oder wenigstens unkenntlich gemacht werden.

Gumbinnen, den 7ten Dezember 1867. Der Ober-Post-Director.

Die Aufnahme schwangerer Personen im Königl. Hebammeninstitute betreffend.

№ 689. Da die Königliche Hebammen-Lehranstalt am 1. Februar 1868 geschlossen wird, so können fortan nur solche schwangere Personen Aufnahme finden deren Entbindung spätestens bis zur Mitte Januar zu erwarten ist. Die betreffende Polizeibehörden werden ersucht, hierauf, bei Ueberweisung von dergl. Personen an die Anstalt, Rücksicht zu nehmen.

Gumbinnen, den 15. Dezember 1867. **Dr. Heinrich,**
Direktor der Königl. Hebammen-Lehranstalt.

№ 690. In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 16. v. Mts. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Littr. A. à 1000 Thlr. 18 Stück, № 24. 449. 487. 1005. 1466. 1470. 1515. 1549. 1752. 2512. 3171. 3491. 3620. 3622. 3643. 3837. 3988. 4402.

Littr. B. à 500 Thlr. 8 Stück, № 52. 313. 731. 775. 1005. 1089. 1149. 1186.

Littr. C. à 100 Thlr. 56 Stück № 193. 218. 311. 320. 540. 753. 766. 822. 847. 1060. 1172. 1272. 1489. 1499. 1549. 1632. 1784. 1795. 1814. 2081. 2135. 2264. 2304. 2499. 2509. 2530. 2615. 2623. 2696. 2775. 3069. 3364. 3516. 3963. 4019. 4188. 4198. 4199. 4248. 4309. 4386. 4412. 4565. 4584. 4667. 4700. 4706. 4750. 4754. 4894. 5204. 5324. 5384. 5628. 5744. 5748.

Littr. D. à 25 Thlr. 44 Stück, № 96. 160. 189. 240. 406. 427. 470. 567. 592. 666. 671. 750. 828. 860. 916. 1205. 1324. 1379. 1730. 1843. 1873. 1889. 2095. 2139. 2237. 2250. 2306. 2506. 2600. 2756. 2848. 3104. 3198. 3302. 3515. 3601. 3722. 3749. 3866. 3918. 3942. 4003. 4036. 4048.

Littr. E. à 10 Thlr. 2 Stück, № 4417 und 4418.

Hierbei wird bemerkt, daß sämmtliche Rentenbriefe Littr. E. № 1. bis incl. 4416 bereits früher ausgeloost resp. gekündigt sind.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in Coursfähigem Zustande nebst den dazu gehörigen Coupons Serie III. № 4—16 und Talons, den Nennwerth **von unserer Kasse hierselbst, Poststraße Nr. 15,**
vom 1. April künftigen Jahres ab, in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vorm.
in Empfang zu nehmen.

Die Einlieferung mit der Post ist gleichfalls direct an unsere Kasse zu bewirken, und falls die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt wird, kann dies nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschehen. Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse **gratis** verabreicht.

Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Capital in Abzug gebracht.

Die Verjährung der ausgeloosten Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des §. 44 l. c. binnen 10 Jahren ein.

Zugleich wird hierdurch bekannt gemacht, daß nach der Anzeige des Gemeindekirchenraths in Borchersdorf Kreises Königsberg, bei dem Brande des Pfarrhauses daselbst am 15. Januar d. J. der der Kirchenkasse gehörige preußische Rentenbrief Littr. C. № 2574 über 100 Thl. nebst Coupons ver-

brannt sein soll. Wir fordern denjenigen, welcher rechtmäßiger Besitzer dieses Rentenbriefes zu sein behauptet, hiermit auf, sich ohne Verzug bei der unterzeichneten Direktion zu melden.

Königsberg, den 19. November 1867. Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Personal=Chronik

a) der Königlichen Regierung.

Se. Majestät der König haben geruht, dem Regierungs-Sekretair Schönauer in Gumbinnen den Charakter als Kanzleirath zu verleihen.

Die Verwaltung der Unter-Rezeptur zu Ruß Kreises Heydekrug ist vom 1. Januar k. J. ab, dem Regierungs-Civil-Supernumerarius, Lieutenant Steinbach übertragen worden.

Die Domainen-Polizei-Verwalter-Stelle in Kattenau ist vom 1. Dezember c. ab dem Regierungs-Militair-Supernumerar Rosenkrantz commissarisch übertragen worden.

Der Rechtsanwalt Herzfeld in Insterburg ist zum Stadtrathe erwählt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Dem Bauaufseher Gindler ist vom 1. d. M. die Verwaltung der erledigten Chaussee-Aufseherstelle auf der Straße von Tilsit nach Memel und zwar der Strecke von Wießen bis Trakseden auf Probe übertragen worden.

Der Rentier H. Kübler ist zum Beigeordneten und der Messingwaaren-Fabrikant A. Ziegler zum unbesoldeten Rathsherrn in Darkehmen erwählt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Dem Fräulein Cäcilie Florian, gegenwärtig in Paulinenhoff Kreises Sensburg, ist die Befugniß beigelegt, in Familien des diesseitigen Regierungsbezirks Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

Dem Fräulein Emilie Rautenberg, gegenwärtig in Seehesten, Kreises Sensburg, ist die Befugniß beigelegt, in Familien des diesseitigen Regierungs-Bezirks Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

Dem Fräulein Bertha Ehrlich, gegenwärtig in Gronden, Kreises Johannisburg, ist die Befugniß beigelegt, in Familien des diesseitigen Regierungs-Bezirks Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

Dem Fräulein Louise Buske, gegenwärtig in Seehesten, Kreises Sensburg, ist die Befugniß beigelegt, in Familien des diesseitigen Regierungs-Bezirks Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

b) der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Der Betriebs-Sekretair Melcher in Insterburg ist entlassen.

c) des Königlichen Appellationsgerichts zu Insterburg.

A. Appellations-Gericht.

Gerichts-Assessor Zimmermann Behufs Uebertritts zur Intendantur entlassen.

B. Kreisgerichte.

Befördert: Bureau-Assistent Panzer beim Kreisgericht in Lyck zum Sekretair, Salarien-Kassen-Kontroleur und Sportel-Revisor daselbst, der erste Gefangenwärter Nossagk beim Kreisgericht in Lötzen zum ersten Gerichtsdiener daselbst.

Versetzt: Kreisgerichts-Rath Conditt von Marggrabowa an das Kreisgericht in Insterburg, Kreisgerichts-Rath Petrenz von Insterburg an das Kreisgericht in Marggrabowa, Kreisrichter Werner von Insterburg an das Kreisgericht in Angerburg; beide unter Uebertragung der Funktion als Abtheilungs-Dirigenten.
die Kreisrichter Bauer von Heydekrug und v. Schäwen von Skaisgirren an das Kreisgericht zu Insterburg, Sekretair Hecht von Lyck an das Kreisgericht in Goldap,

Angestellt: Gerichts-Assessor Schumann als Kreisrichter beim Kreisgericht in Pillkallen mit der Funktion in Schirwindt, Civil-Supernumerar und Dollmetscher Biallas als etatsmäßiger Bureau-Assistent beim Kreisgericht in Lyck.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 51 und eine Extra-Beilage.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 52. Gumbinnen, den 25sten Dezember 1867.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

№ 691. Das 123ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 17. Dezember 1867 ausgegeben ist, enthält unter № 6931 die Verordnung, betreffend die Organisation der oberen Harzverwaltung in der Provinz Hannover. Vom 9ten November 1867; unter № 6932 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zum Statut der Stargard-Posener Eisenbahngesellschaft. Vom 16ten November 1867; unter № 6933 den Allerhöchsten Erlaß vom 22. November 1867, betreffend die Genehmigung des revidirten Regulativs über die Beleihung des nicht inkorporirten ländlichen Grundeigenthums im Bereiche der schlesischen Landschaft; unter № 6934 den Allerhöchsten Erlaß vom 22. November 1867, betreffend die Regelung der Disciplinarstrafgewalt der Universitäten Kiel und Marburg; unter № 6935 die Bekanntmachung, betreffend die landesherrliche Genehmigung eines Zusatzes zu Artikel 39 der Verfassung der Berlinischen Lebensversicherungs-Gesellschaft, sowie eine Abänderung des Allerhöchsten Erlasses vom 31. Mai 1862 (Gesetz-Samml. 1862, S. 213). Vom 29. November 1867; und unter № 6936 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung eines Nachtrages zu dem Statute der pommerschen Hypotheken-Actienbank zu Cöslin. Vom 4ten Dezember 1867.

№ 692. Das 124. Stück der Gesetzsammlung, welches den 18. Dezember 1867 ausgegeben ist, enthält unter № 6937 den Allerhöchsten Erlaß vom 18. November 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Insterburg, Regierungsbezirk Gumbinnen, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Insterburg über Neu-Stobingen, Trakinnen und Kummetschen nach Karalene; unter № 6938 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Insterburger Kreises im Betrage von 38,600 Thlr. II. Emission. Vom 18ten November 1867; unter № 6939 die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Zweigbahn vom Bahnhofe Stolberg der Rheinischen Eisenbahn in das Stolberger Thal, an dem neuen Etablissement der Spiegel-Manufaktur am Schnorrenfeld entlang, bis zum Binsfelder Hammer, durch die Rheinische Eisenbahngesellschaft, sowie einen Nachtrag zum Statute der letzteren. Vom 2ten Dezember 1867; und unter № 6940 den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten Dezember 1867, betreffend eine Abänderung des Reglements für die Feuer-Societät des platten Landes von Altpommern.

№ 693. Das 125ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 20sten Dezember 1867 ausgegeben ist, enthält unter № 6941 den Allerhöchsten Erlaß vom 6. November 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Wiehe nach Reinsdorf an den Kreis Eckartsberga, im Regierungsbezirk Merseburg; unter № 6942 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Meseritzer Kreises, im Regierungsbezirke Posen, im Betrage von 30,000 Thalern. Vom 25. November 1867; unter № 6943 den Allerhöchsten Erlaß vom 7ten Dezember 1867, betreffend die Genehmigung der von dem General-Landtage der Westpreußischen Landschaft beschlossenen Zusätze zu dem Revidirten Landschafts-Reglement vom 25. Juni 1851; unter № 6944 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des zweiten Statutnachtrages der „Steinkohlenbergbau-Actiengesellschaft Vollmond." Vom 7. Dezember 1867, und unter № 6945 den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Dezember 1867, betreffend die Aufhebung der Ruhrschifffahrts-Abgabe vom 1. Januar 1868 ab.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

Berlin, den 14ten Oktober 1867.

№ 694. Unter Bezugnahme auf den §. 21 des Gesetzes vom 11ten Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 362.) werden alle Diejenigen, welche ihre Ansprüche auf Vergütung der während des mobilen Zustandes der Armee in den Monaten Mai bis September 1866 von ihnen bewirkten Kriegsleistungen noch nicht angemeldet haben, hierdurch aufgefordert, dieselben innerhalb einer präklusivischen Frist von drei Monaten bei dem betreffenden Landrathe unter Vorlegung der nöthigen Bescheinigungen anzumelden.

Die Präklusivfrist beginnt mit dem Tage der ersten Publikation gegenwärtiger Aufforderung durch das betreffende Regierungs-Amtsblatt. Die bis zum Ablauf derselben nicht angemeldeten Ansprüche sind nach der angezogenen Gesetzes-Stelle von jeder Befriedigung ausgeschlossen.

Der Finanzminister v. d. Heydt. Der Kriegsminister v. Roon. Der Minister des Innern Gr. Eulenburg.

Bestimmungen über die Aufnahme der in der Königlichen Militair-Roßarzt-Schule zu Berlin auf Staatskosten zu Militair-Roßärzten auszubildenden Militair-Roßarzt-Eleven.

Berlin, den 3. Dezember 1867.

№ 695. Seit der Emanirung des vom Kuratorium für die Krankenhaus- und Thierarznei-Schul-Angelegenheiten erlassenen Publikandums vom 5. Juni 1838 und der hiermit in Einklang stehenden Verfügung des Allgemeinen Kriegs-Departements vom 13. Juni 1838 hat sich die Stellung der Roßärzte der Armee nicht unwesentlich verändert. Die inzwischen eingetretenen Fortschritte der Wissenschaft beanspruchen eine gründlichere Vorbildung derjenigen, welche sich der Thierheilkunde widmen, als früher. Diesem Erforderniß ist hinsichtlich der Civil-Eleven der Thierarzeneischule schon durch den Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten am 2. August 1855 entsprochen worden. Die schon durch vorbezeichnete Umstände herbeigeführten Modifikationen der für die Aufnahme in die Militair-Roßarzt-Schule geltenden Bestimmungen sind inzwischen durch die Errichtung einer eigenen Lehrschmiede für dieses Institut und durch die seit dem Oktober d. J. eingetretene Aenderung resp. Verkürzung des Lehrplans für die Thierarzneischule in erweitertem Maaße nothwendig geworden.

In Folge dessen treten mit dem 1. Januar 1868 in Stelle der unterm 19. April 1866 publizirten, die nachstehenden Festsetzungen in Kraft:

1) Künftig sollen die aus der genannten Anstalt als Unter-Roßärzte in die Armee übertretenden Eleven, außer der für dieselben bestehenden Prüfung im Hufbeschlage, in der Regel die Staatsprüfung zum Thierarzt 1. Klasse genügend abgelegt haben, wodurch die Hauptbedingung für die Aussicht zum Aufrücken in die höheren militair-thierärztlichen Stellen erfüllt wird.
2) Junge Leute, die sich dem militair-thierärztlichen Berufe widmen wollen und zu ihrer Ausbildung hierfür die Aufnahme in die Militair-Roßarzt-Schule nachsuchen, müssen
   a) ein Gymnasium, eine Realschule oder eine zu Entlassungs-Prüfungen berechtigte höhere Bürgerschule bis Sekunda besucht, event. das Zeugniß der Reife für diese Klasse erworben haben;
   b) den Hufbeschlag in einer Schmiede insoweit erlernt haben, daß sie ein brauchbares Hufeisen mit hinlänglichem Geschick anfertigen können, auch im Vorbereiten des Hufes für den Beschlag, sowie im Aufschlagen von Eisen nicht unerfahren sind;
   c) von gesundem, kräftigem Körper und mit guten Sinneswerkzeugen — namentlich was Sehvermögen und Gehör anlangt — begabt sein;
   d) am 1. November des Aufnahme-Jahres das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und
   e) in der Regel bei der Kavallerie, Artillerie oder dem Train in den Militairdienst getreten sein. Die Länge der Dienstzeit kommt bei der Anmeldung nicht in Betracht.
3) Ueber die erlangte Schulbildung sollen sich die Bewerber durch ein ihre Kenntnisse nach den verschiedenen Disziplinen spezialisirendes Zeugniß von einer der bezeichneten öffentlichen Bildungs-Anstalten ausweisen.

   Nur ausnahmsweise und im Bedarfsfalle wird auf solche Aspiranten gerücksichtigt werden, welche nur das Tertianer-Zeugniß beibringen. Letztere können nach beendigter Studienzeit nur die Staatsprüfung zum Thierarzt 2. Klasse ablegen. Durch die nachträgliche Beibringung des Sekundaner-Zeugnisses während der Studienzeit kann die Zulassung zur Staatsprüfung zum Thierarzt 1. Klasse beim Abgang von der Militair-Roßarzt-Schule nicht mehr erwirkt werden.

Ob nach dem Uebertritt in die Armee ein Unter-Roßarzt bei erwiesener besonderer Qualification auf Grund eines nachträglich beigebrachten Zeugnisses der Reife für Sekunda zur Staatsprüfung zum Thierarzt 1. Klasse verstattet werden kann, bleibt der jedesmaligen besonderen Entscheidung vorbehalten.

4) Ueber die erlangte Fertigkeit im Hufbeschlage sollen sich die Aspiranten durch ein, auch die Dauer des genossenen Unterrichts angebendes Zeugniß des Vorstehers der betreffenden Schmiede ausweisen. Ohne die erforderlichen Kenntnisse im Hufbeschlage wird kein Bewerber zur Ausbildung in der Lehrschmiede der Roßarzt-Schule zugelassen resp. in letztere als Eleve aufgenommen, dagegen ist der Besitz des Schmiede-Gesellen-Lehrbriefes hinfort nicht mehr Aufnahme-Bedingung.

5) In Bezug auf ihre körperliche Brauchbarkeit werden die die Aufnahme Nachsuchenden auf Anordnung des Truppentheils durch einen Ober-Militair-Arzt untersucht, der das bezügliche Attest ausstellt.

6) Die in Betreff des Lebensalters gestellte Bedingung weist das National aus; die erforderliche Angabe über die bisherige Führung enthält das Führungs-Attest event. mit Strafverzeichniß.

7) Die Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht bei den Truppen zu Fuß soll die Aufnahme in die Roßarzt-Schule nicht verhindern.

Aspiranten dieser Kategorie, welche den sonstigen ad 2 sub a bis d präcisirten Erfordernissen genügen, werden durch die betreffenden Regimenter resp. Bataillone im Monat Dezember direkt bei den zuständigen General-Kommandos angemeldet werden.

Auch nach bereits erfolgter Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht sind Bewerbungen um Aufnahme zulässig, sofern die Bewerber sich als Kapitulanten noch bei einem Truppentheil befinden und den sonstigen Bedingungen genügen.

Die Aufnahme junger Leute, welche nicht im Heere dienen, soll unter gewöhnlichen Verhältnissen nicht mehr Statt haben. Machen besondere Umstände ein Abgehen von dieser Festsetzung erforderlich, so wird eine besondere Bekanntmachung hierüber erfolgen.

8) Bei den Kavallerie-Regimentern, Artillerie-Abtheilungen und Train-Bataillonen werden die Bewerber einem durch besondere Vorschrift geregelten Examen unterworfen, welches sich indessen auf die Anfertigung des Lebenslaufes und den Nachweis der erlangten Fertigkeit im Hufbeschlage beschränkt. Bei denjenigen Bewerbern, welche nur das Tertianer-Zeugniß besitzen, wird die Prüfung noch auf Anfertigung eines deutschen Aufsatzes ausgedehnt.

Zum Zwecke dieser Prüfung überweisen die General-Kommandos die bei ihnen angemeldeten Bewerber von den Truppen zu Fuß dem der Garnison zunächst gelegenen Kavallerie- oder Feld-Artillerie-Regiment mit den sämmtlichen eingereichten, nach Nummer 1, 2, 3, 4 und 5 erforderlichen Anmeldungs-Papieren.

Die Kavallerie- und Artillerie-Regimenter berufen demnächst die Angemeldeten rechtzeitig durch deren Truppentheile zur Prüfung nach derjenigen ihrer Garnisonen ein, welche dem Standquartier der Angemeldeten am nächsten liegt, und erhalten die Betreffenden dorthin Urlaub, müssen aber die Reise auf ihre Kosten machen.

9) Von sämmtlichen Geprüften sind durch die bezüglichen Regimenter resp. Train-Bataillone bis ultimo Februar jeden Jahres die unter 2, 3, 4, 5 und 6 aufgeführten Papiere, denen noch der Lebenslauf, der Hufbeschlags-Prüfungs-Bericht und event. der deutsche Aufsatz hinzutritt, an die Abtheilung für die Armee-Angelegenheiten A im Allgemeinen Kriegs-Departement einzureichen.

Im Laufe des Monats Mai geht dagegen den Truppentheilen eine Mittheilung über die getroffene Auswahl unter den Bewerbern um Aufnahme in die Roßarzt-Schule zu.

Nicht berücksichtigten Bewerbern wird gleichzeitig angegeben werden, ob sie ihre Anmeldung im nächsten Jahre wiederholen dürfen.

10) Die Einberufung der Aspiranten erfolgt zuvörderst zu einem sechsmonatlichen Unterrichts-Kursus im Hufbeschlage in der Lehrschmiede der Militair-Roßarzt-Schule. Während dieser Zeit, welche als Dienstzeit in Anrechnung kommt, verbleiben die Aspiranten im Etat ihrer Truppentheile und beziehen eine monatliche Zulage von Zwei Thalern aus dem Etat des Instituts. Eine nach Ablauf des Kursus in der Lehrschmiede abzulegende Prüfung im Hufbeschlage entscheidet über die Aufnahme als Eleve in die Militair-Roßarzt-Schule.

Hat der Eintritt in die Lehrschmiede am 1. Juli, 1. Oktober oder 1. Januar stattgefunden, so kehren die Aspiranten beziehungsweise zum 1. Januar, 1. April und 1. Juli zu ihren Trup-

pentheilen zurück, woselbst sie als Beschlagschmiede zu verwenden sind, bis ihre Aufnahme als Eleve in die Roßarzt-Schule im darauf folgenden Monat Oktober erfolgt. Findet der Eintritt in die Lehrschmiede zum 1. April statt, so treten im Oktober die Aspiranten nach bestandener Prüfung im Hufbeschlage unmittelbar als Eleven in die Roßarzt-Schule über, ohne dazwischen zum Truppentheil zurückzukehren.

Ob Aspiranten, welche die Prüfung im Hufbeschlage nicht bestanden haben, auf Antrag des Truppentheils zur nochmaligen Ablegung dieser Prüfung und demnächst zum Eintritt in die Roßarzt-Schule verstattet werden können, bleibt der jedesmaligen besonderen Entscheidung vorbehalten. Eine wiederholte Zulassung zu dem Kursus in der Lehrschmiede ist nicht angängig.

11) Die nach Berlin zur Lehrschmiede einberufenen Aspiranten erhalten die Reisekosten für die Hin- und event. Rückreise, ebenso die demnächst einberufenen Roßarzt-Eleven.

Aspiranten, welche nach Beendigung des Kursus in der Lehrschmiede die Prüfung im Hufbeschlage nicht bestanden haben und mit besonderer Genehmigung zur Wiederholung der Prüfung zugelassen werden, erhalten die Reisekosten nur, wenn sie die Prüfung dann bestehen, Andernfalls haben sie die Kosten der Hin- und Rückreise aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

12) Die Eleven der Roßarzt-Schule, deren Verhältniß auch hier ein vollständig militairisches bleibt, erhalten Unterricht auf der Königlichen Thierarznei-Schule unter Gleichberechtigung mit deren Civil-Eleven, ferner Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bekleidung, event. Krankenpflege, die zum Studium erforderlichen Bücher und eine Löhnung von 8 Thlr. monatlich.

Die zum Gebrauch in der Praxis als Roßarzt erforderlichen Bücher werden ihnen bei dem Uebertritt in die Armee nach bestandenem Examen als Eigenthum überlassen.

Auch erhalten die Eleven eine mit Instrumenten versehene Verbandtasche, welche sie bei ihrer der vorgeschriebenen Studienzeit folgenden Anstellung im militair-thierärztlichen Personal behalten, im Dienst zu gebrauchen und im Stande zu erhalten haben, die aber nach beendigter Dienstverpflichtung und jedenfalls bei dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst in ihr freies Eigenthum übergeht.

Endlich gewährt auch die Staats-Kasse die Examinationsgebühren für die von den Eleven abzulegende thierärztliche Staatsprüfung, deren günstiger Erfolg sie zum Anspruch auf die Approbation zum Thierarzt 1. Klasse event. 2. Klasse berechtigt. Kann ihnen dagegen diese Approbation bei dem Austritt aus der Militair-Roßarzt-Schule nicht zu Theil werden, und müssen sie, um dieselbe zu erhalten, die Prüfung wiederholen, so haben sie die Kosten der letzteren aus eigenen Mitteln zu tragen.

13) Das Studien auf der Militair-Roßarzt-Schule dauert 3 Jahre. — Jedes Jahr unentgeltlich genossener Ausbildung sowohl in der Lehrschmiede als in der Roßarzt-Schule bedingt, abgesehen von der allgemeinen Dienstpflicht eine besondere Dienstverpflichtung von 2 Jahren in der Armee und zwar im militair-thierärztlichen Personal, — sofern der Betreffende bei guter Führung die thierärztliche Staatsprüfung genügend bestanden hat.

Eleven, welche wegen Trägheit, unzureichender Fortschritte, mangelhafter Führung oder besonderer Vergehen von der Schule entfernt und event. ihrem Truppentheil wieder überwiesen werden müssen, haben die ihnen obliegende Dienstverpflichtung mit der Waffe resp. als Beschlag-Schmiede abzuleisten. Ein Gleiches ist der Fall, wenn Eleven nach beendigter Studienzeit die von ihnen jedenfalls alsdann abzulegende thierärztliche Staatsprüfung nicht soweit bestanden haben, um die Approbation zum Thierarzt 2. Klasse erhalten zu können.

Kriegs-Ministerium. v. Roon.

Vorstehende Bestimmungen werden hierdurch mit folgenden Festsetzungen zur Kenntniß der Armee gebracht.

1) Die Truppen haben die Anmeldungen der um die Aufnahme in die Militair-Roßarzt-Schule sich bewerbenden Mannschaften diesmal ausnahmsweise schon bis zum 15. Januar 1868 an die Abtheilung für die Armee-Angelegenheiten A des unterzeichneten Departements direkt einzureichen. Die Aufforderung zur Bewerbung um die Aufnahme in das genannte Institut ist daher ungesäumt bei sämmtlichen Truppentheilen an die Mannschaften zu richten, und ist demnächst das Weitere gemäß Passus 2 bis 9 der Bestimmungen rechtzeitig zu veranlassen.

2) Zur Bewerbung sind sämmtliche Mannschaften, welche sich dazu melden, ohne Rücksicht auf die Länge ihrer Dienstzeit zuzulassen.

3) Als Bewerber sind bei der Armee-Abtheilung A nicht nur diejenigen anzumelden, welche gemäß Passus 2a der Bestimmungen ein Sekundaner-Zeugniß und gemäß Passus 3 daselbst ein Tertianer-Zeugniß beibringen, sondern für diesesmal auch noch diejenigen, welche die im §. 163 ad 1 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 geforderten Kenntnisse durch eine bei dem Truppentheil abzulegende Prüfung nachweisen.
4) Mit Abhaltung dieser sowie der im Passus 8 der Bestimmungen vorgesehenen Prüfung sind, event. in jeder Garnison des Truppentheils, durch das Regiments- resp. beim Train durch das Bataillons-Kommando zwei Offiziere, worunter wenn möglich ein Rittmeister oder Hauptmann, zu beauftragen. Wegen der erstgedachten Prüfung, wird auf die diesseitigen Erlasse vom 13. Juni 1838, 30. Oktober 1839 und 12. Juni 1855 (abgedruckt in v. Helldorfs Dienstvorschriften, Theil I. Abschnitt 2 sub IX. die Militair-Roßarzt-Schule) verwiesen. Die im Passus 8 cit. vorgesehene Anfertigung eines Lebenslaufs und beziehentlich eines deutschen Aufsatzes muß im Beisein eines Offiziers erfolgen, welcher unter der Arbeit mit Namensunterschrift die Anfertigung ohne fremde Hülfe zu attestiren und die Zeit anzugeben hat, welche der Examinand zu der Arbeit gebraucht hat. Zu dem deutschen Aufsatz ist durch den ältern der beiden Offiziere ein Thema zu bestimmen, welches Veranlassung zur Darlegung eigener Gedanken geben muß.
5) Für die mit sämmtlichen Bewerbern gleichmäßig abzuhaltende Prüfung im Hufbeschlage ist den beiden Offizieren noch ein Roß- oder Unterroßarzt zuzuordnen. Vor dieser Kommission hat der Examinand.
   1) ein bis zwei Hufe eines Pferdes zum Beschlage zuzurichten,
   2) ein bis zwei Eisen zu schmieden,
   3) ein für den gesunden, zugerichteten Huf eines Pferdes brauchbares Eisen zu richten und
   4) ein gerichtetes Eisen aufzuschlagen.

   Der Prüfungsbericht muß sich über die bewiesene Geschicklichkeit und das Ergebniß der einzelnen Arbeiten aussprechen und bemerken,
   ad 1 welche Werkzeuge benutzt,
   ad 2 in wie viel Hitzen die Eisen gefertigt und
   ad 3 ob der Examinand ein selbstgeschmiedetes Eisen gerichtet und aufgeschlagen hat oder nicht. —
6) Dem Passus 9 der Bestimmungen gemäß sind sämmtliche Bewerber ohne Rücksicht auf die Resultate der Prüfungen bei der Armee-Abtheilung A. anzumelden.

Der Bescheid über die Einberufung der Aspiranten wird diesmal den Truppen bis Anfang Merz zugehen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Podbielski. v. Karczewski.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Gumbinnen, den 13. Dezember 1867.

№ 696. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 22. v. M. zu genehmigen geruht, daß der sogenannte Polenker Wald von dem Kreise Gerdauen und dem Regierungsbezirke Königsberg abgetrennt, dagegen dem Kreise Darkehmen und dem Regierungsbezirke Gumbinnen zugetheilt werde. Ebenso ist Allerhöchst genehmigt worden, daß das gedachte Grundstück von dem selbstständigen Gutsbezirke so wie von dem Polizeibezirke des Rittergutes Polenken, im Kreise Gerdauen, abgezweigt, und daß
1) die dem Rittergutsbesitzer von Buchholz gehörige Parzelle von 52 Morgen 47 □Ruthen mit dem selbstständigen Gutsbezirke, sowie mit dem Polizeibezirke des Rittergutes Groß-Carpowen, im Kreise Darkehmen, vereinigt werde, wogegen
2) die den Namen Neuwalde führende Parzelle unter diesem Namen zu einem selbstständigen Gutsbezirke erklärt und dem Polizei-Bezirke des Rittergutes Albrechtau, im Kreise Darkehmen zugetheilt wird.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Gumbinnen, den 19ten Dezember 1867.

Betrifft die Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix.“

№ 697. Durch die Vereinigung des Gebiets der vormals freien Stadt Frankfurt mit der Preußischen Monarchie ist die in Frankfurt domilizirte Versicherungs-Gesellschaft

„Deutscher Phönix"
eine Preußische Gesellschaft geworden.

Auf den Antrag des Verwaltungsraths und der Direktion vom 26sten v. M. haben die Herrn Minister für Handel, Gewerbe rc. und des Innern unterm 5ten Dezember c. diejenigen Bedingungen der in unserem Amtsblatt pro 1861, Seite 168 abgedruckten Concession der genannten Gesellschaft vom 10. Mai 1861, welche der letzteren mit Rücksicht auf ihre damalige Eigenschaft als ausländische Versicherungs-Gesellschaft auferlegt worden sind, ausdrücklich für aufgehoben erklärt.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 698. Mit dem 1. Januar 1868 tritt auf der Ostbahn ein allgemeiner Specialtarif für die zu einem Frachtbriefe gehörigen Sendungen von

Salz in Quantitäten von 100 Centnern und mehr

in Kraft.

Dieser Tarif beruht auf dem Einheitssatze von 1, 35 Pfennigen pro Centner und Meile neben einer Expeditionsgebühr von 1 Thlr. für 100 Centner und findet auf alle dergleichen Transporte Anwendung, soweit nicht die außerdem schon für

Steinsalz, Abraumsalz, kalihaltiges Salz und Salzlecksteine von Staßfurt und aus Magazinen zu Schönebeck oder Siedesalz von Halle a/S. und Schönebeck, beziehentlich für Förder-Steinsalz in Blöcken oder gemahlen von Erfurt und Straßfurt,

bestehenden billigeren Special-Tarife (siehe V. № 9 Littr. f. und g. Seite 17/18 des seit 1. Oktober d. J. gültigen Ostbahn-Tarifs) der Frachtberechnung zum Grunde gelegt werden.

Die Sätze pro Centner des Eingangs bezeichneten Tarifs können bei sämmtlichen Güter-Expeditionen der Ostbahn eingesehen werden.

Bromberg, den 14. Dezember 1867. Königl. Direction der Ostbahn.

№ 699. Diejenigen Theologie-Studirenden und Candidaten, welche sich dem Examen pro licent. conc. im nächsten Termine unterziehen wollen, haben sich dazu bei dem unterzeichneten Dekan spätestens bis zum 13. Januar 1868 unter Einsendung

1) des Abgangszeugnisses vom Gymnasium,
2) des Abgangszeugnisses von der Universität, resp. Universitäten, worauf der Examinandus studirt hat,
3) des Signum facultatis,
4) des Abendmahlzeugnisses,
5) des lateinisch abgefaßten curriculum vitae, schriftlich zu melden.

Am 27. Januar 9 Uhr Morgens sind bei demselben Dekan die Themate zu den schriftlichen Arbeiten persönlich oder durch Vermittelung entgegen zu nehmen. Der späteste Einsendungstermin der Arbeiten ist der 16te März. Die persönliche Meldung beim Dekan Behufs der Clausurarbeiten und der mündlichen Prüfung findet statt am 23. März 9 Uhr Morgens.

Königsberg, den 13. Dezember 1867.

Die theologische Fakultät der Königl. Albertus-Universität. D. Voigt.

№ 700. In letzterer Zeit haben einzelne hiesige Gastwirthe Auswärtigen Nachtherberge verweigert. Zufolge des Ministerial-Reskripts vom 30sten Januar 1846 (Amtsbl. S. 46) sind die Gastwirthe verpflichtet, Reisende des Standes, für welche ihr Gasthof bestimmt ist, aufzunehmen.

Die Herren Gastwirthe werden daher darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn sie dieser Pflicht nicht bereitwillig und pünktlich nachkommen, die Konzession zum Betriebe der Gastwirthschaft nicht prolongirt, event. das Verfahren wegen gänzlicher Entziehung der Konzession eingeleitet werden wird.

Gumbinnen, den 13ten Dezember 1867. Der Magistrat, Polizeiverwaltung.

№ 701. Das Ausspielen von Marzipan in den Conditoreien und andern öffentlichen Localen giebt zu argen Mißbräuchen Veranlassung, indem sich dabei nur größtentheils Kinder, Handwerkerlehrlinge und Gesinde betheiligen. Es wird daher auf den §. 268 des Strafgesetzbuchs, welcher lautet:

„Wer ohne obrigkeitliche Erlaubniß öffentliche Lotterien veranstaltet, wird mit Geldbuße bis zu 500 Thlrn. bestraft.

Den Lotterien sind hierbei alle öffentlich veranstalteten Ausspielungen beweglicher oder unbeweglicher Sachen gleich zu achten."

wiederholt aufmerksam gemacht.

Gumbinnen, den 13ten Dezember 1867. Der Magistrat, Polizeiverwaltung.

Gumbinnen, den 18. Dezember 1867.

№ 702. Invalide Militair-Personen, welche sich im Besitze eines Civil-Versorgungsscheins befinden und als Postfußboten oder Stadtpostboten einzutreten bereit sind, werden hiermit aufgefordert, sich unter Vorlegung ihres Civil-Versorgungsscheines und glaubwürdiger Atteste über ihre Führung, zur Notirung für derartige Stellen bei der Ober-Post-Direktion oder bei der nächsten Postanstalt ihres Wohnortes im diesseitigen Bezirke zu melden.

Die Stellen als Postfußboten und Stadtpostboten werden auf Contrakt vergeben. Nach Umfang der Leistung wird die jährliche Löhnung auf 100 Thlr. bis 180 Thlr. bemessen. Bei den genannten Stellen ist die Gestellung einer Caution von 50 Thlr. in Staats- ꝛc. Papieren erforderlich.

Militair-Versorgungsberechtigte, welche nur vorläufig eine Beschäftigung der oben bezeichneten Art übernehmen wollen, werden dadurch in ihren Versorgungs-Ansprüchen nicht abgefunden, sie behalten vielmehr den Anspruch auf Anstellung als Postunterbeamte, vorausgesetzt, daß sie zu einer solchen qualificirt befunden und notirt werden. Der Ober-Post-Director.

Patent-Ertheilungen.

№ 703. Dem Maschinen-Fabrikanten Wilhelm Klein und dem Geometer Daniel Rupp zu Osthofen in Rheinhessen ist unter dem 17. Dezember 1867 ein Patent

auf eine nach dem vorgelegten Modell nebst Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Universal-Kuppelung für Wellenleitungen

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 704. Dem Ingenieur G. Engelmann zu Creuznach ist unter dem 14ten Dezember 1867 ein Patent

auf eine, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Fügemaschine für kleine Faßdauben, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 705. Dem Kaufmann Francisque David zu St. Etienne ist unter dem 17. Dezember 1867 ein Patent

auf eine Lade zur Herstellung von Doppelt-Sammetbändern mit Brochir-Vorrichtung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 706. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 14ten Dezember 1867 ein Patent

auf eine Maschine zum Reinigen und Enthülsen von Getreidekörnern in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 707. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 14ten Dezember 1867 ein Patent

auf eine Maschine zum Schmieden von Schrauben-Bolzen in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik

der Königlichen Regierung.

Dem Forstkassen-Rendanten Uckermarker zu Gumbinnen ist die zur Erledigung kommende Kreis-Steuer-Einnehmer-Stelle zu Lötzen vom 1sten Januar k. J. ab verliehen.

Der zeitige Verwalter des Königlichen Landrathsamts zu Sensburg, Königl. Regierungs-Assessor Trotta von Treyden, ist zum Direktor, der Rechts-Anwalt Steppun und der Bürgermeister Lothar in

Sensburg sind zu Mitgliedern des Curatoriums der Kreis-Sparkasse zu Sensburg erwählt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Die Bekanntmachung über die Wahl der Stellvertreter bleibt vorbehalten.

Dem Barbier Gustav Schlonski ist für die Stadt Johannisburg und deren nächste Umgegend als chirurgisch ärztlicher Gehilfe conzessionirt worden.

Hiezu der Oeffentliche Anzeiger № 52, die chronologische Uebersicht des Jahres 1867 mit Titelblatt und eine Extra-Beilage enthaltend die Concession und Statuten der Basler Lebens-Versicherungs-Gesellschaft mit dem General-Bevollmächtigten für das Königreich Preußen Herrn Herrmann Reber in Berlin Friedrichsstraße № 187.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Beilage zum Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Concessions-Urkunde.

Der unter der Firma:

Basler Lebensversicherungs-Gesellschaft

in Basel domizilirten Aktien-Gesellschaft wird die Konzession zum Geschäftsbetriebe für den Umfang des gesammten Preußischen Staatsgebiets, auf Grund der unterm 24. Dezember 1864 von der Regierung des Kantons Basel (Stadt) genehmigten Statuten und des unterm 19. Mai 1866 bestätigten Nachtrages zu denselben hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Konzession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.
2. Die Veröffentlichung der Konzession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern, resp. amtlichen Publikations-Organen derjenigen Bezirke, in denen die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
3. Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

   Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen und zu gleicher Zeit nachzuweisen, daß die Bilanz und die Uebersicht durch den Preußischen Staats-Anzeiger bekannt gemacht worden sind.

   In der gedachten Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen. Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unverweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.
4. Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

   Die Gesellschaft hat wegen aller, aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

   Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese Letzteren, mit Einschluß des Obmanns, preußische Unterthanen sein.
5. Die Gesellschaft bleibt an die unterm 30. August d. J. abgegebene Erklärung gebunden:
   a) Grundstücke nur innerhalb der als pupillarisch sicher erachteten Grenzen — und zwar ländliche Grundstücke bis zu 66⅔%, städtische bis zu 50% ihres wirklichen, durch amtliche und sachverständige Schätzungen ermittelten Werthes zu beleihen;
   b) außer solchen ausländischen Werthpapieren, welche zur Bestellung der etwa von fremden Staaten geforderten Kautionen dienen, nur Schweizerische oder Deutsche Staatspapiere, oder von den eben genannten Staaten garantirte Papiere, oder solche Effekten, welche auf pupillarisch sicheren Hypotheken beruhen, zu erwerben oder zu beleihen — auch eine Aenderung hierin ohne Genehmigung der Preußischen Staats-Regierung nicht eintreten zu lassen; und
   c) die vorhandenen Effekten in der Jahresbilanz stets mit dem Course des betreffenden 31. Dezember in Rechnung zu stellen.

Die vorliegende Konzession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Im Uebrigen ist durch dieselbe die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht ertheilt. Hierzu bedarf es vielmehr in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß. Berlin, den 1. Oktober 1867.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage: **Moser.**

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: **Sulzer.**

Concession
zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die
Basler Lebensversicherungs-Gesellschaft.
M. f. H. ꝛc. IV. 11358. M. d. J. I. A. 7938.

Die Haupt-Niederlassung für das Königreich Preußen ist zu Berlin (Bureau: Friedrichstraße 187) begründet und zum General-Bevollmächtigten der Fürstlich Hatzfeld'sche Kammerrath a. D. Hermann Reder bestellt.

Statuten

der

Basler Lebens-Versicherungs-Gesellschaf

Genehmigt von der hohen Regierung des Kantons Basel-Stadt unterm 24. December 1864.

I.

Name, Sitz, Zweck und Dauer der Gesellschaft.

§. 1. Unter der Firma „Basler Lebensversicherungsgesellschaft" wird eine anonyme Akti gesellschaft gegründet.

§. 2. Sitz und Verwaltung der Gesellschaft befinden sich in Basel.

§. 3. Zweck der Gesellschaft ist: Uebernahme von Versicherungen zu festen Prämien sowo auf den Todesfall als auch auf den Lebensfall bestimmter Personen, Gewährung von Leibrente überhaupt Abschluß aller derjenigen aleatorischen Verträge, welche sich auf die Dauer des menschliche Lebens beziehen.

A.

Geschäftskreis.

Der Geschäftskreis der Gesellschaft umfaßt speziell:

1. Uebernahme von Versicherungen zu festen Prämien auf bestimmte Personen;
   a) auf den Todesfall, und zwar
      entweder für die ganze Lebensdauer (Versicherung auf Lebenszeit),
      oder zeitweise, d. h. auf den Fall, daß der Versicherte innerhalb eines bestimmten Zeitraumes stirbt (kurz Versicherung);
   b) auf den Fall, daß bestimmte Personen eine oder mehrere andere überleben (Ueberlebungsversicherung);
   c) unter der Bedingung, daß das versicherte Kapital entweder nach Ablauf eines bestimmten Zeitraumes an den Versicherten selbst zu bezahlen sei, oder aber bei seinem Tode, wenn dieser früher erfolgt, an dessen Rechts-nachfolger (gemischte oder alternative Versicherung);
   d) endlich unter der einfachen Bedingung, daß der Versicherte an einem bestimmten Zeitpunkt noch am Leben sei (Aussteuer- und Altersversicherung).
2. Begründung von unmittelbaren oder aufgeschobenen Leibrenten zu Gunsten einer oder mehrerer Per sonen, mit oder ohne Bedingung des Ueberlebens oder Rückfalls.

   Den in Lemma 1 und 2 erwähnten Geschäften sind die vom Verwaltungsrath aufgestellten Tarife z Grunde zu legen.

   Sollte der Verwaltungsrath sich später veranlaßt sehen, diese Tarife zu ändern, so sollen gleichwohl di bereits bestehenden Verträge dadurch in keiner Weise berührt werden.

   Die Uebernahme von Versicherungen auf den Todesfall kann in Berücksichtigung des Gesundheitszustan oder der Berufsart des zu Versichernden an die Bedingung geknüpft werden, daß die durch die Tarife fest setzten Prämien erhöht werden.
3. Bewilligung von Darleihen jeder Art oder Uebernahme von Bürgschaft für Anlehen, sofern solche in lebens länglichen Jahresraten (Annuitäten) rückzahlbar sind.
4. Ankauf aller Arten beweglicher und unbeweglicher Werthgegenstände mittelst eines in Leibrenten zahlbaren Preises, sei es für das Ganze oder für einen Theil.
5. Ankauf oder Verkauf aller Arten von Nutznießungsrechten oder Anwartschaften auf Eigenthum, sei es endgültig oder mit Vorbehalt des Rückkaufes.
6. Im Allgemeinen alle diejenigen Uebereinkünfte oder Verträge, welche sich auf das Leben oder Absterben bestimmter Personen beziehen.

   Die unter Lemma 3, 4, 5 und 6 bezeichneten Operationen werden unabhängig von den Tarifen und nach gegenseitiger Verständigung behandelt, auf Grundlage der durch den leitenden Ausschuß des Verwaltungsrathes zu regelnden Garantien und Bedingungen.
7. Die Gesellschaft behält sich vor, auch Versicherungen gegen Reisegefahr oder sonstige Unfälle in den Kreis ihrer Operationen zu ziehen, nach Maßgabe besonderer durch den Verwaltungsrath aufzustellender Reglemente.

B.

Das Maximum der Summe, welche die Gesellschaft zu bezahlen sich verpflichten kann, sei es auf den Fall des Todes oder des Lebens eines Versicherten, ist auf Fr. 100,000 festgesetzt, das Maximum einer Leibrente auf Fr. 10,000.

Nichts desto weniger kann die Gesellschaft größere Verpflichtungen eingehen, wenn sie im Besitz von Verträgen ist, welche sie für den Ueberschuß mittelst Rückversicherung durch andre, von ihren resp. Regierungen autorisirte Gesellschaften sicher stellen.

C.

Der Verwaltungsrath wird bestimmen, welcher Antheil am Reingewinn einer oder der andern Klasse von Versicherten zugewiesen werden könne, nach welchen Fristen und unter welchen Bedingungen. Er ist befugt, die Vertheilung je nach Umständen aufzuschieben.

D.

Die aus den Verträgen für den Versicherten entspringenden Rechte sind mittelst Uebertragung auf dem Titel selbst veräußerlich.

Die Uebertragung soll enthalten: Namen und Wohnort des Cessionärs, die empfangene Summe nebst dem Datum und der Unterschrift des Cedenten.

Die Gesellschaft übernimmt keine Verpflichtung in Bezug auf die in gewissen Fällen gegenüber von dritten Personen zu erfüllenden Formalitäten.

Wenn der Inhaber einer Police auf den Todesfall nicht derselbe ist, auf dessen Leben die Versicherung beruht, so ist bei jeder neuen Uebertragung die schriftliche Einwilligung dieses letztern einzuholen.

Der erste Unterzeichner der Police hört nicht auf, gegenüber der Gesellschaft für die Bezahlung der Prämien verantwortlich zu sein.

E.

Allgemeine Bestimmungen betreffend die Versicherungen auf den Todesfall.

a.

Unabhängig von den besondern Bedingungen, welche der Verwaltungsrath in sämmtliche Policen aufnehmen kann, gelten folgende Bestimmungen in Betreff der Versicherungen auf den Todesfall:

b.

Keine beim Tode eines Dritten fällige Versicherung kann ohne die Einwilligung dieses Dritten selbst abgeschlossen werden, oder für Personen, welche nach dem Gesetz nicht contrahirungsfähig sind, ohne die schriftliche Einwilligung ihres Vaters, ihrer Mutter, ihres Vormundes oder Curators.

Die Einwilligung des Gatten zu einer Versicherung durch einen Dritten auf das Leben seiner Frau kann die Zustimmung dieser letztern nicht ersetzen.

Diese Zustimmung ist ebenfalls nöthig für die Versicherung, welche vom Ehegatten selbst auf das Leben seiner Gattin abgeschlossen wird.

c.

Der Verwaltungsrath wird durch einen Spezial-Tarif die Preise festsetzen, zu welchen Versicherungspolicen, welche wenigstens einen dreijährigen Bestand haben und wovon die Prämien regelmäßig bezahlt worden, zurückgekauft werden können.

d.

Der Verwaltungsrath wird festsetzen, in welchen Fällen für den Unterzeichner einer Police der Verlust seiner Rechtsansprüche oder irgend eine andre Strafbestimmung einzutreten habe, namentlich auch in Betreff des Todes von Versicherten in Folge von Selbstmord, Zweikampf oder Hinrichtung.

Diese Bestimmungen sind unter den in den Policen enthaltenen allgemeinen Bedingungen aufzuführen.

e.

Die Policen der Gesellschaft bezeichnen die Grenzen, innerhalb welcher der Versicherte reisen und sich aufhalten darf, ohne Anzeige an die Gesellschaft und ohne Prämienzulage.

Sie geben die durch den Versicherten zu beobachtenden Formalitäten an, wenn derselbe außerhalb dieser Grenzen zu reisen oder sich aufzuhalten wünscht, und enthalten die Verpflichtung des Letztern zur Bezahlung der durch den leitenden Ausschuß des Verwaltungsrathes zur Ausgleichung des vermehrten Risiko festzusetzenden Prämienzulage.

Endlich zählen sie die Fälle auf, welche wegen Uebertretung der dem Versicherten obliegenden Vorschriften die Annullirung oder Unterbrechung der Versicherung zur Folge haben, sowie die Bedingungen, unter welchen solcherweise suspendirte Policen wieder in Kraft treten können.

Analoge Bestimmungen sind auf den Versicherten anwendbar, welcher Seemann wird oder sich den Gefahren des Krieges aussetzt.

Der Verwaltungsrath behält sich vor, die Fälle zu bestimmen, wo ein Aufgebot zu den Waffen nicht als Kriegsfall betrachtet wird.

f.

Die zum Empfang von Versicherungssummen Berechtigten können in keinem Falle Zinsen ansprechen, so verspätet auch die betreffende Forderung mag erhoben worden sein.

g.

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Bestimmungen sind auch anwendbar auf Verträge, welche eine Leibrente im Fall des Ueberlebens begründen.

§. 4. Die Gesellschaft kann Versicherungsanträge ablehnen, ohne gehalten zu sein, Gründe hiefür anzugeben.

§. 5. Die Dauer der Gesellschaft ist auf 99 Jahre vom Tage der Genehmigung der Statuten durch die hohe Regierung des Kantons Basel-Stadt festgesetzt.

Sechs Jahre vor Ablauf dieses Termins hat die Generalversammlung über Fortbestand oder Aufhebung der Gesellschaft zu entscheiden.

II.

Gesellschafts-Kapital, Aktien, Aktionäre.

§. 6. Das Gesellschafts-Kapital ist auf zehn Millionen Franken festgestellt, eingetheilt in 2000 auf den Namen lautende Aktien von Fr. 5000 jede, welche nach dem Ermessen des Verwaltungsrathes al pari ausgegeben werden.

Mit Begebung von drei Fünftel des Aktienkapitals, beziehungsweise sechs Millionen Franken, ist die Gesellschaft constituirt.

Dem Verwaltungsrathe bleibt es anheimgestellt, etwa verbleibende Aktien später, jedoch nicht unter pari, abzugeben.

Ein eventueller Mehrerlös würde in den Reservefonds fallen.

§. 7. Der Besitz eines Aktientitels schließt die Anerkennung der Gesellschafts-Statuten in sich.

§. 8. Von dem Nominalbetrage der Aktien werden 10 % baar einbezahlt, für die restirenden 90 % hat der Aktionär für jede Aktie einen Verpflichtungsschein auszustellen.

Aktionäre, die nicht in Basel domizilirt sind, haben für diese Verpflichtungsscheine Domizil in Basel zu nehmen.

Die Aktionäre sind nicht über den Nominalbetrag ihrer Aktien haftungspflichtig.

§. 9. Die Aktien lauten auf den Namen des Eigenthümers.

Sie werden unter fortlaufenden Nummern aus einem Stammregister gezogen und von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet.

§. 10. Die Uebertragung der Aktien unterliegt der Genehmigung des Verwaltungsrathes.

Derselbe ist nicht gehalten, für die Verweigerung einer Uebertragung Gründe anzugeben. Eine solche Verweigerung kann jedoch nicht stattfinden, wenn der Uebernehmer für den nicht einbezahlten Betrag der Aktien genügende Personal- oder Realkaution leistet.

Die vom Cedenten ausgestellten Verpflichtungsscheine sind demselben nach Genehmigung des Uebertrags und Deponirung der statutengemäßen Verpflichtung des Cessionärs zurückzustellen.

Die Uebertragung wird sowohl in dem Aktienregister als auch auf dem Aktientitel selbst vom Verwaltungsrathe vorgemerkt; für dieselbe ist von dem neuen Erwerber eine Gebühr von Fr. 5 für jede Aktie zu entrichten.

§. 11. Einem einzelnen Aktionär sollen in der Regel nicht mehr als 40 Aktien zu erwerben bewilligt werden. Bei einer größern Aktienzahl müßte für die auf denselben nicht einbezahlten Beträge genügende Real- oder Personalkaution geleistet werden.

Ausnahmsweise kann der Verwaltungsrath an Corporationen und Bankinstitute die Erwerbung von Aktien bis auf 80 Stück bewilligen, ohne hiefür eine weitere Kaution zu verlangen.

§. 12. Erachtet der Verwaltungsrath weitere Einzahlungen über die bezahlten 10 % hinaus als nothwendig oder zweckmäßig, so wird derselbe sofort die Generalversammlung einberufen, um ihr seine motivirten Anträge zum Entscheide vorzulegen.

Es sollen jedoch innerhalb drei Monaten nicht mehr als 20 % des Aktienbetrages eingefordert werden.

Solche Einzahlungen über die ersten 10 % hinaus werden an dem Betrage der deponirten Verpflichtungsscheine abgeschrieben und auf den Aktientiteln vorgemerkt.

§. 13. Der Verwaltungsrath hat die Aktionäre zu allen Einzahlungen schriftlich aufzufordern, und es haben dieselben binnen vier Wochen nach ergangener Aufforderung zu geschehen.

Erfolgt die Zahlung nicht, so hat der Verwaltungsrath das Recht, entweder den säumigen Aktionär gerichtlich zur Zahlung anzuhalten, oder aber die betreffenden Aktientitel als entkräftet auszuschreiben und an deren Stelle neue zu emittiren.

Selbst nach einer solchen Annullirung bleibt der Aktionär für allfällig sich ergebenden Mindererlös sowie für die Kosten gegenüber der Gesellschaft haftbar; ein Ueberschuß hingegen wird zurückvergütet.

§. 14. Bei verspäteten Einzahlungen ist der Verzugszins à 5 % und zudem eine Conventionalstrafe von Fr. 10 per Aktie zu entrichten.

§. 15. Die Aktien sind nicht theilbar, und die Gesellschaft anerkennt für jede Aktie nur einen einzigen Eigenthümer.

Beim Todesfall eines Aktionärs ist durch dessen Erben oder Rechtsnachfolger dem Verwaltungsrathe Kenntniß davon zu geben und binnen sechs Monaten ein Uebernehmer zu bezeichnen.

Ist nach Ablauf der sechs Monate, vom Todestag an gerechnet, keine Uebertragung erfolgt, so findet ohne weitere Anzeige oder Ermächtigung der Verkauf der Aktie statt.

Der Erlös derselben wird zunächst zur Tilgung der aufgelaufenen Kosten verwendet, der Rest fällt den Erben oder Rechtsnachfolgern des verstorbenen Aktionärs zu.

Für einen allfälligen Mindererlös bleibt der Gesellschaft der Rechtsweg offen.

Beim Falliment eines Aktionärs oder wenn derselbe mit seinen Gläubigern zu einem gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleich schreitet, ist der Verwaltungsrath befugt, innerhalb zwei Monaten den Uebertrag der Aktien an eine von ihm zu genehmigende Person zu verlangen.

Wird diesem Verlangen in vorgenannter Zeitfrist nicht entsprochen, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, die betreffenden Aktientitel als entkräftet auszuschreiben und an deren Stelle neue Titel auszugeben.

§. 16. Bei Amortisation von Aktien oder Verpflichtungsscheinen wird nach den hiesigen gesetzlichen Bestimmungen verfahren.

III.

Organe der Gesellschaft.

§. 17. Die Organe der Gesellschaft sind:

a) Die Generalversammlung.

b) Der Verwaltungsrath.

c) Der leitende Ausschuß.

d) Der Director.

A. Generalversammlung.

§. 18. Die Generalversammlung der Aktionäre vertritt die Gesellschaft, und ihre statutengemäßen Beschlüsse haben für alle Aktionäre rechtsverbindliche Kraft.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Monat April statt und zwar zum ersten Male im April 1866.

§. 19. Eine außerordentliche Generalversammlung kann veranstaltet werden durch Beschluß des Verwaltungsrathes oder auf ein motivirtes, der Verwaltung einzureichendes Begehren von wenigstens 40 Aktionären, welche zusammen mindestens 200 Aktien besitzen. In diesem Falle hat der Verwaltungsrath die Generalversammlung längstens innerhalb sechs Wochen einzuberufen.

§. 20. Die Einladung zu einer Generalversammlung hat schriftlich durch den Verwaltungsrath zu geschehen, und zwar spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstage und unter Angabe der zur Verhandlung kommenden Gegenstände.

§. 21. Stimmberechtigt in der Generalversammlung sind diejenigen, auf deren Namen die Aktien in dem Register der Gesellschaft acht Tage vor Abhaltung der Generalversammlung eingetragen sind.

§. 22. Das Stimmrecht wird von dem Aktionär entweder persönlich oder durch Uebertragung mittelst Vollmacht an einen andern Stimmberechtigten ausgeübt; Handelsfirmen werden durch einen Chef oder Procuraträger, Corporationen und Bankinstitute durch einen rechtmäßigen Repräsentanten und Bevormundete durch ihre resp. Vormünder rechtsgültig vertreten.

In der Generalversammlung berechtigen:

1	Aktie	zu	1 Stimme,
2	Aktien	"	2 Stimmen,
3	"	"	3 "
4 à 6	"	"	4 "
7 à 10	"	"	5 "

und je weitere 5 Aktien zu 1 Stimme mehr, ohne Rücksicht darauf, ob das Stimmrecht für eigene oder auch für vertretene Aktien ausgeübt wird.

Kein Aktionär darf jedoch mehr als 25 Stimmen auf sich vereinigen.

§. 23. Zur Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ist die Anwesenheit von 35 Mitgliedern, welche zusammen wenigstens 200 Aktien repräsentiren, erforderlich.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet diejenige des Präsidenten.

§. 24. Handelt es sich um Abänderung der Statuten, Liquidation der Gesellschaft vor, oder deren Fortsetzung nach Ablauf der statutengemäßen Gesellschaftsdauer, so bedarf es zu einem rechtsgültigen Beschluß der Vertretung von wenigstens drei Viertheilen des Aktienkapitals und der Zustimmung einer Mehrheit der anwesenden Aktionäre, welche zugleich mehr als die Hälfte des in der Versammlung repräsentirten Aktienkapitals vertritt.

§. 25. Kömmt eine Generalversammlung in beschlußfähiger Zusammensetzung nicht zu Stande, so wird unter Angabe dieses Grundes und unter Beobachtung der Vorschriften des §. 20 innerhalb vier Wochen eine neue Generalversammlung berufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden oder der vertretenen Aktien ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit faßt, mit Ausnahme der in §. 24 vorgesehenen Fälle, für welche die Zustimmung einer Mehrheit der Anwesenden erforderlich ist, welche zugleich mehr als die Hälfte der in der Versammlung repräsentirten Aktien vertritt.

§. 26. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrathes oder in Verhinderungsfällen sein Stellvertreter.

Die Schreiber und Stimmenzähler werden auf Vorschlag des Präsidenten von der Versammlung durch offenes Handmehr bezeichnet.

Die Protokolle der Generalversammlung werden von dem Vorsitzenden, dem Schreiber und den Stimmenzählern unterzeichnet.

§. 27. Die Geschäfte der Generalversammlung sind:

a) Abnahme des Geschäftsberichts des Verwaltungsrathes.

b) Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung nach vorausgegangener Berichterstattung durch zwei Rechnungsrevisoren, die für das erste Rechnungsjahr vom Verwaltungsrathe, für die folgenden jeweilen im Voraus von der Generalversammlung erwählt werden.

c) Festsetzung der zu vertheilenden Dividende auf Vorschlag des Verwaltungsrathes.

d) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes durch geheimes absolutes Stimmenmehr.

e) Berathung und Beschlußnahme über Anträge des Verwaltungsrathes.

f) Beschlußnahme über Abänderung der Statuten und Auflösung der Gesellschaft.

Anträge, die von wenigstens 20 Aktionären, welche mindestens 100 Aktien besitzen, vier Wochen vor Abhaltung der Generalversammlung dem Verwaltungsrathe schriftlich eingereicht wurden, müssen durch denselben der Generalversammlung mit seinem Gutachten vorgelegt werden.

Bei Anträgen einer kleinern Zahl von Aktionären handelt der Verwaltungsrath nach seinem Ermessen, und solche Anträge endlich, welche erst in der Generalversammlung selbst gestellt werden, können in derselben zwar zur Diskussion zugelassen, aber erst in der nächsten Versammlung, nach Begutachtung durch den Verwaltungsrath, zur Abstimmung gebracht werden.

B. Verwaltungsrath.

§. 28. Einem Verwaltungsrathe, bestehend aus 15 Mitgliedern, welche von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden, ist die oberste Leitung und Vertretung der Gesellschaft übertragen für alle Fälle, welche durch die Statuten nicht der Generalversammlung selbst vorbehalten sind.

Bis zur ordentlichen Generalversammlung des Jahres 1869 jedoch bilden die 15 Mitglieder des Gründungs-Comité den Verwaltungsrath, welchen die Befugniß zusteht, bei etwaigen Erledigungen in der Zwischenzeit von sich aus Ergänzungen vorzunehmen.

Von diesem Zeitpunkte an treten alljährlich in der durch das Loos zu entscheidenden Reihenfolge 5 Mitglieder aus und werden durch Wahl der Generalversammlung ersetzt. Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar.

Außerordentliche Erledigungen werden jeweilen durch die nächste Generalversammlung ersetzt und die Gewählten treten hinsichtlich der Amtsdauer in die Stelle derer, zu deren Ersatz sie gewählt wurden.

§. 29. Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte je für ein Jahr durch geheimes absolutes Stimmenmehr den Präsidenten, dessen Stellvertreter und drei weitere Mitglieder, welche zusammen den leitenden Ausschuß bilden, dem die Direction der Geschäfte obliegt.

Die Mitglieder dieses Ausschusses sind nach Ablauf ihrer Amtsdauer wieder wählbar.

§. 30. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes hat während seiner Amtsdauer fünf Aktien in der Gesellschaftskasse zu deponiren, welche während derselben unveräußerlich sind.

§. 31. Der Verwaltungsrath versammelt sich auf Einladung des Präsidenten in der Regel alle drei Monate, außerordentlicher Weise aber, so oft es die Geschäfte erfordern.

Drei Mitglieder desselben, sowie der Direktor, haben das Recht, unter Angabe der Gründe die Abhaltung einer Versammlung zu verlangen.

Zur Beschlußnahme ist die Anwesenheit von wenigstens neun Mitgliedern erforderlich; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet diejenige des Präsidenten.

§. 32. Der Geschäftskreis des Verwaltungsrathes umfaßt speziell:

a) Die Beschaffung des Aktienkapitals und Bestimmung der Einzahlungstermine, sowie die Aufnahme etwaiger temporärer Anlehen.

b) Die Genehmigung der Aktienüberträge.

c) Die Wahlen und Entlassungen des Direktors und der höhern Angestellten, sowie die Festsetzung sämmtlicher Gehalte und Kautionen.

d) Die Erwerbung von Konzessionen und die Bestellung von Agenturen.

e) Die Bestimmung der Art und Weise, wie das einbezahlte Aktienkapital, der Reservefonds und die übrigen disponibeln Gelder anzulegen sind.

f) Die Erwerbung oder Miethe der Geschäftslokale.

g) Die Festsetzung der Höhe der zu übernehmenden Versicherungsbeträge, welche jedoch für eigene Rechnung die in §. 3 B aufgestellten Maxima nicht übersteigen darf.

h) Die Bestimmung der Grundsätze, nach welchen Versicherungen und Rückversicherungsverträge abgeschlossen werden sollen.

i) Die Ueberwachung der Geschäftsführung, über deren Gang der Verwaltungsrath sich regelmäßig Bericht erstatten läßt.

k) Die Verifikation der Bücher, Kassen und Portefeuilles.

l) Die Aufstellung der jährlichen Rechnungsabschlüsse, sowie des der Generalversammlung vorzulegenden Geschäftsberichtes und allfallsiger Anträge an dieselbe.

m) Den Vorschlag für die Festsetzung der Dividende.

§. 33. Ueber die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, dessen Richtigkeit von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu bescheinigen ist.

Alle Ausfertigungen des Verwaltungsrathes werden vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.

§. 34. Der Verwaltungsrath kann für besondere Fälle sowohl einzelne seiner Mitglieder, als auch andere Personen zur Eingehung von für die Gesellschaft gültigen Verbindlichkeiten bevollmächtigen, sowie auch einen Theil seiner Funktionen dem leitenden Ausschusse übertragen.

§. 35. Der Verwaltungsrath bezieht für seine Besorgungen den in §. 44 bezeichneten Antheil am jährlichen Reinertrag des Geschäftes und wird über dessen Vertheilung eine reglementarische Bestimmung treffen.

C. Leitender Ausschuß des Verwaltungsrathes.

§. 36. Der laut §. 29 zu bestellende Ausschuß leitet die Geschäfte der Anstalt nach Vorschrift der Statuten und nach den Weisungen und Instruktionen des Verwaltungsrathes. Er ist der unmittelbare Vorgesetzte der sämmtlichen Angestellten und hat dafür zu sorgen, daß die für den Geschäftsbetrieb getroffenen Anordnungen in ihrem vollen Umfange ausgeführt werden.

§. 37. Der leitende Ausschuß wird dem Verwaltungsrath für die Organisation des Geschäftsbetriebes Vorschläge machen; er hat die Ausweise, den Rechnungsabschluß, die Bilanz und den Bericht an die Generalversammlung vorzubereiten.

§. 38. Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse durch einfaches Stimmenmehr; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet diejenige des Präsidenten.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern erforderlich

D. Direktor.

§. 39. Zu spezieller Führung der Geschäfte wird vom Verwaltungsrath auf Vorschlag des leitenden Ausschusses ein Direktor ernannt, dessen Pflichten und Befugnisse durch ein Reglement festgesetzt werden.

Derselbe bezieht einen festen Jahrgehalt und einen Antheil am Reingewinn nach Maßgabe eines zwischen ihm und dem Verwaltungsrath abzuschließenden Vertrags.

§. 40. In der Regel wohnt der Direktor, sowie dessen Stellvertreter, wenn ein solcher ernannt worden, den Sitzungen des Verwaltungsrathes und des Ausschusses mit berathender Stimme bei, und es kann ihnen die Führung des Protokolls übertragen werden.

§. 41. Die gewöhnliche Correspondenz unterzeichnet der Direktor oder sein Stellvertreter; Verträge oder Aktenstücke, durch welche die Gesellschaft Verbindlichkeiten übernimmt, namentlich die Versicherungspolicen und Leibrentenscheine, tragen außer der Unterschrift des Direktors noch diejenige eines Mitgliedes des leitenden Ausschusses oder eines durch den Verwaltungsrath speciell hiefür Delegirten.

§. 42. Diejenigen Personen, durch deren Unterschrift die Gesellschaft verpflichtet wird, werden in das Ragionenbuch eingeschrieben.

IV.

Jahresrechnung, Gewinn, Reservefond.

§. 43. Jährlich auf den 31. Dezember und zwar das erste Mal auf den 31. Dezember 1866 wird auf Grundlage einer gewissenhaften Schätzung der Activen und Passiven der Gesellschaft die Bilanz festgestellt.

Die Kosten der Organisation und der Einrichtung werden nicht als Ausgaben in die laufende Jahresrechnung gebracht, sondern auf die ersten zehn Jahre repartirt, wobei für jedes der zwei ersten Gründungsjahre 1865|1866 dem Verwaltungsrathe die Summe von Fr. 10,000 zu gutfindender Verwendung für besondere Leistungen einzelner Mitglieder bei der Organisation des Unternehmens vorbehalten ist.

§. 44. Von dem sich beim Inventarium ergebenden Reingewinne wird zuerst den Aktionären der auf ihren Aktien einbezahlte Betrag bis zu 4% verzinst.

Der Rest, nach Abzug des Betreffnisses, welches denjenigen Versicherten zukommt, welche je nach der Klasse, der sie angehören, auf Gewinnantheil Anspruch haben, wird in folgender Weise vertheilt:

30% an den Reservefond, bis derselbe die Höhe von 20% des Aktienkapitals erreicht hat;
20% an den Verwaltungsrath, insbesondere den leitenden Ausschuß und an die Direktion;
50% als Dividende an die Aktionäre.

Zins und Dividende werden den Actionären alljährlich auf den 30. April durch Zusendung einer Anweisung auf die Gesellschaftskasse reglirt.

§. 45. Hat der Reservefond die Höhe von 20% des Aktienkapitals, also die Summe von zwei Millionen Franken erreicht, so bestimmt die Generalversammlung auf Antrag des Verwaltungsrathes, ob und welche fernere Beträge demselben zufließen sollen.

Für den Fall, daß daraus zur Deckung von Verlusten enthoben würde, muß der Reservefond nach Maßgabe des §. 44 wiederum auf die Höhe von 20% des Aktienkapitals gebracht werden.

V.
Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§. 46. Die Generalversammlung der Aktionäre kann die Auflösung der Gesellschaft und deren Liquidation vor Ablauf der in §. 5 bestimmten Gesellschaftsdauer nach Maßgabe der §§. 24 und 25 beschließen, wenn ein Rechnungsabschluß den Verlust des Reservefonds und von 20% des Aktienkapitals ausweist.

§. 47. Die Auflösung der Gesellschaft und deren Liquidation muß erfolgen, wenn sich bei einem Rechnungsabschlusse der Verlust des Reservefond's und von 40% des Aktienkapitals herausstellt.

§. 48. Wird die Auflösung oder Liquidation der Gesellschaft beschlossen, so wählt die Generalversammlung eine Liquidationskommission von wenigstens drei Mitgliedern und bestimmt deren Vollmacht, Aufgabe und Gratifikation.

§. 49. Die Liquidationskommission wird nach ihrer Konstituirung den Aktionären beförderlich von der bevorstehenden Auflösung der Gesellschaft schriftliche Anzeige machen.

§. 50. Sie hat sich der Abschließung neuer Geschäfte zu enthalten, alle noch in Kraft bestehenden Verträge abzutreten, und wird erst nach Ablauf aller Risikos und nach Deckung sämmtlicher Passiven den Rest der allfällig verbleibenden Aktiva, auf jede Aktie gleichmäßig vertheilt, an die Aktionäre verabfolgen lassen.

Die von denselben deponirten Verpflichtungsscheine und allfällig geleistete Kautionen werden an die Eigenthümer zurückgegeben.

VI.
Erledigung von Streitigkeiten.

§. 51. Alle zwischen den Aktionären und dem Verwaltungsrathe, sowie zwischen der Gesellschaft und einzelnen Aktionären oder unter Mitgliedern des Verwaltungsrathes sich erhebenden Rechtsstreitigkeiten über Angelegenheiten der Gesellschaft sollen durch Schiedsrichter am Sitze der Gesellschaft erledigt werden.

Jede der beiden Parteien wählt deren zwei und diese ernennen einen Obmann.

Können sie sich über die Wahl des Obmanns nicht einigen, so ist derselbe durch den Präsidenten des Civilgerichts zu bezeichnen.

§. 52. Würde eine Partei nach Verlauf von vierzehn Tagen auf erfolgte Kundmachung der andern ihre Schiedsrichter nicht gewählt haben, so kann auf Verlangen der Gegenpartei der Civilgerichtspräsident auch diese Wahl treffen.

§. 53. Der Spruch des Schiedsgerichts, und bei gleich getheilten Stimmen derjenige des Obmanns, entscheidet endgültig.

Beschluß
des kleinen Raths des Canton Basel-Stadt
vom 19. Mai 1866.

Der Verwaltungsrath der **Basler Lebens-Versicherungs-Gesellschaft** in Basel ersucht um Gutheißung der von der außerordentlichen Generalversammlung am 15. Mai einstimmig beschlossenen Abänderung des §. 43 der Statuten, welcher in der neuen Fassung folgendermaßen lautet:

§. 43. „Jährlich auf den 31. December und zwar das erste Mal auf den 31. December „1866, wird auf Grundlage einer gewissenhaften Schätzung der Activen und Passiven der Gesell„schaft die Bilanz festgestellt.

„Die Kosten der Organisation und der Einrichtung werden als Ausgaben „in die laufende Jahresrechnung gebracht, wobei für jedes der zwei ersten Gründungs„jahre u. s. w. (wie bisher)."

Beschluß: Wird diese Statutenänderung genehmigt.

Bürgermeister und Rath des Cantons Basel-Stadt.

Der Staatsschreiber:
(L. S.) Bischoff, Dr.

Druck von Ernst Kühn in Berlin, Kronenstr. 37.



